



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 775/2021)

Parlamentarische Initiative 19.475
betreffend Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
(Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 WAK-SR «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Massnahmen zur Verringerung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich. Die vorgesehenen Massnahmen dürften jedoch nicht genügen, die vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Umwelt 2008 definierten «Umweltziele Landwirtschaft» bzw. um die vorhandenen Ziellücken zu beheben. Es fehlen zudem verpflichtende Schritte, falls die Ziele 2030 nicht erreicht werden. Sodann muss die Absenkung auch nach 2030 weitergehen.

Dass die Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutz- und Chemikaliengesetzgebung erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Vernehmlassung geschickt werden, erschwert eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung.

Das Absenkziel beim Einsatz von Pestiziden hat Einfluss auf den landwirtschaftlichen Ertrag. Es ist daher wichtig, dass die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung in diesem Bereich auch auf Bundesebene intensiviert wird und der Landwirtschaft Perspektiven aufgezeigt werden, wie mit deutlich weniger Hilfsstoffeinsatz die Produktionsziele weiterhin wirtschaftlich erfolgreich erreicht werden können.



Leider wird die Vorlage nicht zu einer Vereinfachung des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems führen, sondern den administrativen Aufwand auf den Landwirtschaftsbetrieben und den Vollzug der Kantone noch erhöhen. Im Hinblick auf die in Aussicht gestellte, gegenwärtig sistierte, umfassende Agrarreform ist es wichtig, das Leitziel «administrative Vereinfachung» konsequent zu verfolgen.

Die einzelnen Bemerkungen sind, wie gewünscht, im beigefügten Fragebogen erfasst worden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Trinkwasser der Schweiz wird zu 80% aus Grundwasser gewonnen – in der Regel ohne Aufbereitung. Dem Schutz und der Qualität des Grundwassers kommt daher grosse Bedeutung zu. 2019 hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) eine schweizweite Kampagne zur Qualität des Trinkwassers durchgeführt. Das bereits damals bekannte Bild in den einzelnen Kantonen wurde durch diese nationale Erhebung bestätigt: Die Qualität des Trinkwassers ist durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt, und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Aufgrund der langsamen Abbau- und Auswaschprozesse im Grundwasser und der langen Investitionszyklen im Bereich der Wasserversorgungen spielt die Vorsorge eine ganz bedeutende Rolle. Der Fall Chlorothalonil zeigte, dass die Zulassungsstelle für PSM – und damit der Bund – in besonderer Verantwortung steht. Der Fall zeigt auch, dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind, sobald solche Wirkstoffe ins Grundwasser gelangt sind.

Die Stossrichtung dieser Massnahmen zur Verringerung der Defizite in den Bereichen, die aus den Berichten des BLW und des BAFU zu den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) seit Langem bekannt und benannt sind, erachten wir grundsätzlich als richtig. Sie genügen jedoch nicht, um alle Ziellücken zu beheben. Es fehlen zudem verpflichtende Schritte, wenn die Ziele 2030 nicht erreicht werden. Da zudem das Verordnungspaket mehrteilig in die Vernehmlassung geschickt wird und das zweite zurzeit nicht vorliegt, ist es schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen und deren Wirkung auf die Umwelt zu machen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt wird leider weder zu einer Vereinfachung des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems noch zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes führen. Immerhin ist eine zukünftige administrative Erleichterung für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit der Erweiterung bestehender oder einer Zusammenführung neu projektierte digitaler Informationssysteme des Bundes zum Nährstoffmanagement und zum Pflanzenschutzmitteleinsatz erkennbar.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die besten Aussichten, ein in der Vorlage gesetztes Ziel bis 2030 zu erreichen, sind mit den Bestrebungen zur Senkung der Risiken beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu erwarten. Diese konkreten Massnahmen bilden die Kernelemente dieser Vorlage und stimmen mit dem vom Bundesrat 2017 verabschiedeten und von der Praxis akzeptierten nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel überein. Zudem ist hier die Möglichkeit einer Intervention im Falle einer absehbaren Verfehlung der Zielerreichung vorgesehen. Wichtig scheint uns, dass Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser haben und sogenannte Substitutionskandidaten sind, d. h., bei denen Alternativen zur Verfügung stehen, konsequent durch solche mit einem tieferen Risikopotenzial ersetzt werden, was regelmässig zu überprüfen ist. Der Einsatz von PSM wie Dimethachlor, Nicosulfuron, Metazachlor und Terbutylazin müssen in den Zuströmbereichen so bald als möglich verboten werden.

Im Gegensatz zu den PSM-Zielen ist absehbar, dass gewisse Wirkungsziele im Bereich Nährstoffe mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht zu erreichen sind, obwohl sie als allgemeine agrarumweltpolitische Ziele aus anderen Strategiepapieren bekannt sind (Ammoniak, Treibhausgase). Es dürften somit weiterhin grosse Ziellücken verbleiben, namentlich im Bereich Stickstoff und Treibhausgase sowie allgemein bei den Nährstoffüberschüssen. Hier sind keine Verschärfung der Massnahmen vorgesehen, wenn sich innerhalb einer bestimmten Zeitspanne eine Verfehlung der Zielvorgaben abzeichnen sollten, wie das im Fall der Pflanzenschutzmittel mit einem Absenkpfad in Aussicht gestellt wird. Neben den Massnahmen der Branchen ist vom Bund ein Plan vorzulegen, wie er die Absenkung der Nährstoffmengen und -verluste weiter unterstützt. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden. Auch muss die Absenkung nach 2030 weitergehen.

In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen im Rahmen der Produktionssystembeiträge, die gezielt die Nitratbelastung im Grundwasser reduzieren sollen. Es fehlen – analog zu den Pestiziden – Vorgaben zur Bewirtschaftung im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Als Folge davon sind Verbesserungen für das Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, kaum ausreichend und auch nicht quantifizierbar. Dies, obwohl der Handlungsbedarf gross ist und aus den laufenden Projekten – gestützt auf Art. 62a GSchG («Massnahmen der Landwirtschaft») – hinreichend bekannt ist, welche Massnahmen für eine Reduktion der Nitratreinträge erfolgreich und nötig wären. In Analogie zu den PSM sind daher Vorgaben für die Bewirtschaftung in den Zuströmbereichen einer Trinkwasserfassung zu erlassen. Es ist kostspielig und nicht effizient, wenn die Kantone verfehlte Anreize des Bundes bei den Direktzahlungen mit aufwendigen Projekten in den Zuströmbereichen korrigieren müssen. Darüber hinaus und in Analogie zu den PSM sind die ÖLN¹-Grundanforderungen so anzupassen, dass allgemein weniger Nitrat ins Grundwasser ausgewaschen wird.

Bei den mindestens 3,5% des Ökoausgleichs auf dem Ackerland ergeben sich auch Synergien zum Gewässerschutz. Bei dieser Konstellation beantragen wir, ein gewässerschutzspezifisches Element in der Funktion als Gewässerschutz-Förderfläche (GFF) zu schaffen. Im Hinblick auf den zwingend zu verbessernden Schutz bei Einlaufschächten, die als hydraulische Kurzschlüsse zu Gewässern funktionieren, würde das von zentraler Bedeutung sein. Erfahrungen zu solchen begrünzten Puffern als Längsstreifen entlang von Wegen und Strassen macht der Kanton Bern im Rahmen seines PSM-Ressourcenprojekts, wo dieses Element angeboten wird.

Sodann begrüssen wir die Förderung der Weidehaltung und der längeren Nutzungsdauer für Kühe, da hier die Anliegen der Revision parallel mit der Tierwohlmehrung einhergehen. Indessen ist die VKKL im Bereich Biodiversität unklar geregelt und führt zu dazu, dass z.B. QII-Obstbäume kaum mehr kontrolliert werden. Die VKKL soll entsprechend überarbeitet und präzisiert werden.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Anrechenbar sind auch Grünstreifen auf Ackerland gegen Abschwemmung und Erosion, sogenannte Gewässerschutz-Förderflächen (GFF), wie sie den Anträgen zu Art. 14a bzw. zu Art. 55 (siehe unten) sowie im Antrag zu Anhang 1 Ziff. 6.1a.3 Bst. b DZV genannt sind.	Siehe Kommentare zur Art. 14a sowie Anhang 1 Ziff. 6.1a.3 Bst. b
Art. 14a, Ziff. 3	Getreide in weiten Reihen (GiwR): Die anrechenbare Fläche soll nicht begrenzt werden	Wenn ein Betrieb beispielsweise einen grösseren Teil seiner Getreidefläche (z.B. alles Getreide einer Sorte oder Art. aufgrund Label bzw. Marktbedarf) als GiwR anbaut und damit verbunden weniger Dünger und PSM einsetzt, soll diese Fläche nicht noch durch eine zusätzliche Auflage eingeschränkt werden.
Art. 14a und 55	<p>Wirkungsvolle Elemente zur Risikoreduktion gemäss Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind gezielt zu fördern.</p> <p>Namentlich sind ungedüngte begrünte Streifen von mindestens 3 m Breite entlang von Wegen und Strassen und im Vorgewende wirksam zu unterstützen, wie dies im Ressourcenprojekt PSM des Kantons Bern erfolgreich der Fall ist.</p> <p>Siehe Antrag zu Anhang 1 Ziff. 6.1a.3 Bst. b DZV</p>	<p>Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren und Synergien zu nutzen.</p> <p>Die Festlegung eines Mindestanteils BFF von mindestens 3,5% im Ackerland ist zu begrüssen. Diese neue Massnahme dient vor allem der Biodiversität, sie muss auch mit Aspekten des Gewässerschutzes verbunden werden. Insbesondere da die Weisung des BLW vom 26. März 2020 zu Drift und Abschwemmung neu in den ÖLN integriert wird. In dieser Weisung sind auf Ackerflächen mit >2% Neigung Massnahmen wie z.B. begrünte Streifen entlang von Wegen und Strassen, bei Entwässerungsschächten usw. zur Minderung der Abschwemmung und Erosion vorgeschlagen.</p>

¹ ÖLN = Ökologischer Leistungsnachweis.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zusätzlich sollen Gewässerschutz-Förderflächen (GFF) anrechenbar sein. Das sind Grünstreifen auf Ackerland die gegen Abschwemmung und Erosion angelegt werden, insbesondere bei Schächten, die der Entwässerung von Strassen und Feldern dienen.	Solche Massnahmen sind zwingend zu fördern, um die Belastung der Oberflächengewässer durch PSM, Nährstoffe und Feinerde zu reduzieren. Siehe Kommentar zu Anhang 1 Ziff. 6.1a.3 Bst. b DZV Es ist zu prüfen, ob die Aspekte des Gewässerschutzes (GFF) und die Festlegung des Mindestanteils von 3,5% BFF auf Ackerflächen zu kombinieren ist. Das heisst, dass GFF bei den neuen 3,5% BFF auf Ackerflächen dazugezählt werden.
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche) und mit weiteren BFF-Typen wie extensiv genutzte Wiesen usw.	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3,5% BFF auf Ackerland nicht sinnvoll möbliert werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p anrechenbar sein. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren. Mit der heutigen geografischen Erfassung der Flächen können technisch auch einfach alle bzw. weitere BFF-Typen wie extensiv genutzte Wiesen und Weiden ermöglicht werden, was fachlich auch sinnvoll wäre.
Art. 18 Abs. 2	Antrag für den Vollzug im Rahmen einer Vollzugshilfe: Es ist konkret aufzuzeigen, wie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden kann und wie auf den Betrieben kontrolliert wird, ob das Prinzip umgesetzt wird.	Präventive Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden in der Praxis zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den Vorlagen die Umsetzung verbessert werden soll.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Bekämpfungsschwellen bei Zuckerrüben und Raps (insbesondere Erdflöhe) müssen überprüft werden. Nur mit verlässlichen Bekämpfungsschwellen können die Landwirtinnen und Landwirte sowie Fachstellen sichere Entscheidungen treffen.</p> <p>Eine geeignete nationale Stelle (vorzugsweise HAFL) erhält den Auftrag, die Bekämpfungsschwellen bei Rüben, Raps und Gemüsearten bei denen Pyrethroide oder Metazachlor eingesetzt werden müssen, zu überprüfen.</p> <p>Das nationale Monitoringnetz von Agroscope muss ausgebaut werden und regionale Schädlingsprognosen für den Gemüsebau generieren. Allenfalls kann Agroscope eine koordinierende Funktion übernehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass der eine Kanton viel Monitoringarbeiten durchführt ein anderer Kanton keine oder Doppelspurigkeiten zwischen einzelnen Kantonen auftreten.</p>	<p>Abs. 1 und 2 werden heute zu wenig konsequent umgesetzt. Im RP PestiRed (www.pestired.ch) wurde festgestellt, dass die Betriebe häufig nicht einmal über die Instrumente verfügen, um die Schaderreger zu zählen (z.B. Gelbschalen bei Rapsglanzkäfer). Wie ein Monitoring richtig durchgeführt wird, musste instruiert werden. Das Schadschwellenprinzip ist schon lange rechtlich verankert, umgesetzt wurde es nie richtig. Die Erfahrungen aus PestiRed (Instrumente, Monitoringanleitung) müssen genutzt werden.</p> <p>Damit die Fachstellen zur Abwägung vor Erteilen einer Sonderbewilligung über allseits akzeptierte Entscheidungsgrundlagen verfügt, müssen die Bekämpfungsschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben und Raps sofort (bis 2023) durch eine geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden. Denn nur mit aktuellen und verbindlichen Bekämpfungsschwellen können die Fachstellen ihre Entscheidungen wissenschaftlich korrekt und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend fällen.</p> <p>Agroscope sollte im Bereich Nützlingsmonitoring eine zentrale Rolle einnehmen und den Gemüseproduzentinnen und -produzenten sowie den kantonalen Fachstellen lokale Schädlingsprognosen generieren.</p>
Art. 18 Abs. 4	<p>Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser oder naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziff. 6.1 festgelegt.</p> <p>Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial muss mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden. Die Resultate des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings von Bund und Kantonen sind dabei massgebend zu</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss entsprechend dem Gesetzestext ebenfalls gesenkt werden. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial für Bienen (Berechnung Agroscope). Für das Risiko in naturnahen Lebensräumen sind neben den Bienen allerdings auch andere Nichtzielorganismen von grosser Relevanz. Deshalb sind auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen zu bewerten und in die ÖLN Auswahl aufnehmen.</p>

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berücksichtigen.	<p>Erst für wenige Wirkstoffe liegen ökotoxikologisch begründete Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung vor. Dort, wo diese fehlen, soll die Beurteilung für Oberflächengewässer gemäss den Umweltqualitätskriterien des Zentrums für angewandte Ökotoxikologie erfolgen.</p> <p>Wir begrüssen die Berücksichtigung aktueller Resultate des Gewässermonitorings für die Ermittlung der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial. Die Umweltanalytik hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht und zu neuen Erkenntnissen geführt. So wurde beispielsweise die prägende Bedeutung der Pyrethroide für die Wasserqualität vieler Fließgewässer erst in den letzten Jahren erkannt. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen. So zeigen neu Untersuchungen im Kanton Zürich bei den Pyrethroiden auch für Bifenthrin regelmässig problematische Befunde. Damit Fehlentwicklungen bei der Festlegung von Substitutionsstoffen vermieden werden können, müssen die Erkenntnisse aus dem Gewässermonitoring künftig noch grössere Bedeutung erhalten.</p>
Art. 18 Abs. 6	<p>Zusätzlich ist in Abs. 6 Bst. a zu ergänzen:</p> <p>a) ... die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziff. 6.1, sofern <i>der Standort für den vorgesehenen Anbau geeignet ist</i> und kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist.</p> <p>Zwecks Handlings des Mehraufwandes zur Erteilung von Sonderbewilligungen braucht es nationale Lösungen zur regionalen Erteilung von Sonderbewilligungen bei Massen-</p>	<p>Die Sonderbewilligungen sind die Schwachstelle im Vollzug, ein ungewisser Faktor in der Umsetzung und Wirkung der Neuerungen. Es braucht strikte Vorgaben für die Erteilung von Sonderbewilligungen. Sie dürfen nicht pauschal erteilt werden, und es braucht Richtlinien, wann diese zu erteilen sind (Gleichbehandlung im Vollzug). Die einzelbetriebliche Beurteilung der Situation ist sehr aufwendig, aber wichtig: Im RP PestiRed hat sich gezeigt, dass die gemeinsame Diskussion über das Risiko und die Notwendigkeit von Behandlungen sehr wertvoll ist und auch Behandlungen vermieden werden konnten. Es muss zuerst geprüft werden, ob die Kultur an einem dafür passenden Standort geeignet ist. Falls nicht, darf keine Sonderbewilligung ausgesprochen werden.</p>

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sowie entsprechende digitale Hilfsmittel.</p> <p>Denkbar wäre ein zeitaktuelles Ampelsystem je Schadorganismus und Kultur:</p> <p>Rot: Sonderbewilligung muss von der Landwirtinnen oder dem Landwirt im Einzelfall beantragt und von der Fachstelle freigegeben werden.</p> <p>Gelb: Die Landwirtin oder der Landwirt beantragt eine Sonderbewilligung mittels Selbstdeklaration vorgegebener, zu erfüllender Kriterien.</p> <p>Grün: Die Fachstelle erteilt eine zeitlich begrenzte, generelle Freigabe für eine Region oder den Kanton.</p>	<p>Das Erteilen einer Sonderbewilligung geschieht heute in den meisten Fällen durch ein Beratungsgespräch mit dem Gesuchsteller/in. Die Fachstelle Pflanzenschutz ist wöchentlich in den Feldern unterwegs und kann daher die Schaderregersituation bei Anfragen praxisnah beurteilen.</p> <p>Beim Erstauftreten eines Schaderregers wird die Situation in der Regel auf dem Feld kontrolliert und erst danach, wenn notwendig, eine Sonderbewilligung erteilt. Das obligatorische Beratungsgespräch hat eine grosse Bedeutung, weil Sonderbewilligungen meist nur beantragt werden, wenn die Situation es erfordert. Wäre die Anwendung frei, würde viel mehr präventiv behandelt.</p> <p>Für die Fachstellen bedeutet dies im Bereich der Ackerbaukulturen einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Mit den Gemüsekulturen wird der Aufwand aber enorm gross, weil im Gemüsebau bisher keine Sonderbewilligungen ausgestellt werden mussten und Kulturen im Satzanbau und nicht auf einer Hektare auf einmal angebaut werden. Auf einer Hektare mit Satzanbau müssten die Schadschwellen vier- bis fünfmal erhoben werden und entsprechend vier- bis fünfmal Sonderbewilligungen erteilt werden, was ein enormer Mehraufwand für die Kantone wäre.</p>
<p>DVZ Art. 36 Abs 1^{bis} und 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>Bei Anzahl Abkalbungen ist die Rasse mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Spätreife Rassen sind sonst benachteiligt, da sie bis sie das erste Mal abkalben bereits älter sind. Allgemein stellt sich die Frage, ob Abkalbungen die richtige Kenngrösse ist – bei langen Laktationen kann sonst über die TVD eine Totgeburt gemeldet werden.</p>
<p>Art. 55</p>	<p>In der Auflistung der möglichen Biodiversitätsförderflächentypen müssen zwingend auch Niederhecken und extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe QII aufgenommen werden.</p>	<p>Es besteht die Gefahr, dass die genannten Biodiversitätsförderflächen unter den Pflug genommen werden (insbesondere die Wiesen), weil der Gesamtanteil BFF immer noch 7% beträgt. Daher könnte eine gewünschte Verlagerung in</p>

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Niederhecken ohne Pufferstreifen sollen in verschiedenen Pilotgebieten angelegt werden können</p>	<p>den Acker stattfinden, die aber nicht auf Kosten der wertvollen Flächen gehen soll.</p> <p>Niederhecken gehören zum Acker und sind für die Biodiversität äusserst wertvoll. Es wäre unverständlich, wenn diese nicht zählen. In unseren Geländekammern fehlen die Hecken.</p> <p>Werden Hecken angelegt, müssen viele Vorschriften berücksichtigt werden, und es muss zwingend ein 3 m breiter Pufferstreifen auf beiden Seiten angelegt werden. Dabei darf wertvolles Ackerland nicht mehr genutzt werden. Wenn die Auflagen beim Anlegen von Hecken nicht so hoch wären, würden nach unserer Einschätzung viel mehr wertvolle Hecken angelegt, welche die Winderosion verhindern und auch wesentlich zur Reduktion von Drift und Abschwemmung beitragen können. Wenn Niederhecken ohne Pufferstreifen angelegt werden könnten, wäre das Anlegen einer solchen Hecke attraktiv.</p> <p>Die Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte, solche Hecken anzulegen, bzw. deren Funktion soll «on Farm» überprüft werden können.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art. 58 Abs. 4 Bst. e Weglassen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15. April)</p>	<p>Die Düngung ist der Saatmenge entsprechend zu reduzieren.</p> <p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme darf höchstens für Herbizide vor dem 15. April gemacht werden.</p>
<p>Art. 71a Abs. 7 Bst. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss</p>

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		DZV Art. 55 Abs.1 Bst. p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art. 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, die in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71b Abs. 4	Der Beitrag für Nützlingsstreifen soll als Biodiversitätsbeitrag eingeführt werden, nicht als Produktionssystembeitrag.	Von der Systematik der BFF soll der Beitrag für Nützlingsstreifen den Biodiversitätsbeiträgen angehören und nicht den Produktionssystembeiträgen.
Art. 71c Abs. 1	Humusbilanz	Die Förderung zur Berechnung der Humusbilanz als ein Indikator zur Entwicklung und zum Zustand der Bodenfruchtbarkeit wird begrüsst. Auch wenn die aktuelle Anwendung als Inzellösung zurzeit noch unbefriedigend ist und eine IT-Lösung mit Integration ins dNPSM erst später erfolgt, ist das Angebot für Interessierte und zur Sensibilisierung zum jetzigen Zeitpunkt richtig. Es soll jedoch eine Standardisierung der Probenahmen zur Bestimmung des Humusgehalts (evtl. nicht mehr durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter) erfolgen.
Art. 71d Abs. 1 Bst. a und Abs. 2	Die Massnahme <i>Bedeckung des Bodens bei Hauptkulturen auf offener Fläche</i> ist ambitionierter auszurichten, und die Wirksamkeit ist mit einem Punktesystem, das sich nach dem ehemaligen Bodenschutzindex oder nach einem Nitratindex richtet, zu beurteilen.	Wir begrüssen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 DZV geregelt ist. Für Gebiete mit hoher Nitratbelastung ist diese Massnahme zu wenig wirksam. Es soll deshalb als zweistufige Massnahme angeboten werden: Die ambitioniertere Stufe soll sich nach Prinzipien des ehemaligen Bodenschutzindex oder nach einem Nitratindex richten. Im Falle des Erreichens einer hohen Punktzahl soll deshalb eine höhere Abgeltung erfolgen (zweistufiges Prinzip).

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g – 71j	Den Zukauf von Ökoheu in der zweiten Stufe ist zuzulassen.	Die vorgeschlagene Regelung, dass Ökoheu in der Stufe 2 nicht zugekauft werden darf, führt dazu, dass z.B. Mutterkuhbetriebe, die mit einem Ackerbaubetrieb zusammenarbeiten und diesem das Futter der Ökofläche abnimmt, nicht die Stufe 2 erfüllen kann oder das Ökoheu nicht mehr vom Nachbar abnehmen darf. Mutterkuhbetriebe können aus Sicht der Fütterung aber die Stufe 2 sehr gut erfüllen.
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor ist definitiv aufzuheben. Es soll jedoch eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt werden.	Die Aufhebung dieses Fehlerbereichs ist ein längst fälliger Akt zur Reduktion der landwirtschaftlich bedingten Nährstoffüberschüsse in der Umwelt. Die Aufhebung ist ein integraler Bestandteil der Reduktionsstrategie. Es kann nicht sein, dass einerseits Ziele formuliert werden und andererseits Spielräume gewährt werden, welche die Zielerreichung gefährden. Es ist eine Übergangsfrist notwendig für die hofdüngerabgebenden Betriebe.
Anhang 1 Ziff. 6.1a.3 Bst. b	<p>Neues Element GFF Als wirksame Massnahme gegen den PSM- und Nährstoffeintrag durch Erosion und Abschwemmung aus dem Kulturland über Schächte oder direkt in Oberflächengewässer soll ein grasbewachsener Quer- oder Längsstreifen am Feldrand entlang von Strassen und Wegen eingeführt werden.</p> <p>Angemessene Abgeltung Dieses neue Element Gewässerschutz-Förderflächen (GFF) auf offenem Ackerland zur Reduktion von Gewässerbelastungen durch PSM- und Nährstoffeinträgen soll mit einem angemessenen Beitrag gefördert werden.</p> <p>Zuordnung Diese Gewässerschutz-Förderflächen ist in Art. 55 DZV zu</p>	<p>Dass die Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Vollzug des ÖLN integriert wurden, begrünnen wir ausdrücklich. In diesen Weisungen sind alle möglichen Massnahmen definiert, die zur Reduktion der Risiken um die erforderliche Punktzahl nötig sind. Unter Ziff. 2.4 der Weisung sind Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung aufgeführt. Darunter auch das Anlegen von begrünten Streifen innerhalb oder am Rand der Parzelle, namentlich bei geeigneten Parzellen angrenzend an Gewässer oder Wege und Strassen mit Entwässerungsschächten.</p> <p>Die Problematik des Eintrags von PSM und Nährstoffen über Einlaufschächte infolge von Erosion und Abschwemmung</p>

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>integrieren. Sofern dies nicht der Fall ist, ist neben den BFF eine Kategorie GFF zu schaffen.</p>	<p>durch direkten oder indirekten Anschluss an die Gewässer werden im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel untersucht (Studien von Agroscope und Eawag; Projekt zu Ziff. 6.2.1.3 im Aktionsplan Pflanzenschutz). Erste Resultate weisen auf einen erheblichen Beitrag durch hydraulische Kurzschlüsse aus indirekt angeschlossenen Flächen hin.</p> <p>Das gezielte Anlegen von Grünstreifen («Querstreifen am Feldrand») wird im Rahmen einer Massnahme im Berner PSM-Ressourcenprojekt nach Art. 77a und 77b LwG praktiziert. Diese begrünten Streifen an der Stirnseite des Feldes oder entlang von Wegen und Strassen werden durch einen Förderbeitrag von Fr. 2 pro Laufmeter begünstigt. Sie sind auf der Ackerfläche zu errichten, sodass es auf der entsprechenden Fläche zum Ertragsausfall bei der ansonsten vorgesehenen Ackerkultur kommt.</p> <p>Die Anforderungen können sich nach Vorgaben des PSM-Ressourcenprojekts des Kantons Bern oder nach weiteren Erfahrungen richten. Sie sind besonders sinnvoll und wirksam bei Ackerflächen mit einer Neigung >2%. Diese neuen Grünstreifen sind nicht zu verwechseln mit Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziff. 9 DZV.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 6.1.a3</p>	<p>Abdrift und Düsen Es soll eine Pflicht zur Verwendung von Antidriftdüsen/Injektordüsen in der DZV verankert werden. Verbunden mit dem Obligatorium muss auch festgelegt werden, ab wann dieses gilt. Nach unserem Vorschlag spätestens ab 2023. Zudem empfehlen wir, dass auch eine Pflicht für den Einsatz von Randinjektordüsen (abdriftmindernde Düsen) in der DZV verankert werden.</p>	<p>Nach wie vor gilt keine Pflicht für die Verwendung von Injektordüsen. Bei Neugeräten sind immer Injektordüsen am Spritzbalken montiert. Aber einige ältere Geräte, die auf kleineren Flächen eingesetzt werden, arbeiten nach wie vor mit Flachstrahldüsen ohne Driftreduktion. Eine Pflicht verschafft Abhilfe. Bei heiklen Kulturen können zudem Doppelflachstrahldüsen eingesetzt werden, damit wird die Applikationstechnik in diesen Kulturen massiv verbessert. Es gibt somit keinen Grund mehr, auf Injektordüsen verzichten zu müssen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) werden gemäss Angabe in Art. 14 Bst. a sowie Anhang 3a Ziff. 4.2 ISLV die «Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung» erfasst. Der Aufwand dafür dürfte zu Beginn erheblich sein, immerhin ist aber eine zukünftige administrative Erleichterung für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erkennbar. Die Erweiterung bestehender oder einer Zusammenführung neu projektierte digitaler Informationssysteme des Bundes zum Nährstoffmanagement wird dazu führen, dass verschiedene einzelbetriebliche Auswertungen mit diesen Daten wie Nährstoff- und Humusbilanzierung, Ammoniak- und Treibhausgasberechnung durchgeführt werden können.

Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit der systematischen Erfassung der Nährstoffflüsse die Chance besteht, durch wissenschaftliche Auswertung der neu verfügbaren Daten auch auf regionaler Ebene Aussagen zum Nährstoffhaushalt machen zu können. Daraus ergibt sich eine bessere Informationsgrundlage für die Landwirtschaft zur Wahl von Massnahmen, die gezielter, effektiver und standortangepasster zum Erreichen der Umweltziele beitragen.

Die Digitalisierung in der Landwirtschaft schreitet in gewissen Bereichen extrem schnell voran. Beispielsweise bei Sprühdrohnen oder bei kulturerkennenden, autonom arbeitenden Hackgeräten. Bei den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sieht das nicht so aus. Viele ältere Landwirtinnen und Landwirte haben mit der digitalen Technik Mühe. Es müssen Lösungen erarbeitet werden, die dieser Tatsache gerecht werden.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16c	Verknüpfung mit LEGUMA	Das IS NSM muss auch mit dem im Gemüsebau verwendeten Aufzeichnungssystem LEGUMA verknüpft werden. Der administrative Aufwand beim Erfassen der Daten muss auf ein Minimum reduziert werden. Es darf nur ein Erfassungssystem geben.
Art. 24 Abs. 3 DüV und Art. 15 Abs. 3 ISLV	Die Erfassung der nichtlandwirtschaftlichen Zufuhrmaterialien auf Vergärungs- und Kompostierwerken (bisher) und Meldung im IS NSM (neu) zur integralen Nährstoffbilanzierung wird begrüsst.	Änderung der Dünger-Verordnung Art. 24 Abs. 3: Erster Teil bleibt. Zweiter Teil von Abs. 3 wird in den Art. 15 Abs. 3 übergeführt.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In der Sache nichts Neues. Es geht immer noch um die Plausibilisierung der Nährstoffmengen und -flüsse in den sehr unterschiedlichen Frachten der Eingangs- und Ausgangsmaterialien mittels einer effektiven Nährstoffbilanz.</p> <p>Die Akzeptanz der gewerblich-industriellen Vergärungs- und Kompostieranlagenbetreiber, die nichtlandwirtschaftlichen Zufuhrmaterialien zu melden, obwohl dies gemäss Modul 8 der Suisse-Bilanz Pflicht wäre, sollte gesteigert werden. Auswertungen und Kontrollen dazu sind aber spärlich.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeiden sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfade Mindestziele, die nicht unterschritten und verwässert werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach 2027 bzw. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen. Wichtig ist sodann, dass Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser haben und sogenannte Substitutionskandidaten sind, d.h., bei denen Alternativen zur Verfügung stehen, konsequent durch solche mit einem tieferen Risikopotenzial ersetzt werden, was regelmässig zu überprüfen ist.

Nährstoffe: Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und Stickstoffeinträgen in Gewässern. Im Gegensatz zum Erfolg oder Misserfolg der Massnahmen beim Pflanzenschutz ist zudem bei den Nährstoffen, namentlich im Bereich Stickstoff und Treibhausgase, keine Verschärfung oder Erweiterung von Massnahmen vorgesehen, wenn sich innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne eine Verfehlung der Zielvorgaben abzeichnen sollte. Absehbar ist somit, dass gewisse in der Vorlage gesetzten quantitativen Wirkungsziele mit den vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen nicht zu erreichen sind, obwohl sie als allgemeine agrarumweltpolitische Ziele aus anderen Strategiepapieren bekannt sind. Somit verbleiben weiterhin grosse Ziellücken, wie das Beispiel Stickstoff zeigt.

Artikel, Ziff. (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a .	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Es sind klare Zwischenziele festzulegen, anhand deren beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls die Zwischenziele nicht erreicht werden. Ebenso ist festzulegen, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht. Es muss namentlich beim Stickstoff aufgezeigt werden, wie die UZL erreicht werden sollen.	Das Reduktionsziel von 20% bis 2030 ist ambitioniert, aber richtig. Ein tieferer Zielwert ist abzulehnen. Es entspricht nicht den UZL-Vorgaben. Deshalb muss zusätzlich das weitere Vorgehen klar sein, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.
Art. 10b	Wir begrüßen die OSPAR-Methode. Es braucht jedoch eine Ergänzung von Art. 10b mit einem Abs. 2: Die Konsequenzen der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels zu Sauerstoffgehalt in Seen und Stickstoffeinträgen in Oberflächengewässern.	
Art. 10c	Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme NAQUA und NAWA aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.	Die Berechnung der Risiken für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser sind mit grossen Unsicherheiten verbunden. Sowohl für die behandelten Flächen als auch für die Expositionsfaktoren müssen, wie beim Zulassungsverfahren, viele Annahmen getroffen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass solche Annahmen nicht immer der Wirklichkeit entsprechen. Seit 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme NAQUA und NAWA fundierte Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Bundeshaus Ost
3001 Bern

gever@blw.admin.ch

Ihr Zeichen:

25. August 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.303

RRB Nr.: 966/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen im Rahmen des ersten Massnahmenpakets sauberes Trinkwasser.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Der Regierungsrat hat die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» in seiner Vernehmlassungsantwort unterstützt (RRB 517/2020), da er den Handlungsbedarf in diesen Themengebieten anerkennt. Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Kanton Bern aktiv und breit mit dem Ziel anzugehen, dass möglichst viele Berner Betriebe an möglichst vielen Programmen teilnehmen. Dafür wurde eine Projektorganisation mit Vertretungen aus der Verwaltung (Vollzug und Beratung), der Kontrollinstanzen, der Wissenschaft (BFH-HAFL) und dem Berner Bauernverband (BEBV) gebildet, welche die Umsetzung im Kanton Bern begleiten und vorantreiben soll. Dieses Engagement erzeugt einerseits einen Nutzen für die Umwelt. Andererseits werden der Landwirtschaft mit den neu konzipierten Direktzahlungsbeiträgen des Bundes finanzi-

elle Anreize gewährt, um zusätzliche Aufwände und Produktionsrisiken monetär abzufedern. Somit unterstützt der Regierungsrat die Zielsetzungen und Inhalte grundsätzlich, die dem vorliegenden Verordnungspaket zugrunde liegen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Aus Sicht Klimaschutz und Luftreinhaltung (Reduktion der Treibhausgas- und Ammoniakimmissionen und allgemein der Stickstoffeinträge) sowie generell im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität begrünnen wir die Stossrichtung der Vorlage. Die Zielerreichung erscheint uns theoretisch und bei einer strikten Umsetzung der Massnahmen möglich. Dies bedingt aber, dass die meisten und insbesondere die intensiv produzierenden Landwirtschaftsbetriebe die neuen Massnahmen auch umsetzen. Das Massnahmendesign ist jedoch komplex und vielschichtig. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die bestehenden und die neu vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen werden, um eine Reduktion der Verluste von Stickstoff von 20 Prozent bis 2030 zu erreichen. Die Einschränkung der Pflanzenschutzmittel (PSM) mit hohem Risiko wird begrüsst. Die 3,5% Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerflächen sind eine notwendige Massnahme zur Förderung und zum Erhalt der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollten auch angerechnet werden können, damit die regionstypischen Lebensräume gefördert und erhalten werden.

Der vielschichtige Vollzug der neuen Programme wird für die Kantone anspruchsvoll und herausfordernd sein. Beispielsweise dürfte die Erweiterung der Sonderbewilligungspflicht auf Raps- und Mais-PSM im Kanton Bern zu einer deutlichen und vollzugsressourcenrelevanten Zunahme der Anzahl Prüfungen von Anträgen für Sonderbewilligungen führen. Es ist auch davon auszugehen, dass die kantonalen Vollzugsstellen, die Beratung und die Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung gewisser Massnahmen und wegen teilweise mangelnder Kohärenz zwischen den Massnahmen vor grosse Herausforderungen gestellt werden. Den Kantonen sind insbesondere auch unter Berücksichtigung des fiskalischen Äquivalenzprinzips die entsprechenden zusätzlichen finanziellen Mittel vom Bund zur Verfügung zu stellen.

Ein intensiv und teilweise kontrovers diskutiertes Kernelement im vorliegenden Verordnungspaket betrifft die Frage, ob sich gewisse Massnahmen im Ackerbau auf die Bezugsgrösse «Hauptkultur» oder «Fläche respektive Schlag» beziehen sollen. Auch wenn aus strikt agronomischer und einzelbetrieblicher Sicht die Bezugsgrösse «Fläche respektive Schlag» für die Produktionssystembeiträge (PSB) «Verzicht auf Insektizide/Fungizide/Halmverkürzer» und «Herbizidverzicht» vielversprechender erscheint, unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates aus den folgenden Gründen:

Synergien zur Vermarktung und Wertschöpfungssteigerung: Der Erfolg des Extenso-Getreideanbaus ist das Ergebnis der Synergien zwischen Direktzahlungsanreizen und gezielter Vermarktung (IP-Suisse). Wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt, bestehen solche Synergie-Optionen auch für weitere PSB-Massnahmen. Solche auf den Markt ausgerichteten Optionen werden vermehrt auch vom Handel lanciert und umgesetzt, beispielsweise betreffend Herbizidverzicht. Die Option der schlagweisen Anmeldung wäre dieser Entwicklung und einer raschen Neuorientierung der Betriebe kaum dienlich.

Beitrag zur Zielerreichung Absenkpfad: Die Anpassungen der Direktzahlungsmassnahmen sind in erster Linie darauf ausgerichtet, zur Zielerreichung innert der gesetzten Frist beizutragen. Wir sind aufgrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Direktzahlungssystem davon überzeugt, dass die erforderliche umfassende Anpassung von Produktionssystemen mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» effektvoller sein dürfte als die kleinteilige Steigerung der Ressourceneffizienz. Zur besseren Absicherung der erhöhten Produktionsrisiken und zur Abgeltung der produktionsbezogenen Mehraufwände beantragen wir eine Anpassung der Beitragsansätze. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» wesentlich geringer ist als mit der Bezugsgrösse «Schlag».

Das 2017 gestartete Berner Pflanzenschutzprojekt (BPP) unterstützt die Berner Landwirtschaft beim effizienten und umweltschonenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund des BPP sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Beratung, Fachstellen, Vollzug und landwirtschaftliche Organisationen mit

den Herausforderungen eines risikoärmeren Einsatzes von PSM gut vertraut. Die Zielsetzungen, Stossrichtungen und Massnahmen des BPP sind vergleichbar mit jenen des vorliegenden Verordnungspakets. Die mitfinanzierten Massnahmen des BPP enden 2022; die wissenschaftliche Begleitung des Projekts dauert bis 2024. Das Ende der mitfinanzierten Massnahmen und die Einführung der neuen Massnahmen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 fügen sich nahtlos ineinander. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, welche Massnahmen aus dem BPP von der Landwirtschaft aufgenommen werden. Die wissenschaftliche Analyse wird zudem aufzeigen, in welchem Ausmass die einzelnen Massnahmen zur Zielerreichung beitragen. Wir begrüssen es sehr, dass bereits verfügbare Erkenntnisse aus dem BPP teilweise Eingang in die Bundeskonzeption der Massnahmen gefunden haben. Ergänzend regen wir an, die erfolgreichen Massnahmen aus dem BPP auch zukünftig für alle Kantone zugänglich zu machen und mit einer unbefristeten Finanzierung deren Beitrag zur Risikoreduktion langfristig abzusichern.

2. Anträge

Die detaillierten Anträge sind im Formular Stellungnahme festgehalten. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Formular Stellungnahme Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur	
Adresse / Indirizzo	Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Michael Gysi, Amtsvorsteher	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 16

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen im Rahmen des ersten Massnahmenpakets sauberes Trinkwasser. Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Der Regierungsrat hat die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» in seiner Vernehmlassungsantwort unterstützt (RRB 517/2020), da er den Handlungsbedarf in diesen Themengebieten anerkennt. Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Kanton Bern aktiv und breit mit dem Ziel anzugehen, dass möglichst viele Berner Betriebe an möglichst vielen Programmen teilnehmen. Dafür wurde eine Projektorganisation mit Vertretungen aus der Verwaltung (Vollzug und Beratung), der Kontrollinstanzen, der Wissenschaft (BFH-HAFL) und dem Berner Bauernverband (BEBV) gebildet, welche die Umsetzung im Kanton Bern begleiten und vorantreiben soll. Dieses Engagement erzeugt einerseits einen Nutzen für die Umwelt. Andererseits werden der Landwirtschaft mit den neu konzipierten Direktzahlungsbeiträgen des Bundes finanzielle Anreize ermöglicht, um zusätzliche Aufwände und Produktionsrisiken monetär abzufedern. Somit unterstützt der Regierungsrat die Zielsetzungen und Inhalte grundsätzlich, die dem vorliegenden Verordnungspaket zugrunde liegen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Aus Sicht Klimaschutz und Luftreinhaltung (Reduktion der Treibhausgas- und Ammoniakmissionen und allgemein der Stickstoffeinträge) sowie generell im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität begrünnen wir die Stossrichtung der Vorlage. Die Zielerreichung erscheint uns theoretisch und bei einer strikten Umsetzung der Massnahmen möglich. Dies bedingt, dass die meisten und insbesondere die intensiv produzierenden Landwirtschaftsbetriebe die neuen Massnahmen umsetzen. Das Massnahmendesign ist jedoch komplex und vielschichtig. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die bestehenden und die neu vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen werden, um eine Reduktion der Verluste von Stickstoff von 20 Prozent bis 2030 zu erreichen. Die Einschränkung der Pflanzenschutzmittel (PSM) mit hohem Risiko wird begrüsst. Die 3.5 % Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerflächen sind eine notwendige Massnahme zur Förderung und zum Erhalt der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollten auch angerechnet werden können, damit die regionstypischen Lebensräume gefördert und erhalten werden.

Der vielschichtige Vollzug der neuen Programme wird für die Kantone anspruchsvoll und herausfordernd sein. Beispielsweise dürfte die Erweiterung der Sonderbewilligungspflicht auf Raps- und Mais-PSM im Kanton Bern zu einer deutlichen und ressourcenrelevanten Zunahme der Anzahl Prüfungen von Anträge für Sonderbewilligungen führen. Es ist auch davon auszugehen, dass die kantonalen Vollzugsstellen, die Beratung und die Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung gewisser Massnahmen und wegen teilweise mangelnder Kohärenz zwischen den Massnahmen vor grosse Herausforderungen gestellt werden. Den Kantonen sind insbesondere auch unter Berücksichtigung des fiskalischen Äquivalenzprinzips die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ein intensiv und teilweise kontrovers diskutiertes Kernelement im vorliegenden Verordnungspaket betrifft die Frage, ob sich gewisse Massnahmen im Ackerbau auf die Bezugsgrösse «Hauptkultur» oder «Fläche resp. Schlag» beziehen sollen. Auch wenn aus strikt agronomischer und einzelbetrieblicher Sicht die Bezugsgrösse «Fläche respektive Schlag» für die Produktionssystembeiträge (PSB) «Verzicht auf Insektizide/Fungizide/Halmverkürzer» und «Herbizidverzicht» vielversprechender erscheint, unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates aus den folgenden Gründen:

- Synergien zur Vermarktung und Wertschöpfungssteigerung: Der Erfolg des Extenso-Getreideanbaus ist das Ergebnis der Synergien zwischen Direktzahlungsanreizen und gezielter Vermarktung (IP-Suisse). Wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt, bestehen solche Synergie-Optionen auch für weitere PSB-Massnahmen. Solche auf den Markt ausgerichteten Optionen werden vermehrt auch vom Handel lanciert und umgesetzt, beispielsweise betreffend Herbizidverzicht. Die Option der schlagweisen Anmeldung wäre dieser Entwicklung und einer raschen Neuorientierung der Betriebe kaum dienlich.
- Beitrag zur Zielerreichung Absenkpfad: Die Anpassungen der Direktzahlungsmassnahmen sind in erster Linie darauf ausgerichtet, zur Zielerreichung innert der gesetzten Frist beizutragen. Wir sind im Lichte der Erfahrungen mit dem bisherigen Direktzahlungssystem davon überzeugt, dass die erforderliche umfassende Anpassung von Produktionssystemen mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» effektvoller sein dürfte als die kleinteilige Steigerung der Ressourceneffizienz. Zur besseren Absicherung der erhöhten Produktionsrisiken und zur Abgeltung der produktionsbezogenen Mehraufwände beantragen wir eine Anpassung der Beitragsansätze. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» wesentlich geringer ist als mit der Bezugsgrösse «Schlag».

Das 2017 gestartete Berner Pflanzenschutzprojekt (BPP) unterstützt die Berner Landwirtschaft beim effizienten und umweltschonenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund des BPP sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Beratung, Fachstellen, Vollzug und landwirtschaftliche Organisationen mit den Herausforderungen eines risikoärmeren Einsatzes von PSM gut vertraut. Die Zielsetzungen, Stossrichtungen und Massnahmen des BPP sind vergleichbar mit jenen des vorliegenden Verordnungspakets. Die mitfinanzierten Massnahmen des BPP enden 2022; die wissenschaftliche Begleitung des Projekts dauert bis 2024. Das Ende der mitfinanzierten Massnahmen und die Einführung der neuen Massnahmen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 fügen sich nahtlos ineinander. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, welche Massnahmen aus dem BPP von der Landwirtschaft aufgenommen werden. Die wissenschaftliche Analyse wird zudem aufzeigen, in welchem Ausmass die einzelnen Massnahmen zur Zielerreichung beitragen. Wir begrüssen es sehr, dass bereits verfügbare Erkenntnisse aus dem BPP teilweise Eingang in die Bundeskonzeption der Massnahmen gefunden haben. Ergänzend regen wir an, die erfolgreichen Massnahmen aus dem BPP auch zukünftig für alle Kantone zugänglich zu machen und mit einer unbefristeten Finanzierung deren Beitrag zur Risikoreduktion langfristig abzusichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Bern unterstützt die Zielsetzungen der Pa.Iv. 19.475. Folglich ist auch die Stossrichtung der Anpassung der DZV im Grundsatz zu begrüssen. Die Umsetzung dieser Erweiterung des DZ-Instrumentariums, mit der die Kantone betraut sind, wird erneut eine grosse Herausforderung und eine zusätzliche administrative Belastung der Bewirtschaftenden und des Vollzugs ergeben sowie von den Kantonen namhafte Investitionen erfordern: Die Komplexität des Vollzugs nimmt erheblich zu, die Vollzugsaufgaben werden erweitert und die für den Vollzug verwendeten Informationssysteme müssen in beachtlichem Umfang angepasst werden (Rückbau und Ausbau). Speziell herausfordernd in der Kommunikation dürften die Zielkonflikte sein. Aus diesen Gründen muss der Umsetzbarkeit und den Eintrittshürden für eine breite Teilnahme der Betriebe Rechnung getragen werden, soll das Paket seine Wirkung entfalten können. Soll die Erreichung der Zielsetzungen der Absenkpfade nicht von Beginn weg am administrativen Aufwand scheitern, müssen folgende zwei Bedingungen erfüllt sein: (1) Erstens darf aus der Vernehmlassung nicht noch eine zusätzliche Komplexitätssteigerung der Massnahmen resultieren, indem Sonder- und Einzelinteressen berücksichtigt werden; Begehren, die auf Mitnahmeeffekte abzielen und damit den Aufwand im Vollzug steigern, sind abzulehnen. (2) Zweitens ist die Komplexität damit zu reduzieren, dass Massnahmen gestrichen werden, die keinen ins Gewicht fallenden Beitrag zur Zielerreichung leisten. Ebenso muss der agronomischen Betrachtung versus Umsetzbarkeit Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufhebung Art. 8	Unterstützung	Mit der Aufhebung der Begrenzung kann der systematische Leistungsbezug der Direktzahlungen sichergestellt und eine administrative Vereinfachung erzielt werden.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Unterstützung	Wir begrüssen es, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele dieser Flächen als FFF inventarisiert sind und jederzeit eine Rückführung in eine ackerbauliche Nutzung möglich sein muss. Als FFF inventarisierte BFF müssen somit ihre landwirtschaftliche Nutzungseignung (NEK) auch während der Nutzung als BFF beibehalten. Sollte diese Rückführung auf einer als Acker-BFF genutzten FFF nicht möglich sein, muss diese Fläche an einem anderen Ort kompensiert werden. Es ist darauf zu achten, dass auch die FFF inventarisiert und somit in ihrer Fruchtbarkeit zu schützen sind. Dabei dürfen sich FFF und BFF nicht gegenseitig konkurrieren.
Art. 14a Abs. 1	Unterstützung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelizeone ein Mindestanteil von 3.5% an	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen.	<p>nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.</p> <p>Eine Klärung, ob Art. 14 offene Ackerfläche oder Ackerfläche betrifft, ist notwendig. Wir bevorzugen, dass sich die Bestimmung auf die offene Ackerfläche bezieht.</p>
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3.5% BFF auf Ackerland nicht sinnvoll möbliert werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 14a Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 18 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst. Bemerkung zu Abs. 2, Fussnote «Schadschwellen»	<p>Mit Blick auf die Ziele im Absenkpfad haben diese Bestimmungen eine zentrale Hebelwirkung.</p> <p>Mit den vorgesehenen Sonderbewilligungen ist für die Kantone im Vergleich zu heute mit erheblichem zusätzlichem Vollzugsaufwand zu rechnen. Bspw. müssen neu Sonderbewilligungen für Gemüse sowie Obst/Beeren/Rebbau geprüft werden. Es besteht zudem die Herausforderung, dass entsprechende Kapazitäten in «Spitzenzeiten» bereitgestellt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden müssen.</p> <p>Im BLW Dokument sind ausschliesslich Schadschwellen für den Ackerbau definiert. Ist eine Ergänzung für alle weiteren Kulturen vorgesehen?</p>
Art. 18 Abs. 6	Ausstattung der Kantone durch den Bund mit den entsprechenden Ressourcen.	Die in Anhang 1, Ziffer 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotential für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt. Entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei den allerwenigsten Kantonen dürften Ressourcen/Strukturen für eine Gesuchbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden. Die Kantone sind mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 36 Abs. 1 ^{bis} und Art. 37 Abs. 7 und 8	Die vorgesehene Anpassung wird unter Vorbehalt begrüsst.	<p>Das BLW muss verfahrensrechtlich sicherstellen, dass die der Beitragsberechnung unterlegten, von der TVD gelieferten Angaben nicht in Einsprache-Verfahren betreffend die Eröffnung der Direktzahlungen beanstandet werden können.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, ist die Beitragsberechnung auf das Alter der Tiere des Referenzbestandes abzustellen und Art. 36 und 37 sowie 77 sind entsprechend anzupassen.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und Abs. 3 Bst. a	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 56 Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Administrative Vereinfachung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 68 -71a	<p>Grundsätzliche Unterstützung, mit Ausnahme von Art. 70 (siehe unten).</p> <p>Die grundsätzlich Unterstützung setzt voraus, dass an der vorgeschlagenen Systematik der Rahmenbedingungen (S. 14 des erläuternden Berichts) festgehalten wird.</p>	<p>Soll das komplexe Massnahmendesign eine Chance erhalten, im Vollzug erfolgreich umgesetzt werden zu können, ist auf zusätzliche Komplexitätssteigerungen zwingend zu verzichten. Entsprechende Forderungen sind im Rahmen der Vernehmlassung zu erwarten, im Wesentlichen um Mitnahmeeffekte zu erzielen. Im Lichte der Erfahrung mit den REB im Bereich PSM-Verzicht sind Forderungen, die zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, abzulehnen.</p>
Art 68 Abs. 2 Bst. d	<p>Ergänzung von Art. 68 Abs. 2 Bst d:</p> <p>Mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und ausgewählten regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen</p>	<p>Der Beitrag zum Verzicht auf PSM im Ackerbau soll auch für Getreide in weiter Reihe ausgerichtet werden können. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für den Verzicht auf PSM nach Art. 68 Abs. 1 bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.</p>
Art. 68 Abs. 3 Bst. c	<p>Streichen</p> <p>Der Einsatz von Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte soll erlaubt werden.</p>	<p>Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso solche Mittel nicht eingesetzt werden dürfen. Darum sollte der Einsatz erlaubt werden.</p>
Art. 68 Abs. 4 Bst. a	<p>Den Zusatz «und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung Stoff mit geringem Risiko» streichen.</p>	<p>Die Saatgutbeizung kann die Landwirtin und der Landwirt in der Regel nicht beeinflussen, v.a. wenn das Saatgut aus</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung: Schneckenkörner	<p>dem Ausland kommt (Raps, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.).</p> <p>Der Einsatz von Schneckenkörnern ist nicht klar geregelt. Es ist zu prüfen, ob in Abs. 4 Schneckenkörner erwähnt werden sollten.</p>
Art. 70	Streichen	Diese Massnahme ist nicht vollzugstauglich, weil sie nicht kontrollierbar ist. Sie würde auch nur einen äusserst geringen Beitrag zur Zielerreichung (Absenkpfad PSM) leisten. Zudem besteht mit der Option sektorielle Bewirtschaftung nach Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (Art. 71) eine Option für ein entsprechendes Engagement bei den Dauerkulturen.
Art. 71	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 71a Abs. 3	Eine Bandspritzung in Zuckerrüben soll generell gefordert werden.	Bei Zuckerrüben führt die 4-Blatt-Regelung zu keinerlei Effekten.
Art. 71a Abs. 6	Anpassen/konkretisieren	Präzisieren: Was ist mit gezielten Behandlungen gemeint?
Art. 71a Abs. 7 Bst. a	Erweiterung der Bestimmung, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.	Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auch für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71b Abs. 3	Die vorgesehene Anpassung wird im Grundsatz begrüsst.	Die Regelung ist auf die Saattechnik auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>«Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3-56 Metern anzusäen ...»</p> <p>Abs. 4: Schnitt / Nutzung</p>	
Art. 71c	Streichen	Die Massnahme ist administrativ aufwändig, nicht kontrollierbar und somit nicht vollzugstauglich.
Art 71d Abs. 2 und 3	<p>Die vorgesehene Anpassung wird im Grundsatz begrüsst.</p> <p>Termine streichen und Zweistufigkeit entfernen.</p>	<p>Im Zuge der administrativen Vereinfachung wurden im ÖLN die Termine zur Bodenbedeckung vor ein paar Jahren gestrichen. Man wollte den Landwirtinnen und Landwirten damit mehr Flexibilität und mehr Freiheiten bieten. Über das Programm angemessene Bedeckung des Bodens werden die Termine wiedereingeführt. Die Überprüfbarkeit und damit die Vollzugstauglichkeit werden mit den Terminen nicht verbessert. Ob mit oder ohne Termine stützt die Kontrolle auf Aufzeichnungen und deren Plausibilisierung ab. Eine erhöhte Bodenbedeckung ist wünschenswert. Das Programm muss aber der Landwirtin und dem Landwirt bezüglich Termine die notwendige Flexibilität bieten. Wenn nicht, wird die Vollzugsstelle jedes Jahr mit ungünstiger Wetterlage mit Ausnahmege suchen überflutet.</p> <p>Es stellt sich die Frage, was genau eine «angemessene Bedeckung des Bodens» bedeutet. Vlies?</p>
Art. 71e	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 71e, Abs. 2b	<p>Passus dem Bewirtschafter der Beitrag nach Artikel 71d ausgerichtet wird streichen.</p>	Entspricht nicht der bisherigen Systematik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und es sind keine Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71e Abs. 2 Bst. c	Die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 30 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst.	<p>Die Anforderung von 60% der Ackerfläche des Betriebs ist zu hoch. Bodenschonende Anbausysteme sind bekanntlich Anbausysteme mit tendenziell erhöhten Herbizid-Einsätzen. Die 60%-Forderung könnte deshalb die Reduktionsziele der Pa. Iv. in Frage stellen. Aus diesem Grund wird eine Halbierung des %-Anteils vorgeschlagen.</p> <p>Grundsätzlich steht die Förderung von bodenschonenden Anbausystemen im Zielkonflikt mit dem Pflanzenschutz. Die Bodenbearbeitung ist eine wichtige vorbeugende Massnahme gegen diverse Schadorganismen (Schädlingen und Krankheitserregern) und ist ein Pfeiler der sogenannten Pflanzenschutz-Pyramide. Die Förderung solcher Anbausysteme könnte deshalb die Reduktionsziele der Pa. Iv. gefährden und sollte gut überlegt werden.</p> <p>Das Programm ist im Feld nicht kontrollierbar. Die Kontrollierenden können sich nur auf die Selbstdeklaration der Landwirtin und des Landwirts abstützen. Ausserdem ist die Regel im Detail auch nicht klar. Wie ist eine mehrjährige Kunstwiese, welche mit einem Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung angelegt wurde, im zweiten und in den folgenden Jahren bezüglich der 60% Regel zu berücksichtigen? (unklare Regelung: was bedeutet, die zu Beiträgen berechnete Fläche mind. 60% der Ackerfläche des Betriebes umfasst).</p>
Art. 71f Abs. 2	Die vorgesehene Anpassung wird im Grundsatz begrüsst. «Er wird ausgerichtet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs (...). Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versio- 	<p>Unterschiedliche Versionen der Nährstoffbilanz für unterschiedliche Programmanforderungen erschweren den Vollzug unnötig.</p> <p>Mit der flächendeckenden Einführung des Schnelltests, der eine namhafte administrative Entlastung eines namhaften Teils der Betriebe gewährleistet, ist dieser so auszugestalt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nen er oder sie einhalten will. hält die gleiche Version der Suisse-Bilanz wie im ÖLN ein; oder</p> <p>b. der Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz über den Schnelltest Suisse-Bilanz erbracht wird.»</p>	<p>ten, dass die Anforderungen für den Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz ebenfalls nachgewiesen sind. Fortschritte im Bereich der administrativen Entlastung dürfen nicht über die Einführung neuer Massnahmen wieder zu nichtegemacht werden.</p> <p>Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde damit sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) nicht ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt. Welche Gründe sprechen für diese Umsetzung?</p> <p>Muss die Suisse-Bilanz für diesen Beitrag wie im ÖLN jährlich gerechnet werden? Müssen Betriebe, die von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit sind, ebenfalls jährlich die Suisse-Bilanz rechnen?</p>
<p>Art. 71g bis 71j</p>	<p>Streichen</p> <p>GMF ebenfalls nicht weiterführen, sondern Bestreben der Betriebe, Raufutterverzehrer mit Raufutter zu ernähren über einen Grünlandbeitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge) unterstützen (minimaler und maximaler RGVE-Besatz pro</p>	<p>Wie bereits der Beitrag für GMF ist das neue Beitragskonzept (reduzierte Proteinzufuhr) für die Förderung der Raufutterfütterung administrativ für Betriebe und Vollzug enorm aufwändig und kaum zu kontrollieren. Eine verbesserte Anreizwirkung ist ebenfalls nicht zu erwarten – auch der neue Beitrag wird wesentliche Mitnahmeeffekte generieren. Min-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ha Grünfläche).	destens derselbe Effekt kann mit einem Grünlandbeitrag erzielt werden, der auf der Basis der Strukturdaten berechnet werden kann und somit die Betriebe vollständig entlastet und keine Kontrolle erfordert.
Art. 72	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 75	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 75a	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Es ist zu beachten, dass Weiden keine grossflächigen, vegetationsfreie oder morastige Flächen aufweisen dürfen und eine Gewässerverschmutzung ausgeschlossen werden kann. Bei unsachgemässer Weideführung können erhebliche Schäden an der Grasnarbe entstehen, und es besteht ein grosses Risiko für Bodenverdichtung und Abschwemmung.
Art. 77	Die vorgesehene Anpassung wird mit Vorbehalt begrüsst.	Das BLW muss verfahrensrechtlich sicherstellen, dass die der Beitragsberechnung unterlegten, von der TVD gelieferten Angaben nicht in Einsprache-Verfahren betreffend die Eröffnung der Direktzahlungen beanstandet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Beitragsberechnung auf das Alter der Tiere des Referenzbestandes abzustellen und Art. 36 und 37 sowie 77 sind entsprechend anzupassen.
Art. 82 Abs. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 82b Abs. 2 und Art. 82c	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 82c Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von	Der betriebsspezifische Grenzwert muss mit der Berechnung IMPEX und LINEAR berechnet werden können.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schweinen		
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 & 2.1.7	<p>Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.</p> <p>In der Konsequenz ist Ziffer 2.1.4 zu streichen.</p>	<p>Der ursprüngliche methodenbedingte Fehlerbereich lässt sich nicht mehr rechtfertigen und wird gegenwärtig systematisch ausgereizt. Die Erreichung der Zielsetzung des Absenkpfeads Nährstoffe wäre beim Verzicht auf diese Anpassung zum Vornherein ausgeschlossen.</p>
Anhang 1, Ziff. 6.1.1	Die vorgesehene Anpassung wird grundsätzlich begrüsst.	<p>Der Vollzug dieser Massnahme, v.a. das Prüfen und Ausstellen von Sonderbewilligungen, wird eine grosse Herausforderung für die kantonalen Pflanzenschutzdienste und andere Fachstellen sein. Im Kanton BE wird geschätzt, dass > 1'000 Anträge für Sonderbewilligungen für Raps- und Mais-Herbizide gestellt werden könnten. Berücksichtigt man noch die potentiellen Sonderbewilligungen für die Spezialkulturen, ist mit zusätzlich 1'000 Anträgen für Sonderbewilligungen zu rechnen. Im heutigen DZ-System werden jährlich 500 bis 700 Sonderbewilligungen ausgestellt. Mit dem vorgeschlagenen System wird mit 3'000 bis 4'000 Anträgen für Sonderbewilligungen gerechnet. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand.</p> <p>Bei der nächsten Überarbeitung ist die Ergänzung der Liste mit Wirkstoffen zu prüfen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden sowie die Biodiversität auf und im Boden.</p>
Anhang 1, Ziff. 6.3.2	<p>Die zuständigen kantonalen Fachstellen zuständigen kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz (Pflanzenschutz-Dienste) sind auf kantonaler Ebene die zuständigen Behörden im Bereich Pflanzenschutz. Aus diesem Grund und wie bis anhin soll die Zuständigkeit im Bereich Sonderbewilligungen bei den kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz bleiben. Kantonsintern kann die konkrete Umsetzung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		jedoch an andere zuständige Fachstellen delegiert werden.
Anhang 6 B, Ziff. 2.4 Bst c	Analog zu Bst. a und b ist auch bei den Kleinwiederkäuern eine Mindestfläche pro GVE als Anforderung festzulegen.	Die Vollzugstauglichkeit ist sicherzustellen.
Anhang 6 C, Ziff. 2.2	Die Futteraufnahme auf der Weide im Umfang von 80% des Tagesbedarf muss mit einer Mindestfläche pro GVE und Zone konkretisiert werden.	Die Vollzugstauglichkeit ist sicherzustellen.
Anhang 7, Ziff. 5.13	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst. Angemessene Reduktion des RAUS-Beitrags aufgrund der Entschärfung der Programmanforderungen.	Die vorgesehenen Umlagerungen zur Finanzierung der zusätzlichen PSB wird begrüsst, da Beitragsverschiebungen vom Berg- ins Talgebiet weitgehend vermieden werden dürften. Es besteht keine Notwendigkeit für die Beibehaltung der Beitragshöhe. Eine Reduktion von z.B. CHF 190 auf 150 hätte keine Verringerung der Anreizwirkung zur Folge.
Anhang 7, Ziff. 5.6.1 Bst. c	Für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche: 250 400 Fr.	Der Beitrag für den Herbizid-Verzicht im Ackerbau und für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche ist mit CHF 250 pro ha zu tief und nicht risiko-/aufwandadäquat. Auch bei Kulturen wie Getreide oder Zuckerrüben sind 2-3 Durchgänge bei der mechanischen Unkrautbekämpfung notwendig, d.h. etwa gleich viele wie bei Raps oder Kartoffeln. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Beitrag tiefer sein sollte, da die Kosten ähnlich sind. Zudem ist das erhöhte Risiko durch den neuen Verzicht in der Kultur (und nicht per Schlag) entsprechend abzusichern.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Blick auf die für den Vollzug notwendige Transparenz sowie zur administrativen Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe über die systematische Verwendung der Daten begrüsst der Kanton Bern die vorgesehene Entwicklung von Informationssystemen im Pflanzenschutz- und im Nährstoffbereich. Der Datenschutz soll sichergestellt und zudem eine administrative Vereinfachung angestrebt werden. Die Produzentinnen und Produzenten müssen nach Art. 2 Abs. 1 der aktuell gültigen Pflanzenschutzmittelverordnung über drei Jahre Aufzeichnungen über die Verwendung der Pflanzenschutzmittel vorweisen können. Auf Anfrage müssen diese den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Wenn es ein Informationssystem gibt, dann sind diese Aufzeichnungen bereits im Zentralen Informationssystem gemacht, weshalb müssten die dann noch separat aufgezeichnet und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden? Die vorgeschlagenen Bestimmungen, zu welchen nachfolgend keine expliziten Anträge gestellt werden, werden vom Kanton Bern ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Bst. h	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 14, Bst a	Wir begrüssen explizit die Liste der im IS NMS enthaltenen Daten – insbesondere ist der Einschluss von Grundfutter von Bedeutung.	Zwingende Voraussetzung für den (datenbasierten) Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz.
Änderungen bestehenden Rechts; Dünger-Verordnung FMV Art. 24b Abs. 2	Streichen² Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist.	Für die lückenlose Erfassung der Nährstoffflüsse ist die Einführung einer Bagatellgrenze nicht zielführend.
Änderungen bestehenden Rechts; Futtermittel-Verordnung Art. 47a Abs. 1	¹ Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 199831 an sämtliche Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach	Für eine lückenlose Erfassung des entsprechenden Handels ist die Ausnahme des Handels zwischen Futtermittelunternehmen nicht zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) mit.	
Änderungen bestehenden Rechts; Futtermittel-Verordnung Art. 47a Abs. 3	Streichen³ Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist.	Für die lückenlose Erfassung der Nährstoffflüsse ist die Einführung einer Bagatellgrenze nicht zielführend.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass die Branche gemäss Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LwG (Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden) einbezogen wird. Dies fördert die Transparenz und das Vertrauen. Die Branche hat in den Berichten darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wird. Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Es sind klare Zwischenziele festzulegen, anhand welcher beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden sollen, falls das Reduktionziel 2030 nicht erreicht wird.	Es ist zudem festzuhalten, wie das Vorgehen ist, wenn die Landwirtschaft das angestrebte Ziel nicht erreicht. Ziele ohne Konsequenzen bei deren Nichterreichung entfalten wenig Wirkung..

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
gever@bwl.admin.ch

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 895

Verordnungspaket parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassung Kanton Luzern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat den Handlungsbedarf betreffend die Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) in den Bereichen Oberflächengewässer, Grundwasser und naturnahe Lebensräume anerkennt. Der Kanton ist bestrebt, seinen Beitrag zur schweizweiten Reduktion des Eintrags von Stickstoff und Phosphor zu leisten. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Für das Erreichen des Klimaschutzziels «Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern auf netto Null bis 2050» sind Massnahmen in allen Sektoren, so auch in der Landwirtschaft, unabdingbar. Die definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Emissionen der Treibhausgase Methan und Lachgas und verbessern die Klimaanpassung in den Bereichen Wasserwirtschaft und Biodiversität. Wir begrüssen daher die Stossrichtung der Vorlage. Detailanträge entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

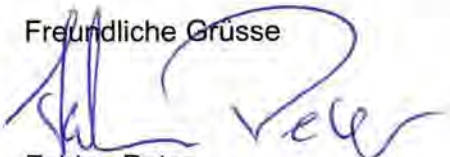
Da das Verordnungspaket in zwei Teilen in die Vernehmlassung geschickt wird und der zweite Teil zurzeit nicht vorliegt, ist es schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen und deren Wirkung auf die Umwelt und die Biodiversität zu machen. Die Agrarpolitik ist nach wie vor kompliziert, die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Auch der Vollzug bleibt aufwändig und kompliziert und die Wirkung der Neuerungen ungewiss. Ob die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM mit den Massnahmen erreicht werden können, ist uns unklar.

Im Folgenden finden Sie zusammengefasst unsere wichtigsten Bemerkungen und Anliegen:

- Die Liste mit den verbotenen PSM wird begrüsst.
- Mit den beiden Zielen bei PSM und Nährstoffen sind wir grundsätzlich einverstanden und lehnen schwächere Ziele ab. Bei den Nährstoffen sehen wir keine grossen Schritte, um den seit Langem vorliegenden Überschuss bedeutend zu reduzieren. Zudem fehlen uns verpflichtende weitergehende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.
- Die Sonderbewilligungen sind ein ungewisser Faktor in der Umsetzung und Wirkung der Neuerungen. Es braucht klare Vorgaben für die Erteilung von Sonderbewilligungen. Für PSM, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen zugelassen werden.
- In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich Nitrat Massnahmen nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.
- Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Krafffutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Der Einbezug der Branche ist gut. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6003 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Juli 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)13

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Luzern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen im Rahmen des Massnahmenpakets sauberes Trinkwasser. Der Kanton Luzern anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel in den Bereichen Oberflächengewässer, Grundwasser und naturnahe Lebensräume sowie bezüglich der angemessenen Reduktion des Eintrags von Stickstoff und Phosphor.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Für das Erreichen des Klimaschutzziels Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern auf netto Null bis 2050 sind Massnahmen in allen Sektoren, so auch in der Landwirtschaft, unabdingbar. Die definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Emissionen der Treibhausgase Methan und Lachgas und verbessern die Klimaanpassung in den Bereichen Wasserwirtschaft und Biodiversität. Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage.

Die Zielerreichung erscheint uns bei einer strikten Umsetzung der Massnahmen möglich. Dies bedingt, dass die meisten und insbesondere die intensiv produzierenden Landwirtschaftsbetriebe die neuen Massnahmen umsetzen. Das Massnahmendesign ist jedoch komplex und vielschichtig. Der Vollzug der neuen Programme wird anspruchsvoll und herausfordernd sein. Es ist auch davon auszugehen, dass die kantonalen Vollzugsstellen, die Beratung und die Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung gewisser Massnahmen und wegen teilweise mangelnder Kohärenz zwischen den Massnahmen vor grosse Herausforderungen gestellt werden.

Pflanzenschutzmittel (PSM)

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und diese keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich müssen PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.

In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich Nitrat Massnahmen nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von 4 Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle

und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Der Mindestanteil 3.5 % Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche wird begrüsst. Diese Situation ist auch bei vielen Vernetzungsprojekten eine Herausforderung. Deshalb würde diese neue Anforderung auch bei den Vernetzungsprojekten helfen.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der Kanton Luzern stimmt der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Ohne die Abschaffung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz ist das Ziel einer Reduktion der Nährstoffverluste um mindestens 20% bis 2030 nicht zu erreichen (vgl. Erläuterungsbericht S. 37-38)

Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor

Der Kanton Luzern unterstützt den Absenkpfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030. Aufgrund der Wirkungszusammenhänge und der bestehenden Ziellücken ist der Handlungsbedarf aufgrund der hohen Produktionsintensität in der Schweiz bei den Stickstoff- und Phosphorverlusten nach wie vor gross. Dabei ist es das Ziel, die Nährstoffeffizienz von Stickstoff und Phosphor zu steigern. Aufgrund natürlicher Prozesse ist die maximal mögliche Effizienz beim Phosphor höher als beim Stickstoff und im Pflanzenbau höher als in der tierischen Produktion. Insbesondere beim Stickstoff gibt es je nach Produktionsbedingungen unvermeidbare Verluste in Form von Auswaschung und Verflüchtigung. Im Kanton Luzern mit seiner hohen Produktionsintensität vor allem im Bereich der Nutztiere sind somit die Herausforderungen zur Erreichung dieses Ziel überdurchschnittlich gross. Die Zielerreichung ist jedoch unvermeidlich. Wir weisen darauf hin, dass gemäss Erläuterungsbericht mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Stickstoffverluste um 20% bis 2030 nicht erreicht wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern unterstützt die Zielsetzungen der Pa.lv. 19.475, folglich ist auch die Stossrichtung der Anpassung der DZV im Grundsatz zu begrüßen. Insbesondere erachten wir die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz, sowie der Mindestanteil der BFF von 3.5% BFF auf Ackerflächen als sinnvolle Massnahme.

Die Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantonskompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ist zu streichen und einer Bundesstelle zuzuordnen.

Die Umsetzung dieser Erweiterung des DZ-Instrumentariums wird jedoch eine grosse Herausforderung und eine zusätzliche administrative Belastung der Bewirtschaftenden und des Vollzugs ergeben. Die Komplexität des Vollzugs nimmt erheblich zu und die Vollzugsaufgaben werden erweitert. Speziell herausfordernd in der Kommunikation dürften die Zielkonflikte sein. Aus diesen Gründen muss der Umsetzbarkeit und den Eintrittshürden für eine breite Teilnahme der Betriebe Rechnung getragen werden, soll das Paket seine Wirkung entfalten können.

Zur administrativen Vereinfachung sollen die Anmeldeverfahren der verschiedenen Direktzahlungsinstrumente vereinfacht werden. Unser Vorschlag ist, dass alle Massnahmen ohne vorgängige Programmanmeldung bei der Datenerhebung direkt auf der Kultur (analog heute Getreide in weiter Reihe) mit einer Attributierung festgelegt werden können. Mit der GIS-Erfassung ist dies für den Vollzug gut machbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss.
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	streichen	Weisung zu Art. 14 Abs. 1 LBV: Als LN zählen die Flächen im Eigentum und in Pacht sowie einzelne Grundstücke, die der Bewirtschafter in Gebrauchsleihe hat. Im Sinn der administrativen Vereinfachung und in Konsistenz zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sollen alle Kulturen die gleichen Anforderungen haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	Integration Nützlingsstreifen in Biodiversitätsförderbeiträge	Auf die Einführung von weiteren Kategorien im Bereich BFF ist aus Rücksicht auf die Komplexität zu verzichten. Neben BFF Q I, BFF Q II, BFF Vernetzung soll nun noch die funktionale Biodiversität als Produktionssystem eingeführt werden. Dieses komplexe System ist den Landwirten kaum zu erklären. Der Nützlingsstreifen soll als weiterer BFF-Typ eingeführt und via Biodiversitätsbeitrag gefördert werden. Weitere Programme schaffen immer auch Schnittstellen zu anderen Anforderungen. Für den Vollzug und die Kontrolle erhöhen solche Umsetzungen den Aufwand beträchtlich.
Art. 14a Abs. 1	Unterstützung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden muss.	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3.5 % BFF auf Ackerland nicht sinnvoll «mobilisiert» werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	streichen	Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja, mehr BFF auf der AF zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden.</p> <p>Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.</p>
Art. 14 Abs. 4 / Art. 71b Abs. 1 Bst. b	Empfehlung	Ein Mindestwert von 5% kann nur Wirkung entfalten, wenn die Qualität vorhanden ist. Mit einem höheren Prozentsatz wäre eine Wirkung eher gewährleistet. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung der Vollzugstauglichkeit	Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6	Streichung der Kantonskompetenz für die Erteilung von Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3; Gesuchsbeurteilung durch den Bund bzw. eine vom Bund bezeichnete Stelle.	Die in Anhang 1 Ziffer 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotential für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt, entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei den allerwenigsten Kantonen dürften Ressourcen/Strukturen für eine Gesuchsbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden. Entsprechende Gesuche sind durch eine vom Bund bezeichnete Stelle, welche die notwendigen Kompetenzen und Strukturen vorweisen kann, zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		prüfen.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und Abs. 3 Bst. a	Zustimmung	
Art. 55 Abs. 3 Bst. a	Der Beitrag für Getreide in weiter Reihe soll auch für Flächen in der Bergzone 1 ausgerichtet werden können.	Im Rahmen der Vernetzung gibt es auch in den Bergzonen 1 Fördergebiete für Feldhase und Feldlerche.
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Administrative Vereinfachung
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	Zustimmung	
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Zustimmung	
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung	
Titel 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
Art. 68 Abs. 4	Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.	Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte, die später in Teilen der Pflanze nachgewiesen werden können, gelangen in die Nahrungskette.
Art. 68-71a	Diese Anforderung «Auf der offenen Ackerfläche müssen die Bestimmungen während einem Jahr für die ganze Hauptkultur (alle Flächen einer Hauptkultur) eingehalten werden» ist aufzuheben. Es muss ermöglicht werden, die Anforderungen je Schlag einzuhalten und abzumelden.	Wenn ein Betrieb zum Beispiel eine «Problemparzelle» hat, muss es möglich sein, auf dieser Problemparzelle zum Beispiel Herbizid einzusetzen. Eine Anforderung für alle Flächen einer Hauptkultur senkt die Akzeptanz dieser Massnahme. Für die Kontrolle ist eine Anforderung je Kultur einfacher zu handhaben als eine Anforderung je Parzelle. Jedoch ist das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zudem soll auf die vorgängige Programmanmeldung verzichtet werden.	Ziel hier klar eine Senkung des PSM-Einsatzes.
Art. 70	streichen	Diese Massnahme ist nicht vollzugstauglich, weil sie nicht kontrollierbar ist. Sie würde auch nur einen äusserst geringen Beitrag zur Zielerreichung (Absenkpfad PSM) leisten. Zudem besteht mit der Option sektorielle Bewirtschaftung nach Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (Art. 71) eine Option für ein entsprechendes Engagement bei den Dauerkulturen.
Art. 71b	Aufnahme bei Biodiversitätsförderbeiträgen und nicht bei Produktionssystembeiträgen.	Siehe Begründung zu Art. 14a
Art. 71b Abs. 4	Empfehlung	Wir erachten die Umsetzung und den Vollzug von Nützlingsstreifen als schwierig. Ein Mindestwert von 5% nur Wirkung entfalten, wenn die Qualität vorhanden ist. Mit einem höheren Prozentsatz wäre eine Wirkung eher gewährleistet. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.
Art. 71c	streichen	<p>Die Notwendigkeit, Landwirtschaftsbetriebe dazu zu bringen, den Humusgehalt ihrer Böden zu halten resp. zu erhöhen, wird anerkannt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird das gewünschte Ziel nicht erreicht. Es sind Alternativen zum blossen Ausfüllen einer Humusbilanz gefragt. Die Vorbehalte gegenüber dem aktuellen Vorschlag sind von derartiger Tragweite, dass diese Massnahme als nicht vollzugstauglich zu charakterisieren ist. Da mit den Massnahmen zur Bodenfruchtbarkeit höchstens indirekt ein Beitrag zu den Zielsetzungen der Absenkpfade verbunden ist, sind diese auf Art. 71d und 71e zu beschränken, wobei die aufgeworfenen Fragen zwingend der Klärung bedürfen.</p> <p>Die Humusbilanz ist heute an keiner Datenbank (Agrardaten,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Suisse-Bilanz, HODUFLU usw.) angebunden. Alle Daten müssen durch den Landwirt neu eingegeben werden. Sehr fehleranfällig und in der Kontrolle extrem aufwendig, wenn die Humusbilanz vor Ort auf Korrektheit überprüft werden muss. Bei der isolierten Einzellösung ist eine Kontrolle mit vernünftigem Aufwand nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger usw.).</p>
Art. 71e	Das heutige System ist beizubehalten.	<p>Das heutige System hat sich bewährt. Der neue Vorschlag entspricht nicht der bisherigen Logik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und nicht Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen.</p>
Art. 71f	streichen	<p>Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde mit diesem Programm sogar noch mit einem Beitrag «belohnt». Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt nicht die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt.</p>
Art. 71g bis 71j	streichen GMF ebenfalls nicht weiterführen, sondern Bestreben der	Wie bereits der Beitrag für GMF ist das neue Beitragskonzept

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe, Raufutterverzehrer mit Raufutter zu ernähren über einen Grünlandbeitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge) unterstützen (minimaler und maximaler RGVE-Besatz pro ha Grünfläche).	(reduzierte Proteinzufuhr) für die Förderung der Raufutterfütterung administrativ für Betriebe und Vollzug enorm aufwändig und kaum zu kontrollieren. Eine verbesserte Anreizwirkung ist ebenfalls nicht zu erwarten – auch der neue Beitrag wird wesentliche Mitnahmeeffekte generieren. Mindestens derselbe Effekt kann mit einem Grünlandbeitrag erzielt werden, der auf der Basis der Strukturdaten berechnet werden kann und somit die Betriebe vollständig entlastet und keine Kontrolle erfordert.
Art. 72 Abs. 5	streichen	Anmeldung immer ab 1. Januar. Beitrag bei Neueinsteiger vor dem 1. Juli werden schon heute anhand der Tiernachmeldungen korrigiert. Zudem muss ein Stufenwechsel zwischen RAUS und Weidebeitrag per 1. Juli ausgeschlossen werden.
Art. 75	Rausbeitrag und Weidebeitrag als zwei unabhängige Programme aufbauen	Das führt zu einer administrativen Vereinfachung.
Art. 75 Abs. 3	Analog zu den Rinder- und Pferdegattungen sind auch bei Ziegen- und Schafgattungen Aren /GVE anstelle von Prozent Tagesbedarf an TS anzugeben.	Dadurch erhöht sich die Kontrollierbarkeit.
Art. 75a	Anstelle von Prozent des Tagesbedarfs an TS soll eine Fläche in Aren pro GVE abgestuft nach Zonen festgelegt werden.	Grundsätzlich wird die Einführung eines Weidebeitrages begrüsst. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird allerdings als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tiereschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Für die Kontrollierbarkeit ist anstelle der 60 % des Tagesbedarfs an TS eine Flächen in Aren pro GVE abgestuft nach Zonen festzulegen.

Art.
75
a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist auf den auf dem Betrieb gehaltenen massgebenden Bestand an Milchkühen und an anderen Kühen pro Grossvieheinheit auszurichten.	Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Erfassung der Raufutterverschiebungen analog der Hofdüngerflüsse für die Glaubwürdigkeit der Suisse Bilanz sehr wichtig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern begrüsst, dass die Branche gemäss Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LwG (Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden) einbezogen wird. Dies fördert die Transparenz und das Vertrauen. Die Branche hat in den Berichten darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wird. Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Zustimmung	
Art. 10b	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung).</p> <p>Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen.</p>



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
3003 Bern

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Die verstärkte Ausrichtung der Agrarpolitik zur Nachhaltigkeit, bei der dem Schutz der natürlichen Ressourcen hohe Priorität beigemessen wird, begrüsst der Kanton Uri. Wir stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen des Verordnungspakets grundsätzlich zu. Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, die zu dieser Zielerreichung erwiesenermassen beitragen werden.

Wir stellen aber auch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket Massnahmen enthält, die über die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative hinausgehen und Bestandteil der mittlerweile sistierten AP22+ waren. Wir erachten einige Massnahmen, insbesondere jene zur proteinreduzierten Fütterung des Rindviehs sowie zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen und zur Humusbilanzierung als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Wir verlangen daher, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Ansonsten sind sie zu streichen bzw. dürfen erst nach Vorliegen der Wirksamkeit für

die gesamte Landwirtschaft eingeführt werden.

Wiederholt stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen hohen administrativen Mehraufwand mit Mehrkosten sowohl für die Vollzugs- als auch Kontrollstellen in den Kantonen und insbesondere auch bei den Bäuerinnen und Landwirten zur Folge haben. Die Komplexität der Massnahmen und die Regelungsdichte nehmen stetig zu und beeinträchtigen nicht zuletzt auch die immer wieder hoch gepriesene Förderung der unternehmerischen Freiheit in der Landwirtschaft. Für die Vollzugstauglichkeit auf allen Stufen bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage. Damit soll auch verhindert werden, dass aufgrund der hohen Komplexität und des damit verbundenen administrativen Mehraufwands die Massnahmen in der Branche nur zögerlich oder gar nicht umgesetzt werden und somit die Ziele bezüglich Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor gar nicht erreicht werden können.

Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen. Diese Zusicherung wurde dem Kanton Uri seitens Bund mehrmals gemacht.

Gerne gehen wir nachfolgend auf der von Ihnen vorgegebenen Vorlage auf die einzelnen Artikel ein.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urban Camenzind


Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Kantons Uri zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19,475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. Juni 2021 Landammann Urban Camenzind

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Uri anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Parlamentarischen Initiative (Pa.Iv)19.475. Das ursprüngliche Ziel der Parlamentarischen Initiative war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad betreffend Nährstoffverluste ergänzt. Wir stellen jedoch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket über die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative hinausgeht.

Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können.

Die vorgesehenen Änderungen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Landwirte und den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.

Wir erachten einige Programme noch als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Wir verlangen, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Erst dann dürfen sie für die gesamte Schweizer Landwirtschaft eingeführt werden. Wir gehen diesbezüglich nachfolgend im Einzelnen darauf ein.

Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Wir begrüssen dies. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt, beziehungsweise verboten wird, wenn diese bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu regeln. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoffdossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen

wäre. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies Verunsicherung in der Bevölkerung und führt zudem zu Ungleichbehandlungen.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung:

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. Das vorgesehene Programm ist wissenschaftlich kaum abgestützt. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms aufzeigt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches die Grundsätze der Rindviehfütterung kaum berücksichtigt, die Tiergesundheit gefährdet sowie die Effizienz des Grundfutters massiv verringert und eine Erhöhung der Kraffuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 Prozent erreicht werden kann, ist fraglich und entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermischung zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste noch weiter steigen.

Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das grundsätzlich bewährte GMF-Programm weiterentwickelt, beziehungsweise optimiert werden.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen:

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3 Prozent der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Um das Programm abschliessend zu beurteilen, ergeben sich folgende Fragen an das BLW:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparung?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern bestehen zwischen dem Methanausstoss und Ammoniakemissionen Zusammenhänge?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl der Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, beziehungsweise welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktations-

zahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich erreichbar und kontrollierbar sein. Eine abschliessende Beurteilung dieser Massnahme ist aufgrund fehlender, fachlicher Grundlagen nicht möglich.

Regelmässiger Auslauf (RAUS):

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 Prozent ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro Grossvieheinheit (GVE) eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch durch Einstellung Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste verringert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann allenfalls der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung hat sich bewährt und besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf kaum umsetzbar. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden. Wir verlangen, dass dies ergänzt wird.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz:

Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) unter der Leitung des BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-

Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind. Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können.

Humusbilanzrechner:

Falls die Massnahme «Beitrag für die Humusbilanz» wie vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, ist sie zum Scheitern verurteilt. Um dies zu verhindern muss zwingend eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz hergestellt werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen usw.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder der Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren.

Zu den vorgesehenen Massnahmen des Ackerbaus äussern wir uns nicht, da sie den Kanton Uri nicht betreffen und die diesbezüglichen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Im Übrigen stimmen wir den Artikeln zu, die nachfolgend nicht kommentiert werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend erwähnt, müssen sich neu eingeführte Massnahmen auf wissenschaftliche Grundlage abstützen. Zudem müssen sie vollzugstauglich sein. Wir erwarten zudem, dass für jede neue Massnahme, beziehungsweise jedes Programm, die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern sowie die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrende Nutztiere sowie die Aufhebung des GMF-Programms ab.

Wir verlangen zusätzliche Nachbesserungen beziehungsweise Antworten bei folgenden Programmen:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 Prozent herabgesetzt und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden;
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e Ziff. 6	Ablehnung Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 ist weiterzuführen.	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» ab. Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, können wir uns damit einverstanden erklären.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a	Streichen	Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste eine Sonderbewilligung für den Einsatz von PSM mit erhöhtem Risiko erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Eins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.
Art. 37 Abs. 8	Änderungsantrag: Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss. Aus diesem Grund beantragen wir eine Korrektur von Art. 37 Abs. 8.
Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff 3	Änderungsantrag: 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
Art. 70 Abs. 4	Änderungsantrag: Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel bei Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein, mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszuweichen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	Streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teil-Bio, was heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.
Art. 71a	Änderungsantrag: Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein.	Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können
Art. 71c	Sistierungsantrag: Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist.	<p>Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. (Siehe dazu auch die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Einführung der Humusbilanz zu sistieren, bis die eingangs erwähnte technische Anbindung möglich ist.</p>
Art. 71c Abs. 3	Sistierungsantrag: Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.	Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebes das (gewichtete Mittel) zwi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über 4 Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre. Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodенlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, was niemandem erklärt werden könnte.</p> <p>Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und z.B. nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungsparzellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.</p>
Art. 71f	Ablehnung: Auf die Einführung eines Beitrags für Klimamassnahmen soll verzichtet werden.	<p>Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales, standortgerechtes Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.</p> <p>Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f sind:</p> <p>-Muss die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend).</p>
Art. 71g bis 71j	Ablehnung	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. (Siehe dazu die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet.</p> <p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt, welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Die Wirkung des Programmes wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was beispielsweise im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder reduziert.</p>
Art. 75a	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 60% TS-Anteil durch Weidefutter zu verlangen</p> <p>Weiter soll das Wort Auslauf in Art. 75a Abs. 1 gestrichen werden.</p>	<p>Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mindestens 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages- oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohls in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80% nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen.</p> <p>Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch sollen die Methanemission sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8</p>
Art. 82c und Anhang 6a	<p>Ablehnung:</p> <p>Das bisherige System ist bis 2026 beizubehalten. Bis dann ist ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.</p>	<p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern.</p> <p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.</p>
Art. 115g Abs. 3	Ablehnung	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden. (Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 2 Bst. e Ziff. 6
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Zustimmung	
Anhang 5	Ablehnung der Streichung	Siehe Bemerkungen zu Art. 71g bis 71j
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen bzw. bisherige Regelung beibehalten.	Siehe Bemerkungen zu Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff 3.
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.2	<p>Änderungsantrag</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an</p>	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	
Anhang 7	Beitragsansätze	Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.
Anhang 7, Ziffer 5.12	Ablehnung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zur proteinreduzierten Rindviehfütterung

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzugs. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen.

Wir hoffen - trotz der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse -, dass die Daten für den Vollzug und die Kontrolle nutzbar sind und keine Datenfriedhöfe produziert werden. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der verschiedenen Kontrollen nicht ausreichend ist, nützen die Daten nichts für den praktischen Vollzug.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wo, wann und welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch, welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6.1 Prozent betragen und beim Phosphor 18.4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppschlauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen tierischen Produktion, verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsgrades, nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 20 Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Siehe oben stehende allgemeine Bemerkungen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suisse-Bilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3. Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht zudem nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suisse-Bilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suisse-Bilanz wäre, dass man die gleiche Methode

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suisse-Bilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suisse-Bilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 10 % bei N und minus 20 % bei P bis 2030) realisierbar sind oder nicht.</p>

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schwyz anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlaments zur pa. Iv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser pa. Iv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der pa. Iv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich. Dies kann keinesfalls goutiert werden. Weiter anerkennt der Kanton Schwyz den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Ein zentrales Monitoring und Informationssystem des Pestizideinsatzes, in welchem die beruflichen und gewerblichen Anwendungen von PSM und BP erfasst werden, ist eine wichtige Voraussetzung, um Massnahmen zu planen, umzusetzen und deren Erfolg zu evaluieren. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einige Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachten wir einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifeln deren Wirkung.

Das Parlament hat dem Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlaments. In der Neukonzeptionierung sind viele Elemente enthalten, welche nicht ausgereift sind, deren Konsequenzen nicht bedacht wurden und im Vollzug Schwierigkeiten bereiten. Die Mehrheit dieser Änderungen generiert zusätzlich unnötigen administrativen Aufwand und hohe Kosten für Landwirte und den Vollzug. Das primär gesetzte Ziel, wonach die Landwirtschaft zukünftige Risiken von Pflanzenschutzmitteln reduziert und den Absenkpfad Nährstoffverluste umsetzt, wird unter diesen Aspekten verfehlt. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Doch nun droht ein herber Rückschlag im erst zaghaft begonnenen Weg zur administrativen Vereinfachung. Gleichzeitig würde auch der mit den Änderungen zusammenhängende Kostenschub derart massiv sein, dass wir einen Marschhalt verlangen. Eine fundierte Evaluation des geplanten Massnahmenkonzepts und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Leistung durch Bund, Kantone und der Branche ist angezeigt. Die vorhandenen guten Ansatzideen würden dann von der Stufe «Ideen sammeln», in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführt, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt würde.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen wir, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der pa. Iv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir entschieden ab. Zu den wichtigsten Programmen für die Schwyzer Landwirtschaft nehmen wir in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor.

Insbesondere begrüßen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der pa. Iv. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass die Kant. Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil es für viele Kulturen keine Alternativen für diese Wirkstoffe gibt und ein Einsatz deshalb oft über ganze Regionen oder gar für ganze Kantone ohnehin erteilt werden müsste. Betroffene Kulturen sind insbesondere Zuckerrüben, Raps und Erbsen, in denen Wirkstoffe aus der Gruppe der Pyrethroide zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden müssen. Im Gemüsebau gab es bislang die Praxis für Sonderbewilligungen nicht. Für diese «kleineren» Kulturen müssten neu ebenfalls die Kant. Pflanzenschutzdienste Sonderbewilligungen ausstellen, z. B. Bekämpfung Möhrenfliege, Erdflöhe in Kohllarten, Spargelkäfer, Thripse, Blattläuse in Salat, usw., weil keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zu befürchten, dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Was die Problematik der heutigen Handhabung Sonderbewilligung zeigt ist, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) ohnehin nur Stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen «blind» erteilt werden müssen und Abwägungssache sind. Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste würden mit dieser Vorgehensweise zwischen der Landwirtschaft und den Umweltämtern bzw. verbänden zerrieben, die einen müssen behandeln und die anderen verweisen auf das Risiko.

Grundsätzlich müssten aus unserer Sicht solche PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Begründung:

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wäre. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser konflikträchtigen Thematik.

Die PSM, welche auf der Liste mit erhöhtem Risikopotential stehen, sind durch die Zulassungsstelle für verschiedene Kulturen und Indikationen zugelassen. Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen oben) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden und könnten übrigens relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. Der Ressourcenaufwand wäre mit dieser Vorgehensweise mit Sicherheit ebenfalls geringer.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt lehnen wir entschieden ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil: Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Für uns ist es absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt;
- die Tiergesundheit gefährdet;
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert;
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des BLW, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 % erreicht werden kann, sind illusorisch und entbehren jeglicher Grundlage. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futterration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste noch weiter steigern.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden auch weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Raps-Extraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1270 t N pro Jahr oder 1.3 % der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar und können als willkürlich bezeichnet werden. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechneten N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?

- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar und kontrollierbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend den Bauernfamilien vorgehalten. Diese schlechte Publikation der Nicht-Zielerreichung wäre schlecht für das Image der Schweizer Landwirtschaft und somit durch das BLW verursacht.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 % ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Wir können dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem Änderungsvorschlag zustimmen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 60 % des Tagesbedarfes senken

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 % ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf maximal 60 % reduziert werden (allenfalls analog dem RAUS anstelle einer Prozent- mit einer konkreten Flächenangabe). Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 % können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe

tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der pa. Iv. bei. Im Gegenteil: der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung der Winterauslauf auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nach wie vor nicht gelöst ist.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der pa. Iv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt und wäre somit ersatzlos fallen zu lassen.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnen wir ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a der Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65 000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77 900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen und widerspricht klarerweise dem Ziel der pa. Iv.. Folglich ist mit dieser Massnahme das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt und mit dem Ziel der pa. Iv. (Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel) nicht vereinbar. Die Risiken werden nicht gesenkt, da gar keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässerraum Ausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 10 % Stickstoff reduziert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit

der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können.

Weiter ist der Bundesrat anzuhalten, dass das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der PaIV vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) zeitgleich auszuarbeiten und in Kraft zu setzen ist. Mit diesem Vorgehen wird nur die Landwirtschaft angeprangert und als Sündenbock dargestellt.

Wir bitten zusammenfassend insbesondere die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs und die oberflächliche und unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Personal, die Finanzen und die Informatik der Kantone zu überarbeiten. Diese belegen, dass die Vorlage noch nicht beschlussreif ist.

Humusbilanzrechner

Falls die Massnahme «Beitrag für die Humusbilanz» wie vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, ist er zum Vornherein zum Scheitern verurteilt. Um dies zu verhindern muss zwingend eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz hergestellt werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen sowie vollzugstauglich sein. Wir lehnen es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Zudem erwarten wir, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der Kanton Schwyz folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche;
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere;
- die Aufhebung des GMF-Programms.

Wir verlangen zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60% reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.
- Das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der PaiV 19.475 vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) ist zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die vorliegenden Ordnungsänderungen.

Grün: Vorschlag Kanton Schwyz

Rot: Kanton Schwyz lehnt Vorschlag des BLW ab

Blau: Infos und offene Fragen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Ablehnung von Art. 2 Bst. e Ziff. 6 in der DZV.</p> <p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 sei zu erhalten.</p> <p>In Art. 2 Bst. f Ziff. 1 der DZV sei folgende Formulierung aufzunehmen: f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</p>	<p>Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem können wir uns eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.</p> <p>Der Beitrag für das emissionsmindernde Ausbringverfahren soll weitergeführt werden. Nachdem der Ständerat die Motion Hegglin, welche weiterhin Beiträge an das emissionsmindernde Ausbringverfahren verlangt, angenommen hat, muss nun noch der Nationalrat dem Vorstoss zustimmen. Wir sind überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung anstelle eines Obligatoriums der richtige Weg ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich das Programm in der Praxis bewährt hat.</p>
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung.	Wir haben uns stets dafür eingesetzt, damit die Direktzahlungshöhe pro SAK limitiert wird. Zum einen wollten wir damit die Arbeitsleistung der Betriebe stärker mit den Direktzahlungen verknüpfen und zum anderen negative Presse verhindern. Die Aufhebung ist allerdings mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dass aktuell rund 300 Betrieb von der Einschränkung betroffen sind, können wir uns mit der Aufhebung einverstanden erklären.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</p>	<p>Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als BFF wird unterstützt.</p>	<p>Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge gefördert.</p> <p>Eine eindeutige Erfassung erleichtert einerseits die Kontrolle. Andererseits entspricht die lagegenaue Erfassung der BFF dem minimalen Geodatenmodell Landwirtschaftliche Kulturf Flächen. In den Kantonssystemen ist die überlagerte BFF-Nutzung bereits vorhanden oder muss aufgrund der Einführung des BFF-Typs Getreide in weiter Reihe sowieso entwickelt werden.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Abgelehnt.</p>	<p>Obwohl in den Ackerbaugebieten die UZL im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden konnten, lehnen wir die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a der Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65 000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77 900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 14a Abs. 2</p>	<p>Falls Art. 14a nicht gestrichen wird gefordert: Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q</p>	<p>Insbesondere in schweren Ackerböden funktionieren Brachen und Säume schlecht. Schon nach wenigen Jahren sind die Brachen stark verunkrautet (häufig auch mit Neophyten)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis auf ausgeschiedenen FFF-Flächen und im Abstand von 100 m zu den Ackerflächen.</p> <p>Zusätzlich anrechenbar sollen reg. spez. BFF auf Ackerfläche sein, Art. 55 Abs. 1 Bst. p.</p> <p>Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, gleichwertige</p>	<p>und müssen an einen anderen Standort verlegt werden. Oft muss in diesen Fällen in den Folgekulturen eine aufwändige Unkrautkur vorgenommen werden, um Ertragsausfälle abzuwenden: Erhöhter Einsatz von Herbiziden oder aufwändige mechanische Bekämpfung. Ein erhöhter PSM-Einsatz widerspricht aber der pa. Iv.. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in solchen Lagen die Brachen durch andere BFF-Typen wie artenreiche Wiesenstreifen ersetzt.</p> <p>Die Beschränkung auf reine Acker-BFF-Typen wird zudem abgelehnt, weil dadurch biodiversitätsaffine Landwirte benachteiligt werden, die im Rahmen von kantonalen oder lokalen Projekten bereits Ackerland zugunsten von artenreichen Hecken, Wiesen und Weiden stillgelegt hatten. Auch im Rahmen von 62a-Nitratprojekten wurde zur Verbesserung des Grundwassers Ackerland stillgelegt und extensive Wiesen angelegt. Diese Landwirte müssten nun auf dem restlichen Ackerland weitere BFF ausscheiden. Sie würden damit für ihr früheres Engagement zur ökologischen Aufwertung des Ackerbaugebietes bestraft. Eine naheliegende Reaktion dieser Landwirte wäre, dass sie die nicht-Acker-BFF kurzfristig wieder in die Fruchtfolge nehmen und danach die geforderten Acker-BFF anlegen. Die Umwandlung solcher etablierten Lebensräume, insbesondere BFF mit Q2, in unsichere Elemente wie Brachen ist nicht im Interesse der Biodiversitätsförderung im Ackerbaugebiet.</p> <p>Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von auf diese Lebensräume angewiesenen Ziel- und Leitarten des Ackerlands. Diese Kompensationsmöglichkeit erlaubt es einerseits, frühere Aufwertungsanstrengungen der Landwirte in den Ackerbaugebieten anzuerkennen. Andererseits trägt es dem Umstand Rechnung, dass sich die aktuell bestehenden Acker-BFF-Typen nicht für alle Ackerbaugebiete eignen. Indem auf solchen Standorten weitere BFF-Typen zugelassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>BFF auf ackerbaulich nutzbaren Standorten anzuerkennen.</p>	<p>werden, kann unnötiger PSM-Einsatz (Bekämpfung von Problempflanzen) vermieden werden.</p> <p>Unter «gleichwertig» werden ökologisch wertvolle BFF gemäss Anhang 4 Ziffer 2.2c DZV (Vernetzung) verstanden. BFF der Stufe Q2 sollen wie die reinen Acker-BFF-Typen in jedem Fall angerechnet werden können. Zusätzlich sollen weitere BFF anrechenbar sein, sofern sie den Lebensraumansprüchen der in den Vernetzungsprojekten für die betreffenden Standorte festgelegten Ziel- und Leitarten entsprechen. Die Anrechenbarkeit beschränkt sich auf BFF mit vertraglich vereinbarten Vernetzungs- oder Naturschutzmassnahmen.</p> <p>Was als ackerbaulich nutzbar gilt, ist von den Kantonen festzulegen. Beispielsweise kann auf die FFF-Ausscheidung referenziert werden, sofern diese GIS-basiert festgelegt ist. Die Nachführung der Nutzungsflächen erfolgt schweizweit GIS-basiert. Die ackerbaulich nutzbare Fläche kann mit einem einfachen Verschnitt von Bewirtschaftungseinheit des Betriebs und FFF ermittelt und in agate angezeigt werden.</p>
<p>Art. 18 Abs. 6 Bst. a</p>	<p>Falls Art. 18 Abs. 6 gestrichen wird, werden folgende Anträge gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen ergänzen mit klarer Benennung der Kulturen: Raps, Zuckerrüben; - Erarbeitung und Gewährleistung verlässlicher Schadschwellen; - Ausserdem soll der Gemüsebau insbesondere Karotten (Pyrethroide), Kohllarten (Metazachlor) von der Sonderbewilligungspflicht ausgenommen werden. 	<p>Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen oben) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden. Diese könnten relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. In der Erläuterung wird klar darauf verwiesen, für welche Kulturen und Schaderreger es keine alternativen Pflanzenschutzmittel bzw. Wirkstoffe gibt, z.B. Erdflöhe in Raps und Zuckerrüben. Es ist wichtig, dies hier bereits aufzuführen, da</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Verantwortung alleine den kantonalen Pflanzenschutzdiensten auferlegt wird und sie mit unserem Antrag der zu ergänzenden Ausnahmen entsprechend Rückendeckung erhalten. Ihre Rolle als Fachexperten erhält dadurch noch mehr Gewicht. Voraussetzung für eine seriöse Handhabung sind verlässliche Schadschwellen, welche nicht in allen Fällen gegeben ist, z. B. zu tiefe Schadschwelle bei Erdflöhen in ZR.</p> <p>Im Gemüsebau gibt es bislang keine Sonderbewilligungen. Es stellt sich die Frage, wie die kantonalen Pflanzenschutzdienste die Überwachung bzw. Kontrolle bei Sonderbewilligungs-Anträgen seitens Gemüsebau in diversen Kulturen umsetzen sollen.</p> <p>Am Beispiel Kohllarten: Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Verbots, wenn es zu Metazachlor im Prinzip keine Alternativen gibt und eine Sonderbewilligung ohnehin beantragt, bzw. erteilt werden muss.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Falls Art. 14a nicht gestrichen wird: Ablehnung.	<p>Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja mehr BFF auf der AF zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden.</p> <p>Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.</p>
Art. 37 Abs. 8	Änderungsantrag: Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist.	<p>eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss. Aus diesem Grund beantragen wir eine Korrektur von Art. 37 Abs. 8. Sollte an der Einführung festgehalten und die offenen Fragen vom BLW beantwortet werden, kann die Einführung von Massnahmen zum Klimaschutz, insbesondere die Einführung des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz zur Reduktion des Ausstosses von Lachgas begrüsst werden. In Verbindung mit Massnahmen zur Reduktion von Methanemissionen kann so eine grössere Wirkung für den Klimaschutz erzielt werden.</p> <p>Auch die finanziellen Anreize zu einer längeren Nutzungsdauer von Milch- und Mutterkühen werden begrüsst. Eine längere Nutzungsdauer ist mit einer höheren Lebensleistung verbunden und verringert somit nicht nur den Ausstoss von Treibhausgasen, sondern führt auch zu einer Verringerung des Ausstosses von Methan pro Liter Milch.</p>
Art. 55 Abs. 1	<p>Änderungsantrag: Verpflichtung streichen, dass Biodiversitätsbeiträge auf BFF im Ackerfläche nur auf eigenen oder gepachteten Flächen ausbezahlt werden.</p>	<p>Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q	Die Einführung des Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> wird begrüsst.	<p>Die Aufspaltung der Biodiversitätsleistungen in Biodiversitäts-, Vernetzungs- und nun auch noch in Produktionssystembeiträge erachten wir in der Praxis als unübersichtlich. Insbesondere in Kombination mit extensiver und ressourcenschonender Bewirtschaftung hat diese Massnahme Potenzial, um für Flora und Fauna geeignete Lebensräume zu schaffen. Diese Massnahme besticht, indem sie in Kombination mit direkter Nahrungsmittelproduktion umgesetzt wird.</p>
Art. 56 Abs. 3	Die Aufhebung wird begrüsst.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65, Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 sowie Art. 68	Änderungsantrag: Die Bezeichnung «Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau» ist irreführend und durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Bsp. «Beitrag für die extensive Produktion im Ackerbau» oder «Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Ackerbau».	Bei der entsprechenden Produktionsform wird nicht vollständig auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Herbizide sind noch erlaubt. Es sollte daher eine Bezeichnung gewählt werden, welche der bisherigen Praxis (Extenso) entspricht und nicht irreführend ist.
Art. 65	Änderungsantrag für Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Ziel der pa. Iv. ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf PSM	Änderung des Titels in «Beiträge für den Teilverzicht von PSM im Ackerbau»	Einsatz von PSM ist in reduziertem Umfang weiterhin möglich.
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wieder aufgenommen werden.	Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs. 4 Bst. a	Beizmittel, die Wirkstoffe beinhalten, welche später in den Pflanzen, insbesondere im Nektar oder Pollen, nachweisbar sind, sollen nicht verwendet werden dürfen.	
Gliederungstitel nach Art. 69 Aufgehoben		
Art. 70 Abs. 4	Änderungsantrag: Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszusteigen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.
Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben		
Art. 71	Artikel streichen.	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teilbio, welches heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis. Ist auch nur schwer kontrollierbar, da nur mit Rückstandsanalysen nachweisbar. Der Betrieb darf ja auch nicht Biomittel auf dem Betrieb haben und bei anderen Flächen einsetzen.
Art. 71a	Änderungsantrag: Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräuter muss möglich sein.	Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können.
Art. 71b Abs. 1	Änderungsanträge: Der weiterentwickelte Nützlingsstreifen soll weiterhin mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 2 bis 8	<p>Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, d. h. weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufzuführen. Auf die Einführung eines PSB soll verzichtet werden.</p> <p>Die Anforderungen sind in Anhang 4 aufzunehmen.</p>	<p>Es wäre Systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen Produktionssystembeitrag auszuzahlen. Weitere Argumentationen siehe Art. 55. Abs. 1 Bst. q.</p> <p>Die spezifizierten Anforderungen sind schlüssig.</p>
Art. 71b Abs. 2	<p>Bei den einjährigen Nützlingsstreifen ist die minimal erforderliche Verpflichtungsdauer zu definieren.</p> <p>Bei den mehrjährigen Blühstreifen ist festzulegen, bis wann dieser für die Beitragsberechtigung in diesem Jahr stehen bleiben muss.</p>	<p>Fehlt aufgrund Streichung von Art. 57 Abs. 1 Bst. a.</p>
Art. 71b Abs. 3	<p>Es soll pro Element eine max. Grösse von 50 Aren definiert werde. Dabei soll darauf verzichtet werden, dass der Nützlingsstreifen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken soll.</p>	<p>Entsprechend Bunt- und Rotationsbrachen, siehe Anhang 4, Ziffer 8.1.2 bzw. 9.1.2 DZV.</p>
Art. 71 b Abs. 4	<p>Die in Aussicht gestellte Anerkennung der Saatmischung für mehrjährige Blühstreifen wird begrüsst.</p> <p>Die Anforderung, dass die Nützlingsstreifen mind. 5 % der Fläche der Dauerkultur betragen müssen, ist zu streichen.</p>	<p>Es soll möglich gemacht werden, dass Nützlingsstreifen bei unförmigen Bewirtschaftungspartellen nicht die ganze Länge der Ackerkultur abdecken müssen. Eine Mindestbreite bei parallel angelegten Elementen macht durchaus Sinn. Bei einer maximalen Grössenangabe wird verhindert, dass Nützlingsstreifen flächig angelegt werden. Diese Regelung ermöglicht die nötige Flexibilität und setzt dennoch klare Abgrenzungen, damit der Effekt dieser Massnahme nicht verloren geht.</p> <p>Diese Mischung hat sich im Ressourcenprojekt Bienen bewährt. Mehrjährige Blühstreifen fördern kontinuierliche Insektenpopulationen (darunter Nützlinge), indem sie in den über Winter stehenbleibenden Nützlingsstreifen überdauern können.</p> <p>Indem die Nützlingsstreifen auch in Dauerkulturen lagegenau mit überlagerter Nutzung erfasst werden (siehe Art. 14 Abs. 4), ist die 5 %-Anforderung obsolet.</p> <p>Das Befahren der Nützlingsstreifen schränkt den ökologischen Wert massiv ein. Er ist insbesondere in Dauerkulturen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 5	Absatz streichen.	<p>so anzulegen, dass er nicht überfahren werden muss.</p> <p>Die Befahrung der Nützlingsstreifen ist nicht zu tolerieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>Sistierungsantrag:</p> <p>Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist).</p>	<p>Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen.</p> <p>In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden. Aus diesen Gründen beantragen wir die Einführung der Humusbilanz bis auf weiteres zu sistieren.</p>
<p>Art. 71c Abs. 3</p>	<p>Sistierungsantrag:</p> <p>Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.</p>	<p>Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebes das (gewichtete Mittel) zwischen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über 4 Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre. Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodенlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, was niemandem erklärt werden könnte.</p> <p>Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und z.B. nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungspartellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.</p>
<p>Art. 71d Abs. 2</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Begriff Gemüsekulturen gemäss LBV präzisieren.</p> <p>Oder streichen: ... mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen ...</p>	<p>Freiland-Konservengemüse (Code 0546) sind gemäss LBV Ackerkulturen und einjährige Freilandgemüse (Code 0545) Spezialkulturen.</p> <p>Da in Art. 71d Abs.1 nur zwischen Hauptkulturen auf OA und Reben unterschieden wird, ist grundsätzlich zu prüfen, ob im Abs. 2 die Differenzierung überhaupt gerechtfertigt ist.</p> <p>Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe a): nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde ...</p> <p>Buchstabe b): nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober ...</p>	<p>Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug wären vorprogrammiert.</p> <p>Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss.</p>
<p>Art. 71d Abs. 3</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.</p>
<p>Art. 71d Abs. 4</p>	<p>Absatz streichen. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen.</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welche eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inkl. Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70 % ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar.</p> <p>Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 % Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verliert der Landwirt, die Beratung und die Kontrolle die Übersicht.</p> <p>Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft im Vollzug viele Fragen zur «richtigen» Zuteilung der Flächen (wer ist für die 70 % Bedeckung verantwortlich).</p>
<p>Art. 71d Abs. 7</p>	<p>Absatz streichen.</p>	<p>Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt im Kanton Schwyz der stark verbreitete Flächenabtausch im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.
Art. 71e Abs. 2 Bst c	Art. 71e Abs. 2 Bst. c streichen: Die Kontrolle des Mindestanteiles von 60 % der Ackerfläche ist schwierig und bringt nichts.	Die Mindestfläche (60 % der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Rechnerei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60 %-Regel nicht klar. Beispiel: Wäre es im Fall dann so, dass wenn jemand mehrjährige Kunstwiesen hat, welche in einem Jahr stehen bleiben und die 40 % der Ackerfläche überschreiten, er nicht mitmachen kann? Kontraproduktiv, schränkt sehr stark ein bei wenig Ackerland! Die Kontrolle des Mindestanteiles von 60 % der Ackerfläche ist schwierig und bringt keine Reduktion des PSM-Einsatzes.
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	Auf die Einführung dieses Beitrags soll verzichtet werden.	Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Dies wird abgelehnt. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden. Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Produktionssystembeitrag darf, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.</p>	<p>ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag «belohnt». Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Muss dann die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend). – Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerfläche ausgerichtet, wenn er es gesamtbetrieblich erfüllen muss? <p>Das Programm ist nicht durchdacht und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 71g bis 71j</p>	<p>Ablehnung:</p> <p>Dieses Programm ist in dieser Form zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion beizubehalten.</p>	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir entschieden ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil: Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Es ist für uns unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt – die Tiergesundheit gefährdet; – die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert; – eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann;</p> <p>Die Erwartungen des BLW, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 % erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermittel aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p> <p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt, welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z. B. 2 Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurden die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt.</p> <p>Die Wirkung des Programmes wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was z. B. im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.</p>
Art. 75a	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 50 % TS Anteil durch Weidefutter zu verlangen Weiter soll das Wort Auslauf in Art. 75a Abs. 1 gestrichen werden.</p>	<p>Ziel der pa. Iv. ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80 % TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60 %. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80 % nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	Im Grundsatz wird die Stossrichtung begrüsst.	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen. Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch soll die Methanemission sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8.
Art. 82b Abs. 2	Zustimmung.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.
Art. 82c und Anhang 6a	Ablehnung: Das bisherige System bis 2026 beibehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, ent-	Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt (ohne Mathe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wickeln.	<p>matikstudium) nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern.</p> <p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei Gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.</p>
Art. 115g	Ablehnung der Anpassung von Art. 115g Abs. 3	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Zustimmung.	<p>Der Kanton Schwyz stimmt der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futterverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Einen positiven Einfluss auf Nährstoffverluste wird dennoch erwartet.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Zustimmung.	
Anhang 1, Ziffer 6.1 – 6.2	Klärung Anforderung «mindestens 1 Punkt» bei Abdrift und Abschwemmung.	<p>Ist der eine Punkt in allen Fällen, also bei jeder Anwendung, zu erfüllen? Wir gehen davon aus, dass PSM mit z. B. einer höheren versehenen Punktzahl bei der Abschwemmung entsprechend «strengere» Abschwemmungsaufgaben erfüllen muss (analog Weisung Abdrift und Abschwemmung). Und sind alle Massnahmen aus der Weisung, welche einen Punkt geben, machbar?</p> <p>Begrünte Streifen (zur Erreichung eines oder mehrerer Ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Es soll in der Verordnung geregelt werden, wie der begrünte Streifen oder die Begrünung des Anhauptes deklariert und bewirtschaftet werden soll.</p> <p>Antrag 1: Ein Streifen bis drei Meter muss nicht separat ausgeschieden werden und kann mit der entsprechenden Ackerkultur deklariert werden. Das Mulchen dieses Streifens ist erlaubt.</p> <p>Antrag 2: Zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift angelegte Pufferstreifen (Grünstreifen) sollen ab drei Meter bis zur geforderten Breite von 20 Meter mit einem eigenen Code deklariert werden können, sofern diese Fläche nicht genutzt und nur gemulcht wird. Für diese Bewirtschaftung soll ein reduzierter Beitrag ausbezahlt werden.</p>	<p>schwemmungs-Punkte) zur Verhinderung der Abschwemmung gehören bis zu einer gewissen Breite zum Anbau der Kultur dazu, sind also ein Teil davon, um einen Anbau überhaupt gewährleisten zu können. Bislang ist unklar, wie dieser Streifen bei der Strukturdatenerhebung erfasst werden muss. Insbesondere bei reinen Ackerbaubetrieben macht es wenig Sinn, für solche Grünstreifen Bewirtschaftungsauflagen zu machen (mähen und Abfuhr), damit die Fläche DZ-berechtigt ist. Aus diesem Grund soll ein Pufferstreifen ab drei Meter Breite, welcher gemulcht wird, mit einem separaten Code deklariert werden können. Gemäss aktueller Regelung sind gemulchte Flächen nicht beitragsberechtigt. Ein Pufferstreifen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift hat aber durchaus einen Wert und soll mit einem reduzierten Beitrag abgegolten werden. Pufferstreifen bis drei Meter sollen mit der Ackerkultur deklariert werden können, ohne Auflage bezüglich Nutzung (mulchen erlaubt).</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.1a3 Bst. b</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>...und näher als 100 m zu Oberflächengewässern</p>	<p>Bis anhin war es Pflicht, die Abschwemmungsaufgaben gegenüber Gewässern mit >2 % Hangneigung und näher als 100 m zu Oberflächengewässern umzusetzen. Somit kommt dieser Ergänzungsantrag der gelebten Praxis nach.</p>
<p>Erläuterung zu Anhang 1, Ziff. 6.1.a.*</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>Die Ausführung hinsichtlich Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern ist mit den Bestimmungen des Gewässerraums, insbesondere dessen Nutzung nach Art. 41c GSchV zu ergänzen bzw. zu harmonisieren.</p>	<p>Sobald die Gewässerräume nach Art. 41a bzw. 41b GSchV festgelegt sind, gelten hinsichtlich Nutzung des Gewässerraums die Bestimmungen nach Art. 41c GSchV. Der Gewässerraum ist flächenmässig nicht zwingend Deckungsgleich mit dem Pufferstreifen, Entsprechend ist sicherzustellen, dass eine Abdrift bzw. ein Abschwemmen von PSM in den Gewässerraum verhindert wird. Der Gewässerraum hat nicht die Funktion eines LW-seitigen Puffers, sondern dient dem Gewässer als semiaquatisches Element.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.2.3 Bst. b</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 18 Abs. 6.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Analog Antrag Art. 18 Abs. 6 Erdfloh in Raps und Zuckerrüben.	
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	Ergänzungsanträge: Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunterfallen. Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50 cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen.	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde den Vollzug und deren Kontrolle erleichtern.
Anhang 4, Ziffer 17	Präzisierung für Getreide in weiter Reihe.	Siehe Argumentation zu Art. 55 Abs. 1 Bst. q.
Anhang 5	Ablehnung.	<p>In der Zentralschweiz dominieren die Grasflächen in den Tal- und Hügelzonen, da der Ackerbau aufgrund der häufigen Niederschläge nur bedingt geeignet ist. Die Zentralschweiz ist entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass sich über 80 % der zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe am Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beteiligen.</p> <p>Für uns ist es von grösster Wichtigkeit, dass die graslanddominierten zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe auch künftig an den Programmen der «Produktionssysteme Nutztiere» teilnehmen können. Unsere Betriebe sind auf diese finanziellen Mittel angewiesen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Krafffutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle einer Abschaffung des GMF schlagen wir eine Weiterentwicklung des Programms vor. So könnten wir uns eine Erhöhung des Zollansatzes für das importierte Raufutter vorstellen. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Wir bitten das BLW unseren Vorschlag seriös zu prüfen.</p>
<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 % ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Wir können dem Vorschlag des BLW zustimmen.</p>
<p>Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b</p>	<p>Streichen. Bzw. bisherige Regelung beibehalten.</p>	<p>Ziel der pa. Iv. ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
<p>Anhang 6 Bst C Ziff. 2.2</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80 % ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60 % vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heißen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1</p>	<p>Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr (<i>bisher Fr. 900.--/ha</i>). 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr (<i>bisher Fr. 450.--/ha</i>). 2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelizeone 390 Franken (<i>bisher Fr. 240.--</i>) b. in der Bergzone I 510 Franken (<i>bisher Fr. 300.--</i>) c. in der Bergzone II 550 Franken (<i>bisher Fr. 320.--</i>) d. in der Bergzone III 570 Franken (<i>bisher Fr. 340.--</i>) e. in der Bergzone IV 590 Franken (<i>bisher Fr. 360.--</i>)</p>	<p><i>Info: Die Viehwirtschaftsbetriebe des Talgebietes verlieren je ha Fr. 300.- DZ. Mögliche Kompensation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Längere Nutzungsdauer der Kühe</i> <i>– Weidebeitrag, sofern die Anforderungen reduziert werden.</i> <i>– Betriebe, welche bisher beim RAUS nicht mitmachen konnten, weil die Weidefutteraufnahme von 25 % des Tagesbedarfes nicht möglich war, werden die Reduktion kompensieren können.</i>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.2 -</p>	<p><i>Einsatz beim Verzicht von PSM im Ackerbau</i></p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 5.6</p>	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau. 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Franken. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Franken. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Franken.</p>	<p>Wir beantragen, dass analog dem Ackerbau auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.																				
Anhang 7, Ziffer 5.7	<i>Beitrag für den Nützlingsstreifen</i>																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 507 1308 695"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.								
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)																				
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein																			
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.13 Tierwohlbeiträge</p> <p>5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="694 999 1303 1129"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	350	2. andere Kühe	90	190	350	<p><i>Info: Bei den Tierwohlbeiträgen wird zusätzlich der Weidebeitrag in der Höhe von Fr. 350.-- je GVE eingeführt. Die BTS-Beiträge verbleiben bei Fr. 90.-- je GVE und die RAUS-Beiträge bei Fr. 190.--.</i></p> <p><i>Allenfalls müsste der Weidebeitrag bei Milchkühen auf Fr. 350.- belassen, für die übrigen Kategorien jedoch reduziert werden, sofern der geforderte geringere Weideanteil umgesetzt wird.</i></p>
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																				
	BTS	RAUS	Weide																		
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																					
1. Milchkühe	90	190	350																		
2. andere Kühe	90	190	350																		
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p>	<p><i>Nur zur Info: die Gewichtung des Beitrages erscheint etwas speziell. Warum:</i></p> <p><i>Milchkuh: 7 Lakt. à 6500 kg Milch = 45 500.-- kg Milch</i></p> <p><i>Mutterkuh: 8 Lak. à 2'500 kg Milch = 20'000.-- kg Milch und ein Kalb mehr.</i></p> <p><i>Die Leistungen der Mutterkuh werden überbewertet im Vergleich mit den Milchkühen. Die Effizienz der Tiere wird nicht</i></p>																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	<i>berücksichtigt.</i>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. Es wird ein enormer administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen, wobei die Daten aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar sind. Dieser behördliche Leerlauf gilt es dringend zu vermeiden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser unter Kontrolle zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 20 Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Wir lehnen Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der einheimischen Produktion erreicht werden können. Folglich wird der Selbstversorgungsgrad, welcher Verfassungsrang genießt, ausgehöhlt. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen und regionalen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3 Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z. B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissbilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 10 % bei N und minus 20 % bei P bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>
KEIN ANHANG		



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail:

gever@blw.admin.ch
(in Word und PDF)

Sarnen, 5. Juli 2021

**Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“;
Stellungnahme zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“.

Die verstärkte Ausrichtung der Agrarpolitik zur Nachhaltigkeit, bei welcher dem Schutz der natürlichen Ressourcen hohe Priorität beigemessen wird, begrüsst der Kanton Obwalden. Wir stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen des Verordnungspakets grundsätzlich zu. Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung erwiesenermassen beitragen werden.

Wir stellen aber auch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket Massnahmen enthält, die über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hinausgehen und Bestandteil der mittlerweile sistierten AP22+ sind. Wir erachten einige Massnahmen, insbesondere jene zur proteinreduzierten Fütterung des Rindviehs sowie zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Wir verlangen daher, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Ansonsten sind sie zu streichen beziehungsweise dürfen erst nach Vorliegen der Wirksamkeit für die gesamte Landwirtschaft eingeführt werden.

Wiederholt stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen hohen administrativen Mehraufwand mit Mehrkosten sowohl für die Vollzugs- als auch Kontrollstellen in den Kantonen und insbesondere auch bei den Bäuerinnen und Landwirten zur Folge haben. Die Komplexität der Massnahmen und die Regelungsdichte nehmen stetig zu und beeinträchtigen nicht zuletzt auch die immer wieder hoch gepriesene Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft. Für die Vollzugstauglichkeit auf allen Stufen sind Anpassungen bei der Vorlage zwingend notwendig. Damit soll auch verhindert werden, dass aufgrund der hohen Komplexität und des damit verbundenen administrativen Mehraufwands die Massnahmen in der Branche nur zögerlich oder gar nicht umgesetzt

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

werden und somit die Ziele bezüglich Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor gar nicht erreicht werden können.

Gerne gehen wir im Nachfolgenden auf der von Ihnen vorgegebenen Word-Vorlage auf die einzelnen Artikel ein.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und senden diese per E-Mail (in Word und PDF) an gever@blw.admin.ch.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Landammann

Beilage:

- Stellungnahme des Kantons Obwalden zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2021-0263)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach1562 6060 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 	Sarnen, 5. Juli 2021 Landammann Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die verstärkte Ausrichtung der Agrarpolitik zur Nachhaltigkeit, bei welcher dem Schutz der natürlichen Ressourcen hohe Priorität beigemessen wird, begrüsst der Kanton Obwalden. Wir stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen des Verordnungspaketes der Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" grundsätzlich zu. Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung erwiesenermassen beitragen werden.

Wir stellen aber auch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket Massnahmen enthält, die über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hinausgehen und Bestandteil der mittlerweile sistierten AP22+ waren. Wir erachten einige Massnahmen, insbesondere jene zur proteinreduzierten Fütterung des Rindviehs sowie zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen und zur Humusbilanzierung als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Nachfolgend gehen wir detailliert auf diese Massnahmen ein. Wir verlangen, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Ansonsten sind sie zu streichen beziehungsweise dürfen erst nach Vorliegen der Wirksamkeit für die gesamte Landwirtschaft eingeführt werden.

Die vorgesehenen Änderungen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Landwirte und den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Wir begrüssen dies. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt beziehungsweise verboten wird, wenn diese bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu regeln. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wäre. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies Verunsicherung in der

Bevölkerung und führt zudem zu Ungleichbehandlungen.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. Das vorgesehene Programm ist wissenschaftlich kaum abgestützt. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms aufzeigt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches die Grundsätze der Rindviehfütterung kaum berücksichtigt, die Tiergesundheit gefährdet sowie die Effizienz des Grundfutters massiv verringert und eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 Prozent erreicht werden kann, ist fraglich und entbehrt wissenschaftlicher Grundlagen. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermischung zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste würden noch weiter steigen.

Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das grundsätzlich bewährte GMF-Programm weiterentwickelt beziehungsweise optimiert werden.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1 270t N pro Jahr oder 1,3 Prozent der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Um das Programm abschliessend zu beurteilen, ergeben sich folgende Fragen an das BLW.

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete Stickstoff-Einsparung?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern bestehen zwischen dem Methanausstoss und Ammoniak Zusammenhänge?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl der Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, beziehungsweise welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahl zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich erreichbar und kontrollierbar sein. Eine abschliessende Beurteilung dieser Massnahme ist aufgrund fehlender, fachlicher Grundlagen nicht möglich.

Regelmässiger Auslauf (RAUS)

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 Prozent ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrags wird befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch durch Einstellung Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrags verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste verringert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrags kommen kann, kann allenfalls der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung hat sich bewährt und besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf kaum praktikabel. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung den Winterauslauf auf 26 Tage zu erhöhen, ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrags einen namhaften Beitrag zur Stickstoff (N) und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrags ausgewiesen wurden. Wir verlangen, dass dies ergänzt wird.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz zu. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim N diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können.

Zu den vorgesehenen Massnahmen des Ackerbaus äussern wir uns nicht, da sie den Kanton Obwalden nicht betreffen und das diesbezügliche Fachwissen beziehungsweise die diesbezüglichen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Im Übrigen stimmen wie den Artikeln zu, die nachfolgend nicht kommentiert werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend erwähnt müssen sich neu eingeführte Massnahmen auf wissenschaftliche Grundlage abstützen. Zudem müssen sie vollzugstauglich sein. Wir erwarten zudem, dass für jede neue Massnahme beziehungsweise jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrende Nutztiere sowie die Aufhebung des GMF-Programms ab.

Wir verlangen zusätzliche Nachbesserungen beziehungsweise Antworten bei folgenden Programmen:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 Prozent herabgesetzt und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden;
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e Ziff. 6	Ablehnung Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 ist weiterzuführen.	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell schweizweit rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, können wir uns damit einverstanden erklären.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a	Streichen	Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste eine Sonderbewilligung für den Einsatz von PSM mit erhöhtem Risiko erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Im Übrigen verweisen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir auf die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.
Art. 37 Abs. 8	Änderungsantrag: Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss. Aus diesem Grund beantragen wir eine Korrektur von Art. 37 Abs. 8.
Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3	Änderungsantrag: 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
Art. 70 Abs. 4	Änderungsantrag: Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel bei Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein, mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszuweichen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.
Art. 71	Streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als beim Teil-Bio, was heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.
Art. 71a	Änderungsantrag: Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein.	Für Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemische Einzelstockbehandlungen (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können
Art. 71f	Ablehnung: Auf die Einführung eines Beitrags für Klimamassnahmen soll verzichtet werden.	Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales, standortgerechtes Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden. Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f sind: -Muss die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend).</p>
Art. 71g bis 71j	Ablehnung	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. (Siehe dazu die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Krafftutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet.</p> <p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programms leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Land-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wirt, welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter zu- führt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Die Wirkung des Programms wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was beispielsweise im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folge dessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder reduziert.</p>
<p>Art. 75a</p>	<p>Änderungsantrag: Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 60 Prozent TS-Anteil durch Weidefutter zu verlangen Weiter soll das Wort Auslauf in Art. 75a Abs. 1 gestrichen werden.</p>	<p>Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wes- entlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetati- onsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminde- rung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höhe- ren Weideanteil eingeführt werden. Der Weidebeitrag mit ei- ner Anforderung von mindestens 80 Prozent TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxis- tauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mindestens Tages- oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Min- destanteil an Verzehr von Weidegras bei 60 Prozent. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80 Prozent nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p>
<p>Art. 77</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Wie in den allgemeinen, einleitenden Bemerkungen festge- halten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparun- gen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nach- vollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen. Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerech- net wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch soll die Methanemission sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8
Art. 82c und Anhang 6a	Ablehnung: Das bisherige System ist bis 2026 beizubehalten. Bis dann ist ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.	Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.
Art. 115g Abs. 3	Ablehnung	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden. (Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 2 Bst. e Ziff. 6)
Anhang 5	Ablehnung der Streichung	Siehe Bemerkungen zu Art. 71g bis 71j
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen bzw. bisherige Regelung beibehalten.	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	Änderungsantrag Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.
Anhang 7	Beitragsansätze	Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 5.12	Ablehnung	Sie einleitende, allgemeine Bemerkungen zur proteinreduzierten Rindviehfütterung

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Krafffutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzugs. Daher ist eine systematische Erfassung der Krafffutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen.

Wir hoffen, dass aufgrund der Komplexität der Krafffutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität gut ist. Wenn diese zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, sind sie für den praktischen Vollzug nicht dienlich.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Krafffutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Krafffutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch, welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6,1 Prozent betragen und beim Phosphor immerhin 18,4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppllauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen Produktion verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsgrades nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 20 Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Siehe oben stehende allgemeine Bemerkungen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3 Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht zudem nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z. B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 10 Prozent bei N und minus 20 Prozent bei P bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Juli 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (Pa. Iv. 19.475) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Allgemein

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 konkrete Massnahmen vorgeschlagen, zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Nährstoffverluste. Da die Agrarpolitik vom Parlament sistiert wurde, sollen jetzt verschiedene Massnahmen umgesetzt werden, die auf Verordnungsstufe ohne gesetzliche Anpassungen umgesetzt werden können. Die Anreize gehen grundsätzlich in die richtige Richtung.

Der Kanton Nidwalden anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Die vorgesehenen Änderungen und Massnahmen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es daher Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Nidwalden einige Programme noch als zu wenig ausgereift.

2 Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM)

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüssen wir,

dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser. Ein aus unserer Sicht zu grosser Teil der Kontrolle basiert auf Aufzeichnungen. Die Glaubwürdigkeit der Kontrollen ist durch objektive Kontrollkriterien zu verbessern. Laboranalysen müssen zwingend ausgebaut werden. Zudem soll das Verfahren der Laboranalysen konkretisiert werden. Im Sinne der Wirkung und Glaubwürdigkeit der Massnahmen soll die Anzahl Möglichkeiten für Sonderbewilligungen gering gehalten werden. Erfreulich ist der Ansatz, deutliche Grenzen festzulegen, die besser messbar und kontrollierbar sind.

3 Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe

3.1 Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm als Ersatz für den Beitrag an die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) kaum umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil jedoch nicht. Wie dies in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert werden kann, ist unklar. Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich sein. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Der Kanton Nidwalden beantragt dieses Programm zu streichen und stattdessen den bestehenden Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) beizubehalten.

3.2 Weidebeitrag

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird vom Kanton Nidwalden befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und soll auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass Weidebetriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch Einstellungen bei Schlechtwetterperioden überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden., ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung mit 13 Tagen pro Monat im bestehenden RAUS-Programm hat sich bewährt. Besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf im Winter kaum praktikabel. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung den Winterauslauf auf 26 Tage ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des Bundesamts für Landwirtschaft BLW (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden. Wir beantragen, dass dies ergänzt wird.

3.3 Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Der Kanton Nidwalden stimmt der Aufhebung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz zu. Es soll jedoch eine Übergangsfrist vor zwei Jahren gewährt werden. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können

4 Keine Verlagerung der Direktzahlungen vom Berg- ins Talgebiet

Die Änderungen der Direktzahlungsverordnung darf zu keiner Verlagerung der Direktzahlungen vom Berg- ins Talgebiet führen. Dazu müssen die Produktionserschwerungsbeiträge wie vorgeschlagen zwingend entsprechend erhöht werden.

5 Verordnungen

5.1 Direktzahlungsverordnung

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Zielsetzungen der Pa. Iv. 19.475. Folglich ist auch die Stossrichtung der Anpassungen der Direktzahlungsverordnung im Grundsatz zu begrüßen.

Die vorgesehenen Änderungen ziehen einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und den Vollzug in den Kantonen nach sich. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es zwingend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Auch sind einige Massnahmen noch nicht "reif" für die Einführung (Humusbilanz, Beitrag für effizienten Stickstoffeinsatz). Das Ziel soll sein, dass sich ein erheblicher Anteil der Betriebe an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden. Der Kanton Nidwalden ist überzeugt, mit den vorgeschlagenen Änderungen einiges in die richtige Richtung zu lenken.

Die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere sowie die Aufhebung des Programmes für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) wird abgelehnt.

5.2 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Die Änderungen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft dienen als Grundlage für ein zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Kanton Nidwalden unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraffutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzuges.

Wir wünschen, dass trotz der Komplexität der Kraffutter-, Dünger und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität den Anforderungen des Vollzuges entspricht. Deshalb braucht es eine

lückenlose und systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse. Es ist konkret festzulegen, welcher Datenbestand für die Vollzugsaufgaben (ÖLN-Kontrolle) notwendig ist. Das elektronische System liefert diese Daten den Kantonen vorzugsweise fristgerecht, automatisch und unentgeltlich in ihre Systeme. Das elektronische System (Informationssystem) soll für die Vollzugsaufgaben eine Hilfe sein.

Die Erfassung der der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse ist sehr komplex und das angedachte elektronische System (Informationssysteme) ist zum heutigen noch nicht im Detail mit allen Konsequenzen und Verantwortlichkeiten ganz durchschaubar.

Die Verordnungsänderung sieht weiter vor, dass das Bundesamt für Zivildienst neu in die Aufzählung der berechtigten Bundesstellen zur Weitergaben von Daten aus dem Agrarpolitischen Informationssystem aufgenommen wird (Art. 5 Bst. h). Diese Anpassung begrüßen wir ausdrücklich. Sie führt zu einer administrativen Vereinfachung bei der Gesuchbehandlung betreffend den Einsatz von Zivildienstleistenden auf Landwirtschaftsbetrieben.

5.3 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6,1 Prozent betragen und beim Phosphor 18,4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppllauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen Produktion verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsrades nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

5.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Bezüglich den einzelnen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung und der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft verweisen wir auf die Anträge und Begründungen gemäss beiliegendem Rückmeldungsformular.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnissnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
REGIERUNGSRAT NIDWALDEN


Karin Kayser-Frutschi
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- Fragebogen

Geht an:

- gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden, Staatskanzlei
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Juli 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 konkrete Massnahmen vorgeschlagen, zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Nährstoffverluste. Da die Agrarpolitik vom Parlament sistiert wurde, sollen jetzt verschiedene Massnahmen umgesetzt werden, die auf Verordnungsstufe ohne gesetzliche Anpassungen umgesetzt werden können. Die Anreize gehen grundsätzlich in die richtige Richtung.

Der Kanton Nidwalden anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Die vorgesehenen Änderungen und Massnahmen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Nidwalden einige Programme noch als zu wenig ausgereift.

Den Artikeln, die nachfolgenden nicht kommentiert werden, stimmt der Kanton Nidwalden grundsätzlich zu.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM – Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Ein zu grosser Teil der Kontrolle basiert auf Aufzeichnungen (subjektiv). Die Glaubwürdigkeit der Kontrollen ist durch objektive Kontrollkriterien zu verbessern. Laboranalysen müssen zwingend ausgebaut werden. Zudem muss das Verfahren der Laboranalysen konkretisiert werden. Im Sinne der Wirkung und Glaubwürdigkeit der Massnahmen soll die Anzahl Möglichkeiten für Sonderbewilligungen gering gehalten werden. Erfreulich ist der Versuch, deutliche Grenzen festzulegen, die besser messbar und kontrollierbar sind.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm als Ersatz für den Beitrag an die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Der Kanton Nidwalden beantragt dieses Programm zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte

Milch- und Fleischproduktion beizubehalten.

Weidebeitrag

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass Weidebetriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch durch Einstellungen Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung mit 13 Tagen pro Monat im bestehenden RAUS-Programm hat sich bewährt. Besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf im Winter kaum praktikabel. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung den Winterauslauf auf 26 Tage ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden. Wir beantragen, dass dies ergänzt wird.

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Der Kanton Nidwalden stimmt der Aufhebung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz zu. Es soll jedoch eine Übergangsfrist von 2 Jahren gewährt werden. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind. Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können.

Keine Verlagerung der Direktzahlungen vom Berg- ins Talgebiet

Die Änderungen der Direktzahlungsverordnung dürfen zu keiner Verlagerung der Direktzahlungen vom Berg- ins Talgebiet führen. Dazu müssen die Produktionserschwerungsbeiträge wie vorgeschlagen zwingend entsprechend erhöht werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Zielsetzungen der Pa. Iv. 19.475. Folglich ist auch die Stossrichtung der Anpassungen der DZV im Grundsatz zu begrüssen.

Wie bereits einleitend erwähnt erzeugen die vorgesehenen Änderungen einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Auch sind einige Massnahmen noch nicht "reif" für die Einführung (Humusbilanz, Beitrag für effizienten Stickstoffeinsatz). Das Ziel muss sein, dass sich ein erheblicher Anteil der Betriebe an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden. Der Kanton Nidwalden ist überzeugt, mit den vorgeschlagenen Änderungen einiges in die richtige Richtung zu lenken.

Die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere sowie die Aufhebung des Programms für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) wird abgelehnt. Beim neuen Weidebeitrag muss der Anteil an Weidefutter auf maximal 60 Prozent herabgesetzt werden und der Winterauslauf ist bei 13 Tagen pro Monat festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e Ziff. 6	Ablehnung Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 ist weiterzuführen.	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.
Art. 14, Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als BFF wird unterstützt.	Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge, gefördert.
Art. 14, Abs. 4 <i>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</i>	Nützlingsstreifen sollen auch in Dauerkulturen als BFF mit überlagerter Nutzung lagegenau angemeldet werden.	Eine eindeutige Erfassung erleichtert einerseits die Kontrolle. Andererseits entspricht die lagegenaue Erfassung der BFF dem minimalen Geodatenmodell <i>Landwirtschaftliche Kulturf lächen</i> . In den Kantonssystemen ist die überlagerte BFF-Nutzung bereits vorhanden oder muss aufgrund der Einfüh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zung des BFF-Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> sowieso entwickelt werden.</p>
<p>Art. 14a, Abs. 1 <i>3.5% BFF auf Ackerfläche</i></p>	<p>Die Aufnahme als ÖLN-Anforderung wird unterstützt.</p>	<p>In den Ackerbaugebieten konnten die UZL im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden. Die Einführung als ÖLN-Anforderung ist daher konsequent.</p> <p>Wir begrüßen, dass als Referenzfläche die Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) herangezogen wird. Dass für die Ausnahmeregelung nur die offene Ackerfläche berücksichtigt wird, erachten wir als folgerichtig, da es die gleiche Bezugsgrösse ist, wie bei der Fruchtfolgeregelung im ÖLN.</p>
<p>Art. 22, Abs. 2, Bst. d <i>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen</i></p>	<p>Artikel streichen</p>	<p>Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja mehr BFF auf der AF zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden.</p> <p>Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.</p>
<p>Art. 37, Abs. 8 <i>Anrechenbarkeit von Totgeburten</i></p>	<p>Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Kupfereinsatz</i>		<p>nellen Betrieben Testweise zu ermöglichen einzelne Parzellen als Bio zu bewirtschaften, dann aber strengere Kriterien als im Bio auferlegt.</p>
Art. 70, Abs. 4 <i>Anforderung an die Verpflichtungsdauer von vier Jahren</i>	Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung.
Art. 71 <i>Beitrag für die Anwendung von Hilfsmittel für die biologische Landwirtschaft</i>	Artikel streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Beitrag für den biologischen Landbau, was heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis. Der Anreiz zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Dauerkulturen soll über den Beitrag für biologische Landwirtschaft erfolgen.
Art. 71a <i>Beitrag für den Verzicht von Herbizide im Ackerbau und in den Spezialkulturen</i>	Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräuter muss möglich sein.	Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können.
Art. 71b, Abs. 1 <i>Nützlingsstreifen</i> Art. 71b, Abs. 2-8 <i>Anforderungen an Nützlingsstreifen</i>	Der weiterentwickelte Nützlingsstreifen soll weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, d.h. weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufzuführen. Auf die Einführung eines PSB soll verzichtet werden. Die Anforderungen sind in Anhang 4 aufzunehmen.	Es wäre Systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen Produktionssystembeitrag auszuzahlen. Weitere Argumentationen siehe Art. 55. Abs. 1 Bst. q. Die spezifizierten Anforderungen sind schlüssig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c <i>Beitrag für die Humusbilanz</i>	Sistierungsantrag: Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist).	<p>Die Förderung des Humusgehaltes im Boden ist unbestritten. Der Humusbilanzrechner ist jedoch ein Beratungsinstrument und ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen.</p> <p>In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden.</p>
Art. 71c, Abs. 3 <i>Zusatzbeitrag Humusbilanz</i>	Sistierungsantrag: Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.	Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, Abs. 3 <i>Dauer von Zwischenkulturen</i>	Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe a und b müssen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.	Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründüngungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.
Art. 71d, Abs. 7 <i>Anforderungen während vier Jahren eingehalten</i>	Absatz streichen.	Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt im Nidwalden der stark verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen soll jährlich erfüllt werden können.
Art. 71e <i>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>	Die Kontrolle dieses Programms ist schwierig und daher anzupassen. Insbesondere die Anforderung an die Mindestfläche (60% der Ackerfläche) ist zu streichen.	Die Mindestfläche (60% der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Rechnerei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60%-Regel nicht klar. Das Programm hat noch weitere Fragen, dies es zu klären gilt: <ul style="list-style-type: none"> – Muss der Landwirt Flächen, auf denen die schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde, im Kantonssystem erfassen? Oder muss der Kontrolleur auf dem Betrieb überprüfen, ob auf 60% der Ackerfläche schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde?
Art. 71e Abs 2 Bst. b <i>Koppelung des Beitrages für die schonende Bodenbearbeitung an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i>	streichen	Das Programm nach Art. 71e soll an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art 71d) werden. Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug nicht umsetzbar. Die Koppelung ist systemfremd

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f <i>Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</i>	Sistierungsantrag: Der Produktionssystembeitrag soll erst dann eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.	und deshalb zu streichen. Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Weitere offene Fragen zum Artikel 71f: <ul style="list-style-type: none"> - Muss dann die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend). - Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerfläche ausgerichtet, wenn er es gesamtbetrieblich erfüllen muss?
Art. 71g bis 71j <i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rautterverzehrender Nutztiere</i>	Ablehnung. Dieses Programm ist in dieser Form zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion beizubehalten.	Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z. B. 2 Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurden die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis zusätzlich verstärkt.</p>
Art. 72, 75 und 75a <i>RAUS –und Weidebeitrag</i>	Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 60% TS Anteil durch Weidefutter zu verlangen.	Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und nicht praxistauglich. Deshalb soll der Mindestanteil bei 60 % festgelegt werden. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80% nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).
Art. 77 <i>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>	Stossrichtung wird unterstützt	<p>Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch sollen die Methanemissionen sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann.</p> <p>Siehe dazu Antrag zu Art. 37, Abs. 8</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82c und Anhang 6a <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i>	Das bisherige System bis 2026 beibehalten werden.	Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast-schweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei Gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.
Art. 115g Abs. 3	Ablehnung	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) ist weiterzuführen. Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 2 Bst. e Ziff 6)
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 <i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunter fallen.	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde vieles erleichtern.
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Die Anforderungen von Art. 71b, Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden.	Argumentation siehe Art. 55, Abs. 1, Bst. q.
Anhang 5 <i>Spezifische Anforderungen an das GMF-Programm</i>	Ablehnung der Streichung	Siehe Bemerkungen zu Art. 71g bis 71j
Anhang 6 Bst c Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen und RAUS-Regelung übernehmen (13 Tage Winterauslauf pro Monat).	Siehe Bemerkungen zu Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3.
Anhang 6 Bst. c Ziff. 2.2	Änderungsantrag Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 <i>Beitragsansätze</i>	Bemerkungen beachten	Bei den Beitragsansätzen sind folgende Kriterien zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschiebung der Direktzahlungen von der Hügel-zone und vom Berggebiet in die Talzone sowie von Viehwirtschaftsbetrieben zu Ackerbaubetrieben bzw. Betrieben mit Spezialkulturen. • Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, sind tendenziell tiefer anzusetzen.
Anhang 7, Ziff. 5.12 <i>Beitragsansätze</i>	Ablehnung	Sie einleitende, allgemeine Bemerkungen zur proteinreduzierten Rindviehfütterung

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft dienen als Grundlage für ein zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Kanton Nidwalden unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzugs.

Wir wünschen, dass trotz der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität den Anforderungen des Vollzuges entspricht. Deshalb wird eine lückenlose und systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse beantragt. Es ist festzulegen, welcher Datenbestand für die Vollzugsaufgaben (ÖLN-Kontrolle) notwendig ist. Das elektronische System hat diesen Daten den Kantonen fristgerecht, automatisch und unentgeltlich in ihre Systeme zu liefern. Das elektronische System (Informationssystem) muss für die Vollzugsaufgaben eine Hilfe sein. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, sind diese für den praktischen Vollzug nicht dienlich.

Eine Schwierigkeit besteht auch darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wo wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist Vorratsbewirtschaftung eine weitere Herausforderung.

Die Erfassung der der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse ist sehr komplex und das angedachte elektronische System (Informationssysteme) ist zum heutigen noch nicht im Detail mit allen Konsequenzen und Verantwortlichkeiten durchschaubar.

Die Verordnungsänderung sieht weiter vor, dass das Bundesamt für Zivildienst neu in die Aufzählung der berechtigten Bundesstellen zur Weitergaben von Daten aus dem Agrarpolitischen Informationssystem aufgenommen wird (Art. 5 Bst. 5). Diese Anpassung begrüessen wir ausdrücklich. Sie führt zu einer adm. Vereinfachung bei der Gesuchbehandlung betreffend den Einsatz von Zivildienstleistenden von Landwirtschaftsbetrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6,1 Prozent betragen und beim Phosphor 18,4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppschlauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen Produktion verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsgrades nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 20 Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Kanton Nidwalden lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der einheimischen Produktion erreicht werden können. Folglich wird der Selbstversorgungsgrad, welcher Verfassungsrang genießt, ausgehöhlt. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen und regionalen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden.
Art 10b	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 20 % bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Staatskanzlei Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Benjamin Mühlemann, Landesstatthalter  Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Die Regierung des Kanton Glarus ist sich der Risiken, die durch den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume entstehen sowie durch den Verlust von Stickstoff und Phosphor bewusst und sieht einen notwendigen Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Erste Resultate der Arbeiten im Rahmen der regionalen Strategie Landwirtschaft im Kanton Glarus zeigen, dass solche Risiken im Kanton nur vereinzelt auftreten. Unsere Stellungnahme wollen wir deshalb auch als einen Beitrag zur Lösung der schweizerischen Problemstellung verstanden haben und äussern uns zu uns wichtig scheinenden Punkten. Wir verzichten indessen auf Anträge zu einzelnen Artikeln.

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet Massnahmen, welche zur Zielerreichung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Reduktion von Nährstoffen beitragen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es noch Anpassungen, um sicherzustellen, dass die freiwilligen Programme von den Landwirtinnen und Landwirten, trotz hoher Komplexität, umgesetzt werden. Ferner erachtet der Kanton Glarus einige Programme noch als zu wenig ausgereift bzw. bezweifelt deren Wirkung (z.B. Humusbilanz).

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Wir begrüssen, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn dies ein zu grosses Risiko darstellt. Wir äussern uns jedoch kritisch, dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste Sonderbewilligungen für PSM mit einem erhöhtem Risikopotential erteilen sollen (vgl. Art. 18 Abs. 6 lit. a DZV). Die kantonalen Pflanzenschutzdienste sind mit Hilfe von Sonderbewilligungen primär dafür verantwortlich, die gute Agrarpraxis beim Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) sicherzustellen.

Das als ausreichend erachtete Risiko einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten und hat auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen zu erfolgen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt resultieren.

In der Direktzahlungsverordnung eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht im Widerspruch zum Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel.

Grundsätzlich sollen deshalb die PSM-Anwendungen primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Wir lehnen deshalb Art. 18 Abs. 6 lit. a DZV ab.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe:

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz (DZV, Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7.):

Der Kanton Glarus ist mit der Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von 10% einverstanden. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) bis ca. 10% Stickstoff reduziert (als Mitnahmeeffekt). Momentan wird die Suisse-Bilanz durch das BLW überarbeitet. Es kann davon auszugehen werden, dass im Bereich der anrechenbaren N-Verluste es zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird. Diese Anpassungen werden voraussichtlich den Einsatz von N-haltigen Düngern weiter einschränken. Wir vertreten die Ansicht, dass der Fehlerbereich beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-Bilanz absehbar sind. Die vom Ständerat angenommene Motion „Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse“ (21.3004) zielt ebenfalls darauf ab. Die Aufhebung des Fehlerbereiches soll letztlich zu einem effizienteren Einsatz von Hof- und Mineraldüngern führen, was zu begrüßen ist.

Humusbilanz (DZV, Art 71c):

Die vorgeschlagene Umsetzung der Massnahme "Beitrag für die Humusbilanz" ist nicht praxistauglich. Eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz ist zwingend. In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (als Mist oder Gülle in einem bestimmten Verdünnungsverhältnis), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, nicht kontrolliert werden. Zudem ist es für die Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden. Die technischen Voraussetzungen für die Einführung einer Humusbilanz sind u.E. noch nicht gegeben.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz (DZV, Art. 71f)

Dieser Beitrag zielt auf die Reduktion von stickstoffhaltigem Mineraldünger ab und soll einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgase (Lachgas) leisten. Dies ist zu begrüßen und soll auch auf Betriebe mit viel Grasland (bzw. keiner offenen Ackerfläche) angewendet werden können. Der Beitrag kann nur geltend gemacht werden, wenn die Suisse-Bilanz unter 90 Prozent des Stickstoffbedarfes liegt. Die laufenden Arbeiten von Beat Reidy und Michael Sutter (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft, HAFEL) zur Suisse-Bilanz zeigen, dass der Stickstoffbedarf von Wiesen und Weiden stark von den selbstdeklarierten Ertragswerten abhängig ist und damit Raum bietet, die Bilanzen auf anvisierte Sollwerte zu „trimmen“. Unklar ist, ob der auf 2023 in Aussicht gestellte „Schnelltest“ zur Plausibilisierung der Ertragswerte von Wiesen und Weiden herangezogen werden kann.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung (DZV, Art. 71g bis Art. 71j)

Dieser (neue) Produktionssystembeitrag löst die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) ab. Die vorliegende Ausgestaltung trägt der Kritik an den GMF-Beiträgen Rechnung und hat zum Ziel standortgerechte Tierbestände über Anreize zu fördern. Die neue Stossrichtung ist deutlich komplexer. Sie ist jedoch zu begrüßen, um einer (weiteren) gesetzlichen Reduktion des Tierbesatzes keinen Vorschub zu leisten. Es sind jedoch einige Unklarheiten bzw. Widersprüche in der Stossrichtung auszumachen. So ist wenig verständlich, dass Getreide wie Futterweizen in der Stufe 2 mit mehr als 12 Prozent Protein zugeführt werden kann, Gras inkl. Ökoheu und grüne Getreidepflanzen jedoch nicht. Begründet wird dies mit dem Tiefhaltigen des Kon-

trollaufwandes bzw. mit der Vermeidung von Analysen zum Rohproteingehalt von Gras (inkl. Ökoheu) oder grünen Getreidepflanzen. Es sollte offengelassen werden, ob die Betriebsleiter/innen Analyseresultate vorlegen wollen, wenn sie Gras oder grüne Getreidepflanzen zuführen wollen.

Die neue Namensgebung (Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung) für diesen Produktionssystembeitrag wäre nicht nötig. Die Beibehaltung des Namens graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wäre trotz erheblichen Anpassungen in der Ausgestaltung kommunikativ deutlich einfacher.

Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen (DZV, Art. 77)

Durch diese Massnahme sollen die Methanemissionen sinken. Dies ist zu begrüßen. Die Nutzungsdauer „gemessen“ in Anzahl der Abkalbungen wie vorgeschlagen ist ein verständliches Mass und gegenüber dem Alter der Kuh vorzuziehen. Wir gehen davon aus, dass die Beiträge direkt aus der TVD-Daten berechnet werden.

Inkrafttreten

Wir begrüßen, dass die Verordnungsanpassungen erst auf das Jahr 2023 bzw. auf 2024 (Nutzungsdauer der Kühe) in Kraft treten sollen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

vgl. oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse ist für einen glaubwürdigen Vollzug von grosser Bedeutung. Wir unterstützen eine systematische Erfassung der Mittelflüsse. Schwierigkeiten sehen wir in einer verlässlichen Abgrenzung der Lagerhaltungen dieser Mittel im Vergleich zum effektiven (jährlichen) Verbrauch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 17. August 2021 sa

**Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Stellungnahme des Kantons Zug**


Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu oben erwähnter parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

Wunschgemäss haben wir die zugestellte Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme verwendet; Sie erhalten das Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Martin Pfister
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Beilage: ausgefülltes Antwortformular


Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
- (gever@blw.admin.ch, Word- und PDF-Datei)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 31

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das ursprüngliche Ziel der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hinaus. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Der Kanton Zug anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie die Notwendigkeit den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Zug einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Nebst der oben erwähnten parlamentarischen Initiative hat das Parlament auch das Postulat 20.3931 an den Bundesrat überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der AP 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen noch nicht abschätzbar sind, erachten wir als nicht zielführend. In der Neukonzeptionierung sind viele Elemente enthalten, welche nicht ausgereift sind, deren Konsequenzen ungenügend bedacht wurden und im Vollzug Schwierigkeiten bereiten werden. Die Mehrheit der geplanten Änderungen führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu hohen Kosten für Landwirte und den Vollzug. Die primär gesetzten Ziele, der Reduktion zukünftiger Risiken von Pflanzenschutzmitteln und der Umsetzung des Absenkpfeils Nährstoffverluste, wird unter diesen Aspekten möglicherweise verfehlt. Der bisherigen Bereitschaft die Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen, sowie dem erst zaghaft begonnen Weg zur administrativen Vereinfachung, könnte nun ein Rückschlag drohen.

Gleichzeitig würde auch der mit den Änderungen zusammenhängende Kostenschub massiv sein, so dass eine Kurskorrektur angebracht ist. Eine fundierte Evaluation des geplanten Massnahmenkonzepts und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Leistung durch Bund, Kantone und der Branche ist angezeigt. Die vorhandenen guten Ideen würden dann von der Stufe «Ideen sammeln», in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführt, wobei der Branche gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt würde.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dass betr. alle vorgeschlagenen Massnahmen zunächst wissenschaftlich belegt werden muss, dass sie zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative führen. Das bedeutet, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die geplante Ausweitung der Liste ist sinnvoll und sie soll alle vier Jahre überprüft werden. Die in der parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass die Kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Eine solche Sonderbewilligung müsste oft für den ganzen Kanton erteilt werden, was nicht sinnvoll wäre. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zu befürchten,

dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Die heutige Handhabung mit den Sonderbewilligung zeigt, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) nur Stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen «blind» erteilt werden müssen und Abwägungssache sind. Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste würden mit dieser Vorgehensweise zwischen der Landwirtschaft und den Umweltämtern bzw. -verbänden zerrieben. Sonderbewilligungen bringen generell Ungewissheiten in der Umsetzung, daher dürfen keine ausgestellt werden.

Grundsätzlich müssten aus unserer Sicht solche PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels der hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wären. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser konflikträchtigen Thematik.

Die PSM, welche auf der Liste mit erhöhtem Risikopotential stehen, sind durch die Zulassungsstelle für verschiedene Kulturen und Indikationen zugelassen. Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen oben) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden und könnten übrigens relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. Der Ressourcenaufwand wäre mit dieser Vorgehensweise mit Sicherheit ebenfalls geringer.

Die Liste der verbotenen PSM ist alle vier Jahre neu zu beurteilen, Monitoring-Daten sind dabei einzubeziehen. Es muss eine Übergangsfrist für die verbotenen (und auch der nicht mehr bewilligten) PSM vorgesehen werden, bis wann sie nicht mehr hergestellt, verkauft, gelagert und ausgebracht werden dürfen. Um allfälligen Entschädigungsforderung wegen grossen Lagerbeständen entgegenzuwirken, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten sinnvoll. Falls eine kürzere Frist vorgesehen wird, müssen Rücknahmestellen definiert und eine Entschädigung vorgesehen werden.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der Kanton Zug ab. Das vorgesehene Programm ist nicht genügend wissenschaftlich abgestützt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Für uns ist es unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt,
- die Tiergesundheit gefährdet,

- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert,
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 % erreicht werden kann, sind nicht wissenschaftlich belegt. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermischung zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittintervalle wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste noch weiter steigern.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden auch weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses angedachte Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten, welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm (längere Nutzungsdauer von Kühen) rund 1'270 t Stickstoff (N) pro Jahr oder 1.3 % der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basierten die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar und kontrollierbar sein. Und genau hier bestehen unsere Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend den Landwirtschaftsbetrieben

von Politik und Presse vorgehalten. Dies wäre schlecht für das Image der Schweizer Landwirtschaft.

Tierwohlprogramm RAUS

Die Anforderungen an das Tierwohlprogramm RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 % ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der Kanton Zug kann dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem Änderungsvorschlag zustimmen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 60 % des Tagesbedarfes senken

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 % ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf maximal 60 % reduziert werden (allenfalls analog dem RAUS anstelle einer Prozent- mit einer konkreten Flächenangabe). Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 % können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere in höheren Lagen aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nach wie vor nicht gelöst ist.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW auf Seite 126 keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der parlamentarische Initiative 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt und wäre somit ersatzlos fallen zu lassen.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der Kanton Zug ab. Es scheint uns nicht seriös, wenn aus

dieser Forderung eine Stickstoff- und Phosphor-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden, nicht in genügender Weise. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Immerhin wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren Biodiversitätsfläche auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren bereits übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen, womit das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wird, und widerspricht dem Ziel der parlamentarischen Initiative. Die Risiken werden nicht gesenkt, da gar keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir denken hier beispielsweise an die bedeutenden Flächen landwirtschaftlichen Kulturlands, welches jährlich überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässerraumauscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der Kanton Zug stimmt der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor (P) versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 20 % Stickstoff reduziert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Das BLW wird gebeten, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Insbesondere ist das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der parlamentarischen Initiative vorgesehenen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), des Chemikaliengesetzes (ChemG) bezüglich Biozidprodukte) zeitgleich auszuarbeiten und in Kraft zu setzen ist

Wir bitten zusammenfassend, insbesondere die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs und die oberflächliche und unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Personal, die Finanzen und die Informatik der Kantone erneut zu überprüfen.

Humusbilanzrechner

Sollte die Massnahme «Beitrag für die Humusbilanz» wie vorgeschlagen umgesetzt werden, gehen wir von einem Scheitern aus. Um dies zu verhindern,

muss sie zwingend mit der Suisse-Bilanz verknüpft werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet, beziehungsweise als Vollzugsinstrument nicht anwendbar. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Der Kanton Zug unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss einerseits eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen und andererseits muss sie vollzugstauglich sein. Die Schweizer Landwirtschaft soll nicht als Feldversuch für theoretische Programme eingesetzt werden. Wir erachten es als sinnvoll, wenn für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt würden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere zu reduzieren
- die Aufhebung des GMF-Programms

Wir erachten zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen für angebracht:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 % reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden.
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.
- Das geplante zweite Verordnungspaket zur Umsetzung der in der parlamentarischen Initiative 19.475 vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) ist zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wie die vorliegenden Verordnungsänderungen.
- Mit den Kantonen, die bereits heute die Vernetzungsmassnahme «Getreide in weiter Reihe» (mit deutlich höherem Beitrag) anbieten, ist eine geeignete Übergangslösung abzusprechen. Der vorgeschlagene Beitrag von 300 Franken pro Hektare ist deutlich zu niedrig angesetzt und muss erhöht werden, um überhaupt einen ausreichenden Anreiz zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	Wir lehnen die Einführung des Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm übergeht alle Aspekte einer tiergerechten und leistungsgerechten Fütterung zugunsten eines vermuteten Umweltvorteils. Das ist weder sachgerecht noch sachlich. In der vorgeschlagenen Form ist das Programm auch nicht objektiv kontrollierbar. Ein gleiches Programm wurde im Ammoniakprojekt Zentralschweiz bereits erprobt und wieder fallen gelassen. Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u></p> <p>7. Tierwohlbeiträge</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. aufgehoben <u>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</u></p>	<p>konnte sich auch in keinem anderen Projekt bei Kantonen oder Bund etablieren. Bevor dieser Beitrag eingeführt wird, sind vorgängig die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten.</p> <p>Ziff. 6 soll durch einen Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ersetzt werden.</p> <p>Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.</p> <p>Der Beitrag für das emissionsmindernde Ausbringverfahren soll weitergeführt werden. Wir sind überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung anstelle eines Obligatoriums der richtige Weg ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich das Programm in der Praxis bewährt hat.</p>
<p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen richtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell schweizweit rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, kann sich der Kanton Zug mit der Aufhebung einverstanden erklären.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2, 4</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p>Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 1</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die Einschränkung verkompliziert das System unnötig und hält kleinere Betriebe mit unter 3 ha offene Ackerfläche eher davon ab, eine gewisse Extensivierung/Biodiversitätsförderung auf ihren Getreideflächen vorzunehmen. Auch solche Betriebe sollten einen ganzen «Schlag» Getreide in weiter Reihe anbauen und als BFF anrechnen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Abs. 1	Streichen	<p>Die geforderten 3.5 % der Ackerfläche gehören zu den besten Böden der Schweizer Landwirtschaft. Deren Zweck ist primär und prioritär die Produktion von Nahrungskalorien. Betriebe können bereits heute auf freiwilliger Basis BFF-Typen auf Ackerfläche umsetzen. Jedoch scheinen die dafür gesetzten Anreize zu wenig überzeugend, als dass zusätzliche Fläche als BFF bewirtschaftet würden. Zudem sind die Flächenziele der BFF im Talgebiet bereits mehr als erreicht. Statt zusätzliche Flächen der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen, soll besser auf die Verbesserung der Qualität der bestehenden BFF fokussiert werden.</p>
Art. 14a Abs. 2	Streichen	<p>Abs. 2 ist ebenfalls zu streichen, weil obsolet durch Streichung von Abs. 1 und 3.</p>
Art. 14a Abs. 3	Streichen	<p>Die Einschränkung ist unnötig und möglicherweise sogar kontraproduktiv. Künftig wird die Verknüpfung von Produktion und Biodiversität tendenziell an Bedeutung gewinnen. Mit der 50%-Begrenzung werden Betriebe mit wenig Ackerfläche, erst gar nicht von dieser Massnahme Gebrauch machen. Könnten Betriebe zu 100% Getreide in weitere Reihe anrechnen, wären wohl auch die geforderten mind. 3.5 % BFF auf offenere Ackerfläche weniger umstritten.</p> <p>Bsp.: Ein Betrieb mit 10 ha offener Ackerfläche könnte somit maximal noch 1.75 % dieser als Getreide in weiter Reihe (GiwR) zur Erfüllung der mind. 3.5 % BFF auf offener Ackerfläche anrechnen. Das wären dann gerade mal 17.5 Aren. Fläche von GiwR, die darüber hinaus gehen, könnten nicht angerechnet werden. Nebst dem bereits sehr bescheidenen Beitrag von 300 Franken/ha (aktuell werden 1000 Franken/ha für die analoge Massnahme in Vernetzungsprojekten bezahlt), wäre dies eine weitere Hürde, um diese Massnahme überhaupt erst umzusetzen. In Kantonen, die diese Massnahme bereits in Vernetzungsprojekten anbieten, wäre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit einem massiven Rückgang des GiwR zu rechnen.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	<p>Streichen bzw. ändern:</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>Zu Absatz 4: Wir begrüssen das Verbot der Anwendung dieser Stoffe. Ergänzende Anträge:</p> <p>Die Liste der Wirkstoffe muss regelmässig, mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden.</p> <p>Es muss eine Übergangsfrist für die verbotenen (und auch der nicht mehr bewilligten) vorgesehen werden, bis wann sie nicht mehr hergestellt, verkauft, gelagert und ausgebracht werden dürfen. Wir schlagen eine Übergangsfrist von 12 Monaten vor.</p>	<p>Absatz 1 ist zu streichen. Der ÖLN ist ein freiwilliges Förderprogramm. Der Bund will Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten nicht fördern und verbietet den ÖLN-Betrieben somit zu Recht deren Anwendung. Nun sind die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Betriebsleiter gefragt. Das Phytosanitarische Problem will trotz des Verbotes gelöst sein. Wie sie das machen, ist die Sache der Bewirtschafter. Denn dafür haben sie diesen Beruf erlernt.</p> <p>Absatz 3 ist zu streichen. Das LWG schreibt bereits vor, dass nur PSM mit zugelassenen Wirkstoffen und in zugelassenen Zubereitungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Das braucht auf Verordnungsebene keine Wiederholung.</p> <p>Absatz 4 ist nur dann sinnvoll, wenn die Liste der Wirkstoffe regelmässig aktualisiert wird.</p> <p>Um allfälligen Entschädigungsforderung wegen grossen Lagerbeständen entgegenzuwirken, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten sinnvoll. Falls eine kürzere Frist vorgesehen wird, müssen Rücknahmestellen definiert und eine Entschädigung vorgesehen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>In Abs. 5 ist die Bevorzugung von nützlingsschonenden PSM zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine reine Empfehlung, die in Vollzug und Praxis keinerlei Wirkung entfalten kann.</p> <p>Absatz 6 Bst. a ist zu streichen. Das Erteilen von Sonderbewilligungen ist für die Kantone sehr aufwändig, will man dem Einzelfall gerecht werden. Die erteilten Bewilligungen sind zudem für den Prozess der Direktzahlungsberechnung inkl. Rekurs zu dokumentieren. Kommt hinzu, dass die Anfragen nach Sonderbewilligungen saisonal und kurzfristig anfallen, was die kantonalen Personalressourcen arg strapazieren oder zulasten der Seriosität der Sonderbewilligung gehen kann.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Zustimmung	Sofern die 3.5 % Mindestanteil BFF an offener Ackerfläche eingeführt werden, ist Art. 22 Abs. 2 Bst. d einzuführen. Dieser erhöht die Flexibilität für den Einzelbetrieb und fördert die überbetriebliche Zusammenarbeit. Gleichzeitig schwächt es natürlich die angestrebte Wirkung in Bezug auf die räumliche Verteilung dieser BFF.
Art. 36 Abs. 1bis	Ändern 1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen <u>des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebes</u> nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei <u>das</u> Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Begründung zu Art. 77
Art. 37 Abs. 7 und 8	Streichung	Siehe Begründung Art. 77
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	Ändern	Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</u> Getreide in weiter Reihe.</p> <p>r. <u>Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i <u>h, i, g</u> und r: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen lehnen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde, ohne Mehreffekt für die betroffene Fauna.</p> <p>Hauptsächlich muss der Blühstreifen ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist unnötig. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch.</p> <p>Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtigt, da er gerade für Insekten wichtig ist.</p> <p>Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage in Abs. 1 (eigene oder gepachtete...) keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>Weiterführen</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</u></p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Begründung Art. 55 Abs. 1</p> <p>Zu Abs. 3: Zustimmung zur Aufhebung, da neu in Art. 100a geregelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Zustimmung	Notwendige Konsequenzen aus der Einführung des BFF-Typen Getreide in weiter Reihe.
Art. 62 Abs. 3bis	Zustimmung 3bis Aufgehoben	Neu ist dieser Passus in Artikel 100a geregelt.
Art. 65	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. c – e: streichen • Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: ändern <p>Ergänzender Antrag: Das BLW hat die Anzahl Bodenanalysen massiv zu erhöhen, d.h. mindestens zu verzehnfachen und die Kosten dafür zu übernehmen.</p> <p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingstreifen;</p>	<p>Beiträge, deren Bedingungen nicht objektiv kontrolliert werden können, sind zu streichen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3). Diesem Grundsatz folgend müssten auch die Beiträge nach Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 gestrichen werden. Die einzige zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit besteht in der Analyse des Erntegutes und des Bodens. Solche Analysen belegen zwar auch nicht zwingend einen kausalen Zusammenhang zwischen Befund und Handeln des Bewirtschafters in der Beitragsperiode. Aber solche Analysen sind besser als eine Beitragsvergabe auf reiner Vertrauensbasis.</p> <p>Wir fordern deshalb vom BLW die Anzahl Bodenanalysen massiv zu erhöhen, d.h. mindestens zu verzehnfachen und die Kosten dafür zu übernehmen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind Nützlingstreifen kein teilbe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 	<p>triebliches Bewirtschaftungssystem bzw. kein Produktionssystem, da ihr Nutzen zugunsten der Ernte rein vom Zufall abhängt. Dafür ist der bereits bestehende BFF-Typ Blühstreifen weiterzuführen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 ist zu streichen.</p> <p>Ein genügender Humusanteil bestimmt direkt die Fruchtbarkeit eines Bodens. Diese zu erhalten, liegt im Interesse des Bewirtschafters. Ein zusätzlicher staatlicher Anreiz ist unnötig. Die Berechnung einer Humusbilanz muss von einer Analyse der erforderlichen Handlungsoptionen gefolgt sein. Das ist eine typische Beratungsaufgabe. Der vorgeschlagene Beitrag ist nichts weiter als ein administrativer Aufwand für Bewirtschaftende und Kantone und darum abzulehnen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Diese Massnahme führt auf Ackerböden zu einer Unterversorgung mit Stickstoff und den damit verbundenen Qualitätsverlustes des Erntegutes. Entgegen der Beschreibung im Kommentar zu Art. 71f fördert dieser Beitrag nicht die bessere Nutzung der im Hofdünger enthaltenen Nährstoffe. Er trägt somit nichts zu einer regional und gesamtschweizerisch besseren Verteilung der Hofdünger bei.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. e ist zu streichen.</p> <p>Wir lehnen diese unsinnige, die Regeln einer tier- und leistungsgerechten Fütterung missachtende, komplizierte Massnahme ab und treten für die Fortführung des GMF-Programms ein.</p> <p>Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ist zu ändern.</p> <p>Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS- Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>
<p>Art. 68 Titel</p> <p>Art. 68 Abs. 4</p> <p>Art. 68 Abs. 8 (neu)</p>	<p>Da noch PSM eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in: «Beitrag für den <u>Teil</u>verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau».</p> <p>Abs. 4: Zustimmung</p> <p>Ergänzung: neuer Abs. 8: 8 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt des Textes.</p> <p>Abs. 4: Die Saatgutbeizung ist bei gewissen Kulturen leider nach wie vor ein notwendiges Übel.</p> <p>Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.</p>
<p>Art. 69 Abs. 3</p>	<p>Ändern:</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro <u>Fläche Bewirtschaftungsparzelle</u> und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Hinsichtlich der Kontrollierbarkeit und Glaubwürdigkeit dürfte sich dieses Programm als schwierig zeigen. Das BLW muss die Anzahl Rückstandsanalysen massiv erhöhen.</p> <p>Der undefinierte Begriff der Fläche muss durch den determinierten Begriff der Bewirtschaftungsparzelle ersetzt werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass über den offenen Begriff der Fläche trotzdem die Kultur als Bezugsgrösse eingeführt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir halten daran fest, dass diese Anforderungen gesamtbetrieblich erfüllt werden müssen. Die Möglichkeit einzelne Bewirtschaftungsparzellen separat anzumelden, lehnen wir ab. Die Kontrolle einer solch detaillierten Anforderung ist nicht möglich.</p>
Art. 70	Streichen	<p>Die Anforderungen dieses Beitrages sind nicht kontrollierbar. Die Kontrollorgane können nicht nachweisen, ob überhaupt der Einsatz eines Insektizids, Akarizids oder Fungizids notwendig gewesen ist, also ob überhaupt ein Verzicht vorliegt, noch können sie den Verzicht feststellen.</p>
Art. 71a Abs. 2	<p>Ändern: 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen. <u>Zur Bekämpfung von Problemunkräutern bleibt die chemische Einzelstockbekämpfung erlaubt.</u></p>	<p>Zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z.B. Disteln, Blacken, Winden muss die chemische Einzelstockbehandlung möglich bleiben. Da es sonst zu grossflächiger Versamung und nachfolgend zu einem grossen PSM-Einsatz kommt.</p>
Art. 71b	Streichen	<p>Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen lehnen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde.</p> <p>Hauptsächlich aber muss der Blühstreifen ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist unnötig. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch.</p> <p>Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtig, da er gerade für Insekten wichtig ist.</p> <p>Siehe auch Ausführungen und Art. 55.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	Streichen	<p>Der Humusbilanzrechner ist kein Vollzugsinstrument, sondern ein typisches Beratungsinstrument. Es unterstützt den Bewirtschafter darin, die Qualität seiner Böden zu erhalten. Mittel und Wege dazu gibt es viele und noch vielfältiger ist die Qualität der vorhandenen Böden. Es erscheint darum anmassend zu meinen, ein mathematisches Modell vermöge diese lokale Vielfalt und die vielfältigen Einflussfaktoren genügend abzubilden. Diese Vielfalt in zwei schweizweit gültigen Qualitätsnormen zu beschreiben, ist nicht möglich.</p> <p>Bei näherer Prüfung der Anforderungen nach Art. 71c Abs. 1 Bst. c (vollständige Dateneingabe in Agroscope Humusrechner) könnte sogar eine verdeckte, kostenlose Datensammlung vermutet werden.</p> <p>Im Vollzug müsste sich die Kontrolle darauf beschränken, die Durchführung der Berechnung zu bestätigen. Alles weitere und nur schon eine Plausibilisierung, sprengt den Rahmen einer ordentlichen ÖLN-Kontrolle.</p>
Art. 71d und Art. 71e	Hinweis zu Art. 71d und Art. 71e	<p>Hinweis:</p> <p>Die mit diesen Beiträgen anvisierten Wirkungen im Ackerland sollen den Nitrateintrag ins Grundwasser reduzieren. Auch im Kanton Zug überschreiten in Gebieten, die überwiegend von Acker- oder Gemüsebau geprägt sind, zahlreiche Messtellen den Grenzwert von 25 mg/l. Wenn das Grundwasser durch Nitrat verunreinigt ist, ist ein Zuströmbereich zu auszuscheiden in dem Massnahmen zur Sanierung festgelegt werden. Allenfalls wäre dazu auch ein Direktzahlungsprogramm zu prüfen.</p>
Art. 71d Abs. 7	Absatz streichen	<p>Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt der verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.</p>
Art. 71e Abs 2 Bst. b	Streichen	<p>Das Programm nach Art. 71e soll an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art. 71d)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden. Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug nicht umsetzbar. Die Koppelung ist deshalb zu streichen.</p>
Art. 71e Abs 2 Bst. c	Streichen	<p>Die Mindestfläche (60% der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Recherei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60%-Regel nicht klar. Betriebe mit wenig Ackerland sind durch diese Regel sehr stark eingeschränkt.</p>
Art. 71e Abs. 4	Streichen	<p>Diese Mehrjahresverpflichtung ist grundsätzlich zu streichen. Sie ist eine unnötige Einschränkung des Landwirten in seiner Anbauplanung, die dem Markt entsprechen muss.</p>
Art. 71f	Streichen	<p>Viel Betriebe führen praktisch keinen oder nur wenig Stickstoff zu, bzw. decken den Bedarf grösstenteils mit dem Hofdüngeranfall. Diese Betriebe würden allesamt die Voraussetzung von Abs. 2 erfüllen, obwohl nichts anderes als vorher tun. Ev. liegt hier eine missverständliche Formulierung vor.</p>
Art. 71g	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71h	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71i	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>
Art. 71j	Streichen	<p>Siehe Ausführungen zu Art. 2 Bst. e und f</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	Zustimmung	<p>Wir unterstützen diesen Weidebeitrag fordern jedoch Anpassungen insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an Trockensubstanz. Diese muss auf 60 % gesenkt werden, soll das Programm tatsächlich einen substanziellen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung erbringen.</p> <p>Es ist eine ständige Gratwanderung zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung. Für das Tierwohl und die betriebswirtschaftlichen Abläufe sind grössere Ställe besser, jedoch führt dies zu mehr verschmutzten Flächen und somit höheren Ammoniakemissionen in der Stallhaltung. Auch die Bevölkerung legt grossen Wert auf eine möglichst artenkonforme Nutztierhaltung.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2</p>
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<p>Ändern:</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach dem durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <u>Alter der</u> Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab <u>einem durchschnittlichen Alter:</u></p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der Milchkühe des Betriebs von 4 Jahren der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten der anderen Kühe des Betriebs von 5 Jahren in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p> <p>3 <u>Der Beitrag wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen Alter der Kühe des Betriebs von 10 Jahren.</u></p>	<p>Dieses Programm soll sich zugunsten des Klimas auswirken. De facto reduziert es die Remontierungsrate und senkt so den Rindviehbestand.</p> <p>Der Rindviehbestand hat bereits in den letzten 20 Jahren abgenommen und aus Umweltsicht erst noch in den erwünschten Produktionszonen Berggebiet und Hügelzone. Diese Bestandsreduktion wurde von den Marktkräften (Milchpreis) ausgelöst. Sie werden das neue Programm nach Art. 77 übersteuern. Auch weil sich jetzt der Markt für Schlachtkühe erholen dürfte.</p> <p>Den Beitrag an die Anzahl Abkalbungen zu koppeln ist zu kompliziert und fehleranfällig: Das Ziel der Massnahme, die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation, kann einfacher aber ebenso sicher erreicht werden, wenn die Bezugsgrösse nicht die Anzahl Laktationen, sondern das durchschnittliche Alter der Kühe ist. Diese Bezugsgrösse ist für die Tierverkehrsdatenbank «Identitas» einfacher und weniger</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fehleranfällig zu ermitteln. Ausserdem entfallen alle Ausnahmeregelungen für Totgeburten etc. sowie die Vergangenheitsforschung (Schlachtungen in den vergangenen Jahren), was den Vollzug entlastet.</p> <p>Der Beitrag kann mit zunehmendem Durchschnittsalter gestaffelt werden, wie die Vorlage das auch vorsieht.</p> <p>Derart gestaltet ist die Massnahme ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren. Auch gegenüber der Bevölkerung ist die Massnahme so einfacher zu kommunizieren, weil sie das sensible Thema der Schlachtung nicht berühren muss.</p> <p>Der Beitrag sollte nach oben plafoniert sein (z.B. Durchschnittsalter max. 10 Jahre bei Milchkühen und max. 12 Jahre bei Mutterkühen), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p>
Art. 82 Abs. 6	Zustimmung	Die Überführung in den ÖLN ist bereits geplant, ob nun zwei Jahre früher oder später.
Art. 82b Abs. 2	Zustimmung	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.
Art. 82c und Anhang 6a	Streichen	<p>Das bisherige System soll bis 2026 beibehalten werden und bis dahin soll ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickelt werden.</p> <p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirten kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast Schweine) kann jedes Jahr ändern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei Gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) haben und welche nicht.</p>
<p>Art. 115g Abs. 3</p>	<p>Streichen 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Das Programm GMF ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.5</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicher stellen zu können. Einen positiven Einfluss auf Nährstoffverluste wird dennoch erwartet. Der Zugersee ist mit einer Phosphorbelastung von 80 mg/m³ der zurzeit nährstoffreichste aller grossen Seen der Schweiz. Mit diesem Wert liegt er deutlich über der gesetzlich in Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorgeschriebenen Anforderung eines Gesamtphosphorgehalts von weniger als 30 mg/m³, der gleichzeitig als Zielzustand gilt. Mit der Streichung des bisherigen Fehlerbereiches von 10 % bei Phosphor erhofft man sich eine gewisse Reduktion des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		P-Eintrages in die Gewässer.
Anhang 1 Ziff. 2.1.7	Zustimmung	Siehe Anhang 1 Ziff. 2.1.5 Wenn sich alle Betriebe an die 100 % gemäss Suisse-Bilanz halten, wird es keinen Überschuss geben.
Anhang 1 Ziff. 6.1.1		<p>Im Sinne eines Hinweises erwähnen wir, dass die Liste auf den Bereich Gewässer ausgerichtet ist. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt. Wir begrüßen, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Relevanz des angestrebten Verbots der aufgeführten Stoffe zeigt erste Ergebnisse des im 2021 gestarteten Pilotprojekts zum Messkonzept Mikroverunreinigungen (MV) in Oberflächengewässern im Kanton Zug mit gewässerökologisch sehr bedenklichen Ergebnissen. So wurden im Einzugsgebiet des im Pilotprojekt untersuchten Drällikerbachs neben mehrfachen Überschreitungen des chronischen Qualitätskriteriums (CQK) auch mehrfache Überschreitungen des akuten Qualitätskriteriums (AQK) der gemessenen Substanzen, darunter auch Cypermethrin, festgestellt.</p> <p>Zusätzlich soll die Frequenz der Überprüfung festgelegt werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 6.3.2	Streichen	Da die Ausstellung von Sonderbewilligung abgelehnt wird, wird diese Bestimmung obsolet (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 6 Bst. a). Zudem dürfte eine Publikation der Liste dem Datenschutz widersprechen.
Anhang 4 Ziffer 14.1.1	Ergänzungsanträge: <ul style="list-style-type: none"> - Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunterfallen. - Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50 cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen. 	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde den Vollzug und deren Kontrolle erleichtern.
Anhang 5	Wir sind gegen die Aufhebung von Anhang 5 und fordern	Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 2 Bst. e, Art. 65

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Fortführung des GMF-Programms.</p>	<p>und Art. 115g.</p> <p>Die Schweiz ist über weite Teile des Landes ein Grasland, wo ausser Graswirtschaft keine andere landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich ist. Diese Gebiete sind entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Die Beteiligung am Programm GMF ist denn auch hoch. Für diese Regionen ist das GMF-Programm von grosser Bedeutung und administrativ inzwischen auch weitgehend unproblematisch. Aus administrativer Sicht ist das GMF-Programm dem neu vorgeschlagenen Beitrag für eine proteinreduzierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere bei Weitem vorzuziehen. Letzteres erachten wir als unpraktikabel.</p> <p>Die Einführung der Offenlegungspflicht für der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms gänzlich entkräftet. Auch deshalb schlagen wir die Fortführung und eine Weiterentwicklung des Programms vor.</p> <p>So könnten beispielsweise die Importe von Raufutter verteuert werden. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und b</p>		<p>Die Regelung mit den 4 bzw. 8 Aren Weidefläche pro GVE bzw. Tiere der Pferdegattung ist vor Ort einfach überprüfbar und ermöglicht auch Betrieben mit wenig hofnahmen Weideflächen am Programm teilzunehmen.</p> <p>Allerdings lässt sich diese Anforderung nicht automatisiert über die Agrardaten kontrollieren. Somit erfordert dieser Beitrag zwingend eine Kontrolle vor Ort. Da diese schwierig ist, hat die Vorgabe einer minimalen Fläche nur beschränkte Wirkung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Siehe auch Art. 75a
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen diese Präzisierung.
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen, bzw. bisherige Regelung beibehalten	Ziel der parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	<p>Ändern:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 <u>60</u> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Zur Erreichung der 80 % braucht es futterbaulich gute Jahre und (zu) viel gutes Weidewetter, da sonst auch noch der Boden leidet.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann und soll. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60 % vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden (artgerechte Fütterung!), ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Bei 80 % Deckung des Tagesbedarfs über die Weide kann man eigentlich von einer Vollweide ausgehen. Für den Vollzug wäre die Vollweide evtl. einfacher umzusetzen, wenn der Begriff Vollweide (evtl. ebenfalls über eine Grösse der Weide pro GVE) einheitlich definiert würde. Allerdings sind die Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes, der Eiweissüberschüsse, die zu Ammoniak führen sowie der artgerechten und ausgeglichenen Fütterung ebenfalls zu beachten. Das schränkt den breitflächigen Einsatz der Vollweide ein.</p> <p>Die Regelungen sehen keine Gesuche für Ausnahmen bei schlechter Witterung vor. Aus Sicht des Vollzugs ist dies zwar begrüssenswert, doch macht es diesen Beitrag noch einmal weniger attraktiv. Viele Bewirtschafter werden dieses Programm vorsorglich anmelden und bei ungünstiger Witterung wieder abmelden oder auf den für den Vollzug schwierigen Nachweis der Nicht-Erfüllung vertrauen.</p> <p>Sollte eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Weidebeitrag vorgesehen werden, müsste der Spielraum für die Kantone geregelt sein (z.B. Reduktion auf 4 Aren analog RAUS und Beitrag auf RAUS kürzen).</p> <p>Für die Überprüfung dieser Anforderung muss den Kontroll- und Vollzugsstellen eine gute Berechnungsgrundlage zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist die Vorgabe wirkungslos. Siehe auch Art. 75a
Anhang 6a	Streichen	Siehe Art. 82c
Anhang 7	Ändern	Anhang 7 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen. Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschiebung der Direktzahlungen von der Hügelzone und vom Berggebiet in die Talzone; • Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, sind tendenziell tiefer anzusetzen, als glaubwürdig kontrollierbare Beiträge und Programme.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 14	Änderungsantrag: Der Beitrag für Getreide in weiter Reihe der Qualitätsstufe I ist auf mindestens 650 Franken/ha und Jahr zu erhöhen. (Dies nur, sofern auf die Einführung eines QI- und zusätzlichen Vernetzungsbeitrages verzichtet wird)	Heute wird diese Massnahme in einigen Kantonen bereits als Vernetzungsmassnahme angeboten. In den meisten dieser Kantone werden für Getreide in weiter Reihe der volle Vernetzungsbeitrag in der Höhe von 1000 Franken/ha ausgerichtet. Da dieser Beitrag allenfalls etwas hoch angesetzt ist, jedoch der vorgeschlagene Beitrag des Bundes klar zu niedrig, sollte eine Kompromisslösung angestrebt werden. Es gilt zu bedenken, dass wenn der finanzielle Anreiz zu gering gesetzt wird, nur wenige Betriebe diesen BFF-Typen, der bereits unnötig in Art. 14 und Art. 14a eingeschränkt bzw. erschwert wird, umsetzen werden.
Anhang 8	ändern	Anhang 8 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei nur schwer objektiv zu kontrollierenden Bedingungen, soll die Kürzung tendenziell höher sein; • Kann ein einem Fall der Mangel sowohl als fehlende / ungenügende Dokumentation wie auch als Mangel selbst gekürzt werden, so soll in jedem Fall die höhere Kürzung zur Anwendung gelangen.
VKKL (SR 910.15)		
Art 7 Abs. 2 Bst. a	<p>Ändern</p> <p>² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrage für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>Es gibt keinen Grund, weshalb für die Kontrolle des Produktionssystembeitrages biologische Landwirtschaft keine Akkreditierung gem. Abs. 2 erforderlich wäre.</p> <p>In der Praxis gibt es seit Jahren immer wieder Diskussionen um die mangelhafte Qualität und Dokumentation der Kontrollen der Bio-Betriebe. Die Einforderung der Akkreditierung ebenfalls für dieses Programm wäre ein wichtiger Schritt zur Beendigung dieser Diskussionen.</p>
Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Ändern</p> <p>1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):</p>	Siehe Art. 77 DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. <u>Das Durchschnittsalter der Milchkühe und der anderen Kühe eines Betriebes.</u></p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Zug unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

Wir hegen allerdings Zweifel, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. D.h. es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle acht Jahre einmal kontrolliert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	Die Daten müssen den zuständigen Umweltfachstellen zur Verfügung gestellt werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter. Zudem begrüssen wir, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der PSM (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Prüfungsantrag: Die Verluste werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 20 Prozent und beim Phosphor um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Wir gehen davon aus, dass die Zielwerte mit dem vorliegenden Massnahmenpaket nicht erreicht werden können. Eine Quantifizierung der zu erwartenden zusätzlichen N-Verlustreduktion durch die Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) sowie weiteren bereits eingeführten und noch geplanten Massnahmen fehlt. Insofern ist eine gesamtheitliche Beurteilung der Zielwerte des Absenkungspfades hinsichtlich effektiver Machbarkeit nicht möglich. Die Zielwerte sind entsprechend zu überprüfen. Sollten sich daraus wesentliche Erkenntnisse ergeben, sind die Zielwerte anzupassen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suisse-Bilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suisse-Bilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suisse-Bilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suisse-Bilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suisse-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustreduktionsziele realistisch sind oder nicht.</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

Freiburg, den 17. August 2021

Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu dürfen.

Nachfolgende unsere Bemerkungen zu ausgewählten Aspekten. Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das Formular im Anhang.

Herausforderungen bleiben In den Abstimmungen vom 13. Juni 2021 hat sich das Volk gegen extreme Lösungen in den Bereichen Pestizide und Nährstoffe ausgesprochen. Der gesellschaftliche Druck auf die Landwirtschaft bleibt jedoch weiterhin hoch und gleichzeitig muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ausgebaut werden. Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke, nachhaltige sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein und erwartet entsprechende Vorschläge im Rahmen des Berichts zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. In einem langfristigen Zeithorizont mit klaren Perspektiven und ambitionierten Zielen soll eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft auch unter schwierigen Bedingungen angestrebt werden. Die Lösung muss sich in sämtlichen Szenarien als robust erweisen.

Richtige Richtung Grundsätzlich begrüssen wir das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderungen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden und die Reduktion der Nährstoffverluste zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft UZL. Da bereits in der Vergangenheit grosse Anstrengungen in dieser Richtung gemacht wurden, erachten wir die gesteckten Ziele jedoch als ambitioniert. Die Landwirtinnen und Landwirte benötigen deshalb die Unterstützung aller Akteure. Der Kanton Freiburg unterstützt diese Bemühungen unter anderem im Rahmen seines Aktionsplanes Pflanzenschutz.

Einkommensverschiebungen wahrscheinlich Auch wenn das Gesamtbudget der Direktzahlungen unverändert bleibt und grundsätzlich auch keine Umverteilung der Mittel zwischen den Zonen vorgesehen ist, so ist eine Einkommensverschiebung zwischen verschiedenen Betriebstypen wahrscheinlich. Wir beantragen deshalb dem Bund, diesen Aspekt im Rahmen des Monitorings im Auge zu behalten.

Problematisches Splitting Beim vorliegenden ersten Verordnungspaket handelt es sich um erste Sofortmassnahmen. Ein zweites Verordnungspaket zur Umsetzung der in der Pa.Iv. 19.475 vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) und der restlichen Änderungen des LWG soll zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden. Dieses Splitting erachten wir zwar als pragmatisch, ist jedoch aufgrund der Abhängigkeiten nur suboptimal und darf nicht zur Usanz werden. Der Gesetzgeber läuft damit Gefahr, die Kadenz der Änderungen im Bereich Landwirtschaft nochmals zu erhöhen statt Ruhe in System zu bringen.

Unverhältnismässiger Aufwand Die bisherigen Massnahmen des Bundes haben den administrativen Aufwand kontinuierlich erhöht. Wir stellen deshalb zum wiederholten Male fest, dass die Komplexität der Massnahmen inzwischen ein kaum mehr zu bewältigendes Ausmass erreicht hat. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket wird der administrative Aufwand weiter zunehmen. Zudem wird die Kommunikation von Bund und Kantonen gegenüber den Landwirten zunehmend zu einer kaum befriedigend zu lösenden Aufgabe, selbst gegenüber Bewirtschaftenden, welche die Beratungsangebote regelmässig nutzen. Deshalb fordern wir erneut eine administrative Vereinfachung des Systems, welche die Landwirtinnen und Landwirte entlastet, vollzugstauglich ist und trotzdem die gewünschten Effekte erzielt.

Prüfung von Lenkungsabgaben Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass die Einführung einer Lenkungsabgabe, das nachweislich effizienteste Steuerungsmittel, immer noch nicht in Betracht gezogen wird. Mit der Einführung von zentralen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel Informationssystemen (IS NSM und IS PSM) sind die Grundlagen für die Einführung von Lenkungsabgaben gegeben. Wir beantragen deshalb, die mittelfristige Einführung von staatsneutralen Lenkungsabgaben zu prüfen.

Kaum realistischer Fahrplan Der Fahrplan der kurzfristigen Einführung per 1.1.2023 stellt die involvierten Stellen vor Probleme und eine sorgfältige Umsetzung ist nur mit grossem Zusatzaufwand sicherzustellen. Aus administrativer Sicht müssen die Neuerungen durch die kantonalen Informatikprogramme praktisch zeitgleich mit der Publikation der definitiven Verordnungen erfasst werden. Eine frühzeitige Kommunikation der definitiven Verordnung ist deshalb unabdingbar. Nur sie erlaubt es, die notwendigen Einschreibungen anlässlich der Herbsterberhebung 2022 zu machen, die Kontrollkoordination sicherzustellen und die Stichtagserhebung im Frühling 2023 entsprechend anzupassen. Eingerechnet werden muss im engen Zeitfenster ebenfalls der nötige Informations- und Beratungsbedarf auf Seite der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte. Aufgrund der Änderungen wird dieser entsprechend hoch sein. Wir beantragen deshalb die Einführung des Verordnungspaketes um ein Jahr auf den 1.1.2024 zu verschieben.

Risikobasierte Laboranalysen Als Element der Zielerreichung fehlt die mit der AP22+ geplante Budgeterhöhung für risikobasierte Laboranalysen von Blatt- und Erdmasse, damit in diesem Bereich aufgrund von Fakten kontrolliert werden kann. Dadurch würde das System an Glaubwürdigkeit gewinnen. Die vorgesehenen Anpassungen erhöhen den Druck auf die Branche massiv und könnten zu einem erhöhten illegalen Import von Pflanzenschutzmitteln und deren nicht deklarierten Anwendung führen. Wir bitten Sie deshalb, diese Möglichkeit zu prüfen.

Zu den einzelnen Massnahmen

Beim **ökologische Leistungsnachweis (ÖLN)** lehnen wir ab, dass mindestens 3,5% der Ackerfläche spezifische Biodiversitätsförderflächen umfassen müssen. Diese Pauschalmassnahme ist wenig zielführend und hat – aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach pflanzlichen Proteinen in der Ernährung – eine unerwünschte Intensivierung auf den verbleibenden Flächen und/oder eine Erhöhung der Importe zur Folge. Schätzungen zu Folge würden 10'000 bis 15'000 ha Ackerfläche aus der Produktion genommen.

Als zielführend erachten wir, dass bei Pflanzenschutzmitteln der Einsatz von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen eingeschränkt wird. Damit kann eine wichtige Quelle von Gewässerverschmutzungen eliminiert werden. Ausserdem müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen.

Wir lehnen bei der Nährstoffbilanz die **Aufhebung der bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor** als nicht praxistauglich ab. Eine Aufhebung wäre aufgrund der drohenden massiven Kürzungen der Direktzahlungen bei Überschreitungen (z.B. infolge von unvermeidbaren jährlichen Ertragsschwankungen) unverhältnismässig und widerspricht der betrieblichen Realität (jährliche Ertragsschwankungen). Vordringlich ist vorerst die Anpassung der für den Vollzug nicht geeigneten Methodologie. Wir beantragen deshalb die Streichung dieser Massnahme.

Die primär systematisch bedingten Anpassungen im Bereich **Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge** sind aufwändig und haben kaum direkten Effekt auf die Zielerreichung. Diese Umstellungen hat für die Kantone erhebliche Anpassungskosten zur Folge, mit ungewissem zeitlichen Horizont. Zudem ist ein erheblicher Bedarf an Beratungsleistungen notwendig. Wir beantragen deshalb, die Notwendigkeit nochmals zu prüfen.

Die **Aufhebung der Begrenzung** der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft sowie der Begrenzung für die Qualitätsstufe I Biodiversität sind sinnvoll und führen zu einer administrativen Vereinfachung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung von zentralen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel Informationssystemen (IS NSM und IS PSM) im Rahmen der **Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft**. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein funktionierendes System entsprechend aufwändig zu betreiben ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Kantone weder finanziell noch personell daran beteiligen müssen und dass der Bund die Kosten für die Erstellung der notwendigen Schnittstellen (z.B. im Rahmen des Datenaustausches mit dem kantonalen System) übernimmt.

In der **Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft** wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff und Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Ziel von 20% ist jedoch sehr ambitiös, da bereits in der Vergangenheit grosse Anstrengungen in dieser Richtung gemacht wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte benötigen deshalb die Unterstützung aller Akteure.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei weiterhin auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat Etat de Fribourg
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Juli 20: Dossier bearbeitet von Urs Zaugg LwA.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 19

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

S. Begleitbrief an BR Parmelin

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'ensemble, le projet répond bien à certaines préoccupations actuelles, notamment celles concernant les risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. Il vise la réduction de 50 % de ces risques d'ici 2027, sur la base du risque estimé pendant la période de référence 2012-2015. L'art. 10c de l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture donne la méthode de calcul du risque en question. Ce risque est fonction des surfaces traitées, qui seront connues grâce au système d'enregistrement des traitements prévus par la loi fédérale sur la réduction des risques liés à l'utilisation des pesticides. La mise en œuvre du système d'enregistrement nécessitera un temps d'adaptation des agriculteurs concernés et la situation pendant la période de référence 2012-2015 ne sera pas simple à évaluer. De ce fait, il ne sera pas facile de vérifier si l'objectif sera atteint en 2027. Les différentes parties concernées, fédérales et cantonales, devraient être consultées lors de l'évaluation en question.

Le renforcement des exigences PER concernant la dérive et le ruissellement est salué. En revanche, l'interdiction des substances actives présentant un potentiel de risque élevé est à saluer sur le fond, mais les difficultés liées à sa mise en œuvre (voir ci-dessous) ne permettront pas d'atteindre l'efficacité attendue. Les nouvelles modalités proposées dans les contributions aux systèmes de production dans les grandes cultures et les cultures spéciales augmenteront l'attractivité de pratiques utilisant moins de produits phytosanitaires. Certaines mesures resteront néanmoins difficilement applicables.

Il est à relever que, pour les cantons, les tâches administratives supplémentaires liées à la mise en œuvre de l'OPD augmenteront considérablement dans certains domaines. Il s'agit notamment de l'octroi d'autorisations de traitement pour toutes les cultures dans lesquelles il n'existe pas de substituts aux substances interdites en PER (cultures maraîchères, colza et betterave sucrière). Des autorisations régionales devront généralement être octroyées, sans quoi il ne sera pas possible de gérer correctement l'afflux de demandes individuelles, ce qui risque de remettre en cause le sens du système et de limiter l'effet attendu sur la diminution des interventions à l'aide des produits phytosanitaires présentant le potentiel de risque le plus élevé. La pratique en matière d'autorisations sera de plus à uniformiser au niveau national, afin d'éviter des disparités régionales ou cantonales.

Pour les cantons et services de vulgarisation, les tâches augmenteront également dans les activités de conseil liées à la mise en œuvre des contributions aux systèmes de production en grandes cultures et cultures spéciales. Il sera dès lors important que suffisamment de ressources puissent être attribuées à ces missions, alors que les services phytosanitaires cantonaux se sont récemment vu attribuer de nouvelles tâches en matière de lutte contre les organismes de quarantaine et que celles liées aux autorisations spéciales (voir ci-dessus) viennent encore s'y ajouter.

Le paquet d'ordonnance prévoit de supprimer la marge d'erreur de 10% pour l'azote et le phosphore dans le bilan de fumure. La marge d'erreur devrait être maintenue, mais une révision de la méthodologie du bilan de fumure est nécessaire pour résoudre le problème de la marge de 10% est son utilisation systématique par quelques agriculteurs. L'outil Suisse-Bilanz initialement prévu pour le conseil n'est pas adapté comme outil d'efficacité. En outre l'outil du bilan d'humus mis à disposition par l'OFAG (humusbilanz.ch) est en partie incohérent. Deux méthodes sont proposées, la méthode « Bilan humique » basé sur la méthode Neyroud et la méthode « VDLUFA » basé sur une méthode allemande. Les résultats sont différents.

Les mesures de diminution des apports en protéine pour l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers peuvent contribuer à une augmentation de la production de méthane par kg de lait produit. Une contribution ayant pour objectif une baisse des émissions de gaz à effet de serre devrait prendre en considération l'unité de production. De ce fait, il est important de diminuer l'empreinte carbone par unité de production, ce qui est facilement possible dans cette contribution via le calcul de la production à vie d'un animal (kg de lait par jour de vie).

Les forêts et la sylviculture ne sont pas explicitement mentionnées dans ce train d'ordonnances. Cependant, un lien existe avec la sylviculture dans certaines mesures relatives aux produits phytosanitaires.

En forêt le recours aux produits phytosanitaires est déjà très fortement limité ; les solutions alternatives sont à préférer (écorçage, évacuation du bois, etc). Un régime d'autorisations est mis en place. En cas de nécessité, seuls les produits homologués selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh, RS 916.161) peuvent être utilisés. Cela s'applique en particulier aux insecticides pour le traitement des grumes en forêt et sur les places de stockage. Le recours aux substances actives telles que la Cyperméthrine, qui présentent un risque potentiel élevé pour les eaux, implique de respecter les prescriptions d'application comme par exemple une distance de 20 mètres par rapport aux eaux de surface (voir l'index des produits phytosanitaires publié sur le site internet de l'OFAG).

Promotion de la biodiversité sur les terres assolées : La nouvelle SPB « céréales en rangées larges » est à saluer : Elle est déjà en vigueur dans certains cantons, via les types 16, et les résultats obtenus semblent confirmer la pertinence de sa mise en œuvre dans tous les cantons. Le plafonnement de cette nouvelle SPB (Art. 14a a/3) est judicieux, car il est nécessaire que les autres SPB sur terres assolées (jachères, ourlets) se développent également dans le paysage de plaine. Pour se faire, la nouvelle mesure « bande végétale pour organismes utiles » devrait également être plafonnée. Ce n'est pas prévu et le risque est que ce nouvel type de surface se développe au détriment des jachères et ourlet, ce qui n'est, du point de vue de la biodiversité, pas souhaitable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 8</i>	Die Aufhebung der SAK-Limite wird begrüsst.	Mit der Aufhebung der Begrenzung kann der systematische Leistungsbezug der Direktzahlungen sichergestellt und eine administrative Vereinfachung erzielt werden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i>	Der Nützlingsstreifen soll in jedem Fall separat eingezeichnet werden. Es soll unterschieden werden zwischen Nützlingsstreifen auf Dauerkulturen und auf Ackerflächen. Auf Ackerland sollen auch Grünstreifen gegen Abschwemmung und Erosion anrechenbar sein, sogenannte Querstreifen am Feldrand.	Falls auf Dauerkulturen mehr als 5% Nützlingsstreifen angelegt werden, soll dies entsprechend honoriert werden. Damit wird neben der Biodiversität auch der Gewässerschutz gefördert.
<i>Art. 14a</i>	Der Antrag wird unterstützt unter der Voraussetzung, dass für den Saum auf Ackerfläche eine maximale Vertragsdauer von 8 Jahren eingeführt wird. Abs. 1: Wir begrüssen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen. Es ist jedoch zwingend, dass flankierende Massnahmen ergriffen werden, um Einträge von PSM aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.	Aktuell ist die Vertragsdauer für den Saum auf Ackerfläche nicht beschränkt. Aufgrund seiner geringen Breite ist nach einigen Jahren der Unterschied zwischen einer extensiven Wiese und einem Saum nicht mehr erkennbar. Um das angestrebte Ziel konsequent verfolgen zu können, ist diese Anpassung zwingend. BFF auf Ackerflächen sind zu begrüssen. Es darf aber nicht sein, dass zuerst Insekten, Vögel usw. angezogen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und sie dann mit PSM in Kontakt kommen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam. Mit der Kombination wird ein Mehrwert geschaffen, der der Biodiversität und auch dem Gewässerschutz nützt.</p>
<p><i>Art. 18</i></p>	<p>Die Umsetzung von einzelbetrieblichen Ausnahmegewilligungen ist für die kantonalen Pflanzenschutzdienste insbesondere in Jahren, welche meteorologisch für den Ackerbau schwierig sind, mit grossem Aufwand verbunden. Eine Ausnahme auf regionaler Ebene muss möglich sein.</p> <p>Créer une exception pour les cultures maraîchères</p> <p>Im zweiten Verordnungspaket ist aufzuzeigen, wie Abs. 1 (präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw.) und Abs. 2 (Schadschwellenprinzip) vollzogen und kontrolliert werden.</p> <p>Abs. 4: Wir begrüssen das Verbot der Anwendung dieser Stoffe. Anträge:</p>	<p>Le système des autorisations spéciales est salué et doit être maintenu. Mais il est à noter que la charge pour les cantons augmentera considérablement.</p> <p>Pour de nombreuses cultures maraîchères, la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible que celui des substances listées à l'annexe 1, ch. 6.1 n'est pas possible. Des autorisations spéciales régionales devront être octroyées de manière généralisée. En plus d'une augmentation des tâches administratives pour les services cantonaux, au détriment des tâches de conseil plus constructives, cette mesure ne produira pas l'effet attendu dans les cultures maraîchères, son sens sera remis en question et par extension celui de tout le système.</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2 werden heute nur teilweise umgesetzt. Im RP PestiRed (www.pestired.ch) wurde festgestellt, dass die Betriebe häufig nicht einmal über die Instrumente verfügen, um die Schaderreger zu zählen (z. B. Gelbschalen bei Rapsglanzkäfer). Wie ein Monitoring richtig durchgeführt wird, musste instruiert werden. Das Schadschwellenprinzip ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. - Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten von Bund und Kantonen zu erfolgen. - Verbotene PSM (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. - Die Liste darf sich nicht nur auf erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser beschränken und ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und die Biodiversität aufweisen (vgl. unten). Der Absatz ist deshalb so zu ändern: PSM, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, <i>Böden und Insekten</i> enthalten, dürfen nicht angewendet werden. <p>Abs. 5: Es ist darzulegen, wie dies umgesetzt wird.</p>	<p>schon lange rechtlich verankert, umgesetzt wurde es nie richtig. Die Erfahrungen aus PestiRed (Instrumente, Monitoringanleitung) müssen genutzt werden.</p> <p>Abs 4: Auf den Kontrollen kann einfach geprüft werden, ob noch verbotene/nicht bewilligte Stoffe auf den Betrieben vorhanden sind oder nicht. Sind sie vorhanden, ist keine Garantie gegeben, dass sie trotzdem verwendet werden.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1^{bis} und Art. 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>Die Einführung wird begrüsst, da Sie für die Landwirte ohne administrativen Mehraufwand zu einem zielführenden Ergebnis beiträgt.</p>	<p>Das BLW muss jedoch verfahrensrechtlich sicherstellen, dass die der Beitragsberechnung unterlegten, von der TVD gelieferten Angaben nicht in Einsprache-Verfahren betreffend die Eröffnung der Direktzahlungen beanstandet werden können (BE).</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und Abs. 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Bio-</p>	<p>Wir begrüssen die Erweiterung der Massnahmen mit dem Getreide in weiter Reihe.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>diversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>		
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Die Aufhebung wird im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung begrüsst.</p>	
<p>Art. 65</p>	<p>Wir begrüßen zwar die neuen Produktionssystemmassnahmen. Sie sind jedoch kompliziert und werden den Vollzug (Umsetzung, Kontrolle) aufwändiger machen. Die Beiträge dafür sind jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen.</p> <p>Die Wirkung muss laufend überprüft werden und falls keine Wirkung erzielt wird, sind die Anforderungen zu verschärfen oder das Produktionssystem ist zu streichen.</p>	<p>Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p>
<p>Art. 68 (M1)</p>		<p>Les adaptations proposées sont saluées.</p>
<p>Art. 69, al. 2, 3 (Ms1a)</p>	<p>Différencier selon les cultures.</p>	<p>La mesure est plus stricte que le bio en ce qui concerne les insecticides et acaricides. Son application est difficilement possible avec les fraises par exemple, car l'investissement est trop élevé et le producteur prendrait trop de risques.</p>
<p>Art. 70, al. 1 (Ms1b)</p>	<p>Différencier selon les cultures.</p>	<p>Cette mesure fait sens surtout sens pour la pomme et la</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>poire ; c'est du bio après floraison.</p> <p>En cerise, en revanche, elle est difficilement applicable à cause du botrytis et de la drosophile ; il faudrait avoir un bon différentiel de prix de vente des cerises.</p>
<i>Art. 70</i>	Der Zeitpunkt nach der Blüte ist nicht kontrollierbar.	Eine Kontrolle ist erst nach der Blüte möglich. Es ist nicht mehr feststellbar, zu welchem Zeitpunkt am jeweiligen Standort die Dauerkulturen nicht mehr in der Blüte waren.
Art. 71 (Ms9)		La mesure est jugée très utile pour inciter à la reconversion au bio.
Art. 71a, al. 3 (M2)	TO : maintenir la possibilité actuelle d'appliquer la mesure par parcelle	Le fait d'exiger un non-recours aux herbicides sur la totalité de l'exploitation pour chaque culture concernée et contraire aux principes de la production intégrée qui doit tenir compte des spécificités locales. Cette exigence risque de réduire l'effet attendu de cette mesure, car les agriculteurs pourraient y renoncer face aux risques que présentent l'une ou l'autre parcelle en ce qui concerne la pression des adventices, alors qu'ils l'auraient adopter pour les autres parcelles moins problématiques.
Art. 71a, al. 4 (M2)		La mesure est saluée pour l'arboriculture et les baies.
<i>Art. 71b</i>	Der Nützlingsstreifen soll in jedem Fall separat eingezeichnet werden. Es soll unterschieden werden zwischen Nützlingsstreifen auf Dauerkulturen und auf Ackerflächen. Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig, d.h. Massnahmen im Feld, damit der Eintrag vom Feld in den	Falls auf Dauerkulturen mehr als 5% Nützlingsstreifen angelegt werden, soll dies entsprechend honoriert werden. Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Streifen unterbunden wird	mit PSM ist zu unterbinden.
<i>Art. 71c</i>	Massnahme überarbeiten L'OFAG doit améliorer la cohérence de l'outil www.humusbilanz.ch	<p>Die Humusbilanz bringt einen administrativen Mehraufwand, ist schlecht kommunizier- und kontrollierbar. Aufwand und Nutzen stimmen kaum überein.</p> <p>L'outil mis à disposition par l'OFAG www.humusbilanz.ch est en partie incohérent. Dans ce site apparaissent plusieurs onglets pour une parcelle : un onglet "Bilan humique" basé sur la méthode Neyroud et un autre onglet "VDLUFA" basé sur une méthode allemande. Les résultats sont différents, ce qui n'est pas cohérent.</p> <p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>
Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Die vorgesehene Anpassung wird im Grundsatz begrüsst. Termine streichen und Zweistufigkeit entfernen.	<p>Eine erhöhte Bodenbedeckung ist wünschenswert. Das Programm muss aber der Landwirtin und dem Landwirt bezüglich Termine die notwendige Flexibilität bieten. Wenn nicht, wird die Vollzugsstelle jedes Jahr mit ungünstiger Wetterlage mit Ausnahmegesuchen überflutet.</p> <p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt.</p> <p>In diesem Verordnungspaket wird die Verhinderung der Nitrat Auswaschung nirgends erwähnt. Die angemessene Bodenbedeckung hilft zwar, die Auswaschung zu reduzieren, ist aber ungenügend. Wir beantragen, dass im zweiten Verordnungspaket ein Konzept mit wirksamen Massnahmen zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verringerung von Nitratauswaschung vorgestellt wird.
<i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>		Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn die schonende Bodenbearbeitung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht. Zudem werden mit den Beiträgen nach Art. 71 c, d und e Massnahmen abgegolten, die in einem Massnahmenplan gegen Erosion umzusetzen sind.
<i>Art. 71f</i>	Betriebe, welche nach dem Schnelltest keine vollständige Suisse-Bilanz ausfüllen müssen, sollen automatisch vom Beitrag profitieren.	<p>Der Ansatz des Schnelltests der Suisse-Bilanz wird im Hinblick auf die administrative Vereinfachung sehr begrüsst. Es darf nicht sein, dass andere freiwillige Programme diese Erleichterung zunichtemachen. Diese Erkenntnis stammt aus dem ersten Jahr Praxiserfahrung mit dem Schnelltest, welcher aufgrund der GMF-Vorgaben wenig Anklang fand.</p> <p>Même si l'OFAG parvient à contrôler les engrais du commerce et les concentrés dans un système central, il y a encore beaucoup de paramètres dans le Suisse-Bilanz qui resteront des auto-déclarations avec des conséquences sur l'azote : heures de pâture, nombre de jours de sortie du bétail, part de lisier ou fumier, rendement des cultures, achat de fourrages grossiers. Ce n'est pas judicieux d'introduire des paiements directs avec de tels paramètres. Une efficacité ne peut pas être exprimée avec un taux de couverture dans un bilan de fumure. La contribution va créer une pression administrative sur un outil qui était initialement prévu pour le conseil. Dans le cas présent, on devrait se faire d'abord des réflexions sur la méthodologie du bilan actuel et comment on pourrait augmenter l'intérêt des agriculteurs d'utiliser de manière plus efficace leurs engrais</p>
<i>Art. 71g-71j</i>	Die Ablösung des GMF wird begrüsst. Es macht jedoch keinen Sinn, eine komplizierte, nicht kontrollierbare Massnahme durch eine vergleichbare Massnahme zu ersetzen.	Anstelle von GMF- und RAUS-Beiträgen ist ein Grünflächenbeitrag gekoppelt an den minimalen RGVE-Besatz anzustre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ein positiver Punkt am Vorschlag ist der Verzicht auf eine Futterbilanz. Diese gefährdet somit die administrative Vereinfachung des Schnelltests der Suisse-Bilanz nicht.</p>	<p>ben. Diese Massnahme ist einfach kommunizier- und kontrollierbar.</p>
<p>Art. 71h – 71j., Mesure pour limitation de l'apport en protéines brutes</p>	<p>Il est juste de vouloir favoriser les herbages dans la consommation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans notre pays. La mesure doit être repensée et prendre en compte les aspects environnementaux et de durabilité dans leur globalité. La mesure doit être orientée vers un équilibre raisonnée entre la limitation de l'importation de protéines brutes sur l'exploitation et la productivité nécessaire pour assurer une production durable.</p>	<p>Les mesures de diminution des apports en protéine pour l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers peuvent contribuer à une augmentation de la production de méthane par kg de lait produit (par une diminution des kg de lait produit par animal due à un déséquilibre alimentaire conséquent). De ce fait, il est important de diminuer l'empreinte carbone par unité de production. En outre, une carence prononcée en protéines peut affecter la consommation d'aliments, la performance, la santé, la fertilité et le bien-être des animaux</p>
<p>Art. 72</p>	<p>Anstelle von GMF- und RAUS-Beiträgen ist ein Grünflächenbeitrag gekoppelt an den minimalen RGVE-Besatz anzustreben. Diese Massnahme ist einfach kommunizier- und kontrollierbar.</p>	<p>Der Auslauf wird seit langer Zeit mit RAUS-Beiträgen gefördert. Das schwierig zu kontrollierende Anreizsystem sollte durch die gute landwirtschaftliche Praxis ersetzt werden. Der Auslauf auf dem Laufhof stellt einen Zielkonflikt mit den Ammoniakemissionen dar. Die geforderte Verdoppelung der Auslauftage im Winter ist daher problematisch. Die Entschädigung insbesondere für Betriebe mit Anbindeställen müsste so hoch sein, dass die Problematik mit ungerechtfertigten Anmeldungen weiter zunimmt.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Eine klare Regelung nach Fläche wurde mehrfach gefordert. Der Ansatz mit den 4a wird aufgrund der Rekurstauglichkeit klar begrüsst.</p>	
<p>Art. 75a</p>	<p>Die Vorgabe, dass alle Rinderkategorien zumindest das RAUS-Programm erfüllen müssen, ist nicht praxistauglich. Insbesondere Kälber der Kategorien A05 & A09 auf Milchviehbetrieben erfüllen die Vorgaben oft nicht, obwohl für</p>	<p>Der Weidebeitrag soll pro Kategorie angemeldet und umgesetzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>diese der Beitrag in den vergangenen Jahren erhöht wurde. Auch bei Zuchtstieren ist das Erfüllen des RAUS-Programms mit erhöhten Risiken für die Betriebsleiter und deren Umfeld verbunden. Die vorgeschlagenen Änderungen führen unweigerlich zu einer tieferen Beteiligung am RAUS-Programm.</p> <p>Weiden sind nur erlaubt, falls keine grossflächigen, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden sind und eine Gewässerverschmutzung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Besonders im Winterhalbjahr ist die Weidehaltung eine Herausforderung. Bei unsachgemässer Weideführung können erhebliche Schäden an der Grasnarbe entstehen und es besteht ein grosses Risiko von Bodenverdichtung und Abschwemmung</p>
<i>Art. 77</i>	<p>Die Einführung wird begrüsst, da Sie für die Landwirte ohne administrativen Mehraufwand zu einem zielführenden Ergebnis beiträgt.</p>	
<p>Art. 77 Durée de vie des vaches</p>	<p>Les conditions pour l'octroi de la contribution doivent inclure une unité de production (kg de lait par jour de vie pour les vaches laitières)</p>	<p>Une contribution ayant pour objectif une baisse des émissions de gaz à effet de serre devrait prendre en considération l'unité de production.</p> <p>Les animaux de rente sont élevés pour produire. En outre, il est nécessaire d'assurer une certaine production en Suisse pour assurer un taux d'auto-provisionnement minimal (exigence constitutionnelle). De ce fait, il est important de diminuer l'empreinte carbone par unité de production, ce qui est facilement possible dans cette contribution via le calcul de la production à vie d'un animal (kg de lait par jour de vie).</p>
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i></p>	<p>Die Verlängerung des Anreizsystems wird begrüsst.</p>	
<p><i>Art. 82b Abs. 2 und 82c</i></p>	<p>Die Verlängerung des Anreizsystems wird begrüsst.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, Chiffre 2.1.5 : Marge de 10% dans le bilan de fumure	Maintien d'une marge d'erreur dans le bilan azote et phosphore	<p>Le paquet d'ordonnance prévoit de supprimer la marge d'erreur de 10% pour l'azote et le phosphore dans le bilan de fumure. Ce n'est pas judicieux, il faut maintenir une marge. La fumure sur une exploitation agricole doit être équilibrée, sans excès et sans manques à long terme. Les réglementations sont sévères en cas de dépassement et provoquent une réduction des paiements directs. Les agriculteurs prévoyants gardent un peu de marge en cas d'imprévus, par exemple mauvaise récolte de fourrages. Si vous supprimez la marge de 10%, les agriculteurs prévoyants devront planifier l'année avec un bilan de fumure correspondant à 90% des besoins. De telles exploitations sont déséquilibrées à long terme. La marge d'erreur doit être maintenue, mais une révision de la méthodologie du bilan de fumure est nécessaire. Le problème de la marge de 10% est son utilisation systématique par quelques agriculteurs. Dans le bilan actuel se trouvent des calculs et des valeurs qui ne sont pas compréhensibles et qui n'étaient jamais documentés de façon claire.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; 	<p>Die Liste ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden und die Biodiversität.</p> <p>Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst. Entsprechende Monitoringdaten werden bei der Überprüfung einbezogen.</p>	<p>Die Liste ist auf den Bereich Gewässer ausgerichtet. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Frequenz der Überprüfung sollte festgelegt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
k. zeta-Cypermethrin.		
<i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i>		6.1a.3 : Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.
<i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.	Wir empfehlen, dass diese Liste publiziert wird.	Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.
Anhang 4, Ziff. 17 Getreide in weiten Reihen 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.	Der Einsatz von Herbizid ist auch auf die Zeit <u>vor 15. April</u> zu beschränken.	
<i>Anh. 7, Ziff. 5.12</i>	Mineralsalze nicht als Kraftfutter taxieren.	In den Anpassungen zu LwG Art. 164a wird erklärt, dass neu auch Mineralsalze als Kraftfutter gelten. Dies stellt für Sommerbetriebe ein Problem dar, da diese ausser für gemolkene Tiere kein Kraftfutter zuführen dürfen und das zur Verfügung stellen von Mineralsalzen beim Jungvieh zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sanktionen führen müsste.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung von zentralen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel Informationssystemen (IS NSM und IS PSM) im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein funktionierendes System entsprechend aufwändig zu betreiben ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Kantone weder finanziell noch personell daran beteiligen müssen und dass der Bund die Kosten für die Erstellung der notwendigen Schnittstellen (z.B. im Rahmen des Datenaustausches mit dem kantonalen System) übernimmt.

Die angestrebten Massnahmen gehen jedoch zu sehr ins Detail und bedeuten einen riesigen administrativen Apparat, welcher in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die mehrjährige Erfahrung mit HODUFLU zeigt klar die Grenzen eines solchen Systems auf. So ist nicht geregelt, wer für die Zugriffsrechte im Detail zuständig ist. In einer Gemeinde kann dies eine Person der Verwaltung oder ein Gemeinderat sein. Die Erfassung von personellen Wechseln von Gemeinden oder bei Verkaufsstellen ist nicht umsetzbar. Diese Problematik zieht sich in die Kontrollen und allfällige Sanktionen hin. So ist zum heutigen Zeitpunkt bei Biogasanlagen immer noch kein griffiges Kontroll- und Sanktionssystem vorhanden, welches bei nicht bestätigten Abgaben eingreift. Die Erweiterung der Anzahl Nutzer, wie sie im Verordnungspaket vorgesehen ist, verschlimmert diesen Zustand und wird zwangsläufig in einem Datenfriedhof enden. Die aktuellen Probleme mit Selbstregistrierungen in Agate, respektive NEVIS-Zugriffe zeigen die Limiten des Systems auf. Diese führt zu mehrfachen Erfassungen derselben Person, ohne dass dies vom System erkannt werden kann. Die Verwaltung der Zugriffsrechte ist dem Bund aus unserer Sicht längst entglitten.

Der Zugriff für Zivildienstzentren auf AGIS wird ausdrücklich begrüsst, da dies für die Kantone eine Entlastung bringt.

Un lien existe avec la sylviculture en matière de saisie des données sur les produits phytosanitaires. Le rapport explicatif mentionne (p. 106) le projet « gestion numérique des éléments fertilisants et des produits phytosanitaires » lancé par l'OFAG, qui vise à mettre en place progressivement un système global de gestion des éléments fertilisants et des produits phytosanitaires dans toute la Suisse, au niveau régional et dans les différentes exploitations. Nous sommes d'avis que le projet devrait inclure explicitement la sylviculture dans les deux volets ci-dessous.

Obligation de communiquer lors de la mise sur le marché de produits phytosanitaires. Les points de vente (entreprises ou personnes) qui vendent des produits phytosanitaires directement à des utilisateurs professionnels et non professionnels sont concernés par cette nouvelle obligation de communiquer les données à la Confédération. Cette obligation n'est pas limitée au domaine de l'agriculture, elle comprend donc la vente de produits phytosanitaires pour la sylviculture.

Système d'information centralisé relatif à l'utilisation des produits phytosanitaires. Quiconque utilise des produits phytosanitaires à titre professionnel devra saisir les données y relatives dans le nouveau système central d'information sur l'utilisation des produits phytosanitaires (SI PPh). Le rapport explicatif mentionne (p.106) que les autorités publiques qui utilisent elles-mêmes des produits phytosanitaires, les entreprises horticoles ou d'entretien des espaces verts et l'agriculture sont concernées. Il devrait être ajouté explicitement que les utilisateurs professionnels dans le domaine de la sylviculture sont également concernés.

La mise en place et la gestion de ce système fédéral SI PPh nécessiteront des clarifications avec les services forestiers cantonaux et l'OFEV pour l'intégration de la sylviculture. A Fribourg, ce système fédéral SI PPh remplacera le relevé cantonal des utilisations de produits phytosanitaires en forêt, effectué annuellement par le SFN. Le SFN devra avoir accès au système fédéral pour consulter les données. Les tâches du SFN dans la mise en place et l'utilisation de ce système fédéral restent à préciser.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Bst. h</i>	Wird ausdrücklich begrüsst	Administrative Entlastung für die Kantone.
Art. 14	<p>Es muss eine Bagatellgrenze eingeführt werden.</p> <p>Wir beantragen, dass die erhobenen Daten den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter. Ein Hobbytierhalter, welcher für seine Hühner und Kaninchen jährlich etwas Kraftfutter und Heu benötigt, soll die Erhebungen im System nicht machen müssen. Er wird kaum gewillt oder gar in der Lage sein zu berechnen, wie viel Stickstoff und Phosphor er nun insgesamt zuführt. Eine zusätzliche Untergrenze von beispielsweise 3 GVE wäre hilfreich.</p>
<i>Art. 14 Bst a</i>	Grundfutter aus den Anforderungen streichen	Der administrative Aufwand beim Grundfutter bringt keinen entsprechenden Mehrwert.
<i>Art. 16a Daten</i>	Wir beantragen, dass die erhobenen Daten den Interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter. Zudem begrüssen wird, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der Pflanzenschutzmittel (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen.
<i>Art. 16a Bst. b</i>	<p>Es muss eine Bagatellgrenze eingeführt werden. Wir fordern eine Bagatellgrenze für Pflanzenschutzmittel, welche grösstenteils für die Einzelstockbehandlungen zum Einsatz kommen. Mit dem vorgesehenen Verfahren muss ein Sömmerungsbetrieb, welcher informatikmässig oft schlecht ausgerüstet ist, jeden Kauf und die Ausbringung beispielsweise von Mitteln zur Blackenbekämpfung, mühsam aufzeichnen. Gerade auf Sömmerungsbetrieben sind ausschliesslich Ein-</p>	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Einzelstockbehandlungen rechtfertigt den administrativen Aufwand und die Risikominimierung nicht. Insbesondere Sömmerungsbetriebe sind von dieser Ausnahme betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zelstockbehandlungen erlaubt. Der administrative Zusatz- aufwand rechtfertigt die Risikominimierung keineswegs.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff und Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Ziel von 20% ist jedoch sehr ambitiös, da bereits in der Vergangenheit grosse Anstrengungen in dieser Richtung gemacht wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte benötigen deshalb die Unterstützung aller Akteure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6a, Abs. 3 und Art. 6b, Abs. 5 LWG: Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Neuer Artikel in der Verordnung mit folgendem Inhalt: Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wurde.</p>	<p>Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Unsere Ergänzungen fördern die Transparenz und das Vertrauen in die Branche.</p>
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Es muss aufgezeigt werden, wie das UZL erreicht werden kann, d.h. wie es nach 2030 weiter geht wird. Es sind klare Zwischenziele festzulegen, anhand welcher beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls das Zwischenziel nicht erreicht wird.</p>	<p>Das Reduktionsziel von 20% bis 2030 entspricht noch nicht den UZL-Vorgaben. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</i> Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüssen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste für die gesamte Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p>
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risi-</p>	<p>Antrag Art 10c Abs. 2 Bst. b Ergänzung weiterer Bereiche Boden, Amphibien, Insekten.</p> <p>Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.</p>	<p>Seit 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundiert Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>kowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</i>		

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

5. Juli 2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parl. Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 geben Sie uns die Gelegenheit, zu den Verordnungsentwürfen zur Parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung zu nehmen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe, welche die vom Parlament gewünschte Transparenz in die Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelflüsse bringen sollen, zielen in die richtige Richtung.

Wir verlangen eine Fokussierung auf die Entwicklung der vorgesehenen Informationssysteme für Pflanzenschutzmittel (IS PSM) und für Düngemittel (IS NSM). Entsprechend fordern wir Zurückhaltung bei der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung. Die damit einhergehenden Anpassungen bei den Bewirtschaftungsvorgaben und den Aufzeichnungen belasten den Vollzug, die Beratungsdienste und die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen stark.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 5. Juli 2021 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 29

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Fokussierung der vorgesehenen Massnahmen auf die Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse wird begrüsst und zielt in die richtige Richtung.

Wir verlangen eine Fokussierung auf die Entwicklung der vorgesehenen Informationssysteme für Pflanzschutzmittel (IS PSM) und für Düngemittel (IS NSM). Entsprechend fordern wir Zurückhaltung bei der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung. Die damit einhergehenden Anpassungen bei den Bewirtschaftungsvorgaben und den Aufzeichnungen belasten den Vollzug, die Beratungsdienste und die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen stark. Fördermassnahmen müssen dann ausgestaltet werden, wenn die Datengrundlagen durch die neuen Informationssysteme bereitstehen.

Die weiterhin zunehmende Komplexität der Fördermassnahmen macht dem Kanton Solothurn Sorge. Nicht nur Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, sondern auch die Vollzugsseite hat mit den unzähligen Massnahmen und ihren Details Probleme, da die Kapazitäten weder auf Seiten Beratung noch auf Seite Vollzug oder Vollzugsunterstützung vorhanden sind. Insbesondere die Einführung von neuen Massnahmen ist immer eine Herausforderung.

Die gleichzeitige Einführung mehrerer Fördermassnahmen in der DZV, in Kombination mit der Neugestaltung der IS PSM und IS NSM, kann nicht als gelungene Projektplanung bezeichnet werden. Die Entwicklung der Agrarinformationssysteme ist nicht auf die vorgesehenen Massnahmen abgestimmt und es besteht die Gefahr, dass bereits deshalb die gewünschte Wirkung nicht eintritt.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen (insbesondere bezüglich der Digitalisierung) müssen die Bemühungen mehr Transparenz in die Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu bringen so umgesetzt werden, dass der Bezug zu den effektiven Fruchtfolgen gemacht werden kann. Aussagekräftige Daten für Analysen und Massnahmen in sensiblen Gebieten (wie z.B. in den fein gegliederten hydrologischen Einzugsgebieten) müssen möglich werden. Wir erachten es als realistisch, die dafür notwendigen technologischen Mittel zeitlich und inhaltlich so zu entwickeln, dass der administrative Aufwand der betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nicht überbordert.

Wir begrüssen sehr, dass mit der Revision der Direktzahlungsverordnung der Förderung der Bodenqualität mehr Gewicht beigemessen wird, indem Massnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit mit Produktionssystembeiträgen unterstützt werden können. Wir begrüssen, dass die bisherigen REB-Massnahmen zur schonenden Bodenbearbeitung weiter Bestand haben und dass zusätzlich die Bedeckung des Bodens mit Zwischenkulturen und Gründüngungen als Bewirtschaftungsmassnahmen zum Humusaufbau gefördert werden.

Diese Massnahmen haben einen positiven Effekt auf den Humusgehalt, die Vielfalt und Abundanz der Bodenlebewesen und die Bodenstruktur. Eine verbesserte Bodenfruchtbarkeit bedeutet, dass die Böden ihre unverzichtbaren Funktionen im Naturkreislauf besser erfüllen können. Weniger Erosion und verbesserte Filter- und Abbaufähigkeit der Böden tragen unter anderem zum verbesserten Schutz der Gewässer bei, was genau dem Ziel der angestrebten Phosphor-Reduktion entspricht.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in diesem Vernehmlassungspaket vorgebrachten Massnahmen reduzieren die Zielkonflikte nicht und bringen die Erfordernisse einer Landnutzung bezüglich Klimaschutz, Biodiversitätserhaltung, und Ernährungssicherung nicht unter einen Hut.

Der Selbstversorgungsgrad sinkt gemäss vorgelegtem Szenario. Die Kalorienproduktion sinkt v.a. im Pflanzenbau und kaum in der Tierproduktion, was dem Ziel einer weniger fleischlastigen Ernährung entgegenläuft. Der Zielkonflikte sind also nach wie vor einige.

Die vorgeschlagenen Massnahmen fördern primär den Verzicht auf bisherige Kulturmassnahmen, ohne Alternativen oder Innovationen angemessen zu fördern. Bei einer Landnutzung unter integrierter Berücksichtigung von Klimaschutz, Biodiversität, und Ernährungssituation müsste eine Optimierung der Kalorienproduktion je eingesetzter Ressourceneinheit eine wesentliche Beachtung erhalten.

Bezüglich dem Erteilen von Sonderbewilligungen müssen für die zuständigen Fachstellen der Kantone bewältigbare Prozesse ermöglicht werden. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Kantone genügen nicht für die vorgeschlagene Umsetzung, welche deutlich Mehraufwand bringt. Auch eine Erweiterung der Kapazitäten bei den Kantonen ist per Inkraftsetzung der Änderungen nicht realistisch. Da Schädlinge und Krankheiten nicht an Kantonsgrenzen haltmachen, müssen nationale, regionale und lokale Bewilligungen möglich sein. Auch bezüglich Gültigkeit (Zeitfenster) muss Klarheit und Einfachheit bestehen. Für den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin darf die Komplexität bezüglich Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht zunehmen. Nur wenn die Einschränkungen übersichtlich sind, werden diese Eingang finden.

Je praktikabler die Vorgaben und die Information für den Bewirtschafter sind, umso mehr kann eine Reduktionsstrategie unterstützt werden. Je grösser die Abhängigkeit zu Beratung, Lohnunternehmen und PSM-Handel ist, umso mehr wird nicht die Strategie des Bewirtschafters, sondern jene der beauftragten Stellen gefahren. Solche Strategien können aber auch Vorteile haben, wenn gute Prognosemodelle eingebunden sind. Genau deshalb müssen für die Sonderbewilligungen gute Prozesse aufgestellt werden.

Das notwendige Budget beim BLW für risikobasierte PSM-Kontrollen über Pflanzen- und Erdproben zur Unterstützung des Vollzugs muss sichergestellt werden. Grundsätzlich besteht das Problem, dass die vorgesehenen Massnahmen zwar in einem spezifischen Zeitpunkt kontrolliert werden könnten, aber dies nicht im Rahmen von gebündelten Kontrollen gemäss den VKKL-Vorgaben möglich ist.

Produktionssystembeiträge Verzicht auf PSM: Der Vernehmlassungsvorschlag, wonach die Anforderungen im Ackerbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen sind, stellt für den Vollzug dieser einen Massnahme zwar eine einfache Lösung dar; die unterschiedlichen Boden- und Anbauverhältnisse der Bewirtschaftungsparzellen werden den Einstieg bei einem gesamtbetrieblichen Ansatz aber erschweren bzw. verunmöglichen. Bei Ackerbau mit geregelter Fruchtfolge treffen immer wieder einzelne Kulturen auf einen Schlag, welcher für die PSM-Verzichtsmassnahme weniger oder nicht geeignet ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung, dass die gesamte Hauptkultur die Anforderungen erfüllen muss, wird aus unserer Erfahrung ein geringer Reduktionseffekt oder dann die Inkaufnahme vernachlässigter Kulturen erwirkt. Vernachlässigte Kulturen sind im Vollzug absolut nicht greifbar, da die Nachweispflicht in keiner Form dem Bewirtschafter übertragen werden kann, sondern immer bei der Vollzugsinstanz bleibt.

Die vorgelegten Massnahmen versuchen alle Ackerkulturen bezüglich PSM-Verzicht einem identischen Massnahmenset unterzuordnen. In Getreidekulturen, bei welchen (auch auf Grund der Praxiserfahrungen) die Teilnahme relativ gut möglich ist, werden die Programme angemeldet. In andern Kulturen (u.a. Kartoffeln, ZR, Raps), wo Pflanzenschutz – aktuell zT. relativ intensiv – angewendet wird, damit überhaupt eine Ernte erfolgen kann, sind die Programme nicht an die erforderlichen Einstiegs-/Entwicklungsschritte angepasst. Da der Verzicht auf PSM hier nicht so einfach ist, werden die Programme wie bisher

wenig angemeldet oder dann im grösseren Stil wieder abgemeldet, was einen entsprechend geringen Effekt (auch gemäss SWISSLAND-Modellierung bei Kartoffeln und ZR) zur Folge haben wird. Punktuell auf PSM verzichten und alle 3 Jahre einen Totalausfall in Kauf nehmen ist einerseits Food-Waste und andererseits wirtschaftlich nicht tragbar und kann nicht eine zielgerichtete Lösung sein. Für solche Kulturen ist ein gezielteres Vorgehen anzustreben.

Problematische Verunkrautungen in Ackerfläche ist Food-Waste an der Basis. Die vorgeschlagenen Massnahmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wie auch das weit gesäte Getreide als neuen BFF-Flächen im Ackerbau braucht begleitende Massnahmen im Vollzug um von Beginn weg bezüglich Inkaufnahme vernachlässigter Kulturen lenkend eingreifen zu können. Vernachlässigte Kulturen (darunter auch problematisch verunkrautete Kulturen) sind im Vollzug schwierig greifbar, da die Nachweispflicht in keiner Form dem Bewirtschafter übertragen werden kann, sondern immer bei der Vollzugsinstanz bleibt. Die aktuell geltende Vollzugsvorgabe bei problematisch verunkrauteten Parzellen, welche erst eine Frist, dann eine Nachkontrolle und schliesslich ein LN-Ausschluss in jedem Einzelfall vorsieht, ist absolut untauglich. Dies auch deshalb, da der Bewirtschafter nicht das Problem der Bewirtschaftung lösen muss, sondern das Unkraut innerhalb Frist irgendwie von der Bildfläche verschwinden muss.

Taugliche Begleitmassnahmen für den Vollzug (in Sachen vernachlässigte/verunkrautete Kulturen) fehlen in den gemachten Verordnungsanpassungen vollständig. Diese müssen bis Ende 2022 implementiert werden. Dabei muss eine angepasste Erstsanktion direkt bei Feststellung einer problematischen Verunkrautung aufgrund vernachlässigter Bewirtschaftung ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall bzw. bei nicht an die Hand nehmen einer Sanierung oder verbesserter Kulturführung muss dem Betrieb eine Folgesanktion auferlegt werden).

Bemessung des massgebenden Tierbestandes für die Suisse-Bilanz muss analog den Vorgaben für das Import-Export-Modul der Suisse-Bilanz angepasst werden. Aktuell nimmt die Suisse-Bilanz eine Stellung als Abschlusspapier ohne Planungswirkung ein, da erst gegen März ein Abschluss der Bilanz möglich ist (ab Ende Stichtagserhebung). Anders sieht es beim Import-Export-Modul aus, wo anhand des Abschlusses im Herbst ein Einbezug für die Planung der Düngung der Kulturen des Folgejahres möglich ist. **Wenn das Instrument Suisse-Bilanz die Düngung besser beeinflussen soll, dann ist zwingend notwendig, dass die abgeschlossene Nährstoffbilanz im Zeitpunkt des Anbaus der nächsten Kulturen vorliegen.** 3 Monate (Tierbestand ab Mitte Januar verfügbar vs. Tierbestand Ende September z.B. mit Herbsthebung verfügbar) hat bezüglich Düngung eine Verzugswirkung von einem ganzen Anbaujahr.

Wir verweisen auf im Kontext der Fülle an Massnahmen auch auf die Problematik, dass im Zeitalter der Digitalisierung jeglicher Vollzug schwierig wird, wenn Fördermassnahmen auf einer Verordnung basieren, welche gespickt ist mit Verweisen auf andere Regelwerke. Der Versuch den Vollzug mit Merkblättern zu jeder Massnahme zu unterstützen, entfaltet nur bedingt Wirkung, denn Merkblätter werden nicht mehr als Printprodukte versendet. Ein verständlicheres Regelwerk mit Verzicht auf Verweise würde die digitale Kommunikation und die Umsetzung der Massnahmen vereinfachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Anrechenbare BFF	<p>Da für uns die Einordnung der Blühstreifen in die BFF (Art. 55) zwingend ist, kann Art. 14 Abs. 2 vereinfacht werden. Die Voraussetzung von Eigentum oder Pachtland macht bei Langfrist-BFF Sinn, nicht aber bei BFF in einer Fruchtfolge.</p> <p>Antrag: Aus Art. 14, Abs. 2 zwei Ziffern machen mit folgendem Inhalt:</p> <p>Abs. 2) Als BFF anrechenbar sind Flächen und Bäume nach Art. 55 ohne artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie Flächen und Bäume nach Anhang 1 Ziffer 3 welche sich auf der Betriebsfläche befinden.</p> <p>Abs. x) Anrechenbare BFF und Bäume müssen im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein, mit Ausnahme der BFF in Fruchtfolge.</p>	<p>Die Voraussetzung von Eigentum oder Pachtland macht bei Langfrist-BFF Sinn, nicht aber bei BFF in einer Fruchtfolge.</p> <p>Bei BFF in Fruchtfolge macht die Voraussetzung Eigentum oder Pacht keinen Sinn, da ansonsten alle BFF auf Kulturen im Landabtausch oder in Gebrauchsleihe nicht anrechenbar wären.</p> <p>Die im bisherigen Art. 14, Abs. 2 Bst. a formulierte Distanzbedingung kann auf die Lage auf der Betriebsfläche reduziert werden, denn jede Betriebsfläche gehört zu einer Produktionsstätte.</p>
Art. 14, Abs. 4 Anrechenbarkeit BFF	<p>Bisheriger Abs. 4 muss belassen werden und die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ist mit Bezug auf Artikel 55 als eigenständiger Absatz zu formulieren.</p>	<p>Da für uns die Beibehaltung der Blühstreifen sowie die Einordnung der Nützlingsstreifen als BFF (Art. 55) zwingend ist, muss Art. 14 entsprechend angepasst werden.</p>
Art. 14, Abs. 4 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	<p>Die Limitierung bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen muss von 5% der Fläche der Dauerkultur auf 5% der Dauerkulturfläche des Betriebes geändert werden.</p>	<p>Für einfache Berechnungsgänge in den Agrarinformationssystemen und als Vereinfachung für die Betriebe ist die Limitierung in Art. 14, Abs. 4 auf Betriebsstufe zu machen und nicht auf Stufe Einzelkultur.</p>
Art. 14 a Anteil an BFF auf Ackerfläche	<p>Antrag: Artikel 14a vereinfachen und kontrollierbar machen. %-Anforderung zu Mindestflächenanforderung ändern sowie Bezug zu 3ha OA in TZ und HZ ändern zu 3ha OA für Betriebe mit Schwerpunktzone TZ und HZ.</p> <p>Art. 14a</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Betriebe im Talgebiet (Zonenverordnung Art. 2 Abs. 5) mit mehr als 3ha OA müssen eine Mindestfläche von 20 Aren als Flächen nach Art. 55 Absatz 1 Buchstaben Ausweisen. 2) (wie Entwurf Ziffer 3) Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen 	<p>Der Vollzug zusätzlicher Mindestanforderungen in Prozent, welche im Feld als definierte Kulturflächen vorhanden sein sollten ist eine komplizierte Kombination von zwei Kriterien.</p> <p>Für den Betrieb ist die Mindestfläche an BFF definiert und in der Praxis umgesetzt. Für eine spezifische Förderung von BFF im Ackerbau, also in einer Fruchtfolge, braucht es eine Jahr-für-Jahr einfache verständliche Mindestanforderung an BFF; dies ist nur mit einem fixen Flächenmass machbar.</p> <p>Mit einer Regelung, wonach jeder Betrieb im Talgebiet mindestens 20 Aren Acker-BFF erbringen muss (und noch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>mehr, um die 7% BFF zu erreichen) ist einfach kommunizierbar, einfach kontrollierbar (zeig mir deine 20 Aren) und ist unabhängig von Flächenzugängen im Laufe des Winters bzw. im Frühling (z.B. Übernahme einer bereits angesäten Ackerlandfläche im Frühling kann zu ÖLN-Sanktionen führen, da der %-Wert unterschritten wird).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass grössere Betriebe innerhalb der Fruchtfolge das eine oder andere Getreide in weiter Saat anbauen und damit weit mehr Acker-BFF ausweisen werden als die vorgeschlagene Mindestfläche von 20 Aren. Die Förderung von Strukturelementen im Ackerbaugebiet würde mit einer solchen Mindestanforderung nicht gehemmt und es erfolgt kein Verdrängungsprozess von Grünland-BFF hin zu Acker-BFF.</p> <p>Hinweis: Der vorgeschlagene Wert von 20 Aren entspricht 3.5% von 6 ha offener Ackerfläche. Bei Betrieben mit mehr als 6 ha offener Ackerfläche soll der Anreiz bei den BFF-Elementen selber und auch eine Förderung von Kleinstrukturen im Ackerbaugebiet Wirkung zeigen.</p> <p>Der Bezug zu 3 Hektar offene Ackerfläche in der Tal- oder Hügelzone bedingt, dass der Betrieb ein bisher nicht relevantes Summenkriterium einzelner Flächen kennen muss. Innerhalb einer Fruchtfolge kann dieser Wert von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Liegt bei einem Betrieb mit 4 ha OA die Kunstwiese in BZ1 ist der Betrieb pflichtig für BFF1 im Ackerbau, liegt die Gerste in der Bergzone 1 ist er nicht pflichtig; dies während für den ÖLN immer die Fruchtfolgeanforderungen massgebend sind. Der Bezug muss also zwingend zur bekannten Schwergewichtszone des Betriebes gemacht werden.</p> <p>Gemäss Swissland-Modellierung werden die BFF im Ackerbau v.a. auf Kosten der Kunstwiesen angebaut werden. Die entsprechenden Auswirkungen auf die Fruchtfolgen und Futtermgrundlage der Betriebe (welche beide noch exakter zu analysieren wären) könnten mit einer 20-Aren-Regelung abgedämpft werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 4	<p>Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. <u>Produkte, die solche Wirkstoffe enthalten sind entsprechend zu kennzeichnen.</u></p>	<p>Ein Festhalten der Wirkstoffliste im Gesetz reicht nicht aus, um das Risikopotential zu kennzeichnen. Damit für die Anwenderin und den Anwender sofort klar ist, dass es sich um Mittel handelt, die im ÖLN nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, sind die Produkte mit diesen Wirkstoffen entsprechend auf den Flaschen zu kennzeichnen.</p>
Art. 18, Abs. 6	<p>System Sonderbewilligung muss grundsätzlich überdacht werden.</p> <p>Einerseits darf für die Bewirtschafter die Komplexität bezüglich Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht zunehmen. Nur wenn die PSM-Einschränkungen übersichtlich sind, werden diese in der Praxis ohne grossen Umsetzungsaufwand Eingang finden.</p> <p>Andererseits müssen bezüglich dem Erteilen von Sonderbewilligungen für die zuständigen Fachstellen der Kantone bewältigbare Prozesse ermöglicht werden. Da Schädlinge und Krankheiten nicht an Kantonsgrenzen halt machen müssen nationale, regionale und lokale Bewilligungen auch <u>interkantonal koordiniert möglich sein und auf interkantonal abgestimmten Beurteilungskriterien basieren.</u></p> <p>Drittens muss auch der Umgang mit neuen Prognosemodellen in die Sonderbewilligungsprozesse einbezogen werden.</p> <p>Viertens: Auch Betriebe ohne ÖLN setzen allenfalls eigentlich "sonderbewilligungspflichtige PSM" ein. Je nachdem, wie diese Betriebe ihren PSM-Einsatz melden und begründen müssen, hat dies Auswirkungen auf die Sonderbewilligungsprozesse.</p>	<p>Je praktikabler die Vorgaben und die Information für den Bewirtschafter ist, umso mehr kann eine Reduktionsstrategie unterstützt werden. Je grösser die Abhängigkeit zu Beratung, Lohnunternehmen und PSM-Handel wird, umso mehr wird nicht die Strategie des Bewirtschafters, sondern die PSM-Strategie eines anderen Entscheidungsträgers gefahren. Solche Strategien können aber auch Vorteile haben, wenn gute Prognosemodelle eingebunden sind. Genau deshalb müssen für die Sonderbewilligungen gute Umsetzungsprozesse aufgestellt werden, welche an den Kantonsgrenzen nicht zwingend Halt machen sollten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36	Anpassen des massgebenden Tierbestandes grundsätzlich entsprechend den aktuell gültigen Vorgaben an das Import-Export-Modul der Suisse-Bilanz. Nur so kann die mit dem massgebenden Tierbestand verbundene Nährstoffbilanz eine Wirkung auf Betriebsentscheide im Folgejahr bewirken.	Bemessung des massgebenden Tierbestandes für die Suisse-Bilanz muss analog den Vorgaben für das Import-Export-Modul der Suisse-Bilanz angepasst werden. Aktuell nimmt die Suisse-Bilanz eine Stellung als Abschlusspapier ohne Planungswirkung ein, da erst gegen März ein Abschluss der Bilanz möglich ist (ab Ende Stichtagserhebung). Anders sieht es beim Import-Export-Modul aus, wo anhand des Abschlusses im Herbst ein Einbezug für die Planung der Düngung der Kulturen des Folgejahres möglich ist. Wenn das Instrument Suisse-Bilanz die Düngung besser beeinflussen soll, dann ist zwingend notwendig, dass die Bilanzwerte eines Abgeschlossenen Jahres im Zeitpunkt des Anbaus der nächsten Kulturen vorliegen. 3 Monate (Tierbestand ab Mitte Januar verfügbar vs. Tierbestand Ende September z.B. mit Herbsterhebung verfügbar) hat bezüglich Düngung eine Verzugswirkung von einem ganzen Anbaujahr.
Art. 36, Abs. 1bis Tierzahl und Bemessungsperiode für Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen	<p>Die Förderung der Nutzungsdauer von Kühen ist zu begrüssen.</p> <p>Die Formulierung ist zu verbessern, sodass klar wird, dass die Berechnung nicht auf den in diesen drei Jahren "auf dem Betrieb" geschlachteten Tiere beruht, sondern auf den in diesen drei Jahren gehaltenen Kühe basiert, welche per Ende Periode den TVD-Status "Abgang zur Schlachtung" eingetragen haben.</p> <p>Vorschlag Art. 36, Abs. 1bis: Für die Bestimmung der Nutzungsdauer nach Art. 77 ist der Kuhbestand von drei abgeschlossenen Bemessungsperioden nach Art. 36 massgebend.</p>	<p>Der Verordnungstext muss in Art. 77 klar zum Ausdruck bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer Beitragsempfänger ist b) für welche Tiere Beiträge ausgerichtet werden c) wie der Begriff "geschlachtete Kühe" im Kontext zu verstehen ist. <p>Der Tierbestand und damit auch die Bemessungsperiode für den Beitrag für längere Nutzungsdauer muss auf Art. 36 und nicht auf ein Kalenderjahr bezogen werden. Wie zu Artikel 36 gefordert soll die Bemessungsperiode für alle Tiere entsprechend dem den aktuell gültigen Vorgaben an das Import-Export-Modul der Suisse-Bilanz festgelegt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass jeder Betrieb dieses Förderprogramm anmeldet und die Beiträge, welche aufgrund der TVD-Daten ermittelt werden erhalten will. Auch Kleinbetriebe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ohne Schlachtung in einzelnen Jahren werden sich anmelden und die Reduktionswirkung kann so nicht kommuniziert werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 1, Bst. q</p>	<p>Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden kann mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr.</p>	<p>Blühstreifen muss als Bst. q belassen werden und Getreide in weiter Saat als eigenständige BFF aufnehmen</p>
<p>68, Abs. 1</p>	<p>Abs. 1 ist zu erweitern um Bst. c. Andere Kulturen zur Dreschernte</p>	<p>Die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel sollte für alle gedroschenen Kulturen möglich sein.</p> <p>Neue Kulturen und Nischenkulturen sollten nicht durch die abschliessende Liste in Art. 68, Abs. 1 ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit dieser Ergänzung würde auch z.B.: Hirse, Körnersorghum, Quinoa, ... eingeschlossen.</p>
<p>68, Abs. 5</p>	<p>Anpassen: Die Anforderung nach Absatz 3 kann für jede zusammenhängende Hauptkulturfläche einzeln erfüllt werden.</p>	<p>Der unterschiedlichen Boden- und Anbauverhältnisse der Bewirtschaftungsparzellen werden den Einstieg bei einem gesamtbetrieblichen Ansatz erschweren bzw. verunmöglichern.</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe haben unterschiedliche Bewirtschaftungsparzellen. Diese müssen nicht kilometerweit voneinander entfernt sein, um eine ganz andere Ausgangslage zu haben bezüglich Exposition, Ausrichtung, Boden und Bodenstruktur, Sonneneinstrahlung, Windexposition, usw. All diese biotischen und abiotischen Faktoren haben einen enormen Einfluss auf das Potential einer einzelnen Bewirtschaftungsparzelle. Jeder Landwirt kennt seine Bewirtschaftungsparzelle.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>len am besten und muss situativ über die Anbaumassnahmen entscheiden können. So kann es im einen Jahr z.B. Sinn machen, bei drei verschiedenen Rübenparzellen nur auf einer "das volle PSM-Verzichtsprogramm" zu fahren; dies, wenn z.B. die anderen zwei Schläge kritische Standorte für Verunkrautung sind oder zur Vernässung neigen, oder diese von der Lage her mit immer etwa einer Woche Entwicklungsrückstand nicht für dieselbe Kulturführung geeignet sind.</p> <p>Die Möglichkeit der schlagspezifischen Meldung ist auch für die Erprobung von auf dem Betrieb noch nicht angebaute Kulturen oder auch von neuen Kulturen/Nischenkulturen/Spezialkulturen. Die Kulturführung muss erprobt werden, das Wissen und die Erfahrung muss im Anbau am jeweiligen Standort selber gesammelt werden.</p>
<p>68, Abs. 5</p>	<p>Eventualantrag:</p> <p>Die Anforderungen nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Abmeldungen von einzelnen zusammenhängenden Kulturflächen (Schlägen) ist bis spätestens am 1. Juni zulässig.</p>	<p>Der Eventualantrag entspricht einer Kombination aus der für den Bewirtschafter wichtigen Möglichkeit der standortspezifischen PSM-Reduktion mit einer für den Vollzug wichtigen Anforderung, dass eine Fördermassnahme ab einem bestimmten Datum kontrollierbar sein muss.</p> <p>Termin bis 1. Juni deckt sich mit Termin LBV für Hauptkultur.</p> <p>Im Anschluss an den 1. Juni müsste die gesamte Hauptkultur auf dem Betrieb abgemeldet werden</p>
<p>Art. 71b Nützlingsstreifen</p>	<p>Der Nützlingsstreifen muss zwingend den BFF in Art. 55 zugeordnet werden und nicht als eigenständige Massnahme eingeführt werden.</p>	<p>Der Nützlingsstreifen ist ganz klar den Biodiversitätsförderflächen zuzuordnen</p> <p>Jede unnötige Erhöhung der Komplexität des Systems muss vermieden werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es kann nicht sein, dass die Nützlingsstreifen in der "Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb" nicht oder nicht bei den BFF erscheinen würden, im Kulturenkatalog bei BFF nicht markiert wären, in Acontrol eine eigene Rubrik in einem BFF-fremden Kontrollbereich darstellen würden und dabei in den Kantonen (im Vollzug, in den Agrarinformationssystemen und auch in der Beratung) immer wieder Zusatzaufwand aufgrund der nicht logischen Einordnung verursachen.</p>
<p>Art. 71c Humusbilanz</p>	<p>Einführung zurückstellen.</p> <p>Förderprogramm darf nicht auf einem Pilottool eingeführt werden; zuerst muss ein für diese Fördermassnahme taugliches, auch in der breiten Praxis einsetzbares, Tool erstellt und getestet werden.</p> <p>Der zu erfassende Datenumfang würde mit der vorgeschlagenen Einführung massiv gesteigert. Die Humusbilanz umfasst Daten, welche kaum plausibilisierbar sind oder im Ermessen des Erfassers stehen; darauf basierend Beiträge auszurichten ist problematisch. Die Vollzugsstellen müssten massiv aufgestockt werden, wenn diese Massnahme umgesetzt werden sollte.</p> <p>Die Humusbilanz basiert auf Kenntnis der Düngung (kulturschlag-spezifisch), der schlagspezifischen Zwischenkulturen und der angebauten Hauptkulturen sowie der Bodeninformationen. Aktuell werden diese Daten noch nicht alle erfasst und die aktuellen Agrarinformationssysteme sind noch nicht gerüstet für solche Aufgaben. Voraussetzung sind nicht nur optimale Datenservices, sondern auch die Möglichkeiten jederzeit die Daten den effektiven Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>Die Erfahrungen des Kantons Solothurn aus dem Pilotprojekt RP Humus zeigen klar, dass die Arbeit mit dem Pilottool nicht die Basis für ein Förderprogramm geeignet ist. Bisher wurde keine Weiterentwicklung hin zu einem Tool für die breite Praxis initiiert.</p> <p>Die Humusbilanz ist geeignet, dem Betrieb eine gute Standortbestimmung über die Bodenfruchtbarkeit zu geben, aber nicht um Flächenbeiträge auszurichten.</p> <p>Im Pilotprojekt zeigt sich, dass die Dateneingabe durch die Betriebe im Humusbilanztool qualitativ nicht durchwegs brauchbar sind und im Abgleich mit den Hauptkulturen des Agrarinformationssystems einen riesigen Bereinigungsbedarf bedingen. Ungenauigkeiten können im Pilotprojekt deshalb geduldet werden, da A) nicht nach Ergebnis Beiträge ausbezahlt werden und B) da wir die Kapazitäten nicht haben um dies zu korrigieren.</p> <p>Plausibilisierung anhand der Daten im Agrarinformationssystem ist nur grob möglich, da beispielsweise keine Angaben zu Zwischenkulturen verfügbar sind. Auch die org. Dünger können nicht plausibilisiert werden, da die Datenbasis fehlt und der Aufwand viel zu gross ist. Bereits bei 200 Humusbilanzen ist der Aufwand massiv. Ohne zusätzliche Kapazitäten kann ein Förderprogramm Humusbilanz auf breiter Basis nicht bewältigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c, Abs. 2, Bst. a	Die Einstiegsschwelle von 3ha offener Ackerfläche muss deutlich erhöht werden.	<p>Jeder Betrieb mit minimalem Ackerbau, welcher allenfalls zu 100% durch Lohnunternehmer erfolgt, wird diese Beiträge erwirken wollen.</p> <p>Bei 3 ha offener Ackerfläche und 5-jähriger Fruchtfolge mit Kunstwiese werden 15ha Fläche beitragswirksam, sofern nur die notwendigen Daten erfasst werden; unabhängig vom Anbau. Es handelt sich mehr um eine Datenerfassungsförderung als um ein Humus-Förderprogramm.</p> <p>Hinweis zur Einstiegsschwelle von 3 ha OA: Im Pilotprojekt Solothurn wurden nur Betriebe mit wenig Vieh und einer Ackerfläche von 4.5 ha zugelassen. Der Flächenwert musste tief gehalten werden, um genügen Betriebe mit wenig Vieh zuzulassen. Die im DZV-Entwurf vorgesehene Limite von 3ha (im einzelnen Bewirtschaftungsjahr) wird automatisch auch viele Betriebe abdecken, die viel Kunstwiese und kaum Ackerfläche haben. Grundsätzlich müsste eine Fördermassnahme Humusbilanz an eine Fruchtfolge gebunden sein, welche auch besondere Massnahmen zur Humusförderung zulässt. Eigentliche Grünlandbetriebe mit Wiesenerneuerungen (einzelne Jahre mit offener Ackerfläche) erachten wir als weniger förderungswürdig.</p>
Art. 71c Abs. 1, Bst. a	Streichen Die Festlegung eines Schwellwertes (3/4 der Ackerfläche mit Anteil von weniger als 10% Humus) kann nicht auf vom Betrieb selber gestochenen Bodenproben, basierend auf einer Fühprobe, welche 10-jährig sein kann, abgestützt werden.	
Art. 71c Abs. 1 Bst. c	Das Instrument (Humusbilanz-Rechner) muss zwingend einer grundsätzlichen Analyse unterzogen werden und die Eignung des bestehenden Instrumentes als Basis für ein Beitragsprogramm muss zwingend überprüft werden.	Wir müssen davon ausgehen, dass der Informationsaustausch zwischen den Humusbilanz-Entwicklern bei Agroscope und den Beitrags-Massnahmenentwicklern beim BLW nicht erfolgt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c Ziff. 3 Humusbilanz Zusatzbeitrag	Streichen	<p>Die wissenschaftlichen Grundlagen für das vorgegebene Ton-Humus-Verhältnis beruhen auf Arbeiten, die ausgewählte Böden (lehmige, senkrecht durchwaschene Braunerden) des westlichen Mittellandes auf Moräne/Molasse berücksichtigen. Die Situation bei leichteren (sandigeren) und schwereren (tonigeren) sowie bei grund- und stauwassergeprägten Böden und bei Böden in anderen Regionen der Schweiz ist noch ungenügend oder gar nicht untersucht. Dies betrifft auch die Ackerböden im Kanton Solothurn, die durch die bestehenden Untersuchungen kaum repräsentiert sind. Diese sehr unvollständige Datenlage kann unseres Erachtens nicht als Beurteilungsgrundlage für Zusatzbeiträge für alle Ackerböden der Schweiz beigezogen werden.</p> <p>Das Kriterium für diese Zusatzbeiträge ist das Verhältnis zwischen Ton und Humus. Der Humusgehalt unterliegt im zeitlichen Verlauf bewirtschaftungsbedingten Veränderungen. Zur sicheren Bestimmung des Verhältnisses sind einmalige Laboranalysen des Tongehaltes und regelmässige, zuverlässige Analysen des Humusgehaltes der verschiedenen Schläge zwingend. Die für den ÖLN geforderten Analysen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 DZV (s. auch Erläuternder Bericht S. 19) genügen diesen Anforderungen nicht. Weitere Vorgaben zur Analytik fehlen.</p> <p>Die Werte können in den verschiedenen Bewirtschaftungseinheiten eines Betriebes stark variieren. Auch dieser Aspekt wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus diesen Gründen kommen wir zum Schluss, dass die fachliche Grundlage zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen, basierend auf den Ergebnissen der Humusbilanz, ungenügend und zu wenig durchdacht ist, die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen daher nicht vertretbar ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c Ziff. 3, Bst. a, Ziff. 2 Humusbilanz Zusatzbeitrag	streichen Ausschluss bei Flächenbilanz von über 800kg/ha bzw. unter -400 kg/ha ist nicht haltbar	<p>Bewirtschafter, die stark auf organische Düngung setzen, erreichen sehr schnelle Humusbilanzen von > 800 kg/ha (im Solothurner Pilotprojekt RP Humus rund 35% im Jahr 2020). Bewirtschafter dürfen durch den Einsatz organischer Dünger nicht abgestraft werden.</p> <p>Die Humusbilanzen zeigen, dass die Wirkung der organischen Dünger überschätzt wird. Die hinterlegten Düngewerte wurden bislang nicht wissenschaftlich geprüft (z.B. durch Agroscope). Eine Prüfung der Werte und anschließende Korrektur ist unerlässlich. Eine Auszahlung von DZ anhand falscher Werte muss vermieden werden.</p>
Art. 71e Abs. 2 Bst. c Bodenschonender Anbau	Anpassen: Die Mindestfläche in Prozent der Ackerfläche ist anzupassen auf: c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindesten 3 Hektar beträgt.	<p>Für den Vollzug ist eine Mindestfläche von 3ha je Betrieb weit einfacher umzusetzen als ein Prozentanteil der Ackerfläche (also inkl. KW.) Ein Prozentkriterium variiert mit jeder Flächenveränderung. Die Übernahme einer Ackerkulturfläche im Frühling kann zum Verlust des Beitrages führen. Die Massnahme muss für den Betrieb verständlich und Berechenbar bleiben.</p>
Art. 71f Abs. 2 Stickstoffbilanz 90%	Streichen und ersetzen durch: Er wird ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb nachweislich Massnahmen für eine effizienten N-Düngung angewendet werden. Von allen Betrieben, welche von der Bilanzberechnung befreit sind, nun für diesen Nachweis wiederum eine Bilanzberechnung verlangen ist administrativ nicht vertretbar.	<p>Wir befürworten grundsätzlich einen Förderbeitrag für die effiziente Nutzung von Stickstoff. Doch garantiert die momentane Version der Suisse Bilanz nicht, dass die Erreichung von 90% des Bedarfs an Stickstoff tatsächlich einer effizienten Stickstoffnutzung entspricht. Auch wenn die 90% erreicht werden, wird durch die tiefe Anrechenbarkeit von organischen Hofdüngern zu viel Stickstoff ausgebracht und in die Umwelt eingetragen. Wir sehen deshalb davon ab, Klimabeiträge an die Suisse Bilanz zu koppeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es sollen Anreize geschaffen werden, für den effizienten Einsatz von N-Düngern; schlagspezifische Düngung, sensorbasierte Düngung, Nmin, korrigierte Düngungsnorm etc. Mit Hilfe dieser Techniken sollen die Dünger, unabhängig ihrer Form, möglichst effizient eingesetzt werden. Es braucht somit keine Bevorzugung von organischen Düngern, sondern eine Förderung der jeweils besten Technik für den jeweiligen Dünger/Boden/Kultur/Jahreszeit etc.</p> <p>Hinweis: Der Nachweis für Betriebe, welche von einer Bilanzberechnung befreit sind, führt dazu, dass wiederum alle Betriebe eine Bilanz rechnen (lassen) müssen. Administrativ ist dies nicht vertretbar.</p>
<p>Art. 71g-71j</p>	<p>Die Ablösung des Förderprogramms GMF wird begrüsst.</p> <p>Für den Betrieb sind die vorgesehenen Vorgaben verständlich und der Betrieb hat mehr Bewegungsfreiheit innerhalb der gesetzten Vorgaben.</p> <p>Wir begrüssen, dass mit diesem Vorschlag der Verzicht auf eine Futterbilanz möglich ist. Diese gefährdet somit die administrative Vereinfachung des Schnelltests der Suisse-Bilanz nicht.</p>	<p>Die Kontrolle der zugekauften Futtermittel bleibt schwierig, kann aber auf die im Moment vor Ort gelagerten Futtermittel bezogen werden.</p> <p>Hinweis: die komplexe Regelung der Nebenprodukte im Vernehmlassungsentwurf muss besser formuliert werden.</p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Besser formulieren, damit klar ist, dass jedes einzelne Futtermittel den Stufenwert an Rohprotein nicht überschreiten darf.</p>	<p>Der vorgeschlagene Verordnungstext lässt die Interpretation offen, dass die zugeführten Futtermittel in der Summe den Stufenwert an Rohprotein nicht überschreiten dürfen.</p>
<p>Art. 71g-71j</p>	<p>Einsatz von Futterharnstoff und pansengeschützten Aminosäuren in Stufe 1 muss überprüft werden</p>	<p>Eine ausgeglichene Fütterung ist insbesondere bei Milchkühen effizient und ressourcenschonend. Die Nährstoffe aus dem Grundfutter sind häufig im Pansen nicht synchron zueinander abgestimmt. Wird die Futterration nicht ausgeglichen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>drohen unnötige Verluste und folglich steigt die Umweltbelastung. Ein Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr ist aus den folgenden beiden Gründen eher kontraproduktiv oder müsste ergänzt werden:</p> <p>Weidegras oder Heu im Frühjahr hat häufig zu wenig pansenverfügbares Rohprotein. Ein Ausgleich mit Futterharnstoff ist auf vielen Betrieben das Mittel der Wahl und der Umbau von Ammoniak in tierisches Protein sehr effizient. Fazit: Der Zukauf von Futterharnstoff müsste mindestens auf Stufe 1 (<18% RP) weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Zufuhr von pansengeschützten Aminosäuren (Methionin, Lysin) führt nachweislich zu tieferen N-Ausscheidungen und zu einer verbesserten N-Effizienz. Mit pansengeschützten Aminosäuren kann der Rohproteinanteil in der Gesamtration reduziert werden. Obwohl pansengeschützte Aminosäuren RP-Gehalte von über 30% aufweisen, müsste der Zukauf auf Stufe 1 aus den erwähnten Gründen weiterhin möglich sein.</p>
Art. 75a Weidebeitrag	Die Einführung des RAUS-Weidebeitrags mit hohem Weideanteil wird begrüsst.	
Art. 75a, Abs. 4	Anpassung der Koppelung an eine Teilnahme am RAUS für alle Rindviehtiere sodass die Tiere bis 160 Tage davon ausgenommen sind. Die Koppelung muss auf Art 73 Buchstabe a ohne die Ziffern 5 und 9 angepasst bzw. auf "wenn allen Tieren ab 160 Tagen der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a ..." angepasst werden.	Im Jura mit starken Schneeverfrachtungen und besonderen Windverhältnissen im Winter ist der zwingende Auslauf auch für Tiere bis 160 Tagen ein Problem. Bauliche Anpassungen mit permanenten Ausläufen ist auf Berghöfen schwierig oder schlicht standortbedingt nicht möglich und würde im Widerspruch zum Tierwohl stehen.
Art. 77 Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen	Die Förderung der Nutzungsdauer von Kühen ist zu begrüssen. Die Daten für diese Massnahme müssen vollumfänglich	Die Förderung der Nutzungsdauer von Kühen ist zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus den TVD-Daten ermittelt werden können.	Wir gehen davon aus, dass jeder Betrieb für dieses Förderprogramm als angemeldet gilt und die Beiträge, welche aufgrund der TVD-Daten ermittelt werden, erhalten kann.
Art. 77 Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen	Diese Fördermassnahme muss ohne Voranmeldung durch den Betrieb möglich sein: DZV Art. 97 Ziffer 3 so anpassen, dass: Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmelde-termine festlegen <u>oder auf eine Anmeldung verzichten</u> , wenn ...	Eine Voranmeldung für diese Massnahme, welche erst Ende Saison anhand der TVD-Datenlieferung für den Bewirtschafter erkenntlich wird, muss vermieden werden.
Art. 77 Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen	Die Formulierung ist bezüglich der Abstufung "anhand der Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes" nicht klar; dies, weil die geschlachteten Kühe ja Tiere eines Betriebes vom Typ "Schlachthof" sind. Vorschlag: 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE für Kühe entsprechend dem massgebenden Tierbestand gemäss DZV Art. 36 & 37 ausgerichtet. 2 Der Beitrag wird abgestuft nach dem für den Betrieb berechneten Wert der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen. 3 Massgebend für die Berechnung der Anzahl Abkalbungen sind die in den drei Vorjahren auf dem Betrieb gehaltenen Kühe, die innerhalb dieser Periode den TVD-Status "Abgang zur Schlachtung" eingetragen haben. 4 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:	Der Verordnungstext muss klar zum Ausdruck bringen a) wer Beitragsempfänger ist b) für welche Tiere Beiträge ausgerichtet werden c) wie der Begriff "geschlachtete Kühe" im Kontext zu verstehen ist. Es ist nicht verständlich, ob Milchviehbetriebe, welche ihre Kühe nicht selber zur Schlachtung bringen, sondern einem Ausmastbetrieb zuhalten, die Förderbeiträge erhalten oder ob ein Teil der Förderwirkung entfällt. Der Umgang mit Betrieben, welche Milchkühe zur Ausmast zukaufen und zur Schlachtung bringen, muss geklärt werden. Der Statuswechsel von "Milchkuh" zu "anderer Kuh" erfolgt nicht immer ganz zuverlässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.	
Art. 77 Beitrag für längere Nutzungsdauer von Kühen	Eventualantrag: Bei den Milchkühen ist die Lebensleistung die effizientere Massnahme zur Reduktion der Methanemissionen. Ein Förderprogramm ausgerichtet auf grosse Milchwirtschaftsbetriebe basierend auf der Lebensleistung wäre ein besserer Anreiz hin zu Veränderungen als das Abgelten von in der TVD realisierten Datenfakten.	Bei den Milchkühen wäre die Lebensleistung die effizientere Massnahme zur Reduktion der Methanemissionen. Mit der Lebensleistung würde im Gegensatz zu den Anzahl Abkalbungen die unproduktiven Phasen (Aufzucht, Krankheiten, Zwischenkalbezeiten, Galtphasen etc.) stärker gewichtet. Die Lebensleistung ist stark korreliert mit dem Alter der Kuh. Ein auf der Lebensleistung basierendes Förderprogramm wäre aus unserer Sicht wirkungsvoller. Die Lebensleistung kann anhand der TVD-Daten (Alterstage des Bestandes) und der eingelieferten Milchmenge (aus DB Milch) berechnet werden. Ein Mindestbestand an Milchkühen für dieses Förderprogramm müsste geprüft werden.
Art. 82 Abs. 6 Beitrag präzise Applikationstechnik	Wir begrüssen diese Massnahme ausdrücklich. Eine Erweiterung und langfristige Implementierung der Fördermassnahme "präzise Applikationstechnik" mit Balken mit Luftzufuhr oder auch driftreduzierender Düsen würde die Entwicklung unterstützen.	Die Verlängerung dieser Beiträge bis 2024 ist zielführend. Förderprogramme sollten nicht jene unterstützen, welche mit Anpassungen und Innovationen zuwarten, bis der Bund Geldmittel spricht. Mit einer längerfristigen Implementierung könnte auch diejenigen Betriebe profitieren, welche bereits präzise Applikationstechnik haben und diese schon bald erneuern müssen.
Anhang 1, Ziff. 6.1a.3	Neuregelung wird begrüsst	Die neuen Regeln werden als praktikabel beurteilt: Reduktion Abdrift grundsätzlich mindestens 1 Punkt wie auch die Vorgabe 1 Punkt bei Abschwemmung nur auf relevanten Parzellen mit 2% Neigung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 6.2.1	Neuregelung wird begrüsst	Verschiebung des Applikationsverbotes auf den 15. November sowie die entfallende Regelung betreffend Getreide Vorauflauf/Nachlauf bis 10.10 wird begrüsst.
Anhang 1, Ziff. 6.3	<p>System Sonderbewilligung muss grundsätzlich überdacht werden.</p> <p>Einerseits darf für die Bewirtschafter die Komplexität bezüglich Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht zunehmen. Nur wenn die PSM-Einschränkungen übersichtlich sind, werden diese in der Praxis ohne grossen Umsetzungsaufwand Eingang finden.</p> <p>Andererseits müssen bezüglich dem Erteilen von Sonderbewilligungen für die zuständigen Fachstellen der Kantone bewältigbare Prozesse ermöglicht werden. Da Schädlinge und Krankheiten nicht an Kantonsgrenzen halt machen müssen nationale, regionale und lokale Bewilligungen auch interkantonal koordiniert möglich sein und <u>auf interkantonal abgestimmten Beurteilungskriterien basieren</u>. Auch bezüglich Gültigkeit (Zeitfenster) muss Klarheit und Einfachheit bestehen. Jede (zeitliche) Einschränkung bei den zuständigen Stellen für Sonderbewilligungen bezüglich dem Einschätzung der Bekämpfungsschwellen in den Anbaugebieten führt zu Sonderbewilligungen, welche auf Feldkontrollen der Bewirtschafter basieren, was die Wirkung der Massnahme "Sonderbewilligung" reduziert.</p> <p>Drittens muss auch der Umgang mit neuen Prognosemodellen in die Sonderbewilligungsprozesse einbezogen werden.</p> <p>Viertens: Auch Betreibe ohne ÖLN setzen allenfalls eigentlich "sonderbewilligungspflichtige PSM" ein. Je nachdem,</p>	Je praktikabler die Vorgaben und die Information für den Bewirtschafter ist, umso mehr kann eine Reduktionsstrategie unterstützt werden. Je grösser die Abhängigkeit zu Beratung, Lohnunternehmen und PSM-Handel wird, umso mehr wird nicht die Strategie des Bewirtschafters, sondern die PSM-Strategie eines anderen Entscheidungsträgers gefahren. Solche Strategien können aber auch Vorteile haben, wenn gute Prognosemodelle eingebunden sind. Genau deshalb müssen für die Sonderbewilligungen gute Umsetzungsprozesse aufgestellt werden, welche an den Kantonsgrenzen nicht zwingend Halt machen sollten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wie diese Betriebe ihren PSM-Einsatz melden und begründen müssen, hat dies Auswirkungen auf die Sonderbewilligungsprozesse.</p>	
<p>Anhang 1, Ziff. 6.3</p>	<p>Problematik der Verlagerungseffekte und Resistenzbildung müssen gut beobachtet werden.</p>	<p>Extreme Einschränkung im Rapsanbau im Bereich der Herbizidwahl, bei Verzicht auf Metazachlor und Dimethachlor vermehrter Einsatz der Wirkstoffe Dimethenamin-P und Quinmerac (Agroscope Studie Rang 10 und 11 im Grundwasser). Gefahr, dass das Problem in ein paar Jahren auf andere Wirkstoffe verlagert wird und diese Wirkstoffe oder Metaboliten als Rückstände vermehrt auftreten und Metazachlor und Dimethachlor in der Rangliste überholen werden. Durch Einschränkung von verfügbaren Wirkstoffen drohen eine erhöhte Resistenzgefahr sowie Wirkungslücken. Im Mais vermehrter Einsatz von Pentoxamid (Studie Rang 7 Grundwasser) und Tritosulfuron (Rang 14).</p> <p>Pyrethroidverbot führt zu massiver Zunahme von Sonderbewilligungen in diversen Hauptkulturen (Raps, Zuckerrüben, Eiweisserbsen, div. Gemüse, Spargeln usw.). Einsatz aller Pyrethroide würde in alleiniger Verantwortung der kantonalen Pflanzenschutzfachstelle liegen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.8</p>	<p>Antrag: Phosphorbilanz soll über 3 Jahre gerechnet werden können.</p>	<p>Bezüglich Phosphor sollte mit der Aufhebung des Fehlerbereichs von 10% die P-Bilanz über 3 Jahre gerechnet werden können. Damit können Betriebe Schwankungen ausgleichen, der P-Versorgung der Tiere Beachtung schenken und P-Düngungen in optimale Zeitfenster (wenig Oberflächenabtrag, Einarbeiten von P-Dünger bei guten Verhältnissen) gelegt werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.4</p>	<p>Antrag: streichen</p>	<p>Wenn der Fehlerbereich der Suisse-Bilanz wegfällt muss An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hang 1, Ziffer 2.1.4 (100%-Bilanz bei gewissen bewilligungspflichtigen Bauten) gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5</p>	<p>Antrag: anpassen</p>	<p>Wenn der Fehlerbereich der Suisse-Bilanz wegfällt muss Anhang 1, Ziffer 2.1.5 (Kantonale Regelungen für bestimmte Gebiete) korrekt formuliert werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.7</p>	<p>Regelung der Möglichkeit für Kantone in bestimmten Gebieten und für bestimmte Betriebe strengere Regeln vorzusehen, kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz gar nicht zielführend angewendet werden. Zudem geben ÖLN-Gemeinschaften weiteren Spielraum um allfällige "strengere Regeln" für sensible Gebiete wirkungslos zu machen.</p>	<p>Die Thematik „Umgang mit Flächen in besonders sensiblen Gebieten“ im Kontext der gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz muss auf neue Beine gestellt werden.</p> <p>Hat ein Betrieb Flächen in Gebieten, wo die N-Überschüsse zwingend reduziert werden müssen, dann besteht das Problem, dass eine gesamtbetriebliche Bilanz nur zielführend ist, wenn nicht Transfers von wenig sensiblen Gebieten hin zu sensiblen Gebiete stattfinden. Von einer Doppelregelung mit einer Kombination von gesamtbetrieblichen Anforderungen mit Einzelschlagvorgaben für den gesamten Betrieb ist möglichst abzusehen. Ein „kontrolliertes Nährstoffsplitting“ (wie früher bei mehreren Produktionsstätten), welches direkt in der Bilanz abgehandelt werden kann, müsste in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.7</p>	<p>In Zusammenhang mit der Möglichkeit für Kantone in bestimmten Gebieten und für bestimmte Betriebe strengere Regeln vorzusehen, ist eine Ergänzung der Förderprogramme mit einer Massnahme für die nitratreduzierte Bewirtschaftung in Zuströmbereichen einzuführen. In Zuströmbereichen sind auf der LN spezifische Massnahmen zu fördern, um die Nitratauswaschung ins Grundwasser zu reduzieren.</p>	<p>Die "nitratarme" Bewirtschaftung in Zuströmbereichen wird in der DZV nirgends aufgegriffen. Damit die gesetzlichen Anforderungswerte im Grundwasser eingehalten werden können, muss die Bewirtschaftung in Zuströmbereichen mit Ausrichtung auf minimale Nitrat-Auswaschung erfolgen.</p> <p>Wir schlagen vor, konkrete Massnahmen zu verankern. Beispiele hierfür sind z.B. die Winterbegrünung, Anbau von Sommergetreide, das Düngen nach Berücksichtigung des bereits im Boden vorhandenen Stickstoffs, etc.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die in Deutschland geltenden Auflagen der roten Gebietskulisse sind dabei in das Massnahmensez aufzunehmen.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Massnahmen sollen Beiträge für die Flächen im sensiblen Gebiet ausbezahlt werden.</p>
Anhang 4 Ziff. 17	Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden kann mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr.	Das Getreide in weiter Saat darf nicht Ersatz für die Blühstreifen sein; diese haben ihre Berechtigung.
Anhang 4 Ziff. 17.1.1.	<p>Anpassen:</p> <p>Die Getreideaussaat erfolgt alternierend mit ungesäten und gesäten Reihen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Mindestens 40% der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.</p>	<p>Es muss klar formuliert sein, damit Getreide in weiter Saat und nicht ein Streifenanbau entsteht.</p> <p>Die bei uns praktizierte Formulierung hat sich bewährt: Die Getreideaussaat erfolgt alternierend mit ungesäten und gesäten Reihen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Mindestens 40% der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.</p>
Anhang 4 Ziff. 17.1.3.	<p>Formulierung ergänzen, damit Wintergetreide ab 1. Oktober auch im Herbst gestriegelt werden darf.</p> <p>Einschränkung auf 1x striegeln aufheben und in Kompetenz des Bewirtschafters übertragen.</p>	<p>Die vorgelegte Formulierung bringt Unsicherheit bezüglich einer mechanischen Unkrautregulierung bei Wintergetreide im Herbst.</p> <p>Wir empfehlen folgende Formulierung: Zwischen 1. Januar und 15. April darf der Striegel im notwendigen Umfang eingesetzt werden. Bei Wintergetreide ist striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt.</p> <p>Die Einschränkung auf nur 1x striegeln ist zu hinterfragen. Von der Praxis her wird damit die PSM-Behandlung favorisiert. Die folgenden Punkte sprechen für das Aufheben der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einschränkung auf 1x striegeln: a) ist sehr wetterabhängig und auch vom Entwicklungsstadium der Kultur abhängig b) je nachdem, wenn man im Herbst schon oder nur 1x gestriegelt hat, kann dann im Frühling sogar mehr UK auflaufen c) der Praktiker sicher nicht mehr striegeln würde, als nötig oder sinnvoll. Im Herbst striegeln oder Blindstriegeln kann auch Sinn machen, v.a. wenn Ungräser zu erwarten sind, gegen diese hat man nur mit Blindstriegeln eine Chance.</p>
Anhang 4 Ziff. 17.1	Die Reduktion der Düngung muss in den Anforderungen explizit erwähnt werden. Für diese Kultur müssen in der Nährstoffbilanz klare Bedarfswerte eingefügt werden.	Es muss in den Anforderungen klar kommuniziert werden, dass die Düngung der erwarteten Ertragsreduktion entsprechend angepasst werden muss bzw. dass diese Getreidekulturen eigenständige Nährstoffbilanz-Werte haben.
Anhang 6, Kapitel B, Ziffer 2.4.Bst. a	... eine Weidefläche von vier Aren als Tageswert zur Verfügung gestellt werden.	<p>Beim Rindvieh muss sichergestellt werden, dass rechnerisch die 4 Aren nicht durch mehrere Tiergruppen am gleichen Tag belegt werden dürfen.</p> <p>Im Gegensatz dazu soll bei den Pferden eine Mehrfachbelegung derselben Koppel pro Tag zulässig sein. Auf Stufe Weisung könnte dies aber auch limitiert werden auf 2 bis 3 Belegungen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.8.1	Flächenbeitrag zu Pauschale umwandeln.	Grundbeitrag ist recht hoch. Für wenig Aufwand und grobe Eingaben (da der Kanton die Daten nicht angemessen überprüfen kann) wird ein hoher Beitrag ausgerichtet, ohne dass überhaupt Anstrengungen/Leistungen zugunsten des Bodens erbracht werden. Von einer Förderung der Datenerfassung über einen Flächenbeitrag ist abzusehen
Anhang 7, Ziffer 5.8.2	streichen	Die fachliche Grundlage zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen, basierend auf den Ergebnissen der Humusbilanz, ist ungenügend und zu wenig durchdacht, die Ausrichtung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zusatzbeiträgen ist daher nicht vertretbar.
Anhang 8, Ziffer 2.1.7.	<p>Sanktionierung vernachlässigter Kulturführung und problematisch verunkrauteter Kulturen muss vollzugstauglich ausgestaltet werden.</p> <p>Vorschlag: Angepasste Erstsanktion direkt bei Feststellung einer problematischen Verunkrautung aufgrund vernachlässigter Bewirtschaftung und Folgesanktion bzw. LN-Ausschluss bei Nicht-an-die-Hand-nehmen von Sanierung oder verbesserter Kulturführung, welche dem Betrieb auferlegt wurden.</p> <p>Art. 16 LBV ist auf die Vollzugsvorgabe bezüglich problematisch verunkrauteter Parzellen anzupassen bzw. auf Weisungsstufe zu präzisieren.</p>	<p>Problematische Verunkrautungen in Ackerfläche ist Food-Waste an der Basis.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wie auch das weit gesäte Getreide als neuen BFF-Flächen im Ackerbau brauchen begleitende Massnahmen im Vollzug um von Beginn weg bezüglich Inkaufnahme vernachlässigter Kulturen lenkend eingreifen zu können. Vernachlässigte Kulturen (darunter auch problematisch verunkrautete Kulturen) sind im Vollzug schwierig greifbar, da die Nachweispflicht in keiner Form dem Bewirtschafter übertragen werden kann, sondern immer bei der Vollzugsinstanz bleibt. Die aktuell geltende Vollzugsvorgabe bei problematisch verunkrauteten Parzellen, welche erst eine Frist, dann eine Nachkontrolle und schliesslich ein LN-Ausschluss in jedem Einzelfall vorsieht, ist absolut untauglich. Dies auch deshalb, da der Bewirtschafter nicht das Problem der Bewirtschaftung lösen muss, sondern das Unkraut innerhalb Frist irgendwie von der Bildfläche verschwinden muss. Taugliche Begleitmassnahmen für den Vollzug fehlen in den gemachten Verordnungsanpassungen vollständig. Diese müssen bis Ende 2022 implementiert werden.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.2.2	Kürzung bei Bilanzüberschreitungen müssen überarbeitet werden sodass eine klare <u>Trennung zwischen Mangel bei N und Mangel bei P</u> besteht und unterschiedlich sanktioniert werden kann. Bei P, wo im System Suisse-Bilanz auch Überträge auf Folgejahre möglich sind, ist eine Bindung an das Sanktionswert bei N nicht mehr haltbar.	<p>Eine Koppelung von N und P bezüglich Bilanzvorgaben und bezüglich Kürzung ist nicht mehr zeitgemäss. Während bei N die Auswaschung und die Ammoniakwirkung entscheiden ist, stellt bei P sogar eine hohe Vorratsdüngung kein Problem dar, sofern keine oder nur minimale Abwaschung in Gewässer (durch ungeeignete Ausbringverfahren) oder durch Erosion von Feinerde in Gewässer, auf Wege und Strassen oder in Sammelschächte erfolgt.</p> <p>Entsprechend müssen die Kürzungsvorgaben für N und P</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>unabhängig voneinander definiert werden.</p> <p>Bei Phosphor sieht die Suisse-Bilanz bereits Übertragungsmöglichkeiten vor (Kalkdüngungen, Kompost, Rebbau, Obstbau) und mit selber gestochenen Bodenproben können höhere Düngermengen für den Betrieb erwirkt werden. Eine gleichgelagerte Sanktionierung bei N und P ist unter den neuen Bedingungen aus unserer Sicht nicht mehr haltbar.</p>
<p>Anhang 8, Ziffer 2.2.2</p>	<p>Kürzung bei Bilanzüberschreitungen müssen überarbeitet werden sodass die <u>Kürzung eines erstmaligen Mangels</u> wie in andern Fällen limitiert werden. Die Limitierung muss von Maximalpunkten im erstmaligen Fall hin zu einem Fixbeitrag korrigiert werden.</p> <p>Zudem muss geprüft werden, ob für N und P dieselbe Erstsanktion angemessen ist.</p>	<p>Die aktuellen Kürzungsvorgaben im erstmaligen Fall ist bei der Nährstoffbilanz bei 80 Sanktionspunkten limitiert. Nach Abzug der 10 Toleranzpunkten müssen diese Sanktionspunkte durch 100 dividiert werden und mit 1000 Fr. je ha LN multipliziert werden. Bei 20ha LN ergibt dies im erstmaligen Fall eine Kürzung von Fr. 14'000.- bei 50 ha LN beträgt die Kürzung im erstmaligen Fall maximal Fr. 35'000.</p> <p>Bei gleicher Kürzungsvorgabe und einer Bilanz von 110% (bisherige ÖLN-Anforderung) muss beim 50ha Betrieb im erstmaligen Fall eine Sanktion von Fr. 20'000.- ausgesprochen werden.</p> <p>Wenn es sich bei diesem Betrieb um einen Betrieb handelt, welcher bisher aufgrund des Tierbestandes gar keine Bilanz rechnen musste und aufgrund zusätzlicher Tiere nun in die Bilanzpflicht kommt, kann eine Kürzung in diesem Umfang im erstmaligen Fall nicht vertretbar sein.</p> <p>Da N bezüglich Auswaschung ein Problem darstellt, aber P gar nicht, ist eine gleiche Sanktionierung von N und P-Überschreitungen nicht korrekt. Phosphorprobleme sind nicht reine Mengenprobleme, sondern Ausbring- und Erosionsprobleme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eingaben zu den weiteren Verordnungen, welche im Rahmen der Palv 19.475 zur Änderung gebracht werden		
LBV Art. 18a	Die Klärung des Begriffs "Hauptkultur" wird begrüßt	
LBV Art. 19, Ziffer 1	<p>Die Definition der Kunstwiese als Grünlandfläche innerhalb einer Fruchtfolge ist in LBV Art. 18 definiert. Die Definition der Dauergrünflächen in Art. 19, Ziffer 1 muss angepasst werden damit auch Grünland, welches nicht in einer Fruchtfolge ist als Dauergrünland gilt.</p> <p>Vorschlag: Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie umfasst alle Grünlandflächen, welche nicht in einer Fruchtfolge sind. Grünlandflächen welche seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide bewirtschaftet werden gelten immer als Dauergrünfläche.</p>	<p>Die nicht auf die Kunstwiesendefinition abgestimmte Definition der Dauergrünfläche in der LBV muss korrigiert werden.</p> <p>Aus alten Zeiten besteht eine Vorgabe, dass über 6-jährige Grünflächen immer als Dauergrünland gelten. Dies wurde damals in Anlehnung an die 6-jährigen Buntbracheflächen definiert, da diese ja auch während 6 Jahren ohne Umbruch als (offene) Ackerfläche gelten. Mit Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge, welche für Kunstwiesen keinen Mindesttierbesatz verlangen, wurde die Definition der Kunstwiese auf "innerhalb einer Fruchtfolge" festgelegt, was für die DZV-Massnahmen aus unserer Sicht die korrekte Definition ist.</p> <p>Die Definition des Dauergrünlands muss entsprechend korrigiert werden.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

IS NSM und IS PSM müssen aus unserer Sicht an die Hand genommen werden. Die einzelnen Schritte und Teilmodule müssen aber gut geplant sein und für alle Akteure müssen die Umsetzungsschritte klar und planbar sein. Nicht nur die Informatiklösung sondern auch Beratung und Vollzug müssen die entsprechende Entwicklung mitbegleiten.

Wir sprechen uns im jetzigen Zeitpunkt gegen eine umfassende Erweiterung der Agrarinformationssysteme zur Alimentierung eines Ammoniakrechners bzw. einer Humusbilanz auf Betriebsstufe aus. Die aktuell verfügbaren Agrardaten, zukünftig durch Daten aus IS NSM und IS PSM ergänzt, müssen aktuell für die Förderinstrumente genügen. Jede Erweiterung des Datenbestandes verursacht grossen Umsetzungsaufwand bei den Kantonen. Die Komplexität darf nicht zunehmen, sondern muss reduziert werden.

Das Once-Only-Prinzip, gemäss E-Government-Strategie 2020-2023 der Schweiz, ist bezüglich der Datenerfassung landwirtschaftlicher Kulturen und Kulturmassnahmen eine zwingende Vorgabe, welche insbesondere in die Entwicklungsplanung der neuen Systeme IS PSM und IS NSM als Vorgabe aufzunehmen ist. Die Systemabgrenzung ist dabei inklusive der möglichen Daten-Zuliefersysteme und inkl. Datenservices z.Hd. Kantons- oder Drittsysteme vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt Art. 14 und 16a	Mit der Einführung bzw. der Erweiterung des IS NSM und IS PSM sind die Kantone auf einen konkreten Umsetzungsplan angewiesen, welcher den Akteuren Handel, Landwirtschaft und Vollzug (Kantonsbehörden) eine planbare Umsetzung ermöglicht. Nur wenn IS-Module die entsprechende Reife haben, kann von Seiten Kanton an die Umsetzung gegangen werden. Zentraler Punkt sind auch die Zugriffsberechtigungen, welche funktionieren müssen.	Die Kantone verzichten auf die Umsetzung von Massnahmen mit Systemen, welche die nötige Reife vermissen lassen. Die Testkapazitäten sind beim Bund einzuplanen und nicht bei den Kantonen. Bezüglich Zugriffsberechtigung ist der Handlungsbedarf Seiten Bund klar zu evaluieren und vor Inbetriebnahme umzusetzen. Auch hier können die Kantone keine Beta-Version-Tester-Funktion haben.
5. Abschnitt	Ergänzung:	Das Nährstoffmanagement betrifft sowohl die kantonale Behörde für Landwirtschaft, als auch die kantonale Behörde für Umwelt. Beide kantonalen Behörden sollen vollen Zugriff auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Ziff. 9	<p>Der Bund stellt sicher, dass die Daten den im Vollzug beteiligten kantonalen Behörden zugänglich sind.</p> <p>Die kantonale Behörde für Umwelt wie auch die kantonale Behörde für Landwirtschaft müssen uneingeschränkten Datenzugang auf das IS NSM erhalten.</p>	die Daten erhalten.
5. Abschnitt Art. 16	<p>Ergänzung:</p> <p>Der Bund veröffentlicht jährlich eine Zusammenstellung der Nährstoffflüsse pro Kanton.</p>	Die Auswertungen der Daten des IS NSM sind unbedingt öffentlich zugänglich zu machen. Die Auswertung pro Kanton ermöglicht entsprechende Reaktionen im Vollzug bei der zuständigen kantonalen Behörde.
5a. Abschnitt: Art. 16b	<p>Ergänzung:</p> <p>Die kantonale Behörde für Umwelt wie auch die kantonale Behörde für Landwirtschaft müssen uneingeschränkten Datenzugang auf das IS PSM erhalten.</p>	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, betrifft sowohl die kantonale Behörde für Landwirtschaft, als auch für Umwelt. Beide kantonalen Behörden sollen uneingeschränkten Zugriff erhalten.
5a. Abschnitt: Art. 16b Ziff. 4	<p>Ergänzung:</p> <p>Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e <u>bis spätestens 1 Monat nach dem Einsatz</u>.</p>	Die Erfassung der Anwendungsdaten soll konkrete Hilfestellung bieten für den Vollzug des Gewässerschutzes. Es ist daher unabdingbar, dass die Anwendungsdaten zeitnah in das Informationssystem eingetragen werden.
5a. Abschnitt: Art. 16b Ziff. 4	<p>Eine klare Regelung der Aufzeichnung von Anwendungen von PSM in geringen Mengen, insbesondere von Einzelstockbehandlungen (verteilt über die ganze Saison), ist notwendig, um das System nicht unnötig zu strapazieren.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5a. Abschnitt: Art. 16b Ziff. 4	Ergänzung: Die Begründung einer Behandlung bei Wirkstoffen mit erhöhtem Risiko wird bei ÖLN-Betrieben durch die Sonderbewilligung sichergestellt. Bei Betrieben ohne ÖLN müsste die Begründung über das IS PSM eingefordert werden. Entsprechend ist die Verordnung anzupassen.	Wir wissen durch die Ausstellung von Sonderbewilligungen für Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko Bescheid über die Anwendungen im Bereich des ÖLN. Damit wir den Eintrag der Stoffe in die Gewässer auch bei Nicht-ÖLN Betrieben regulieren können, benötigen wir die entsprechenden Informationen dazu.
5a. Abschnitt Art. 16c	Datenbezug aus AGIS muss präzisiert werden. Der Bund muss den Datenbezug über Schnittstellen anbieten, welche den Ansprüchen moderner Smart-Farming-Anwendungen genügen. Die Schnittstellen müssen so konzipiert sein, dass der Bewirtschafter in seinen Anwendungen die PSM den Kulturlächen zuordnen kann. Dies auch bei Lagerung eines PSM fürs nächst kommende Kulturjahr.	
5a. Abschnitt Art. 16b, Abs. 4	Umgang mit Entsorgung von PSM muss klar geregelt sein. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erfassen die Daten der angewendeten PSM und der korrekt entsorgten PSM oder die Entsorgungsstelle erfasst diese Daten.	Nebst Anwendung gibt es auch die Entsorgung von PSM. Dieser Weg muss auch geregelt sein
5a. Abschnitt Art. 16c	Ergänzung: Der Bund stellt sicher, dass die Daten den im Vollzug beteiligten kantonalen Behörden zugänglich sind.	Für den Vollzug ist die Dateneinsicht im IS PSM wichtig. Bezüglich PSM stellt der Vollzug in vielen Kantonen eine Verbundaufgabe dar. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass die Daten den Landwirtschafts- und Umweltschutzämtern zugänglich gemacht werden. Dadurch wird die Zielüberprüfung ermöglicht.
Pflanzenschutzmittelverordnung Art. 62 Abs. 1 ^{bis}	Wir begrüßen diesen Punkt.	Entsprechend unserem Antrag zur ISLV muss sichergestellt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden, dass die gesammelten Daten den kantonalen Fachstellen zugänglich gemacht werden.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Ergänzen: Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 reduziert. <u>Im Jahr 2028 definiert der Bundesrat den weiteren Absenkpfad nach 2030.</u>	Sobald absehbar ist, ob die geforderten Ziele erreicht werden können und der dadurch erreichte Stand der Umweltverbesserung abgeschätzt werden kann, soll der Bundesrat den weiteren Absenkpfad nach 2030 definieren.
Art. 10c Ziff. 2 lit. a	Wir unterstützen das Prinzip, bzw. dieser Herangehensweise ausdrücklich.	Die Kopplung des Risikos an die Ökotoxizität ist unabdingbar zur tatsächlichen Bestimmung des Umweltrisikos. Die Bestimmung der behandelten Fläche ist jedoch mit vielen Unsicherheiten belastet. Sobald das IS PSM umgesetzt ist, sind die erhobenen Daten für die Risikoberechnung zu verwenden.
Art. 10c Ziff 2.	Ergänzung: Die Daten der jährlich berechneten Risiken werden den beiden Zulassungsstellen für Pflanzenschutzmittel und Biozide weitergereicht.	Die Datenweitergabe muss klar geregelt sein. Die Daten aus der jährlichen Berechnung der Risiken müssen ins Zulassungsverfahren der Wirkstoffe einfließen.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft

Per Mail an
gever@blw.admin.ch

Basel, 6. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Reduktion der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden ist eine dringliche Aufgabe. Deshalb begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen. Ob das anvisierte Ziel, die Risiken bis 2027 um 50% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 zu senken, erreicht werden kann, ist im Moment schwer abschätzbar. Umso wichtiger ist es, auch nach diesem Zeitraum kontinuierlich zu prüfen, wie die Risiken weiter gesenkt werden können.

In der beiliegenden Rückmeldung beschränken wir uns auf die Änderung der Direktzahlungsverordnung. Die übrigen Ordnungsänderungen betreffen den Kanton Basel-Stadt nur am Rande, da die Landwirtschaft in unserem Stadtkanton eine eher untergeordnete Rolle einnimmt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Kantonschemiker, PD Dr. Philipp Hübner (061 385 25 27, philipp.huebner@bs.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Eintrag von Pestiziden in die Umwelt. Ob das Ziel einer Reduktion der Risiken durch Pestizide um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015 erreicht wird, lässt sich aus unserer Sicht schwer abschätzen. Es stellt sich weiter die Frage, ob eine einmalige Risikoreduktion um 50% auf Basis der heutigen Situation erreicht werden soll, oder ob auch künftig kontinuierlich geprüft wird, wie die Risiken weiter gesenkt werden können.

Uns ist aufgefallen, dass das Risiko nur in den Bereichen Grundwasser und Oberflächengewässer gesenkt werden soll. Das Risiko des Pestizideinsatzes für Bienen, welche nota bene für die Landwirtschaft in vielen Bereichen unentbehrlich sind, wird durch das vorliegende Verordnungspaket nicht angesprochen, ebenso für den Bodenschutz. Aus unserer Sicht sind dies gravierende Mängel.

In den Erläuterungen steht, dass die Liste der verbotenen Wirkstoffe in einigen Jahren überprüft werden soll (z.B. in 4 Jahren), eine entsprechende Bestimmung im Verordnungstext fehlt hingegen.

Wir begrüßen die neu eingeführte Pflicht für die Anwender und Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln, die einzelne Applikation von Pflanzenschutzmitteln im zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) des Bundes zu erfassen. Neben der öffentlichen Hand, die selber Pflanzenschutzmittel einsetzt, sind v.a. auch Gartenbau oder Gartenunterhaltfirmen sowie die Landwirtschaft von dieser Mitteilungspflicht betroffen. Damit wird die Grundlage geschaffen, den Einsatz der verschiedenen Wirkstoffe besser abschätzen zu können, um das Ziel der Reduktion der Risiken durch Pestizide um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015 evaluieren zu können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 4	4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, Böden oder Bienen enthalten, dürfen nicht angewendet werden.	Die Risikoreduktion muss auch die Bereiche Böden und Bienen einschliessen. Es ist insbesondere unklar, weshalb das von Agroscope ebenfalls eruierte Risikopotenzial für Bienen nicht berücksichtigt wird, umso mehr ein Wirkstoff (Spinosaad) für 65% des Risikos verantwortlich ist.
18 Abs. 6 lit a	a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern der Standort für den vorgesehenen Anbau geeignet ist und kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;	Es wird begrüsst, dass kantonale Fachstellen Sonderbewilligungen erteilen können. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob der vorgesehen Anbau an diesem Standort sinnvoll ist, da bekanntlich nicht jeder Standort für jede Kultur gleich gut geeignet ist.
Anhang 1 Ziffer 6.1.1		Die Auswahl der aufgelisteten Wirkstoffe ist plausibel <u>mit Ausnahme von Etofenprox</u> (Risikopotenzial für Oberflächengewässer <0.01%).
Anhang 1 Ziffer 6.1.2 (neu)	Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst.	In den Erläuterungen steht, dass die Liste der verbotenen Wirkstoffe in einigen Jahren überprüft werden soll (z.B. in 4 Jahren), eine entsprechende Bestimmung im Verordnungstext fehlt hingegen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 17. August 2021
VGD/Ebenrain/PS

**Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft zum Verordnungspaket
Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie den Kanton Basel-Landschaft eingeladen, das Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zu kommentieren. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns gerne wie folgt:

Die Qualität des Trinkwassers ist vor allem im Mittelland durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Die Vorsorge spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Thematik «Chlorothalonil» hat gezeigt, dass die Zulassungsstelle für PSM und damit der Bund in besonderer Verantwortung steht und dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind.

Wir begrüssen, dass die Vorgabe für Pflanzenschutzmittel (PSM) unabhängig von der Relevanzeinstufung gilt. Der Kanton BL begrüsst zudem, dass in der Direktzahlungsverordnung weitergehende Massnahmen zur gezielten Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit einem geringen Risiko aufgenommen werden, wenn für denselben Anwendungszweck mehrere Wirkungsstoffe mit unterschiedlichem Risikoprofil in Frage kommen. Die Berücksichtigung des Risikos einer Grundwasserkontamination durch Metaboliten betrachtet der Kanton Basel-Landschaft als zwingend, denn so kann der Druck auf das Grundwasser generell reduziert werden.

Wir begrüssen auch den Vorschlag, die Stickstoffüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren, erachten es aber als Minimalziel. Dieser Absenkpfad dürfte auch positive Auswirkungen auf die Nitratbelastungen des Grundwassers haben. Allerdings enthält das Verordnungspaket nach Einschätzung des Bundes nur ausreichend konkrete Vorschläge für eine Reduktion um rund 10%. Der weitere Absenkpfad wird nicht aufgezeigt. Darüber hinaus fehlen strikere Vorgaben zur Bewirtschaftung und Stoffverwertung in den Schutzzonen und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Als Folge davon sind Verbesserungen für das Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, kaum ausreichend und auch nicht quantifizierbar.

Die Vielfalt der Programme ist im Vollzug anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Auch wenn die Beteiligung bei einzelnen Programmen in einzelnen Kantonen (z.B. Bergkantonen) klein sein wird, muss die gesamte Vollzugsschiene für jedes Programm aufgebaut werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen der Kantone (Personal, IT-Systeme, Infrastruktur, Finanzen usw.). Bei der Fülle an neuen Beitragsarten und deren Komplexität gilt es zu beachten, dass ein grosser Beratungs- und Informationsaufwand auf die Kantone zukommen wird.

Bei der Erarbeitung der neuen Produktionssystembeiträge muss darauf geachtet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Der Nachweis muss zwingend beim Landwirt bleiben, wie heute im Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475
«Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	14
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bei den nicht aufgeführten Artikeln zu den einzelnen Verordnungen sind wir mit den Änderungen einverstanden resp. haben keine Bemerkungen dazu anzubringen.

Die Stellungnahme erfolgt schwerpunktmässig aus der Optik Vollzugs- und Umsetzungstauglichkeit.

Die Vernehmlassung umfasst ein erstes Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und betrifft drei Verordnungen des Landwirtschaftsrechts. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutz-, und Chemikaliengesetzgebung in Vernehmlassung gehen. Diese Aufteilung in zwei Verordnungspakete erschwert eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung.

Das Trinkwasser der Schweiz wird zu 80% aus Grundwasser gewonnen – in der Regel ohne Aufbereitung. Der Kanton BL misst daher dem Schutz und der Qualität des Grundwassers grosse Bedeutung zu. Im Jahre 2019 haben die Kantonschemiker der Schweiz eine schweizweite Kampagne zur Qualität des Trinkwassers durchgeführt. Das bereits damals bekannte Bild in den einzelnen Kantonen wurde durch diese nationale Erhebung bestätigt: Die Qualität des Trinkwassers ist vor allem im Mittelland durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Aufgrund des langsamen Abbauprozesses im Boden mit anhaltender Auswaschung im Grundwasser und in Anbetracht der langen Investitionszyklen im Bereich der Wasserversorgungen spielt die Vorsorge eine zentrale Rolle. Die Thematik «Chlorothalonil» hat gezeigt, dass die Zulassungsstelle für PSM und damit der Bund in besonderer Verantwortung steht und dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind. Das Verordnungspaket wurde unter diesem Aspekt geprüft.

Pflanzenschutzmittel (PSM): Mit Art. 27 Abs. 1bis Gewässerschutzgesetz hat das Parlament die wichtigste Vorgabe zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Pestizide oder ihre Abbauprodukte geschaffen. Denn damit dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur PSM eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Relevanzeinstufung, was der Kanton BL sehr begrüsst. Bei der Umsetzung sollen nicht nur Modellberechnungen, sondern auch die Befunde von Kantonalen Laboratorien und Umweltschutzämtern berücksichtigt werden. Der Einsatz von PSM wie Dimetachlor, Nicosulfuron, Metazachlor und Terbutylazin muss unter anderem durch ein Verbot der Anwendung dieser Stoffe in Zuströmbereichen so bald als möglich derart eingeschränkt werden, dass keine Belastung von Trinkwasserfassungen mehr auftritt. Der Kanton BL begrüsst, dass in der Direktzahlungsverordnung weitergehende Massnahmen zur gezielten Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit einem geringen Risiko aufgenommen werden, wenn für denselben Anwendungszweck mehrere Wirkungsstoffe mit unterschiedlichem Risikoprofil in Frage kommen. Die Berücksichtigung des Risikos einer Grundwasserkontamination durch Metaboliten betrachtet der Kanton BL als zwingend, denn so kann der Druck auf das Grundwasser generell reduziert werden.

Nitrat: Wir begrüssen den Vorschlag, die Stickstoffüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren. Dieser Absenkpfad dürfte auch positive Auswirkungen auf die Nitratbelastungen des Grundwassers haben. Allerdings enthält das Verordnungspaket nach Einschätzung des Bundes nur für eine Reduktion von rund 10% ausreichend konkrete Vorschläge und der weitere Absenkpfad wird nicht aufgezeigt. Darüber hinaus fehlen striktere Vorgaben zur Bewirtschaftung und Stoffverwertung in den Schutzzonen und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Dies, obwohl der Handlungsbedarf gross ist und aus den laufenden Projekten gemäss Art. 62a Gewässerschutzgesetz hinreichend bekannt ist, welche Massnahmen zur Reduktion der Nitratreinträge erfolgreich und

nötig wären. In Analogie zu den PSM sind daher zielführende Vorgaben für die Bewirtschaftung in den Schutzzonen S2 und S3 und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung zu erfassen. Es ist kostspielig und nicht effizient, wenn die Kantone mit aufwändigen Projekten in den Zuströmbereichen korrigieren müssen. Darüber hinaus und in Analogie zu den PSM sind die ÖLN-Anforderungen so anzupassen, dass generell weniger Nitrat ins Grundwasser ausgewaschen wird.

Die Vielfalt der Programme ist im Vollzug anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Auch wenn die Beteiligung bei einzelnen Programmen in einzelnen Kantonen (z.B. Bergkantone) klein sein wird, muss die gesamte Vollzugsschiene für jedes Programm aufgebaut werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen der Kantone (Personal, IT-Systeme, Infrastruktur, Finanzen usw.). Bei der Fülle an neuen Beitragsarten und deren Komplexität gilt es zu beachten, dass es Landwirte sind, welche die Massnahmen umsetzen müssen. Somit wird ein grosser Beratungs- und Informationsaufwand auf die Kantone zukommen.

In Bezug auf den Vollzug entsteht gleichzeitig die notwendige Klarheit. Im Sinne einer Vereinheitlichung/Vereinfachung soll auch bei den Gemüsekulturen die Parzelle/Schlag als Bezugsgrösse gewählt werden. Der neue Begriff "Kulturgruppe" im Gemüsebau würde zu einer noch weiteren Detailierung um Vollzug führen.

In der Vernehmlassung sind Forderungen zu einem niederschweligen Zugang zu den Programmen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf die Bezugsgrösse Parzelle für den Ackerbau. Diese Forderungen sind aus Vollzugssicht kritisch zu werten.

Bei der Erarbeitung der neuen Produktionssystembeiträge muss darauf geachtet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Der Nachweis muss zwingend beim Landwirt bleiben, wie heute im ÖLN.

Ammoniak: Wir begrünnen grundsätzlich das Reduktionsziel für die Stickstoffverluste von 20 %, erachten es aber als Minimalziel. Vermisst werden jedoch grössere Schritte und konkrete wirksame Massnahmen, um den seit langem vorliegenden Stickstoff-Überschuss bedeutend zu reduzieren. Offen bleibt zudem, was nach 2030 geschieht; auch danach muss die Absenkung weitergehen. Die wenigen vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderung der Ammoniak-Emissionen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sind aber unsicher in der Umsetzung und Wirkung und bei weitem nicht ausreichend, um das formulierte Ziel zu erreichen. Es fehlen auch verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (an- nexe) Articolo, numero (alle- gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Die vorgesehene Streichung wird ausdrücklich begrüsst.	Ist eine administrative Vereinfachung. Aufhebung ist mit der neuen Vorgabe bezügl. BFF-Anteil von 3.5% auf der Ackerfläche sinnvoll.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Art. 14 Abs. 4 Beschränkung auf 5 % streichen	Effektive Flächen der Nützlingsstreifen soll auch bei Dauerkulturen anrechenbar sein.
Art. 14 a	Prüfen ob Layer Ackerfläche eingeführt werden sollte.	Es werden bestehende wertvolle BFF- Objekte wie Hecken, ext. genutzte Wiesen nicht angerechnet, dafür Getreide in weiter Reihe. Dies ist schwer verständlich und nicht zu erklären.
Art. 18	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 36 Abs. 1bis	Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe ist die Bemessungsperiode das Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Die Abstützung auf die Anzahl geschlachtete Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen ist kompliziert und in der Umsetzung (Programmierung IT) fehleranfällig. Die Umsetzung über die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen führt zu einer Einzeltierbetrachtung über mehrere Betriebe und über mehrere Jahre. Diese Umsetzung führt für die Kantone zu vielen Korrekturen bei Einzeltieren nach der Abrechnung der Direktzahlungen und zu einer erneuten Berechnung des Beitrages. Ausserdem wird es für den Voll-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zug schwierig sein, den Bewirtschafter/innen zu erklären, warum sie Beiträge für die geschlachteten Tiere erhalten.</p> <p>Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Automatisch führt es auch dazu, dass die Remontierung abnimmt. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.</p>
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>⁷Die geschlachteten Kühe mit ihren Abkalbungen werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸Die Verendung einer Kuh ist der Schlachtung gleichgestellt. Eine Totgeburt gilt als Abkalbung. Davon ausgenommen ist die letzte Geburt vor der Schlachtung, wenn dies eine Totgeburt ist.</p>	<p>Diese zwei Abschnitte ersatzlos streichen. Wenn auf das durchschnittliche Alter der Kühe für den Beitrag abgestützt wird, ist die Sömmerungszeit nicht relevant. Es zählen die Anzahl Kühe, welche im Vorjahr auf dem Betrieb gehalten wurde.</p>
Art. 68	<p>Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.</p>	<p>Gute Wirkung und Vollzugstauglichkeit. Aus Vollzugssicht ist ein Festhalten an der vorgeschlagenen Version von Abs. 4 (Bezugsgrösse Kultur) essentiell. Anzahl Rückstandsanalysen sollte im Vergleich zu heute deutlich erhöht werden (Glaubwürdigkeit). Unterstützt Ziele des NAP.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Anmeldung auf Stufe Kultur wird begrüsst.	Der Vollzug, der EDV-Aufwand, die Kontrolle und die Übersicht des Bewirtschafters ist besser, wenn entweder die Kultur angemeldet werden kann oder nicht. Anmeldungen auf Stufe Parzelle erschweren den Vollzug. Das wird sich jedoch wahrscheinlich negativ auf die Beteiligung auswirken.
Art. 69	Die vorgesehene Anpassung ist in dieser Form nicht vollzugstauglich und ohne Anpassungen zu streichen.	Die Massnahme unterstützt zwar die Ziele des NAP. Die Anzahl Rückstandsanalysen muss im Vergleich zu heute deutlich erhöht werden (Glaubwürdigkeit).
Art. 70	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt	Geringe Wirkung, geringe Vollzugstauglichkeit, zu hohe Massnahmenvielfalt.
Art. 71b	Deklaration unklar Als BFF-Objekt führen	<p>Gemäss Kommentar DZV soll der Nützlingsstreifen bei Dauerkulturen nicht separat als Fläche oder Kultur ausgeschieden werden, somit ist unklar wie die Administration wie auch der Vollzug sichergestellt wird. Zwei unterschiedliche Deklarations- und Administrationssysteme für dieselbe Massnahme ist aus Vollzugssicht kritisch. Die geometrische Erfassung in Dauerkulturen ist aufgrund der vierjährigen Verpflichtung zumutbar.</p> <p>Weshalb führt das BLW eine BFF als PSB auf? Könnte über BFF-Beitrag gefördert werden. Systematik passt nicht. Das führt zu Verwirrung bei allen Beteiligten, die Programmierung wird aufwändiger, da die Massnahme trotzdem zu den 7% zählt. Die Einbettung des Nützlingsstreifen in die PSB steht quer in der Landschaft und muss zwingend geändert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>Entschädigung für die jährliche Humusbilanzrechnung sinnvoll.</p> <p>Erweiterte Zahlungen auf Grund der Humusbilanz streichen.</p>	<p>Humusbilanzrechnen eignet sich gut um Landwirt/innen für die Zusammenhänge in diesem Bereich zu sensibilisieren.</p> <p>Humusbilanzrechner bildet die effektive Veränderung nur in groben Zügen. Auf Basis dieser Zahlen Beiträge auszahlend ist heikel und könnte zu missbrauch führen</p>
Art. 71d	<p>Termine streichen</p> <p>Eventualantrag Art. 71d, Abs. 2a, nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde [...]</p> <p>Art. 71d, Abs. 2b, nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 15. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober [...]</p>	<p>Im Zuge der administrativen Vereinfachung wurden im ÖLN die Termine zur Bodenbedeckung vor ein paar Jahren gestrichen. Man wollte den Landwirten damit mehr Flexibilität und mehr Freiheiten bieten. Über das Programm angemessene Bedeckung des Bodens werden die Termine wiedereingeführt. Eine erhöhte Bodenbedeckung ist wünschenswert. Das Programm muss aber dem Landwirt bezüglich Termine die notwendige Flexibilität bieten. Wenn nicht, wird der Vollzug jedes Jahr mit ungünstiger Wetterlage mit Ausnahme gesuche überflutet.</p> <p>Die Einhaltung der Bodenbedeckung nach diesen Terminen ist kaum überprüfbar. Es gibt keinen Tag im Kalenderjahr, an welchem die Einhaltung dieser Bedingungen abschliessend und über alle Kulturen überprüft werden könnten. Die Kontrollen basieren in erster Linie auf die Selbstdeklaration des Landwirts.</p> <p>Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug sind vorprogrammiert. Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsenernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss. In höheren Lagen werden die fixen Termine, die v.a. das Talgebiet berücksichtigen, aber immer zu Konflikte führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 71d, Abs. 3 Der Beitrag für den Gemüsebau auf der offenen Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Gesamtfläche aller Parzellen mit einer Kultur oder Zwischenkultur bedeckt ist.</p> <p>Art. 71d, Abs. 4 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Gesamtfläche der Rebenparzellen begrünt ist;</p> <p>b. die Rückfuhr des vom Betrieb produzierten Tresters der Reben in die Parzelle erfolgt. Innert drei Jahren dürfen zwischen 20 und 50 Tonnen Trester pro Hektar ausgebracht werden.</p> <p>Art. 71d, Abs. 5 Die Anforderungen der Absätze 2-4 müssen während vier Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Was ist die Gesamtfläche? Die OAF oder nur die Flächen mit Gemüsebau? Oder die Ackerfläche + die Rebflächen?</p> <p>In den Agrardaten fehlt die Grundlage für die Überprüfung, ob die 70% der Gesamtflächen über ein Jahr erfüllt ist. Auf den Kontrollen muss auf die Selbstdeklaration des Landwirts (Feldkalender, Fruchtfolgeplan) abgestützt werden. Der Gemüsebau ist ein sehr kurzfristiges Geschäft. Die Überprüfung kann immer erst Ende Jahr erfolgen, wenn die meisten Kulturen bereits geerntet sind.</p> <p>Müssen a und b oder a oder b eingehalten werden?</p> <p>Nur aufgrund der Aufzeichnungen des Betriebes überprüfbar, was wiederum die Glaubwürdigkeit der Kontrolle in Frage stellt.</p> <p>Wie ist es bei Lohnkelterung? Kann der Trester zurückgenommen und verteilt werden?</p> <p>Sind 4 aufeinanderfolgende Jahre einzuhalten oder kann ein Jahr ausgesetzt werden? Wie wird vollzogen, wenn die Bedingungen nicht über alle 4 Jahre eingehalten werden können. Kontrolle und Vollzug sind sehr aufwendig, wenn jeweils 4 Jahre zurück überprüft werden müssen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei einem gemischten Betrieb der Ackerbau, der Gemüsebau und der Rebbau separat angemeldet werden können, d.h.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		er muss auf dem gemischten Betrieb nicht bei allen Kulturen das Programm einhalten.
Art. 71e	Allgemein / Fragen Art. 71e, Abs. 3a dem Bewirtschafter der Beitrag nach Artikel 71d ausgerichtet wird; Art. 71e, Abs. 3b, die zu Beiträgen berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;	Wie ist der Vollzug angedacht? Muss der Landwirt weiterhin die Flächen und die Kulturen im Agrarinformationssystem anmelden / abmelden? Oder muss der Kontrolleur auf dem Betrieb überprüfen, ob die 60% der Flächen eingehalten werden. Das Programm ist im Feld nicht kontrollierbar. Der Kontrolleur kann sich nur auf die Selbstdeklaration des Landwirts abstützen. Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)? Streichen. Entspricht nicht der bisherigen Logik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und nicht Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen. Streichen. Erneut ein Eintretenskriterium, welches in den kantonalen Agrarinformationssystemen programmiert werden muss und die IT-Kosten in die Höhe treiben lässt. Ausserdem wird das eine sehr hohe Hürde für viele Betriebe sein, um überhaupt an diesem Programm teilnehmen zu können. Ausserdem ist die Regel im Detail auch nicht klar. Wie ist eine mehrjährige Kunstwiese, welche mit einem Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung angelegt wurde, im zweiten und in den folgende Jahre bezüglich der 60% Regel zu berücksichtigen?
Art. 71f	Allgemein	Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde mit diesem Programm sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Bei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>[...] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. hält die gleiche Version der Suisse-Bilanz wie im ÖLN ein.</p>	<p>tragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt nicht die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt. Welche Gründe sprechen für diese Umsetzung?</p> <p>Muss die Suisse-Bilanz für diesen Beitrag wie im ÖLN jährlich gerechnet werden? Betriebe, die von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit sind, müssen ebenfalls die Suisse-Bilanz jährlich rechnen?</p> <p>Es muss verhindert werden, dass der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin für den ÖLN eine andere Version der Suisse-Bilanz vorlegt als für den effizienten Stickstoffeinsatz.</p>
Art. 71g-71j	Streichen	<p>Viel zu kompliziert und in sehr aufwendig in der Kontrolle. Hier wird versucht ein gescheiterter Beitrag für GMF durch einen ebenso komplizierten Beitrag zu ersetzen.</p> <p>Alternativvorschlag: Grünlandbeitrag einführen.</p>
Art. 77	Streichen	<p>Administrativ zu aufwendig, Kontrollierbarkeit nicht gegeben, Wirkung fraglich. Grundsätzlich werden Betriebe ohne Ackerbau abgestraft. D.h. nicht die Fütterung steht im Fokus, sondern das Produktionspotential des Betriebes. Es werden falsche Anreize geschaffen, damit in nicht Gunstlagen Ackerkulturen angelegt werden.</p> <p>Durch die Möglichkeit höhere Gewalt geltend zu machen wird der Vollzug in Frage gestellt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 bis 80	Streichen	siehe Art. 77
Art. 81	<p>Art. 81, Abs. 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird für den auf dem Betrieb gehaltenen massgebenden Bestand an Milchkühen und an anderen Kühen pro Grossvieheinheit ausgerichtet.</p> <p>2 Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes in den vergangenen drei Kalenderjahren. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem durchschnittlichen Alter der Kühe.</p> <p>Der Beitrag wird ausgerichtet ab einem Durchschnittsalter von:</p> <p>3 Der Beitrag wird ausgerichtet, ab durchschnittlich:</p> <p>a. 3 Abkalbungen der geschlachteten Milchkühe; 7 Jahren bei Milchkühen;</p> <p>b. 4 Abkalbungen der geschlachteten anderen Kühe. 8 Jahren bei Mutterkühen.</p> <p>4 Er wird nur ausgerichtet, wenn mindestens 5 geschlachteten Kühen in den vergangenen drei Kalenderjahren vorhanden sind. Er wird nur ausgerichtet, wenn in der Referenzperiode je Nutzungsart mindestens 5 Kühe galten wurden.</p>	<p>Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.</p> <p>Absätze 2 bis 4 ersatzlos streichen, wenn auf das Durchschnittsalter der Kühe abgestützt wird.</p> <p>Die Kommunikation der Massnahme über die geschlachteten Tiere und deren Abkalbung wäre für den Vollzug eine grosse Aufgabe. Ausserdem fördert man die Schlachtungen der Kühe mit der Bestimmung im Absatz 4, dass mind. 5 Kühe in den letzten 3 Jahren geschlachtet werden, um den Beitrag auslösen zu können. Die Argumentation für die 5 geschlachteten Tiere in den Kommentaren hinkt. Der Aufbau dieser Massnahme ist schlussendlich für den Vollzug eine Einzeltierbetrachtung.</p> <p>Der Beitrag könnte nach oben plafoniert werden (z.B. ab 10 Jahre bei Milchkühe, ab 12 Jahre bei Mutterkühe), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b Abs. 2	<p>Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p> <p>Falls die Beiträge beibehalten werden, sind die Anforderungen zu erhöhen.</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und später zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 15 Abs. 2 Bst. a	Auf VO-Stufe regeln, dass entweder Abgeber oder Übernehmer die Ersterfassung von Produkten (Dünger, u.a.) vornehmen und das Gegenüber die Übernahme oder Abgabe nur noch bestätigt (allenfalls korrigiert) analog dem heutigen System Hoduflu	Verhinderung von Doppelerfassungen mit fast zwingenden Differenzen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzliches

Der Kanton Schaffhausen anerkennt den Handlungsbedarf von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Da das Verordnungspaket in zwei Teile in Vernehmlassung geschickt wurde und der zweite Teil noch fehlt, ist es jedoch schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen zu machen.

Die Agrarpolitik ist nach wie vor kompliziert und die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Der Vollzug bleibt aufwändig und die Wirkung ungewiss. Ob damit die Umweltziele der Landwirtschaft erreicht werden können und vor allem die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM erreicht werden können, ist unklar. Wir stellen deshalb den Antrag, dass eine Gesamtbeurteilung gemacht wird.

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Vielzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einige Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Schaffhausen einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Wir unterstützen die Einführung neuer Produktionssysteme in der Direktzahlungsverordnung, falls sie Wirkung zeigen. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge oder die Bedingungen anzupassen bzw. der Beitragstyp ist aufzuheben. Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden sollen.

Wir unterstützen die Pflicht von 3.5% Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerflächen. Die Biodiversität ist jedoch vor Einträgen von Düngern und PSM zu schützen. Es ist deshalb zwingend, dass flankierende Massnahmen ergriffen werden, um Einträge von PSM aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.

Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Wir begrüssen, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM – Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Wir beantragen aber eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf den Boden, auf Amphibien und auf Insekten und somit eine Ergänzung der Liste. Die Liste ist alle 4 Jahre neu zu beurteilen, Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe sind innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben zu lagern.

Die Regelung, wonach für PSM, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, Sonderbewilligungen ausgesprochen werden dürfen, erachten wir als einen Widerspruch in sich, der zu Ungewissheiten in der Umsetzung führt. Weil es für viele Kulturen **keine** Alternativen für diese Wirkstoffe gibt, wird ein Einsatz deshalb oft über ganze Regionen oder gar für ganze Kantone erteilt werden müssen. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zudem zu erwarten, dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Bereits die heutige Handhabung der Sonderbewilligungen zeigt, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) ohnehin nur Stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen im Rahmen einer

Abwägung erteilt werden müssen. Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste werden sich mit dieser Vorgehensweise mit Zielkonflikt zwischen der Landwirtschaft und den Umweltämtern bzw. -verbänden konfrontiert sehen. **Grundsätzlich müssten aus unserer Sicht solche PSM- Einsätze über Regulatorien im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.**

Bei den **PSM und der Abschwemmung** fehlt ein wichtiger Punkt, nämlich die Schachtdeckelproblematik: Es braucht eine klare Regelung, wie der Eintrag von Pflanzenschutzmittel in Entwässerungsschächte vermieden werden kann. Der Zusammenhang und die Problematik der nicht geschlossenen Schachtdeckel, welche als "Kurzschlüsse" zu Oberflächengewässern gelten, sind hinlänglich bekannt. Da eine entsprechende Regelung nicht nur für direktzahlungsberechtigte Betriebe gelten sollte, beantragen wir das Anliegen in der ChemRRV zu regeln.

Wir sind verwundert, dass die **Liste aus dem Anhang 9.1 des NAP "PSM mit besonderem Risikopotential"** in der Pa.Iv. nirgendwo zum Thema gemacht wurde. Es ist zu klären, welche Rolle diese Liste zukünftig neben der Liste "PSM mit erhöhtem Risikopotential" noch spielen soll. Die Liste mit den verbotenen PSM begrüßen wir jedoch explizit.

Bereich Nährstoffe:

Mit den beiden Zielen bei PSM und Nährstoffe sind wir grundsätzlich einverstanden. Der Vorschlag der Reduktion von Nährstoffen um 20% bis 2030 erachten wir als sinnvoll. Im Verordnungspaket werden jedoch nur Massnahmen aufgezeigt, die eine Reduktion von 7-8% zur Folge haben. Hier sind weitere Anstrengungen nötig. Zudem fehlen uns verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. Nitrat Massnahmen nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden. Wir beantragen dieses Programm zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion beizubehalten.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit

einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Ferner ist mit reduziertem Stickstoffeinsatz keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Denn es werden auch tiefere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag darf somit erst eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen

Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast Schweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Wir beantragen, das bisherige System bis 2026 beizubehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Wir begrüßen die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von 10%. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Weitere Bemerkungen

Wir begrüßen die Beiträge für die Humusbilanz, eine angemessene Bedeckung des Bodens und für die schonende Bodenbearbeitung, auch wenn wir der Meinung sind, dass diese Punkte der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.

Der Einbezug der Branche ist gut. Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wurde. Diese Ergänzungen fördern die Transparenz und das Vertrauen in die Branche.

Wir erachten es als sinnvoll, dass die Beurteilung der Nachhaltigkeit aufgrund von theoretischen Modellen passieren soll. Die theoretische Berechnung der Risiken für Oberflächengewässer und Grundwasser sind jedoch mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass solche Annahmen nicht immer mit der Realität übereinstimmen. Das Monitoring von Grundwasser (insbesondere neue Metaboliten) und Oberflächenwasser

(insbesondere Pyrethroide) wurde aufgrund neuer analytischer Erkenntnisse nach der Periode 2012-2015 stark erweitert und wird sich auch bis 2027 laufend weiterentwickeln. Deshalb muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.

Für die Erarbeitung der Stellungnahmen wäre es einfacher, wenn die Änderungen in den vollständigen Gesetztestext eingebettet wären und dort farblich hervorgehoben. So müsste man weniger in den verschiedenen Versionen suchen, blättern und vergleichen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dass man gewisse PSB während vier Jahren einhalten muss, erschwert die Teilnahme. Und es erhöht den administrativen Aufwand und die Programmierungskosten erheblich. Mindestens im Ackerbau muss deshalb generell eine Teilnahme pro Jahr möglich sein. Verknüpfungen einzelner PSB sind schwer kommunizierbar und zu komplex für die Praxis. Der Kontrollaufwand wird durch die vielen Detailanforderungen der PSB extrem steigen!

Die Einzelstockbehandlung soll weiterhin erlaubt sein, da oAF nicht strenger gehandhabt werden sollte als BFF. Und wenn Problemunkräuter wie Ackerkratzdisteln nicht jährlich konsequent bekämpft werden, schaukelt sich das Problem auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Buchstabe f Absatz 3: <i>Präzise Applikationstechnik</i>	streichen	Alle Neugeräte erfüllen die Anforderungen automatisch. Somit ist es ein Gratisbeitrag, der aber administrativen Aufwand verursacht. Es ist eine Bevorteilung der Spezialkulturen. Ausserdem wurden diese Neuanschaffungen seit mehreren Jahren gefördert.
Art. 8 <i>Begrenzung SAK</i>	-	Die Aufhebung wird unterstützt!
Art. 14 <i>Getreide in weiten Reihen</i>	streichen	Für uns ist nicht nachvollziehbar, was Getreide in weiten Reihen als BFF qualifiziert. Es darf gedüngt werden und PSM sind erlaubt (mit einer minimalen Einschränkung bei den Herbiziden), ein Zusatzaufwand z.B. in Form einer Einsaat fällt auch nicht an. Das führt insgesamt zu einer Verwässerung der BFF und gar zu einer Verminderung der extensiven Wiesen durch Umlagerung! Gutes Wiesenfutter ist gefragter als altes Ökoheu, und Getreide in weiten Reihen bedeutet keine Einschränkung, womit 3.5 % BFF einfacher erfüllbar sind.
Art. 14a, Abs. 2 <i>Anrechenbare BFF-Typen</i>	Die Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen wird abgelehnt.	Insbesondere in schweren Ackerböden funktionieren Brachen und Säume schlecht. Schon nach wenigen Jahren sind die Brachen stark verunkrautet (häufig auch mit Neophyten) und müssen an einen anderen Standort verlegt werden. Oft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zusätzlich anrechenbar sollen reg. spez. BFF auf Ackerfläche sein, Art. 55, Abs. 1, Bst. p.</p>	<p>muss in diesen Fällen in den Folgekulturen eine aufwändige Unkrautkur vorgenommen werden, um Ertragsausfälle abzuwenden: Erhöhter Einsatz von Herbiziden oder aufwändige mechanische Bekämpfung. Ein erhöhter PSM-Einsatz widerspricht aber der Pa.Iv. 19.475. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in solchen Lagen die Brachen durch andere BFF-Typen wie artenreiche Wiesenstreifen ersetzt.</p> <p>Die Beschränkung auf reine Acker-BFF-Typen wird zudem abgelehnt, weil dadurch biodiversitätsaffine Landwirte benachteiligt werden, die im Rahmen von kantonalen oder lokalen Projekten bereits Ackerland zugunsten von artenreichen Hecken, Wiesen und Weiden stillgelegt hatten. Auch im Rahmen von 62a-Nitratprojekten wurde zur Verbesserung des Grundwassers Ackerland stillgelegt und extensive Wiesen angelegt. Diese Landwirte müssten nun auf dem restlichen Ackerland weitere BFF ausscheiden. Sie würden damit für ihr früheres Engagement zur ökologischen Aufwertung des Ackerbaugebietes bestraft. Eine naheliegende Reaktion dieser Landwirte wäre, dass sie die nicht-Acker-BFF kurzfristig wieder in die Fruchtfolge nehmen und danach die geforderten Acker-BFF anlegen. Die Umwandlung solcher etablierten Lebensräume, insbesondere BFF mit Q2, in unsichere Elemente wie Brachen ist nicht im Interesse der Biodiversitätsförderung im Ackerbaugebiet.</p> <p>Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von auf diese Lebensräume angewiesenen Ziel- und Leitarten des Ackerlands.</p>
<p>Art. 14a Absatz 3</p>	<p>Letzter Satz streichen</p>	<p>Warum sollte nur der BFF-Typ Getreide in weiten Reihen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an BFF zählen nach Art. 14 Absatz 1?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Ziff 6 Buchstabe a <i>Erteilen von Sonderbewilligungen</i>	Ausnahmen ergänzen mit klarer Benennung der Kulturen: Raps, Zuckerrüben; Erarbeitung und Gewährleistung verlässlicher Schadschwellen.	Vgl. Bemerkungen S. 3 f. zu Bereich Pflanzenschutzmittel
Art. 55, Abs. 1	Der neue Nützlingsstreifen soll hier als BFF-Typ eingeführt werden und nicht zu den Produktionssystembeiträgen verschoben werden.	Die grosse Bedeutung der BFF in Ackerbaugebieten wird mit Art. 14a geregelt. Sie schaffen Lebensraum für eine vielfältige Flora und besonders auch Fauna, darunter vielen Nützlingen. Anstatt die Nützlingsstreifen als alleiniger BFF-Typ unter den Produktionssystembeiträgen aufzuführen, soll die Bedeutung der BFF in den Ackerbaugebieten generell hinsichtlich der funktionalen Biodiversität anerkannt und die positive Wirkung auf die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion (neben Nützlingen auch Humusaufbau und Förderung der Bodenbiodiversität) anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden. Die Aufspaltung der Biodiversitätsleistungen in Biodiversitäts-, Vernetzungs- und nun auch noch in Produktionssystembeiträge erachten wir in der Praxis als unübersichtlich.
Art. 55, Abs. 1, Bst. q	Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben.	Aktuell besteht keine Alternative für BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden.
Art. 61, Abs. 1 <i>Vernetzungsbeiträge</i>	Auch für den BFF-Typ Nützlingsstreifen sollen Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können.	Indem Saatmischungen für mehrjährige Blühstreifen eingeführt werden, wird dieser BFF-Typ auch für die Vernetzungsprojekte interessant.
Art. 65, Abs. 2, a., 1 sowie Art. 68 <i>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</i>	Die Bezeichnung "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" ist irreführend und durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Bsp. "Beitrag für die extensive Produktion im Ackerbau" oder "Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Ackerbau"	Bei der entsprechenden Produktionsform wird ja nicht vollständig auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Herbizide sind noch erlaubt. Es sollte daher eine Bezeichnung gewählt werden, welche der bisherigen Praxis (Extenso) entspricht und nicht irreführend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs 3	Klärung	Wir gehen davon aus, dass Schneckenkörner erlaubt sind?
Art. 68, Abs. 5 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes.	Die Eigenschaften eines Standortes variieren sehr stark. Daher ist bei dieser Massnahme eine parzellenweise Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen können gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt. Die Gesamtbetrieblichkeit wird viele von einer Teilnahme abhalten. Zudem waren die bisherigen REB auch parzellenweise möglich.
Art. 68 <i>Anforderung, dass angemeldete Kultur geerntet werden muss</i>	Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wieder aufgenommen werden.	Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würde.
Art. 68 Abs 1 Buchstabe b <i>Erlaubte Kulturen</i>	streichen	Es fehlen Kulturen wie Ölkürbis und Lein. Macht eine abschliessende Liste der Kulturen Sinn? Wäre es nicht besser, man würde hier von übrigen Ackerkulturen gemäss Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 des BLW sprechen? Eine PSM-Vermindeung ist bei allen Kulturen erwünscht und dort, wo gar keine PSM zugelassen sind, gibt es gemäss Absatz 2 Buchstabe e auch keine Beiträge. Und eine Negativliste gibt es ja unter Abs. 2.
Art. 68 Abs 6 Futterweizen	streichen	Dieser Abschnitt macht hier fachlich keinen Sinn.
Art. 68, 69 und 71 a	Ausschluss von Betrieben, die Beiträge nach Art. 66 beziehen	Weshalb sind diese Beiträge kumulierbar mit dem biologischem Anbau? Bio erfüllt diese Anforderungen ja automatisch. Ist es möglich, dass Bioflächen weniger Beiträge pro ha erhielten als konventionelle mit allen möglichen Programmen? Dies würde eine Bezahlung von Beiträgen für diese Programme an Biobetriebe rechtfertigen (analog Extenso im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Moment).
Art. 69, Abs. 3 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes	Die Eigenschaften eines Standortes variieren sehr stark. Daher ist bei dieser Massnahme eine parzellenweise Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen können gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt. Die Gesamtbetrieblichkeit wird viele von einer Teilnahme abhalten. Zudem waren die bisherigen REB auch parzellenweise möglich.
Art. 70, Abs. 4 <i>Anforderung an die Verpflichtungsdauer von vier Jahren</i>	Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung.
Art. 70 Abs. 4, Art. 71 Abs. 4	Definition Fläche	Was bedeutet "auf einer Fläche"? Bewirtschaftungseinheit? Sorte und Bewirtschaftungseinheit? Grundbuchparzelle? Die Mindestfläche von 0.5 ha ist für Rebflächen, Obstanlagen und Beerenbau sehr gross, sofern davon ausgegangen wird, dass diese zusammenhängend sein soll!
Art. 71 <i>Beitrag für die Anwendung von Hilfsmittel für die biologische Landwirtschaft</i>	Streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teilbio, welches heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.
Art. 71a <i>Beitrag für den Verzicht von Herbizide im Ackerbau und in den Spezialkulturen</i>	Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss weiterhin möglich sein.	Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können. Ansonsten könnte das dazu führen, dass die Einsparungen in der Vorkultur durch eine Problemkorrektur in der Nachkultur wieder mehr als wettgemacht würden. Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem ist nicht nachvollziehbar, dass auf BFF Einzelstockbehandlungen möglich sind, auf einer Produktionsfläche aber nicht.
Art. 71a, Abs. 1 <i>Anforderung ist bei einzelnen Kulturen pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Die Anforderungen des Herbizidverzichts sollen bei allen Kulturen auf Stufe Einzelparzelle erfüllt werden können.	Die Anforderungen für den Herbizidverzicht sind verglichen mit heute stark gestiegen: Die Anforderungen gelten auf Stufe Kultur und ab Ernte Vorkultur. Die Beteiligung wird also sinken. Die Ausnahme mit den Zuckerrüben verkompliziert das System. Es muss möglich sein, bei allen Kulturen die Beteiligung pro Bewirtschaftungsparzelle zu ermöglichen. Zudem waren die bisherigen REB auch parzellenweise möglich.
Art. 71b, Abs. 1 <i>Nützlingsstreifen</i> Art. 71b, Abs. 2-8 <i>Anforderungen an Nützlingsstreifen</i>	Der Nützlingsstreifen soll mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, d.h. weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufzuführen. Auf die Einführung eines speziellen PSB soll verzichtet werden. Die Anforderungen sind in Anhang 4 aufzunehmen und zu ergänzen mit Dauer, Aufhebedatum, allfälligen Anbaupausen und Qualitätsanforderungen. Dabei soll darauf verzichtet werden, dass der Nützlingsstreifen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken soll.	Es wäre systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen Produktionssystembeitrag auszuzahlen. Kann ein Nützlingsstreifen im Ackerbau auch mehrjährig sein? Wenn ja, wann kann er frühestens aufgehoben werden, bzw. wie lange darf er maximal am gleichen Standort stehen bleiben? Kann im Ackerbau jedes Jahr am gleichen Standort ein Nützlingsstreifen angesät werden, oder gibt es eine minimale Anbaupause? Für mehrjährige Nützlingsstreifen sind Qualitätskriterien wie bei den Buntbrachen und Säumen angebracht, damit man sie bei hohem Unkrautdruck entfernen lassen könnte. Es soll möglich sein, dass Nützlingsstreifen bei unförmigen Bewirtschaftungsparzellen nicht die ganze Länge der Ackerkultur abdecken müssen. Eine Mindestbreite bei parallel angelegten Elementen macht durchaus Sinn. Wir gehen davon aus, dass ein mehrjähriger Nützlingsstreifen bis max. 50 % seiner eigenen Fläche geschnitten werden darf, und nicht bis max. 50% der Dauerkultur?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b, Abs. 5 <i>Überfahrbarkeit von Nützlingsstreifen</i>	Artikel streichen	Das Befahren der Nützlingsstreifen schränkt den ökologischen Wert massiv ein. Er ist insbesondere in Dauerkulturen so anzulegen, dass er nicht überfahren werden muss.
Art. 71 c <i>Humusbilanz</i>	Streichen und neu schreiben: <i>Ein Beitrag wird pro Hektare Ackerfläche alle vier Jahre ausbezahlt, wenn der Betrieb mittels Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.1 nachweist, dass die Humusbilanz seiner gesamten Ackerfläche im Jahresschnitt nicht negativ ist und keine Ackerparzelle eine Bilanz von über 800 kg Humus/ha oder unter -400 kg Humus/ha aufweist. Einen Zusatzbeitrag erhält man, wenn die Humusbilanz der gesamten Ackerfläche im Jahresschnitt mindestens 100 kg Humus/ha erreicht.</i>	<p>Der Humusbilanzrechner ist ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet als Vollzugsinstrument. Er muss darum analog dem Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren. In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Daher müssen die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.</p> <p>Für das Ausfüllen der Humusbilanz alleine darf es keinen Beitrag geben. Das kann man dem Steuerzahler nicht vermitteln! Damit wird noch nichts verbessert! Ein Betrieb mit 30 ha AF würde durch das blosses Ausfüllen (erst noch unabhängig von der Datenqualität!) Fr. 1500.-- generieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Kriterien für den Zusatzbeitrag sind zu kompliziert. Zudem: Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodenlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist</p>
<p>Art. 71d, Abs. 2 <i>Erntetermine</i></p>	<p>Buchstabe a): nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde ...</p> <p>Buchstabe b): nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober ...</p>	<p>Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da oft die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug wären vorprogrammiert.</p> <p>Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsenernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss.</p>
<p>Art. 71d, Abs. 3 <i>Dauer von Zwischenkulturen</i></p>	<p>Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe a und b müssen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründüngungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.</p>
<p>Art. 71d, Abs. 4 <i>Mindestfläche bei Gemüse- und Beerenkulturen, welche mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss</i></p>	<p>Absatz streichen. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen.</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welcher eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inkl. Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70% ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar.</p> <p>Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 % Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verlieren der Landwirt, die Beratung und die Kontrolle die Übersicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft im Vollzug viele Fragen zur "richtigen" Zuteilung der Flächen (wer ist für die 70% Bedeckung verantwortlich).
Art. 71d, Abs. 7 <i>Anforderungen während vier Jahren eingehalten</i>	Absatz streichen.	Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.
Art. 71 e Absatz c	streichen	Administrativer Aufwand! Ausserdem sind Sinn und Zweck der 60%-Regel nicht klar. Würden Kunstwiesen auf über 40% der Ackerfläche den Betreib generell von Beiträgen ausschliessen?
Art. 71 e Absatz b	streichen	71d und das 71e sind zwei separate Sachen. Mit der Verknüpfung nehmen weniger Landwirte teil und sie macht es viel komplizierter.
Art. 71 e Ziff 4	streichen	Attraktivität des Programms sinkt. Zudem war die Teilnahme an den bisherigen REB jährlich möglich.
Art. 71 f Effizienter Stickstoffeinsatz	Der Beitrag wird auf der düngbaren LN pro Hektare ausgerichtet	Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerfläche ausgerichtet, wenn die Anforderungen gesamtbetrieblich zu erfüllen sind? Wieso ist die Reduktion auf dem Acker gewünscht, auf dem Grasland aber nicht? Intensive Tierhaltungen werden so ausgeklammert!
Art. 71g bis 71j <i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rautterverzehrender Nutztiere</i>	Dieses Programm ist in dieser Form zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion beizubehalten.	Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z. B. 2 Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zugeführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurden die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt. Es erschliesst sich auch nicht ganz, was das Ziel dieser Massnahme sein soll, wenn in der Stufe 2 kein Grundfutter zugekauft werden darf?</p> <p>Die Wirkung des Programmes wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was z.Bsp. im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.</p> <p>Ausserdem wird pro ha Grünfläche ausbezahlt? Wo ist der Zusammenhang zum Rest des Programms?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 72, 75 und 75a <i>RAUS –und Weidebeitrag</i></p> <p><i>Art. 75 Abs. 3</i></p> <p><i>RAUS-Beitrag</i></p>	<p>Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 50% TS Anteil durch Weidefutter zu verlangen.</p> <p>Die Equiden (Bst. b) aus der Definition, dass ein wesentlicher Bedarf an TS auf der Weide aufgenommen werden muss, streichen</p>	<p>Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 50%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80% nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p> <p>Art. 75 Weshalb steht, dass die Equiden (Bst. b) auch einen wesentlichen Bedarf an TS auf der Weide aufnehmen müssen? Sie haben ja eine Mindestfläche wie die Kühe, welche aus der Definition herausgenommen wurden.</p>
<p>Art. 36 und Art. 37 Abs 7 und 8, Art. 77</p> <p><i>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p>	<p>Streichen oder ändern</p>	<p>Schwierige Kommunikation gegen aussen, da erst ausbezahlt wird, wenn die alten Kühe gestorben sind und eine gewisse Todesrate vorausgesetzt wird! Vertretbarer wäre: Ein Beitrag pro produktive (hatte das letzte Kalb z.B. vor weniger als 500 d) alte Kuh und Tag ab z.B. 7 Jahre wäre wünschenswerter.</p> <p>Der jetzige Vorschlag verursacht einen immensen administrativen Aufwand! Der einzelne Bauer kann z.T. gar nicht so viel machen, wenn er seine Kühe kauft. Art. 81 Absatz 4: Warum eine Mindestschlachtzahl? → Das fördert ja das Schlachten von alten Kühen, wenn jemand knapp ist beim Mindestkalbdurchschnitt. Da muss der Tierhalter noch jonglieren, dass er die Kühe in der richtigen Periode schlachtet, damit er auf die 5 Kühe kommt?</p>
<p>Art. 82c und Anhang 6a</p>	<p>Das bisherige System bis 2026 beibehalten und bis dann</p>	<p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i>	ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickeln.	triebe ist zu kompliziert und für den Landwirt nicht nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert kann bei gemischten Betrieben jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Zudem steigt der administrative Mehraufwand v.a. für die Kontrollstellen merklich an, wenn ALLE Schweinebetriebe eine Impex/Lineare Korrektur einreichen müssen.
Art. 108 Abs 2	Berücksichtigung der Direktzahlungen der EU nach Art. 54 überprüfen	Wir gehen davon aus, dass es nicht die Absicht war, diesen Teilsatz auch zu streichen.
Anhang 7 Ziff 3.1.1 Ziff 14 Beitrag Getreide in weiter Reihe	Beitrag Fr. 0.-	Sofern der BFF-Typ Getreide in weiter Reihe doch eingeführt wird, obwohl sein ökologischer Nutzen nicht einsichtig ist, soll dieser Nullaufwand nicht noch mit Fr. 300.-/ha belohnt werden. Es reicht, wenn dieser Typ an die BFF anrechenbar ist. Analog den Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI.
Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron;	Die Liste ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden und die Biodiversität. Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst. Entsprechende Monitoringdaten werden bei der Überprüfung einbezogen. Bifenthrin fehlt auf der Liste und soll hinzugefügt werden.	Die Liste ist auf den Bereich Gewässer ausgerichtet. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde. Die Frequenz der Überprüfung soll festgelegt werden. Gemäss Studie der Agroscope hat Bifenthrin ein besonders hohes Risikopotential. Auch Monitoringdaten zeigen, dass Qualitätskriterien im Oberflächengewässer regelmässig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.		überschritten werden
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3 <i>Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung</i>	<p>Klärung Anforderung "mindestens 1 Punkt" bei Abdrift und Abschwemmung</p> <p>Es soll in der Verordnung geregelt werden, wie der begrünte Streifen oder die Begrünung des Anhauptes deklariert und bewirtschaftet werden soll.</p> <p>Antrag 1: Ein Streifen bis drei Meter muss nicht separat ausgeschieden werden und kann mit der entsprechenden Ackerkultur deklariert werden. Das Mulchen dieses Streifens ist erlaubt.</p> <p>Antrag 2: Zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift angelegte Pufferstreifen (Grünstreifen) sollen ab drei Meter bis zur geforderten Breite von 20 Meter mit einem eigenen Code deklariert werden können, sofern diese Fläche nicht genutzt und nur gemulcht wird. Für diese Bewirtschaftung soll ein reduzierter Beitrag ausbezahlt werden.</p>	<p>Ist der eine Punkt in allen Fällen, also bei jeder Anwendung, zu erfüllen? Wenn ja, dann bitte eine besser Formulierung verwenden im letzten Satz, z.B. "...folgende Punktezahl gemäss Weisungen muss auch bei PSM ohne Drift- und/oder Abschwemmanlagen erreicht werden."</p> <p>Wir gehen davon aus, dass PSM mit z.B. einer höheren vorgesehenen Punktezahl bei der Abschwemmung entsprechend "strengere" Abschwemmungsaufgaben erfüllen muss. Und sind alle Massnahmen aus der Weisung, welche einen Punkt geben, machbar?</p> <p>Begrünte Streifen (zur Erreichung eines oder mehrerer Abschwemmungs-Punkte) zur Verhinderung der Abschwemmung gehören bis zu einer gewissen Breite zum Anbau der Kultur dazu, sind also ein Teil davon, um einen Anbau überhaupt gewährleisten zu können. Bisher ist unklar, wie dieser Streifen bei der Strukturdatenerhebung erfasst werden muss. Insbesondere bei reinen Ackerbaubetrieben macht es wenig Sinn, für solche Grünstreifen Bewirtschaftungsaufgaben zu machen (mähen und Abfuhr), damit die Fläche DZ-berechtigt ist. Aus diesem Grund soll ein Pufferstreifen ab drei Meter Breite, welcher gemulcht wird, mit einem separaten Code deklariert werden können. Gemäss aktueller Regelung sind gemulchte Flächen nicht beitragsberechtigt. Ein Pufferstreifen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift hat aber durchaus einen Wert und soll mit einem reduzierten Beitrag abgegolten werden. Pufferstreifen bis drei Meter sollen mit der Ackerkultur deklariert werden können, ohne Auflage bezüglich Nutzung (mulchen erlaubt).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1 a.3 b. <i>Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung</i>	Ergänzung "...und näher als 100m" zu Oberflächengewässern	Bis anhin war es Pflicht, die Abschwemmungsaufgaben gegenüber Gewässern mit >2% Hangneigung und <u>näher als 100m</u> zu Oberflächengewässern umzusetzen.
Anhang 1, Ziffer 6.2.3 b. <i>Insektizide bei Raps nach Erreichen der Schadschwelle</i>	Ergänzung analog Antrag Art. 18 Abs. 6 Erdfluh in Raps und Zuckerrüben.	Begründung siehe Antrag Art. 18 Abs. 6.
Anhang 4 Ziff 17.1.3 <i>Getreide in weiten Reihen</i>	Sofern dieser BFF-Typ doch eingeführt wird: Es ist unkontrollierbar, dass nur wegen Problempflanzen bekämpft wird und das vor dem 15. April. Was ist mit Behandlungen im Herbst? Diese sind gerade im Kt. SH wegen Resistenzen sehr verbreitet.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schaffhausen unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. Es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist die Vorratsbewirtschaftung ein Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 10b	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	<p>Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung).</p> <p>Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 20 % bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
per E-Mail: gever@blw.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 9. Juli 2021

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Pa.Iv. «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ bis zum 18. August 2021 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Verordnungsänderungen, welche das Risiko des Pestizideinsatzes und die Nährstoffverluste reduzieren. Allerdings reichen die vorgeschlagenen Massnahmen bei den Nährstoffen nicht aus, um die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ziele zu erreichen. Der Regierungsrat fordert, dass der Bundesrat Ziele und Massnahmen so abstimmt, dass die Ziele erreicht werden können.

Der administrative Aufwand für den Vollzug steigt durch die zusätzlichen und ausgebauten Fördertatbestände. Die stets steigende Komplexität fordert die Landwirtschaft, den Vollzug und die Beratung bei der Einführung der Massnahmen stark. Die vorgeschlagenen Programme sind wo möglich administrativ zu vereinfachen und die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen.



Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Direktzahlungsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Pa.Iv. 19.475. Ablehnend beurteilt der Regierungsrat:

- Art. 75a Abs. 4 ist zu streichen. Der neue Weidebeitrag soll die Ammoniakverluste reduzieren. Die zusätzliche Anforderung für einen befestigten Auslauf leistet keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern erhöht diese sogar. Deshalb soll das Programm konsequent nur einen höheren Weideanteil beinhalten.
- Beim Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen soll eine Variante mit weniger Ausnahmeregelungen geprüft werden, wie das Durchschnittsalter.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Der Regierungsrat fordert, dass die Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und Pflanzenschutz-Applikationen so umgesetzt wird, dass der Vollzug für die Kantone und die Landwirte vereinfacht wird. Die Chancen der Digitalisierung müssen genutzt werden, damit die Mehrfacherfassung von Daten in Zukunft reduziert werden kann.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Der Regierungsrat beantragt, dass in Art. 10b zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, damit die Wirkung der umgesetzten Massnahmen ausgewiesen werden kann.

Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Aufteilung der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (Pa. Iv. 19.475) in zwei separate Verordnungspakete erschwert eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung im Zuge dieser Vernehmlassung, da die einzelnen darin enthaltenen Vorlagen eng miteinander verknüpft sind.

Die Stossrichtung der in der Vorlage beinhalteten Zielsetzungen und Massnahmen unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich. Die allgemeinen Massnahmen zur Reduktion von risikoreichen Pestiziden und Nährstoffen werden begrüsst. Diese sorgen generell bereits dafür, dass sich auch die Qualität der Oberflächengewässer, der Böden und der terrestrischen Lebewesen verbessert, was wiederum für gute und sichere Rohstoffe sorgt, die wichtig für eine qualitativ hochstehende Lebensmittelproduktion wichtig sind. Der Vollzug der Agrarpolitik wird jedoch noch aufwändiger und die Beitragsgestaltung komplexer. Der administrative Aufwand für den Vollzug steigt durch die zusätzlichen und ausgebauten Fördertatbestände. Die stets steigende Komplexität fordert den Vollzug und die Beratung bei der Einführung der Massnahmen stark. Die vorgeschlagenen Programme sind wo möglich administrativ zu vereinfachen und die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen genügen gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht, um die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ziele zu erreichen. Der Regierungsrat fordert, dass der Bundesrat Ziele und Massnahmen so abstimmt, dass die Ziele erreicht werden können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f Beitrag für Klimamasnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz		Diese Massnahme überlässt dem Bewirtschafter die Entscheidung, welche Effizienzmassnahmen er ergreift. Dies wird begrüsst.
Art. 75a Weidebeitrag	4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Ziel der Pa.Iv. 19.475 ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Die Anforderung, dass alle Tiere der Rindergattung die RAUS-Anforderungen erfüllen müssen schränkt die Zielerreichung ein und leistet keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten.
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Administrative Vereinfachung	Es soll geprüft werden, ob die Massnahme nicht einfacher zu vollziehen wäre, wenn sie auf das Durchschnittsalter der gemolkenen Tiere abstellen würde. Damit könnte auf verschiedene Ausnahmeregelungen verzichtet werden.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat fordert, dass die Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und Pflanzenschutz-Applikationen so umgesetzt wird, dass der Vollzug für die Kantone und die Landwirte vereinfacht wird. Die Chancen der Digitalisierung müssen genutzt werden, damit die Mehrfacherfassung von Daten in Zukunft reduziert werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.	Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z.B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

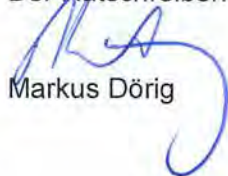
Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und hat zu den Vorlagen Stellung genommen. Diesbezüglich wird auf das beiliegende Rückmeldeformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Rückmeldeformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltschutzdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	16
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Ständekommission anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlaments zur Parlamentarischen Initiative. 19.475 und somit auch den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt, sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwands auf den Ebenen Bund, Kantone und Betriebe führen. Zusätzlicher Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn die Massnahmen deutlich und messbar zur Zielerreichung beitragen.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrads, zur Reduktion des administrativen Aufwands oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, ist nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zur Konsumentin oder zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Die aktuell in Vernehmlassung gegebenen Unterlagen beziehen sich erst auf die Landwirtschaft. Um dem Anliegen gerecht zu werden, die Wasserqualität zu verbessern und die Pestizid-, Biozid- und Nährstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, muss auch die Umsetzung in den übrigen Branchen ebenfalls zeitnah vollzogen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Im vorliegenden Entwurf sind Anpassungen enthalten, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfeils beitragen oder beitragen sollen. Die Ständekommission bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich des Modells liegt. Ganz besonders gilt dies für den Weidebeitrag, welcher keine quantifizierbaren Auswirkungen zeigt. Auch ist die Frist für die Erreichung der Ziele äusserst kurz, nur 7 Jahre ab der Inkraftsetzung der ersten Massnahmen im Jahr 2023. In dieser Zeitdauer ist die Zielerreichung unrealistisch. Dies droht dazu zu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird.

Aus der Sicht der Ständekommission wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann die Ständekommission nicht unterstützen, weil dadurch in einigen Betrieben und Regionen viel Wertschöpfung verloren gehen würde, auch an Orten, wo kein Problem für die Umwelt besteht. Sachlich ist die Flexibilität nötig, unter anderem, um die Ungenauigkeiten in der Suisse-Bilanz auszugleichen und den jährlichen Schwankungen gerecht zu werden.

Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Die Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Die Landwirtinnen und Landwirte werden im Bereich Nährstoffeinsatz und -verbrauch bestens ausgebildet. Sie wissen, wie sie diesen berechnen müssen, oder wie sie z.B. Nährstoffverluste verhindern können. Wenn man sie mit fachlich nicht begründbaren Massnahmen einschränkt, ist das für die Landwirtinnen und Landwirte selbst schwer verständlich und stösst auf wenig Akzeptanz.

Die Ständekommission schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht Forschung und Beratung. Alternativ zu einer generellen Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz müsste man in Betracht ziehen, die 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor nicht im selben Rahmen zu senken. In vielen Suisse-Bilanz Berechnungen ist gerade auf tierintensiven Landwirtschaftsbetrieben Phosphor der begrenzende Nährstoff. Würde die 10%-Flexibilität bei beiden Nährstoffen gleichermassen wegfallen, könnte das Stickstoff-Manko gesamtbetrieblich noch stärker steigen. Ertragseinbussen müssten in Kauf genommen werden. Zudem würde das erhöhte Manko an Stickstoff eine Zufuhr von stickstoffhaltigen Mineraldüngern fördern, was einer ausgleichenden Kreislaufbewirtschaftung mit eigenen Hofdüngern schaden würde.

Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sieht die Ständekommission in der Offenlegung der Mineraldünger. Sie geht davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt die Ständekommission ab. In Regionen mit hohem Niederschlag und kürzeren Vegetationsperioden gibt es meist keine Möglichkeit zur betriebseigenen Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle der Initiierung eines neuen Programms soll das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden auch weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Es soll als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführtes Futtermittel.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen nicht nachvollziehbar. Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar und kontrollierbar sein.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von 4a zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Die Ständekommission kann dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem

Änderungsvorschlag zustimmen.

Nicht einverstanden ist die Ständekommission mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die Ständekommission vertritt die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Es kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nach wie vor nicht gelöst ist.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Die Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Die Ständekommission begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Dies ist unbedingt nötig, wenn die dezentrale Besiedelung und die Bewirtschaftung der Bergtäler gewährleistet werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Diese Beiträge müssen also erhöht werden, zumal die Massnahmen im Bereich der Tierhaltung praktisch keine Optionen für die Berglandwirtschaft enthalten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei.

Die Ständekommission schlägt vor, mit der Einführung dieser Massnahmen zuzuwarten, bis die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind.

Zudem sollen neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe geprüft werden. Beispielsweise könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht aber Forschung und Beratung.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden (teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen etc.).

Die Ständekommission begrüsst es, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionerschwernisbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwernisbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, damit der Anteil der Berggebiete erhalten bleibt.

Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.

Eine Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantone sind mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. e Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	Die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird abgelehnt». Die Massnahme ist komplex und im Berggebiet nicht umsetzbar. Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u> 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Zustimmung	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als BFF wird unterstützt. Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge gefördert.
Art. 14a Abs. 1	Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen.	<p>Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.</p>
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 lit. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3.5% BFF auf Ackerland nicht sinnvoll erreicht werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 lit. p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Die Ständekommission kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, das heisst es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung der Vollzugstauglichkeit	Bei den erlaubten PSM müssen unter anderem die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziff. 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 22 Abs. 2 lit. d	Zustimmung	Erhöht die Flexibilität für den Einzelbetrieb und fördert die überbetriebliche Zusammenarbeit.
Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	Anpassung: 1^{bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebs nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei des Kalenderjahres vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Bemerkungen zu Art. 77
Art. 37 Abs. 8	Anpassung Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich die Landwirtin oder der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte sie oder er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss.
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Die Biodiversitätsbeiträge für Flächen der Qualitätsstufe I

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollen zukünftig nicht mehr auf 50% der insgesamt zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs limitiert werden.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere.</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	<p>Die Standeskommission kann dem Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, dem Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen sowie dem Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens zustimmen.</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr ist sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar, stattdessen wird das Beibehalten des GMF-Beitrags gefordert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten.</p>
<p>Art. 65 Abs. 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen</p>		<p>Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p>
<p>Titel 3 Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.</p>
<p>Art. 68 Abs. 4</p>	<p>Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.</p>	<p>Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte, die später in Teilen der Pflanze nachgewiesen werden können, gelangen in die Nahrungskette.</p>
<p>Art. 70</p>		<p>Die Ständekommission unterstützt den Beitrag, da dieser den Pflanzenschutz deutlich reduzieren könnte.</p> <p>Der Beitrag erfordert jedoch auch einen grossen Kontrollaufwand in den Kantonen. Die Bestimmungen zur Kontrolle sind mit den Vollzugsorganen auszuarbeiten und möglichst einfach zu gestalten.</p>
<p>Art. 71a Abs. 7 lit. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs. 1 lit. p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art. 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71f Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	Ablehnung Falls doch eingeführt: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung. Die Ständekommission lehnt diesen Beitrag ab und fordert die Beibehaltung des GMF. Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.
Art. 71h Voraussetzungen	Streichen	Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist nicht umsetzbar, sowohl auf Ebene Betrieb, wie auch auf Ebene Vollzug. Die Ständekommission fordert die Beibehaltung des GMF. Falls die Bestimmung trotzdem eingeführt wird, gilt folgende Ergänzung: Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Weidebeitrag	a. Ablehnung	<p>Die Standeskommission lehnt diesen Beitrag ab. Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar, der Zusammenhang zum Absenkpfad fehlt also. Zudem ist er im Vollzug aufwändig und die Umsetzung auf dem Betrieb nicht kontrollierbar, was diese Massnahme wiederum gegen Aussen nicht glaubwürdig macht. Aufgrund mangelnder Arrondierung gibt es kaum Betriebe, die den Beitrag umsetzen könnten.</p> <p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert die Standeskommission, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p> <p>Die Bestimmungen des Weidebeitrags müssen an die Vegetationszonen angepasst sein (vergleiche Schnittdatum Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>Es ist zu bemerken, dass gut arrundierte Betriebe grosse Vorteile haben, andere Betriebe, speziell in Regionen mit einer historisch stärkeren Zerstückelung der Parzellen, sind benachteiligt. Der Anteil Futter, welcher auf der Weide zur Verfügung steht, muss gesenkt werden, damit mehr Betriebe eine Chance haben, teilzunehmen.</p>
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Im Grundsatz wird die Stossrichtung begrüsst, jedoch sind Anpassungen notwendig.	<p>Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, was ressourcentechnisch und aus Gründen des Tierwohls nicht sinnvoll ist. Dadurch verliert die Massnahme auch die gewünschte Wirkung.</p> <p>Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch sollen die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methanemissionen sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p> <p>Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8.</p>
<p><i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i></p> <p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</p>		<p>Die Ständekommission kann dieser Änderung zustimmen.</p>
<p>Art. 115g Abs. 3</p>	<p>Streichung</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Das Programm GMF ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.5</p>	<p>Überarbeitung</p>	<p>Die Ständekommission lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf.</p> <p>Sollten die Fehlerbereiche wegfallen, müsste zuerst die Systematik der Suisse Bilanz überprüft werden, sodass die definierten Normwerte auch möglichst den effektiven Werten entsprechen (Verzehrsnormen der GRUD) Die Bilanzen von Phosphor und Stickstoff sind nicht identisch. In den meisten Fällen ist Phosphor der begrenzende Nährstoff. Wird der Fehlerbereich beider Nährstoffe in der Suisse Bilanz gleichermassen abgeschafft, wird das N-Manko noch grösser und es ist mit Ertragseinbussen oder grösseren Stickstoffzufuhren zu rechnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Änderung hätte in einigen Bergregionen grosse Einkommenseinbussen zur Folge, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.</p>
<p>Anhang 6, lit. B Ziff. 2.4</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfs durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle.</p>
<p>Anhang 6, lit. C Ziff. 2.2</p>	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt: Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziff. 2.1 lit. a, Milchkühe mindestens 80 50% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Im Falle einer Umsetzung dieser Massnahme wird ein Weidefutteranteil von 50% vorgeschlagen. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrags verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Analog den Anforderungen an den RAUS-Beitrag ist ein fast</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		täglicher Auslauf in der Winterfütterungsperiode nicht realistisch. Zudem führt mehr Auslauf auf den Laufhof zu mehr Ammoniakverlust, was in den Erläuterungen nicht erwähnt wurde und diametral zur Zielsetzung des Absenkpfeils steht. Die Anzahl Tage Auslauf müsste also auf 13 reduziert werden. Der Punkt kann auch kaum kontrolliert werden und würde gerade bei Anbindeställen einen enormen Aufwand bedeuten.
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr: a. in der Hügelizeone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwerisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwerisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr., BZ3: -70 Fr.). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. Biodiversitätsförderflächen) auf Fr. 700.--/ha bzw. Fr. 350.--/ha erhöht werden.
5.13 Tierwohlbeiträge		Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem gleichen Niveau begrüsst die AG AP KOBIB
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		Der Beitrag wird zu höheren Tierarztkosten führen. Die Umsetzung und die Beitragshöhe unter Einbezug der Anliegen des Berggebiets überdacht werden.
Beitrag für die reduzierte Pro- teinzufuhr zur Fütterung rau- fütterverzehrender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufütterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120-240 -b. für Grünfläche für andere raufütterverzehrende Nutztiere 60-120	Die Standeskommission lehnt diesen Beitrag ab. Sie ist für die Beibehaltung des GMF-Beitrags.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, Pflanzenschutzmittel direkt über den Artikel-Code einzuscannen.

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe und die Verwaltung unterstellt sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet werden. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzerinnen und Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist aus Sicht der Ständekommission verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht es eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung.

Die Frist für die Erreichung der Ziele ist mit nur 7 Jahren Zeitdauer zu kurz und unrealistisch. Die Frist muss mit der Erarbeitung der wissenschaftlich abgestützten Strategie kohärent angepasst werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, das heisst sie haben faktisch keine Wirkung.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der Stossrichtung der Entwürfe der drei Verordnungen des Bundesrates erklärt sich die Regierung einverstanden.

Die Regierung stellt jedoch fest, dass die geplanten Massnahmen neben einer massiven Erhöhung der Regelungsdichte auch im Vollzug äusserst anspruchsvoll wären. Sollte die Zielerreichung verfehlt werden, ist zu prüfen, ob andere Lösungen (z.B. Direktzahlungskürzungen oder Lenkungsabgaben) einfacher umzusetzen wären.

Um ein Umdenken bei den Essgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten zu fördern, wären nach Ansicht der Regierung dringend der Anbau von Speiseleguminosen und eine gezielte Förderung von pflanzlichen Kulturen zur Nahrungsmittelproduktion über Einzelkulturbeiträge ins nächste Agrarpaket aufzunehmen.

Unsere Bemerkungen im Einzelnen wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung unterstützt das Ziel der Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffreduktion. Ob die vorgeschlagenen diversen Massnahmen ausreichen, um das vorgeschlagene Reduktionsziel zu erreichen, wird bezweifelt. Eine abschliessende Übersicht ist erschwert, weil noch unbekannt ist, was im geplanten zweiten Verordnungspaket eingeführt werden soll. Hinzu kommt, dass eine grosse Anzahl der vorgeschlagenen Massnahmen kaum kontrollierbar und somit im Vollzug schwierig umzusetzen sind.

Es ist absehbar, dass bei einer Umsetzung des Grossteils der vorgeschlagenen Änderungen der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) für die teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe noch komplexer wird. Zudem werden die vorgeschlagenen Anpassungen den Netto-Vollzugsaufwand der Kantone erhöhen, was aus Sicht der Kantone abzulehnen ist. Die Agrarpolitik bleibt anspruchsvoll, die Beitragsgestaltung äusserst vielfältig. Es stellt sich somit die Frage, ob in Anbetracht des immer komplexer und aufwändiger werdenden ÖLN-Systems sowie der nach wie vor unzureichenden Erreichung der «Umweltziele Landwirtschaft» nicht neue, potenziell effizientere Instrumente wie Direktzahlungskürzungen oder Lenkungsabgaben geprüft werden müssten. Forschungsprojekte, z.B. der ETH Zürich haben gezeigt, dass Lenkungsabgaben im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wirksam sein können. Diese Möglichkeit sollte näher geprüft werden, denn sie würde dann nicht nur ÖLN-Betriebe, sondern auch sämtliche anderen Betriebe sowie auch die private Nutzung umfassen.

Ein zweites Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.lv. 19.475 soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Vernehmlassung gehen. Es wird Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutzgesetzgebung und zur Chemikaliengesetzgebung und weitere Änderungen im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung betreffen. Aufgrund der Aufteilung in zwei Verordnungspakete wird eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung erschwert, was bedauerlich ist. Begrüssenswert wäre zudem gewesen, zuerst die relevanten Fakten zur Umsetzung als Grundlage zur erarbeiten und im Anschluss allfällige Förderinstrumente zu regeln.

Wir würden eine gezielte Förderung von Kulturen begrüssen, die zurzeit wenig angebaut werden, aber ein grosses Potenzial für eine gesunde Ernährung bieten. Das Umdenken soll bei der pflanzlichen Produktion so einen zusätzlichen Anreiz bekommen. Dabei denken wir zum Beispiel an die Förderung von Reis, Emmer, Dinkel, Quinoa, Sorghum, Linsen, Erbsen und anderen Proteinträgern zur Nahrungsmittelproduktion. Die Förderung sollte über die Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 1) erfolgen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vorliegende Verordnungspaket enthält verschiedene neue Programme und Bestimmungen mit der Absicht, in den Bereichen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Boden- und Klimaschutz Verbesserungen zu erzielen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Entwicklung nur, wenn sie vollzugstauglich, administrativ- und kontrollierbar ist und gleichzeitig den administrativen Aufwand für die verschiedenen Akteure nicht ansteigen lässt. Die Regierung hat den Eindruck, dass der Vernehmlassungsvorschlag in dieser Richtung zu wenig ausgereift ist. Die Einführung von zahlreichen neuen Produktionssystembeiträgen mit einer sehr hohen Detailausprägung ist kaum zielführend und überfordert alle Beteiligten.

Massnahmen, deren Kontrolle nicht glaubwürdig und objektiv vollzogen werden kann, sollen nicht eingeführt werden. Dies trifft speziell auf Programme zu, deren Überprüfung einzig und allein auf Aussagen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beruhen. Ebenfalls lehnt die Regierung Massnahmen ab, die bei den Kantonen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand auslösen, ohne dass sie die Glaubwürdigkeit und die Kontrollierbarkeit einer Massnahme verbessern. Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen diese Kriterien, obwohl sie ein richtiges Ziel anvisieren. Die Regierung ist überzeugt, dass nur objektiv kontrollierbare Programme und Beiträge längerfristig das Vertrauen der Konsumentinnen, der Steuerzahler und der im Bereich Natur- und Gewässerschutz engagierten «Non-Governmental Organisations (NGO)» und anderen Verwaltungsstellen gewinnen werden.

Wir würden eine gezielte Förderung von Kulturen begrüssen, die zurzeit wenig angebaut werden, aber ein grosses Potenzial für eine gesunde Ernährung bieten. Das Umdenken soll bei der pflanzlichen Produktion so einen zusätzlichen Anreiz bekommen. Dabei denken wir zum Beispiel an die Förderung von Reis, Emmer, Dinkel, Quinoa, Sorghum, Linsen, Erbsen und anderen Proteinträger zur Nahrungsmittelproduktion. Die Förderung sollte über die Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 1) erfolgen.

Die Verbotsliste Pflanzenschutzmittel (PSM) wird begrüsst, die Liste muss periodisch neu beurteilt werden. Dazu sollen auch Daten aus dem Gewässermonitoring (Grundwasser und Oberflächengewässer) einbezogen werden. Sonderbewilligungen für PSM beurteilt die Regierung als risikoreich. Gewisse, noch zu definierende Stoffe, die auf der Liste mit erhöhtem Risikopotenzial geführt werden, sind von den Sonderbewilligungen auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität	Wir lehnen die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm ist in der vorgeschlagenen Form nicht objektiv kontrollierbar. Anstelle des neuen Programms soll das heutige Programm

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>5. Beitrag für Klimamassnahmen</p> <p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p><u>6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u></p> <p>7. Tierwohlbeiträge</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>«Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)» weitergeführt werden.</p>
Art. 8	Die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft (SAK) wird unterstützt.	Mit der Begrenzung sollte verhindert werden, dass nicht allzu extensive Landwirtschaftsbetriebe entstehen. Ebenso soll ja auch der Art. 56 Abs. 3 aufgehoben werden. Diesem Zweck dienen zwischenzeitlich jedoch die stark gesenkten Q1-Beiträge, die mutmasslich eine stärkere Wirkung zeigen, als die vorerwähnten Begrenzungen. Dementsprechend wird die Aufhebung unterstützt.
Art. 14a Abs. 1	Das vorgeschlagene Instrument des BLW ist zielgenau und verbessert die Defizite in den Gebieten mit dem grössten Nachholbedarf.	Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
Art. 14a Abs. 2	<p>Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).</p> <p>Auf Ackerflächen sollen zusätzlich auch Grünstreifen gegen Abschwemmung und Erosion, sog. Querstreifen am Feldrand (vgl. PSM-Ressourcenprojekt des Kantons Bern), als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angerechnet werden können.</p>	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3,5 Prozent BFF auf Ackerland nicht sinnvoll möbliert werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchtackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 18	Ein generelles Verbot dieser Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial ist nicht zielführend. Die Einschränkung dieser Wirkstoffe entlang von Oberflächengewässern wird begrüsst und führt zu einem gezielten Schutz der gefährdeten Ökosysteme. Entlang von Gewässern (100 m) sollen diese Wirkstoffe generell verboten werden. Ansonsten sollen die Wirkstoffe frei zugelassen bleiben.	Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass speziell Kleingewässer durch den Eintrag von PSM gefährdet sind. Um diese Gewässer zu schützen, ist entlang dieser Ökosysteme ein Verbot dieser Wirkstoffe sinnvoll. Alle anderen Flächen sollen aber ohne zusätzliche Einschränkungen behandelt werden können. Sonderbewilligungen sind nicht zielführend und können nicht sachgerecht umgesetzt werden, da verschiedene Entscheidungsgrundlagen fehlen. Bezüglich Vollzugsumsetzung bei der Ausweitung der Sonderbewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln ist die Rechtslage unklar.
Art. 18 Abs. 1	Ersatzlos streichen: Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.	Die Vorgaben werden begrüsst, es handelt sich aber um eine Empfehlung, die dem aktuellen Standard einer guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und heute bereits so beraten und angewendet wird.
Art. 18 Abs. 5	Ergänzung: Der Landwirt hat im Ackerjournal darzulegen, wieso er auf nützlingsschonende PSM verzichtet hat.	Der Landwirt hat zu begründen, wieso er keine nützlingsschonende PSM eingesetzt hat. Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziff. 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6	Pauschale Sonderbewilligungen sollen nicht möglich sein. Für eine neutrale und betriebsspezifische Beurteilung der Situation sind sowohl bundes- wie auch kantonsseitig entsprechende Ressourcen nötig.	Die in Anhang 1 Ziff. 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Wir begrüssen die Berücksichtigung aktueller Resultate des Gewässermonitorings für die Ermittlung der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt, entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den allerwenigsten Kantonen dürften aktuell Ressourcen/Strukturen für eine Gesuchsbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden.
Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	Ändern 1 ^{bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebes nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei <u>das</u> Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Art. 77
Art. 36 Abs. 2 Bst. a	Der Artikel ist dahingehend zu ändern, als die Tiere der Pferdegattung nur angerechnet werden, wenn sie im Eigentum der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters und als Nutztiere deklariert sind.	Es erscheint widersprüchlich, wenn die Ernährungssicherheit und die möglichst hohe Inlandproduktion dauernd stark betont wird, jedoch Versorgungssicherheitsbeiträge (indirekt über MTB) und Tierwohlbeiträge für Freizeittiere ausgerichtet werden, die keinen Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion leisten und deren Kosten einzig durch die Eigentümer getragen werden sollten. Bei der Pferdepension handelt es sich um eine «Freizeitdienstleistung», wie es auch der Agrotourismus ist und der nicht mit Direktzahlungen gefördert wird. Der Vorschlag löst keinen administrativen Mehraufwand aus, da die Daten in der Tierverkehrsdatenbank TVD abrufbar sind.
Art. 37 Abs. 7 und 8	Streichung	Siehe Art. 77.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	ändern 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:	Es wird beantragt, an der bisherigen Nomenklatur «Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge» festzuhalten. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen wird abgelehnt, da dies einen unverhältnismässigen Anpassungsaufwand bei allen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>q. <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>r. <u>Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h <u>h, i, q</u> und r: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde.</p>
Art. 55	<p>Die Anlage und Dauer der Nutzung der anrechenbaren BFF soll nur während einer Vegetationsperiode möglich sein (Ackersaum o.a.).</p>	<p>Die Feldhygiene wird dadurch nicht gefährdet. Beim Versamen der BFF auf Ackerflächen droht eine starke Verunkrautung</p>
Art. 56 Abs. 3	<p>Streichung aufheben und Massnahme weiterführen:</p> <p><u>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</u></p>	<p>Gerade ältere Hochstammobstbäume sind ein wertvolles BFF-Element. Zudem sind sie landschaftsprägend und positiv für die diskutierten Systeme der Agroforestry.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>Weiterführen</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. <u>Aufgehoben-Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</u></p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Art. 55 Abs. 1</p> <p>Zu Abs. 3: Zustimmung, da neu in Art. 100a geregelt.</p> <p>Damit kann die Verunkrautung der Ackerfläche mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a Blühstreifen können nach dem Abblühen mit einem Balkenmäher gemäht werden.	Ackerunkräuter reduziert werden und dient der Feldhygiene.
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung ^{3bis} Aufgehoben	Neu ist dieser Passus in Artikel 100a geregelt.
Art. 65	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. b – e: streichen – Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1: streichen – Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: ändern <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 	<p>Beiträge, deren Bedingungen nicht objektiv kontrolliert werden können, sind zu streichen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3). Diesem Grundsatz folgend müssten auch die Beiträge nach Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 gestrichen werden. Die einzige zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit besteht in der Analyse des Ernteguts und des Bodens. Solche Analysen belegen zwar auch nicht zwingend einen kausalen Zusammenhang zwischen Befund und Handeln des Bewirtschafters in der Beitragsperiode. Aber solche Analysen sind besser als eine Beitragsvergabe auf reiner Vertrauensbasis.</p> <p>Wir fordern deshalb vom BLW, die Anzahl der Erntegut- und Bodenanalysen massiv zu erhöhen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind Nützlingsstreifen kein teilbetriebliches Bewirtschaftungssystem bzw. kein Produktionssystem, da ihr Nutzen zugunsten der Ernte rein vom Zufall abhängt. Dafür ist der bereits bestehende BFF-Typ Blühstreifen weiterzuführen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 ist zu streichen.</p> <p>Ein genügender Humusanteil bestimmt direkt die Fruchtbarkeit eines Bodens. Diese zu erhalten, liegt im Interesse des Bewirtschafters. Ein zusätzlicher staatlicher Anreiz ist unnötig. Die Berechnung einer Humusbilanz muss von einer Analyse der erforderlichen Handlungsoptionen gefolgt sein. Das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>ist eine typische Beratungsaufgabe. Der vorgeschlagene Beitrag ist nichts weiter als ein administrativer Aufwand für Bewirtschaftende und Kantone und darum abzulehnen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Diese Massnahme führt auf Ackerböden zu einer Unterversorgung mit Stickstoff und dem damit verbundenen Qualitätsverlust des Ernteguts. Entgegen der Beschreibung im Kommentar zu Art 71f, fördert dieser Beitrag nicht die bessere Nutzung der im Hofdünger enthaltenen Nährstoffe. Er trägt somit nichts zu einer regional und gesamtschweizerisch besseren Verteilung der Hofdünger bei.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Wir lehnen diese komplizierte Massnahme ab und begrüssen die Fortführung des GMF-Programms.</p> <p>Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ist zu ändern.</p> <p>Ziel der Pa.Iv. ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Gliederungstitel nach Art. 67:</i> Titel 3. Abschnitt : Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
Art. 68	Wird grundsätzlich begrüsst. Die Abmeldung einzelner Flächen von Hauptkulturen soll aber ermöglicht werden.	Die mikroklimatischen und regionalen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. Die räumlichen Distanzen(> 10 km) der bewirtschafteten Flächen jedes Bewirtschafters sind heutzutage gross, was eine einheitliche Bewirtschaftung erschwert.
Art. 68 Abs. 4	Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.	
Art. 68 Abs. 8 (neu)	Ergänzung: neuer Abs. 8: 8 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.	Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.
Art. 69	<u>Biologische</u> Pflanzenschutzmittel, die unter Anhang 1 Teil A der PSMV fallen, sollen zugelassen werden (Bsp. Spi-nosad)	Mit gänzlichem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird es sehr schwierig sein, Schädlinge zu kontrollieren. Das Risiko für Qualitätsverluste steigt massiv für Produzentinnen sowie Produzenten und steigt massiv beim Verzicht auf jegliche Insektizide. Die Hemmschwelle für die Anmeldung zu diesem Programm wird entsprechend hoch sein.
Art. 69 Abs. 3	Ändern: 3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro	Bezüglich Kontrollierbarkeit und damit Glaubwürdigkeit ist dieses Programm grenzwertig. Wir beantragen beim BLW, die Anzahl Rückstandsanalysen massiv zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fläche <u>Bewirtschaftungsparzelle</u> und im einjährigen Bienenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der undefinierte Begriff der Fläche muss durch den Begriff der Bewirtschaftungsparzelle ersetzt werden.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Anforderungen gesamtbetrieblich erfüllt werden müssen. Die Möglichkeit, einzelne Bewirtschaftungsparzellen separat anzumelden, lehnen wir ab. Die Kontrolle einer solch detaillierten Anforderung ist unmöglich.</p>
<p>Art. 69 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Ergänzung: neuer Abs. 4:</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.</p>	<p>Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.</p>
<p>Art. 70</p>	<p>Chemisch-synthetische Abschlussbehandlungen gegen Lagerkrankheiten sollen zugelassen werden..</p>	<p>Wichtiges Anliegen des Obstbaus: Die Lagerqualität von Obst kann ohne Abschlussbehandlungen mit chemisch-synthetischen PSM nicht sichergestellt werden. Die Sortierung wird bei der Auslagerung gemacht. So gehen die grossen Lagerausfälle voll auf Kosten der Produzentinnen und Produzenten.</p>
<p>Art. 70 Abs. 4</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Die Forderung nach einer vierjährigen Verpflichtung ist sowohl für den Landwirt schwierig einzugehen und für die Kontrollorgane unmöglich zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 70 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung: Bei verschiedenen Sorten ist die früheste Sorte entscheidend.</p>	<p>Ziel der Präzisierung: Klarheit bei der Anwendung und im Vollzug schaffen.</p>
<p>Art. 71 Abs. 4</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Die Forderung nach einer vierjährigen Verpflichtung ist sowohl für den Landwirt schwierig einzugehen und für die Kontrollorgane sehr aufwändig zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71a Abs. 4</p>	<p>Neuformulierung:</p>	<p>Einfachere Formulierung und Beschränkung auf eine einjährige Verpflichtung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Anforderung nach Absatz 2 muss für den Gemüsebau pro Bewirtschaftungsparzelle und für die anderen Kulturen pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.	
Art. 71a Abs. 7 Bst. a	Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.	Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71b	Wird grundsätzlich begrüsst. Präzisierung nötig: Nomenklatur auf Blühstreifen ändern, diese sollen in offenen Ackerflächen nach dem Abblühen gemäht werden können.	Abgeblühte Blühstreifen sollen gemäht werden können, um eine Verunkrautung zu verhindern und die Feldhygiene zu verbessern.
Art. 71c	<p>Eine grössere Wertschätzung des Humusgehalts von Ackerböden wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings stellen die aufgeführten Massnahmen mehr eine Bestandesaufnahme als bewusste Anpassungen dar.</p> <p>Die Umsetzung bedarf Anpassungen um eine nachvollziehbare, bürokratisch vertretbare, einfach kontrollierbare und faire Förderung zu ermöglichen.</p>	<p>Die gesonderte Erfassung im Humusbilanzrechner zieht einen deutlichen administrativen Mehraufwand für die Landwirtinnen und Landwirte mit sich. Ohne massive Anpassung der Massnahme ist diese abzulehnen.</p> <p>Je nach Probenahmeart und -ort können Laboranalysen stark beeinflusst werden, hier stellt sich die Frage, ob sie das optimale Instrument zur Bewertung für die Auszahlung der Zusatzbeiträge darstellen sollten. Zudem stellt sich die Frage, ob die gemäss ÖLN-Analysen zugelassen «Fühlproben» für Ton- und Humusgehalt eine genügend gute Grundlage für die Erfüllung der Bedingungen für die Zusatzbeiträge darstellen. Bei der Kontrolle der Bedingungen für die Zusatzbeiträge entsteht ein massiver Aufwand für die Landwirte aber auch die Kontrollorganisationen. Hier sind geeignete Methoden zur vereinfachten Darstellung und Berechnung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nötig.</p> <p>Die Beschränkung auf Ackerflächen grenzt Gemüseproduzenten von dieser Fördermöglichkeit aus. Dabei sind gerade intensiv genutzte Gemüseflächen sehr stark von Humusabbau betroffen. Hier sind geeignete Instrumente zu suchen bzw. die Humusbilanz möglichst bald für die Berechnung von Gemüsekulturen anzupassen.</p>
<p>Art. 71d</p>	<p>Die Förderung einer angemessenen Bodenbedeckung zum Schutz des Bodens wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt es auch hier zu bedenken, dass der administrative Aufwand für Aufzeichnung und Kontrolle steigen wird. Zudem können die gesetzten Fristen und Prozentanteile auch dazu führen, dass Ansaaten auch bei ungünstigen Bodenbedingungen erfolgen, nur damit die gesetzten Anforderungen erfüllt werden.</p>	<p>Ansaat- und Erntedaten müssen zwar bereits bisher aufgezeichnet werden. Diese werden auch bei der Kontrolle z.B. zur Überprüfung der Wartezeiten bei Pflanzenschutzmittel benötigt. Allerdings erfordern die nun eingeführten neuen Daten für die Anlage von Zwischenkulturen oder Gründüngung nun eine noch genauere und zusätzliche Kontrolle dieser Zeitpunkte. Für den Landwirt bedeutet dies, dass er sich nun noch zusätzliche Daten merken muss. Für die Kontrolle zur Einhaltung der 70-Prozent-Regelung im Gemüse- und Beerenanbau sind geeignete Aufzeichnungs- und Kontrollsystem einzuführen. Diese Grössenordnung wird bisher nirgends erfasst.</p> <p>Die Zeiträume zum Anlegen von Zwischenkulturen und Gründüngungen nach Abs. 2 Bst. a und b sollten auch bei notwendigen Unkrautkuren ausreichen. Zudem liegen diese Zeiträume im Sommer, wobei der Boden relativ zügig abtrocknen kann. Allerdings kann die 70 %-Regelung im Gemüse- und Beerenanbau dazu führen, dass die Bodenbearbeitung und Anlage der Zwischenkulturen und Gründüngungen auch bei ungünstigen Bodenbedingungen durchgeführt werden. Insbesondere bei längerdauernden Kulturen wie Erdbeeren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abs. 3 ist wie folgt abzuändern: ... Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben. ... dürfen erst nach dem 15. Februar umgebrochen bzw. mit einer neue Kultur angesät werden (z.B. mit Direktsaat)</p>	<p>Diese Anpassung von Abs. 3 verdeutlicht auch die Möglichkeit, <u>abfrierende</u> Gründungen anzulegen, damit genauer definiert ist, was «... bestehen bleiben» bedeutet.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Die neu eingeführten Bedingungen bodenschonender Bewirtschaftung sind zu streichen und die bisherigen Bedingungen für die Beiträge für bodenschonende Bewirtschaftung sind beizubehalten. Allenfalls ist zu prüfen, ob die in Art. 71e Abs. 2 Bst. b und e sowie Abs. 4 neu aufgeführten Bedingungen zur Auslösung eines Zusatzbeitrags führen könnten.</p>	<p>Die in Abs. 2 Bst. b und e sowie Abs. 4 aufgeführten Bedingungen stellen eine deutliche Verschärfung der bisherigen Bedingungen dar. Dies wird zu einer Reduktion der bisher durchgeführten und mittlerweile bewährten Massnahmen der bodenschonenden Bewirtschaftung führen. So stellt z.B. der Anbau von Mais mittels Streifenfrässaat bereits einen sehr wertvollen Beitrag zur Bodenschonung bei Anbau und Ernte der Kultur dar. Dieser Anteil des mit Streifenfrässaat angebauten Maises wird zurückgehen.</p> <p>Die Probleme bei der Umsetzung von Art. 71c sind bereits im vorherigen Abschnitt aufgeführt. Die Erfüllung der Bedingungen für die schonende Bodenbearbeitung auf 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs stellt einen krassen Gegensatz zur Förderung eines herbizidlosen Anbaus von Ackerkulturen dar. Hier konkurrieren sich verschiedene Beitragsarten und Ziele der Agrarpolitik zu deutlich. Zudem kann es in der Fruchtfolge eines Betriebs vorkommen, dass nicht 60 Prozent der Ackerfläche für einen Anbau mit schonenden Bodenbearbeitung eignen (z.B. gleichzeitiger Anbau von Acker- und Gemüsekulturen oder hoher Anteil von Kunstdünger in einer Fruchtfolge deren Anlage ja nicht beitragsberechtig ist). Die Bedingung, die Anforderungen während vier aneinander folgenden Jahren zu erfüllen, kann einen Betrieb vor Probleme stellen, wenn kulturtechnische oder phytosanitäre Massnahmen (z.B. Maiswurzelbohrer) eine Umstellung der eigentlich geplanten Fruchtfolge erfordern. So würden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		übergeordnete Massnahmen zur Aufhebung der Beiträge oder sogar Rückzahlung dieser führen.
Art. 71e Abs. 2 Bst. c	Streichen.	Die Mindestfläche (60 Prozent der Ackerfläche) muss separat programmiert werden und ergibt für den Landwirt eine unnötige Rechnerei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60-Prozent-Regel nicht klar. Betriebe mit wenig Ackerland sind durch diese Regel sehr stark eingeschränkt.
Art. 71e Abs. 4	Streichen.	Diese Mehrjahresverpflichtung ist grundsätzlich zu streichen. Sie ist eine unnötige Einschränkung des Landwirten in seiner Anbauplanung, die dem Markt entsprechen muss.
Art. 71g-71j	Ablehnung. Stattdessen GMF ergänzen mit «betriebseigenen» Wiesenfutter.	Wir unterstützen die Zielsetzung standortangepasste und tiergerechte Fütterung. Allerdings sind die neuen Anforderungen ungenügend und geben einen Anreiz für eine nicht bedarfsgerechte Fütterung (Eiweissmangel), welche die Tiergesundheit beeinträchtigt.
Art. 75	Zustimmung.	Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Weidewaltung gefördert wird. Das System einer Umtriebs- oder Portionenweide sollte in diesem Fall trotzdem weiterhin möglich sein. Graswachstum und Standort sollten bei den Flächenvorgaben berücksichtigt werden.
Art. 75a	Zustimmung.	Wir unterstützen grundsätzlich diesen Weidebeitrag. Wir fordern jedoch Anpassungen, insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an TS. Diese soll entweder auf 50 Prozent gesenkt werden oder mittels einer Mindestweidefläche präzisiert werden. Siehe auch Anhang 6 Bst. c Ziff. 2.2
Art. 77	Zustimmung	Wir unterstützen den Vorschlag des Bundes: Kriterium Anzahl Abkalbungen aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Tiefes Erstkalbealter wird gefördert (kürzere Aufzuchtphase ohne Produktion) 2. Produktive, fruchtbare Kühe werden berücksichtigt
Art. 115g Abs. 3	<p>Streichung</p> <p>3-Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Das Programm GMF ist weiterzuführen.
Anhang 1 Ziff. 2.1.5/2.1.7	<p>Der Fehlerbereich bei Stickstoff und Phosphor von 10 Prozent in der Suisse-Bilanz stellt weiterhin ein Modell und nicht die Realität bei der Arbeit in und mit der Natur dar. Die Toleranz ist dazu da, die Ungenauigkeit zwischen diesen zwei Systemen auszugleichen.</p> <p>Die Beibehaltung der Toleranz, obwohl bei korrekter Anwendung sinnvoll, ist vermutlich nicht aufrecht zu erhalten. Es sind nach Ansicht der Regierung flankierende Massnahmen erforderlich. Insbesondere ist die Übergangsfrist nach der Einführung zu kurz.</p>	<p>Gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz (Version 1.16, Punkt 3.11 auf S. 17) dient der heutige Fehlerbereich zur Kompensation von Schätzungenauigkeiten bei den Grundlagedaten. Zwar sind die Grundlagen laufend überprüft und angepasst worden. Allerdings zeigt die immer noch grosse Anzahl an Anträgen, an die für die Grundlagedaten zuständige Groupe technique, weiterhin das noch nicht beendete Verbesserungspotenzial der Suisse-Bilanz auf.</p> <p>Derzeit läuft eine Überprüfung des Systems Suisse-Bilanz sowie Prüfung zur Verbesserung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Managements. Diese beiden Prozesse sollten zuerst überprüft und abgeschlossen werden, bevor bereits eine Verschärfung der Massnahmen eingeführt wird.</p> <p>Die Streichung des Fehlerbereichs wird die Verschiebung von Hofdüngern zwischen Betrieben und die damit verbundenen Transportaufwände erhöhen. Daher steht diese Massnahme im Widerspruch mit anderen Umweltschutzziele (z.B. Reduktion Treibhausgase).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es ist wichtig, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grundlagen zur Berechnung der SuisseBilanz müssen weiterhin laufend überprüft werden. Dafür hat der Bund entsprechende Mittel bereitzustellen. So zum Beispiel bei der Überprüfung der Düngungsnorm und Effizienz des Einsatzes von Stickstoff bei Silo- und Körnermais. – Gewährung einer längeren Übergangsfrist als lediglich ein Jahr nach Abänderung der DZV (Vollzug ab Nährstoffbilanz 2023), damit sich die Betriebe auf die neue Situation einstellen können. Dies betrifft z.B. auch Abgeber von Hofdüngern um eventuell notwendige zusätzliche Abnehmer suchen zu können. – Die Gewährung einer aufgrund der Bodenproben angepassten P-Düngung gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.5 muss vereinfacht und national vereinheitlicht werden. – Es ist zu verhindern, dass bei Bauten mit einer Ausdehnung des Tierbestands (innere Aufstockung) noch tiefere Werte als die Begrenzung auf 100 Prozent bei der Phosphorbilanz gelten (gemäss Ausführungen im Verordnungspaket bleibt diesbezügliche Ziff. 2.1.4 unverändert). Diesbezüglich sei angemerkt, dass wir bereits mehrfach gefordert haben, Regelungen zu schaffen, damit diese Begrenzung bei einer nachträglichen Ausdehnung der düngbaren Fläche wieder aufgehoben werden kann. – Beim Streichen des Fehlerbereichs von 10 % sind die Düngungsnormen in Spezialkulturen an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen um den technischen Fortschritt mit wesentlichen höheren Erträgen abzubilden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 17.1.4	Antrag auf Umformulierung: <i>«Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von mit Ausnahme der einmaligen Herbizidanwendung gemäss Ziffer 17.1.3 nicht erlaubt.»</i>	Es ist inkonsequent, den Anbau von «Getreide in weiter Reihe» als BFF anzuerkennen und gleichzeitig den Einsatz von PSM – mit Ausnahme eines Herbizids – in dieser Anbauform zuzulassen. Der weitgehende Verzicht auf PSM schont die zu fördernden Vogel- und Säugetierarten sowie generell Nützlinge.
Anhang 5	Wir sind gegen die Aufhebung von Anhang 5 und fordern die Fortführung des GMF-Programms.	Siehe dazu Art. 2 Bst. e, Art. 65 und Art. 115g. Die Schweiz ist über weite Teile des Landes ein Grasland, wo ausser Graswirtschaft keine andere landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich ist. Diese Gebiete sind entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Die Beteiligung am Programm GMF ist denn auch hoch. Für diese Regionen ist das GMF-Programm von grosser Bedeutung und administrativ inzwischen auch weitgehend unproblematisch. Aus administrativer Sicht ist das GMF-Programm dem neu vorgeschlagenen Beitrag für eine proteinreduzierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere bei weitem vorzuziehen. Letzteres erachten wir als nicht praktikabel. Die Einführung der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms gänzlich entkräftet. Auch deshalb schlagen wir die Fortführung und eine Weiterentwicklung des Programms vor.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. c	Anpassen: Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von mindestens zwei Aren pro GVE zur Verfügung	Die Regelung mit den vier Aren Weidefläche je GVE Rindvieh bzw. acht Aren Weidefläche pro GVE bzw. Tiere der Pferdegattung ist vor Ort einfach überprüfbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gestellt werden.	Die bisherige Regelung von mindestens 25 % TS-Verzehr auf der Weide hat sich als kaum zu kontrollierbar herausgestellt. Deshalb beantragen wir auch bei den Tieren der Ziegen- und Schafgattung eine Angabe einer Mindestweidefläche in Aren (pro Tier oder pro GVE).
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	<p>Ändern:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>Alternativtext:</p> <p>An den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a muss die Weidefläche mindestens xy Aren (Fläche ist durch das BLW zu definieren) pro GVE sein. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrags wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings zu hoch angesetzt.</p> <p>Wir schlagen einen Weidefutteranteil von z.B. 50 Prozent oder eine klar definierte Weidefläche vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden.</p> <p>Sollte eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Weidebeitrag möglich vorgesehen werden, müsste der Spielraum für die Kantone geregelt sein (z.B. Reduktion auf vier Aren analog RAUS und Beitrag auf RAUS kürzen).</p>
Anhang 6a	Streichen	Siehe Art. 82c
Anhang 7	Ändern	<p>Anhang 7 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, tendenziell tiefer anzusetzen sind als problemlos kontrollierbare Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Programme.
Anhang 8	Ändern	<p>Anhang 8 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, tendenziell tiefer anzusetzen sind als problemlos kontrollierbare Beiträge und Programme.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist dringend zu prüfen, ob es eine administrativ einfachere und effizientere Methode zur Überprüfung der Einhaltung des Absenkpfeils gibt.

Es soll geprüft werden, ob mit einer Lenkungsabgabe auf gefährdete Wirkstoffe der Absenkpfeil wirksam und zielführend umgesetzt werden kann. Beispiele aus Dänemark zeigen, dass dieses Modell vielversprechend ist.

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter- und Düngermittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Wir sehen darin eine Stärkung des für den Vollzug wichtigen Instruments der Nährstoffbilanz. Unserer Auffassung zufolge hätte es allerdings genügt, die Daten über Zukauf, Verkauf und Lagerbestand im Rahmen der Strukturdatenerhebung zu erfragen. Zusammen mit den Daten zu Betriebsfläche, Kulturen und Tierbestand hätten die Vollzugsbehörden unmittelbar nach Abschluss der Strukturdatenerhebung mit dem Screening im Bereich Nährstoffbilanz kritischer Betriebe beginnen können.

Der Erfolg des Absenkpfeils Nährstoffe gemäss der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475, die nebst der Reduktion des Nährstoffeinsatzes auch die bessere Nutzung der Hofdünger fordert, lässt sich an den Importen von Dünger und Kraftfutter, die in der Zollstatistik ausgewiesen sind, ablesen. Das System ist einfach kostengünstig und die jährlichen Importzahlen bedürfen keiner Interpretation.

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz bei den Pflanzenschutzmittelflüssen. Die Transparenz hat zwar für den Vollzug direkt keinen Nutzen. Trotzdem ist sie zu befürworten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.	Die Berechnung der Risiken für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser sind mit grossen Unsicherheiten behaftet. Sowohl für die behandelten Flächen als auch für die Expositionsfaktoren müssen, wie beim Zulassungsverfahren, viele Annahmen getroffen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigen, dass solche Annahmen nicht immer mit der Realität übereinstimmen. Seit dem Jahr 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundierte Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>
<p>Art. 14 Art. 16a Daten</p>	<p>Die Datenfreigabe für die Bundesverwaltungen soll ermöglicht werden.</p>	<p>Die Ausdehnung der Offenlegungspflicht wird begrüsst, eine Ausdehnung auf Private (siehe Antrag zu Art. 165 LwG) zwingend nötig. Mit der Erfassung im neuen zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) soll auch die Datenverwendung geregelt werden.</p>
<p>Art. 27 Absatz 9</p>	<p>Die Daten dürfen weder schriftlich noch online für Dritte verfügbar gemacht werden. Absatz 9 streichen</p>	<p>Diese Daten dürfen nur zu Forschungszwecken verwendet werden. Diese Daten dürfen nicht an Abnehmer weitergegeben werden. Ein Einverständnis durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kann einem Abnehmer kaum verwehrt werden, da der wirtschaftliche Druck zu gross ist.</p>
<p>Art. 165 LwG</p>	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hobbybereich muss zwingend ebenfalls erfasst werden.</p>	<p>Untersuchungen von Kleingewässern im Kanton SG haben gezeigt, dass die Hobbyanwendungen häufig zu Einträgen in Gewässern führen. Diese müssen reguliert werden, damit die Gewässerqualität nachhaltig verbessert werden kann.</p>
<p>Art. 164 und 165</p>	<p>Die Analyse der regionalen und nationalen Einsatzmengen von Düngern, Kraftfutter und Pflanzenschutzmittel muss in enger Zusammenarbeit mit der Branche und Kantone erfolgen. Das Produktionspotenzial muss im jeweiligen Gebiet zwingend mitberücksichtigt werden. Die Kommunikation über diese Analysen darf nur in Absprache mit der Branche erfolgen.</p>	<p>Die Branche kann gezielt kommunizieren und wirksame Massnahmen hervorbringen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeilen sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfeile Minimalziele, die nicht unterschritten und verwässert werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Jahr 2027 resp. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Nährstoffe: Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitrat-Grenzwerte im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LwG: Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von	Neuer Artikel in der Verordnung mit folgendem Inhalt: «Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, <i>wie</i> und <i>von wem</i> die Wirkung gemessen und beurteilt wurde.»	Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Mit der vorliegenden Ergänzungen wird die Transparenz und das Vertrauen in die Branche gefördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ihnen getroffenen Massnahmen.		
Art. 10b	Ergänzung Art. 10b mit einem Abs. 2: Die Konsequenzen der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Oberflächen-Gewässern.	Siehe Allgemeine Bemerkungen.
Art. 10c Abs. 2 Bst. b	Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Ergänzung weiterer Bereiche Boden, Amphibien, Insekten. Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.	Seit dem Jahr 2019 sind sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher kantonaler Daten fundierte Messdaten der effektiven Gewässerbelastung verfügbar. Ob die Modellrechnungen mit den tatsächlichen Messdaten übereinstimmen, muss überprüft werden sowie aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend gut wiedergeben können.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung unterstützt das Ziel der Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffreduktion. Ob die vorgeschlagenen diversen Massnahmen ausreichen, um das vorgeschlagene Reduktionsziel zu erreichen, wird bezweifelt. Eine abschliessende Übersicht ist erschwert, weil noch unbekannt ist, was im geplanten zweiten Verordnungspaket eingeführt werden soll. Hinzu kommt, dass eine grosse Anzahl der vorgeschlagenen Massnahmen kaum kontrollierbar und somit im Vollzug schwierig umzusetzen sind.

Es ist absehbar, dass bei einer Umsetzung des Grossteils der vorgeschlagenen Änderungen der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) für die teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe noch komplexer wird. Zudem werden die vorgeschlagenen Anpassungen den Netto-Vollzugaufwand der Kantone erhöhen, was aus Sicht der Kantone abzulehnen ist. Die Agrarpolitik bleibt anspruchsvoll, die Beitragsgestaltung äusserst vielfältig. Es stellt sich somit die Frage, ob in Anbetracht des immer komplexer und aufwändiger werdenden ÖLN-Systems sowie der nach wie vor unzureichenden Erreichung der «Umweltziele Landwirtschaft» nicht neue, potenziell effizientere Instrumente wie Direktzahlungskürzungen oder Lenkungsabgaben geprüft werden müssten. Forschungsprojekte, z.B. der ETH Zürich haben gezeigt, dass Lenkungsabgaben im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wirksam sein können. Diese Möglichkeit sollte näher geprüft werden, denn sie würde dann nicht nur ÖLN-Betriebe, sondern auch sämtliche anderen Betriebe sowie auch die private Nutzung umfassen.

Ein zweites Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa.lv. 19.475 soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Vernehmlassung gehen. Es wird Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutzgesetzgebung und zur Chemikaliengesetzgebung und weitere Änderungen im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung betreffen. Aufgrund der Aufteilung in zwei Verordnungspakete wird eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung erschwert, was bedauerlich ist. Begrüssenswert wäre zudem gewesen, zuerst die relevanten Fakten zur Umsetzung als Grundlage zur erarbeiten und im Anschluss allfällige Förderinstrumente zu regeln.

Wir würden eine gezielte Förderung von Kulturen begrüssen, die zurzeit wenig angebaut werden, aber ein grosses Potenzial für eine gesunde Ernährung bieten. Das Umdenken soll bei der pflanzlichen Produktion so einen zusätzlichen Anreiz bekommen. Dabei denken wir zum Beispiel an die Förderung von Reis, Emmer, Dinkel, Quinoa, Sorghum, Linsen, Erbsen und anderen Proteinträgern zur Nahrungsmittelproduktion. Die Förderung sollte über die Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 1) erfolgen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vorliegende Verordnungspaket enthält verschiedene neue Programme und Bestimmungen mit der Absicht, in den Bereichen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Boden- und Klimaschutz Verbesserungen zu erzielen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Entwicklung nur, wenn sie vollzugstauglich, administrier- und kontrollierbar ist und gleichzeitig den administrativen Aufwand für die verschiedenen Akteure nicht ansteigen lässt. Die Regierung hat den Eindruck, dass der Vernehmlassungsvorschlag in dieser Richtung zu wenig ausgereift ist. Die Einführung von zahlreichen neuen Produktionssystembeiträgen mit einer sehr hohen Detailausprägung ist kaum zielführend und überfordert alle Beteiligten.

Massnahmen, deren Kontrolle nicht glaubwürdig und objektiv vollzogen werden kann, sollen nicht eingeführt werden. Dies trifft speziell auf Programme zu, deren Überprüfung einzig und allein auf Aussagen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beruhen. Ebenfalls lehnt die Regierung Massnahmen ab, die bei den Kantonen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand auslösen, ohne dass sie die Glaubwürdigkeit und die Kontrollierbarkeit einer Massnahme verbessern. Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen diese Kriterien, obwohl sie ein richtiges Ziel anvisieren. Die Regierung ist überzeugt, dass nur objektiv kontrollierbare Programme und Beiträge längerfristig das Vertrauen der Konsumentinnen, der Steuerzahler und der im Bereich Natur- und Gewässerschutz engagierten «Non-Governmental Organisations (NGO)» und anderen Verwaltungsstellen gewinnen werden.

Wir würden eine gezielte Förderung von Kulturen begrüssen, die zurzeit wenig angebaut werden, aber ein grosses Potenzial für eine gesunde Ernährung bieten. Das Umdenken soll bei der pflanzlichen Produktion so einen zusätzlichen Anreiz bekommen. Dabei denken wir zum Beispiel an die Förderung von Reis, Emmer, Dinkel, Quinoa, Sorghum, Linsen, Erbsen und anderen Proteinträger zur Nahrungsmittelproduktion. Die Förderung sollte über die Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 1) erfolgen.

Die Verbotsliste Pflanzenschutzmittel (PSM) wird begrüsst, die Liste muss periodisch neu beurteilt werden. Dazu sollen auch Daten aus dem Gewässermonitoring (Grundwasser und Oberflächengewässer) einbezogen werden. Sonderbewilligungen für PSM beurteilt die Regierung als risikoreich. Gewisse, noch zu definierende Stoffe, die auf der Liste mit erhöhtem Risikopotenzial geführt werden, sind von den Sonderbewilligungen auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität	Wir lehnen die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm ist in der vorgeschlagenen Form nicht objektiv kontrollierbar. Anstelle des neuen Programms soll das heutige Programm

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung auf futterverzehrender Nutztiere 6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u> 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	«Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)» weitergeführt werden.
Art. 8	Die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft (SAK) wird unterstützt.	Mit der Begrenzung sollte verhindert werden, dass nicht allzu extensive Landwirtschaftsbetriebe entstehen. Ebenso soll ja auch der Art. 56 Abs. 3 aufgehoben werden. Diesem Zweck dienen zwischenzeitlich jedoch die stark gesenkten Q1-Beiträge, die mutmasslich eine stärkere Wirkung zeigen, als die vorerwähnten Begrenzungen. Dementsprechend wird die Aufhebung unterstützt.
Art. 14a Abs. 1	Das vorgeschlagene Instrument des BLW ist zielgenau und verbessert die Defizite in den Gebieten mit dem grössten Nachholbedarf.	Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche). Auf Ackerflächen sollen zusätzlich auch Grünstreifen gegen Abschwemmung und Erosion, sog. Querstreifen am Feldrand (vgl. PSM-Ressourcenprojekt des Kantons Bern), als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angerechnet werden können.	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3,5 Prozent BFF auf Ackerland nicht sinnvoll möbliert werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs. 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 18	Ein generelles Verbot dieser Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial ist nicht zielführend. Die Einschränkung dieser Wirkstoffe entlang von Oberflächengewässern wird begrüsst und führt zu einem gezielten Schutz der gefährdeten Ökosysteme. Entlang von Gewässern (100 m) sollen diese Wirkstoffe generell verboten werden. Ansonsten sollen die Wirkstoffe frei zugelassen bleiben.	Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass speziell Kleingewässer durch den Eintrag von PSM gefährdet sind. Um diese Gewässer zu schützen, ist entlang dieser Ökosysteme ein Verbot dieser Wirkstoffe sinnvoll. Alle anderen Flächen sollen aber ohne zusätzliche Einschränkungen behandelt werden können. Sonderbewilligungen sind nicht zielführend und können nicht sachgerecht umgesetzt werden, da verschiedene Entscheidungsgrundlagen fehlen. Bezüglich Vollzugsumsetzung bei der Ausweitung der Sonderbewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln ist die Rechtslage unklar.
Art. 18 Abs. 1	Ersatzlos streichen: Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.	Die Vorgaben werden begrüsst, es handelt sich aber um eine Empfehlung, die dem aktuellen Standard einer guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und heute bereits so beraten und angewendet wird.
Art. 18 Abs. 5	Ergänzung: Der Landwirt hat im Ackerjournal darzulegen, wieso er auf nützlingsschonende PSM verzichtet hat.	Der Landwirt hat zu begründen, wieso er keine nützlingsschonende PSM eingesetzt hat. Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziff. 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6	Pauschale Sonderbewilligungen sollen nicht möglich sein. Für eine neutrale und betriebsspezifische Beurteilung der Situation sind sowohl bundes- wie auch kantonsseitig entsprechende Ressourcen nötig.	Die in Anhang 1 Ziff. 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Wir begrüssen die Berücksichtigung aktueller Resultate des Gewässermonitorings für die Ermittlung der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt, entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den allerwenigsten Kantonen dürften aktuell Ressourcen/Strukturen für eine Gesuchsbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden.
Art. 36 Abs. 1 ^{bis}	Ändern 1 ^{bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebes nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei <u>das</u> Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Art. 77
Art. 36 Abs. 2 Bst. a	Der Artikel ist dahingehend zu ändern, als die Tiere der Pferdegattung nur angerechnet werden, wenn sie im Eigentum der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters und als Nutztiere deklariert sind.	Es erscheint widersprüchlich, wenn die Ernährungssicherheit und die möglichst hohe Inlandproduktion dauernd stark betont wird, jedoch Versorgungssicherheitsbeiträge (indirekt über MTB) und Tierwohlbeiträge für Freizeittiere ausgerichtet werden, die keinen Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion leisten und deren Kosten einzig durch die Eigentümer getragen werden sollten. Bei der Pferdepension handelt es sich um eine «Freizeitdienstleistung», wie es auch der Agrotourismus ist und der nicht mit Direktzahlungen gefördert wird. Der Vorschlag löst keinen administrativen Mehraufwand aus, da die Daten in der Tierverkehrsdatenbank TVD abrufbar sind.
Art. 37 Abs. 7 und 8	Streichung	Siehe Art. 77.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	ändern 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:	Es wird beantragt, an der bisherigen Nomenklatur «Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge» festzuhalten. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen wird abgelehnt, da dies einen unverhältnismässigen Anpassungsaufwand bei allen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>q. <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>r. <u>Getreide in weiter Reihe.</u></p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i, i, q und r: Tal- und Hügelizeone;</p>	EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde.
Art. 55	Die Anlage und Dauer der Nutzung der anrechenbaren BFF soll nur während einer Vegetationsperiode möglich sein (Ackersaum o.a.).	Die Feldhygiene wird dadurch nicht gefährdet. Beim Versamen der BFF auf Ackerflächen droht eine starke Verunkrautung
Art. 56 Abs. 3	<p>Streichung aufheben und Massnahme weiterführen:</p> <p><u>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</u></p>	Gerade ältere Hochstammobstbäume sind ein wertvolles BFF-Element. Zudem sind sie landschaftsprägend und positiv für die diskutierten Systeme der Agroforestry.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>Weiterführen</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</u></p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Art. 55 Abs. 1</p> <p>Zu Abs. 3: Zustimmung, da neu in Art. 100a geregelt.</p> <p>Damit kann die Verunkrautung der Ackerfläche mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a Blühstreifen können nach dem Abblühen mit einem Balkenmäher gemäht werden.	Ackerunkräuter reduziert werden und dient der Feldhygiene.
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung 3 ^{bis} Aufgehoben	Neu ist dieser Passus in Artikel 100a geregelt.
Art. 65	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. b – e: streichen – Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1: streichen – Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: ändern <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 	<p>Beiträge, deren Bedingungen nicht objektiv kontrolliert werden können, sind zu streichen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3). Diesem Grundsatz folgend müssten auch die Beiträge nach Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 gestrichen werden. Die einzige zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit besteht in der Analyse des Ernteguts und des Bodens. Solche Analysen belegen zwar auch nicht zwingend einen kausalen Zusammenhang zwischen Befund und Handeln des Bewirtschafters in der Beitragsperiode. Aber solche Analysen sind besser als eine Beitragsvergabe auf reiner Vertrauensbasis.</p> <p>Wir fordern deshalb vom BLW, die Anzahl der Erntegut- und Bodenanalysen massiv zu erhöhen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind Nützlingsstreifen kein teilbetriebliches Bewirtschaftungssystem bzw. kein Produktionssystem, da ihr Nutzen zugunsten der Ernte rein vom Zufall abhängt. Dafür ist der bereits bestehende BFF-Typ Blühstreifen weiterzuführen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 ist zu streichen.</p> <p>Ein genügender Humusanteil bestimmt direkt die Fruchtbarkeit eines Bodens. Diese zu erhalten, liegt im Interesse des Bewirtschafters. Ein zusätzlicher staatlicher Anreiz ist unnötig. Die Berechnung einer Humusbilanz muss von einer Analyse der erforderlichen Handlungsoptionen gefolgt sein. Das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>ist eine typische Beratungsaufgabe. Der vorgeschlagene Beitrag ist nichts weiter als ein administrativer Aufwand für Bewirtschaftende und Kantone und darum abzulehnen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Diese Massnahme führt auf Ackerböden zu einer Unterversorgung mit Stickstoff und dem damit verbundenen Qualitätsverlust des Ernteguts. Entgegen der Beschreibung im Kommentar zu Art 71f, fördert dieser Beitrag nicht die bessere Nutzung der im Hofdünger enthaltenen Nährstoffe. Er trägt somit nichts zu einer regional und gesamtschweizerisch besseren Verteilung der Hofdünger bei.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Wir lehnen diese komplizierte Massnahme ab und begrüssen die Fortführung des GMF-Programms.</p> <p>Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ist zu ändern.</p> <p>Ziel der Pa.Iv. ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Gliederungstitel nach Art. 67:</i> Titel 3. Abschnitt : Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
Art. 68	Wird grundsätzlich begrüsst. Die Abmeldung einzelner Flächen von Hauptkulturen soll aber ermöglicht werden.	Die mikroklimatischen und regionalen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden. Die räumlichen Distanzen(> 10 km) der bewirtschafteten Flächen jedes Bewirtschafters sind heutzutage gross, was eine einheitliche Bewirtschaftung erschwert.
Art. 68 Abs. 4	Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.	
Art. 68 Abs. 8 (neu)	Ergänzung: neuer Abs. 8: 8 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.	Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.
Art. 69	<u>Biologische Pflanzenschutzmittel</u> , die unter Anhang 1 Teil A der PSMV fallen, sollen zugelassen werden (Bsp. Spinosaad)	Mit gänzlichem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird es sehr schwierig sein, Schädlinge zu kontrollieren. Das Risiko für Qualitätsverluste steigt massiv für Produzentinnen sowie Produzenten und steigt massiv beim Verzicht auf jegliche Insektizide. Die Hemmschwelle für die Anmeldung zu diesem Programm wird entsprechend hoch sein.
Art. 69 Abs. 3	Ändern: 3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro	Bezüglich Kontrollierbarkeit und damit Glaubwürdigkeit ist dieses Programm grenzwertig. Wir beantragen beim BLW, die Anzahl Rückstandsanalysen massiv zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fläche <u>Bewirtschaftungsparzelle</u> und im einjährigen Bienenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der undefinierte Begriff der Fläche muss durch den Begriff der Bewirtschaftungsparzelle ersetzt werden.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Anforderungen gesamtbetrieblich erfüllt werden müssen. Die Möglichkeit, einzelne Bewirtschaftungsparzellen separat anzumelden, lehnen wir ab. Die Kontrolle einer solch detaillierten Anforderung ist unmöglich.</p>
<p>Art. 69 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Ergänzung: neuer Abs. 4:</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn die Kultur geerntet wird.</p>	<p>Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.</p>
<p>Art. 70</p>	<p>Chemisch-synthetische Abschlussbehandlungen gegen Lagerkrankheiten sollen zugelassen werden.</p>	<p>Wichtiges Anliegen des Obstbaus: Die Lagerqualität von Obst kann ohne Abschlussbehandlungen mit chemisch-synthetischen PSM nicht sichergestellt werden. Die Sortierung wird bei der Auslagerung gemacht. So gehen die grossen Lagerausfälle voll auf Kosten der Produzentinnen und Produzenten.</p>
<p>Art. 70 Abs. 4</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Die Forderung nach einer vierjährigen Verpflichtung ist sowohl für den Landwirt schwierig einzugehen und für die Kontrollorgane unmöglich zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 70 Abs. 5</p>	<p>Ergänzung: Bei verschiedenen Sorten ist die früheste Sorte entscheidend.</p>	<p>Ziel der Präzisierung: Klarheit bei der Anwendung und im Vollzug schaffen.</p>
<p>Art. 71 Abs. 4</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Die Forderung nach einer vierjährigen Verpflichtung ist sowohl für den Landwirt schwierig einzugehen und für die Kontrollorgane sehr aufwändig zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71a Abs. 4</p>	<p>Neuformulierung:</p>	<p>Einfachere Formulierung und Beschränkung auf eine einjährige Verpflichtung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Anforderung nach Absatz 2 muss für den Gemüsebau pro Bewirtschaftungsparzelle und für die anderen Kulturen pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 71a Abs. 7 Bst. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p>Wird grundsätzlich begrüsst. Präzisierung nötig: Nomenklatur auf Blühstreifen ändern, diese sollen in offenen Ackerflächen nach dem Abblühen gemäht werden können.</p>	<p>Abgeblühte Blühstreifen sollen gemäht werden können, um eine Verunkrautung zu verhindern und die Feldhygiene zu verbessern.</p>
<p>Art. 71c</p>	<p>Eine grössere Wertschätzung des Humusgehalts von Ackerböden wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings stellen die aufgeführten Massnahmen mehr eine Bestandesaufnahme als bewusste Anpassungen dar.</p> <p>Die Umsetzung bedarf Anpassungen um eine nachvollziehbare, bürokratisch vertretbare, einfach kontrollierbare und faire Förderung zu ermöglichen.</p>	<p>Die gesonderte Erfassung im Humusbilanzrechner zieht einen deutlichen administrativen Mehraufwand für die Landwirtinnen und Landwirte mit sich. Ohne massive Anpassung der Massnahme ist diese abzulehnen.</p> <p>Je nach Probenahmeart und -ort können Laboranalysen stark beeinflusst werden, hier stellt sich die Frage, ob sie das optimale Instrument zur Bewertung für die Auszahlung der Zusatzbeiträge darstellen sollten. Zudem stellt sich die Frage, ob die gemäss ÖLN-Analysen zugelassen «Fühlproben» für Ton- und Humusgehalt eine genügend gute Grundlage für die Erfüllung der Bedingungen für die Zusatzbeiträge darstellen. Bei der Kontrolle der Bedingungen für die Zusatzbeiträge entsteht ein massiver Aufwand für die Landwirte aber auch die Kontrollorganisationen. Hier sind geeignete Methoden zur vereinfachten Darstellung und Berechnung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nötig.</p> <p>Die Beschränkung auf Ackerflächen grenzt Gemüseproduzenten von dieser Fördermöglichkeit aus. Dabei sind gerade intensiv genutzte Gemüseflächen sehr stark von Humusabbau betroffen. Hier sind geeignete Instrumente zu suchen bzw. die Humusbilanz möglichst bald für die Berechnung von Gemüsekulturen anzupassen.</p>
<p>Art. 71d</p>	<p>Die Förderung einer angemessenen Bodenbedeckung zum Schutz des Bodens wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt es auch hier zu bedenken, dass der administrative Aufwand für Aufzeichnung und Kontrolle steigen wird. Zudem können die gesetzten Fristen und Prozentanteile auch dazu führen, dass Ansaaten auch bei ungünstigen Bodenbedingungen erfolgen, nur damit die gesetzten Anforderungen erfüllt werden.</p>	<p>Ansaat- und Erntedaten müssen zwar bereits bisher aufgezeichnet werden. Diese werden auch bei der Kontrolle z.B. zur Überprüfung der Wartefristen bei Pflanzenschutzmittel benötigt. Allerdings erfordern die nun eingeführten neuen Daten für die Anlage von Zwischenkulturen oder Gründüngung nun eine noch genauere und zusätzliche Kontrolle dieser Zeitpunkte. Für den Landwirt bedeutet dies, dass er sich nun noch zusätzliche Daten merken muss. Für die Kontrolle zur Einhaltung der 70-Prozent-Regelung im Gemüse- und Beerenanbau sind geeignete Aufzeichnungs- und Kontrollsystem einzuführen. Diese Grössenordnung wird bisher nirgends erfasst.</p> <p>Die Zeiträume zum Anlegen von Zwischenkulturen und Gründüngungen nach Abs. 2 Bst. a und b sollten auch bei notwendigen Unkrautkuren ausreichen. Zudem liegen diese Zeiträume im Sommer, wobei der Boden relativ zügig abtrocknen kann. Allerdings kann die 70 %-Regelung im Gemüse- und Beerenanbau dazu führen, dass die Bodenbearbeitung und Anlage der Zwischenkulturen und Gründüngungen auch bei ungünstigen Bodenbedingungen durchgeführt werden. Insbesondere bei längerdauernden Kulturen wie Erdbeeren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abs. 3 ist wie folgt abzuändern: ...Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben. ...dürfen erst nach dem 15. Februar umgebrochen bzw. mit einer neue Kultur angesät werden (z.B. mit Direktsaat)</p>	<p>Diese Anpassung von Abs. 3 verdeutlicht auch die Möglichkeit, <u>abfrierende</u> Gründungen anzulegen, damit genauer definiert ist, was «...bestehen bleiben» bedeutet.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Die neu eingeführten Bedingungen bodenschonender Bewirtschaftung sind zu streichen und die bisherigen Bedingungen für die Beiträge für bodenschonende Bewirtschaftung sind beizubehalten. Allenfalls ist zu prüfen, ob die in Art. 71e Abs. 2 Bst. b und e sowie Abs. 4 neu aufgeführten Bedingungen zur Auslösung eines Zusatzbeitrags führen könnten.</p>	<p>Die in Abs. 2 Bst. b und e sowie Abs. 4 aufgeführten Bedingungen stellen eine deutliche Verschärfung der bisherigen Bedingungen dar. Dies wird zu einer Reduktion der bisher durchgeführten und mittlerweile bewährten Massnahmen der bodenschonenden Bewirtschaftung führen. So stellt z.B. der Anbau von Mais mittels Streifenfrässaat bereits einen sehr wertvollen Beitrag zur Bodenschonung bei Anbau und Ernte der Kultur dar. Dieser Anteil des mit Streifenfrässaat angebauten Maises wird zurückgehen.</p> <p>Die Probleme bei der Umsetzung von Art. 71c sind bereits im vorherigen Abschnitt aufgeführt. Die Erfüllung der Bedingungen für die schonende Bodenbearbeitung auf 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs stellt einen krassen Gegensatz zur Förderung eines herbizidlosen Anbaus von Ackerkulturen dar. Hier konkurrieren sich verschiedene Beitragsarten und Ziele der Agrarpolitik zu deutlich. Zudem kann es in der Fruchtfolge eines Betriebs vorkommen, dass nicht 60 Prozent der Ackerfläche für einen Anbau mit schonenden Bodenbearbeitung eignen (z.B. gleichzeitiger Anbau von Acker- und Gemüsekulturen oder hoher Anteil von Kunstwiesen in einer Fruchtfolge deren Anlage ja nicht beitragsberechtig ist). Die Bedingung, die Anforderungen während vier aneinander folgenden Jahren zu erfüllen, kann einen Betrieb vor Probleme stellen, wenn kulturtechnische oder phytosanitäre Massnahmen (z.B. Maiswurzelbohrer) eine Umstellung der eigentlich geplanten Fruchtfolge erfordern. So würden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		übergeordnete Massnahmen zur Aufhebung der Beiträge oder sogar Rückzahlung dieser führen.
Art. 71e Abs. 2 Bst. c	Streichen.	Die Mindestfläche (60 Prozent der Ackerfläche) muss separat programmiert werden und ergibt für den Landwirt eine unnötige Rechnerei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60-Prozent-Regel nicht klar. Betriebe mit wenig Ackerland sind durch diese Regel sehr stark eingeschränkt.
Art. 71e Abs. 4	Streichen.	Diese Mehrjahresverpflichtung ist grundsätzlich zu streichen. Sie ist eine unnötige Einschränkung des Landwirten in seiner Anbauplanung, die dem Markt entsprechen muss.
Art. 71g-71j	Ablehnung. Stattdessen GMF ergänzen mit «betriebseigenen» Wiesenfutter.	Wir unterstützen die Zielsetzung standortangepasste und tiergerechte Fütterung. Allerdings sind die neuen Anforderungen ungenügend und geben einen Anreiz für eine nicht bedarfsgerechte Fütterung (Eiweissmangel), welche die Tiergesundheit beeinträchtigt.
Art. 75	Zustimmung.	Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Weidehaltung gefördert wird. Das System einer Umtriebs- oder Portionenweide sollte in diesem Fall trotzdem weiterhin möglich sein. Graswachstum und Standort sollten bei den Flächenvorgaben berücksichtigt werden.
Art. 75a	Zustimmung.	Wir unterstützen grundsätzlich diesen Weidebeitrag. Wir fordern jedoch Anpassungen, insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an TS. Diese soll entweder auf 50 Prozent gesenkt werden oder mittels einer Mindestweidefläche präzisiert werden. Siehe auch Anhang 6 Bst. c Ziff. 2.2
Art. 77	Zustimmung	Wir unterstützen den Vorschlag des Bundes: Kriterium Anzahl Abkalbungen aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Tiefes Erstkalbealter wird gefördert (kürzere Aufzuchtphase ohne Produktion) 2. Produktive, fruchtbare Kühe werden berücksichtigt
Art. 115g Abs. 3	Streichung 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	Das Programm GMF ist weiterzuführen.
Anhang 1 Ziff. 2.1.5/2.1.7	<p>Der Fehlerbereich bei Stickstoff und Phosphor von 10 Prozent in der Suisse-Bilanz ist stellt weiterhin ein Modell und nicht die Realität bei der Arbeit in und mit der Natur dar. Die Toleranz ist dazu da, die Ungenauigkeit zwischen diesen zwei Systemen auszugleichen.</p> <p>Die Beibehaltung der Toleranz, obwohl bei korrekter Anwendung sinnvoll, ist vermutlich nicht aufrecht zu erhalten. Es sind nach Ansicht der Regierung flankierende Massnahmen erforderlich. Insbesondere ist die Übergangsfrist nach der Einführung zu kurz.</p>	<p>Gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz (Version 1.16, Punkt 3.11 auf S. 17) dient der heutige Fehlerbereich zur Kompensation von Schätzungenauigkeiten bei den Grundlagedaten. Zwar sind die Grundlagen laufend überprüft und angepasst worden. Allerdings zeigt die immer noch grosse Anzahl an Anträgen, an die für die Grundlagedaten zuständige Groupe technique, weiterhin das noch nicht beendete Verbesserungspotenzial der Suisse-Bilanz auf.</p> <p>Derzeit läuft eine Überprüfung des Systems Suisse-Bilanz sowie Prüfung zur Verbesserung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Managements. Diese beiden Prozesse sollten zuerst überprüft und abgeschlossen werden, bevor bereits eine Verschärfung der Massnahmen eingeführt wird.</p> <p>Die Streichung des Fehlerbereichs wird die Verschiebung von Hofdüngern zwischen Betrieben und die damit verbundenen Transportaufwände erhöhen. Daher steht diese Massnahme im Widerspruch mit anderen Umweltschutzziele (z.B. Reduktion Treibhausgase).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es ist wichtig, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grundlagen zur Berechnung der SuisseBilanz müssen weiterhin laufend überprüft werden. Dafür hat der Bund entsprechende Mittel bereitzustellen. So zum Beispiel bei der Überprüfung der Düngungsnorm und Effizienz des Einsatzes von Stickstoff bei Silo- und Körnermais. – Gewährung einer längeren Übergangsfrist als lediglich ein Jahr nach Abänderung der DZV (Vollzug ab Nährstoffbilanz 2023), damit sich die Betriebe auf die neue Situation einstellen können. Dies betrifft z.B. auch Abgeber von Hofdüngern um eventuell notwendige zusätzliche Abnehmer suchen zu können. – Die Gewährung einer aufgrund der Bodenproben angepassten P-Düngung gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.5 muss vereinfacht und national vereinheitlicht werden. – Es ist zu verhindern, dass bei Bauten mit einer Ausdehnung des Tierbestands (innere Aufstockung) noch tiefere Werte als die Begrenzung auf 100 Prozent bei der Phosphorbilanz gelten (gemäss Ausführungen im Verordnungspaket bleibt diesbezügliche Ziff. 2.1.4 unverändert). Diesbezüglich sei angemerkt, dass wir bereits mehrfach gefordert haben, Regelungen zu schaffen, damit diese Begrenzung bei einer nachträglichen Ausdehnung der düngbaren Fläche wieder aufgehoben werden kann. – Beim Streichen des Fehlerbereichs von 10 % sind die Düngungsnormen in Spezialkulturen an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen um den technischen Fortschritt mit wesentlichen höheren Erträgen abzubilden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 17.1.4	Antrag auf Umformulierung: « <i>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von mit Ausnahme der einmaligen Herbizidanwendung gemäss Ziffer 17.1.3 nicht erlaubt.</i> »	Es ist inkonsequent, den Anbau von «Getreide in weiter Reihe» als BFF anzuerkennen und gleichzeitig den Einsatz von PSM – mit Ausnahme eines Herbizids – in dieser Anbauform zuzulassen. Der weitgehende Verzicht auf PSM schont die zu fördernden Vogel- und Säugetierarten sowie generell Nützlinge.
Anhang 5	Wir sind gegen die Aufhebung von Anhang 5 und fordern die Fortführung des GMF-Programms.	Siehe dazu Art. 2 Bst. e, Art. 65 und Art. 115g. Die Schweiz ist über weite Teile des Landes ein Grasland, wo ausser Graswirtschaft keine andere landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich ist. Diese Gebiete sind entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Die Beteiligung am Programm GMF ist denn auch hoch. Für diese Regionen ist das GMF-Programm von grosser Bedeutung und administrativ inzwischen auch weitgehend unproblematisch. Aus administrativer Sicht ist das GMF-Programm dem neu vorgeschlagenen Beitrag für eine proteinreduzierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere bei weitem vorzuziehen. Letzteres erachten wir als nicht praktikabel. Die Einführung der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms gänzlich entkräftet. Auch deshalb schlagen wir die Fortführung und eine Weiterentwicklung des Programms vor.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. c	Anpassen: Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von mindestens zwei Aren pro GVE zur Verfügung	Die Regelung mit den vier Aren Weidefläche je GVE Rindvieh bzw. acht Aren Weidefläche pro GVE bzw. Tiere der Pferdegattung ist vor Ort einfach überprüfbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gestellt werden.	Die bisherige Regelung von mindestens 25 % TS-Verzehr auf der Weide hat sich als kaum zu kontrollierbar herausgestellt. Deshalb beantragen wir auch bei den Tieren der Ziegen- und Schafgattung eine Angabe einer Mindestweidefläche in Aren (pro Tier oder pro GVE).
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	<p>Ändern:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 <u>50</u> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>Alternativtext:</p> <p>An den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a muss die Weidefläche mindestens xy Aren (Fläche ist durch das BLW zu definieren) pro GVE sein. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrags wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfs mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings zu hoch angesetzt.</p> <p>Wir schlagen einen Weidefutteranteil von z.B. 50 Prozent oder eine klar definierte Weidefläche vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden.</p> <p>Sollte eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Weidebeitrag möglich vorgesehen werden, müsste der Spielraum für die Kantone geregelt sein (z.B. Reduktion auf vier Aren analog RAUS und Beitrag auf RAUS kürzen).</p>
Anhang 6a	Streichen	Siehe Art. 82c
Anhang 7	Ändern	<p>Anhang 7 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, tendenziell tiefer anzusetzen sind als problemlos kontrollierbare Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Programme.
Anhang 8	Ändern	<p>Anhang 8 ist auf die oben dargestellte Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, tendenziell tiefer anzusetzen sind als problemlos kontrollierbare Beiträge und Programme.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist dringend zu prüfen, ob es eine administrativ einfachere und effizientere Methode zur Überprüfung der Einhaltung des Absenkpfeils gibt.

Es soll geprüft werden, ob mit einer Lenkungsabgabe auf gefährdete Wirkstoffe der Absenkpfeil wirksam und zielführend umgesetzt werden kann. Beispiele aus Dänemark zeigen, dass dieses Modell vielversprechend ist.

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter- und Düngemittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Wir sehen darin eine Stärkung des für den Vollzug wichtigen Instruments der Nährstoffbilanz. Unserer Auffassung zufolge hätte es allerdings genügt, die Daten über Zukauf, Verkauf und Lagerbestand im Rahmen der Strukturdatenerhebung zu erfragen. Zusammen mit den Daten zu Betriebsfläche, Kulturen und Tierbestand hätten die Vollzugsbehörden unmittelbar nach Abschluss der Strukturdatenerhebung mit dem Screening im Bereich Nährstoffbilanz kritischer Betriebe beginnen können.

Der Erfolg des Absenkpfeils Nährstoffe gemäss der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475, die nebst der Reduktion des Nährstoffeinsatzes auch die bessere Nutzung der Hofdünger fordert, lässt sich an den Importen von Dünger und Kraftfutter, die in der Zollstatistik ausgewiesen sind, ablesen. Das System ist einfach kostengünstig und die jährlichen Importzahlen bedürfen keiner Interpretation.

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz bei den Pflanzenschutzmittelflüssen. Die Transparenz hat zwar für den Vollzug direkt keinen Nutzen. Trotzdem ist sie zu befürworten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.	Die Berechnung der Risiken für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser sind mit grossen Unsicherheiten behaftet. Sowohl für die behandelten Flächen als auch für die Expositionsfaktoren müssen, wie beim Zulassungsverfahren, viele Annahmen getroffen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigen, dass solche Annahmen nicht immer mit der Realität übereinstimmen. Seit dem Jahr 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundierte Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>
<p>Art. 14 Art. 16a Daten</p>	<p>Die Datenfreigabe für die Bundesverwaltungen soll ermöglicht werden.</p>	<p>Die Ausdehnung der Offenlegungspflicht wird begrüsst, eine Ausdehnung auf Private (siehe Antrag zu Art. 165 LwG) zwingend nötig. Mit der Erfassung im neuen zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) soll auch die Datenverwendung geregelt werden.</p>
<p>Art. 27 Absatz 9</p>	<p>Die Daten dürfen weder schriftlich noch online für Dritte verfügbar gemacht werden. Absatz 9 streichen</p>	<p>Diese Daten dürfen nur zu Forschungszwecken verwendet werden. Diese Daten dürfen nicht an Abnehmer weitergegeben werden. Ein Einverständnis durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kann einem Abnehmer kaum verwehrt werden, da der wirtschaftliche Druck zu gross ist.</p>
<p>Art. 165 LwG</p>	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hobbybereich muss zwingend ebenfalls erfasst werden.</p>	<p>Untersuchungen von Kleingewässern im Kanton SG haben gezeigt, dass die Hobbyanwendungen häufig zu Einträgen in Gewässern führen. Diese müssen reguliert werden, damit die Gewässerqualität nachhaltig verbessert werden kann.</p>
<p>Art. 164 und 165</p>	<p>Die Analyse der regionalen und nationalen Einsatzmengen von Düngern, Kraftfutter und Pflanzenschutzmittel muss in enger Zusammenarbeit mit der Branche und Kantone erfolgen. Das Produktionspotenzial muss im jeweiligen Gebiet zwingend mitberücksichtigt werden. Die Kommunikation über diese Analysen darf nur in Absprache mit der Branche erfolgen.</p>	<p>Die Branche kann gezielt kommunizieren und wirksame Massnahmen hervorbringen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

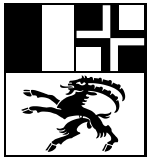
Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeilen sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfade Minimalziele, die nicht unterschritten und verwässert werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Jahr 2027 resp. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Nährstoffe: Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitrat-Grenzwerte im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LwG: Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von	Neuer Artikel in der Verordnung mit folgendem Inhalt: «Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, <i>wie</i> und <i>von wem</i> die Wirkung gemessen und beurteilt wurde.»	Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Mit der vorliegenden Ergänzungen wird die Transparenz und das Vertrauen in die Branche gefördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ihnen getroffenen Massnahmen.		
Art. 10b	Ergänzung Art. 10b mit einem Abs. 2: Die Konsequenzen der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Oberflächen-Gewässern.	Siehe Allgemeine Bemerkungen.
Art. 10c Abs. 2 Bst. b	Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Ergänzung weiterer Bereiche Boden, Amphibien, Insekten. Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.	Seit dem Jahr 2019 sind sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher kantonaler Daten fundierte Messdaten der effektiven Gewässerbelastung verfügbar. Ob die Modellrechnungen mit den tatsächlichen Messdaten übereinstimmen, muss überprüft werden sowie aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend gut wiedergeben können.



Sitzung vom
10. August 2021

Mitgeteilt den
11. August 2021

Protokoll Nr.
722/2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

**Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz
von Pestiziden reduzieren" – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. April 2021 in erwähnter Sache und be-
danken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon in der beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 27. Juli 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 22

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die Änderungen in den Verordnungen den Handlungsbedarf in den für die Landwirtschaft kritischen Themen Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel berücksichtigt. Aus Sicht Klimaschutz und Luftreinhaltung (Reduktion der Treibhausgas- und Ammoniakimmissionen und allgemein der Stickstoffeinträge) sowie generell im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität begrünnen wir die Stossrichtung der Vorlage. Die Zielerreichung erscheint uns theoretisch und bei einer strikten Umsetzung der Massnahmen möglich. Dies bedingt aber, dass die meisten und insbesondere die intensiv produzierenden Landwirtschaftsbetriebe die neuen Massnahmen umsetzen.

Die Vielfalt der Programme ist im Vollzug anspruchsvoll, aufwendig und teuer. Auch wenn die Beteiligung bei einzelnen Programmen im Kanton Graubünden (Bergkantone) klein sein wird, muss die gesamte Vollzugsschiene für jedes Programm und für jede Massnahme aufgebaut werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen der Kantone (Personal, IT-Systeme, Infrastruktur, Finanzen usw.). Den Kantonen sind die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zudem wird der Aufwand für Sonderbewilligungen zunehmen. Im Sinne der Wirkung und Glaubwürdigkeit der Massnahmen soll die Anzahl Möglichkeiten für Sonderbewilligungen geringgehalten werden. Bei der Fülle an neuen Beitragsarten und deren Komplexität gilt es zu beachten, dass es Landwirtinnen und Landwirte sind, welche die Massnahmen umsetzen werden. Somit wird ein grosser Beratungs- und Informationsaufwand auf die Kantone zukommen.

Wir erlauben uns, nachfolgend auf die für uns wichtigsten Punkte hinzuweisen.

- Die Programme und Massnahmen zielen v. a. auf die intensiv produzierende Landwirtschaft und auf das Ackerbaugesamt ab. Bei der Festlegung der Beitragshöhen pro Massnahme ist darauf zu achten, dass es nicht zu Beitragsverschiebungen zwischen Berg- und Talgebiet kommt. Die Betriebe im Berggebiet werden wenig Möglichkeiten haben, an den neuen Programmen zu partizipieren. Die bisherigen Beitragshöhen pro Zone sind zwingend auch mit dem vorliegenden Verordnungspaket sicherzustellen.
- Die Ausgestaltung der Programme und Massnahmen sollen möglichst einfach, verständlich und wenn möglich auf gleiche Bezugsgrössen abgestellt werden.
- Auf die Einführung von weiteren Kategorien im Bereich BFF ist aus Rücksicht auf die Komplexität zu verzichten. Die funktionale Biodiversität darf nicht als Produktionssystem eingeführt werden.
- Die Einschränkungen im Bereich der Pflanzenschutzmittel sowie die Anreize für alternative Produktionsformen sind richtig, sollten aber die inländische Produktion nicht einschränken. Die Ziele im Bereich des Selbstversorgungsgrads sind weiterhin im Auge zu behalten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird mit dem vorliegenden Verordnungspaket weiter eingeschränkt. Vermehrt werden für die Applikationen von Pflanzenschutzmitteln Sonderbewilligungen notwendig sein. Die Kantone bzw. die zuständigen Fachstellen sind mit den dafür notwendigen Ressourcen (personell und finanziell) auszustatten, damit die Gesuche seriös und im Einzelfall beurteilt werden können.
- Die in Anhang 1, Ziffer 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotential für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt, entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei den allerwenigsten Kantonen dürften Ressourcen und Strukturen für eine Gesuchsbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden.
- Auf die Einführung der Humusbilanz ist zwingend zu verzichten. Mit dieser Massnahme wird die Bodenfruchtbarkeit höchstens indirekt gefördert. Die Massnahme unterstützt höchstens indirekt die Zielsetzungen der Absenkpfade.
- Auf die Einführung des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» ist zu verzichten. Aufgrund zu vieler

Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten, welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. Die Kontrollierbarkeit ist schwierig bis unmöglich. Dazu stellen sich auch Fragen der tiergerechten Fütterung, von Problemen bei der Tiergesundheit und Fruchtbarkeit aufgrund behördlich verordneter nicht tiergerechter Fütterung. Das Programm könnte Fehlanreize für die Tierhalterin respektive den Tierhalter schaffen, indem nicht der Qualität des Grundfutters oberste Priorität eingeräumt würde, sondern einer Ration mit der maximal möglichen Menge an Ergänzungsfutter.

- Das Programm «graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» soll auch nicht weitergeführt werden, sondern durch einen Grünlandbeitrag abgelöst werden. Der Grünlandbeitrag unterstützt die Zielsetzung der Fütterung der Tiere mit dem vorhandenen Futter im gleichen Masse wie das GMF-Programm. Es ist aber für die Landwirtin respektive den Landwirt und für die Vollzugsstelle administrativ deutlich einfacher umsetzbar.
- Die Änderung der Anforderungen im RAUS und den neuen Weidebeitrag unterstützen wir. Die Einführung einer Weidefläche pro GVE fürs RAUS vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weideflächen, am Programm teilzunehmen. Diese Regelung ist zwingend auch für die Schafe und Ziegen einzuführen.
- Die Förderung der Langlebigkeit der Nutztiere ist ein wichtiges Anliegen. Die Berechnung der Nutzungsdauer soll aber auf das durchschnittliche Alter der Herde, und nicht auf ein nicht kommunizierbares und unverständliches System mit geschlachteten Kühen und deren Abkalbungen abgestellt werden.
- Eine nachhaltige und fortschrittliche Landwirtschaft setzt eine gut geführte und national sowie international vernetzte Beratung voraus. In diesem Bereich zählen wir auch in der Umsetzung des vorliegenden Verordnungspakets auf die Agridea.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die einheitliche Systematik der Bezugsgrössen bei den PSB-Programmen im Pflanzenbau (Ackerbau: Kultur; Dauerkulturen: Bewirtschaftungseinheit/Schlag) begrüssen wir aus folgenden Gründen:

- Verständlichkeit und Vollzugstauglichkeit: Sie stellt sicher, dass die Programme ambitionierten Bewirtschafterinnen respektive Bewirtschaftern offenstehen, die ihr Produktionssystem anpassen möchten. Die bisher zu beobachtenden Mitnahmeeffekte z. B. bei den PSM-Verzichtsmassnahmen REB kann so unterbunden werden. In Bezug auf den Vollzug entsteht gleichzeitig die notwendige Klarheit.
- Synergien zur Vermarktung und Wertschöpfungssteigerung: Der Erfolg des Extenso-Getreideanbaus ist das Ergebnis der Synergien zwischen Direktzahlungsanreizen und gezielter Vermarktung (IP-Suisse). Wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt, bestehen solche Synergie-Optionen auch für weitere Produktionssysteme. Solche auf den Markt ausgerichteten Optionen bringen für die Produzentinnen und Produzenten neben den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung eine Prämie am Markt.
- Beitrag zur Zielerreichung Absenkpfad: Die Anpassungen der Produktionssysteme und der Massnahmen sind in erster Linie darauf ausgerichtet, zur Zielerreichung innert der gesetzten Frist beizutragen. Wir sind mit den Erfahrungen mit dem bisherigen Direktzahlungssystem davon überzeugt, dass die erforderliche umfassende Anpassung von Produktionssystemen mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» effektvoller sein dürfte als die kleinteilige Steigerung der Ressourceneffizienz. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten mit der Bezugsgrösse «Hauptkultur» wesentlich geringer ist als mit der Bezugsgrösse «Schlag».

Bei der Erarbeitung der neuen Produktionssystembeiträge muss darauf geachtet werden, dass die Beweispflicht nicht umgekehrt wird. Der Nachweis muss zwingend bei der Landwirtin respektive beim Landwirt bleiben, wie heute im ÖLN. Ein zu grosser Teil der Kontrolle basiert auf Aufzeichnungen (subjektiv). Die Glaubwürdigkeit der Kontrollen ist durch objektive Kontrollkriterien zu verbessern. Laboranalysen müssen zwingend ausgebaut werden. Zudem muss das Verfahren der Laboranalysen konkretisiert werden. Die Aufzeichnungen spielen bei der Kontrolle eine zu wichtige Rolle. Erfreulich ist der Versuch, deutliche Grenzen festzulegen, die besser messbar und kontrollierbar sind.

Dass man gewisse Produktionssystembeiträge gleich für vier Jahre einhalten muss, erschwert den Einstieg und erhöht den administrativen Aufwand und die Programmierungskosten erheblich. Mindestens im Ackerbau muss eine Teilnahme pro Jahr möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufhebung Art. 8	Zustimmung	Die Aufhebung der Begrenzung der DZ pro SAK ist in Anbetracht des vorliegenden Verordnungspakets konsequent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Von der Begrenzung betroffen sind v. a. Betriebe, die biologisch und damit arbeitsintensiver wirtschaften.
Art. 14 Abs. 2 Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	Antrag: Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a-l, n und p, nach Artikel 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 ^{bis} , wenn diese Flächen und Bäume:	Auf die Einführung von weiteren Kategorien im Bereich BFF ist aus Rücksicht auf die Komplexität zu verzichten. Neben BFF Q1 und BFF Q2 soll die funktionale Biodiversität als Produktionssystem eingeführt werden. Dieses komplexe System ist den Landwirtinnen und Landwirten kaum erklärbar. Der Nützlingsstreifen soll als weiterer BFF-Typ eingeführt und via Biodiversitätsbeitrag gefördert werden (nicht Produktionssystembeitrag, siehe auch Artikel 71b). Weitere Programme schaffen Schnittstellen zu anderen Anforderungen. Für den Vollzug und die Kontrolle erhöhen solche Umsetzungen den Aufwand beträchtlich.
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	Einführung einer Ausnahmebestimmung zur Fahrdistanz für die Pflege von peripher gelegenen Kern- und Vernetzungsgebieten.	Die Pflege der ökologisch wertvollen Flächen muss in jedem Fall gewährleistet sein.
Art. 14, Abs. 5 Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	Streichen Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	Diese Bestimmung verkompliziert das System und verhindert, dass Getreide in weiter Reihe auch auf Betriebe mit wenig Ackerbau angebaut wird. Das Ziel muss sein, den Anteil BFF im Ackerbau zu erhöhen. Deshalb muss Getreide in weiter Reihe auch für Betriebe mit weniger als 3 ha OAF anrechenbar sein bzw. Getreide in weiter Reihe soll in jedem Fall als BFF anrechenbar sein. Ausserdem ist das Getreide in weiter Reihe über Artikel 14a Absatz 3 bereits beschränkt.
Art. 14a Abs. 1	Zustimmung (s. aber Hinweis in der Begründung mit einem Bedenken und einer allfällig möglichen Lösung).	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Hinweis: Die Förderung der Biodiversität im Ackerbaugebiet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist eine wichtige Zielsetzung. Es gilt aber zu bedenken, dass die Forderung von 3,5 % BFF auf der offenen Ackerfläche die Gefahr bergen könnte, dass vorhandene BFF gepflügt werden und z. B. Buntbrachen angebaut werden. Ökologisch wäre eine solche Entwicklung ein Verlust. Es fragt sich deshalb, ob es nicht auch eine Lösung wäre, die 3,5 % BFF an der OAF in der entsprechenden Zone zu verlangen.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 PSM-Einsatz im ÖLN</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Bemerkung zu Absatz 2, Fussnote «Schadsschwellen»</p>	<p>Unterstützt die Ziele des Absenkpfeils</p> <p>Im BLW-Dokument sind ausschliesslich Schadsschwellen für den Ackerbau definiert. Ist eine Ergänzung für alle weiteren Kulturen vorgesehen?</p> <p>Mit den vorgesehenen Sonderbewilligungen ist für die Kantone im Vergleich zu heute mit erheblichem zusätzlichem Vollzugsaufwand zu rechnen. Zum Beispiel müssen neu Sonderbewilligungen für Gemüse sowie Obst/Beeren/Rebbaubau erteilt werden. Es besteht zudem die Herausforderung, dass entsprechende Kapazitäten in «Spitzenzeiten» bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass die Sonderbewilligungen nicht nur auf dem administrativen Verfahren zu bewältigen sind. Wenn das Verfahren mit den Sonderbewilligungen eingeführt wird, muss es durch die kantonalen Fachstellen seriös und im Einzelfall im Detail überprüft werden. Dafür sind die kantonalen Fachstellen mit mehr personellen Ressourcen auszustatten, was die kantonalen Budgets belasten wird.</p>
<p>Art. 18 Abs. 4/5</p>	<p>Ergänzung im Absatz 4: Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Nützlinge enthalten, dürfen nicht</p>	<p>An sich stellt sich die Frage, weshalb diese Bestimmungen in der DZV stehen und nicht in der ChemRRV. Die gleichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angewendet werden. (...)</p> <p>Streichung in Absatz 5: Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1, Ziff. 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingeschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Bestimmungen müssten auch im Gartenbereich und für öffentliche Anlagen gelten.</p> <p>Ein primäres Ziel im Pflanzenschutz muss es sein, die Biodiversität und insbesondere Nützlinge zu schonen. Deshalb ist Absatz 4 zu ergänzen und entsprechend der letzte Satz in Absatz 5 zu streichen. Mit der Ausnahmegestaltung in Absatz 6 kann zudem den schutzwürdigen Anliegen der Bewirtschafterinnen respektive Bewirtschaftern genügend Rechnung getragen werden.</p>
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung der Vollzugstauglichkeit.	Bei den erlaubten Pflanzenschutzmitteln müssen u. a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1, Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 22 Abs. 2 Bst. D Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen	<p>Streichen</p> <p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Für die ÖLN-Gemeinschaft wird ein weiteres Element eingeführt. Der Anteil BFF auf der OAF kann überbetrieblich erfüllt werden, d. h. die BFF können nur auf einem Betrieb angelegt werden. Ist das im Sinne der Zielsetzung der Massnahmen BFF auf OAF? Reicht es nicht, wenn in einer ÖLN-Gemeinschaft der Anteil BFF (7 %) überbetrieblich erfüllt werden kann?</p> <p>Dieses weitere Element bedeutet für den Vollzug, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst werden müssen.</p>
Art. 36, Abs 1 ^{bis} Nutzungsdauer der Kühe	<p>Antrag</p> <p>1^{bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebs nach Artikel 77 ist die Be-</p>	Begründung siehe Artikel 77

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	messungsperiode der drei das Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	
Art. 37 Abs. 7 und 8 Nutzungsdauer Kühe	<p>Streichen</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe mit ihren Abkalbungen werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh ist der Schlachtung gleichgestellt. Eine Totgeburt gilt als Abkalbung. Davon ausgenommen ist die letzte Geburt vor der Schlachtung, wenn dies eine Totgeburt ist.</p>	Diese zwei Abschnitte ersatzlos streichen. Wenn auf das durchschnittliche Alter der Kühe für den Beitrag abgestützt wird, ist die Sömmerungszeit nicht relevant.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und Abs. 3 Bst. a	Zustimmung	
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Administrative Vereinfachung
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 Bewirtschaftungsdauer Getreide in weiten Reihen	Zustimmung	
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. E Anwendung PSM auf Getreide in weiten Reihen	Zustimmung	
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titel des 3. Abschnitts: «Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel»	Änderung des Titels: 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
Art. 68–71a	Unterstützung, mit Ausnahme von Artikel 70 (siehe unten) Die Unterstützung setzt voraus, dass an der vorgeschlagenen Systematik der Rahmenbedingungen (S. 14 des erläuternden Berichts) festgehalten wird.	Soll das komplexe Massnahmendesign eine Chance erhalten, im Vollzug erfolgreich umgesetzt werden zu können, ist auf weitere Komplexitätssteigerungen zwingend zu verzichten. Entsprechende Forderungen sind im Rahmen der Vernehmlassung zu erwarten, im Wesentlichen, um Mitnahmeeffekte zu erzielen. Mit der Erfahrung mit den REB im Bereich PSM-Verzicht sind Forderungen, die zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, abzulehnen.
Art. 68 Abs. 3 Bst. c Beitrag für den Verzicht auf PSM im Ackerbau	Streichen Der Einsatz von Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte soll erlaubt werden.	Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso solche Mittel nicht eingesetzt werden dürfen. Frage: Sind alle Stoffe in Anhang 1 Teil B, C und D der PSMV erlaubt?
Art. 68 Abs. 4 Bst. A Beitrag für den Verzicht auf PSM im Ackerbau	Den Zusatz «und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung Stoff mit geringem Risiko» streichen. Ergänzung: Schneckenkörner	Die Saatgutbeizung kann die Landwirtin und der Landwirt in der Regel nicht beeinflussen, v. a. wenn das Saatgut aus dem Ausland kommt (Raps, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.). Der Einsatz von Schneckenkörnern ist nicht klar geregelt. Es ist zu prüfen, ob in Absatz 4 Schneckenkörner erwähnt werden sollten.
Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	Zustimmung	
Art. 70	Streichen	Der Handlungsbedarf im Bereich der Pflanzenschutzmittel in den Spezialkulturen ist unbestritten. Diese Massnahme ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen		nicht vollzugstauglich, weil sie nicht kontrollierbar ist. Sie würde auch nur einen äusserst geringen Beitrag zur Zielerreichung (Absenkpfad PSM) leisten. Zudem besteht mit der Option sektorielle Bewirtschaftung nach Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (Art. 71) eine Option für ein entsprechendes Engagement bei den Dauerkulturen.
Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Parzellen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft	Zustimmung	Die Möglichkeit für den schrittweisen Einstieg in den Biolandbau wird begrüsst.
Art. 71a Abs. 6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Konkretisieren	Der Ausdruck «gezielte Behandlung» ist in den Weisungen zur DZV zu konkretisieren, damit die Kontrolle und der Vollzug funktionieren.
Art. 71b Nützlingsstreifen (Beitrag für die funktionale Biodiversität)	Antrag Nützlingsstreifen nicht als PSB, sondern als Biodiversitätsbeitrag fördern	Weshalb wird eine BFF als PSB gefördert? Muss über den Biodiversitätsbeitrag gefördert werden. Systematik passt nicht. Das führt zu Verwirrung bei allen Beteiligten, die Programmierung wird aufwändiger, da die Massnahme trotzdem zu den 7 % zählt. Die Einbettung des Nützlingsstreifens in die PSB steht quer in der Landschaft.
Art. 71c Humusbilanz	Streichen	Die Notwendigkeit, Landwirtschaftsbetriebe dazu zu bringen, den Humusgehalt ihrer Böden zu halten resp. zu erhöhen, wird anerkannt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird das gewünschte Ziel nicht erreicht. Es sind Alternativen zum blossen Ausfüllen einer Humusbilanz gefragt. Die Vorbehalte gegenüber dem aktuellen Vorschlag sind von derartiger Tragweite, dass diese Massnahme als nicht vollzugstauglich zu charakterisieren ist. Da mit den Massnahmen zur Boden-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eventualantrag Gründungen mit Beiträge belohnen zur Förderung von humusbildenden Pflanzen</p>	<p>fruchtbarkeit höchstens indirekt ein Beitrag zu den Zielsetzungen der Absenkpfade verbunden ist, sind diese auf Artikel 71d und 71 e zu beschränken, wobei die aufgeworfenen Fragen zwingend der Klärung bedürfen.</p> <p>Die Humusbilanz ist heute an keiner Datenbank (Agrardaten, Suisse-Bilanz, HODUFLU usw.) angebunden. Alle Daten müssen durch die Landwirtin respektive den Landwirt neu eingegeben werden. Sehr fehleranfällig und in der Kontrolle extrem aufwendig, wenn die Humusbilanz vor Ort auf Korrektheit überprüft werden muss. Bei der isolierten Einzellösung ist eine Kontrolle mit vernünftigem Aufwand nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN nicht gefordert, die Datengrundlage fehlt und lässt sich auf einer Kontrolle nicht überprüfen.</p> <p>Gründungen sind ein effizientes Mittel, um Humus auf der offenen Ackerfläche aufzubauen. Als Bedingung müsste eingeführt werden, dass die Gründung zwingend in den Boden eingearbeitet werden müsste und nicht der Tierfütterung zugeführt werden darf. Die Unterstützung der Gründung mit Beiträgen hätte zur Folge, dass bei der Strukturdatenerhebung diese Nutzungen zusätzlich gemeldet werden müssten. Das kann als administrativer Aufwand und als Nachteil angesehen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, Abs. 2 und Abs. 3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Antrag Termine streichen	Im Zuge der administrativen Vereinfachung wurden im ÖLN die Termine zur Bodenbedeckung vor ein paar Jahren gestrichen. Man wollte den Landwirtinnen und Landwirten damit mehr Flexibilität und mehr Freiheiten bieten. Über das Programm angemessene Bedeckung des Bodens werden die Termine wiedereingeführt. Die Überprüfbarkeit und damit die Vollzugstauglichkeit werden mit den Terminen nicht verbessert. Ob mit oder ohne Termine stützt die Kontrolle auf Aufzeichnungen und deren Plausibilisierung ab. Eine erhöhte Bodenbedeckung ist wünschenswert. Das Programm muss aber der Landwirtin und dem Landwirt bezüglich Termine die notwendige Flexibilität bieten. Wenn nicht, wird die Vollzugsstelle jedes Jahr mit ungünstiger Wetterlage mit Ausnahmegesuchen überflutet.
Art. 71d, Abs. 7 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Streichen Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.	Sind vier aufeinanderfolgende Jahre einzuhalten oder kann ein Jahr ausgesetzt werden? Wie wird vollzogen, wenn die Bedingungen nicht über alle vier Jahre eingehalten werden können? Kontrolle und Vollzug sind sehr aufwendig, wenn jeweils vier Jahre zurück überprüft werden müssen. Die Anforderungen sollen jeweils für ein Jahr eingehalten werden.
Art. 71e	Antrag Das heutige Ressourcenprogramm soll in gleicher Form weitergeführt werden.	Das heutige System hat sich bewährt, ist bekannt und in der Praxis akzeptiert.
Art. 71e, Abs. 2, Bst. b und c schonende Bodenbearbeitung	Eventualantrag, falls Programm angepasst wird Streichen b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2–4 erfüllt;	Entspricht nicht der bisherigen Logik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und nicht Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen. Eintretenskriterium, welches in den kantonalen Agrarinformationssystemen programmiert werden muss und die IT-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;	<p>Kosten in die Höhe treiben lässt. Ausserdem ist das eine sehr hohe Hürde für viele Betriebe, um überhaupt an diesem Programm teilnehmen zu können. Die Regel ist im Detail auch nicht klar. Wie ist eine mehrjährige Kunstwiese, welche mit einem Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung angelegt wurde, im zweiten Jahr und in den folgenden Jahren bezüglich der 60 %-Regel zu berücksichtigen? (unklare Regelung: Was bedeutet, die zu Beiträgen berechnete Fläche mind. 60 % der Ackerfläche des Betriebs umfasst?).</p>
Art. 71e, Abs. 4 schonende Bodenbearbeitung	Eventualantrag, falls Programm angepasst wird Streichen 4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	<p>Sind vier aufeinanderfolgende Jahre einzuhalten oder kann ein Jahr ausgesetzt werden? Wie wird vollzogen, wenn die Bedingungen nicht über alle vier Jahre eingehalten werden können.</p> <p>Kontrolle und Vollzug sind sehr aufwendig, wenn jeweils vier Jahre zurück überprüft werden müssen. Die Anforderungen sollen jeweils für ein Jahr eingehalten werden.</p>
Art. 71f Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	Streichen	<p>Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde mit diesem Programm sogar noch mit einem Beitrag «belohnt». Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt nicht die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes müsste die Betrachtung nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eventualantrag, falls Programm eingeführt wird</p> <p>«Er wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs (...). Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. hält die gleiche Version der Suisse-Bilanz wie im ÖLN ein; oder b. der Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz über den Schnelltest Suisse-Bilanz erbracht wird.» 	<p>nur gesamtbetrieblich, sondern v. a. auch regional erfolgen.</p> <p>Unterschiedliche Versionen der Nährstoffbilanz für unterschiedliche Programmanforderungen erschweren den Vollzug unnötig.</p> <p>Mit der flächendeckenden Einführung des Schnelltests, der eine namhafte administrative Entlastung eines namhaften Teils der Betriebe gewährleistet, ist dieser so auszugestalten, dass die Anforderungen für den Beitrag für den effizienten Stickstoffansatz ebenfalls nachgewiesen sind. Fortschritte im Bereich der administrativen Entlastung dürfen nicht über die Einführung neuer Massnahmen wieder zunichtegemacht werden.</p> <p>Muss die Suisse-Bilanz für diesen Beitrag wie im ÖLN jährlich gerechnet werden? Müssen Betriebe, die von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit sind, ebenfalls jährlich die Suisse-Bilanz rechnen?</p>
<p>Art. 71g bis 71j Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	<p>Streichen</p> <p>GMF ebenfalls nicht weiterführen, sondern Bestreben der Betriebe, Raufutterverzehrer mit Raufutter zu ernähren, über einen Grünlandbeitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge) unterstützen (minimaler und maximaler RGVE-Besatz pro ha Grünfläche).</p>	<p>Wie bereits der Beitrag für GMF ist das neue Beitragskonzept (reduzierte Proteinzufuhr) für die Förderung der Raufutterfütterung administrativ für Betriebe und Vollzug enorm aufwändig und kaum zu kontrollieren. Eine verbesserte Anreizwirkung ist ebenfalls nicht zu erwarten – auch der neue Beitrag wird wesentliche Mitnahmeeffekte generieren. Mindestens derselbe Effekt kann mit einem Grünlandbeitrag erzielt werden, der auf der Basis der Strukturdaten berechnet werden kann und somit die Betriebe vollständig entlastet und mit der Kontrolle der Strukturdaten bereits abgedeckt ist.</p>
<p>Art. 72, Abs. 4 Tierwohl</p>	<p>Antrag</p>	<p>Alle Ausnahmen des Programms an einem Ort aufzuführen.</p> <p>Es sind Ausnahmen, die zulässig sind. Die Formulierung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Absatz ist in Anhang 6 zu verschieben und als Ausnahme für die Einhaltung der Anforderungen aufzuführen, wie Fütterung, Melken, durchnässte Böden etc.	«[...] so werden die Beiträge nicht gekürzt» ist zu streichen.
Art. 75, Abs. 3 RAUS-Beitrag	Antrag Analog zu den Rinder- und Pferdegattungen sind auch bei Ziegen- und Schafgattungen Aren /GVE anstelle von Prozent Tagesbedarf an TS anzugeben.	Für die Equiden wird in Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 2.4b eine Mindestfläche definiert, sodass die Anforderung bezüglich dem wesentlichen Anteil des Tagesbedarfs bei den Equiden entfällt. Für Schafe und Ziegen bleibt die Bestimmung, wonach die Tiere mindestens 25 % des Tagesbedarfs über die Weide aufnehmen müssen, bestehen. Bei den Betrieben mit Schafen und Ziegen sind sicher weniger Grenzfälle vorhanden. Es gibt sie aber doch und die Vollzugstauglichkeit dieser Bestimmung ist aufgrund der ungenügenden Berechnungsgrundlagen weiterhin ungenügend gegeben. Nach Anhang 6, Bst B Ziffer 5 und 6 sind Hirsche und Bisons ganzjährig auf der Weide zu halten. Im Winter dürfte es auch für diese Tiere schwierig sein, den Tagesbedarf zu 25 % über die Weide zu decken.
Art. 75a Weidebeitrag	Zustimmung	
Art. 75a	Artikel 75a ist definitiv einzuführen.	
Art. 77 Nutzungsdauer der Kühe	Antrag 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der dem durchschnittlichen Anzahl-Abkalbungen der geschlachteten-Alter der Kühe des	Dieses Programm soll sich zugunsten des Klimas auswirken. De facto reduziert es die Remontierungsrate und senkt so den Rindviehbestand. Der Rindviehbestand hat bereits in den letzten 20 Jahren abgenommen und aus Umweltsicht erst noch in den erwünschten Produktionszonen Berggebiet und Hügelzone. Diese Bestandesreduktion wurde in erster

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betriebs.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab einem durchschnittlichen Alter:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der Milchkuhe des Betriebs von vier Jahren der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten der anderen Kühe des Betriebs von fünf Jahren in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p> <p>3 Der Beitrag wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen Alter der Milchkuhe des Betriebs von maximal zehn Jahren, der anderen Kühe von maximal zwölf Jahren.</p>	<p>Linie von den Marktkräften (Milchpreis) ausgelöst. Sie werden das neue Programm nach Artikel 77 übersteuern, auch weil sich jetzt der Markt für Schlachtkühe erholen dürfte.</p> <p>Die Berechnung ist zu kompliziert und fehleranfällig: Das Ziel der Massnahme, die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation kann einfacher, aber ebenso sicher erreicht werden, wenn die Bezugsgrösse nicht die Anzahl Laktationen, sondern das durchschnittliche Alter der Kühe ist. Diese Bezugsgrösse ist für die Identitas einfacher und weniger fehleranfällig zu ermitteln. Ausserdem entfallen alle Ausnahmeregelungen für Totgeburten etc. sowie die Vergangenheitsforschung (Schlachtungen in den vergangenen Jahren), was den Vollzug entlastet und die Massnahme rekursfähig macht.</p> <p>Der Beitrag kann mit zunehmendem Durchschnittsalter gestaffelt werden, wie die Vorlage das auch vorsieht.</p> <p>Derart gestaltet ist die Massnahme ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v. a. auch einfacher zu kommunizieren. Auch gegenüber der Bevölkerung ist die Massnahme so einfacher zu kommunizieren, weil sie das sensible Thema der Schlachtung nicht berühren muss. Uns ist bewusst, dass diese Lösung einen Termin schafft, bis zu welchem die Tiere evtl. auf dem Betrieb gehalten werden, um das Durchschnittsalter nach oben zu drücken. Dieser Effekt der einzelnen Tiere dürfte aber minim sein, da die Berechnung die letzten vier Jahre berücksichtigt.</p> <p>Der Beitrag sollte nach oben plafoniert sein (z. B. Durchschnittsalter max. zehn Jahre bei Milchkuhen und max. zwölf Jahre bei Mutterkuhen), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Absätze 2 bis 4 ersetzen bzw. ersatzlos streichen, wenn auf das Durchschnittsalter der Kühe abgestützt wird.
Art. 82, Abs. 6	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 82 b und 82c und Anhang 6a	Antrag Artikel 82b und 82c wie bisher bis 2026 beibehalten	<p>Der Nachweis für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen soll weiterhin mittels IMPEX oder linearer Korrektur erbracht werden. Diese Berechnungen haben sich im Vollzug und auf der Kontrolle bewährt.</p> <p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist kompliziert und für die Landwirtin respektive den Landwirt kaum nachvollziehbar. Die Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind nach wie vor eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Betrieben müssen die Bestände sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben übrigens keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Diese Information müsste neu zusätzlich erhoben werden.</p>
Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit Verpflichtungsdauer	Zustimmung	
Art. 115g Abs. 3 Übergangsbestimmung	Streichen 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zu-	Auf die Einführung des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere soll verzichtet und dafür ein Grünlandbeitrag eingeführt werden. Siehe Begründung unter Artikel 71g bis 71j.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rückgefordert.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Zustimmung Keine Anmerkung	
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Der bisherige Fehlerbereich von +10 % bei Stickstoff und Phosphor ist definitiv aufzuheben.	Die Aufhebung dieses Fehlerbereichs ist ein längst fälliger Akt zur Reduktion der landwirtschaftlich bedingten Nährstoffüberschüsse in der Umwelt. Es stellt sich aber die Frage, ob damit auch der Überschuss tatsächlich reduziert wird. Ein Betrieb kann Hofdünger abgeben, bis er eine 100 %-Bilanz erreicht. Wenn die Nachfrage genügend gross ist, wird sich damit einfach der Hofdüngerfluss vergrössern, der Überschuss wird aber kaum abgebaut..
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunter fallen.	Für die Betriebe und den Vollzug wäre es zwingend notwendig, dass Angaben über Nützlingstoxizität im PSM-Verzeichnis des BLW enthalten sind. Bisher sind diese Angaben lediglich in den Pflanzenschutzempfehlungen von Agroscope (Agroscope Transfer, 370 bis 372) enthalten.
Anhang 4, Ziff. 17.1	Zustimmung	
Anhang 6, Kap. B Ziff. 2.4. Bst. a	Antrag ... eine Weidefläche von vier Aren als Tageswert zur Verfügung gestellt werden. Eventualantrag auf Stufe Weisung	Beim Rindvieh muss sichergestellt werden, dass rechnerisch die vier Aren nicht durch mehrere Tiergruppen am gleichen Tag belegt werden dürfen. In der Weisung ist zu definieren, ob die vier Aren an einem Tag mehrfach belegt werden dürfen (sind mehrere Belegungen pro Tag möglich oder nicht?). Es ist nicht geregelt, wie lange die Dauer des Aufenthalts auf der Weide zu sein hat.
Anhang 6 B, Ziff. 2.4 Bst c	Analog zu Buchstaben a und b ist auch bei den Kleinwiederkäuern eine Mindestfläche pro GVE als Anforderung festzulegen.	Argumentation siehe Artikel 75 Absatz 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 C, Ziff. 2.2	Zustimmung mit Hinweis	<p>Im Frühling und bei der Sömmerung sind die 80 % evtl. möglich. Aber im September und Oktober dürfte die Einhaltung dieser Bestimmung vegetationsbedingt und v. a. in höheren Lagen schnell unmöglich werden. Zum anderen sind die Kühe meist wieder im Stall über Nacht. V. a. im Herbst dürfte der Vollzug mit einigen schwierigen Fällen bei dieser Bestimmung konfrontiert werden.</p> <p>Wenn der TS-Verzehr über die Weide reduziert werden sollte, müsste aber über 50 % sein, z.B. 60 %. Die Grenze muss eine deutliche Hürde darstellen, die die Bewirtschafterin und den Bewirtschafter dazu zwingt, den Betrieb auch konsequent auf das Weidesystem umzustellen.</p>
Anhang 6 a	Streichen	Begründung siehe Artikel 82 b und 82c
Anhang 7, Ziff. 2.2.1	Zustimmung	Die progressive Erhöhung des Produktionserschwerenbeitrags von der Tal- zur Bergzone 4 wird begrüsst. Die neuen Programme im Bereich PSB zielen v. a. auf Betriebe in der Tal- und Hügelzone mit Ackerbau und Spezialkulturen ab. Beitragsverschiebungen vom Berg- ins Talgebiet müssen weitgehend vermieden werden.
Anhang 8, Ziff. 2.6.1	Antrag Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. <i>Die Kürzung mit dem höchsten Betrag kommt zur Anwendung.</i>	Es muss definiert werden, welcher Betrag in diesem Fall gekürzt wird. Vorschlag, der Betrag mit der höchsten Kürzung wird in diesem Fall ausgesprochen.
Anhang 8, Ziff. 2.7a.1	Antrag Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. <i>Die</i>	Es muss definiert werden, welcher Betrag in diesem Fall gekürzt wird. Vorschlag: Der Betrag mit der höchsten Kürzung wird in diesem Fall ausgesprochen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Kürzung mit dem höchsten Betrag kommt zur Anwendung.</i>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Blick auf die für den Vollzug notwendige Transparenz sowie zur administrativen Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe über die systematische Verwendung der Daten begrüsst der Kanton Graubünden die vorgesehene Entwicklung von Informationssystemen im Pflanzenschutz- und im Nährstoffbereich. Der Datenschutz soll sichergestellt und zudem eine administrative Vereinfachung angestrebt werden. Die Produzentinnen und Produzenten müssen nach Artikel 2 Absatz 1 der aktuell gültigen Pflanzenschutzmittelverordnung über drei Jahre Aufzeichnungen über die Verwendung der Pflanzenschutzmittel vorweisen können. Auf Anfrage müssen diese den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Wenn es ein Informationssystem gibt, dann sind diese Aufzeichnungen bereits im zentralen Informationssystem in Zukunft gemacht und die Produzentin respektive der Produzent kann darauf zurückgreifen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst a	Zustimmung	Wir begrüssen explizit die Liste der im IS NMS enthaltenen Daten. Insbesondere ist der Einschluss von Grundfutter zentral.
Änderungen bestehenden Rechts; Dünger-Verordnung Art. 24b Abs. 2 DMV	Streichen 2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist.	Für die lückenlose Erfassung der Nährstoffflüsse ist die Einführung einer Bagatellgrenze nicht zielführend. Ausserdem vereinfachen solche Grenzwerte den Vollzug nicht, da dann die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden muss.
Änderungen bestehenden Rechts; Futtermittel-Verordnung Art. 47a Abs. 1 FMV	Antrag 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998 ³¹ an sämtliche Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach	Für eine lückenlose Erfassung des entsprechenden Handels ist die Ausnahme des Handels zwischen Futtermittelunternehmen nicht zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) mit.	
Änderungen bestehenden Rechts; Futtermittel-Verordnung Art. 47a Abs. 3 FMV	Streichen 3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist. 	Für eine lückenlose Erfassung des entsprechenden Handels ist die Ausnahme des Handels zwischen Futtermittelunternehmen nicht zielführend, da dann die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden muss

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass die Branche gemäss Artikel 6a Absatz 3 und Artikel 6b Absatz 5 LwG (Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden) einbezogen wird. Dies fördert die Transparenz und das Vertrauen. Die Branche hat in den Berichten darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wird.

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeilen sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfade Minimalziele, die nicht unterschritten und verwässert werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach 2027 resp. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Nährstoffe: Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitrat-Grenzwerte im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer sowie die UZL im Bereich der Biodiversität, welche massgeblich auch von den Stoffflüssen in der Landwirtschaft beeinflusst werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

11. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Stellungnahme

Kopie
• gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Aargau anerkennt den Handlungsbedarf, die Risiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet der Kanton Aargau einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM)

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt beziehungsweise verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial umfasst die wichtigsten Problemstoffe, vor allem für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass jedoch die Kantonalen Pflanzenschutzdienste (PSD) mit Sonderbewilligung den Einsatz regeln sollen, lehnen wir ab. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil es für viele Kulturen keine Alternativen für diese Wirkstoffe gibt und ein Einsatz deshalb oft über ganze Regionen oder gar für ganze Kantone ohnehin bewilligt werden müsste. Betroffene Kulturen sind insbesondere Zuckerrüben, Raps und Erbsen, in denen Wirkstoffe aus der Gruppe der Pyrethroide zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden müssen. Im Gemüsebau gab es bislang die Praxis für Sonderbewilligungen nicht. Für diese "kleineren" Kulturen müssten neu ebenfalls die PSD Sonderbewilligungen ausstellen. Zum Beispiel für die Bekämpfung Möhrenfliege, Erdflöhe in Kohllarten, Spargelkäfer, Thripse, Blattläuse in Salat, usw., weil keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen. Wegen ungleicher Ressourcenverteilung ist zu befürchten, dass es bei der vorgesehenen Handhabung zu Ungleichheiten zwischen den Kantonen kommen wird. Was die Problematik der heutigen Handhabung Sonderbewilligung zeigt ist, dass seriöse Abklärungen (Feldkontrollen) ohnehin nur stichprobenweise gewährleistet werden können und viele Bewilligungen "blind" erteilt werden müssen und Abwägungssache sind. Die PSD sind mit Hilfe von Sonderbewilligungen primär dafür verantwortlich, die gute Agrarpraxis beim Einsatz von zugelassenen PSM sicherzustellen.

⇒ **Grundsätzlich müssten aus Sicht des Kantons Aargau solche PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.**

Begründung

Durch die Anwendung von PSM dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf die Anwenderin oder der Anwender davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwenderinnen und Anwender zu rechtfertigen wären. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als PSM oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere

Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser intensiv diskutierten Thematik.

Die PSM, welche auf der Liste mit erhöhtem Risikopotential stehen, sind durch die Zulassungsstelle für verschiedene Kulturen und Indikationen zugelassen. Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen oben) beschränken, bei denen **keine** Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden und könnten übrigens relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden. Der Ressourcenaufwand nähme mit diesem Lösungsansatz ab.

Abschwemmung und PSM:

Das Thema Abschwemmung und PSM wird in der vorliegenden Pa.IV. aufgenommen und ist ein wichtiger Aspekt. Aus unserer Sicht fehlen zwei wichtige Punkte:

1. **Die Schachtdeckelproblematik** im Zusammenhang mit PSM- und Nährstoffeinträgen (nebst den Waschplätzen als wichtigste Punktquelle) ist in der vorliegenden Pa.IV. überhaupt kein Thema beziehungsweise vermutlich nur indirekt/unbewusst im Zusammenhang mit den Vorgaben der Abschwemmung verknüpft. Dabei ist die Problematik der Punktquellen/hydraulischen Kurzschlüssen bekannt. Der Kanton Aargau regt an, auf Bundesebene eine Lösung analog den Vorgaben im Aargauer "Merkblatt Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche" anzustreben. Da eine entsprechende Regelung nicht nur für die direktzahlungsberechtigten Betriebe gelten soll, beantragen wir das Anliegen in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) zu regeln. Zusätzlich braucht es eine klare Regelung, wie der Eintrag von PSM in Strassenentwässerungsschächte vermieden werden kann. Beim vorgeschlagenen Lösungsansatz handelt es sich um eine schnelle und unkomplizierte Verbesserung ohne komplizierte Administration.
2. **Bewirtschaftung Grünstreifen (Abschwemmungsvorgabe)**: Die Handhabung und korrekte Bewirtschaftung des Grünstreifens in Abhängigkeit der Breite (Grösse) soll klar geregelt werden. Im Verordnungspaket zur Pa.IV. 19.475 wird auf die Abschwemmung Bezug genommen, um direkte Nährstoffeinträge und Eintragungen von PSM in Oberflächengewässern oder solche, welche via Strassen und Wege in Oberflächengewässer stattfinden, zu vermeiden. Die korrekte Vorgehensweise zur Umsetzung für diese Vorgabe wird in den "Weisungen betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" geregelt. Die Vorgaben der Abschwemmung haben eine weitere Verschärfung erfahren, weil sie nicht nur gegenüber Oberflächengewässern gilt, sondern neu auch gegenüber Strassen und Wegen. Das bedeutet, dass ein sehr grosser Teil der landwirtschaftlichen Flächen (>2 % Neigung) betroffen sind. In den "Weisungen betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" gibt es verschiedene Möglichkeiten, Punkte für die Umsetzung verschiedener Massnahmen zu erreichen. Eine der wichtigsten Massnahmen ist das Anlegen von Grünstreifen (6, 10 oder 20m breit) als Puffer. Bei der Umsetzung in der Praxis gibt es Diskussionen über die korrekte Bewirtschaftung der Grünstreifen und der korrekten Deklaration. Eine entsprechende Regelung ist in der DZV aufzunehmen.

Liste Anhang 9.1 aus dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) "PSM mit besonderem Risikopotenzial":

Es erstaunt, dass die Liste aus dem Anhang 9.1 des NAP "PSM mit besonderem Risikopotenzial" in der Pa.Iv. nirgendwo zum Thema gemacht wurde. Ein Einsatz der PSM-Wirkstoffe, welche auf dieser Liste stehen, wurde bei Teilnahme der Ressourceneffizienzbeitrags-Programme (REB-Programm) ausgeschlossen. Es ist zu klären,

- was für eine Rolle diese Liste zukünftig neben der Liste "PSM mit erhöhtem Risikopotenzial" spielen soll?
- ob eine Zusammenführung mit der Liste "PSM mit erhöhtem Risikopotenzial" in der hier vorliegenden Pa.Iv. Sinn macht? Zwei Listen zu führen macht keinen Sinn.
- ob ein Anwendungsausschluss der Wirkstoffe der Liste Anhang 9.1 als Voraussetzung für die Teilnahme an den Produktionssystembeiträgen (analog den bisher geltenden REB Programmen) Sinn macht.
- ob die Liste Anhang 9.1 bewusst nicht in der Pa.Iv. thematisiert wird, aus Gründen zu grosser Einschränkung bei den Produktionssystembeiträgen und demzufolge geringer Teilnahme, wie es bei den REB-Programmen der Fall ist.

Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere Betriebe der Spezialkulturen die Verzichtsmöglichkeiten bei den Fungiziden und Insektiziden verstärkter wahrnehmen, als dies bei den REB-Programmen der Fall war. Aufgrund des hohen Risikos und der Komplexität der Anforderungen war die Skepsis gross.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe

In nitrat-sensiblen Gebieten, in denen Trinkwasserressourcen die gesetzliche Anforderung für die Trinkwassernutzung bezüglich Nitrat nicht einhalten (Nitratkonzentration >25 mg/l), ist mit zusätzlichen gezielten Massnahmen, wie beispielsweise im Rahmen von 62a Gewässerschutzprojekten, für eine ausreichende Reduktion des Nitratreintrags im relevanten Perimeter zu sorgen.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung:

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten, welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (wie zum Beispiel Raps) und dann als Nebenprodukt (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. Wie würde dies in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programms leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirtinnen und Landwirte und auch Kontrollpersonen überfordert sein werden. Der Kanton Aargau beantragt dieses Programm zu streichen und stattdessen den bestehenden Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) beizubehalten.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz:

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass nicht aller eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Ferner ist mit reduziertem Stickstoffeinsatz keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Denn es werden auch tiefere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag darf somit erst eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen:

Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt beziehungsweise die Landwirtin nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast Schweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Der Kanton Aargau beantragt, das bisherige System bis 2026 beizubehalten. Bis dann soll ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickelt werden.

Aufhebung Fehlerbereich von 10 % bei der Nährstoffbilanz:

Der Kanton Aargau begrüsst die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von 10 %. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 10% Stickstoff reduziert. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirtschaft weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind. Der Fehlerbereich beim Stickstoff soll auch in Zukunft die unvermeidbaren hauptsächlich witterungsbedingten N-Verluste abdecken können und darf nicht als Marge von überschüssigem Dünger verstanden werden.

Humusbilanzrechner:

Die vorgeschlagene Umsetzung der Massnahme "Beitrag für die Humusbilanz" ist aus unserer Sicht nicht praxistauglich. Eine Verknüpfung mit der Suissebilanz ist zwingend notwendig. Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suissebilanz ungeeignet, beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) in die Suissebilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.). In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.

Mehrere Massnahmen pro Kultur:

Wir begrüssen es, dass bei den REB-Programmen mehrere Massnahmen pro Kultur möglich sind. Dies macht die Programme attraktiver, was zu einer grösseren Beteiligung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führen wird, auch wenn der Vollzug dadurch nicht einfacher wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nebst den Allgemeinen Bemerkungen gibt es aus dem Blickwinkel der Vollzugstauglichkeit noch zahlreiche kleinere Verbesserungsvorschläge. Das Ziel muss sein, dass ein grosser Teil der Betriebe sich an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden. Der Kanton Aargau ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Aufhebung <i>Begrenzung DZ pro SAK</i>	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss.
Art. 14 Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Zustimmung	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als Biodiversitätsförderfläche (BFF) wird unterstützt. Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge, gefördert.
Art. 14 Abs. 4 <i>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</i>	Ergänzung: Nützlingsstreifen sollen auch in Dauerkulturen als BFF mit überlagerter Nutzung lagegenau angemeldet werden.	Eine eindeutige Erfassung erleichtert einerseits die Kontrolle. Andererseits entspricht die lagegenaue Erfassung der BFF dem minimalen Geodatenmodell <i>Landwirtschaftliche Kulturlächen</i> . In den Kantonssystemen ist die überlagerte BFF-Nutzung bereits vorhanden oder muss aufgrund der Einführung des BFF-Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> sowieso entwickelt werden.
Art. 14a Abs. 1 <i>3,5 % BFF auf Ackerfläche</i>	Zustimmung	Die Aufnahme als ÖLN-Anforderung wird unterstützt. In den Ackerbaugebieten konnten die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden. Die Einführung als ÖLN-Anforderung ist daher konsequent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir begrüßen, dass als Referenzfläche die Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) herangezogen wird. Dass für die Ausnahmeregelung nur die offene Ackerfläche berücksichtigt wird, erachten wir als folgerichtig, da es die gleiche Bezugsgrösse ist, wie bei der Fruchtfolgeverordnung im ÖLN.</p>
<p>Art. 14a Abs. 2 <i>Anrechenbare BFF-Typen</i></p>	<p>Änderung/Ergänzung: Die Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen wird abgelehnt. Zusätzlich anrechenbar sollen regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sein, Art. 55, Abs. 1, Bst. p. Zudem sollen die Kantone die Kompetenz erhalten, gleichwertige BFF auf ackerbaulich nutzbaren Standorten anzuerkennen.</p>	<p>Insbesondere in schweren Ackerböden funktionieren Brachen und Säume schlecht. Schon nach wenigen Jahren sind die Brachen stark verunkrautet (häufig auch mit Neophyten) und müssen an einen anderen Standort verlegt werden. Oft muss in diesen Fällen in den Folgekulturen eine aufwändige Unkrautkur vorgenommen werden, um Ertragsausfälle abzuwenden. Dafür ist ein erhöhter Einsatz von Herbiziden oder die aufwändige mechanische Bekämpfung notwendig. Ein erhöhter PSM-Einsatz widerspricht aber der Pa.lv. 19.475. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in solchen Lagen die Brachen durch andere BFF-Typen wie artenreiche Wiesenstreifen ersetzt.</p> <p>Die Beschränkung auf reine Acker-BFF-Typen wird zudem abgelehnt, weil dadurch biodiversitätsaffine Landwirtschaftsbetriebe benachteiligt werden, die im Rahmen von kantonalen oder lokalen Projekten bereits Ackerland zugunsten von artenreichen Hecken, Wiesen und Weiden stillgelegt hatten. Auch im Rahmen von 62a-Nitratprojekten wurde zur Verbesserung des Grundwassers Ackerland stillgelegt und extensive Wiesen angelegt. Diese Betriebe müssten nun auf dem restlichen Ackerland weitere BFF ausscheiden. Sie würden damit für ihr früheres Engagement zur ökologischen Aufwertung des Ackerbaugebiets bestraft. Eine naheliegende Reaktion dieser Landwirte und Landwirtinnen wäre, dass sie die nicht-Acker-BFF kurzfristig wieder in die Fruchtfolge nehmen und danach die geforderten Acker-BFF anlegen. Die Umwandlung solcher etablierter Lebensräume, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>BFF mit Qualitätsstufe II, in unsichere Elemente wie Brachen, ist nicht im Interesse der Biodiversitätsförderung im Ackerbaugebiet.</p> <p>Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von auf diese Lebensräume angewiesenen Ziel- und Leitarten des Ackerlands.</p> <p>Diese Kompensationsmöglichkeit erlaubt es einerseits, frühere Aufwertungsanstrengungen der Landwirtschaftsbetriebe in den Ackerbaugebieten anzuerkennen. Andererseits trägt es dem Umstand Rechnung, dass sich die aktuell bestehenden Acker-BFF-Typen nicht für alle Ackerbaugebiete eignen. Indem auf solchen Standorten weitere BFF-Typen zugelassen werden, kann unnötiger PSM-Einsatz (Bekämpfung von Problempflanzen) vermieden werden.</p> <p>Unter "gleichwertig" werden ökologisch wertvolle BFF gemäss Anhang 4 Ziffer 2.2c DZV (Vernetzung) verstanden. BFF der Qualitätsstufe II sollen wie die reinen Acker-BFF-Typen in jedem Fall angerechnet werden können. Zusätzlich sollen weitere BFF anrechenbar sein, sofern sie den Lebensraumansprüchen der in den Vernetzungsprojekten für die betreffenden Standorte festgelegten Ziel- und Leitarten entsprechen. Die Anrechenbarkeit beschränkt sich auf BFF mit vertraglich vereinbarten Vernetzungs- oder Naturschutzmassnahmen.</p> <p>Was als ackerbaulich nutzbar gilt, ist von den Kantonen festzulegen. Zum Beispiel kann auf die Fruchtfolgeflächen (FFF)-Ausscheidung referenziert werden, sofern diese GIS-basiert festgelegt ist. Die Nachführung der Nutzungsflächen erfolgt schweizweit basierend auf einem Geografischen Informationssystem (GIS). Die ackerbaulich nutzbare Fläche kann mit einem einfachen Verschnitt von Bewirtschaftungseinheit des Betriebs und FFF ermittelt und im Portal "agate"</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angezeigt werden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung Vollzugstauglichkeit	Der Kanton Aargau regt an, die Vollzugstauglichkeit zu überprüfen. Bei den erlaubten PSM müssen unter anderem die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a <i>Erteilen von Sonderbewilligungen</i>	<p>Streichung</p> <p>Eventualantrag: Falls auf die Streichung verzichtet wird, werden folgende Anträge gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen ergänzen mit klarer Benennung der Kulturen: Raps, Zuckerrüben; • Erarbeitung und Gewährleistung verlässlicher Schadschwellen; • Ausserdem soll der Gemüsebau insbesondere Karotten (Pyrethroide), Kohlarten (Metazachlor) von der Sonderbewilligungspflicht ausgenommen werden. 	<p>Aus Sicht des Kantons Aargau muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen (siehe Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen) beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden. Diese könnten relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden.</p> <p>In der Erläuterung wird klar darauf verwiesen, für welche Kulturen und Schaderreger es <u>keine alternativen PSM beziehungsweise Wirkstoffe</u> gibt, zum Beispiel Erdflöhen in Raps und Zuckerrüben. Es ist wichtig, dies hier bereits aufzuführen, da die Verantwortung alleine den kantonalen Pflanzenschutzdienst (PSD) auferlegt wird und sie mit unserem Antrag der zu ergänzenden Ausnahmen entsprechend Rückendeckung erhalten. Ihre Rolle als Fachexperten erhält dadurch noch mehr Gewicht. Voraussetzung für eine seriöse Handhabung sind verlässliche Schadschwellen. Aktuell ist dies nicht in allen Fällen gegeben. Zum Beispiel sind die Schadschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben zu tief.</p> <p>Im Gemüsebau gibt es bislang keine Sonderbewilligungen. Es stellt sich die Frage, wie die kantonalen PSD die Überwachung beziehungsweise Kontrolle bei Sonderbewilligungsanträgen seitens Gemüsebau in diversen Kulturen umsetzen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sollen. Beispiel Kohlartern: Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Verbots, wenn es zu Metazachlor im Prinzip keine Alternativen gibt und eine Sonderbewilligung ohnehin beantragt, beziehungsweise erteilt werden muss.</p>
<p>Art. 14a Abs. 3 <i>Getreide in weiter Reihe max. 50% anrechenbar</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Änderung</p> <p>Eventualantrag: Falls der Antrag zu Art. 14a Abs. 2 mit der Ablehnung der Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen nicht angenommen wird, soll als Eventualantrag 50 % von Getreide in weiter Reihe angerechnet werden können.</p>	<p>Die Einschränkung wird unterstützt. Mit dieser Massnahme allein kann die Biodiversität in den Ackerbaugebieten nicht verbessert werden. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit erst in Kombination mit blütenreichen und strukturierten BFF in der Nähe.</p> <p>Die Anrechenbarkeit ist auf 25 % zu begrenzen. Aufgrund der tiefen Anforderungen auf QI-Ebene ersetzt die Massnahme hochwertige BFF in keiner Weise, weshalb sie höchstens zu 25 % anrechenbar sein soll. Dies unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu Art. 14a Abs. 2 angenommen wird, indem auch weitere BFF-Typen auf der Ackerfläche angerechnet werden können.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d <i>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen</i></p>	<p>Streichung</p>	<p>Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja mehr BFF auf der Ackerfläche zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden. Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.</p>
<p>Art. 37 Abs. 8 <i>Anrechenbarkeit von Totgeburten</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, bei denen es sich um die letzte Geburt vor der Schlachtung handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin entscheidet, eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 <i>Eigene oder gepachtete BFF</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Verpflichtung streichen, dass Biodiversitätsbeiträge auf BFF in Ackerfläche nur auf eigenen oder gepachteten Flächen ausbezahlt werden. Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q <i>Aufhebung Blühstreifen (bisherige DZV)</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Auf die Aufhebung und Verschiebung der Blühstreifen zu den Produktionssystembeiträgen (PSB) ist zu verzichten. Die grosse Bedeutung der BFF in Ackerbaugebieten wird mit Art. 14a klargemacht. Sie schaffen Lebensraum für eine vielfältige Flora und besonders auch Fauna, darunter für viele Nützlinge. Nützlinge werden zwar mit den Nützlingsstreifen speziell gefördert. Sie werden aber auch mit anderen BFF-Typen wie Brachen und artenreichen Wiesen gefördert. Anstatt die Nützlingsstreifen als alleiniger BFF-Typ unter den Produktionssystembeiträgen aufzuführen, soll die Bedeutung der BFF in den Ackerbaugebieten generell hinsichtlich der funktionalen Biodiversität anerkannt und die positive Wirkung auf die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion (neben Nützlingen auch Humusaufbau und Förderung der Bodenbiodiversität) anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden. Die Aufspaltung der Biodiversitätsleistungen in Biodiversitäts-, Vernetzungs- und nun auch noch in Produktionssystembeiträge erachten wir in der Praxis als unübersichtlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Einführung Getreide in weiter Reihe</i> <i>(neue DZV)</i>	Ergänzung	Die Einführung des Typs <i>Getreide in weiter Reihe</i> wird begrüsst. Die extensive und ressourcenschonende Bewirtschaftung ist explizit als Anforderung zu formulieren, insbesondere auf eine im Umfang der (auf Grund der Reihenabstände gegebenen) Reduktion der Saatkichte reduzierte zulässige Düngermenge hin. Insbesondere in Kombination mit extensiver und ressourcenschonender Bewirtschaftung hat diese Massnahme Potenzial, um für Flora und Fauna geeignete Lebensräume zu schaffen. Diese Massnahme besticht, indem sie in Kombination mit direkter Nahrungsmittelproduktion umgesetzt wird.
Art. 56 Abs. 3 Aufhebung <i>Begrenzung BFF auf 50% LN</i>	Zustimmung	Die Aufhebung wird begrüsst. Die Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassung sind schlüssig.
Art. 61 Abs. 1 <i>Vernetzungsbeiträge</i>	Ergänzung	Beim neu eingeführten BFF-Typ <i>Getreide in weiter Reihe</i> sollen ebenfalls Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können, sofern über die niederschweligen Anforderungen der BFF Qualitätsstufe I (QI) hinausgehende Leistungen erbracht werden. Mit dem Typ <i>Getreide in weiter Reihe</i> werden unter anderem Feldhase, Feldlerche sowie autochthone Ackerbegleitflora gefördert. Häufig sind diese Arten in den Vernetzungsprojekten als Ziel- beziehungsweise Leitarten ausgewiesen. Entsprechend wurde die Massnahme <i>Getreide in weiter Reihe</i> bereits in einigen Kantonen als regionsspezifische BFF eingeführt und mit den Landwirtinnen und Landwirten vereinbart. Häufig sind an diese Vereinbarungen weiterführende Bedingungen geknüpft wie Beschränkung auf festgelegte Förderperimeter oder auf bestimmte Getreidearten und PSM-Einsatz zur gezielten Feldlerchenförderung, Abstand zu Waldrand, Siedlung und stark befahrenen Strassen, Reduktion von Saatmenge und Düngung etc. Um die in den Vernetzungsprojekten ausgewiesenen Ziel- und Leitarten weiterhin spezifisch fördern zu können, muss die Kombination von QI- mit Vernetzungsbeiträgen weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auch für den BFF-Typ Nützlingsstreifen sollen Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden können. Indem Saatmischungen für mehrjährige Blühstreifen eingeführt werden, wird dieser BFF-Typ auch für die Vernetzungsprojekte interessant, wie dies im Ressourcenprojekt Bienen aufgezeigt worden ist.</p>
<p>Art. 65 Abs. 2 Bst. a, 1 sowie Art. 68 <i>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Die Bezeichnung "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" ist irreführend und durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Beispielsweise "Beitrag für die extensive Produktion im Ackerbau" oder "Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Ackerbau". Bei der entsprechenden Produktionsform wird ja nicht vollständig auf PSM verzichtet. Herbizide sind noch erlaubt. Es sollte daher eine Bezeichnung gewählt werden, welche der bisherigen Praxis (Extensio) entspricht und nicht irreführend ist.</p>
<p>Art. 68 Abs. 5 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes. Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standorts (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.</p>
<p>Art. 68 <i>Anforderung, dass angemeldete Kultur geerntet werden muss implementieren</i></p>	<p>Ergänzung</p>	<p>Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wiederaufgenommen werden. Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 Abs. 3 <i>Anforderung ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen</i>	Änderung	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes. Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standorts (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer ganzen Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.
Art. 70 Abs. 3 <i>Kupfereinsatz</i>	Änderung	Der Kanton Aargau regt an, gleiche Kupfermengen wie im Bioanbau zu übernehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man versucht konventionellen Betrieben testweise zu ermöglichen, einzelne Parzellen als Bio zu bewirtschaften, dann aber strengere Kriterien als im Bio auferlegt. Wieso sollen solche Betriebe noch "besser" sein als Biobetriebe?
Art. 70 Abs. 4 <i>Anforderung an die Verpflichtungsdauer von vier Jahren</i>	Streichung	Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden muss. Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programms zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszusteigen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.
Art. 71 <i>Beitrag für die Anwendung von Hilfsmittel für die biologische Landwirtschaft</i>	Streichung	Dieser Artikel soll gestrichen werden. Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teilbio, welches heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a <i>Beitrag für den Verzicht von Herbizide im Ackerbau und in den Spezialkulturen</i>	Ergänzung	Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein. Problemunkräuter (zum Beispiel Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können.
Art. 71a Abs. 1 <i>Anforderung ist bei einzelnen Kulturen pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu er- füllen</i>	Ergänzung	Die Anforderungen des Herbizidverzichts sollen bei allen Kulturen auf Stufe Einzelparzelle erfüllt werden können. Die Anforderungen für den Herbizidverzicht sind verglichen mit heute stark gestiegen: Die Anforderungen gelten auf Stufe Kultur und ab Ernte Vorkultur. Dies ist zwar für den Vollzug einfacher, aber die Beteiligung der Betriebe wird sinken. Aus diesem Grund soll es möglich sein, bei allen Kulturen die Beteiligung pro Bewirtschaftungsparzelle zu ermöglichen.
Art. 71a Abs. 7 Bst. a	Zustimmung und Ergänzung	Die Bestimmung ist einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind. Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ "Getreide in weiter Reihe", auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art. 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.
Art. 71b Abs. 1 <i>Nützlingsstreifen</i>	Änderung	Der weiterentwickelte Nützlingsstreifen soll weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, das heisst die Bestimmung soll weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufgeführt werden. Auf die Einführung eines PSB soll verzichtet werden.
Art. 71b Abs. 2–8	Änderung	Die Anforderungen sind in Anhang 4 aufzunehmen. Es wäre systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen PSB auszusahlen. Weitere Argumentationen siehe Art. 55. Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anforderungen an Nützlingsstreifen</i>		Bst. q.
Art. 71b Abs. 2 <i>Verpflichtungsdauer von Nützlingsstreifen</i>	Ergänzung	Bei den einjährigen Nützlingsstreifen ist die minimal erforderliche Verpflichtungsdauer zu definieren. Bei den mehrjährigen Blühstreifen ist festzulegen, bis wann dieser für die Beitragsberechtigung in diesem Jahr stehen bleiben muss. Diese Angaben fehlen aufgrund der Streichung von Art. 57 Abs. 1 Bst. a. und soll entsprechend der Bunt- und Rotationsbrachen definiert werden (siehe Anhang 4, Ziffer 8.1.2 bzw. 9.1.2 DZV).
Art. 71b Abs. 3 <i>Ausmass des Nützlingsstreifens</i>	Änderung	Es soll pro Element eine max. Grösse von 50 Aren definiert werden. Dabei soll darauf verzichtet werden, dass der Nützlingsstreifen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken soll. Es soll möglich gemacht werden, dass Nützlingsstreifen bei unförmigen Bewirtschaftungspartellen nicht die ganze Länge der Ackerkultur abdecken müssen. Eine Mindestbreite bei parallel angelegten Elementen macht durchaus Sinn. Bei einer maximalen Grössenangabe wird verhindert, dass Nützlingsstreifen flächig angelegt werden. Diese Regelung ermöglicht die nötige Flexibilität und setzt dennoch klare Abgrenzungen, damit der Effekt dieser Massnahme nicht verloren geht.
Art. 71b Abs. 4 <i>Saatmischungen von Nützlingsstreifen</i> <i>Prozentangabe bei Dauerkulturen</i>	Zustimmung Streichung	Die in Aussicht gestellte Anerkennung der Saatmischung für mehrjährige Blühstreifen wird begrüsst. Diese Mischung hat sich im Ressourcenprojekt Bienen bewährt. Mehrjährige Blühstreifen fördern kontinuierliche Insektenpopulationen (darunter Nützlinge), indem sie in den über Winter stehenbleibenden Nützlingsstreifen überdauern können. Die Anforderung, dass die Nützlingsstreifen mindestens 5 % der Fläche der Dauerkultur betragen müssen, ist zu streichen. Indem die Nützlingsstreifen auch in Dauerkulturen laggenau mit überlagerter Nutzung erfasst werden (siehe Art. 14 Abs. 4), ist die 5 %-Anforderung obsolet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Abs. 5 <i>Überfahrbarkeit von Nützlingsstreifen</i>	Streichung	Dieser Absatz soll gestrichen werden. Die Befahrung der Nützlingsstreifen ist nicht zu tolerieren. Das Befahren der Nützlingsstreifen schränkt den ökologischen Wert massiv ein. Er ist insbesondere in Dauerkulturen so anzulegen, dass er nicht überfahren werden muss.
Art. 71c <i>Beitrag für die Humusbilanz</i>	Änderung	Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suissebilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPSM) vollständig integriert ist). Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suissebilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suissebilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirtschaftsbetrieb die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.). In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.</p>
<p>Art. 71c Abs. 3 <i>Zusatzbeitrag Humusbilanz</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebs das (gewichtete Mittel) zwischen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über vier Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre. Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodenlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, der niemandem erklärt werden könnte. Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und zum Beispiel nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungspartellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.</p>
<p>Art. 71d Abs. 2 <i>Definition Hauptkulturen im Zusammenhang des Beitrages für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p>	<p>Änderung</p>	<p>Der Begriff Gemüsekulturen soll gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) präzisiert werden. Freiland-Konservengemüse (Code 0546) sind gemäss LBV Ackerkulturen und einjährige Freilandgemüse (Code 0545) Spezialkulturen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d Abs. 4 <i>Mindestfläche bei Gemüse- und Beerenkulturen, welche mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss</i>	Streichung	<p>Dieser Absatz soll gestrichen werden. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen. Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welcher eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inklusive Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70 % ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar. Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 % Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verliert der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin die Übersicht. Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft im Vollzug viele Fragen zur "richtigen" Zuteilung der Flächen (zum Beispiel wer für die 70 % Bedeckung verantwortlich ist).</p>
Art. 71d Abs. 7 <i>Anforderungen während vier Jahren eingehalten</i>	Streichung	<p>Dieser Absatz soll gestrichen werden. Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt im Aargau der stark verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.</p>
Art. 71e <i>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>	Prüfung und Streichung	<p>Die Kontrolle dieses Programms ist schwierig und daher grundsätzlich in Frage zu stellen respektive zu prüfen. Insbesondere die Anforderung an die Mindestfläche (60 % der Ackerfläche) ist zu streichen. Die Mindestfläche (60 % der Ackerfläche) müsste separat programmiert werden und ergibt für den Landwirtschaftsbetrieb eine unnötige Recherei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60 %-Regel nicht klar. So wäre zu klären, ob mehrjährige Kunstwiesen bei der Mindestfläche auch im zweiten Jahr angerechnet würden oder nicht. Das Programm nach Art. 71e ist ja an den Beitrag</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art. 71d). Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass die Kontrollperson zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug sehr schwierig umzusetzen.</p> <p>Zudem hat es im Programm noch viele offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss der Landwirt oder die Landwirtin Flächen, auf denen schonende Bodenbearbeitung erfolgt ist, im Kantonsystem erfassen? Oder muss die Kontrollperson auf dem Betrieb überprüfen, ob auf 60 % der Ackerfläche schonende Bodenbearbeitung erfolgt ist? • Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)?
Art. 71f <i>Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</i>	Streichung	<p>Der vorgeschlagene Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz ist nicht durchdacht und muss daher gestrichen werden. Der PSB soll, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist. Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suissebilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Gefahr, dass vermehrt nicht der ganze eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Art. 71f:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss dann die Suissebilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suissebilanz immer rückwirkend). • Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerflächen ausgerichtet, wenn der Betrieb es gesamtbetrieblich erfüllen muss?
<p>Art. 71g–71j <i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i></p>	<p>Streichung</p>	<p>Dieses Programm ist in dieser Form zu streichen und stattdessen der bestehende Beitrag für graslandlandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) beizubehalten. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (zum Beispiel Raps) und dann als Nebenprodukt (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (zum Beispiel Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fürchten, dass viele Landwirte beziehungsweise Landwirtinnen und auch Kontrollpersonen überfordert sein werden. Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt beziehungsweise eine Landwirtin, welche oder welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (zum Beispiel zwei Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein. Gemäss Erläuterungstext wurde die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt. Die Wirkung des Programms wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was zum Beispiel im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. In Folge dessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.</p>
Art. 75a <i>Weidebeitrag</i>	Änderung	<p>Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 50 % Trockensubstanz (TS) Anteil durch Weidefutter zu verlangen. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mindestens 80 % TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mindestens Tags oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 50 %. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohls in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tags halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80 % nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p>
Art. 77 <i>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>	Zustimmung	<p>Es ist nachvollziehbar und korrekt, dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird. Dadurch sollen die Methanemissionen sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerech-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>net werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37, Abs. 8</p>
<p>Art. 82c und Anhang 6a <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i></p>	<p>Prüfung/Änderung</p>	<p>Der Kanton Aargau schlägt vor, das bisherige System bis 2026 beizubehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln. Nach Ablauf der befristeten Förderung (Ende 2026) soll die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung in den ÖLN aufgenommen werden.</p> <p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt beziehungsweise die Landwirtin und nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Die REB waren immer zeitlich befristet und wurden als Anschubfinanzierung eingeführt. Nach 2026 soll die Förderung in die entsprechende Forderung umgesetzt werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von bisher 10 % wird unterstützt. Es handelt sich um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode der Suissebilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und Niveau des Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nie exakt abgebildet werden. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt bis zu 10 % Stickstoff reduziert. Mit den in den vergangenen Jahren gehäuft auftretenden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den extremeren Witterungsbedingungen (längere Trockenphasen im Frühling oder Sommer; starke Gewitter) ist es für die Landwirtinnen und Landwirte viel schwieriger geworden, die Stickstoffdünger gezielt einsetzen zu können. Dadurch kommt es häufiger vor, dass N-haltige Dünger zwar bei optimalem Zeitpunkt ausgebracht werden können. Da aber nach dem Ausbringen der angekündigte Regen oft für längere Zeit ausbleibt, wirken die Dünger (Hofdünger, Mineraldünger, etc.) nicht richtig und verursachen auf diese Weise höhere N-Verluste. Diese unvermeidbaren N-Verluste kann der Landwirt beziehungsweise die Landwirtin in der Suissebilanz nicht geltend machen. Daher ist der Fehlerbereich beim Stickstoff berechtigt. Solange die Menge der Mineraldünger in der Suissebilanz auf einer Selbstdeklaration beruht, kann eine Abschaffung des Fehlerbereichs beim Stickstoff zu vermehrt unvollständigen Selbstdeklarationen führen. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suissebilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirtinnen und Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3 <i>Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung</i>	Klärung	<p>Es ist zu klären, wie die Anforderung "mindestens 1 Punkt" bei Abdrift und Abschwemmung zu erfüllen ist. Ist der eine Punkt in allen Fällen, also bei jeder Anwendung, zu erfüllen? Wir gehen davon aus, dass PSM mit zum Beispiel einer höheren versehenen Punktzahl bei der Abschwemmung entsprechend "strengere" Abschwemmungsaufgaben erfüllen muss (analog Weisung Abdrift und Abschwemmung). Weiter stellt sich die Frage, ob alle Massnahmen aus der Weisung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung	<p>welche einen Punkt geben, machbar sind?</p> <p>Es soll geregelt werden, wie der begrünte Streifen oder die Begrünung des Anhaups deklariert und bewirtschaftet werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag 1: Ein Streifen bis drei Meter muss nicht separat ausgeschieden werden und kann mit der entsprechenden Ackerkultur deklariert werden. Das Mulchen dieses Streifens ist erlaubt. • Antrag 2: Zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift angelegte Pufferstreifen (Grünstreifen) sollen ab drei Meter bis zur geforderten Breite von 20 Metern mit einem eigenen Code deklariert werden können, sofern diese Fläche nicht genutzt und nur gemulcht wird. Für diese Bewirtschaftung soll ein reduzierter Beitrag ausbezahlt werden. <p>Begrünte Streifen (zur Erreichung eines oder mehrerer Abschwemmungs-Punkte) zur Verhinderung der Abschwemmung gehören bis zu einer gewissen Breite zum Anbau der Kultur dazu, sind also ein Teil davon, um einen Anbau überhaupt gewährleisten zu können. Bisher ist unklar, wie dieser Streifen bei der Strukturdatenerhebung erfasst werden muss. Insbesondere bei reinen Ackerbaubetrieben macht es wenig Sinn, für solche Grünstreifen Bewirtschaftungsauflagen zu machen (mähen und Abfuhr), damit die Fläche DZ-berechtigt ist. Aus diesem Grund soll ein Pufferstreifen ab drei Meter Breite, welcher gemulcht wird, mit einem separaten Code deklariert werden können. Gemäss aktueller Regelung sind gemulchte Flächen nicht beitragsberechtigt. Ein Pufferstreifen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift hat aber durchaus einen Wert und soll mit einem reduzierten Beitrag abgegolten werden. Pufferstreifen bis drei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Meter sollen mit der Ackerkultur deklariert werden können, ohne Auflage bezüglich Nutzung (mulchen erlaubt).
Anhang 1, Ziffer 6.1 a.3 b. <i>Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung</i>	Ergänzung	Diese Bestimmung soll folgendermassen ergänzt werden: "...und näher als 100m zu Oberflächengewässern...". Bis anhin war es Pflicht, die Abschwemmungsaufgaben gegenüber Gewässern mit >2 % Hangneigung und <u>näher als 100m</u> zu Oberflächengewässern umzusetzen.
Anhang 1, Ziffer 6.2.3 b. <i>Insektizide bei Raps nach Erreichen der Schadschwelle</i>	Ergänzung	Ergänzung analog Antrag Art. 18 Abs. 6 Erdflöhe in Raps und Zuckerrüben. Begründung siehe Antrag Art. 18 Abs. 6.
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 <i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	Ergänzung	Der Kanton Aargau regt an, eine Benennung zu machen oder einen Hinweis zu geben, welche chemisch-synthetischen Produkte der Klasse N darunterfallen. Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde vieles erleichtern.
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Ergänzung	Die Anforderungen von Art. 71b Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden. Argumentation siehe Art. 55 Abs. 1 Bst. q.
Anhang 7, Ziffer 3.1.1. <i>Getreide in weiter Reihe</i>	Eventualantrag: Sollte die Kombinierbarkeit mit Vernetzungsbeiträgen nicht eingeführt werden, sei der QI-Beitrag auf Fr. 400.– zu erhöhen.	Die Erfahrungen mit Getreide in weiter Reihe als regional-spezifische BFF zeigen, dass der Vernetzungsbeitrag von Fr. 1'000.– zu hoch angesetzt wurde und auf ca. Fr. 600.– reduziert werden kann. Indem nun einerseits auf QI-Ebene tiefere Anforderungen gestellt werden und andererseits ein Anreiz zur Kombination mit Vernetzungs-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen besteht und gefördert werden soll, ist eine weitere Reduktion legitim.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Aargau unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen. Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. Es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wo, wann, welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle acht Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser unter Kontrolle zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b <i>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</i>	Ergänzung	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden. Wir stellen die Grundsatfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (zum Beispiel Biologische N-Fixierung). Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb. Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissbilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 20 % bis 2030) realistisch sind oder nicht.
Art. 10a <i>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</i>	Ergänzung	Es sind Zwischenziele im fünf Jahres Rhythmus festzulegen. Für den Zeithorizont bis 2030 müssen klare Zwischenziele festgelegt werden, anhand welcher beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls das Zwischen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ziel nicht erreicht wird. Nebst der Festlegung des Reduktionszieles braucht es auch klare Vorgaben wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 17. August 2021
474

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Unsere Anträge und Bemerkungen finden Sie im beiliegenden Dokument.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurin

Der Staatsschreiber

RS



Beilage:

- Antwortformular

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit den vorgesehenen Ordnungsänderungen sollen u.a. eine Reduktion von Nährstoffen und PSM erreicht werden. Diese angestrebten Reduktionen stützen sich auf geltende gesetzliche Bestimmungen, nicht nur im Bereich Landwirtschaft, sondern auch im Bereich Umwelt. Der Kanton Thurgau anerkennt den Handlungsbedarf, die Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich der Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Im Thurgau wurden bereits erhebliche Anstrengungen zur Senkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unternommen. Insbesondere mit den bereits seit drei Jahren laufenden Ressourcenprojekten Aquasan und PFLOPF sollen erhebliche Pflanzenschutzmitteleinsparungen eruiert und eine Risikoreduktion erzielt werden. Die Einführung weiterer Anreize und Programme zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird daher grundsätzlich begrüsst. Die Einführung neuer Direktzahlungsprogramme in diesen Bereichen findet Unterstützung.

Die geforderten Ziele sollen zu einem grossen Teil mit finanziellen Anreizsystemen erreicht werden. Damit soll die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gefördert werden, das heisst der Prozess wird von ungenügend zu genügend unterstützt. Mit Blick auf einen zielführenden Ressourceneinsatz müsste aber ohne finanzielle Anreize auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eingefordert werden und lediglich der Prozess genügend zu gut finanziell unterstützt werden.

Handlungsbedarf und Weiterentwicklung Biodiversität

Das vorliegende Verordnungspaket enthält verschiedene Elemente zur Weiterentwicklung und Förderung der Biodiversität. Die Landwirtschaft hat hierbei eine grosse Bedeutung zur Realisierung der Biodiversitätsstrategie Schweiz. Gerade im Ackerbau besteht erhebliches Potential zur Ausweitung der Biodiversität. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden daher begrüsst. Es ergeben sich hierbei Synergien zur Umsetzung der Thurgauer Biodiversitätsstrategie. Die Thurgauer Landwirtinnen und Landwirte haben bereits erhebliche Anstrengungen zur Erhöhung der Biodiversität im Kulturland unternommen. Die vorgeschlagenen Massnahmen, wie z.B. die Einführung von Getreide in weiten Reihen ("Hasenweizen") zur Förderung des Feldhasens und der Lerche werden daher begrüsst.

Die Biodiversität ist vor Einträgen zu schützen. Wir unterstützen mit Nachdruck die Pflicht von 3.5 % Biodiversitätsflächen (BFF) auf Ackerflächen, was wir als minimale notwendige Zielsetzung erachten.

Handlungsbedarf beim Pflanzenschutzmitteleinsatz

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Gewässer und der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Der Kanton Thurgau befürwortet, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt oder verboten wird nur, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Entsprechend müssen Alternativen aus der Forschung vorliegen. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe muss man davon ausgehen können, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt bestehen.

Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential beinhaltet die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser. Dass jedoch

die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, erachten wir als wenig praktikabel in der Umsetzung. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil es für viele Kulturen keine Alternativen für diese Wirkstoffe gibt und ein Einsatz deshalb oft über ganze Regionen oder gar für ganze Kantone ohnehin erteilt werden müsste. Betroffene Kulturen sind insbesondere Zuckerrüben, Raps und Erbsen, in denen Wirkstoffe aus der Gruppe der Pyrethroide zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden. Im Gemüsebau gab es bislang die Praxis für Sonderbewilligungen nicht. Für diese "kleineren" Kulturen müssten neu ebenfalls die kantonalen Pflanzenschutzdienste Sonderbewilligungen ausstellen, z.B. Bekämpfung Möhrenfliege, Erdflöhe in Kohlarten, Spargelkäfer, Thripse, Blattläuse in Salat, usw., weil keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen.

Die Liste mit den verbotenen PSM ist zu begrüßen. Diese ist aufgrund der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf den Boden, Amphibien und Insekten und zu ergänzen und alle vier Jahre neu zu beurteilen. Dabei sind Monitoringdaten einzubeziehen, nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe sind innerhalb von drei Monaten nicht mehr auf den Betrieben zu lagern.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe

Zur Reduzierung der Ammoniakemissionen hat der Kanton Thurgau im Dezember 2020 bereits einen Massnahmenplan beschlossen und hierbei eine Vorreiterrolle in der Schweiz übernommen. Dadurch sollen durch gezielte Massnahmen bis 2030 insgesamt 18 % der Ammoniakemissionen reduziert werden. Die stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen ist bereits Bestandteil des Thurgauer Massnahmenplans. Die Weiterführung in der Direktzahlungsverordnung und Unterstützung mit Direktzahlungen wird daher begrüsst. Ein sehr wichtiges Element ist die Beibehaltung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren. Die erheblichen Mehrkosten für die Technik sollte zumindest nochmals für acht Jahre weitergeführt werden.

Der Kanton Thurgau begrüsst die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphor- und Stickstoffbilanz von 10 %. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 10 % Stickstoff reduziert. Mit der Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Stickstoffbilanz muss allerdings die Abschaffung der derzeit bestehenden Anrechnung der 3 kg Stickstoff pro Gabe emissionsmindernder Gülle einhergehen. Die Teilnahme der emissionsmindernden Ausbringverfahren darf nicht bestraft werden. Weiterhin leistet das mit der Agridea lancierte Ressourcenprojekt Smarte Technologien einen Beitrag zur ortsspezifischen Stickstoffdüngung. Hierbei werden mit digitalen Technologien die Nährstoffbedürfnisse der Pflanzen ermittelt, wodurch die Effizienz der Stickstoffdüngung gesteigert werden soll.

Das Reduktionsziel für die Stickstoffverluste wird begrüsst. Allerdings erachten wir das als Minimalziel. Die wenigen vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderungen der Ammoniak-Emissionen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sind aber unsicher in der Umsetzung und Wirkung und bei weitem nicht ausreichend, um das formulierte Ziel zu erreichen. Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der Umsetzung der geplanten Elemente ist auf eine Vereinfachung der Programmausgestaltung zu achten. Für die Umsetzung in der landwirtschaftlichen Praxis wäre noch ein gewisser Anpassungsbedarf erforderlich. Dies zur Stärkung der freiwilligen Teilnahme der Thurgauer Landwirtinnen und Landwirte und Förderung der Motivation.

Auf die Einführung einzelner Programme soll gänzlich verzichtet werden, da diese wenig plausibel, viel zu aufwendig und noch nicht ausgereift erscheinen. Es lassen sich nicht sämtliche Probleme mit Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung lösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Wir lehnen die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm übergeht Aspekte einer tiergerechten und leistungsgerechten Fütterung zugunsten eines allenfalls eintretenden Umweltbenefits. Das ist weder sachgerecht noch sachlich. In der vorgeschlagenen Form ist das Programm auch nicht objektiv kontrollierbar. Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm (noch) nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittel-listen, die darüber Auskunft geben, bei welcher Rohprotein-stufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wie-der auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Fut-termittel. Die Kontrolle ist schwierig bis unmöglich. Der Beitrag in der Höhe von 30 Franken pro Hektare und Gabe für das emissionsmindernde Ausbringverfahren soll wie bisher weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <u>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</u> 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8 Aufhebung SAK-Begrenzung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Direktzahlungen nicht mehr zeitgemäss und wäre widersprüchlich. Zudem dient die Abschaffung der administrativen Entlastung.
Art. 14 Abs. 5	Der BFF-Typ "Getreide in weiten Reihen" soll auch in Vernetzungsprojekten anrechenbar sein, in denen die Massnahme definiert wurde.	Die Weiterführung der bisherigen Praxis in den Vernetzungsprojekten soll gewährleistet werden, solange eine Wirkung der Massnahme für Feldlerchen, Feldhasen bzw. Ackerbegleitflora nicht widerlegt ist.
Art. 14a Abs. 1	Die Bestimmung ist einzuführen.	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und trägt wesentlich zur Reduktion der Nährstoffverluste und Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll. Modellrechnungen an Beispielen haben gezeigt, dass die Deckungsbeiträge aller untersuchten Kulturen mit den neuen Produktionssystembeiträgen deutlich steigen werden. Dadurch wird die Attraktivität des Anbaus dieser Kulturen gegenüber der Anlage von BFF gesteigert. Die Vorgabe der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>3.5 % BFF auf Ackerfläche ist auch aus diesem Grund sehr wichtig.</p>
<p>Art. 14a Abs. 2</p>	<p>Zustimmung mit Ausweitung der Anrechenbarkeit:</p> <p>"Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <u>Grenzen die Übrigen in Art. 55 genannten Flächen direkt an eine Ackerfläche und weisen Qualitätsstufe II auf, so sind diese ebenfalls anrechenbar.</u>"</p>	<p>Die Einführung von verbindlichen Vorgaben bezüglich der Biodiversität auf Ackerflächen wird grundsätzlich begrüsst. Dies stärkt die Weiterentwicklung der Biodiversität. Allerdings sollte die Anrechenbarkeit ausgeweitet werden. Insbesondere unmittelbar an die Ackerfläche angrenzende Biodiversitätsförderflächen sollten ebenfalls anrechenbar sein, soweit diese Q II aufweisen. Schliesslich erfüllen z.B. extensiv genutzte Wiesen mit Q II direkt an einer Ackerfläche angrenzend auch eine positive Wirkung für die Ackerkulturen. Bereits jetzt haben zahlreiche Bewirtschaftende viel für die Biodiversität getan und einen höheren BFF-Anteil, als gesetzlich vorgeschrieben. Dies sollte in der neuen Gesetzgebung stärker berücksichtigt werden, weshalb sich die ausgeweitete Anrechenbarkeit rechtfertigt.</p>
<p>Art. 18 Abs. 4</p>	<p>Artikel streichen, da Zulassung von Pflanzenschutzmitteln über Zulassungsprozess geregelt werden muss.</p>	<p>Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoff-Dossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt bestehen. In der Direktzahlungsverordnung eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen wären. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies zudem einen Nährboden für weitere Verunsicherung der Bevölkerung und Polemik in dieser konfliktträchtigen Thematik.</p>
<p>Art. 18 Abs. 5</p>	<p>Die Bestimmung ist auf ihre Vollzugstauglichkeit zu überprüfen.</p>	<p>Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziff. 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.</p>
<p>Art. 18 Abs. 6 Bst. a</p>	<p>Artikel streichen</p>	<p>Aus unserer Sicht muss sich die Zulassung auf die Kulturen und Indikationen beschränken, bei denen keine Alternativen vorhanden sind, damit ein Anbau dieser Kulturen auch zukünftig gesichert und wirtschaftlich ist. Somit würde die Sonderbewilligungspflicht entfallen. Die Vorgaben beim Einsatz (Abschwemmungs- und Abdriftauflagen) müssen selbstverständlich beibehalten werden. Diese könnten relativ einfach mit Rückstandsanalysen kontrolliert/überwacht werden.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q</p>	<p>Die Einführung des Typs Getreide in weiter Reihe ("Hasenweizen") wird begrüsst.</p>	<p>Insbesondere in Kombination mit extensiver und ressourcenschonender Bewirtschaftung hat diese Massnahme Potenzial, um für Flora und Fauna geeignete Lebensräume zu schaffen. Diese Massnahme besteht, indem sie in Kombination mit der direkten Nahrungsmittelproduktion umgesetzt wird. Die Population der Feldhasen und Lerchen ist stark zurückgegangen.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q <i>Aufhebung Blühstreifen</i></p>	<p>Auf die Aufhebung und Verschiebung zu den Produktionssystembeiträgen ist zu verzichten.</p>	<p>Die grosse Bedeutung der BFF in Ackerbaugebieten wird mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(bisherige DZV)</i>		<p>Art. 14a klargemacht. Sie schaffen Lebensraum für eine vielfältige Flora und besonders auch Fauna, darunter vielen Nützlingen. Nützlinge werden zwar mit den Nützlingsstreifen speziell angesprochen. Sie werden aber auch mit anderen BFF-Typen wie Brachen und artenreichen Wiesen gefördert. Anstatt die Nützlingsstreifen als alleiniger BFF-Typ unter den Produktionssystembeiträgen aufzuführen, soll die Bedeutung der BFF in den Ackerbaugebieten generell hinsichtlich der funktionalen Biodiversität anerkannt und die positive Wirkung auf die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion (neben Nützlingen auch Humusaufbau und Förderung der Bodenbiodiversität) anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden.</p> <p>Die Aufsplittung der Biodiversitätsleistungen in Biodiversitäts-, Vernetzungs- und nun auch noch in Produktionssystembeiträge erachten wir in der Praxis als unübersichtlich.</p>
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Bedingt durch die zunehmende Bedeutung der Biodiversität in der Gesellschaft sowie der Landwirtschaft ist die Aufhebung der 50%-Begrenzung zu begrüßen.
Art. 65 Abs. 2 lit. a. Ziff. 1 sowie Art. 68	Die Sachüberschrift "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" ist irreführend und durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen, z.B.: "Beitrag für die extensive Produktion im Ackerbau" oder "Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau" oder "Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau".	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt des Textes. Bei der entsprechenden Produktionsform wird ja nicht vollständig auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Herbizide sind noch erlaubt. Es sollte daher eine Bezeichnung gewählt werden, die der bisherigen Praxis (Extensio) entspricht und nicht irreführend ist.
Art. 68 Abs. 2 lit. d	Es ist zu prüfen, ob der neue BFF-Typ "Getreide in weiten Reihen" sowie regionsspezifische BFF davon ausgenommen werden können.	Eine Doppelzahlung ist zu vermeiden. Jedoch soll der Anbau von Getreide in weiten Reihen finanziell nicht weniger attraktiv sein als mit PSB. Der vorgesehene Beitrag für BFF "Getreide in weiten Reihen" von Fr. 300/ha orientiert sich am Minderertrag durch die weite Saat. Ebenso sollen sich die PSB und die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		regionsspezifische BFF ergänzen können. Vgl. dazu auch Flächenverzeichnis, Code 594.
Art. 68 Abs. 4	Der Bund regelt die Ausnahmen.	Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab.
Art. 68 Abs. 5	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes.	Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standortes (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.
Art. 69 Abs. 3	Die Massnahme soll pro Bewirtschaftungsparzelle erfüllt werden können und nicht gesamthaft für alle Parzellen der Hauptkultur eines Betriebes	Die landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften eines Standortes (Boden, Klima etc.) können bei den teilweise grossen und weiträumigen Betrieben sehr stark variieren. Daher wäre bei dieser Massnahme eine "bewirtschaftungsparzellenscharfe" Anmeldung sinnvoller und Pflanzenschutzmassnahmen könnten gezielter umgesetzt werden, ohne dass man gesamtbetrieblich mit einer ganzen Kultur aus dem Beitragsprogramm fällt.
Art. 70 Abs. 3	Gleiche Kupfermengen wie im Bioanbau übernehmen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum man versucht konventionellen Betrieben testweise zu ermöglichen, einzelne Parzellen als Bio zu bewirtschaften, dann aber strengere Kriterien auferlegt. Wieso sollen solche Betriebe noch "besser" sein als Biobetriebe, das ergibt keinen Sinn.
Art. 70 Abs. 4	Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programms zu stark ein mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben, nach einem oder zwei Jahren wieder auszusteigen, werden sie eher versuchen, an diesem Programm teilzunehmen.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Artikel streichen</p>	<p>Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teilbio, das heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.</p>
<p>Art. 71a Abs. 1</p>	<p>Die Anforderungen des Herbizidverzichts sollen bei allen Kulturen auf Stufe Einzelparzelle erfüllt werden können.</p>	<p>Die Anforderungen für den Herbizidverzicht sind verglichen mit heute stark gestiegen: Die Anforderungen gelten auf Stufe Kultur und ab Ernte Vorkultur. Dies ist zwar für den Vollzug einfacher, aber die Beteiligung der Betriebe wird sinken. Aus diesem Grund soll es möglich sein, bei allen Kulturen die Beteiligung pro Bewirtschaftungsparzelle zu ermöglichen.</p>
<p>Art. 71a Abs. 7 lit. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ "Getreide in weiter Reihe" auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss Art. 55 Abs.1 lit. p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann. Dadurch können zukünftige BFF, die in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.</p>
<p>Art. 71b Abs. 1</p>	<p>Der weiterentwickelte Nützlingsstreifen soll weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden, d.h. er ist weiterhin in Art. 55 Abs. 1 aufzuführen. Auf die Einführung eines PSB soll verzichtet werden.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es wäre systemfremd, für einen BFF-Typ im Ackerland einen Produktionssystembeitrag auszusahlen.</p>
<p>Art. 71 c</p>	<p>Ablehnung Verzicht auf Einführung der Beiträge für die Humusbilanz im Sinne der administrativen Vereinfachung</p>	<p>Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der damit verbundene Humusaufbau sind in der Tat wichtige Anliegen der Landwirtschaft. Die vorgeschlagene Umsetzung der Massnahme "Beitrag für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Humusbilanz" ist aus unserer Sicht allerdings nicht praxistauglich. Eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz ist zwingend notwendig.</p> <p>Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigen Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), die auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.</p>
Art. 71d	In diesem Verordnungspaket wird die Verhinderung der Nitratauswaschung nirgends erwähnt. Die angemessene	Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bodenbedeckung hilft zwar, die Auswaschung zu reduzieren, ist aber ungenügend.</p> <p>Im zweiten Verordnungspaket ist ein Konzept mit wirksamen Massnahmen zur Verringerung von Nitratauswaschung vorzusehen.</p>	<p>landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 DZV geregelt wird.</p>
<p>Art. 71 f Beitrag für effizienten Stickstoffeinsatz</p>	<p>Auf die Einführung dieses Beitrages soll verzichtet werden. Der Produktionssystembeitrag darf, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.</p> <p>Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betriebe beweisen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben.</p>	<p>Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht jeder eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Muss die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend) - Weshalb werden Beiträge für offene Ackerflächen nur ausgerichtet, wenn der Betrieb dies gesamtbetrieblich erfüllen muss?
<p>Art. 71g bis 71j</p>	<p>Auf die Einführung dieses Programms ist zu verzichten.</p>	<p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programms leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt, der auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z.B. 2 Tonnen Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurde die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt.</p> <p>Die Wirkung des Programms wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was z.B. im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.</p> <p>Anstelle einer Einführung dieses Programms soll dies während zwei Jahren wissenschaftlich geprüft werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	Die Raus-Beiträge sind zu reduzieren und mit abgestuften Weidebeiträgen zu ergänzen.	Die Erleichterungen für Raus-Beiträge fördert den Bau von grossen Ställen mit grossen Ausläufen, die unnötig Kulturland verbrauchen und die Ammoniakemissionen erhöhen. Für das Tierwohl wichtig wären tierkonforme Klimaställe respektive Weidehaltung.
Art. 75a	Zustimmung, wobei der Weideanteil auf 60 % festzulegen ist	<p>Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80 % TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich.</p> <p>Wir unterstützen diesen Weidebeitrag, fordern jedoch Anpassungen insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an TS. Diese muss auf 50 % gesenkt werden, soll das Programm tatsächlich einen substanziellen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung erbringen.</p>
Art. 77	Beibehaltung des Beitrages für emissionsmindernde Ausbringverfahren	<p>Wir begrüssen diesen Beitrag, da er auch zu Verringerung der Ammoniakemission im Verhältnis von Aufzucht zu Nutzung beiträgt.</p> <p>Zur weiteren finanziellen Unterstützung und zur besseren Erreichung der Umweltziele soll der Beitrag wie bisher weitergeführt werden. Insbesondere zur Umsetzung des im Thurgau beschlossenen Massnahmenplans zur Senkung der Ammoniak-Emissionen wäre die Weiterführung des Beitrages von erheblicher Bedeutung. Der bisherige Beitragsansatz von 30 Franken pro Hektare und Gabe soll beibehalten werden. Dies würde auch diejenigen Bewirtschaftenden unterstützen, für die ab 2022 das Schleppschlauchobligatorium gilt. Die Abschaffung der Beiträge ab 2022 würde zahlreiche Betriebe deutlich benachteiligen.</p>
Art. 78 Absatz 3	Abschaffung der 3 kg N pro Gabe: Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Aus-	In Verbindung mit der Abschaffung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz von 10 % sollte auch die Abschaffung der Anrechnung der 3 kg verfügbaren Stickstoffes in der Nährstoffbilanz abgeschafft werden. Die derzeitige Regelung hindert die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet.	Bewirtschaftenden an der Verwendung der emissionsmindernden Ausbringtechnik.
Art. 82 Abs. 6	Zustimmung	Die Verlängerung dieser Beiträge bis 2024 wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 82c und Anhang 6a	Das bisherige System bis 2026 beibehalten und ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickeln.	Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast-schweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.
Art. 97 Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN	Die Anmeldung, auch für die neuen, ab 1.1.2023 einzuführenden Beiträge, soll bis zum 31. August des Vorjahres erfolgen, d.h. bis 31.8.2022.	Grund: Damit ist es möglich, die Kontrollaufträge für das Jahr 2023 fristgerecht vor Ende 2022 zu koordinieren und den Kontrollinstanzen (Kontrollorganisationen und Ämter) die Aufträge zu erteilen. Dies ermöglicht, dass die neuen Direktzahlungsarten bereits ab 1.1.2023 auf den Betrieben eingeführt und kontrolliert werden können. Die VKKL müsste dahingehend ergänzt werden, dass die neuangemeldeten Direktzahlungsarten innerhalb den ersten 4 Jahren ab Anmeldung 1.1.2023 kontrolliert werden müssen. Grund: Wenn die Mehrheit der Betriebe neue Programme per 1.1.2023 anmelden, müssten nach der derzeit geltenden VKKL-Formulierung "praktisch alle" Betriebe mit einer Neuanmeldung im ersten Jahr kontrolliert werden – das gäbe bei den Kontrollstellen und Ämtern eine beachtliche Arbeitsspitze im 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100a	<p>Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:</p> <p>"Bei der Änderung <u>Senkung</u> von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet."</p>	<p>Angleichung der Formulierung im ersten und zweiten Teil der Bestimmung, sinngemäss wie die aufgehobenen Art. 57 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3bis.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	<p>Die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphor- und Stickstoffbilanz von bisher 10 % wird unterstützt.</p> <p>Der Fehlerbereich bei der Nährstoffbilanz von 10 % soll ebenfalls aufgehoben werden, dafür sollen die 3 kg N pro Hektare und Gabe bezüglich emissionsmindernder Gülleausbringung vollständig wegfallen. Diese Schleppschlauchstrafe hindert viele Bewirtschaftende daran, an emissionsmindernden Ausbringverfahren teilzunehmen.</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst. Die Aufhebung des Fehlerbereichs von +10 % bei Stickstoff und Phosphor ist ein längst fälliger Akt zur Reduktion der landwirtschaftlich bedingten Nährstoffüberschüsse in der Umwelt. Die Aufhebung ist ein integraler Bestandteil der Reduktionsstrategie.</p> <p>Es handelt sich dabei um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode der Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und Niveau des Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nie exakt abgebildet werden.</p> <p>Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt bis zu 10 % Stickstoff reduziert.</p> <p>Bei der Stickstoffbilanz stellt sich die Frage, ob damit der Überschuss tatsächlich reduziert wird. Ein Betrieb kann Hofdünger abgeben, bis er eine 100%-Bilanz erreicht. Wenn die Nachfrage genügend gross ist, wird sich damit einfach der Hofdüngerfluss vergrössern, der Überschuss wird aber kaum abgebaut</p>
Anhang 1 Ziff. 6.1.1	<p>Die Liste ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden und die Biodiversität.</p>	<p>Die Liste ist auf den Bereich Gewässer ausgerichtet. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Liste der verbotenen Wirkstoffe ist alle vier Jahre zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen. Entsprechende Monitoringdaten sind bei der Überprüfung einzubeziehen.</p>	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Frequenz der Überprüfung soll festgelegt werden.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.1a.3</p>		<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</p>	<p>Diese Liste ist zu publizieren.</p>	<p>Eine Überprüfung der Sonderbewilligungen muss möglich sein.</p>
<p>Anhang 6 Best. C Ziffer 2.2</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 <u>60</u> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80 % ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Zur Erreichung der 80 % braucht es futterbaulich gute Jahre und (zu) viel gutes Weidewetter, da sonst auch noch der Boden leidet.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit dem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann und soll. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 50 % vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen können die Tiere während der heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Allerdings sind die Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes, der Eiweissüberschüsse, die zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ammoniak führen, sowie der artgerechten und ausgeglichenen Fütterung ebenfalls zu beachten. Das schränkt den breitflächigen Einsatz der Vollweide ein.</p> <p>Andere Bezugsgrösse: Nicht TS-Aufnahme, sondern minimale Weidefläche</p> <p>Aus kontrolltechnischer Sicht wäre die Vorgabe einer minimalen Weidefläche pro GVE analog dem RAUS-Programm noch besser. Die Herleitung ergibt sich wie folgt: erforderliche Futterfläche pro GVE / Jahre: ca. 50 Aren; 6 Vegetationszeit = potenzielle Weideperiode: 25 Aren davon 50 % Futteraufnahme via Weide ergibt eine minimale Weidefläche von ca. 10 bis 12 Aren. Bei diesen Grössenordnungen ergeben sich keine Probleme mit dem Boden- und Gewässerschutz sowie dem Tierwohl, und es könnten sich auch Milchwirtschaftsbetriebe beteiligen.</p>
Anhang 7 Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2	Anpassung Versorgungssicherheitsbeitrag je nach Teilnahme an Produktionssystembeiträgen: Der Basisbeitrag beträgt 800 Franken pro Hektare und Jahr. Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.	Die sofortige Reduzierung des Versorgungssicherheitsbeitrages würde zur massiven Absenkung der allgemeinen Direktzahlungen führen und die Bewirtschaftenden im Kanton Thurgau deutlich benachteiligen. Es ist im Kanton Thurgau mit einer Reduzierung von rund 10–11 Mio. Franken zu rechnen. Diese können in der Anfangszeit nicht allein durch die Neueinführung der geplanten Programme kompensiert werden. Es ist daher eine stufenweise Absenkung des Basisbeitrages ratsam.
Flächenverzeichnis, Code 594	Regionsspezifische BFF auf offener Ackerfläche sollen auch Beiträge für PS Verzicht PSM Acker, PS Verzicht Insektizide und Akarizide und PS Verzicht Herbizide erhalten können.	Der Vernetzungsbeitrag ist ergänzend für weitere biodiversitätsfördernde Massnahmen vorgesehen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Thurgau unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Eine systematische Erfassung in einem einheitlichen und vom BLW finanzierten System ist daher zielführend und zu begrüßen. Allerdings sind die geplanten IT-Systeme noch nicht vorhanden. Der Initialaufwand ist enorm und sollte nicht unterschätzt werden.

Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts. Es wird ein riesiger administrativer (und digitaler) Aufwand betrieben, um die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu erfassen; die Daten sind aber für den ÖLN-Vollzug nicht brauchbar, da sie zu fehlerhaft sind.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmitteln aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), die nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert würde. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser unter Kontrolle zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	Wir gehen davon aus, dass die erhobenen Daten auch dem BAFU zur Verfügung stehen.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter.
Art. 16a	Wir gehen davon aus, dass die erhobenen Daten auch dem BAFU zur Verfügung stehen.	Es wird begrüsst, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der Pflanzenschutzmittel (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz der Absenkpfade sehr lange dauern. Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Ebenfalls wäre dadurch die Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus dem Ausland noch grösser.

Es sollten bei der Berechnung der Reduktionsziele sämtliche erbrachten Reduktionsleistungen der Landwirtschaft einbezogen werden und in die Gesamtberechnung einfließen, z.B. Reduktionen durch Abluftreinigungsanlagen und Güllenansäuerung.

Der angestrebte Ersatz von importiertem Kunstdünger zugunsten von einheimischen Hofdüngern wird begrüsst und unterstützt. Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LWG	Die Verordnung ist zu ergänzen mit einer zusätzlichen Bestimmung: "Die Berichte der Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren betroffenen Organisationen gemäss Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LWG sind zu publizieren. In den Berichten ist darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wurde."	Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Die vorgeschlagenen Ergänzungen fördern die Transparenz und das Vertrauen in die Branche.
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens <u>15 Prozent bei Stickstoff</u> und 20 Prozent Phosphor im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Mit dem aktuellen Wissensstand ist bereits das Ziel von 15 % sehr ambitioniert und kaum erreichbar. Es muss aufgezeigt werden, wie das UZL erreicht werden kann, d.h. wie es nach 2030 weitergehen soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 10 b	<p>Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.</p> <p>Art. 10b ist mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen:</p> <p>"Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft an dem Nichteinhalten der Critical Loads sowie Grenz- und Zielwerten für die Belastung der Luft, der Gewässer und der empfindlichen Ökosysteme."</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste für die gesamte Schweizer Landwirtschaft. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p> <p>Wir stellen jedoch die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung).</p> <p>Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suissebilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 20 % bis 2030) realistisch sind oder nicht.</p>
Art. 10c Abs. 2	<p>Es sind weitere Bereiche Boden, Amphibien und Insekten zu ergänzen.</p> <p>Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.</p>	<p>Seit 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundiert Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>

Numero
4084

fr

0

Bellinzona
25 agosto 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

PER E-MAIL

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
gever@blw.admin.ch

Procedura di consultazione – Pacchetto di ordinanze relativo all'iniziativa parlamentare 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi
sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate
gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario di risposta.

Copia (con invio interno) a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 18

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ringraziamo per l'opportunità di prendere posizione sul primo pacchetto di ordinanze nel quadro dell'attuazione dell'iniziativa parlamentare "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi".

Riconosciamo la necessità di agire per ridurre i rischi associati all'uso dei prodotti fitosanitari nelle acque superficiali e negli habitat seminaturali e per ridurre le perdite di azoto e fosforo in modo appropriato.

Il presente pacchetto di ordinanze contiene una serie di misure che possono contribuire al raggiungimento di tali obiettivi. Tuttavia, sono ancora necessarie diverse modifiche per evitare che l'eccessiva complessità dei programmi volontari si traduca in una bassa partecipazione e che quindi gli obiettivi fissati non vengano raggiunti. Inoltre, alcuni dei programmi proposti non sembrano maturi a sufficienza per un loro utilizzo nell'esecuzione o la loro efficacia appare limitata.

Valutiamo positivamente la considerazione della lista con i principi attivi di fitosanitari proibiti nell'ambito della PER. In futuro sarebbe auspicabile che la valutazione del rischio posto dalle sostanze attive venisse estesa al suolo, agli anfibi e agli insetti e la lista completata di conseguenza. Questa lista dev'essere rivalutata periodicamente (per es. ogni 4 anni) prendendo in considerazione i dati di monitoraggio più attuali.

In generale, valutiamo criticamente le misure il cui controllo non può essere effettuato in modo credibile e obiettivo. Questo vale in particolare per i programmi la cui verifica si basa unicamente sulle dichiarazioni dei gestori. Sono da valutare criticamente anche tutte le misure che impongono un carico amministrativo sproporzionato senza migliorare la credibilità e la controllabilità delle misure stesse. Molte delle misure proposte, pur mirando ad obiettivi corretti e condivisibili, vanno in questa direzione. Riteniamo che sul lungo termine solo programmi e contributi oggettivamente controllabili conquisteranno la fiducia dei consumatori, dei contribuenti e delle ONG. Proponiamo quindi che ci si concentri soprattutto su queste misure.

Sebbene di principio concordiamo con l'obiettivo di ridurre i rischi associati all'uso dei prodotti fitosanitari e le perdite di nutrienti, ci opponiamo a misure che incidono negativamente sulla produzione alimentare indigena e che porterebbero ad una diminuzione del grado di autoapprovvigionamento del Paese. È necessario utilizzare in maniera efficiente le risorse esistenti nel Paese, o il risultato sarà un maggior ricorso alle importazioni, che a livello globale risulterebbero in un maggior impatto totale sull'ambiente, viste le diverse condizioni di produzione all'estero sommate per di più al trasporto dei prodotti agroalimentari.

Il Canton Ticino è confrontato con diversi organismi alloctoni invasivi, tra cui la flavescenza dorata e il coleottero giapponese, la cui lotta richiede decisioni in tempi molto brevi. Chiediamo che venga introdotta una prassi semplice e rapida che permetta di derogare agli obblighi derivanti dai diversi contributi nel caso in cui questi siano d'ostacolo alla lotta obbligatoria agli organismi di quarantena. Le strisce per organismi utili, ad esempio, devono poter essere sfalciate anticipatamente nel caso in cui ciò serva ad agevolare la lotta agli organismi di quarantena. Nel caso di partecipazione a programmi che prevedono l'uso ridotto o la rinuncia all'uso di prodotti fitosanitari, dev'essere consentito utilizzarli se ordinato dall'autorità. Da ciò non deve derivare una riduzione dei pagamenti diretti o carico amministrativo supplementare.

Siamo contrari al finanziamento delle nuove misure attraverso la diminuzione dei contributi per la sicurezza dell'approvvigionamento, perché questi ultimi sono indispensabili per sostenere l'agricoltura produttiva che, per mantenere e migliorare la sua produttività e il benessere degli animali, è confrontata con elevati investimenti. Riteniamo più consono ridurre i contributi per la biodiversità qualità 1, che concretamente, rispetto ai contributi percepiti, hanno un

insufficiente effetto sul promovimento della biodiversità e addirittura, in certe situazioni, possono creare problemi di gestione dei concimi aziendali.

Il contributo per il pascolo deve essere sottoposto a condizioni più restrittive. La gestione del pascolo è particolarmente impegnativa nel semestre invernale, e pone un forte rischio di immissioni nelle acque, di erosione e di compattazione del suolo.

L'obbligo di registrazione dei dati di concimi, foraggi concentrati e fitosanitari migliora la disponibilità di informazioni, garantisce maggior trasparenza e permette la valutazione di misure adatte al contesto regionale per ridurre gli eccessi di nutrienti e pesticidi. Tuttavia è fondamentale che i sistemi informatici che saranno creati o adattati per la registrazione di questi dati si integrino ai normali flussi di lavoro degli agricoltori e ai sistemi informatici già esistenti, o l'obbligo di informazione, già di per sé oneroso, si tradurrà in una grande mole di lavoro sia per i gestori che per la consulenza agricola.

La biodiversità deve essere protetta dalle immissioni di concimi e fitosanitari. Per questo motivo siamo critici sulle attuali condizioni relative alle superfici per la promozione della biodiversità. Sosteniamo l'obbligo di dedicare il 3.5% delle superfici agricole alla biodiversità.

Non si può inoltre non tenere conto del fatto che il Parlamento ha deciso la sospensione della PA22+ e che la Commissione dell'economia e dei tributi del Consiglio degli Stati ha depositato un postulato con il quale si chiede al Consiglio federale al più tardi entro la fine del 2022 un rapporto sul futuro orientamento della politica agricola. In particolare si chiede la riduzione della complessità e la focalizzazione su strumenti di politica agricola particolarmente efficaci; la riduzione dell'onere amministrativo per l'agricoltura e la riduzione della burocrazia a livello federale e cantonale; condizioni quadro per una libertà imprenditoriale più ampia possibile e prospettive economiche per la filiera agroalimentare. Purtroppo si constata che le proposte contenute nel pacchetto di ordinanze posto in consultazione corrispondono a quelle previste nella PA22+ e che in gran parte andranno a limitare massicciamente la libertà imprenditoriale e a peggiorare pesantemente il carico amministrativo ai Cantoni.

Siccome l'attuale consultazione riguarda solo il primo pacchetto di ordinanze relativo alle misure legate a ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi, e non essendo ancora disponibile la seconda parte, una valutazione complessiva delle misure non è possibile. La politica agricola è complessa e la struttura dei contributi molto diversificata. L'esecuzione delle prescrizioni rimane nella pratica impegnativa e complicata, rendendo difficile prevedere se e in che misura il progetto di legge, con particolare riferimento al tema dei pesticidi e a quello dei nutrienti, permetterà di raggiungere gli obiettivi ambientali in ambito agricolo.

Fatta questa premessa entriamo comunque nel merito delle proposte contenute in questa consultazione.

Necessità di azione per quanto riguarda i nutrienti:

Alimentazione del bestiame a basso tenore di proteina grezza

Ci opponiamo all'introduzione del Programma dell'"apporto ridotto di proteine nell'alimentazione di animali da reddito che consumano foraggio grezzo". Questo programma rinuncia a tutti gli aspetti di un'alimentazione rispettosa degli animali ed orientata alla produttività a favore di un beneficio ambientale incerto. Nella forma proposta, questo programma non è inoltre controllabile in modo oggettivo e, a causa delle troppe ambiguità, non è maturo a sufficienza per essere attuato. Da un lato, ci sono ampie liste di foraggi che forniscono informazioni su quale foraggio è considerato a quale livello di proteina grezza. D'altra parte, i foraggi propri che vanno in lavorazione e poi tornano in azienda come sottoprodotto non contano come foraggi apportati. Nella pratica, una

parte dei sottoprodotti proverrà dalla coltivazione dell'azienda e, a seconda dei casi, una parte considerevole no. Ciò sarà molto difficile o addirittura impossibile da monitorare (senza una registrazione sistematica di tutti i flussi dei foraggi). La credibilità del programma rischia di risentirne. C'è da temere che molti agricoltori e anche gli ispettori saranno sopraffatti. Chiediamo quindi che questo programma sia rimandato fino a quando i flussi di foraggio grezzo dovranno essere registrati elettronicamente.

Contributo per l'impiego efficiente dell'azoto

Attualmente, l'uso di fertilizzanti minerali è riportato nello "Suisse-Bilanz" sulla base di un'autodichiarazione. Finché l'obbligo di dichiarare i fertilizzanti minerali non sarà stato attuato, c'è il rischio che sempre più fertilizzanti minerali non vengano dichiarati per intero. Questo verrebbe poi anche "premiato" con un contributo. A seconda dell'ammontare del contributo, la soglia di inibizione per le dichiarazioni incomplete può essere molto bassa. Inoltre, la riduzione dell'uso di azoto non è affatto una garanzia che si contribuisca a migliorare il clima. Questo perché si accettano anche rese più basse, il che porta a una proporzione maggiore di gas a effetto serra in relazione alla quantità di raccolto, perché l'efficienza dell'azoto risulta inferiore. Inoltre, è incomprensibile che i contributi siano versati solo sui terreni adibiti alla campicoltura, e le aziende con molti prati e pascoli non vengano considerate. Questo contributo per i sistemi di produzione dovrebbe quindi essere introdotto solo quando l'obbligo di comunicare per i fertilizzanti minerali funzionerà e la trasparenza sarà garantita.

Rimozione del margine di errore del 10% per il bilancio dei nutrienti

Respingiamo l'abolizione dell'intervallo di errore nel bilancio dei nutrienti. Attualmente un gruppo di lavoro dell'UFAG sta rivedendo lo Suisse-Bilanz. Insieme all'obbligo di comunicare, lo Suisse-Bilanz rivisto dovrebbe rivelarsi un robusto strumento di controllo. Avrebbe quindi senso che la questione dell'intervallo di errore venisse discussa solo quando saranno prevedibili le conseguenze di una revisione dello Suisse-Bilanz a livello di azienda.

Calcolatore del bilancio dell'humus

La misura "contributo per il bilancio dell'humus", se attuata come proposto, è molto onerosa. Per ovviare a questo problema, è imperativo stabilire un legame con lo Suisse-Bilanz e gli altri strumenti informatici utilizzati dagli agricoltori.

Il calcolatore del bilancio dell'humus è uno strumento di consulenza ed è quindi inadatto come strumento per l'esecuzione senza un collegamento con lo Suisse-Bilanz. Il calcolatore del bilancio dell'humus deve quindi essere integrato nello Suisse-Bilanz allo stesso modo dei calcoli per il programma PLCSI. Finché il calcolatore del bilancio dell'humus resta una soluzione individuale isolata, l'agricoltore dovrà inserire più volte gli stessi dati (superfici, colture, ecc.). Per i controllori non è possibile (con uno sforzo ragionevole) controllare le informazioni nel bilancio dell'humus e verificarne la plausibilità incrociandole con il bilancio dei nutrienti o altri dati (controllo di superfici, colture, quantità e diluizione dei concimi aziendali, ecc.).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Oltre alle osservazioni di cui sopra, suggeriamo diversi cambiamenti al fine di migliorare l'idoneità delle misure ad un'implementazione nella pratica, con l'obiettivo che più aziende possibile partecipino ai programmi.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lett. e ed f n. 1, 2, 4, 6 e 7	I pagamenti diretti comprendono i seguenti tipi di pagamenti diretti: e. contributi per i sistemi di produzione: 1. contributo per l'agricoltura biologica, 2. contributi per la rinuncia a prodotti fitosanitari, 3. contributo per la biodiversità funzionale, 4. contributi per il miglioramento della fertilità del suolo, 5. contributo per misure per il clima, 6. contributo per l'apporto ridotto di proteine nell'alimentazione di animali da reddito che consumano foraggio grezzo, <u>6. Contributo per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita,</u> 7. contributi per il benessere degli animali, 8. contributo per la durata d'utilizzo prolungata delle vacche;	In generale sosteniamo l'introduzione dei nuovi sistemi di produzione, sempre che questi si rivelino idonei al raggiungimento degli obiettivi. Qualora l'efficacia non raggiungesse gli obiettivi, i contributi o le condizioni sarebbero da adattare. Ci opponiamo invece all'introduzione del Programma dell'"apporto ridotto di proteine nell'alimentazione di animali da reddito che consumano foraggio grezzo". Questo programma rinuncia a tutti gli aspetti di un'alimentazione rispettosa degli animali ed orientata alla produttività a favore di un beneficio ambientale incerto. Nella forma proposta, questo programma non è inoltre controllabile in modo oggettivo. Il contenuto di urea nelle urine può essere tenuto sotto controllo anche con apporti di concentrati proteici necessari per equilibrare ottimamente le fermentazioni ruminanti e garantire la copertura dei fabbisogni nutritivi delle moderne bovine da latte. Facciamo presente che la qualità dei fieni e degli insilati in Ticino denota dei contenuti proteici inferiori rispetto alle zone a vocazione foraggera del resto del paese. Questa situazione impedirebbe quindi alle aziende ticinesi di potere beneficiare pienamente di questo nuovo contributo. Prendiamo atto con piacere che si sarebbe disposti a fissare un contributo maggiore per le bovine da latte rispetto a quelle da carne. Proponiamo di mantenere l'attuale programma PLCSI introducendo la differenziazione del contributo a favore delle bo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vine da latte che si giustifica pienamente per il rischio di minore produzione che la partecipazione comporta. Con l'obbligo di comunicare l'utilizzo di concentrati il programma può effettivamente essere controllato.</p>
<p>Art. 8 Limitazione dei pagamenti diretti per USM</p>	<p>Non abrogare.</p> <p><u>1 Per USM sono versati al massimo 70 000 franchi di pagamenti diretti.</u></p> <p><u>2 Il contributo per l'interconnessione, il contributo per la qualità del paesaggio, i contributi per l'efficienza delle risorse e il contributo di transizione sono versati indipendentemente dalla limitazione di cui al capoverso 1.</u></p>	<p>L'attuale norma è accettata e compresa dagli interessati e l'esecuzione è attuata e funziona senza problemi. La modifica non porterebbe ad alcuna semplificazione e, tenendo conto del suo scopo, la regola dovrebbe essere mantenuta. I nuovi programmi causeranno lavoro aggiuntivo nelle aziende dedite alla campicoltura, ma aumenterà anche la possibile somma dei pagamenti diretti. Creare un'eccezione alla limitazione dei pagamenti diretti per USM per evitare di mettere in pericolo il tasso di partecipazione delle aziende campicole non è corretto e mette la foraggicoltura in una posizione di svantaggio.</p>
<p>Art. 14 cpv. 2 lett. b, nonché cpv. 4 e 5</p>	<p>Richiesta di stralcio dei cpv. 2 lett. b, 4 e 5.</p> <p>Sulla superficie coltiva sono computabili anche le fasce verdi contro il dilavamento e l'erosione, le cosiddette strisce trasversali a bordo campo.</p>	<p>I nuovi elementi e limitazioni aumentano inutilmente la complessità e il loro beneficio non è chiaro. Proponiamo quindi di rinunciarvi.</p> <p>In tal modo si favorisce la protezione delle acque, oltre alla biodiversità.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Cpv. 2: La protezione delle acque è da combinare con il sostegno alla biodiversità. A queste appartengono la promozione degli elementi proposti nelle indicazioni dell'Ufficio federale dell'agricoltura «Misure per la riduzione delle immissioni di prodotti fitosanitari nelle acque superficiali» (UFAG, 26 marzo 2020). Sono particolarmente efficaci le strisce verdi dalla larghezza di almeno 3 metri.</p>	<p>Con la combinazione proposta viene generato un valore aggiunto benefico per la biodiversità e per la protezione delle acque.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Al massimo la metà della quota necessaria di superfici per la promozione della biodiversità può essere soddisfatta computando cereali in file distanziate (art. 55 cpv. 1 lett. q). Per soddisfare la quota necessaria di superfici per la promozione della biodiversità di cui all'articolo 14 capoverso 1 è computabile soltanto questa superficie.</p>	<p>Richiesta di non inserire i cereali in file distanziate tra le tipologie di superfici per la promozione della biodiversità. Comunque, dal punto di vista della biodiversità, bisognerebbe fare in modo che le aziende dedite alla campicoltura non cerchino di soddisfare la quota di SPB unicamente con cereali in file distanziate.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Cpv. 4: valutiamo positivamente il divieto dell'impiego di questi prodotti. Richiediamo tuttavia a riguardo la considerazione delle seguenti condizioni-quadro:</p> <ul style="list-style-type: none"> - La lista deve essere aggiornata regolarmente, almeno ogni 4 anni. - L'aggiornamento deve svolgersi anche sulla base di dati di monitoraggio, in particolare della Confederazione e dei Cantoni. - I fitosanitari toccati dalla limitazione (e anche più in generale quelli non più omologati) non possono essere immagazzinati nelle aziende dopo 3 mesi dal divieto o dal ritiro dell'omologazione e devono essere smaltiti conformemente alla legislazione in materia. 	<p>In linea di principio è possibile controllare quali principi attivi sono interessati. Tuttavia, il problema fondamentale del controllo dei prodotti fitosanitari, che si basa principalmente sull'autodichiarazione, esiste anche qui.</p> <p>Per quanto riguarda i servizi che rilasciano le autorizzazioni speciali, questi dovrebbero avere a disposizione regole obiettive in modo che le autorizzazioni vengano rilasciate in base a soglie di danno uguali per tutti. Va notato che il rilascio di autorizzazioni speciali aumenterà, causando un carico di lavoro supplementare ai servizi preposti, il che aumenterà i costi amministrativi e di controllo.</p> <p>L'elenco dei prodotti fitosanitari dell'UFAG dovrebbe essere migliorato in modo che sia chiaro quali prodotti sono ammessi nella PER e quali no.</p>
<p>Art. 22 cpv. 2 lett. d</p>	<p>Accogliamo favorevolmente la modifica</p>	<p>Aumenta la flessibilità per la singola azienda e promuove la collaborazione interaziendale.</p>
<p>Art. 36 cpv. 1bis</p>	<p>Per il calcolo del numero di vacche macellate e del rispettivo numero di parti dell'età media delle vacche di un'azienda ai sensi dell'articolo 77 è determinante il periodo di calcolo dei tre anni civili precedenti dell'anno civile precedente l'anno di contribuzione.</p>	<p>Vedi art. 77</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 cpv. 7 e 8	Richiesta di stralcio	Vedi art. 77
Art. 55 cpv. 1 lett. q e 3 lett. a	<p>1 I contributi per la biodiversità sono concessi per ettaro alle seguenti superfici per la promozione della biodiversità di proprietà o in affitto:</p> <p>q. <u>strisce fiorite per impollinatori e altri insetti utili</u> cereali in file distanziate</p> <p>3 Per le seguenti superfici i contributi sono versati soltanto nelle seguenti zone o regioni:</p> <p>a. superfici di cui al capoverso 1 lettere h e i <u>h, i, q</u>: zona di pianura e collinare;</p>	<p>Chiediamo che le attuali "strisce fiorite per impollinatori e altri insetti utili" vengano mantenute. Una ridenominazione in "strisce per organismi utili" richiederebbe uno sforzo di adattamento sproporzionato in tutte le applicazioni informatiche federali e cantonali.</p> <p>In ogni caso le strisce fiorite dovrebbero rimanere un tipo di SPB. Definire le strisce per organismi utili un sistema di produzione non è corretto, in quanto il loro effetto sulla resa delle colture non è direttamente dimostrabile, contrariamente a quanto avviene, ad esempio, con il sistema di produzione dell'agricoltura biologica.</p> <p>Osserviamo che per i maggessi fioriti esiste soltanto seme del Nord delle Alpi, ciò che rappresenta un problema per il nostro Cantone.</p> <p>Cereali in file distanziate: da un punto di vista agronomico, è discutibile il valore apportato alla biodiversità da intere aree di terreno arabile, per le quali si applicano solo piccole restrizioni riguardo ai prodotti fitosanitari, ma tutto il resto è permesso come per una normale coltura arabile.</p> <p>Inoltre, il fertilizzante può venir assorbito in minor misura dalle piante, ciò che può favorire un aumento delle emissioni di ammoniaca. I prodotti fitosanitari cadono maggiormente sul terreno aperto, e il rischio di erosione aumenta. Questi sono invece elementi che dovrebbero essere ridotti o evitati con i programmi della presente versione dell'OPD.</p>
Art. 57 cpv. 1 lett. a e b nonché cpv. 3	Il gestore è tenuto a gestire in maniera corrispondente le superfici per la promozione della biodiversità di cui all'articolo 55 capoverso 1 per la seguente durata:	Vedi art. 55 cpv. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. abrogata strisce fiorite per impollinatori e altri organismi utili: per almeno 100 giorni;</p> <p>b. maggesi da rotazione e cereali in file distanziate: per almeno un anno;</p>	<p>Richiesta di non inserire i cereali in file distanziate tra le tipologie di superfici per la promozione della biodiversità.</p>
<p>Art. 58 cpv. 2 e 4 lett. e</p>	<p>2 Sulle superfici per la promozione della biodiversità non devono essere utilizzati concimi. Su prati sfruttati in modo poco intensivo, pascoli sfruttati in modo estensivo, pascoli boschivi, strisce sulla superficie coltiva, vigneti con biodiversità naturale e superfici per la promozione della biodiversità nella regione d'estivazione è ammessa una concimazione conformemente all'allegato 4. È ammessa la concimazione degli alberi da frutto ad alto fusto nei campi e dei cereali in file distanziate.</p> <p>4 Sulle superfici per la promozione della biodiversità non devono essere utilizzati prodotti fitosanitari. Sono ammesse le seguenti applicazioni:</p> <p>e. trattamenti fitosanitari dei cereali in file distanziate conformemente all'allegato 4 numero 17.</p>	<p>Richiesta di non inserire i cereali in file distanziate tra le tipologie di superfici per la promozione della biodiversità.</p>
<p>Art. 65</p>		<p>In linea di principio, concordiamo con gli obiettivi delle nuove misure per le forme di produzione indicate. Tuttavia, queste sono complicate e rendono l'esecuzione (attuazione e controlli) più dispendiosi, o in certi casi sono impossibili da controllare obiettivamente. Questo è il caso in particolare dell'art. 65 cpv. 2 lett. a cifra 3.</p> <p>I relativi contributi sono giustificati solo nella misura in cui si dimostrano efficaci. Chiediamo quindi che l'efficacia sia costantemente verificata. Sulla base dei risultati, chiediamo che le esigenze siano se necessario rivalutate o i contributi</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rivisti.
Art. 68	<p>La partecipazione a livello di coltura viene salutato positivamente.</p> <p>Il contributo dovrebbe venir erogato unicamente quando le colture vengono raccolte.</p> <p>Dal momento che si permette l'utilizzo di fitosanitari, chiediamo che il titolo dell'articolo sia cambiato in «Contributo per la rinuncia parziale a prodotti fitosanitari in campicoltura».</p>	<p>L'esecuzione, l'impegno dal punto di vista informatico, il controllo e la visione d'insieme dell'agricoltore sono migliori se la registrazione avviene a livello di coltura. La registrazione a livello di particella rende più difficile l'applicazione. (D'altra parte questo avrà probabilmente un effetto negativo sulla partecipazione).</p> <p>Sarebbe un segnale sbagliato se il raccolto e l'utilizzo della coltura non fossero in primo piano.</p>
Art. 69 cpv. 3	È necessario definire più precisamente cosa si intenda con "superficie".	Suggerimento: sostituire con il termine definito "particella gestita".
Art. 70 cpv. 4	È necessario definire più precisamente cosa si intenda con "superficie". Si tratta ad esempio di una varietà di vite, oppure di un'unità di gestione?	Suggerimento: sostituire con il termine definito "particella gestita".
Art. 71a cpv. 2	2 La coltivazione deve avvenire rinunciando all'impiego di erbicidi. <u>Per la lotta alle malerbe problematiche è consentito ricorrere al trattamento chimico pianta per pianta.</u>	Per il controllo di piante problematiche deve rimanere possibile il trattamento di singole piante, o vi è il rischio che queste producano una grande quantità di semi, il che risulterà in un maggiore utilizzo di prodotti fitosanitari nel futuro.
Art. 71b	Richiesta di stralcio	<p>Chiediamo che le attuali "strisce fiorite per impollinatori e altri insetti utili" vengano mantenute. Una ridenominazione in "strisce per organismi utili" richiederebbe uno sforzo di adattamento sproporzionato in tutte le applicazioni informatiche federali e cantonali.</p> <p>In ogni caso le strisce fiorite dovrebbero rimanere un tipo di</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>SPB. Definire le strisce per organismi utili un sistema di produzione non è corretto, in quanto il loro effetto sulla resa delle colture non è direttamente dimostrabile, contrariamente a quanto avviene, ad esempio, con il sistema di produzione dell'agricoltura biologica.</p>
<p>Art. 71c cpv. 1</p>	<p>Il contributo per il bilancio dell'humus dovrebbe venire introdotto solo una volta che il relativo strumento di calcolo online sarà integrato con gli altri strumenti informatici (Suisse-Bilanz, HODUFLU) e tradotto in italiano. Chiediamo quindi che l'articolo venga stralciato.</p>	<p>In generale vediamo con favore questo contributo, anche se riteniamo che il mantenimento e lo sviluppo del contenuto di humus sia già parte delle buone pratiche agricole. Se lo strumento di calcolo del bilancio dell'Humus resta una soluzione isolata dagli altri strumenti informatici che l'agricoltore deve utilizzare, il suo utilizzo risulta in lavoro supplementare per inserire nuovamente i dati già inseriti altrove. I dati inseriti nello strumento di calcolo del bilancio dell'humus sono inoltre difficilmente verificabili.</p>
<p>Art. 71c cpv. 3</p>	<p>Come il contributo per il bilancio dell'humus, anche il contributo supplementare dovrebbe venir introdotto in un momento successivo.</p>	<p>Per poter calcolare il rapporto tra humus e argilla, il loro tenore deve essere determinato analiticamente con un'analisi del suolo, che è relativamente onerosa sia dal punto di vista finanziario che da quello amministrativo, sia per l'agricoltore che per le autorità di controllo e esecuzione.</p>
<p>Art. 71d cpv. 2</p>	<p>Richiesta di stralcio del contributo per una copertura adeguata del suolo.</p> <p>Alternativamente, andrebbero modificati i termini indicati al cpv. 2 lett. a e b:</p> <p>a. dopo una coltura principale, raccolta prima del 15 luglio <u>15 agosto</u>, viene piantata un'altra coltura, una coltura intercalare o un sovescio invernale entro il 31 agosto; sono escluse le superfici sulle quali viene seminata colza autunnale;</p> <p>b. dopo una coltura principale, raccolta tra il 16 luglio <u>16 agosto</u> e il 30 settembre, viene piantata una coltura intercalare o un sovescio invernale entro il 15 ottobre <u>15 ottobre</u>; sono escluse le superfici sulle quali vengono seminate colture</p>	<p>La prevenzione del dilavamento del nitrato non è menzionata in questo pacchetto di ordinanze. La copertura adeguata del suolo aiuta a diminuire il dilavamento.</p> <p>In linea di principio vediamo con favore questo contributo, anche se riteniamo che la copertura adeguata del suolo sia già parte delle buone pratiche agricole e che sia regolata dall'articolo 17 OPD.</p> <p>Molto oneroso dal punto di vista amministrativo, il beneficio relativo allo sforzo è molto basso.</p> <p>Il 15 luglio è una data sfavorevole, poiché (a seconda dell'anno) la raccolta dei cereali è in pieno svolgimento. Questo causerebbe problemi di delimitazione nell'esecuzione.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autunnali.	
Art. 71d cpv. 4	Richiesta di stralcio	<p>In linea di principio accogliamo con favore un contributo che promuove una lunga copertura del suolo, ma questa deve applicarsi a tutte le colture (comprese quelle orticole). L'approccio di una copertura totale dell'azienda di almeno il 70% è difficilmente controllabile e applicabile.</p> <p>Per le aziende con seminativi e in rotazione, il requisito è estremamente complicato e non più comprensibile. Devono sempre avere il 70 % di copertura del suolo su alcune aree e rispettare le date di semina e tornitura specificate su altre aree. Questo complica di molto il lavoro dell'agricoltore, della consulenza e dell'ispettore. Nel caso di scambi di superfici, non sono chiare le conseguenze sul calcolo del 70%.</p>
Art. 71d cpv. 5 lett. b, nonché cpv. 6	Richiesta di stralcio	<p>In Ticino molti viticoltori vendono le proprie uve a trasformatori anche molto distanti dai propri vigneti, e molti vigneti si trovano in zone a forte pendenza e difficili da raggiungere. Il trasporto delle vinacce sui vigneti causerebbe in molti casi un onere eccessivo e un trasporto supplementare. La misura è inoltre difficilmente controllabile, ed è difficile risalire alla quantità di vinacce asportate dal vigneto che quindi vi andrebbero riportate.</p>
Art. 71d cpv. 7	Richiesta di stralcio	<p>La copertura adeguata del suolo non è controllabile a posteriori nei quattro anni precedenti, cosa che diventa ancora più complicata nel caso di scambio di superfici.</p>
Art. 71e	<p>Il criterio di entrata (60% della superficie coltiva) dovrebbe essere cancellato e sostituito con una superficie assoluta, ad esempio 3 ha.</p> <p>Il controllo di questo programma è difficile e dovrebbe quindi essere fondamentalmente messo in discussione.</p>	<p>Il criterio di entrata (60 % della superficie coltiva) comporta calcoli inutili per l'agricoltore. Inoltre, gli effetti della regola del 60% non sono del tutto chiari, visto che la percentuale varia con ogni cambiamento di superficie.</p> <p>Il programma secondo l'art. 71e è legato al contributo per una copertura adeguata del suolo (art. 71d). Il controllo della copertura del suolo nell'azienda dovrebbe essere effettuato dal tardo autunno fino a metà febbraio. Il controllo del tipo di lavorazione del suolo (art. 71e) invece dovrebbe essere effettuato poco dopo la semina. Ciò significa che un ispettore non può controllare entrambi i programmi simultaneamente. Ciò rende molto difficile un'esecuzione credibile.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	Richiesta di stralcio	È prevedibile che un minor impiego di azoto si traduca in rese più basse, ciò che significherebbe maggiori emissioni di gas serra per unità di prodotto, a causa della minore efficienza dell'azoto. La minor produzione andrà compensata altrove, ciò che rischia di risultare in un minor autoapprovvigionamento e in maggiori emissioni di gas serra.
Artt. 71g, 71h, 71j	Richiesta di stralcio	Vedi commento all'Art. 2 lett. e ed f
Art. 75a	Il pascolo è ammesso solamente se non sono presenti grandi aree prive di vegetazione o pantanose e se può essere escluso qualsiasi inquinamento delle acque.	<p>Purtroppo gran parte delle aziende ticinesi presentano una situazione fondiaria frammentata che ostacola fortemente la possibilità di organizzare un pascolo in particolare dei bovini da latte duraturo. Per contro la forte presenza di pascoli d'estivazione consente a gran parte degli animali di passare i mesi estivi all'alpe. Dal punto di vista del controllo, il requisito dell'80 % di TS corrisponde alla precedente regola del 25 % per il contributo URA ed è quindi considerato criticamente. Sono necessarie buone basi di calcolo per garantirne la controllabilità.</p> <p>L'alto tenore di materia secca comporta il rischio che in situazioni con condizioni meteorologiche difficili (estate povera di pioggia o primavera e autunno piovosi) vi sia una forte domanda di autorizzazioni speciali (forza maggiore).</p> <p>L'uscita di 26 giorni durante l'inverno corrisponde de facto a un'uscita "permanente". Ciò può avere conseguenze ed essere in potenziale conflitto con la legislazione vigente, in particolare per quanto riguarda la protezione delle acque. Se la gestione del pascolo è inappropriata, possono essere causati considerevoli danni alla cotica erbosa e si genera un grande rischio di compattamento del suolo e di dilavamento delle acque.</p>
Art. 77 Contributo per la durata d'utilizzo prolungata delle vacche	<p>1 Il contributo per la durata d'utilizzo prolungata delle vacche è versato per UBG per le vacche detenute in azienda e graduato in funzione della media dei parti dell'età media delle vacche macellate dell'azienda.</p> <p>2 Il contributo è versato a partire da una un'età media di:</p>	L'obiettivo di questo programma è di avere un effetto positivo sul clima. Questo obiettivo viene però raggiunto riducendo il tasso di rimonta e quindi riducendo la popolazione bovina. Il numero di bovini è già diminuito negli ultimi 20 anni e questa riduzione è stata innescata dalle forze di mercato (prezzo del latte). È prevedibile che queste forze avranno un maggior

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. tre parti per le vacche da latte macellate negli ultimi tre anni civili <u>quattro anni per le vacche da latte dell'azienda;</u></p> <p>b. quattro parti per le altre vacche macellate negli ultimi tre anni civili <u>cinque anni per le altre vacche dell'azienda;</u></p> <p>c. <u>il contributo è versato fino a un'età delle vacche dell'azienda di 10 anni.</u></p>	<p>impatto rispetto al nuovo programma secondo l'art. 77, anche perché il mercato delle vacche da macello dovrebbe ora riprendersi.</p> <p>Il programma è troppo complicato e soggetto a errori: L'obiettivo della misura, la riduzione delle emissioni di gas serra aumentando la durata d'utilizzo delle vacche di una lattazione, può essere raggiunto in modo più semplice ma uniforme se il valore di riferimento non è il numero di lattazioni, ma l'età media delle vacche. Questo valore di riferimento è più facile da determinare per Identitas e meno incline all'errore. Inoltre, tutte le eccezioni, ad esempio per i nati morti, e le macellazioni negli anni passati, non sono necessarie, il che alleggerisce l'esecuzione.</p> <p>Il contributo può essere scaglionato con l'aumento dell'età media come previsto dall'attuale proposta.</p> <p>In questo modo la misura è altrettanto efficace, ma molto più semplice da attuare e, soprattutto, più facile da comunicare. La misura è anche più facile da comunicare alla popolazione perché non deve toccare il tema sensibile della macellazione.</p> <p>Il contributo dovrebbe essere limitato (ad esempio, età media massima di 10 anni per le vacche da latte e massima di 12 anni per le vacche nutrici) per non premiare eccessivamente i rifugi per animali da reddito.</p>
Art. 82c e Allegato 6a	Richiesta di mantenere l'attuale sistema fino al 2026 ed in seguito introdurre un sistema più semplice di quello suggerito nel presente pacchetto di ordinanze.	Il sistema con il calcolo del valore limite per le aziende miste è troppo complicato e non più comprensibile per l'agricoltore. Questo calcolo del valore limite deve essere programmato nei sistemi informatici in modo molto complesso. Il valore limite per gli allevamenti misti (suini da riproduzione e da ingrasso) può cambiare ogni anno.
Allegato 1 cifre 2.1.5 e 2.1.7	Il margine di errore del 10% dovrebbe essere mantenuto sia per l'azoto che per il fosforo.	Si tratta un margine di errore (e non di una tolleranza). Questo significa che il metodo Suisse-Bilanz ha sempre una certa imprecisione nel calcolo. In particolare la dinamica dell'azoto nel suolo varia molto a seconda del tipo di suolo, del tempo e del livello di utilizzo dei concimi aziendali. Que-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sto non può essere rappresentato accuratamente con un bilancio dei nutrienti dell'intera azienda, pertanto è necessario un margine di errore del 10%.</p> <p>Se il margine di errore del 10% viene eliminato, è prevedibile che in futuro il Cantone riceverà più richieste di eccezioni (relative all'adempimento del bilancio delle sostanze nutritive) per cause di forza maggiore. Questo aumenterebbe in modo massiccio il carico di lavoro amministrativo degli organi esecutivi per chiarire le situazioni delle singole aziende. Con le condizioni meteorologiche estreme che sono diventate più frequenti negli ultimi anni (fasi secche più lunghe in primavera o in estate; forti temporali), è diventato molto più difficile per gli agricoltori applicare fertilizzanti azotati in modo mirato. Di conseguenza, accade più spesso che i fertilizzanti contenenti N non possano essere applicati al momento ottimale. Poiché spesso non c'è pioggia per molto tempo dopo l'applicazione, i fertilizzanti (concimi aziendali, concimi minerali, ecc.) non funzionano correttamente e quindi causano maggiori perdite di N. L'agricoltore non può rivendicare queste perdite imprevedibili di N nello Suisse-Bilanz. Pertanto il margine di errore è giustificato.</p> <p>Fitanto che la quantità di fertilizzanti minerali nello Suisse-Bilanz si baserà su un'autodichiarazione, è prevedibile che l'abolizione del margine di errore porterà ad un aumento delle autodichiarazioni incomplete. Ci vorranno diversi anni prima che l'obbligo di comunicazione previsto per i fertilizzanti minerali entri in vigore e sia utilizzabile a livello di esecuzione.</p>
Allegato 1, cifra 6.1 Divieto d'utilizzo	La lista delle sostanze con divieto d'utilizzo dovrebbe essere verificata ogni 4 anni e se del caso rivista. Nel processo di valutazione devono essere considerati anche i dati di monitoraggio ambientale disponibili.	La frequenza di verifica della lista dovrebbe essere stabilita chiaramente.
Allegato 1 cifra 6.1a.3		L'inserimento nell'OPD delle istruzioni dell'UFAG concernenti misure per la riduzione dei rischi nell'utilizzo di prodotti fitosanitari è valutato positivamente, ma l'onere per il controllo aumenterà considerevolmente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Allegato 4, cifra 14.1.4		Per le aziende agricole e l'esecuzione, sarebbe imperativo includere nell'elenco dei prodotti fitosanitari dell'UFAG le informazioni sulla tossicità per gli insetti utili. Finora, queste informazioni sono incluse solo nelle raccomandazioni di Agroscope.
Allegato 4 cifra 17	Le strisce fiorite per impollinatori dovrebbero rimanere superficiali per la promozione della biodiversità.	I cereali in file distanziate non dovrebbero sostituire le strisce fiorite.
Allegato 4 cifra 17.1.3	La lotta alle piante problematiche può essere effettuata in primavera con un'unica erpicatura con erpice strigliatore entro il 15 aprile oppure con un'unica applicazione di erbicidi. L'erpice può essere utilizzato nella misura necessaria tra il 1° gennaio e il 15 aprile. Per i cereali autunnali, l'erpicatura è consentita dal 1° ottobre.	La formulazione proposta porta incertezza per quanto riguarda il controllo meccanico delle infestanti nei cereali autunnali in autunno. La restrizione a un'unica erpicatura potrebbe favorire l'uso di prodotti fitosanitari. La decisione di utilizzare o meno l'erpice è molto dipendente dal tempo e dipende anche dallo stadio di sviluppo della coltura. Un professionista non passerebbe l'erpice più di quanto sia necessario o sensato.
Allegato 6 lett. C cifra 2.1 lett. b	Richiesta di modifica: b. dal 1° novembre al 30 aprile: almeno 26 <u>13</u> uscite mensili su una superficie di uscita o al pascolo.	Non siamo d'accordo con la richiesta di aumentare anche le uscite invernali a 26 giorni al mese. Siamo del parere che l'attuale regolamento abbia dimostrato la sua validità e che un'uscita giornaliera sia difficilmente praticabile, soprattutto nelle zone di montagna a causa del tempo. Inoltre, l'uscita quasi quotidiana in inverno non contribuisce al raggiungimento degli obiettivi dell'iniziativa parlamentare. Al contrario, l'uscita su un'area pavimentata aumenta le emissioni di N. Un adeguamento dell'affluenza invernale a 26 giorni dovrebbe quindi essere annullato senza sostituzione. Inoltre, questa misura è difficilmente controllabile.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sosteniamo una maggiore trasparenza per quanto riguarda i flussi di foraggi concentrati, fertilizzanti e prodotti fitosanitari per un'esecuzione credibile. In questo senso la registrazione sistematica dei flussi di foraggi concentrati, fertilizzanti e prodotti fitosanitari è da accogliere con favore.

Tuttavia, a causa della complessità dei flussi di foraggi concentrati, fertilizzanti e prodotti fitosanitari, dubitiamo che la qualità dei dati (concimi e foraggi concentrati effettivamente acquistati a livello di singola azienda) sarà davvero migliore al momento del controllo della PER rispetto ad ora. Se la qualità dei dati non è sufficiente al momento del controllo della PER, non sono utili per l'esecuzione pratica.

Un'altra difficoltà è che la registrazione dei flussi di foraggi concentrati, fertilizzanti e prodotti fitosanitari fornisce trasparenza su quali quantità vanno dove e quando. Tuttavia, l'utente finale di solito ha ancora scorte di foraggi concentrati, fertilizzanti e prodotti fitosanitari degli anni precedenti. Ciò significa che la quantità consegnata non significa necessariamente che questa quantità sia stata anche applicata nello stesso anno. Il problema principale nell'implementazione è poi la gestione delle scorte. Questo è particolarmente problematico con il bilancio dei nutrienti (informazioni veritiere sull'uso di foraggi concentrati e fertilizzanti sarebbero cruciali), che viene controllato solo una volta ogni 8 anni. Per un'applicazione credibile, le scorte alla fine dell'anno dovrebbero essere dichiarate in modo più accurato e gli intervalli di ispezione dovrebbero essere ridotti. Se necessario, un'ispezione annuale della PER dovrebbe essere ordinata in certe aziende in base al rischio, per avere meglio sotto controllo la gestione delle scorte. Questo però aumenterebbe considerevolmente l'onere amministrativo.

È importante che non siano solo gli agricoltori ad essere sottoposti all'obbligo di comunicazione, ma anche le aziende che li forniscono, o resteranno lacune nel flusso dei dati. Inoltre, la trasparenza deve valere anche per gli utilizzatori non agricoli di prodotti fitosanitari.

È inoltre fondamentale che i sistemi informatici che saranno creati o adattati per la registrazione di questi dati si integrino ai normali flussi di lavoro degli agricoltori e ai sistemi informatici già esistenti, o l'obbligo di informazione, già di per sé oneroso, si tradurrà in una grande mole di lavoro sia per i gestori che per la consulenza agricola.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Dati	Chiediamo che i dati raccolti siano messi a disposizione dell'UFAM.	Vista la valenza ambientale, sosteniamo l'estensione dell'obbligo di registrazione dei dati a concimi contenenti azoto o fosforo e foraggi concentrati.
Art. 16a Dati	Chiediamo che i dati raccolti siano messi a disposizione	Vista la valenza ambientale, sosteniamo l'estensione dell'ob-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dell'UFAM.	bligo di registrazione dei dati indicati, in particolare i dati relativi a ogni utilizzo professionale di fitosanitari. È tuttavia essenziale che la registrazione di questi dati non comporti un onere eccessivo.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Riteniamo che il concetto di un migliore bilancio dei nutrienti (qualità e coerenza dei dati), la priorità dell'uso di concimi aziendali prima dell'importazione di fertilizzanti minerali e la maggiore promozione della produzione di foraggio proteico da coltivazione indigena siano da preferire a un obiettivo generale di riduzione delle perdite di nutrienti in N e P.

Il bilancio dei nutrienti ha lo scopo di mostrare come i requisiti dei nutrienti della produzione agricola, calcolati usando i Principi di concimazione (PRIC), sono soddisfatti. Questo deve essere fatto principalmente con i nutrienti dei (propri) concimi aziendali. Il bilancio dei nutrienti include anche le forniture di foraggio e di fertilizzante, e non va dimenticato lo stoccaggio. Per migliorare la qualità di questi dati, essi dovrebbero essere raccolti nell'ambito della raccolta annuale dei dati strutturali.

La priorità dei nutrienti e dei foraggi proteici da materie prime indigene può essere imposta con varie misure orientate al mercato. Sono necessari sforzi considerevoli nel campo della ricerca e dello sviluppo per espandere l'area di applicazione dei concimi aziendali o delle sostanze nutritive da essi derivate. La stazione sperimentale di Agroscope a Sursee serve proprio a questo scopo.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Obiettivo di riduzione per le perdite di azoto e di fosforo</p> <p>Rispetto al valore medio degli anni 2014-2016, le perdite di azoto e di fosforo sono ridotte di almeno il 20-10 per cento entro il 2030.</p> <p>Dovrebbero essere indicati anche gli obiettivi ambientali a lungo termine, ovvero quelli da raggiungere oltre il 2030.</p>	<p>Obiettivi così ambiziosi possono essere raggiunti solo riducendo la produzione indigena, con la conseguenza che il grado di autoapprovvigionamento del Paese diminuirebbe. La popolazione svizzera e ticinese hanno diritto a un alto grado di autosufficienza alimentare nazionale e regionale. È necessario utilizzare in maniera efficiente le risorse esistenti nel Paese, o il risultato sarà un maggior ricorso alle importazioni, che a livello globale risulteranno probabilmente in un maggior impatto totale sull'ambiente, viste le diverse condizioni di produzione all'estero sommate per di più al trasporto.</p>
Art. 10b	<p>Il metodo OSPAR va integrato con altri indicatori per poter valutare e dimostrare l'impatto delle misure adottate.</p>	<p>Il metodo OSPAR presenta diverse lacune e punti deboli e non può bastare, da solo, a calcolare correttamente le perdite di azoto e di fosforo dell'agricoltura svizzera. Chiediamo</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>quindi che vengano integrati indicatori supplementari per valutare e dimostrare l'impatto delle misure adottate. Altrimenti, l'impatto delle misure attuate non sarà necessariamente visibile.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Completare indicando che la valutazione dei rischi va effettuata anche per il suolo, gli anfibi e gli insetti.</p> <p>Per valutare i rischi complessivi dei fitosanitari devono essere considerati anche altri comparti ambientali e organismi non-target. Contrariamente, sulla base dei dati esistenti (quelli del monitoraggio nazionale Naqua e NAWA e altri studi specifici), dovrebbe venire accertato che l'andamento dei rischi associati al comparto delle acque rappresenta sufficientemente anche i rischi relativi agli altri comparti da proteggere.</p>	<p>Negli ultimi anni, numerosi dati e studi hanno dimostrato l'eccessiva contaminazione delle acque da residui di fitosanitari. Sussiste molta incertezza sui rischi relativi ad altri comparti, che andrebbe colmata con ulteriori ricerche.</p>

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel à : gever@blw.admin.ch

Réf. : 21_COU_6097

Lausanne, le 18 août 2021

Train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 28 avril 2021, votre Département a fait parvenir à la Chancellerie d'Etat, pour consultation, le train d'ordonnances relatif à l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et nous vous en remercions.

Ce train d'ordonnances est consacré à la protection de l'eau, un thème très important et d'actualité. La démarche du Conseil fédéral qui vise à concrétiser cet objectif par des mesures concrètes est donc saluée. Bien que le rapport explicatif donne de nombreuses indications, il sera difficile de mesurer les effets de la réalisation de chacune des trajectoires de réductions avant la mise en œuvre de l'ensemble des mesures, sachant qu'il s'agit de mêmes métabolites. En conséquence, nous demandons une procédure de consultation rapide du deuxième train d'ordonnances.

Une utilisation raisonnable des produits phytosanitaires en agriculture est un objectif majeur de la production intégrée depuis sa création dans les années huitante. Tous les acteurs de la recherche et de la vulgarisation agricole contribuent largement à cet objectif, en commençant par l'homologation des produits phytosanitaires réalisée par les offices fédéraux en charge. Plusieurs mesures envisagées se basent sur une amélioration de la pratique ou sur l'annonce d'informations, exigées par l'ordonnance sur les systèmes d'informations, laissant croire qu'une grande partie du risque est liée aux mauvaises pratiques ou à un manque de données, ce qui nous paraît réducteur. Dans le contexte politique des initiatives soumise en votation le 13 juin 2021, la population a démontré sa confiance dans les orientations prises au niveau politique et par l'agriculture. Il est donc positif de soutenir les mesures qui ont pour but de réduire l'impact négatif lié à l'utilisation de produits phytosanitaires et les pertes de fertilisants de l'agriculture.

Dès lors, les exigences des prestations écologiques requises concernant les produits phytosanitaires et la suppression de la marge de manœuvre proposée dans le bilan de fumure sont soutenues.

Si nous comprenons et partageons la nécessité de promouvoir la promotion de la biodiversité sur les terres assolées, le Canton souhaite souligner que cet objectif devrait être soutenu plutôt par la modulation et l'augmentation des montants attribués pour certaines mesures afin de pallier d'inévitables pertes de récolte, plutôt que d'imposer sans contrepartie une augmentation des surfaces affectées à la promotion de la biodiversité. En outre, cette mesure de promotion n'a à notre sens pas directement sa place dans ce texte qui vise prioritairement à limiter l'usage immodéré et nuisible de pesticides dans une perspective de préservation de la qualité de l'eau.

A cela s'ajoute le fait que certaines mesures qui ont pu être mises en pratique ces dernières années par une branche agricole motivée, se voient être durcies, par exemple en élargissant le non-recours aux produits phytosanitaires à toutes les cultures. Dans un canton qui connaît de grandes structures en cultures végétales comme le nôtre, une telle exigence pourrait mettre en danger les démarches déjà entreprises en faveur d'une réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires.

L'objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore, fixé à 20 %, nous paraît trop ambitieux. En effet, les mesures proposées permettent, selon le rapport explicatif, une réduction des pertes d'azote de 6.1 %. Définir une cible qui dépasse largement le potentiel escompté des mesures proposées pourrait s'avérer démotivant, voire contre-productif à moyen terme.

Dans le rapport explicatif et lors des séances d'information, il a été souligné de la part de la Confédération que les modifications proposées n'allaient pas engendrer de transferts de paiements directs entre les régions, et que ces ordonnances étaient favorables pour les exploitations avec grandes cultures et cultures pérennes. Nous ne partageons pas cette analyse et estimons qu'il sera très difficile, voire impossible, de participer suffisamment aux nombreux programmes proposés pour que la baisse de la contribution à la sécurité à l'approvisionnement soit compensée. Des informations complémentaires plus précises quant à la neutralité budgétaire de ces ordonnances sont nécessaires.

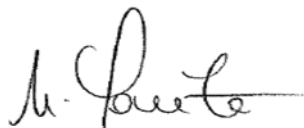
Force est de constater qu'un grand nombre de propositions auront des conséquences importantes sur le travail des cantons ces prochaines années. Malgré ce constat de plus en plus récurrent en ce qui concerne la politique agricole le canton s'acquittera avec engagement de ce travail, s'agissant de la protection d'une ressource naturelle ô combien précieuse telle que l'eau et son incidence sur le sol et dans l'air.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

LA PRESIDENTE

LA VICE-CHANCELIERE



Nuria Gorrite



Sandra Nicollier

Annexe

- Document de réponse à la consultation

Copies

- Direction générale de l'environnement (DGE)
- OAE

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	État de Vaud
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	V5 03.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ce train d'ordonnances est consacré à la protection de l'eau, un thème omniprésent et important. Le Parlement a adopté, en mars 2021, la nouvelle loi sur la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides. Cette loi suscitera des modifications de la loi sur les produits chimiques (LChim), la loi sur la protection des eaux (LEaux) et la loi sur l'agriculture (LAgr). La concrétisation des mesures se fait dans différentes ordonnances. Nous sommes actuellement consultés pour les mesures agricoles dans trois ordonnances découlant de la LAgr. Les modifications de la LChim et LEaux se feront dans un deuxième temps. Ce décalage dans la mise en œuvre est regrettable, car il ne nous paraît pas possible de mesurer de manière fiable la réalisation des trajectoires de réduction envisagée sachant qu'il s'agit de mesurer la réduction des mêmes métabolites pour les trois lois. Dans le contexte des initiatives soumises en votation le 13 juin 2021 par lequel la population a démontré sa confiance dans les orientations prises au niveau politique et par l'agriculture, cette démarche mérite tout de même d'être soutenue. Néanmoins nous demandons, par équité de traitement, et afin d'améliorer la qualité de l'eau, que les autres mesures découlant de la LChim et LEaux soient mises en consultation rapidement. En outre, nous refusons l'intégration des mesures jugées importantes de la Politique agricole 22+ suspendue, qui n'ont pas pour but de réduire l'impact négatif lié à l'utilisation de produits phytosanitaires ou les pertes de fertilisants de l'agriculture, notamment l'exigence de 3,5 % de surface de promotion de la biodiversité sur les terres assolées. Si nous comprenons et partageons la nécessité de promouvoir la promotion de la biodiversité sur les terres assolées, le Canton souhaite souligner que cet objectif devrait être soutenu plutôt par la modulation et l'augmentation des montants attribués pour certaines mesures afin de pallier d'inévitables pertes de récolte, plutôt que d'imposer sans contrepartie une augmentation des surfaces affectées à la promotion de la biodiversité. En outre, cette mesure de promotion n'a à notre sens pas directement sa place dans ce texte qui vise prioritairement à limiter l'usage immodéré et nuisible de pesticides dans une perspectives de préservation de la qualité de l'eau.

Trajectoire de réduction pour les phytosanitaires : l'utilisation raisonnée des produits phytosanitaires en agriculture est un objectif majeur de la production intégrée depuis sa création dans les années quatre-vingt. Tous les acteurs de la recherche et de la vulgarisation agricole contribuent largement à cet objectif en commençant par l'homologation des produits phytosanitaires réalisée par les offices fédéraux en charge, soit la santé publique, l'environnement, et l'agriculture. Dès lors qu'un produit phytosanitaire est officiellement homologué avec ses limites d'efficacité et ses éventuelles conséquences négatives pour l'environnement et/ou pour la santé publique, au même titre qu'un médicament en santé humaine, il est utilisable dans le respect des prescriptions en vigueur. La protection des végétaux contre la multitude d'agresseurs fongiques, insectes, acariens, adventices, virus, phytoplasmes, bactéries, n'est pas une option mais une nécessité absolue pour la production de récoltes saines et elle fait partie des enjeux de l'agriculture depuis la nuit des temps. A ce titre, il est toujours bon de rappeler que les pires famines ou crises économiques en lien avec l'alimentation humaine trouvent leur origine dans les problèmes phytosanitaires contre lesquels des décennies ont été nécessaires pour trouver des moyens de lutte. Cette question ne concerne pas uniquement la Suisse mais l'ensemble de la planète. La lutte active est indépendante des itinéraires techniques de production, qu'ils soient biologiques, biodynamiques ou intégrés, et nécessite le recours aux produits phytosanitaires par des applications préventives dans la grande majorité des cas.

Nous tenons également à rappeler l'urgence de réformer les procédures d'homologation des produits phytosanitaires. En effet, les agriculteurs qui utilisent en toute bonne foi des produits homologués se retrouvent immédiatement sur le banc des accusés lorsque des résultats scientifiques soulèvent des problèmes de santé humaine ou de forts impacts sur l'environnement. Sous cet angle, l'industrie des produits phytosanitaires était complètement absente du débat public précédant les votations du 13 juin 2021, laissant l'agriculture aux avant-postes. Dans ce contexte, nous avons compris que la Suisse souhaite intervenir par une restriction des matières actives liées aux conditions PER. Il s'agit là certainement d'une solution pragmatique et rapide. Toutefois, le fond du problème se situe au niveau de la réforme de l'homologation des produits phytosanitaires qui doit tenir compte, de manière rapide, des résultats des recherches scientifiques indépendants sur les différentes matières actives et leurs impacts environnementaux.

Toutefois, nous ne contestons pas le fait que la qualité de l'eau potable et des eaux souterraines doit être améliorée, avec un objectif de réduction des risques de 50 % pour les eaux souterraines d'ici 2027. Les mesures ancrées dans l'ordonnance sur les paiements directs (OPD) sont très étendues et d'une grande complexité. Ceci ne rendra pas seulement la mise en œuvre, pour l'administration cantonale et sur les exploitations, très difficile, mais aussi les contrôles qui en découleront. Certaines mesures ont pu être mises en pratique ces dernières années. La branche a montré sa volonté de s'y adapter et a entrepris de grands efforts. Toutefois, il n'est pas acceptable que ce train d'ordonnances se traduise par l'ajout de difficultés pour l'ensemble de la production végétale, par exemple en obligeant d'élargir les mesures à toute la culture. Cela augmente la difficulté d'une telle manière que la réduction déjà entreprise est mise en danger. L'argument de la simplification administrative n'est ici pas recevable. Ce sont les agriculteurs qui souhaitent cette souplesse « à la parcelle » et les systèmes d'information agricoles en place permettent de faire face à cette demande. De plus, les montants proposés pour certaines mesures ne nous paraissent pas assez élevés pour atteindre les objectifs souhaités, en tenant compte d'inévitables pertes de récoltes.

Réduction des pertes des fertilisants : les mesures proposées visent principalement une diminution des apports de fertilisants en acceptant un recul dans les rendements des cultures végétales. Les réflexions concernant une meilleure efficacité agricole de l'azote épandu ou des limites d'épandage des engrais de ferme par exemple afin de protéger les sources d'eau sont laissées de côté, ce qui est regrettable. En ce qui concerne les mesures proposées, le canton de Vaud est moins concerné que les cantons avec une charge en bétail plus considérable, mais déçu du manque de motivation de certains cantons et de la Confédération pour vraiment attaquer le problème de la surcharge dans certaines régions.

Force est de constater qu'un grand nombre de propositions dans ce train d'ordonnances agricoles auront des conséquences importantes sur le travail des cantons ces prochaines années, un constat qui nous est familier dans la politique agricole, et ce depuis des années.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Conséquences financières : Lors des présentations de ce train d'ordonnances devant les services cantonaux par les représentants de l'OFAG, nous avons reçu le message que les modifications proposées n'allaient pas engendrer des transferts de paiements directs plaine-montagne. Nous avons également reçu le message que ce paquet d'ordonnances était favorable aux grandes cultures. Nous ne partageons pas cette analyse. En effet, pour le canton de Vaud, la baisse des contributions à la sécurité à l'approvisionnement représente environ 20 millions de francs par année. En postulant une enveloppe de paiements directs constante, la participation aux différents programmes proposés devra être très élevée pour atteindre 20 millions de francs. Nous souhaitons sur ce point obtenir des informations précises quant à la neutralité budgétaire de ces ordonnances.

Réductions aux paiements directs : Toutes les remarques que nous avons émises ci-dessous valent également pour l'annexe 8 qui traite les réductions des paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let e, ch. 2	Contribution pour le non-recours aux <u>la réduction de l'usage des</u> produits phytosanitaires,	<p>La notion même de contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires (PP) est trompeuse et doit être remplacée. Ce point devrait être révisé par une « contribution pour la réduction de l'usage des PP » ou une « contribution pour une production extensive », objet du titre même de l'initiative parlementaire, qui sous-entend un usage spécifique et ciblé, comme le définit la production intégrée, en considérant des seuils d'intervention, des modèles de prévision et des dosages adaptés aux surfaces foliaires (viticulture et arboriculture) pour les situations, maladies, et ravageurs contre lesquels aucun moyen de lutte biologique n'est possible.</p> <p>Le non-recours aux PP sous-entend aussi que toutes les surfaces herbagères où aucun traitement n'est appliqué seraient éligibles, tout comme les zones de compensation écologique ou les cultures de kiwis, noyers, et autres plantations mises en place pour les PER (agroforesterie) mais où aucun fruit ne sera récolté.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e, ch. 3	Contribution pour la biodiversité fonctionnelle,	Cette contribution est à sortir du système de production et à intégrer dans les contributions à la biodiversité (Art. 2, let. c). (Voir commentaire ci-dessous)
Art. 2, let e, ch. 6	Contribution pour <u>la production de lait et de viande basée sur les herbages</u> , l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier,	La volonté de diminuer l'apport en protéines donc en azote dans le système de production de l'agriculture suisse est nécessaire. Toutefois le chemin choisi est très vague et confus. Il contient des contradictions et sera très difficile à mettre en œuvre. Nous proposons de maintenir le système PLVH et de proposer, en parallèle, ce nouveau système de diminution des taux de protéines dans l'affouragement.
Art. 8 Plafonnement des paiements directs	La suppression du plafonnement par UMOS est soutenue.	La suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS est en parfait accord avec le renforcement des contributions à la biodiversité, l'utilisation efficiente des ressources et au système de production.
Art. 14, al. 2 Bandes végétales	Si sous 55 et non plus sous 71b, modifier !	
Art. 14a Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées	Suppression de la part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées.	L'initiative parlementaire « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » définit une trajectoire de réduction pour les risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. La volonté d'augmenter la biodiversité dans les régions avec une production végétale intensive est légitime, mais ne découle pas de l'initiative parlementaire dont les ordonnances d'exécution sont en consultation et n'apporte pas d'amélioration pour les objectifs visés. En outre, il est très contesté que des mesures telles que les céréales en rangées larges ou les jachères aient un réel impact sur l'utilisation des phytosanitaires, sachant que l'utilisation des herbicides pourrait augmenter afin d'éliminer les adventices qui suivent en général de tels itinéraires techniques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ce qui rend ce travail encore plus difficile est l'absence de seuils d'intervention fiables pour certains ravageurs.</p> <p>Le travail pour la station de protection des plantes de la DGAV augmentera.</p>
<p>Calcul des effectifs d'animaux Art. 37, al. 8</p>	<p>La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p>	<p>Une pénalisation pour l'abattage d'une vache à la suite d'un veau mort-né n'est pas compréhensible. L'exploitant qui a décidé de faire porter une vache et de prolonger sa vie ne doit pas être pénalisé.</p>
<p>Bandes végétales Art. 55, al. 1, let. q et r</p>	<p>q : bandes végétales r : céréales en rangées larges <u>ou avec fenêtres non semées</u></p>	<p>Bandes végétales (alinéa q) :</p> <p>L'importance de la biodiversité dans les régions avec beaucoup de grandes cultures est mise en évidence. Si les bandes végétales déploient leur utilité comme habitat pour les insectes, cela se fait en lien avec d'autres SPB telles que les prairies extensives ou les jachères. Les SPB doivent englober tous les éléments de la biodiversité, peu importe s'il s'agit d'éléments de qualité ou de structures sachant que leur importance pour la biodiversité est prouvée.</p> <p>Il n'est donc pas compréhensible de splitter les éléments de la biodiversité en SPB dans l'article 55 et en biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution au système de production (Art. 71b).</p> <p>De plus, cette séparation de la biodiversité entre contribution à la biodiversité, mise en réseau, et système de production, va à l'encontre d'une simplification administrative et peut porter à confusion. Du fait que ces ordonnances contiennent de nombreux éléments qui vont totalement à l'encontre d'une simplification pour les cantons, le contrôle et les exploitant-e-s, il ne faut en tout cas pas augmenter la complexité aux endroits où c'est évitable. Nous demandons une diminution de la densité normative ainsi que des règles de micro-management.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Céréales en rangées larges ou avec fenêtres non semées (alinéa r) :</p> <p>Nous souhaitons que l'agriculteur puisse librement choisir la forme et éviter de rentrer dans le micro-management de l'exploitation. Si toutefois le Conseil fédéral souhaite poursuivre dans la voie de prescriptions très détaillées, considérée par les agriculteurs comme du micro-management, nous proposons l'approche suivante : la mesure proposée n'a été que peu testée dans la pratique. Les zones non semées (patch ou fenêtres) sont nettement plus répandues. Nous proposons qu'une bande (80 m²) ou que trois fenêtres (18 m²) pourraient être exigées par hectare. Cela permettrait en outre de couvrir ces zones de manière ciblée et ainsi de limiter le salissement par des espèces non désirables.</p> <p>Sur certains sites, les céréales en rangées larges provoqueront un enherbement important, en particulier avec des graminées, des souchets comestibles, ou des vivaces, et nécessiteront par la suite des interventions herbicides dans les cultures suivantes. Les fenêtres sont plus facilement compatibles avec la renonciation aux herbicides, une mesure importante pour la réduction des risques liés aux PP.</p>
Niveau de qualité Art. 56, al. 3	La suppression de l'alinéa 3 est saluée.	Cette suppression est en phase avec l'augmentation de la biodiversité dans les terres assolées et une simplification dans les limitations et plafonnements avec très peu d'impact.
Durée d'engagement Art. 57, al. 1, a Art. 57, al. 1, b	Abrogé <u>a) les céréales en rangées larges ou avec fenêtres non semées : au minimum pendant la période de la culture</u> <u>b) les jachères tournantes et céréales en rangées larges : pendant au moins un an</u>	Pour les céréales en rangées larges ou avec fenêtres non semées, la période durant laquelle les exigences doivent être tenues doit correspondre à la période de la culture.
Contributions au système de production	Les contributions suivantes pour le non-recours <u>la réduction de l'usage</u> des produits phytosanitaires	Comme mentionné sous l'article 2, la mention « non-recours » doit être remplacée par un terme moins trompeur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 65, al. 2, let. a, chif. 1</p> <p>Art. 65, al. 2, let b</p> <p>Art. 65, al. 2, let e</p>	<p>la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles ;</p> <p>la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier <u>la production de lait et de viande basée sur les herbage</u> ;</p>	<p>Comme mentionné sous l'article 55, cette contribution est à intégrer dans les SPB.</p> <p>Voir commentaire dans la section 7, à partir de l'article 71, al. g</p>
<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>Art. 68, al. 1</p> <p>Art. 68, al. 1, let. b</p> <p>Art. 68, al. 2, let e</p> <p>Art. 68, al. 3, let c</p>	<p>La contribution pour le non-recours aux <u>la réduction de l'usage de certains</u> produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes, et échelonnée pour les cultures suivantes :</p> <p><u>le soja, le lin</u></p> <p>A supprimer</p> <p>stimulateur des défenses naturelles <u>des plantes de synthèse</u></p>	<p>Comme mentionné ci-dessus, la formulation proposée induit en erreur. Elle inclut au surplus les herbicides (produits phytosanitaires) qui ne sont pas du tout mentionnés par la suite. De plus, la notion « production extensive Extenso », c'est-à-dire une production sans fongicides, insecticides et régulateurs de croissance, est bien intégrée aujourd'hui, il serait dommage de ne plus utiliser ce terme dans la nouvelle ordonnance.</p> <p>Le non octroi de ces contributions diminuerait l'attractivité de ces cultures et de ce fait leur mise en place qui est pourtant intéressante de par la production de denrées riches en protéines et de leur faible utilisation de produits phytosanitaire ou d'engrais (soja = légumineuse).</p> <p>Cet lettre e n'est pas claire.</p> <p>Cette formulation permet d'être plus claire et elle n'exclut par exemple pas les substances de base qui devraient être favorisées afin de limiter l'impact des ravageurs ou maladies. Certains stimulateurs des défenses des plantes sont également homologués comme engrais ou conformes aux exigences bio ou extenso et ne sont donc compris dans les produits phytosanitaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Contribution pour la biodiversité fonctionnelle (bandes végétales) Art. 71b, al. 1</p> <p>Art. 71b, al. 2 à 7</p>	<p>A intégrer dans l'article 55, al. 1, let q</p> <p>A intégrer dans l'annexe 4</p>	<p>La section 4 doit être intégrée dans le chapitre 3 « Contributions à la biodiversité ». Cela va à l'encontre du système d'intégrer une surface à la promotion de la biodiversité dans les terres assolées dans les contributions au système de production. Le développement de la bande culturale ou bande fleurie en bande végétale doit se faire dans l'article 55 afin de rester cohérente.</p> <p>Une durée minimale pour les bandes végétales doit être prévue.</p>
<p>Contribution pour le bilan d'humus Art. 71c</p>	<p>Contribution pour le bilan d'humus <u>humique</u></p> <p>La mise en œuvre de l'article 71c peut se faire au moment d'une intégration des données techniques des différentes applications en lien avec les surfaces, animaux, engrais.</p>	<p>Le terme du programme d'Agroscope « bilan humique » est à utiliser.</p> <p>Nous soutenons l'introduction de cette mesure, surtout en relation avec l'augmentation des exploitations sans bétail. Ces dernières représentent plus de 50 % des fermes dans le canton de Vaud et l'intérêt public au maintien de la fertilité des sols à long terme est prépondérant. Bien que l'OFEV et Agroscope doutent de la captation du CO₂ dans les sols, cette mesure est emblématique en termes de lutte contre le changement climatique. Elle doit toutefois être améliorée afin de faciliter sa mise en œuvre, comme indiqué ci-dessous.</p> <p>Le bilan humique est un instrument de la vulgarisation qui permet de contrôler si la fertilité de sol peut s'en trouver affectée à long terme. Sans intégration des valeurs du Suisse-bilan, et sans lien avec le carnet des champs, cet outil n'est pas utilisable pour l'administration des paiements directs sachant qu'un contrôle est impossible sans lien direct avec la déclaration des animaux, surfaces, engrais de ferme, etc. De plus, il n'y a aucun moyen de vérifier clairement la validité des analyses de sols et des valeurs des engrais de ferme, des valeurs très importantes pour le bilan humique et, finalement, cette contribution.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Cette contribution peut être introduite au moment où le lien entre le bilan humique, Suissebilan, Hoduflu, et le carnet des champs est assuré. Nous vous demandons de prévoir des dispositions dans le GNEFPPH qui permettent l'adaptation des systèmes cantonaux dans ce sens afin de mettre rapidement cette mesure en œuvre.</p>
<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol Art. 71d, al. 2, let. a</p> <p>Art. 71d, al. 3 et 4</p> <p>Art. 71d, al. 4-3</p> <p>Art. 71d, al. 7</p>	<p>Après une culture principale récoltée avant le 15 juillet août, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août ; excepté les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé ;</p> <p>Dans la version en français, l'alinéa 3 manque et le texte a été intégré dans l'alinéa 4. Cette erreur est à corriger.</p> <p>Le système racinaire des Les cultures intermédiaires et les engrais verts visés à l'al. 2, let. a et b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante.</p> <p>Supprimer l'exigence des quatre ans</p>	<p>Cette mesure est bénéfique pour la fertilité des sols, mais la date du 15 juillet ne prend pas en compte les différentes conditions d'exploitation des exploitations suisses. Actuellement, la culture intercalaire doit être mise en place après une culture récoltée avant le 31 août. En zone de moyenne altitude (600-850m), il est fréquent de récolter la plupart des cultures entre la mi-juillet et la mi-août. Avec cette nouvelle complication du système, les engrais verts courts semés avant une culture d'automne ne sont pas soutenus dans ces régions alors qu'ils sont également bénéfiques et que les exploitations en dessous de ces altitudes peuvent prétendre à la contribution avant chaque culture d'automne. À nouveau, cela crée une incohérence pour la même mesure prise. Cette disposition illustre le fait que le Conseil fédéral doit éviter d'édicter des règles de type « micro-management ».</p> <p>La couverture du sol ne peut pas être contrôlée rétroactivement, ou alors cela demande un contrôle au niveau des parcelles qui est extrêmement lourd et compliqué.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol Art. 71 e, al. 2, let. a, chif. 3</p> <p>Art. 71 e, al. 2, let. c</p> <p>Art. 71 e, al. 3, let. A</p> <p>Art. 71 3, al. 4</p>	<p>Semis sous litière : travail du sol sans labour <u>traditionnel (charrue déchaumeuse autorisée)</u></p> <p>Supprimer l'exigence des 60 % de surface minimale</p> <p>Supprimer l'exception des prairies artificielles semées sous litière</p> <p>Supprimer l'exigence des quatre ans</p>	<p>L'ordonnance en consultation exclut la charrue déchaumeuse alors qu'elle est un compromis intéressant pour lutter contre les mauvaises herbes sans déstructurer le sol en profondeur.</p> <p>La surface minimale (60 % des terres assolées) est à supprimer, car elle complique le système d'une manière inutile et les effets sur les objectifs de l'initiative parlementaire ne sont pas démontrés. Généralement, les prairies temporaires sont semées pour plusieurs années. Le semis utilisé pour les mettre en place péjore le pourcentage. Si l'exigence n'est pas supprimée, il faut donc prendre en compte uniquement les terres ouvertes.</p> <p>Le semis sous litière n'est pas à exclure.</p> <p>La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est liée à la contribution pour une couverture appropriée du sol. Le contrôle basé sur les risques devrait se faire pour l'art. 71d pendant l'hiver, le contrôle pour l'art. 71 e après le semis. Il n'est pas possible de contrôler les deux programmes en même temps. Si les programmes doivent être faits sur quatre ans, une mise en place crédible est encore moins possible.</p>
<p>Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote Art. 71f</p>		<p>Nous soutenons cette mesure. La diminution de l'utilisation de l'azote minéral représente le principal levier d'action de l'agriculture pour diminuer ses émissions de CO₂.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>d'une mise au pâturage plus importante à cause de l'impossibilité de répondre à la SRPA pour une partie des animaux.</p>
<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches Art. 77</p>		<p>L'objectif de favoriser la longévité afin de diminuer les remontes, et par conséquent les émissions en méthane, est soutenu. Nos remarques dans l'article 37 sont à prendre en compte. Afin de simplifier l'administration, la différenciation des exigences selon les productions doit être supprimée.</p>
<p>Contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée Art. 82c</p>	<p>Supprimer</p>	<p>L'alimentation biphase des porcs est déjà un standard. Une incitation financière n'est pas nécessaire. Un développement plus simple du programme actuel est à prévoir dès 2027.</p>
<p>OTerm Art. 18a</p>		<p>Cette clarification est la bienvenue afin de définir précisément la culture et les exigences liées, notamment en liaison avec des cultures maraîchères temporaires.</p>
<p>Annexe 1 Chiffre 6.1.1</p>	<p>Les substances actives suivantes ne doivent pas être utilisées :</p>	<p>Quels sont les critères d'octroi d'autorisations spéciales ? Le dépassement des seuils d'intervention usuels pourrait être évoqué en ce qui concerne les insecticides mais aucune précision n'est actuellement disponible en ce qui concerne les herbicides. Les services phytosanitaires ont besoin d'indications claires dans les décisions d'octroi afin que la mise en œuvre se fasse de manière uniforme. Est-ce qu'une gestion informatique nationale de la gestion des autorisations est prévue ? Le désherbage du maïs sera fortement fragilisé et avec une utilisation accrue de Foramsulfuron, la fréquence de développements de résistances va augmenter.</p>
<p>Annexe 1</p>	<p>réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours</p>	<p>Nous soutenons cette mesure qui permettra de réduire de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chiffre 6.1a.3 b	d'eau, à des routes ou des chemins <u>avec une évacuation de l'eau dans les canalisations</u>	manière significative la charge en matière active ou métabolites des eaux de surface.
Annexe 1 Chiffre 6.2	Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère	Pourrait-on préciser quelles sont les mesures spécifiques à mettre en œuvre pour la culture fourragère à part une bande herbeuse (par définition une prairie est une surface herbeuse) ? Si non, enlever la précision pour la culture fourragère.
Annexe 1 Chiffre 6.2.1	Le chiffre 6.2.1 a été oublié dans l'OPD qui est intégrée dans le rapport explicatif. Dans la version allemande, le chiffre 6.2.1 est existant.	La prolongation de la date d'application est saluée et correspond à l'adaptation dans la pratique ensuite des changements climatiques.
Annexe 1 Chiffre 6.2.2 b.		Nous saluons la possibilité d'appliquer un herbicide en prélevée après la date du 10 octobre dans les céréales. Cette simplification fait sens puisque les mêmes substances sont utilisées en prélevée comme en postlevée. Une application au début de l'automne permet aux substances d'être fixées aux particules de sol et de réduire le risque d'entraînement dans le réseau de drainage.
Annexe 4 17.1.3	<u>Bandes végétales : les exigences de l'article 71b, al. 2-8 doivent être intégrées dans l'annexe 4.</u> Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril <u>30 avril</u> , soit par une application d'herbicides.	Voir commentaires sous Art. 55, al. 1, let. q Il faut tenir compte qu'à la mi-avril, un travail dans les champs n'est pas toujours possible dans certaines régions. Afin d'éviter que le sol soit inutilement endommagé, la date doit être fixée au 30 avril.
Annexe 4 Chiffre 17.1.2 Chiffre 17.1.3	L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 <u>25</u> cm.	De nombreux semoirs ont un interligne entre 12 et 14.5 cm. Fermer un rang sur deux permettrait un espacement d'au moins 25 cm.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chiffre 17.1.5	<p>Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</p> <p>Les sous-semis comprenant du trèfle ou des mélanges de trèfle et de graminées <u>ainsi que l'association de cultures battues</u> sont autorisés.</p>	<p>L'intervention unique de la herse étrille pourrait être contre-productive (mise en germination de chénopodes ou renouées) et ne permettrait pas un hersage à l'automne. La seule restriction de la date limite semble plus adaptée.</p> <p>En plus du sous-semis, il faut également permettre l'association de cultures favorable à la biodiversité (p. ex. pois, orge).</p>
Annexe 6 C Chiffre 2.1 Chiffre 2.2	<p>a. du 1^{er} mai <u>respectivement depuis le début de la végétation</u> au 31 octobre : au minimum 26 sorties b. du 1^{er} novembre au 30 avril <u>respectivement depuis le début de la végétation</u> : au minimum 13 sorties</p> <p>Contribution à la mise en pâturage : ... les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 80% <u>50 %</u> de la ration journalière en matière sèche</p>	<p>Pour certaines régions de montagne, le 1^{er} mai n'est pas approprié comme date car le début de la végétation peut avoir lieu plus tard.</p> <p>Voir commentaire sous art. 75a.</p>
Annexe 7 Chiffre 3.1.1, ch. 14 Chiffre 5.2.1	<p>Céréales en rangées larges <u>ou avec fenêtres non semées</u> : 300 <u>600</u> fr./ha</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières : 800 <u>1000</u> fr. b. blé panifiable, blé fourrager, seigle... : 400 <u>500</u> fr.</p>	<p>Le montant proposé nous paraît trop faible pour inciter la mise en œuvre de cette mesure. Il doit être augmenté pour compenser la perte économique (faible rendement et adventices).</p> <p>L'augmentation de la contribution de 400 fr. actuellement (colza et betterave) est saluée. Cela correspond mieux aux risques de perte de production et rend la réduction d'utilisation de produits phytosanitaires économiquement plus intéressante, mais ne suffira tout de même pas et doit être élevée à 1'000 fr./ha. La prime pour les céréales, anciennement connue comme Extenso, devrait être élevée à 500 fr./ha car elle va totalement dans l'objectif de réduction des PPh. De plus, cela permettrait d'augmenter les surfaces cultivées</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Chiffre 5.6.1</p> <p>Chiffre 5.7.1</p> <p>Chiffre 5.8.1</p> <p>Chiffre 5.8.2</p> <p>Chiffre 5.9.1</p>	<p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes : 250 <u>500</u> fr.</p> <p>a. et b.</p> <p>La contribution pour le bilan d'humus <u>humique</u> est de 50 <u>100</u> francs par hectare et par année.</p> <p>La contribution supplémentaire est de 200 <u>300</u> francs par hectare et par année.</p> <p>a. pour les cultures principales sur terres ouvertes... : 250 <u>300</u> fr.</p>	<p>sous ce mode.</p> <p>De 200 fr. + 250 fr. actuellement, la proposition est de diminuer à 250 fr.. Vu la discussion politique actuelle et les investissements en matériel consenti par la production, cette baisse de soutien pour le non-recours aux herbicides est incompréhensible. Le montant devrait être doublé (500 fr.).</p> <p>Cette augmentation de la contribution est saluée. Le montant actuel est insuffisant pour couvrir les frais de mise en place (semence) et assurer une certaine rentabilité.</p> <p>L'engagement financier (analyses de sol) et la charge administrative (calcul) pour répondre aux exigences du bilan humique sont considérables et cette prestation pour l'amélioration de la fertilité du sol doit être rémunérée d'une manière plus importante afin d'inciter l'agriculture à laisser les résidus de récolte comme la paille sur les champs.</p> <p>Cette légère augmentation permettrait de favoriser l'implantation de mélanges d'espèces et marque moins de différence avec les cultures maraîchères.</p>
<p>Annexe 8</p> <p>Chiffre 2.7c</p> <p>Chiffre 2.5<u>a</u></p>	<p>Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages et Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p> <p>2.5<u>a</u> Contribution pour l'agriculture biologique</p>	<p>Les deux contributions doivent être inclus dans l'annexe 8.</p> <p>Dans le titre de la chiffre 2.5a, la lettre a manque.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de réunir toutes les informations nécessaires au monitoring des trajectoires de réduction dans un système central. Toutefois, nous regrettons que le monitoring des produits phytosanitaires ne s'applique pas aux personnes privées. En effet, l'article 10 a de la loi sur les produits chimiques prévoit explicitement le terme « quiconque met sur le marché des produits biocides ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Données Art. 16a	a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des biocides, notamment des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires f. données sur chaque utilisation <u>privée</u> ou professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.	Nous demandons d'élargir le système d'information à tous les biocides. A cette fin, nous vous demandons la modification de l'art. 62 de l'OPPh et d'y inclure aussi les usages privés et, par cohérence, d'adapter les données relatives au SI PPh.
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs station de recherche, <u>aux services cantonaux de l'agriculture</u>	Les cantons doivent avoir la possibilité d'obtenir ces informations pour le pilotage des politiques cantonales, notamment dans le cadre des plans cantonaux de réduction des risques phytosanitaires pendant la phase d'introduction.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nous soutenons le système de score mis en place pour évaluer le risque des produits phytosanitaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Art. 10a	D'ici à 2030, les pertes d'azote et de phosphore seront réduites d'au moins 10 % 20% par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Nous proposons de diminuer de 10 % les pertes d'azote dans une première étape. L'objectif d'une réduction de 20 % dans un laps de temps très court est illusoire et inatteignable. Une fois que les mesures auront fait leurs preuves et auront été réévaluées, une deuxième étape de réduction pourrait être envisagée.



2021.03086

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Président
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. SCA/GD/nnr

Votre réf.

Date 11 août 2021

Train d'ordonnances lié à l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » - consultation

Monsieur le Président,

Le Canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur le projet d'ordonnances cité en marge. Nous vous transmettons notre prise de position.

Le Canton du Valais reconnaît la nécessité d'agir en matière de réduction des produits phytosanitaires et biocides dans l'environnement. A la différence de l'initiative relative à l'eau potable et aux pesticides, l'initiative parlementaire et les dispositions d'application qui sont maintenant présentées agissent de manière ciblée là où les problèmes sont les plus importants. Afin de ne pas pénaliser les secteurs de l'agriculture de montagne et d'alpage, les paiements directs sont réaffectés. Le Canton du Valais soutient donc, en principe, le paquet de règlements à l'examen.

Les documents soumis ne concernent que l'agriculture. Afin de répondre à la préoccupation d'améliorer la qualité de l'eau et de réduire les apports de pesticides, de biocides et de nutriments dans l'environnement, il est également nécessaire de mettre en œuvre les autres secteurs en temps utile.

Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture

Nous soutenons l'objectif de réduction des pertes N/P de 20 % jusqu'en 2030.

Ordonnance sur les paiements directs

Nous soutenons sur le fond la révision de l'ordonnance sur les paiements directs (OPD).

Création de valeur

Les hypothèses selon lesquelles les mesures contribueraient à une meilleure commercialisation et à un prix plus élevé ne sont pas réalistes. Les mesures sont trop complexes et variées pour pouvoir les communiquer tout au long de la chaîne de création de valeur jusqu'aux consommateurs et leur proposer un prix supplémentaire. Les coûts additionnels ou la perte de production doivent être compensés par des contributions.

Répartition des paiements directs montagne/plaine

Il est essentiel que les moyens financiers actuellement attribués à l'agriculture de montagne soient maintenus. Le transfert d'une partie du budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour les systèmes de production (CSP) ne doit en aucun cas se faire au détriment de la montagne. A première vue, peu de mesures CSP sont vraiment adaptées à l'agriculture de montagne et lui permettent ainsi de combler les réductions possibles liées aux contributions à la sécurité alimentaire. Les exploitations de montagne ont toujours les revenus les plus bas. Le Canton du Valais se félicite de la volonté d'éviter une fuite des fonds par une augmentation correspondante des contributions aux coûts de production. C'est indispensable si l'on veut garantir l'occupation décentralisée et la gestion des vallées de montagne. Toutefois, l'augmentation de la contribution supplémentaire ne compense pas la réduction de la contribution de base. Ces contributions doivent donc être augmentées, d'autant plus que les mesures dans le domaine de l'élevage, même si elles ne contribuent pas à la réalisation des objectifs, devraient comporter trop peu d'options pour l'agriculture de montagne. Il est donc demandé que la promesse d'aucune diminution des soutiens pour les régions de montagne soit contrôlée chaque année.

Contributions pour les systèmes de production en cultures spéciales

Le Canton du Valais est particulièrement favorable aux nouveaux types de contributions pour les systèmes de production dans les cultures spéciales permettant la réduction des produits phytosanitaires de synthèse.

Mesures de réduction des rejets de phosphore et d'azote

Le projet à l'examen est un ensemble d'adaptations qui contribuent ou doivent contribuer à la réalisation de la trajectoire de réduction décidée par le Parlement. Le Canton du Valais a quelques doutes quant à l'efficacité de certaines mesures proposées pour atteindre ces buts. Il peut en résulter que l'agriculture se trouve confrontée à une charge de travail et à des coûts supplémentaires importants sans parvenir à l'objectif effectivement visé.

Nouvelles mesures

Nous souhaitons, comme la PA 22+ a été gelée, que certaines mesures prévues initialement dans d'autres législations soient introduites dans l'OPD :

- CSP : cépages résistants ou de préférence **un soutien à fonds perdus pour le capital-plantes**, soit dans l'OPD, soit dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS). Concrètement : Agroscope définirait une liste de variétés et cépages résistants qui bénéficieraient d'une aide à fonds perdus considérable (x milliers de francs à l'hectare) à la plantation. En parallèle, le commerce devrait s'engager pour la promotion et le consommateur être sensibilisé.
- CSP : système d'irrigation permettant une économie d'eau : goutte-à-goutte.
- CSP : achat de drones, etc.
- SPB jachère florale vigne : pour les anciennes parcelles de vigne avec un enherbement spontané, dans lesquelles les ceps ont été arrachés.

Contrôles

Nous avons des craintes certaines quant à la charge en travail et la faisabilité de tous ces nouveaux contrôles qu'impliquent ces modifications et compléments prévus pour 2023. Il est nécessaire d'avoir une certaine souplesse pour l'introduction des contrôles des divers nouveaux programmes. En effet, un contrôle dès l'année de la demande de paiements directs est trop ambitieux et risque aussi de générer des pics qui perdurent à l'avenir.

Divers

Nous regrettons que la CSP « alternatives aux énergies fossiles » ne soit pas retenue dans l'actuelle révision de l'OPD, mais nous comprenons que celle-ci ne réponde pas vraiment à l'initiative parlementaire sur la réduction des PPh et engrais.

Nous constatons aussi que la réduction de la charge en bétail de 3.0 UGB/ha à 2.5 UGB/ha n'a pas été retenue bien que son effet sur la réduction N et P soit relativement importante et peut-être plus efficace et plus facile à communiquer, gérer, contrôler, sans charge administrative pour l'exploitant que d'autres mesures proposées.

Nous soutenons aussi une plus grande implication des interprofessions et organisations de producteurs dans l'application de cette initiative parlementaire. Nous souhaiterions que cela entraîne aussi un plus grand engagement de leur part dans la promotion de ces nouveautés dans l'OPD.

Le Canton du Valais souligne qu'une obligation de pendillards sera difficilement applicable dans les zones de montagne et de colline. Pour des raisons de coûts, une mise en œuvre partielle n'est pas viable.

Le projet de mesures de promotion de smart farming manque (exemples : utilisation de drones, de clôtures virtuelles).

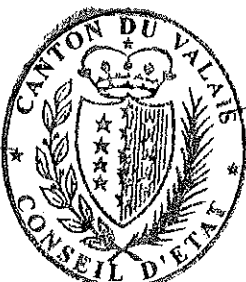
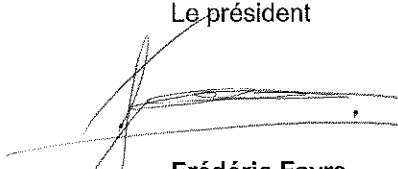
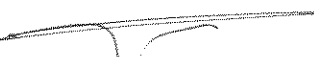
Ordonnance sur les systèmes d'information

Les cantons ayant des moyens financiers limités pour développer des applications permettant une saisie automatique, cette tâche ne peut pas être du ressort uniquement du secteur privé. L'OFAG doit ainsi absolument fournir une telle application pour les agriculteurs. Cela permettrait aussi d'éviter d'avoir à nouveau différents systèmes entre les cantons.

Les éléments de détail figurent dans le formulaire annexé.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président		Le chancelier
 Frédéric Favre		 Philipp Spörri

Annexe Formulaire-réponse officiel

Copie à gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Etat du Valais Conseil d'Etat
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement Place de la Planta 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21 juillet 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 8
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 52
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 59

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le CANTON DU VALAIS remercie de l'occasion qui lui est donnée de se prononcer sur le paquet législatif de l'initiative parlementaire 19.475.

Il reconnaît la nécessité d'agir en matière de réduction des produits phytosanitaires et biocides dans l'environnement. A la différence de l'initiative relative à l'eau potable et aux pesticides, l'initiative parlementaire et les dispositions d'application qui sont maintenant présentées agissent de manière ciblée là où les problèmes sont les plus importants. Afin de ne pas pénaliser les secteurs de l'agriculture de montagne et d'alpage, les paiements directs sont réaffectés. Le CANTON DU VALAIS soutient donc, en principe, le paquet de règlements à l'examen.

Les documents soumis ne concernent que l'agriculture. Afin de répondre à la préoccupation d'améliorer la qualité de l'eau et de réduire les apports de pesticides, de biocides et de nutriments dans l'environnement, il est également nécessaire de mettre en œuvre les autres secteurs en temps utile.

Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture

Nous soutenons l'objectif de réduction des pertes N/P de 20% jusqu'en 2030.

Ordonnance sur les paiements directs

Nous soutenons sur le fond la révision de l'OPD.

Création de valeur

Les hypothèses selon lesquelles les mesures contribueraient à une meilleure commercialisation et à un prix plus élevé ne sont pas réalistes. Les mesures sont trop complexes et variées pour pouvoir les communiquer tout au long de la chaîne de création de valeur jusqu'aux consommateurs et leur proposer un prix supplémentaire. Les coûts additionnels ou la perte de production doivent être compensés par des contributions.

Répartition des paiements directs montagne/plaine

Il est essentiel que les moyens financiers actuellement attribués à l'agriculture de montagne soient maintenus. Le transfert d'une partie du budget des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers les contributions pour les systèmes de production (CSP) ne doit en aucun cas se faire au détriment de la montagne. A première vue, peu de mesures CSP sont vraiment adaptées à l'agriculture de montagne et lui permettent ainsi de combler les réductions possibles liées aux contributions à la sécurité alimentaire. Les exploitations de montagne ont toujours les revenus les plus bas. Le CANTON DU VALAIS se félicite de la volonté d'éviter une fuite des fonds par une augmentation correspondante des contributions aux coûts de production. C'est indispensable si l'on veut garantir l'occupation décentralisée et la gestion des vallées de montagne. Toutefois, l'augmentation de la contribution supplémentaire ne compense pas la réduction de la contribution de base. Ces contributions doivent donc être augmentées, d'autant plus que les mesures dans le domaine de l'élevage, même si elles ne contribuent pas à la réalisation des objectifs, devraient comporter trop peu d'options pour l'agriculture de montagne. Il est donc demandé que la promesse d'aucune diminution des soutiens pour les régions de montagne soit contrôlée chaque année.

Contributions pour les systèmes de production en cultures spéciales

Nous sommes particulièrement favorables aux nouveaux types de contributions pour les systèmes de production dans les cultures spéciales permettant la réduction des produits phytosanitaires de synthèse.

Mesures de réduction des rejets de phosphore et d'azote

Le projet à l'examen est un ensemble d'adaptations qui contribuent ou doivent contribuer à la réalisation de la trajectoire de réduction décidée par le Parlement. Le CANTON DU VALAIS a quelques doutes quant à l'efficacité de certaines mesures proposées pour atteindre ces buts. Il peut en résulter que l'agriculture se trouve confrontée à une charge de travail et à des coûts supplémentaires importants sans parvenir à l'objectif effectivement visé.

Nouvelles mesures

Nous souhaitons, comme la PA 22+ a été gelée, que certaines mesures prévues initialement dans d'autres législations soient introduites dans l'OPD :

- CSP : cépages résistants ou de préférence **un soutien à fonds perdus pour le capital-plantes**, soit dans l'OPD, soit dans l'OAS. Concrètement : Agroscope définirait une liste de variétés et cépages résistants qui bénéficieraient d'une aide à fonds perdus considérable (x milliers de francs à l'hectare) à la plantation. En parallèle, le commerce devrait s'engager pour la promotion et le consommateur être sensibilisé.
- CSP : système d'irrigation permettant une économie d'eau : goutte-à-goutte.
- CSP : achat de drones, etc.
- SPB jachère florale vigne : pour les anciennes parcelles de vigne avec un enherbement spontané, dans lesquelles les ceps ont été arrachés.

Contrôles

Nous avons des craintes certaines quant à la charge en travail et la faisabilité de tous ces nouveaux contrôles qu'impliquent ces modifications et compléments prévus pour 2023. Il est nécessaire d'avoir une certaine souplesse pour l'introduction des contrôles des divers nouveaux programmes. En effet, un contrôle dès l'année de la demande de paiements directs est trop ambitieux et risque aussi de générer des pics qui perdurent à l'avenir.

Divers

Nous regrettons que la CSP « alternatives aux énergies fossiles » ne soit pas retenue dans l'actuelle révision de l'OPD, mais nous comprenons que celle-ci ne réponde pas vraiment à l'initiative parlementaire sur la réduction des PPh et engrais.

Nous constatons aussi que la réduction de la charge en bétail de 3.0 UGB/ha à 2.5 UGB/ha n'a pas été retenue bien que son effet sur la réduction N et P soit relativement importante et peut-être plus efficace et plus facile à communiquer, gérer, contrôler, sans charge administrative pour l'exploitant, etc. que d'autres mesures proposées.

Nous soutenons aussi une plus grande implication des interprofessions et organisations de producteurs dans l'application de cette initiative parlementaire. Nous souhaiterions que cela entraîne aussi un plus grand engagement de leur part dans la promotion de ces nouveautés dans l'OPD.

Le CANTON DU VALAIS souligne qu'une obligation de pendillards sera difficilement applicable dans les zones de montagne et de colline. Pour des raisons de coûts, une mise en œuvre partielle n'est pas viable.

Le projet de mesures de promotion de smart farming manque (exemples : utilisation de drones, de clôtures virtuelles).

Ordonnance sur les systèmes d'information

Les cantons ayant des moyens financiers limités pour développer des applications permettant une saisie automatique, cette tâche ne peut pas être du ressort uniquement du secteur privé. L'OFAG doit ainsi absolument fournir une telle application pour les agriculteurs. Cela permettrait aussi d'éviter d'avoir à nouveau différents systèmes entre les cantons.

Produits phytosanitaires et nitrates

Jusqu'à 80 % de l'eau potable en Suisse provient des eaux souterraines, souvent sans aucun traitement. C'est pourquoi la protection et la qualité des eaux souterraines a une très grande importance. En 2019, l'ACCS (Association des Chimistes Cantonaux Suisse) a effectué une campagne nationale sur la qualité de l'eau potable. L'image déjà connue à l'époque dans les différents cantons a été confirmée par cette enquête nationale. La qualité de l'eau potable est altérée par les produits de dégradation des produits phytosanitaires. En raison des processus de dégradation lente dans le sol avec un lessivage continu dans les eaux souterraines et compte tenu des longs cycles d'investissement dans le secteur de l'approvisionnement en eau, la précaution joue un rôle central. L'affaire du "chlorothalonil" a montré que l'autorité chargée de l'octroi des licences pour les produits phytosanitaires, et donc le gouvernement fédéral, a une responsabilité particulière et que les possibilités d'application sont limitées. Le paquet d'ordonnances a été examiné de ce point de vue.

Produits phytosanitaires

Avec l'art. 27 al. 1bis de la loi sur la protection des eaux, le parlement a créé l'exigence la plus importante pour la protection de l'eau potable contre la contamination par les pesticides ou leurs produits de dégradation. Cela signifie que seuls les produits phytosanitaires dont l'utilisation dans les eaux souterraines ne conduit pas à des concentrations de substances actives et de produits de dégradation supérieures à 0,1 microg/l peuvent être utilisés dans les captages d'eau potable, indépendamment de la classification de la pertinence, ce qui est une très bonne chose. Cette exigence doit être mise en œuvre de manière cohérente et rapide afin d'éviter que le cas du "chlorothalonil" ne se reproduise.

Il convient de prendre en compte non seulement les calculs des modèles, mais aussi les résultats des laboratoires cantonaux et des services de protection de l'environnement. L'utilisation des produits phytosanitaires tels que le diméthachlore, le nicosulfuron, le métazachlore et la terbutylazine doit être limitée dès que possible, notamment en interdisant l'utilisation de ces substances dans les zones de protection / l'aire d'alimentation (Zuströmbereiche), de manière à éviter toute nouvelle contamination des captages d'eau potable.

Nous saluons l'inclusion dans le OPD de mesures supplémentaires pour la sélection ciblée de produits phytosanitaires présentant un risque moindre lorsque plusieurs substances actives présentant des profils de risque différents sont envisagées pour la même application. Nous considérons que la prise en compte du risque de contamination des eaux souterraines par les métabolites est impérative, car de cette manière la pression sur les eaux souterraines peut généralement être réduite.

Nitrates

Nous saluons la proposition de réduire les excédents d'azote de 20 % d'ici à 2030. Cette voie de réduction devrait également avoir un impact positif sur la pollution des eaux souterraines par les nitrates au niveau Suisse. Toutefois, selon nous, le paquet de règlements ne contient que des propositions suffisamment concrètes pour une réduction d'environ 8 % et la voie de réduction ultérieure n'est pas indiquée. En outre, il n'existe pas d'exigences plus strictes pour la gestion et l'utilisation des substances dans les zones de protection et dans l'aire d'alimentation (Zuströmbereich) d'un captage d'eau potable. Par conséquent, les améliorations apportées aux eaux souterraines utilisées comme eau potable sont à peine suffisantes et ne sont pas non plus quantifiables. Et ce, malgré le fait qu'il existe un grand besoin d'agir et que les projets en cours au titre de l'art. 62a de la loi sur la protection des eaux permettent de savoir quelles mesures seraient efficaces et nécessaires pour réduire les apports de nitrates. Par analogie avec les produits phytosanitaires, il convient donc d'adopter un cahier des charges axé sur les objectifs pour la gestion dans les zones de protection S2 et S3 et dans l'aire d'alimentation d'un captage d'eau potable. Il est coûteux et inefficace que les cantons doivent corriger des incitations erronées dans les paiements directs par des projets coûteux dans l'aire d'alimentation. En outre, et par analogie avec les produits phytosanitaires, les exigences PER devraient être adaptées de manière à ce qu'il y ait généralement moins de nitrates lessivés dans les eaux souterraines.

Sols

Le risque de l'utilisation de pesticides sur la biologie des sols (bonne santé des organismes du sol et diversité de ces organismes) n'est absolument pas abordé de manière directe par cette initiative parlementaire. Ceci est fort regrettable, car un sol sain et vivant est essentiel pour une agriculture durable et résiliente. Le domaine des sols n'est de loin pas suffisamment pris en considération lorsqu'on parle des risques liés à l'utilisation des pesticides. D'autre part, l'accumulation des PPh et de leurs produits de dégradation représente un risque à relativement long terme pour la qualité des eaux souterraines destinées à être utilisées comme eaux potables et pour la diversité biologique au sens large.

Certaines mesures auront en revanche un impact positif, plus ou moins direct, sur les sols :

- Obligation de limiter l'utilisation des PPh « à risques »
- Obligation de réduire la dérive des PPh et le ruissellement
- Mise en place de surfaces de la promotion de la biodiversité (SPB)
- Maintenance d'une couverture du sol
- Application plus ciblée et précise des PPh

L'ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) n'inclut aucune données/caractéristiques pédologiques sur les sols cultivés. La modification de l'ordonnance sur les PPh (liée) permet de tracer l'utilisation des PPh puisqu'elle intègre la prise en compte des données liées aux types de produits utilisés, de cultures et de surfaces traitées.

L'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture ne fait aucune mention de la bonne santé physique et biologique des sols pourtant essentielle à une agriculture durable. Les modifications proposées, notamment pour le calcul des risques liés à l'utilisation des PPh, ne prennent pas en considération les organismes du sol ou les organismes hors sol tel qu'insectes pollinisateurs et autres organismes non-ciblés par les PPh. Elles ne tiennent pas compte de la toxicité chronique sur ces organismes.

L'administration fédérale et les administrations cantonales doivent sérieusement mettre à disposition des moyens financiers pour faire avancer la recherche appliquée sur les impacts des PPh sur la santé humaine, sur la biologie des sols, sur les écosystèmes. Là où l'on n'est pas sûr de l'effet sur la santé humaine, le principe de précaution doit s'appliquer.

Ceci n'est pas directement concerné par ce train d'ordonnance mais par l'initiative parlementaire au sens large : l'homologation des PPh doit être revue et ne pas être faite uniquement sur les principes actifs mais sur le produit final qui inclut des solvants. Les effets cocktails et toxicité des produits de dégradation doivent être évalués lors de l'homologation.

Un plan d'action concret pour après 2027/2030 devrait être mis en place et viser à la poursuite de la diminution des PPh ainsi qu'à une transition vers une agriculture régénérative du sol (semi-direct, couverture végétale, engrais verts, promotion de la biodiversité du sol comme organismes de lutte/régulation contre certaines pestes), et intégrer des mesures en lien avec la protection des sols.

Les données utiles et nécessaires à l'OFEV doivent lui être transmises.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous sommes d'accord sur le principe avec les propositions d'adaptations de l'OPD. De nouvelles mesures doivent cependant être introduites dans l'actuelle version, telles que :

- SPB jachère florale vigne : pour les anciennes parcelles de vigne avec un enherbement spontané, dans lesquelles les ceps ont été arrachés
- CSP : cépages et variétés résistants
- CSP : irrigation goutte-à-goutte
- CSP : soutien de nouvelles technologies comme les drones

Certaines mesures devraient être biffées ou maintenues tel qu'actuellement :

- PER :
 - o Pas d'exigence de 3.5% SPB sur terres assolées
 - o Maintien de la marge de 10% dans le bilan de fumure
 - o Ne pas inclure les instructions relatives aux mesures de réduction des risques de ruissellement et de dérives lors de l'application de produits phytosanitaires
- SPB :
 - o Ourlets et jachères florales : Elargir à d'autres zones agricoles (opportunité pour les vignes)
- CSP :
 - o Apport protéinique : maintenir la PLVH actuelle

Nous sommes en faveur de :

- Toutes les CSP réduction des PPh
- CSP 90% bilan fumure
- CSP durée de vie des vaches
- CSP mise au pâturage

Contributions pour les systèmes de production en cultures spéciales

Nous sommes particulièrement favorables aux nouveaux types de contributions pour les systèmes de production dans les cultures spéciales en faveur de la réduction des produits phytosanitaires de synthèse.

La CSP « parcelles en viticulture et arboriculture avec moyens de production conformes à l'ordonnance bio » est particulièrement pertinente. Cette mesure permet aux exploitants de cultures pérennes de limiter les risques en testant le bio sur quelques parcelles qui doivent augmenter au fil des ans plutôt que sur l'ensemble de l'exploitation. C'est aussi une incitation à tester le bio sur quelques parcelles du vignoble où il est plus difficile de faire du bio en particulier à cause des entraves liées à la topographie et aux difficultés de mécanisation (exemple : terrasses) pour qu'au final l'ensemble de l'exploitation soit en bio. Cette mesure est limitée à 8 ans et ne permet donc pas de créer une situation particulière à long terme. Ces exploitations n'auront aucun droit de commercialiser ces produits en bio.

La CSP « Non recours aux PPh de synthèse (sauf herbicide) après fleur dans les cultures pérennes ». Cette mesure permet de réduire les applications de PPh de synthèse tout en limitant les risques économiques dans les cultures pérennes. Il est cependant important, comme l'OFAG l'a prévu, de financer un grand nombre d'analyses foliaires pour résidus de PPh.

Nous soutenons aussi activement toutes les nouvelles CSP permettant de promouvoir la réduction de l'utilisation des PPh tant dans les cultures spéciales que dans les autres cultures.

Nouvelles règles PER

Nous sommes d'accord avec la liste des produits phytosanitaires interdits.

Par contre nous sommes totalement opposés à l'introduction dans les PER des instructions relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. En effet, de telles exigences nécessitent d'importants contrôles qui sont totalement irréalistes dans le cadre des PER.

Nous ne soutenons pas la suppression de la marge de +10% dans les bilans de fumure.

Nous ne sommes pas d'accord avec l'exigence de 3.5% de SPB sur terres assolées mais acceptons la nouvelle SPB grandes cultures.

CSP sol-climat

Nous sommes d'accord avec la nouvelle CSP « utilisation efficace de l'azote : bilan fumure 90% » ainsi que la couverture permanente de 70% du sol en cultures spéciales (mesure protection des sols) et le bilan humus. Nous regrettons cependant que ce dernier ne soit pas étendu aux cultures pérennes.

CSP animaux

Réduction apports en protéines : La PLVH actuelle est plus simple à communiquer, gérer et contrôler. Le CANTON DU VALAIS propose de conserver la PLVH actuelle.

SRPA-pâturage bovins: L'intérêt de cette mesure est discutable pour atteindre l'objectif visé par l'initiative parlementaire mais peut être maintenue si souhaitée.

Durée de vie des vaches : Nous soutenons cette mesure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	<p>Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants:</p> <p>e. les contributions au système de production:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol, 5. contribution pour les mesures en faveur du climat, 6. contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; <p>f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abrogé 2. abrogé 4. abrogé 6. abrogé 7. abrogé 	<p>Nous sommes en faveur de l'introduction de nouveaux types de contributions au système de production à l'exception de la mesure apport en protéines. Nous proposons de maintenir la contribution PLVH.</p> <p>Ne pas abroger le chiffre 4 (rinçage automatique de la cuve), mais prolonger la mesure de deux ans ou financer pour de plus petits contenants.</p>
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS est d'accord avec l'abrogation.</p>
Art. 14, al. 2, 4 et 5	<p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71b, al. 1, let. b, 5 % de la surface de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14a, al. 1.</p>	<p>Surface par parcelle cadastrale ou de la parcelle réelle, sur le terrain. Suivant le morcellement cadastral, base du parcellaire en Valais, on peut facilement imaginer que le 5% soit atteint dans la parcelle de vigne, mais que certains numéros cadastraux aient 0% de bande végétale.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.</p> <p>3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisée via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q).</p> <p>Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient l'introduction de ce nouveau type de SPB pour les terres assolées.</p> <p>Il est par contre opposé à la part minimale de 3.5% sur terres assolées.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l’envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance3-et Les recommandations des services de prévision et d’avertissement doivent être prises en considération lors de l’utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l’ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires peuvent être utilisés.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l’annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d’utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l’annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d’employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l’annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l’utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l’annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l’application de mesures exclues en vertu de l’annexe 1, ch. 6.2.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS peut, en principe, accepter ces dispositions.</p> <p>Lors de l’évaluation des substances actives, il faut également tenir compte du risque de résistance, c’est-à-dire qu’il faut pouvoir alterner les différentes substances actives, conformément aux bonnes pratiques agricoles, afin d’éviter les résistances.</p> <p>En exemple, avec l’interdiction des produits à base d’alpha-Cyperméthrin, Cyperméthrin, Deltaméthrin et Lambda-Cyhalothrin il n’y aura plus d’insecticides pour lutter contre la mouche de la carotte et le psylle sur carotte. La seule homologation sera encore la Bifentrine mais seulement jusqu’au 1^{er} juillet 2022.</p> <p>Autre exemple, le soufre est donné moyennement toxique sur les parasitoïdes. Donc, on devrait plutôt faire par exemple un krésoxim-méthyl qui est neutre pour tous les organismes utiles mais qui est toxique pour les organismes aquatiques.</p> <p>Le CANTON DU VALAIS se demande si ce ne serait pas une bonne opportunité d’exclure également les PPh très problématiques pour le sol (durée de vie supérieur à 6 mois, comme dans la liste de l’annexe du plan d’action valant pour les CER actuelles en viticulture-arboriculture).</p> <p>Il salue la possibilité d’une autorisation cantonale spéciale mais la charge en travail va augmenter.</p> <p>Nous sommes par contre totalement opposés à introduire les seuils SPe3 comme exigence PER. Ceci implique une charge administrative énorme tant pour l’agriculteur que pour les contrôles et la gestion administrative.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	
<p>Art. 22, al. 2, let. d</p>	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun: d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>OK.</p>
<p>Art. 36, al. 1bis</p>	<p>1bis Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.</p>	<p>Nous ne sommes pas opposés à ce nouveau type de contribution. Par contre nous tenons à faire le commentaire suivant : Für zahlreiche Betriebe im Berggebiet mit viel Weidefläche und recht hoher Remontierung von Jungvieh macht dies wenig Sinn. Die Rinder können üblicherweise erst nach der Abkalbung verkauft werden – die durchschnittliche Anzahl Abkalbungen wird dadurch nach unten gedrückt (oft werden zudem Tiere, die nicht gelingen nach der 1. Abkalbung geschlachtet). Also für Zuchtbetriebe im Berggebiet keine gute Lösung, sondern interessanter für reine Produktionsbetriebe! Unseres Erachtens nicht sinnvoll und gegen das Berggebiet! Pour les races autochtones qui ont des besoins de remonte plus importants pour assurer leur pérennité, ce n'est pas souhaitable. Quid pour les races à viande dont la jeunesse d'abattage est importante ?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 7 et 8	<p>7 Les vaches abattues et le nombre de vèlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vèlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vèlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vèlage.</p> <p>8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vèlage ; La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vèlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p>	Quid du bétail disparu en cas de force majeure (épizootie, autres maladies, incendie de la ferme, foudre, dégâts naturels) ?
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines; b. Surfaces visées à l'al. 1 let h dans le cadastre viticole : zones de plaine, colline, montagne I, II, III, IV. 	Plusieurs demandes de jachères florales ont été déposées pour remplacer des vignes, compte tenu de la situation économique difficile de la viticulture en Valais. La possibilité d'étendre des jachères florales dans le vignoble à d'autres zones que plaine et colline est ainsi nécessaire. Cette introduction permet d'améliorer grandement la biodiversité dans le vignoble. Et offre un nouvel attrait paysager. Bandes fleuries pour pollinisateurs (CSP) : nous sommes d'accord avec cette modification tout en maintenant que ces surfaces soient imputables dans le calcul pour la part SPB.
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	Nous soutenons cette diminution de la charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes: a. abrogée b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an; 3 Abrogé	OK.
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges. 4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés: e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.	OK.
Art. 62, al. 3bis	3bis Abrogé 3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.	L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles;</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e. la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient les mesures liées à la gestion des cultures permanentes par des moyens auxiliaires de l'agriculture biologique, de l'abandon des insecticides, les acaricides et les fongicides après la floraison sur les cultures permanentes et une couverture adéquate du sol.</p> <p>La contribution à l'apport réduit en protéines est par contre trop complexe et difficile à mettre en œuvre dans l'agriculture de montagne.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p> <p>1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST),</p> <p>2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA),</p> <p>3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage);</p> <p>b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>	<p>Das Ziel, an die lokalen Bedingungen angepasste Bestände zu halten, ist zwar lobenswert, kann aber den Zielen des Schutzes der einheimischen Rassen zuwiderlaufen</p> <p>L'aide de la nouvelle contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage à la réalisation de l'objectif de l'initiative parlementaire est discutable. Néanmoins, si elle est introduite, elle doit être adaptée pour tenir compte des conditions de la région de montagne.</p>
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires	
Art. 68	<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières;</p> <p>b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonniér et l'engrain, le millet, de même que les mélanges de ces céréales, le riz, le tournesol, les pois protéagineux pois, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux et les cultures de niche.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de maïs;</p> <p>b. les céréales ensilées;</p> <p>c. les cultures spéciales;</p> <p>d. les surfaces de promotion de la biodiversité;</p>	<p>La contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine.</p> <p>En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche, comme par exemple le quinoa.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5.</p> <p>3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh qui ont les types d'action suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. phytorégulateur; b. fongicide; c. stimulateur des défenses naturelles; d. insecticide. <p>4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»; b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza; c. l'utilisation de fongicides dans la culture de pommes de terre; d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants de pommes de terre. <p>5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum.</p> <p>7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication peuvent être exemptées de l'exigence énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits est versée par hectare pour les cultures maraîchères et les cultures annuelles de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides et aux acaricides contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh ayant un type d'action insecticide ou acaricide.</p> <p>3 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant une année dans l'ensemble de l'exploitation pour chaque surface dans les cultures maraîchères et pour chaque culture principale dans les cultures annuelles de petits fruits.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient cette proposition.</p> <p>Il est important qu'en production maraîchère, la mesure soit appliquée à la surface. La saison a une grande influence sur l'utilisation des produits phytosanitaires dans les cultures maraîchères. Une inscription liée à la parcelle garantit aux producteurs de légumes plus de flexibilité et de sécurité dans la planification de leur travail lors d'un renoncement total aux PPh.</p> <p>Une clause de sortie doit impérativement être considérée et applicable sans conséquence économique pour le producteur selon let. 4 afin de garantir une bonne participation et de limiter les risques liés aux pertes de récolte (voir l'annexe 8).</p>
Titre suivant l'art. 69	Abrogé	
Art. 70	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides de synthèse, au phosphonate de K ou non autorisés en viticulture biologique dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient cette proposition. Il est cependant nécessaire que l'exploitant ait une possibilité de sortir du programme.</p> <p>Par souci de clarté : « sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides de synthèse, au phosphonate de K ou non autorisés en viticulture biologique »</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 L'utilisation de cuivre par hectare et par an ne doit pas dépasser:</p> <p>b. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg;</p> <p>c. dans la viticulture : 2.5 kg;</p> <p>b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg.</p> <p>4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade « après la floraison » est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie « Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées »:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»;</p> <p>b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p> <p>6 nouveau : le stade phénologique est déterminé par parcelle.</p>	<p>Viti : il faudrait pouvoir utiliser au max 2,5 kg/ha/an pour une année difficile (8 kg sur 4 ans, avec maximum annuel de 2.5 kg/ha/an).</p> <p>Explication : La limite de 1,5 kg/ha/an fonctionne sans problème pour un programme avec produit de synthèse avant et pendant la floraison et « bio ensuite ». Par contre, elle est très difficile à respecter pour un programme sans PPh de synthèse mais avec phosphonate de K (non admis en bio).</p> <p>Stade phénologique : le stade phénologique 73 est atteint lorsque au moins 50% des organes ont atteint ledit stade dans la parcelle. Lorsqu'on utilise l'échelle BBCH sur toute une population il faut que le code choisi soit représentatif de 50% des plantes au minimum.</p> <p>Dans les commentaires il est précisé que « l'obligation de non-recours aux produits phytosanitaires entre en vigueur dès que la variété la plus précoce atteint le stade phénologique indiqué ». Préciser que c'est par parcelle et non sur l'ensemble de l'exploitation (cf. par exemple : différence de précocité importante entre un Chardonnay et une Humagne rouge).</p> <p>S'assurer lors des contrôles PER complémentaires ou basiques que le vigneron ne puisse pas être sanctionné à tort à cause d'une dérive. Risque de dérive en Valais, vu la petite taille moyenne des parcelles.</p>
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique. Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>La définition actuelle de la permaculture n'est pas suffisamment claire. Elle nécessiterait des précisions dans l'OTerm.</p>
Titre suivant l'art. 71	Abrogé	
Art. 71a	<p>Contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre;</p> <p>b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée;</p> <p>c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutien cette mesure. Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Contrairement à la proposition, il faut continuer à promouvoir le traitement de la bande enherbée. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh peuvent être utilisés dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige du pied de vigne ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges; b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a; c. la culture de champignons. 	<p>La notion de tige est fautive. Parler de cep ou de pied de vigne.</p>
Titre suivant l'art. 71a	Section 4: Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. La permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent êtreensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent êtreensemencées sur une largeur de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p> <p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p>	<p>Nous sommes en faveur de cette mesure. Celle-ci ne doit cependant pas se limiter en zone de plaine et de colline mais être élargie aux zones de montagne pour les cultures pérennes.</p> <p>Il faut s'assurer qu'il existe des mélanges pour les Alpes centrales. Ce n'est pas le cas aujourd'hui à notre connaissance pour les jachères (et les ourlets).</p> <p>Al. 6 Selon les bonnes pratiques viticoles l'enherbement doit pouvoir être fauché dans toutes les interlignes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - au printemps en cas de risque de gel. Il s'agit d'une mesure prophylactique pour minimiser le risque de gel. - dès la véraison. Il s'agit d'une mesure prophylactique importante dans le cadre de la gestion de Drosophile suzukii. <p>Par ailleurs, un fauchage alterné tel qu'il est prévu pour les SBVN permet d'éviter d'avoir des adventices dans la zone de la grappe, et ainsi de garantir une bonne application des PPh.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>Al.7 : Comment comprendre cela pour la viticulture ? Comment fait-on pour éviter que des PPh n'arrivent sur ces bandes végétales lors des traitements ? Comment fait-on pour appliquer la fumure ? Fumure autorisée uniquement en localisé sous le rang : techniquement pas faisable en viticulture.</p> <p>Al. 7 : Comment comprendre cela pour la viticulture ? Le canton peut-il octroyer des dérogations pour l'application d'insecticide dans le cadre de la lutte obligatoire contre <i>Scaphodeus titanus</i>, vecteur de la flavescence dorée (→ lutte obligatoire).</p> <p>Al. 8 Proposition pour l'arboriculture: entre le 15 mai et le 15 septembre, traitement uniquement avec des produits non toxiques pour les abeilles et neutre pour les auxiliaires, en dehors de la période de vol des pollinisateurs.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	<p>Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p> <p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes;</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS est d'accord avec cette mesure. Bien que compliquée, il peut soutenir cette mesure à condition que les données exigées dans le système d'information agricole se limitent à la participation oui/non à ces deux programmes.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. Le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. Le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>Pourquoi exclure les cultures pérennes ?</p>
<p>Art. 71d</p>	<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes;</p> <p>b. la vigne.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS soutient cette mesure.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé;</p> <p>b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée;</p> <p>b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation. Les sarments sont obligatoirement restitués sur la vigne</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>Al. 5 b. et 6 : Mesure difficilement applicable par les vendeurs de raisin (cf. pas de marc en propre) → les dispenser de respecter l'al. 5, let. b. En Valais, seul le 20% de la récolte est vinifié par des vigneron-encaveurs. Le marc de raisin est très acide. Quid de son utilisation dans des sols naturellement acide ? Cette mesure est également difficilement applicable pour les exploitations dont une partie du vignoble est difficilement accessible et/ou non mécanisable, situation courante en Valais. Le risque est que le marc soit toujours amené sur les mêmes parcelles viticoles. Le stockage du marc est soumis à des dispositions légales, notamment de la protection des eaux. Une majorité de cave évacue le marc et les rafles auprès d'entreprises de recyclage (digestat et compost). Lors du processus de recyclage le marc est mélangé à d'autres déchets organiques, si bien que les engrais de recyclage sont plus riches en P₂O₅ et en Mg que le marc frais ou composté (voir PRIF). Ou remplacer l'obligation de l'épandage du marc par celle de la « restitution des sarments ».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71e	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <p>1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis,</p> <p>2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis,</p> <p>3. Semis sous litière: travail du sol sans labour;</p> <p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 60 % de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare.</p> <p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <p>a. de prairies artificielles par semis sous litière;</p> <p>b. de cultures intermédiaires;</p> <p>c. de blé ou de triticales après le maïs.</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	Le CANTON DU VALAIS soutient cette mesure.
Titre suivant l'art. 71e	<p>Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes et les cultures pérennes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « SuisseBilanz », d'après le Guide SuisseBilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	Nous soutenons cette nouvelle contribution 90% bilan N. Celle-ci doit cependant être aussi étendue aux cultures pérennes.
Titre suivant l'art. 71f	<p>Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p>	
Art. 71g	<p>Contribution</p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p> <p>b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.</p>	<p>Cette mesure est complexe et n'apporte que peu d'avantages par rapport à la PLVH actuelle. Nous proposons ainsi de maintenir le programme PLVH (plus facile à communiquer, plus facile à gérer, plus facile à contrôler, moins de charge administrative pour l'exploitant).</p> <p>Si celle-ci devait être maintenue, les apports de protéines ne doivent pas être limités à ceux venant de l'extérieur de l'exploitation mais à ceux venant de l'étranger uniquement.</p>
Art. 71h	<p>Conditions</p> <p>1 La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes:</p> <p>a. niveau 1: 18 %;</p> <p>b. niveau 2: 12 %.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détenu dans l'exploitation.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Fourrages étrangers à l'exploitation</p> <p>1 Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés:</p> <p>a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche;</p> <p>b. aux niveaux 1 et 2:</p> <p>1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté,</p> <p>2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris.</p> <p>2 Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts:</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation;</p> <p>b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et</p> <p>c. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé;</p> <p>d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation.</p>	
<p>Art. 71j</p>	<p>Documentation des aliments pour animaux acquis</p> <p>Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal. Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés, la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre suivant l'art. 71j	Section 8: Contributions au bien-être des animaux	
Art. 72	<p>Contributions</p> <p>1 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB et par catégorie d'animaux.</p> <p>2 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences visées aux arts. 74, 75 ou 75a ainsi qu'aux exigences correspondantes de l'annexe 6.</p> <p>3 Aucune contribution SRPA n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage est versée.</p> <p>4 Si l'une des exigences visées aux arts. 74, 75 ou 75a ou à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites.</p> <p>5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton lui verse sur demande 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.</p>	<p>A l'alinéa 3, l'agriculteur doit pouvoir se désinscrire à tout moment de la contribution à la mise au pâturage et entrer (à nouveau) dans le programme SRPA.</p>
Art. 75	<p>Contribution SRPA</p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p>	<p>En général, les réductions sont correctes, mais le montant de la réduction ne dépasse pas 100% des contributions. Afin d'éviter une réinscription répétée (et donc de réduire la charge administrative du canton et des organisations de contrôle), nous proposons d'augmenter le montant de la réduction à 120% en cas de non-réalisation du programme. La même chose doit être introduite pour le SST.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>	<p>3 Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier en matière sèche, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé dans un but de simplification administrative et aussi pour les contrôles, de supprimer purement et simplement cette condition.</p>
<p>Art. 75a</p>	<p>Contribution à la mise au pâturage</p> <p>1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	<p>Nous soutenons cette nouvelle contribution.</p> <p>La condition à l'alinéa 4 de relier le programme de pâturage au programme SRPA est rejetée. C'est là un obstacle trop élevé pour la contribution à la mise au pâturage.</p>
<p>Titre suivant l'art. 76</p>	<p>Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p>	
<p>Art. 77</p>	<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation, et échelonnée selon le nombre moyen de vêlage des vaches abattues <i>et mortes</i> de l'exploitation.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de :</p>	<p>Nous soutenons cette contribution mais souhaitons y apporter le commentaire suivant :</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. trois vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ; a. quatre vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédentes.	<p>Für zahlreiche Betriebe im Berggebiet mit viel Weidefläche und recht hoher Remontierung von Jungvieh macht dies wenig Sinn. Die Rinder können üblicherweise erst nach der Abkalbung verkauft werden – die durchschnittliche Anzahl Abkalbungen wird dadurch nach unten gedrückt (oft werden zudem Tiere, die nicht gelingen nach der 1. Abkalbung geschlachtet). Also für Zuchtbetriebe im Berggebiet keine gute Lösung, sondern interessanter für reine Produktionsbetriebe! Unseres Erachtens nicht sinnvoll und gegen das Berggebiet!</p> <p>Quid du bétail disparu en cas de force majeure (épizootie, autres maladies, incendie de la ferme, foudre, dégâts naturels). Pour les races autochtones qui ont des besoins de remonte plus importants pour assurer leur pérennité, ce n'est pas souhaitable. Quid pour les races à viande dont la jeunesse d'abattage est importante ?</p> <p>Les vaches mortes dans l'exploitation sont aussi comptabilisées pour les contributions au système de production « durée de vie productive ».</p> <p>Cela doit être précisé ici.</p>
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés	
Titre précédant l'art. 82	Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise	
Art. 82, al. 1 et 6	1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf et de drones permettant une application précise des produits phytosanitaires. 6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.	Nous souhaitons que cette mesure soit étendue à l'acquisition de drones. Celle-ci doit aussi être possible pour des groupements de viticulteurs, par exemple.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	Contribution à fonds perdus à l'acquisition de cépages ou variétés résistants dans les cultures pérennes	L'utilisation de cépages et variétés résistants dans les cultures pérennes contribue à une forte réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires. Cette contribution doit être coordonnée avec les acteurs du marché et complétée éventuellement avec d'autres mesures afin d'assurer l'équilibre commercial.
Art. Y	Contribution à l'acquisition et à l'utilisation de système goutte-à-goutte pour l'irrigation	Ces systèmes permettent une forte diminution de l'utilisation de l'eau mais aussi une forte réduction de l'utilisation d'herbicides car ils permettent l'enherbement par exemple de la vigne en région sèche.
Art. 82a (section 4)	Abrogé	
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	
Art. 82c	<p>Conditions et charges</p> <p>1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne doit pas dépasser la valeur limite de protéines brutes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP), spécifique à l'exploitation et fixée à l'annexe 6a, ch. 2 et 3.</p> <p>2 L'effectif de porcs déterminant pour le calcul de la valeur limite est fixé selon l'annexe 6a, ch. 1.</p> <p>3 Les enregistrements concernant l'alimentation et les aliments pour animaux, ainsi que la vérification du respect de la valeur limite, se fondent sur l'annexe 6, ch. 4 et 5.</p>	OK.
Art.82d à 82g (sections 6 et 7)	Abrogés	Suppression des contributions à l'efficacité des ressources correspondantes.
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b L'Agr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	OK.
Art. 100a	<p>Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique</p> <p>En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.</p>	Le CANTON DU VALAIS est d'accord avec cette adaptation.
Art. 108, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonnement des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements directs de l'UE en vertu de l'art. 54.</p>	Le CANTON DU VALAIS est d'accord.
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	Le CANTON DU VALAIS est d'accord.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	II 1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints. 2 L'annexe 5 est abrogée. 3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.	Nous soutenons le maintien de la PLVH.
III Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		
Art. 5, al. 4, let. d	4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle aléatoire et non pas systématique en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants: d. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.	L'introduction d'une série de nouveaux programmes génère une forte augmentation de contrôles. Ceci devient gentiment ingérable. Il est nécessaire de laisser beaucoup de souplesse dans la réalisation des contrôles. Il n'est pas opportun d'exiger un contrôle systématique lors d'une nouvelle annonce mais celui-ci peut se faire par échantillonnage. De même des modifications de certaines annonces ne doivent pas nécessiter un nouveau contrôle (exemple changement de programme de PPh bio à sans PPh de synthèse après fleur ne devrait pas exiger un nouveau contrôle). Il est aussi à craindre que les nouvelles annonces en première année créent des pics dans la périodicité des contrôles. Il faudrait en tous les cas que ces contrôles soient effectués dans le délai de 4 ans et non pas dès la 1 ^{ère} année afin qu'ils puissent être coordonnés avec les contrôles de base.
Art. 7, al. 2, let. a	2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation selon la norme « SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection ». Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:	Le CANTON DU VALAIS tient à profiter de cette opportunité pour indiquer que les exigences ordonnées par le SAS dépassent parfois l'entendement. Le temps nécessaire à la préparation des audits est totalement disproportionné. L'OFAG devrait pouvoir analyser de manière critique les exigences fixées par le SAS et demander des adaptations permettant de réduire la charge administrative des organisations de contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;	
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole		
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	OK.
Titre suivant l'art. 27	Section 5 Aliments pour animaux	
Art. 28	<p>Fourrage de base</p> <p>Sont considérés comme du fourrage de base:</p> <p>a. le fourrage issu de surfaces herbagères et de surfaces à litière: frais, ensilé ou séché, ainsi que la paille;</p> <p>b. les grandes cultures dans lesquelles la plante entière est récoltée: frais, ensilé ou séché (sans le maïs-épi);</p> <p>c. pommes de terre non transformées (sorties de tri incluses), betteraves fourragères, betteraves sucrières pulpes de betteraves sucrières (également séchées), et feuilles de betteraves sucrières ;</p> <p>d. les résidus et sous-produits de la transformation de fruits, de légumes et de pommes de terre (également séchés).</p> <p>e. lait liquide, produits laitiers et produits dérivés du lait aussi concentrés.</p>	<p>c. pour les pommes de terre, les sorties de tri doivent aussi être ajoutées aux pommes de terre non transformées. Les feuilles de betteraves font également partie de l'alimentation de base.</p> <p>d. il doit être clairement établi que les produits dérivés de la transformation des pommes de terre doivent être ajoutés à l'alimentation de base. Ces produits transformés doivent aussi être ajoutés, même dans un état séché à l'alimentation de base.</p> <p>Nouveau e : tous les produits liquides, comme le lait entier, le lait écrémé, le babeurre, le petit-lait et leurs concentrés doivent obligatoirement figurer parmi les aliments de base.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29	Aliments concentrés Sont considérés comme des aliments concentrés tous les aliments pour animaux qui ne sont pas couverts par l'art. 28.	OK.
3. Ordonnance du ... relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux		
Art. 40, al. 1, let. d	1 Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données ci-dessous selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD): d. le nombre de vaches laitières abattues et mortes et d'autres vaches abattues et mortes , ainsi que le nombre de vèlages.	Le CANTON DU VALAIS soutient la mesure « durée des vie des vaches ».
Art. 42, let. a	Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste de ses bovins, ovins, caprins, buffles d'Asie, bisons et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 40, al. 1, let. a à d;	OK.
	IV 1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023. 2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.	
<i>Nouveau et pas dans la consultation</i> Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998		
Art. 44 al. 1 let. e	Mesures de construction 1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment vers des variétés et cépages robustes ou résistants, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires , à l'exception des machines et des équipements mobiles;	Le CANTON DU VALAIS propose que les cépages et variétés résistants soient soutenus par des contributions à fonds perdus au système de production. Si cela n'est pas possible, il est alors nécessaire de soutenir ces nouvelles plantations par les améliorations structurelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 al. 5 et 6	5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant: a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux; b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.	L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être coordonnée avec les acteurs du marché et complétée éventuellement avec d'autres mesures afin d'assurer l'équilibre commercial. Dans les cultures pérennes, le renouvellement avec des variétés et cépages particulièrement robustes ou résistants définies selon l'art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdus.
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation +10% . Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé. Dans des situations très particulières en viticulture, le canton peut accorder des exceptions. 2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation +10% . Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	Nous souhaitons maintenir la marge de 10% du bilan fumure: Vor allem ökologisch ausgerichtete Betriebe mit einer hohen Biodiversitätsfläche sind oftmals bei 100% oder sogar drüber. Diese Betriebe müssten wohl die Ökofläche reduzieren (intensivieren), was wohl nicht im Sinne der Sache wäre und führt zu Beitragsverlusten. En cas de teneur du sol insuffisante en P, le facteur de correction (déterminé à partir des résultats d'une analyse du sol) indiqué dans bilan de fumure permettra de facto d'apporter plus de fumure phosphorée. Par conséquent, il n'y pas besoin de marge de tolérance. Par contre, si la teneur en MO du sol est inférieure à 1%, dans le cadre du Certificat Suisse, le vigneron à l'obligation de réaliser un amendement organique. Dans ce contexte, le canton peut accorder une exception sur un bilan excédentaire en P.
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2		OK.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	<p>Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 202024 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>L'introduction de cette exigence dans les PER est totalement disproportionnée. La gestion de ces mesures ainsi que les contrôles qu'ils impliquent sont démesurés et dans la plupart du temps impossibles à contrôler.</p> <p>Mesurer la déclivité dans le sens de la pente d'un cours d'eau ou d'une route est impossible. Un tel détail d'information n'est pas disponible et même si celles-ci étaient disponibles, ce serait impossible à gérer lors d'un contrôle.</p>
Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2		<p>D'une manière générale, le CANTON DU VALAIS soutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p> <p>Avec l'interdiction des produits à base d'alpha-Cypermethrin, Cypermethrin, Deltametrin et Lambda-Cyhalothrin il n'y aura plus d'insecticides pour lutter contre la mouche de la carotte et le psylle sur carotte. La seule homologation sera encore la Bifentrine mais seulement jusqu'au 1^{er} juillet 2022.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, Ch.14.1.1	14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	OK.
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux	B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA 2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables: a. la surface pâturable destinée aux bovins et aux buffles d'Asie ainsi qu'aux caprins et ovins doit être de quatre ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture; b. la surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 6 ares par animal présent; c. si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus; c. concernant les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en matière sèche.	L'approche de la let. a est saluée et devrait, dans un but de simplification administrative, s'appliquer de manière conséquente aux bovins, buffles d'Asie, moutons et chèvres. b. Dans le sens d'une simplification administrative, il faut prévoir une surface de six ares par cheval. La let. c peut être supprimée purement et simplement sans perte de substance avec le complément de la let. a. Ces précisions représentent une charge administrative considérable et de peu d'efficacité.
Annexe 6	C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage 1 Exigences générales et documentation des sorties 1.1 Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1. 2 Bovins et buffles d'Asie 2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit: a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 20 26 sorties réglementaires au pâturage par mois;	Il est souvent impossible d'avoir au moins 26 jours de pâturage, en particulier dans les régions montagneuses où les précipitations sont souvent plus élevées, ce qui entraînerait des dommages au pâturage et des problèmes de protection de l'eau.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50-80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours. Les jours avec sortie au pâturage, les animaux doivent séjourner au moins pendant 8 heures dans le pâturage.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent.</p>	<p>La durée de la période de pâturage devrait être adaptée aux zones de végétation (comparaison de la date de coupe des surfaces de promotion de la biodiversité), c'est-à-dire une durée de pâturage plus courte pour les zones où la période de végétation est plus courte.</p> <p>La ration journalière n'est pas une approche idéale. En effet, comment informer, contrôler administrer. Un nombre d'heures par jour est plus judicieux.</p> <p>Cependant si la ration journalière est maintenue, elle doit absolument être réduite à 50% et non pas 80%.</p> <p>Seules quelques exploitations sont si bien organisées qu'elles peuvent répondre à l'exigence « 80% des besoins quotidiens ». L'exigence doit être fortement réduite.</p>																				
<p>Annexe 6a, Ch. 2</p>	<p>2 Valeur limite de protéine brute en g/MJ EDP par catégorie animale</p> <p>2.1 La valeur limite de protéine brute en grammes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/ MJ EDP) par catégorie animale est la suivante:</p> <table border="1" data-bbox="638 885 1310 1332"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Catégorie animale</th> <th colspan="2">Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP</th> </tr> <tr> <th>Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique</th> <th>Autres exploitation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. truies d'élevage allaitantes</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. truies d'élevage non allaitante</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. verrats</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. porcelets sevrés</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table>	Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP		Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitation	a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00	b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80	c. verrats	11.40	10,80	d. porcelets sevrés	14.20	11,80	e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50	<p>La poursuite du programme est saluée. Cependant nous proposons le maintenir tel qu'actuellement plutôt que de le complexifier encore que à cause des différenciations administratives prévues.</p>
Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP																					
	Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitation																				
a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00																				
b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80																				
c. verrats	11.40	10,80																				
d. porcelets sevrés	14.20	11,80																				
e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.1 Lors du contrôle, la correction linéaire ou le bilan import/export et la valeur limite spécifique à l'exploitation pour l'année de contribution sont déterminants. Les contrôles sont réalisés dans le cadre de la vérification de la correction linéaire ou du bilan import/export.	
Annexe 7, Ch. 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelizele 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwernisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwernisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsförderflächen) auf Fr 700.-/ha bzw. Fr. 350.-/ ha erhöht werden.
Annexe 7, Ch. 5.2	5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures 5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à: a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr. b. blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier et engrain, millet ainsi que les mélanges de ces céréales, riz , tournesols, pois protéagineux pois , pois protéagineux, féveroles, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale. 400 fr.	Certaines cultures doivent être introduites dans ce nouveau programme remplaçant l'extenso.
Annexe 7, Ch. 5.6	5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales 5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr. b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr. c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 250 fr.									
Annexe 7, Ch. 5.7	5.7 Contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles 5.7.1 La contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles, par hectare et par an, s'élève à: b. pour les bandes végétales dans les cultures pérennes (5 % de la surface de la culture pérenne) 4000 fr.	C'est-à-dire que la contribution n'est versée que pour le 5% de la surface cultivée ou c'est un rappel qu'il faut au moins 5% de la surface. Dans ce cas : supprimer la parenthèse.								
Annexe 7, Ch. 5.12	5.12 Contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier 5.12.1 La contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, par hectare et par an, s'élève à: <table border="1" data-bbox="629 842 1323 1461" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Contribution (fr. par ha)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Niveau 1 jusqu'à un maximu m de 18 % de protéine brute</th> <th style="text-align: center;">Niveau 2 jusqu'à un maximu m de 12 % de protéine brute</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites:</td> <td style="text-align: center;">120</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers</td> <td style="text-align: center;">60</td> </tr> </tbody> </table>	Contribution (fr. par ha)		Niveau 1 jusqu'à un maximu m de 18 % de protéine brute	Niveau 2 jusqu'à un maximu m de 12 % de protéine brute	a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites:	120	b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers	60	
Contribution (fr. par ha)										
Niveau 1 jusqu'à un maximu m de 18 % de protéine brute	Niveau 2 jusqu'à un maximu m de 12 % de protéine brute									
a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites:	120									
b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers	60									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Annexe 7, Ch. 5.14	5.14 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches 5.14.1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches par UGB, s'élève à. a. pour les vaches laitières: 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et 200 francs à partir de 7 vêlages b. pour les autres vaches: 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 200 francs à partir de 8 vêlages					
Annexe 7, Ch. 6.2	6.2 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée 6.2.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.					
Annexe 8, Ch. 2,6	2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires 2.6.1 Les réductions représentent aux produits phytosanitaires pour la surface concernée. À partir du deuxième cas de récurrence, la réduction est doublée. Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées. Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.	L'exploitant doit pouvoir se désinscrire, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.				
Annexe 8, Ch. 2.6.2	2.6.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures <table border="1" data-bbox="629 1246 1335 1374"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1246 1122 1310">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1122 1246 1335 1310">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1310 1122 1374">Conditions et charges non respectées (art. 68)</td> <td data-bbox="1122 1310 1335 1374">200 % des contributions</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (art. 68)	200 % des contributions	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					
Conditions et charges non respectées (art. 68)	200 % des contributions					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, Ch. 2.6.3	2.6.3 Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits <hr/> Manquement concernant le point de contrôle Réduction <hr/> Conditions et charges non respectées (art. 69) 200 % des contributions	
Annexe 8, Ch. 2.6.4	2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes <hr/> Manquement concernant le point de contrôle Réduction <hr/> Conditions et charges non respectées (art. 70) 200 % des contributions	
Annexe 8, Ch. 2.6.5	2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique <hr/> Manquement concernant le point de contrôle Réduction <hr/> Conditions et charges non respectées (art. 71) 200% des contributions	
Annexe 8, Ch. 2.6.6	2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales <hr/> Manquement concernant le point de contrôle Réduction <hr/> Conditions et charges non respectées (art. 71a) 200 % des contributions	
Annexe 8, Ch. 2,7	2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée. Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.							
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récurrence, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récurrence, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.</p>							
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <table border="1" data-bbox="629 890 1335 1171"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 890 1151 951">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1151 890 1335 951">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 951 1151 1046">a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)</td> <td data-bbox="1151 951 1335 1046">200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1046 1151 1171">b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée</td> <td data-bbox="1151 1046 1335 1171">200 fr</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	200 % des contributions	b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	200 % des contributions							
b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr							
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <table border="1" data-bbox="629 1209 1335 1337"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1209 1151 1270">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1151 1209 1335 1270">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1270 1151 1337">Conditions et charges non respectées (Art. 71d)</td> <td data-bbox="1151 1270 1335 1337">200 % des contributions</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	200 % des contributions			
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	200 % des contributions							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <table border="1" data-bbox="629 328 1339 520"> <tr> <td>Manquement concernant le point de contrôle</td> <td>Réduction</td> </tr> <tr> <td>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)</td> <td>200% des contributions</td> </tr> <tr> <td>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)</td> <td>Aucune</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	200% des contributions	b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	200% des contributions							
b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune							
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <table border="1" data-bbox="629 820 1339 948"> <tr> <td>Manquement concernant le point de contrôle</td> <td>Réduction</td> </tr> <tr> <td>Conditions et charges non respectées (art. 71f)</td> <td>200% des contributions</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (art. 71f)	200% des contributions			
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
Conditions et charges non respectées (art. 71f)	200% des contributions							
Annexe 8, Ch. 2.7c	<p>2.7c Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p> <p>Les réductions consistent en un pourcentage de la contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 50%;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>c. Conditions et charges non respectées (art. 71g à 71i)</td> <td>200% des contributions</td> </tr> <tr> <td>d. Les enregistrements ne sont pas disponibles, ils sont erronés ou ils ne sont pas utilisables (art. 71j)</td> <td>200 fr.</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	c. Conditions et charges non respectées (art. 71g à 71i)	200% des contributions	d. Les enregistrements ne sont pas disponibles, ils sont erronés ou ils ne sont pas utilisables (art. 71j)	200 fr.	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
c. Conditions et charges non respectées (art. 71g à 71i)	200% des contributions							
d. Les enregistrements ne sont pas disponibles, ils sont erronés ou ils ne sont pas utilisables (art. 71j)	200 fr.							
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé							
Annexe 8, Ch. 2,9.1 et 2,9.2	<p>2.9.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires et par l'attribution de points. Les points sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art. 73 et séparément pour les contributions SST et SRPA, ainsi que pour la contribution à la mise au pâturage:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, multipliée ensuite par les contributions SST, les contributions SRPA ou les contributions à la mise au pâturage de la catégorie animale concernée.</p> <p>Si la somme des points est supérieure ou égale à 110, aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée dans l'année de contributions, pour la catégorie d'animaux concernée.</p> <p>2.9.2 Dans le premier cas de récidive, 50 points sont ajoutés au nombre de points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, soit le nombre de points pour un manquement est majoré de 100 points, soit aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée.</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Annexe 8, Ch.2.9.4 let. e et g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 261 936 320">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="943 261 1332 320">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 325 936 600"> e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés </td> <td data-bbox="943 325 1332 600"> Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6) 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 604 936 965"> g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés </td> <td data-bbox="943 604 1332 965"> Toutes les catégories d'animaux sans les pores et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2) </td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6) 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant	g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés	Toutes les catégories d'animaux sans les pores et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)	<p>A la lettre e, il faut définir la réduction pour toute l'année à 4 points en tant que simplification administrative.</p> <p>Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier en matière sèche, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé de supprimer purement et simplement cette condition dans un but de simplification administrative, valable aussi pour les contrôles.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6) 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant							
g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés	Toutes les catégories d'animaux sans les pores et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)							
Annexe 8, Ch.2.9.5	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 975 1332 1042">2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 1046 936 1106">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="943 1046 1332 1106">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1110 936 1414"> a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points) </td> <td data-bbox="943 1110 1332 1414"> Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4) 60 points. </td> </tr> </tbody> </table>	2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie		Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)	Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4) 60 points.	<p>Dans un but de simplification administrative, la réduction doit être définie à 4 points pour toute l'année.</p>
2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie								
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)	Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4) 60 points.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 344">c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales</td> <td data-bbox="947 264 1133 344">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)</td> <td data-bbox="1144 264 1330 344">110 points.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 344 936 504">e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</td> <td data-bbox="947 344 1133 504">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)</td> <td data-bbox="1144 344 1330 504">1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 504 936 675">f. moins de 60 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage</td> <td data-bbox="947 504 1133 675">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)</td> <td data-bbox="1144 504 1330 675">Moins de 60 80%: 55 60 points Moins de 25 %: 110 points</td> </tr> </table>	c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)	110 points.	e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)	1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant	f. moins de 60 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)	Moins de 60 80 %: 55 60 points Moins de 25 %: 110 points	<p>La lettre f doit être adaptée et réduite de la moitié de la contribution.</p>
c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)	110 points.									
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)	1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant									
f. moins de 60 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)	Moins de 60 80 %: 55 60 points Moins de 25 %: 110 points									
Annexe 8, Ch. 2.10.3	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 691 1330 754">2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 754 1133 786">Tous les produits phytosanitaires</td> <td data-bbox="1144 754 1330 786">Réduction</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 786 1133 1121">a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).</td> <td data-bbox="1144 786 1330 1121">200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites</td> </tr> </table>	2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée		Tous les produits phytosanitaires	Réduction	a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites	<p>La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.</p>			
2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée											
Tous les produits phytosanitaires	Réduction										
a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)	200% des contributions

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires découle des objectifs fixés dans l'initiative parlementaire. Le CANTON DU VALAIS est particulièrement inquiet quant à la charge en travail supplémentaire pour les agriculteurs en particulier dans l'utilisation des produits phytosanitaires. En effet, pour ceux-ci, les exploitants agricoles doivent fournir les données relatives à chaque utilisation avec sa dénomination, le moment de l'utilisation, la quantité utilisée, la surface traitée et la plante utile. Cela représente une charge en travail très importante et qui ne peut être effectuée que si elle est automatisée et permet un enregistrement par scannage par exemple du produit utilisé.

La solution proposée est l'utilisation d'une application privée ou fournie par le canton. Le Valais n'a pas de disponibilité financière pour fournir une telle application.

Les entreprises mettant à disposition des applications peuvent exiger un accès à toutes les données de l'exploitation. L'exploitant se trouve ainsi forcé de fournir ses données alors que cela doit vraiment rester sur une base volontaire.

Afin d'éviter une emprise trop forte de ce type d'entreprises sur les agriculteurs, il est absolument nécessaire que **l'OFAG fournisse si possible gratuitement une telle application aux agriculteurs avec possibilité d'introduire automatiquement le nom du produit PPh utilisé.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr): h. Office fédéral du service civil.	OK.
	Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng) ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux (OSALA), ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD).</p>	<p>Que signifie « prendre en charge » ? L'agriculteur qui épand de l'azote et/ou du phosphore sur sa culture doit-il saisir les informations utiles dans le SI GEF ? Si oui, il y a clairement un surcroît de travail administratif, vu que ces informations doivent également être saisies dans le bilan de fumure → N'irait pas dans le sens d'une simplification administrative.</p>
Art. 15	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p> <p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton ou</p> <p>b. saisie dans une application fournie par l'OFAG.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>4 Il est essentiel que l'OFAG fournisse aussi une application afin d'éviter des dérives non souhaitables et une dépendance trop élevée des agriculteurs. Le Canton du Valais n'a pas la capacité financière pour un tel développement.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre suivant l'art. 16	Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires	
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh);</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>b. Saisie probablement très contraignantes pour les viticulteurs qui ont plein de programmes de traitements différents, suivant le cépage, l'accessibilité à la parcelle ou non, participation à la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, etc. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p> <p>e. Il est nécessaire de limiter au strict nécessaire les données sur les PPh.</p>
Art. 16b	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p> <p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. saisie directe dans le SI PPh; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton. b. saisie dans une application fournie par l'OFAG. <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 45 janvier de l'année suivante.</p>	<p>4 Il est essentiel que l'OFAG fournisse aussi une application afin d'éviter des dérives non souhaitables et une dépendance trop élevée des agriculteurs. Le Canton du Valais n'a pas la capacité financière pour un tel développement.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
Art. 16c	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données SIPA doivent provenir des systèmes de l'OFAG et en aucun cas des systèmes d'information cantonaux.</p>
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	<p>2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG ou des services cantonaux de l'agriculture.</p> <p>9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:</p>	<p>Ces données doivent aussi pouvoir être fournies lors de mandats cantonaux.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>II La modification d'autres actes est réglée en annexe.</p> <p>III 1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes. 2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint.</p> <p>IV La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
<p>1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires</p>	<p>1bis Les utilisateurs professionnels de produits phytosanitaires doivent communiquer les données relatives à chaque utilisation du produit phytosanitaire avec sa dénomination, le moment de l'utilisation, la quantité utilisée, la surface traitée et la plante utile conformément à l'OSIAgr.</p>	<p>Le CANTON DU VALAIS s'interroge de la pertinence de demander toutes ces informations.</p>
<p>2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais, art. 24 b</p>	<p>Obligation de communiquer les livraisons d'engrais</p> <p>¹ Quiconque remet ou transfère des engrais contenant de l'azote et du phosphore à des entreprises, à des exploitants ou à d'autres acquéreurs est tenu de communiquer chaque remise ou transfert en indiquant la quantité d'engrais et les quantités d'éléments fertilisants contenus, conformément à l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture.</p> <p>² Les quantités jusqu'à un maximum de 105 kg d'azote et de 15 kg de phosphore par année civile ne doivent pas être communiquées si l'exploitant n'est pas soumis aux prestations écologiques requises visées à l'art. 11 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD).</p> <p>³ Les détenteurs d'installations au sens de l'art. 24, al. 1, qui remettent des engrais de ferme ou des engrais de recyclage au sens des al. 1 et 2 doivent également communiquer les matières premières compostables et les digestats dans le système d'information.</p>	<p>Comment savoir que l'exploitant ne dépasse pas la quantité maximum (105 kg N et 15 kg P), si ce dernier achète des engrais auprès de commerces différents ?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux	Art. 47a Obligation de communiquer les livraisons d'aliments concentrés pour animaux 1 Les entreprises du secteur de l'alimentation animale communiquent la remise d'aliments concentrés selon l'article 29 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole aux entreprises et aux personnes, aux agriculteurs et la prise en charge d'aliments concentrés par ceux-ci en indiquant la quantité livrée et des quantités d'éléments nutritifs contenus selon l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le secteur agricole (OSIAgr). 2 Les exploitants communiquent le transfert des aliments concentrés en indiquant la quantité et les quantités d'éléments nutritifs contenus.	Les exploitants connaissent les quantités d'éléments nutritifs contenus ?
Annexe 1		
Annexe 3a (art. 14)		Le CANTON DU VALAIS s'interroge sur la nécessité de disposer de toutes ces informations pour pouvoir calculer l'objectif fixé dans l'initiative parlementaire et l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité. Les dates de remise, utilisation, etc., ne sont certainement pas utiles pour l'objectif visé.
Annexe 3b (art. 16a)		Le CANTON DU VALAIS s'interroge sur la nécessité de disposer de toutes ces informations pour pouvoir calculer l'objectif fixé dans l'initiative parlementaire et l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité. Indiquer pour chaque utilisation la date, la quantité appliquée et la surface traitée est disproportionnée, une utilisation globale avec quantité et surface est suffisante.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le bilan OSPAR est utilisé depuis de nombreuses années pour le calcul du bilan national et pour évaluer l'évolution des indicateurs bilan N/P. Celui-ci tient compte d'apports extérieurs à l'agriculture et, dans ce sens, il est critique. Les données récoltées par le futur système gestion des engrais devraient permettre d'utiliser une méthode plus appropriée.

Bien qu'ambitieux, nous soutenons l'objectif de réduction de 20% de l'azote et du phosphore d'ici 2030.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité.	
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires	
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	
Art. 10b	Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020.	
Art. 10c	Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires 1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation; b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation; c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée. 	



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : gever@blw.admin.ch
Département fédéral de l'économie, de la
Formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » : ouverture de la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Ce train d'ordonnances est consacré à un thème très important et d'actualité : la protection de l'eau. La démarche du Conseil fédéral visant cet objectif par le biais de mesures concrètes est donc saluée. Cependant, et bien que le rapport explicatif donne de nombreuses indications, l'appréciation fiable des effets de chacune des trajectoires de réductions sera difficile avant la mise en œuvre des mesures comprenant l'ensemble des législations concernées.

Les mesures envisagées dans le cadre de la présente consultation doivent s'en tenir à la réduction de l'impact négatif lié à l'utilisation de produits phytosanitaires ou les pertes de fertilisants de l'agriculture. Il n'est pas opportun de prévoir d'ores et déjà des mesures faisant partie intégrante de la Politique agricole 22+ ; dont le traitement est suspendu actuellement. Il s'agit notamment de l'exigence de 3,5% de surface de promotion de la biodiversité sur les terres assolées.

Le Conseil d'État est bien conscient de l'importance de diminuer les risques de l'utilisation des pesticides et de réduire les pertes en éléments fertilisants. La plupart des mesures proposées sont donc à saluer. Cependant, ce nouveau train d'ordonnance va considérablement complexifier les choses pour les productrices et producteurs en particulier, le système actuel des paiements directs comprenant déjà bon nombre de mesures différentes pas toujours complètement assimilées par les exploitant-e-s. Ce nouveau paquet de mesures va nécessiter un effort considérable de vulgarisation et d'accompagnement où Agridea se devra de jouer un rôle déterminant.

Une nouvelle fois, la simplification administrative ne fait pas partie des préoccupations des concepteurs de ce projet. Par ailleurs, une grande partie des programmes ne seront que très difficilement contrôlables. La politique agricole doit impérativement subir une refonte approfondie, de manière à la rendre plus simple à appliquer et à expliquer.

Le monitoring de tous les flux d'intrants agricoles (engrais, produits phytosanitaires, concentrés, etc.) va nécessiter un effort important de tous les intervenant-e-s du secteur agricole. Une mise en œuvre adaptée aux besoins des agriculteurs et des administrations cantonales est indispensable.

Les objectifs de réduction des éléments fertilisants sont extrêmement ambitieux. Dans le contexte actuel et en fonction des analyses présentées dans le dossier, l'objectif de réduction des pertes en azote et phosphore de 20% paraît très ambitieux dans un laps de temps aussi court et il s'agira de déterminer des mesures complémentaires tenant compte des attentes du marché et des consommatrices et consommateurs.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 18 août 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : 1 questionnaire

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel
Adresse / Indirizzo	Château 2001 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18 août 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 10

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Ce train d'ordonnances est consacré à la protection de l'eau, un thème omniprésent et important. Le Parlement a adopté, en mars 2021, la nouvelle loi sur la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides. Cette loi suscitera des modifications des lois sur les produits chimiques (LChim), la protection des eaux (LEaux) et l'agriculture (LAgr). La concrétisation des mesures se fait dans différentes ordonnances. La consultation actuelle a trait aux mesures agricoles de trois ordonnances découlant de la LAgr. Les modifications de la LChim et LEaux se feront dans un deuxième temps. Ce décalage dans la mise en œuvre est regrettable, car la mesure fiable de la réalisation des trajectoires de réduction envisagée sera difficile.

Les mesures envisagées dans le cadre de la présente consultation doivent s'en tenir à la réduction de l'impact négatif lié à l'utilisation de produits phytosanitaires ou les pertes de fertilisants de l'agriculture. Il n'est pas opportun de prévoir d'ores et déjà des mesures faisant partie intégrante de la Politique agricole 22+ ; dont le traitement est suspendu actuellement. Il s'agit notamment de l'exigence de 3,5% de surface de promotion de la biodiversité sur les terres assolées.

Le Conseil d'État est bien conscient de l'importance de diminuer les risques de l'utilisation des pesticides et de réduire les pertes en éléments fertilisants. La plupart des mesures proposées, en particulier celles qui tendent à favoriser l'utilisation des engrais de ferme au lieu d'engrais chimiques, sont donc à saluer. Cependant, ce nouveau train d'ordonnance va considérablement complexifier les choses pour les agricultrices et agriculteurs en particulier, le système actuel des paiements directs comprenant déjà bon nombre de mesures différentes pas toujours complètement assimilées par les exploitant-e-s. Ce nouveau paquet de mesures va nécessiter un effort considérable de vulgarisation et d'accompagnement où Agridea se devra de jouer un rôle déterminant.

Une nouvelle fois, la simplification administrative se trouve reléguée au dernier rang des préoccupations des concepteurs de ce projet. Par ailleurs, une grande partie des programmes ne seront que très difficilement contrôlables. Il faut que le Conseil fédéral envisage une refonte complète de la politique agricole afin de la rendre plus simple à appliquer et à expliquer.

Le monitoring de tous les flux d'intrants agricoles (engrais, produits phytosanitaires, concentrés, etc.) va nécessiter un effort important de tous les intervenant-e-s du secteur agricole. Le Conseil fédéral doit veiller à une mise en œuvre adaptée aux besoins des agricultrices / agriculteurs et des administrations cantonales. Le recours aux outils informatiques doit être privilégié et les cantons associés à ces développements.

Les objectifs de réduction des éléments fertilisants sont extrêmement ambitieux. Dans le contexte actuel et en fonction des analyses présentées dans le dossier, l'objectif de réduction des pertes en azote et phosphore de 20% paraît cependant très ambitieux dans un laps de temps aussi court (2030) et il s'agira de déterminer des mesures complémentaires tenant compte des attentes du marché et des consommatrices et consommateurs.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Conseil d'État soutient le principe de développer les contributions au système de production. Il souhaite toutefois que toute nouvelle mesure ne soit introduite que si elle est crédible et amène des résultats tangibles en matière de diminution des risques liés à l'utilisation de pesticides ou de perte d'éléments fertilisants. Dans le même ordre d'idée, les mesures récupérées de la PA 2022+ actuellement suspendue et qui ne sont pas directement en rapport avec les objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, n'ont pas à figurer dans ce paquet d'ordonnances.

Le Conseil d'État relève cependant que les tâches administratives liées à la mise en œuvre de l'OPD augmenteront considérablement dans certains domaines. Il s'agit notamment de l'octroi d'autorisations de traitement pour toutes les cultures dans lesquelles il n'existe pas de substituts aux substances interdites en PER (cultures maraîchères, colza et betterave sucrière). La pratique en matière d'autorisations devrait être uniformisée au niveau national, afin d'éviter des disparités régionales ou cantonales. Il faut de plus remarquer que le système des autorisations de traitement tend à déresponsabiliser l'utilisateur de produits phytosanitaires. Pour toutes ces raisons, nous demandons de renoncer à ce système d'autorisations spéciales.

Les tâches augmenteront également dans les activités de conseil liées à la mise en œuvre des contributions aux systèmes de production en grandes cultures et cultures spéciales. Cette évolution nécessitera la mobilisation d'importantes ressources humaines dans les cantons, alors que les services phytosanitaires cantonaux se sont récemment vu attribuer de nouvelles tâches en matière de lutte contre les organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let e, ch. 2	Contribution pour le non-recours aux <u>la réduction de l'usage des produits phytosanitaires,</u>	<p>La notion même de contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires (PP) est trompeuse et doit être remplacée. Ce point devrait être révisé par une « contribution pour la réduction de l'usage des PP » ou une « contribution pour une production extensive ».</p> <p>Le non-recours aux PP sous-entend aussi que toutes les surfaces herbagères où aucun traitement n'est appliqué seraient éligibles, tout comme les zones de compensation écologique ou les cultures d'autres plantations mises en place pour les PER (agroforesterie), mais où aucun fruit ne sera récolté.</p>
Art. 2, let e, ch. 6	Contribution pour <u>la production de lait et de viande basée</u>	La volonté de diminuer l'apport en protéines donc en azote

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sur les herbages, l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier,</p>	<p>dans le système de production de l'agriculture suisse est nécessaire. Toutefois le chemin choisi est très vague et confus. Il contient des contradictions et sera très difficile à mettre en œuvre. Nous proposons de maintenir le système PLVH et de proposer, en parallèle, ce nouveau système de diminution des taux de protéines dans l'affouragement.</p>
<p>Article 8</p> <p>Suppression de la limitation par UMOS</p>		<p>Cette suppression risque de renforcer les exploitations spécialisées en « culture de la biodiversité », ceci au détriment de la production de biens alimentaires. Ce type d'exploitation bénéficie d'une forme de rente de situation. Il est demandé d'étudier la possibilité de revoir à la hausse le facteur UMOS pour les terres assolées, ce qui permettrait d'éviter de limiter les exploitations avec beaucoup de surfaces assolées. Le maintien d'un plafond pour les grandes exploitations spécialisées en biodiversité semble nécessaire car il sera difficile d'expliquer au grand public le versement de montants extrêmement élevés à des exploitations qui produisent peu ou pas de biens alimentaires, qui plus est avec une charge en travail faible.</p>
<p>Article 14a</p> <p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées minimum 3.5%</p>		<p>Le renvoi à de multiples autres articles rend la lecture de ces dispositions très difficilement compréhensible. Cette complexité n'est pas de nature à favoriser une bonne application de ces dispositions.</p> <p>Les exploitations qui ont déjà plantés des haies et bosquets ou des prairies extensives sont pénalisées car ces surfaces sont exclues des 3,5%. La non-prise en compte de ces éléments SPB est problématique en particulier dans les zones d'assolement où des compensations écologiques ont été introduites suite à un remaniement parcellaire. Ces compensations consenties doivent être prises en compte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Article 18 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>Art. 18, al. 2</p> <p>Art. 18, al. 5</p> <p>Art. 18 al. 6</p>	<p>Ajouter : Les seuils de tolérance et les recommandations des services d'information et d'avertissement officiels doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>Ajouter : Il convient d'utiliser en priorité des produits ménageant les organismes utiles et minimisant les risques pour les eaux de surface et les eaux souterraines.</p> <p>Supprimer :</p> <p>Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a) l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b) l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2</p>	<p>Il s'agit ici de différencier les conseils des services officiels de ceux dispensés par les firmes phytosanitaires.</p> <p>Tous les produits phytosanitaires peuvent présenter un risque pour les eaux. Même ceux qui ne sont pas cités expressément.</p> <p>La limitation des produits pourrait conduire à l'augmentation des résistances aux matières actives ; toutefois, le système d'autorisation prévu dans des cas spéciaux est trop exigeant au niveau administratif et sera difficile à mettre en œuvre. En effet, la délivrance des autorisations pourrait générer de nombreuses visites de terrain dans des délais très courts.</p> <p>Il est préférable de renoncer à certains produits considérés comme trop toxiques pour l'environnement et l'être humain ou de les autoriser si le maintien de certaines cultures vivrières en dépend et que le risque est acceptable. Par ailleurs, la notion de ce qui est possible ou pas est discutable.</p>
<p>Article 68</p> <p>Non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures.</p> <p>Art. 68, al. 5</p>	<p>Ajouter :</p> <p><u>La récolte des cultures doit se faire lorsqu'elles sont à maturité.</u></p> <p>Ajouter :</p> <p>Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour les parcelles choisies par l'exploitant pour :</p>	<p>Le cumul des contributions pour certaines cultures (par exemple betteraves, colza ou tournesol extensif et bio) atteint des montants par ha très importants. L'abandon de cette obligation favorisera l'installation de cultures intéressantes au niveau des contributions dans des endroits inappropriés à celles-ci. À noter qu'une telle disposition existe et qu'elle doit donc être maintenue.</p> <p>Il faut autoriser une plus grande flexibilité de la mesure pour qu'elle rencontre un plus grand intérêt des praticiens.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers		<p>Cette contribution semble très complexe et sans doute trop technocratique. Elle risque de générer une nouvelle charge administrative importante pour les agriculteurs et l'administration cantonale. Il est demandé que cette mesure soit simplifiée ou mise en fonction uniquement lorsqu'un système numérique performant permettra de gérer les flux d'aliments protéiques des animaux.</p> <p>Il faut revoir le projet et plutôt s'orienter vers un système de contribution octroyée en fonction des surfaces herbagères en considérant la charge en bétail, qui serait plus facile à mettre en œuvre et permettrait d'atteindre des buts similaires, sans devoir traiter une masse de données pléthorique.</p>
Article 71 a Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	Ajouter : 1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare, <u>par parcelle individuelle</u> et échelonnée pour les cultures principales suivantes (mesure par parcelle). 2 La culture doit être réalisée sans recours aux herbicides, <u>à l'exception des traitements plante par plante.</u>	<p>Les systèmes de production extensifs proposés exigent une prise de risque trop importante pour certaines cultures si toute la culture doit être conduite selon ce système (exemple colza). Il est nécessaire que l'exploitant puisse annoncer ou désinscrire les parcelles qui subiraient de fortes attaques de ravageurs mettant en péril la récolte.</p> <p>Il est proposé de prévoir durant une période transitoire de 4 ans un mécanisme d'inscription à la parcelle plutôt qu'à l'ensemble de la culture. Cette manière de procéder aurait l'avantage de permettre aux agriculteurs de faire leurs essais et d'acquiescer de l'expérience sans prendre trop de risques.</p> <p>Il est à noter que sans cette possibilité, il sera très difficile d'obtenir l'adhésion des agriculteurs à ces nouvelles mesures.</p> <p>L'autorisation de la lutte plante par plante permettrait d'éliminer un frein à la participation à cette mesure. De plus, ce</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>type d'intervention constitue une utilisation raisonnée et efficiente des herbicides, qui limiterait de plus le recours à une utilisation ultérieure de produits herbicides. Les traitements plante par plante sont de surcroît admis pour réguler certaines plantes adventices problématiques sur les SPB.</p>
<p>Art. 71c</p> <p>Contribution pour le bilan d'humus</p>	<p>Supprimer</p>	<p>Cette contribution est beaucoup trop théorique, trop dépendante des analyses de laboratoires, trop technocratique et donc très peu compréhensible par le public, y compris par les agriculteurs.</p> <p>Par ailleurs et selon les explications, les terres suffisamment pourvues sont exclues du système, ce qui paraît peu compréhensible.</p> <p>Ce genre de mesure rendrait les agriculteurs encore plus dépendants des bureaux de conseils.</p>
<p>Article 71d, al. 2</p> <p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p>	<p>Supprimer les dates de semis et remplacer par un indice de couverture du sol à atteindre.</p>	<p>Avec les aléas climatiques de ces dernières années, le respect de date de semis devient extrêmement difficile et oblige le canton à délivrer des dérogations. Dès lors, il est préférable de revoir ce système et de travailler avec un indice de couverture des sols qui atteint le même objectif.</p>
<p>Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p>		<p>Cette contribution semble très complexe et sans doute trop technocratique. Elle risque de générer une nouvelle charge administrative importante pour les agriculteurs et l'administration cantonale. Il est demandé que cette mesure soit simplifiée ou mise en fonction uniquement lorsqu'un système numérique performant permettra de gérer les flux d'aliments protéiques des animaux.</p> <p>Il faut revoir le projet et plutôt s'orienter vers un système de contribution octroyée en fonction des surfaces herbagères</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>en considérant la charge en bétail, qui serait plus facile à mettre en œuvre et permettrait d'atteindre des buts similaires, sans devoir traiter une masse de données pléthorique.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre de cette ordonnance doit se faire de la manière la plus simple possible pour les exploitants et dans le respect de la protection des données. La mise en œuvre des nouvelles mesures imposera le développement d'un système coordonné et centralisé qui gère les flux des engrais, des produits phytosanitaires et des aliments concentrés

Le système doit contribuer à la simplification administrative tant pour les cantons que pour les exploitations agricoles, ceci notamment pour le calcul du bilan de fumure et autres mesures basées sur des estimations mathématiques (contribution pour la réduction d'ammoniac, humus, etc.). Les transferts automatiques des données sont à prévoir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 15		Le fait d'avoir plusieurs possibilités pour le transfert des données est salué.
Article 16		La base légale permettant d'échanger les données de SIPA est saluée.
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche, <u>aux services cantonaux de l'agriculture</u>	Les cantons doivent avoir la possibilité d'obtenir ces informations pour le pilotage des politiques cantonales, notamment dans le cadre des plans cantonaux de réduction des risques phytosanitaires pendant la phase d'introduction.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La volonté de réduire les risques avec les produits phytosanitaires et de diminuer les pertes en éléments fertilisants de l'agriculture est saluée. Dans cette perspective, il convient de recourir en priorité aux engrais de ferme pour fertiliser les sols et de renoncer au maximum aux engrais chimiques.

L'objectif de réduction des pertes en azote et en phosphore de 20% paraît cependant très ambitieux dans le laps de temps envisagé et de mesures additionnelles seront certainement nécessaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Art. 10a	D'ici à 2030, les pertes d'azote et de phosphore seront réduites d'au moins 20% par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Nous soulignons que l'objectif d'une réduction de 20 % dans un laps de temps aussi court semble difficilement atteignable. Une fois que les mesures auront fait leurs preuves et auront été réévaluées, une deuxième étape de réduction devra certainement être envisagée.

- 8. JULI 2021

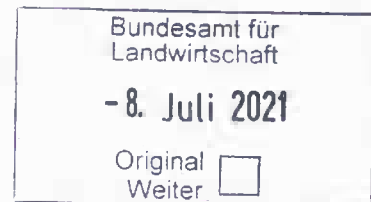


RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 7 juillet 2021

Le Conseil d'Etat
3350-2021

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Président de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne



**Concerne : consultation fédérale - train d'ordonnances lié à l'initiative parlementaire
19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"**

Monsieur le Président de la Confédération,

La consultation de votre département du 28 avril 2021, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Globalement, notre Conseil relève que le train d'ordonnances lié à cette initiative parlementaire apporte des modifications qui sont acceptables pour respecter les objectifs de durabilité des agro-écosystèmes. Les modifications prévues permettront une meilleure évaluation de l'utilisation des intrants (fertilisants et produits phytosanitaires) par l'agriculture et leurs impacts sur l'environnement (pollutions diffuse et ponctuelle). L'estimation des responsabilités du secteur agricole sera mieux documentée parmi les micropolluants (médicaments, automobile, etc.) mesurés et omniprésents dans notre environnement.

Néanmoins, nous notons des contraintes administratives supplémentaires pour les producteurs et les services phytosanitaires cantonaux; ces coûts seront difficilement assumables et nous souhaitons donc que le financement de ces nouvelles charges soit débattues entre les cantons et la Confédération.

En outre, il faudrait prévoir une base légale permettant aux différentes autorités de contrôle d'aviser les services de l'agriculture en cas de récurrence de non-conformité (dépassement LMR, substance active non homologuée pour une culture, etc.).

D'autre part, la méthodologie de calcul pour la détermination des risques manque de clarté. Plusieurs détails techniques manquent pour calculer le score (toxicité) et le calcul du facteur d'exposition est peu compréhensible.

Finalement, à Genève, certaines exploitations dont une partie de leurs parcelles sont situées et cultivées traditionnellement en France toucheront moins de contributions car ce projet prévoit en effet de réduire les contributions "de base" et les contributions "sécurité de l'approvisionnement" - qui sont les seules contributions perçues sur France - ceci afin d'augmenter les autres types de contributions (axées sur l'environnement, mais dont les surfaces sur France sont non éligibles). Pour Genève, cela pose néanmoins un problème conséquent puisque $\pm 12,5\%$ des surfaces cultivées sont concernées.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière:



Michèle Righetti

Le président:



Serge Dal Busco

Annexe : détails et prise de position détaillée

Copie à : gever@blw.admin.ch

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 «Réduire le risque de l'utilisation de pesticides»

Organisation	République et canton de Genève
Adresse	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Date et signature	18 juin 2021

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à . Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Contenu

Remarques générales	3
BR 01 Ordonnance sur les paiements directs.....	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)	8
BR 03 VOrdonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture (919.118).....	9

Remarques générales

Le canton de Genève vous remercie pour la consultation du train d'ordonnances sur l'initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides".

Cette initiative parlementaire met l'accent sur une utilisation raisonnée d'intrants (engrais + produit phytosanitaire: PPh), biologique ou de synthèse, en agriculture. Depuis le début des années 90's, c'est le but poursuivi par la **Production intégrée (PI)** et c'est important d'agir avec des outils politiques pour accélérer sa mise en œuvre. Globalement, cette initiative devra permettre une meilleure évaluation des impacts du secteur agricole sur l'environnement (pollutions diffusé et ponctuelle).

L'objectif de suivi des ventes de PPh (biologique ou synthèse) s'appliquant aux autres biocides et utilisateurs que les producteurs agricoles est positif et la restriction d'une série de substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux (surface + souterraine) est à saluer. Les stratégies de lutte ne sont pas une option mais une nécessité pour produire des denrées alimentaires (qualité + quantité). Lorsque le **seuil économique** est atteint, indépendamment du mode de production (PI, Bio, Biodynamiques), il est nécessaire d'intervenir pour gérer les populations d'organismes nuisibles; la notion de non-recours aux PPh est douteuse car elle menace l'agriculture (PI ou Bio). Dans les cas de récurrence d'exploitations non-conformes (dépassement LMR, substance active non homologuée pour une culture, etc.), il faut créer une base légale permettant aux autorités de contrôle d'aviser le service de l'agriculture cantonal et de pouvoir infliger une pénalité sur le versement des paiements directs.

Les mesures pour améliorer la fertilité du sol (évolution de la teneur en humus, couverture quasi permanente, structures limitant le ruissellement + travail du sol limité) sont positives. Ces mesures améliorent les fonctions du sol et permettront une réduction significative des transferts d'intrants (engrais + PPh) vers les eaux (surface + souterraine).

Pour les engrais (biologique ou synthèse), la conception de l'exploitation comme un système permettant l'atteinte d'un équilibre stable (production + fertilité) et durable est une bonne idée. Les modifications apportées prescrivent le recours aux meilleures techniques pour le stockage d'engrais liquides et leur épandage afin de limiter les émissions d'ammoniac et la formation de particules fines ainsi que la réduction d'excédents d'azote et d'émissions d'oxydes d'azote. Avec l'établissement d'un plan global de fertilisation intégré des exploitations, on s'aperçoit que **tout agro-écosystème subit des pertes (N + P)** qui sont indépendantes des pratiques agricoles mise en place par les producteurs.

La méthode de calcul du risque considère uniquement les eaux (surface + souterraines), une évaluation avec des microorganismes du sol serait à prendre en compte. A Genève, dans l'air, une analyse exploratoire sur la composition de particules fines (PM10) a identifié plusieurs composés; une évaluation du risque sur la qualité de l'air devrait être inclus.

Le but de simplification administrative pour le producteur risque d'être plutôt une surcharge de travail. Plusieurs exploitations sont mixtes (grandes cultures, vigne, élevage, etc.) et cette charge de travail à des fins de surveillance semble sous-estimé. Pour les organisations de contrôle et les offices cantonaux, les contraintes administratives augmentent de manière significatives (demande d'autorisation, etc.). A Genève, pour certaines exploitations, la diminution des contributions (base + sécurité de l'approvisionnement) se traduira par une perte concernant les parcelles cultivées par tradition en France puisque ce sont les seules contributions qui peuvent être perçues; ce qui en regard du nombre d'hectares concernés est problématique.

Finalement, pour la compréhension, la présentation du paquet soumis à consultation aurait dû être améliorée pour faciliter sa prise de position.

BR 01 Ordonnance sur les paiements directs

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2, lettre e, point 2 Art. 65, al. 2, let. a Titre suivant l'art. 67 Art. 68	Remplacer «... non-recours...» par «... <u>une réduction significative des risques liés aux...</u> »	Ce libellé est plus clair que le terme «non-recours» et évite toute confusion avec l'agriculture biologique (voir remarque générale). Les programmes décrits permettent l'utilisation de certains PPh, comme les herbicides.
Art. 2, lettre e, point 3	"Contribution pour <u>le soutien</u> à la biodiversité fonctionnelle"	Ce terme permet d'englober plus largement toutes les mesures liées à ce type de contribution
Art. 14a, al. 3 Art. 55, al. 1, let. q Art. 57, al. 1, let. b Art. 58, al. 4, let. e	Céréales en rangées larges <u>ou avec fenêtres non semées</u>	Il faut donner la possibilité d'installer des fenêtres non semées, qui peuvent rendre des services écosystémiques. Ces deux systèmes (rangées larges + fenêtres non semées) pourraient favoriser la croissance d'adventices et augmenter l'emploi d'herbicides.
Art. 18, al. 2	les recommandations des services de prévision et d'avertissement <u>officiels</u>	Il s'agit ici de différencier les conseils des services officiels de ceux dispensés par les firmes phytosanitaires.
Art. 18, al. 3		Surprenant de rappeler dans l'OPD une disposition légale qui prévaut de longue date et concerne tous les modes de productions: PI, Bio, etc.
Art. 18, al. 5	Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles <u>et minimisant les risques pour les qualités de l'eau (surface et souterraine), de l'air et du sol</u>	Tous les PPh (bio ou synthèse) peuvent présenter un risque pour l'environnement, y compris ceux qui ne sont pas cités expressément.
Art. 18, al. 6	La marge de manœuvre au niveau régional est bonne, mais le niveau d'atteinte local des milieux (eaux + air) devrait aussi être discuter avec les offices compétents.	Le système d'autorisations spéciales semble incontournable, attention aux limites (voir remarques générales). Une analyse d'intérêt et d'impacts plus globale (eaux + air)

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
		devrait également être prise en compte.
Art. 18, al. 6, let. a	... présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible ne permette pas d'obtenir l'effet escompté	La notion de ce qui est possible ou pas est subjective.
Art. 65, al. 2, let. 3	Contribution pour le recours aux PPh admis pour l'agriculture biologique après la floraison dans les cultures pérennes	Multiplier les surfaces qui utiliseront du Cu augmentera la charge environnementale de cet élément qui persiste dans l'environnement
Art. 65, al. b Art. 71b	La contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour "les bandes végétales et autres structures pour organismes utiles"	Le terme "autres structures" permet une plus grande application (murets, nichoirs, etc.) favorisant différents auxiliaires (mammifères, etc.)
Art. 68, al. 3, let. c	stimulateur des défenses des plantes (biologique ou de synthèse)	Ne pas exclure les substances de base qui devraient être favorisées pour réduire l'impact des organismes nuisibles. Des stimulateurs sont homologués comme engrais pas PPh
Art. 68, al. 5	Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour les parcelles choisies par l'exploitant pour...	Une plus grande flexibilité de cette mesure entraînera un plus grand intérêt des producteurs et participe de l'esprit «PI». La phrase devrait être complétée
Art. 70	Contribution pour le recours aux PPh admis pour l'agriculture biologique après la floraison dans les cultures pérennes	Multiplier les surfaces qui utiliseront du Cu augmentera la charge environnementale de cet élément qui persiste dans l'environnement
Art. 71b, al. 1, lettre a	"les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres assolées ouvertes"	Le terme "assolées" englobe aussi les prairies artificielles, ce qui peut permettre le maintien d'un stock d'auxiliaires suffisant pour les prochaines cultures de la rotation
Art. 71b, al. 3	_ largeur de 3 à 6 m _ doivent couvrir toute la longueur de la culture ou au minimum 100 m	6 m = 2 largeurs de semoir, plus compatible avec la mécanisation existante. Pour les parcelles longues, la surface pourrait représenter un problème et limiter la mise en place de telles bandes

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Annexe 1, 6.1.1	Les substances actives suivantes ne doivent pas être utilisées:	Quels sont les critères pour délivrer une autorisation spéciale? Pour certains organismes nuisibles, il n'existe pas de seuils d'intervention. Les SPC doivent obtenir des indications claires. Un système informatique nationale est-il prévu?
Annexe 1, 6.1.1	La révision de cette liste d'ici 4 ans (p. 13) semble longue, avec les outils analytiques à disposition. Il serait important de raccourcir l'échéance (ex.: tous les ans) pour être plus en phase avec l'évolution rapide des connaissances. Cette liste, établie selon un article d'Agroscope, se base sur un seuil écotoxicologique (Tier-1 RAK) et ne semble pas prendre en compte les données chroniques (NOEC) pour certains organismes (algues).	Si les algues ne sont pas prises en compte, certains herbicides n'apparaîtront pas dans cette liste pour les eaux de surface. Comment se fait-il qu'aucun Tier-1 RAK n'a été publié pour plus d'un tiers des substances actives? Ces données ne sont-elles pas disponibles dans les dossiers d'homologation?
Annexe 1, ch. 6.2.2. let. b, let. a	Lors de l'emploi d'herbicides en prélevée dans les cultures céréalières, la mise en place d'un témoin non traité par parcelle est obligatoire.	La suppression du 10 octobre comme date limite pour les traitements de prélevée sur céréales est bien. La formulation proposée n'est pas contraignante. Les adventices étant souvent liée à la parcelle, la mise en place de témoins doit être organisée en conséquence.
Annexe 1, ch. 6.2.2, let. b. a.	Traitement partiel ou de surface en automne	L'application d'herbicides en prélevée après le 10 octobre dans les céréales est une simplification qui est bonne car les mêmes substances actives sont utilisées en pré ou post-lévée.
Annexe 4, ch. 17	Indiquer une surface minimale. Pour faciliter le contrôle, il faudrait distinguer ce type de SPB des autres ou pas. Le code de base de l'affectation (3 chiffres orge, blé, etc...) pourrait être complété par un 4 ^{ème} , sans avoir d'attribut supplémentaire.	Si un producteur sème une seule partie de son champ de manière, le champ sera coupé en 2 parties. Quelle est donc la surface minimale requise pour ce type de SPB? Faut-il préciser qu'il n'est pas possible de cumuler "Céréales en rangées larges" avec "Bandes culturales extensives"?

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Annexe 6 B, al. 2.4 let. a		Le remplacement d'une part de la ration par une surface (de 4 ares) par UGB constitue une simplification
Annexe 7, al. 5.2, let. a	Colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières	L'augmentation de la contribution de Fr. 400.- (colza et betterave) à 800.- correspond mieux aux risques de perte de production et rend la réduction d'utilisation de PPh plus intéressante économiquement.
Annexe 7, al. 5.6, let. c	Cultures principales sur les autres terres ouvertes	Les investissements en machineries sont importants et le temps nécessaire pour effectuer les passages est plus élevé, La proposition de Fr. 250.- est incompréhensible, ce montant devrait être doublé à 500.-
Annexe 7, al. 5.71, let. a	Bandes végétales sur terres ouvertes	Cette augmentation permettra de couvrir certains frais (travail + semence) et d'assurer une certaine rentabilité, mais l'approvisionnement en denrées alimentaires sera réduit.
Annexe 8	Sanctions pour les exploitations non-conformes "récidivistes" lors de contrôles	Évaluer la possibilité d'étendre des pénalités aux entreprises pour lesquelles les autorités de contrôle des denrées alimentaires mettraient en évidence des récidives de non-conformités liées à l'utilisation de PPh (dépassement LMR, substance active non homologuée pour une culture, etc.). Modifier et compléter le catalogue de réduction des paiements directs prévu dans l'annexe 8 de l'OPD (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/765/fr#annex_8) et créer une base légale permettant aux autorités de contrôle d'aviser le service de l'agriculture cantonal en cas de mise en évidence de manquement pour l'ensemble des productions touchant des paiements directs (pas seulement à ceux qui touchent des contributions pour "non-recours" aux PPh).

BR 02 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture (919.118)

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 10c, al. 2. let. c	Ce calcul devrait considérer également les substances actives interdites de vente et d'utilisation	Certains métabolites pertinents peuvent être persistants et se retrouver dans les eaux souterraines plusieurs années après l'interdiction d'une substance active
Art. 10c, al. 2	Il faudrait rajouter les risques pour les microorganismes indicateurs de la santé des sols	La vie biologique des sols pourrait être impactée par l'utilisation de PPh et le sol est indispensable à la durabilité de l'agriculture... Pourquoi ne pas les intégrer?
Art. 10c, al. 2	<p>Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active: "... en multipliant le score de risque..."</p> <p>Aucun détail technique n'est disponible pour calculer ce score (toxicité des organismes aquatiques, dégradabilité et la capacité de fixation aux particules du sol). De plus, le calcul du facteur d'exposition n'est pas clairement défini.</p> <p>Difficile de se prononcer avec autant d'inconnu techniques.</p>	L'adaptation de l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité devrait être faite conjointement à la LAgr et la version finale détaillée pour le calcul du risque

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 17 août 2021

Train d'ordonnances initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » : réponse à la consultation

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 28 avril 2021 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position.

Tout en restant à votre disposition pour tout complément nécessaire, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Gladys Winkler Docourt
Chancière d'Etat

Annexe ment.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA Gouvernement Hôtel du Parlement 2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Adresse / Indirizzo	c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont/Courtemelon, le 17 août 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	12
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Gouvernement remercie le Conseil fédéral de lui donner l'occasion de s'exprimer sur ce projet d'ordonnance.

Bien conscient de l'importance de diminuer les risques de l'utilisation des pesticides et de réduire les pertes en éléments fertilisants, le Gouvernement salue la grande partie des mesures proposées, en particulier celles qui tendent à favoriser l'utilisation des engrais de ferme au lieu d'engrais chimiques.

Il constate cependant que ce nouveau train d'ordonnance va considérablement complexifier les choses pour les agriculteurs en particulier. Le système actuel des paiements directs comprend déjà 23 mesures différentes pas toujours complètement assimilées par les exploitants. Ce nouveau paquet de mesures va nécessiter un effort considérable de vulgarisation et d'accompagnement des agriculteurs. Le Gouvernement demande qu'Agridea donne une haute priorité à cette encadrement.

Il regrette que la simplification administrative soit encore une fois reléguée au dernier rang des préoccupations des concepteurs de ce projet. Par ailleurs, il constate qu'une grande partie des programmes ne seront que très difficilement contrôlables sans engager des moyens disproportionnés, du moins avec le système actuel. Il invite d'ores et déjà le Conseil fédéral à envisager une refonte complète de la politique agricole afin de la rendre plus simple à appliquer et à expliquer.

Le Gouvernement constate que le projet n'accorde pas suffisamment d'intérêt à la production vivrière. En ne limitant plus les contributions à la biodiversité tout en abrogeant l'obligation de récolter une culture ayant bénéficié de contributions particulières, le Gouvernement craint que dans les grandes structures agricoles, ce nouvel état favorise la création de rentes de situation avec une production très minime, voire inexistence de biens alimentaires, et simultanément, peu de travail sur l'exploitation.

Il constate en outre que le monitoring de tous les flux d'intrants agricoles (engrais, produits phytosanitaires, concentrés, etc.) va nécessiter un effort considérable de tous les intervenants du secteur agricole. Il appelle le Conseil fédéral à veiller à une mise en oeuvre adaptée aux besoins des agriculteurs et des administrations cantonales. Il souhaite que le recours aux outils informatiques soit privilégié et que les cantons soient associés à ces développements.

Le Gouvernement constate que les objectifs de réduction des éléments fertilisants sont extrêmement ambitieux. Dans le contexte actuel et en fonction des analyses présentées dans le dossier, il sera difficile d'atteindre l'objectif de réduction des pertes en azote et phosphore de 20%. Il s'agira de déterminer des mesures complémentaires tenant compte des attentes du marché et des consommateurs. Pour atteindre un objectif de 20%, la production de viande devrait diminuer dans notre pays, il est donc nécessaire de prévoir des mesures incitant toute la filière alimentaire et la population à adapter sa consommation.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le train d'ordonnance actuellement en consultation vise la réduction de 50% du risque représenté par les produits phytosanitaires d'ici 2027, sur la base du risque estimé pendant la période de référence 2012-2015. L'art. 10c de l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture donne la méthode de calcul du risque en question. Ce risque est fonction des surfaces traitées, qui seront connues grâce au système d'enregistrement des traitements prévus par la loi fédérale sur la réduction des risques liés à l'utilisation des pesticides. La mise en œuvre du système d'enregistrement nécessitera un temps d'adaptation des agriculteurs concernés et la situation pendant la période de référence 2012-2015 ne sera pas simple à évaluer. De ce fait, il ne sera pas facile de vérifier si l'objectif sera atteint en 2027. Le Gouvernement demande donc que les différentes parties concernées, fédérales et cantonales, soient consultées lors de l'évaluation en question.

Les nouvelles modalités proposées dans les contributions aux systèmes de production dans les grandes cultures et les cultures spéciales augmenteront l'attractivité de pratiques utilisant moins de produits phytosanitaires. Certaines mesures resteront néanmoins difficilement applicables et réduiront donc le potentiel de réduction des risques espéré.

Il est à relever que, pour les cantons, les tâches administratives supplémentaires liées à la mise en œuvre de l'OPD augmenteront considérablement dans certains domaines. Il s'agit notamment de l'octroi d'autorisations de traitement pour toutes les cultures dans lesquelles il n'existe pas de substituts aux substances interdites en PER (cultures maraîchères, colza et betterave sucrière). Des autorisations régionales devront généralement être octroyées, sans quoi il ne sera pas possible de gérer correctement l'afflux de demandes individuelles, ce qui risque de remettre en cause le sens du système et de limiter l'effet attendu sur la diminution des interventions à l'aide des produits phytosanitaires présentant le potentiel de risque le plus élevé. La pratique en matière d'autorisations sera de plus à uniformiser au niveau national, afin d'éviter des disparités régionales ou cantonales. Il faut de plus remarquer que le système des autorisations de traitement tend à déresponsabiliser l'utilisateur de produits phytosanitaires. Pour toutes ces raisons, nous demandons de renoncer à ce système d'autorisations spéciales.

Pour les cantons et services de vulgarisation, les tâches augmenteront également dans les activités de conseil liées à la mise en œuvre des contributions aux systèmes de production en grandes cultures et cultures spéciales. Cette évolution nécessitera la mobilisation d'importantes ressources humaines dans les cantons, alors que les services phytosanitaires cantonaux se sont récemment vu attribuer de nouvelles tâches en matière de lutte contre les organismes de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, lettre e, point 2 Art. 65, al. 2, let. a Titre suivant l'art. 67 Art. 68	Changer les titres : « Contribution pour non-recours aux produits phytosanitaires » par le terme « Contribution pour la réduction de l'usage des produits phytosanitaires »	Ce libellé est plus clair que le terme de « non-recours aux produits phytosanitaires » et évite toute confusion avec l'agriculture biologique. Les programmes décrits permettent l'utilisation de certains produits phytosanitaires, comme les herbicides.

<p>Article 8 Suppression de la limitation par UMOS</p>		<p>Cette suppression va renforcer les exploitations spécialisées en « culture de la biodiversité », ceci au détriment de la production de biens alimentaires. Ce type d'exploitation bénéficie d'une forme de rente de situation. Il est demandé d'étudier la possibilité de revoir à la hausse le facteur UMOS pour les terres assolées, ce qui permettrait d'éviter de limiter les exploitations avec beaucoup de surfaces assolées. Le maintien d'un plafond pour les grandes exploitations spécialisées en biodiversité semble nécessaire car il sera difficile d'expliquer au grand public le versement de montants extrêmement élevés à des exploitations qui produisent peu ou pas de biens alimentaires, qui plus est avec une charge en travail faible.</p>
<p>Article 14a Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées minimum 3.5%</p>		<p>Le renvoi à de multiples autres articles rend la lecture de ces dispositions très difficilement compréhensible. Cette complexité n'est pas de nature à favoriser une bonne application de ces dispositions. Il est demandé de revoir la formulation en indiquant plus clairement quelles surfaces sont concernées, même si l'appréciation juridique de cette forme est différente.</p> <p>On observe que les exploitations qui ont déjà plantés des haies et bosquets ou encore des prairies extensives sont pénalisées car ces surfaces sont exclues des 3,5 %. La non-prise en compte de ces éléments SPB est problématique en particulier dans les zones d'assolement où des compensations écologiques ont été introduites suite à un remaniement parcellaire. Ces compensations consenties doivent être prises en compte.</p>
<p>Article 18 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Art. 18, al. 2</p>	<p>Ajouter : Les seuils de tolérance et les recommandations des services d'information et d'avertissement officiels doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p>	<p>Il s'agit ici de différencier les conseils des services officiels de ceux dispensés par les firmes phytosanitaires.</p>

<p>Art. 18, al. 5</p> <p>Art. 18 al. 6</p>	<p>Ajouter : Il convient d'utiliser en priorité des produits ménageant les organismes utiles <u>et minimisant les risques pour les eaux de surface et les eaux souterraines.</u></p> <p>Supprimer :</p> <p>Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a) l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b) l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2</p>	<p>Tous les produits phytosanitaires peuvent présenter un risque pour les eaux. Même ceux qui ne sont pas cités expressément.</p> <p>La limitation des produits pourrait conduire à l'augmentation des résistances aux matières actives ; toutefois, le système d'autorisation prévu dans des cas spéciaux est trop exigeant au niveau administratif et sera difficile à mettre en œuvre. En effet, la délivrance des autorisations pourrait générer de nombreuses visites de terrain dans des délais très courts.</p> <p>Il est préférable de renoncer à certains produits considérés comme trop toxiques pour l'environnement et l'être humain ou de les autoriser si le maintien de certaines cultures vivrières en dépend et que le risque est acceptable. Par ailleurs, la notion de ce qui est possible ou pas est discutable.</p>
<p>Article 36</p> <p>Période déterminant le droit à la nouvelle contribution pour les vaches âgées</p>	<p>Modifier :</p> <p>1 bis Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante</p> <p><u>Le nombre de vaches qui ont séjourné dans l'exploitation, plus de 4 ans donnent droit à une contribution.</u></p>	<p>La proposition actuelle a le désavantage de favoriser le dernier détenteur de l'animal avec plus de 4 vêlages. Il faut éviter la création d'un nouveau marché des vaches âgées, soit garantir l'octroi des contributions à celui qui a détenu l'animal sur une plus longue durée, c'est-à-dire qui prend des mesures pour allonger la période de vie de ses animaux.</p>
<p>Article 56, alinéa 3</p>	<p>Maintenir :</p> <p><u>Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas</u></p>	<p>Voir justification de l'article 8, éviter une spécialisation dans la « culture de la biodiversité » et maintenir la production d'un minimum de biens alimentaires.</p>

	<u>soumis à la limitation.</u>	
Article 65, al. 2, lettre a)		Les points 4 et 5 font partie des conditions pour l'octroi de contribution à l'agriculture biologique. On s'interroge sur la nécessité de verser une double contribution qui constitue un double subventionnement pour une même prestation.
Article 68 Non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures. Art. 68, al. 5	Ajouter : <u>La récolte des cultures doit se faire lorsqu'elles sont à maturité.</u> Ajouter : Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour les parcelles choisies par l'exploitant pour :	Le cumul des contributions pour certaines cultures (par exemple betteraves, colza ou tournesol extensif et bio) atteint des montants par ha très importants. L'abandon de cette obligation favorisera l'installation de cultures intéressantes au niveau des contributions dans des endroits inappropriés à celles-ci. A noter qu'une telle disposition existe et qu'elle doit donc être maintenue. Il faut autoriser une plus grande flexibilité de la mesure pour qu'elle rencontre un plus grand intérêt des praticiens.
Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers		Cette contribution semble très complexe et sans doute trop technocratique. Elle risque de générer une nouvelle charge administrative importante pour les agriculteurs et l'administration cantonale. Il est demandé que cette mesure soit simplifiée ou mise en fonction uniquement lorsqu'un système numérique performant permettra de gérer les flux d'aliments protéiques des animaux. Il faut revoir le projet et plutôt s'orienter vers un système de contribution octroyée en fonction des surfaces herbagères en considérant la charge en bétail, qui serait plus facile à mettre en œuvre et permettrait d'atteindre des buts similaires, sans devoir traiter une masse de données incommensurables.

<p>Article 71 a</p> <p>Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p>	<p>Ajouter :</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare, <u>par parcelle individuelle</u> et échelonnée pour les cultures principales suivantes (mesure par parcelle).</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux herbicides, <u>à l'exception des traitements plante par plante.</u></p>	<p>Les systèmes de production extensifs proposés exigent une prise de risque trop importante pour certaines cultures si toute la culture doit être conduite selon ce système (exemple colza). Il est nécessaire que l'exploitant puisse annoncer ou désinscrire les parcelles qui subiraient de fortes attaques de ravageurs mettant en péril la récolte.</p> <p>Il est proposé de prévoir durant une période transitoire de 4 ans un mécanisme d'inscription à la parcelle plutôt qu'à l'ensemble de la culture. Cette manière de procéder aurait l'avantage de permettre aux agriculteurs de faire leurs essais et d'acquérir de l'expérience sans prendre trop de risques.</p> <p>Il est à noter que sans cette possibilité, il sera très difficile d'obtenir l'adhésion des agriculteurs à ces nouvelles mesures.</p> <p>L'autorisation de la lutte plante par plante permettrait d'éliminer un frein à la participation à cette mesure. De plus, ce type d'intervention constitue une utilisation raisonnée et efficace des herbicides, qui limiterait de plus le recours à une utilisation ultérieure de produits herbicides. Les traitements plante par plante sont de surcroît admis pour réguler certaines plantes adventices problématiques sur les SPB.</p>
<p>Article 71b</p> <p>Biodiversité fonctionnelle</p>	<p><u>Modifier en introduisant ces mesures dans le chapitre SPB.</u></p>	<p>Ces mesures doivent être considérées comme des mesures complémentaires de type SPB. Un nouveau chapitre n'a pas de sens.</p>
<p>Art. 71c</p> <p>Contribution pour le bilan d'humus</p>	<p>Supprimer cet article.</p>	<p>Le Gouvernement refuse cette contribution beaucoup trop théorique, trop dépendante des analyses de laboratoires, trop technocratique et donc très peu compréhensible par le public, y compris par les agriculteurs.</p> <p>Par ailleurs et selon les explications, les terres suffisamment pourvues sont exclues du système, ce qui paraît peu</p>

		<p>compréhensible.</p> <p>Ce genre de mesure rendrait les agriculteurs encore plus dépendants des bureaux de conseils qui, par ailleurs, sont déjà très occupés avec le système actuel.</p>
<p>Article 71d, al. 2</p> <p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p>	<p>Supprimer les dates de semis et remplacer par un indice de couverture du sol à atteindre.</p>	<p>Avec les aléas climatiques de ces dernières années, le respect de date de semis devient extrêmement difficile et oblige le canton à délivrer des dérogations. Dès lors, il est préférable de revoir ce système et de travailler avec un indice de couverture des sols qui atteint le même objectif.</p>
<p>Art 75 a, al. 2</p> <p>Contribution à la mise au pâturage</p>	<p>Ajouter catégorie b de l'art 73</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a et b</p>	<p>Les équidés dont la part de sorties et d'affouragement sur le pâturage est particulièrement importante doivent obtenir cette contribution au même titre que les bovins. Le mode d'affouragement étant identique, la surveillance et la conduite de chevaux d'élevage est similaire aux catégories bovines citées sous la lettre a chiffres 1 à 9 ; il y a donc lieu d'octroyer cette contribution aux chevaux.</p>
<p>Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p>		<p>Cette nouvelle contribution risque d'augmenter la consommation d'antibiotiques et d'hormones utilisées pour soigner les animaux afin de les garder plus longtemps.</p> <p>L'augmentation de la durée de vie des vaches va diminuer le nombre de vaches réformées et qui sont très demandées par le marché (viande de transformation). Cette baisse sera compensée par l'importation de viande de transformation. Au final, il y a fort à craindre que cette mesure ne contribue qu'à déplacer un problème.</p>
<p>Annexe 1</p>	<p><u>Proposition : Dans les situations exceptionnelles, permettre aux cantons d'accepter un report d'engrais sur l'année suivante.</u></p>	<p>L'abandon de la marge de 10% dans le bilan de fumure va mettre une pression supplémentaire sur les agriculteurs. La gestion des apports d'engrais devra être renforcée, en particulier en ce qui concerne les engrais de ferme pour lesquels les teneurs peuvent varier par rapport aux normes</p>

		<p>en vigueur.</p> <p>D'autre part, le bilan étant établi souvent en cours d'année, il faudrait prévoir la possibilité d'un report sur l'année suivante lorsque des situations critiques se présenteront. Ceci éviterait des réductions drastiques de paiements directs lorsque le bilan est le seul élément qui n'est pas conforme. Avec le schéma de sanction actuel, un dépassement de 10% provoquera une réduction de 40% des paiements directs, c'est excessif.</p>
<p>Annexe 1, ch. 6.1a.1</p> <p>Dispositions générales concernant l'utilisation</p>	<p>La mise à jour des dispositions générales est saluée et soutenue.</p>	<p>Ces prescriptions correspondent à ce qui est généralement désigné par « bonnes pratiques agricoles » et mériteraient d'être rendues obligatoires quel que soit le système de production. Si certaines d'entre elles sont faciles à contrôler, d'autres le sont nettement moins, voire pas du tout, comme les mesures relatives à la réduction de la dérive.</p>
<p>Annexe 1, ch. 6.2.1.</p>	<p>Ne pas omettre cette disposition dans la version française de l'ordonnance !</p>	<p>Le report au 15 novembre de la date à laquelle les traitements ne sont plus autorisés est salué. La nouvelle disposition figure dans la version allemande, mais pas dans la version française.</p>
<p>Annexe 1, ch. 6.2.2, let. a et b,</p>	<p>Ajouter:</p> <p>Lors de l'emploi d'herbicides en prélevée dans les cultures céréalières, <u>la mise en place d'un témoin non traité par parcelle est obligatoire.</u></p>	<p>La suppression de la date limite du 10 octobre pour les traitements de prélevée sur céréales est saluée.</p> <p>La formulation proposée n'est pas contraignante. La flore de plantes adventices étant souvent liée à la parcelle, la mise en place de témoins doit être organisée en conséquence.</p>
<p>Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 14</p>	<p><u>Introduire une contribution pour la mise en réseau des céréales en rangées larges.</u></p>	<p>Les contributions à la biodiversité prévues pour le nouveau type de SPB « Céréales en rangées larges » se montent à 300 frs/ha pour le niveau de qualité I. Il n'est pas prévu de contributions à la mise en réseau puisque ce type n'a pas été ajouté au ch. 3.2.1. Actuellement, ces surfaces sont reconnues en tant que type 16, SPB spécifique à la région, et bénéficient de 1000 frs/ha pour la mise en réseau. Ce type</p>

		<p>de SPB a été développé principalement en faveur du lièvre et de l'alouette et a notamment été intégré dans le plan d'action cantonal « Redressement des effectifs de lièvre brun dans le canton du Jura ». La limitation à max. 50% des SPB en terres assolées et la forte réduction des contributions va démotiver les exploitants pour ce type de SPB, comme cela avait déjà été le cas lors de la suppression de la mesure en faveur de l'alouette en 2009.</p>
--	--	---

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre des nouvelles mesures imposera le développement d'un système coordonné et centralisé qui gère les flux des engrais, des produits phytosanitaires et des aliments concentrés. Dans cette approche, il ne faut cependant pas sous-estimer le sentiment que pourront avoir les agriculteurs d'être l'objet d'une observation constante et de perte de liberté.

Il est fondamental que le futur système soit convivial et permette un enregistrement très facile des intrants dans l'exploitation agricole. La numérisation et le recours aux outils informatiques modernes (code-barres, smartphone, etc.) doivent permettre de relever ce très haut défi.

Le système doit contribuer de manière singulière à la simplification administrative tant pour les cantons que pour les exploitations agricoles. Ceci notamment pour le calcul du bilan de fumure et autres mesures basées sur des estimations mathématiques (contribution pour la réduction d'ammoniac, humus,...). Les transferts automatiques des données sont à prévoir.

Afin de tenir compte le plus possible des besoins des administrations cantonales, le Gouvernement demande au Conseil fédéral d'intégrer les cantons au développement de cette nouvelle application.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 14	Pas de remarque	
Article 15		Nous saluons la possibilité d'avoir plusieurs possibilités pour le transfert des données.
Article 16		Nous saluons la base légale qui permet d'échanger les données de SIPA.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Gouvernement salue la volonté du Conseil fédéral de réduire les risques avec les produits phytosanitaires et diminuer les pertes en éléments fertilisants de l'agriculture. Il soutient l'idée de recourir en priorité aux engrais de ferme pour fertiliser les sols et de renoncer au maximum aux engrais chimiques.

L'objectif de réduction des pertes en azote et en phosphore de 20% lui paraît cependant très ambitieux et ne pourra pas être atteint avec les mesures proposées, c'est du reste ce qui ressort du dossier mis en consultation par le Conseil fédéral. Par ailleurs, tant les stations de recherche que les filières de production sont incapables de fournir des solutions cohérentes qui permettent d'envisager l'atteinte d'un tel objectif. L'objectif de 20% doit être atteint, mais il ne peut pas être porté uniquement par le monde agricole, l'ensemble de la filière alimentaire - y compris les consommateurs - sont concernés, car la réalisation de l'objectif implique une modification des habitudes de consommation sans quoi on ne fera que déplacer le problème. En l'état des connaissances actuelles, un objectif de réduction de 20% ne pourra être atteint qu'avec une réduction importante des effectifs d'animaux détenus dans le pays. Une baisse de la production de viande n'a pas de sens si elle est immédiatement compensée par de l'importation ; ceci revient à déplacer le problème ailleurs en Europe.

Par conséquent, le Gouvernement demande au Conseil fédéral de prévoir des instruments complémentaires permettant d'atteindre la réduction de 20%, en particulier pour les émissions d'azote. Il est nécessaire de prévoir des actions dans d'autres domaines de la filière alimentaire. Le secteur agricole ne peut à lui seul assumer une telle diminution des émissions.

Au niveau agricole, Agroscope et tout le système de transmission du savoir doivent mettre une haute priorité à la recherche et à la mise en œuvre de solutions techniques et agronomiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore		Selon les informations en notre possession, le Gouvernement constate qu'un tel objectif ne pourrait être atteint qu'en réduisant les effectifs d'animaux, donc la production de viande. Dans une telle situation, il est prévisible que cette baisse de la production indigène soit compensée par une augmentation des importations, donc par un déplacement du problème. Il est fondamental que la Confédération mette d'importants moyens dans une stratégie alimentaire durable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>L'agriculture n'est pas le seul secteur touché par le problème, les consommateurs et les distributeurs sont au moins autant concernés. Il est nécessaire de revoir les habitudes de consommation et la manière d'influencer celles-ci (par exemple de renoncer à la promotion quotidienne des actions de viande, promouvoir une réduction de la consommation de viande « peu durable », défendre la consommation de tous les morceaux, favoriser la production d'autres sources de protéines comme les légumineuses, etc...).</p>

Per Mail: gever@blw.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Vernehmlassung: Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkung

2019 reichte die WAK-S die Parlamentarische Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Ziel war es, durch den Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen und Beteiligten einen sicheren und ökologischeren Umgang beim Einsatz von Pestiziden zu erreichen. Die Mitte war massgeblich bei der Initiierung und der Ausarbeitung dieser Vorlage beteiligt. Sie ist der festen Überzeugung, dass ein breit abgestütztes Vorgehen der richtige Ansatz ist, um das Risiko beim Pestizideinsatz zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund und da sie auch die beiden Agrar-Initiativen ablehnt, unterstützt die Mitte das vorgeschlagene Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative, erlaubt sich aber, auf folgende Aspekte hinzuweisen.

Handlungsspielraum nutzen

Das vorliegende Verordnungspaket stützt sich ausschliesslich auf das Landwirtschaftsgesetz. Die neuen Bestimmungen zu den Pestiziden gelten allerdings neben der Landwirtschaft für diverse weitere Bereiche, wie die Lebensmittelproduktion, den Unterhalt von Bahninfrastrukturen oder die Pflege öffentlicher Grünanlagen. Die Mitte ist der Ansicht, dass der Bund auch von seinen übrigen Kompetenzen im Chemikalien- und Gewässerschutzgesetz Gebrauch machen sollte, wenn das Risikoreduktionsziel bis 2027 erreicht werden soll.

Nährstoffbilanz

Mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket strebt der Bundesrat eine Reduktion des Nährstoffverlusts von etwa 20 Prozent an. Dies lässt Fragen offen: Bislang konnte nicht aufgezeigt werden, wie eine solche Reduktion der Nährstoffverluste bei Stickstoff und Phosphor erreicht werden soll. Aus Sicht der Mitte erscheint es wichtig, dass die Zielvorgaben in der Praxis erreichbar bleiben und die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus gibt die Mitte zu bedenken, dass der Ständerat bereits am 3. März 2021 eine Kommissionsmotion der WAK-S 21.3004 angenommen hat, welche eine generelle Abschaffung des Fehlerbereichs explizit ablehnt. Im Gegenzug sollen die Erfahrungen aus der Praxis und die Einschätzungen aus der Wissenschaft bei der Anpassung der Nährstoffbilanz miteinbezogen werden. Die Mitte teilt diese Einschätzungen und ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die Einführung eines Ausgleichssystems geprüft werden sollte. Wenn beispielsweise auf einem Betrieb im Vorjahr weniger Nährstoff ausgebracht als dem Boden entzogen wurden, soll diese Unterversorgung im nächsten Jahr kompensiert werden können.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Ablösung des graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) durch die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung ist vor der Einführung wissenschaftlich abzustützen. Das Programm würde so die bisher bekannten Grundsätze der Rindviehfütterung aus Sicht der Mitte nicht angemessen berücksichtigen und insbesondere wohl auch die Effizienz des Grundfutters senken. Wie eine Studie von

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Agroscope vom Februar 2020 aufzeigt, besteht die Möglichkeit, dass durch das neue Programm ein erhöhter Einsatz von Stickstoff-Dünger denkbar würde. Insgesamt könnte es zu einer Intensivierung der Graslandnutzung kommen, was sich wiederum negativ auf die Biodiversität auswirken könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	EVP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP die Gelegenheit wahr, sich zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 zu äussern.

Für die EVP ist die Reduktion der Pestizidbelastung ein wichtiges und dringendes Thema. Wir begrüssen die Zielsetzung des Verordnungspakets im Grundsatz, sind uns aber auch bewusst, dass dieses umfangreiche Thema damit noch nicht gelöst ist. Gleichzeitig befürchten wir, dass die vorgeschlagenen Massnahmen weniger weit gehen, als notwendig und innerhalb der parlamentarischen Initiative angebracht wäre, um das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren.

Eine nachhaltige Landwirtschaft, welche Natur und Mensch nicht schadet, ist für die EVP keine Freiwilligkeit, sondern eine Pflicht. Den Weg zur Erfüllung dieser Pflicht soll ein klarer Absenkpfad aufzeigen. So ist es zentral, dass Subventionen lediglich Anreize zur Umstellung setzen, schrittweise aber durch Verbote der schädlichen Substanzen abgelöst werden. Das vorliegende Verordnungspaket gibt Gelegenheit dazu, nun solche Anschubfinanzierungen einzustellen und wie bereits angekündigt die schädlichen Substanzen vollständig und ohne Ausnahmen zu verbieten.

Im Grundsatz sind wir mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen einverstanden, beantragen aber bei einigen Punkten noch eine Verschärfung.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>[...]</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3.5 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Falls auf Änderung Art. 14a, Abs. 1 verzichtet wird: Streichung Art. 14a, Abs. 3</p>	<p>Wir begrüßen die Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen.</p> <p>Diese sollen in ihrem Umfang aber deutlich grösser angelegt werden und so 7 statt 3.5 Prozent ausmachen, um eine stärkere Wirkung zu erzielen.</p> <p>Falls auf die Änderung verzichtet wird, fordern wir, dass zumindest die Anrechenbarkeit in Abs. 3 wegfällt, damit die Wirkung dieser Regelung nicht zu stark umgangen wird. Bei einer Förderfläche von 7 % ist die Anrechnung höchstens der Hälfte von Getreide in weiter Reihe vertretbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 4 / Anhang 1 Ziff. 6.1	<p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiterer Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p>	Die Bewertung des Risikopotentials für Bienen alleine reicht nicht aus, auch andere Nichtzielorganismen müssen für die ÖLN-Auswahl berücksichtigt werden.
Art. 18 Abs. 6	Streichen	Verbotene Pestizide sind aus gutem Grund verboten, da sie auch in geringen Mengen grossen Schaden für Mensch und Umwelt anrichten. Ausnahmen für deren Einsatz sind gefährlich und nicht hinnehmbar.
Art. 22 Abs. 2 Bst. D	Streichen	Jeder Betrieb soll einzeln die Anteile der Biodiversitätsförderflächen erfüllen. So kann am besten sichergestellt werden, dass diese Flächen ihre Wirkung auf die Biodiversität möglichst gut ausschöpfen können.
Art. 71e Abs. 2 Bst d d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.	d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.	Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung soll wie ursprünglich vorgesehen nur noch ausbezahlt werden, wenn auf den Herbizideinsatz vollständig verzichtet wird.
6. Kapitel: 1. Abschnitt: Beitrag für den	Streichen	Dieser Beitrag galt als Anschubfinanzierung. Die Branche hatte Zeit umzustellen und entsprechend sollte dies nun zur Pflicht werden. Der Beitrag ist folglich zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von präziser Applikationstechnik		
6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 2. Abschnitt. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Antrag: streichen	Dieser Beitrag galt als Anschubfinanzierung. Die Branche hatte Zeit umzustellen und entsprechend sollte dies nun zur Pflicht werden («Fördern und dann Fordern»). Der Beitrag ist folglich zu streichen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EVP begrüsst die Änderungen und hat nur einen Antrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 1	1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.	Übliche Datenaufbewahrungszeit beträgt zehn Jahre und diese soll auch hier angewendet werden.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EVP begrüsst die Änderungen und hat keine Anträge.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 16. August 2021
VL VP 19.475 / CW

Per Mail an: gever@blw.admin.ch

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

In der parlamentarischen Beratung waren bis zuletzt gewisse Massnahmen der parlamentarischen Initiative [19.475](#) «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» umstritten und konnten nur knapp eine Mehrheit finden. Die Volksabstimmungen zu den Agrarinitiativen im Juni 2021 haben ebenfalls gezeigt, dass das Volk keine zu radikalen Massnahmen in der Agrarpolitik unterstützt. Umso wichtiger ist es, sich in der Umsetzung der parlamentarischen Initiative so eng wie möglich am Willen des Gesetzgebers zu orientieren. Die FDP fordert diesbezüglich, dass jegliche weitergehenden Bestimmungen auf Verordnungsebene gestrichen werden. Die FDP unterstützt aber grundsätzlich die Stossrichtung der ausgearbeiteten Vorlage. Die Aufteilung in zwei Vernehmlassungen bzw. Verordnungspakete zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative wird jedoch sehr kritisch beurteilt. Die Aufteilung in zwei Etappen macht es schwierig, ein gesamtheitliches Bild zur Wirkung der parlamentarischen Initiative zu erhalten.

Unabhängig von den vorgeschlagenen Massnahmen auf Verordnungsebene sind die Risikoreduktion und Reduktion des Pestizideinsatzes grundsätzlich nur möglich und auch zielführend, wenn praxistaugliche, innovative Alternativen zu klassischen, synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zur Verfügung stehen. Derzeit ist das Zulassungsverfahren für neue PSM im internationalen Vergleich jedoch sehr schwierig. Anstatt befristete Sonderbewilligungen für bestimmte Wirkstoffe einzuführen, soll verstärkt in die Forschung und Entwicklung von validen Alternativen investiert und das Zulassungsverfahren vereinfacht werden. Neu entwickelte PSM agieren in der Regel viel gezielter und sind umweltverträglicher, ganz im Sinne der Anliegen der vorliegenden Initiative. Daher fordert die FDP eine Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassung.

Direktzahlungsverordnung

Die FDP erachtet es grundsätzlich als richtig, dass ein Mindestanteil Biodiversitätsfläche auf den Ackerflächen eines Betriebs definiert wird (Art. 14a). Diese Massnahme betrifft den ÖLN und muss somit von allen direktzahlungsberechtigten Betrieben eingehalten werden. Ob der vorgeschlagene Mindestanteil von 3.5% angemessen ist, muss in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren bestimmt werden.

Die FDP begrüsst, dass positive Anreize gesetzt werden zur Reduktion des PSM-Einsatzes und zur Umstellung auf eine effizientere landwirtschaftliche Produktion zuhanden der Umwelt. Rein finanzielle Anreize müssen jedoch befristet sein. Mit der klaren Ablehnung der beiden Agrarinitiativen am 13. Juni 2021 hat sich das Stimmvolk gegen generelle Verbote beim Einsatz von PSM ausgesprochen. Aus diesem Grunde hinterfragt die FDP die Legitimität des geforderten generellen Verbots von PSM, die

Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser erhalten (Art. 18 Abs. 4). Bei Festlegung eines Verbots müssen passable Alternativen zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Streichung der 10% Toleranz in der Nährstoffbilanz ist für die FDP nicht nachvollziehbar. Problematisch ist hier insbesondere, dass die Motion der WAK-S [21.3004](#) «Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse», welche die Beibehaltung des Toleranzbereichs fordert, noch nicht fertig behandelt wurde. Bis zum Abschluss der Beratung der Motion sollten folglich keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann die FDP diese Änderung der Direktzahlungsverordnung nicht unterstützen.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

Die FDP sieht die Landwirtschaft langfristig in einer qualitativ hochstehenden Produktion in einem liberalisierten und wettbewerbsfähigen Umfeld. Die Digitalisierung wird dabei eine wichtige Rolle spielen. Die FDP begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Verordnung, welche im Sinne der Digitalisierung ist und mehr Nutzen bringen soll.

Es ist jedoch äusserst wichtig, dass die neue Meldepflicht für Kraftfutter- und Düngelieferungen nicht zu Doppelspurigkeiten oder administrativen Mehraufwand führt, die wiederum den Nutzen des neuen Systems zunichtemachen. Die FDP fordert daher eine möglichst einheitliche IT-Lösung und schlanke Umsetzung der Meldepflicht zuhanden der betroffenen Akteure. In diesem Kontext hat die FDP das Postulat [19.3988](#) «Digitalisierung im Agrarsektor. Rolle des Bundes» eingereicht, welches den Nutzen der Digitalisierung im Agrarsektor aufzeigen soll. Die Erkenntnisse aus dem Bericht müssen in spätere Anpassungen der Verordnung einfließen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

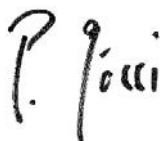
Die FDP hat sich in der parlamentarischen Beratung für das Verankern eines quantitativen Absenkpades eingesetzt. Im neuen Art. 10a wird nun ein Reduktionsziel von 20% für Stickstoff- und Phosphorverluste vorgeschlagen. Laut Rückmeldungen von den involvierten Akteuren bestehen trotz Vorgesprächen Differenzen bezüglich der Festlegung des Reduktionszieles. Um ein umsetzbares Reduktionsziel zu finden, muss daher nochmals der Austausch mit den betroffenen Branchenakteuren gesucht werden.

Das Reduktionsziel ist an die Berechnungsmethode gebunden. Zur Bilanzierung der schweizweit verfügbaren Nährstoffmengen wird die OSPAR-Berechnungsmethode beigezogen, wobei die schweizerische Landwirtschaft als ein einziger Betrieb betrachtet und für diesen eine Input-Export-Bilanz erstellt wird. Um auch weitere, von der OSPAR-Bilanz weggelassene Faktoren zu berücksichtigen, wie beispielsweise den Lebensmittelimport, sollen auch andere Indikatoren beigezogen werden. Diese sollen eine gesamthafte Vision der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Landwirtschaft

3003 Bern

per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 17. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die Stellungnahme der GRÜNEN bezieht sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte und auf grundsätzliche Bemerkungen zur Umsetzung der Pa.lv. 19.475 im Rahmen des Massnahmenplans «Sauberes Wasser».

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage im Wesentlichen. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, auch wenn sie nicht genügen, um die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse ausreichend zu bekämpfen. Das liegt allerdings nicht an den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, sondern an der ihnen zu Grunde liegenden parlamentarischen Initiative, die leider nicht die Möglichkeit bietet, die enormen Herausforderungen nachhaltig anzugehen.

Die GRÜNEN bemängeln, dass die Massnahmen sich lediglich auf die landwirtschaftliche Produktion beziehen. Aus Sicht der GRÜNEN müssen die Branchen- und Handelsorganisationen ebenso einbezogen werden wie die Importe, der Absatz und der Konsum. Der Massnahmenplan «Sauberes Wasser» ist die Chance, eine umfassende nachhaltige Landwirtschaft- und Ernährungsstrategie im Bereich der Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe umzusetzen. Es braucht eine Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie, wie sie die GRÜNEN in ihrer Strategie für die Land- und Ernährungswirtschaft vorschlagen.¹

Zudem fehlt den GRÜNEN der Einbezug der nicht-landwirtschaftlichen Bereiche, in denen Pestizide zum Einsatz kommen. Dabei geht es vor allem um den privaten Gebrauch von Pestiziden, wo es einen grossen Handlungsbedarf gibt. Der Bundesrat stellt dazu Massnahmen in einem nächsten Verordnungspaket in Aussicht. Die GRÜNEN verlangen, dass der Bundesrat dieses rasch vorlegt.

Schliesslich vermissen die GRÜNEN Massnahmen in den Bereichen Forschung, Bildung und Beratung, vor allem zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen aber auch für den Verzicht synthetischer Pestizide.

¹ [gruene.ch/resolution/landwirtschaft-und-ernaehrungswirtschaft-fuer-gesunde-lebensmittel-aus-umweltfreundlicher-und-regionaler-produktion-zu-fairen-preisen](https://www.gruene.ch/resolution/landwirtschaft-und-ernaehrungswirtschaft-fuer-gesunde-lebensmittel-aus-umweltfreundlicher-und-regionaler-produktion-zu-fairen-preisen)

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Absenkpfade für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste

Die GRÜNEN begrüßen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt zudem, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Und nicht zuletzt fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK

Die GRÜNEN unterstützen die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK. Wie der erläuternde Bericht darlegt, zeigen die Erfahrungen, dass die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ein Nachteil für viehlose Ackerbaubetriebe mit hohen Produktionssystembeiträgen (z.B. Beiträge für biologische Landwirtschaft, Beiträge für extensive Produktion) ist. Würde an der Begrenzung festgehalten, würde die Wirkung der ausgebauten Produktionssystembeiträge geschmälert.

Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität und Mindestanteil von 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche

Die beiden Massnahmen gehören zusammen, da die Biodiversitätsförderflächen auf den Ackerflächen in der Qualitätsstufe I sind und künftig mehr solcher Flächen nötig sind. Die GRÜNEN begrüßen beide Massnahmen.

Streichung des 10%-Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz

Die Streichung des 10%-Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz ist die wirksamste Massnahme zur Reduktion von Nährstoffverlusten wie auch der erläuternde Bericht klar aufzeigt. Der Toleranzbereich wurde vor rund 20 Jahren aufgrund Unsicherheiten in der Berechnungsmethode eingeführt. Da die Berechnungsmethode seither laufend verfeinert wurde, ist die Massnahme nicht mehr gerechtfertigt. Die Toleranzgrenze ermöglicht heute intensiv produzierenden Betrieben einen Nährstoffeinsatz, der den Bedarf der Pflanzen übersteigt. Damit werden über die Zeit Nährstoffüberschüsse generiert. Die GRÜNEN unterstützen daher die Streichung des Toleranzbereichs mit Nachdruck.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident





Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	GRÜNE Schweiz
Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Balthasar Glättli Präsident  Urs Scheuss stv. Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die Stellungnahme der GRÜNEN bezieht sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte und auf grundsätzliche Bemerkungen zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 im Rahmen des Massnahmenplans «Sauberes Wasser».

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage im Wesentlichen. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, auch wenn sie nicht genügen, um die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse ausreichend zu bekämpfen. Das liegt allerdings nicht an den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, sondern an der ihnen zu Grunde liegenden parlamentarischen Initiative, die leider nicht die Möglichkeit bietet, die enormen Herausforderungen nachhaltig anzugehen.

Die GRÜNEN bemängeln, dass die Massnahmen sich lediglich auf die landwirtschaftliche Produktion beziehen. Aus Sicht der GRÜNEN müssen die Branchen- und Handelsorganisationen ebenso einbezogen werden wie die Importe, der Absatz und der Konsum. Der Massnahmenplan «Sauberes Wasser» ist die Chance, eine umfassende nachhaltige Landwirtschaft- und Ernährungsstrategie im Bereich der Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe umzusetzen. Es braucht eine Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie, wie sie die GRÜNEN in ihrer Strategie für die Land- und Ernährungswirtschaft vorschlagen ([gruene.ch/resolution/landwirtschaft-und-ernaehrungswirtschaft-fuer-gesunde-lebensmittel-aus-umweltfreundlicher-und-regionaler-produktion-zu-fairen-preisen](https://www.gruene.ch/resolution/landwirtschaft-und-ernaehrungswirtschaft-fuer-gesunde-lebensmittel-aus-umweltfreundlicher-und-regionaler-produktion-zu-fairen-preisen)).

Zudem fehlt den GRÜNEN der Einbezug der nicht-landwirtschaftlichen Bereiche, in denen Pestizide zum Einsatz kommen. Dabei geht es vor allem um den privaten Gebrauch von Pestiziden, wo es einen grossen Handlungsbedarf gibt. Der Bundesrat stellt dazu Massnahmen in einem nächsten Verordnungs paket in Aussicht. Die GRÜNEN verlangen, dass der Bundesrat dieses rasch vorlegt.

Schliesslich vermissen die GRÜNEN Massnahmen in den Bereichen Forschung, Bildung und Beratung, vor allem zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen aber auch für den Verzicht synthetischer Pestizide.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Absenkpfade für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt zudem, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Und nicht zuletzt fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK

Die GRÜNEN unterstützen die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK. Wie der erläuternde Bericht darlegt, zeigen die Erfahrungen, dass die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ein Nachteil für viehlose Ackerbaubetriebe mit hohen Produktionssystembeiträgen (z.B. Beiträge für biologische Landwirtschaft, Beiträge für extensive Produktion) ist. Würde an der Begrenzung festgehalten, würde die Wirkung der ausgebauten Produktionssystembeiträge geschmälert.

Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität und Mindestanteil von 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche

Die beiden Massnahmen gehören zusammen, da die Biodiversitätsförderflächen auf den Ackerflächen in der Qualitätsstufe I sind und künftig mehr solcher Flächen nötig sind. Die GRÜNEN begrüssen beide Massnahmen.

Streichung des 10%-Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz

Die Streichung des 10%-Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz ist die wirksamste Massnahme zur Reduktion von Nährstoffverlusten wie auch der erläuternde Bericht klar aufzeigt. Der Toleranzbereich wurde vor rund 20 Jahren aufgrund Unsicherheiten in der Berechnungsmethode eingeführt. Da die Berechnungsmethode seither laufend verfeinert wurde, ist die Massnahme nicht mehr gerechtfertigt. Die Toleranzgrenze ermöglicht heute intensiv produzierenden Betrieben einen Nährstoffeinsatz, der den Bedarf der Pflanzen übersteigt. Damit werden über die Zeit Nährstoffüberschüsse generiert. Die GRÜNEN unterstützen daher die Streichung des Toleranzbereichs mit Nachdruck.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@blw.admin.ch

13. August 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475
«Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz (glp)
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Ahmet Kut, Co-Generalsekretär (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63) 13. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüssen sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 genügt nicht, um die massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüßen die Grünliberalen das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe als einen positiven Schritt. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Die Grünliberalen bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden **Plan zum Ausstieg aus den Pestiziden und hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft** vorlegt.

Zielsetzung:

Die Grünliberalen begrüßen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden wird begrüsst. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Die Grünliberalen fordern eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Die Grünliberalen erwarten eine Neubeurteilung der Wirkstoffe - und somit der Liste - alle 4 Jahre. Monitoring-Daten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb von 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sehen die Grünliberalen kritisch. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits **strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide**. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in die Biodiversitätsförderflächen (BFF), in Bioparzellen, oder in sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss die Absenkung jedoch weitergehen.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
 Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 « Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren »

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die aktuelle Stossrichtung zur Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 gänzlich ab, da diese weit über das Ziel hinausschiesst, da der Selbstversorgungsgrad entgegen dem Willen des Volkes gesenkt wird. Die Vorlage muss die Grundlage für einen modernen Pflanzenschutz bilden, welche die produzierende Landwirtschaft stärkt und nicht schwächt. Jedoch wird entgegen dem Willen des Volkes, welches die Trinkwasser- und Pestizidinitiative mit überragendem Mehr verworfen hat, eine extreme linksgrüne Ökologisierung der Landwirtschaft vorangetrieben. Jegliche Verschiebung der Beiträge, weg von der Versorgung hin zu Ökoprogrammen, werden abgelehnt. Der Bundesrat ignoriert ebenfalls, dass die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom Parlament sistiert wurde und mit einem Bericht neue ganzheitliche Ansätze im Sinne einer produzierenden Landwirtschaft gefordert werden.

Die SVP lehnt das vorliegende Verordnungspaket ab, da dieses der produzierenden Landwirtschaft schadet und zu mehr Importen führt. Das widerspricht klar dem Art. 104a BV, den das Volk mit fast 80% angenommen hat. Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmaßnahmen vorsieht. Die sehr ambitionierten Ziele des Aktionsplanes waren ursprünglich breit abgestützt. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt. Nun schiesst die Umsetzung der Pa. Iv. noch zusätzlich weiter über die Pa. Iv. 19.475 hinaus. Es wurden sogar Massnahmen aufgenommen, die gar nicht Bestandteil der Pa. Iv. 19.475 sind. Diese müssen aus den Verordnungen entfernt werden.

Zudem schleichen sich in der gesamten Vorlage systematische Denkfehler ein:

1. Die Erhöhung von Biodiversitätsförderfläche (BFF) steigert den Druck auf die Kulturen, da die Schädlings-, Unkraut- und Neophytenbelastung wächst. Die Streichung von gewissen PSM ohne Ersatztechnologie ist deshalb auch ökologisch betrachtet nicht nachhaltig;
2. Der Einbezug der Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) in der Vorlage basiert auf jahrzehntealten Daten, welche nicht mehr aussagekräftig sind. Aufgrund der heutigen produktiveren Pflanzen (wie Mais, Weizen, Raps oder Kunstwiesen) nehmen diese mehr Nährstoffe in Anspruch, dieser Erkenntnis muss vollumfänglich Rechnung getragen werden;
3. Gleichzeitig führt die geplante Abschaffung der SAK-Begrenzung zu der haltlosen Situation, dass die Landwirte geradezu motiviert werden, im Zuge der eingeführten extremen Ökologisierung möglichst wenig zu produzieren. Die Aufhebung der SAK-Begrenzung wird deshalb entgegen den Erläuterungen (S. 10) zu einer weiteren Extensivierung führen, welche dem Art. 104a der Bundesverfassung widersprechen. Gleiches gilt für die reduzierte Proteinzufuhr, welche Heueinkäufe einschränkt, die unternehmerische Freiheit der Landwirte beschneidet sowie die leistungsgerechte Fütterung der Tiere verunmöglicht.

Keine masslos schädliche Regulierung

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist grundsätzlich höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Die produzierende Landwirtschaft vermisst einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Insbesondere schädliche Regulierungen, welche den Handlungsspielraum der Landwirte unnötig beeinträchtigen, müssen gestrichen werden. Die schädlichsten Regulierungen beinhalten:

1. Die Einführung eines Mindestanteils Biodiversitätsförderfläche von 3.5% auf Ackerflächen (Art. 14a, DZV), welcher in der ursprünglichen Vorlage nie vorgesehen war und die Landwirte in ihrem Handlungsspielraum einschränken;
2. Die Abschaffung der bisherigen Fehlerbereiche in der Suisse-Bilanz (SB) von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor ignoriert die Tatsache, dass die Stickstoffverfügbarkeit boden- und klimaabhängig ist. Eine Nulltoleranz wird sich somit auf die Qualität der produzierten Nahrungsmittel auswirken. Zudem sind die Grundlagen der SB nicht mehr aktuell und müssen angepasst werden. Die aktuelle Version SB berücksichtigt nicht, dass Kühe 20-25% mehr fressen, der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch Zuchtfortschritt jährlich rund 1% zunimmt. (Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7, DZV);
3. Das Verbot von PSM mit bestimmten Wirkstoffen (Anhang 1 Ziff. 6.1, DZV) ohne Substitutionsmöglichkeiten auf dem Markt führt dazu, dass gewisse Kulturen gar nicht mehr angebaut werden können. Allfällige kantonale Ausnahmeregelungen (Art. 18 Para. 6 lit a und b, DZV) würden zudem

zu erheblichen Marktverzerrungen unter den Kantonen und Rechtsunsicherheiten für die Landwirte führen. Eine Streichung eines PSM von der Liste darf nicht vor der Einführung eines gleichwertigen Ersatzes erfolgen, um gravierende Auswirkungen auf die Erträge und Qualität der Nahrungsmittel zu verhindern.

4. Art. 68 (S. 13): Es ist eine Bestimmung einzuführen, dass bei stark verunkrauteten Flächen sämtliche Beiträge entfallen. Sonst besteht die Gefahr, dass einzelne Bewirtschafter die Flächen stark verunkrauten lassen, was nicht selten auch bei benachbarten Parzellen zu Problemen führt. Es darf kein falscher Anreiz geschaffen werden.
5. Art. 71a (S.17ff): Der Einsatz neuer Technologien muss mitberücksichtigt werden. Erste Maschinen sind bereits auf dem Markt, (z.B. EcoRobotix) welche in der Lage sind, statt breitflächig nur die Unkräuter zu besprühen. Damit können bis zu 90% Mitteleinsparungen erzielt werden. Diese Maschinen sind jedoch noch sehr teuer. Daher sind solche Technologien, wie auch zum Beispiel die Bandspritzung im Mais, unbedingt analog dem Teilverzicht zu fördern. Vermehrtes Hacken und Striegeln könnte nebst dem erhöhten CO₂-Ausstoss auch der Förderung von Bodenbrütern (Feldlerchen) und anderer Kleinsäuger wie Feldhasen zuwiderlaufen. Es ist insbesondere im Getreide zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt Hack- und Striegeldurchgänge unproblematisch sind und ob das Zeitfenster dann noch genügend gross ist für eine effektive Unkrautbekämpfung.
6. Eine markante Absenkung der PSM-Einsätze ist durch moderne Robotik erreichbar und muss deshalb anstelle von Verboten durch den Bund gefördert werden.
7. Die Einführung der Vorlage führt zu einer zunehmenden Verarbeitung von Daten (z.B. Einsatz von Hilfsstoffen). Dabei gilt es klare Regeln bezüglich der Datensicherheit und der Datenhoheit zu etablieren. Dies gilt es zusätzlich in der Vorlage zu regeln.

Ferner sollen die Risiken der Nichtanwendung oder der drastischen Reduktion von PSM auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten, die Umwelt und die menschliche Gesundheit analysiert werden. Anders ausgedrückt: Eine Regulatorfolgenabschätzung der Kombination aller vorgeschlagenen Massnahmen muss unbedingt noch durchgeführt werden. Diese muss auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betracht ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt gleich hoch gewichten. Denn die Bevölkerung hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich gegen ein Verbot ausgesprochen. Dies ist zwingend bei der Umsetzung der Pa. IV. zu beachten. Massnahmen, die Verbote fordern, die die Nicht-Produktion belohnen oder Produktionsformen einseitig bevorzugen, verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass schon sehr viele Anstrengungen unternommen worden sind. Ein laufender Prozess durch den Einbezug von Forschung, Innovation und Anwendungspraktiken seitens der Industrie und Landwirtschaft wird zudem weitergehen.

Regionale Lebensmittel durch Innovation und bessere Rahmenbedingungen fördern

Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und diese nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert. Es gilt zu unterstreichen, dass PSM erheblich dazu beitragen, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei PSM kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie einer Kooperation der Industrie und der Landwirtschaft erreicht werden. Einzig durch eine umfassende Auswahl an Instrumenten – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Gleichzeitig spielen die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen sowie effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit eine zentrale Rolle für die produzierende Landwirtschaft. Ohne diese Rahmenbedingungen kann keine sichere, lokale und nachhaltige Produktion angestrebt werden. Beispielsweise muss das Schweizer Zulassungsverfahren bei PSM, welches im internationalen Vergleich schon seit Jahren sehr langsam ist, beschleunigt werden. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat




Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, Postfach 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.8.2021  Mattea Meyer Co-Präsidentin  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung  Cédric Wermuth Co-Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Diskussion rund um die Agrarinitiativen hat klar gezeigt, dass ein Konsens darüber herrscht, die Pestizideinträge in Zukunft zu reduzieren und deren Risiken zu minimieren wie auch die Problematik der Nährstoffüberschüsse anzugehen. Aufgrund der Sistierung der Agrarpolitik 22+ und dem damit aktuell verbundenen Stillstand ist die Dringlichkeit gross, die Probleme in der Landwirtschaft anzugehen.

Die SP Schweiz begrüsst, dass der Handlungsbedarf in der Pestizid- und Nährstoffproblematik erkannt und nun konkrete Umsetzungsschritte aufgegleist werden. Die Massnahmen sind aber klar zu wenig konsequent und erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den angestrebten Massnahmen, kritisiert die SP Schweiz, dass mit einer Politik der kleinen Schritte der administrative Aufwand weiter stark erhöht wird. Die folgenden Punkte sind uns besonders wichtig:

- Die SP Schweiz wünscht sich eine konsequentere und kohärentere Agrarpolitik, die insbesondere auch diejenigen Betriebe von weiterem administrativem Aufwand befreit, welche bereits heute mehr für eine umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft tun. Die Agrarpolitik sollte für die Bäuerinnen und Bauern wie auch die KonsumentInnen nachvollziehbar bleiben, das ist je länger je weniger der Fall. Eine stärkere Förderung von gesamtbetrieblichen Systemen wie Bio und Lenkungsabgaben auf Pestizide wären effektivere sowie einfachere Instrumente. Diese würden rascher zu einer Reduktion des Pestizideinsatzes führen. Kleinstschritte wie in Artikel Art. 71e, Abs. 2 Bst. d beim Thema Glyphosat sind nicht zielführend. Die vielen, neu vom Bundesrat vorgeschlagenen Einzelprogramme erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter stark. Die Programme sollen so ausgestaltet sein, dass diese auch einigemassen verständlich, nachvollziehbar und kontrollierbar bleiben.
- Die SP Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF weitergeführt wird. Die Einführung der Rohproteinbegrenzung anstelle von GMF ist kommunikativ und für das allgemeine Verständnis nicht sinnvoll und unnötig.
- Eine Benachteiligung kleinerer Betriebe wie bei Artikel 71c Abs. 2 Bst. a kritisieren wir aufs schärfste. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht begründbar und absolut ungerechtfertigt.
- Die SP Schweiz kritisiert die Abschaffung der Begrenzungen der Direktzahlungen nach oben seit Jahren und fordert dezidiert eine wirksame Begrenzung der Direktzahlungen. Es ist insbesondere aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung unverständlich, dass teilweise enorm hohe Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe ausbezahlt werden. Ausserdem befeuern unbegrenzte Direktzahlungen unnötigerweise den Strukturwandel und reduzieren damit die Vielfalt an Betrieben. Die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK sowie die Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität haben allerdings im Vergleich zur Abschaffung der Vermögens- und Einkommensgrenzen nur eine sehr geringere Auswirkung. Deshalb fordert die SP Schweiz die schnellstmögliche Wiedereinführung einer wirksamen und klaren Obergrenze oder Abstufung der Direktzahlungen nach oben.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i> 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>	<p>Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassung</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt das Ziel von 3,5 % BFF auf Ackerflächen ausdrücklich.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen¹; Erfahrungen von Labelorganisationen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbussen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF</p>

¹ Siehe Positionspapier Biodiversität der Agrarallianz

<p>Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>(Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. 6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind. 7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an: Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Streichung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Gemäss Gesetzestext muss das Risiko für naturnahe Lebensräume gesenkt werden. Dazu gehört die Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Deshalb sollen die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und in zusätzlich in der ÖLN-Auswahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel einfliessen. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p>

<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i> 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q: Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i> 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>Antrag: Getreide in weiter Reihe darf nur als BFF gefördert werden, wenn die Parzelle im Rahmen des Extenso-Anbaus oder herbizidfrei bewirtschaftet (Art 68 bzw. 71a DZV) wird und starkbestockende Kulturen wie Gerste und Triticale sowie Futtergetreide von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben.</p> <p>Die möglichen Kulturen sind zu beschränken auf: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Grund: Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, dadurch wird die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht.</p> <p>Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute umsetzbar ist.</p>
<p><i>Art. 65</i> 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen im Grundsatz und stellen folgende Anträge:</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme und regt an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p>

<p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. . Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a</p> <p>a. (...) die Saatgutbeizung bis 2027;</p> <p>b. der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>c. (vormals b): im Rapsanbau: (...)</p>	<p>Die Saatgutbeizung soll für weitere vier Jahre möglich sein. Diese Zeit ist notwendig, um geeignete Technologien zum Ersatz der Beizung zu entwickeln und neue Möglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Ausserdem schlagen wir vor, Absatz vier eindeutiger zu formulieren und die Beizung sowie den Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko» in zwei separaten Buchstaben zu fassen.</p>
--	--	--

kantonale(n) Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.		
Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau.	Die SP Schweiz unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.
Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Die SP Schweiz unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Antrag: Streichen</p> <p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Die Teilbetrieblichkeit ist nicht zielführend, der Vorschlag des Bundes in dieser Form nicht ausgereift.</p> <p>Aus Sicht der SP Schweiz ist ein Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmittel nach der biologischen Landwirtschaft möglich, jedoch nur im Rahmen eines grösseren Plans zur Ausdehnung des Bio-Anbaus.</p> <p>Wir erwarten dazu begleitende Massnahmen, die die Entwicklung der Label-Märkte grundsätzlich unterstützen können und lehnen Einzelmassnahmen im Rahmen der Pa. IV 19.475 ab.</p> <p>Der Bund soll prüfen, ob dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein «Swiss Green Deal» nach dem Vorbild des europäischen Green Deal; - die Stärkung des Absatzes von Labelprodukten (IP-SUISSE, Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz); - oder die Stärkung einzelner Produktionsrichtungen geeignete Ansätze wären. - Biobetriebe stärker von einer administrativen Vereinfachung im Sinne des Projekts 3 V (Vertrauen, Verantwortung, Vereinfachung) profitieren sollen. <p>Alternativ dazu ist zu prüfen, ob statt der Bio-</p>

		Verordnung die Produktion gemäss den Vorgaben von IP-SUISSE gefördert werden kann.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags.	Wir weisen darauf hin, dass Beiträge genügend hoch sein müssen, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen, damit die komparative Attraktivität zu den anderen Kulturen sichergestellt ist. Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).
Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität	Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags	Beiträge müssen genügend hoch sein, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen.
<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags</p> <p>Streichen Abs 2:</p> <p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend. Mit seinem Vorschlag benachteiligt und diskriminiert der Bundesrat kleinere Betriebe ohne Begründung. Kleinere Betriebe leisten ebenso wie grössere einen Beitrag zu einem gesunden Boden mit entsprechender Humusbilanz.</p>

<p>nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche</p>	<p>Ergänzung Art. 71e, Abs. 2 Bst. d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Weiterentwicklung des Beitrags hin zu einer herbizidlose Bewirtschaftung muss das Ziel sein.</p> <p>Glyphosat steht in der Schweiz und der EU stark in der Kritik und bringt als Mittel erhebliche Risiken mit sich, welche dem Ziel das «Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren» klar entgegenwirken. Ein Anbau mit Glyphosat ist aus Sicht der SP Schweiz nicht mehr zeitgemäss, da es sich neben den vorhandenen Risiken unter anderem negativ auf die Bodenlebewesen und die Bodenfruchtbarkeit auswirkt.</p>

<p>des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. 4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i> Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i> 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Antrag: Streichung Lit a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion"</p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. Entsprechend muss auch der Mindesttierbesatz so angesetzt und überprüft werden, dass das eigentliche Ziel einer graslandbasierten Fütterung von Wiederkäuern bestmöglich erfüllt wird. • Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung. <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail</p>

	<p>Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p>	<p>aufgeführt:</p> <p>1. Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden.</p> <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p>
--	---	---

<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p>	<p>Neu Art. 71i, Bst b.: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u></p> <p>Neu Art. 71i, Bst c.: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtstieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ● Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfütter ist unsinnig. ● Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.
---	--	--

<p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.</p>	
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>	
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge mit der Weidehaltung</p>	<p>Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.</p>
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i> 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b: b. vier <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ● die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ● die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. ● es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.

		<p>Die SP Schweiz unterstützt einen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, wenn die Lebtagesleistung in der Milchproduktion dadurch <u>nicht</u> sinkt.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programms, soll deshalb der Indikator Lebtagesleistung ab Beginn des Programms ebenfalls erhoben werden.</p> <p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einher geht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagesleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreichen werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p>
--	--	--

<p>Anhang 7; Beitragsansätze 5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich <u>3</u> Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich <u>7</u> Abkalbungen und mehr</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>													
<p>Anhang 7 Beitragsansätze 5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="264 667 840 853"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt die SP Schweiz ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Zudem widerspricht eine Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung.
Grünfläche		Beitrag (Fr. je ha)													
		Stufe 1	Stufe 2												
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein													
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240													
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120													

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SP Schweiz begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der Kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern kann.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Organisation
<p>Art. 1 Abs.1 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG). Art. 5 Bst. h Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>		
<p>Art. 14 Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten (...):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, 	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund sollmit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für 	

<p>übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		<p>eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können. 	
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. 3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>	

<p>landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>			
<p>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	<p>Siehe oben</p>	
<p>Art. 16a Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; 	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Siehe oben</p>	

<p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>			
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>	

<p>von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>			
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.</p>		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Organisation
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft. Wir unterstützen die Formulierung ambitionierter Ziele, weisen aber auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht auszuschliessen, dass das 20-Prozent-Reduktionsziel zu ambitioniert ist. Unter dieser Voraussetzung muss der Bundesrat klären, was bei einer Zielverfehlung passiert. - Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. - Der Bundesrat muss klären, wie nach 2030 mit der 	

		Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. Wir weisen dazu auf die Aktivitäten der Branche und diverse laufende Projekte hin.	
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt und sie ist sehr komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten. 	1



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Guy Parmelin Bundespräsident
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 « Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen als wichtigen ersten Schritt, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Nachweise und das Ausmass von Pestiziden und Bioziden in Schweizer Oberflächengewässern, Böden und Organismen sowie der aktuelle Wissensstand zu ihren Risiken und negativen Auswirkungen zeigen, dass die bisher ergriffenen Massnahmen zur Risikoreduktion nicht genügen.

Der SGV begrüsst, dass die «Reduktionsziele für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden» gesetzlich verankert werden, er empfiehlt jedoch zusätzliche Anpassungen. So erachtet er das Zwischenziel einer 50%-Reduktion bis 2027 als sinnvoll, es soll jedoch mit einem ambitionierteren Ziel für weitere ca. 10 Jahre ergänzt werden.

Aus kommunaler Perspektive sind für einen wirksamen Schutz der Grundwasser- und Trinkwasserressourcen auch die im Rahmen der Pa.lv. 19.475 beschlossenen Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes von hoher Dringlichkeit. Wir erwarten daher, dass der Bundesrat dazu zeitnah die im erläuternden Bericht erwähnten Gesetzesänderungen konkretisiert und die Vernehmlassungen dazu eröffnet.



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Städteverband
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	6
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen als wichtigen ersten Schritt, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Nachweise und das Ausmass von Pestiziden und Bioziden in Schweizer Oberflächengewässern, Böden und Organismen sowie der aktuelle Wissensstand zu ihren Risiken und negativen Auswirkungen zeigen, dass die bisher ergriffenen Massnahmen zur Risikoreduktion nicht genügen.

Der SSV begrüsst, dass die «Reduktionsziele für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden» gesetzlich verankert werden, er empfiehlt jedoch zusätzliche Anpassungen. So erachtet er das Zwischenziel einer 50%-Reduktion bis 2027 als sinnvoll, es soll jedoch mit einem ambitionierteren Ziel für weitere ca. 10 Jahre ergänzt werden.

Aus kommunaler Perspektive sind für einen wirksamen Schutz der Grundwasser- und Trinkwasserressourcen auch die im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 beschlossenen Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes von hoher Dringlichkeit. Wir erwarten daher, dass der Bundesrat dazu zeitnah die im erläuternden Bericht erwähnten Gesetzes- und Verordnungsänderungen konkretisiert und die Vernehmlassungen dazu eröffnet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird festgestellt, dass viele der Massnahmen im Verordnungspaket auf Freiwilligkeit abzielen. Offensichtlich wäre aber z.B. der gesetzlich geregelte Verzicht auf Herbizide wie Glyphosat möglich und der Natur und dem Menschen sehr dienlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
14a, Ziffer 1	<p>Die Erhöhung der BFF auf Ackerflächen darf nicht dazu führen, dass andere BFF Flächen mit hoher Qualität (Q2) aufgehoben werden.</p> <p>Antrag: Erhöhung der BFF-Flächen von 7 auf 10%</p> <p>Abs. 3 ist unklar formuliert: An was werden 50% angerechnet und was ist am gesamten Anteil anzurechnen?</p>	<p>Es wäre für die Artenvielfalt fatal, wenn bestehende Flächen mit hoher Qualität durch BFF Flächen auf Äckern mit niedriger Qualität Q1 ersetzt würden.</p> <p>Da der Beitrag für Nützlingsstreifen gemäss Anhang 7 Art. 5.7 wesentlich höher ist als derjenige für Extensive Wiesen, ist zu befürchten, dass diese zu Gunsten der Nützlingsstreifen ersetzt werden.</p>
Art. 18 Ziffer 4	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, Böden oder Bienen enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Die Risikoreduktion muss auch die Bereiche Böden und Bienen einschliessen. Es ist insbesondere unklar, weshalb das von Agroscope ebenfalls eruierte Risikopotenzial für Bienen nicht berücksichtigt wird, umso mehr ein Wirkstoff (Spinosaad) für 65% des Risikos verantwortlich ist.</p>
Art. 18 Ziffer 5	<p>Es sind primär müssen nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden angewendet werden.</p>	<p>«primär» ist ein dehnbare Begriff und kann nicht durchgesetzt werden</p>
Art. 58 Ziffer 4	<p>e. Pflanzenschutzbehandlungen Fungizidbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Herbizid- und Insektizidbehandlungen verfehlen das ökologische Ziel</p>
71b, Abs. 8	<p>Antrag: In Kulturen nach Absatz 1 dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Nützlingsstreifen werden nur dann erfolgreich von Nützlingen bewohnt, wenn in unmittelbarer Nähe keine Insektizide ausgebracht werden, denn Insekten überwintern in den Nütz-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lingsstreifen und sind in allen Jahreszeiten darauf angewiesen, geschützt zu werden.
71b	Nützlingsstreifen auf Ackerflächen sind schlecht definiert betreffend der Dauer. Bitte definieren	Beginn 15.Mai ist klar, aber ob 50 Tage, 100 Tage, überwinternd oder zweijährig ist nicht definiert und fällt auch nicht unter Art. 57.
Anhang 1 Ziffer 6.1.2 (neu)	Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst.	In den Erläuterungen steht, dass die Liste der verbotenen Wirkstoffe in einigen Jahren überprüft werden soll (z.B. in 4 Jahren), eine entsprechende Bestimmung im Verordnungstext fehlt hingegen.
Anhang 1 / 6.1a.3	Neuer Buchstaben: c. Bei biologisch bewirtschafteten Nachbarsparzellen, muss die Abdrift und die Abschwemmung unbedingt verhindert werden.	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in biologischen Produkten sind unbedingt zu vermeiden.
Anhang 1 / 17.1.3	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Keine Herbizidanwendung erlauben
Anhang 1 / 17.1.4	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 Fungizid ist erlaubt.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 40 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Um den Verlust von Stickstoff und Phosphor wirklich zu verringern, benötigt es eine Reduktion von mindestens 40 Prozent. Der Städteverband erwartet hier ambitioniertere Zielwerte, dies auch im Hinblick darauf, dass die Massnahmen möglichst an der Quelle getroffen werden, statt hauptsächlich auf die beschlossene verstärkte Stickstoffelimination auf Abwasserreinigungsanlagen zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Zürich, 16. August 2021</p> <p> Rudolf Minsch</p> <p> Roger Wehrli</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 10

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hat uns Herr Bundesrat Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 WAK-SR. «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder, eingehender Beratung im Rahmen der Arbeitsgruppe Agrarpolitik sowie den Entscheiden des Vorstandsausschusses von economiesuisse.

Einleitende Bemerkungen

Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) ist für den Ernteertrag der Bauern und somit die Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und erschwinglichen Nahrungsmitteln von zentraler Bedeutung. Der Ernteverlust durch Unkräuter, Insekten und Krankheiten bei ausbleibendem Pflanzenschutz wird im Durchschnitt auf 30 bis 40 Prozent geschätzt. Ohne Pflanzenschutzmittel wären Nahrungsmittel in der Schweiz und weltweit nicht in den erforderlichen Mengen und Qualität verfügbar. Zudem würden die Nahrungsmittel deutlich teurer werden. Eine Nahrungsmittelproduktion ohne Pestizide würde erheblich mehr Anbauflächen und Arbeitskräfte benötigen. Auch würden erhebliche zusätzliche CO₂-Emissionen in die Umwelt freigesetzt. Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen (ökologisch, ökonomisch und sozial) nachhaltig sein.

economiesuisse unterstützt das übergeordnete Ziel, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent zu reduzieren. Bereits in früheren Stellungnahmen hat economiesuisse den Aktionsplan Pflanzenschutz des Bundesrats sowie die ursprünglich vom Ständerat konzipierte Pa. Iv. 19.475 unterstützt. Jedoch wurde die parlamentarische Initiative im Laufe der parlamentarischen Debatte stark verändert. In ihrer derzeitigen Form schießt sie übers Ziel hinaus und wird nicht mehr vorbehaltlos von der Schweizer Wirtschaft getragen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend.

Mit der deutlichen Ablehnung der beiden Agrarinitiativen am 13. Juni hat das Stimmvolk ein klares Zeichen gegen generelle Verbote beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gesetzt. Es wurden bereits deutliche Anstrengungen unternommen, um die Risiken beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Auch künftig werden diese Bestrebungen weitergehen. Wichtig ist, dass der Bund einen Rahmen setzt, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert. Massnahmen, die Verbote fordern, die die Nicht-Produktion belohnen oder Produktionsformen einseitig bevorzugen, sind grundsätzlich abzulehnen.

Innovation ermöglichen statt Technologien verbieten

economiesuisse setzt sich für eine wissenschaftsbasierte Regulierung ein, die alle Aspekte des Pflanzen- und Umweltschutzes umfassend betrachtet. Eine echte und nachhaltige Risikoreduktion muss durch Forschung und Innovation, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik, Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden. Dabei darf der Fokus nicht zu eng auf Pestiziden liegen. Auch Züchtungsmethoden und weitere Innovationen

müssen betrachtet werden. So ist es zum Beispiel widersprüchlich, Pflanzenschutzmittel reduzieren zu wollen und gleichzeitig gegen neue Züchtungsmethoden (wie z.B. CRISPR/Cas) zu opponieren; denn solche neuen Züchtungsmethoden würden die Pflanzen resistenter machen und damit einen geringeren Pflanzenschutzmittel- und Biozid-Einsatz ermöglichen.

Damit Innovationen schnell den Weg zum Markt finden und ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten können, braucht es eine Verbesserung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel. Diese muss wissenschaftsbasiert sein und klare Fristen haben. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren sehr langsam. Diese Tatsache schadet sowohl der Landwirtschaft wie auch der Umwelt, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Um die Herausforderungen in der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als Ganzes zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette. Zudem braucht es entsprechende politischen Rahmenbedingungen, wie Forschungsfreiheit sowie effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren. Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine der Stossrichtungen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ist, dass die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen eigenverantwortlich Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen können und selber definieren können, wie sie das Risikoreduktionsziel, das der Bund gesetzt hat, erreichen wollen. Entsprechende Vorschläge werden im vorliegenden Verordnungsentwurf vermisst. Es werden einzig die bestehenden Instrumente der Agrarpolitik ausgebaut und neue Verbote eingeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		economiesuisse begrüsst die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik. Die verbesserte Applikation kann wesentlich zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475 räumt den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung ein Risikoreduktionspotential vom bis zum 75 Prozent ein.
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen soweit möglich durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁶Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Wie bereits eingangs erwähnt, lehnt economiesuisse ein ganzheitliches Verbot des Einsatzes von verschiedenen Wirkstoffen ab. Der vollständige Verzicht auf gewisse Wirkstoffe könnte gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion haben. Die Schwierigkeit in der kantonalen Handhabung von Sonderbewilligungen besteht darin, dass aufgrund des Verbots die Verfügbarkeit gewisser Wirkstoffe erschwert sein wird. Eine Planungssicherheit für Pflanzenschutzlieferanten wäre nicht gegeben. Es ist auch fraglich, ob der Aufwand der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz getragen werden kann, wenn gewisse Produkte nur mit einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <p>Zudem wurde mit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel bereits viel getan, um die Risikoreduktion in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Anwendung zu erreichen. Bevor Wirkstoffe vollständig aus dem Verkehr gezogen werden, sollte im Idealfall der Erfolg dieser Bestrebungen analysiert werden und den Ergebnissen Rechnung getragen werden.</p> <p>Generell ist auch darauf hinzuweisen, dass das Zulassungsverfahren in der Schweiz sehr langsam ist. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Für die regionale Landwirtschaft, aber auch für den Umweltschutz ist dies nicht zielführend, da neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher sind. Eine nachhaltige Risikoreduktion ist nur dann möglich, wenn auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen können, statt einem Anwendungsverbot bei bestehenden Produkten. Aufgrund der geringen Anzahl von Wirkstoffen, die in der Schweiz angewendet werden dürfen, steigt das Resistenzrisiko, was den Anbau regionaler, sicherer und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel gefährdet.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Anträge zur Definition von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 Prozent (statt 75 Prozent) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei den Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial aufgrund der Resultate des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings ist für die Beurteilung des Risikopotenzial zwischen relevante und nicht-relevante Metaboliten zu unterscheiden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verordnung sieht vor, dass alle Wirkstoffe, die die für insgesamt 75 Prozent des Risikopotenzials verantwortlich sind, eingeschränkt werden sollen. Das Ziel der Pa. Iv. 19.475 ist hingegen eine Risikoreduktion von insgesamt 50 Prozent. Argumentiert wird damit, dass in gewissen Situationen die Anwendung der Wirkstoffe mit Sonderbewilligung zu einem zusätzlichen Risiko führen kann. Ausser Acht gelassen werden dabei die zahlreichen flankierenden Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie die neu eingeführten Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkten Stoffen nicht gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung der Risikopotential verfälschen.</p>	<p>Gezielter Überprüfung, etc.). economiesuisse erachtet daher die vorgeschlagene Definition der Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzial als zielführender.</p> <p>2. Wie im erläuternden Bericht zur Verordnung festgehalten wird, ist das Grundwasser durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selbst belastet.</p> <p>Deshalb lag der Fokus der Evaluation der Wirkstoffe auf den Metaboliten. Die wichtige Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten wurde dabei nicht gemacht. Dies wäre aber von zentraler Bedeutung gewesen, denn unser Grund- und Trinkwasser soll frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein. Mit dieser Nicht-Unterscheidung ist aber kein echter risikobasierter Ansatz gegeben. Es ist weder zielführend noch sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten, insbesondere dann, wenn sie nachweislich kein Risiko darstellen.</p> <p>3. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in vier Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung der Risikopotential verfälschen.</p>
<p>Art. 68-71a</p>	<p>Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p>	<p>1. Die Ressourceneffizienz und die Nachhaltigkeit müssen immer umfassend betrachtet werden. Bei den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaftsbasierte und umfassende Betrachtung der Ressourceneffizienz 2. Mehr Verantwortung an Branchen- und Produzentenorganisationen 	<p>Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträgen sollte grundsätzlich nicht vergessen werden, dass die mit diesen Beiträgen geförderte Extensivierung nicht immer mit einer Verminderung der Umweltbelastung verbunden ist und dem Ansatz der standortangepassten Landwirtschaft widerspricht. So genannte "Low-Input-Systeme" bringen nicht nur - und vor allem nicht an jedem Standort - Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland gebraucht, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Auch die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet Mehrkosten für die Landwirte. Zudem verschlechtert dies die Energie- und CO2-Bilanz im Feldbau. Die mit den Produktionssystembeiträgen thematisierten Probleme sollten umfassender und nicht in einzelnen Elementen betrachtet werden.</p> <p>2. economiesuisse fordert, dass mehr Verantwortung an Branchen- und Produzentenorganisationen übergeben wird, wie dies im neuen Art. 6b, Abs. 5 und 6 LwG vorgesehen ist. economiesuisse vermisst in dieser Vorlage konkrete Vorschläge wie dies umgesetzt werden soll. Der Bund sollte klare wissenschaftsbasierte und auf Risiken fokussierte Ziele vorgeben. Auf dieser Basis soll v.a. auf umfassende Branchenlösungen gesetzt werden, die alle Elemente einer ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Produktion berücksichtigt. Dabei soll der Bund die Ziele definieren und die Ergebnisse überprüfen, und weder detaillierte Massnahmen bestimmen noch ein detailliertes Monitoring der Massnahmen vollziehen. Die Art der Umsetzung soll in der Verantwortung der Branche bzw. der Produzenten liegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zentral bei der Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel ist unnötige Bürokratie und Aufwände zu vermeiden. Nur so kann das Ziel der der Risikoreduktion kostengünstig und mit breiter Akzeptanz aller Betroffener erreicht werden. Im vorliegenden Umsetzungsvorschlag scheint aber das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen nicht ganz zu stimmen. Es droht teilweise ein überbordender bürokratischer Aufwand. Generell gilt es Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden. Zudem ist der Datenschutz gemäss Schweizer Datenschutzgesetzgebung zu gewährleisten. Es sind nur Daten zu erheben, die tatsächlich zur Risikoreduktion oder der Nachverfolgung von Risikoreduktion dienen, so z.B. bei der Umsetzung von Art. 164b.

Sowohl in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie in der Pflanzenschutzmittelverordnung ist schon heute eine Meldepflicht vorgesehen. Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Keinen Zusatznutzen bringt die Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz. Sie widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnt economiesuisse klar ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Eine Offenlegung wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Nachverfolgung der Risikoreduktion oder der Nachverfolgung der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p>Zudem sollte der Bund Wege aufzeigen, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Die Compliance muss bei diesen Produkten ebenfalls lückenlos gewährleistet werden.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
 Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

gever@blw.admin.ch

Berne, le 16 août 2021 usam-MH/ad

Réponse à la consultation

Train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Mesdames et Messieurs,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 28 avril 2021, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative au train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides ».

L'usam constate que ce train d'ordonnances doit encore être adapté sur certains points clés pour pouvoir prétendre réellement d'impliquer les milieux concernés comme le projet initial le concevait. L'usam est ainsi d'avis que la réduction d'azote doit être fixée à 10% et que le système d'information, qui centralise toutes les informations sur un portail, doit conduire à de réels allègements de la charge des entreprises.

I. Remarques particulières

L'usam salue ce train d'ordonnances qui permet de prendre en compte les milieux concernés, évitant d'imposer des mesures unilatérales sans prise concrète à la réalité économique.

L'article 6a de la Loi sur l'agriculture (LAgr) prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière raisonnable d'ici à 2030. L'usam maintient donc que la réduction de l'azote ne doit pas être fixée à 20% en 2030 (art. 10a, Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture). L'objectif doit être ambitieux et réalisable, à savoir 10% comme cela avait été initialement prévu avec les milieux concernés. En effet, la mesure doit pouvoir être mise en œuvre de manière adéquate par les milieux intéressés. De plus les modes de calcul ne sont pas encore clairement définis, ce qui laisse planer une incertitude malsaine pour le climat des affaires.

L'ajout de systèmes d'information à l'Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires est une démarche importante pour optimiser l'utilisation de ces produits présentant un risque de pollution. Ainsi en ce qui concerne la mise en place d'un système d'information, l'usam est d'avis que c'est une bonne chose d'annoncer les produits dans un registre global. La réglementation doit faire l'objet d'une numérisation qui permette aux agriculteurs et entrepreneurs de donner qu'une seule fois et sur un seul portail leurs informations.

Toutefois, cet usage de systèmes d'information numérisés doit impérativement conduire à un allègement de la charge des entreprises et à une diminution des coûts de réglementations. Il n'est pas question d'introduire encore plus de contrôles et systèmes de surveillance inutiles. Les entreprises du secteur agricole doivent également bénéficier de simplification de la réglementation conformément à la volonté du Conseil fédéral avec la consultation sur la « loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises » et la modification de l'art. 159 al.3 de la Constitution qui veut mettre en place un frein à la réglementation.

II. Conclusion

L'usam constate que ce train d'ordonnances doit encore reprendre la bonne direction. Les objectifs de réduction des fertilisants et des produits phytosanitaires d'ici à 2030 doivent toutefois rester soutenable pour les milieux économiques intéressés. L'usam est toutefois d'avis que l'allègement de la charge administrative et des coûts de réglementations restent particulièrement importantes et devraient, dans le domaine agricole, aussi être la base de réflexion pour toutes nouvelles mesures ou tous changements légaux.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

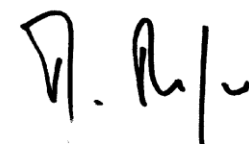
Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

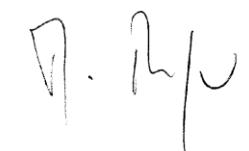
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

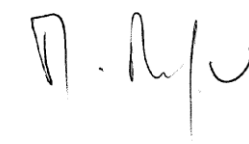
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.8.2021  Markus Ritter Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektror
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admi
grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.adm
smetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word.







fügung stellen. Vielen Dank.
courrier électronique facilitera
ne dei pareri, vi invitiamo a tra-

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	60
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess der Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Der SBV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SBV erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet der SBV, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei allen Mitgliederorganisationen und wurde am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer offiziell verabschiedet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion, was nicht akzeptabel ist.

Bei den Eintretenskriterien bei den PSB für die Dauerkulturen muss die Teilnahme auf Stufe Parzelle erfolgen können, sowie keine Mindestteilnahme oder Mindestflächen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhergesehenen Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Deshalb fordert der SBV, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p> <p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SBV im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>

¹ Agridea, I. Weyermann, (2021). Analyse Bilanzierungsmethoden zur Zielüberprüfung des Absenkpades Nährstoffe. Im Auftrag der Schweizer Bauernverband, Brugg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SBV unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung. Dazu fordert der SBV aber folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Der SBV erwartet, dass die Behörden die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern. • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Der SBV fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die	Der SBV begrüsst das Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SBV ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der SBV ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme</p>	<p>Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschritten. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger aus-</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Ein-</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>korn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsgranzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 	<p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SBV haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SBV begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SBV jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SBV als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der SBV begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den</p>	<p>folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:	Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind</p>	<p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügellzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktauflagen, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz</p>	<p>Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Der SBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p style="text-align: center;">1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p>	<p>jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Betriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – können sich eher schlecht an dieser Massnahme beteiligen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von</p>	<p>Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	<p>Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.</p>	<p>Der SBV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SBV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, ei-</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Der SBV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
<p>X</p>	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen im Bereich der Wiederkäuer wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SBV ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss.
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindert.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen</p>	Der SBV ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der EU nach Artikel 54 ergeben.	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der SBV ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere;</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>Der SBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SBV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern , ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;	Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern. Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein. Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SBV abgelehnt. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von	Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 6.1a.2	PSM mit erhöhten Risiken geben.	wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von <u>entwässerten</u> Flurwegen durchaus eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen gut aufgenommen und grossflächig praktiziert wird. Der SBV ist daher der An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>	<p>6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 17</p>	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SBV, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p>	Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai (bzw. Vegetationsbeginn) bis zum 31. Oktober (bzw. Vegetationsende): an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November (bzw. Vegetationsende) bis zum 30. April (bzw. Vegetationsbeginn) an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber und Gitzi bis 120 Tage.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p> <p>Der 1. Mai ist als Beginn der Weidesaison in vielen Regionen nicht geeignet, da der Vegetationsbeginn deutlich später stattfindet. Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse resp. Vegetationsbeginn- und ende anzupassen.</p> <p>Der SBV geht davon aus, dass bei der zukünftigen Anpassung der GVE Faktoren für Jungtiere der Ziegen- und Schafgattung, diese dann auch von sämtlichen Tierwohlprogrammen profitieren.</p>		
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <hr/> <table data-bbox="627 1300 1310 1396"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: left;">Tierkategorie</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</td> </tr> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																							
	<table border="1" data-bbox="891 261 1305 614"> <tr> <td></td> <td>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</td> <td>übrige Betriebe</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </table> <p data-bbox="629 691 1335 858">5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c.	Eber	11.40	10,80	d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p data-bbox="1368 616 2085 778">Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																							
a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																						
b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																						
c.	Eber	11.40	10,80																						
d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																						
e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																						
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p data-bbox="629 903 1312 962">2.2.1 Der Produktionserschwerneisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p data-bbox="629 1007 954 1313">a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p data-bbox="1368 903 2085 1278">Die Produktionserschwerneisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerneise abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																							
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p data-bbox="629 1359 1003 1385">3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <hr data-bbox="629 1401 1335 1404"/> <p data-bbox="1048 1401 1294 1457" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</p>	<p data-bbox="1368 1359 2047 1418">Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt.</p>																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		I Fr./ha und Jahr	II Fr./ha und Jahr	
	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
	14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen.
	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	3300		Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.
	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau			Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensivvorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.
	5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:			
	a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.			
	b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.			
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen			5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Auf-
	5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:			
	a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>wand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 676 1335 775"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 877 1335 979"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1082 1335 1184"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 1286 1335 1388"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p> <p>Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund der abgeschlossenen Jahre nicht zurückgefordert werden kön-</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.	nen. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für alle anderen Beiträge				
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1339 635"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
und g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1330 520">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1330 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 935 1330 999">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062"></td> <td data-bbox="1151 1031 1330 1062">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1330 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1330 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel			Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel														
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>Kürzung</p> <p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p> <p>120 200 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit. Der SBV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie**

(Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SBV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der Suisse-Bilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im

Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umsetzung in der Schweiz aus?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die : (Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Bodenhalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p>




Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Agrarallianz Alliance Agraire			
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur			
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021	Eva Wyss Co-Präsidentin 	Martin Bossard Co-Präsident 	Hansjürg Jäger Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Agrarallianz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Pa. IV 19.475 ist im Schatten der Diskussionen rund um die Sistierung der AP 22+ und zu den Agrar-Initiativen entstanden. Das Verordnungspaket zur Pa. IV 19.475 ist jetzt die Umsetzung eines inhaltlich stark fordernden und mit grosser Mehrheit beschlossenen Gesetzes. Die Ziele der Pa. IV verlangen den Fokus auf anerkannte Defizite, namentlich Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge. Der zusätzliche geschaffene Spielraum für partizipative Lösungswege ist für die ganze Land- und Ernährungswirtschaft Neuland. Und: Die Umsetzung der Pa. IV ist für die Land- und Ernährungswirtschaft anspruchsvoll, aber ein notwendiger Schritt.

Kritische Würdigung:

- Wenige der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen sind neu. Stattdessen wurden sie im Umfeld der Agrarpolitik 2022¹ und in Zusammenarbeit mit Produzenten- und Umweltorganisationen entwickelt. Der Massnahmenplan ist massnahmenorientiert. Freiräume für Produzenten- und Branchenorganisationen sind nicht explizit definiert.
- Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat heikle Themen wie Stickstoffüberschüsse und Pflanzenschutzmittel-Einträge konsequent aufnimmt und die Latte angemessen hoch ansetzt. Das ist wichtig und richtig, um das Vertrauen in die Landwirtschaft zu erhalten.
- Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Die Erfolgsmessung der Risikoreduktion wird durch die stetige Verbesserung der Datengrundlage einfacher. Die Wirkung der ersten Schritte muss aber auf der bestehenden, nur teilweise vollständigen Datengrundlage beurteilt werden. Dieser Umstand darf aus Sicht Agrarallianz nicht zu einer Verzögerung der Einführung von Massnahmen führen.
- Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket jedoch nichts zu finden. Das soll korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen. Der hohe Detaillierungsgrad der neuen PSB ist Abbild einer veralteten dirigistischen Vorgehensweise und wird zu zahlreichen Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Spätestens mittelfristig soll die umgekehrte Logik Platz haben: Die Organisationen definieren selbst ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen. Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.
- Die interne Analyse hat ergeben, dass die Vorteile der Pa. IV 19.475 überwiegen. Trotz der Kritik stimmt die Richtung der vorgeschlagenen Massnahmen.
- Die Agrarallianz unterstützt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK sowie die Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität.
- Im Übrigen nimmt die Agrarallianz zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

¹ Unter anderem 3,5% BFF im Ackerbau, Aufhebung der 10-Prozent-Toleranzgrenze in der Suissebilanz

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i> 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>	<p>Die Agrarallianz begrüsst diese Anpassung</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71<i>b</i></p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt das Ziel von 3,5 % BFF auf Ackerflächen ausdrücklich.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen²; Erfahrungen von Labelorganisationen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbussen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF</p>

² Siehe Positionspapier Biodiversität der Agrarallianz

<p>Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>(Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. 6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind. 7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an: Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Streichung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Gemäss Gesetzestext muss das Risiko für naturnahe Lebensräume gesenkt werden. Dazu gehört die Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Deshalb sollen die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und in zusätzlich in der ÖLN-Auswahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel einfliessen. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p>

<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i> 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q: Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i> 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>Antrag: Getreide in weiter Reihe darf nur als BFF gefördert werden, wenn die Parzelle im Rahmen des Extenso-Anbaus oder herbizidfrei bewirtschaftet (Art 68 bzw. 71a DZV) wird und starkbestockende Kulturen wie Gerste und Triticale sowie Futtergetreide von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben.</p> <p>Die möglichen Kulturen sind zu beschränken auf: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Grund: Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, dadurch wird die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht.</p> <p>Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute umsetzbar ist.</p>
<p><i>Art. 65</i> 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen im Grundsatz und stellen folgende Anträge:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme und regt an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p> <p>Die Agrarallianz beantragt eine vierjährige Überprüfung der Wirkung der Beiträge.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Streichung Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>Streichung Art 65 Abs 2, Bst. e: e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Abs. 3 b: Die Agrarallianz unterstützt den Beitrag explizit.</p>	<p>Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF haben zur Folge, dass die Botschaft «Milch aus Gras» verloren geht.</p>
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und 	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p>

<p>Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Flächen mit Mais; Getreide siliert; Spezialkulturen; Biodiversitätsförderflächen; Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Phytoregulator; Fungizid; Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a</p> <ol style="list-style-type: none"> (...) die Saatgutbeizung bis 2027; der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; (vormals b): im Rapsanbau: (...) 	<p>Die Saatgutbeizung soll für weitere vier Jahre möglich sein. Diese Zeit ist notwendig, um geeignete Technologien zum Ersatz der Beizung zu entwickeln und neue Möglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Ausserdem schlagen wir vor, Absatz vier eindeutiger zu formulieren und die Beizung sowie den Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko» in zwei separaten Buchstaben zu fassen.</p>
--	--	--

<p>Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau.</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt den Beitrag.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.</p>
<p>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt den Beitrag.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.</p>
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. im Rebbau;</p> <p style="margin-left: 20px;">c. im Beerenanbau;</p> <p style="margin-left: 20px;">d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Antrag: Streichen</p> <p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. im Rebbau;</p> <p style="margin-left: 20px;">c. im Beerenanbau;</p> <p style="margin-left: 20px;">d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Die Teilbetrieblichkeit ist nicht zielführend, der Vorschlag des Bundes in dieser Form nicht ausgereift.</p> <p>Aus Sicht der Agrarallianz ist ein Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmittel nach der biologischen Landwirtschaft möglich, jedoch nur im Rahmen eines grösseren Plans zur Ausdehnung des Bio-Anbaus.</p> <p>Wir erwarten dazu begleitende Massnahmen, die die Entwicklung der Label-Märkte grundsätzlich unterstützen können und lehnen Einzelmassnahmen im Rahmen der Pa. IV 19.475 ab.</p> <p>Der Bund soll prüfen, ob dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein «Swiss Green Deal» nach dem Vorbild des europäischen Green Deal; - die Stärkung des Absatzes von Labelprodukten (IP-SUISSE, Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz); - oder die Stärkung einzelner Produktionsrichtungen geeignete Ansätze wären. <p>Alternativ dazu ist zu prüfen, ob statt der Bio-Verordnung die Produktion gemäss den Vorgaben von IP-SUISSE gefördert werden kann.</p>
<p>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Einführung des Beitrags.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass Beiträge genügend hoch sein müssen, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu</p>

		<p>erhöhen, damit die komparative Attraktivität zu den anderen Kulturen sichergestellt ist.</p> <p>Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).</p>
<p><i>Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität</i></p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	<p>Beiträge müssen genügend hoch sein, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen.</p>
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i> 1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Einführung des Beitrags</p> <p>Streichen Abs 2:</p> <p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend.</p>

<p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaart (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaart: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p>	<p>Keine gemeinsame Position</p>	<p>Der Vorschlag entspricht nicht den Vorstellungen der Agrarallianz. Wir weisen auf folgende Punkte hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Herbizideinsatz als Teil eines Absenkpfadest Pestizide zuzulassen, ist widersprüchlich und auf mittlere Frist betrachtet unbefriedigend. 2. Der Einsatz von Glyphosat ist aufgrund der Rückstände und Abbauprodukte nicht mehr unbestritten. Es ist aus unserer Sicht damit zu rechnen, dass die EU die Zulassung ab 2024 nicht mehr erneuert. Alternativen zum Glyphosateinsatz einerseits und zum Herbizideinsatz andererseits müssen jetzt entwickelt werden. 3. Anbauverfahren mit denen der Einsatz von Herbiziden reduziert werden kann, müssen jetzt entwickelt und verbessert werden. Die Agrarallianz erwartet genügend hohe Anreize, damit die entsprechenden Anbausysteme in der Praxis getestet werden können.

<p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i> Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i> 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Antrag: Streichung Lit a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung “Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion”</p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p> <p>Antrag: Beibehaltung des nach Zonen abgestuften GVE-Mindestbestandes.</p> <p>Die Mindestbestände für die Ausrichtung der Beiträge sollen wie bisher gemäss DZV Artikel 51 nach Zonen abgestuft werden.</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir strikte ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tier-kategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung. <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail aufgeführt:</p> <p>Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzenten_innen und den Abnehmern</p>

		<p>verstanden.</p> <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p> <p>Die Senkung des Mindestbestandes ohne die Differenzierung nach Zonen widerspricht dem Sinn und Zweck des GMF-Programms.</p>
<p><i>Art. 71i</i> Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. 	<p>Neu Art. 71i, Bst b.: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u></p> <p>Neu Art. 71i, Bst c: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtstieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ● Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfütter ist unsinnig. ● Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.

d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.		
--	--	--

<p>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.</p>	
<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>	
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge mit der Weidehaltung</p>	<p>Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.</p>
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b: b. vier <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ● die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ● die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tierrgattungen wieder zunichte gemacht wird. ● es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird. <p>Die Agrarallianz unterstützt einen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, wenn die Lebtagesleistung in der Milchproduktion dadurch <u>nicht</u> sinkt.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programms, soll deshalb der Indikator Lebtagesleistung ab Beginn des Programms ebenfalls</p>

		<p>erhoben werden.</p> <p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einher geht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagesleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreichen werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p>
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p> <p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i> 1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Agrarallianz begrüsst die verlängerte Förderung der Phasenfütterung bei Schweinen bis 2026, verlangt aber die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN ab 2027</p>	

<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7.</p> <p>Ziffer 6.1.1.</p>	<p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderungen</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Aufhebung des 10-Prozent-Fehlerbereichs bei der Suisse Bilanz, macht aber auf eine praxismgerechte Umsetzung aufmerksam. Insbesondere soll die Bilanzierung umweltbedingte Schwankungen abbilden können. Dies beispielsweise durch eine Mittelung der Bilanzsaldos über drei Jahre. Einem solchen Vorgehen steht die Agrarallianz offen gegenüber.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1.1.</p>	<p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Liste.</p>	
<p>Anhang 6</p> <p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i></p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		<p>Wir erwarten eine Mindestauslaufdauer im Winter von 2 Stunden, im Sommer 4 Stunden.</p>

<p>Anhang 6</p> <p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Anpassung Anhang 6 C, Bst. 2.2: (...) mindestens 65 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die TS-Aufnahme von 80% auf der Weide ist zu hoch angesetzt. Für viele Betriebsstrukturen und Witterungsbedingungen ist sie nicht umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ergeben sich Konflikte beim Tierwohl an heissen Tagen. Schatten und Abkühlung sind im Stall besser möglich. • Bei Nasswetterperioden ist eine zwangsweise Verbleibedauer auf der Weide unsinnig. Es entsteht ein Widerspruch zum Gewässerschutzvollzug, der Futternachwuchs ist nicht gewährleistet. • Die Distanzen von Stall zu Weide werden unverhältnismässig gross. • Zudem birgt das hohe verlangte TS-Niveau das Risiko, dass bei wetterbedingten kritischen Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte Frühjahres- und Herbstsituationen) eine grosse Anfrage nach Ausnahmegenehmigungen generiert wird, was den administrativen Aufwand für Landwirte und Behörden erhöht.
<p>Anhang 7; Beitragsansätze</p> <p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich <u>3</u> Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich <u>7</u> Abkalbungen und mehr</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt die Agrarallianz ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tier-kategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht).

5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere

5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:

Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)	
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehende Nutztiere	60	120

- mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden.
- die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milch-bereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast).
- die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird.
- Zudem widerspricht eine Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarallianz begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der Kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern kann.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p> <p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten (...):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; 	<p>Wir begrüssen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete

<p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		<p>Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.</p>
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend. 4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM. 6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen. 7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>

<p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p>	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden

<p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		<p>kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>

<p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft. Wir unterstützen die Formulierung ambitionierter Ziele, weisen aber auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht auszuschliessen, dass das 20-Prozent-Reduktionsziel zu ambitioniert ist. Unter dieser Voraussetzung muss der Bundesrat klären, was bei einer Zielverfehlung passiert. - Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. - Der Bundesrat muss klären, wie nach 2030 mit der Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. Wir weisen dazu auf die Aktivitäten der Branche und diverse laufende Projekte hin.

<p>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüßen den Einsatz der OSPAR-Methode, die international anerkannte und auf wissenschaftlichen Kriterien beruht.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer</p> <p>Statische Referenz auf Agroscope-Publikation des Jahres 2020 ist problematisch. Die Methode hat bekannte Lücken; Verbesserungen sollten laufend möglich sein.</p>
---	--	---

<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt und sie ist sehr komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Agricura Plattform
Adresse / Indirizzo	Agricura Plattform Sekretariat: ATAG Wirtschaftsorganisationen AG Postfach 1023, CH-3000 Bern 14 Eigerplatz 2, CH-3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Das Ziel «Reduktion Nährstoffverluste» ist aus Sicht der Agricura Plattform unbestritten und Mitgliedfirmen sind bereit hier mitzuwirken.
- Der grösste Hebel liegt jedoch in der Tierhaltung, insbesondere in Regionen mit hoher Viehdichte. Grosse Verlustpotenziale sind z.B. Lager- und Ausbringverluste von Hofdüngern (Ammoniakverluste).
- Mineraldünger sind hingegen sehr verlustarm. Weil diese bedarfsgerecht im genau richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden können und es keine Ausbringverluste gibt.
- Die Mineraldüngermengen sind zudem seit Jahren rückläufig. In den letzten 10 Jahren sind die Mengen von rund 290'000 to auf rund 220'000 to gesunken (Quelle: Agricura-Statistik).

→ Die Hauptansatzpunkte zur Reduktion von Nährstoffverlusten im P- und N-Bereich sind in der Tierhaltung bzw. im Hofdüngerbereich zu suchen. Deshalb sollten auch die Massnahmen dort ansetzen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Idee: Anreiz schaffen für parzellenscharfen Düngerplan

- Die Suisse-Bilanz setzt eigentlich eine Stufe zu hoch an, nämlich auf Stufe Betrieb
- Besser wäre im Pflanzenbau eine Planung auf Stufe Parzelle.
- Dies garantiert einen wirklich effizienten Nährstoffeinsatz (Hof-, Recycling- und Mineraldünger)

→ Vorschlag Anreizstrategie: wer als Betriebsleiter auf freiwilliger Basis einen parzellenscharfen Düngerplan vorweisen kann, erhält pro Jahr pauschal CHF 300.- gutgeschrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	Phosphor-und Stickstoffbilanz : 10 % Fehlertoleranz nur abschaffen, wenn Suisse-Bilanz vorgängig der Realität angepasst wird	<ul style="list-style-type: none"> • Die Suisse-Bilanz entspricht in vielen Punkten schon lange nicht mehr der Realität (z.B. TS-Bilanz Raufutter, veraltete Ertragsniveaus etc.). Gleichzeitig soll neu der 10 % Fehlerbereich abgeschafft werden • Damit die Landwirte den Absenkpfad unterstützen (Akzeptanz), wäre es sehr wichtig, dass die Suisse-Bilanz der Realität angepasst wird (Motion SR Hegglin, 3. März 2021) <p>→Die geplante Abschaffung des 10 % Fehlerbereichs ist für Agricura nur akzeptabel, wenn vorgängig auch die Suisse-Bilanz Werte den Realitäten angepasst werden.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Deklarationspflicht für Nährstoffe:

- Künftig sollen allen Nährstofflieferungen in einem zentralen System gemeldet werden müssen

➔ Wichtig ist aus Sicht der Agricura, dass eine einfache, pragmatische Lösung geschaffen wird. Damit für den Handel und die Landwirte nicht noch mehr bürokratischer Aufwand entsteht.

Importeure von Düngemitteln melden bereits jetzt der Agricura monatlich die verkauften Düngermengen für die Berechnung der Pflichtlageabgaben. Eine jährliche Meldung aller verkauften Düngertypen an ein zentrales Infosystem durch die Importeure oder Hersteller von Düngemitteln wird von Agricura unterstützt. Eine detaillierte Meldung jeder einzelnen Lieferung mit Angabe des Düngertyps, der Mengen und des Kunden wird aber strikte abgelehnt. Damit Nährstoffüberschüsse national und regional bilanziert werden können, genügen die Angaben der gesamten in Verkehr gebrachten Nährstoffmengen und die Suisse Bilanz der Betriebe. Weitergehende Meldungen lehnen wir aus Datenschutzgründen und wegen zu hohem bürokratischen Aufwand ab. Schnittstellen von ERP Systemen der Firmen mit einem zentralen Infosystem werden aus Gründen der Cybersicherheit kaum umsetzbar sein. Die manuelle Erfassung von Daten im IS NSM oder in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons muss auf ein für die Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse notwendiges Minimum beschränkt werden. Detaillierte Angaben zu Lieferketten oder Eingabe einzelner Lieferungen sind nicht notwendig und daher abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, Buchstabe b	Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) <u>übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind</u> , ist zu streichen.	Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnt Agricura dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Importeure von Düngemitteln haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Eine Offenlegung wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel Nährstoffüberschüsse national und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		regional zu bilanzieren kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden
Art. 15, Absatz 2, Buchstabe a	streichen	Die Meldung von Kunden- oder Lieferantendaten lehnt die Agricura aus Datenschutzgründen ab. Diese Daten sind geschützt. Die Importeure und Hersteller haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Ebenso ist es aus Datenschutzgründen nicht zulässig, dass Unternehmen sowie Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ihren Lieferanten melden.
Art. 15, Absatz 2, Buchstabe b	streichen	Die Meldung pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme ist viel zu aufwändig und führt zu einem extremen bürokratischen Mehraufwand. Zudem bringen diese Informationen keinen Mehrwert zur Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse. Die Meldung der jährlich verkauften Gesamtmengen durch die Importeure und Hersteller und die Suisse Bilanz der Betriebe sind dazu völlig ausreichend.
Anhang 3a, Absatz 5	5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten 5.1 Abgeber und Abnehmer 5.2 Bezeichnung des Produkts 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung 5.4 gelieferte Menge (jährlich), inkl. Nährstoffmengen 5.5 Nährstoffmengen in der Lieferung	5.1 Der Abgeber erfasst keine Daten von seinen Abnehmern (Kunden). Diese Daten sind geschützt. 5.3 Der Betrieb meldet die Daten zur Anwendung. Weitere Daten zur Lieferkette inkl. Zeitpunkt der Lieferungen bringen keine nützlichen Informationen für die Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse und führen zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand. 5.4 Die Importeure und Hersteller melden jährlich die gelieferten Dünger- und Nährstoffmengen. 5.5 Ist in Ziffer 5.4 zu integrieren.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021 Ulrich Ryser, Direktor :  Nicolas Bezençon, responsable thématique : 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Association AGRIDEA est consciente des enjeux liés à l'évolution des PER, qui ont pour but de répondre aux objectifs environnementaux pour l'agriculture fixés par la Confédération. L'atteinte de ces objectifs présente de nombreux défis pour les familles paysannes et pour l'ensemble des acteurs des différents échelons administratifs. Une compensation des efforts consentis par la production (par exemple charge en travail augmentée et réduction de la production) pourrait se réaliser par des plus-values sur les marchés. Les différentes filières et les organisations de branche doivent être impliquées et disposées à participer et être au besoin accompagnées dans cet effort commun, attendu par une partie toujours plus importante de la population.

Dans ce contexte, AGRIDEA s'engage et continuera de s'engager auprès de ses membres - et auprès des acteurs qui en font la demande - pour relever les nombreux défis. Selon les besoins et en étroite dialogue avec les partenaires, elle renforcera ses activités de formation, de vulgarisation et de gestion de projet et de communication.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Durch die vorgeschlagene Neuausrichtung der DZV werden auf offenen Ackerfläche neu 3.5% durch BFF Flächen belegt und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert. Es ist zu erwarten, dass die Erträge zurückgehen und die Betriebe Umsatzverluste bei Produkterlösen aus dem Pflanzenbau und der Tierhaltung hinnehmen müssen.

Bei auf Tierhaltung ausgerichteten Betrieben steht als Option ein gewisser Abbau der Tierbestände zur Diskussion. Einerseits um die Aufhebung des +10 Prozent Fehlerbereiches bei Stickstoff und Phosphor zu kompensieren und andererseits um die Teilnahme an den neuen Programmen (Rohproteinzufuhr, verstärkte Weidehaltung etc.) zu fördern. Weiter wird der Basisbeitrag um Fr. 300.-/ha reduziert. Zudem erhöht sich der Arbeitsaufwand im Pflanzenbau durch die mechanische Unkrautbekämpfung und das Anlegen von BFF. Damit wird die Nachkontrolle und Bekämpfung von Wurzelunkräutern von Hand unvermeidlich. Auch die verstärkte Weidehaltung für Betriebe, die nicht optimal arrondiert sind, erhöht die Arbeitsbelastung.

Speziell weisen wir auf die Thematik Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr hin:

Im Bereich Fütterung sollte die Beratung darauf sensibilisiert und geschult werden, dass trotz der Begrenzung der Rohproteinzufuhr eine bedarfsgerechte Fütterung eingehalten wird, so dass auf den Betrieben keine Einbussen beim Tierwohl und der Leistung entstehen (Details dazu unten, Artikel 71g – 71j).

Der administrative Aufwand wird durch das Erbringen von zusätzlichen Nachweisen weiter erhöht. Die Betriebsführungsarbeiten werden damit noch umfangreicher und anspruchsvoller.

Anpassungen bei der Mechanisierung im Pflanzenbau (Unkrautbekämpfung) und bauliche Investitionen in der Tierhaltung, zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, können Investitionen nötig machen und damit die Wirtschaftlichkeit der Betriebe langfristig belasten.

Die Beratung muss für all diese neuen, zusätzlichen betrieblichen Herausforderungen in der Produktionstechnik, der Ökonomie und der Begleitung und Unterstützung im Wandel gerüstet sein, um die Betriebe effektiv zu begleiten und zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Die Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen als BFF wird unterstützt.	Mit den Nützlingsstreifen wird eine Vielfalt von Insekten, darunter auch Nützlinge, gefördert. Es ist jedoch wichtig, den Umgang mit unerwünschten Pflanzen zu berücksichtigen.
Art. 14a, Abs. 2 <i>Anrechenbare BFF-Typen</i>	Die Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen wird als kritisch erachtet.	Momentan ist die Auswahl an Acker BFF gering. Brachen und Säume eignen sich nicht für alle Standorte gleich gut. In

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zusätzlich anrechenbar sollen regionspezifische BFF auf Ackerfläche sein, Art. 55, Abs. 1, Bst. p.</p>	<p>einigen Kantonen wurden an für Brachen und Säume ungeeigneten Standorten artenreiche Wiesenstreifen angelegt. Ebenfalls können Hecken im Ackerland sehr wertvoll sei.</p> <p>Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von Ziel- und Leitarten des Ackerlands.</p>
<p><i>Art. 36 Abs. 1^{bis} und Art. 37 Abs. 7 und 8</i></p>	<p>Die Nutzungsdauer sollte nicht nur anhand der Anzahl an Kälber bemessen werden. Vielmehr könnten die Lebenslaktationstage zur Analyse der Nutzungsdauer herangezogen werden.</p>	<p>Gerade bei hochleistenden Tieren wird derzeit eine längere Zwischenkalbezeit angestrebt, um verschiedenen Problemen wie beispielsweise Problemen bei der Trächtigkeit oder Stoffwechselerkrankungen vorzubeugen. Dadurch gebären diese Tiere weniger Kälber bei gleicher Nutzungsdauer.</p>
<p>Art. 55, Abs. 1 Bst. q <i>Aufhebung Blühstreifen (bisherige DZV)</i></p>	<p>Der Nützlingsblühstreifen soll weiterhin den BFF zugeordnet werden</p>	<p>Eine Verschiebung zu den Produktionssystembeiträgen bei gleichzeitiger Möglichkeit zur Anrechenbarkeit an den minimalen Anteil an BFF ist verwirlich und erhöht die Komplexität des Systems.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Art. 68 ff.)</p>	<p>Die verschiedenen Massnahmen zum PSM-Verzicht sollen vorzeitig unter Verzicht auf die Beiträge abgemeldet werden können.</p>	<p>Beim aktuellen Extensoprogramm besteht die Möglichkeit, vorzeitig zurückzutreten, was mit einer Streichung der Beiträge einhergeht. Dies soll auch bei den künftigen Programmen zum PSM-Verzicht – zumindest während einer Übergangsfrist von vielleicht 4 Jahren – ohne die Gefahr einer 200%-Beitragskürzung möglich sein. Dadurch werden Berührungspunkte der Produzenten abgebaut, bzw. die Experimentierfreudigkeit gefördert (schliesslich könnte man im Notfall noch immer aus dem Programm zurücktreten).</p>
<p>Art. 71a Abs. 3</p>	<p>Die Anforderungen für den Verzicht auf Herbiziden sollen parzellenweise erfüllt werden können.</p>	<p>Aus agronomischer Sicht erschliesst sich die Forderung der Gesamtbetrieblichkeit nicht. Es gibt durchaus Flächen, die (Bsp. erosionsbedingt) sich nicht für die mechanische Unkrautbekämpfung eignen. Es wäre verschenktes Potenzial,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wenn ganze Betriebe nicht am Programm zum Herbizidverzicht teilhaben können, nur weil sie einige ungeeignete Parzellen in ihrer Fruchtfolge haben.
<i>Art. 71g-71j Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr</i>	Die Beratung sollte speziell im Bereich Fütterung von Stufe 1 und Stufe 2 Betrieben geschult werden, um eine Tier-, Bedarfs-, Leistungs- und Wiederkäuergerechte Fütterung zu gewährleisten. Auch sollte eine standardmässige Beratung von Stufe 1 und Stufe 2 Betrieben im Bereich Fütterung vorgesehen werden.	Der langanhaltende Nutzen des Art. ist nur gegeben, wenn eine Steigerung der Proteineffizienz erreicht wird und dabei keine Nachteile für das Tierwohl und die Leistung entstehen.
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Die Anforderungen von Art. 71b, Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden.	Argumentation siehe Art. 55, Abs. 1, Bst. q.
Anhang 7 Ziff. 5.6.1 lit. C	Der Beitrag für den Herbizidverzicht bei Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche soll auf Fr. 400.- angehoben werden.	Der vorgeschlagene Beitrag von Fr. 250.- ist im Verhältnis zum Beitrag von Fr. 600.- für Raps und Kartoffeln deutlich zu tief. Beispielsweise ist bei Zuckerrüben der Mehraufwand vergleichbar mit demjenigen bei Kartoffeln. Die hohe Beitragsdifferenz leuchtet deshalb nicht ein.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	02. August 2021 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Marcel Tanner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)7

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)32

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**.

Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassung der Direktzahlungsverordnung, der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft und der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren und deren Eintrag in die Ökosysteme und insbesondere in Gewässer in Zukunft besser quantifizieren zu können.

Risiken von Pflanzenschutzmitteln

Der Stand des Wissens zum Vorkommen und den negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umweltqualität und Biodiversität in der Schweiz ist in einem Faktenblatt der Akademien der Wissenschaften zusammengefasst (Guntern et al. 2021). Darin werden zudem Handlungsansätze zur Verminderung der Risiken aufgezeigt. Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nicht-Zielorganismen, auf die Biodiversität generell sowie speziell auf Gewässer und die Wasserqualität sind wissenschaftlich gut belegt. Für teilweise hohe und lang andauernde Überschreitungen gesetzlicher Anforderungen sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor. Dies führt zu bedeutenden, aber kaum vollständig quantifizierbaren externen Kosten für die Gesellschaft (z.B. Ausgaben für die Regulierung, die Reduzierung unerwünschter Nebenwirkungen, die nicht behobenen Beeinträchtigungen der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der menschlichen Gesundheit).

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind wichtige Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung wirksamer Massnahmen notwendig. Unabhängig von diesen neuen Massnahmen zur Reduktion der Risiken erachten es die Akademien als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten werden. In Gewässern bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet und ergriffen werden.

Eine Erreichung der Reduktionsziele und die Einhaltung der numerischen Anforderungswerte gemäss GSchV dient nicht nur dem Umweltschutz und der Biodiversität, sondern grundsätzlich auch der Landwirtschaft (Image, Innovation, Positionierung für Qualitätsprodukte, Sicherstellung der Erbringung von Ökosystemleistungen wie Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinigung, Bestäubung, Biologische Schädlingsregulierung,...) und der Gesundheit der Bevölkerung, inklusiv der Gesundheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Der Stand des Wissens zu den Ursachen und Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt in der Schweiz ist ebenfalls in einem Faktenblatt der Akademien der Wissenschaften zusammengefasst (Guntern et al. 2020). Darin werden auch Handlungsansätze zur Verringerung der übermässigen Einträge aufgezeigt.

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind bestens bekannt. Ihre sehr negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers, der Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen wissenschaftlich fundiert zu planen und umzusetzen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass für das Erreichen national und international gesetzter Ziele und die Vermeidung hoher externer Kosten ein rasches Handeln aller Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene wichtig ist. Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparente Indikatoren festgelegt und messbare, verbindliche Ziele gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird.

Die Akademien begrüssen grundsätzlich die Überlegungen zu Reduktionspotenzialen mit verschiedenen Ansätzen und die geplanten Massnahmen. Jedoch

scheint eine umfassendere und längerfristige Perspektive mit entsprechenden Lösungsstrategien zu fehlen. Schon jetzt sind dringend Überlegungen nötig, wie es nach 2030 weitergehen könnte. Die Zeit bis dann sollte genutzt werden, um weiterführende Konzepte zu erarbeiten und Massnahmen zu testen, um die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse kontinuierlich zu reduzieren.

Insbesondere müsste aus der Perspektive der nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landwirtschafts- und Ernährungssystemes unter anderem eine Verringerung der Produktion in gewissen Produktions- bzw. Nahrungsmittelbereichen wie z.B. von Fleisch-, Milch und Eiprodukten bei gleichzeitigen Veränderungen von Konsummustern als Stossrichtung mitberücksichtigt werden. Damit können unter Beibehaltung der Kalorien- und Proteinversorgung bedeutende Reduktionen der Stickstoffverluste erreicht werden. Auch würden damit gleichzeitig wichtige Ziele im Klimaschutz und bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung unterstützt.

Absenkpfade

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa. Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pflanzenschutzmittel als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. Den Vorschlägen gemäss der jetzt in Vernehmlassung stehenden Verordnungen fehlt aber die längerfristige Perspektive und die Reduktionsziele für Nährstoffverluste sind kaum ausreichend, um die die übermässigen Einträge in die Umwelt – u.a. gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren.

Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig kontinuierlich zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein ehrgeiziges weiteres Ziel für 2035.

Überprüfung der Zielerreichung und weitere Reduktionsschritte

Um die gesetzten (Zwischen-)ziele zu erreichen sind zielorientierte und wirksame Massnahmen nötig; um deren Erfolg zu überprüfen bedarf es eines transparenten und umfassenden Monitorings zur empirischen Überprüfung der Risikoentwicklung. Nur so ist es möglich, die Landwirtschaftspolitik zielgerichtet weiterzuentwickeln. Es ist jedoch denkbar, dass am Ende der Evaluationsperiode immer noch unklar ist, ob die Ziele im erwarteten Rahmen erreicht wurden oder nicht. Ursachen dafür sind die Unsicherheiten sowohl bezüglich der Belastungssituation in der Referenzperiode 2012 – 2015 wie auch in den Folgejahren.

Es sind deshalb bereits jetzt Überlegungen, Massnahmen und deren Kommunikation wichtig, wie vorgegangen werden soll, wenn die Daten zeigen, dass die (Zwischen-)ziele:

- erreicht wurden (Was sind weitere Schritte zu den nächsten Zwischenzielen? Welche Massnahmen weisen noch Reduktionspotenzial auf? Welche neuen Massnahmen sind zweckmässig?,...)
- möglicherweise erreicht wurden, vielleicht aber auch nicht (Wo liegen die Unsicherheiten? Welche Massnahmen sind sicherlich «no-regret»-Massnahmen?,...), oder
- nicht erreicht wurden (Was sind die Gründe? Sind andere Massnahmen praxistauglicher? Welche Massnahmen sollen ergriffen werden?,...)

Meist werden nur die erste und letzte Varianten ins Auge gefasst. Für die allfällig einzuleitenden Massnahmen ist aber zweite Variante besonders kritisch: Um zu vermeiden, dass hier eine politisch motivierte Dateninterpretation stattfindet, oder die verschiedenen Bundesämter aufgrund der vorliegenden Daten unterschiedlich argumentieren, sollten die entsprechenden Bundesämter im Voraus definieren, wie ein solches Ergebnis zu kommunizieren wäre und wie darauf grundsätzlich mit Massnahmen zu reagieren wäre.

Ebenso empfehlen wir festzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden oder vom Bund veranlasst werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Dazu wäre die Zusammenstellung eines Massnahmenkataloges nötig, der zeigt, welche Massnahmen wie effektiv unter welchen Umständen zur Reduktion der Risiken der Pflanzenschutzmittel bzw. zur Reduktion der Nährstoffverluste beitragen und welche Massnahmen wann ins Spiel kommen. Dabei spielt

auch die unabhängige Beratung der Landwirte eine wichtige Rolle (Chevillat et al. 2017; Wuepper et al. 2020), um das Verständnis für die Massnahmen, deren Akzeptanz und die wirksame Umsetzung zu steigern.

Erfassung/Mitteilungspflicht

Die Vorschläge werden mit kleineren Anpassungsempfehlungen begrüsst. Insbesondere ist es hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen wichtig, dass zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln detaillierte Daten zum Standort (Parzelle), der behandelten Fläche sowie der angewendeten Menge verfügbar werden.

Massnahmen zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln und der Nährstoffverluste

Die Vorschläge werden mit kleineren Anpassungsempfehlungen begrüsst.

Reduktion der Nährstoffverluste: Die Aufhebung des 10%-Fehlerbereiches erachten wir als eine sehr wichtige Massnahme. Sie erlaubt mit der jetzigen Formulierung aber nicht, die Überversorgung vieler landwirtschaftlich genutzter Böden mit Phosphor zu reduzieren. Dazu wären fallweise negative P-Bilanzen nötig. Insgesamt bezweifeln wir, ob die vorgesehenen Massnahmen genügen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Reduktion Risiken von Pflanzenschutzmitteln: Das Verbot der Anwendung von gewissen Wirkstoffen im Rahmen vom ÖLN erachten wir als eine sehr effektive und damit sehr wichtige Massnahme. Allerdings ist sicherzustellen, dass dies nicht regelmässig mit kantonalen Sonderbewilligungen umgangen wird. Zudem erachten wir es als nötig, dass für die Auswahl der Wirkstoffe mit hohem Risikopotenzial auch der Risikobereich «naturnahe Lebensräume» (und in diesem Kontext nicht nur die Honigbiene) berücksichtigt wird. Denn gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken auch für naturnahe Lebensräume reduziert werden.

Risikobeurteilung

Es ist darauf zu achten, dass die Methoden möglichst kongruent sind mit denjenigen, welche für die Ermittlung der numerischen Anforderungswerte für organische Pestizide in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verwendet werden. Dazu gehört unter anderem die Berücksichtigung der chronischen und akuten Risiken von Wirkstoffen.

Wir begrüssen es sehr, dass das Gesamtrisiko «durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt» wird. Dies ist gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Daten zu Pflanzenschutzmitteln in Gewässern der Schweiz sehr wichtig (Guntern et al. 2021). Denn ökotoxikologische Qualitätskriterien in Gewässern werden oft durch verschiedene Wirkstoffe gleichzeitig überschritten, wodurch Organismen Wirkstoffmischungen ausgesetzt sind. Die Gesamtkonzentration der Pflanzenschutzmittel ist dabei häufig anhaltend so hoch, dass die Mischungsrisikobewertung anhand der gemessenen Wirkstoffe eine schlechte Wasserqualität anzeigt (Langer et al. 2017; Junghans et al. 2019; Rösch et al. 2019).

Um mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel kohärent zu sein, müssen des Weiteren die Risiken von Pflanzenschutzmitteln auch für Böden und Menschen ermittelt werden. Hinsichtlich einer zuverlässigen Beurteilung des Risikos für terrestrische Lebensräume ist es unerlässlich neben Honigbienen auch weitere Nicht-Zielorganismen zu berücksichtigen.

3.5 % Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche und Anrechenbarkeit von Flächen

Die Akademien begrüssen eine Mindestvorgabe von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche. Diverse Studien zeigen, dass der aktuelle Anteil (ca. 1.2 % im Mittelland) bei weitem nicht ausreicht, um die in den Umweltzielen Landwirtschaft definierten Arten zu erhalten. Zur Erhaltung typischer Arten von Ackerbaugebieten empfehlen diverse Studien aus Mitteleuropa und der Schweiz Anteile zwischen 5-15 % auf der Ackerfläche (zusammengestellt in Guntern et al. 2013). Eine Studie basierend auf mehrjährigen Datenreihen aus der Schweiz ermittelte, dass in Ackerbaugebieten ein Flächenanteil von mindestens 14 % hochwertiger BFF und anderen naturnahen Flächen und Strukturen, vorhanden sein müssten (Meichtry-Stier et al. 2014).

Da es bisher kaum gelungen ist, den Anteil BFF auf Ackerflächen zu erhöhen, begrüssen wir als ersten Schritt einen Mindestanteil von 3.5% BFF auf der Ackerfläche. Dieser ist allerdings klar ungenügend zur Erreichung der Biodiversitätsziele (BAFU & BLW 2016). Umso wichtiger ist es, dass nur ökologisch

hochwertige BFF an diesen Anteil angerechnet werden können. Entsprechend erachten wir die Anrechenbarkeit des Flächentyps «Getreide in weiter Reihe» – so wie die Massnahme momentan formuliert ist bzw. ohne eine Erhöhung der Anforderungen nicht als zielführend. Zudem ist die Wirksamkeit der Massnahme unklar (Dicks et al. 2020). Wir empfehlen, die Anforderungen an die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» deutlich zu erhöhen, insbesondere in der Massnahme den Einsatz von Pestiziden zu verbieten, ansonsten besteht das Risiko, dass BFF auf der Ackerfläche mit hoher Qualität zu stark konkurrenziert werden. Mit erhöhten Anforderungen soll dann bis zu einem Viertel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche mit «Getreide in weiter Reihe» erfüllt werden können. Im Weiteren ist die Wirkung der Massnahme sorgfältig zu prüfen.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in **rot** geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die ExpertInnen gaben in zwei Runden Rückmeldungen zum Entwurf der Stellungnahme. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Florian Altermatt, Universität Zürich und EAWAG, Präsident Forum Biodiversität Schweiz der SCNAT
- Dr. Nathalie Chèvre, Université de Lausanne, Faculté des Géosciences et de l'Environnement
- PD Dr. Jannis Epting, Universität Basel, im Namen der Forschungsgruppe Angewandte und Umweltgeologie
- Dr. Oliver Martin, Schweizerische Entomologische Gesellschaft SEG, ETH Zürich, Department of Biology & Institute for Integrative Biology
- Prof. Dr. Bettina Schaepli, Universität Bern, Gruppe für Hydrologie, Institut für Geographie und Oeschger Centre for Climate Change Research; Vertretung der Schweizerischen hydrologischen Kommission (Präsidentin)
- Dr. Christian Stamm, EAWAG

Zum Bereich Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche und der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» fand ein Austausch mit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach statt; Gewässerschutzaspekte wurden mit der EAWAG diskutiert. Beide Institutionen sind in der Begleitgruppe des Forum Biodiversität Schweiz der SCNAT vertreten.

Redaktion der Stellungnahme:

Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i>	Die Akademien begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Anpassung des Systems (Aufhebung Ressourceneffizienzbeiträge bzw. teilweise Verlagerung zu Produktionssystembeiträgen).
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume	Die Anrechenbarkeit von «Getreide in weiten Reihen» Art. 55 Abs. 1 Buchstabe q zur Erfüllung des angemessenen Anteils BFF ist mit den aktuell formulierten Anforderungen nicht zielführend für die Erreichung der Biodiversitätsziele. Für Anpassungsvorschläge siehe Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar. Die kantonal zuständigen Fachstellen können Ausnahmen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bewilligen, falls die Effektivität belegt werden kann.</p> <p>6neu: Höchstens ein Viertel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) und Nützlingsstreifen (Art. 71b) erfüllt werden.</p>	<p>17.</p> <p>Bis heute wurde die Wirkung des Typs „Getreide in weiter Reihe“ nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich ausreichend untersucht (limited evidence) und bisherige Studien zu weiten Reihen in Getreide zeigen unklare und uneinheitliche Effekte (unknown effectiveness) (Dicks et al. 2020: Einstufung basierend auf 5 Studien). Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von „Getreide in weiter Reihe“ verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) gering ist.</p> <p>Bei einer Erhöhung der Anforderungen erachten wir es als zweckmässig, dass bis höchstens ein Viertel des erforderlichen Anteils durch die Anrechnung von «Getreide in weiter Reihe» erfolgen kann (Erwähnung unter Art. 14 oder Art. 14a). Des Weiteren empfehlen wir, dass allenfalls mit Sonderbewilligungen oder (wie bisher als BFF Typ 16) im Rahmen von Vernetzungsprojekten auch Betriebe in den Bergzonen, die z.B. an Projekten zur Förderung des Bergackerbaus beteiligt sind oder spezifische Biodiversitätsfördermassnahmen umsetzen wollen (z.B. Förderung bodenbrütende Vogelarten, Ackerbegleitflora), «Getreide in weiter Reihe» anrechnen können.</p> <p>Die volle Anrechenbarkeit von Nützlingsstreifen, ist unserer Meinung nach ebenfalls nicht zielführend. Nützlingsstreifen werden zur Unterstützung der Produktion angelegt bzw. die Anforderungen an sie werden entsprechend ausgestaltet. Damit fördern sie zwar ebenfalls teilweise die Biodiversität, der Fokus liegt aber auf ihrem Effekt auf Bestäubungsleistungen, der natürlichen Schädlingsregulierung und der Integration in die Produktionsabläufe. Wir empfehlen deshalb eine leicht angepasste Version der bisherigen Formulierung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zu Blühstreifen zu übernehmen.</p> <p>Weitere Studien und Monitorings müssen in Folge zeigen wie effektiv «Getreide in weiter Reihe» und «Nützlingsstreifen» zur Förderung der Biodiversität sind. Je nach Ergebnis ist es dann zweckmässig die anrechenbaren Anteile zu senken, beizubehalten oder zu erhöhen. Da die Wirkung momentan aber unklar ist, empfehlen wir ein vorsichtiges und schrittweises Vorgehen.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte ein Viertel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p> <p>4neu: Höchstens ein Viertel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen</p>	<p>Die Akademien begrüssen eine Mindestvorgabe von Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche. Diverse Studien zeigen, dass der aktuelle Anteil (ca. 1.2% im Mittelland) bei weitem nicht ausreicht, um die Arten der Umweltziele Landwirtschaft zu erhalten. Zur Erhaltung typischer Arten von Ackerbaugebieten empfehlen diverse Studien Anteile zwischen <u>5-15% auf der Ackerfläche</u> (zusammengestellt in Guntern et al. 2013). Eine Studie basierend auf mehrjährigen Datenreihen aus der Schweiz ermittelte, dass <u>in Ackerbaugebieten ein Flächenanteil von mindestens 14% hochwertiger BFF und anderen naturnahen Flächen</u> und Strukturen, vorhanden sein müssten (Meichtry-Stier et al. 2014).</p> <p>Da es bisher kaum gelang den Anteil BFF auf Ackerfläche zu erhöhen, begrüssen wir einen Mindestanteil von 3.5%. Dieser ist allerdings nicht genügend zur Erreichung der Biodiversitätsziele (BAFU & BLW 2016). Umso wichtiger ist es, dass nur hochwertige BFF an diesen Anteil angerechnet werden können.</p> <p>Entsprechend erachten wir eine die Anrechenbarkeit vom Flächentyp «Getreide in weiter Reihe» so wie die Massnahmen momentan formuliert sind, nicht als zielführend (siehe Bemerkung zu Anhang 14 Ziffer 17). Falls die Anforderungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>darf durch die Anrechnung von Nützlingsstreifen (Art. 71b) erfüllt werden.</p>	<p>an die Massnahme erhöht werden, erachten wir die Anrechenbarkeit bis zu einem Viertel als zweckmässig.</p> <p>Ebenso empfehlen wir, dass Nützlingsstreifen höchstens einen Viertel des erforderlichen Anteils ausmachen dürfen (siehe dazu Bemerkungen zu Art. 14)</p>
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p>	<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Nicht-Zielorganismen in weiteren naturnahen Lebensräumen enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Die Akademien begrüssen die Anpassungen. Begleitend zu den Anpassungen sind aber insbesondere Verbesserungen bei Vollzug und Umsetzung nötig. Die Prinzipien der Absätze 1 und 2 sind bereits jetzt in der DZV vorhanden und werden ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Das Verbot gewisser Wirkstoffe ist sehr zu begrüssen. Damit kann ein grosser Effekt erzielt werden, insbesondere für den Gewässerschutz. Allerdings ist sicherzustellen, dass die allgemeine Regelung nicht durch kantonale Sonderbewilligungen (Absatz 6) wirkungslos wird. Wie empfehlen deshalb eine Anpassung in Absatz 6 (siehe untenstehend).</p> <p>Gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken von Pestiziden im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15 gesenkt werden. Entsprechend sollte die Formulierung in Absatz 4 – welche eine der bedeutendsten Massnahmen zur Senkung der Risiken darstellt – auch naturnahe Lebensräume beinhalten.</p> <p>Des Weiteren fehlt im erläuternden Bericht eine klare Definition von Risikopotenzial bzw. dessen Verhältnis zu Risiko, Risiko-Scores, etc.. Zwar wird auf die Herleitung der Risiko-Scores der Wirkstoffe verwiesen (Korkaric et al. 2020), eine transparentere Darstellung der Herleitung wäre aber auch im erläuternden Bericht wichtig. Auch im Bericht von Korkaric et</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können mit Zustimmung vom BLW und BAFU Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist und die Notwendigkeit dafür besteht;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>al. (2020) sind teilweise wichtige Punkte nicht nachvollziehbar, z.B. ob die bedeutenden Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer via Kurzschlüsse (Schönenberger & Stamm 2021) im PEC_{runoff} berücksichtigt werden oder nicht.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Um mit Absatz 4 kohärent zu sein, empfehlen wir «primär» zu streichen.</p> <p>Absatz 6</p> <p>Um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Notwendigkeit für eine Sonderbewilligung besteht, die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und Umwelt tragbar sind und die Vergabe schweizweit einheitlich durchgeführt wird, erachten wir es als zweckmässig und nötig, dass Sonderbewilligungen nur nach Zustimmung von BLW und BAFU vergeben werden. Die Notwendigkeit müsste aufgrund klarer Kriterien zu Auswirkungen auf Versorgung in der Schweiz, Umwelt und allenfalls weiterer Bereiche beurteilt werden – z.B. festgelegt in einer Weisung –, wobei Folgen von Ernteausfällen für Produzenten allenfalls auch mit Versicherungsansätzen gelöst werden könnten.</p> <p>Zudem empfehlen wir das Ausstellen von Sonderbewilligungen im IS PSM zu erfassen.</p> <p>Hinsichtlich Gewässer sollte insbesondere bei Sonderbewilligungen das Risiko der Anwendung von PSM auch in Abhängigkeit der Vulnerabilität und des ökologischen Zustandes der Gewässersysteme beurteilt werden. Bei Grundwassersystemen hängt die Vulnerabilität unter anderem vom Typ des Grundwasserleiters (Poren, Kluft & Karst), dem Gewässervolumen, der Dynamik des Systems (z.B. Verweildauer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>des Wassers, Grundwasserneubildungsprozesse), einschliesslich der natürlichen und anthropogenen Randbedingungen, ab. Der Klimawandel kann die Vulnerabilität der Gewässer erheblich beeinflussen (IPCC 2014).</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. b und d</p> <p>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>b. angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14, <i>falls dies ökologisch vorteilhaft ist</i>;</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a, <i>falls dies ökologisch vorteilhaft ist</i>.</p>	<p>Zur Förderung der Biodiversität, der Vernetzung und insbesondere auch der funktionellen Biodiversität bzw. der natürlichen Regulationsmechanismen (wie in Art. 18 Abs. 1 angesprochen) ist es wichtig, dass naturnahe Flächen in ökologisch geeigneter Verteilung im Raum vorhanden sind.</p> <p>Entsprechend erachten wir es als wichtig, dass grundsätzlich jeder Betrieb den angemessenen Anteil BFF und BFF auf Ackerfläche aufweist. Eine Ausnahme ist aus ökologischer Sicht nur zweckmässig, wenn damit die Förderung der Biodiversität optimiert werden kann, z.B. um die Vernetzung zu verbessern oder spezifische Massnahmen im Rahme der Ökologischen Infrastruktur zu stärken</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone; <i>nach Prüfung durch die kantonalen Stellen fallweise in der Bergzone</i></p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die Akademien sind der Meinung, dass die finanziellen Mittel zur Förderung der Biodiversität nicht effektiv eingesetzt werden, wenn Biodiversitätsbeiträge für «Getreide in weiter Reihe» – so wie die Anforderungen momentan formuliert sind – gewährt werden. Die Anforderungen an die Massnahme sind ungenügend für wesentliche Beiträge zur Erreichung der Biodiversitätsziele.</p> <p>Für Anpassungsvorschläge siehe Bemerkung zu Anhang 14 Ziffer 17.</p> <p>Absatz 3: siehe auch Bemerkungen zu Art. 14a</p> <p>Wir empfehlen, dass allenfalls mit Sonderbewilligungen oder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(wie bisher als BFF Typ 16) im Rahmen von Vernetzungsprojekten auch Betriebe in den Bergzonen, die z.B. an Projekten zur Förderung des Bergackerbaus beteiligt sind oder spezifische Biodiversitätsfördermassnahmen umsetzen wollen (z.B. Förderung bodenbrütende Vogelarten, Ackerbegleitflora), «Getreide in weiter Reihe» anrechnen können. Die genaue Formulierung und Platzierung in der Verordnung ist zu prüfen.</p>
Art. 56 Abs. 3	3 Aufgehoben	Die Akademien erachten die Aufhebung als zweckmässig zur Förderung der Biodiversität und gleichzeitig auch zur Verminderung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die Akademien begrüssen die Anpassungen</p> <p>Allerdings scheint uns nun die minimale Anlagedauer von einjährigen Nützlingsstreifen nicht mehr geregelt zu sein.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Sowohl zur Förderung der Biodiversität als auch zur Verminderung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln erachten wir es nicht als zielführend, wenn in «Getreide in weiter Reihe» Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingesetzt werden dürfen (siehe Begründung zu Anhang 14 Ziffer 17). Dies widerspricht zudem den bisher formulierten Grundanforderungen an Biodiversitätsförderflächen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>2bis Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung 	<p>Die Akademien erachten die verschiedenen Produktionssystembeiträge grundsätzlich als zweckmässig, vorausgesetzt die Wirkung der dahinterstehenden Massnahmen ist grundsätzlich bewiesen. Entsprechend ist es nötig, die Wirkung der Massnahmen (lokal sowie schweizweit) regelmässig zu überprüfen und allenfalls Anpassungen der Anforderungen und der Beitragshöhen vorzunehmen.</p> <p>Zudem begrüssen wir, dass die Produktionssystembeiträge „mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert“ werden. Dies entspricht einer verstärkten Leistungsausrichtung der Beiträge.</p> <p>Verwirrend und nicht transparent ist für uns die Bezeichnung der teilbetrieblichen Produktionsformen „Beitrag für den Verzicht...“, wenn trotzdem Pflanzenschutzmittel, welche teilweise ebenfalls stark toxisch auf Nicht-Zielorganismen wirken, eingesetzt werden dürfen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Wir empfehlen die Anforderungen ambitioniert zu setzen und deshalb auch die Saatgutbeizung mit teilweise sehr toxischen Pflanzenschutzmitteln unter dieser Massnahme nicht zuzulassen (Ausnahme Stoff mit geringem Risiko). Denn die anteilmässigen Verluste von Wirkstoffen in die Umwelt sind sie bei gebeiztem Saatgut mit insgesamt rund 80–98 % der angewendeten Menge besonders hoch (Robin & Stork 2003; Bonmatin et al. 2014; Goulson 2014).</p> <p>Ebenso widerspricht die generelle Erlaubnis Kartoffeln mit Fungiziden zu behandeln dem Zweck der Massnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen</p>	<p>Absatz 5</p> <p>um eine grössere Flächenwirkung zu erreichen und Kontrollen zu erleichtern begrüssen wir Absatz 5 explizit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sorten5 von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	
<p>Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Es ist unklar, ob im Gemüseanbau die Anforderungen «auf dem Betrieb gesamthaft» erfüllt werden müssen oder nicht.</p>
<p>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8;</p> <p>b. im Rebbau;</p>	<p>Absatz 4</p> <p>um eine grössere Wirkung zu erreichen, u.a. dass sich Populationen von Nützlingen und Bestäubern aufbauen können begrüssen wir Absatz 4 explizit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>um eine grössere Wirkung zu erreichen, u.a. dass sich Populationen von Nützlingen und Bestäubern aufbauen können begrüssen wir Absatz 4 explizit.</p>
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Absatz 3</p> <p>Um eine grössere Flächenwirkung zu erreichen und Kontrollen zu erleichtern begrüssen wir explizit, dass die Anforderungen für die Hauptkulturen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen sind. Für Zuckerrüben sollen aber dieselben Anforderungen gelten oder keine Beiträge bezahlt werden.</p> <p>Absatz 5</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p>	<p>Diese Ausnahme widerspricht dem Grundgedanken der Massnahme.</p> <p>Absatz 6</p> <p>Mit der Formulierung in Absatz 6 sehen wir ein Risiko für Missbrauch. Zudem ist die mechanische Behandlung bereits praxistauglich.</p> <p>Absatz 7</p> <p>«Getreide in weiter Reihen» und «Nützlingsstreifen»: grundsätzlich kein Herbizideinsatz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p>	
<p>Art. 71b</p>	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p>	<p>Die Akademien begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität (Förderung von Nützlingen).</p> <p>Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso der Beitrag auch in Dauerkulturen nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet wird.</p> <p>Absatz 3</p> <p>Uns scheint es nicht klar zu sein, wie lange die minimale Anlagedauer von einjährigen Nützlingsstreifen sein muss.</p> <p>Auf der offenen Ackerfläche scheint uns zudem der Beitrag für Nützlingsstreifen mit 3300 Fr./ha sehr hoch zu sein. Er ist gleich hoch wie der heutige Beitrag für die BFF-Typen Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche. Dies scheint uns für die Biodiversitätsförderung kontraproduktiv zu sein, da damit diese zwei erwiesenermassen ökologisch sehr wertvollen Elemente konkurrenziert werden.</p> <p>Absatz 4</p> <p>um die gewünschte Wirkung zu erreichen bzw. damit sich Populationen von Nützlingen und Bestäubern aufbauen können, ist es unerlässlich, dass die Nützlingsstreifen mehrjährig sind. Optimal wäre zudem eine Ergänzung auf der Fläche oder in nächster Nähe mit geeigneten Biodiversitätsfördernden Strukturen (Ast- und Steinhaufen, Hecken,...), welche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Nistangebote für Nützlinge bieten.</p> <p>Absatz 6:</p> <p>Satz «Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.» ist nicht verständlich. Soll es heißen «In einer Dauerkultur darf jeweils nur die Hälfte der Fläche des Nützlingsstreifens geschnitten werden.»</p> <p>Absatz 7 und 8</p> <p>Um eine Beeinträchtigung von Nützlingen möglichst zu verhindern, sind nicht nur keine Pflanzenschutzmittel in den Nützlingsstreifen anzuwenden, sondern diese soweit als möglich auch vor Einträgen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen. Wir empfehlen deshalb in einer Weisung zu konkretisieren, wie dies in der Praxis, insbesondere bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen und in diesen auch in der Zeit ohne Blüte, erfolgen soll.</p>
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 	<p>Die Akademien begrüßen den Beitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Zählen auch Nützlingsstreifen in Beerenkulturen als «Kultur oder einer Zwischenkultur» und kann in Reben gleichzeitig der Beitrag für angemessene Bodenbedeckung und Nützlingsstreifen bezogen werden?</p> <p>Grundsätzlich wäre es zielführend und wünschenswert diese Synergien zu nutzen, allerdings sollten nicht die beiden Beiträge in voller Höhe für eine Leistung ausgezahlt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; 	<p>Wir empfehlen ein umfassende Betrachtungsweise und auch den Einsatz von Herbiziden unter der Massnahme nicht zuzulassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug und Herbizide nicht eingesetzt werden und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71f</p>	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90xx Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir einen Produktionssystembeitrag für Klimaschutzmassnahmen sehr, insbesondere wird mit der vorgeschlagenen Massnahme auch ein Beitrag zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse geleistet. Allerdings scheint uns die Anforderung (Reduktion von 10%) gering zu sein und die Wirkung auch hinsichtlich möglicher Bilanzierungsfehler fraglich. Wir empfehlen deshalb in der Massnahme eine höhere Reduktion der gesamtbetrieblichen Stickstoffzufuhr festzulegen.</p> <p>Weitere Bemerkung: Uns fehlt das Wissen, ob Gründüngung in der Suisse-Bilanz berücksichtigt wird. Falls nicht, müsste die Stickstoffzufuhr bei gleichzeitigem Anbau von Gründüngungspflanzen, z.B. als Untersaaten stärker reduziert werden. Im Weiteren empfehlen wir zu prüfen, ob und in welcher Form es zielführend wäre, die Massnahme auch auf die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Düngung von Grünland auszudehnen.
Art. 82 Abs. 6	6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Grundsätzlich begrüßen wir diese Beiträge. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, wieso sie nun verlängert werden. Die präzise Applikationstechnik müssten möglichst bald in den ÖLN aufgenommen werden.
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Grundsätzlich begrüßen wir diese Beiträge. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, wieso sie nun verlängert werden. Sie müssten möglichst bald in den ÖLN aufgenommen werden.
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die Akademien begrüßen die Regelung
Anhang 1 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss-darf gesamtbetrieblich höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Die Akademien begrüßen die Anpassung und erachten die Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent als sehr wichtig, um die Phosphorüberschüsse der Schweizer Landwirtschaft zu reduzieren, das Reduktionsziel wie in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagen, zu erreichen und damit die übermässigen Einträge in die Umwelt und unerwünschten Umweltauswirkungen zu reduzieren. Trotzdem empfehlen wir eine Anpassung der Formulierung, denn mit der Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent wird das Problem der mit Phosphor überdüngten Böden nicht angegangen (von Arb et al. 2021, siehe zudem Flisch & Zimmermann 2018 für schweizweite Übersicht der P-Gehalte in Landwirtschaftsböden). In solchen Fällen wäre eine negative P-Bilanz nötig, wobei aber gleichzeitig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Versorgung mit anderen Nährstoffen vorsichtig gehandhabt werden muss (von Arb et al. 2021), um den Phosphorentzug durch die Kulturpflanzen und Grünland möglichst hoch zu halten.</p> <p>Die «muss»-Formulierung ist daher nicht angebracht. Aus denselben Gründen wird begrüsst, dass die Kantone strengere Regeln verordnen können.</p>
<i>Anhang 1 2.1.7</i>	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Akademien begrüssen die Anpassung und erachten die Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent als sehr wichtig, um die Stickstoffüberschüsse der Schweizer Landwirtschaft zu reduzieren und das Reduktionsziel wie in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagen, zu erreichen und damit die übermässigen Einträge in die Umwelt und unerwünschten Umweltauswirkungen zu reduzieren.</p>
<i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i>	<p>Ergänzung mit Wirkstoffen, welche für naturnahe Lebensräume, terrestrische Nicht-Zielorganismen den Boden und Menschen besonders problematisch sind.</p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; 	<p>Das Verbot gewisser Wirkstoffe (Art. 18, Absatz 4) ist sehr zu begrüssen. Damit kann ein grosser Effekt erzielt werden, insbesondere für den Gewässerschutz. Allerdings ist sicherzustellen, dass diese allgemeine Regelung nicht durch kantonale Sonderbewilligungen ausgehebelt wird. Wir empfehlen deshalb eine Anpassung in Art. 18, Absatz 6, dass Sonderbewilligungen nur nach Zustimmung von BLW und BAFU vergeben werden dürfen.</p> <p>Gemäss Erläuterungen sind in Ziffer 6.1.1 „die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Grundwasser oder Oberflächengewässer aufgelistet.“ Gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken von Pestiziden auch für naturnahe Lebensräume um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15 gesenkt werden. Entsprechend sollten hier auch Wirkstoffe aufgeführt werden, welche für terrestrische Nicht-Zielorganismen besonders toxisch sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. zeta-Cypermethrin.	Des Weiteren müssen neben Honigbienen (Korkaric et al. 2020) auch weitere Nicht-Zielorganismen berücksichtigt werden, um die Wirkstoffe zu beurteilen.
Anhang 1 Ziff. 6.3.2	6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen tragen führen eine Liste der die erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen gleichzeitig mit der Erteilung im IS PSM ein.	Wir empfehlen, dass die Sonderbewilligungen direkt im IS PSM erfasst werden, damit alle Beteiligten eine bessere Übersicht erhalten und Analysen zu den Sonderbewilligungen einfacher durchführbar sind.
Anhang 4 Ziff. 14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt 14.1 Qualitätsstufe I	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Die Anforderung scheint uns nicht eindeutig formuliert zu sein. Sind mit biologische Methoden solche des Biolandbaus gemeint? Ist die Ergänzung «gegen...Pilzkrankheiten» nötig?
Anhang 4 Ziff. 17	<p><i>Getreide in weiter Reihe</i></p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide <i>Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn</i>, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p>	<p>Wie in Art. 14 und 14a hinsichtlich Anrechenbarkeit erläutert, ist die Wirksamkeit der Massnahme basierend auf vorhandenen Untersuchungen unklar (Dicks et al. 2020). Nichtsdestotrotz empfehlen wir die Massnahme einzuführen, allerdings nur mit deutlich höheren Anforderungen wie dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, der sich nachgewiesenermassen positiv auf die Biodiversität und die Reduktion der Risiken auswirkt.</p> <p>Falls der BFF Typ „Getreide in weiter Reihe“ eingeführt und teilweise angerechnet werden soll, sind gemäss den Akademien folgende Anforderungen nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und nur mechanische Unkrautbekämpfung (Striegel/Hacke) bis max. 15.4.). Dies ist problemlos umsetzbar wie die Bewirtschaftung unter Label-Produktion zeigt. Untersuchungen aus dem Ausland und Erfahrungen zur Massnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>„Weite Reihe/Weitsaat (Jenny et al. 2020) zeigen, dass eine umfassende Förderungswirkung auf UZL-Arten (nicht nur eine Art!) nur dann erzielt wird, wenn keine PSM und kein Dünger eingesetzt (Joest 2014, 2018).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Düngung (siehe obenstehend; Regelung wie für BFF generell) • Die möglichen Kulturen sind weiter zu beschränken auf Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, wodurch die Reihen wiederum dicht zuwachsen und die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht werden kann.

Veränderung anderer Erlasse

1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 201816

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i>	4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201317: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	Die Akademien begrüßen risikobasierte Kontrollen, da damit die Effizienz der Kontrollen gesteigert werden kann.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14 Daten</p>	<p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV). 	<p>Die Anpassungen werden begrüsst. Die zentralen Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schaffen u.a. die Möglichkeit, Stofffrachten detailliert abschätzen und verorten zu können. Dies ist ein essenzieller Schritt, um in Zukunft Massenbilanzrechnungen, insbesondere für Gewässer, erstellen zu können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Daten	<p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p> <p>f. Daten zu erteilten Sonderbewilligungen</p>	<p>Die Anpassungen werden begrüsst. Die zentralen Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schaffen u.a. die Möglichkeit, Stofffrachten detailliert abschätzen und verorten zu können. Dies ist ein essenzieller Schritt, um in Zukunft Massenbilanzrechnungen, insbesondere für Gewässer, erstellen zu können.</p> <p>Wir empfehlen aber erteilte Sonderbewilligungen ebenfalls direkt im IS PSM zu erfassen.</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG, Artikel 57 und 58 GSchG, Artikel 27 a NHV, Artikel 3 und 4 VBBo Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW Bundes handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Um Daten im Rahmen von Monitorings wie z.B. dem Biodiversitätsmonitoring oder der Gewässermonitorings (NADUF, NAQUA) in Kombination mit Daten zum Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinsatz auszuwerten bzw. Ursachen-Wirkungsbeziehungen zu analysieren sollten einerseits weitere Gesetzes- und Verordnungsartikel aufgeführt werden – genaue Verweise auf Gesetzesartikel sind zu prüfen – und andererseits Daten auch an Dritte weitergegeben werden können, welche von anderen Bundesämtern als dem BLW beauftragt werden.</p>
Anhang 3b Daten zum IS NSM	<p>....</p> <p>5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten</p> <p>5.1 Abgeber und Abnehmer</p> <p>5.2 Bezeichnung des Produkts</p> <p>5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung</p> <p>5.4 gelieferte Menge</p> <p>5.5 Nährstoffmengen in der Lieferung</p>	<p>Die Akademien begrüssen die aufgeführten Daten. Ein Erfassen der ausgebrachten Mengen pro Parzelle erlaubt spätere Massenbilanzrechnungen. Eine genaue Verortung ist hierfür von grösster Wichtigkeit (exakter Parzellenstandort, Fläche), zur Bestimmung möglicher Fliesspfade an der Oberfläche und im Untergrund und zur Quantifizierung von Luft-Immissionen auf benachbarte Flächen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.6 gedüngte Fläche (Parzelle und Flächengrösse) 5.7 Anwendungsmethode</p>	<p>Falls diese nicht anderweitig erfasst wird, wäre eine Ergänzung wichtig.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir zu erfassen mit welcher Methode/Technik die Nährstoffe ausgebracht wurden. Dies erlaubt es, die Präzision der Anwendung sowie die Nährstoffverluste abzuschätzen bzw. auch die Entwicklung des Einsatzes von präzisen Applikationstechniken auf Niveau Schweiz zu verfolgen.</p>
<p>Anhang 3b, Daten zum IS PSM</p>	<p>5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 5.2 Zeitpunkt der Anwendung 5.3 verwendete Menge 5.4 behandelte Fläche (Parzelle und Flächengrösse) 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt 5.6 Anwendungsmethode</p> <p>6 Daten zu erteilten Sonderbewilligungen 6.1 Zeitpunkt der Sonderbewilligung und Anwendungsfrist 6.2 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 6.3 Nutzpflanze 6.4 Zielorganismus 6.5 Ergebnis der Notwendigkeitsabschätzung</p>	<p>Die Akademien begrüssen die aufgeführten Daten, empfehlen aber Ergänzungen</p> <p>Zu 4</p> <p>Wir erachten es als wichtig, dass es mit dem Informationssystem möglich Abfragen zu Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sowie weitere Hilfsstoffe in den Produkten auf einfache Art und Weise durchzuführen. Dies ist möglich, ohne dass Mehraufwand bei der Erfassung entsteht.</p> <p>Zu 5</p> <p>Es ist unklar, was mit «behandelte Fläche» genau gemeint ist. Es wäre sehr wichtig, sowohl den Standort/Parzelle (georeferenzierte Daten) der behandelten Fläche als auch deren Grösse (ha) zu erfassen, um bei einem regionalen Reduktionsbedarf die Ursachen eruieren und gezielte Massnahmen treffen zu können.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir zu erfassen mit welcher Methode/Technik die Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden. Dies erlaubt es, die Präzision der Anwendung sowie die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln abzuschätzen bzw.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch die Entwicklung des Einsatzes von präzisen Applikationstechniken auf Niveau Schweiz zu verfolgen.</p> <p>6neu</p> <p>Wir empfehlen des Weiteren die erteilten Sonderbewilligungen ebenfalls direkt im IS PSM zu erfassen, um die Übersicht für alle Beteiligten zu erhöhen und Auswertungen zu erleichtern. Sie dazu auch Bemerkungen zu DZV Art. 18 und <i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2.</i></p>

Veränderung anderer Erlasse

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2019

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 1 und 1bis	1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ¹⁵ (ISLV) mitzuteilen. 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der Grösse und des Standortes der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.	<p>Die Akademien begrüssen den Vorschlag, beantragen jedoch, dass sowohl die Grösse als auch der Standort (z.B. Parzellenummer) der behandelten Flächen gemeldet werden.</p> <p>Beides ist nötig, um die Risiken von Pflanzenschutzmitteln abzuschätzen, insbesondere falls in einer Region die Risiken ungenügend gesenkt werden, die Ursachen beurteilt werden und regionenspezifische Massnahmen ergriffen werden müssen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p>	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Die Akademien erachten diese minimale Reduktion als sinnvolles Zwischenziel. Längerfristig ist aber zur Reduktion der übermässigen Einträge bzw. der Überschreitung kritischer Einträge in die Lebensräume und der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft eine weitergehende Reduktion notwendig.</p> <p>Entsprechend empfehlen wir ein zusätzliches längerfristiges Reduktionsziel oder eine weitergehende «angemessene Reduktion» festzulegen.</p> <p>Zudem scheint es uns zweifelhaft, ob mit den momentan geplanten Massnahmen (Produktionssystembeiträge, Abschaffung 10% Toleranzbereich,...) eine Reduktion um min. 20% bis 2030 erreicht werden kann. Wir erachten es als notwendig, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden (siehe auch untenstehende Bemerkung zu den Erläuterungen), u.a. konsequente Massnahmen zur Verminderung von Lebensmittelverlusten (siehe z.B. Furrer et al. 2021). Wichtige Handlungsansätze, die konkretisiert werden müssen, zeigt das Faktenblatt «Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität Wald und Gewässer» der Akademien auf (Guntern et al. 2020).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu den Erläuterungen</p> <p>Die Akademien begrüssen grundsätzlich die Überlegungen zu Reduktionspotenzialen mit verschiedenen Ansätzen und die geplanten Massnahmen. Jedoch scheint eine umfassendere und längerfristige Perspektive mit entsprechenden Lösungsstrategien zu fehlen. Schon jetzt sind dringend Überlegungen nötig, wie es nach 2030 weitergehen könnte. Die Zeit bis dann sollte genutzt werden, um weiterführende Konzepte zu erarbeiten und Massnahmen zu testen, um die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse kontinuierlich zu reduzieren.</p> <p>Insbesondere müsste aus einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landwirtschafts- und Ernährungssystemes eine Verringerung der Produktion gewisser Produktionsbereiche wie z.B. von Fleisch-, Milch und Eiprodukten bei gleichzeitigen Veränderungen von Konsummustern als Stossrichtung mitberücksichtigt werden. Damit können bei Beibehaltung der Kalorienversorgung bedeutende Reduktionen der Stickstoffverluste erreicht werden mit gleichzeitig vielen Synergien zu Klimaschutz, Gesundheit der Bevölkerung.</p>
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet (OSPAR-Methode). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.	Die Akademien begrüssen die vorgeschlagene Methodik.
Art. 10 neu	Für die regelmässige Beurteilung der angemessenen Reduktion der Verluste von Stickstoff und Phosphor und Aktualisierung der Reduktionsziele werden die Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff, die Phosphor-Gehalte in	Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktions-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Beurteilung des Reduktionsbedarfs</p>	<p>Böden, die numerischen Anforderungen der GSchV sowie Sauerstoffgehalte in Seen beigezogen.</p>	<p>ziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.</p> <p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und der für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand regelmässigen P-Tests in den Landwirtschafts-Böden sowie den numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen sicherzustellen (BAFU & BLW 2016).</p>
<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die chronischen und akuten Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für nachweisbare Wirkstoffe sowie die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. für Böden...</p> <p>e. für Anwendende...</p>	<p>Fundierte wissenschaftliche Indikatoren sind unerlässlich, um den Fortschritt sowie die Zielerreichung beziehungsweise Wirkung von Massnahmen zu überprüfen, insbesondere wenn verschiedene Schutzgüter betroffen sind (siehe z.B. (de Baan 2020; Möhring et al. 2020). Dafür sind verschiedene Indikatoren notwendig, mit denen sowohl Aussagen zur Entwicklung der Toxizität als auch zur Exposition gemacht und mit denen verschiedene Schutzgüter beurteilt werden können. Grundsätzlich muss die Wirksamkeit von Massnahmen und tatsächliche Reduktionen der Toxizität und der Exposition nachgewiesen werden können.</p> <p>Risikobereiche</p> <p>Die Abschätzung der Risiken ist schwierig, mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden und für verschiedene Risikobereiche unterschiedlich weit entwickelt.</p> <p>Bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sind allerdings</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. für weitere Menschen...</p> <p>3 Die Plausibilität der berechneten Expositionsfaktoren und Risiken wird mit den Wirkstoffkonzentrationen in der Umwelt regelmässig überprüft. Die Abschätzungen und bei Bedarf die Methodik werden bei bedeutenden Abweichungen zwischen berechneten und tatsächlichen Umweltkonzentrationen angepasst.</p>	<p>weitere Risikobereiche thematisiert. Um die Kohärenz mit dem Aktionsplan zu gewährleisten sowie die Risikoreduktion umfassend anzugehen, erachten es die Akademien als wichtig, dass die Risiken auch für Menschen, mindestens unterschieden nach Anwendenden und weiteren Personen, und Böden – die Bodenfruchtbarkeit bildet die Basis der landwirtschaftlichen Produktionskapazität – berechnet werden. Wir empfehlen entsprechende Ansätze zu entwickeln. Zumindest für Anwendende sollten entsprechende Methoden vorhanden sein.</p> <p>Chronische und akute Risiken Die Auswirkungen auf Organismen unterscheiden sich bei einer akuten und chronischen Exposition. In Übereinstimmung mit den numerischen Anforderungswerten der GSchV sollten sowohl die akuten als auch die chronischen Risiken minimiert und entsprechend auch berechnet werden</p> <p>Risiken durch Wirkstoffmischungen Wir begrüßen es sehr, dass das Gesamtrisiko «durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt» wird. Dies ist gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Daten zu Pflanzenschutzmitteln in Gewässern der Schweiz sehr wichtig (Guntern et al. 2021). Den ökotoxikologische Qualitätskriterien in Gewässern werden oft durch verschiedene Wirkstoffe gleichzeitig überschritten, wodurch Organismen Wirkstoffmischungen ausgesetzt sind. Die Gesamtkonzentration der Pflanzenschutzmittel ist dabei häufig anhaltend so hoch, dass die Mischungsrisikobewertung anhand der gemessenen Wirkstoffe eine schlechte Wasserqualität anzeigt (Langer et al. 2017; Junghans et al. 2019; Rösch et al. 2019).</p> <p>Einfluss von Auflagen und Anwendungsvorschriften Die Akademien begrüßen, dass wie in den Erläuterungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geschrieben der Expositionsfaktor «den Grad der Umsetzung der Massnahmen berücksichtigen» muss. Tests und Vergleiche mit der Realität müssen zeigen, inwiefern dies zu realistischen Ergebnissen führt. Wir empfehlen deshalb bei der Risikoabschätzung auch Varianten mit unterschiedlichen Anwendungsbedingungen zu berechnen, wie z.B. mit und ohne bei der Zulassung verfügte Auflagen und Anwendungsvorschriften. Denn diese können einerseits zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (de Baan et al. 2020), andererseits ist bekannt, dass Auflagen und Anwendungsvorschriften teilweise nicht eingehalten werden und deren Einhaltung aus Ressourcen Gründen ungenügend kontrolliert werden kann (Regierungsrat Kanton Zürich 2020).</p> <p>Behandelte Fläche Die behandelte Fläche muss aufgrund der aktuell mangelhaften Daten abgeschätzt werden. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erachten wir es als wichtig, dass in der Methodik die Möglichkeit besteht, sobald als möglich die tatsächlich behandelte Fläche zu verwenden. Entsprechend sollten im Informationssystem sowohl die Flächengrösse als auch der Standort der Pflanzenschutzmittelanwendung erfasst werden.</p> <p>Buchstaben a, c Oberflächen- und Grundwasser Es ist darauf zu achten, dass die Methoden möglichst kongruent sind mit denjenigen, welche für die Ermittlung der numerischen Anforderungswerte für Pflanzenschutzmittel in der GSchV verwendet werden.</p> <p>Gegenwertig wird bei der Risikoabschätzung das Risikopotenzial der Wirkstoffe berücksichtigt, nicht aber die hydrologische und hydrogeologische Vulnerabilität und der ökologische Zustand der Gewässersysteme. Vor allem im Bereich Sonderbewilligungen sollte das Risiko der Anwendung von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>PSM auch in Anhängigkeit der Vulnerabilität und des ökologischen Zustandes der Gewässersystem beurteilt werden. Bei Grundwassersystemen hängt die Vulnerabilität unter anderem vom Typ des Grundwasserleiters (Poren, Kluft & Karst), dem Gewässervolumen, der Dynamik des Systems (z.B. Verweildauer des Wassers, Grundwasserneubildungsprozesse), einschliesslich der natürlichen und anthropogenen Randbedingungen, ab. Der Klimawandel kann diese Vulnerabilität erheblich beeinflussen (IPCC 2014).</p> <p>Buchstabe c Grundwasser</p> <p>Die Akademien erachten es als wichtig, dass grundsätzlich nachweisbare und nicht nur als relevant eingestufte Metaboliten berücksichtigt werden. Der Fall Chlorothalonil zeigt, dass die Problematik der zahlreichen Abbauprodukte noch ungenügend geklärt ist (Bundesverwaltungsgericht 2021). Neue Erkenntnisse könnten jederzeit zeigen, dass zugelassene Pflanzenschutzmittel oder längst vorhandene Abbauprodukte problematisch sein können.</p> <p>Wir empfehlen zudem für die Beurteilung der Risiken im Grundwasser sowohl nachweisbare Wirkstoffe als auch Metaboliten zu berücksichtigen. Auch wenn im Grundwasser insbesondere Metaboliten von Wirkstoffe zu Überschreitungen von 0.1 µg/l führen, sollten die Ursprungswirkstoffe nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Ziffer 3 neu Überprüfung der Plausibilität</p> <p>Berechnungen und Modellierungen geben immer nur ein wahrscheinliches Bild der Realität ab. Entsprechend ist es wichtig, dass die Plausibilität empirisch bzw. mit Felddaten überprüft wird wie dies im erläuternden Bericht geschrieben wird <i>«Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen und die Ergebnisse der Messungen im Rahmen der Überwachungsprogramme der Kantone und des Bundes für Oberflächen-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>wasser und Grundwasser werden zur Bestätigung oder Anpassung des Expositionsfaktors herangezogen.» Dies hilft Expositionsfaktoren zu bestätigen oder anzupassen.</i></p> <p>Im Grundwasser ist diesbezüglich insbesondere auch die kombinierte Betrachtung der Wirkstofffrachten und -konzentrationen mit den Wasserbilanzen im zeitlichen Verlauf wichtig. Diese können mit Ansätzen der quantitativen Hydrologie und Hydrogeologie erfasst werden.</p> <p>Bisher beruht die Beurteilung der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Metaboliten im Grundwasser v.a. auf Analysen von Konzentrationswerten der Wirkstoffe und deren Metaboliten. Uns scheint es wichtig, dass auch Aspekte der quantitativen Hydrogeologie bei der Beurteilung des Istzustandes und der Entwicklung der Belastungsmuster mehr Berücksichtigung finden. So sollten z.B. die Aufenthaltszeiten des Wassers (in der ungesättigte und gesättigte Zone) bei der Interpretation des Istzustands und in der Erfolgskontrolle berücksichtigt werden. Dies würde es auch erlauben gezieltere Massnahmen in den Zuströmbereichen zu definieren.</p> <p>Die Machbarkeit einer solchen kombinierten Betrachtung hängt von der Umsetzung der Anpassungen der Überwachungsprogramme der Kantone und des Bundes für Oberflächenwasser und Grundwasser gemäss Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ab.</p>

Literatur

- BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Bonmatin, J.-M. et al. 2014. Environmental fate and exposure; neonicotinoids and fipronil. *Environmental Science and Pollution Research* **22**:35–67.
- Bundesverwaltungsgericht. 2021. Medienmitteilung zur Zwischenverfügung B-3340/2020 vom 15. Februar 2021. Chlorothalonil: Zweite Zwischenverfügung.
- Chevillat, V., S. Stöckli, S. Birrer, M. Jenny, R. Graf, L. Pfiffner, and J. Zellweger-Fischer. 2017. Mehr und qualitativ wertvollere Biodiversitätsförderflächen dank Beratung. *Agrarforschung Schweiz* **8**:232–239.
- de Baan, L. 2020. Sensitivity analysis of the aquatic pesticide fate models in SYNOPS and their parametrization for Switzerland. *Science of the Total Environment* **715**:136881.
- de Baan, L., J. F. Blom, and O. Daniel. 2020. Pflanzenschutzmittel im Feldbau: Einsatz und Gewässerrisiken von 2009 bis 2018. *Agrarforschung Schweiz* **11**:162–174.
- Dicks, L. V. et al. 2020. Farmland Conservation. Plant cereals in wide-spaced rows. Pages 283–321 in W. . Sutherland, L. V. Dicks, S. O. Petrovan, and R. K. Smith, editors. *What Works in Conservation 2020*. Open Book Publishers, Cambridge, UK.
- Flisch, R., and M. Zimmermann. 2018. Phosphor in der Umwelt. *Agrarbericht* 2018.
- Furrer, C., M. Stüssi, and M. Bystricky. 2021. Einfluss von Import- Herkunftsländern und Nahrungsmittelverlusten auf die Umweltwirkungen des Schweizer Agrarsektors. *Agroscope Science* **114**:29.
- Goulson, D. 2014. Pesticides linked to bird declines. *Nature* **511**:295–296.
- Guntern, J., B. Baur, K. Ingold, C. Stamm, I. Widmer, I. Wittmer, and F. Altermatt. 2021. Pestizide: Auswirkungen auf Umwelt, Biodiversität und Ökosystemleistungen. *Swiss Academies Factsheets* **16**:1–12.
- Guntern, J., A. Eichler, F. Hagedorn, L. Pellissier, M. Schwikowski, O. Seehausen, C. Stamm, M. G. A. van der Heijden, P. Waldner, and F. Altermatt. 2020. Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität Wald und Gewässer. *Swiss Academies Factsheet* **15**:1–8.
- Guntern, J., T. Lachat, D. Pauli, and M. Fischer. 2013. Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz. *Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT*, Bern.
- IPCC. 2014. Summary for Policy Makers. *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation and Vulnerability - Contributions of the Working Group II to the Fifth Assessment Report*:1–32.
- Jenny, M., J. Zellweger, B. Streit, D. Kilchenmann, E. Knop, and S. Blösch. 2020. Zwischenbericht Projekt „Ressourcenschonende Massnahmen im Ackerbau zur Förderung der Biodiversität“.
- Joest, R. 2014. “Vogelfreundlicher” Anbau von Wintergetreide mit größerem Saatreihenabstand - Vergleich von Flächen mit und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. *Vogelwarte* **52**:254–255.
- Joest, R. 2018. Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmassnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). *Vogelwelt* **138**:109–121.
- Junghans, M., M. Langer, C. Baumgartner, E. Vermeirssen, and I. Werner. 2019. Ökotoxikologische Untersuchungen: Risiko von PSM bestätigt. *NAWA-*

- SPEZ-Studie 2017 zeigt Beeinträchtigung von Gewässerorganismen. *Aqua & Gas* **4**:26–35.
- Korkaric, M. et al. 2020. Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN. *Agroscope Science* **106**:31.
- Langer, M., M. Junghans, S. Simon, M. Koser, C. Baumgartner, and E. Vermeirssen. 2017. Hohe ökotoxikologische Risiken in Bächen. *Nawa spez untersucht Bäche in Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Aqua & Gas* **4**:58–68.
- Meichtry-Stier, K. S., M. Jenny, J. Zellweger-Fischer, and S. Birrer. 2014. Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*). *Agriculture, Ecosystems and Environment* **189**:101–109.
- Möhring, N., M. Bozzola, S. Hirsch, and R. Finger. 2020. Are pesticides risk decreasing? The relevance of pesticide indicator choice in empirical analysis. *Agricultural Economics (United Kingdom)* **51**:429–444.
- Regierungsrat Kanton Zürich. 2020. 428. Anfrage (Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 29. April 2020. Regierungsratsbeschluss sNr. 428:
- Robin, S. U. R., and A. Stork. 2003. Uptake, translocation and metabolism of imidacloprid in plants. *Bulletin of Insectology* **56**:35–40.
- Rösch, A., B. Beck, J. Hollender, C. Stamm, H. Singer, T. Doppler, and M. Junghans. 2019. Geringe Konzentrationen mit grosser Wirkung. Nachweis von Pyrethroid- und Organophosphat-Insektiziden in Schweizer Bächen im pgl-1-Bereich. *Aqua & Gas* **11**:54–66.
- Schönenberger, U., and C. Stamm. 2021. Hydraulic shortcuts increase the connectivity of arable land areas to surface waters. *Hydrology and Earth System Sciences* **25**:1727–1746.
- von Arb, C., S. Stoll, E. Frossard, C. Stamm, and V. Prasuhn. 2021. The time it takes to reduce soil legacy phosphorus to a tolerable level for surface waters: What we learn from a case study in the catchment of Lake Baldegg, Switzerland. *Geoderma* **403**:115257.
- Wuepper, D., N. Roleff, and R. Finger. 2020. Does it matter who advises farmers? Pest management choices with public and private extension. *Food Policy* **99**:101995.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	apisuisse
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 5, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021, für den Vorstand: Mathias Götti Limacher, Francis Saucy, Davide Conconi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Im Folgenden werden wir uns vorwiegend zu Punkten äussern, die wir als explizit bienenrelevant erachten und mit dem Fachwissen unserer Organisation kritisch einordnen können. Wir begrüssen die meisten vorgesehenen Änderungen, werden jedoch nicht zu allen Stellung beziehen.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind wesentlich. Gerade Honig- und Wildbienen leiden unter diesen besonders. Regelmässig tauchen neue Erkenntnisse über weitere bisher nicht beachtete Folgen auf: Eine Studie zeigte jüngst die sich verstärkenden Cocktaileffekte von Pestiziden. Die Gefährdung der Bestäuber bringt auch ihre Leistung am Ökosystem und in unserer Landwirtschaft in Gefahr. Es ist daher sinnvoll die Bedingungen für Bienen und Insekten, aber auch der gesamten Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern und den Eintrag von Pestiziden und Nährstoffüberschüssen in die Umwelt zu reduzieren. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit die massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir sehr das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Massnahmen, wie bspw. Lenkungsabgaben, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Für die saubere Umsetzung des Schadschwellenprinzips braucht es das nötige Fachwissen und erfordert regelmässige Kontrollen der betroffenen Kulturen. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewissheit bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden. Die langfristigen Ziele werden mit solchen Sonderbewilligungen zwangsläufig untergraben.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein erster Schritt ist jedoch die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Es ist unverständlich, wie eine Risikoreduktion beim Einsatz Pflanzenschutzmitteln diskutiert werden kann mit gleichzeitiger Beibehaltung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide. Diesen Umstand findet apisuisse äusserst inkohärent. Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen. Für die Bienen und Bestäuber ist vor allem die Belastung durch Ammoniak störend, da dieser Stoff wertvolle Ökosysteme empfindlich trifft und die Artenvielfalt in stark belasteten Gebieten verschmälert, was oftmals das Blütenangebot verkleinert und damit die Lebensgrundlage der Bienen.

Die Ospar-Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagerkriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kanton Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Es ist für apisuisse, als Verband, der sich für das Wohl aller Bestäuber einsetzt nicht haltbar, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf nur die Risikopotentiale für Oberflächengewässer und Grundwasser berücksichtigt sind. Es gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial für Bienen dazu, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlingsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen und die neuen Massnahmen zur Reduktion des Pestizideinsatzes untergraben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>		
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>		
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p>	<p>Antrag Art. 68</p> <p>Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für: a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Raps glanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Offen ist auch, welche Wirkstoffe zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; 	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren. Es ist ausserdem von zentraler Bedeutung, dass die Liste auch Risikopotentiale von Cocktaileffekten berücksichtigt.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
<i>Art. 14</i> Daten	Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.	
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<i>Art. 16a</i> Daten	Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i>	Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und	Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risi-</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfliessen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische To-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>kowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>		<p>xizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Akarizide, Fungizide und Herbizide). Die Methode muss zudem die Cocktaileffekte berücksichtigen, die nachweislich einen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Bestäuber und Nützlinge haben.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip überprüft werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR)
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Reto Grünenefelder  Matthias Schelling

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können, ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Die ASR fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt die ASR in Einklang mit dem Schweizerischen Bauernverband SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **Einführung 3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programmes durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr.**
- **Reduktionsziel von 20% für Stickstoff- und Phosphorverluste.** Die ASR schlägt 10% vor.

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden von der ASR mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Die ASR erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet die ASR, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die ASR erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei unseren Mitgliederorganisationen und wurde am 17. August 2021 von den Mitgliedern des Vorstands der ASR verabschiedet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die ASR unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es Anpassungen im Sinne der Praktikabilität.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die ASR bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Die ASR unterstützt in diesem Sinne die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV) vollumfänglich, insbesondere das Beibehalten des Beitrags für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion anstelle des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 65) sowie die Ergänzung Lebtagleistung in Art. 36 Abs. 1bis und Art. 77. Die ASR lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 71g mit derselben Begründung wie der SBV ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:


Die ASR schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR)
Adresse / Indirizzo	Per Adresse Wasserverbund Seeland AG, Bremgartenweg 3a, CH-3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.07.2021, Prof. Dr. Matthias Maier (Präsident D) und Roman Wiget (Präsident CH) 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Als Trinkwasserverband vertreten wir rund 60 Trinkwasserversorger entlang der Aare und des Rheins, welche in der CH, in D, F, A und Lichtenstein täglich über 10 Millionen Konsument*innen mit Trinkwasser versorgen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüßen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatisch wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüßen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Matthias Maier (Präsident D) und Roman Wiget (Präsident CH)

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.</p>	<p>Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> <i>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</i> <i>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i> <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i> <i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---



Per Mailversand an:
gever@blw.admin.ch

E-Mail info@jwildisen.ch
Datum 18. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die parlamentarische Initiative 19.475 beinhaltet viele Themen, welche den Obstbau direkt und stark betreffen. Deshalb möchte sich auch die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO) dazu äussern. Die AZO ist die regionale Vereinigung der Obstbranche der Kantone Luzern, Zug, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Uri, welche den Zweck hat die Obstwirtschaft im Gebiet der Zentralschweiz zu fördern. Wir unterstützen voll und ganz die vom Schweizer Obstverband eingereichte Stellungnahme. Deshalb verzichten wir auf eine separate Formulierung und Einreichung, möchten aber der Stellungnahme des SOV mit unserem Empfehlungsschreiben noch etwas mehr Gewicht verleihen. In der Beilage unseres Schreibens finden Sie nochmals die Stellungnahme des SOV.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgemeinschaft Zentral-
schweizer Obstproduzenten

Jakob Wildisen

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 12. August 2021   Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 21

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Obstverband bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu dürfen. Dies ist eine der wichtigsten Vorlagen für die Zukunft des Schweizer Obstbaus.

Der Schweizer Obstverband unterstützt im Grundsatz sowohl die Ziele der Parlamentarischen Initiative wie jene des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die im vorliegenden Verordnungspaket vorgesehene Umsetzung ist indes nicht praxisnah, teuer und ineffizient. Der administrative Aufwand wird dadurch auf allen Stufen erhöht. Statt auf eigenverantwortliche und umsetzbare Massnahmen seitens der Branche mittels strikter Zielvorgaben zu setzen, beinhaltet das Paket zahlreiche Massnahmen, deren Kosten den Nutzen in einem hohen Masse übersteigen. Die Anreize via finanzielle Mittel stehen in keinem Verhältnis zu den Risiken, welche die Umsetzung der Auflagen mit sich bringen. Darüber hinaus fokussiert das Paket lediglich einseitig auf die Produktion, ohne weitere Akteure der Wertschöpfungskette ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. Die Risiken werden vollständig von der Produktion getragen und dies mit minimalen Entschädigungen. Gerade vor dem Hintergrund des eindeutigen Verdikts der Bevölkerung zu Gunsten der regionalen Produktion anlässlich der Abstimmung zu den Agrar-Initiativen vom 13. Juni 2021 können wir das vorliegende Paket ohne wesentliche Anpassungen nicht unterstützen. Die Qualitätsansprüche des Obstes werden bleiben. Wenn wir diese nicht erfüllen, wird das Schweizer Obst am Markt stark verlieren.

Konkret fordern wir massiv mehr Unterstützung im Bereich der Innovation sowie wesentliche finanzielle Anreize im Rahmen der Produktionssysteme, damit die postulierten Ziele wirtschaftsverträglich erreicht werden können.

Der Schweizer Obstverband schlägt folgende Massnahmen vor:

- Förderung und Teilung der finanziellen Entschädigung von Infrastrukturen und Technologien (Waschplätze, Spritzgeräte, Anlagen mit robusten Sorten, Bewässerung oder Abdeckung) gewähren, durch zusätzliche Investitionskredite und/oder A-Fonds-perdu-Beiträge.
- Bildung eines Beratungs- und Forschungsfonds für die Branche mit 1'000'000 CHF/Jahr, um die Umsetzung der Massnahmen in der Praxis während den nächsten 8 Jahren zu fördern und zu begleiten.
- Neue Massnahme: Die Anstrengungen der Branchen in der Nachhaltigkeit sollten in die Massnahmenliste aufgenommen werden (Teilnahme nationale Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» Stufe 1 und Stufe 2).
- Der Totalverzicht auf Herbizid und Synthetische Pflanzenschutzmittel ist im Obst- und Beerenbau unter den aktuellen Bedingungen nicht umsetzbar und sollte durch Teilverzicht ersetzt werden.
- Wir erwarten, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, die die Integration bewährter IT-Instrumente ermöglichen, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Der Schweizer Obstverband lehnt ab:

- die Einführung von Anreizen ohne die Möglichkeit, die zusätzlichen Kosten und Ertragseinbussen durch höhere Wertschöpfung am Markt zu realisieren, bzw. abzudecken.
- die Komplexität der Anforderungen bei Vollzug und bei den Obstproduzenten.
- die Reduktion der Versorgungsbeiträge von CHF 900.-/ha auf CHF 600.-/ha.
- die Einschränkung der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko, wenn dadurch die Resistenzsituation erhöht wird oder die Alternativen wirtschaftlich nicht tragbar sind.
- der Einstieg bei gewissen PSB für viele Jahre.
- die 3.5 % der offenen Ackerfläche als BFF.

Der Schweizer Obstverband begrüsst:

- dass, die vorgeschlagenen PSB und Massnahmen freiwillig sind.
- Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen.
- die Förderung präziser Applikationstechnik.
- die Möglichkeit der Branche zur Zielerreichung beizutragen.

Wir haben uns beschränkt auf die obst- und beerenrelevanten Punkte Stellung zu nehmen, im weiteren Sinn unterstützen wir die Stellungnahme vom Verband Schweizer Gemüse Produzenten (VSGP) betreffend die Spezialkulturen und vom Schweizer Bauernverband (SBV) für die übrigen landwirtschaftlichen Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehenen Eintrittskriterien für die PSB im Bereich Obstbau sind deutlich zu streng formuliert und mit ungenügender finanzieller Unterstützung dotiert. Sie lassen sich zum Teil nicht oder nur schwer kombinieren, wie z. B. die PSB (PSM-Verzicht oder Herbizidverzicht). Viele Betriebe können daher nicht mitmachen. Eine schlechte Beteiligung ist absehbar, rechnet doch das BLW selber mit einer Beteiligung im tiefen einstelligen Bereich. Die gesteckten Ziele werden verfehlt. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Branchen und Produzentenorganisationen mit in die Verantwortung genommen, was wir begrüßen. Mit diesem Hintergrund ist es erst recht nicht nachvollziehbar, warum die Verwaltung keinen einzigen Vertreter der Branchenorganisationen in die zahlreichen Treffen und Gespräche zur Formulierung der Massnahmen und Verbesserungsvorschläge aufgenommen hat. Es kann nicht sein, dass die Branchen die Verantwortung für die Zielerreichung vollständig selber übernehmen müssen, bei der Festlegung der Massnahmen aber nicht mitwirken können.

Die Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche. Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8. Begrenzung der Direktzahlung pro SAK	Aufhebung	Wir begrüßen die Massnahme.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5 Anrechenbarkeit BFF, Nützlingsstreifen, Getreide in weiten Reihen nur 50 % der 3,5 % im Ackerland	4 Bei Nützlingsstreifen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der-Fläche mit Dauerkulturen anrechenbar.	Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Auch bei den Dauerkulturen sollten die effektiven Flächen anrechenbar sein.
Art. 14 a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	14a Streichen	Diese Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die Massnahme im Sinne der administrativen Vereinfachung soll an BFF keine, zu anderen Kulturen, zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Diese Massnahmen sollten freiwillig bleiben. Um diese Massnahmen zu erfüllen, würden teilweise heutige bestehende BFF zu Ackerland umgewandelt und diese auf die besten Ackerflächen verlagert ohne einen höheren Nutzen. BFF im Ackerland sind beim PMS Einsatz durch Abdrift stark gefährdet. Es ist bei Ackerkulturen (Erdbeeren) nicht möglich dann auch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einen Pufferstreifen zur BFF auf der Ackerfläche einzuhalten.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 PSM-Einsatz im ÖLN mit erhöhtem Risikopotential</p>	<p>Diese Änderung ist eine grosse Herausforderung für die Produktion.</p>	<p>Die Umsetzung ist eine grosse Herausforderung für den Obstbau und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen.</p> <p>Beim Absatz 4 muss sichergestellt werden, dass nur PSM mit erhöhtem Risikopotential gestrichen werden, sofern wirksame und wirtschaftliche Alternativen vorliegen. Die Möglichkeit von Sonderbewilligungen, ausgestellt durch die zuständigen kantonalen Fachstellen, ist sehr wichtig. Es muss jedoch geklärt sein, unter was für Bedingungen Sonderbewilligungen ausgestellt werden dürfen.</p> <p>Es stellt ein neuer Mechanismus dar, um PSM zu verbieten! Die PSM mit erhöhtem Risikopotential stellt eine rollende Liste dar, die jeder Zeit angepasst werden kann. Bei diesem Prozess sind weder Verkaufs- noch Aufbrauchfristen geklärt.</p> <p>Die Streichung der Pflanzenschutzmittel mit hohen Risiken darf nicht zum Automatismus werden.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme</p>	<p>Der SOV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Der SOV begrüsst diese Anpassungen.</p>
Art. 65	<p>Die Liste sollte nach der Bereinigung der Massnahmen angepasst werden.</p>	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p>
<p>Art 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	<p>Verzicht auf den Begriff Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse-und Beerenanbau wird für die Gemüse-und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p> <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Für den ein- und mehrjährigen Beerenanbau wäre ein kompletter Verzicht auf Insektizide und Akarizide nur sehr schwer bis gar nicht umsetzbar.</p> <p>Teilverzicht und/oder zumindest die Anwendung von nach Bioverordnung zugelassenen Mitteln sollte ermöglicht werden.</p> <p>Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für gesamte Kulturen gelten. Teilnahme auf Stufe Kulturen im Beerenbau zudem des Weiteren nicht sinnvoll, da ein Betrieb oftmals eine Kultur in verschiedenen Anbausystemen betreibt (z. B. Himbeeren im Boden und im Topf). Jedes dieser Anbausysteme stellt seine spezifischen Anforderungen an den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenschutz und kann deshalb nicht zusammengenommen werden.
Art. 70 Beitrag für Verzicht auf Insektizide, Akarizide, Fungizide nach der Blüte	<p>Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm. (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten». <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Umsetzung wegen Mehrkosten unrealistisch. Kein Mehrwert am Markt kommunizierbar und möglich.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme wird kritisch beurteilt. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Die Umsetzbarkeit ist sehr schwer. Zum Beispiel kann die unterschiedliche phänologische Entwicklung bei Obst und Beeren diese Massnahme in Frage stellen. Diese Massnahme ist nicht zu überprüfen und zu kontrollieren.</p> <p>Der Zeitpunkt nach der Blüte sollte für die verschiedenen Kulturen angepasst werden. Es sollten nicht die ersten Sorten die Referenz sein. In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme für später blühende Sorten verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklimas, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den Insektiziden sind gewisse biologische Präparate toxischer als synthetische Wirkstoffe. Die Verluste während der Lagerdauer sind nicht berücksichtigt. Die Verwendung von Kupfer sollte nach der Blüte möglich sein, da bereits eine geringe Dosis das Risiko von Pilzbefall verringern würde.</p> <p>Eintrittskriterien streichen. In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den Jahren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Die Möglichkeit auszusteigen sollte jährlich stattfinden. Bei einem Ausstieg dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. Die Ertrags- und Qualitätsverluste für Dauerkulturen sind enorm.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. Z. B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Möglicherweise könnte eine Massnahme ohne Insektizide und eine ohne Fungizide, je nach Kultur, interessanter sein.</p> <p>Die Beteiligung wird überschätzt.</p>
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Parzellen mit Hilfsmitteln nach bio-logischer Landwirtschaft</p>	<p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband unterstützt diesen Vorschlag. Obwohl kein Mehrwert am Markt kommunizierbar möglich ist. Es gibt leider kein Markt für diese Ware.</p> <p>Diese Massnahme kann für kleine Versuche und Tests sowie für den Anbau von robusten und resistenten Sorten wertvoll sein. Leider wird der Verlust der Menge und der Qualität nicht durch die Beiträge kompensiert. Zudem ist der Handel weiterhin nicht bereit, robuste und resistente Sorten in das Angebot aufzunehmen. Das ganze Risiko trägt die Produktion.</p> <p>Die Möglichkeit auszusteigen sollte jährlich stattfinden. Bei einem Ausstieg dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. Die Ertrags- und Qualitätsverluste für Dauerkulturen sind enorm und nicht gedeckt.</p> <p>Eintrittskriterien streichen.</p> <p>Die Kontrolle sollte im Rahmen der ÖLN-Kontrolle stattfinden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und nicht einer Bio-Kontrolle unterstellt werden. Die Administration ist auf das Minimum zu reduzieren.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	<p>Verzicht auf den Begriff Obstbau und Dauerkulturen</p> <p>Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und Teilverzicht in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines vier aufeinanderfolgenden Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb-gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden. In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p>	<p>Diese Massnahme ist sehr schwer zu kommunizieren und die Schaffung von einem Mehrwert sehr schwierig. Für den Obstbau kommt nur ein Teilverzicht in Frage.</p> <p>Für den Obstbau sollte das Programm nur für 1 Jahr möglich sein und nur ein Teilverzicht wäre für eine breitere Teilnahme von Vorteil. Vor allem weil es technisch sehr anspruchsvoll und es nicht in allen Anlagen umsetzbar ist (Hang, Mäusevermehrung usw.).</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden und Blattherbizide).</p>
Art. 71b Nützlingsstreifen - Betrag für die funktionale Biodiversität	4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier zwei aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben.	Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.
Art. 71d Abs. 2 Buchstabe a) und b) Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Obstbau und Reben.	<p>Diese Massnahme wird begrüsst, auch im Obstbau und zusätzlich in den Strauchbeerenkulturen zu entrichten.</p> <p>Die Kombination mit «schonender Bodenabdeckung – pfluglose Bodenvorbereitung vor Erdbeeren» ist unrealistisch. Der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Vollzug wird nicht einfach.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der Schweizer Obstverband als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71f Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz	1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.	Diese Massnahme ist umsetzbar, sie bezieht sich auf die gesamte oAF des Betriebes. Der Betrieb behält die Entscheidungsfreiheit in Kulturen spezifische N-Düngung vorzunehmen.
Neu Art 71k Beitrag für Low Input und angepasster Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau	<p>Der Beitrag wird für Hauptkulturen im Obst- und Beerenbau bei Anwendung einer Low Input- und angepasster Pflanzenschutzstrategie (Teilnahme Nationale Branchenlösung) ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Low Input Strategie weist auf den Verzicht von PSM und vermehrt die Nutzung der alternativen Methode (z.B. Ersatz von 3 PSM/Jahr) im Rahmen der Nachhaltigkeit Früchte (1 Stufe) der Obst- und Beerenbranche. Die PSM-Strategie wird begleitet, bewertet und kontrolliert. - Teilnahme an Versuchen und Projekten im Bereich PSM. 	<p>Jeder Ersatz von PSM durch eine Alternative bringt Vorteile für die Risikoreduktion. Die Risiken von Ernte- und Qualitätsverlusten werden begrenzt. Die Motivation und Erfahrung steigen bis zu einem vollen Verzicht. Die Beteiligung am Programm steigt. Die Definition der Anforderungen wird jährlich überprüft.</p> <p>Beitrag: CHF 2'000.-/ha für die gemeldete Fläche und Kulturen.</p>
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der Schweizer Obstverband fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 82 Abs. 6 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	Die Beiträge werden bis 2024 2027 ausgerichtet	Diese Massnahme ist sehr wirksam, um die Reduktion der Risiken zu unterstützen und sollte verlängert und erweitert werden.
Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer		Die Abmeldung für die Beiträge PSM sollte jedes Jahr möglich sein.
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d		Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen lösen die Anpassungen des VP Pa.lv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrungen gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.
Neu: Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen</p>	<p>Der Schweizer Obstverband fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Obst- und Beerenbauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Technologien (Waschplätze, Spritzgeräte, Bewässerung oder Abdeckung) bis hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Obstproduzenten müssen für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingehen oder einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus der Obstbranche genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch À-Fonds-perdu-Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80 % der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend</p>	<p>Der Schweizer Obstverband ist gegen die Streichung ablehnend. Der Fehlerbereich von bisher 10 % bei der Stickstoff- und Phosphorbilanz soll beibehalten werden.</p> <p>Es handelt sich um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarfs der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart und Witterung sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nicht exakt abgebildet werden.</p> <p>Diese vorgeschlagene Streichung der 10 %-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet.</p> <p>Düngerbedarf nach GRUD der Kulturen muss überprüft werden. Es gibt viele Kulturen, bei welchen der Bedarf für den gewünschten Ertrag nicht realistisch ist. Zudem müssen für spezielle Kulturverfahren mit Mehrfachnutzung und Substratkulturen dynamische Anpassungen der Düngergaben möglich sein.</p>
<p>Anhang 1, 6.1 Verbot der Anwendung, 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden</p>	<p>Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.</p>	<p>Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.</p>
<p>Anhang 1, 6.1a3b Allgemeine Bestimmung zur Anwendung (Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung)</p>	<p>Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässern, Strassen-oder-Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht. Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder werden nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Werden freiwillige Massnahmen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift in Form von breiteren bewachsenen Vorhäuptern und Anhäuptern getroffen, so sollen diese Flächen der Kultur angerechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 (Beiträgsansätze), Ziffer 2.1.1.	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr	Der Schweizer Obstverband lehnt die Reduktion der Versorgungsbeiträge konsequent ab. Durch diese Reduktion sollte die neue freiwillige PSB finanziert werden. Leider sind die für den Obstbau geplanten Massnahmen und deren aktuellen Finanzierung derart unverhältnismässig, dass die PSB kaum in Anwendung kommen werden. Somit verlieren die Spezialkulturen und die Obst- und Beerenproduzenten auf dem gesamten Betrieb viel Geld.
Anhang 7. Ziffer 5.3.	Beitrag für den Verzicht auf Insektizid und Akarizid im Beerenbau.	Nicht umsetzbar im Beerenbau (siehe oben). Beitrag und Massnahme streichen.
Anhang 7, Ziffer 5.4.	Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1100.- 2'400.-/ha	Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband als unrealistisch. Die Mehrkosten für ein Verzicht auf synthetische PSM nach der Blüte im Kernobst sind im Durchschnitt über CHF 2'500.-/ha und Jahr. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10 % Lagermenge KL1.). Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher. Erhebungen werden vorgenommen. Wenn wir die Deckungsbeiträge als Referenz für Kernobst nehmen, dann sollten die Beiträge mindestens 4-mal höher sein, als die der Ackerbaukulturen.
Anhang 7, Ziffer 5.5	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1600.- 3500.- ha	Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband als unrealistisch. Die Mehrkosten für eine biologische Bewirtschaftung sind über 30 % der Produktionskosten von IP-Suisse oder Suisse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Garantie und können ohne gesamte Betriebswirtschaftlichkeit nicht am Markt abgegolten werden. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10 % Lagermenge KLI.) von rund CHF 600.-/ha dazu. Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher.
Anhang 7, Ziffer 5.6, 5.6.1 b	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 4000— 1600.- Fr.</p>	<p>5.6.1 b.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband unrealistisch.</p> <p>Der Vollverzicht auf Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck um die Baumstämme und damit der Aufwand mit den Jahren stark an.</p> <p>Die Produktionskosten für ein Verzicht auf Herbizid im Obstbau sind stark abhängig von der Anbaufläche pro Betrieb. Da die Mechanisierungskosten erheblich sind und nicht bei allen Anlagen umsetzbar sind. Die Bodenbedeckung mit Gras ist im Obst- und Beerenbau sehr hoch.</p> <p>Die kalkulierten Kosten für Herbizidverzicht im Kernobst für eine Anlage von 1 ha Obst liegt bei rund CHF 6100.-. In der Schweiz sind die Anbauflächen pro Betrieb sehr unterschiedlich, liegen aber bei rund 2 Ha. Die Massnahme ist nur schwer umzusetzen. Der Schweizer Obstverband bevorzugt einen Teilverzicht auf Herbizid.</p>
Neu Anhang 7, Ziffer 5.7, 5.7.1 Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und	<p>Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau (Nachhaltigkeit Früchte).</p> <p>Der Beitrag für den Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau beträgt 2400.-/ pro</p>	Diese Beiträge würden die Anstrengungen der Branche für mehr Nachhaltigkeit (Stufe 1 und Stufe 2) und für die Reduktion der Risiken von Pflanzenschutz sehr unterstützen und eine breitere Umsetzung der Massnahmen in Einklang mit den Marktbedürfnissen vorantreiben. Die Weiterentwicklung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Beerenbau	Hektare und Jahr.	wäre auch gewährleistet. Kosten Punkt: zusätzlich und 15 % bis 20 % der aktuellen Marktpreise. Diese Massnahme «Nachhaltigkeit Früchte» wäre am Markt kommunizierbar.				
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgten mit einem Prezentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt verdreifacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120 % der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse-und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1262"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1166 1151 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1166 1335 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1151 1262">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td data-bbox="1151 1198 1335 1262">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Streichung der Massnahmen für Beerenanbau. Nicht umsetzbar, somit keine Sanktion.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1366 1335 1463"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1366 1151 1398">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1366 1335 1398">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1398 1151 1463">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td data-bbox="1151 1398 1335 1463">200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1337 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 563 1337 662"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 766 1337 865"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 783 1335 1034"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1142 1335 1238"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1310 1335 1431"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine					
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <hr/> <table data-bbox="629 735 1335 833"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge					

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV, um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erfassen, ist eine grosse administrative und kostenaufwändige Massnahme mit vielen Risiken für den Datenschutz und die Betriebe. Der Schweizer Obstverband und seine Mitglieder erfassen seit Jahren detaillierte Daten, um Standards und Labels zu erreichen. Wir begrüessen zwar eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet, verlangen aber das ausschliesslich nur die nötigsten Daten zusammengetragen werden. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen. Die Behörde und allfällig weitere Institutionen und Organisationen sollten nur aggregierte Daten zur Verfügung haben. Der Datenschutz muss ganz klar gewährleistet sein. Die Daten dürfen auch nicht zur Erstellung von zusammenhangslosen Studien von Organisationen und Universitäten zur Verfügung gestellt werden, sondern dürfen nur vom BLW zur Überprüfung der Ziele verwendet werden.)

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und aktuellen Betriebssystemen sind zentral für die Obst- und Beerenproduzenten.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Für die Obst- und Beerenbetriebe dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine zusätzlichen Kosten und kein Mehraufwand entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein, was zurzeit nicht gewährleistet ist.

Wir akzeptieren:

- Ein zentrales Informationssystem für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaft und für die anderen Anwenderkreise.
- Ein sehr restriktiver Umgang mit den Daten und ein hoher Datenschutz für die Obst- und Beerenbetriebe.

Wir lehnen ab:

- Der unverhältnismässige Datenumfang und Detaillierungsgrad bei Pflanzenschutzanwendungen, die für Betriebe zu erheblichen Kosten führen wird.
- Die Weiterleitung oder das Zugänglichmachen von Betriebsdaten ohne die ausdrückliche Zustimmung von den Obst- und Beerenbetrieben.
- Die Mehrfacherfassungen und Redundanzen die durch ein neues zentrales System entstehen werden. Weil alle Daten bei den Betrieben schon heute erfasst und für Kontrollen jederzeit zugänglich sind.
- Diese Informationssysteme dürfen kein Sanktionsinstrument für Betriebe werden. Es sollte nur die Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative unterstützen.

Wir fordern:

- Nur die Daten werden erfasst, um die Zielerreichung zu beurteilen.
- Nur jährliche Betriebsdaten sollten übermittelt werden.
- Die Daten müssen von bestehenden Aufzeichnungsprogrammen digital transferiert werden können, damit die Aufzeichnung nicht mehrfach gemacht werden muss. Die Schnittstellen zu den Aufzeichnungsprogrammen müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Kostenentschädigung für die Mehraufwände der Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden. Es sollte für Betriebe keine getrennten Informationssysteme geben. Der Datenumfang muss auf das unbedingt nötigste reduziert werden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst nur dem Bundesamt für Landwirtschaft	Streichen: Die Daten sollten nur für das Bundesamt für Landwirtschaft erhältlich und zugänglich sein. Die Weiterleitung von einzelbetrieblichen Daten ist zu untersagen. Der Schweizer Obstverband will keine Datenweitergabe, solange die Obst- und Beerenbetriebe nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 14 Daten	Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:	Nur die nötigen Daten, die zur Kontrolle der Zielerreichung dienen, sollten erfasst werden.
Art. 15, Abst 7, Erfassung und Übermittlung der Daten	7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	Eine Frist bis ein Monat nach Kalenderjahr würde den Betrieben entgegenkommen. Zentral ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht viele verschiedene.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 16a, Bst b Daten	<p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p> <p>Nur die nötigen Daten, die zur Kontrolle der Zielerreichung dienen, sollten erfasst werden.</p>
Art. 16b, Abst 5, 6 und 8. Erfassung und Übermittlung der Daten	<p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5. Die Erfassung sollte keine Redundanz und Verdoppelung verursachen vor allem bei den Spezialkulturen sind verschiedene Erfassungssysteme seit Jahren in Anwendung.</p> <p>6. Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in andere Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7. Eine Frist bis ein Monat nach Kalenderjahr würde den Betrieben entgegenkommen. Zentral ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht viele verschiedene.</p>
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es können auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar gemacht, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Streichen. Die Daten gehören den landwirtschaftlichen Betrieben. Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese auf Stufe Einzelbetriebe vollständig anonymisiert sein.</p>
Anhang 3b (Art. 16a) Daten zum IS PSM 5 .	<p>Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel und von mit Pflanzenschutzmittel behandeltem Saatgut</p> <p>5.1. Bezeichnung der Pflanzenschutzmittel 5.2. Zeitpunkt der Anwendung 5.3. Verwendete Menge 5.4. Behandelte Fläche 5.5. Nutzpflanze und behandelte Objekt.</p>	<p>Streichen und Vereinfachen.</p> <p>In dieser Form ist der Detaillierungsgrad nicht bekannt. Wir lehnen alle Datenerfassungen ab, die nicht explizit der Zielerreichung dienen. Grundsätzlich würde es genügen, die eingesetzten Wirkstoffe und Mengen einmal pro Jahr auf den jeweiligen Betrieben zu evaluieren. Alle anderen Details sind Selbstverwirklichung des Bundes, unnötig und kostenaufwändige Arbeit für die Obst- und Beerenbetriebe. Warum wird z. B. nach folgenden Daten gefragt: Ausbringungsarte, Zeitpunkt der Anwendung, ID-Nummer, Käufer usw. Hier erwarten wir eine klare Korrektur und Anpassung.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduktion. Es wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Für eine bessere Kohärenz sollte sich das System nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig.

Förderung von Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz von importiertem Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdünger und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Effizienzsteigerung. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der Schweizer Obstverband erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Forderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der Schweizer Obstverband unterstützt dieses Ziel und erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollte 2025 absehbar sein, dass die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente und Datengrundlagen vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der Schweizer Obstverband eine enge Zusammenarbeit zwischen und innerhalb der Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform oder einem Leistungsauftrag für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten auf den Landwirtschaftsbetrieben verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch die weiteren Einschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln, die nur im Obstbau weit über 50 Millionen pro Jahr geschätzt sind. Die Unterstützung durch den Bund zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der Schweizer Obstverband verlangt daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb




Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100 %-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output sinkt. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der SuisseBilanz ein zweites Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direktem Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest, auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, ist innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Im Obstbau stellt eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von rund 20 % die Betriebe vor eine grosse Herausforderung. Mit durchschnittlichen 20 kg/Phosphor pro ha/und Jahr ist eine Einsparung von 4 kg ohne negativen Einfluss auf die Entwicklung der Pflanzen fast nicht zu bewältigen.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode allein nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird. Mängel/Schwächen: <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode ist fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66 % N bzw. 36 % P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58 %). Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition, der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband erwartet dringend die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollte 2025 absehbar sein, dass die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente und Datengrundlagen vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Organisation / Organizzazione	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) 
Adresse / Indirizzo	Westquai 2 Postfach 620 4019 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Bernhard Aufderreggen, Präsident  Stephanie Fuchs, Stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (pa. Iv. 19.475) und bedanken uns für diese Möglichkeit. Wir orientieren uns an der Stellungnahme der Umweltallianz (welcher die AefU angehören) und des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute). Wir weisen aber explizit darauf hin, dass sie nicht identisch ist.

Die Belastung von Boden, Luft und Gewässer mit synthetischen Pestiziden und Nährstoffüberschüssen ist massiv. Sie sind ein grosses Risiko für die menschliche Gesundheit. Sie gefährden die natürliche Flora und Fauna sowie die landwirtschaftliche Produktion, woher sie mehrheitlich stammen. Die vorgesehenen Anpassungen der Verordnungen sind dringend nötig, weshalb wir sie im Grundsatz unterstützen. Sie sind jedoch erst ein erster Schritt, um den Pestizid- sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren, wie es das Vorsorgeprinzip verlangt.

Zielsetzung

Die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen und die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gehen zu wenig weit. Sie führen nicht einmal schnell genug zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Ausserdem braucht es verbindliche wirksame Massnahmen, um die Absenkung auch nach 2027 bzw. 2030 zuverlässig und zügig sicherzustellen. Ebenso fehlen vorliegend rechtzeitige, verpflichtende Schritte und Sanktionen, sollte sich abzeichnen, dass die Ziele nicht fristgerecht zu erreichen sind. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine Lenkungsabgaben vorgesehen sind.

Die ungenügenden Massnahmen wiegen umso schwerer, als die Agrarpolitik nach 2022 (AP22+) politisch verschleppt ist und weitere dringend nötige Massnahmen erst später ausgearbeitet und in Vernehmlassung gehen werden, wobei der Zeitpunkt unbekannt ist. Es bräuchte bereits jetzt einen grundlegenden, ambitionierten Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft.

Die pa. Iv. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist vorliegend nichts zu finden und das muss nachgeholt werden. Die Branchen- und Produzentenorganisationen haben eine Bringschuld und sind zu verpflichten.

Risiken von Pestiziden

Die negativen Auswirkungen von Pestiziden auch auf Nichtzielorganismen, auf die Biodiversität sowie speziell auf Gewässer sind wissenschaftlich gut belegt. Für die teilweise massiven und lang andauernden Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor. Dagegen sind zusätzlich zu den bisher ungenügenden Aktivitäten (z.B. Aktionsplan Pflanzenschutzmittel) und den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen, weitere wirksame Vorkehrungen mit einem effizienten Vollzug umzusetzen. Bereits unabhängig von den vorliegenden Reduktionszielen ist zum Schutz der Umwelt und der

Trinkwasserkonsument:innen die geltende Gewässerschutzverordnung unbedingt einzuhalten.

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen (z.B. Amphibien), sowie auch der Mensch (!) ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe spätestens nach 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden dürfen. Der Bund muss die Besitzer:innen entsprechend verpflichten und sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Zur Validierung der Risikoindikatoren sind die erhobenen Daten aus dem Informationssystem in den Kontext von Monitoringdaten zu setzen. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag), lassen sich die Risikoindikatoren angemessen interpretieren und die Wirkung der Massnahmen überhaupt abschätzen. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und die Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können so immerhin langfristige Trends festgestellt und die Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.

Die in der aktuellen DZV festgehaltenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Für die zuverlässige Anwendung des Schadschwellenprinzips braucht es das nötige Fachwissen und regelmässige Kontrollen der betroffenen Kulturen. Es ist nicht ersichtlich, wie die vorliegenden Anpassungen dies verbessern sollen.

Die hier vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine grosse Schwachstelle, sie untergraben die gebotene Reduktion des Pestizidrisikos. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen absolut keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Es braucht dringend strengere Vorgaben bei der Zulassung von Pestiziden sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Eine Lenkungsabgabe leistet einen wichtigen Beitrag zur Risikoreduktion (vgl. Studie Finger 2016). Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft, es sprechen weder ökologische noch wirtschaftliche plausible Gründe dagegen. Als erster Schritt soll unverzüglich die Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf Produktionsmittel aufgehoben werden. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide steht den Zielsetzungen diametral entgegen und ist damit inakzeptabel.

Sofort nötig sind auch wirksame Massnahmen zur Reduktion der Pestizideinträge (Abdrift) in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen und weitere wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer. Bei deren Umsetzung und Finanzierung ist das Verursacherprinzip zu befolgen.

Nährstoffe: Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Die Quellen und das Ausmass der negativen Effekte bermässiger Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt sind gut bekannt. Ihre starke Schädlichkeit für die Biodiversität, die Qualität von Gewässern, Grund- und Trinkwasser, für Böden und Luft sowie für die Waldfunktionen, das Klima und

die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Es ist Stand des Wissens, dass national und international gesetzte Ziele nur durch ein rasches Handeln der Akteur:innen auf nationaler und kantonaler Ebene erreichbar sind. Um die Wirksamkeit der Massnahmen sicherzustellen bzw. rechtzeitig Korrekturen am Massnahmenpaket vorzunehmen, sind transparent erhobene Indikatoren und messbare, verbindliche zu setzen und ihre Erreichung jährlich zu überprüfen.

Für eine erfolgreiche Reduktion übermässiger Stickstoff- und Phosphoreinträge sind quantifizierte und terminierte Ziele unabdingbar. Wir heissen daher im Grundsatz die in der pa. Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade gut. Wir unterstützen dabei die national und international etablierte Oskar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion.

Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 betrachten wir aber als zu wenig ambitioniert. Damit mindestens die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff zwingend eine Reduktion von 30% bis 2030. Für Bienen und weitere Bestäuber ist vor allem die Belastung durch Ammoniak bedrohend. Ammoniak zerstört wertvolle Ökosysteme, schmälert ihre Artenvielfalt und damit das Blütenangebot und also die Lebensgrundlage der Bestäuber.

Vorliegend fehlt die längerfristige Perspektive für die Nährstoffreduktion. Nach 2030 muss die Absenkung steil und zügig weitergehen. Dazu ist vom Bund ein Plan nachzureichen. Auch sind wirksame verbindliche Massnahmen vorzusehen, falls sich abzeichnet, dass die Ziele verfehlt werden könnten.

Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz.

Hingegen erachten wir die Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerflächen zur Steigerung der Biodiversität als zu gering und fordern 7%.

Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen öffentlich publiziert werden.

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen schafft erst eine zuverlässige Datengrundlage und ermöglicht Transparenz, was wir begrüssen. Sie ist Voraussetzung, um (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge zu ermöglichen bzw. messbar zu machen. Das dNPSM-Projekt muss deshalb zügig umgesetzt werden.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem zentralen Informationssystem (IS PSM) zu erfassen ist und zwar jede Applikation. Diese Daten müssen auch dem Bundesamt für Umwelt BAFU zur Verfügung stehen und zudem in geeigneter (anonymisierter) Form (z.B. regional statt parzellenscharf) öffentlich einsehbar sein (Öffentlichkeitsprinzip). Für Landwirt:innen entsteht kein Mehraufwand, da sie die Daten aktuell im privaten Feldkalender eintragen müssen. Hier sind sie aber höchstens sehr aufwändig auswertbar und durch Dritte (Forschung, Umweltverbände) kaum zugänglich. Eine solche zentrale Datenbank ist äusserst wichtig. Einerseits für den kantonalen Vollzug, für die landwirtschaftliche Beratung und die gezielte Überwachung und Analytik der Gewässer. Andererseits sind die Daten Voraussetzung für die arbeitsmedizinische Erfassung der berufsbedingten Pestizidexposition von Landwirt:innen, ihren Familienangehörigen und Angestellten (anrühren/ausbringen der Pestizide, Pflege- und Erntearbeiten). Studien zeigen, dass die landwirtschaftlichen Bevölkerungsgruppe ein erhöhtes Risiko hat beispielsweise für bestimmte Krebsarten und

degenerative Erkrankungen (z.B. Parkinson). Der Zusammenhang mit Wirkstoffen in den ausgebrachten Pestiziden lässt sich nur schlecht nachweisen, wenn Informationen über die konkrete Pestizidexposition dieser Bevölkerungsgruppe kaum zugänglich sind.

Ergänzend verlangen wir eine nationales Register zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Pestiziden sowie eine Meldepflicht von Unfällen mit Pestiziden (aktuell ist die Meldung ans Tox-Zentrum freiwillig). Da ein grosser Teil der Landwirt:innen selbständig ist, fallen sie nicht in die Zuständigkeit der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA, sondern sind privat versichert. Entsprechend schwierig ist es, solche Daten über die Gesundheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten zu erheben und wissenschaftlich auszuwerten.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln nachstehend.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse, Bernhard Aufderreggen und Stephanie Fuchs

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen im Grundsatz die Einführung neuer Produktionssystembeiträge (PSB) und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB), vorbehältlich nachstehender Anträge.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind ist der Beitragstyp anzupassen oder aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich eng befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt z.B. das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Die Umsetzung vieler dieser PSB entsprechen der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer anfänglichen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>

<p><i>Art. 8</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen vorbehaltlich nachstehender Anträge.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung vorbehaltlich nachstehender Anträge.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht.</p>

<p>Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert wird.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen (z.B. Amphibien) bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	---	---

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte</p>

nach Artikel 14a.		verschoben werden.
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art. 58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>

<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>		
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. 3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>

<p>Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>		
--	--	--

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. 	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p>
--	--	---

<p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem Aufwand. Ohnehin ist nicht dargelegt, welche Wirkstoffe zu dieser Gruppe gehören sollten und wie dieses «geringere Risiko» genau erhoben würde.</p>
---	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i> 1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p>	<p>Wir begrüssen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	---	--

<p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz

1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:

- a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;
- b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und
- c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.

2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;
- b. Spezialkulturen, ausser Tabak;
- c. Freilandkonservengemüse.

3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:

- a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;
 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist.
- b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier

Wir begrüssen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.

<p>Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn: a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaart (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaart: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.		
6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	

8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 75a Weidebeitrag

1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.
2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.
3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.
4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.

Wir begrüßen den neuen Weidebeitrag.

9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.

2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:
a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;
b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren

Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.

Art. 78–81 (2. Abschnitt)
Aufgehoben

6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge

1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p><i>Art. 82a (4. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

<p>Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese genügt aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz</p>

	<p>mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <p>a. einem Spülwassertank; und</p> <p>b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung.</p> <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p> <p>Antrag: Nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten</p> <p>Antrag: Unzulässige Abdrift ist nach dem Verursacherprinzip zu entschädigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p>	<p>Anpassung 6.2.1 begrüssen wir ausdrücklich.</p>	

<p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <p>a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten;</p> <p>b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide</p> <p>a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.</p> <p>b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>c. Mais Bandbehandlung</p> <p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
--	--	---

<p>der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>		
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.		
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge		
Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine	Antrag Streichen	Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
Anhang 7 Beitragsansätze		
6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Antrag Streichen	Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung mit nachstehender Ergänzung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen 	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt. Sie sollen in geeigneter Form (anonymisiert, regional) öffentlich einsehbar sein.</p>	

<p>Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	

<p>Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen. 8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i> 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Antrag: Die Daten sollen in geeigneter Form (anonymisiert, regional statt parzellenscharf) öffentlich einsehbar sein.</p> <p>Die Anwendung von PSM ist von gesundheitlicher und die Kenntnis darüber entsprechend von öffentlicher Bedeutung. Die Abhängigkeit von privatem Einverständnis ist nicht akzeptabel.</p> <p>Von diesem Öffentlichkeitsprinzip sollen keine Daten ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹</p>		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen,</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen,</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum</p>

<p>Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>hier nur 5 Jahre, das ist nicht nachvollziehbar.</p>
---	---	---

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

<p><i>Art. 24b</i> Mitteilungspflicht für Düngelieferungen</p> <p>1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.</p> <p>2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die</p>	<p>Wir begrüßen die Mitteilungspflicht über Düngelieferungen.</p>	
--	---	--

<p>Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
---	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen die Reduktion von Phosphor von mindestens 20% bis 2030 als Zwischenziel. Es gilt jedoch das Minimierungsgebot gemäss Vorsorgeprinzip. Es muss jetzt aufgezeigt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p> <p>Damit mindestens die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff eine Reduktion von 30% bis 2030. Deshalb muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht</p>	<p>Es ist sehr unsicher, ob mit den momentan geplanten Massnahmen nur schon eine Reduktion um mindestens 20% bis 2030 erreicht werden kann. Deshalb muss bereits jetzt verbindlich geklärt werden, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft in den Jahren vor 2030 nicht auf der Zielgeraden ist (z.B. Verringerung der Produktion von Fleisch- und Milchprodukten, Kürzungen bei den Direktzahlungen etc.).</p>

	<p>Es muss ein verbindliches Vorgehen aufgezeigt werden, das rechtzeitig in Kraft tritt, sollte sich abzeichnen, dass die Zwischenziele bis 2030 nicht erreicht werden.</p>	
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p> <p>Zur Beurteilung des Reduktionsbedarf von Phosphor und Stickstoff soll die Vorlage mit nebenstehendem Art. 10b Abs 2 ergänzt werden.</p> <p>Antrag: Art. 10b Abs 2 (neu)</p> <p><i>Die Beurteilung des Reduktionsbedarfs erfolgt jährlich anhand der Anteile der Landwirtschaft zur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i) Überschreitung der Critical Loads für Stickstoff Einträge über die Luft,</i> <i>ii) Überschreitungen der Anforderungen in der GSchV für Oberflächengewässer</i> <i>iii) Ungenügender Sauerstoffgehalt in Seen (Phosphor)</i> <p><i>Überschreitungen der numerischen Anforderungen in der GSchV für Grundwasser</i></p>	<p>.</p> <p>Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Die Tragfähigkeit der Ökosysteme sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung muss aber regelmässig neu beurteilt werden. Es soll daher der noch ausstehende Reduktionsbedarf in Bezug auf verschiedene Umweltkompartimente (Luft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Sauerstoffgehalt in Seen) ausgewiesen werden.</p> <p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und der für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand der numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch, die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft sicherzustellen, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen (BAFU & BLW 2016).</p>

<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Anträge Art 10c</p> <p>2 a. Die Wirkung von Massnahmen darf nur in den Expositionsfaktor eingerechnet werden, wenn die Wirkung nachgewiesen werden kann. Der Risikowert für Wasserorganismen sollte mit den Anforderungen der GSchV übereinstimmen. Damit wird vermieden, dass das Risiko laut Risikoindikator abnimmt, nicht aber laut GSchV.</p> <p>2 b.: Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen überall (in allen Flächen, nicht nur in naturnahen) bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>2 a. / 2 c. Monitoringdaten müssen in geeigneter Form für die Validierung der berechneten Risiken verwendet werden.</p> <p>2 c. Es ist zu prüfen ob ein Indikator basierend auf Monitoring Daten erstellt werden kann.</p> <p>Die Risiken müssen für weitere Schutzgüter berechnet werden:</p> <p>2 d. Boden 2 e. Luft 2 f. Mensch</p> <p>Bei der Kommunikation der Resultate muss darauf geachtet werden, dass die Unsicherheiten im Indikator kommuniziert werden</p> <p>a. Antrag Art 10.c Abs. 3 (neu)</p>	<p>Zu Antrag 2 a.:</p> <p>Es dürfen ausschliesslich jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsrückgang belegt und quantifizierbar ist.</p> <p>Modellierungen basieren auf sehr vielen Annahmen und berücksichtigen nie alle Aspekte, die in der Realität vorkommen. Sie sind daher mit grossen Unsicherheiten behaftet. Das reale Risiko kann stark von dem Modellierten abweichen. Die Indikatoren müssen daher zwingend mit Daten aus dem Oberflächengewässer und Grundwassermonitoring validiert werden.</p> <p>Im Grundwassermonitoring der Schweiz (Naqua) stehen Messdaten aus der Referenzperiode zur Verfügung. Es ist daher zu prüfen, ob für das Grundwasser zwei Indikatoren berechnet werden können i) modelliert ii) gemessen.</p> <p>Zu Antrag 2 b.:</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere</p>
--	---	---



	<p>Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag 2 c.:</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene</p>
--	---	---

		<p>Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 18 août 2021  Bernard Leuenberger, président  Loïc Bardet, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 17

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durant la campagne de votation sur les deux initiatives antipesticides soumises au peuple et aux cantons ce printemps, AGORA a toujours mis en évidence la dangerosité de ces textes. Nous avons également invoqué l'initiative parlementaire 19.475 et expliqué que sa mise en œuvre serait bien plus rapide et efficace que les deux initiatives populaires. Nous remercions donc le Conseil fédéral d'avoir mis en consultation un premier paquet d'ordonnances y relatives et de nous donner la possibilité de nous exprimer.

De manière générale, nous estimons que ces ordonnances d'application doivent définir des objectifs réalistes et édicter des mesures permettant de les atteindre. Toutefois, ce premier paquet doit se concentrer sur la réalisation de l'initiative parlementaire et non permettre une introduction anticipée de mesures envisagées dans le cadre de la future politique agricole, celle-ci étant – pour rappel – actuellement suspendue par le Parlement. Ainsi, les mesures proposées doivent impérativement viser la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides et/ou la diminution des pertes en éléments fertilisants. Ceci signifie, par exemple, que si nous soutenons le développement des contributions au système de production, nous refusons plusieurs mesures qui ne sont pas liées à ces objectifs. Dans le même ordre d'idée, nous souhaitons que les effets d'aubaine soient évités : l'argent prévu doit être utilisé pour remplir les ambitieux objectifs de l'initiative parlementaire et non soutenir ce qui se fait déjà.

Depuis de nombreuses années, l'un des grands leitmotifs de chaque révision des ordonnances agricoles est la simplification administrative. Force est de constater que ce paquet de mesures ne va malheureusement pas dans ce sens-là. Cette hausse de la charge administrative reste toutefois moindre en regard de l'augmentation des coûts de productions liée aux nouvelles mesures. Cette augmentation sera couplée avec une diminution des rendements, une étude récente d'Agroscope l'a bien montré, et surtout il y aura des risques bien plus élevés. Tout ceci implique une baisse du revenu agricole et nous regrettons donc l'absence d'instruments permettant d'aller récupérer ces montants sur les marchés. Pour être conséquente, la Confédération devrait donc soit mettre en place des conditions-cadres permettant une meilleure répartition de la valeur-ajoutée sur l'ensemble de la filière, soit compenser ces nouvelles pertes par des crédits complémentaires. Toujours au niveau du financement, nous estimons que la logique doit être inversée en ce qui concerne la contribution à la sécurité de l'approvisionnement : il ne s'agit pas de définir une diminution de celle-ci, puis de réfléchir à de nouvelles mesures mais de commencer par définir les mesures nécessaires à l'atteinte des objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, puis de voir si et à quel niveau un transfert de moyens financiers doit être effectué.

Depuis plusieurs années, AGORA dénonce certains effets pervers liés au plafonnement d'une partie des paiements directs par UMOS. En effet, cette limite pousse certaines exploitations à ne pas rentrer dans différents programmes des contributions au système de production. De ce fait, nous soutenons donc la suppression de ce plafond. Pour éviter toutefois d'engendrer d'autres effets non souhaitables, cette suppression doit absolument être conjuguée au maintien de la limite de 50 % de la surface en SPB.

Pour conclure, il nous semble que certains éléments du paquet d'ordonnances manquent encore de bases scientifiques consolidées et que la charrue est ainsi mise avant les bœufs. C'est pourquoi, nous soulignons ici notre soutien à la motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité ». En effet, la tolérance de 10 % permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles. La suppression de cette marge de manœuvre serait donc acceptable après une révision des normes et non avant. De même, nous ne pouvons soutenir sans autre l'introduction de la méthode OSPAR alors que de nombreuses inconnues subsistent encore. Enfin, l'objectif de diminution des pertes d'éléments fertilisants doit être fixé à 10 %, le rapport explicatif montrant lui-même que l'objectif de 20 % serait difficilement atteignable, notamment en ce qui concerne l'azote.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA soutient le principe de développer les contributions au système de production. Elle souhaite toutefois que toute nouvelle mesure ne soit introduite dans le cadre de ces ordonnances que si elle est crédible et amène des résultats tangibles en matière de diminution des risques liés à l'utilisation de pesticides ou de perte d'éléments fertilisants. C'est pourquoi, les mesures récupérées de la PA 2022+ actuellement suspendue, qui ne sont pas directement en rapport avec les objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, n'ont pas à figurer dans ce paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e, ch. 6	contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages,	La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette contribution en corrigeant les défauts : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être supprimée (le cas échéant assouplie) et le fourrage grossier importé interdit. Le programme actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il installe une incitation erronée visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées.
Art. 2, let. e, ch. 8	contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches;	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches, que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandons de certains alpages, etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, al. 1	En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.	Les objectifs en matière de biodiversité sont louables mais ils ne sont pas liés à ceux adoptés par le Parlement dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475. Une éventuelle modification des prescriptions concernant les surfaces de promotion de la biodiversité devra être intégrée à la future politique agricole et non au présent paquet d'ordonnances.
Art. 14a, al. 2	Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.	Même remarque
Art. 14a, al. 3	Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.	Même remarque
Art. 18, al. 6	Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour: <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="680 1002 1330 1134">a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible; <li data-bbox="680 1142 1330 1206">b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2. 	Augmentation de la charge administrative et de la dépendance des exploitants. Diminution de leur réactivité et de leur capacité d'adaptation. Il n'y a pas d'interlocuteur disponible pour délivrer les autorisations durant les week-end et jours fériés (p.ex. week-end de Pâques). Dans le discours sur l'érosion, l'OFAG a dit qu'il fallait responsabiliser les agriculteurs, alors que cette mesure fait exactement le contraire.
Art. 22, al. 2, let. d	part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.	Du fait de notre refus de l'art. 14a, cet ajout n'a plus lieu d'être.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36, al. 1 ^{bis}	Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vèlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandon de certains alpages, etc.). Par conséquent, ce nouvel alinéa devient caduc.
Art. 37, al. 7	Les vaches abattues et le nombre de vèlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vèlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vèlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vèlage.	Même remarque
Art. 37, al. 8	La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vèlage. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vèlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	Même remarque
Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	Bandes végétales pour organismes utiles	AGORA estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production. Les bandes végétales sont des éléments écologiques qui encouragent et assurent les services écosystémiques dans le but de promouvoir et préserver la biodiversité. Il est donc logique qu'elles soient financées par les contributions à la biodiversité, conformément à la loi sur l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56, al. 3	<i>Abregé</i> Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1^{bis}, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.	<p>Nous souhaitons le maintien de la limite actuelle de 50% au maximum des surfaces donnant droit à des contributions. La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et la part de surface de promotion de la biodiversité, avec près d'un cinquième en moyenne suisse, dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif.</p>
Art. 57, al. 1, let. a	<i>Abregé</i> les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes, pendant au moins 100 jours ;	<p>AGORA estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>Les bandes végétales sont des éléments écologiques qui encouragent et assurent les services écosystémiques dans le but de promouvoir et préserver la biodiversité. Il est donc logique qu'elles soient financées par les contributions à la biodiversité, conformément à la loi sur l'agriculture.</p>
Art. 57, al. 1, let. b	les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;	Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.
Art. 57, al. 1, let. e (nouveau)	les céréales en rangées larges : pendant la durée de la culture ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, al. 3 ^{bis}	Abregé Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.	L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.
Art. 65, al. 3, let. b	la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandon de certains alpages, etc.).
Art. 68, al. 1, let. b	le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier, le millet et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le riz, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux ainsi que les cultures de niche.	En allant dans le sens de la promotion durable des légumineuses pour l'alimentation humaine, la contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine. En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche comme, par exemple, le quinoa.
Art. 68, al. 8 (nouveau)	La récolte des cultures bénéficiant de la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires doit se faire lorsqu'elles sont à maturité.	Le fait de verser la contribution même en absence de récolte risque de créer de fausses incitations telles que semer puis ne plus se soucier de l'état de la culture. Ceci irait à l'encontre des objectifs de réduction du gaspillage des ressources et de diminution des excédents d'éléments fertilisants. L'obligation actuelle doit donc être maintenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70, al. 4	Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.
Art. 71, al. 4	Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Même remarque
Art. 71, al. 5	La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans. A chaque début d'année, l'exploitation peut renoncer à ces contributions en faveur d'une reconversion au sens de l'ordonnance sur l'agriculture biologique.	La limitation de la mesure à huit ans au maximum peut s'avérer contre-productive. Il existe effectivement le risque que, face à la difficulté à convertir l'ensemble du domaine en bio, ces parcelles soient à nouveau traitées avec des produits non autorisés en production biologique. Par ailleurs, une sortie du programme en faveur d'une conversion totale de l'exploitation en bio doit être possible.
Art. 71a, al. 3	Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	AGORA craint qu'en obligeant d'inscrire l'ensemble de la culture et en ne permettant pas une approche par parcelle, la barre soit placée trop haute et que la participation reste faible. Nous souhaitons donc la possibilité de différencier les parcelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, al. 7, let. d (<i>nouveau</i>)	Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.	Les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution avec le respect de l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la contribution pour l'agriculture biologique. Contrairement aux autres CSP où les exploitations biologiques font également face à des exigences supplémentaires. Pour cette raison, ces exploitations doivent être exclues de la participation, car la contribution pour l'agriculture biologique selon l'article 66 est déjà versée pour ces surfaces.
Section 4	Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	Cette section doit être déplacée au sein du chapitre 3 « Contributions à la biodiversité » et non faire partie du chapitre 5 « Contributions au système de production ». La numérotation de l'art. 71b sera donc à adapter en conséquence.
Art. 71b, al. 2	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqués par les bandes végétales pour organismes utiles annuels.
Art. 71b, al. 3	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur minimale de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Au vu de la taille de certaines machines, le fait de se limiter à 5 mètres de largeur au maximum ne fait pas de sens.
Art. 71c, al. 3, let. a, ch. 2	aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare ;	Dans une optique d'amélioration de la teneur en humus, il n'est pas logique de fixer de plafond. Les pertes d'éléments fertilisants sont faibles en cas de bilan positif.
Art. 71c, al. 3, let. b, ch. 2	aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare.	Même remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, al. 7	Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.	La période d'obligation de 4 ans est trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.
Art. 71e, al. 2, let. d	entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes .	Les besoins pour lutter contre les mauvaises herbes ne sont pas homogènes d'une parcelle à l'autre. Afin de tenir compte de ceci, AGORA soutient donc un calcul de la dose autorisée de glyphosate pour l'ensemble des terres ouvertes.
Art. 71e, al. 4	Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.	Même remarque
Art. 71f, al. 1	La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.	Cette mesure ne serait d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs déjà peu intensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». De plus, il ne fait pas de sens agronomique d'encourager les agriculteurs à sous-nourrir les plantes et risquer ainsi de ne plus répondre aux exigences qualitatives du marché. Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires et aux herbicides.
Art. 71f, al. 2	Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse Bilanz », d'après le Guide Suisse Bilanz. Sont applicables l'édition du guide Suisse Bilanz valable à partir du 1^{er} janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1^{er} janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	
Art. 71g	Tracer et conserver la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages en y ajoutant les adaptations nécessaires mentionnées dans le commentaire ci-contre.	La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette contribution en corrigeant les défauts : la limitation de la part de maïs plante entière, de betteraves, de pommes de terre et d'autres fourrages en vert produits sur l'exploitation dans
Art. 71h		
Art. 71i		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71j		<p>les rations doit être supprimée (le cas échéant assouplie) et le fourrage grossier importé interdit. Le programme actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il installe une incitation erronée visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées.</p>
Art. 71x (<i>nouveau</i>)	Contribution pour l'utilisation d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage au service d'une réduction des engrais minéraux du commerce	<p>Le texte de l'initiative parlementaire demande explicitement un soutien aux engrais de fermes, alors qu'aucune mesure mise en consultation ne le fait de manière spécifique. La concrétisation d'une contribution par hectare est à affiner et pourrait intervenir dans le cadre du deuxième paquet d'ordonnances annoncé pour la fin de l'année par le Conseil fédéral.</p>
Art. 77, al. 1	La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.	<p>En plus de n'être d'aucune utilité dans l'atteinte des objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, ce programme sur la longévité a un grand effet d'aubaine et risquerait même d'être contre-productif. En effet, un intervalle générationnel plus long conduit à réduire les progrès de l'élevage et à diminuer le nombre d'animaux estivés. De plus, un âge moyen plus élevé risque d'aller de pair avec une augmentation de la prescription d'antibiotiques. Enfin, dans l'optique d'avoir des mesures de soutiens publics à l'agriculture crédibles, cette mesure nous semble incongrue.</p>
Art. 77, al. 2	La contribution est versée à partir de : <ul style="list-style-type: none"> a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ; b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles.</p> <p>L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Dans le cadre de l'introduction des nouvelles mesures, le 1^{er} contrôle devrait faire office de conseil et ne pas donner immédiatement lieu à une pénalité si le manquement est lié à la mauvaise compréhension d'une mesure.</p>
Annexe 1, ch. 2.1.5	<p>En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre à une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p>	<p>Pour AGORA, la priorité va à l'adoption de la motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité ». En effet, la tolérance de 10% permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles.</p> <p>Une fois celle-ci adoptée, nous serions prêts à accepter une modification de la pratique introduisant un bilan neutre sur une base pluriannuelle. Afin de pouvoir tenir compte des conditions météorologiques particulières de l'année en cours, notamment en cas de fortes précipitations, il serait toutefois important que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de tolérance sur l'année en question.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 2.1.7	En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre à une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	Même remarque
Annexe 1, ch. 6.1a.3, let. b	réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante : au moins 1 point.	Pour atteindre ce point au minimum, il y a un supplément à la bande herbeuse de 6 m, d'autres mesures comme le non-labour, ainsi que l'enherbement des chaintres. Le fait de passer de 50 cm de bordure à 6 m nous semble démesuré.
Annexe 1, ch. 6.1a.1, let. b	d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.	Les systèmes automatiques de nettoyage n'apportent pas d'amélioration substantielle par rapport aux systèmes manuels si ces derniers sont bien utilisés. Il nous semble préférable de soutenir la formation des agriculteurs plutôt que d'imposer des coûts supplémentaires.
Annexe 1, ch. 6.2.1	L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 1er 15 novembre et le 15 février.	Le déplacement de la date butoir du 1 ^{er} au 15 novembre a été oublié dans le texte mis en consultation.
Annexe 1, ch. 6.2.3, let. b (colza)	Méligèthe, charançon, altise : toutes les substances actives autorisées. À l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1	Suite à l'expérience de ces dernières années, nous demandons que les charançons et l'altise soient aussi concernés.
Annexe 5	Abrogée	En accord avec notre refus de remplacer la production de lait et de viande basée sur les herbages par un nouveau programme, l'annexe 5 doit être maintenue et adaptée selon les remarques faites aux articles 71g à 71j.
Annexe 6, let. c, ch. 2	Bovins, et buffles d'Asie, moutons, chèvres et chevaux	La mesure ne doit pas être limitée aux bovins et aux buffles d'Asie, mais élargie aux petits ruminants et aux chevaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6, let. c, ch. 2.1, let. a	Du 1 ^{er} mai au 31 octobre : au minimum 13 26 sorties régulières au pâturage par mois	Selon les conditions, la mesure telle que proposée n'est pas applicable, par exemple en cas de sécheresse. Nous soutenons également un minimum de 13 sorties au pâturage par mois durant toute l'année, afin de limiter les pertes d'ammoniac.
Annexe 6, let. c, ch. 2.2	Contribution à la mise au pâturage : la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.	La proportion de 80 % des besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage est trop élevée. C'est pourquoi un seul programme prévoyant un apport supérieur à 50 % doit être introduit.
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 900 francs par hectare et par an	La diminution de la contribution de base doit se limiter à ce qui est nécessaire et non être fixée à CHF 300 sans connaître le coût des différentes nouvelles mesures. Les montants au ch. 2.2.1 devront être adaptés en conséquence.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 14	Céréales en rangées larges : 300 600	La gestion des adventices et la perte de rendement liée à cette nouvelle contribution nécessitent un montant supérieur aux CHF 300.-/ha proposés.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15 <i>(nouveau)</i>	Bandes végétales sur les terres ouvertes	Les bandes végétales doivent être financées par les contributions à la promotion de la biodiversité et non par les contributions au système de production.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15, let. a <i>(nouveau)</i>	moins de 100 jours : 2800	
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15, let. b <i>(nouveau)</i>	plus d'un an : 3300	
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 16 <i>(nouveau)</i>	Les bandes végétales dans les cultures permanentes : 4000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 5.6	<p>blé panifiable (y compris blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier, millet et engrain, ainsi que les mélanges de ces céréales, riz, tournesol, pois protéagineux, féveroles et lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux ainsi que les cultures de niche : 400</p>	<p>En allant dans le sens de la promotion durable des légumineuses pour l'alimentation humaine, la contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine. En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche, comme par ex. le quinoa.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre de cette ordonnance doit se faire de la manière la plus simple possible pour les exploitants et dans le respect absolu de la protection des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, al. 7	La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 15 31 janvier de l'année suivante.	Une date de clôture au 31 janvier nous semble mieux adaptée pour la transmission des données.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA refuse la fixation d'un objectif de réduction de 20% des pertes d'éléments fertilisants et demande, le cas échéant, une différenciation entre les objectifs liés aux pertes d'azote et ceux en lien avec les pertes de phosphore. Il s'agit de fixer des buts réalistes pouvant être atteints en 2030.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 10 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Le rapport explicatif estime que les différentes mesures proposées permettraient une diminution des pertes d'azote de 6,1 %. Il n'est donc pas cohérent de vouloir fixer un objectif à – 20 % d'ici 2030. Les efforts supplémentaires pour arriver à une diminution de 10 % seraient déjà conséquents.
Art. 10b	Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR») . La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. d'indicateurs permettant d'évaluer l'impact des mesures prises.	La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants sans tenir compte par exemple des stockages. De plus, de nombreuses inconnues ne permettent pas, en l'état, de soutenir l'adoption de la méthode.

AAPD Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	APDP.ch Association Pflanzenschutz Association Protection des Plantes
Adresse / Indirizzo	c/o SINTAGRO AG Chasseralstrasse 1-3 4900 Langenthal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.08.2021 Markus Walther Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 8

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Die APDP.ch ist eine Organisation von kleinen und mittleren Firmen, welche in der Schweiz über eigene Registrierungen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte verfügen.

Stellungnahme:

Das Schweizer Volk hat die Agrarinitiativen vom 13.06.2021 deutlich abgelehnt und befürwortet die Erhaltung einer starken Inlandproduktion und die Sicherungen eines hohen Selbstversorgungsgrades in der Schweiz. Die Vorschläge der Parlamentarischen Initiative 19.475 gehen jedoch in eine andere Richtung:

So sollen Beiträge für die nichtproduzierende Landwirtschaft gefördert werden, teure Informations- und Meldesysteme aufgebaut, sowie Mitteilungspflichten und Kontrollapparate neu geschaffen werden. Jedoch wird kaum oder gar nicht auf die Förderung von Ausbildung, Produktion, Innovation und Forschung eingegangen. Dies ist ein klares Manko der PI!

Bei der Verfügbarkeit und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird in Kauf genommen, dass für gewisse Kulturen keine Alternativen vorhanden sind. Es werden wesentlich Lücken beim Schutz der Pflanzen geschaffen. Mehrere Kulturen können nicht mehr vor Krankheiten oder Insekten Schäden geschützt werden. Resistenzstrategien werden verunmöglicht. Die Schweizerbauern werden verschiedene Kulturen nicht mehr marktgerecht schützen können.

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel muss in Zukunft auch diese Problematik berücksichtigen. Aktuell ist dies nicht der Fall.

Elektronisches Informationssystem:

Das geplante System und die Anpassung der Informatiksysteme wird immense Kosten für den Handel und den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln sowie für Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zur Folge haben. Solche Bürokratiemonster sind nicht praxisgerecht und daher abzulehnen. Doppelspurigkeiten mit einem gleichzeitigen Aufbau einer Datenbank für Fachbewilligungen müssen vermieden werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Schweizer Volk hat die Agrarinitiativen vom 13.06.2021 deutlich abgelehnt und befürwortet die Erhaltung einer starken Inlandproduktion und die Sicherungen eines hohen Selbstversorgungsgrades in der Schweiz. Die Vorschläge der Parlamentarischen Initiative 19.475 gehen jedoch in eine andere Richtung:

So sollen Beiträge für die nichtproduzierende Landwirtschaft gefördert werden, teure Informations- und Meldesysteme aufgebaut, sowie Mitteilungspflichten und Kontrollapparate neu geschaffen werden. Jedoch wird kaum oder gar nicht auf die Förderung von Ausbildung, Produktion, Innovation und Forschung eingegangen. Dies ist ein klares Manko der PI!

Bei der Verfügbarkeit und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird in Kauf genommen, dass für gewisse Kulturen keine Alternativen vorhanden sind. Es werden wissentlich Lücken beim Schutz der Pflanzen geschaffen. Mehrere Kulturen können nicht mehr vor Krankheiten oder Insekten-schäden geschützt werden. Resistenzstrategien werden verunmöglicht. Die Schweizerbauern werden verschiedene Kulturen nicht mehr markge-recht schützen können.

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel muss in Zukunft auch diese Problematik berücksichtigen. Aktuell ist dies nicht der Fall.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Elektronisches Informationssystem:

Das geplante System und die Anpassung der Informatiksysteme wird immense Kosten für den Handel und den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln sowie für Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zur Folge haben. Solche Bürokratiemonster sind nicht praxisgerecht und daher abzulehnen. Doppelspurigkeiten mit einem gleichzeitigen Aufbau einer Datenbank für Fachbewilligungen müssen vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	SALS Schweiz ASSAF Suisse / SALS Schweiz
Adresse / Indirizzo	p.a. AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 18 août 2021 Jacques Nicolet David Ruetschi Président Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 11

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu diesem wichtigem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor (SALS) vertritt Akteure aus Schweizer Produktion und Verarbeitung. Unsere über 60 Mitglieder (Unternehmen, Branchenverbände) wollen starke inländischen Wertschöpfungsketten.

Das Parlament hat die parlamentarische Initiative 19.475 als Antwort auf die von den Volksinitiativen aufgeworfenen Probleme des Gewässerschutzes ausgearbeitet. Die SALS stellt fest, dass das in die Vernehmlassung gegebene Verordnungspaket **viel weiter geht, indem es Elemente der vom Parlament sistierten AP22+ übernimmt**. So ist die Wirkung der Ausweitung von BFF oder auch die Aufhebung der Obergrenze pro SAK im Sinne der Ziele der Pa.Iv. unklar und sollte daher nicht Bestandteil der Vorlage sein.

Für die Umsetzung der Pa.Iv ist es wichtig mit den betroffenen Branchen und Wertschöpfungsketten zusammen zu arbeiten. Hier gibt es viel zu tun. Die Abgeltung der Massnahmen im Markt ist heute noch nicht geregelt!

Am 24. September 2017 wurde der Verfassungsartikel zur Lebensmittelsicherheit mit fast 80 % angenommen. Am 13. Juni 2021 wurden die extremen Agrarinitiativen mit 60% der Stimmen abgelehnt. Der Bundesrat muss diesen Ergebnissen Rechnung tragen. Die Reduzierung des Beitrags zur Versorgungssicherheit ist im Rahmen dieses Verordnungspakets nicht akzeptabel. Um den Verlust von 300 Franken pro Hektar auszugleichen, müssen die Betriebe mehr Leistungen erbringen, was nicht akzeptabel ist.

Die SALS stellt fest, dass in diesem Verordnungspaket viele Massnahmen und Anpassungen gleichzeitig eingeführt werden, ohne dass Zeit bleibt, die Situation richtig zu evaluieren.

SALS nimmt zu ausgewählten wichtigen Punkten Stellung. Zu detaillierten technischen Aspekten unterstützt SALS die Positionen Ihrer Mitglieder (Branchen).

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SALS-Schweiz

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SALS stellt fest, dass diverse vorgeschlagene Massnahmen über die parlamentarische Zielsetzung hinaus geht und lehnt diese entsprechend ab. Mit Massnahmen den Pflanzenbau zusätzlich einzuschränken ist marktfremd und negativ in Hinsicht auf die Ernährungssicherheit.

Verschiedene Massnahmen haben nichts mit der Umsetzung der Palv zu tun und gehören nicht in dieses Verordnungspaket:

- neue Beiträge für Permakultur
- Aufhebung der SAK Obergrenze
- neue Massnahmen zur Förderung der Biodiversität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 14a	Art. 14a. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen Alinéa 1 Alinéa 2 Alinéa 3	Ackerland (408.000 ha) ist in der Schweiz ein sehr begrenzter Produktionsfaktor. Es spielt eine grundlegende Rolle bei der Herstellung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr. Es ist kontraproduktiv, die Produktion auf diesen Flächen weiter einzuschränken. In quantitativer Hinsicht sind die Ziele der Biodiversitätsflächen erreicht worden.
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	Der selektive und gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist sinnvoll. Die Umsetzung von Artikel 18 darf die einheimische Produktion und das Ziel der Lebensmittelsicherheit / Ernährungssicherheit nicht untergraben und zu Importen von Lebensmitteln führen, die mit in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt wurden. Zudem ist die vorgeschlagene Lösung mit kantonalen Sonderbewilligungen aus Sicht der Abnehmer zu hinterfragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese sind auf die Versorgung mit einheitlicher Qualität aus der ganzen Schweiz angewiesen.
Art. 22, al. 2, let. D	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Zusammenarbeit sollte gefördert werden, um den ÖLN gemeinsam zu erfüllen ohne Einschränkungen.
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3		Diese Beiträge sollen über die Biodiversität finanziert werden.
Art. 62, al. 3bis	3bis Aufgehoben 3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Die Betriebe brauchen Flexibilität.
Art 71	Beitrag für den Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 1 Der Beitrag für den Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. 2 Der Anbau hat unter Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide	Um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, ist es im Sinne dieser parlamentarischen Initiative angebracht, innovativ zu sein und die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Parzellen gezielt zu behandeln. Einige Parzellen sind problematischer als andere, wenn es um das Management von Begleitpflanzen oder Krankheitsdruck geht. Der Landwirt muss in der Lage sein, Parzellen auszuwählen, die nicht sehr problematisch sind, um eine differenzierte Kontrolle durchführen zu können. Es gibt keinen Grund, extenso auf jede Parzelle zu erzwingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben; 2.Obstanlagen; 3.Beerenkulturen; 4.Permakultur.</p>	<p>Diese Massnahmen sind im Bereich der Biodiversität anzusiedeln.</p> <p>Es gibt keine Definition von Permakultur.</p>
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die</p>	<p>Diese Maßnahmen bieten keinen ausreichenden zusätzlichen Nutzen. Außerdem sind Betriebe, die gut gearbeitet haben und bereits einen guten Humusgehalt aufweisen, von den Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>Es wäre sinnvoller, die Verwendung von Hofdünger und die Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebe mit/ohne Tierhaltung) zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2-Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3-Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1.die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2.keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1.die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2.keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.	
Art. 71f	1 Der Beitrag für Klimamaßnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. 2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	Diese Maßnahme wird zu einer Verringerung der Erträge führen und daher keine Auswirkungen auf die OSPAR-Bilanz haben. Diese finanziellen Mittel sollten in den Beitrag zur Versorgungssicherheit investiert werden, der durch eine Volksabstimmung über die Ernährungssicherheit legitimiert ist.
Neue Massnahme	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Diese Maßnahme würde es ermöglichen, Mineraldünger durch Hofdünger zu ersetzen. Dies wird die OSPAR Bilanz verbessern.
<i>Nouveau et pas dans la consultation</i> Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 al. 1 let. E	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:	Wir unterstützen den Vorschlag des SBV für robustere und widerstandsfähigere Sorten durch Investitionskredite Es ist wichtig, dass die Produzenten ermutigt werden, Sorten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>einzuführen, die einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern.</p> <p>Die Maßnahme ist nachhaltig und gilt für Betriebe, die ihre mehrjährigen Kulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Maßnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts. Die Pflege und Überwachung der Kulturen muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder Anlegen neuer mehrjähriger Kulturen sind erheblich.</p>
<p>Art. 46 Abs 5 und 6</p>	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	
<p>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Die SALS lehnt die Streichung der 10%igen Toleranzmarge ab. Diese Bilanz ist keine exakte Wissenschaft. Darum ist eine Toleranzmarge gerechtfertigt. Massnahmen sollten nicht auf einmal auf mehreren Ebenen ergriffen werden, ohne die Auswirkungen und eine Bewertung abzuwarten. Es ist notwendig, schrittweise vorzugehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich der Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der administrative Aufwand für die Betriebe ist während der vergangenen Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Umsetzung der PaIV darf nicht zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Insbesondere sind Doppelspurigkeiten bei der Erfassung zu vermeiden. Für SALS ist auch zentral dass dem Datenschutz eine wichtige Rolle eingeräumt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter , und zu deren Anwendung;	Das Parlament hat das Grundfutter ausgeschlossen. Es gibt keinen Grund für das BLW, sie wieder aufzunehmen.
	7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitend möchte die SALS darauf hinweisen, dass eine Nahrungsmittelproduktion ganz ohne Nährstoffverluste nicht möglich ist. Verluste sind auf verschiedenen Ebenen unvermeidlich, sowohl im Stoffwechsel der Tiere als auch bei den Bodenprozessen.

Wir erinnern auch daran, dass das Parlament kein Ziel für die Reduzierung der Verluste festgelegt hat.

Die gemeinsam mit SBV durchgeführte Projekt zeigt, dass ein realistisches Ziel für die Reduzierung der Verluste gesetzt werden sollte, nämlich **10 %**.

Entscheidend ist in erster Linie aber auch die Aktualisierung des pflanzlichen Nährstoffbedarfs und somit die Überarbeitung der Grundlagen der SuisseBilanz. Mit der Motion 21.3004 wurde ein klarer Auftrag hierzu erteilt. Die SALS fordert, dass dieser Auftrag so schnell wie möglich umgesetzt wird.

Förderung von Hofdünger und einheimischer Biomasse

Die SALS setzt sich für eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Branchen der Schweizer Landwirtschaft ein, insbesondere zwischen der tierischen und der pflanzlichen Produktion. Es ist sinnvoll, importierte mineralische Düngemittel durch Hofdünger zu ersetzen. Es sollten verschiedene Möglichkeiten zur Förderung, Aufbereitung, bedarfsgerechtem Einsatz von Wirtschaftsdünger und eine angemessene Beratung über dessen Verwendung vorgesehen werden.

Verringerung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken

Es ist noch unklar, mit welchen Indikatoren und auf welcher Grundlage die 50 %ige Risikominderung erreicht werden soll. Eine verständliche und **transparente Definition ist erforderlich**.

Koordination der Maßnahmen

Eine Koordination der Maßnahmen ist notwendig. Es gibt jedoch genügend bestehende Organisationen und Plattformen, die diese Arbeit auch ohne die Gründung einer Agentur leisten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Beratungsring Gemüse
Adresse / Indirizzo	Herrenhalde 80, 3232 Ins
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Beratungsring Gemüse unterstützt rund 400 Betriebe in den Bereichen ÖLN, Label und Anbautechnik in den Kantonen Bern, Freiburg und Solthurn. Wir gestatten uns, zu den Bereichen Stellung zu nehmen, die den Gemüsebau in unseren Tätigkeitsbereichen besonders betreffen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Anteil von 3.5 Prozent der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen der AF ist zu hoch und muss reduziert werden.</p> <p>Die Entschädigung für die zusätzlich angelegte BFF auf der Ackerfläche muss für Betriebe mit Spezialkulturen deutlich höher sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Fläche mit Spezialkulturen (Gemüse und einjährige Beeren) müsste die gesamte erforderliche BFF mit Elementen der Ackerfläche erfüllt werden. Da viele Betriebe einen Teil ihrer bestehenden BFF (z.B. EXWI) nicht durch Brachen ersetzen können und die BFF auf der Ackerfläche zusätzlich angelegt werden muss, erfüllen sie zukünftig deutlich mehr als die minimal erforderliche BFF. Der Ertragsausfall durch die wegfallende Fläche für den Gemüsebau wird durch den BFF-Beitrag nur zu einem kleinen Teil ersetzt -> grosser Ertragsausfall für die Betriebe. • Die meisten Betriebe haben keine Erfahrung mit der Anlage und Pflege von Brachen. • Der Anbau von Brachen in humusreichen Böden ist wegen des starken Unkrautdruckes sehr problematisch. Viele BFF auf der Ackerfläche werden die gewünschte und angestrebte Qualität nicht erreichen. • Nach der Aufhebung von Brachen fehlen einem Gemüsebaubetrieb die geeigneten Folgekulturen wie z.B. Mais oder Getreide für eine angepasste Unkrautbekämpfung. • Extensive Wiesen mit Qualität werden auf Gemüsebaubetrieben umgebrochen, weil sie nicht mehr verwendet werden. Dadurch sinkt die Qualität der Biodiversität. Es ist zu befürchten, dass auch Extensive Wiesen in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Hanglagen umgebrochen werden. Dadurch verschlechtert sich auch die Situation bezüglich Erosion.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fläche für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln nimmt ab. Die Ziele der Ernährungssicherheit werden mit dieser Massnahme in Frage gestellt.
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Anteil von 3.5% BFF auf der Ackerfläche soll nur für die offene Ackerfläche gelten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Falls die Massnahme eingeführt wird, soll die Anforderung nur für die offene Ackerfläche gelten. Es macht keinen Sinn, dass Elemente des Ackerbaus auch für die Kunstwiesen angelegt werden müssen.
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Mit der Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential wird die Erzeugung von Produkten in der vom Abnehmer gewünschten Qualität verunmöglicht.</p> <p>Wenn der Bund derart rigoros in die Möglichkeiten der Produktion eingreift, muss er zwingend auch auf die Qualitätsanforderungen der nachgelagerten Handelsstufen Einfluss nehmen!</p> <p>Für viele Kulturen und Schaderreger im Gemüsebau sind keine Schadschwellen definiert oder sie stammen von 1990 und früher. In diesem Bereich hat der Bund einen grossen Forschungsbedarf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Wenn ein Handelsbetrieb eine Palette Salat wegen einer einzigen Blattlaus zurückweist, ist die wirtschaftliche Schadschwelle für den Produzenten mit der ersten Blattlaus überschritten.“ (Motto des Handelsbetriebes: keine Laus im Haus)
<p>Art. 18 Kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen erteilen</p>	<p>Das System der Sonderbewilligungen muss für die Spezialkulturen gestrichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der administrative Aufwand für den Antrag und das Ausstellen von Sonderbewilligungen ist unverhältnismässig. Es ist nicht ersichtlich, ob eine Sonderbewilligung pro Kultur, pro Satz oder pro Anwendung erforderlich ist. Einzelne Kulturen müssen wöchentlich mit einem Mittel aus der Liste mit besonderem Risikopotential behandelt werden, damit die vom Abnehmer gewünschte Qualität erreicht werden kann. Der Gemüsebau muss kurzfristig auf das Auftreten von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schädlingen und Krankheiten reagieren können. Einzelne Kulturen müssten fast ausschliesslich mit Sonderbewilligungen bewirtschaftet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff Sonderbewilligung sollte sich auf Ausnahmesituationen beschränken. Mit der geplanten Massnahme wird zukünftig jede zweite bis dritte Behandlung im Gemüsebau nur mit Sonderbewilligung ausgeführt werden können. • Mit dem Ausstellen von Sonderbewilligungen sind die Fachstellen Pflanzenschutz bereits für die Ackerkulturen teilweise überfordert. Es wird administrativ nicht möglich sein, dass Sonderbewilligungen für den Gemüsebau fristgerecht ausgestellt werden können. • Pflanzenschutzanwendungen erfolgen im Gemüsebau häufig auch kurzfristig über das Wochenende, wenn ein Schaderreger auftritt. Die Fachstellen Pflanzenschutz sind über das Wochenende nicht besetzt. Dadurch werden viele Kulturen nicht geerntet werden können.
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft und für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide: Die Dauerkulturen im Gemüsebau (z.B. Rhabarber, Spargeln) müssen gleichwertig zu den anderen Bereichen aufgenommen werden.</p> <p>Permakulturen sollten ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dauerkulturen im Gemüsebau müssen den Dauerkulturen z.B. im Beerenbau gleichgestellt werden. Sie erfüllen gemäss Definition LBV Art. 22 die gleichen Anforderungen. • Im Gegensatz dazu ist der Begriff Permakultur in der LBV nicht definiert. Deshalb sollten Permakulturen von dieser Massnahme ausgeschlossen werden.
Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge darf nicht aufgehoben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Blühstreifen ist im Gemüsebau eine sehr gut geeignete Möglichkeit für die Erfüllung der BFF auf der Ackerfläche. • Der Blühstreifen ist in der Bevölkerung auf sehr gutes Echo gestossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität	Beitrag für die funktionale Biodiversität (Nützlingsstreifen): Die Dauerkulturen im Gemüsebau (z.B. Rhabarber, Spargeln) müssen gleichwertig zu den anderen Bereichen aufgenommen werden. Permakulturen sollten ausgeschlossen werden.	<ul style="list-style-type: none"> Die Dauerkulturen im Gemüsebau müssen den Dauerkulturen z.B. im Beerenbau gleichgestellt werden. Sie erfüllen gemäss Definition LBV Art. 22 die gleichen Anforderungen. Im Gegensatz dazu ist der Begriff Permakultur in der LBV nicht definiert. Deshalb sollten Permakulturen von dieser Massnahme ausgeschlossen werden.
Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz	Beitrag für die Humusbilanz muss auch für den Gemüsebau möglich sein.	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemüsebau gilt landläufig als besonders belastend für den Boden. Es ist nicht verständlich, weshalb ausgerechnet der Gemüsebau von der freiwilligen Massnahme „Humusbilanz / Massnahmen zum Aufbau und Erhalt des Humusgehaltes“ ausgeschlossen wird.
Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Für den Acker- und den Gemüsebau müssen die Bedingungen unbedingt vereinheitlicht werden.	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt viele gemischte Betriebe mit Acker- und Gemüsebau. Die vorgesehene Regelung wird viel zu kompliziert. Es ist nicht klar, welche Fläche die Bedingungen für den Ackerbau und welche die Bedingungen von 70% Bedeckung jeden Tag im Jahr erfüllen müssen.
Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	Der Mindestanteil von 60% der AF während 4 Jahren für die schonende Bodenbearbeitung, verknüpft mit der angemessenen Bodenbedeckung ist viel zu hoch.	<ul style="list-style-type: none"> Viele Gemüsebaubetriebe haben in den letzten Jahren Erfahrungen sammeln können und wurden dafür mit den REB-Beiträgen für Einzelparzellen entschädigt. Die neuen Eintrittsschwellen sind für die meisten Gemüsebaubetriebe viel zu hoch angesetzt. Die Betriebe werden auf das einfachere und weniger risikoreiche Anbauverfahren Pflug zurückkehren. Die bisherigen Anstrengungen werden damit zunichte gemacht. In den letzten Jahren wurden von verschiedenen Stellen Versuche für pfluglose Anbauverfahren aufgegleist. Diese laufen mit dieser hohen Anforderung ins Leere.
Anhang 1	Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor darf	<ul style="list-style-type: none"> Der Nettonährstoffbedarf der meisten Gemüsekulturen wurde in den 1990er-Jahren oder früher definiert. Seither

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	nicht aufgehoben werden.	<p>sind die Standarderträge vieler Kulturen angestiegen. Der höhere Nährstoffbedarf konnte mit dem Fehlerbereich teilweise kompensiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor der Streichung des Fehlerbereiches von 10% für Stickstoff und Phosphor müssten die Düngungsnormen im Gemüsebau überprüft und an die heutigen Ertragserwartungen und Anbaumethoden (z.B. dichtere Pflanzungen, andere Sorten) angepasst werden. (Mit dem Nettonährstoffbedarf pro ha kann der Bedarf nicht an höhere Erträge angepasst werden wie der ertragsabhängige P-Bedarf bei Ackerkulturen oder der ertragsabhängige N- und P-Bedarf im Futterbau).

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 ff	Aus dem Verordnungstext und aus den Erläuterungen ist nicht klar ersichtlich, ob der Abgeber oder der Abnehmer die Meldung der Bezüge im System machen muss. Es muss klar definiert sein, dass der Abgeber die Meldung machen muss.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung der Meldungen muss für den Anwender so einfach wie möglich gehalten werden.
Art. 14ff	Meldung für Gartenbauunternehmen und Gemeinden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist sichergestellt, dass Gartenbauunternehmen und Gemeinden gleich streng kontrolliert und sanktioniert werden wie Landwirtschaftsbetriebe.
Art. 16b Abs. 4 Erfassung und Übermittlung der Daten	Die Anforderung, dass jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im System erfasst werden muss, muss gestrichen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Betriebe haben in den letzten Jahren in Systeme für die Kulturaufzeichnungen investiert. • Mit der Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im System IS PSM müssten viele Aufzeichnungen doppelt geführt werden. Die Aufzeichnungen über Anbau, Düngung, Bodenbearbeitung, Ernte usw. müssten zusätzlich in einem anderen Aufzeichnungssystem geführt werden. • Jeder Betrieb wird zur digitalen Erfassung gezwungen. Viele Betriebe sind auch heute nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Aufzeichnungen digital zu führen.

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Städteverband
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen als wichtigen ersten Schritt, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Nachweise und das Ausmass von Pestiziden und Bioziden in Schweizer Oberflächengewässern, Böden und Organismen sowie der aktuelle Wissensstand zu ihren Risiken und negativen Auswirkungen zeigen, dass die bisher ergriffenen Massnahmen zur Risikoreduktion nicht genügen.

Der SSV begrüsst, dass die «Reduktionsziele für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden» gesetzlich verankert werden, er empfiehlt jedoch zusätzliche Anpassungen. So erachtet er das Zwischenziel einer 50%-Reduktion bis 2027 als sinnvoll, es soll jedoch mit einem ambitionierteren Ziel für weitere ca. 10 Jahre ergänzt werden.

Aus kommunaler Perspektive sind für einen wirksamen Schutz der Grundwasser- und Trinkwasserressourcen auch die im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 beschlossenen Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes von hoher Dringlichkeit. Wir erwarten daher, dass der Bundesrat dazu zeitnah die im erläuternden Bericht erwähnten Gesetzes- und Verordnungsänderungen konkretisiert und die Vernehmlassungen dazu eröffnet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird festgestellt, dass viele der Massnahmen im Verordnungspaket auf Freiwilligkeit abzielen. Offensichtlich wäre aber z.B. der gesetzlich geregelte Verzicht auf Herbizide wie Glyphosat möglich und der Natur und dem Menschen sehr dienlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
14a, Ziffer 1	Die Erhöhung der BFF auf Ackerflächen darf nicht dazu führen, dass andere BFF Flächen mit hoher Qualität (Q2) aufgehoben werden. Antrag: Erhöhung der BFF-Flächen von 7 auf 10% Abs. 3 ist unklar formuliert: An was werden 50% angerechnet und was ist am gesamten Anteil anzurechnen?	Es wäre für die Artenvielfalt fatal, wenn bestehende Flächen mit hoher Qualität durch BFF Flächen auf Äckern mit niedriger Qualität Q1 ersetzt würden. Da der Beitrag für Nützlingsstreifen gemäss Anhang 7 Art. 5.7 wesentlich höher ist als derjenige für Extensive Wiesen, ist zu befürchten, dass diese zu Gunsten der Nützlingsstreifen ersetzt werden.
Art. 18 Ziffer 4	4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, Böden oder Bienen enthalten, dürfen nicht angewendet werden.	Die Risikoreduktion muss auch die Bereiche Böden und Bienen einschliessen. Es ist insbesondere unklar, weshalb das von Agroscope ebenfalls eruierte Risikopotenzial für Bienen nicht berücksichtigt wird, umso mehr ein Wirkstoff (Spinosaad) für 65% des Risikos verantwortlich ist.
Art. 18 Ziffer 5	Es sind primär müssen nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden angewendet werden.	«primär» ist ein dehnbare Begriff und kann nicht durchgesetzt werden
Art. 58 Ziffer 4	e. Pflanzenschutzbehandlungen Fungizidbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	Herbizid- und Insektizidbehandlungen verfehlen das ökologische Ziel
71b, Abs. 8	Antrag: In Kulturen nach Absatz 1 dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, keine Insektizide ausgebracht werden.	Nützlingsstreifen werden nur dann erfolgreich von Nützlingen bewohnt, wenn in unmittelbarer Nähe keine Insektizide ausgebracht werden, denn Insekten überwintern in den Nütz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lingsstreifen und sind in allen Jahreszeiten darauf angewiesen, geschützt zu werden.
71b	Nützlingsstreifen auf Ackerflächen sind schlecht definiert betreffend der Dauer. Bitte definieren	Beginn 15.Mai ist klar, aber ob 50 Tage, 100 Tage, überwinternd oder zweijährig ist nicht definiert und fällt auch nicht unter Art. 57.
Anhang 1 Ziffer 6.1.2 (neu)	Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst.	In den Erläuterungen steht, dass die Liste der verbotenen Wirkstoffe in einigen Jahren überprüft werden soll (z.B. in 4 Jahren), eine entsprechende Bestimmung im Verordnungstext fehlt hingegen.
Anhang 1 / 6.1a.3	Neuer Buchstaben: c. Bei biologisch bewirtschafteten Nachbarsparzellen, muss die Abdrift und die Abschwemmung unbedingt verhindert werden.	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in biologischen Produkten sind unbedingt zu vermeiden.
Anhang 1 / 17.1.3	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Keine Herbizidanwendung erlauben
Anhang 1 / 17.1.4	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 Fungizid ist erlaubt.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 40 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Um den Verlust von Stickstoff und Phosphor wirklich zu verringern, benötigt es eine Reduktion von mindestens 40 Prozent. Der Städteverband erwartet hier ambitioniertere Zielwerte, dies auch im Hinblick darauf, dass die Massnahmen möglichst an der Quelle getroffen werden, statt hauptsächlich auf die beschlossene verstärkte Stickstoffelimination auf Abwasserreinigungsanlagen zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

– Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Adresse / Indirizzo	Postfach 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 09.08.2021 Raffael Ayé, Geschäftsführer Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung der Pa. IV 19.475 Stellung zu beziehen. Die Unterlagen haben wir eingehend geprüft. Sie finden unserer Rückmeldungen und Anträge nachfolgend.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz

Raffael Ayé, Geschäftsführer

Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Rückmeldung

Es ist wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen, dass die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität) aber auch die menschliche Gesundheit durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse geschädigt wird. Um die seit Jahren bekannten Defizite zu beheben, sind die Gesetze im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.745 entsprechend anzupassen. BirdLife Schweiz begrüsst das Massnahmenpaket im Grundsatz als ersten Entwicklungsschritt. Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, die grossen Defizite zu beheben.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind ausreichend bekannt. Ihre stark negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität von Gewässern, Trinkwasser, Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen gut abzustützen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es für das Erreichen national und international gesetzter Ziele **ein rasches Handeln der Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene braucht**.

Monitoring und Wirkungskontrolle

Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparent erhobene Indikatoren und messbare, verbindliche Ziele gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird. Dies bildet die Grundlage für zielgerichtete Anpassungen des Direktzahlungssystems. Davon betroffen sind insbesondere folgende Artikel: Artikel 18 «Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel», Artikel 65 «Produktionsformen», Artikel 71g «Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» und Artikel 75a «Weidebeitrag».

Getreide in weiten Reihen

Es ist ein Prinzip, dass BFF extensiv bewirtschaftet werden, d.h. der Einsatz von Pestiziden/PSM und Dünger nicht erlaubt oder stark eingeschränkt ist. Nach Art. 58 Abs. 4 ist deshalb richtigerweise der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Die Einführung des neuen BFF-Typs «Getreide in weiten Reihen» bzw. dessen Bewirtschaftungsanforderungen (Düngung und Pestiziden/PSM sind erlaubt) widerspricht diesem anerkannten Prinzip der Biodiversitätsförderung. Bis heute wurde die Wirkung des Typs „Getreide in weite Reihe“ nach den vorgeschlagenen Anforderungen nur ungenügend wissenschaftlich untersucht. Es gibt also kaum wissenschaftlichen Nachweise, dass damit die Biodiversität des Ackerlands effektiv gefördert wird. Hingegen gibt es zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weite Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) abgesehen von einzelnen Arten wie dem Feldhasen in Bezug auf seine Wirkung für die Gesamtbiodiversität (Flora, artenreiche Gruppen der Fauna, wie z. B. Insekten und Spinnentiere) sehr gering ist. Eine Massnahme einzuführen, welche die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft, ist nicht zielführend. Die Einführung des BFF-Typs «Getreide in weiten Reihen» lehnen wir deshalb ab. Die Massnahme kann im Rahmen von Produktionssystembeiträgen allenfalls mit geringerer finanzieller Abgeltung in Betracht gezogen werden. Auf keinen Fall darf «Getreide in weiten Reihen» an den Mindestanteil BFF auf der Ackerfläche angerechnet werden.

Nützlingsstreifen

Grundsätzlich begrüsst wird die Zuordnung des Nützlingsstreifens in den Bereich PSB, weil es sich um eine Massnahme zur Förderung der funktionalen Biodiversität handelt und diese Massnahme UZL-Arten des Ackerlands kaum fördert. Deshalb ist es unlogisch, wie vorgeschlagen, Nützlingsstreifen an den

Anteil geforderte BFF auf der Ackerfläche anrechnen zu lassen. Damit wird das dringend notwendige Etablieren von hochwertigen BFF im Ackerland unterlaufen. Wir lehnen dies ab. Auch lehnen wir ab, dass Nützlingsstreifen am minimal geforderten Anteil BFF (ÖLN) angerechnet werden können.

Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN

Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung für Schweine zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. Diese Massnahmen sind heute breit etabliert und entsprechen der guten fachlichen Praxis. REB wurden als befristet deklariert und so auch kommuniziert (zuerst fördern und dann fordern). Die Branche hatte genügend Zeit, die Massnahmen mit finanziellen Anreizen umzusetzen.

Mitarbeit der Branche

Die in der parlamentarischen Initiative erwähnte Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe ist in den Unterlagen nicht ersichtlich. Wir erachten es als wichtigen und richtigen Schritt, die Branche konkret in die Lösungsfindung einzubinden.

Absenkpfade Pestizide und Nährstoffe

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa.IV. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pestizide als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. In den Vernehmlassungsvorschlägen fehlt aber die längerfristige Perspektive. Die Reduktionsziele für Nährstoffe sind nicht ausreichend, um die übermässigen Einträge in die Umwelt – gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren.

BirdLife Schweiz unterstützt die national und international etablierte Ospar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion. Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 ist aus wissenschaftlicher Sicht ungenügend. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff eine Reduktion von mindestens 30%. In Anbetracht des Vorsorgeprinzips ist mittelfristig eine Reduktion um 40% erforderlich. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein auf die UZL abgestimmtes Ziel für ca. 5 Jahre später.

Um die Absenckziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehören auch ein gesicherter Vollzug und Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden. Als zielführend erachten wir strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden ausgeht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen die Einführung einer Lenkungsabgabe sprechen würde. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Pestizide

Die negativen Auswirkungen von Pestiziden auf Nicht-Zielorganismen, auf die Biodiversität sowie speziell auf Gewässer sind wissenschaftlich gut belegt. Für die teilweise hohen und lang andauernden Überschreitungen gesetzlicher Anforderungen sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind erste Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung

wirksamer Massnahmen sowie ein effizienter Vollzug notwendig. Unabhängig von der Reduktion der Risiken erachten wir es als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der GSchV eingehalten werden müssen. In Gewässer bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet werden können bzw. ergriffen werden. In diesem Sinne begrüsst BirdLife die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden bis heute zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Bei der Risikobeurteilung werden zudem ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe alle 4 Jahre; Monitoringdaten und Daten von Wirkungskontrollen sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb von 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden dürfen. Der Bund muss die Rückgabe der Produkte sicherstellen. Zur Validierung der Risiko-Indikatoren müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem in den Kontext von Monitoringdaten gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders Niederschlag) lassen sich die Risiko-Indikatoren angemessen interpretieren und die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und die Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen bieten ein vollzugstechnisches Risiko bei der Pestizidrisikoreduktion. Sonderbewilligungen sind im IS PSM transparent, zeitnah und digital zu erfassen. Dies erleichtert die Erkennung des möglichen Forschungsbedarfs. Für Wirkstoffe, die auf der Verbotliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als Einzelbeiträge wären schliesslich strengere Vorgaben bei der Zulassung von Pestiziden sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos von Pestiziden leisten kann. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund gegen Lenkungsabgaben. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel inkohärent. Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie Schutzgebiete, Wälder und Gewässer.

Nährstoffe

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 30% bis 2030 das fachlich belegte Minimum. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen. Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter sichergestellt werden kann.

Biodiversität

Die Forderung nach einem Mindestanteil BFF auf der Ackerfläche zur Förderung der Biodiversität ist ein erster, längst fälliger Schritt in die richtige Richtung. An diesen Wert dürfen nur echte BFF angerechnet werden, die auch die entsprechenden Qualitätskriterien erfüllen. Dies trifft weder auf

Nützlingsstreifen noch auf «Getreide in weiten Reihen» zu. Um UZL-Arten des Ackerlands wirksam zu fördern, ist ein Zielwert von mindestens 10% an hochwertigen BFF auf der Ackerfläche Voraussetzung¹. Dieses Ziel ist bereits jetzt mittelfristig zu verankern.

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt soll zügig umgesetzt werden.

¹ Siehe [ART Schriftenreihe 18 | Januar 2013: «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume \(OPAL\)»](#), S. 126

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge sind befristet.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p>	

<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p><u>Abs. 4 Nützlingsstreifen</u> Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifen zu begrüßen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigen BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll nicht als für den Mindestanteil an BFF (ÖLN) und beim Anteil BFF im Ackerbau (3,5%) angerechnet werden können!</p> <p>In der Vernehmlassungsunterlage werden zudem die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Bei Nützlingsstreifen ist generell <u>kein</u> Einsatz von Herbiziden zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p><u>Abs. 5 Getreide in weiten Reihen</u> Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht den Prinzipien der Biodiversitätsförderungen. Nach Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Bis heute wurde die Wirkung des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen zu wenig wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Der Vorschlag ist nicht zielführend, weil mit dieser Massnahme die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft.</p> <p>Eine Anrechnung am geforderten Anteil BFF (ÖLN) von «Getreide in weiter Reihe» lehnen wir explizit ab.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p> <p>Der Anteil ist ab 3ha gesamter Ackerfläche (nicht nur offene AF) notwendig. Die Fläche der offenen Ackerfläche variiert von Jahr zu Jahr. Administrativ entstehen dadurch Probleme. Ausserdem sind Kunstwiesen für die Biodiversität von sehr geringem Wert.</p>

<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>14 Absatz 1 mindestens 10 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 2 Der Nützlingsstreifen soll nicht anrechenbar sein.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 «Getreide in weiter Reihe» (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist grundsätzlich nicht an den erforderlichen Anteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 10%. Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Absatz 2 <u>Nützlingsstreifen</u> Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifen zu begrüssen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können hochwertige BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigen BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll am geforderten Anteil BFF (ÖLN) und beim Anteil BFF im Ackerbau (10%) nicht angerechnet werden können. Im Dokument unklar ist die Unterscheidung und die detaillierten Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe). Bei Nützlingsstreifen generell <u>keinen</u> Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Absatz 3 <u>Getreide in weiten Reihen</u> Bis heute wurde die Wirkung des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen zu wenig wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Der Vorschlag ist nicht zielführend und damit wird eine Massnahme eingeführt, die die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft. Eine Anrechnung der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» am geforderten Anteil BFF (ÖLN) und beim Anteil BFF im Ackerbau (10%) lehnen wir explizit ab.</p>
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p>		<p>Monitoring und Wirkungskontrolle</p>

<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen. Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität. Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p>	<p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbundenen Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Bei einer korrekten Umsetzung wären die heutigen Probleme deutlich geringer.</p> <p>Wir begrüssen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und die ÖNL-Anforderungen entsprechend angepasst werden.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoring-Daten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Die Formulierung <i>primär</i> ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was unter nützlingsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p>
---	---	---

<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Abs. 6</p> <p>Die Möglichkeit der Sonderbewilligung schränkt die Wirkung nach Abs. 4 ein. Der Ermessensspielraum soll in einer Weisung klar und anspruchsvoll definiert werden.</p> <p>Die Sonderbewilligungen der kantonalen Fachstellen dürfen in der Praxis nicht zu einer Umgehung führen. Sie sind zwingend im IS PSM durch die Kantone zu erfassen und sollen für den Landwirt entsprechend ersichtlich sein (Einsatzdatum / Menge usw.). Dies erleichtert auch das Erkennen des allfälligen Forschungsbedarfs.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i></p> <p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN soll im Sinne einer administrativen Vereinfachung generell gestrichen werden. Dies gilt sowohl für den Anteil an BFF an der LN wie auch für den Anteil BFF an der Ackerfläche (je 10%). Damit wird auch das Risiko entschärft, dass BFF an ungeeigneten Standorten oder räumlich segregiert (ein Betrieb übermässig viel BFF, ein Betrieb kaum BFF) angelegt werden.</p>
<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Antrag Art. 30 Phosphor- und Kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b</p>

		<p>vorgesehen ist.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpengang auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Antrag Art. 32 Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Gefährdung von Quellen, Fließgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten.</p> <p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpengang auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Antrag Art. 55 Abs. 1 Bst. q streichen</p>	<p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und ohne Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>

<p>Art. 56 Abs. 3 3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen</p>	<p>Absatz 2 und 4</p> <p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und reduzierter Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p> <p>Hinweis: Wir begrüßen, dass für «Getreide in weiten Reihen» <u>keine</u> Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen unter folgenden Voraussetzungen (siehe Anträge).</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen.</p> <p>Monitoring und Wirkungskontrolle Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbundenen Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Abs 2 Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der</p>

<p>und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen als ÖLN-Anforderung vorausgesetzt werden.</p> <p>Abs 2 Bst d Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird vermutlich eine zu geringe Wirkung erzielen.</p>
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen. Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p>

<p>Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p> <p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>Abs. 4 Bst a</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizungen ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide. Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p> <p>Abs. 4 Bst c</p>
---	--	--

<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der Einsatz von Fungiziden bei Kartoffeln widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p>
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur</p>	<p>Antrag Art. 71 Abs. 3 Anpassen. Einsatz von PSM</p>	<p>Abs. 3</p>

<p>Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für: a. Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen.</p>	<p>streichen.</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 5 Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 6 streichen</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 7 Bst. b streichen</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden bei Zuckerrüben ab dem 4 Blatt Stadium widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 5 Der Einsatz von Herbiziden bei Kartoffeln zur Eliminierung von Stauden widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 6 Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock/Stamm ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert. Es braucht keine Ausnahmen.</p> <p>Abs. 7 Bst. b Bei Nützlingsstreifen generell keinen Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen). Das gleiche gilt auch für die Massnahme «Getreide in weiter Saat» Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Art. 71b 1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität</p> <p>Antrag Art. 71b Abs. 1 Bst. a</p>	

<p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine</p>	<p>Kein Beitrag für Gemüsekulturen im Tunnelanbau</p> <p>Antrag Art. 71b Abs. 7 <u>Keine</u> Zulassung von Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Gemüsekulturen im Tunnelanbau widersprechen im Grundsatz der funktionalen Biodiversität und sind deshalb nicht mit Beiträgen für Nützlingsstreifen zu unterstützen.</p> <p><u>Abs. 7 Nützlingsstreifen</u> Bei Nützlingsstreifen soll generell <u>kein</u> Einsatz von PSM zugelassen werden (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
---	--	---

<p>Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein (Ex-tenso).</p>	<p>Abs. 9 Neu</p> <p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p><i>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</i></p> <p><i>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</i></p> <p><i>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</i></p> <p><i>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</i></p> <p><i>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</i></p> <p><i>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</i></p>		<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über den bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>

<p><i>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</i></p> <p><i>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</i></p> <p><i>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt</i></p> <p><i>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</i></p> <p><i>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</i></p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages bzw. der Massnahme hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch konsequent vollzogen werden.</p>

<p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>wird.</p>	
<p><i>Art. 71f</i></p> <p><i>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</i></p> <p><i>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</i></p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und tatsächlich keine Reduktion beim Einsatz von N-Kunstdünger erfolgt.</p>
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere. 	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p>	<p>Antrag Art. 75a Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>

<p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p> <p><i>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</i></p> <p><i>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</i></p> <p><i>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</i> <i>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</i></p>	<p>Antrag Art. 77 Streichen.</p>	<p>Dieser Beitrag unterstützt die notwendige Transformation in Richtung geringeren Anteil tierischer Nahrung nicht.</p> <p>Eventualiter: die Eintrittsschwelle und die Schwelle für den Höchstbeitrag sind zu tief angesetzt.</p>
<p><i>Art. 82 Abs. 6 (Präzise Applikationstechnik)</i></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u></p> <p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung Schweine zu streichen und unmittelbar als Bestandteil des ÖLN für obligatorisch zu erklären. REB wurden als Anschubfinanzierung befristet eingeführt, um im Anschluss als Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis in den ÖLN überführt zu werden. Dies wurde klar so kommuniziert und die Praxis hatte genügend Zeit, sich auf diesen Wechsel einzustellen.</p>

<p>Art. 82b Abs. 2 (Phasenfütterung Schweine) 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung Schweine zu streichen und unmittelbar als Bestandteil des ÖLN für obligatorisch zu erklären. REB wurden als Anschubfinanzierung befristet eingeführt, um im Anschluss als Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis in den ÖLN überführt zu werden. Dies wurde klar so kommuniziert und die Praxis hatte genügend Zeit, sich auf diesen Wechsel einzustellen.</p>
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die öden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1 Verbot der Anwendung Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor;</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Als Voraussetzung dazu muss die Kontrollierbarkeit der Vorschriften gegeben sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend</p>

<p>e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1</p> <p>Es sei die Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV wie folgt zu ergänzen (siehe die Stellungnahme des Vereins ohne Gift)</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p>	<p>Kapazitäten die zahlreichen Vorschriften seriös zu kontrollieren.</p> <p>Schliesslich fordern wir ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p> <p>BirdLife Schweiz unterstützt die Stellungnahme des Vereins ohne Gift)</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden (Gesetzesauftrag). Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit</p>
---	--	--

	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>(Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbundenen Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse muss unbedingt berücksichtigt werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p><i>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</i></p> <p><i>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</i> <i>a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen</i></p>		

<p><i>Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:</i></p> <p><i>Kultur Voraufbau-Herbizide</i></p> <p><i>a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung</i> <i>Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.</i></p> <p><i>b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung</i></p> <p><i>c. Mais Bandbehandlung</i></p> <p><i>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</i></p> <p><i>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</i></p> <p><i>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</i></p> <p><i>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</i></p> <p><i>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</i></p> <p><i>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</i></p> <p><i>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</i></p> <p><i>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</i></p> <p><i>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.</i></p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
---	--	---

<p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>		
<p>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</p> <p>6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über die Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2</p> <p>Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste laufend ergänzt wird und jederzeit öffentlich einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 14</p> <p>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</p> <p>14.1 Qualitätsstufe I</p> <p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 14.1.1</p> <p>Es dürfen <u>keine</u> Herbizide im Unterstockbereich eingesetzt werden.</p>	<p>Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 17</p> <p>Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.1, 17.1.3 und 17.1.4</p> <p>17.1.1 Zulässige Kulturen gemäss Liste rechts.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p>	<p>17.1.1 <u>Getreide in weiten Reihen</u> Die Massnahme ist nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn.</p> <p>17.1.3 <u>Bekämpfung Problempflanzen</u> Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p> <p>Grundsätze: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>

<p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>17.1.4 Ergänzen Generell kein Einsatz von PSM bei Nützlingsstreifen.</p>	<p>17.1.4 <u>Nützlingsstreifen</u> Bei Nützlingsstreifen ist der Einsatz von Herbiziden generell zu verbieten (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung Schweine zu streichen und in den ÖLN zu integrieren. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN zu integrieren.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs.1 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</i></p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober</i></p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</i></p> <p><i>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</i></p> <p><i>a. Erfassung direkt im IS NSM;</i> <i>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</i> <i>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</i></p> <p><i>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</i></p> <p><i>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</i></p> <p><i>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</i></p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i> <i>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</i></p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 16a Die erhobenen Daten werden dem</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</i></p> <p><i>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</i></p> <p><i>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</i></p> <p><i>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</i></p> <p><i>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</i></p>	<p>BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p><i>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</i></p> <p><i>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die</i></p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen. 8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein. PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</i></p>		
<p><i>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</i></p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</i> <i>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</i></p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen (siehe den gelb markierten Bereich links)?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderung anderer Erlasse 1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20109		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen. 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</i></p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.</p>

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses Reduktionsziel entspricht jedoch nicht den verbindlichen Vorgaben der UZL. Zudem muss das Vorgehen bekannt sein, falls sich abzeichnet, dass die CH-Landwirtschaft dieses erste Etappen-Ziel verfehlt.</p>
<p>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p> <p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässern.</p>



<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Nebst der akuten, muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu) Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht</p>
--	--	---

	<p>die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip überprüft werden.</p>
--	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Milch
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021  Peter Hegglin, Präsident  Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 10

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die gesetzliche Vorgabe um eine Vielzahl von Regelungen der AP 22+ erweitert worden ist. Aus unserer Sicht fehlt dazu die politische, vom Parlament beschlossene Grundlage.

Unter diesen Vorzeichen stellt die Branchenorganisation Milch (BO Milch) folgende Anliegen ins Zentrum:

– **Beitrag zur standortgerechten Fütterung von raufutterverzehrenden Nutztieren**

Die vorgeschlagene Regelung für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ist sehr kompliziert, daher nicht umsetzbar und eine Überprüfung kaum möglich. Die BO Milch fordert deshalb, dass sie, gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern, eine neue Regelung ausarbeitet und – in der Milchbranche – über den Grünen Teppich umsetzt. Mit dieser Regelung sollen folgende Hauptziele erreicht werden:

- Förderung der standortgerechten Fütterung von raufutterverzehrenden Nutztieren.
- Stabilisierung bzw. Reduktion des Futtermitteltourismus (innerhalb der Schweiz und Importe).

Über das Programm wird der Mehraufwand für eine standortgerechte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere finanziell abgegolten. Das Programm unterstützt den Bund darin, dass das Kernziel der Produktionssystembeiträge erreicht wird und dass die landwirtschaftliche Produktion sowie naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen gemäss der Definition in Artikel 75 Landwirtschaftsgesetz gefördert werden. Bis dieses Programm ausgearbeitet ist, gelten die bestehenden Regelungen für GMF.

– **Tierwohlbeiträge**

Die Abkehr von einer Mindestfutteraufnahme hin zu einer Mindestweidefläche im RAUS-Programm wird begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird die Einführung von Weidebeiträgen nach Tierkategorien. Zur Differenzierung gegenüber dem RAUS-Programm ist es wichtig, dass die Kühe auch im Winter während 26 Tagen Auslauf erhalten. Gegebenenfalls können im Berggebiet dafür Ausnahmen vorgesehen werden.

– **Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für eine angepasste Lebtagesleistung von Kühen**

Die BO Milch begrüsst die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als alleinige Bemessungsgrösse begünstigt jedoch Fehlanreize. Die administrative Einfachheit ist ein Vorteil dieser Massnahme. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen (Mutterkuhhaltung) und Tieren (Milchkühe ausserhalb des Herdebuchs und des Grünen Teppich) möglich, weshalb wir wahlweise eine alternative Variante (Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung eventuell mit einer Deckelung) vorschlagen.

– **Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz**

Die BO Milch fordert, dass sämtliches Grünland in die Massnahme einbezogen wird. Zusätzlich wird verlangt, dass mit der Massnahme ein zwingender minimaler Einsatz von Hofdünger verbunden wird.

– **Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Bereits ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar. Es ist unrealistisch, dass das vorgeschlagene Reduktionsziel von 20 Prozent in der kurzen Zeitspanne bis 2030 zu erfüllen. Die BO Milch spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt sie ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 Prozent bis 2030 vor.

Zudem kommt die BO Milch zum Schluss, dass das Parlament mit dem Artikel 6a, Absatz 2, des Landwirtschaftsgesetzes vorgibt, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt werden soll. Diese Vorgabe muss explizit in das Verordnungspaket aufgenommen werden.

Zudem fordert die Branchenorganisation, dass die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen gemäss Motion 21.3004 zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Peter Hegglin

Dr. Stefan Kohler

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BO Milch unterstützt grundsätzlich das Massnahmenpaket im Bereich der Direktzahlungsverordnung, sieht jedoch bei einzelnen für die Milchwirtschaft relevanten Programmen Anpassungsbedarf (siehe Seite 3 dieses Dokuments).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Die BO Milch lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist aus Sicht der aufgeführten Anreizpolitik gar nicht nötig (Falschinformation); • ist ein «Wunsch» der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation; • führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der Schweiz. <p>Grundsätzlich ignoriert die Streichung die politischen Sensibilitäten komplett.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche landwirtschaftliche Nutzfläche ausgerichtet und ist gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerlandwirtschaftlichen Nutzflächen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p>	<p>Grünland leistet einen vielschichtigen Beitrag an eine nachhaltige Landwirtschaft. Es übernimmt eine wichtige Funktion bei der Speicherung von CO₂ über den vorhandenen Humus. Zudem leistet es u.a. einen wichtigen Beitrag an die Biodiversität, an das Tierwohl und einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Sämtliche dieser Punkte entsprechen Absicht, die die BO Milch mit ihrer Mehrwertstrategie verfolgt. Die Schweiz ist aufgrund ihrer Standortgerechtigkeit prädestiniert für eine auf die Grünlandnutzung ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft. Die Bewirtschaftung des Grünlandes ist deshalb unbedingt zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche offener Ackerfläche ; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. ³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt.	Gleichzeitig sollte die Massnahme an den Einsatz einen minimalen Hofdüngereinsatz gekoppelt sein. Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus. Dass eine Beteiligung an der Massnahme nur mit tiefen Humuswerten möglich sein soll, ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen können einen Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Der Erhalt von hohen Humusgehalten in Grünflächen leistet ebenfalls einen Beitrag zur Zielerreichung.
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Grün- und Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. ² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	Die BO Milch fordert, dass sämtliches Grünland in die Massnahme einbezogen wird. Zusätzlich wird verlangt, dass mit der Massnahme ein zwingender minimaler Einsatz von Hofdünger verbunden wird. Der Einsatz von Hofdünger darf gegenüber dem Mineraldüngereinsatz keinesfalls schlechter gestellt werden. Schliesslich haben Hofdünger unter anderem einen positiven Einfluss auf den Humusaufbau. Ohne inhaltliche Korrekturen müssten wir die Massnahme ersatzlos zur Streichung empfehlen.
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71 g – j		Die vorgeschlagene Regelung für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ist sehr kompliziert, daher nicht umsetzbar und eine Überprüfung kaum möglich. Die BO Milch fordert deshalb, dass sie, gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern, eine neue Regelung ausarbeitet und – in der Milchbranche – über den Grünen Teppich umsetzt. Mit dieser Regelung sollen folgende Hauptziele erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der standortgerechten Fütterung von raufutterverzehrenden Nutztieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> Stabilisierung bzw. Reduktion des Futtermitteltourismus (innerhalb der Schweiz und Importe). <p>Über das Programm wird der Mehraufwand für eine standortgerechte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere finanziell abgegolten. Das Programm unterstützt den Bund darin, dass das Kernziel der Produktionssystembeiträge erreicht wird und dass die landwirtschaftliche Produktion sowie naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen gemäss der Definition in Artikel 75 Landwirtschaftsgesetz gefördert werden.</p> <p>Bis dieses Programm ausgearbeitet ist, gelten die bestehenden Regelungen für GMF.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle ihr angehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie Anhang 6 gehalten werden. Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</p> <p>³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p>	<p>Es braucht eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Zu Absatz 3: Der Landwirt muss sich vom Weidebeitrag ab- und bei RAUS (wieder) anmelden können. Weitere Erläuterungen zum Thema siehe auch Anhang 6.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für eine angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>¹ Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen oder wahlweise für eine angepasste Lebtagesleistung wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder einer Lebtagesleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</p>	<p>Seit der Lancierung der «längeren Nutzungsdauer» hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm verbessert, insbesondere für Schweizer Verhältnisse. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium «Lebtagesleistung» (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, schlagen wir eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Die BO Milch begrüsst die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Die administrative Einfachheit ist ein Vorteil dieser Massnahme. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen (Mutterkuhhaltung) und Tieren (Milchkühe ausserhalb des Herdebuchs und «Grüner Teppich») möglich, weshalb wir wahlweise eine alternative Variante (Nutzungsdauer oder Lebtagleistung eventuell mit einer Deckelung) vorschlagen. Für die «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe mit eingerechnet.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p>	<p>Die Abkehr von einer Mindestfutteraufnahme hin zu einer Mindestfläche im RAUS-Programm wird von der BO Milch begrüsst.</p>
	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Um die Differenzierung zum normalen RAUS-Programm sicherzustellen ist es wichtig, die 26 Tage Auslauf auch im Winter vorzusehen. Allenfalls können aber Ausnahmen für das Berggebiet vorgesehen werden, wenn eine solche Regelung nicht umsetzbar wäre.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 a, mindestens 80 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können oder mindestens 8 Stunden pro Tag Zugang zu einer Weide haben.</p> <p>2.2 a: Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidengang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier, ausser den Kälbern bis zu acht Wochen und den Stieren, muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p>	<p>Eine 80 %-TS-Aufnahme ist zu hoch angesetzt und nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Gerade bei Hitzestress kann sich dadurch ein Tierschutzproblem ergeben.</p> <p>Entweder ist der verlangte Anteil zu reduzieren oder, wie bei RAUS, auf eine Mindestfläche abzustützen, was besser kontrollierbar ist.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bedeutung von Informationssystemen – und generell der Datenverfügbarkeit – nimmt zu. Die Zugänglichkeit der Daten für Dritte, sofern der Produzent diese freigibt, muss daher über Standardschnittstellen sichergestellt sein, so auch zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Aus diesem Grund begrüsst die BO Milch eine gute Integration neuer Informationssysteme in die bestehenden Datenlandschaft und in ein modernes Datenmanagement. Mehrfachnutzungen müssen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermieden werden. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges System angewiesen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die BO Milch.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein, und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Erweiterung des Informationssystems dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und die Effizienz steigern.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Bereits ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 Prozent sowie der Phosphorverluste um 18,4 Prozent bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 Prozent ergeben wird.

Das Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und beim Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist die Differenz erheblich, die bis zum Reduktionsziel von 10 Prozent durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste. Es ist unrealistisch, dass das vorgeschlagene Reduktionsziel von 20 Prozent in der kurzen Periode bis 2030 zu erfüllen. Die BO Milch spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt sie ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 Prozent bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 Prozent im Jahr 1990 auf 61 Prozent in den Jahren 2014 bis 2016 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 Prozent scheint beim Phosphor zwar viel leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, trotzdem sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Aus diesen Gründen stellt die BO Milch den Antrag, das Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste auf 10 Prozent anzupassen.

Das Parlament hat beim Absenkpfad Nährstoffe u.a. eine Zielvorgabe gelegt, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt werden soll. Aus der konkreten Umsetzung der Vorlage ist diese Teilzielsetzung kaum ersichtlich; insbesondere fehlen die konkreten Massnahmen.

Mit dem Artikel 6a, Absatz 2, des Landwirtschaftsgesetzes gibt das Parlament vor, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt werden soll. Diese Teilzielsetzung muss umgesetzt werden.

Der Ersatz von importiertem Kunstdünger sollte nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden – nicht zuletzt über Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen reichen allein nicht aus, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen. Deshalb müssen die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten. Die BO Milch erwartet vom Bund die entsprechende Unterstützung sowohl in Form einer finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge an die Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfad für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt.

Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind gemäss der Motion 21.3004 zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Monsieur
Guy PARMELIN, Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 BERNE

Par courrier électronique :
gever@blw.admin.ch

Paudex, le 9 juillet 2021

Consultation fédérale relative au train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, portant sur des modifications légales allant dans le sens d'utiliser toujours moins de produits phytosanitaires (PPh) en général et dans l'agriculture en particulier. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Contexte

Depuis quelques années, l'agriculture suisse semble faire l'objet de critiques toujours plus fortes d'organisations environnementales, des milieux écologistes et des défenseurs des animaux. Toutes ces organisations veulent exclure tout produits chimiques de nos aliments, de l'eau potable et éviter tout traitement pharmaceutique aux animaux de rente notamment.

Lors des votations fédérales du 13 juin 2021, les deux initiatives anti-phytos ou également appelées initiatives anti-agricoles ont été largement rejetées par le peuple et les cantons mais d'autres initiatives apparaissent dans l'horizon politique de ces prochaines années et concernent peu ou prou les PPh ou les médicaments animaliers. Citons, les initiatives sur l'élevage intensif, stop à l'agrobusiness, sur la biodiversité et sur le paysage.

Consciente des critiques sur l'utilisation des PPh et des rapports mentionnant des dépassements des valeurs écotoxicologiques, dus entre autres à l'utilisation de pesticides dans l'agriculture en août 2019, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des États (CERE) a déposé une initiative parlementaire qui vise à inscrire dans la loi une trajectoire de réduction comprenant des valeurs cibles afin de réduire les risques découlant de l'utilisation de pesticides. A l'origine, celle-ci devait aussi jouer le rôle de contre-projet aux initiatives mises en votation le 13 juin dernier. Cette nouvelle réglementation se fonde sur le Plan d'action Produits phytosanitaires du Conseil fédéral et la feuille de route de ce dernier visant à réduire les risques découlant de l'utilisation de produits phytosanitaires comprenant 51 mesures devant conduire à la réalisation de ses objectifs, dont certaines sont déjà effectives et obligatoires (réduction du ruissellement, aménagement de places de lavage des pulvérisateurs, axe stratégique d'Agroscope pour une protection phytosanitaire durable, etc.). Les objectifs définis dans le plan d'action doivent être inscrits dans la loi, afin de renforcer considérablement le caractère contraignant des objectifs définis. Elle inclut tous les domaines d'utilisation - l'agriculture, mais aussi l'utilisation de pesticides par les pouvoirs publics et le secteur privé.

Selon la CER-E, ces dispositions veulent ainsi contribuer à garantir la disponibilité illimitée, à l'avenir aussi, d'une eau potable de haute qualité ainsi qu'une meilleure protection de la multiplicité des espèces dans les habitats aquatiques et de la biodiversité en général.

Précisons que l'agriculture helvétique intègre une riche panoplie d'incitations allant dans le sens de plus de protections environnementale, écologique et éthologique, parmi les plus exigeantes au monde pour l'octroi de paiements directs en plus de toutes les normes, limites et exigences d'utilisations des pesticides rendues obligatoires. À titre d'exemple, nous avons dénombré ci-dessous les principales contributions fédérales incitatives permettant l'octroi de paiements directs¹ :

Les contributions à la biodiversité:

- 1. contribution pour la qualité,*
- 2. contribution pour la mise en réseau;*

La contribution à la qualité du paysage;

Les contributions au système de production:

- 1. contribution pour l'agriculture biologique,*
- 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles, de lupins et de colza,*
- 3. contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages,*
- 4. contributions au bien-être des animaux;*

Les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:

- 1. contribution pour des techniques d'épandage diminuant les émissions,*
- 2. contribution pour des techniques culturales préservant le sol,*
- 3. contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires,*
- 4. contribution pour l'installation sur les pulvérisateurs d'un système de nettoyage disposant d'un circuit d'eau de rinçage séparé, en vue du nettoyage des appareils destinés à l'épandage de produits phytosanitaires,*
- 5. contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée,*
- 6. contribution pour la réduction des produits phytosanitaires dans l'arboriculture fruitière, dans la viticulture et dans la culture des betteraves sucrières,*
- 7. contribution pour la réduction des herbicides sur les terres ouvertes;*

On peut légitimement se demander si ces mesures d'incitation ne devraient pas suffire sans ajouter des contraintes supplémentaires ? De manière plus cohérente, l'équilibre devrait tendre vers l'incitation plutôt que prôner l'obligation, l'introduction de normes et l'interdiction de certaines pratiques comme le projet en consultation le propose.

2. Nouvelles dispositions contraignantes

Dans le projet de la CER-E, trois ordonnances devront être modifiées pour atteindre l'objectif souhaité. Il s'agit de l'ordonnance sur les paiements directs (OPD), celle sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) et celle sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture. Ces modifications entraînent l'adaptation de la loi sur l'agriculture.

Le projet ne développe pas d'incitations mais des obligations et des restrictions concernant l'application de PPh notamment. Ces nouvelles mesures ne seront pas soutenues par des contributions publiques, ce qui les rend obligatoires sans défraiements. Nous énumérons ci-après leurs principales singularités :

- L'OPD impose une surface minimale de 3,5% de terres assolées à titre de promotion à la biodiversité, exige des mesures pour éviter les dérives et le ruissellement de PPh et la tolérance de 10% dans le bilan de fumure est supprimé.
- L'OSIAgr oblige les utilisateurs de PPh à inscrire chaque application de PPh dans le système d'information de la Confédération (bureaucratie nouvelle).
- L'ordonnance sur la durabilité prévoit des objectifs contraignants de diminution des pertes d'azote et de phosphore à atteindre d'ici 2030.

¹ Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs versés dans l'agriculture **RS 910.13**

Les présentes adaptations de ces ordonnances se fondent sur les nouveaux articles de la loi sur l'agriculture (LAgr), les art. 6a et 6b, qui découlent de l'initiative parlementaire 19.475. On voit bien la nécessité de prévoir des dispositions supplémentaires pour atteindre les objectifs visés en inscrivant des normes, des délais pour atteindre ces derniers et des moyens nouveaux pour assurer le suivi de ces nouvelles exigences. A ce sujet, l'art. 6b LAgr pose un réel problème d'application. Dans son avis du 19.08.2020 sur le rapport de la CER-E sur l'objet 19.475 du 3.07.2020, le Conseil fédéral se déclare favorable à la participation des interprofessions.

Nous l'avons déjà mentionné dans notre prise de position du 29 avril 2020 adressée à la présidence de la CER-E, c'est mal connaître ce qu'est une interprofession agricole et son fonctionnement pour lui imposer des contrôles d'application de règles légales. À notre sens, une interprofession sert les intérêts de ses membres et ne peut cumuler les rôles d'organe rassembleur d'une filière et de contrôle de cette même filière.

L'ordonnance sur la terminologie agricole² ne définit pas ce qu'est précisément une interprofession, contrairement à l'ordonnance sur les interprofessions et les organisations de producteurs (OIOP)³ qui détermine leurs formes juridiques et leur représentativité sur le marché des produits agricoles qu'elles représentent. Nous voyons mal comment ces interprofessions – qui ne correspondent en rien aux définitions faites dans l'OIOP – pourront s'organiser pour assurer les tâches qu'elles se verraient confiées par le législateur. La plupart n'ont d'ailleurs que de faibles moyens financiers qui suffisent au plus à assurer un secrétariat professionnel. Ajoutons encore que la législation agricole suisse ne permet pas à l'État de soutenir financièrement les associations professionnelles. L'extension de mesures d'entraide par la force obligatoire dont bénéficient certaines interprofessions ne peut être attribuée que pour la promotion des ventes des produits concernés et non pour des tâches de contrôles administratifs et légaux. L'art. 6b LAgr doit être corrigé en excluant les interprofessions avant sa mise en vigueur.

3. Promotion pour la production biologique par étape

Le 13 juin 2021, le peuple suisse a rejeté avec détermination les deux initiatives anti-phytos mais en particulier celle qui renforçait ou imposait l'agriculture biologique (Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse). Avec ce refus, on pourrait imaginer que toute réforme concernant les PPh devient alors caduque mais là également, c'est mal connaître l'esprit volontaire et novateur des agriculteurs suisses qui voudraient bien se passer des PPh et autres intrants depuis longtemps déjà. Rappelons, outre les mesures incitatives des paiements directs déjà citées, l'existence du plan d'action national PPh comprenant 51 mesures devant conduire à la réalisation de ses objectifs. Tous ces efforts doivent être considérés à leur juste valeur et communiqués à l'opinion publique.

La production biologique permettrait de diminuer singulièrement le risque de l'utilisation de pesticides mais on observe depuis plusieurs décennies que le consommateur ne suit pas cet idéal et le marché du bio reste modeste et représente moins de 20% de la consommation en Suisse. Imposer le bio n'est pas efficient politiquement et les mesures incitatives pourraient être renforcées pour faire décoller ce marché. Nous vous l'avons déjà écrit le 16 avril 2021 lors de notre prise de position sur le train d'ordonnances agricoles 2021 : « Nous sommes bien conscients que les associations qui représentent majoritairement la production biologique et l'institut de recherche de l'agriculture biologique (FiBL) ne sont pas favorables au bio parcellaire pour des raisons principalement idéologiques et de protectionnisme commercial. La Confédération qui devrait rester neutre et se concentrer sur l'intérêt général doit permettre ce type de production à ceux qui veulent l'appréhender par étape. Sa mise en valeur sur le marché reste à discuter entre tous les acteurs de la production à la commercialisation ».

La Confédération joue un rôle prépondérant dans la promotion de la production biologique et le « bio parcellaire » avait montré tout son intérêt lorsqu'il existait. Depuis que la mesure a été retirée, les exploitants hésitent à prendre des risques économiques considérables pour reconverter au bio l'entier de leur domaine agricole. Cette mesure – qui a déjà fait ses preuves - doit être reprise dans les délais les plus courts.

² Ordonnance sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation **RS 910.91**

³ Ordonnance sur l'extension des mesures d'entraide des interprofessions et des organisations de producteurs **RS 919.117.72**

3. Conclusions

L'agriculture suisse fait partie des meilleurs élèves à l'école de l'agroécologie sur le plan mondial. L'Union européenne s'en inspire largement si l'on en croit l'état d'avancement de la réforme en cours de la Politique agricole commune qui devrait entrer en force le 1^{er} janvier 2023. L'agriculture suisse souhaite se diriger vers plus de nature, moins de PPh et moins d'intrants. Elle le fait en général mieux par l'incitation et la liberté d'entreprendre qu'en passant par l'obligation et les sanctions. Le projet qui nous est soumis se limite à de nouvelles règles contraignantes sans contreparties d'une part et génère une nouvelle bureaucratie qui s'ajoute à celle existante considérée comme contraignante. En outre, ces mesures cumulées éloignent l'agriculture de sa nature productive et l'entraîne dans un rôle toujours plus environnementaliste, loin d'améliorer le taux d'autoalimentation. De plus, la production animale est nettement moins affectée que la production végétale – cultures spéciales comprises – par le projet dans son ensemble, ce qui ne nous semble pas équitable.

Nous appelons le Conseil fédéral à revoir les mesures proposées pour leur donner un caractère incitatif et à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux agriculteurs en général et aux exploitations de cultures spéciales en particulier de développer leur intérêt pour la production biologique.

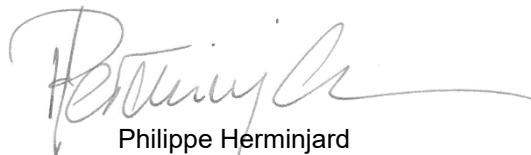
L'autre élément à reconsidérer concerne le rôle des interprofessions en relation avec l'art. 6b LAgr. Le contrôle des règles légales ne peut leur être attribué.

Pour le reste du projet qui nous semble empreint d'une approche très étatiste, nous restons réservés et vous renvoyons aux prises de positions des organisations professionnelles faïtières principales.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Philippe Herminjard
Secrétaire patronal

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller DSM
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17. August 2021 Thomas Helbling Präsident Lorenz Hirt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die Mühlenbranche relevanten Punkte. Da die Mühlen durch das Paket nicht direkt, sondern nur indirekt über das Angebot an Schweizer Brotweizen betroffen sind, beschränken wir uns auf eine allgemeine Stellungnahme, ohne auf einzelne Verordnungspunkte einzugehen.

Der Dachverband Schweizerischer Müller setzte sich bekanntlich bereits für ein Eintreten auf die Agrarpolitik 2022+ ein, allerdings unter Beachtung der Beibehaltung des heutigen Selbstversorgungsgrades. Dies gilt unverändert: Erstens, weil die Ersatzimporte die Umwelt stärker belasten als die Produktion in der Schweiz, was letztlich also sogar kontraproduktiv wäre. Zweitens weil eine stabile Lebensmittelversorgung für die Schweiz in Krisenzeiten essenziell ist, wie dies die vergangenen Monate deutlich aufgezeigt haben. Dabei ist zu beachten, dass es zur Sicherstellung der Versorgung nicht nur die landwirtschaftliche Produktion, sondern auch eine gesunde 1. Verarbeitungsstufe braucht, welche die Agrarrohstoffe im eigenen Land weiterverarbeitet.

Die Pflanzenschutzmittel-Initiativen wurden im Juni an der Urne wuchtig abgelehnt. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der diversen, bereits laufenden Anstrengungen zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. Nun heisst es, die im Abstimmungskampf gegebenen Versprechen einzulösen und den eingeschlagenen Weg fortzuführen. Auf Gesetzesstufe ist dies durch die Annahme der Parlamentarischen Initiative bereits geschehen. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe muss nun ebenfalls glaubwürdig erfolgen und zu konkreten Verbesserungen führen. Die Schweiz muss die Anliegen der weiteren Ökologisierung aber auch mit einer robusten Selbstversorgung in Einklang bringen, was uns durchaus als möglich erscheint. Allenfalls bedarf dies einer Nachjustierung bei der Allokation der zur Verfügung stehenden Mittel auf Verordnungsstufe respektive eine Aufstockung der Mittel für einzelne Instrumente. Zudem bedingt es, dass der Markt- und Margendruck, der gerade im Brotgetreidesektor im Vergleich zum umliegenden Ausland sehr hoch ist, mit einer vernünftigen Grenzbewirtschaftung reduziert wird.

Wir unterstützen daher den vom Bund vorgeschlagenen Weg, die angestrebten Reduktions- und Verbesserungsziele über Anreizsysteme zu erreichen, und ziehen diese Verbote, Lenkungsabgaben oder undifferenzierten Regulierungsmassnahmen vor. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der festgelegten Ziele wäre gemäss der Parlamentarischen Initiative die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen. Diese sollen eine wichtige Rolle bei der Reduktion sowohl des Pestizideinsatzes als auch der Nährstoffüberschüsse spielen. Dieser Aspekt fehlt unseres Erachtens in der Vorlage noch und sollte ergänzt werden. Der Bund kann und soll hier eine wichtige Katalysatorfunktion übernehmen und die Branchen motivieren, den ihnen vom Parlament zugeordneten Part zu übernehmen.

Die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bei der Düngernutzung werden überschätzt. Das Ziel für die Reduktion der Nährstoffverluste von 20 % ist deutlich zu hoch angesetzt. Bis heute sind weder Wege noch Überlegungen vorhanden, wie eine Reduktion um mehr als 10 % möglich sein sollte. In den verschiedenen Sitzungen zu diesem Thema, hatte sich denn auch das ambitionierte Reduktionsziel von 10 % herauskristallisiert. Dieses wurde von der Landwirtschaft mitgetragen, stets im Wissen darum, dass es schwierig zu erreichen sein wird. Die pauschale Streichung der 10 % Marge in der Düngerbilanz hätte sodann eine negative Konsequenz auf das Produktionsvolumen und vor allem auch auf die Qualität (Proteingehalt) des Weizens, insbesondere für die Ackerbaukulturen in produktiven Regionen, was im Gegensatz zum Text auf Seite 33 steht.

Die strikten Restriktionen im Pflanzenschutzmittel-, insbesondere aber auch im Düngereinsatz werden zu einer tieferen Produktion auf einem tieferen Qualitätsniveau führen. Dies mag aus ökologischer Sicht richtig sein. Die daraus folgenden ökonomischen Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe werden vom BLW aber klar unterschätzt. Mit der Reduktion des möglichen Düngereinsatzes, insbesondere Stickstoff, ist das erhebliche Risiko verbunden, Brotgetreide mit gegenüber heute tieferen Proteingehalten (als wesentliches Qualitätskriterium für Mehl) zu produzieren. Die hohen Anforderungen der 2. Verarbeitungsstufe könnten ohne kostenintensive Zugaben kaum mehr erfüllt werden. Sowohl die Streichung der Marge von 10 % wie auch das Reduktionsziel von 20 % beim Düngereinsatz sind vor diesem Hintergrund nochmals ernsthaft zu prüfen. Zu behaupten, dass "mit der Umsetzung des Insektizid- und Fungizidverzichts ein Preiszuschlag von 10 % und bei einer Kombination mit Herbizidverzicht ein Mehrpreis von total 20 % für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse resultiert" (S 33), basiert (einmal mehr) auf einer statischen Annahme, dass diese Produkte in hochpreisigen Nischen abgesetzt werden. In der Grundproduktion von Brotgetreide für die breite Masse der Abnehmer ist die direkte Konkurrenz das Importgetreide, welches auch das Preisniveau in der Schweiz mitbestimmt. Der ÖLN und die agrarpolitischen Massnahmen bilden die Basis der inländischen Produktion und es ist einschlägig bekannt, dass die Grossverteiler keinen Mehrwert für eine "Basisproduktion" anerkennen werden.

Das Grenzschutzregime im Bereich Brotgetreide und Mehl ist bereits seit längerem an seinen Grenzen angelangt. Die Abgaben an der Grenze belaufen sich seit Jahren auf das gesetzliche Maximum; die festgelegten Referenzpreise werden trotzdem seit langem nicht mehr erreicht. Nimmt zusätzlich noch die Qualität (insbesondere der Proteingehalt) und die Quantität pro Fläche (also die Effizienz für den Landwirt) ab, dann wird der heutige Grenzschutz nicht mehr ausreichen, um Brotgetreideimporte (ausserhalb des Zollkontingents Nr. 27) und wohl auch Mehlimporte zu verhindern. Dieser bereits fragilen Situation ist bei der Ausgestaltung der Stützungsinstrumente und eventuell auch des künftigen Grenzschutzes unbedingt Rechnung zu tragen.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen


Thomas Helbling

Lorenz Hirt

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Eawag – das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs
Adresse / Indirizzo	Eawag Überlandstrasse 133 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Prof. Dr. Rik Eggen, stellvertretender Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 25

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eawag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**.

Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassung der Direktzahlungsverordnung, der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft und der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren und deren Eintrag in die Ökosysteme und insbesondere in Gewässer in Zukunft besser quantifizieren zu können.

Risiken von Pflanzenschutzmitteln

Im Rahmen mehrerer Spezialprogramme der Nationalen Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA Spez) haben die Eawag und das Oekotoxzentrum zusammen mit den Kantonen, dem BAFU und der VSA-Plattform Wasserqualität die Pestizidbelastung in Oberflächengewässern untersucht (siehe Casado-Martinez et al., 2020; Dax et al., 2020; Junghans et al., 2019; Langer et al., 2017; Rösch et al., 2019; Schneeweiss et al., 2019; Spycher et al., 2018 und Spycher et al., 2019). Dabei zeigte sich, dass die Pestizidbelastung in Bächen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sehr hoch ist und die aquatische Biodiversität negativ beeinflusst. Die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserqualität wurden nicht eingehalten. Aus diesen Gründen begrüssen wir die Verordnungsänderungen im Rahmen der parlamentarische Initiative 19.475 als ersten Schritt.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind wichtige Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung wirksamer Massnahmen notwendig. Unabhängig von diesen neuen Massnahmen zur Reduktion der Risiken erachtet es die Eawag als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten werden. In Gewässern bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet und ergriffen werden.

Die Erreichung der Reduktionsziele und die Einhaltung der numerischen Anforderungswerte gemäss GSchV dienen nicht nur dem Umweltschutz und der Biodiversität, sondern grundsätzlich auch der Landwirtschaft (Image, Innovation, Positionierung für Qualitätsprodukte, Sicherstellung der Erbringung von Ökosystemleistungen wie Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinigung, Bestäubung, Biologische Schädlingsregulierung,...) und der Gesundheit der Bevölkerung, inklusiv der Gesundheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Der Stand des Wissens zu den Ursachen und Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt in der Schweiz ist in einem Faktenblatt der Akademien der Wissenschaften zusammengefasst (Guntern et al. 2020). Darin werden auch Handlungsansätze zur Verringerung der übermässigen Einträge aufgezeigt.

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind bestens bekannt. Ihre sehr negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers, der Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen wissenschaftlich fundiert zu planen und umzusetzen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass für das Erreichen national und international gesetzter Ziele und die Vermeidung hoher externer Kosten ein rasches Handeln aller Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene wichtig ist. Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparente Indikatoren festgelegt sowie messbare, verbindliche Ziele und Termine gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird.

Die Eawag begrüsst grundsätzlich die Überlegungen zu Reduktionspotenzialen mit verschiedenen Ansätzen und die geplanten Massnahmen. Jedoch

scheint eine umfassendere und längerfristige Perspektive mit entsprechenden Lösungsstrategien zu fehlen. Schon jetzt sind dringend Überlegungen nötig, wie es nach 2030 weitergehen könnte. Die Zeit bis dann sollte genutzt werden, um weiterführende Konzepte zu erarbeiten und Massnahmen zu testen, um die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse kontinuierlich zu reduzieren.

Insbesondere müssten aus der Perspektive der nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landwirtschafts- und Ernährungssystems unter anderem eine Verringerung der Produktion in gewissen Produktions- bzw. Nahrungsmittelbereichen wie z.B. von Fleisch-, Milch und Eiprodukten bei gleichzeitigen Veränderungen von Konsummustern als Stossrichtung mitberücksichtigt werden. Damit können unter Beibehaltung der Kalorien- und Proteinversorgung bedeutende Reduktionen der Stickstoffverluste erreicht werden. Auch würden damit gleichzeitig wichtige Ziele im Klimaschutz und bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung unterstützt.

Absenkpfade

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa. Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pflanzenschutzmittel als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. Den Vorschlägen gemäss der jetzt in Vernehmlassung stehenden Verordnungen fehlt aber die längerfristige Perspektive und die Reduktionsziele für Nährstoffverluste sind kaum ausreichend, um die die übermässigen Einträge in die Umwelt – u.a. gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren.

Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig kontinuierlich zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein ehrgeiziges weiteres Ziel für 2035.

Überprüfung der Zielerreichung und weitere Reduktionsschritte

Um die gesetzten (Zwischen-)ziele zu erreichen sind zielorientierte und wirksame Massnahmen nötig; um deren Erfolg zu überprüfen, bedarf es eines transparenten und umfassenden Monitorings zur empirischen Überprüfung der Risikoentwicklung. Nur so ist es möglich, die Landwirtschaftspolitik zielgerichtet weiterzuentwickeln. Es ist jedoch denkbar, dass am Ende der Evaluationsperiode immer noch unklar ist, ob die Ziele im erwarteten Rahmen erreicht wurden oder nicht. Ursachen dafür sind die Unsicherheiten sowohl bezüglich der Belastungssituation in der Referenzperiode 2012 – 2015 wie auch in den Folgejahren.

Es sind deshalb bereits jetzt Überlegungen, Massnahmen und deren Kommunikation wichtig, wie vorgegangen werden soll, wenn die Daten zeigen, dass die (Zwischen-)ziele:

- erreicht wurden (Was sind weitere Schritte zu den nächsten Zwischenzielen? Welche Massnahmen weisen noch Reduktionspotenzial auf? Welche neuen Massnahmen sind zweckmässig?,...)
- möglicherweise erreicht wurden, vielleicht aber auch nicht (Wo liegen die Unsicherheiten? Welche Massnahmen sind sicherlich «no-regret»-Massnahmen?,...), oder
- nicht erreicht wurden (Was sind die Gründe? Sind andere Massnahmen praxistauglicher? Welche Massnahmen sollen ergriffen werden?,...)

Meist werden nur die erste und letzte Variante ins Auge gefasst. Für die allfällig einzuleitenden Massnahmen ist aber zweite Variante besonders kritisch: Um zu vermeiden, dass hier eine politisch motivierte Dateninterpretation stattfindet, oder die verschiedenen Bundesämter aufgrund der vorliegenden Daten unterschiedlich argumentieren, sollten die entsprechenden Bundesämter im Voraus definieren, wie ein solches Ergebnis zu kommunizieren wäre und wie darauf grundsätzlich mit Massnahmen zu reagieren wäre.

Ebenso empfehlen wir festzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden oder vom Bund veranlasst werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Dazu wäre die Zusammenstellung eines Massnahmenkataloges nötig, der zeigt, welche Massnahmen wie effektiv unter welchen Umständen zur Reduktion der Risiken der Pflanzenschutzmittel bzw. zur Reduktion der Nährstoffverluste beitragen und welche Massnahmen wann ins Spiel kommen. Dabei spielt

auch die unabhängige Beratung der Landwirte eine wichtige Rolle (Chevillat et al. 2017; Wuepper et al. 2020), um das Verständnis für die Massnahmen, deren Akzeptanz und die wirksame Umsetzung zu steigern.

Erfassung/Mitteilungspflicht

Die Vorschläge werden mit kleineren Anpassungsempfehlungen begrüsst. Insbesondere ist es hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen wichtig, dass zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln detaillierte Daten zum Standort (Parzelle), der behandelten Fläche sowie der angewendeten Menge verfügbar werden.

Massnahmen zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln und der Nährstoffverluste

Die Vorschläge werden mit kleineren Anpassungsempfehlungen begrüsst.

Reduktion der Nährstoffverluste: Die Aufhebung des 10%-Fehlerbereiches erachten wir als eine sehr wichtige Massnahme. Sie erlaubt mit der jetzigen Formulierung aber nicht, die Überversorgung vieler landwirtschaftlich genutzter Böden mit Phosphor zu reduzieren. Dazu wären fallweise negative P-Bilanzen nötig. Insgesamt bezweifeln wir, ob die vorgesehenen Massnahmen genügen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Reduktion Risiken von Pflanzenschutzmitteln: Das Verbot der Anwendung von gewissen Wirkstoffen im Rahmen vom ÖLN erachten wir als eine sehr effektive und damit sehr wichtige Massnahme. Allerdings ist sicherzustellen, dass diese nicht regelmässig mit kantonalen Sonderbewilligungen umgangen wird. Zudem erachten wir es als nötig, dass für die Auswahl der Wirkstoffe mit hohem Risikopotenzial auch der Risikobereich «naturnahe Lebensräume» (und in diesem Kontext nicht nur die Honigbiene) berücksichtigt wird. Denn gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken auch für naturnahe Lebensräume reduziert werden.

Berechnung der Risiken

Es ist darauf zu achten, dass die Methoden möglichst kongruent sind mit denjenigen, welche für die Ermittlung der numerischen Anforderungswerte für Organische Pestizide in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verwendet werden. Zudem sollte zur Qualitätssicherung die tatsächliche Risikoreduktion in Oberflächengewässern und Grundwasser anhand von Monitoringdaten in die Berechnung der Risiken einbezogen werden.

Wir begrüssen es, dass in Art. 10c Abs. 1 das Risiko durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln via "Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt" wird. Die Berücksichtigung der Risiken von Wirkstoffmischungen ist von grosser Bedeutung, weil in Schweizer Gewässern die ökotoxikologischen Qualitätskriterien oft durch verschiedene Wirkstoffe gleichzeitig überschritten werden. Die Gesamtkonzentration der Pflanzenschutzmittel ist dabei häufig anhaltend so hoch, dass die Mischungsrisikobewertung anhand der gemessenen Wirkstoffe eine schlechte Wasserqualität anzeigt (Langer et al. 2017; Junghans et al. 2019; Rösch et al. 2019). Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, die Methodik diesbezüglich weiterzuentwickeln und in der nächsten Revision in die GSchV (und die PSMV) zu integrieren.

Um mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel kohärent zu sein, müssen des Weiteren die Risiken von Pflanzenschutzmitteln auch für Böden und Menschen ermittelt werden. Hinsichtlich einer zuverlässigen Beurteilung des Risikos für terrestrische Lebensräume ist es unerlässlich neben Honigbienen auch weitere Nicht-Zielorganismen zu berücksichtigen.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in **rot** geschrieben.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Forum Biodiversität der SCNAT erarbeitet. Wir unterstützen die daraus entstandene Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+, an der wiederum Eawag-Mitarbeitende massgeblich mitgewirkt haben.

Als Wasserforschungsinstitut gehen wir in unserer Stellungnahme vor allem auf die Aspekte der Vorlage ein, die für die Gewässer relevant sind.

Für inhaltliche Rückfragen zu unseren Änderungsvorschlägen und Kommentaren können Sie sich an unsere Experten wenden:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Abteilung Aquatische Ökologie der Eawag und ausserordentlicher Professor für Aquatische Ökologie an der Universität Zürich; Präsident Forum Biodiversität Schweiz der SCNAT
- Dr. Marion Junghans, Gruppenleiterin Risikobewertung am Oekotoxzentrum
- Prof. Dr. Mario Schirmer, Abteilung Wasserressourcen und Trinkwasser der Eawag und Titularprofessor der Universität Neuchâtel
- Dr. Christian Stamm, Abteilung Umweltchemie der Eawag

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i>	Die Eawag begrüsst die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Anpassung des Systems (Aufhebung Ressourceneffizienzbeiträge bzw. teilweise Verlagerung zu Produktionssystembeiträgen).
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.	Die Eawag begrüsst die Anpassungen. Begleitend zu den Anpassungen sind aber insbesondere Verbesserungen bei Vollzug und Umsetzung nötig. Die Prinzipien der Absätze 1 und 2 sind bereits jetzt in der DZV vorhanden und werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Nicht-Zielorganismen in weiteren naturnahen Lebensräumen enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können mit Zustimmung vom BLW und BAFU Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist und die Notwendigkeit dafür besteht;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p>ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Absatz 4</p> <p>Das Verbot gewisser Wirkstoffe ist sehr zu begrüssen. Damit kann ein grosser Effekt erzielt werden, insbesondere für den Gewässerschutz. Allerdings ist sicherzustellen, dass strenge Kriterien für die Erteilung von Sonderbewilligungen eingehalten werden müssen. In Anhang 1 6.3 der Direktzahlungsverordnung wird eine Weisung für die Erteilung der Sonderbewilligungen erwähnt. Wir konnten diese aber unter der angegebenen Referenz (Fussnote 178) nicht finden. Wie empfehlen deshalb eine Anpassung in Absatz 6 (siehe untenstehend).</p> <p>Gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken von Pestiziden im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15 gesenkt werden. Entsprechend sollte die Formulierung in Absatz 4 – welche eine der bedeutendsten Massnahmen zur Senkung der Risiken darstellt – auch naturnahe Lebensräume beinhalten.</p> <p>Des Weiteren fehlt im erläuternden Bericht eine klare Definition von Risikopotenzial bzw. dessen Verhältnis zu Risiko, Risiko-Scores, etc.. Zwar wird auf die Herleitung der Risiko-Scores der Wirkstoffe verwiesen (Korkaric et al. 2020), eine transparentere Darstellung der Herleitung wäre aber auch im erläuternden Bericht wichtig. Auch im Bericht von Korkaric et al. (2020) sind teilweise wichtige Punkte nicht nachvollziehbar, z.B. ob die bedeutenden Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer via Kurzschlüsse (Schönenberger & Stamm 2021) im PEC_{runoff} berücksichtigt werden oder nicht.</p> <p>Wir begrüssen hingegen sehr, dass neben den Risiko-Scores der Wirkstoffe auch die realen Risiken in den Gewässern anhand der Überschreitungen der Anforderungen aus der GSchV als Kriterium herangezogen wurden. So wurde gemäss erläuterndem Bericht Nicosulfuron allein aufgrund</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>der Monitoringdaten als Wirkstoff mit erhöhtem Risikopotenzial identifiziert. Dies sollte auch in Zukunft unbedingt beibehalten werden. Auch sollte dieser doppelte Ansatz in der Beurteilung der Risikoreduktion unter der Nachhaltigkeitsverordnung verankert werden.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Um mit Absatz 4 kohärent zu sein, empfehlen wir «primär» zu streichen.</p> <p>Absatz 6</p> <p>Um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Notwendigkeit für eine Sonderbewilligung besteht, die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und Umwelt tragbar sind und die Vergabe schweizweit einheitlich durchgeführt wird, erachten wir es als zweckmässig und nötig, dass Sonderbewilligungen nur nach Zustimmung von BLW und BAFU vergeben werden. Zudem sollten die für das Gewässermonitoring zuständigen kantonalen Fachstellen informiert werden, damit sie wissen, dass diese Stoffe ebenfalls in den Gewässern auftreten können. Die Notwendigkeit müsste aufgrund klarer Kriterien zu Auswirkungen auf Versorgung in der Schweiz, Umwelt und allenfalls weiteren Bereiche beurteilt werden – z.B. festgelegt in einer Weisung –, wobei Folgen von Ernteausfällen für Produzenten allenfalls auch mit Versicherungsansätzen gelöst werden könnten.</p> <p>Zudem empfehlen wir das Ausstellen von Sonderbewilligungen im IS PSM zu erfassen.</p> <p>Hinsichtlich Gewässer sollte insbesondere bei Sonderbewilligungen das Risiko der Anwendung von PSM auch in Abhängigkeit der Vulnerabilität und des ökologischen Zustandes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Gewässersysteme beurteilt werden. Bei Grundwassersystemen hängt die Vulnerabilität unter anderem vom Typ des Grundwasserleiters (Poren, Kluft & Karst), dem Gewässervolumen, der Dynamik des Systems (z.B. Verweildauer des Wassers, Grundwasserneubildungsprozesse), einschliesslich der natürlichen und anthropogenen Randbedingungen, ab. Der Klimawandel kann die Vulnerabilität der Gewässer erheblich beeinflussen (IPCC 2014).</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>2bis Die Beiträge werden regelmässig auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p>	<p>Die Eawag erachtet die verschiedenen Produktionssystembeiträge grundsätzlich als zweckmässig, vorausgesetzt die Wirkung der dahinterstehenden Massnahmen ist grundsätzlich bewiesen. Entsprechend ist es nötig, die Wirkung der Massnahmen (lokal sowie schweizweit) regelmässig zu überprüfen und allenfalls Anpassungen der Anforderungen und der Beitragshöhen vorzunehmen.</p> <p>Zudem begrüssen wir, dass die Produktionssystembeiträge „mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert“ werden. Dies entspricht einer verstärkten Leistungsausrichtung der Beiträge.</p> <p>Verwirrend und nicht transparent ist für uns die Bezeichnung der teilbetrieblichen Produktionsformen „Beitrag für den Verzicht...“, wenn trotzdem Pflanzenschutzmittel, welche teilweise ebenfalls stark toxisch auf Nicht-Zielorganismen wirken, eingesetzt werden dürfen. Konsequenterweise müssten diese Beiträge für den "Teilverzicht" auf Pflanzenschutzmittel ausgerichtet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeininsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen,</p>	<p>Wir beantragen, diesen Artikel mit "Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" zu betiteln, da weiterhin Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen und somit keine pestizidfreie Produktion erreicht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Raps glanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Absatz 4 Wir empfehlen die Anforderungen ambitioniert zu setzen und deshalb auch die Saatgutbeizung mit teilweise sehr toxischen Pflanzenschutzmitteln unter dieser Massnahme nicht zuzulassen (Ausnahme Stoff mit geringem Risiko). Die anteilmässigen Verluste von Wirkstoffen in die Umwelt sind nämlich bei gebeiztem Saatgut mit insgesamt rund 80–98 % der angewendeten Menge besonders hoch (Robin & Stork 2003; Bonmatin et al. 2014; Goulson 2014).</p> <p>Ebenso widerspricht die generelle Erlaubnis Kartoffeln mit Fungiziden zu behandeln dem Zweck der Massnahme.</p> <p>Absatz 5 Um eine grössere Flächenwirkung zu erreichen und Kontrollen zu erleichtern begrüssen wir Absatz 5 explizit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Ba-</p>	<p>Absatz 4 Um eine grössere Wirkung zu erreichen, u.a. dass sich Populationen von Nützlingen und Bestäubern aufbauen können begrüssen wir Absatz 4 explizit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Absatz 4 Um eine grössere Wirkung zu erreichen, u.a. dass sich Populationen von Nützlingen und Bestäubern aufbauen können begrüssen wir Absatz 4 explizit.</p>
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p>	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p>	<p>Absatz 3 Um eine grössere Flächenwirkung zu erreichen und Kontrollen zu erleichtern begrüssen wir explizit, dass die Anforderungen für die Hauptkulturen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen sind. Für Zuckerrüben sollen aber dieselben Anforderungen gelten oder keine Beiträge bezahlt werden.</p> <p>Absatz 5 Diese Ausnahme widerspricht dem Grundgedanken der Massnahme.</p> <p>Absatz 6 Mit der Formulierung in Absatz 6 sehen wir ein Risiko für Missbrauch. Zudem ist die mechanische Behandlung bereits</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>praxistauglich.</p>
<p><i>Art. 71b</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Die Eawag begrüsst den Beitrag für die funktionale Biodiversität (Förderung von Nützlingen).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Absatz 7 und 8 Um eine Beeinträchtigung von Nützlingen möglichst zu verhindern, sind nicht nur keine Pflanzenschutzmittel in den Nützlingsstreifen anzuwenden, sondern diese soweit als möglich auch vor Einträgen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen. Wir empfehlen deshalb in einer Weisung zu konkretisieren, wie dies in der Praxis, insbesondere bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen und in diesen auch in der Zeit ohne Blüte, erfolgen soll.</p>
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p>	<p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August</p>	<p>Die Eawag befürwortet den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, weil damit die Bodenerosion und die Abschwemmung von Pestiziden in die Gewässer reduziert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen</p>	<p>Die Eawag unterstützt den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung um die Bodenerosion und den Eintrag von Feinsedimenten in die Gewässer zu vermindern. Es sollten jedoch möglichst wenig Herbizide eingesetzt und Methoden zur weiteren Reduktion des Herbizideinsatzes entwickelt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
<p><i>Art. 71f</i></p>	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90xx Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir einen Produktionssystembeitrag für Klimaschutzmassnahmen sehr, insbesondere wird mit der vorgeschlagenen Massnahme auch ein Beitrag zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse geleistet. Allerdings scheint uns die Anforderung (Reduktion von 10%) gering zu sein und die Wirkung auch hinsichtlich möglicher Bilanzierungsfehler fraglich. Wir empfehlen deshalb in der Massnahme eine höhere Reduktion der gesamtbetrieblichen Stickstoffzufuhr festzulegen.</p> <p>Weitere Bemerkung: Uns fehlt das Wissen, ob Gründüngung in der Suisse-Bilanz berücksichtigt wird. Falls nicht, müsste die Stickstoffzufuhr bei gleichzeitigem Anbau von Gründüngungspflanzen, z.B. als Untersaaten stärker reduziert werden. Im Weiteren empfehlen wir zu prüfen, ob und in welcher Form es zielführend wäre, die Massnahme auch auf die Düngung von Grünland auszudehnen.</p>
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i></p>	<p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir diese Beiträge. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, wieso sie nun verlängert werden. Die präzise Applikationstechnik müsste möglichst bald in den ÖLN aufgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i></p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir diese Beiträge. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, wieso sie nun verlängert werden. Sie müssten möglichst bald in den ÖLN aufgenommen werden.</p>
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i></p>	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss-darf gesamtbetrieblich</p>	<p>Die Eawag begrüsst die Anpassung und erachtet die Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent als sehr wichtig, um die Phosphorüberschüsse der Schweizer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Landwirtschaft zu reduzieren, das Reduktionsziel (wie in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagen) zu erreichen und damit die übermässigen Einträge in die Umwelt und unerwünschten Umweltauswirkungen zu reduzieren.</p> <p>Trotzdem empfehlen wir eine Anpassung der Formulierung, denn mit der Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent wird das Problem der mit Phosphor überdüngten Böden nicht angegangen (von Arb et al. 2021, siehe zudem Flisch & Zimmermann 2018 für eine schweizweite Übersicht der P-Gehalte in Landwirtschaftsböden). In solchen Fällen wäre eine negative P-Bilanz nötig, wobei aber gleichzeitig die Versorgung mit anderen Nährstoffen vorsichtig gehandhabt werden muss (von Arb et al. 2021), um den Phosphorentzug durch die Kulturpflanzen und Grünland möglichst hoch zu halten.</p> <p>Die «muss»-Formulierung ist daher nicht angebracht. Aus denselben Gründen wird begrüsst, dass die Kantone strengere Regeln verordnen können.</p>
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i></p>	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Eawag befürwortet die Anpassung und erachten die Aufhebung des Fehlerbereichs von höchstens +10 Prozent als sehr wichtig, um die Stickstoffüberschüsse der Schweizer Landwirtschaft zu reduzieren und das Reduktionsziel wie in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagen zu erreichen und damit die übermässigen Einträge in die Umwelt und unerwünschten Umweltauswirkungen zu reduzieren.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i></p>	<p>Ergänzung mit Wirkstoffen, welche für naturnahe Lebensräume, terrestrische Nicht-Zielorganismen den Boden und Menschen besonders problematisch sind.</p>	<p>Das Verbot gewisser Wirkstoffe (Art. 18, Absatz 4) ist sehr zu begrüßen. Damit kann ein grosser Effekt erzielt werden, insbesondere für den Gewässerschutz. Allerdings möchten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin. 	<p>wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Sonderbewilligungen nur nach strengen Kriterien und nach Zustimmung von BLW und BAFU erteilt werden sollten, weshalb wir eine Anpassung in Art. 18, Absatz 6 empfehlen.</p> <p>Gemäss Erläuterungen sind in Ziffer 6.1.1 „die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Grundwasser oder Oberflächengewässer aufgelistet.“ Gemäss Pa. Iv. 19.475 sollen die Risiken von Pestiziden auch für naturnahe Lebensräume um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15 gesenkt werden. Entsprechend sollten hier auch Wirkstoffe aufgeführt werden, welche für terrestrische Nicht-Zielorganismen besonders toxisch sind.</p> <p>In der Agroscope- Studie von Korkaric et al. wurde auch Spinosad als Wirkstoff mit hohem Risiko für Bienen identifiziert, für den es aber laut Studie für einige Anwendungen keine Alternative gibt. Wir empfehlen, die Forschung nach Alternativen zu Spinosad zu fördern, damit auch dieser Stoff für die Anwendung im ÖLN verboten werden kann.</p> <p>Des Weiteren müssen neben Honigbienen (Korkaric et al. 2020) auch weitere Nicht-Zielorganismen berücksichtigt werden, um die Wirkstoffe zu beurteilen.</p> <p>Zudem erachten wir es als wichtig, die Liste regelmässig zu aktualisieren, wie dies im erläuternden Bericht bei Art. 18 erwähnt wird.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</p>	<p>6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen tragen führen eine Liste der die erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen gleichzeitig mit der Erteilung im IS PSM ein.</p>	<p>Wir empfehlen, dass die Sonderbewilligungen direkt im IS PSM erfasst werden, damit alle Beteiligten eine bessere Übersicht erhalten und Analysen zu den Sonderbewilligungen einfacher durchführbar sind.</p>

Veränderung anderer Erlasse

1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 201816

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i>	4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201317: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	Die Eawag begrüsst risikobasierte Kontrollen, da damit die Effizienz der Kontrollen gesteigert werden kann.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14 Daten</p>	<p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV). 	<p>Die Anpassungen werden begrüsst. Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement schafft u.a. die Möglichkeit, Stofffrachten detailliert abschätzen und verorten zu können. Dies ist ein essenzieller Schritt, um in Zukunft Massenbilanzrechnungen, insbesondere für Gewässer, erstellen zu können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Daten	<p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. f. Daten zu erteilten Sonderbewilligungen 	<p>Die Anpassungen werden begrüsst. Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schafft u.a. die Möglichkeit, Stofffrachten detailliert abschätzen und verorten zu können. Dies ist ein essenzieller Schritt, um in Zukunft Massenbilanzrechnungen, insbesondere für Gewässer, erstellen zu können.</p> <p>Wir empfehlen aber erteilte Sonderbewilligungen ebenfalls direkt im IS PSM zu erfassen.</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG, Artikel 57 und 58 GSchG, Artikel 27 a NHV, Artikel 3 und 4 VBBo Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW Bundes handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Um Daten im Rahmen von Monitorings wie z.B. dem Biodiversitätsmonitoring oder der Gewässermonitorings (NADUF, NAQUA) in Kombination mit Daten zum Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinsatz auszuwerten bzw. Ursachen-Wirkungsbeziehungen zu analysieren sollten einerseits weitere Gesetzes- und Verordnungsartikel aufgeführt werden – genaue Verweise auf Gesetzesartikel sind zu prüfen – und andererseits Daten auch an Dritte weitergegeben werden können, welche von anderen Bundesämtern als dem BLW beauftragt werden.</p>
Anhang 3b Daten zum IS NSM	<p>....</p> <ul style="list-style-type: none"> 5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten 5.1 Abgeber und Abnehmer 5.2 Bezeichnung des Produkts 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung 5.4 gelieferte Menge 5.5 Nährstoffmengen in der Lieferung 	<p>Die Eawag begrüsst die aufgeführten Daten. Ein Erfassen der ausgebrachten Mengen pro Parzelle erlaubt spätere Massenbilanzrechnungen. Eine genaue Verortung ist hierfür von grösster Wichtigkeit (exakter Parzellenstandort, Fläche), zur Bestimmung möglicher Fliesspfade an der Oberfläche und im Untergrund und zur Quantifizierung von Luft-Immissionen auf benachbarte Flächen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.6 gedüngte Fläche (Parzelle und Flächengrösse) 5.7 Anwendungsmethode</p>	<p>Falls diese nicht anderweitig erfasst wird, wäre eine Ergänzung wichtig.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir zu erfassen mit welcher Methode/Technik die Nährstoffe ausgebracht wurden. Dies erlaubt es, die Präzision der Anwendung sowie die Nährstoffverluste abzuschätzen bzw. auch die Entwicklung des Einsatzes von präzisen Applikationstechniken auf Niveau Schweiz zu verfolgen.</p>
<p>Anhang 3b, Daten zum IS PSM</p>	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe) 4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens 4.4 in Verkehr gebrachte Menge 4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p> <p>5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 5.2 Zeitpunkt der Anwendung 5.3 verwendete Menge 5.4 behandelte Fläche (Parzelle und Flächengrösse) 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt 5.6 Anwendungsmethode</p> <p>6 Daten zu erteilten Sonderbewilligungen 6.1 Zeitpunkt der Sonderbewilligung und Anwendungsfrist 6.2 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 6.3 Nutzpflanze 6.4 Zielorganismus 6.5 Ergebnis der Notwendigkeitsabschätzung</p>	<p>Die Eawag begrüsst die aufgeführten Daten, empfiehlt aber Ergänzungen</p> <p>Zu 4</p> <p>Wir erachten es als wichtig, dass es mit dem Informationssystem möglich ist, Abfragen zu Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelwirkstoffen sowie weiteren Hilfsstoffen in den Produkten auf einfache Art und Weise durchzuführen. Dies ist möglich, ohne dass Mehraufwand bei der Erfassung entsteht.</p> <p>Zu 5</p> <p>Es ist unklar, was mit «behandelte Fläche» genau gemeint ist. Es wäre sehr wichtig, sowohl den Standort/Parzelle (georeferenzierte Daten) der behandelten Fläche als auch deren Grösse (ha) zu erfassen, um bei einem regionalen Reduktionsbedarf die Ursachen eruieren und gezielte Massnahmen treffen zu können.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir zu erfassen mit welcher Methode/Technik die Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden. Dies erlaubt es, die Präzision der Anwendung sowie die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln abzuschätzen bzw.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch die Entwicklung des Einsatzes von präzisen Applikationstechniken auf Niveau Schweiz zu verfolgen.</p> <p>6neu</p> <p>Wir empfehlen des Weiteren die erteilten Sonderbewilligungen ebenfalls direkt im IS PSM zu erfassen, um die Übersicht für alle Beteiligten zu erhöhen und Auswertungen zu erleichtern. Sie dazu auch Bemerkungen zu DZV Art. 18 und <i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2.</i></p>

Veränderung anderer Erlasse

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2019

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 1 und 1bis	<p>1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der Grösse und des Standortes der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Die Eawag begrüsst den Vorschlag, beantragt jedoch, dass sowohl die Grösse als auch der Standort (z.B. Parzellennummer) der behandelten Flächen gemeldet werden. Beides ist nötig, um die Risiken von Pflanzenschutzmitteln abzuschätzen, insbesondere falls in einer Region die Risiken ungenügend gesenkt werden, die Ursachen beurteilt werden und regionenspezifische Massnahmen ergriffen werden müssen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe generelle Bemerkungen zu Beginn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p>	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Die Eawag erachtet diese minimale Reduktion als sinnvolles Zwischenziel. Längerfristig ist aber zur Reduktion der übermässigen Einträge bzw. der Überschreitung kritischer Einträge in die Lebensräume und der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft eine weitergehende Reduktion notwendig.</p> <p>Entsprechend empfehlen wir ein zusätzliches längerfristiges Reduktionsziel oder eine weitergehende «angemessene Reduktion» festzulegen.</p> <p>Zudem scheint es uns zweifelhaft, ob mit den momentan geplanten Massnahmen (Produktionssystembeiträge, Abschaffung 10% Toleranzbereich,...) eine Reduktion um min. 20% bis 2030 erreicht werden kann. Wir erachten es als notwendig, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden (siehe auch untenstehende Bemerkung zu den Erläuterungen), u.a. konsequente Massnahmen zur Verminderung von Lebensmittelverlusten (siehe z.B. Furrer et al. 2021). Wichtige Handlungsansätze, die konkretisiert werden müssen, zeigt das Faktenblatt «Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität Wald und Gewässer» der Akademien auf (Guntern et al. 2020).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu den Erläuterungen</p> <p>Die Eawag begrüsst grundsätzlich die Überlegungen zu Reduktionspotenzialen mit verschiedenen Ansätzen und die geplanten Massnahmen. Jedoch scheint eine umfassendere und längerfristige Perspektive mit entsprechenden Lösungsstrategien zu fehlen. Schon jetzt sind dringend Überlegungen nötig, wie es nach 2030 weitergehen könnte. Die Zeit bis dann sollte genutzt werden, um weiterführende Konzepte zu erarbeiten und Massnahmen zu testen, um die Stickstoff- und Phosphorüberschüsse kontinuierlich zu reduzieren.</p> <p>Insbesondere müsste aus einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landwirtschafts- und Ernährungssystems eine Verringerung der Produktion gewisser Produktionsbereiche wie z.B. von Fleisch-, Milch und Eiprodukten bei gleichzeitigen Veränderungen von Konsummustern als Stossrichtung mitberücksichtigt werden. Damit können bei Beibehaltung der Kalorienversorgung bedeutende Reduktionen der Stickstoffverluste erreicht werden mit gleichzeitig vielen Synergien zu Klimaschutz, Gesundheit der Bevölkerung.</p>
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet (OSPAR-Methode). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /2020.	Die Eawag begrüsst die vorgeschlagene Methodik.
Art. 10 neu Beurteilung des Reduktionsbedarfs	Für die regelmässige Beurteilung der angemessenen Reduktion der Verluste von Stickstoff und Phosphor und Aktualisierung der Reduktionsziele werden die Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff, die Phosphor-Gehalte in Böden, die numerischen Anforderungen der GSchV sowie Sauerstoffgehalte in Seen beigezogen.	Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und der für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand regelmässigen P-Tests in den Landwirtschafts-Böden sowie den numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen sicherzustellen (BAFU & BLW 2016).</p>
<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die chronischen und akuten Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für nachweisbare Wirkstoffe sowie die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. für Böden...</p> <p>e. für Anwendende...</p> <p>f. für weitere Menschen...</p>	<p>Fundierte wissenschaftliche Indikatoren sind unerlässlich, um den Fortschritt sowie die Zielerreichung beziehungsweise Wirkung von Massnahmen zu überprüfen, insbesondere wenn verschiedene Schutzgüter betroffen sind (siehe z.B. de Baan 2020; Möhring et al. 2020). Dafür sind verschiedene Indikatoren notwendig, mit denen sowohl Aussagen zur Entwicklung der Toxizität als auch zur Exposition gemacht und mit denen verschiedene Schutzgüter beurteilt werden können. Grundsätzlich muss die Wirksamkeit von Massnahmen und tatsächliche Reduktionen der Toxizität und der Exposition nachgewiesen werden können.</p> <p>Wir begrüssen es sehr, dass im Abs. 1 das Risiko durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln via "Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt" wird. Die Berücksichtigung der Risiken von Wirkstoffmischungen ist von grosser Bedeutung, weil in Schweizer Gewässern die ökotoxikologischen Qualitätskriterien oft durch verschiedene Wirkstoffe gleichzeitig überschritten werden. Die Gesamtkonzentration der Pflanzenschutzmittel ist dabei häufig anhaltend so hoch, dass die Mischungsrisikobewertung anhand der gemessenen Wirkstoffe eine schlechte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Plausibilität der berechneten Expositionsfaktoren und Risiken wird mit den Wirkstoffkonzentrationen in der Umwelt regelmässig überprüft. Die Abschätzungen und bei Bedarf die Methodik werden bei bedeutenden Abweichungen zwischen berechneten und tatsächlichen Umweltkonzentrationen angepasst. Für Oberflächengewässer soll die Reduktion der Risiken, die durch Monitoring und Anforderungen nach GSchV bestimmt wurden, als zusätzliches Kriterium herangezogen werden.</p>	<p>Wasserqualität anzeigt (Langer et al. 2017; Junghans et al. 2019; Rösch et al. 2019). Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, die Methodik diesbezüglich weiterzuentwickeln und in der nächsten Revision in die GSchV (und die PSMV) zu integrieren.</p> <p>Risikobereiche Die Abschätzung der Risiken ist schwierig, mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden und für verschiedene Risikobereiche unterschiedlich weit entwickelt.</p> <p>Bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sind allerdings weitere Risikobereiche thematisiert. Um die Kohärenz mit dem Aktionsplan zu gewährleisten sowie die Risikoreduktion umfassend anzugehen, erachtet es die Eawag als wichtig, dass die Risiken auch für Menschen, mindestens unterschieden nach Anwendenden und weiteren Personen, und Böden – die Bodenfruchtbarkeit bildet die Basis der landwirtschaftlichen Produktionskapazität – berechnet werden. Wir empfehlen entsprechende Ansätze zu entwickeln. Zumindest für Anwendende sollten entsprechende Methoden vorhanden sein.</p> <p>Chronische und akute Risiken Die Auswirkungen auf Organismen unterscheiden sich bei einer akuten und chronischen Exposition. In Übereinstimmung mit den numerischen Anforderungswerten der GSchV sollten sowohl die akuten als auch die chronischen Risiken minimiert und entsprechend auch berechnet werden</p> <p>Einfluss von Auflagen und Anwendungsvorschriften Die Eawag begrüsst, dass wie in den Erläuterungen geschrieben der Expositionsfaktor „den Grad der Umsetzung der Massnahmen berücksichtigen« muss. Tests und Vergleiche mit der Realität müssen zeigen, inwiefern dies zu realistischen Ergebnissen führt. Wir empfehlen deshalb bei der Ri-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sikoabschätzung auch Varianten mit unterschiedlichen Anwendungsbedingungen zu berechnen, wie z.B. mit und ohne bei der Zulassung verfügte Auflagen und Anwendungsvorschriften. Denn diese können einerseits zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (de Baan et al. 2020), andererseits ist bekannt, dass Auflagen und Anwendungsvorschriften teilweise nicht eingehalten werden und deren Einhaltung aus Ressourcengründen ungenügend kontrolliert werden kann (Regierungsrat Kanton Zürich 2020).</p> <p>Behandelte Fläche Die behandelte Fläche muss aufgrund der aktuell mangelhaften Daten abgeschätzt werden. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erachten wir es als wichtig, dass in der Methodik die Möglichkeit besteht, sobald als möglich die tatsächlich behandelte Fläche zu verwenden. Entsprechend sollten im Informationssystem sowohl die Flächengrösse als auch der Standort der Pflanzenschutzmittelanwendung erfasst werden.</p> <p>Buchstaben a, c Oberflächen- und Grundwasser Es ist darauf zu achten, dass die Methoden möglichst kongruent sind mit denjenigen, welche für die Ermittlung der numerischen Anforderungswerte für Pflanzenschutzmittel in der GSchV verwendet werden. Da dies unserer Einschätzung nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Indikatorenentwicklung nicht der Fall ist, erachten wir es als essentiell, dass auch die Risikobewertungen aufgrund von Monitoring-Ergebnissen und Anforderungen der GSchV bei der Beurteilung der Risikoreduktion mitberücksichtigt werden. Im AP PSM werden die Anforderungen der GSchV als Referenz zur Beurteilung der Risikoreduktion für Oberflächengewässer genannt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gegenwertig wird bei der Risikoabschätzung das Risikopotenzial der Wirkstoffe berücksichtigt, nicht aber die hydrologische und hydrogeologische Vulnerabilität und der ökologische Zustand der Gewässersysteme. Vor allem im Bereich Sonderbewilligungen sollte das Risiko der Anwendung von PSM auch in Anhängigkeit der Vulnerabilität und des ökologischen Zustandes der Gewässersysteme beurteilt werden. Bei Grundwassersystemen hängt die Vulnerabilität unter anderem vom Typ des Grundwasserleiters (Poren, Kluft & Karst), dem Gewässervolumen, der Dynamik des Systems (z.B. Verweildauer des Wassers, Grundwasserneubildungsprozesse), einschliesslich der natürlichen und anthropogenen Randbedingungen, ab. Der Klimawandel kann diese Vulnerabilität erheblich beeinflussen (IPCC 2014).</p> <p>Buchstabe c Grundwasser</p> <p>Die Eawag erachtet es als wichtig, dass grundsätzlich nachweisbare und nicht nur als relevant eingestufte Metaboliten berücksichtigt werden. Der Fall Chlorothalonil zeigt, dass die Problematik der zahlreichen Abbauprodukte noch ungenügend geklärt ist (Bundesverwaltungsgericht 2021). Neue Erkenntnisse könnten jederzeit zeigen, dass auch zugelassene Pflanzenschutzmittel oder bisher als unbedenklich angesehene Abbauprodukte problematisch sein können.</p> <p>Wir empfehlen zudem für die Beurteilung der Risiken im Grundwasser sowohl nachweisbare Wirkstoffe als auch Metaboliten zu berücksichtigen. Auch wenn im Grundwasser insbesondere Metaboliten von Wirkstoffen zu Überschreitungen von 0.1 µg/l führen, sollten die Ursprungswirkstoffe nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Ziffer 3 neu Überprüfung der Plausibilität</p> <p>Berechnungen und Modellierungen geben immer nur ein wahrscheinliches Bild der Realität ab. Entsprechend ist es wichtig, dass die Plausibilität empirisch bzw. mit Felddaten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>überprüft wird wie dies im erläuternden Bericht geschrieben wird «<i>Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen und die Ergebnisse der Messungen im Rahmen der Überwachungsprogramme der Kantone und des Bundes für Oberflächenwasser und Grundwasser werden zur Bestätigung oder Anpassung des Expositionsfaktors herangezogen.</i>» Dies hilft Expositionsfaktoren zu bestätigen oder anzupassen.</p> <p>Im Grundwasser ist diesbezüglich insbesondere auch die kombinierte Betrachtung der Wirkstofffrachten und -konzentrationen mit den Wasserbilanzen im zeitlichen Verlauf wichtig. Diese können mit Ansätzen der quantitativen Hydrologie und Hydrogeologie erfasst werden.</p> <p>Bisher beruht die Beurteilung der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Metaboliten im Grundwasser v.a. auf Analysen von Konzentrationswerten der Wirkstoffe und deren Metaboliten. Uns scheint es wichtig, dass auch Aspekte der quantitativen Hydrogeologie bei der Beurteilung des Istzustandes und der Entwicklung der Belastungsmuster mehr Berücksichtigung finden. So sollten z.B. die Aufenthaltszeiten des Wassers (in der ungesättigte und gesättigte Zone) bei der Interpretation des Istzustands und in der Erfolgskontrolle berücksichtigt werden. Dies würde es auch erlauben gezieltere Massnahmen in den Zuströmbereichen zu definieren.</p> <p>Die Machbarkeit einer solchen kombinierten Betrachtung hängt von der Umsetzung der Anpassungen der Überwachungsprogramme der Kantone und des Bundes für Oberflächenwasser und Grundwasser gemäss Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ab.</p>

Literatur

- BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Bonmatin, J.-M. et al. 2014. Environmental fate and exposure; neonicotinoids and fipronil. *Environmental Science and Pollution Research* **22**:35–67.
- Bundesverwaltungsgericht. 2021. Medienmitteilung zur Zwischenverfügung B-3340/2020 vom 15. Februar 2021. Chlorothalonil: Zweite Zwischenverfügung.
- Chevillat, V., S. Stöckli, S. Birrer, M. Jenny, R. Graf, L. Pfiffner, and J. Zellweger-Fischer. 2017. Mehr und qualitativ wertvollere Biodiversitätsförderflächen dank Beratung. *Agrarforschung Schweiz* **8**:232–239.
- de Baan, L. 2020. Sensitivity analysis of the aquatic pesticide fate models in SYNOPS and their parametrization for Switzerland. *Science of the Total Environment* **715**:136881.
- de Baan, L., J. F. Blom, and O. Daniel. 2020. Pflanzenschutzmittel im Feldbau: Einsatz und Gewässerrisiken von 2009 bis 2018. *Agrarforschung Schweiz* **11**:162–174.
- Casado-Martinez, M. C., Schneeweiß, A., Thiemann, C., Dubois, N., Pintado-Herrera, M., Lara-Martin, P. A., ... Werner, I. 2020. Ökotoxizität von Bachsedimenten. Eine Monitoringkampagne zeigt, dass Pestizide in den Sedimenten von fünf kleinen Fließgewässern Auswirkungen auf Sedimentorganismen haben. *GWF Wasser, Abwasser*, **161**(5):55-67
- Flisch, R., and M. Zimmermann. 2018. Phosphor in der Umwelt. *Agrarbericht* 2018.
- Furrer, C., M. Stüssi, and M. Bystricky. 2021. Einfluss von Import- Herkunftsländern und Nahrungsmittelverlusten auf die Umweltwirkungen des Schweizer Agrarsektors. *Agroscope Science* **114**:29.
- Goulson, D. 2014. Pesticides linked to bird declines. *Nature* **511**:295–296.
- Guntern, J., A. Eichler, F. Hagedorn, L. Pellissier, M. Schwikowski, O. Seehausen, C. Stamm, M. G. A. van der Heijden, P. Waldner, and F. Altermatt. 2020. Übermäßige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität Wald und Gewässer. *Swiss Academies Factsheet* **15**:1–8.
- IPCC. 2014. Summary for Policy Makers. *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation and Vulnerability - Contributions of the Working Group II to the Fifth Assessment Report*:1–32.
- Junghans, M., M. Langer, C. Baumgartner, E. Vermeirssen, and I. Werner. 2019. Ökotoxikologische Untersuchungen: Risiko von PSM bestätigt. NAWA-SPEZ-Studie 2017 zeigt Beeinträchtigung von Gewässerorganismen. *Aqua & Gas* **4**:26–35.
- Korkaric, M. et al. 2020. Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN. *Agroscope Science* **106**:31.
- Langer, M., M. Junghans, S. Simon, M. Koser, C. Baumgartner, and E. Vermeirssen. 2017. Hohe ökotoxikologische Risiken in Bächen. Nawa spez untersucht Bäche in Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. *Aqua & Gas* **4**:58–68.
- Möhring, N., M. Bozzola, S. Hirsch, and R. Finger. 2020. Are pesticides risk decreasing? The relevance of pesticide indicator choice in empirical analysis. *Agricultural Economics (United Kingdom)* **51**:429–444.
- Regierungsrat Kanton Zürich. 2020. 428. Anfrage (Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 29. April 2020. Regierungsratsbeschluss sNr. 428:

- Robin, S. U. R., and A. Stork. 2003. Uptake, translocation and metabolism of imidacloprid in plants. *Bulletin of Insectology* **56**:35–40.
- Rösch, A., B. Beck, J. Hollender, C. Stamm, H. Singer, T. Doppler, and M. Junghans. 2019. Geringe Konzentrationen mit grosser Wirkung. Nachweis von Pyrethroid- und Organophosphat-Insektiziden in Schweizer Bächen im pgl-1-Bereich. *Aqua & Gas* **11**:54–66.
- Schneeweiss, A., Junghans, M., Segner, H., Stadlander, T., & Werner, I. 2019. Ökotoxikologische Risiken von PSM für Fische. Eine Literaturstudie ermittelt Risiken von PSM und priorisiert die relevantesten Stoffe. *Aqua & Gas* **11**:74-80.
- Schönenberger, U., and C. Stamm. 2021. Hydraulic shortcuts increase the connectivity of arable land areas to surface waters. *Hydrology and Earth System Sciences* **25**:1727–1746.
- Spycher, S., Mangold, S., Doppler, T., Junghans, M., Wittmer, I., Stamm, C., & Singer, H. 2018. Pesticide risks in small streams - how to get as close as possible to the stress imposed on aquatic organisms. *Environmental Science and Technology*, **8**:4526-4535.
- Spycher, S., Teichler, R., Vonwyl, E., Longrée, P., Stamm, C., Singer, H., ... Kunz, M. 2019. Anhaltend hohe PSM-Belastung in Bächen. NAWA SPEZ 2017: kleine Gewässer in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft verbreitet betroffen. *Aqua & Gas*, **4**:14-25.
- von Arb, C., S. Stoll, E. Frossard, C. Stamm, and V. Prasuhn. 2021. The time it takes to reduce soil legacy phosphorus to a tolerable level for surface waters: What we learn from a case study in the catchment of Lake Baldegg, Switzerland. *Geoderma* **403**.
- Wuepper, D., N. Roleff, and R. Finger. 2020. Does it matter who advises farmers? Pest management choices with public and private extension. *Food Policy* **99**:101995.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIAR
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

gever@blw.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Basel, 10. Juni 2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat sich die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) schon seit vielen Jahren regelmässig mit der zu hohen Belastung der Luft mit stickstoffhaltigen Luftschadstoffen und mit den Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf naturnahe Ökosysteme befasst. Im Jahr 2014 hat sie einen Bericht publiziert, in dem sie vertieft auf die übermässige Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge eingeht¹. Hierbei spielen die Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Im vergangenen Jahr hat die EKL im Bericht² "Stickstoffhaltige Luftschadstoffe in der Schweiz – Situation mit Bezug zur Landwirtschaft im Zeitraum 2000–2018" Bilanz gezogen und festgestellt, dass sich die Ammoniak-Emissionen seit 2000 kaum verändert haben und dass somit nach wie vor substanzielle Minderungen der zu hohen Emissionen nötig sind, um das Umweltziel Landwirtschaft (UZL) für Ammoniak (Emissionen maximal 25'000 t N/Jahr) zu erreichen, das vom Bundesrat in seinem am 19. Dezember 2016 vorgelegten Bericht in Erfüllung des Postulats Bertschy 13.4284 bestätigt wurde. Der Bericht der EKL stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen.

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

² Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2020: Stickstoffhaltige Luftschadstoffe in der Schweiz. Situation mit Bezug zur Landwirtschaft im Zeitraum 2000–2018. Bern.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

Die EKL hat es deshalb begrüsst, dass mit der im Jahr 2018 eröffneten Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ weitere Schritte zur Minderung der Ammoniak-Emissionen vorgeschlagen wurden. Sie hat am 1. Februar 2019 ausführlich dazu Stellung genommen. Sie hat sich dabei insbesondere auch zur Zielsetzung betreffend die Ammoniak-Emissionen geäussert.

Mit der nun eröffneten Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" werden aufgrund des von der Bundesversammlung neu im LwG eingeführten Artikels 6a zu den Nährstoffverlusten auch Änderungen in der Direktzahlungsverordnung DZV und in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagen, die für die Lufthygiene von Bedeutung sind. Einige dieser vorgeschlagenen Änderungen waren teilweise bereits Gegenstand der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ und wurden damals von der EKL begrüsst. Die EKL befürwortet diese Anpassungen nach wie vor und verzichtet deshalb auf diesbezügliche Bemerkungen im Rückmeldungsformular. Die EKL unterstützt insbesondere folgende vorgeschlagenen Verordnungsänderungen:

- > Nährstoffbilanz: Aufhebung der bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor (Anpassung DZV Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7). Gemäss den Angaben in der Tabelle auf den Seiten 37 und 38 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist dies von allen vorgeschlagenen Anpassungen der Beitrag mit der grössten Wirkung zur Minderung der Stickstoffverluste.
- > Weiterführung der Unterstützung der Phasenfütterung der Schweine mit Ressourceneffizienzbeiträgen bis 2026 (Anpassung DZV Art. 82b Abs. 2).
- > Programm zur Begrenzung der Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf dem Betrieb als Ersatz für das bisherige Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (DZV Art. 71g bis 71j).
- > Unterstützung der verstärkten Weidehaltung bei Rindviehkategorien mit Weidebeiträgen, die höher sind als die bestehenden RAUS-Beiträge (DZV Art. 75a und Art. 72 Abs. 3).
- > Ausrichtung eines Beitrags für Klimamassnahmen, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt (DZV Art. 71f).
- > Beitrag für eine längere Nutzungsdauer von Kühen (DZV Art. 77). Die damit angestrebte Minderung der Methanemissionen ist nicht nur eine Klimamassnahme, sondern auch für die Lufthygiene von Bedeutung, weil Methan als flüchtige organische Verbindung in der Troposphäre zusammen mit Stickoxiden auch zur unerwünschten Bildung von Ozon beiträgt.
- > Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge (DZV Anhang 7 Ziff. 2.1.1) sowie Verlagerung der damit freiwerdenden Finanzmittel zur Finanzierung der weiterentwickelten Produktionssystembeiträge.

Angesichts des bereits einleitend festgehaltenen grossen Handlungsbedarfs zur Minderung der Ammoniak-Emissionen kommt die EKL hingegen zum Schluss, dass die in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vorgeschlagenen Ziele zur Minderung der Stickstoffverluste zu wenig differenziert sind und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung Erreichen des Umweltziels Landwirtschaft für Ammoniak nicht gewährleisten können. Die EKL beantragt deshalb im beiliegenden Rückmeldungsformular eine Anpassung bei den vorgeschlagenen Artikeln 10a und 10b in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Die EKL ist der Auffassung, dass der von der Bundesversammlung im Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für das LwG vorgesehene Artikel 6a zu den Nährstoffverlusten eine Differenzierung zulässt, die über eine alleinige Beurteilung der N-Verluste mittels einer nationalen Input-Output-Bilanz hinausgeht. Für die Quantifizierung des bedeutenden N-Verlustpfads in Form von Ammoniak-Emissionen gibt es in der Schweiz das etablierte Tool "Agrammon". Das Tool wurde von der Schweizerischen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelt und kann sowohl zur Berechnung der gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft eingesetzt werden als auch zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen von Einzelbetrieben (vgl. www.agrammon.ch).

mon.ch). Als Ergebnis der Anwendung dieses Tools verfügt die Schweiz über eine langjährige konsistente Emissionszeitreihe für Ammoniak, die vor dem Hintergrund der Pflicht der Schweiz zur Berichterstattung zuhanden der UNECE Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung weitergeführt wird und zur Bewertung der angestrebten Minderung der Ammoniak-Emissionen herangezogen werden kann. Die Aufnahme der Ammoniak-Emissionen in Art. 10a und 10b der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft im Sinne der Differenzierung der Beurteilung der Nährstoffverluste wird somit nicht zu einem Mehraufwand im Vergleich zum bisher von der Schweiz getätigten Aufwand führen. Die Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft werden auch von Agroscope als wichtiger Indikator zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft bezeichnet, zu dessen Bewertung das bereits erwähnte Berechnungstool "Agrammon" eingesetzt werden kann³.

Die EKL begrüsst im Übrigen die Massnahmen zur Verminderung des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes und des Eintrags in Nicht-Agrarökosysteme durch Abdrift und Abschwemmung.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli

Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie (per Mail) an:

GS UVEK, 3003 Bern

Mitglieder der EKL

Frau Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU, 3003 Bern

BAFU, Abteilung Luftreinhalteung und Chemikalien, 3003 Bern

³ Roesch et al 2016: Umfassende Beurteilung der Nachhaltigkeit von Landwirtschaftsbetrieben, Agroscope Science Nr. 33 / Okt 2016.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Eidg. Kommission für Lufthygiene (EKL) Vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Beratungskommission des UVEK in wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und bezüglich Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit des Menschen und der Natur
Adresse / Indirizzo	Sekretariat EKL c/o Bundesamt für Umwelt (BAFU) 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.6.2021 N. Künzli, Präsident EKL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vergleiche Begleitbrief der EKL vom 10.6.2021

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a und 10b</p>	<p><i>Neuformulierung wie folgt:</i></p> <p>Art. 10a Reduktionsziele für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor der schweizerischen Landwirtschaft werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 reduziert. Die Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft werden im gleichen Zeitraum und bezogen auf die gleichen Referenzjahre ebenfalls um mindestens 20 Prozent reduziert. Als Zwischenziel werden die Stickstoff- und Phosphorverluste sowie die Ammoniak-Emissionen bis zum Jahr 2026 um mindestens 10 Prozent vermindert.</p> <p>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft gemäss Art. 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100/2020. Die Berechnung der jährlichen Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft erfolgt mit dem Berechnungstool "Agrammon", das von Schweizerischen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebens-</p>	<p>Der Handlungsbedarf zur Minderung der Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft ist hoch (vgl. Bericht der EKL "Stickstoffhaltige Luftschadstoffe in der Schweiz, Situation mit Bezug zur Landwirtschaft im Zeitraum 2000-2018", publiziert im Jahr 2020).</p> <p>Mit der Formulierung eines Reduktionsziels allein für die gesamten N-Verluste der Landwirtschaft kann nicht gewährleistet werden, dass die Ammoniak-Emissionen mindestens im gleichen Ausmass vermindert werden. Der von der Bundesversammlung mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden im LWG eingeführte Artikel 6a betreffend Nährstoffverluste erlaubt eine Differenzierung der N-Verluste im Sinne des Antrags der EKL.</p> <p>Der Bundesrat kann die Reduktionsziele differenziert festlegen und die diesbezüglichen Berechnungsmethoden bezeichnen. Sowohl für die gesamtschweizerischen N-Verluste der Landwirtschaft (umfasst summarisch alle N-Komponenten) existiert eine etablierte Methode zur Berechnung der Erreichung der Ziele (OSPAR Input-Output-Bilanz) als auch für die Berechnung der jährlichen Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft (Berechnungstool "Agrammon", entwickelt von der Schweizerischen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), vgl. www.agrammon</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mittelwissenschaften (HAFL) entwickelt wurde (www.ag-rammon.ch).</p>	<p>mon.ch). Für beide Indikatoren existieren langjährige konsistente Zeitreihen. Im Falle der Ammoniak-Emissionen erfolgt auch eine jährliche Berichterstattung zuhanden der UNECE Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung.</p> <p>Mit der Formulierung eines Zwischenziels für das Jahr 2026 soll gewährleistet werden, dass mit der Minderung der Nährstoffverluste umgehend begonnen wird und dass mit der Beurteilung der Situation auf halbem Wege allenfalls Anpassungen bei den Massnahmen vorgenommen werden können.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK  Dr. Heidi Z'graggen Präsidentin  Fredi Guggisberg Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Gemäss ihrem generellen Beratungsauftrag (Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV) und gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren nimmt die Fachkommission zum Entwurf wie folgt Stellung:

Bezug zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BNL

Das BLN umfasst 162 besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz, die insgesamt rund 19% der Landesfläche ausmachen. Ihre Aufnahme ins Inventar basiert auf folgenden Kriterien: Sie sind landesweit einzigartig, vertreten einen charakteristischen Landschaftstyp oder sind aufgrund ihrer Ruhe, Ungestörtheit oder ausserordentlichen Schönheit besonders attraktiv. Der Bund ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verpflichtet, zu diesen Gebieten Sorge zu tragen.

Das Ziel des BLN ist die Erhaltung der wertvollsten Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz. Als Instrument des NHG ermöglicht das BLN unter anderem die Schonung der natürlichen Ressourcen, die Sicherung der Biodiversität sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft und der landschaftlichen Schönheit des Landes.

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in das BLN wird gemäss Art. 6 NHG dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

Gemäss der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) müssen die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 VBLN). Bei der Festlegung der objektspezifischen Schutzziele sind unter anderem schützenswerte Lebensräume mit ihrer standortgemässen Artenvielfalt und mit ihren wichtigen Funktionen, insbesondere der Vernetzungsfunktion zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 VBLN).

Sowohl Pflanzenschutzmittel (Pestizide) wie auch Stickstoff- und Phosphoreinträge haben grosse Auswirkungen auf die Flora und Fauna sowie allgemein auf die Lebensräume in den Schweizer Kulturlandschaften. Der gegenwärtige Einsatz von Pestiziden hat schädliche Auswirkungen auf Flora, Fauna, Gewässer, Böden und Luft. Herbizide reduzieren die Artenvielfalt und die Anzahl der blühenden Pflanzen. Dies wiederum reduziert die Anzahl und den Artenreichtum an Insekten und der Kleinsäuger und Vögel, die sich von den Insekten ernähren. Ein erheblicher Teil der Fläche der BLN-Objekte sind Kulturlandschaften, d.h. Gebiete, in welchen unter anderem Landwirtschaft betrieben wird bzw. die erst durch die landwirtschaftliche Nutzung ihren speziellen Charakter erhalten haben. Somit haben Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei Pflanzenschutzmitteln und zur Reduktion der Nährstoffverluste, wie sie in der Pa.Iv. 19.475 gefordert werden, auch einen Einfluss auf viele Objekte des BLN.

Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Kommission begrüsst das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe mit den Absenkpfaden zu den Pestiziden und Nährstoffen. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Sie müssen sich im Rahmen der Beschlüsse der pa.IV. 19.475 bewegen, die in den Augen der Kommission leider thematisch eng gefasst sind. Die Kommission unterstützt jegliche Anpassungen im Verordnungspaket, welche den gesetzlichen Spielraum zugunsten einer maximalen Absenkung von Pestiziden und Düngern ausnutzt.

Bemerkungen zur Direktzahlungsverordnung

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestizide wird von der Kommission begrüsst (Art. 18 DZV). Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche ausgeklammert (Boden, Luft, weitere Artengruppen nebst den Bienen). Eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste der im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestizide wäre in unseren Augen notwendig, um die Lebensräume mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten zu schonen (Anhang 1 6.1).

Die Kommission begrüsst den Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen (Art. 71b DZV).

Die Kommission dankt für die ihr gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und wünscht über die Weiterentwicklung der Vorlage orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

Dr. Heidi Z'graggen

Fredi Guggisberg



Präsidentin

Sekretär

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fair-fish
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ff
Adresse / Adresse / Indirizzo	Scheuchzerstrasse 126 CH-8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. med. vet. Rolf Frischknecht (Leiter ff Schweiz) (Spezialist/ Ansprechpartner Agrarfragen: Peter Jossi)
Datum / Date / Data	16.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 24

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Organisation fair-fish engagiert sich weltweit und in der Schweiz für das Wohl von Fischen und Wasserlebewesen und den Erhalt der natürlichen Ressourcen insbesondere der Gewässer.

Mit Blick auf eine zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft und die dafür notwendige Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen sind wir im regelmässigen Austausch mit verschiedenen Organisationen mit Schwerpunkt Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz sowie KonsumentInnen-Vertretungen. Unsere Stellungnahme integriert und unterstützt daher viele der berechtigten Forderungen dieser Organisationen, die sich auch mit unseren Forderungen und Zielen decken.

Wir begrüssen prinzipiell das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Aus Sicht von fair-fish gehen insbesondere die Gewässerschutzmassnahmen und damit der Wasserlebewesen zu wenig weit. Einige Aspekte, die bezüglich Gewässerschutz und Auswirkungen auf Fische und weitere Wasserlebewesen besonders relevant sind, haben wir in der tabellarischen Stellungnahme bei den jeweiligen Fragestellungen fett gestellt.

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. (Vegetarische/ vegane Produkte etc.). In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein. Diese Chancen zur Diversifizierung wäre insbesondere angesichts der noch immer hohen Abhängigkeit der Schweizer Landwirtschaft von der Produktion von tierischen Produkten eine notwendige und für die Zukunft nicht zuletzt mit Blick auf die ökonomische Nachhaltigkeit die wichtigste Entwicklungsmassnahme.

Fair-fish möchte insbesondere auf die notwendige Transparenz hinweisen, die in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft klar zu regeln ist. Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, erlaubt Transparenz und kann (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. **Um jedoch die Transparenz, die kohärente Zusammenarbeit und risikogerechte Kontrollen auf Bundes- und Kantonsebene sicherzustellen, müssen alle relevanten Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den relevanten Behörden aktuell online zur Verfügung stehen. Wir verlangen deshalb in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, dass die erhobenen Daten auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.**

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein notwendiger erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderflächen (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer und entsprechende Kontrollen.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Obwohl wir die beiden Massnahmen (Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung von 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität) begrüssen, braucht es weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.

4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!

Antrag Art. 18 Abs. 4

4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, **Bienen naturnahe Lebensräume und die darin lebenden Nichtzielorganismen** enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

Antrag: Art. 18 Abs. 4

Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.

Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.

Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.

Antrag: Art. 18 Abs. 4

Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden.

Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen.

Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der

Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlingschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3 3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Aufgehoben b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>

<p>folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>		
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. 3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>

<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>		
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum kein Beitrag wird ausgerichtet wird für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>Jede Fläche, die ohne Pestizide bewirtschaftet wird, senkt die Gesamtbelastung mit Pestiziden</p> <p>Wir beantragen, Ziff 2 a,b,c zu streichen.</p>

<p>b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
<p><i>Art. 71b</i> 1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>		
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p> <p>Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat ein Gutachten über die Giftigkeit des Pestizids Glyphosat veröffentlicht.</p> <p>https://echa.europa.eu/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa</p> <p>Demnach ist die Substanz für Wasserlebewesen. toxisch mit langfristiger Wirkung. Der Einsatz von Glyphosat darf deshalb nicht mit Zahlungen unterstützt werden.</p>
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p>	<p>Antrag Art. 71 f anpassen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische</p>

<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j Dokumentation der zugeführten Futtermittel</i></p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüssen diese Bestimmung</p>	
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p>	<p>Wir begrüssen diesen Beitrag.</p>	

<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>		
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		

Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen,</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben</p>

<p>der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>		<p>seriös zu kontrollieren. Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Wird begrüsst</p>	
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p><i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i></p> <p><i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>		
--	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Transparenz der Lebensmittelproduktion muss namentlich im Bereich des Pestizideinsatzes erhöht werden. Im Sinn eines «vom Feld bis auf den Teller» Ansatzes müssen sämtliche beteiligten Behörden unkomplizierten Zugang zu aktuellen Daten haben. Nur so lassen sich Risiken für Lebensmittel und die Umwelt reduzieren und kann die Gesundheit und die Biodiversität gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Art. 5 ist so anzupassen, dass alle Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den relevanten Behörden aktuell online zur Verfügung stehen.</p> <p>National: ergänzen: BAFU, BAG und BLV</p> <p>Kantonal: ergänzen: Die für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden</p>	<p>Um die Transparenz, die kohärente Zusammenarbeit und risikogerechte Kontrollen auf Bundes- und Kantonsebene sicherzustellen, müssen alle Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den relevanten Behörden aktuell online zur Verfügung stehen. Wir verlangen deshalb in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, dass die erhobenen Daten werden auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur</p>

		Verfügung gestellt werden
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU sowie auf kantonaler Ebene den für die Umwelt zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i> Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		

5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag (zu realisieren in den entsprechenden Artikeln) Die erhobenen Daten werden auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Wichtig ist, dass die relevanten Behörden im Gesundheits-, Veterinär- Fischerei- und Umweltbereich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene online Zugriff auf die PSM Daten haben. Nur so können Risiken für Lebensmittel, Tiere und Gewässer/ Fische abgeschätzt und akute Gefährdungen bzw. Schadensfälle abgeklärt werden.</p> <p>Beispiel: Bei akuten Fischsterben kann oft der Verursacher nicht eruiert werden. Wenn die zuständige kantonale Fischereiverwaltung die aktuellen Pestizidverwendungsdaten hätte, könnte spezifischer untersucht werden. Ein Zusammenhang mit einem im Einzugsgebiet erfolgten Pestizideinsatz könnte so eruiert oder ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>

<p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹</p>		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen. 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.</p>

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu</p>

2020.3	Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

		<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p>
--	--	---

FédéraVernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs (FRC)
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 / Case postale 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 18.08.2021 Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale Laurianne Altwegg Responsable agriculture

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 8

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative au train d'ordonnances se rapportant à l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et vous prie de trouver ses commentaires ci-après.

VISION DE L'AGRICULTURE ET POSITION SUR LES PESTICIDES DE LA FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes, la FRC défend l'évolution de l'agriculture suisse vers un modèle durable. Sur le long terme, cela implique une agriculture sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basée sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme le producteur. (Extrait de « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), mai 2018)

Pour la FRC, il est nécessaire que l'agriculture s'améliore sur les éléments chers aux consommateurs. Pour conserver la confiance des consommateurs, les paysans suisses doivent s'adapter à leur demande croissante pour une production respectueuse de l'environnement et source de produits sains. Or, selon le sondage publié par l'OSAV en mars 2021, les résidus de pesticides sont l'une des principales préoccupations des consommateurs suisses concernant leur alimentation (56%). De plus, l'étude de la Haute école de Lucerne sur les attentes de la population suisse par rapport à l'agriculture confirme que celle-ci attend avant tout une exploitation écologique des surfaces et une production la plus naturelle possible des denrées alimentaires. La FRC défend ainsi une évolution de l'agriculture vers davantage de durabilité, particulièrement vers des produits plus naturels et plus transparents.

Par conséquent, la FRC milite à moyen terme pour une agriculture ayant davantage recours aux méthodes alternatives pour garantir la bonne santé des plantes, utilisant le minimum de pesticides de synthèse nécessaires et pour l'interdiction des produits les plus problématiques dans tous les secteurs (terains agricoles, publics et privés). A long terme, elle milite pour l'interdiction de l'utilisation des pesticides de synthèse dans l'agriculture et dans les autres secteurs.

Le domaine des pesticides a certes connu des améliorations ces dernières années et la FRC salue les efforts des acteurs du monde agricole qui sont indispensables au maintien du contrat social avec les consommateurs. Toutefois, la réforme de l'agriculture ne va pas assez vite face à l'urgence environnementale et aux risques encourus par la population (consommateurs comme agriculteurs et habitants proches).

La Confédération comme les milieux agricoles reconnaissent le problème. Cependant, si l'on regarde le plan d'action sur les produits phytosanitaires mis en place pour y remédier, on voit qu'il ne concerne que 55 substances actives sur les 436 homologuées, lesquelles ont été identifiées comme « présentant un potentiel de risque particulier ». Or, les récents retraits d'autorisation de produits pourtant largement utilisés (p.ex. le mancozeb, le chlorothalonil ou le chlorpyrifos) montrent que la toxicité réelle d'un produit et de ses métabolites peut rester longtemps méconnue.

Le système d'homologation pose aussi problème puisque ce sont les entreprises qui mettent à disposition les données sur les produits à homologuer. Or,

elles ne prennent pas en compte les effets sur le long terme et à de très faibles concentrations de substance, ni l'effet cocktail, c'est-à-dire le fait que certaines substances peuvent devenir nocives ou gagner en nocivité en étant mélangées à d'autres ou lorsqu'elles se combinent à d'autres substances auxquelles les consommateurs sont exposés en parallèle. Seules certaines catégories de toxicité sont prises en compte: l'analyse des risques liés à la perturbation des systèmes endocriniens n'est par exemple pas exigée.

De plus, les coformulants intégrés aux pesticides ne font pas l'objet d'une homologation – alors qu'ils peuvent être toxiques eux-mêmes – et les interactions entre les adjuvants des pesticides et les substances actives ne sont pas non plus prises en compte alors que cela peut renforcer la toxicité des produits. Evaluer les risques de ces produits sur ces bases lacunaires n'est donc pas suffisant. Il en résulte de plus en plus souvent des retraits d'autorisation après de nombreuses années d'utilisation lorsqu'on constate des effets nuisibles mal estimés auparavant. De plus, l'homologation ne tient pas non plus compte de la longévité des métabolites dans l'environnement.

Dans ces conditions, limiter les substances autorisées est la seule manière de réduire le risque pour l'humain comme l'environnement. Raison pour laquelle la FRC défend une diminution des pesticides depuis de nombreuses années.

POSITION SUR L'INITIATIVE PARLEMENTAIRE 19.475 « REDUIRE LE RISQUE DE L'UTILISATION DE PESTICIDES » ET LE TRAIN D'ORDONNANCES Y AFFÉRENT

En cohérence avec la vision exposée ci-dessus, la FRC a soutenu l'initiative « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse » et salué l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides », bien qu'elle l'estime insuffisante. **Cette initiative parlementaire apporte effectivement des améliorations en matière de réduction des risques liés aux pesticides et de protection des eaux.** Elle propose aussi de prendre en compte les produits biocides, un bon point pour ce secteur encore très opaque qui concerne plus de 4500 produits. Toutefois, **elle est insuffisante au vu des enjeux et son impact reste minime**: dans le domaine des pesticides, elle renforce surtout les objectifs du plan pesticides de la Confédération en demandant une réduction de 50% des risques d'ici 2027 au lieu des 30% actuels, et permet une meilleure transparence du système grâce au renforcement des obligations de livrer des informations. Elle est toutefois basée sur le principe de réduction des risques, lesquels sont évalués sur la base de la toxicité des produits connue à ce jour et sans prendre en compte les aspects tels que l'effet à long terme ou l'effet cocktail évoqués ci-avant. La philosophie reste similaire, alors que c'est bien la réduction de l'utilisation de l'ensemble des pesticides qui doit être visée.

En outre, en l'absence des dispositions relatives à la modification de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur les produits chimiques, la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475 reste partielle à ce jour. La FRC se réjouit donc de l'ouverture prochaine des consultations portant sur ces éléments manquants.

Par conséquent, la FRC soutient globalement les dispositions du train d'ordonnance relatives à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, bien qu'elle regrette leur faible portée.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC soutient globalement les modifications de l'OPD proposées. Parmi les mesures intégrées aux PER, elle salue tout particulièrement les éléments suivants :

- l'intégration d'une part minimale de surface de promotion de la biodiversité sur les terres assolées au sein même des PER et donc le conditionnement des paiements directs au respect de cette exigence (au contraire du caractère volontaire existant jusqu'alors) ;
- les limites supplémentaires concernant l'utilisation de substances actives hautement risquées et les mesures permettant de réduire la dérive et le ruissellement de tous les produits phytosanitaires (un élément indispensable sachant que les risques évalués en l'état des connaissances actuelles sont régulièrement revus à la hausse)
- les mesures visant à atteindre l'objectif quantitatif de réduction des pertes d'azote et de phosphore dans l'agriculture, p.ex. la suppression de la marge d'erreur de +10% admise concernant le bilan de fumure.

Concernant l'interdiction des substances identifiées à l'Annexe 1, chapitre 6.1, la FRC estime que celle-ci devrait être étendue à l'ensemble des 55 substances actives considérées comme PPh présentant un potentiel de risque particulier dans le cadre du Plan d'action Produits phytosanitaires de la Confédération. Il n'est en effet pas justifié de ne considérer que 11 substances actives, alors que 44 de plus sont considérées comme hautement problématiques. L'OPD et le Plan d'action de la Confédération se doivent d'être cohérents et de lutter conjointement pour réduire l'utilisation de ces substances actives. C'est pourquoi les deux listes doivent coïncider et être mises à jour en parallèle, sachant de plus que les cantons peuvent accorder des autorisations spéciales.

Parmi les mesures relatives aux contributions au système de production, la FRC soutient en particulier:

- les cinq mesures visant à réduire l'utilisation de produits phytosanitaires;
- la contribution supplémentaire prévue pour la mise au pâturage dans le cadre du programme SRPA qui améliore le bien-être animal et permet de réduire les émissions d'ammoniac;
- les mesures visant à prolonger la durée de vie productive des vaches qui permettent de réduire les émissions de méthane.

Ces mesures favorisant des modes de productions plus respectueux de la nature, de l'environnement et des animaux, elles permettent de répondre en partie aux demandes des consommateurs. S'agissant d'une revendication de longue date, la FRC estime toutefois que la mise au pâturage doit être favorisée pour toutes les espèces animales et pas uniquement les bovins. Raison pour laquelle elle défend l'extension de la contribution supplémentaire de mise au pâturage à l'ensemble des espèces mentionnées à l'annexe 7, chiffre 5.13.1.

En outre, bien qu'elle soutienne également les projets d'engraissement des animaux mâles des lignées de poules pondeuses via le versement d'une contribution pour le bien-être des « Bruderhähne », la FRC rappelle que l'accès à l'ACE étant facultatif durant les 42 premiers jours (comme pour les poules pondeuses) il ne faudrait pas que les coquelets – abattus généralement à l'âge de 40 jours – puissent être vendus avec une allégation « sortant à l'extérieur »

selon l'Ordonnance sur la désignation de la volaille ([ODVo](#)) s'ils ne sont pas réellement sortis (cf. Annexe 6, ch. 7.7, let. C). Cette indication serait en effet trompeuse pour les consommateurs.

La FRC ne se prononce pas en revanche sur la refonte du programme PLVH : si elle salue le but poursuivi qui est d'encourager la détention d'effectifs adaptés aux conditions locales et de réduire les apports excessifs d'éléments fertilisants, elle redoute que la solution proposée ne soit trop complexe pour que les producteurs y adhèrent et ne règle pas les problèmes posés par le programme actuel. La solution proposée est de plus en plus compréhensible pour les consommateurs.

La FRC estime également que l'agriculture biologique étant la seule à exclure les pesticides de synthèse, des mesures de soutien supplémentaires devraient être intégrées afin d'inciter davantage d'agriculteurs à reconvertir leur exploitation, ceci avec pour objectif d'accroître les surfaces exploitées en bio de manière conséquente à moyen terme.

Bien qu'elle salue également les dispositions visant à soutenir financièrement l'acquisition d'appareils permettant une application précise des produits phytosanitaires jusqu'à fin 2024, cette mesure est effectivement à limiter dans le temps afin de réorienter davantage le système vers un renoncement aux pesticides de synthèse et non uniquement une utilisation plus efficace de ceux-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, chapitre 6.1, chiffre 6.1.1	Etendre la liste des substances actives qui ne doivent pas être utilisées aux 55 substances actives considérées comme PPh présentant un potentiel de risque particulier dans le cadre du Plan d'action Produits phytosanitaires de la Confédération. Mettre ensuite régulièrement la liste à jour selon les nouvelles listes du Plan d'action.	Ces substances actives ayant déjà été identifiées comme particulièrement problématiques, il est justifié de limiter au maximum leur utilisation et de ne les autoriser que de manière exceptionnelle si les cantons l'estiment nécessaire.
Annexe 7, chapitre 5.1	Revoir la contribution pour l'agriculture biologique à la hausse.	L'agriculture biologique étant la seule à exclure les pesticides de synthèse, des mesures de soutien supplémentaires doivent permettre d'inciter davantage d'agriculteurs à reconvertir leur exploitation, ceci avec pour objectif d'accroître les surfaces exploitées en bio de manière conséquente à moyen terme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, chapitre 5.13, chiffre 5.13.1	Etendre la contribution de mise au pâturage à l'ensemble des espèces mentionnées sous le chiffre 5.13.1	Les consommateurs s'attendent à ce que tous les animaux aient la possibilité de sortir régulièrement au pâturage. Il est donc justifié de favoriser cette pratique respectueuse des animaux.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC salue globalement les nouvelles dispositions intégrées à l'OSIAgr permettant un meilleur suivi des éléments fertilisant ainsi que des produits phytosanitaires. Celui-ci est indispensable à une meilleure connaissance de la situation qui permettra d'optimiser celle-ci.


Elle soutient en particulier les dispositions obligeant les points de vente à communiquer les ventes de produits phytosanitaires et de semences traitées avec des produits phytosanitaires directement à des utilisateurs professionnels et non professionnels, ainsi que celles obligeant les utilisateurs professionnels de produits phytosanitaires à enregistrer chaque application de produits phytosanitaires dans le SI PPh de la Confédération. Pour que cette dernière disposition soit efficace, il est toutefois indispensable que l'enregistrement puisse se faire de la manière la plus simple possible et sans lourdeur administrative. Il est également important que l'extension du système d'information n'engendre pas de coûts supplémentaires pour les agriculteurs, afin de garantir leur participation active.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons (FSV)
Adresse / Indirizzo	FSV Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 18 août 2021  F. Borloz, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 40

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération suisse des vignerons FSV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. La FSV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture. La FSV a activement participé au processus de modification desdites lois lors du débat parlementaire et a donné un préavis favorable pour le vote d'ensemble final.

Une fois de plus et dans une large mesure, les ordonnances d'application mises en consultation concernent uniquement le secteur agricole. Afin de parvenir effectivement à atteindre les objectifs fixés, il est essentiel d'élaborer sans tarder des modifications des ordonnances correspondantes aussi pour les autres secteurs concernés ; cela vaut autant pour les autres secteurs économiques que le secteur privé.

La FSV demande en outre au Conseil fédéral de respecter la décision du parlement qui a suspendu la PA22+ et les prescriptions l'initiative parlementaire. Le parlement a ainsi montré clairement qu'il ne doit y avoir aucune réduction du taux d'auto-provisionnement, aucune réduction du revenu sectoriel et aucune augmentation de la charge administrative pour l'agriculture. À présent, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, il est question d'introduire par voie d'ordonnance de nombreux éléments qui n'ont rien à voir avec leurs objectifs et qui n'exercent aucune influence sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires ou à une réduction des pertes de nutriments.

Pour ces raisons, La FSV refuse les mesures suivantes dans le cadre de l'application de l'initiative parlementaire :

- **3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes** (élément étranger à l'initiative parlementaire);
- **suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz.** Le Suisse-Bilanz doit d'abord être remanié et adapté à la pratique actuelle, avant de pouvoir supprimer complètement cette possibilité de correction (voir l'intervention correspondante);
- **remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;**
- **objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.**

Les ordonnances faisant partie de la procédure de consultation doivent aussi respecter l'article 104a sur la sécurité alimentaire et le résultat de la votation du 13 juin 2021. **Il n'est pas admissible que l'agriculture suisse perde des parts de marché en raison d'une hausse des importations et que le revenu du travail, déjà bas, des familles paysannes soit réduit davantage en raison de conditions disproportionnées.**

Nous saluons majoritairement les nouvelles contributions au système de production, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et y contribuent en conséquence. Il est important, et cela semble être le cas dans les mesures proposées, qu'il n'y ait aucun report significatif des montants des paiements directs entre les zones, en particulier entre les régions de montagne et de plaine.

La volonté des exploitations de participer aux différentes contributions au système de production détermine le besoin de financement effectif. La FSV attend qu'en cas de participation moins importante que prévue, la contribution à la sécurité de l'approvisionnement soit moins fortement réduite et la Contribution à

la production dans des conditions difficiles soit adapté en conséquence (au lieu d'une augmentation inutile des contributions de transition).

Les innovations, les modifications apportées aux bâtiments et les infrastructures, les nouvelles technologies et des cultures pérennes plus résistantes contribuent aussi à l'amélioration de l'empreinte de l'agriculture sur l'environnement. Il est indispensable d'approfondir cette possibilité et de lui attribuer des moyens financiers supplémentaires, notamment dans le domaine des mesures structurelles.

Pour prévenir la critique de la part de l'OMC, La FSV attend de l'Administration fédérale que l'ensemble des nouvelles contributions et celles modifiées de ces ordonnances soient enregistrées dans la Green Box, l'Amber Box ne devant contenir que les mesures classiques telles que le supplément pour transformation en fromage et les contributions pour cultures particulières.

La charge administrative supplémentaire est un point critique. La simplification administrative visée ne sera ainsi pas atteinte, bien au contraire. Il faut des mises en œuvre réalisables, pragmatiques et flexibles qui déchargent les familles paysannes, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et qui garantissent la crédibilité des programmes. L'agriculture doit elle aussi profiter des développements positifs dans le cadre des objectifs de simplification du Conseil fédéral avec la «loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises» et la modification de l'art. 159, al. 3 de la Constitution fédérale avec l'introduction du frein à la réglementation, qui sont en cours de consultation. La digitalisation est une mesure importante qui peut permettre une amélioration de la situation et une simplification administrative, en particulier pour l'obligation d'enregistrer de différents moyens de production. La FSV attend de la Confédération qu'elle crée des instruments informatiques et des bases de données consolidées qui sont faciles à utiliser, qui garantissent la protection des données, qui sont gratuites et qui apportent de réels avantages.

Les ordonnances accroissent la pression économique sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral part du principe que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés, mais il ne prévoit aucune mesure d'encouragement des ventes sur le marché ni de sensibilisation des consommateurs et consommatrices. Or, il y a ici un vrai retard à combler !

Nous attendons que les motions 20.3919 (Initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient appliquées rapidement et que leur concrétisation ait lieu en parallèle avec le train d'ordonnances en cours de consultation au 01.01.2023

L'agriculture suisse fait partie des meilleurs élèves à l'école de l'agroécologie sur le plan mondial. L'agriculture suisse souhaite se diriger vers plus de nature, moins de PPh et moins d'intrants. De manière volontaire et volontariste, les viticulteurs font évoluer rapidement les techniques de culture. La culture de la vigne est en pleine transformation. Durant ces 10 dernières années, l'utilisation annuelle de produits de synthèse a diminué d'un tiers, alors même que la météo est toujours plus capricieuse et complique ainsi les cultures qui réclament toujours plus de soins. Il s'agit d'encourager ces évolutions rapides car elles nous conduisent de manière empirique à une agriculture toujours plus saine. La FSV considère qu'il est préférable de fixer des objectifs et de mettre en place des incitations, plutôt que des contraintes et des obligations. Le projet qui nous est soumis est trop contraignant d'une part et génère une nouvelle bureaucratie qui s'ajoute à celle existante.

En outre, ces mesures cumulées éloignent l'agriculture de sa nature productive et l'entraîne dans un rôle toujours plus environnementaliste, loin d'améliorer le taux d'auto alimentation. De plus, la production animale est nettement moins affectée que la production végétale – cultures spéciales comprises – par le projet dans son ensemble, ce qui ne nous semble pas équitable.

Nous appelons le Conseil fédéral à revoir les mesures proposées pour leur donner un caractère incitatif et à introduire le principe de production biologique

parcellaire afin de permettre aux agriculteurs en général et aux exploitations de cultures spéciales en particulier de développer leur intérêt pour la production biologique.

La FSV demande que soit réintroduit le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

L'autre élément à reconsidérer concerne le rôle des interprofessions en relation avec l'art. 6b LAgr. Le contrôle des règles légales ne peut leur être attribué car elles n'ont pas les ressources nécessaires dans leur forme actuelles pour assumer ce rôle. Cela incombe à la Confédération.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Fédération suisse des vignerons FSV

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. La FSV soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, La FSV doute que cela soit applicable.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre est plus forte que jamais. Le projet ne reprend cependant pas tous ces points. Et c'est l'inverse qui arrive, les mesures proposées conduisent à un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ ou 10 % par rapport au niveau actuel. Les mesures conduisent par conséquent à un affaiblissement durable de la production végétale, ce qui n'est pas acceptable.

En ce qui concerne les critères d'entrée pour les CSP dans les cultures pérennes, la participation doit se situer au niveau de la parcelle et ne comprendre aucune participation ni surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol,	Voir l'article correspondant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>5. contribution pour les mesures en faveur du climat; 6. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier; 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <p>1. abrogé 2. abrogé 4. Abrogé maintenir ce point 6. abrogé 7. abrogé</p>	<p>contribution pour l'installation sur les pulvérisateurs d'un système de nettoyage disposant d'un circuit d'eau de rinçage séparé, en vue du nettoyage des appareils destinés à l'épandage de produits phytosanitaires. maintenir cette contribution et spécifier quel type de machine est concerné (volume de la bossette)</p>	
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, <u>les contributions au système</u>, de production des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>La FSV refuse la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS car cette limitation en fonction du transfert prévisible des contributions en faveur des systèmes de production pourrait s'avérer problématique et ne pas permettre d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaire et des pertes des éléments fertilisants. Pour cette raison, La FSV exige que les contributions au système de production soient exclues du plafonnement afin que toutes les exploitations soient attirées pour les nouveaux programmes de CSP.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 2, 4 et 5	<p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71 b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71 b, al. 1, let. b, 5 % de la surface effective de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14 a, al. 1.</p>	<p>D'une manière générale, La FSVsalue ces modifications.</p> <p>4 La réglementation des 5% est difficile à contrôler. Si on prend en compte «seulement» les surfaces effectives, cette mesure devient, logiquement, bien moins restrictive, resp. difficile à appliquer.</p> <p>5 La mesure doit être ouverte à toutes les exploitations qui souhaitent l'appliquer.</p>
Art. 18	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'invasion par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesures est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables, et les populations d'organismes nuisibles vont augmenter. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles. Sont exceptées les utilisations suivantes (herbicides): utilisation d'une technique d'épandage contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes), systèmes de culture permettant de conserver les sols, lutte contre le souchet comestible.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	<p>champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO2, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>La FSV soutient le concept d'autorisation spéciale pour lequel elle exige toutefois les points suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les cantons (compétents pour accorder l'autorisation spéciale) doivent assurer en tout temps un traitement des demandes, même durant le week-end et les jours fériés. La FSV attend des autorités qu'elles mettent à disposition les capacités requises, les ressources en personnel et les aides électroniques. En effet, les exploitations doivent être en mesure de réagir très vite, resp. dans les heures qui suivent certaines évolutions dans les cultures. • Les cantons ou les régions doivent surveiller la situation pour certains organismes nuisibles, de manière analogue au contrôle des pucerons pour les betteraves sucrières, et, si nécessaire, être en mesure d'octroyer une autorisation spéciale générale. Il est donc important que le contrôle régional soit renforcé, car cela aide les exploitations à mieux estimer la situation et à éviter des utilisations erronées. • Il doit être possible d'octroyer une autorisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>spéciale même pour l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD, p. ex. pour la lutte contre les mauvaises herbes posant des problèmes, lorsque des alternatives ne sont pas suffisamment efficaces.</p> <p>Exceptions à l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD:</p> <p>LA FSV exige que les herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD puissent être utilisés sans autorisation spéciale aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes); • pour les systèmes de culture permettant de conserver les sols; • pour la lutte contre le souchet comestible. <p>Les exceptions exigées pour les herbicides sont pleinement justifiées: d'une part, des substances actives alternatives manquent, d'autre part, l'utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources ou l'utilisation d'herbicides uniquement pour des procédures de culture permettant de conserver les sols garantit que les risques pour l'environnement sont extrêmement restreints.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages et en surfaces extensives sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 22, al. 2, let. d	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>	
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>LA FSV demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité dans la rotation des cultures très appréciée. Pour ce qui concerne un éventuel changement de nom (bandes fleuries en bandes végétales), La FSV est ouverte aux propositions, ainsi qu'à l'introduction de nouveaux mélanges améliorés.</p> <p>LA FSV estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production</p>	
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions</p>	<p>LA FSV est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 18 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif plutôt qu'une extension de la surface totale. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>	
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p> <p>4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	<p>LA FSVsalue ces adaptations. Elle est en outre explicitement favorable à ce que les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges soient possibles, et que l'agriculteur puisse ainsi choisir entre un traitement mécanique et une utilisation minimale de produits phytosanitaires, car les deux approches ont des avantages et des inconvénients.</p>	
Art. 62, al. 3bis	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.</p>	
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p><i>Voir les contributions correspondantes</i></p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p> <p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage); b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>		
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires		
Titre suivant l'art. 69	Abrogé		
Art. 70	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants: a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm9; b. dans la viticulture; c. dans la culture de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997/10 sur l'agriculture biologique.</p> <p>3 L'utilisation de cuivre en moyenne pluriannuelle de 4 ans par hectare et par an ne doit pas dépasser: a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg;</p>	<p>En principe, La FSV soutient cette proposition, si les points suivants sont pris en compte :</p> <p>Les années pluvieuses, 1,5 kg annuel pourrait ne pas suffire. Or, l'engagement est pour 4 ans. En culture biologique c'est</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg. 4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»¹¹:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»; b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»; c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique.</p> <p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une «résiliation» serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des microclimats variables doivent être considérées.</p> <p>Cette mesure est très critique pour les fruits à noyau, p. ex, la lutte contre la drosophile du cerisier n'est pas possible, car la qualité baisserait très fortement.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à</p>	<p>D'une manière générale, La FSV soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.</p> <p>Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>LA FSVsalue le fait que les agriculteurs peuvent s'annoncer pour la contribution par parcelle.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, La FSVpart du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>	
Titre suivant l'art. 71	Abrogé		
Art. 71a	Contribution pour le non-recours/ non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	LA FSVaccueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à pro-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>3a (non-recours partiel): pour la culture principale visée à l'al. 1, l'exigence selon l'al. 2 doit être remplie du semis de la culture principale à la récolte de la culture princi-</p>	<p>mouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficience des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires:</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée par parcelle et non pas par culture. Il faut cependant pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Exiger un non-recours partiel: Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Le traitement de la bande enherbée est une solution intermédiaire qui a fait ses preuves dans la pratique. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p> <p>3 LA FSV demande le maintien du délai existant : Du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie un durcissement massif – toute la période de déchaumage est désormais incluse dans cette période. Ceci va à l'encontre des intérêts de la protection du sol : L'utilisation du labour devient un standard dans beaucoup de cultures. Les entreprises particulièrement désavantagées sont les exploitations avec des semis sur paille, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts et des sols fragiles (des sols argileux qui sont mécaniquement</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p> <p>x. Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p>	<p>difficiles à travailler et les sols menacés par l'érosion). Un traitement chimique judicieux ciblé contre des mauvaises herbes entre la récolte et le nouveau semis devient impossible. L'extension du délai dissuade beaucoup d'exploitations de participer. L'extension de la période rend aussi impossible la possibilité de combiner le module « sans herbicide » avec le module « sol ».</p> <p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p> <p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p> <p>Les coûts supplémentaires pour les fruits à pépins se situent à environ 10%. Un non-recours partiel serait aussi la bonne solution pour l'arboriculture (p. ex. max. 2 traitements par année pour le sol et les herbicides foliaires).</p> <p>Les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution avec le respect de l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la contribution pour l'agriculture biologique. Contrairement aux autres CSP où les exploitations biologiques font également face à des exigences supplémentaires. Pour cette raison, ces exploitations doivent</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être exclues de la participation, car la contribution pour l'agriculture biologique selon l'article 66 est déjà versée pour ces surfaces.
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de minimale 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs ou de manière adjacente, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant deux quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p>	<p>Ces mesures doivent être déplacée vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p> <p>Il doit être possible d'élargir la contribution à tout le vignoble et pas uniquement en région de plaine et des collines. En viticulture il faut aussi proposer un mélange pour les alpes et les zones sèches et accepter l'enherbement spontané riche en flore</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. LA FSVne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée. La bande végétale pour organismes utiles ne doit pas obligatoirement recouvrir la longueur des grandes cultures afin que les parcelles de forme irrégulière puissent aussi profiter de cette mesure 4. Cette</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 7 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>mesure est très intéressante, mais demande un accompagnement technique et scientifique étroit. Le danger causé par les souris n'est pas résolu dans l'arboriculture, c'est pourquoi La FSV demande seulement 2 ans au même emplacement. L'utilisation d'insecticides est rendue beaucoup plus difficile.</p> <p>L'indication de la parcelle sur laquelle se trouve la bande végétale pour organismes utiles suffit. Il n'est pas nécessaire d'indiquer l'emplacement exact géoréférencé car, en cas de contrôle, la bande serait facile à reconnaître. Un placement exact avec le système de géoréférencement est exagéré compte tenu du temps et de l'administration nécessaires, d'autant plus qu'il s'agit de surfaces très petites. De plus, le système ne permet pas d'obtenir une précision suffisante pour inscrire les surfaces (3 mètres et une surface exacte).</p> <p>Les bandes végétales pour organismes utiles ne sont pas utilisables dans les cultures pérennes, en tout cas pas là où des insecticides sont utilisés.</p> <p>Il faut également noter que la prudence est de mise lorsqu'on utilise des insecticides à proximité de bandes végétales pour organismes utiles / fleuries. Il existe également des directives et des cahiers des charges sur les produits, à savoir les phrases Spe, concernant les zones tampon des plantes en fleur situées sur les parcelles voisines.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	Contribution pour le bilan d'humus	LA FSV est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage et que les moyens à disposition soient donc versés directement

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus; b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure; c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115 et</p> <p>d. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif</p> <p>e. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p>	<p>et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>LA FSV refuse catégoriquement que les exigences et conditions soient reliées à des contributions qui doivent être versées un jour dans le futur. Tout d'abord, la manière dont le financement devra être assuré dans quatre ans n'est pas du tout connue. Ensuite, il faut s'attendre à ce que les exigences relatives à la contribution complémentaire soient constamment modifiées et qu'une partie des exploitations ne pourront plus participer. Aux fins d'une simplification administrative et d'une crédibilité vis-à-vis des producteurs, la contribution pour répondre au bilan d'humus et la contribution complémentaire doivent être réunies et versées à partir de la première année de la mise en œuvre déjà.</p> <p>La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.</p> <p>En outre, La FSV souhaiterait que cette CSP soit formulée plus clairement, afin que les agriculteurs puissent mieux comprendre ce qu'ils doivent mettre en œuvre.</p> <p>La réglementation relativement complexe doit être à nouveau contrôlée pour qu'elle réponde à la pratique. Il est évident que la prairie artificielle dans la rotation des cultures et l'utilisation d'engrais de ferme ont des effets très positifs.</p> <p>Les calculs du bilan d'humus des exploitations montrent la chose suivante : Afin que le bilan d'humus soit équilibré ou clôturé positivement, la rotation des cultures et la fertilisation sont soumis à des exigences élevées (rotation des cultures idéalement avec des prairies artificielles, des contraintes relativement grandes pour les cultures sarclées comme par ex. les pommes de terre, utilisation nécessaire d'engrais de</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes;</p> <p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 400 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>ferme solides, en particulier de fumier). Les exploitations de grandes cultures, sans animaux et avec des cultures sarclées, qui seraient en fait tenues d'améliorer la teneur en humus de leurs sols, ne vont pas pouvoir participer, car la culture de l'herbe ou l'utilisation des pommes de terre dans le seul but d'obtenir des contributions supplémentaires ne sont pas rentables. En outre, l'engrais de ferme sous forme de fumier n'est pas disponible dans beaucoup de régions de grandes cultures. Ces exploitations ont besoin de solutions pour obtenir les engrais de ferme appropriés. À l'inverse, les exploitations mixtes de grandes cultures avec animaux atteignent très rapidement la limite supérieure de la formation d'humus de plus de 800 kg par hectare lors de l'épandage d'engrais de ferme sur une surface herbagère.</p> <p>En outre, dans la pratique, les calculs montrent que selon la teneur en argile, la valeur du pH et l'utilisation d'engrais de ferme, le bilan d'humus pour chaque parcelle individuelle peut monter très rapidement au-dessus de +800 kg ou descendre au-dessous de -400 kg d'humus par hectare. Dans la pratique, ces prescriptions qui sont exigées pour chaque surface individuelle et sur plus de 4 ans ne sont absolument pas réalisables pour une exploitation. Cette prescription étant irréalisable, elle doit être supprimée purement et simplement et la contribution doit être versée annuellement et en prenant en considération l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>Par ailleurs, avant son introduction, le bilan d'humus doit être testé sur un nombre maximum d'exploitations dans la pratique, les incidences doivent être contrôlées et adaptées conformément aux objectifs en coopération avec des représentants de la pratique. L'ensemble de l'exploitation doit être prise en considération pour atteindre les objectifs, et non uniquement la parcelle. Dans ce cas, à l'inverse du module pour les herbicides, l'approche prenant en compte l'ensemble de</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		l'exploitation est pertinente d'un point de vue professionnel.
Art. 71d	<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne et l'arboriculture.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée</p>	<p>La mesure est accueillie favorablement. Les prescriptions des dates, en particulier selon 2 a pour les cultures principales qui sont récoltées avant le 15 juillet, sont trop sévères et ne sont pas judicieuses d'un point de vue agricole pour les raisons suivantes : Dans les régions où la récolte est précoce, les chiffres augmentent en permanence à cause du changement climatique. C'est précisément dans ces régions qu'il y a régulièrement des périodes prononcées de sécheresse et de chaleur de juillet à septembre.</p> <p>Précisément dans l'arboriculture, où l'enherbage, resp. la couverture du sol a lieu, il ne doit y avoir aucune contribution, mais là où il existe un ruissellement (en surface et dans le sol), et que son empêchement a jusqu'ici été négligé, l'enherbage doit être soutenu par des contributions.</p> <p>Il n'y a souvent aucun avantage pour le sol à exiger un engrais vert ou une culture dérobée pour une durée de 4 semaines avant d'effectuer le semis d'une culture hivernale (par ex. semences d'orge mi-septembre / fin septembre). En plus de la chaleur, il y a aussi le rayonnement solaire intense, c'est une des raisons principales pour laquelle il est déconseillé de semer au mois d'août. À cette saison, les nouveaux semis peuvent être littéralement brûlés par les rayonnements UV. La mesure va également promouvoir l'arrosage inutile d'engrais verts intermédiaires.</p> <p>De nouveaux semis clairsemés favorisent la croissance des mauvaises herbes et nécessitent une utilisation supplémentaire d'herbicide.</p> <p>Dans la culture des baies, la couverture du sol durant toute</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée; b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>l'année représente un grand défi technique et n'est pas réaliste en agriculture biologique.</p> <p>Al. 5 let. b à tracer. Ce point n'a rien à avoir avec le volet « couverture du sol ».</p> <p>Par ailleurs, le cumul de ces conditions rend la mesure impossible en viticulture. Les producteurs de raisin non encaveurs n'ont pas la main sur le marc issu de leurs produits.</p> <p>Le retour du marc sur la parcelle est trop compliqué d'un point de vue logistique et administratif. Au niveau de la mise en œuvre, il est difficilement imaginable que la matière organique soit effectivement épandue sur la même surface de provenance.</p> <p>La condition de l'al. 6 est incompatible à l'application des normes viticoles de fumure corrigées pour le phosphore</p> <p>7 LA FSV considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>	
Titre suivant l'art. 71e	Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote		
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le</p>	<p>LA FSV estime que l'impact de cette mesure est très faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs extensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	bilan est calculé à l'aide de la méthode « SuisseBilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	<p>qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». En outre, ce module entrave l'utilisation d'engrais de ferme dans les exploitations sans bétail : En limitant l'apport à 90 % des besoins de la plante, l'exploitation a plus de chances d'utiliser des engrais minéraux dont la teneur en N est connue et dont on peut attendre un effet calculable.</p> <p>La même évaluation est également tirée par l'étude d'Agri-dea (Etude des méthodes de bilan vérifiant la réduction des éléments nutritifs)</p> <p>Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires.</p>	
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés		
Art. 82, al. 1 et 6	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles robotisés et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés.</p> <p>LA FSV demande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>	
Art. 82a (section 4)	Abrogé	LA FSV accepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits phytosanitaires sera supprimée.
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr	
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	LA FSVest d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne gêneront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs de réduction.
Art. 100a	<p>Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique</p> <p>En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.</p>	LA FSVest d'accord avec cette adaptation.
Art. 108, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonnement des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements</p>	<p>LA FSVn'est pas d'accord (voir art. 8.)</p> <p>LA FSVn'est pas d'accord (voir art. 8)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	directs de l'UE en vertu de l'art. 54.		
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	LA FSVest d'accord.	
	<p>II</p> <p>1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p> <p>2 L'annexe 5 est abrogée.</p> <p>3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.</p>	Voir plus bas les explications correspondantes à ce propos 2 annexe 5 doit être adaptée selon art. 71g aux propositions pour la poursuite du développement de la PLVH	
<p>III</p> <p>Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:</p>			
<p>1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles</p>			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 5, al. 4, let. d	<p>4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles. L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p>	<p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
Art. 7, al. 2, let. a	<p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux</p>	<p>LA FS Vest d'accord, d'une manière générale, à condition que cela n'entraîne pas de coûts de contrôle plus élevés pour les agriculteurs.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	de rente consommant du fourrage grossier;		
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole			
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	LA FSVest d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>		
<i>Nouveau et pas dans la consultation</i>			
Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998			
Art. 44 al. 1 let. e	Mesures de construction	LA FSVsoutient le renforcement de mesures visant à promouvoir les variétés robustes et résistantes dans les cultures	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies et jusqu'aux variétés robustes ou résistantes nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>pérennes.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés robustes ou résistantes.</p>	
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	<p>L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.</p>	
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs			
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur	Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc présentement rejetée par l'USP.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>	
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2	La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.	D'une manière générale, La FS Vest d'accord avec les adaptations. La suppression de substances actives ne devrait être réalisée que si des alternatives économiques et efficaces existent. La protection des cultures doit être garantie.	
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points	Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a pas encore pu être évaluée.	Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p> <p>LA FS Vest néanmoins d'avis que la création de zones tampon le long des chemins agricoles <u>drainés</u> est une mesure tout à fait pertinente pour réduire les pollutions ponctuelles. Dans le cadre du projet sur la protection des plantes mis en place dans le canton de Berne, il a été possible d'acquérir l'expérience : la création de zones tampon a été bien acceptée et pratiquée à grande échelle s'il existe une incitation financière. LA FS Vest donc d'avis que les zones tampon doivent, à l'avenir, être encouragées financièrement de manière analogue à l'indemnisation pratiquée aujourd'hui dans le canton de Berne.</p>
Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2	L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 15 4^e novembre et le 15 février.	<p>D'une manière générale, La FSV soutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée même si elle devrait encore être adaptée en conséquence dans le texte de l'ordonnance.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.
Annexe 4, Ch.14.1.1	14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	D'une manière générale, La FSV soutient cette proposition. Il est important que le traitement plante par plante reste possible. Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</p> <p>17.1 Niveau de qualité I</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces qui, avant d'êtreensemencées, étaient utilisées comme terres assolées ou pour des cultures pérennes.</p> <p>17.1.2 Une coupe de nettoyage est autorisée en cas de forte pression des mauvaises herbes.</p> <p>17.1.3 Les surfaces doivent êtreensemencées avant le 15 mai.</p>	Ces dispositions sont à maintenir pour les bandes fleuries (voir commentaire ci-dessus).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>17.1.4 Les surfaces comprenant des mélanges pour les bandes fleuries annuelles doivent être réensemencées chaque année.</p> <p>17.1.5 Les différentes surfaces ne doivent pas dépasser 50 ares.</p>		
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p> <p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	<p>Les contributions pour conditions de production difficiles doivent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de montagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspondantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.</p>	
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p>	<p>5.6.1 c.: LA FSV considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes augmente et plus la dépense augmente avec les années, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p> <p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	x. Contribution pour non-recours partiel 250 fr.	terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de fr. 250.— à Fr. 350.—. x. LA FSV demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.	
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)	
Annexe 7, Ch. 5.8	5.8 Contribution pour le bilan d'humus 5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année. 5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.	
Annexe 8, Ch. 2.6	2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires 2.6.1 Les réductions La réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée. Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée . Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées. Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type	Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et des sanctions si les exigences ne sont pas remplies. En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduite au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.		
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 70)</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71)</p> <p>En cas de sortie, les contributions versées pour l'année en cours peuvent être réclamées.</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>120 % des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée. De plus, en cas de sortie d'une durée d'obligation de plusieurs années, les contributions déjà reçues de la Confédération pour les années terminées ne doivent pas pouvoir être réclamées. Seules les contributions peuvent être réclamées versées pour l'année en cours.
Annexe 8, Ch. 2.6.6	<p>2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71a)</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Annexe 8, Ch. 2.7	<p>2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récurrence, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récurrence, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.	
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récurrence, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récurrence, la réduction est doublée-quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.</p>	Voir plus haut	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c) 120 200 % des contributions</p> <hr/> <p>b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée 200 fr</p>	Voir plus haut	
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (Art. 71d) 120 200 % des contributions</p>	Voir plus haut	
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4) 120 200 % des contributions</p> <hr/> <p>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b) Aucune</p>	Voir plus haut	
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée.</p> <p>À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est</p>	Voir plus haut	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées 120 200 % (art. 71f) des contribu- tions</p>		
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	LA FSV salue ces adaptations.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. LA FSV salue la bonne intégration dans le paysage des données existant et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. Pour profiter des synergies et réduire les charges administratives des exploitations, des connexions avec des systèmes externes devraient aussi être possibles.

La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties à tout moment. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations. La gestion des données doit en principe être restrictive ; il ne faut donc saisir que le strict nécessaire et l'accès et/ou la transmission des données à d'autres utilisateurs/systèmes/autorités ne peut se faire qu'avec l'autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. LA FSV salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management. LA FSV salue le fait que la Confédération adopte un rôle central dans la saisie, la conservation et l'échange de données administratives. LA FSV est d'avis que, sur le long terme, gérer plusieurs systèmes (cantonaux) en parallèle n'est pas judicieux.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. LA FSV pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.	
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par	Dans l'application du principe « Once-Only » (une seule sai-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr):</p> <p>h. Office fédéral du service civil.</p>	<p>sie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux.</p> <p>Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, La FSVestime que le service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office.</p> <p>De manière générale, La FSVsouhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.</p>	
	<p>Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants</p>		
Art. 14	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng)5 ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les</p>	<p>a. LA FSVpense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.).</p> <p>Lors du débat parlementaire portant sur l'initiative parlementaire, il a été décidé qu'aucune obligation de notification n'était nécessaire pour le fourrage de base. Il n'est donc pas nécessaire de le saisir dans la base de données. Pour obtenir une structure de données complète concernant les éléments nutritifs et le fourrage, un complément optionnel peut s'avérer judicieux (par exemple, si le système devait être relié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)⁷.</p>	<p>le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr)</p> <p>b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>4 LA FSVsalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>	
Art. 16	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. Lors des contrôles officiels, en particulier, il s'agit de renoncer de manière stricte à la saisie multiple de données déjà saisies.</p> <p>Les tiers, par exemple les labels, devraient eux aussi pouvoir obtenir les données dont ils ont besoin après l'accord des exploitations (simplification des contrôles des labels). Entre autres, les interfaces exigées et définies ci-dessus sont donc nécessaires.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Titre suivant l'art. 16	Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires		
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>D'une manière générale, La FSV apporte son soutien aux adaptations. Du point de vue de l'USP, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p> <p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>	
Art. 16b	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p>	Voir remarques sur l'utilisation multiple des données à l'article 16.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour</p>	<p>5 LA FSVvalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.	nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.	
Art. 16c	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA	Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. (Voir remarques sur l'utilisation multiple à l'article 16).	
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG. 9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:	Cela correspond aux réglementations habituelles et s'applique également aux deux nouveaux systèmes d'information. En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de données, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.	
	II La modification d'autres actes est réglée en annexe. III 1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes. 2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint. IV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.		
1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires		Modifications en conséquence des art.16a et art.16b LA FS Vest d'accord.	
2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 LA FS Vest d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 LA FS Vest d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.	
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a	
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols). De plus, on ne distingue pas non plus les pertes d'éléments nutritifs nuisibles à l'environnement de celles qui ne le sont pas. Comme le démontre **l'étude AGRIDEA** (Analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), le N2 non pertinent pour l'environnement représente environ 30 %, soit 28 000 tonnes (marge d'incertitude de 14 000 à 43 000 tonnes) des excédents totaux d'azote d'environ 97 000 tonnes. Ainsi, la référence de départ est tout sauf claire.

La référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Les pertes d'ammoniaque doivent entre autres être indiquées dans la méthode OSPAR ; une relation avec Suisse-Bilanz doit être établie, comme mentionné par **l'étude AGRIDEA**. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Si l'objectif effectif consiste en une meilleure efficacité des éléments nutritifs, les pertes ou baisses de qualité éventuelles dans l'agriculture ne devraient pas simplement pouvoir être compensées par des importations alimentaires. Une réglementation est ainsi nécessaire ; elle concernera aussi le commerce et la transformation, par exemple en ayant des exigences moins élevées en matière de qualité des matières premières. Le commerce et la transformation devraient avoir un intérêt élevé à maintenir les niveaux de rendement nationaux. Si les importations d'aliments augmentent, le caractère durable est moindre d'un point de vue global. Jusqu'ici, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Définir un objectif de réduction réaliste plutôt qu'hors de portée

La proposition faite par le Conseil fédéral ne tient pas compte des discussions préalables menées par l'Office fédéral de l'agriculture, en présence des organisations de producteurs, des organisations environnementales, des cantons et de l'OFEV. L'audition telle que prévue à l'art. 6a de la LAgr est donc fortement discutable sur la manière d'intégrer les acteurs concernés, ainsi mis devant le fait accompli. Durant les deux séances du groupe d'accompagnement, il était question d'une réduction de 10% des pertes d'azote et de phosphore. Un objectif de réduction de 10% à l'horizon 2030 représenterait déjà un défi très important, sachant que l'effet des mesures de la présente consultation est estimé à 6.1% de réduction des pertes d'azote et à 18.4% des pertes de phosphore. Par ailleurs, les conflits d'objectifs demeurent, notamment avec l'actuel contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative contre l'élevage intensif qui prévoit une augmentation de 2,2% des émissions d'ammoniac !

Comme on peut le voir avec les mesures mises en consultation, l'atteinte des objectifs diffère totalement entre l'azote et le phosphore. Pour l'azote, la différence à combler jusqu'à un objectif de 10% serait déjà conséquente au travers de nouvelles mesures par voie d'ordonnances et des mesures de la branche. Selon l'étude AGRIDEA (analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), environ la moitié des mesures de gestion des pertes proposées par la Confédération ne se reflètent pas, ou faiblement, sur le bilan OSPAR. Ainsi, un objectif de 20% tel que proposé dans un délai aussi court jusqu'en 2030 se révèle irréaliste et inatteignable, raison pour laquelle La FSV s'y oppose. Par conséquent, La FSV propose un objectif SMART (mesurable, acceptable, réaliste et temporellement défini) de 10% à l'horizon 2030. Pour le phosphore, il faut tenir compte de la forte augmentation de l'efficacité qui a passé de 22% en 1990 à 61% en 2014-16. Même si, comme La FSV le propose, un objectif de réduction de 10% pour le phosphore paraît plus

facilement atteignable que pour l'azote, cela implique néanmoins des efforts particuliers.

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en encourageant l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. LA FSV attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Pour le deuxième train de mesures, LA FSV attend de la Confédération des propositions concrètes de programmes d'incitation qui encouragent le remplacement des engrais minéraux par des engrais de ferme. L'objectif doit être de parvenir à la plus grande répartition régionale possible des engrais de ferme, tout en réduisant les pertes et en augmentant l'efficacité. Ces solutions doivent être élaborées en tenant compte de toutes les parties prenantes et ne doivent pas entraîner d'effets de délocalisation ou d'autres effets secondaires indésirables.

Dans le même temps, l'OFAG est consciente il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. LA FSV regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé. Comme le montre l'**étude AGRIDEA**, le développement du Suisse-Bilanz est absolument nécessaire pour que les mesures mises en place dans les exploitations visant une meilleure efficacité des éléments nutritifs deviennent elles aussi visibles. Ce n'est qu'après qu'un effet au niveau du bilan OSPAR sera possible.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. LA FSV soutient cet objectif. LA FSV attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaires

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination paraît dès à présent nécessaire pour chacune des trajectoires de réduction. LA FSV a d'ores et déjà mis en place un groupe de travail regroupant l'ensemble des organisations de producteurs concernées.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajouteront les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. LA FSV attend donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de l'efficacité n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extrants ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficacité des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.	
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires		
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à	Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.</p>	<p>raison pour laquelle La FS Vest contre. LA FSV propose en conséquence un objectif SMART (intelligent mesurable, acceptable, réaliste et défini dans le temps) de 10 % d'ici à 2030. Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % que La FSV propose. Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. LA FSV demande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce que l'humus retient mieux l'azote dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les réserves du sol ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin d'appuis de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. Comment envisage-t-on la mise en œuvre en Suisse ? • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes. • Suite donnée aux projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les rédu- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>tions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficacité de l'azote des exploitations individuelles... » du canton de ZH (avec une efficacité d'azote basse pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficacité de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficacité est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. • Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction. <p>Points ressortant particulièrement de l'étude AGRIDEA :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mesures axées sur la gestion des engrais de ferme et le traitement des engrais de ferme : (utilisation judicieuse, connaissance des teneurs en éléments nutritifs, séparation entre phosphore et nitrates (= séparation entre engrais N liquides et engrais solides contenant du phosphore), réduction de pertes dans les étables et lors du stockage et de l'épandage) • Accent sur les régions avec des problèmes existants (ammoniacque et régions très chargées en animaux, régions à nitrate, bassins-versants des lacs contenant encore trop de phosphore, etc.) • Adaptation du Suisse-Bilanz (les pertes d'éléments nutritifs évitées doivent être prises en compte dans 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Suisse-Bilanz comme éléments nutritifs supplémentaires à disposition et donc mener à une réduction des engrais utilisés.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Un recours aux engrais en fonction des besoins suppose une planification correspondante : - Prise en compte partielle des taux de phosphore dans le sol. • Meilleure connaissance des contenus des engrais de ferme : Promotion des tests rapides N, analyse des engrais de ferme et modules de calcul (campagne : Je connais mes taux d'engrais de ferme).
Art. 10b	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, , a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue de l'USP, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule à ce que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. LA FSV ne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi inconnu, ce sont là des réponses qui ont été données plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les excédents. • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %).</p> <ul style="list-style-type: none"> Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Entre autres, les pertes d'ammoniaque doivent être indiquées dans le bilan OSPAR, comme l'indique l'étude AGRIDEA. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production suisse est remplacée par des importations, l'environnement en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p> <p>Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en œuvre pour la trajectoire de réduction des PPh (10 c).	
Art. 10c	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p> <p>d. le choix des eaux contrôlées doit être représentatif.</p>	<p>LA FSV soutient cet objectif. LA FSV attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p> <p>Les cours d'eau pris en compte ces dernières années pour les programmes d'observation nationale de la qualité des eaux de surface NAWA et NAWA SPEZ étaient principalement des cours d'eau dont on savait qu'ils étaient fortement touchés. Or, une étude ne prenant en compte que de tels cours d'eau produit des résultats qui ne correspondent pas à la réalité. Les ONG se servent souvent de tels résultats et les présentent en conséquence.</p>	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	VITISWISS, la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
Adresse / Indirizzo	VITISWISS Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 18 août 2021   B. Keller, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	40
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

VITISWISS, la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. VITISWISS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture. VITISWISS a activement participé au processus de modification desdites lois lors du débat parlementaire et a donné un préavis favorable pour le vote d'ensemble final.

Une fois de plus et dans une large mesure, les ordonnances d'application mises en consultation concernent uniquement le secteur agricole. Afin de parvenir effectivement à atteindre les objectifs fixés, il est essentiel d'élaborer sans tarder des modifications des ordonnances correspondantes aussi pour les autres secteurs concernés ; cela vaut autant pour les autres secteurs économiques que le secteur privé.

VITISWISS demande en outre au Conseil fédéral de respecter la décision du parlement qui a suspendu la PA22+ et les prescriptions l'initiative parlementaire. Le parlement a ainsi montré clairement qu'il ne doit y avoir aucune réduction du taux d'auto-provisionnement, aucune réduction du revenu sectoriel et aucune augmentation de la charge administrative pour l'agriculture. À présent, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, il est question d'introduire par voie d'ordonnance de nombreux éléments qui n'ont rien à voir avec leurs objectifs et qui n'exercent aucune influence sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires ou à une réduction des pertes de nutriments.

Pour ces raisons, VITISWISS refuse les mesures suivantes dans le cadre de l'application de l'initiative parlementaire :

- **3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes** (élément étranger à l'initiative parlementaire);
- **suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz.** Le Suisse-Bilanz doit d'abord être remanié et adapté à la pratique actuelle, avant de pouvoir supprimer complètement cette possibilité de correction (voir l'intervention correspondante);
- **remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;**
- **objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.**

Les ordonnances faisant partie de la procédure de consultation doivent aussi respecter l'article 104a sur la sécurité alimentaire et le résultat de la votation du 13 juin 2021. **Il n'est pas admissible que l'agriculture suisse perde des parts de marché en raison d'une hausse des importations et que le revenu du travail, déjà bas, des familles paysannes soit réduit davantage en raison de conditions disproportionnées.**

Nous saluons majoritairement les nouvelles contributions au système de production, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et y contribuent en conséquence. Il est important, et cela semble être le cas dans les mesures proposées, qu'il n'y ait aucun report significatif des montants des paiements directs entre les zones, en particulier entre les régions de montagne et de plaine.

La volonté des exploitations de participer aux différentes contributions au système de production détermine le besoin de financement effectif. VITISWISS

attend qu'en cas de participation moins importante que prévue, la contribution à la sécurité de l'approvisionnement soit moins fortement réduite et la Contribution à la production dans des conditions difficiles soit adapté en conséquence (au lieu d'une augmentation inutile des contributions de transition).

Les innovations, les modifications apportées aux bâtiments et les infrastructures, les nouvelles technologies et des cultures pérennes plus résistantes contribuent aussi à l'amélioration de l'empreinte de l'agriculture sur l'environnement. Il est indispensable d'approfondir cette possibilité et de lui attribuer des moyens financiers supplémentaires, notamment dans le domaine des mesures structurelles.

Pour prévenir la critique de la part de l'OMC, VITISWISS attend de l'Administration fédérale que l'ensemble des nouvelles contributions et celles modifiées de ces ordonnances soient enregistrées dans la Green Box, l'Amber Box ne devant contenir que les mesures classiques telles que le supplément pour transformation en fromage et les contributions pour cultures particulières.

La charge administrative supplémentaire est un point critique. La simplification administrative visée ne sera ainsi pas atteinte, bien au contraire. Il faut des mises en œuvre réalisables, pragmatiques et flexibles qui déchargent les familles paysannes, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et qui garantissent la crédibilité des programmes. L'agriculture doit elle aussi profiter des développements positifs dans le cadre des objectifs de simplification du Conseil fédéral avec la «loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises» et la modification de l'art. 159, al. 3 de la Constitution fédérale avec l'introduction du frein à la réglementation, qui sont en cours de consultation. La digitalisation est une mesure importante qui peut permettre une amélioration de la situation et une simplification administrative, en particulier pour l'obligation d'enregistrer de différents moyens de production. VITISWISS attend de la Confédération qu'elle crée des instruments informatiques et des bases de données consolidées qui sont faciles à utiliser, qui garantissent la protection des données, qui sont gratuites et qui apportent de réels avantages.

Les ordonnances accroissent la pression économique sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral part du principe que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés, mais il ne prévoit aucune mesure d'encouragement des ventes sur le marché ni de sensibilisation des consommateurs et consommatrices. Or, il y a ici un vrai retard à combler !

Nous attendons que les motions 20.3919 (Initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient appliquées rapidement et que leur concrétisation ait lieu en parallèle avec le train d'ordonnances en cours de consultation au 01.01.2023

L'agriculture suisse fait partie des meilleurs élèves à l'école de l'agroécologie sur le plan mondial. L'agriculture suisse souhaite se diriger vers plus de nature, moins de PPh et moins d'intrants. De manière volontaire et volontariste, les viticulteurs font évoluer rapidement les techniques de culture. La culture de la vigne est en pleine transformation. Durant ces 10 dernières années, l'utilisation annuelle de produits de synthèse a diminué d'un tiers, alors même que la météo est toujours plus capricieuse et complique ainsi les cultures qui réclament toujours plus de soins. Il s'agit d'encourager ces évolutions rapides car elles nous conduisent de manière empirique à une agriculture toujours plus saine. VITISWISS considère qu'il est préférable de fixer des objectifs et de mettre en place des incitations, plutôt que des contraintes et des obligations. Le projet qui nous est soumis est trop contraignant d'une part et génère une nouvelle bureaucratie qui s'ajoute à celle existante.

En outre, ces mesures cumulées éloignent l'agriculture de sa nature productive et l'entraîne dans un rôle toujours plus environnementaliste, loin d'améliorer le taux d'auto alimentation. De plus, la production animale est nettement moins affectée que la production végétale – cultures spéciales comprises – par le projet dans son ensemble, ce qui ne nous semble pas équitable.

Nous appelons le Conseil fédéral à revoir les mesures proposées pour leur donner un caractère incitatif et à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux agriculteurs en général et aux exploitations de cultures spéciales en particulier de développer leur intérêt pour la production biologique.

VITISWISS demande que soit réintroduit le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

L'autre élément à reconsidérer concerne le rôle des interprofessions en relation avec l'art. 6b LAgr. Le contrôle des règles légales ne peut leur être attribué car elles n'ont pas les ressources nécessaires dans leur forme actuelles pour assumer ce rôle. Cela incombe à la Confédération.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. VITISWISS soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, VITISWISS doute que cela soit applicable.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre est plus forte que jamais. Le projet ne reprend cependant pas tous ces points. Et c'est l'inverse qui arrive, les mesures proposées conduisent à un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ ou 10 % par rapport au niveau actuel. Les mesures conduisent par conséquent à un affaiblissement durable de la production végétale, ce qui n'est pas acceptable.

En ce qui concerne les critères d'entrée pour les CSP dans les cultures pérennes, la participation doit se situer au niveau de la parcelle et ne comprendre aucune participation ni surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol,	Voir l'article correspondant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>5. contribution pour les mesures en faveur du climat; 6. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier; 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <p>1. abrogé 2. abrogé 4. Abrogé maintenir ce point 6. abrogé 7. abrogé</p>	<p>contribution pour l'installation sur les pulvérisateurs d'un système de nettoyage disposant d'un circuit d'eau de rinçage séparé, en vue du nettoyage des appareils destinés à l'épandage de produits phytosanitaires. maintenir cette contribution et spécifier quel type de machine est concerné (volume de la bossette)</p>	
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, <u>les contributions au système</u>, de production des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>VITISWISS refuse la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS car cette limitation en fonction du transfert prévisible des contributions en faveur des systèmes de production pourrait s'avérer problématique et ne pas permettre d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaire et des pertes des éléments fertilisants. Pour cette raison, VITISWISS exige que les contributions au système de production soient exclues du plafonnement afin que toutes les exploitations soient attirées pour les nouveaux programmes de CSP.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 2, 4 et 5	<p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71 b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71 b, al. 1, let. b, 5 % de la surface effective de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14a, al. 1.</p>	<p>D'une manière générale, VITISWISSsalue ces modifications.</p> <p>4 La réglementation des 5% est difficile à contrôler. Si on prend en compte «seulement» les surfaces effectives, cette mesure devient, logiquement, bien moins restrictive, resp. difficile à appliquer.</p> <p>5 La mesure doit être ouverte à toutes les exploitations qui souhaitent l'appliquer.</p>
Art. 18	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'invasion par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesures est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables, et les populations d'organismes nuisibles vont augmenter. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles. Sont exceptées les utilisations suivantes (herbicides): utilisation d'une technique d'épandage contribuant à l'efficience des ressources (p. ex. arrosage des bandes), systèmes de culture permettant de conserver les sols, lutte contre le souchet comestible.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	<p>champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO2, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>VITISWISS soutient le concept d'autorisation spéciale pour lequel elle exige toutefois les points suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les cantons (compétents pour accorder l'autorisation spéciale) doivent assurer en tout temps un traitement des demandes, même durant le week-end et les jours fériés. VITISWISS attend des autorités qu'elles mettent à disposition les capacités requises, les ressources en personnel et les aides électroniques. En effet, les exploitations doivent être en mesure de réagir très vite, resp. dans les heures qui suivent certaines évolutions dans les cultures. • Les cantons ou les régions doivent surveiller la situation pour certains organismes nuisibles, de manière analogue au contrôle des pucerons pour les betteraves sucrières, et, si nécessaire, être en mesure d'octroyer une autorisation spéciale générale. Il est donc important que le contrôle régional soit renforcé, car cela aide les exploitations à mieux estimer la situation et à éviter des utilisations erronées. • Il doit être possible d'octroyer une autorisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>spéciale même pour l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD, p. ex. pour la lutte contre les mauvaises herbes posant des problèmes, lorsque des alternatives ne sont pas suffisamment efficaces.</p> <p>Exceptions à l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD:</p> <p>VITISWISS exige que les herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD puissent être utilisés sans autorisation spéciale aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes); • pour les systèmes de culture permettant de conserver les sols; • pour la lutte contre le souchet comestible. <p>Les exceptions exigées pour les herbicides sont pleinement justifiées: d'une part, des substances actives alternatives manquent, d'autre part, l'utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources ou l'utilisation d'herbicides uniquement pour des procédures de culture permettant de conserver les sols garantit que les risques pour l'environnement sont extrêmement restreints.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages et en surfaces extensives sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 22, al. 2, let. d	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.	
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>VITISWISS demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité dans la rotation des cultures très appréciée. Pour ce qui concerne un éventuel changement de nom (bandes fleuries en bandes végétales), VITISWISS est ouverte aux propositions, ainsi qu'à l'introduction de nouveaux mélanges améliorés.</p> <p>VITISWISS estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production</p>	
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions</p>	<p>VITISWISS est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 18 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif plutôt qu'une extension de la surface totale. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>	
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p> <p>4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	<p>VITISWISS salue ces adaptations. Elle est en outre explicitement favorable à ce que les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges soient possibles, et que l'agriculteur puisse ainsi choisir entre un traitement mécanique et une utilisation minimale de produits phytosanitaires, car les deux approches ont des avantages et des inconvénients.</p>	
Art. 62, al. 3bis	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.</p>	
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p><i>Voir les contributions correspondantes</i></p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du foin grossier;</p> <p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST),</p> <p>2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA),</p> <p>3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage);</p> <p>b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>		
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires		
Titre suivant l'art. 69	Abrogé		
Art. 70	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm9;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 199710 sur l'agriculture biologique.</p> <p>3 L'utilisation de cuivre en moyenne pluriannuelle de 4 ans par hectare et par an ne doit pas dépasser:</p> <p>a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg;</p>	<p>En principe, VITISWISS soutient cette proposition, si les points suivants sont pris en compte :</p> <p>Les années pluvieuses, 1,5 kg annuel pourrait ne pas suffire. Or, l'engagement est pour 4 ans. En culture biologique c'est</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg. 4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»¹¹:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»; b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»; c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique.</p> <p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une «résiliation» serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des microclimats variables doivent être considérées.</p> <p>Cette mesure est très critique pour les fruits à noyau, p. ex, la lutte contre la drosophile du cerisier n'est pas possible, car la qualité baisserait très fortement.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à</p>	<p>D'une manière générale, VITISWISS soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.</p> <p>Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>VITISWISSalue le fait que les agriculteurs peuvent s'annoncer pour la contribution par parcelle.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, VITISWISSpart du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>
Titre suivant l'art. 71	Abrogé	
Art. 71a	Contribution pour le non-recours/ non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	VITISWISSaccueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à promouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>3a (non-recours partiel): pour la culture principale visée à l'al. 1, l'exigence selon l'al. 2 doit être remplie du semis de la culture principale à la récolte de la culture princi-</p>	<p>contributions à l'efficienne des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires:</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée par parcelle et non pas par culture. Il faut cependant pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Exiger un non-recours partiel: Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Le traitement de la bande enherbée est une solution intermédiaire qui a fait ses preuves dans la pratique. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p> <p>3 VITISWISS demande le maintien du délai existant : Du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie un durcissement massif – toute la période de déchaumage est désormais incluse dans cette période. Ceci va à l'encontre des intérêts de la protection du sol : L'utilisation du labour devient un standard dans beaucoup de cultures. Les entreprises particulièrement désavantagées sont les exploitations avec des semis sur paillage, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts et des sols fragiles (des sols argileux qui sont mécani-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p> <p>x. Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p>	<p>quement difficiles à travailler et les sols menacés par l'érosion). Un traitement chimique judicieux ciblé contre des mauvaises herbes entre la récolte et le nouveau semis devient impossible. L'extension du délai dissuade beaucoup d'exploitations de participer. L'extension de la période rend aussi impossible la possibilité de combiner le module « sans herbicide » avec le module « sol ».</p> <p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p> <p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p> <p>Les coûts supplémentaires pour les fruits à pépins se situent à environ 10%. Un non-recours partiel serait aussi la bonne solution pour l'arboriculture (p. ex. max. 2 traitements par année pour le sol et les herbicides foliaires).</p> <p>Les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution avec le respect de l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la contribution pour l'agriculture biologique. Contrairement aux autres CSP où les exploitations biologiques font également face à des exigences supplémentaires. Pour cette raison, ces exploitations doivent</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être exclues de la participation, car la contribution pour l'agriculture biologique selon l'article 66 est déjà versée pour ces surfaces.
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de minimale 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs ou de manière adjacente, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant deux quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p>	<p>Ces mesures doivent être déplacée vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p> <p>Il doit être possible d'élargir la contribution à tout le vignoble et pas uniquement en région de plaine et des collines. En viticulture il faut aussi proposer un mélange pour les alpes et les zones sèches et accepter l'enherbement spontané riche en flore</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. VITISWISSne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée. La bande végétale pour organismes utiles ne doit pas obligatoirement recouvrir la longueur des grandes cultures afin que les parcelles de forme irrégulière puissent aussi profiter de cette mesure 4. Cette</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 7 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>mesure est très intéressante, mais demande un accompagnement technique et scientifique étroit. Le danger causé par les souris n'est pas résolu dans l'arboriculture, c'est pourquoi VITISWISS demande seulement 2 ans au même emplacement. L'utilisation d'insecticides est rendue beaucoup plus difficile.</p> <p>L'indication de la parcelle sur laquelle se trouve la bande végétale pour organismes utiles suffit. Il n'est pas nécessaire d'indiquer l'emplacement exact géoréférencé car, en cas de contrôle, la bande serait facile à reconnaître. Un placement exact avec le système de géoréférencement est exagéré compte tenu du temps et de l'administration nécessaires, d'autant plus qu'il s'agit de surfaces très petites. De plus, le système ne permet pas d'obtenir une précision suffisante pour inscrire les surfaces (3 mètres et une surface exacte).</p> <p>Les bandes végétales pour organismes utiles ne sont pas utilisables dans les cultures pérennes, en tout cas pas là où des insecticides sont utilisés.</p> <p>Il faut également noter que la prudence est de mise lorsqu'on utilise des insecticides à proximité de bandes végétales pour organismes utiles / fleuries. Il existe également des directives et des cahiers des charges sur les produits, à savoir les phrases Spe, concernant les zones tampon des plantes en fleur situées sur les parcelles voisines.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	Contribution pour le bilan d'humus	VITISWISS est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p> <p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115 et</p> <p>d. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif</p> <p>e. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p>	<p>et que les moyens à disposition soient donc versés directement et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>VITISWISSrefuse catégoriquement que les exigences et conditions soient reliées à des contributions qui doivent être versées un jour dans le futur. Tout d'abord, la manière dont le financement devra être assuré dans quatre ans n'est pas du tout connue. Ensuite, il faut s'attendre à ce que les exigences relatives à la contribution complémentaire soient constamment modifiées et qu'une partie des exploitations ne pourront plus participer. Aux fins d'une simplification administrative et d'une crédibilité vis-à-vis des producteurs, la contribution pour répondre au bilan d'humus et la contribution complémentaire doivent être réunies et versées à partir de la première année de la mise en œuvre déjà.</p> <p>La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.</p> <p>En outre, VITISWISSsouhaiterais que cette CSP soit formulée plus clairement, afin que les agriculteurs puissent mieux comprendre ce qu'ils doivent mettre en œuvre.</p> <p>La réglementation relativement complexe doit être à nouveau contrôlée pour qu'elle réponde à la pratique. Il est évident que la prairie artificielle dans la rotation des cultures et l'utilisation d'engrais de ferme ont des effets très positifs.</p> <p>Les calculs du bilan d'humus des exploitations montrent la chose suivante : Afin que le bilan d'humus soit équilibré ou clôturé positivement, la rotation des cultures et la fertilisation sont soumis à des exigences élevées (rotation des cultures idéalement avec des prairies artificielles, des contraintes relativement grandes pour les cultures sarclées comme par ex.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ou-vertes;</p> <p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 400 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>les pommes de terre, utilisation nécessaire d'engrais de ferme solides, en particulier de fumier). Les exploitations de grandes cultures, sans animaux et avec des cultures sar-clées, qui seraient en fait tenues d'améliorer la teneur en hu-mus de leurs sols, ne vont pas pouvoir participer, car la cul-ture de l'herbe ou l'utilisation des pommes de terre dans le seul but d'obtenir des contributions supplémentaires ne sont pas rentables. En outre, l'engrais de ferme sous forme de fu-mier n'est pas disponible dans beaucoup de régions de grandes cultures. Ces exploitations ont besoin de solutions pour obtenir les engrais de ferme appropriés. À l'inverse, les exploitations mixtes de grandes cultures avec animaux atteignent très rapidement la limite supérieure de la formation d'humus de plus de 800 kg par hectare lors de l'épandage d'engrais de ferme sur une surface herbagère.</p> <p>En outre, dans la pratique, les calculs montrent que selon la teneur en argile, la valeur du pH et l'utilisation d'engrais de ferme, le bilan d'humus pour chaque parcelle individuelle peut monter très rapidement au-dessus de +800 kg ou des-cendre au-dessous de -400 kg d'humus par hectare. Dans la pratique, ces prescriptions qui sont exigées pour chaque sur-face individuelle et sur plus de 4 ans ne sont absolument pas réalisables pour une exploitation. Cette prescription étant ir-réalizable, elle doit être supprimée purement et simplement et la contribution doit être versée annuellement et en prenant en considération l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>Par ailleurs, avant son introduction, le bilan d'humus doit être testé sur un nombre maximum d'exploitations dans la pra-tique, les incidences doivent être contrôlées et adaptées con-formément aux objectifs en coopération avec des représen-tants de la pratique. L'ensemble de l'exploitation doit être prise en considération pour atteindre les objectifs, et non uni-quement la parcelle. Dans ce cas, à l'inverse du module pour</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les herbicides, l'approche prenant en compte l'ensemble de l'exploitation est pertinente d'un point de vue professionnel.
Art. 71d	<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne et l'arboriculture.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée</p>	<p>La mesure est accueillie favorablement. Les prescriptions des dates, en particulier selon 2 a pour les cultures principales qui sont récoltées avant le 15 juillet, sont trop sévères et ne sont pas judicieuses d'un point de vue agricole pour les raisons suivantes : Dans les régions où la récolte est précoce, les chiffres augmentent en permanence à cause du changement climatique. C'est précisément dans ces régions qu'il y a régulièrement des périodes prononcées de sécheresse et de chaleur de juillet à septembre.</p> <p>Précisément dans l'arboriculture, où l'enherbage, resp. la couverture du sol a lieu, il ne doit y avoir aucune contribution, mais là où il existe un ruissellement (en surface et dans le sol), et que son empêchement a jusqu'ici été négligé, l'enherbage doit être soutenu par des contributions.</p> <p>Il n'y a souvent aucun avantage pour le sol à exiger un engrais vert ou une culture dérobée pour une durée de 4 semaines avant d'effectuer le semis d'une culture hivernale (par ex. semences d'orge mi-septembre / fin septembre). En plus de la chaleur, il y a aussi le rayonnement solaire intense, c'est une des raisons principales pour laquelle il est déconseillé de semer au mois d'août. À cette saison, les nouveaux semis peuvent être littéralement brûlés par les rayonnements UV. La mesure va également promouvoir l'arrosage inutile d'engrais verts intermédiaires.</p> <p>De nouveaux semis clairsemés favorisent la croissance des mauvaises herbes et nécessitent une utilisation supplémentaire d'herbicide.</p> <p>Dans la culture des baies, la couverture du sol durant toute</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée; b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>l'année représente un grand défi technique et n'est pas réaliste en agriculture biologique.</p> <p>Al. 5 let. b à tracer. Ce point n'a rien à avoir avec le volet « couverture du sol ».</p> <p>Par ailleurs, le cumul de ces conditions rend la mesure impossible en viticulture. Les producteurs de raisin non encaveurs n'ont pas la main sur le marc issu de leurs produits.</p> <p>Le retour du marc sur la parcelle est trop compliqué d'un point de vue logistique et administratif. Au niveau de la mise en œuvre, il est difficilement imaginable que la matière organique soit effectivement épandue sur la même surface de provenance.</p> <p>La condition de l'al. 6 est incompatible à l'application des normes viticoles de fumure corrigées pour le phosphore</p> <p>7 VITISWISS considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>	
Titre suivant l'art. 71e	Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote		
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le</p>	<p>VITISWISS estime que l'impact de cette mesure est très faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs extensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bilan est calculé à l'aide de la méthode « SuisseBilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>« effet d'aubaine ». En outre, ce module entrave l'utilisation d'engrais de ferme dans les exploitations sans bétail : En limitant l'apport à 90 % des besoins de la plante, l'exploitation a plus de chances d'utiliser des engrais minéraux dont la teneur en N est connue et dont on peut attendre un effet calculable.</p> <p>La même évaluation est également tirée par l'étude d'Agri-dea (Etude des méthodes de bilan vérifiant la réduction des éléments nutritifs)</p> <p>Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires.</p>
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés	
Art. 82, al. 1 et 6	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles robotisés et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés.</p> <p>VITISWISSdemande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>
Art. 82a (section 4)	Abrogé	VITISWISSaccepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		phytosanitaires sera supprimée.	
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphas des porcs appauvrie en matière azotée		
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.	
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr		
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	VITISWISSest d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne gêneront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs de réduction.	
Art. 100a	Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.	VITISWISSest d'accord avec cette adaptation.	
Art. 108, al. 2	Abrogé 2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonnement des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements	VITISWISSn'est pas d'accord (voir art. 8.) VITISWISSn'est pas d'accord (voir art. 8)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	directs de l'UE en vertu de l'art. 54.		
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	VITISWISSest d'accord.	
	<p>II</p> <p>1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p> <p>2 L'annexe 5 est abrogée.</p> <p>3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.</p>	Voir plus bas les explications correspondantes à ce propos 2 annexe 5 doit être adaptée selon art. 71g aux propositions pour la poursuite du développement de la PLVH	
<p>III</p> <p>Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:</p>			
<p>1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles</p>			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 5, al. 4, let. d	<p>4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles. L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p>	<p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
Art. 7, al. 2, let. a	<p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux</p>	<p>VITISWISS est d'accord, d'une manière générale, à condition que cela n'entraîne pas de coûts de contrôle plus élevés pour les agriculteurs.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	de rente consommant du fourrage grossier;		
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole			
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	VITISWISS est d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>		
<p><i>Nouveau et pas dans la consultation</i></p> <p>Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998</p>			
Art. 44 al. 1 let. e	Mesures de construction	VITISWISS soutient le renforcement de mesures visant à	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies et jusqu'aux variétés robustes ou résistantes nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>promouvoir les variétés robustes et résistantes dans les cultures pérennes.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés robustes ou résistantes.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	<p>L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.</p>
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc présentement rejetée par l'USP.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>	
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2	La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.	D'une manière générale, VITISWISS est d'accord avec les adaptations. La suppression de substances actives ne devrait être réalisée que si des alternatives économiques et efficaces existent. La protection des cultures doit être garantie.	
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition	Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p> <p>VITISWISSest néanmoins d'avis que la création de zones tampon le long des chemins agricoles <u>drainés</u> est une mesure tout à fait pertinente pour réduire les pollutions ponctuelles. Dans le cadre du projet sur la protection des plantes mis en place dans le canton de Berne, il a été possible d'acquiescer l'expérience : la création de zones tampon a été bien acceptée et pratiquée à grande échelle s'il existe une incitation financière. VITISWISSest donc d'avis que les zones tampon doivent, à l'avenir, être encouragées financièrement de manière analogue à l'indemnisation pratiquée aujourd'hui dans le canton de Berne.</p>	
<p>Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2</p>	<p>L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 15 4er novembre et le 15 février.</p>	<p>D'une manière générale, VITISWISSsoutient les adaptations.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>La suppression de la date de référence est saluée même si elle devrait encore être adaptée en conséquence dans le texte de l'ordonnance.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p>	
Annexe 4, Ch.14.1.1	14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	<p>D'une manière générale, VITISWISS soutient cette proposition.</p> <p>Il est important que le traitement plante par plante reste possible.</p> <p>Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.</p>	
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</p> <p>17.1 Niveau de qualité I</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres assolées ou pour des cultures pérennes.</p>	Ces dispositions sont à maintenir pour les bandes fleuries (voir commentaire ci-dessus).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>17.1.2 Une coupe de nettoyage est autorisée en cas de forte pression des mauvaises herbes.</p> <p>17.1.3 Les surfaces doivent être ensemencées avant le 15 mai.</p> <p>17.1.4 Les surfaces comprenant des mélanges pour les bandes fleuries annuelles doivent être réensemencées chaque année.</p> <p>17.1.5 Les différentes surfaces ne doivent pas dépasser 50 ares.</p>		
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p> <p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	<p>Les contributions pour conditions de production difficiles doivent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de montagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspondantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.</p>	
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des</p>	<p>5.6.1 c.: VITISWISS considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes augmente et plus la dépense augmente avec les an-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p> <p>x. Contribution pour non-recours partiel 250 fr.</p>	<p>nées, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p> <p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de fr. 250.— à Fr. 350.—.</p> <p>x. VITISWISSdemande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.</p>	
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)	
Annexe 7, Ch. 5.8	<p>5.8 Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année.</p> <p>5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.</p>	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.	
Annexe 8, Ch. 2.6	<p>2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires</p> <p>2.6.1 Les réductionsLa réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée</p>	<p>Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et des sanctions si les exigences ne sont pas remplies.</p> <p>En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduite au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.</p>	l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.	
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 70)</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>200 % des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71)</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>120 % des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée. De plus, en cas de sortie d'une durée d'obligation de plusieurs années, les contributions déjà reçues de la Confédération pour les années terminées ne doivent pas pouvoir être réclamées. Seules les contributions peuvent être réclamées versées pour l'année en cours.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Annexe 8, Ch. 2.6.6	<p>2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71a) 120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.	
Annexe 8, Ch. 2.7	<p>2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.	
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée-quadruplée.</p>	Voir plus haut	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques						
	<p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.</p>								
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td>b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée</td> <td style="text-align: right;">200 fr</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	120 200 % des contributions	b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr	Voir plus haut	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction								
a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	120 200 % des contributions								
b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr								
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>Conditions et charges non respectées (Art. 71d)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % des contributions</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	120 200 % des contributions	Voir plus haut			
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction								
Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	120 200 % des contributions								
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)</td> <td style="text-align: right;">Aucune</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	120 200 % des contributions	b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune	Voir plus haut	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction								
a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	120 200 % des contributions								
b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques				
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 50%;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>Conditions et charges non respectées (art. 71f)</td> <td>200 120 % des contributions</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (art. 71f)	200 120 % des contributions	Voir plus haut	
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction						
Conditions et charges non respectées (art. 71f)	200 120 % des contributions						
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	VITISWISS salue ces adaptations.					

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. VITISWISS salue la bonne intégration dans le paysage des données existant et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. Pour profiter des synergies et réduire les charges administratives des exploitations, des connexions avec des systèmes externes devraient aussi être possibles.

La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties à tout moment. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations. La gestion des données doit en principe être restrictive ; il ne faut donc saisir que le strict nécessaire et l'accès et/ou la transmission des données à d'autres utilisateurs/systèmes/autorités ne peut se faire qu'avec l'autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. VITISWISS salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management. VITISWISS salue le fait que la Confédération adopte un rôle central dans la saisie, la conservation et l'échange de données administratives. VITISWISS est d'avis que, sur le long terme, gérer plusieurs systèmes (cantonaux) en parallèle n'est pas judicieux.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. VITISWISS pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.	
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par	Dans l'application du principe « Once-Only » (une seule sai-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr):</p> <p>h. Office fédéral du service civil.</p>	<p>sie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux.</p> <p>Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, VITISWISS estime que le service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office.</p> <p>De manière générale, VITISWISS souhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.</p>	
	<p>Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants</p>		
Art. 14	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng)5 ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les</p>	<p>a. VITISWISS pense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.).</p> <p>Lors du débat parlementaire portant sur l'initiative parlementaire, il a été décidé qu'aucune obligation de notification n'était nécessaire pour le fourrage de base. Il n'est donc pas nécessaire de le saisir dans la base de données. Pour obtenir une structure de données complète concernant les éléments nutritifs et le fourrage, un complément optionnel peut s'avérer judicieux (par exemple, si le système devait être relié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)⁷.</p>	<p>le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr)</p> <p>b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>4 VITISWISSsalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>	
<p>Art. 16</p>	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. Lors des contrôles officiels, en particulier, il s'agit de renoncer de manière stricte à la saisie multiple de données déjà saisies.</p> <p>Les tiers, par exemple les labels, devraient eux aussi pouvoir obtenir les données dont ils ont besoin après l'accord des exploitations (simplification des contrôles des labels). Entre autres, les interfaces exigées et définies ci-dessus sont donc nécessaires.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Titre suivant l'art. 16	Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires		
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>D'une manière générale, VITISWISS apporte son soutien aux adaptations. Du point de vue de l'USP, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p> <p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>	
Art. 16b	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p>	Voir remarques sur l'utilisation multiple des données à l'article 16.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour</p>	<p>5 VITISWISSsalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.	nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.	
Art. 16c	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA	Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. (Voir remarques sur l'utilisation multiple à l'article 16).	
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG. 9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:	Cela correspond aux réglementations habituelles et s'applique également aux deux nouveaux systèmes d'information. En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de données, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.	
	II La modification d'autres actes est réglée en annexe. III 1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes. 2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint. IV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.		
1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires		Modifications en conséquence des art.16a et art.16b VITISWISSest d'accord.	
2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 VITISWISSest d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 VITISWISSest d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.	
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a	
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols). De plus, on ne distingue pas non plus les pertes d'éléments nutritifs nuisibles à l'environnement de celles qui ne le sont pas. Comme le démontre **l'étude AGRIDEA** (Analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), le N2 non pertinent pour l'environnement représente environ 30 %, soit 28 000 tonnes (marge d'incertitude de 14 000 à 43 000 tonnes) des excédents totaux d'azote d'environ 97 000 tonnes. Ainsi, la référence de départ est tout sauf claire.

La référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Les pertes d'ammoniaque doivent entre autres être indiquées dans la méthode OSPAR ; une relation avec Suisse-Bilanz doit être établie, comme mentionné par **l'étude AGRIDEA**. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Si l'objectif effectif consiste en une meilleure efficacité des éléments nutritifs, les pertes ou baisses de qualité éventuelles dans l'agriculture ne devraient pas simplement pouvoir être compensées par des importations alimentaires. Une réglementation est ainsi nécessaire ; elle concernera aussi le commerce et la transformation, par exemple en ayant des exigences moins élevées en matière de qualité des matières premières. Le commerce et la transformation devraient avoir un intérêt élevé à maintenir les niveaux de rendement nationaux. Si les importations d'aliments augmentent, le caractère durable est moindre d'un point de vue global. Jusqu'ici, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Définir un objectif de réduction réaliste plutôt qu'hors de portée

La proposition faite par le Conseil fédéral ne tient pas compte des discussions préalables menées par l'Office fédéral de l'agriculture, en présence des organisations de producteurs, des organisations environnementales, des cantons et de l'OFEV. L'audition telle que prévue à l'art. 6a de la LAgr est donc fortement discutable sur la manière d'intégrer les acteurs concernés, ainsi mis devant le fait accompli. Durant les deux séances du groupe d'accompagnement, il était question d'une réduction de 10% des pertes d'azote et de phosphore. Un objectif de réduction de 10% à l'horizon 2030 représenterait déjà un défi très important, sachant que l'effet des mesures de la présente consultation est estimé à 6.1% de réduction des pertes d'azote et à 18.4% des pertes de phosphore. Par ailleurs, les conflits d'objectifs demeurent, notamment avec l'actuel contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative contre l'élevage intensif qui prévoit une augmentation de 2,2% des émissions d'ammoniac !

Comme on peut le voir avec les mesures mises en consultation, l'atteinte des objectifs diffère totalement entre l'azote et le phosphore. Pour l'azote, la différence à combler jusqu'à un objectif de 10% serait déjà conséquente au travers de nouvelles mesures par voie d'ordonnances et des mesures de la branche. Selon l'étude AGRIDEA (analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), environ la moitié des mesures de gestion des pertes proposées par la Confédération ne se reflètent pas, ou faiblement, sur le bilan OSPAR. Ainsi, un objectif de 20% tel que proposé dans un délai aussi court jusqu'en 2030 se révèle irréaliste et inatteignable, raison pour laquelle VITISWISS s'y oppose. Par conséquent, VITISWISS propose un objectif SMART (mesurable, acceptable, réaliste et temporellement défini) de 10% à l'horizon 2030. Pour le phosphore, il faut tenir compte de la forte augmentation de l'efficacité qui a passé de 22% en 1990 à 61% en 2014-16. Même si, comme VITISWISS le propose, un objectif de réduction de 10% pour le phosphore

paraît plus facilement atteignable que pour l'azote, cela implique néanmoins des efforts particuliers.

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en encourageant l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. VITISWISS attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Pour le deuxième train de mesures, VITISWISS attend de la Confédération des propositions concrètes de programmes d'incitation qui encouragent le remplacement des engrais minéraux par des engrais de ferme. L'objectif doit être de parvenir à la plus grande répartition régionale possible des engrais de ferme, tout en réduisant les pertes et en augmentant l'efficacité. Ces solutions doivent être élaborées en tenant compte de toutes les parties prenantes et ne doivent pas entraîner d'effets de délocalisation ou d'autres effets secondaires indésirables.

Dans le même temps, l'OFAG est consciente il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. VITISWISS regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé. Comme le montre l'**étude AGRIDEA**, le développement du Suisse-Bilanz est absolument nécessaire pour que les mesures mises en place dans les exploitations visant une meilleure efficacité des éléments nutritifs deviennent elles aussi visibles. Ce n'est qu'après qu'un effet au niveau du bilan OSPAR sera possible.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. VITISWISS soutient cet objectif. VITISWISS attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaires

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination paraît dès à présent nécessaire pour chacune des trajectoires de réduction. VITISWISS a d'ores et déjà mis en place un groupe de travail regroupant l'ensemble des organisations de producteurs concernées.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajouteront les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. VITISWISS attend donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de l'efficacité n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extraits ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficacité des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.	
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore</p> <p>Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.</p>	<p>Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la raison pour laquelle VITISWISSest contre. VITISWISSpropose en conséquence un objectif SMART (intelligent mesurable, acceptable, réaliste et défini dans le temps) de 10 % d'ici à 2030.</p> <p>Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % que VITISWISSpropose.</p> <p>Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. VITISWISSdemande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce que l'humus retient mieux l'azote dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les réserves du sol ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin d'appuis de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. Comment envisage-t-on la mise en œuvre en Suisse ? • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<ul style="list-style-type: none"> • Suite donnée aux projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les réductions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste. • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficacité de l'azote des exploitations individuelles... » du canton de ZH (avec une efficacité d'azote basse pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficacité de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficacité est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. • Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction. <p>Points ressortant particulièrement de l'étude AGRIDEA :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mesures axées sur la gestion des engrais de ferme et le traitement des engrais de ferme : (utilisation judicieuse, connaissance des teneurs en éléments nutritifs, séparation entre phosphore et nitrates (= séparation entre engrais N liquides et engrais solides contenant du phosphore), réduction de pertes dans les étables et lors du stockage et de l'épandage) • Accent sur les régions avec des problèmes existants (ammoniacque et régions très chargées en animaux, régions à nitrate, bassins-versants des lacs contenant encore trop de phosphore, etc.) 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<ul style="list-style-type: none"> • Adaptation du Suisse-Bilanz (les pertes d'éléments nutritifs évitées doivent être prises en compte dans Suisse-Bilanz comme éléments nutritifs supplémentaires à disposition et donc mener à une réduction des engrais utilisés.) • Un recours aux engrais en fonction des besoins suppose une planification correspondante : - Prise en compte partielle des taux de phosphore dans le sol. • Meilleure connaissance des contenus des engrais de ferme : Promotion des tests rapides N, analyse des engrais de ferme et modules de calcul (campagne : Je connais mes taux d'engrais de ferme). 	
Art. 10b	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, , a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue de l'USP, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule à ce que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. VITISWISSne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi inconnu, ce sont là des réponses qui ont été données plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les excédents. • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %).</p> <ul style="list-style-type: none"> Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Entre autres, les pertes d'ammoniaque doivent être indiquées dans le bilan OSPAR, comme l'indique l'étude AGRIDEA. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production suisse est remplacée par des importations, l'environnement en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en œuvre pour la trajectoire de réduction des PPh (10 c).
Art. 10c	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p> <p>d. le choix des eaux contrôlées doit être représentatif.</p>	<p>VITISWISS soutient cet objectif. VITISWISS attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les banches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p> <p>Les cours d'eau pris en compte ces dernières années pour les programmes d'observation nationale de la qualité des eaux de surface NAWA et NAWA SPEZ étaient principalement des cours d'eau dont on savait qu'ils étaient fortement touchés. Or, une étude ne prenant en compte que de tels cours d'eau produit des résultats qui ne correspondent pas à la réalité. Les ONG se servent souvent de tels résultats et les présentent en conséquence.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Forschungs-Plattform «Blühende Lebensräume» (Agroscope, FiBL, HAFL, SBV)
Adresse / Indirizzo	Schweizer Bauernverband Selina Fischer Belpstrasse 26 3007 Bern selina.fischer@sbv-usp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71b</p> <p>¹ Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>[...]</p> <p>³ Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>[...]</p> <p>⁶ Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>[...]</p> <p>⁸ In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai ab der Blüte und dem bis zum 15. September keine Insektizide nur Insektizide gemäss der Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau, mit Ausnahme von Spinosad, ausgebracht werden.</p>		<p>Art. 71b</p> <p>1 Ein Beitrag für Nützlingsstreifen in der Bergzone 1, wie zum Beispiel im Emmental, ist sinnvoll. Nicht aber auf der Südseite der Alpen.</p> <p>Auch in der Bergzone 2 sollen Nützlingsstreifen angelegt werden können, siehe Brachen und Säume.</p> <p>3 Blühstreifen sollen ebenfalls auf unförmigen Flächen angelegt werden können, als sogenannte Blühflächen. So können sie als "Füllelemente" von z.B. Dreiecksflächen genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass so insgesamt mehr Blühstreifen in der Landschaft angelegt werden, als wenn die Breite und Länge vorgeschrieben ist.</p> <p>Ebenfalls ist die Beratung bezüglich der Schädlingsreduktion im Feld wichtig, um den Blühstreifen möglichst optimal anzulegen.</p> <p>6 Mehrjährige Nützlingsstreifen müssen im Sommer geschnitten werden können, z.B. in Rebberg- und Obstanlagen.</p> <p>Die Schnittzeitpunkte müssen den Umweltbedingungen angepasst und somit flexibel sein.</p> <p>15. Mai sollte ersetzt werden durch ab der Blüte, falls dies mit den Dokumentationen der Spritzpläne kompatibel ist. Falls es doch ein Datum benötigt, dann müsste es aufgrund des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>frühen Blühbeginnes und je nach Kultur im März sein. Grosse Unterschiede wie zwischen Stein- und Kernobst sowie zwischen den Sorten müssen berücksichtigt werden.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide nur Insektizide gemäss der Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau, mit Ausnahme von Spinosad, ausgebracht werden. Es ist nicht nötig, dass die Landwirte/innen auf alle Insektizide verzichten. Dieser Vorschlag würde alle Mikroorganismen wie Granuloseviren, Bacillus thuringiensis, Gesteinsmehle etc. zulassen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Genossenschaftsverband Ökostrom Schweiz
Adresse / Indirizzo	Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.08.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 13

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Ökostrom Schweiz die Möglichkeit uns zum ersten von zwei Verordnungspaketen zu äussern, welches im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgelegt wurde. Dafür wollen wir uns bedanken.

Einleitend möchten wir als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber darauf hinweisen, dass wir in der vorliegenden Stellungnahme primär auf die Aspekte der Reduktion von Nährstoffverlusten eingehen wollen. Zur Thematik der Pflanzenschutzmittel äussern wir uns nicht. Es ist für uns sehr wichtig zu betonen, dass es für Ökostrom Schweiz ein wichtiges Anliegen ist, technische und agronomische Massnahmen zu fördern, welche Nährstoffemissionen aus der Landwirtschaft nachweislich mindern. Die Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft sind auf ein Mass zu reduzieren, welches die negativen Auswirkungen auf Ökosysteme auf ein Minimum beschränkt. Die Verhältnismässigkeit und insbesondere Nutzen und Wirkung der Massnahmen sollten dabei in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Festlegung der ambitionierten Ziele in Kombination mit den vorgeschlagenen regulatorischen Massnahmen lässt vermuten, dass nur eine Senkung der Produktionsintensität zum gewünschten Ziel führen würde. Unser Verband ist der Ansicht, dass dies kein probater Lösungsansatz ist, weil er eher dazu führt, die Nährstoffproblematik durch zusätzliche Importe von Nahrungsmitteln in das Ausland zu verlagern. Das Ziel sollte stattdessen einerseits sein, durch technische und agronomische Massnahmen in der Tier- und Pflanzenproduktion Ammoniak-, Nitrat- und Lachgasemissionen zu vermeiden und andererseits Importe von Mineraldüngern und Kraftfutter durch einen vermehrten Einsatz von Hofdünger und Biomasse sowie den Anbau von Eiweisspflanzen zu verringern. Diese beiden Ansätze fördern die Produktionseffizienz und verringern Nährstoffüberschüsse. Nicht zuletzt sollte diese Problematik aus einem gesamtheitlichen Blickwinkel betrachtet werden unter Einbezug von Forschung und Gesellschaft. So tragen beispielsweise die heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, bzw. deren inkonsequente Umsetzung (z.B. in der Abfallgesetzgebung) unter anderem dazu bei, dass grosse Mengen an Nährstoffen, welche das System über den Nahrungsmittelsektor verlassen, kaum wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen helfen mit zusätzliche Lagerkapazitäten zu schaffen, Kunstdünger zu ersetzen und Nährstoffüberschüsse zu minimieren

Um den Import von synthetischem Handelsdünger zu reduzieren und Nährstoffverluste zu mindern, wie es die Parlamentarische Initiative 19.475 (Artikel 6a im Landwirtschaftsgesetz) verlangt, sind nicht zuletzt Massnahmen und Technologien in Betracht zu ziehen, welche Nährstoffkreisläufe schliessen und Emissionen im Bereich der Hofdüngerlagerung reduzieren können. Dafür prädestiniert sind landwirtschaftliche Biogasanlagen. Diese vergären Hofdünger sowie organische Reststoffe und Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Lebensmittelsektor. Biogasanlagen in der Landwirtschaft haben einerseits den Vorteil, dass Hofdünger in ein geschlossenes-luftdichtes System gelangen und dadurch im Bereich der Hofdüngerlagerung Treibhausgasemissionen Ammoniak-, Geruchs- und signifikant reduziert werden. Zum anderen werden neben Hofdüngern auch Co-Substrate mitvergärt, womit Nährstoffe aus organischen Reststoffen zurückgewonnen werden können. Als Output fällt am Ende des Systems mit den Vergärungsprodukten ein hochwertiger organischer Dünger an, welcher sich durch eine verbesserte Stickstoff- und Ertragswirkung gegenüber unvergorener Gülle auszeichnet. Da Vergärungsprodukte bei fachgerechter Handhabung die Stickstoffeffizienz im Pflanzenbau über eine verbesserte Ertragswirkung deutlich erhöhen und durch die erwähnten Co-Substrate «Zusatznährstoffe» in die Landwirtschaft eingebracht werden, sind landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Lage Kunstdünger zu ersetzen und somit den Zielen aus

Art. 6a (LWG) gerecht zu werden. In der Düngepraxis wird den Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz ein deutlich höherer N-Anrechnungsfaktor beige-messen als dies bei konventionellen Hofdüngern der Fall ist. Das bedeutet, es kann weniger mineralische Ergänzungsdüngung gemacht werden.

In einem Votum zuhanden einer Fragestellung der Nationalrätin Priska Wismer-Felder bezüglich Pa. Iv. 19.475 vom 02. Dezember 2020 wurde durch Herrn Bundesrat Guy Parmelin bestätigt, dass der Nährstoffbedarf mit vergorenem Mist und Gülle besser gedeckt werden kann als mit konventionellem Hofdünger, wie es normalerweise der Fall ist. Desweiteren gibt der Bundesrat zu Protokoll, dass ihr Einsatz besonders dann sinnvoll ist, wenn sie einen Teil der sonst verwendeten chemischen Düngemittel ersetzen können. - « *Les besoins en éléments fertilisants peuvent être plus précisément couverts avec le lisier et le fumier fermentés naturellement qu'avec les engrais de ferme conventionnels, comme cela se pratique normalement. Leur utilisation est particulièrement utile si elle permet de remplacer une partie des engrais chimiques qui seraient autrement utilisés à leur place.* »

Ein weiteres Problem bezüglich Nährstoffverlusten liegt darin, dass viele Tierbetriebe zu geringe Lagerkapazitäten für ihre Hofdünger aufweisen. Dies führt vielfach dazu, dass der Hofdünger auch in Zeiten ausgebracht werden muss, in welchen eine Pflanzendüngung suboptimal ist. Zum Beispiel während einer Zeit, in der die Pflanzen wenig oder gar keine Nährstoffe aufnehmen. Dies verschärft die Problematik der Auswaschung und der Nitratbelastung im Grundwasser. Auch hierbei schaffen Biogasanlagen Abhilfe, indem sie als regionaler «Nährstoffpool» fungieren und überschüssigen Hofdünger von Betrieben aus der Region übernehmen und in den Fermentierungsbehälter geschützt lagern respektive vergären können. Für Ökostrom Schweiz ist es unverständlich, dass solchen Umständen im vorliegenden VO-Paket keine Rechnung getragen wird und die Absenkung der Nährstoffüberschüsse nicht zielführend angegangen wird. Der Einsatz von Vergärungsprodukten und Recyclingdünger in der Landwirtschaft kann Mineraldüngerimporte senken und ist deshalb ein Schlüssel zur Lösung des Nährstoffproblems.

Am 10. März 2021 wurde vom Nationalrat als Zweitrat oppositionslos die Motion 20.3485 „Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen“ überwiesen. Sie beauftragt die Bundesverwaltung, ämterübergreifend Massnahmen und Gesetzesanpassungen umzusetzen, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen. Dazu gehört auch die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die Mehrwerte, welche die Vergärung von Hofdüngern und organischen Reststoffen der Landwirtschaft bringt, sollen in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung anerkannt und entsprechend durch Anreize gefördert werden. Damit wird Schweizer Landwirtschaftsbetriebe zu einer verbesserten Düngebilanz und einer erhöhten Nährstoffeffizienz verholfen, um negative Emissionen auf die Umwelt zu minimieren, ohne die Produktionsintensität senken zu müssen.

Auch die Forschung soll die gesetzten Reduktionsziele im Nährstoffbereich ins Zentrum stellen

Neben regulatorischen Massnahmen, Anreizsystemen und Branchenlösungen ist es zentral, dass auf Bundesebene die Forschungsfragen rund um eine wirksame Reduktion der Nährstoffverluste ausgeweitet werden. Forschungsbedarf besteht primär im Stall- und Lagerbereich. Besonders die Ammoniakemissionen im Stallbereich sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Es fehlen wichtige Forschungskennnisse was die Behandlung der Gülle mit Zusätzen wie Säuren oder Pflanzenkohle anbelangt, oder bei mechanischen Verfahren wie der Separierung oder weiteren Techniken zur Aufbereitung von Hofdüngern. Zudem fehlen in der Schweiz verifizierte Daten betreffend dem Reduktionspotenzial von Ammoniak im Bereich der Hofdüngervergärung in Biogasanlagen. Für diese Bereiche braucht es zwingend zusätzliche Mittel und Projekte.

Neben der Grundlagenforschung müssen zudem Anwendungen ausgeweitet werden, die im Grundsatz schon praxiserprobt sind, aber durch Bestimmungen der Verwaltung weiterhin zurückgebunden werden. So gibt es im Bereich der Suisse Bilanz und der effizienten Ausbringung Nachholbedarf: 1. Die Bestim-

mungen der Suisse Bilanz, welche die Verwendung von Nährstoffanalysen bei unvergorenen Hofdünger noch immer nicht zulassen, steigern deren Attraktivität für reine Ackerbau- oder Gemüsebetriebe nicht. Gleichzeitig werden von den Abgebern der Vergärungsprodukte bis zu 6 Nährstoffanalysen jährlich verlangt, was einer Ungleichbehandlung gleichkommt. 2. In weiten Teilen Deutschlands, Frankreich oder den Niederlanden gehört die Praxis der NIRS-Ausbringtechnik zum Standard. Diese sensorbasierte Ausbringung misst die Nährstoffgehalte der flüssigen Hofdünger im Durchfluss. Die Gehalte werden an das Computer-Farming-System des Traktors weitergeleitet, welcher die Mengengabe laufend über die Fahrgeschwindigkeit regulieren kann. Dies steigert die Nährstoffeffizienz in einem beträchtlichen Masse und schafft ein hohes Vertrauen in Hofdünger und Vergärungsprodukte. Leider sind diese Sensoren in der Schweiz immer noch nicht zertifiziert. Die Schweiz sollte hierbei mit dem Ausland gleichziehen, in die Anwendung des NIRS-Systems investieren und dessen Potenzial zukünftig besser nutzen.

Nachfolgend die Anträge und Begründungen zu den entsprechend Nähstoffrelevanten Artikeln, sowie konkrete Massnahmen und Vorschläge zur Förderung einheimischer Hofdünger und Biomasse. Zu den übrigen Artikeln, welche unseren Fachverband nicht betrifft, äussern wir uns nicht.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Enttäuschung stellt Ökostrom Schweiz fest, dass dem Grundsatz eines Ersatzes von Kunstdünger durch Hofdünger und Biomasse in den vorgeschlagenen Massnahmen kaum Rechnung getragen wird. Zwar legte der Gesetzgeber fest, dass die Branche selbst einen grossen Teil beizutragen hat, um die Ziele des Absenkpfadades zu erreichen. Dies wird aber nur ermöglicht, in dem die Branche in ihrem Vorhaben von Seiten Politik durch gute Rahmenbedingungen gestützt wird. Viel mehr werden eins zu eins diejenigen regulatorischen Massnahmen umgesetzt, wie sie schon in der Agrarpolitik 22+ vorgeschlagen wurden. Dies ist insofern befremdlich, da die AP 22+ vom Parlament ursprünglich sistiert wurde mit dem Auftrag an den Bundesrat eine neue gesamtheitliche Auslegeordnung vorzubringen, bevor neue Vorschläge vorgelegt werden sollen. Unser Fachverband kritisiert ausdrücklich die kaum vorgenommene Berücksichtigung des Art. 6a Abs. 2 LWG und verlangt, **dass der Thematik rund um den Ersatz von importiertem Kunstdünger in der DZV Rechnung getragen wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e</p> <p><i>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</i></p> <p><i>e. Produktionssystembeiträge:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,</i> <i>2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,</i> <i>3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,</i> <i>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,</i> <i>5. Beitrag für Klimamassnahmen,</i> 	<p>Art. 2 Bst. e</p> <p><i>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</i></p> <p><i>e. Produktionssystembeiträge:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,</i> <i>2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,</i> <i>3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,</i> <i>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,</i> <i>5. Beitrag für Klimamassnahmen,</i> <i>6. Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</i> 	<p>Mit der neuen Massnahme nach Ziffer 6 (Beitrag für verbesserte Nährstoffeffizienz und Reduktion des Kunstdüngereinsatzes) soll dem Artikel 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz Rechnung getragen werden. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen dem Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse dienen und die Stickstoffeffizienz auf Betriebsebene erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>7. Tierwohlbeiträge,</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p>	<p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>7. Tierwohlbeiträge,</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>7. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>8. Tierwohlbeiträge,</p> <p>9. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p>	
<p>Art. 65 Abs. 2</p> <p>Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	<p>Art. 65 Abs. 2</p> <p>Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>d. der Beitrag die folgenden Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz; 2. Beitrag für die Lieferung von Hofdüngern in Vergärungsanlagen <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>f. der Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern</p>	<p>Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die Einführung von Beiträgen für Klimamassnahmen. Die Ausgestaltung dieser Klimabeiträge in der jetzigen Form (effizienter N-Einsatz), ist jedoch untauglich und reicht bei weitem nicht aus, Treibhausgasemissionen wirksam zu reduzieren.</p> <p>Mit einem Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen werden Anreize geschaffen, Hofdünger durch Vergärung vermehrt energetisch zu nutzen. Dabei gelangen Hofdünger in luftdicht-geschlossene Systeme und können Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase sowie flüchtige Stickstoffverbindungen wie Ammoniak vermindern. Somit wird das energetische Potenzial der Hofdünger besser genutzt. Durch die Beiträge sollen bei den Biogasanlagenbetreiber zudem Anreize geschaffen werden, in die Erhöhung der Vergärkapazitäten zu investieren, um der regionalen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger.</p>	<p>Überschussproblematik in Gebieten mit hoher Tierdichte gerecht werden zu können.</p> <p>Die Massnahme f. wird als Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes ausgerichtet. Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p>
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>² Er wird ausgerichtet, wenn</p>	<p>6. Abschnitt: Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p>¹Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>² Er wird ausgerichtet, wenn</p> <p>Art. 71g</p> <p>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für die Lieferung von Hofdünger an eine landwirtschaftliche Biogasanlage ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Tonne gelieferter Mist b. pro m3 gelieferte Gülle <p>² Die Beiträge werden an den Anlagenbetreiber ausgerichtet. Der Anlagenbetreiber kann einen Anteil der Beiträge dem Hofdüngerlieferanten zur Deckung der Transportkosten auszahlen. Dieser Anteil beträgt</p>	<p>Sinnvollerweise erhält der BGA-Betreiber die Fördergelder, so kann er einen internen Ausgleich der Transportdistanzen vornehmen. Übernimmt der Landwirt den Transport kann der Betreiber die Beträge bis zu einem definierten Maximalanteil übertragen. Grosser Vorteil für den Landwirt: Hofdünger können kostenfrei ausgelagert und als veredelter Dünger rückgenutzt werden. Es entstehen keine Engpässe bei der Lagerung betriebseigener Hofdünger für Landwirte. Ein Monitoring könnte praxistauglich und ohne grosse zusätzliche Administration über HODUFLU abgewickelt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>maximal 50%.</p>	
	<p>10. Abschnitt: Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</p> <p>Art. 77a - Beitrag für den Einsatz von Hofdünger und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>¹ Der Beitrag orientiert sich an der prozentualen Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs mit Hofdünger und Biomasse</p> <p>² Angerechnet werden können ausschliesslich Düngeprodukte aus einheimischen Hofdünger und Biomasse</p>	<p>Die Massnahme bietet einen direkten Anreiz Mineraldünger mit Hofdünger und Biomasse zu substituieren. Mit dem Prinzip der «Bedarfsdeckung» wird dem Neutralitätsgedanken Rechnung getragen. Somit ist es sämtlichen direktzahlungsberechtigten Betrieben in der Schweiz möglich von diesen Beiträgen zu profitieren. Weil in der gesamten Nährstoffproblematik, bezüglich umweltschädlicher Emissionen primär Stickstoff relevant ist, orientieren sich die Beiträge ausschliesslich an der reduzierten Stickstoffmenge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Der Beitrag richtet sich nach folgenden Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. >95% Deckung b. >80% Deckung c. >60% Deckung <p>⁴ Für die prozentuale Deckung massgebend ist die Menge des eingesetzten, verfügbaren Stickstoffs</p>	
<p>Anhang 6</p> <p>Ziff 5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p><i>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</i></p>	<p>Anhang 6</p> <p>Ziff. 5.11 Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.11.2 Der Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Franken pro Tonne gelieferter Mist b. 4 Franken pro m³ gelieferte Gülle 	<p>Die Beiträge nach Ziff. 5.11.2 entsprechen einem zielführenden Anreiz zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme nach Art. 71^{fbis} «Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen».</p> <p>Die jährlichen Kosten dieser Massnahme würden nach Schätzung von Ökostrom Schweiz zwischen 1.4 und 2.8 Mio. CHF betragen.</p>
	<p>5.15 Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</p> <p>5.15.1 Der Beitrag für die Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs durch Hofdünger und Biomasse beträgt:</p>	<p>Die vorgegeben Beitragssätze orientieren sich nach einer Schätzung von Ökostrom Schweiz, bei deren Höhe davon ausgegangen wird, dass Anreize für die Reduktion der Kunstdüngereinsatzes entstehen. Gleichzeitig ist unserem Verband bewusst, dass die Höhe der Beitragssätze vor dem Hintergrund der Gesamtkosten in einer möglichen Ausgestaltung dieser Massnahme näher plausibilisiert werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. 50 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 60%</p> <p>b. 100 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 80%</p> <p>c. 150 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 95%</p> <p>d. Die Beiträge pro Betrieb sind auf 5000 Franken gedeckelt</p>	<p>müssten.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>2.7b.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.7b.2 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.11</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden von mineralischem Handelsdünger.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 77a), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Grundsatz begrüßen wir die Einführung einer Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen im Kraftfutter- und Mineraldüngerbereich. Somit können Nährstoffüberschüsse regional bilanziert werden. Dadurch lassen sich neue Erkenntnisse gewinnen und Transparenz schaffen. Für die Bilanzierung dieser Nährstoffverschiebungen wurde das HODUFLU zuhanden eines neuen Informationssystems (IS NSM) erweitert. Unserem Verband ist es ein Anliegen bei der Ausgestaltung IS NSM darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben anwenderfreundlich umgesetzt werden. Wir erwarten, dass die Erfassung von Mineraldünger- und Kraftfutterlieferungen in keiner Form zu einem Mehraufwand bezüglich Erfassung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen führen darf. Diesem Prinzip sehen wir in der vorliegenden Verordnungsvorlage im Grundsatz Rechnung getragen. Auf einzelne Anträge wird daher verzichtet.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hat zum Ziel, Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 20 Prozent abgesenkt werden. Als Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste wird eine nationale Input-Output- Bilanz für die Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen. Sie leitet sich aus dem Oslo-Paris-Abkommen (SR 0.814.293) ab und wird «OSPAR-Methode» genannt. Im Bericht wird festgehalten, dass sich die abgeschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie im Rahmen des Pa.IV.-Verordnungspakets vorgeschlagen werden, auf 6.1% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor belaufen. Zurecht wird im erläuternden Bericht ebenfalls darauf hingewiesen, dass angesichts dieser Zahlen das Reduktionsziel bis 2030 eine Herausforderung für die Landwirtschaft darstellt. Dabei wird abermals nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern sich der Bundesrat dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse orientiert.



Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den Reduktionszielen und den Schätzungen im Zuge der Massnahmen um «Stickstoffverluste» handelt. Die OSPAR-Methodik, welches zur Überprüfung der Ziele herangezogen wird, bildet hingegen den «Nährstoffüberschüsse» des Gesamt-Landwirtschaftssystems Schweiz ab und ist somit nicht mit der Zielsetzung kompatibel. Sie eignet sich deshalb kaum als Methodik zur Berechnung der Reduktionsziele. Sinkende Nährstoffverluste sind in der OSPAR-Bilanz nur dann sichtbar, wenn gleichzeitig durch eine gesteigerte Produktionseffizienz der Produktionsoutput mindestens auf dem gleich hohen Niveau erhalten bliebe. Die meisten vorgeschlagenen Massnahmen zielen jedoch ausschliesslich auf eine Senkung der Inputintensität, führen also gleichzeitig zu einem tieferen Output durch eine Senkung des Produktionsniveaus. Massnahmen unter dem Deckmantel der «Nährstoffeffizienz» dürfen nicht zu Ertrageinbussen führen, schon gar nicht wenn deren Beitrag zu den Reduktionszielen marginal ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir abschliessend noch einmal auf unsere Vorschläge im Rahmen der DZV verweisen. Ökostrom Schweiz ist überzeugt, dass diese Massnahmen einen wichtigen Teil zur Zielerreichung beitragen könnten. Dieser Umstand gilt es zu berücksichtigen. Auf Anträge zur Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird verzichtet.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Markus Gerber  Matthias Schelling

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können, ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Swissherdbook fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt swissherdbook in Einklang mit dem Schweizerischen Bauernverband SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **Einführung 3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programmes durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr.**
- **Reduktionsziel von 20% für Stickstoff- und Phosphorverluste.** swissherdbook schlägt 10% vor.

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden von swissherdbook mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. swissherdbook erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionsschwernisbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet swissherdbook, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. swissherdbook erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Swissherdbook unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es Anpassungen im Sinne der Praktikabilität.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Swissherdbook bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Swissherdbook unterstützt in diesem Sinne die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV) vollumfänglich, insbesondere das Beibehalten des Beitrags für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion anstelle des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 65) sowie die Ergänzung Lebtagleistung in Art. 36 Abs. 1bis und Art. 77. Swissherdbook lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 71g mit derselben Begründung wie der SBV ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissherdbook schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:


Swissherdbook schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Genossenschaftsverband Ökostrom Schweiz
Adresse / Indirizzo	Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.08.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 13

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Ökostrom Schweiz die Möglichkeit uns zum ersten von zwei Verordnungspaketen zu äussern, welches im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgelegt wurde. Dafür wollen wir uns bedanken.

Einleitend möchten wir als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber darauf hinweisen, dass wir in der vorliegenden Stellungnahme primär auf die Aspekte der Reduktion von Nährstoffverlusten eingehen wollen. Zur Thematik der Pflanzenschutzmittel äussern wir uns nicht. Es ist für uns sehr wichtig zu betonen, dass es für Ökostrom Schweiz ein wichtiges Anliegen ist, technische und agronomische Massnahmen zu fördern, welche Nährstoffemissionen aus der Landwirtschaft nachweislich mindern. Die Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft sind auf ein Mass zu reduzieren, welches die negativen Auswirkungen auf Ökosysteme auf ein Minimum beschränkt. Die Verhältnismässigkeit und insbesondere Nutzen und Wirkung der Massnahmen sollten dabei in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Festlegung der ambitionierten Ziele in Kombination mit den vorgeschlagenen regulatorischen Massnahmen lässt vermuten, dass nur eine Senkung der Produktionsintensität zum gewünschten Ziel führen würde. Unser Verband ist der Ansicht, dass dies kein probater Lösungsansatz ist, weil er eher dazu führt, die Nährstoffproblematik durch zusätzliche Importe von Nahrungsmitteln in das Ausland zu verlagern. Das Ziel sollte stattdessen einerseits sein, durch technische und agronomische Massnahmen in der Tier- und Pflanzenproduktion Ammoniak-, Nitrat- und Lachgasemissionen zu vermeiden und andererseits Importe von Mineraldüngern und Kraftfutter durch einen vermehrten Einsatz von Hofdünger und Biomasse sowie den Anbau von Eiweisspflanzen zu verringern. Diese beiden Ansätze fördern die Produktionseffizienz und verringern Nährstoffüberschüsse. Nicht zuletzt sollte diese Problematik aus einem gesamtheitlichen Blickwinkel betrachtet werden unter Einbezug von Forschung und Gesellschaft. So tragen beispielsweise die heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, bzw. deren inkonsequente Umsetzung (z.B. in der Abfallgesetzgebung) unter anderem dazu bei, dass grosse Mengen an Nährstoffen, welche das System über den Nahrungsmittelsektor verlassen, kaum wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen helfen mit zusätzliche Lagerkapazitäten zu schaffen, Kunstdünger zu ersetzen und Nährstoffüberschüsse zu minimieren

Um den Import von synthetischem Handelsdünger zu reduzieren und Nährstoffverluste zu mindern, wie es die Parlamentarische Initiative 19.475 (Artikel 6a im Landwirtschaftsgesetz) verlangt, sind nicht zuletzt Massnahmen und Technologien in Betracht zu ziehen, welche Nährstoffkreisläufe schliessen und Emissionen im Bereich der Hofdüngerlagerung reduzieren können. Dafür prädestiniert sind landwirtschaftliche Biogasanlagen. Diese vergären Hofdünger sowie organische Reststoffe und Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Lebensmittelsektor. Biogasanlagen in der Landwirtschaft haben einerseits den Vorteil, dass Hofdünger in ein geschlossenes-luftdichtes System gelangen und dadurch im Bereich der Hofdüngerlagerung Treibhausgasemissionen Ammoniak-, Geruchs- und signifikant reduziert werden. Zum anderen werden neben Hofdüngern auch Co-Substrate mitvergärt, womit Nährstoffe aus organischen Reststoffen zurückgewonnen werden können. Als Output fällt am Ende des Systems mit den Vergärungsprodukten ein hochwertiger organischer Dünger an, welcher sich durch eine verbesserte Stickstoff- und Ertragswirkung gegenüber unvergorener Gülle auszeichnet. Da Vergärungsprodukte bei fachgerechter Handhabung die Stickstoffeffizienz im Pflanzenbau über eine verbesserte Ertragswirkung deutlich erhöhen und durch die erwähnten Co-Substrate «Zusatznährstoffe» in die Landwirtschaft eingebracht werden, sind landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Lage Kunstdünger zu ersetzen und somit den Zielen aus

Art. 6a (LWG) gerecht zu werden. In der Düngepraxis wird den Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz ein deutlich höherer N-Anrechnungsfaktor beige-messen als dies bei konventionellen Hofdüngern der Fall ist. Das bedeutet, es kann weniger mineralische Ergänzungsdüngung gemacht werden.

In einem Votum zuhanden einer Fragestellung der Nationalrätin Priska Wismer-Felder bezüglich Pa. Iv. 19.475 vom 02. Dezember 2020 wurde durch Herrn Bundesrat Guy Parmelin bestätigt, dass der Nährstoffbedarf mit vergorenem Mist und Gülle besser gedeckt werden kann als mit konventionellem Hofdünger, wie es normalerweise der Fall ist. Desweiteren gibt der Bundesrat zu Protokoll, dass ihr Einsatz besonders dann sinnvoll ist, wenn sie einen Teil der sonst verwendeten chemischen Düngemittel ersetzen können. - « *Les besoins en éléments fertilisants peuvent être plus précisément couverts avec le lisier et le fumier fermentés naturellement qu'avec les engrais de ferme conventionnels, comme cela se pratique normalement. Leur utilisation est particulièrement utile si elle permet de remplacer une partie des engrais chimiques qui seraient autrement utilisés à leur place.* »

Ein weiteres Problem bezüglich Nährstoffverlusten liegt darin, dass viele Tierbetriebe zu geringe Lagerkapazitäten für ihre Hofdünger aufweisen. Dies führt vielfach dazu, dass der Hofdünger auch in Zeiten ausgebracht werden muss, in welchen eine Pflanzendüngung suboptimal ist. Zum Beispiel während einer Zeit, in der die Pflanzen wenig oder gar keine Nährstoffe aufnehmen. Dies verschärft die Problematik der Auswaschung und der Nitratbelastung im Grundwasser. Auch hierbei schaffen Biogasanlagen Abhilfe, indem sie als regionaler «Nährstoffpool» fungieren und überschüssigen Hofdünger von Betrieben aus der Region übernehmen und in den Fermentierungsbehälter geschützt lagern respektive vergären können. Für Ökostrom Schweiz ist es unverständlich, dass solchen Umständen im vorliegenden VO-Paket keine Rechnung getragen wird und die Absenkung der Nährstoffüberschüsse nicht zielführend angegangen wird. Der Einsatz von Vergärungsprodukten und Recyclingdünger in der Landwirtschaft kann Mineraldüngerimporte senken und ist deshalb ein Schlüssel zur Lösung des Nährstoffproblems.

Am 10. März 2021 wurde vom Nationalrat als Zweitrat oppositionslos die Motion 20.3485 „Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen“ überwiesen. Sie beauftragt die Bundesverwaltung, ämterübergreifend Massnahmen und Gesetzesanpassungen umzusetzen, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen. Dazu gehört auch die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die Mehrwerte, welche die Vergärung von Hofdüngern und organischen Reststoffen der Landwirtschaft bringt, sollen in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung anerkannt und entsprechend durch Anreize gefördert werden. Damit wird Schweizer Landwirtschaftsbetriebe zu einer verbesserten Düngebilanz und einer erhöhten Nährstoffeffizienz verholfen, um negative Emissionen auf die Umwelt zu minimieren, ohne die Produktionsintensität senken zu müssen.

Auch die Forschung soll die gesetzten Reduktionsziele im Nährstoffbereich ins Zentrum stellen

Neben regulatorischen Massnahmen, Anreizsystemen und Branchenlösungen ist es zentral, dass auf Bundesebene die Forschungsfragen rund um eine wirksame Reduktion der Nährstoffverluste ausgeweitet werden. Forschungsbedarf besteht primär im Stall- und Lagerbereich. Besonders die Ammoniakemissionen im Stallbereich sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Es fehlen wichtige Forschungskennnisse was die Behandlung der Gülle mit Zusätzen wie Säuren oder Pflanzenkohle anbelangt, oder bei mechanischen Verfahren wie der Separierung oder weiteren Techniken zur Aufbereitung von Hofdüngern. Zudem fehlen in der Schweiz verifizierte Daten betreffend dem Reduktionspotenzial von Ammoniak im Bereich der Hofdüngervergärung in Biogasanlagen. Für diese Bereiche braucht es zwingend zusätzliche Mittel und Projekte.

Neben der Grundlagenforschung müssen zudem Anwendungen ausgeweitet werden, die im Grundsatz schon praxiserprobt sind, aber durch Bestimmungen der Verwaltung weiterhin zurückgebunden werden. So gibt es im Bereich der Suisse Bilanz und der effizienten Ausbringung Nachholbedarf: 1. Die Bestim-

mungen der Suisse Bilanz, welche die Verwendung von Nährstoffanalysen bei unvergorenen Hofdünger noch immer nicht zulassen, steigern deren Attraktivität für reine Ackerbau- oder Gemüsebetriebe nicht. Gleichzeitig werden von den Abgebern der Vergärungsprodukte bis zu 6 Nährstoffanalysen jährlich verlangt, was einer Ungleichbehandlung gleichkommt. 2. In weiten Teilen Deutschlands, Frankreich oder den Niederlanden gehört die Praxis der NIRS-Ausbringtechnik zum Standard. Diese sensorbasierte Ausbringung misst die Nährstoffgehalte der flüssigen Hofdünger im Durchfluss. Die Gehalte werden an das Computer-Farming-System des Traktors weitergeleitet, welcher die Mengengabe laufend über die Fahrgeschwindigkeit regulieren kann. Dies steigert die Nährstoffeffizienz in einem beträchtlichen Masse und schafft ein hohes Vertrauen in Hofdünger und Vergärungsprodukte. Leider sind diese Sensoren in der Schweiz immer noch nicht zertifiziert. Die Schweiz sollte hierbei mit dem Ausland gleichziehen, in die Anwendung des NIRS-Systems investieren und dessen Potenzial zukünftig besser nutzen.

Nachfolgend die Anträge und Begründungen zu den entsprechend Nähstoffrelevanten Artikeln, sowie konkrete Massnahmen und Vorschläge zur Förderung einheimischer Hofdünger und Biomasse. Zu den übrigen Artikeln, welche unseren Fachverband nicht betrifft, äussern wir uns nicht.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Enttäuschung stellt Ökostrom Schweiz fest, dass dem Grundsatz eines Ersatzes von Kunstdünger durch Hofdünger und Biomasse in den vorgeschlagenen Massnahmen kaum Rechnung getragen wird. Zwar legte der Gesetzgeber fest, dass die Branche selbst einen grossen Teil beizutragen hat, um die Ziele des Absenkpfadades zu erreichen. Dies wird aber nur ermöglicht, in dem die Branche in ihrem Vorhaben von Seiten Politik durch gute Rahmenbedingungen gestützt wird. Viel mehr werden eins zu eins diejenigen regulatorischen Massnahmen umgesetzt, wie sie schon in der Agrarpolitik 22+ vorgeschlagen wurden. Dies ist insofern befremdlich, da die AP 22+ vom Parlament ursprünglich sistiert wurde mit dem Auftrag an den Bundesrat eine neue gesamtheitliche Auslegeordnung vorzubringen, bevor neue Vorschläge vorgelegt werden sollen. Unser Fachverband kritisiert ausdrücklich die kaum vorgenommene Berücksichtigung des Art. 6a Abs. 2 LWG und verlangt, **dass der Thematik rund um den Ersatz von importiertem Kunstdünger in der DZV Rechnung getragen wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e</p> <p><i>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</i></p> <p><i>e. Produktionssystembeiträge:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,</i> <i>2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,</i> <i>3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,</i> <i>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,</i> <i>5. Beitrag für Klimamassnahmen,</i> 	<p>Art. 2 Bst. e</p> <p><i>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</i></p> <p><i>e. Produktionssystembeiträge:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,</i> <i>2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,</i> <i>3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,</i> <i>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,</i> <i>5. Beitrag für Klimamassnahmen,</i> <i>6. Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</i> 	<p>Mit der neuen Massnahme nach Ziffer 6 (Beitrag für verbesserte Nährstoffeffizienz und Reduktion des Kunstdüngereinsatzes) soll dem Artikel 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz Rechnung getragen werden. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen dem Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse dienen und die Stickstoffeffizienz auf Betriebsebene erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>7. Tierwohlbeiträge,</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p>	<p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>7. Tierwohlbeiträge,</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>7. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>8. Tierwohlbeiträge,</p> <p>9. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p>	
<p>Art. 65 Abs. 2</p> <p>Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	<p>Art. 65 Abs. 2</p> <p>Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>d. der Beitrag die folgenden Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz; 2. Beitrag für die Lieferung von Hofdüngern in Vergärungsanlagen <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>f. der Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern</p>	<p>Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die Einführung von Beiträgen für Klimamassnahmen. Die Ausgestaltung dieser Klimabeiträge in der jetzigen Form (effizienter N-Einsatz), ist jedoch untauglich und reicht bei weitem nicht aus, Treibhausgasemissionen wirksam zu reduzieren.</p> <p>Mit einem Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen werden Anreize geschaffen, Hofdünger durch Vergärung vermehrt energetisch zu nutzen. Dabei gelangen Hofdünger in luftdicht-geschlossene Systeme und können Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase sowie flüchtige Stickstoffverbindungen wie Ammoniak vermindern. Somit wird das energetische Potenzial der Hofdünger besser genutzt. Durch die Beiträge sollen bei den Biogasanlagenbetreiber zudem Anreize geschaffen werden, in die Erhöhung der Vergärkapazitäten zu investieren, um der regionalen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger.</p>	<p>Überschussproblematik in Gebieten mit hoher Tierdichte gerecht werden zu können.</p> <p>Die Massnahme f. wird als Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes ausgerichtet. Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p>
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>² Er wird ausgerichtet, wenn</p>	<p>6. Abschnitt: Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p>¹Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>² Er wird ausgerichtet, wenn</p> <p>Art. 71g</p> <p>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für die Lieferung von Hofdünger an eine landwirtschaftliche Biogasanlage ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Tonne gelieferter Mist b. pro m3 gelieferte Gülle <p>² Die Beiträge werden an den Anlagenbetreiber ausgerichtet. Der Anlagenbetreiber kann einen Anteil der Beiträge dem Hofdüngerlieferanten zur Deckung der Transportkosten auszahlen. Dieser Anteil beträgt</p>	<p>Sinnvollerweise erhält der BGA-Betreiber die Fördergelder, so kann er einen internen Ausgleich der Transportdistanzen vornehmen. Übernimmt der Landwirt den Transport kann der Betreiber die Beträge bis zu einem definierten Maximalanteil übertragen. Grosser Vorteil für den Landwirt: Hofdünger können kostenfrei ausgelagert und als veredelter Dünger rückgenutzt werden. Es entstehen keine Engpässe bei der Lagerung betriebseigener Hofdünger für Landwirte. Ein Monitoring könnte praxistauglich und ohne grosse zusätzliche Administration über HODUFLU abgewickelt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>maximal 50%.</p>	
	<p>10. Abschnitt: Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</p> <p>Art. 77a - Beitrag für den Einsatz von Hofdünger und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>¹ Der Beitrag orientiert sich an der prozentualen Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs mit Hofdünger und Biomasse</p> <p>² Angerechnet werden können ausschliesslich Düngeprodukte aus einheimischen Hofdünger und Biomasse</p>	<p>Die Massnahme bietet einen direkten Anreiz Mineraldünger mit Hofdünger und Biomasse zu substituieren. Mit dem Prinzip der «Bedarfsdeckung» wird dem Neutralitätsgedanken Rechnung getragen. Somit ist es sämtlichen direktzahlungsberechtigten Betrieben in der Schweiz möglich von diesen Beiträgen zu profitieren. Weil in der gesamten Nährstoffproblematik, bezüglich umweltschädlicher Emissionen primär Stickstoff relevant ist, orientieren sich die Beiträge ausschliesslich an der reduzierten Stickstoffmenge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Der Beitrag richtet sich nach folgenden Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. >95% Deckung b. >80% Deckung c. >60% Deckung <p>⁴ Für die prozentuale Deckung massgebend ist die Menge des eingesetzten, verfügbaren Stickstoffs</p>	
<p>Anhang 6</p> <p>Ziff 5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p><i>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</i></p>	<p>Anhang 6</p> <p>Ziff. 5.11 Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.11.2 Der Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Franken pro Tonne gelieferter Mist b. 4 Franken pro m³ gelieferte Gülle 	<p>Die Beiträge nach Ziff. 5.11.2 entsprechen einem zielführenden Anreiz zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme nach Art. 71^{fbis} «Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen».</p> <p>Die jährlichen Kosten dieser Massnahme würden nach Schätzung von Ökostrom Schweiz zwischen 1.4 und 2.8 Mio. CHF betragen.</p>
	<p>5.15 Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes</p> <p>5.15.1 Der Beitrag für die Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs durch Hofdünger und Biomasse beträgt:</p>	<p>Die vorgegeben Beitragssätze orientieren sich nach einer Schätzung von Ökostrom Schweiz, bei deren Höhe davon ausgegangen wird, dass Anreize für die Reduktion der Kunstdüngereinsatzes entstehen. Gleichzeitig ist unserem Verband bewusst, dass die Höhe der Beitragssätze vor dem Hintergrund der Gesamtkosten in einer möglichen Ausgestaltung dieser Massnahme näher plausibilisiert werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. 50 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 60%</p> <p>b. 100 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 80%</p> <p>c. 150 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 95%</p> <p>d. Die Beiträge pro Betrieb sind auf 5000 Franken gedeckelt</p>	<p>müssten.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>2.7b.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.7b.2 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.11</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden von mineralischem Handelsdünger.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 77a), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Grundsatz begrüßen wir die Einführung einer Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen im Kraftfutter- und Mineraldüngerbereich. Somit können Nährstoffüberschüsse regional bilanziert werden. Dadurch lassen sich neue Erkenntnisse gewinnen und Transparenz schaffen. Für die Bilanzierung dieser Nährstoffverschiebungen wurde das HODUFLU zuhanden eines neuen Informationssystems (IS NSM) erweitert. Unserem Verband ist es ein Anliegen bei der Ausgestaltung IS NSM darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben anwenderfreundlich umgesetzt werden. Wir erwarten, dass die Erfassung von Mineraldünger- und Kraftfutterlieferungen in keiner Form zu einem Mehraufwand bezüglich Erfassung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen führen darf. Diesem Prinzip sehen wir in der vorliegenden Verordnungsvorlage im Grundsatz Rechnung getragen. Auf einzelne Anträge wird daher verzichtet.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hat zum Ziel, Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 20 Prozent abgesenkt werden. Als Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste wird eine nationale Input-Output- Bilanz für die Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen. Sie leitet sich aus dem Oslo-Paris-Abkommen (SR 0.814.293) ab und wird «OSPAR-Methode» genannt. Im Bericht wird festgehalten, dass sich die abgeschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie im Rahmen des Pa.IV.-Verordnungspakets vorgeschlagen werden, auf 6.1% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor belaufen. Zurecht wird im erläuternden Bericht ebenfalls darauf hingewiesen, dass angesichts dieser Zahlen das Reduktionsziel bis 2030 eine Herausforderung für die Landwirtschaft darstellt. Dabei wird abermals nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern sich der Bundesrat dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse orientiert.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den Reduktionszielen und den Schätzungen im Zuge der Massnahmen um «Stickstoffverluste» handelt. Die OSPAR-Methodik, welches zur Überprüfung der Ziele herangezogen wird, bildet hingegen den «Nährstoffüberschüsse» des Gesamt-Landwirtschaftssystems Schweiz ab und ist somit nicht mit der Zielsetzung kompatibel. Sie eignet sich deshalb kaum als Methodik zur Berechnung der Reduktionsziele. Sinkende Nährstoffverluste sind in der OSPAR-Bilanz nur dann sichtbar, wenn gleichzeitig durch eine gesteigerte Produktionseffizienz der Produktionsoutput mindestens auf dem gleich hohen Niveau erhalten bliebe. Die meisten vorgeschlagenen Massnahmen zielen jedoch ausschliesslich auf eine Senkung der Inputintensität, führen also gleichzeitig zu einem tieferen Output durch eine Senkung des Produktionsniveaus. Massnahmen unter dem Deckmantel der «Nährstoffeffizienz» dürfen nicht zu Ertrageinbussen führen, schon gar nicht wenn deren Beitrag zu den Reduktionszielen marginal ist.



In diesem Zusammenhang möchten wir abschliessend noch einmal auf unsere Vorschläge im Rahmen der DZV verweisen. Ökostrom Schweiz ist überzeugt, dass diese Massnahmen einen wichtigen Teil zur Zielerreichung beitragen könnten. Dieser Umstand gilt es zu berücksichtigen. Auf Anträge zur Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird verzichtet.



Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 " Réduire le risque de l'utilisation de pesticides "

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP
Adresse / Indirizzo	Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Die Stellungnahme wurde am 16. August 2021 an einer a. o. Sitzung Vorstand ZMP verabschiedet. Luzern, 17. August 2021  Thomas Grüter, Präsident  Pirmin Furrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)38
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)46

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 haben Sie das Verordnungspaket "parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" publiziert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Kommuniziert wurde das Vernehmlassungspaket unter dem Titel "Massnahmenplan für sauberes Wasser". Das Parlament hat die parlamentarische Initiative mit den Aspekten der Stoffflüsse (Stickstoff und Phosphor) erweitert. Wie wir feststellen, geht es im vorliegenden Paket aber auch um Regelungen der AP 2022+, die sich auf der aktuellen Gesetzesbasis begründen. In diesem Sinne fehlt für einzelne Anpassungen die politische Legitimation.

Standortgerechte Produktion fördern

Die Milchproduktion ist für schweizerische Verhältnisse über weite Strecken eine sehr standortangepasste und standortgerechte Produktionsrichtung und hat sich zudem aufgrund von politischen Entscheiden (Käsemarktöffnung) dem europäischen Markt zu stellen. Aufgrund der Eckwerte in dieser Vernehmlassung stellen wir wiederum fest, dass der Sektor Milchproduktion durch diese Vorlage weiter abgestraft wird (S. 37 Vernehmlassungsbericht). Die Milchproduktion weist in den letzten 20 Jahren zudem den doppelten Strukturwandel gegenüber den übrigen Sektoren in der Schweizer Landwirtschaft aus und trotzdem bleibt die Einkommensentwicklung bei den Milchproduzenten deutlich unterdurchschnittlich. Mit diesem Vernehmlassungspaket verschärfen sich diese Diskrepanzen noch, indem die effektiven Arbeitsleistungen ignoriert werden und Mittel von der Viehwirtschaft weg fließen. Ziel einer konsistenten Wirtschaftspolitik müsste es sein, zumindest Stärken zu stärken.

Die Zentralschweizer Milchproduzenten stehen ein für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Schweizer Landwirtschaft. Mit Blick auf die internationalen Entwicklungen hat die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz für uns einen unverändert hohen Stellenwert, auch wenn im Vernehmlassungsbericht das Selbstbewusstsein für ein solches Bekenntnis fehlt. Denn wenn mehr Lebensmittel importiert werden, fallen die zusätzlichen Emissionen unverändert und mit hoher Wahrscheinlichkeit höher, einfach grossmehrheitlich im Ausland, an. Wir sind überzeugt, dass nur eine gesamtheitliche Perspektive jene des Schweizer Bundesrates sein kann.

Inhaltliche Würdigung

Das vorliegende Vernehmlassungspaket hinterlässt bei den Zentralschweizer Milchproduzenten insgesamt sehr unterschiedliche Eindrücke. Anerkennung finden:

- Die geringere Mittelverteilung über die Fläche wird von den Milchproduzenten befürwortet, allerdings müssen die damit alimentierten Produktionssystembeiträge (PSB) kosteneffizient erreichbar sein. Inwieweit die Beitragsgestaltung aufwandorientiert erfolgt, können wir heute noch nicht beurteilen.
- Die Neugestaltung der **Tierwohl-Beiträge in RAUS und WEIDE** findet bei den Milchproduzenten im Grundsatz grosse Anerkennung.
- Die Limitierung der Auswahl und Anwendung von **Pflanzenschutzmittel** wird begrüsst.
- Die Vorschläge, die **überbetriebliche Zusammenarbeit** auch im Bereich der BFF zu ermöglichen, wird begrüsst.

Aufgrund der weiteren Ausgangslage fordern die Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP jedoch substantielle Korrekturen am vorliegenden Verordnungspaket. In Kürze zusammengefasst lauten die wesentlichsten Punkte:

- Die heute bestehende **Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK** liegt im Interesse der Schweizer Nutztierhaltung und soll unverändert bestehen bleiben.
- Die zusätzliche **Anforderung von +3.5% BFF** auf der offenen Ackerfläche **weist die ZMP zurück**. Allenfalls kann einer Bestimmung für mindestens 5 Prozent Kunstwiese in der Fruchtfolge aufgenommen werden, falls dem Antrag nicht stattgegeben wird.
- Bei verschiedenen PSB (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Herbizide, Bodenfruchtbarkeit sind die **Grünflächen** der offenen Ackerfläche **gleichzustellen**.
- **Lebetageleistung bei den Milchkühen anstelle Anzahl Abkalbungen**; Beitrag und Abstufung soweit ausgewogen zu übrigen Kühen (noch zu prüfen und festzulegen). Die Lebetageleistung Milch ist als wählbare Option beim Branchenstandard Schweizer Milch bereits eingeführt und ist gemäss den Studien zu KLIR absolut zielführend hinsichtlich Stoffe und Klimagase. Vermutlich wäre das auch so für ein Kriterium "Lebetageleistung Schlachtgewicht Herde" bei den übrigen Kühen. Der Vorstand der ZMP spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" aus.
- **Einbezug Grünflächen beim Programm "Humusbilanz"** mit Vorgabe von Schwellenwerten und keine Abgeltung für Aufbau bei tiefen Werten. Forderung der Präzisierung des Programms (Nachvollziehbarkeit) und praxisgerechter Kommunikation.
- **Rückweisung Programm "effizienter Stickstoffeinsatz"**.
- **Beibehaltung GMF-Programm mit Korrekturen hinsichtlich Ganzpflanzenmais, Futterrüben, Kartoffeln** und offen für allfällige weitere Entwicklungen. Verzicht auf Regelung zur Herkunft Grundfutter aus der Schweiz. Jedoch Möglichkeit für Regelung hinsichtlich nachhaltiger Futtermittel beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Futtermittel (privatrechtlich).
- **Explizite Befürwortung der Programme "RAUS" und "Weide"**. Rückweisung der Forderung für den Geltungsbereich für alle Tiere einer Kategorie oder zumindest eine Ausnahme für Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere. Bei Weide keine Vorgabe für die Futteraufnahme; Regelung für notwendige Weidefläche (mindestens 15 Aren Talgebiet, allenfalls abgestuft weitere Zonen).
- Vorbehalt von Anträgen zu den Beitragshöhen je nach definitiver Ausgestaltung. **Die bisherigen finanziellen Mittel für die Milchviehwirtschaft sind auszurichten und Mehraufwendungen abzugelten**.
- Aufnahme weiterer Futtermittel wie Bier- und Malztreber sowie Rüben und Rübenschnitzel bei der Definition Grundfutter und Abstimmung auf die bisherige Regelung für das GMF.
- **Rückweisung der Streichung der 10 Prozent bei der Suisse Bilanz** und Forderung der Anpassung der Bilanzierung gemäss den aktuellen Diskussionen der Landwirtschaft und der Politik. Die ZMP verlangt, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.
- **Streichung der Regelung, dass die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regelungen für den ÖLN vorsehen können**.
- Hinweis, dass die Grundfuttermittel bei Weiterführung des Programms GMF bei Teilnehmenden erfasst werden müssen, die generelle Erfassung aller Grundfuttermittel aber abgelehnt wird.
- **Festhalten am Reduktionsziel von 10 Prozent (nicht 20 Prozent) für Stickstoff- und Phosphorverluste**. Wir verweisen darauf hin, dass die aufgrund der von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen errechneten Reduktionswirkungen bei den Stickstoffen 6.1 Prozent ergeben, wobei die Berechnungsweisen nicht nachvollziehbar sind. Eine Reduktion bis 10 Prozent betrachten wir ohne Bestandesabbau als realistisch.

- Konkrete Massnahmen zur **Substitution von Mineraldünger** durch Hofdünger, wie dies der Gesetzgeber beim Absenkpfad Nährstoff verlangt, fehlen in der Vorlage.
- Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).
-

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Zentralschweizer Milchproduzenten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die ZMP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen zielgerichtet und mit Abwägung allfälliger Zielkonflikte ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten (S. 37):

"Durch die zusätzlichen Beiträge im Ackerbau und bei den Spezialkulturen erhalten diese Betriebstypen im Durchschnitt höhere Direktzahlungen, weil sie entsprechend höhere Anforderungen erfüllen. Hingegen erhalten Tierhaltungsbetriebe im Talgebiet weniger Direktzahlungen. Kombinierte Betriebe erhalten im Durchschnitt ungefähr gleich viele Direktzahlungen wie heute".

Wie unsere Berechnungen zeigen, verlieren Milchviehbetriebe mit den Vorschlägen massiv Direktzahlungen bei zusätzlichen Anstrengungen. Dort, wo die Milchviehhaltung gute Voraussetzungen hätte, insbesondere beim Humus der Grünflächen oder beim Pestizideinsatz etc., werden sie jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Hier braucht es substantielle Korrekturen.

Der Erhalt oder ein weiterer Aufbau der Grünflächen ist Teil der Lösung für eine aktive Klimaproblematik. Der Einsatz von Hofdüngern erlaubt einen Verzicht von Kunstdünger (Lachgasproblematik etc.). Dies bedingt eine Nutzung mit Raufutterverwertern wie dem Milchvieh. Zudem hat die Grünfläche viele weitere positive Leistungen: Erosionsschutz, Wasserspeicher, Biodiversität im Boden sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsvielfalt, Stickstofffixierung mit Leguminosen, Unkrautregulierung, Aufnahme von Hof- und Recyclingdünger usw. Im Kontext der Diskussion zur zusätzlichen Ausscheidung von Zuströmbereichen (Motion Zanetti; Gewässerschutz) drängen sich Grünflächen auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, .. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 8 Ziffer 1 (Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren): Durch den Entscheid des Parlaments vom 17. Juni 2021 bestätigt. Wir stellen fest, dass damit auch der Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (CHF 30 pro Hektare und Gabe) entfällt und anderweitig kompensiert werden muss.</p> <p>Es besteht mit dem beschlossenen Obligatorium zum Schleppschauch ein Problem bei der Käseemilch, wenn nur noch Strohhäcksel eingesetzt werden soll, was beim Einsatz von Schleppschläuchen zu Spuren im Gras führt (Probleme Hygiene und Grasnarbe).</p>
Art. 8	<p>Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Die ZMP lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein "Wunsch" der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Die ZMP ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p> <p>Die 5 Prozent Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man die effektiven Flächen, wird die Massnahme viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen</p>	<p>Die ZMP weist die vorgeschlagene Regelung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche zurück. Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Sollte dem Antrag der Rückweisung nicht stattgegeben werden, verlangen wir eine Bestimmung für 5 Prozent Kunstwiese in der Fruchtfolge. Anrechenbar soll auch der Anbau von Luzerne als Kunstwiese sein.</p> <p>Kleegrasmischungen, wie sie üblicherweise in der Schweiz angebaut werden, fördern die Biodiversität des Bodens, bringen Stickstoffeintrag, sind positiv für die Insekten, stabilisieren und fördern den Humus, ver-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</i></p> <p>Falls dem Antrag um Rückweisung nicht stattgegeben wird: ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <i>Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</i></p>	<p>hindern Erosion und sind damit positiv für die CO2-Reduktion.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren, anzuwenden.</p> <p>² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵ Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch die ZMP begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p> <p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Die ZMP unterstützt die Möglichkeit der Sonderbewilligungen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p> <p>^{2bis} Die Bestimmung der Lebetagleistung erfolgt über die Tierverkehrsdatenbank.</p>	<p>Die ZMP beantragt bei Milchvieh die Lebetagleistung als Kriterium zu verwenden.</p> <p>Wir äussern uns dazu weiter bei Artikel 77.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; <i>nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</i></p>	<p>Totgeburten und Mehrlingsgeburten sind zu berücksichtigen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.</p>
Art. 56 Abs. 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>³ Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Die ZMP ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen und nicht die Flächen noch mehr zu erweitern. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Die ZMP begrüsst diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>^{3bis} Aufgehoben</p> <p>^{3bis} Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Die ZMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschließen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>.. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die folgenden Tierwohlbeiträge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen. 	
	<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	
71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft.</p>	<p>Die ZMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig ist es aber wirtschaftlich nicht lohnend, weil die Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist. Die ZMP begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. Grünflächen</p> <p>² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Die ZMP verlangt, dass auch die Grünflächen unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen</p>
	<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>	
	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
Art. 71c	<p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich ausgerichtet und ist an den Einsatzes eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Acker landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p>	<p>Die ZMP verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein (explizite Zielsetzung Absenkpfad).</p> <p>Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus.</p> <p>Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. ³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn: abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von (noch zu definieren) erreicht sind.</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>von Humus in Grün- und Ackerflächen kann einen Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Die ZMP lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Landwirten sollen der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren (ist bisher eine "Black-Box"). Dazu braucht es einen gesamtbetrieblichen Ansatz.</p>
Art. 71e	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von	Die ZMP unterstützt die Massnahme grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>⁴Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>⁴ Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die ZMP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoff-einsatz	
Art. 71f	<i>1-Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i> <i>2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</i>	<p>Grundsätzlich ist der Boden in der Schweizer Landwirtschaft der begrenzende Faktor, weshalb die Nutzung effizient erfolgen sollte und gleichzeitig auch eine Übernutzung auszuschliessen ist. Der vorgeschlagene PSB wird deshalb keinen bemerkenswerten Beitrag leisten und sich auf Mitnahmeeffekte beschränken. Zudem sind die aktuelle Methodik und die Datenbasis hinter der Suisse-Bilanz mit grossen Zweifeln verbunden, wie die politischen Vorstösse zeigen. An der Produktion interessierte Landwirte werden kaum bei 90 Prozent des Bedarfs Düngen und damit auf Qualitätsproduktion und Erträge verzichten. Um die Verluste auszugleichen wären massive Zahlungen für "Nichtproduktion" notwendig, das ist nicht begründbar. Wir erachten es deshalb als angemessen, auf diese Massnahme zu verzichten.</p>
Art. 71g	<i>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i> <i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</i> <i>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</i> <i>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i>	<p><i>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.</i></p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierten Proteinzukauf zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das Programm "GMF" ist wie folgt anzupassen: <i>Die Begrenzung des Anteils von Ganz-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bisher mit Korrekturen (unterstrichen):</p> <p>4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen ¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter <u>Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais</u> nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. ² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. ³ Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p>	<p>pflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Es gibt Möglichkeiten für Regelung hinsichtlich nachhaltiger Futtermittel beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Futtermittel (privatrechtlich). Dies ist auch hinsichtlich GATT-WTO-Regelungen nicht problematisch.</p> <p>Die Angemessenheit der bisher verankerten 25 Dezitonnen TS bei Zwischenkulturen stellt sich. In guten Lagen sind höhere Erträge durchaus möglich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Mängel der Bilanzierung, die nun zu beseitigen sind.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm "reduzierter Proteinzukauf (entspricht nicht Proteinzufuhr) hat gravierende Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Programm fokussiert auf den Futterzukauf hat aber Auswirkungen auf die ausgewogene und leistungsgerechte Tierfütterung, die eigentlich relevant ist für die Stoffflüsse und die Klimagase. • Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Ein normales Milchviehfutter hat ein Gehalt von 24% Rohprotein. Somit ist ein Ausgleich der Ration bei professioneller Milchviehhaltung und tiergerechter Fütterung kaum möglich. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>⁴ Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</i></p> <p><i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</i></p> <p><i>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</i></p> <p><i>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht begründbar, in der Stufe 2 inländische Gras und Grasprodukte auszuschliessen. Insbesondere Betriebe im Berggebiet müssen bei besonderen klimatischen Verhältnissen wie lange Winter, Nässe, Kälte oder Trockenheit Grundfutter zukaufen können. Der hohe Raufutteranteil und die Kompetenz in diesem Bereich ist eine zentrale Stärke der Schweizer Rindviehhaltung (Milch, Fleisch). Es macht keinen Sinn und ist zudem kontraproduktiv, die betriebliche Flexibilität in diesem Bereich grundlos einzuschränken. Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichene Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt. • Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird mit dem vorgeschlagenen Programm eingeschränkt, was nicht das Ziel sein kann. • Wir weisen darauf hin, dass vom Bund ein weiteres Programm hinsichtlich Harnstoffgehalt der Milch und Proteinfütterung angekündigt ist. • Die vorgesehene abgestufte Abgeltung ist absolut nicht begründbar. Mutterkuhalter können praktisch ohne Auflagen teilnehmen (Mitnahmeeffekte), Milchviehhaltende, die bisher am Programm GMF teilgenommen haben werden ausgeschlossen und Talbetriebe, die bisher nicht am Programm GMF teilgenommen haben, könnten mit den Nebenprodukten des Ackerbaus in der obersten Stufe teilnehmen und den Kraftfuttereinsatz noch verstärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>¹Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>²Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>¹Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1 und 2: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>b.1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>c. 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi.</p> <p>²Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
<u>Art. 71j</u>	<u>Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und beim Kraftfutter ist zusätzlich der Rohprotein-gehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</u>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen den Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</p> <p>³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	<p>Die ZMP beantragt, die vorgeschlagene Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie zu streichen. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslauf-flächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS-Programm (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die ZMP unterstützt das zweistufige Tierwohlprogramm mit RAUS und WEIDE ausdrücklich. In Detailfragen braucht es noch kleine Anpassungen.</p> <p>³ Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen – ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p><i>4-Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</i></p> <p>Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: <i>Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</i></p>	<p>Die Bedingung in Absatz ⁴ wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird.</p> <p>Es können nicht separate Auslauflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere (siehe auch Art. 72).</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder Lebtagleistung von Kühen</p> <p>¹ Der Beitrag für die berechnete Lebtagleistung von Milchkühen oder die Anzahl Abkalbungen der übrigen Kühe wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen <i>Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</i></p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder einer Lebtagleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><i>Die ZMP unterstützt grundsätzlich Massnahmen, die die Effizienz der Produktion mit möglichst wenig Stoffverlusten und möglichst wenig Klimagasen unterstützen.</i> Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize ("Gnadenhöfe"). Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse – in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun gemäss dem Bericht wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kriterium "Lebtagleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht).</p> <p>Die ZMP beantragt, bei Milchvieh die Lebtagleistung als Kriterium zu verwenden. Die ZMP spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" gemäss Vorschlag der Vernehmlassung aus. Allenfalls kann auch eine Wahlmöglichkeit verankert werden.</p> <p>Die Lebtagleistung mit „Deckelung“ ist beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch bereits als Option eingeführt und eingespielt. Die Berechnung kann einheitlich über die Tierverkehrsdatenbank erfolgen, einerseits mit den Daten der Zuchtverbände andererseits mit der hinterlegten Berechnungsformel bei der Tierverkehrsdatenbank. Der administrative Aufwand ist gering.</p> <p>Im Weiteren lehnen die ZMP die Umwandlung dieser Massnahmen in einen Grünflächenbeitrag ausdrücklich und dezidiert ab, wie dies von ausserhalb der Nutztierhaltung beantragt wird.</p>
	<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die ZMP ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragsenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Die ZMP begrüsst diese Regelung.
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben ² Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Die ZMP ist mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 ¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. ² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. ³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden	Abs. 1 und 2: Die ZMP ist einverstanden. Abs. 3: Bei Weiterführung des Programms "GMF" ist diese Regelung nicht notwendig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</i>	
	II ¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. <i>² Anhang 5 wird aufgehoben.</i> ³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Der Anhang 5 ist mit der Weiterführung des Programms "GMF" weiterzuführen oder in die Begriffsverordnung zu übernehmen und mit der dort vorgeschlagenen Definition (Art. 28) abzustimmen.
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	⁴ Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre. <i>... Beiträge nach den Artikel ... DZV: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</i>	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht erfüllen und diese entsprechend kontrollieren.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17020 All-	Anmerkung: Die ZMP verlangt, dass die Kontrollen fachgerecht und dokumentiert durchgeführt werden. Die Kantone kön-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen- und Daten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des GMF des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	<p>nen zusammenarbeiten und professionelle Stellen beauftragen. Deshalb wird nicht verstanden, dass bei Labels bisher anerkannte Auflagen für die professionelle Durchführung der Kontrollen gestrichen werden sollen. "Amtlich durchgeführt" heisst nicht zwingend "fachgerecht durchgeführt".</p>
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>¹ Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>² Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt gemäss Art. 106 DZV Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>Die ZMP ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur "Schäden" durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p>	<p>Grundsätzlich ist mit der Weiterführung des GMF die bisherige Definition des Anhangs 5 der DZV zu übernehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln und Karotten (inkl. Sortierabgang), Futterrüben , Rüben Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter ; d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung, Bier- und Malztreber (auch getrocknet). e. flüssige, aufkonzentrierte und getrocknete Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte	Die ZMP hält fest, dass die Grundfuttermittel gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung nicht fachtechnisch, sondern verwaltungstechnisch definiert sind. Das hat unter Umständen auch Auswirkungen auf private Programme und die Kommunikation. Wie im Antrag aufgeführt, müssen weitere Futtermittel aufgenommen werden.
Art. 29	Krafffutter Als Krafffutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Die ZMP stimmt dieser Definition für Krafffutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 "Grundfutter" und dem Programm GMF zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. ... Lebetagleistung ...	Vgl. Antrag unter Art. 77 Für den PSB "Anzahl Abkalbungen" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren. Ergänzung mit Berechnung Lebetagleistung.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Die ZMP begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vordern. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6. 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	<p>Die ZMP lehnt die Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ab. Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der heute angewendeten Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Diese Einschätzung wird auch von weiteren Fachleuten getragen. Folglich stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die ZMP lehnt die Bestimmung ab, wonach Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können. Diese Formulierung ist zu pauschal, der ÖLN soll schweizweit möglichst gleich angewendet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Die ZMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen von GMF umschreibt oder Überführung in die Begriffsverordnung mit Abstimmung der bei Art. 28 und Art. 29 vorgesehenen Definitionen.	Mit der Weiterführung des GMF ist die Definition des Futters weiterhin notwendig.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Der Ansatz unter Bst. a mit vier Aren wird von ZMP ausdrücklich begrüsst. Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;	Die ZMP befürwortet die Schaffung eines Weidebeitrages ausdrücklich. Für die Ausgestaltung braucht es am konkreten Vorschlag jedoch noch Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.2 Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert zudem die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen wären 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen. • Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden. Hier braucht es eine Ausnahme.
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 A) Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p> <p>B) Der Beitrag für die Lebetagleistung beträgt pro GVE: ...</p>	<p>Der Beitrag für die Lebetagleistung ist noch zu evaluieren und festzulegen. Vgl. Antrag unter Art. 77</p>
Anhang 7, Ziffer 5.3	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Die ZMP hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Korrekturen weitergeführt werden. Auch die Beitragshöhe ist wie bisher festzulegen.
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr. 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Nutzfläche betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgt mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden, ohne dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Grünflächen und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="526 965 1220 1077"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="526 1141 1220 1284"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="515 598 1220 710"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="515 1013 1220 1244"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120-200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Wie bisher für GMF.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die ZMP begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:	Die ZMP begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art. 72 und Art. 75a.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <table border="1" data-bbox="521 564 1229 1110"> <tr> <td data-bbox="521 564 824 802">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="831 564 1016 802">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1023 564 1229 802">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 807 824 1110">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="831 807 1016 1110">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1023 807 1229 1110">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> </table> <p><u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u> <u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u> <u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u></p>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p> <p>Ist auf die Fläche bezogen zu definieren.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag						
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>Kürzung</p> <p>200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen. Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würde die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, scheint aus der Sicht der ZMP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die ZMP begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. **Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein.** Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebsleitenden geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Regionale oder kantonale Lösungen sind strikte abzulehnen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die ZMP jedoch explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht der ZMP bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Melde-system analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HO-DUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. **Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und eine Effizienzsteigerung hervorrufen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): <i>h. Bundesamt für Zivildienst</i>	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht die ZMP, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt. Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Zivildienst ist nicht notwendig.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, <i>einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</i> b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze	a. Aus der Sicht der ZMP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System zu führen. (Dünger- und Krafffutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). <i>Es darf daraus aber keine öffentlich-rechtliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor.). Daten zum Grundfutter sollen nur erhoben werden, wenn am</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p><i>Programm "GMF" teilgenommen wird.</i></p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten ¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. ² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. ³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterial-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>⁴ Die ZMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit ⁴ b und c auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>⁵ Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>⁷ Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfach-erfassung von Daten bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Label-Organisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Label-Kontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2018 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich von der ZMP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungs-pflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der ZMP abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die ZMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Die ZMP ist einverstanden.
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die ZMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die ZMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Gemäss Einschätzung von Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B. indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – realistisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im

Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Die ZMP spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die ZMP erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen. Für das zweite Massnahmenpaket erwartet die ZMP vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz steigen sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Die ZMP bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Die Weiterentwicklung der SuisseBilanz ist auch darum zwingend nötig, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die ZMP unterstützt dieses Ziel. Die ZMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden. Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die ZMP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.</p>
	<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die ZMP dagegen ist. Daher schlägt die ZMP ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die ZMP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Bo-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Im Zusammenhang mit dem Absenkpfad Nährstoffe wird die Nährstoffeffizienz gesteigert – es wird mit weniger Nährstoffinput gleich viel Produziert. Als Ziel werden die Lebensmittelimporte herangezogen. Diese dürfen wachstumsbereinigt (um das Bevölkerungswachstum bereinigt) im Gleichschritt mit der Umsetzung des Absenkpades nicht ansteigen. Steigen sie an, wird auf dem Überschuss eine Abgabe fällig, die für Nährstoffeffizienzverbesserungen in der Landw. Produktion eingesetzt wird.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode allein nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LWG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die ZMP sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von impor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Die ZMP unterstützt dieses Ziel. Die ZMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer, von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 19. Juli 2021 Remco Giovanoli (Verantwortlicher Politik)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir sehr das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologische und wirtschaftliche Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige

wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine</p>

<p>Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
--	--	---

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none">Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none">Flächen mit Mais;Getreide siliert;Spezialkulturen;Biodiversitätsförderflächen;Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">Phytoregulator;Fungizid;Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen</p>
--	--	---

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen</p>		

<p>berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. 	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p>	<p>Antrag Art. 71 f</p> <p>Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen</p>

<p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p>		

<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Wir begrüßen diese Bestimmung	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>		

<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		

<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so</p>

		kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i></p> <p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i></p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Begrüssen die Aufhebung.	

<p><i>Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</i> 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin;</p>	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant,

<p>c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	--

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung.</p> <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 14 <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 17 <i>Getreide in weiter Reihe</i> 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>		

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		

<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>		
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰</p>		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 29</i> Krafffutter</p> <p>Als Krafffutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		

<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 22 (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngelieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>

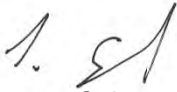

		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip</p>
--	--	---

		überprüft werden.
--	--	-------------------

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 18 août 2021  Laurent Guignard Président  Elodie Baudin Freymond Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse (PIOCH) a l'avantage de vous faire part de ses commentaires dans le cadre de la consultation sur l'initiative parlementaire 19.475.

En premier lieu, la volonté du peuple exprimée dans la votation sur l'arrêté fédéral sur la sécurité alimentaire n'est pas respectée. En effet, les lignes directrices de ce train d'ordonnance se traduisent par un encouragement des exploitations à paiements directs en lieu et place d'exploitations productrices et durables.

Un autre point qui nous paraît essentiel est la simplification administrative. Dans un courrier du 2 juin à la PIOCH, l'OFAG écrit : « (...) l'accent est mis, entre autres, sur la simplification administrative. Il est important pour nous et pour de nombreuses parties prenantes, que les dispositions ne soient pas rendues plus compliquées (...) ». Si nous pouvons saluer la remise à plat des contributions actuelles pour l'efficience des ressources, la « simplification administrative » n'est cependant que très peu appliquée dans la mise en œuvre du présent projet. On remplace notamment certaines mesures directes, efficaces, simples et contrôlables par des calculs complexes, théoriques, peu crédibles, non contrôlables...

Certains programmes de contributions qui se veulent être des solutions vont créer d'autres problèmes pour lesquels les agriculteurs seront tenus responsables (Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches et Contributions à la mise au pâturage qui vont induire une baisse du bien-être des animaux) !

Enfin, pour bénéficier de certaines contributions, il faudrait que l'ensemble des cultures de l'exploitation ou l'ensemble des bovins de l'exploitation remplissent les exigences. Il faudrait même parfois s'engager sur plusieurs années. Si les conditions d'entrée sont trop restrictives, le taux de participation ne sera pas suffisant et l'objectif fixé par l'OFAG ne pourra pas être atteint. Il est de loin préférable d'offrir une certaine souplesse pour que les exploitants puissent expérimenter les nouvelles mesures et se les approprier.

En conclusion, nous tenons à rappeler que l'agriculture travaille avec le vivant et doit continuellement s'adapter. La PIOCH déplore le manque de souplesse de certaines mesures et vous invite à prendre en considération les remarques ci-après.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a</p>	<p>Abroger et encourager la diversité des SPB dans les SAR.</p>	<p>L'obligation de mettre en place des SPB sur les terres assolées aura comme conséquence d'inciter les exploitants à labourer des prairies SPB pour y mettre en place des SPB sur terres assolées. Il y aura donc plus de jachères, mais probablement pas plus de SPB. Comme autre conséquence indirecte, la largeur des bandes tampons sera réduite et mise en SPB sur terres assolées, car beaucoup de bandes herbeuses le long des eaux superficielles, haies et forêts sont actuellement plus larges qu'exigé par les PER (3m ou 6m). Si ces bandes passent en céréales en rangées larges, le risque lors de l'utilisation de PPh va augmenter. Idem si elles sont mises en jachère. Une fois la jachère finie, une culture lui succèdera.</p> <p>Pour ces raisons, nous proposons de supprimer cette obligation. Pour rappel, la qualité du paysage encourage la diversité des SPB et donc la mise en place de SPB sur terres assolées, mais cette mesure n'est cependant pas retenue dans le catalogue national de mesures SAR car trop peu valorisée par rapport à la charge en travail supplémentaire. En alternative, nous proposons que les SAR contiennent une mesure encourageant la diversité des SPB et/ou la mise en place de SPB sur TA avec des contributions attrayantes.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 al. 3		Reformuler l'al.3 qui ne dit pas assez clairement comment les céréales en rangées larges peuvent être comptabilisées. Et il serait préférable que cette mesure puisse compter entièrement pour le 3.5% de SPB sur TA, mais seulement pour au maximum la moitié des SPB totales, car il sera déjà extrêmement contraignant d'avoir ce 3.5% de SPB sur les TA.
Art. 18, al. 4 Annexe I, Ch. 6.1	<u>Supprimer</u>	Il est compréhensible que cette mesure est une réponse indirecte aux initiatives phyto extrêmes, mais les restrictions dans le choix des produits phytosanitaires ne sont pas sans risque puisqu'elles augmentent notamment les risques de résistances, mènent à des impasses techniques et peuvent mettre en danger des filières entières (p. ex. huile de colza).
Art. 18, al 6	<u>Supprimer</u>	Augmentation de la charge administrative. Augmentation de la dépendance des exploitants. Diminution de la réactivité et capacité d'adaptation des exploitants. L'emploi d'insecticides en pulvérisation en tenant compte du seuil d'intervention et des conditions météorologiques demande des prises de décision rapides (par exemple contre les méligèthes du colza). Une demande d'autorisation pourra durer plusieurs jours (week-end et jours fériés) et repoussera des interventions hors de la fenêtre optimale de traitement. Dans le discours sur l'érosion, l'OFAG a dit qu'il fallait responsabiliser les agriculteurs, alors que cette mesure fait exactement le contraire.
Art. 22, al. 2, let. b	<u>Modifier:</u> « part appropriée de surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 14 et 14a »	La création d'un 4 ^{ème} type de communauté PER représente une complication administrative et ouvre une brèche supplémentaire pour contourner le but fondamental de l'obligation de mettre en place des SPB sur les terres assolées.
Art. 22, al. 2, let. d	<u>Supprimer</u>	Il faut maintenir les 3 types actuels de PER interentreprises = ne faut permettre qu'un seul type de communauté PER pour remplir en commun la part appropriée de surfaces de promotion de la biodiversité visée aux art. 14 <u>et</u> 14a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37	<u>Supprimer</u>	<p>Il est dans l'intérêt financier et sentimental de tout éleveur d'avoir une bonne longévité ses animaux. Avec cette contribution les détenteurs de bétail n'auront plus d'intérêt de prendre le risque d'inséminer/faire saillir des génisses « de qualité moyenne » puisqu'elles feront descendre leur moyenne si elles ne vèlent qu'une seule fois. L'espérance de vie de ces animaux sera raccourcie dans le canal viande sans que ceci péjore la rétribution aux exploitants. Parallèlement, certains seront peut-être tentés de faire reporter des vaches « incertaines » pour augmenter leur moyenne et/ou toucher des contributions, ce qui aura des conséquences négatives sur la quantité de médicaments utilisés sur les animaux voire même des avortements provoqués sur des animaux qui doivent finalement quand-même partir dans le canal « boucherie » pour des raisons de santé.</p> <p>En fin de compte, aucune amélioration n'aura lieu puisque la durée de vie des vaches va augmenter au détriment de la durée de vie des jeunes bovins, au détriment de la quantité de médicaments utilisés et au détriment de l'éthique et du bien-être des animaux.</p>
Art. 37, al. 8	<u>Modification :</u> La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage à partir du 8 ^{ème} mois de gestation. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	<p>Il faut définir où se situe la limite entre un avortement et la naissance d'un animal mort-né.</p> <p>Il n'y a pas de raison qui justifie de ne pas prendre en compte comme vêlage, la naissance d'un animal mort-né dans une situation et pas dans l'autre.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55	Proposition de nouveau type de SPB: « Mise en place d'engrais verts/intercultures favorisant la biodiversité »	<p>Plutôt que de soutenir indirectement les engrais verts avec un calculateur d'humus (qui n'est par ailleurs ni crédible, ni contrôlable, voir les remarques ci-dessous pour l'art. 71c), on pourrait soutenir les engrais verts sous la forme d'un type SPB puisqu'ils favorisent la biodiversité (fonctionnelle et du sol). Exemple :</p> <p>Conditions de base : Broyage, PPh et affouragement interdits.</p> <p>Et en plus des conditions supplémentaires à choix (par exemple au minimum 2 ou 3) : Mise en place du couvert par des techniques préservant le sol ; Date de semis garantissant une floraison de la culture avant le 15 septembre ; Mélange composé d'au moins 3 familles de plantes ; Destruction du couvert uniquement par le gel ; Laisser en place au moins jusqu'au 15 février ; Reprise du sol uniquement en non-labour ; etc. etc.</p>
Titre suivant l'art. 67	Section 3 - Contribution pour le mode de production extensif dans les grandes cultures	<p>Le terme « non-recours aux produits phytosanitaires » porte à confusion avec la mesure « non-recours aux herbicides dans les grandes cultures ».</p> <p>Ce terme n'est pas approprié puisque les herbicides sont des produits phytosanitaires, mais ne sont pas interdits dans la mesure de « non-recours aux produits phytosanitaires ».</p>
Art. 68, al.1, let. a	a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières ;	Il n'y a pas de raison d'exclure la betterave fourragère de cette contribution !
Art. 68, al.1, let. b	le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles, le soja, les lentilles, le quinoa, le riz et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Les cultures de soja, lentilles, quinoa et riz méritent de ne pas être exclues.
Art. 68, al.2, let. a	les surfaces de maïs et de sorgho	Ajouter le sorgho (ou ne pas exclure le maïs de cette contribution)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68, al.2, let. e	<p><u>Abroger</u></p> <p>ou</p> <p>les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent sont pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5</p>	<p>L'article 18 concerne toutes les cultures ! Donc comme c'est formulé, toutes les cultures sont exclues. Mais puisque les fongicides et insecticides sont de toute façon interdits dans la « Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires », il n'y a pas d'intérêt à exclure les cultures en lien avec cet article 18.</p>
Art. 68, al. 4, let b	<p><u>Ajouter :</u></p> <p>b. l'utilisation de produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique.</p> <p>Et supprimer en conséquence la let. d qui deviendrait superflue avec cette formulation.</p>	<p>Le recours à des produits autorisés dans l'agriculture biologique ne devrait pas poser de problème d'autant plus qu'ils sont aussi autorisés pour les cultures pérennes (Art. 70, al. 2 et Art. 71, al. 1) ou alors c'est le mode de production bio qui n'est pas crédible.</p> <p>De plus, la recherche de nouveaux produits est perpétuelle. Exemple : Si un jour, on découvre que la soupe de lampés est efficace pour lutter contre les méligèthes, on ne pourrait pas l'utiliser en Extenso parce que l'ordonnance est trop précise et ne permet que le Kaolin ?</p> <p>Pour cette raison, il faut formuler une dérogation qui puisse évoluer sans devoir modifier l'ordonnance pour chaque nouvelle avancée de la recherche.</p>
Art. 68, al. 6	<p>La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum ou dans la « Liste complémentaire avec les variétés autorisées pour la commercialisation sous Suisse Garantie » de Swiss Granum.</p>	<p>Cette liste contient les variétés en procédure d'inscription ainsi que les autres variétés selon la liste complémentaire définie annuellement par Swiss granum. Elle est plus neutre et plus réactive que la liste des variétés recommandées.</p>
Art. 71 al. 4	<p>Modifier la durée d'engagement.</p>	<p>La durée d'engagement de 4 années consécutives est trop exigeante, il faut laisser aux exploitants qui feraient de mauvaises expériences la possibilité de sortir de la mesure plus rapidement. Dans le plan Phytos VD qui a la même mesure, c'est un engagement annuel mais sur max. 3 ans, avec la même contribution de 1'600.-/ha.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, al. 3	<p>Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de la parcelle,</p> <p style="padding-left: 40px;">a) de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale,</p> <p style="padding-left: 40px;">ou</p> <p style="padding-left: 40px;">b) du semis/plantation jusqu'à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de la parcelle à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p>	<p>Il ne faut pas faire de différence entre les betteraves fourragères et sucrières.</p> <p>Il est contre-productif d'obliger à faire la mesure sur l'entier de la culture. Si une parcelle parmi plusieurs ne peut pas être conduite selon ce mode d'exploitation, toutes les parcelles en seront exclues et finalement exploitées « avec herbicides ». Ce serait un frein au succès de cette mesure.</p> <p>La définition d'une période allant de la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale va à l'encontre des contributions pour des techniques culturales préservant le sol. Nous proposons d'encourager aussi le renoncement aux herbicides depuis le semis/plantation jusqu'à la récolte par une demi-contribution (« Annexe 7, art. 5.6.1 et 5.6.2 »).</p>
Art. 71a al. 6	<p>« Des traitements ciblés sont autorisés entre les rangs. Au pied du cep, seuls des herbicides foliaires sont autorisés, sur une largeur de 50 cm au maximum. »</p>	<p>Garder la même formulation que pour la mesure actuelle, car la mesure proposée (autour du cep ou du tronc) est plus restrictive et empêche la mécanisation.</p>
Art. 71b	Reformuler	<p>L'article ne précise pas clairement qu'il y a des mélanges annuels et pluriannuels.</p> <p>Dans quel cas est-il envisagé d'emprunter une bande pluriannuelle avec des véhicules ? Est-ce que ça ne concerne que les cultures spéciales ?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b, al. 2	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai ou dès que le sol, compte tenu des conditions locales, peut être travaillé. Les bandes végétales annuelles doivent être maintenues en place au moins jusqu'à la récolte de la dernière culture accompagnée. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	<p>La qualité botanique des bandes végétales n'est pas soumise à une expertise. Avec une date trop rigide, on encourage à semer trop tôt (les mélanges sont composés d'espèces sensibles au gel) ou à tout prix avant le 15 mai dans des conditions trop humides alors que la contribution des bandes végétales pour la biodiversité serait parfois meilleure si les agriculteurs peuvent travailler en tenant compte de la météo et des conditions pédologiques.</p> <p>Avec l'abrogation de l'art. 57, let. a, il manque une notion de durée minimale de mise en place pour ces bandes.</p> <p>Ces bandes (et au minimum les bandes pluriannuelles) doivent être admises pour les contributions de mise en réseau, car elles sont finalement très similaires, à part la composition du mélange, à des jachères tournantes.</p>
Art. 71b, al. 3	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de 3 à 6 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture (tournières exceptées).	<p>La grande majorité des semoirs en Suisse ont une largeur de 3 mètres. Le bon sens veut que les agriculteurs puissent semer des bandes d'une largeur correspondante au semoir.</p> <p>Dans la mesure où la culture est semée après la mise en place de la bande végétale, cela fait sens de permettre la mise en place de la culture sur les tournières.</p>
Art. 71b, al. 4	Modifier.	Pour les cultures pérennes, il y a une contradiction entre le fait de ne pas les recenser pour elles-mêmes mais juste imposer que la bande fasse au moins 5% de la culture, et le fait de donner une contribution par ha de bande végétale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c, al. 1, let. c	Supprimer	<p>Le calculateur perd toute crédibilité lorsque l'on constate que le maintien des résidus de récolte du maïs ensilage sur la parcelle a un effet identique à celui du maïs grain pour l'amélioration du taux d'humus ! De plus, il manque l'année 2020.</p> <p>On ne peut pas comptabiliser la mise en place de 2 engrais verts sur la même parcelle la même année.</p> <p>Enfin, il n'est absolument pas contrôlable dans la mesure où les quantités d'engrais de ferme produites et disponibles ne sont pas connues, la dilution n'est qu'une estimation, la répartition des apports entre les surfaces herbagères et assolées ne sont pas contrôlable.</p> <p>Ou alors il vaudrait mieux comparer l'évolution de la teneur en humus avec une nouvelle analyse de sol après 5 ou 10 ans. Mais pas avec un test tactile, plutôt une analyse « Albrecht » avec une teneur en humus exacte. Mais la prise d'échantillon devrait se faire par une entreprise certifiée pour éviter des tricheries et les frais d'analyses vont faire que les paiements directs subventionnent les laboratoires d'analyses...</p> <p>En fin de compte, le soutien financier de techniques de mise en place préservant le sol, d'engrais verts et d'une charge en bétail minimale par hectare de surface fertilisable est tout autant efficace mais beaucoup plus facile à mettre en œuvre, à contrôler et à faire comprendre et appliquer aux agriculteurs.</p>
Art. 71c, al. 1, let. c	Alternative à la suppression ci-dessus : Toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.1. Les communautés PER au sens de l'art. 22, al. 2, let. c doivent calculer un bilan d'humus en commun.	<p>Les communautés PER qui remplissent en commun les exigences liées à l'assolement régulier et la protection du sol doivent aussi pouvoir calculer un bilan d'humus en commun.</p> <p>Dans le cadre d'échanges de parcelles, une exploitation peut changer de catégorie d'une année à l'autre. Puisque les objectifs sont appréciés sur la moyenne des 4 dernières années, cette appréciation ne sera pas objective.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c, al. 3	Supprimer	Cette contribution encourage l'épandage de lisier sur les chaumes des cultures plutôt que sur les herbages et va à l'encontre des mesures de protection de l'air et des eaux. De plus, elle n'est absolument pas contrôlable.
Art. 71c, al. 3, let. a Art. 71 c, al. 3, let. b	Supprimer ou reformuler clairement : « Pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à 12.5%. Cette moyenne se calcule au prorata des surfaces et sur la base de toutes les analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si ... »	« Pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si ... » Cette phrase ne veut rien dire !
Art. 71d	Augmenter les exigences pour la viticulture ou diminuer la contribution.	Les exigences posées pour la vigne sont très basiques (beaucoup de vignes ont déjà un enherbement entre les rangs qui atteint les 70% et des apports de marc) pour une contribution très élevée, c'est clairement disproportionné.
Art. 71d, al. 3		Il manque cet article.
Art. 71d. al 5, let. b	Pour les vigneron-encaveurs qui transforment leur propre production, le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation	Il ne semble pas réalisable de demander aux viticulteurs d'aller chercher leur marc après les vendanges et leur demander de les épandre sur des parcelles souvent difficiles d'accès, rarement mécanisable et dispersées. Si l'épandage du marc devait se faire, il se ferait donc fait en grande partie en automne ou hiver ce qui contredit les exigences sur la protection des eaux.
Art. 71e	Etre plus incitatif pour le semis direct.	Pourquoi avoir uniformisé la contribution ? 250.-/ha implique que la contribution n'augmente pas pour le semis direct (contrairement aux 2 autres) alors que les exigences sont plus importantes (couverture appropriée, durée d'engagement plus longue, 60% des TA). Il n'y a donc pas d'encouragement à faire du semis direct plutôt que du semis sous lièvre.

Art. 71e, al. 2, let. c

Supprimer

Les prairies temporaires comptent encore comme surface assolée mais ne peuvent plus compter comme surface donnant droit à des contributions.

Exemple d'une exploitation avec 7 parcelles assolées de 1 ha chacune (voir tableau ci-dessous). L'agriculteur doit donc avoir une surface donnant droit à des contributions d'au moins 4.2 ha par année durant 4 années consécutives.

Le blé ne donne pas droit à des contributions car cultivé après maïs. Les prairies temporaires en seconde et troisième année ne donnent pas droit à des contributions puisqu'elles ont été semées qu'une fois.

Même en utilisant des techniques culturales préservant le sol sur toutes les surfaces donnant droit à des contributions (= 1 ha de colza + 1 ha de maïs + 1 ha de prairie temporaire + 1 ha d'orge ; ni le blé après maïs, ni les prairies artificielles en 2^{ème} et 3^{ème} année ne donnent droit à des contributions) cela ne suffit pas pour atteindre le minimum de 60 % des terres assolée. Cette proportion est trop dissuasive voire mathématiquement inatteignable.

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mais	Blé	Colza	Orge	PA	PA	PA
PA	Mais	Blé	Colza	Orge	PA	PA
PA	PA	Mais	Blé	Colza	Orge	PA
PA	PA	PA	Mais	Blé	Colza	Orge
Orge	PA	PA	PA	Mais	Blé	Colza
Colza	Orge	PA	PA	PA	Mais	Blé
Blé	Colza	Orge	PA	PA	PA	Mais

Cette contribution ainsi que celles décrites à l'art. 71c encouragent la monoculture de Maïs – Moutarde – Maïs –, ... sur une parcelle et une rotation des autres cultures sur le reste de l'exploitation. Cette solution permet de contourner le problème décrit ci-dessus et va totalement à l'encontre du bon sens agricole et du principe des PER.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni					
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		Mais	Mais	Mais	Mais	Mais	Mais
		PA	Blé	Colza	Orge	PA	PA
		PA	PA	Blé	Colza	Orge	PA
		PA	PA	PA	Blé	Colza	Orge
		Orge	PA	PA	PA	Blé	Colza
		Colza	Orge	PA	PA	PA	Blé
		Blé	Colza	Orge	PA	PA	PA
Art. 71e, al. 3, let. c	de blé ou de triticale après le maïs grain si la résistance à la fusariose sur épi de la variété cultivée est jugée « moyenne » ou « faible à moyenne » selon la liste des variétés recommandées pour le blé d'Agroscope et de Swiss Granum.	Le maïs grain représente un risque nettement plus élevé que le maïs ensilage. De plus, des variétés dotées d'une bonne résistance à la fusariose sont disponibles.					
Art. 71e, al. 3, let. c	de blé ou de triticale après le maïs si la céréale bénéficie d'une contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires au sens de l'art. 68, al. 3	Alternative à la proposition précédente.					
Art. 71e, al. 4	Supprimer	<p>Les conditions sont trop restrictives pour se vouloir encourageantes. Les conditions climatiques et pédologiques conditionnent les possibilités de travail du sol. Ceci est particulièrement le cas pour le semis de maïs en bandes fraisées. L'engagement sur plusieurs années encourage les exploitants de faire fi des conditions pédologique et climatique. Ceci va à l'encontre des mesures de protection du sol.</p> <p>Il suffit qu'une seule fois en 4 années, l'exploitant ne puisse pas mettre en place une seule parcelle sans labour pour être éjecté de la mesure !</p>					
Art. 71 f		La PLVH faisait déjà référence aux animaux de rente. Or il n'est manifestement pas possible d'exclure les chevaux hobby des contributions. Le nouveau système n'apporte pas de solution à ce problème.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	Supprimer ou trouver une autre mesure qui ait vraiment un effet sur le climat.	<p>En quoi le fait de boucler le bilan d'azote à 90% implique que l'azote est utilisé de façon efficiente et que les engrais minéraux sont remplacés par des engrais organiques ? (cas d'une exploitation sans bétail qui ne reprendrait pas d'engrais de ferme)</p> <p>De plus, cela pose un problème de calendrier : Le contrôle ayant lieu après le versement de la contribution (comme pour la PLVH), il y a un certain risque que le calcul final soit finalement assez loin du calcul prévisionnel.</p> <p>Le système permettant un "test rapide" est un prérequis indispensable.</p>
Art. 71h		<p>Donc pour contourner ces valeurs limites, certains éleveurs vont essayer de substituer les concentrés 40% en affourageant des quantités plus importantes de 18% pour compenser cette diminution de la teneur ?</p> <p>Où est l'amélioration pour la santé animale ?</p> <p>La santé de l'animal pourrait être mise en péril lors de récoltes tardives des herbages, comme cette année, avec de faibles teneurs en protéines et en conséquence des rations déséquilibrées.</p> <p>Cette contribution pourrait faire sens si elle ne faisait référence qu'aux fourrages étrangers, mais permettrait l'importation de fourrages suisses sur l'exploitation. Le management d'une exploitation agricole ne s'arrête pas à la SAU de cette dernière. Il faut favoriser un système de production national.</p>
Art. 71j	Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal. Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés, la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.	N'est absolument pas contrôlable et est très complexe. Il faudrait contrôler quelles quantités de matière premières ont été mise en consignation au moulin, considérer le report de stock de l'année précédente puis déduire quelles quantités de chaque composant ont été reprises sous forme d'aliments concentrés pour déterminer si des composants ne proviennent pas de l'exploitation = Le nouvelle formulation de la PLVH ne résout quelques faiblesses mais augmente considérablement sa complexité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a,	Supprimer	<p>A vouloir obliger les détenteurs d'animaux d'inscrire tous les bovins à la SRPA pour bénéficier des contributions pour la mise au pâturage, on tourne le dos à des exploitations qui ont par exemple une production laitière avec élevage et parallèlement un atelier d'engraissement de veaux blancs ou de taureaux.</p>
Art. 77	Prévoir une contribution progressive entre 10.- et 200.-	<p>Quelle est la contribution pour les vaches laitières avec une moyenne de 5 vèlages ?</p> <p>Les moyennes de 3, 4 ou 5 ne permettent pas d'obtenir une contribution très attractive (10.-/vache) ... Un échelonnement progressif (exponentiel plutôt que linéaire) serait beaucoup plus incitatif.</p>
Annexe 1 chap. 6.1a.3 a	Simplifier l'exigence Dérive	<p>Le fait de demander 1 pt laisse en théorie de la souplesse, mais quand on regarde les mesures possibles actuellement pour obtenir 1 pt, on constate que ça revient essentiellement à mettre des buses anti-dérive (autres mesures possibles, pulvérisation sous foliaire en GC ou réduction du flux d'air en cultures spéciales, qui nécessitent un équipement spécial et sont difficilement contrôlables, ou bande végétalisée de 3m de large ou barrière verticale, ce qui est démesuré). Dans ce cas, pourquoi ne pas simplement imposer des buses permettant d'office d'avoir le 1 pt pour la dérive ?</p>
Annexe 1, ch. 6.1a.3 b	<u>Supprimer</u>	<p>Pour obtenir 1pt il faut mettre une bande tampon de 6m ou prendre certaines mesures culturales.</p> <p>Le long des cours d'eau, une bande tampon de 6 m est de toute façon obligatoire donc la mesure est remplie d'office.</p> <p>Pour les chemins ou routes, imposer une bande tampon de 6 m au lieu des 50 cm actuels (ou les mesures culturales proposées) est totalement disproportionné, car énormément de parcelles seront concernées. Les autres mesures telles que l'enherbement des passages ou des tournières, ou des techniques de semis simplifié ne sont pas forcément possibles techniquement et sont également contraignantes à mettre en place.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 chap. 6.2.3, let. c	c. Betteraves sucrières et fourragères Pucerons : Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat	Cette règle doit s'appliquer à la betterave sucrière et fourragère.
Annexe 1, ch. 6.2.3, culture d et f	Supprimer les moyens de lutte biologique de l'obligation de tenir compte du seuil de tolérance.	Il est absurde de ne pas permettre la lutte biologique contre la pyrale avec des Trichogramme ainsi que les doryphores avec du Bacillus thuringiensis que si le seuil de tolérance est atteint !
Annexe 4, ch. 17		Devrait être cumulable avec les contributions contribution extenso.
Annexe 4, ch. 17.1.5		Les céréales sont des graminées, donc il est possible de sous-semer un mélange de trèfles + céréales dans l'espace des rangées larges ?
Annexe 6B, ch. 2.4, let. a		Nous saluons la définition d'une surface minimale par UGB qui permettra enfin un contrôle simple et efficace des exigences.
Annexe 6B, ch. 2.4, let. c	la surface pâturable destinée aux chèvres et les moutons doit être de ? ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture ;	Il faut aussi déterminer une surface minimale par UGB pour rendre les contrôles efficaces.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6 chap. C 2.2	<p>Corriger la référence « ch. 2.1, let. b, ch. 1 »</p> <p>25 ares par vache accessibles au pâturage, ce qui assurerait les 100% de consommation durant les mois de forte pousse (avril à juin) et environ 50% durant les mois de juillet à octobre. Donc au final 70% environ de la ration sur la saison.</p>	<p>A quoi fait référence le « ch. 2.1, let. b, ch. 1 » ? En toute logique la référence devrait être le ch. 2.1 let a qui est juste au-dessus, surtout pas le ch. 2.1 let b !</p> <p>La part élevée de la ration journalière est louable mais incite à une détention moins respectueuse des animaux. En effet, durant la saison estivale, par de fortes chaleurs ou rayonnement solaire, le respect du bien-être des animaux veut qu'on les rentre à l'étable en milieu de matinée et qu'ils regagnent la pâture en début de soirée. Les animaux sont ainsi préservés de conditions éprouvantes. La fixation à au moins 80% de la ration journalière en MS encourage les détenteurs de bétail à laisser leurs animaux à la pâture jour et nuit durant la période estivale. De plus, la SRPA actuelle montre que l'approche subjective de la part de la pâture dans la ration journalière ne permet pas de contrôle efficace. Dès lors, nous demandons à ce qu'une surface minimale par UGB soit déterminée.</p>
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 14	Céréales en rangées larges : 2000.- / ha	En conséquence de la proposition d'interdire les herbicides de surface, la contribution devrait être augmentée à un niveau qui se rapproche d'une bande culturale extensive.
Annexe 7, art. 5.6.1 Annexe 7, art. 5.6.2	<p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève pour la variante a) à: a. pour le colza et les pommes de terre 800 fr. b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr. c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 400 fr</p> <p>5.6.2 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève pour la variante b) à: a. pour le colza et les pommes de terre 400 fr. c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 200 fr</p>	<p>Suite de la proposition « Art. 71a, al. 3 ».</p> <p>Par ailleurs, une contribution de 250.- est-elle suffisante pour encourager cette mesure ? 800/ 400.- serait plus approprié pour la variante a (récolte à récolte) resp. 400.-/200.- pour la variante b (semis à récolte).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.9.1 SRPA, let. a	Ajouter : Si moins de 10% des animaux d'une catégorie sont concernés par un manquement, la déduction par l'attribution de points est réduite de moitié.	<p>Il y a une différence de sanction manifeste entre les deux programmes de contributions au bien-être des animaux.</p> <p>Pour la SST, une différence est faite selon si plus ou moins de 10% des animaux sont concernés par un manquement. Cette différence devrait aussi être faite en SRPA. Exemples :</p> <p>Un veau de plus de 160 jours est encore détenu en box avec ses congénères. Mais puisqu'il fait déjà parti de la catégorie A4 qui devrait bénéficier de 26 jours de pâture par mois avec un autre groupe d'animaux.</p> <p>Troupeau de 80 vaches laitières en pâture intégrale. 4 vaches tarées sont détenues à part dans la stabulation sans accès à un pâturage.</p> <p>-- Il n'est pas proportionné de sanctionner ces deux cas de 110 Pts pour la catégorie en question. Pour cette raison, nous proposons d'introduire cette règle pour toutes les sanctions pour le bien-être des animaux.</p>
Annexe 8, ch. 2.9.5, let. f	Moins de 10 ? 15? ares / UGB : 60 Pts. Moins de 4 ares / UGB : 110 Pts.	Les exigences devrait se baser uniquement sur une surface afin d'être objective et applicable.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec les systèmes d'informations proposés, les flux d'aliments concentrés, de produits phytosanitaires et d'engrais dans l'agriculture seront plus surveillés que le flux d'argent et le travail au noir. Ceci démontre un acharnement injustifié sur l'agriculture.

La surveillance des flux va contribuer à la création d'un marché noir pour ces intrants.

Il faut que les exploitants puissent saisir facilement les données concernant l'utilisation des produits phytosanitaires, sans que ça fasse doublon avec d'autres saisies (donc par exemple, il faut que les données d'un carnet des champs électronique soient reprises directement dans le SI GEF sans que l'exploitant doive s'en préoccuper). Cela implique donc la quasi disparition des enregistrements sur papier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 5	Supprimer	Ceci constitue une augmentation conséquente de la charge administrative qui doit être compensée par un ajustement des paiements directs. Cette charge supplémentaire est la conséquence de quelques exploitations qui ne déclarent pas correctement les données dans leur bilan de fumure. Il est injuste et hors de questions de pénaliser toutes les exploitations agricoles pour mieux contrôler quelques centaines d'exploitations pas honnêtes.
Section 5, Art. 14, let. a	données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base , et sur leur utilisation;	Les fourrages grossiers sont des fourrages de base. Ils sont cependant exclus de l'article d'obligation de déclaration, ce qui signifie que les vendeurs de fourrage grossier n'auront pas l'obligation de déclarer la vente de ces produits. La formulation est par conséquent erronée et le terme « fourrage de base » doit être supprimé.
Section 5, Art. 15, al. 4, let. f Section 5a, Art. 16b, al. 5, let.	saisi sur un formulaire papier à retourner à l'OFAG qui se charge de la saisie sur un support informatique à ses propres frais.	Comment vont opérer les exploitants qui n'ont pas d'accès à internet ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d		
Section 5a, Art. 16a, let. a et d	<p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p>	Exclure les semences car beaucoup trop compliqué et fastidieux.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b, al. 1	Quiconque remet ou transfère des engrais contenant de l'azote et du phosphore à des entreprises, à des exploitants ou à d'autres acquéreurs	Est-ce que les paysagistes, place de sport, golfs, piscines, jardiniers, ... sont inclus dans « autres acquéreurs » ?

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Holstein Switzerland
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 27 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021 Hans Aebischer, Präsident Michel Geinoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können, ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Holstein Switzerland fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt Holstein Switzerland in Einklang mit dem Schweizerischen Bauernverband SBV und der ASR die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **Einführung 3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programmes durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr.**
- **Reduktionsziel von 20% für Stickstoff- und Phosphorverluste.** Holstein Switzerland schlägt 10% vor.

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden von Holstein Switzerland mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Holstein Switzerland erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet Holstein Switzerland, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Holstein Switzerland erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Holstein Switzerland unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es Anpassungen im Sinne der Praktikabilität.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Holstein Switzerland bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Holstein Switzerland unterstützt in diesem Sinne die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV) vollumfänglich, insbesondere das Beibehalten des Beitrags für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion anstelle des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 65) sowie die Ergänzung Lebtagleistung in Art. 36 Abs. 1bis und Art. 77. Holstein Switzerland lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 71g mit derselben Begründung wie der SBV ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Holstein Switzerland schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

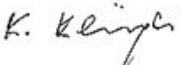
Holstein Switzerland schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation	IG Anbindestall Schweiz
Adresse	Adelbodenstrasse 327 3725 Achseten
Datum, Unterschrift	10.08.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3

Der Vorstand der IG Anbindestall Schweiz setzt sich klar für die Erhaltung des RAUS-Programms auf freiwilliger Basis ein.

Den neuerlichen Entwicklungen um den Zusatzbeitrag RAUS Weide+ sowie dem vom Bundesrat angekündigten RAUS-Obligatorium stehen wir sehr distanziert gegenüber.

Wir haben uns intensiv mit diesem Weidebeitrag auseinandergesetzt:

Kurz zusammengefasst gibt es folgende Punkte, die aus unserer Sicht undurchführbar sind:

26x RAUS bedeutet, dass man die Tiere jeden Tag, bei jedem Wetter und unter allen Umständen in den Auslauf treiben muss, egal ob diese wollen oder nicht.

Es heisst für uns 6 von 7 Tage RAUS in der Woche, Betriebe mit 20 oder mehr Kühen im Anbindestall sind mit dem RAUS jeweils etwa einen halben Tag beschäftigt, wie sich in der Praxis zeigt. Vielfach sind hierfür zwei Personen notwendig. Betriebe, die aus zeitlichen oder anderen Gründen nur die halben Tiere (1 Läger) pro Tag rauslassen, können sowieso nicht von diesem Zusatzbeitrag profitieren.

Es ist also für einen Betriebsleiter kaum möglich, bei einer Teilnahme am RAUS Weide+ noch einer auswärtigen Arbeit nachzugehen.

Dazu kommen die Witterungseinflüsse im Winter. Im Berg- und Hügelgebiet sind die Betriebsgebäude oftmals in den Hang gebaut, dadurch sind die Ausläufe oftmals nicht eben. Bei Schneefall oder Eisglätte bergen diese Auslauf-Flächen für die Tiere eine grosse Unfallgefahr. Hierzu braucht es unbedingt einige freie Tage für den Betriebsleiter und für unvorhersehbare Termine oder Vorfälle wie zum Beispiel Unfall oder Krankheit.

Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen.

Ansonsten ist es in unseren Augen eine erneute Benachteiligung von Betrieben mit Anbindeställen, da man mit einem Laufstall den Beitrag von CHF 350.-/GVE ohne zusätzlichen Aufwand erhält. Die Benachteiligung von Anbindeställen ist nicht gerechtfertigt!

Weiter muss die Weidezeit im Berggebiet vom 1. Juni bis zum 30. September festgelegt werden, wie es bereits eine Motion von Erich von Siebenthal (19.3724; RAUS-Programm. Weidezeitpunkt der Realität anpassen) vergangenen Juni gefordert hat.



Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anbindehaltung, welche in der Schweiz heute einen sehr hohen Tierwohl-Standard hat, darf nicht mit Hilfe der Direktzahlungsverordnung benachteiligt werden!

Die IG Anbindestall Schweiz fordert, dass der Bundesrat sich dafür einsetzt, den traditionellen Anbindestall für Rindvieh zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Anbindehaltung muss als tierfreundliche Haltungsform weiterhin anerkannt bleiben und unterstützt werden!

Nachfolgend einige Punkte die klar für die Anbindehaltung sprechen:

1. Die Anbindehaltung ist in der Schweiz, namentlich im Berggebiet, mit den traditionellen Dreistufenbetrieben eine weit verbreitete **praxisbewährte** und **artgerechte** Tierhaltung von ca. 50% der Schweizer Betriebe.
2. Die Würde des Tieres ist in **Art. 120** der Bundesverfassung verankert und in **Art. 3** des Tierschutzgesetz steht geschrieben, dass alternativ zu Laufställen auch Anbindställe zuzulassen sind.
3. Wie im Laufstall, ist auch im Anbindestall das Tierwohl gewährleistet! Der Kuhkomfort setzt sich aus den Aspekten **Futter, Wasser, Licht, Luft, Ruhe** und **Raum** zusammen, welche auch im Anbindestall mit viel Weide während der Vegetationszeit bestens gewahrt sind.
Hinsichtlich des **je nach Jahreszeit natürlicherweise variierenden Bewegungsdranges** der Kuh, sind auch **13-mal RAUS pro Monat** während der Winterperiode ausreichend.
4. Das Grundbedürfnis der Kuh nach freier Bewegung ist niemals mit dem des Pferdes zu vergleichen. Als Wiederkäuer hat die Kuh **eine Fresszeit von bis zu 10 Stunden** am Tag, sowie **ca. 8 Stunden Ruhezeit** und **etwa 6 Stunden Wiederkauzeit**, was zusammen 24 Stunden ergibt.
5. Die Tiergesundheit, insbesondere die Klauengesundheit, ist sehr gut im Anbindestall. Allfällige Erkrankungen sind **einfach und frühzeitig** zu erkennen.
6. Insgesamt ist der Anbindestall **umweltfreundlicher** als andere Haltungssysteme. Der Ammoniakausstoss des Anbindestalls ist erwiesenermassen **rund 2,5-mal tiefer** als beim Laufstall.
7. **Die Anbindehaltung ist keine Massentierhaltung!**

Weiter darf keine Umverteilung von Beitragsgelder vom Berg ins Tal stattfinden, die Erschwernnisbeiträge sollten in der Vernehmlassung um CHF 50.- erhöht werden.

Änderungen in der Direktzahlungsverordnung

<p>Art. 8</p>	<p>Die Direktzahlungen für Erschwernisse werden um 50 Franken angehoben.</p> <p>Aufgehoben:</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die IGA spricht sich vehement gegen eine Umverteilung von Beiträgen vom Berg ins Tal aus.</p> <p>Es ist mehr als gerechtfertigt, die Erschwernisbeiträge zu erhöhen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

	während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p> <p>Ziff. 2.4</p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p>

	<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>e. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 6</p>	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat im Talgebiet und im Berggebiet vom 1. Juni bis zum 30. September auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat im Talgebiet und im Berggebiet vom 1. Oktober bis zum 31. Mai auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p><i>Oder</i></p> <p>2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Anpassung von Punkt 2.1 gemäss Motion 19.3724 von Erich von Siebenthal «RAUS-Programm. Weidezeitpunkt der Realität anpassen».</p> <p><i>Zu 2.2 ist :</i></p> <p><input type="checkbox"/> eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 60% zu fordern, oder</p> <p><input type="checkbox"/> eine minimale Weidezeit von 8 Stunden pro Tag zu verlangen. Die Aufnahme eines bestimmten Anteils TS auf der Weide stellte schon im RAUS-Programm ein Kontrollproblem dar. Daher sollte es in diesem neuen Programm grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	IG BauernUnternehmen
Adresse / Indirizzo	3086 Zimmerwald
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zimmerwald, 18. August 2021  Samuel Guggisberg, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	12
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren». Die IG BauernUnternehmen ist ein landwirtschaftliche Denkfabrik, welche sich für eine rationale, produktive und zukunftsgerichtete Landwirtschaft einsetzt.

Am 13. Juni 2021 hat die Schweizer Bevölkerung gleich über zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der Schweizer Landwirtschaft reduzieren wollten, abgestimmt. Das Stimmvolk hat diese bei einer sehr hohen Stimmbeteiligung abgelehnt und ist der Ansicht das der Pestizideinsatz in der Schweiz weiterhin sinnvoll ist und mit den bestehenden Massnahmen genügend kontrolliert wird. Die IG BauernUnternehmen fordert den Bundesrat auf, seine Verordnungen, welche er in diese Vernehmlassung gegeben hat, grundlegend zu überarbeiteten. Dies unter der Berücksichtigung der Abstimmungen vom 13. Juni 2021, der im 2017 ebenfalls von einer Volksabstimmung angenommenen Artikel 104a zur Ernährungssicherheit der Bundesverfassung sowie durch den parlamentarischen Entscheid in der Frühlingssession 2021 die AP22+ zu sistieren.

Durch die geforderten Anpassungen der Verordnungen kann der Bundesrat, ebenfalls den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe reduzieren. Die Schweizer Bevölkerung profitiert ebenfalls von einer zuverlässigen regionalen Lebensmittelproduktion, der Selbstversorgungsgrad kann gehalten bzw. gesteigert werden. Auch sollen Innovationen gefördert und in die Verordnungsanpassungen einbezogen werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; 	<p>Die IG BauernUnternehmen lehnt die Produktionssystembeiträge mit Ausnahme der Tierwohlbeiträge grundsätzlich ab, denn diese setzen falsche Anreize. Mit diesen Beiträgen wird die mit dem Artikel 104a der Bundesverfassung geforderte Ernährungssouveränität missachtet und dadurch den Volkswillen nicht umgesetzt. Statt die regionale Produktion zu fördern wird die Lebensmittelproduktion aktiv gebremst. Die Produktionssystembeiträge fördern so Misswirtschaft auf dem Acker, es wird pro produziertem Kilogramm Nahrungsmittel mehr CO2 ausgestossen, weiter findet bereits eine Lebensmittelverschwendung auf dem Acker statt. Die IG BauernUnternehmen wünscht Beiträge die pro produzierte Nahrungsmittleinheit entrichtet werden.</p> <p>Mit den Produktionssystembeiträgen werden nur die Grossverteiler gefördert und es ist nicht am Steuerzahler dafür aufzukommen, der Mehrpreis für solche Leistungen müssen vom Markt bezahlt werden. Mit der Reduktion der Schweizer Erträge wird der Import von Lebensmittel gefördert und wir sind noch mehr vom Ausland abhängig. Der Bio-Anteil der verkauften Lebensmittel stagniert seit Jahren bei ca. 11%, dies zeigt das Einkaufsverhalten der Konsumenten. Jedoch nimmt der Einkaufstourismus stetig zu, durch die weitere Verteuerung der inländischen Produktion wird dies zusätzlich gefördert.</p> <p>Zusätzlich müssen die Arbeitsplätze in der Schweizer Lebensmittelindustrie erhalten bzw. gefördert werden.</p>

<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</p>	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Getreide in weiter Reihe wird von der IG BauernUnternehmen abgelehnt, da dies eine Verschwendung von wertvollen Ressourcen ist. Der CO2 Ausstoss ist bei diesen Flächen bei viel niedrigen Erträgen gleich hoch. Parzellen mit Getreide in weiter Reihe haben einen höheren Unkrautdruck welcher auch bei der Folgekulturen zu erhöhtem Aufwand bzw. sinkendem Ertrag führen kann. Da bei Getreide in weiter Reihe das Ertragspotenzial nicht ausgenutzt wird findet aktiver Food-Waste auf dem Acker statt. Zusätzlich zeigt die Erfahrung, dass Getreide in weiter Reihe wenig Wirkung zeigen, durch den grösseren Platz wird den Raubtieren die Beutesuche vereinfacht.</p>
--------------------------------	---	---

<p>Art. 18</p>	<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2013 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen durch Wirkstoffe, soweit möglich, mit geringerem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Ersatzwirkstoffe müssen mindestens die gleiche Wirksamkeit bei gleicher Aufwandmenge aufweisen. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>4b Wirkstoffe, welche in der Europäischen Union eine gültige Zulassung haben bzw. neu zugelassen werden, erhalten diese auch in der Schweiz.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Durch die Mechanische Unkrautbekämpfung wird die Stickstoffmineralisation im Boden angeregt und man fördert die Erosion gefördert, dies steigert den CO₂-Ausstoss der Parzelle unnötig oder schädigt diese sogar nachhaltig. Biologische Verfahren sind nicht per se besser, umweltschonender und effizienter, so dass aus Sicht der IG BauernUnternehmen dies nicht so in der Verordnung verankert werden darf.</p> <p>Um die verschiedenen Kulturen genügend zu schützen, werden eine breite Palette an unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln benötigt. Wie verschiedene Beurteilungen festgestellt haben, darunter Agroscope, wir beim Verzicht auf einige Wirkstoffe die regionale Produktion ins Stocken geraten. Dies, da für die Bekämpfung von wichtigen Schadinsekten, beispielsweise bei Zuckerrüben, Raps und vielen Gemüsekulturen, noch keine Wirkstoffe mit tiefen Risikopotenzial zur Verfügung stehen. So ist dieses Verbot in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die Reduktion des Wirkstoff-Sortiments werden die Antiresistenzstrategien gefährdet, so dass diese nicht mehr umgesetzt werden können. Dadurch wird die Wirksamkeit der restlichen Wirkstoffe fahrlässig aufs Spiel gesetzt.</p> <p>Das Schweizer Stimmvolk hat sich am 13. Juni 2021 mit der Ablehnung der Trinkwasserinitiative deutlich gegen diesen Handel: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel dafür Direktzahlungen; ausgedrückt. Mit der geplanten Änderung wird diesem Volksentscheid weder Rechnung getragen noch angemessen berücksichtigt.</p> <p>Für die IG BauernUnternehmen ist ebenfalls fraglich ob mit dem Weg der Sonderbewilligungen zukünftig noch genügend Wirkstoffe auch mit Bewilligung zur Verfügung stehen. Die Lieferanten werden kaum ohne Absatzmöglichkeit die Zulassungen erhalten sowie genügend Roh- oder Fertigprodukte an Lager halten. Deshalb ist dies klar der Falsche Weg.</p> <p>Für die IG BauernUnternehmen muss die Zulassung der</p>
----------------	--	---

	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Wirkstoffe beschleunigt werden, nur so können neue Wirkstoffe, welche beispielsweise wirksamer sind, die Bestehenden ergänzen. Pflanzenschutzmittel, welche in der Europäischen Union eine Zulassung haben, müssen auch dem Schweizer Markt zur Verfügung stehen. Bei neuen Wirkstoffverboten in der EU, zieht die Schweiz jeweils sofort nach. Dies muss auch bei der Zulassung erfolgen.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 5 oben.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Aufgehoben b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 5 oben.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: -1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</p>

	<p>Ackerbau,</p> <ul style="list-style-type: none"> –2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, –3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, –4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, –5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> –1. Beitrag für die Humusbilanz, –2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, –3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Art. 68 bis 71a	Art. 68 bis 71a	Das Schweizer Stimmvolk hat mit der deutlichen Ablehnung der beiden Agrarinitiativen sich klar für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel ausgesprochen, mit den Artikeln 68 bis 71a wird diesem Entscheid keine Rechnung getragen. Durch die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird

		das Ertragspotenzial nicht ausgenutzt, dies ist eine Lebensmittelverschwendung direkt auf dem Acker. Dem Artikel 104a der Bundesverfassung wird ebenfalls nicht genügend Beachtung geschenkt. Die Artikel sind ersatzlos zu entfernen.
Art. 71g bis 71j	Art. 71g bis 71j	Die IG BauernUnternehmen lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere entschieden ab, da er eine ineffiziente, klimagasfördernde und umweltschädliche Produktion fördert. Dem Konsumenten wird suggeriert, dass er mit Wiesenmilch ein Produkt kauft, dass besonders umweltschonend ist. Das Gegenteil ist der Fall.
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1-Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2-Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Der Beitrag für die Längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt die IG BauernUnternehmen ab, stattdessen soll eine Entschädigung für die Marktleistung (Milch und Fleisch) der Kühe bezahlt werden. Dieser Beitrag ist eine reine Gnadenhofförderung. Der Methangas- und CO2-Ausstoß wird durch diese Förderung pro Kilogramm Milch und Fleisch massiv erhöht.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft BIO (IG BIO)
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 10. August 2021 Niklaus Iten, Präsident Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	35
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die IG BIO vertritt seit ihrer Gründung 2015 Schweizer Bio-Lebensmittel-Unternehmer aus Grosshandel, Logistik, Verarbeitung und Detailhandel.

Die Bioverordnung stellt sicher, dass die Schweizer Bio-Betriebe bereits jetzt einen wichtigen Anteil zur Verminderung der Pestizid-Risiken und der Belastungen durch Stickstoffeinträge liefern. Mit dem Aufschub der Agrarpolitik 2022+ ist eine weitere und dringend nötige Ökologisierung der Landwirtschaft zunächst in weite Ferne gerückt. Insbesondere die Themen im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, welche die AP 22+ aufgreifen wollte, haben in der schweizerischen Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Dem muss jetzt Rechnung getragen werden.

Folgerichtig begrüsst die IG BIO die Annahme der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» durch das Parlament, wodurch nun konkrete Reduktionsziele für Pestizide festgeschrieben werden. Nun heisst es, die im Abstimmungskampf gegebenen Versprechen einzulösen und den eingeschlagenen Weg konsequent fortzuführen. Auf Gesetzesstufe ist dies durch die Annahme der Parlamentarischen Initiative bereits geschehen. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe muss nun ohne weitere Kompromisse glaubwürdig erfolgen und zu konkreten Verbesserungen führen. Die planetaren Grenzen sind in vielen Bereichen so überschritten, dass der sichere Bereich bereits verlassen wurde. Die Lage lässt keinen weiteren Aufschub zu!

Wir unterstützen den vom Bund vorgeschlagenen Weg, die angestrebten Reduktions- und Verbesserungsziele über Anreizsysteme zu erreichen, und ziehen diese Verbote, Lenkungsabgaben oder undifferenzierten Regulierungsmassnahmen wie z.B. einem verordneten Abbau der Nutztierbestände vor (nichtsdestotrotz ist eine markante Reduktion insb. der Geflügel- und Schweinebestände unabdingbar, um Druck auf die Ökosystemgrenzen wegzunehmen. Dadurch entfielen auch ein Teil der Abhängigkeit von Futtermittelimporten. Grundsätzlich ist ein «Feed no Food»-Ansatz zu verfolgen, der grasgefütterte Wiederkäuerhaltung und eine Verschiebung hin zu Ackerbau für die direkte menschliche Ernährung (v.a. in Form von proteinreichen Kulturen) fördert).

Im Grossen und Ganzen stellt sich die IG BIO hinter die Vorlage. Keine der vorgeschlagenen Massnahmen ist überraschend. Sie wurden im Vorfeld der Agrarpolitik 2022+ als Kompromisse und in Zusammenarbeit mit Branchen- und Umweltexpert*innen entwickelt.

- Leider bleibt das Verordnungspaket rein massnahmen- und produktionsorientiert. Die neuen Freiheiten und Verantwortlichkeiten für Branchenorganisationen haben (noch) keinen Niederschlag gefunden. Sie sind für die IG BIO wichtig. Wir gehen davon aus, dass sie in den kommenden Paketen konkretisiert werden.
- Aus Bio-Sicht ist erfreulich, dass Bio-Betriebe die meisten Produktionssystembeiträge abholen können. Wir gehen davon aus, dass sie auch von administrativen Vereinfachungen bei der Beantragung und Abwicklung profitieren.
- Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat umstrittene Themen wie Stickstoffüberschüsse und Pflanzenschutzmittel-Einträge konsequent aufnimmt und die Latte angemessen hoch ansetzt.
- Ende der Daten-Debatte: die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und zielgerichtete Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen. Noch bestehen allerdings grosse Unsicherheiten bezüglich der massgeblichen Indikatoren und den Grundanforderungen. Sie müssen im Interesse der dringenden Bewältigung der offensichtlichen Umweltprobleme schnellstmöglich beseitigt werden.

Für die Berücksichtigung dieser Überlegungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Niklaus Iten, Präsident
Karola Krell, Geschäftsführerin

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an:</p> <p>Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p> <p>Streichung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe</p>	

<p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i> 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. Ergänzen: Art 58 Abs. 3 (Neu): Getreide in weiter Reihe darf nur im Rahmen des Extenso-Programms gedüngt werden. Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt.</p>
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i> 1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. 2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p>	<p>Streichen Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wir unterstützen die Idee, dass Betrieben so ein Anreiz gegeben wird, auf Bio umzustellen. Dabei darf aber das Konzept der Gesamtbetrieblichkeit nicht torpediert werden. Deshalb ist es korrekt, dass so produzierte Güter nicht gemäss Bio-Verordnung gekennzeichnet werden dürfen.

<p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>Grundsätzlich einverstanden. Es bestehen Unsicherheiten über die Wirksamkeit. Diese ist darum baldmöglichst zu überprüfen.</p>

Art. 72 Tierwohl-Beiträge		Die IG BIO unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.
Art. 75 RAUS-Beitrag		Die IG BIO unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.
Art. 75a Weidebeitrag		Wird unterstützt. Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.
<p>Anhang 1</p> <p>Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p> <p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben. Alle anderen Bestimmungen bleiben gleich. Die Kontrolle im Jahr 2024 betrifft die N-Hrstoffbilanz 2023 und in dieser Kontrolle wird die neue Regelung erstmals angewendet.</p>	Einverstanden.	<p>Dies fördert den gezielten und effizienten Einsatz der wertvollen Dünger.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Art. 71f Beitrag für Klimamaßnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz umgesetzt wird und die Verlagerung von Kunstdünger zu Hofdünger an die Hand genommen wird.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IG BIO unterstützt die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Programme.

Wir würden es zudem begrüßen, wenn die Datenerfassung beim Bund zentralisiert würde. Auf lange Sicht ist es nicht zielführend, mehrere kantonale Systeme parallel zu führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p> <p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>		<p>Wird unterstützt.</p>
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu 		<p>Wird unterstützt. Es darf nur das absolute Minimum an Daten gesammelt werden und es muss klar geregelt sein wer Dateneinsicht hat, wem die Daten gehören etc.</p>

<p>Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>		<p>Wird unterstützt.</p> <p>Datenhoheit muss geklärt sein.</p> <p>Anteil Nverf (70%) muss angerechnet werden.</p>

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der 		<p>Wird unterstützt.</p> <p>Nur absolut notwendige Daten sollen gesammelt werden.</p> <p>Wie ist der Datenschutz und die Datenhoheit</p>

<p>Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		<p>geregelt?</p>
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>

<p>ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können</p>
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Wird unterstützt.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft von 2008 (!). Die IG BIO unterstützt angesichts der Belastung auch ambitioniertere Ziele.</p> <p>Der Biolandbau bietet wichtige Lösungsansätze, ist bereits weit auf dem Weg fortgeschritten, und viele Bio-Betriebe dürften das 20-Prozent-Ziel bereits erreicht oder übertroffen haben. Wir erwarten, dass der Bund sich intensiver damit auseinandersetzt, wie er die Ziele mit einer Ausdehnung des Biolandbaus und des Bio-Konsums erreichen will. Siehe dazu auch unsere Einleitung der Anhörung.</p> <p>Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was die Landwirtschaft als

		<p>«Verluste» bezeichnet, sind aus Sicht Umwelt Überschüsse, die die Umwelt belasten inklusive Wälder, Moore, landwirtschaftliche Böden mit hoher Artenvielfalt sowie Gewässer und Trink-/Grundwasser. Die planetaren Grenzen sind überschritten, der sichere Bereich verlassen. Die Absenkung ist ein erster Schritt in der Transition hin zu einem nachhaltigeren Ernährungssystem.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. Er soll frühzeitig die Diskussion lancieren, wie nach 2030 mit der Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. ▪ Die neuen Möglichkeiten der Organisationen, Labels, Branchen sowie einer allfälligen Agentur sind schnell an die Hand zu nehmen.
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüssen den Einsatz der OSPAR-Methode, die international anerkannte und auf wissenschaftlichen Kriterien beruht.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die</p>

		<p>Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt, aber komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	IG Detailhandel Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle, Postfach, 3001 Bern info@igdetailhandel.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Jürg Maurer Expertenausschuss Agrarpolitik IG Detailhandel Schweiz 12.08.2021	 Nino Kaufmann Expertenausschuss Agrarpolitik IG Detailhandel Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	6
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Verordnungspaket Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Als grosse Detailhandelsunternehmen und wichtige Abnehmer und Vermarkter von Rohstoffen aus der Schweizer Landwirtschaft haben die Mitglieder der IG Detailhandel (Coop, Migros, Denner) ein starkes Interesse an einer marktorientierten und nachhaltigen Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Der bestehende Handlungsbedarf beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie bei den Nährstoffverlusten ist unbestritten. Die Landwirtschaft muss ein klares Zeichen setzen und sich hin zu mehr Nachhaltigkeit entwickeln. So kann das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in die Schweizer Landwirtschaft weiter gestärkt werden. Mit der durch die parl. Initiative 19.475 erfolgten gesetzlichen Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie für ein Reduktionsziel im Bereich der Nährstoffe hat das Parlament eine glaubhafte Alternative zu der Pestizid- und Trinkwasserinitiative verabschiedet. Der im April dieses Jahres vorgestellte "Massnahmenplan sauberes Wasser" des Bundesrats hat dazu beigetragen, noch vor der Abstimmung Klarheit bzgl. den geplanten Massnahmen und Instrumenten (zumindest beim LwG) zu schaffen. Die IG Detailhandel ist nur indirekt von den einzelnen Verordnungsänderungen betroffen, begrüsst aber grundsätzlich die Stossrichtung des vorgestellten Verordnungspakets. Die Ziele und Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sind für die IG Detailhandel ein wichtiges Anliegen.

Massnahmen bzgl. Nährstoffverluste und Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die durch das Verordnungspaket erfolgte Konkretisierung des Reduktionsziels im Bereich der Nährstoffverluste von mind. 20 Prozent bis 2030 im Bereich der Nährstoffverluste ist begrüssenswert, notwendig und realistisch. Die Aufhebung des bisherigen Fehlerbereichs von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor erachtet die IG Detailhandel als einen wichtigen Beitrag. Mit der OSPAR-Bilanzierungsmethode wurde eine national und international anerkannte Methode gewählt. Erfreulich sind auch die vorgesehenen erhöhten Anforderungen an den ÖLN, wie die Einschränkung von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen und die Erhöhung des Mindestanteils der Biodiversitätsförderflächen. Die auf Stufe der Kantone vorgesehene Möglichkeit für Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzialen Sonderbewilligungen zu erteilen, sollte möglichst restriktiv ausgestaltet werden. Da Lenkungsabgaben politisch unrealistisch scheinen, ist es richtig, dass der Bund mit einer Erweiterung und Erhöhung von Produktionssystembeiträgen, finanzielle Anreize für einen Verzicht von Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide etc. sowie weitere Anreize für eine ökologischere Produktion setzt (bspw. Beitrag für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit) setzt. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz. Aus Sicht der IG Detailhandel bietet Smart und Precision Farming nicht nur grosses Potenzial um den Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie die Nährstoffüberschüsse zu reduzieren, sondern ist ein Einsatz solcher Technologien bspw. auch aus Effizienzüberlegungen interessant. Um diese Entwicklung zu begleiten, ist seitens Bund eine finanzielle Förderung der Forschung sowie für die Anschaffung solcher Geräte notwendig. Weiter können auch neue Züchtungsverfahren wie CRISPR/Cas mittel- bis langfristig dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter zu reduzieren. Es ist deshalb wichtig, diese Entwicklungen nicht zu verpassen und die Zeit während des Moratoriums gut zu nutzen, um offene Fragen bzgl. deren Anwendung zu klären. Die IG Detailhandel fordert, dass dabei nach der Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird. Dies hat der Bundesrat bereits 2018 angekündigt. Er beabsichtigte damals, die rechtlichen Grundlagen durch unterschiedliche Anforderungskriterien für verschiedene Methoden aus dem Bereich genome editing zu erweitern. Die IG Detailhandel fordert den Bundesrat vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit

der Reduktion der Risiken beim Pestizideinsatz ausdrücklich dazu auf, sich künftig an der damaligen Absicht zu orientieren und die einzelnen Methoden einzelfallbasiert zu beurteilen.

Wichtig bleibt für beide Bereiche (Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel), dass die Reduktionen auch über die definierten Zeithorizonte hinaus weitergehen (u.a. durch Nutzung neuer technischer Möglichkeiten, vgl. oben.).

Monitoring / Indikatoren

Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden und Nährstoffüberschüssen zu erreichen, ist die solide und detaillierte Datengrundlage, insbesondere was die Anwendung angeht, zwingend nötig. Mit der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und für Pflanzenschutzmittel hat das Gesetz eine wichtige Grundlage dazu geschaffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Umsetzung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPSM) rasch erfolgt. Die Mitteilungspflicht darf aber nicht zu einem signifikanten Mehraufwand für die Verkaufsstellen führen.

Auch sollten die auf der DZV basierenden neu eingeführten Beiträge in einem zeitlichen Abstand auf ihre Wirkung hin überprüft werden, um allenfalls notwendige Anpassungen vornehmen zu können (inkl. Streichung).

Einbezug der Branchen- und Produzentenorganisationen

Allerdings ist auch festzuhalten, dass das vorliegende Verordnungspaket einen hohen Detaillierungsgrad aufweist. Die ursprünglich vorgesehene Absicht der parl. Initiative 19.475 Ziele vorzugeben und die Umsetzung bzw. die Wahl der Massnahmen den Branchen- und Produzentenorganisationen zu überlassen, ist nicht erkennbar. Ein prüfenswerter Ansatz wäre bspw. die notwendigen Fortschritte mittels Zielvereinbarungen zwischen Bund und Branchen-/Produzentenorganisationen anzugehen. Dies gilt es in gemeinsamen Gesprächen zu evaluieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Jürg Maurer
Expertenausschuss Agrarpolitik
IG Detailhandel Schweiz

Nino Kaufmann
Expertenausschuss Agrarpolitik
IG Detailhandel Schweiz

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

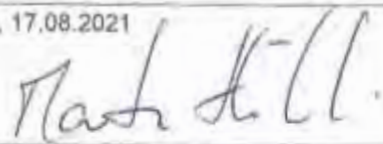
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Cultan Swiss Interessengemeinschaft der Flüssigdüngerausbringer der Schweiz
Adresse / Indirizzo	Martin Häberli, Bärfischenhaus 10, 3204 Rösshäusern 031 747 81 44 / 079 662 81 83
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bärfischenhaus, 17.08.2021 Martin Häberli 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Zukunft kommt den Düngemitteln aus dem Recycling eine immer grössere Rolle zu. Recycling im Sinne auch der zurückgewonnen Nährstoffe aus den Klärwerken und der Abfallwirtschaft. Einzelne Produkte sind dann in Art und Formulierung als mineralische Dünger anzusehen. Es keinen tieferen Sinn die Klärwerke zum Recyceln anzuhalten und dann auf der Ausbringseite zu viele Restriktionen zu machen. Die Initiative beinhaltet Recycling Dünger, spricht aber vom Ersatz der bestehenden Düngung mit organischen Düngern. Nach Düngeverordnung sind Recycling – Dünger aus der Abfallwirtschaft organischen Recycling – Substraten gleichgesetzt. Der Wortlaut der Initiative nach geltendem Recht so nicht schlüssig. Es ist eine Änderung des Textes in «Ersatz von mineralischen Dünger mit organischen und Recycling Düngern» auf «Ersatz von mineralischen Import-Düngern mit.....» vorzunehmen.

Das Recycling hat doppelten Nutzen: Würden die Nährstoffe wie bis anhin einfach in die Umwelt abgelassen, könnten wir auf der Landwirtschaftsseite noch lange Einsparungen machen, ohne dass grosse Resultate an Verbesserung zu finden wären. Zu gross die die Verfrachtung der Nährstoffe aus nicht landwirtschaftlichen Quellen. Einmal zurückgewonnen und aus dem Kreislauf der Abfallwirtschaft entfernt, würden diese aber die Stelle der Import-Dünger einnehmen und so einen doppelten Nutzen zur Einsparung generieren.

Die Zukunft des System Landwirtschaft wie wir es im Moment kennen, hängt davon ab, was wir mit den Nährstoffen und der Technik anstellen. Es kann nicht sein, dass das Produktionspotential der Betreibe eingeschränkt werden und mit vermehrtem Bodenabtrag und der Verzehung von organischen Substanz, staatliche gefördert wird. (warum sollte eine Getreidekultur in weiter Reihe gesät, für den gleichen Ertrag weniger Nährstoffe benötigen?). Der Einsatz punktgenauer Applikationsverfahren (für PSM aber auch für Düngemittel) ist ein grosser Baustein zum Erfolg. Es ist absolut notwendig diese Verfahren zu Fördern um eine nachhaltige Änderung herbeizuführen.

Einsparungen an Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, basierend auf übermässigen Vorgaben, mit bodenverzehrenden Folgen begünstigen die Abschwemmung von Nährstoffen und PSM-Resten und können nicht als Lösung für die momentane Problematik angesehen werden. Bodenabbau und Erosion gelten als Schädigung des Pachtobjektes und sind sofortiger Kündigungsgrund. Erst Methoden und Vorgaben zum effektiven Bodenaufbau werden aus dieser Sackgasse herausführen. Viele Vorgaben der Initiative sind zivilrechtlich als fraglich anzusehen und könnten Schadensersatzfolgen für die verordnende Stelle verursachen.

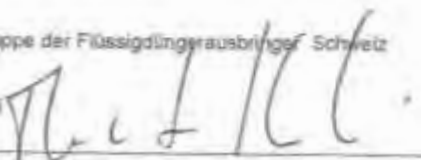
Platzierte Düngung nach dem Cultan- Verfahren (Injektion der Nährstoffe in ein Bodendepot) hat sehr viele positive Auswirkungen. Höhere Stickstoffeffizienz, bessere Wasserausnutzung, gesündere Pflanzen und damit verbunden weniger PSM – Einsatz. Aber auch sehr viele Bodeneigenschaften werden verbessert. Die dabei verminderte Mineralisation und die damit verbundene geringere Verbrennung der OBS bringen sehr viele Vorteile. Es werden bedeutend weniger Klimagase aus den Böden ausgetrieben. Höhere Infiltrationsleistung der Böden, höheres Wasserhaltevermögen und Stabilität der Bodenaggregaten. Erste Kantone werten die platzierte Düngung als Erosions-mindernde Massnahme. Als einer der Hauptvorteile ist der verminderte Nitratgehalt der darunter liegenden Grundwasserkörper zu nennen. (Resultate: JKO Braunschweig, -20% Nitrat im Langzeitversuch, -30% Versuche Mülheim, Freiburg im Breisgau)

Analog der Förderung genauer Applikationstechnik für Pflanzenschutzmassnahmen sind auch Geräte zur lokalisierten oder Platzierten Düngung zu fördern. Ergänzen der DZV in diesem Sinne sind vorzunehmen.

Cultan swiss

Interessengruppe der Flüssigdüngerausbringer Schweiz

Martin Häberli



Interessengemeinschaft der Flüssigdüngerausbringer der Schweiz

Perrin Gilles, Chemin de Brit 4, 1416 Pailly

Stoll Eric, Rte de la Perrausaz 4, 1442 Montagny-près-Yverdon

Häberli Martin, Bärfischenhaus 10, 3204 Rosshäusern

Minder Reto, Dorfstrasse 32, 1792 Jeuss

Rothenbühler Peter, Rotstaldenstrasse 9, 3462 Weier im Emmental

Trachsel Fritz, Bodenbergrasse 6, 6144 Zell

Steger Guido, Mattenhof 136, 5454 Bellikon

Trocknerei Aachtal, Hugo Fisch, Mostereistrasse, 8587 Oberaach

Wyss Beat, Hauptstrasse 22, 4588 Oberramsern

Und viele weitere zufriedene Kunden



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pa. In. Art 71 c - e	Platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren ist als ergänzende Massnahme zum Boden und Klimaschutz aufzuführen	<p>Internationale Resultate zeigen ein klares Bild. Auch die Zahlen (nicht der Bericht) der AGROSCOPE-Studie von Flisch et Al. bestätigen die Resultate.</p> <p>Sollten die Düngemittel aus dem Recycling aus der Abfallwirtschaft stammen, so ist der Nutzen doppelt da an Stelle einer Umweltbelastung eine sinnvolle Verwendung resultiert.</p>
Pa. In. Art 71c	Platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren ist als bodenaufbauende Massnahme aufzuführen und zu fördern.	<p>Resultate des Langzeitversuches Oberacker bestätigen unsere Annahme. Erst die als Bodendepot angewandte Stickstoff – Düngung schützt die OBS des Bodens vor zu schneller Mineralisation und Verbrennung. Netto wird jährlich Boden aufgebaut. Cultan-Düngung in Verbindung mit AC (Konservierender Landwirtschaft) schafft Bodenaufbau.</p>
Pa. In. Art 71e	Platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren ist als mindernde Massnahme für die Klimagasemission aufzuführen und zu fördern.	<p>Untersuchungen zeigen deutlich, dass die Bodenbedeckung eine zentrale Rolle zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit hat. Oberflächlich oder eingemischte Düngung führt zu einer zu schnellen Verrottung dieser Schutzschicht. Vergasung und das Risiko eines Bodenabtrages sind erhöht. Bei der Erosion auch der Eintrag von PSM-Resten in die Gewässer durch Abschwemmung. Der ungeschützte Boden ist Wind und Wetter ausgesetzt.</p> <p>Platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren verhindert zu schnelle Verrottung.</p>
Pa. In. Art 71f	Platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren ist als fördernde Massnahme der Stickstoffeffizienz aufzuführen und zu fördern.	<p>Im Sinne der Stickstoff - Effizienz ist die platzierte Düngung nach dem Cultan-Verfahren unschlagbar. Untersuchung des JKI, Braunschweig, Martin Kücke et Al. Zeigen an Stelle von 60% Ausnutzung bei oberflächiger Ausbringung, eine 85% und höhere Ausnutzung bei der Ablage/Injektion in ein Bodendepot.</p> <p>Ist in dieser Vorlage schlicht vergessen gegangen. Die jährliche Ausbringung ist nach ha zu fördern. (D: 30€ - 60€ /ha, A: 40€/ha, Ankauf der Geräte bis zu 60% gefördert)</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	IG Agrarstandort Schweiz	
Adresse / Indirizzo	c/o pluswert Kornplatz 2, 7000 Chur	
18. August 2021	 Jacques Chavaz Präsident	 Christof Dietler Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	8
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	

I) Innovativer Ansatz Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Pa.Iv. 19.475) noch nirgends zu finden

Wir nehmen hier zum Verordnungspaket Teil Landwirtschaft Stellung. Es gilt aber die ganze Pa.Iv. im Auge zu behalten. Ihr inhaltlicher und methodisch vorbildlicher Charakter darf nicht verloren gehen.

Die IG Agrarstandort Schweiz dieser Ansatz wichtig. **Die Pa.Iv. 19.475 stösst die Türen zu mehr Eigenverantwortung und zur Zusammenarbeit in der Branche auf.** Der Gedanke dahinter: **die Politik gibt die Ziele vor (Reduktion Risiken, Absenkpfad). Der Weg zum Ziel kann die Branche auch selbst finden.** Im ersten Verordnungspaket ist davon nichts zu finden. Daran gilt es zu arbeiten: vom Bundesrat aber selbstverständlich v.a. in der Branche selbst.

II) Generelle Würdigung Pa.Iv.

- Entstanden im Schatten der Diskussion rund um die Sistierung der AP22+ sowie der Debatte zu den «extremen Agrarinitiativen» und dadurch fachlich hervorragend, methodisch wohltuend innovativ.
- Inhaltlich stark fordernd: der nicht formale, aber inhaltliche indirekte Gegenvorschlag zu den Pestizid-Initiativen und auf Defizite reagierend.
- Lässt Spielraum für einen partizipativen Lösungsweg für die ganze Land- und Ernährungswirtschaft und beschreitet damit Neuland.
- Mit grossen Mehrheiten in Ständerat (37:5) und im Nationalrat (138:48) verabschiedet.
- Bewusst auch auf nicht-landwirtschaftliche Anwendung von Pestiziden und Bioziden ausgerichtet.
- Bringt Informationssystem und damit die fachlich notwendigen Daten-Grundlagen. Zu den notwendigen Daten gehören auch: *Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 2 berechnet wird.*
- Die Risiken werden (endlich) umfassend verstanden: Mensch, Tier, Umwelt; Bereich Oberflächengewässer, Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind. Und: Für Pestizide und deren Abbauprodukte.

Anträge:

- Ob der Detailfülle die generelle Stossrichtung der Pa.Iv. nicht vergessen! Die Pa.Iv. ist nach der gestorbenen AP22+ momentan der einzige neue Handlungspfad.
- Es ist nicht abzurücken von der Umverteilung der Mittel aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen hin zu den PSB!
- Was wirkt ist jetzt umzusetzen.
- Das Ziel Das Ziel der Reduktion der Nährstoffverluste um 20% ist nicht neu, inhaltlich legitimiert, umstritten und es gibt sehr berechnete Ängste, dass das Ziel für Tierhaltungsbetriebe marktferne, dirigistische staatlich Massnahmen zur Folge hat.
Daher verbindet die IGAS das Reduktionsziel mit folgenden Bemerkungen und Forderungen:
 - a) Die IGAS stützt den Bundesrat im Sinne eines ambitionierten Ziels. Fortschritte bei der Reduktion der Nährstoffverluste sind in der Vergangenheit zu wenig gemacht worden.
 - b) Wichtig ist die messbare, deutliche Bewegung in Richtung mehr Effizienz, weniger Verluste, weniger Eintrag von Nährstoffen in Gewässer, Wälder und Ersatz von Mineraldünger durch einheimische Nährstoffe etc. Diese Dynamik soll mit der Branche initiiert werden.
 - c) Nicht marktkonforme, staatlich dirigistische Reduktionen des Tierbestandes «top down» lehnen wir ab.
 - d) Die durch die Pa.Iv. ausgelösten Aktivitäten stimmen optimistisch. Dazu gehört das von der IGAS initiierte Projekt (SBV, SALS, IGAS) zu den Nährstoffen (realisiert auch dank Unterstützung des BLW).

- e) Wir fordern mehr Forschung, ambitionierte Massnahmen und Starthilfen für die Etablierung von «Hofdünger- bzw. Nährstoffwertschöpfungsketten». Dazu gehört, dass Wege gesucht werden, Hofdünger effizienter einzusetzen und wo sinnvoll auch so aufzubereiten, dass sie Mineraldünger relevant und wirtschaftlich lohnen ersetzen können.
- f) **Andere Terminierung (siehe unten, Detailbestimmungen)**

Die Anpassungen ÖLN, PSB und REB sowie Informationssystem sind in der Stossrichtung gut und durchzuziehen (mit einer Ausnahme). Vereinfachungen, Abstimmung mit der Branche sind zu suchen (siehe unten).

III) Haupt-Kritik am vorliegenden Paket: Null neuer Ansatz – Wir müssen das gemeinsam korrigieren

Die Pa.IV. erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe.

Art. 6b, Pestizide:

⁵ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁶ Der Bundesrat kann die Organisationen nach Absatz 5 bestimmen.

⁷ Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen. Der hohe Detaillierungsgrad der neuen PSB ist Abbild einer veralteten dirigistischen Vorgehensweise und wird leider zu Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Diese Art der Definition von PSB führt zur puzzelartiger Definition von Labelprogrammen durch Produzenten- und Labelorganisationen, basierend auf einzelne Elemente aus der DZV, mit dem Ziel der Beitragsmaximierung.

Wir fordern daher mit Anspruch an Bund, an uns selbst und die Branche: **Spätestens mittelfristig muss die umgekehrte Logik Platz haben: Die Organisationen definieren selber ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen.** Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.

Es gilt jetzt:

1. Die bestmögliche Verankerung der Absenkpfade in der Wertschöpfungskette zu realisieren.
2. Die Chance von «mehr Eigenverantwortung» wahrzunehmen

Anträge:

- Die vorgeschlagenen Anpassungen in ÖLN, PSB, REB unterstützen wir in der Stossrichtung, ohne aber auf die zum Teil unbefriedigenden Details einzugehen. Die weitere Verästelung der Agrarpolitik macht niemanden glücklich.
- Wir sehen die zisierten Massnahmen als Übergangslösung (siehe unseren allgemeinen Kommentar unter III).
- Priorität haben die Massnahmen, die effektiv sind UND gut in die Wertschöpfungskette verankert werden können.
- Branchen- und Produzentenorganisationen sind aufzufordern, ihre Projekte, Massnahmen (realisierte, geplante) aufzulisten und dem Bund einzureichen. Auf dieser Grundlage muss der Bund seine Massnahmen nochmals evaluieren.
- Im Herbst sind Gespräche zu führen, wie Massnahmen im VO-Paket mit den Aktivitäten der Branche verbunden werden könnten.
- Es sind Vorstellungen zu entwickeln, wie Leistungsvereinbarungen zwischen Partnern der Wertschöpfungskette oder Aktivitäten der Organisationen in Zielvereinbarungen mit dem Bund einfließen könnten. Diese Zielvereinbarungen sollen mit einem Monitoring verbunden werden, das den Beitrag der Aktivitäten der Wertschöpfungskette/Organisationen zum Absenkpfad ausweist. Wir erhoffen uns dadurch eine Belebung der Aktivitäten.
- Es sind Pilotprojekte in diesem Sinne vorzusehen. Ziel ist nicht eine direkte monetäre Entschädigung der Aktivitäten. Dies kann über PSB etc. geschehen. Ziel ist jedoch, dass Branchen Profilierungsmöglichkeiten bekommen, indem sie zeigen, was ihre Aktivitäten zu übergeordneten Zielen beitragen.
- Wir fordern diese Vereinbarungen und neuen Möglichkeiten im Hinblick auf Mehrwertstrategien (Milch, Getreide, Fleisch), für Labelorganisationen aber v.a. auch für schwierig vermittelbare Inhalte wie «bessere Nutzung der Nährstoffe».
- Zu prüfen ist auch, ob Labelorganisationen etc. nicht kostenlos ein Monitoring zur Verfügung gestellt wird, mit denen sie fundierte, glaubwürdige aggregierte Aussagen machen können, was ihre Mitglieder für den Absenkpfad Nährstoff, Pestizide) leisten, zu Humusbildung beitragen oder zum Klimaschutz beitragen. Auch das könnte Teil einer Zielvereinbarung sein.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 8 Begrenzung der DZ pro SAK</i>	Vorschlag wird besonders begrüsst	Diese Änderung ist notwendig, um die Beteiligung einzelner Betriebe an besonders umweltschonenden Massnahmen zu fördern; sie ist eine Voraussetzung für die effektive Mittelumlagerung von den VSB zu den PSB und stellt auch einen zu begrüssenden kleinen Vereinfachungsschritt dar.
<i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>	Ein typisches Beispiel, dass solche Massnahmen zu befristeten sind.	Längere Nutzungsdauer sind wirtschaftlich sinnvoll. Es braucht eigentlich keinen neuen Eingriff des Staates in das Herdenmanagement, um sie zu fördern.
Anhang I ÖLN	Die Aufhebung der Fehlerbereich von +10 Prozent bei N und P wird nur unter Vorbehalt unterstützt.	<p>Es ist angebracht, die Parameter der Suisse-Bilanz zusammen mit der Praxis zu überprüfen, um das Vertrauen wiederherzustellen und sicherzustellen, dass die wissenschaftliche Grundlage klar und angemessen ist.</p> <p>Die Herleitung der Suisse Bilanz muss transparent sein. Zwei Studien von Agroscope zeigen, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz Abklärungen braucht.</p> <p>Es macht aber keinen Sinn, die einfache Massnahme «Aufhebung Fehlerbereich» zu streichen. Im Bericht an die WAK-S (S. 22-23) sowie im Begleitbericht zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Pa.lv. 19.475 (S. 37-38) hat der Bundesrat die Massnahmen zur Reduktion dieser Überschüsse aufgeführt. Die Massnahme mit dem höchsten Reduktionspotenzial (-2,3 %) ist die Abschaffung der Toleranzbereich von 10 %. Die HAFL-Studie zeigt, dass die Reduktion der Stickstoff-Verluste bei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einer Streichung der 10%-Toleranz höher ausfallen dürften als bisherige Schätzungen, die in den oben genannten Tabellen zu finden sind und zwar Reduktionen im Umfang von 4%- 6.5% anstatt 2,3%.</p> <p>Die Aufhebung des Fehlerbereichs kann auch sinnvoll sein, weil es besser Ideen gibt. Dazu kann gehören: Den Schnitt über 3 Jahre zu bewerten. Das würde zu praxisrechtem Spielraum führen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGAS begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge. Bessere Datengrundlagen stärken das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Die Doppelerfassung von Daten wegen der kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln ist zu beseitigen. Der Bund muss die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p>	<p>Das Reduktionsziel von 20% bis 2030 möchten wir wie folgt abändern (fett neu):</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 Prozent und bis 2035 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p> <p>Anmerkung: Das Reduktionsziel ab 2030 wird von einer Organisation der IGAS aus nachvollziehbaren Gründen als eventuell ohne dirigistische Massnahmen nicht erreichbar eingeschätzt. Wir erachten daher einen Zwischenhalt vor Ablauf der ersten Zielperiode genauso unabdingbar wie den regelmässigen Austausch des BLW mit der Branche.</p>	<p>Das Ziel der Reduktion der Nährstoffverluste um 20% ist nicht neu, inhaltlich legitimiert, umstritten und es gibt berechnete Ängste, dass das Ziel für Tierhaltungsbetriebe marktferne, dirigistische staatlich Massnahmen zur Folge hat.</p> <p>Daher verbindet die IGAS das Reduktionsziel mit folgenden Bemerkungen und Forderungen:</p> <p>a) Die IGAS stützt den Bundesrat im Sinne eines ambitionierten, aber erreichbaren Ziels. Fortschritte bei der Reduktion der Nährstoffverluste sind in der Vergangenheit zu wenig gemacht worden.</p> <p>b) Wichtig ist die messbare, deutliche Bewegung in Richtung mehr Effizienz, weniger Verluste, weniger Eintrag von Nährstoffen in Gewässer, Wälder und Ersatz von Mineraldünger durch einheimische Nährstoffe etc. Diese Dynamik soll mit der Branche initiiert werden.</p> <p>c) Nicht marktkonforme, staatlich dirigistische Reduktionen des Tierbestandes «top down» lehnen wir ab.</p> <p>d) Die durch die Pa.IV. ausgelösten Aktivitäten stimmen optimistisch. Dazu gehört das von der IGAS initiierte Projekt (SBV, SALS, IGAS) zu den Nährstoffen (realisiert auch dank Unterstützung des BLW).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		e) Wir fordern mehr Forschung, ambitionierte Massnahmen und Starthilfen für die Etablierung von «Hofdünger- bzw. Nährstoffwertschöpfungs-ketten». Dazu gehört, dass Wege gesucht werden, Hofdünger effizienter einzusetzen und wo sinnvoll auch so aufzubereiten, dass sie Mineraldünger relevant und wirtschaftlich lohnen ersetzen können.
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Statische Referenz auf Agroscope-Publikation des Jahres 2020 ist problematisch. Die Methode hat bekannte Lücken; Verbesserungen sollten laufend möglich sein.	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	IBMA Switzerland (International Biocontrol Manufacturer Association)
Adresse / Indirizzo	Stahlermatten 6, 6146 Grossdietwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	6
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

IBMA Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion des Risikos bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. IBMA Switzerland sieht aus Erfahrung der letzten 30 Jahre Bioprotection/Biocontrol als Substitution von chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmitteln zur Reduktion von negativen Nebeneffekten bei der Anwendung Umwelt und Anwender, was sich mit den Zielen der vorliegenden Verordnungsänderung deckt.

IBMA Switzerland ist die Länderorganisation für die Schweiz von IBMA Global und vertritt die Herstellerinnen von biologischen Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz. IBMA definiert Bioprotection als Methoden zur biologischen Kontrolle von Schädlingen, Unkräutern und Pflanzenkrankheiten, welche natürlichen Ursprungs oder im Falle ihrer synthetischen Herstellung, naturidentisch sind. Dazu gehören Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte, Makroorganismen und Naturstoffe.

Biologische und naturidentische Pflanzenschutzmittel und -methoden haben bei ihrer Anwendung über die letzten 30 Jahre gezeigt, dass ihr Risikopotenzial hinsichtlich negativer Effekte auf Anwender, Umwelt und Konsumenten gering oder nicht vorhanden sind. Das Risiko unerwünschter Nebenwirkungen ist damit relativ zu chemisch-synthetischer und naturfremder Wirkstoffe generell tiefer. Viele chemisch-synthetische Stoffe haben hingegen in den letzten Jahren unerwartete Nebenwirkungen gezeigt und mussten verboten werden oder gelten als Substitutionskandidaten.

Die Definition von Pflanzenschutzmittel, Pestizid sowie Abgrenzung zwischen chemisch und biologischem Pflanzenschutz ist für die Diskussion und auch Gesetzessprache von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Dies hat insbesondere die Diskussion rund um die beiden Agrarinitiativen, welche am 13. Juni zur Abstimmung kamen gezeigt. Zu Pflanzenschutzmittel gehören unter der PSMV sowohl chemisch-synthetische wie auch biologische Wirkstoffe. Für die Reduktion von Risiken in der Anwendung von Pflanzenschutzmittel können biologische Pflanzenschutzmittel beitragen. Aus oben genannten Gründen können biologische Pflanzenschutzmittel separat definiert (z.B. mit Verweis auf Bioverordnung oder FiBL-Betriebsmittelliste für bewilligte PSM) überall dort wo chemische-synthetische PSM ersetzt werden können als Substitution bevorzugt oder verordnet eingesetzt werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18</p> <p>Abs 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden</p> <p>Abs 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richte sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel zu verwenden</p>	<p>Wir begrüssen diesen Grundsatz, regen aber an, klar zu definieren was mit "primär" gemeint ist, sowie eine klare Definition des Begriffes "biologisch"</p>	<p>Wie ist "biologisch" definiert? Vorschlag: gemäss FiBL-Betriebsmittelliste geprüfte und gelistete PSM oder nach Bioverordnung, welche auch gemäss PSMV zugelassen sind.</p>
<p>Art. 68</p> <p>Abs 3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkulturen unter Verzicht auf den Verzicht auf den Einsatz von</p>	<p>Ergänzung Antrag Art 68, Abs 3</p> <p>(...), die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV <u>mit Ausnahme der als biologisch geltenden Stoffe</u> mit folgender Wirkung ...</p>	<p>In Anhang 1 Teil A sind auch biologische PSMV gelistet wie Gelbsenfmehl, Seifen, Azadirachtin, Pheromone. Der Begriff "chemisch" ist hier definitiv dafür eine falsche Kategorie. Biologische Wirkstoffe (z.B. gemäss FiBL-Betriebsmittelliste oder Bioverordnung) sollten hier wie für PSM gemäss Teilen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator b. Fungizid c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte d. Insektizid 		<p>B, C und D einsetzbar sein.</p>
<p>Art 69</p> <p>Abs 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p>	<p>Ergänzung Antrag Art 69, Abs 2</p> <p>(...), die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten, <u>mit Ausnahme der als biologisch geltenden Stoffe.</u></p>	<p>In Anhang 1 Teil A sind auch biologische PSMV gelistet wie Gelbsenfmehl, Seifen, Azadirachtin, Pheromone. Der Begriff "chemisch" ist hier definitiv dafür eine falsche Kategorie. Biologische Wirkstoffe (z.B. gemäss FiBL-Betriebsmittelliste oder Bioverordnung) sollten hier wie für PSM gemäss Teilen B, C und D einsetzbar sein.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)


Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 b Abs 2	Antrag für finanzielle Unterstützung bei Investition für Datenerfassung (Anpassungen ERP-Systeme) und kostenlose zur Verfügungstellung von Support und Datentransfer-Schnittstellen.	Für KMU-Betriebe (was IBMA-Mitglieder vorwiegend sind) ist die praktische Umsetzung der Meldepflicht auf Bewirtschafter/Kunde heruntergebrochen eine grosse Investition und Zusatzaufwand.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR)
Adresse / Indirizzo	c/o Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.07.2021, Prof. Dr. Matthias Maier (Präsident IAWR) 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Als Trinkwasserverband vertreten wir rund 60 Trinkwasserversorger entlang der Aare und des Rheins, welche in der CH, in D, F, A und Lichtenstein täglich über 10 Millionen Konsument*innen mit Trinkwasser versorgen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüßen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatisch wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüßen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Matthias Maier (Präsident D)

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>ändern in «Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau».</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt eine pestizidfreie Produktion vor. So gibt es unter Absatz 4 mehrere Ausnahmetatbestände, unter denen Pestizide weiterhin eingesetzt werden können.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p>
--	---	--

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.</p>	<p>Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>


	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS
Adresse / Indirizzo	IVVS Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 18 août 2021  M. Romano, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	40
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. L'IVVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture. L'IVVS a activement participé au processus de modification desdites lois lors du débat parlementaire et a donné un préavis favorable pour le vote d'ensemble final.

Une fois de plus et dans une large mesure, les ordonnances d'application mises en consultation concernent uniquement le secteur agricole. Afin de parvenir effectivement à atteindre les objectifs fixés, il est essentiel d'élaborer sans tarder des modifications des ordonnances correspondantes aussi pour les autres secteurs concernés ; cela vaut autant pour les autres secteurs économiques que le secteur privé.

L'IVVS demande en outre au Conseil fédéral de respecter la décision du parlement qui a suspendu la PA22+ et les prescriptions l'initiative parlementaire. Le parlement a ainsi montré clairement qu'il ne doit y avoir aucune réduction du taux d'auto-provisionnement, aucune réduction du revenu sectoriel et aucune augmentation de la charge administrative pour l'agriculture. À présent, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, il est question d'introduire par voie d'ordonnance de nombreux éléments qui n'ont rien à voir avec leurs objectifs et qui n'exercent aucune influence sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires ou à une réduction des pertes de nutriments.

Pour ces raisons, L'IVVS refuse les mesures suivantes dans le cadre de l'application de l'initiative parlementaire :

- **3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes** (élément étranger à l'initiative parlementaire);
- **suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz.** Le Suisse-Bilanz doit d'abord être remanié et adapté à la pratique actuelle, avant de pouvoir supprimer complètement cette possibilité de correction (voir l'intervention correspondante);
- **remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;**
- **objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.**

Les ordonnances faisant partie de la procédure de consultation doivent aussi respecter l'article 104a sur la sécurité alimentaire et le résultat de la votation du 13 juin 2021. **Il n'est pas admissible que l'agriculture suisse perde des parts de marché en raison d'une hausse des importations et que le revenu du travail, déjà bas, des familles paysannes soit réduit davantage en raison de conditions disproportionnées.**

Nous saluons majoritairement les nouvelles contributions au système de production, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et y contribuent en conséquence. Il est important, et cela semble être le cas dans les mesures proposées, qu'il n'y ait aucun report significatif des montants des paiements directs entre les zones, en particulier entre les régions de montagne et de plaine.

La volonté des exploitations de participer aux différentes contributions au système de production détermine le besoin de financement effectif. L'IVVS attend qu'en cas de participation moins importante que prévue, la contribution à la sécurité de l'approvisionnement soit moins fortement réduite et la Contribution à la production dans des conditions difficiles soit adapté en conséquence (au lieu d'une augmentation inutile des contributions de transition).

Les innovations, les modifications apportées aux bâtiments et les infrastructures, les nouvelles technologies et des cultures pérennes plus résistantes contribuent aussi à l'amélioration de l'empreinte de l'agriculture sur l'environnement. Il est indispensable d'approfondir cette possibilité et de lui attribuer des moyens financiers supplémentaires, notamment dans le domaine des mesures structurelles.

Pour prévenir la critique de la part de l'OMC, L'IVVS attend de l'Administration fédérale que l'ensemble des nouvelles contributions et celles modifiées de ces ordonnances soient enregistrées dans la Green Box, l'Amber Box ne devant contenir que les mesures classiques telles que le supplément pour transformation en fromage et les contributions pour cultures particulières.

La charge administrative supplémentaire est un point critique. La simplification administrative visée ne sera ainsi pas atteinte, bien au contraire. Il faut des mises en œuvre réalisables, pragmatiques et flexibles qui déchargent les familles paysannes, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et qui garantissent la crédibilité des programmes. L'agriculture doit elle aussi profiter des développements positifs dans le cadre des objectifs de simplification du Conseil fédéral avec la «loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises» et la modification de l'art. 159, al. 3 de la Constitution fédérale avec l'introduction du frein à la réglementation, qui sont en cours de consultation. La digitalisation est une mesure importante qui peut permettre une amélioration de la situation et une simplification administrative, en particulier pour l'obligation d'enregistrer de différents moyens de production. L'IVVS attend de la Confédération qu'elle crée des instruments informatiques et des bases de données consolidées qui sont faciles à utiliser, qui garantissent la protection des données, qui sont gratuites et qui apportent de réels avantages.

Les ordonnances accroissent la pression économique sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral part du principe que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés, mais il ne prévoit aucune mesure d'encouragement des ventes sur le marché ni de sensibilisation des consommateurs et consommatrices. Or, il y a ici un vrai retard à combler !

Nous attendons que les motions 20.3919 (Initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient appliquées rapidement et que leur concrétisation ait lieu en parallèle avec le train d'ordonnances en cours de consultation au 01.01.2023

L'agriculture suisse fait partie des meilleurs élèves à l'école de l'agroécologie sur le plan mondial. L'agriculture suisse souhaite se diriger vers plus de nature, moins de PPh et moins d'intrants. De manière volontaire et volontariste, les viticulteurs font évoluer rapidement les techniques de culture. La culture de la vigne est en pleine transformation. Durant ces 10 dernières années, l'utilisation annuelle de produits de synthèse a diminué d'un tiers, alors même que la météo est toujours plus capricieuse et complique ainsi les cultures qui réclament toujours plus de soins. Il s'agit d'encourager ces évolutions rapides car elles nous conduisent de manière empirique à une agriculture toujours plus saine. L'IVVS considère qu'il est préférable de fixer des objectifs et de mettre en place des incitations, plutôt que des contraintes et des obligations. Le projet qui nous est soumis est trop contraignant d'une part et génère une nouvelle bureaucratie qui s'ajoute à celle existante.

En outre, ces mesures cumulées éloignent l'agriculture de sa nature productive et l'entraîne dans un rôle toujours plus environnementaliste, loin d'améliorer le taux d'auto alimentation. De plus, la production animale est nettement moins affectée que la production végétale – cultures spéciales comprises – par le projet dans son ensemble, ce qui ne nous semble pas équitable.

Nous appelons le Conseil fédéral à revoir les mesures proposées pour leur donner un caractère incitatif et à introduire le principe de production biologique

parcellaire afin de permettre aux agriculteurs en général et aux exploitations de cultures spéciales en particulier de développer leur intérêt pour la production biologique.

L'IVVS demande que soit réintroduit le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

L'autre élément à reconsidérer concerne le rôle des interprofessions en relation avec l'art. 6b LAgr. Le contrôle des règles légales ne peut leur être attribué car elles n'ont pas les ressources nécessaires dans leur forme actuelles pour assumer ce rôle. Cela incombe à la Confédération.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Interprofession de la vigne et des vins suisses

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. L'IVVS soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, L'IVVS doute que cela soit applicable.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre est plus forte que jamais. Le projet ne reprend cependant pas tous ces points. Et c'est l'inverse qui arrive, les mesures proposées conduisent à un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ ou 10 % par rapport au niveau actuel. Les mesures conduisent par conséquent à un affaiblissement durable de la production végétale, ce qui n'est pas acceptable.

En ce qui concerne les critères d'entrée pour les CSP dans les cultures pérennes, la participation doit se situer au niveau de la parcelle et ne comprendre aucune participation ni surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol,	Voir l'article correspondant	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>5. contribution pour les mesures en faveur du climat; 6. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier; 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <p>1. abrogé 2. abrogé 4. Abrogé maintenir ce point 6. abrogé 7. abrogé</p>	<p>contribution pour l'installation sur les pulvérisateurs d'un système de nettoyage disposant d'un circuit d'eau de rinçage séparé, en vue du nettoyage des appareils destinés à l'épandage de produits phytosanitaires. maintenir cette contribution et spécifier quel type de machine est concerné (volume de la bossette)</p>	
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, <u>les contributions au système</u>, de production des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>L'IVVS refuse la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS car cette limitation en fonction du transfert prévisible des contributions en faveur des systèmes de production pourrait s'avérer problématique et ne pas permettre d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaire et des pertes des éléments fertilisants. Pour cette raison, L'IVVS exige que les contributions au système de production soient exclues du plafonnement afin que toutes les exploitations soient attirées pour les nouveaux programmes de CSP.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 14, al. 2, 4 et 5	<p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71 b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71 b, al. 1, let. b, 5 % de la surface effective de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14a, al. 1.</p>	<p>D'une manière générale, L'IVVSSalue ces modifications.</p> <p>4 La réglementation des 5% est difficile à contrôler. Si on prend en compte «seulement» les surfaces effectives, cette mesure devient, logiquement, bien moins restrictive, resp. difficile à appliquer.</p> <p>5 La mesure doit être ouverte à toutes les exploitations qui souhaitent l'appliquer.</p>	
Art. 18	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'invasion par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesures est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables, et les populations d'organismes nuisibles vont augmenter. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles. Sont exceptées les utilisations suivantes (herbicides): utilisation d'une technique d'épandage contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes), systèmes de culture permettant de conserver les sols, lutte contre le souchet comestible.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	<p>champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO2, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>L'IVVS soutient le concept d'autorisation spéciale pour lequel elle exige toutefois les points suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les cantons (compétents pour accorder l'autorisation spéciale) doivent assurer en tout temps un traitement des demandes, même durant le week-end et les jours fériés. L'IVVS attend des autorités qu'elles mettent à disposition les capacités requises, les ressources en personnel et les aides électroniques. En effet, les exploitations doivent être en mesure de réagir très vite, resp. dans les heures qui suivent certaines évolutions dans les cultures. • Les cantons ou les régions doivent surveiller la situation pour certains organismes nuisibles, de manière analogue au contrôle des pucerons pour les betteraves sucrières, et, si nécessaire, être en mesure d'octroyer une autorisation spéciale générale. Il est donc important que le contrôle régional soit renforcé, car cela aide les exploitations à mieux estimer la situation et à éviter des utilisations erronées. • Il doit être possible d'octroyer une autorisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>spéciale même pour l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD, p. ex. pour la lutte contre les mauvaises herbes posant des problèmes, lorsque des alternatives ne sont pas suffisamment efficaces.</p> <p>Exceptions à l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD:</p> <p>L'IVV exige que les herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD puissent être utilisés sans autorisation spéciale aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes); • pour les systèmes de culture permettant de conserver les sols; • pour la lutte contre le souchet comestible. <p>Les exceptions exigées pour les herbicides sont pleinement justifiées: d'une part, des substances actives alternatives manquent, d'autre part, l'utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources ou l'utilisation d'herbicides uniquement pour des procédures de culture permettant de conserver les sols garantit que les risques pour l'environnement sont extrêmement restreints.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages et en surfaces extensives sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 22, al. 2, let. d	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>	
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>L'IVVS demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité dans la rotation des cultures très appréciée. Pour ce qui concerne un éventuel changement de nom (bandes fleuries en bandes végétales), L'IVVS est ouverte aux propositions, ainsi qu'à l'introduction de nouveaux mélanges améliorés.</p> <p>L'IVVS estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production</p>	
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions</p>	<p>L'IVVS est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 18 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif plutôt qu'une extension de la surface totale. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>	
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p> <p>4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	<p>L'IVVSSalue ces adaptations. Elle est en outre explicitement favorable à ce que les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges soient possibles, et que l'agriculteur puisse ainsi choisir entre un traitement mécanique et une utilisation minimale de produits phytosanitaires, car les deux approches ont des avantages et des inconvénients.</p>	
Art. 62, al. 3bis	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.</p>	
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p><i>Voir les contributions correspondantes</i></p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du foin grossier;</p> <p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg. 4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»¹¹:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»; b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»; c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique.</p> <p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une «résiliation» serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des microclimats variables doivent être considérées.</p> <p>Cette mesure est très critique pour les fruits à noyau, p. ex, la lutte contre la drosophile du cerisier n'est pas possible, car la qualité baisserait très fortement.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à</p>	<p>D'une manière générale, L'IVVS soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.</p> <p>Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>L'IVVSalue le fait que les agriculteurs peuvent s'annoncer pour la contribution par parcelle.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, L'IVVSpart du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>
Titre suivant l'art. 71	Abrogé	
Art. 71a	Contribution pour le non-recours/ non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	L'IVVScueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>3a (non-recours partiel): pour la culture principale visée à l'al. 1, l'exigence selon l'al. 2 doit être remplie du semis de la culture principale à la récolte de la culture princi-</p>	<p>mouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficience des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires:</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée par parcelle et non pas par culture. Il faut cependant pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Exiger un non-recours partiel: Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Le traitement de la bande enherbée est une solution intermédiaire qui a fait ses preuves dans la pratique. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p> <p>3 L'IVVS demande le maintien du délai existant : Du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie un durcissement massif – toute la période de déchaumage est désormais incluse dans cette période. Ceci va à l'encontre des intérêts de la protection du sol : L'utilisation du labour devient un standard dans beaucoup de cultures. Les entreprises particulièrement désavantagées sont les exploitations avec des semis sur paille, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts et des sols fragiles (des sols argileux qui sont mécaniquement</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>pale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p> <p>x. Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p>	<p>difficiles à travailler et les sols menacés par l'érosion). Un traitement chimique judicieux ciblé contre des mauvaises herbes entre la récolte et le nouveau semis devient impossible. L'extension du délai dissuade beaucoup d'exploitations de participer. L'extension de la période rend aussi impossible la possibilité de combiner le module « sans herbicide » avec le module « sol ».</p> <p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p> <p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p> <p>Les coûts supplémentaires pour les fruits à pépins se situent à environ 10%. Un non-recours partiel serait aussi la bonne solution pour l'arboriculture (p. ex. max. 2 traitements par année pour le sol et les herbicides foliaires).</p> <p>Les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution avec le respect de l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la contribution pour l'agriculture biologique. Contrairement aux autres CSP où les exploitations biologiques font également face à des exigences supplémentaires. Pour cette raison, ces exploitations doivent</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être exclues de la participation, car la contribution pour l'agriculture biologique selon l'article 66 est déjà versée pour ces surfaces.
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de minimale 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs ou de manière adjacente, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant deux quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p>	<p>Ces mesures doivent être déplacée vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p> <p>Il doit être possible d'élargir la contribution à tout le vignoble et pas uniquement en région de plaine et des collines. En viticulture il faut aussi proposer un mélange pour les alpes et les zones sèches et accepter l'enherbement spontané riche en flore</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. L'IVVSne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée. La bande végétale pour organismes utiles ne doit pas obligatoirement recouvrir la longueur des grandes cultures afin que les parcelles de forme irrégulière puissent aussi profiter de cette mesure 4. Cette</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluri-annuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 7 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>mesure est très intéressante, mais demande un accompagnement technique et scientifique étroit. Le danger causé par les souris n'est pas résolu dans l'arboriculture, c'est pourquoi L'IVV demande seulement 2 ans au même emplacement. L'utilisation d'insecticides est rendue beaucoup plus difficile.</p> <p>L'indication de la parcelle sur laquelle se trouve la bande végétale pour organismes utiles suffit. Il n'est pas nécessaire d'indiquer l'emplacement exact géoréférencé car, en cas de contrôle, la bande serait facile à reconnaître. Un placement exact avec le système de géoréférencement est exagéré compte tenu du temps et de l'administration nécessaires, d'autant plus qu'il s'agit de surfaces très petites. De plus, le système ne permet pas d'obtenir une précision suffisante pour inscrire les surfaces (3 mètres et une surface exacte).</p> <p>Les bandes végétales pour organismes utiles ne sont pas utilisables dans les cultures pérennes, en tout cas pas là où des insecticides sont utilisés.</p> <p>Il faut également noter que la prudence est de mise lorsqu'on utilise des insecticides à proximité de bandes végétales pour organismes utiles / fleuries. Il existe également des directives et des cahiers des charges sur les produits, à savoir les phrases Spe, concernant les zones tampon des plantes en fleur situées sur les parcelles voisines.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	Contribution pour le bilan d'humus	L'IVV S'est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage et que les moyens à disposition soient donc versés directement

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus; b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure; c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115 et</p> <p>d. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif</p> <p>e. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p>	<p>et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>L'IVVSrefuse catégoriquement que les exigences et conditions soient reliées à des contributions qui doivent être versées un jour dans le futur. Tout d'abord, la manière dont le financement devra être assuré dans quatre ans n'est pas du tout connue. Ensuite, il faut s'attendre à ce que les exigences relatives à la contribution complémentaire soient constamment modifiées et qu'une partie des exploitations ne pourront plus participer. Aux fins d'une simplification administrative et d'une crédibilité vis-à-vis des producteurs, la contribution pour répondre au bilan d'humus et la contribution complémentaire doivent être réunies et versées à partir de la première année de la mise en œuvre déjà.</p> <p>La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.</p> <p>En outre, L'IVVSSouhaiterais que cette CSP soit formulée plus clairement, afin que les agriculteurs puissent mieux comprendre ce qu'ils doivent mettre en œuvre.</p> <p>La réglementation relativement complexe doit être à nouveau contrôlée pour qu'elle réponde à la pratique. Il est évident que la prairie artificielle dans la rotation des cultures et l'utilisation d'engrais de ferme ont des effets très positifs.</p> <p>Les calculs du bilan d'humus des exploitations montrent la chose suivante : Afin que le bilan d'humus soit équilibré ou clôturé positivement, la rotation des cultures et la fertilisation sont soumis à des exigences élevées (rotation des cultures idéalement avec des prairies artificielles, des contraintes relativement grandes pour les cultures sarclées comme par ex. les pommes de terre, utilisation nécessaire d'engrais de</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes;</p> <p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 400 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>ferme solides, en particulier de fumier). Les exploitations de grandes cultures, sans animaux et avec des cultures sarclées, qui seraient en fait tenues d'améliorer la teneur en humus de leurs sols, ne vont pas pouvoir participer, car la culture de l'herbe ou l'utilisation des pommes de terre dans le seul but d'obtenir des contributions supplémentaires ne sont pas rentables. En outre, l'engrais de ferme sous forme de fumier n'est pas disponible dans beaucoup de régions de grandes cultures. Ces exploitations ont besoin de solutions pour obtenir les engrais de ferme appropriés. À l'inverse, les exploitations mixtes de grandes cultures avec animaux atteignent très rapidement la limite supérieure de la formation d'humus de plus de 800 kg par hectare lors de l'épandage d'engrais de ferme sur une surface herbagère.</p> <p>En outre, dans la pratique, les calculs montrent que selon la teneur en argile, la valeur du pH et l'utilisation d'engrais de ferme, le bilan d'humus pour chaque parcelle individuelle peut monter très rapidement au-dessus de +800 kg ou descendre au-dessous de -400 kg d'humus par hectare. Dans la pratique, ces prescriptions qui sont exigées pour chaque surface individuelle et sur plus de 4 ans ne sont absolument pas réalisables pour une exploitation. Cette prescription étant irréalisable, elle doit être supprimée purement et simplement et la contribution doit être versée annuellement et en prenant en considération l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>Par ailleurs, avant son introduction, le bilan d'humus doit être testé sur un nombre maximum d'exploitations dans la pratique, les incidences doivent être contrôlées et adaptées conformément aux objectifs en coopération avec des représentants de la pratique. L'ensemble de l'exploitation doit être prise en considération pour atteindre les objectifs, et non uniquement la parcelle. Dans ce cas, à l'inverse du module pour les herbicides, l'approche prenant en compte l'ensemble de</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		l'exploitation est pertinente d'un point de vue professionnel.
Art. 71d	<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne et l'arboriculture.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée</p>	<p>La mesure est accueillie favorablement. Les prescriptions des dates, en particulier selon 2 a pour les cultures principales qui sont récoltées avant le 15 juillet, sont trop sévères et ne sont pas judicieuses d'un point de vue agricole pour les raisons suivantes : Dans les régions où la récolte est précoce, les chiffres augmentent en permanence à cause du changement climatique. C'est précisément dans ces régions qu'il y a régulièrement des périodes prononcées de sécheresse et de chaleur de juillet à septembre.</p> <p>Précisément dans l'arboriculture, où l'enherbage, resp. la couverture du sol a lieu, il ne doit y avoir aucune contribution, mais là où il existe un ruissellement (en surface et dans le sol), et que son empêchement a jusqu'ici été négligé, l'enherbage doit être soutenu par des contributions.</p> <p>Il n'y a souvent aucun avantage pour le sol à exiger un engrais vert ou une culture dérobée pour une durée de 4 semaines avant d'effectuer le semis d'une culture hivernale (par ex. semences d'orge mi-septembre / fin septembre). En plus de la chaleur, il y a aussi le rayonnement solaire intense, c'est une des raisons principales pour laquelle il est déconseillé de semer au mois d'août. À cette saison, les nouveaux semis peuvent être littéralement brûlés par les rayonnements UV. La mesure va également promouvoir l'arrosage inutile d'engrais verts intermédiaires.</p> <p>De nouveaux semis clairsemés favorisent la croissance des mauvaises herbes et nécessitent une utilisation supplémentaire d'herbicide.</p> <p>Dans la culture des baies, la couverture du sol durant toute</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée; b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>l'année représente un grand défi technique et n'est pas réaliste en agriculture biologique.</p> <p>Al. 5 let. b à tracer. Ce point n'a rien à avoir avec le volet « couverture du sol ».</p> <p>Par ailleurs, le cumul de ces conditions rend la mesure impossible en viticulture. Les producteurs de raisin non encaveurs n'ont pas la main sur le marc issu de leurs produits.</p> <p>Le retour du marc sur la parcelle est trop compliqué d'un point de vue logistique et administratif. Au niveau de la mise en œuvre, il est difficilement imaginable que la matière organique soit effectivement épandue sur la même surface de provenance.</p> <p>La condition de l'al. 6 est incompatible à l'application des normes viticoles de fumure corrigées pour le phosphore</p> <p>7 L'IVV considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>
Titre suivant l'art. 71e	Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote	
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le</p>	L'IVV estime que l'impact de cette mesure est très faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs extensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bilan est calculé à l'aide de la méthode « SuisseBilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». En outre, ce module entrave l'utilisation d'engrais de ferme dans les exploitations sans bétail : En limitant l'apport à 90 % des besoins de la plante, l'exploitation a plus de chances d'utiliser des engrais minéraux dont la teneur en N est connue et dont on peut attendre un effet calculable.</p> <p>La même évaluation est également tirée par l'étude d'Agri-dea (Etude des méthodes de bilan vérifiant la réduction des éléments nutritifs)</p> <p>Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires.</p>
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés	
Art. 82, al. 1 et 6	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles robotisés et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés.</p> <p>L'IVVS demande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>
Art. 82a (section 4)	Abrogé	L'IVVS accepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits phytosanitaires sera supprimée.
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr	
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	L'IVV Sest d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne généreront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs de réduction.
Art. 100a	<p>Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique</p> <p>En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.</p>	L'IVV Sest d'accord avec cette adaptation.
Art. 108, al. 2	<p>Abrogé</p> <p>2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonnement des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements</p>	<p>L'IVV Sn'est pas d'accord (voir art. 8.)</p> <p>L'IVV Sn'est pas d'accord (voir art. 8.)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	directs de l'UE en vertu de l'art. 54.		
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	L'IVV Sest d'accord.	
	<p>II</p> <p>1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p> <p>2 L'annexe 5 est abrogée.</p> <p>3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.</p>	Voir plus bas les explications correspondantes à ce propos 2 annexe 5 doit être adaptée selon art. 71g aux propositions pour la poursuite du développement de la PLVH	
<p>III</p> <p>Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:</p>			
<p>1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles</p>			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 5, al. 4, let. d	<p>4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles. L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p>	<p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
Art. 7, al. 2, let. a	<p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux</p>	<p>L'IVV Sest d'accord, d'une manière générale, à condition que cela n'entraîne pas de coûts de contrôle plus élevés pour les agriculteurs.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	de rente consommant du fourrage grossier;		
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole			
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus long-temps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	L'IVVS est d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>		
<i>Nouveau et pas dans la consultation</i>			
Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998			
Art. 44 al. 1 let. e	Mesures de construction	L'IVVS soutient le renforcement de mesures visant à promou-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies et jusqu'aux variétés robustes ou résistantes nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>voir les variétés robustes et résistantes dans les cultures pérennes.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés robustes ou résistantes.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	<p>L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.</p>
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc présentement rejetée par l'USP.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>	
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2	La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.	D'une manière générale, L'IVV Sest d'accord avec les adaptations. La suppression de substances actives ne devrait être réalisée que si des alternatives économiques et efficaces existent. La protection des cultures doit être garantie.	
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition	Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p> <p>L'IVVSest néanmoins d'avis que la création de zones tampon le long des chemins agricoles <u>drainés</u> est une mesure tout à fait pertinente pour réduire les pollutions ponctuelles. Dans le cadre du projet sur la protection des plantes mis en place dans le canton de Berne, il a été possible d'acquérir l'expérience : la création de zones tampon a été bien acceptée et pratiquée à grande échelle s'il existe une incitation financière. L'IVVSest donc d'avis que les zones tampon doivent, à l'avenir, être encouragées financièrement de manière analogue à l'indemnisation pratiquée aujourd'hui dans le canton de Berne.</p>
Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2	L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 15 4er novembre et le 15 février.	<p>D'une manière générale, L'IVVSoutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée même si</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>elle devrait encore être adaptée en conséquence dans le texte de l'ordonnance.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbutylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p>
Annexe 4, Ch.14.1.1	14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	<p>D'une manière générale, L'IVVSSoutient cette proposition.</p> <p>Il est important que le traitement plante par plante reste possible.</p> <p>Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.</p>
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</p> <p>17.1 Niveau de qualité I</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres assolées ou pour des cultures pérennes.</p> <p>17.1.2 Une coupe de nettoyage est autorisée en cas de forte pression des mauvaises herbes.</p>	Ces dispositions sont à maintenir pour les bandes fleuries (voir commentaire ci-dessus).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>17.1.3 Les surfaces doivent être ensemencées avant le 15 mai.</p> <p>17.1.4 Les surfaces comprenant des mélanges pour les bandes fleuries annuelles doivent être réensemencées chaque année.</p> <p>17.1.5 Les différentes surfaces ne doivent pas dépasser 50 ares.</p>		
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p> <p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	<p>Les contributions pour conditions de production difficiles doivent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de montagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspondantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.</p>	
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p>	<p>5.6.1 c.: L'IVVS considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes augmente et plus la dépense augmente avec les années, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p> <p>x. Contribution pour non-recours partiel 250 fr.</p>	<p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de fr. 250.— à Fr. 350.—.</p> <p>x. L'IVVS demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.</p>	
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)	
Annexe 7, Ch. 5.8	<p>5.8 Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année.</p> <p>5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.</p>	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.	
Annexe 8, Ch. 2.6	<p>2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires</p> <p>2.6.1 Les réductions La réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p>	<p>Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et des sanctions si les exigences ne sont pas remplies.</p> <p>En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduite au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.</p>		
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 70)</p> <p style="text-align: right;">Réduction 120 200% des contribu- tions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.	
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71)</p> <p style="text-align: right;">Réduction 120 % des contribu- tions</p> <p>En cas de sortie, les contributions versées pour l'année en cours peuvent être réclamées.</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée. De plus, en cas de sortie d'une durée d'obligation de plusieurs années, les contributions déjà reçues de la Confédération pour les années terminées ne doivent pas pouvoir être réclamées. Seules les contributions peuvent être réclamées versées pour l'année en cours.	
Annexe 8, Ch. 2.6.6	2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71a)</p> <p>Réduction 120 200% des contributions</p>		
Annexe 8, Ch. 2.7	<p>2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.	
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée-quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	Voir plus haut	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.		
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)</p> <hr/> <p>b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée</p>	Réduction 120 200 % des contribu- tions 200 fr	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (Art. 71d)</p>	Réduction 120 200 % des contribu- tions	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)</p> <hr/> <p>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)</p>	Réduction 120 200 % des contribu- tions Aucune	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contri-</p>		Voir plus haut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>bution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées 200 120 % (art. 71f) des contribu- tions</p>		
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	L'IVVS salue ces adaptations.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. L'IVVS salue la bonne intégration dans le paysage des données existant et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. Pour profiter des synergies et réduire les charges administratives des exploitations, des connexions avec des systèmes externes devraient aussi être possibles.

La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties à tout moment. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations. La gestion des données doit en principe être restrictive ; il ne faut donc saisir que le strict nécessaire et l'accès et/ou la transmission des données à d'autres utilisateurs/systèmes/autorités ne peut se faire qu'avec l'autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. L'IVVS salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management. L'IVVS salue le fait que la Confédération adopte un rôle central dans la saisie, la conservation et l'échange de données administratives. L'IVVS est d'avis que, sur le long terme, gérer plusieurs systèmes (cantonaux) en parallèle n'est pas judicieux.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. L'IVVS pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.	
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par	Dans l'application du principe « Once-Only » (une seule sai-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr):</p> <p>h. Office fédéral du service civil.</p>	<p>sie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux.</p> <p>Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, L'IVVSestime que le service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office.</p> <p>De manière générale, L'IVVSe souhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.</p>	
	<p>Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants</p>		
Art. 14	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng)5 ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les</p>	<p>a. L'IVVSpense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.).</p> <p>Lors du débat parlementaire portant sur l'initiative parlementaire, il a été décidé qu'aucune obligation de notification n'était nécessaire pour le fourrage de base. Il n'est donc pas nécessaire de le saisir dans la base de données. Pour obtenir une structure de données complète concernant les éléments nutritifs et le fourrage, un complément optionnel peut s'avérer judicieux (par exemple, si le système devait être relié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)⁷.</p>	<p>le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr)</p> <p>b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>4 L'IVVSalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
Art. 16	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. Lors des contrôles officiels, en particulier, il s'agit de renoncer de manière stricte à la saisie multiple de données déjà saisies.</p> <p>Les tiers, par exemple les labels, devraient eux aussi pouvoir obtenir les données dont ils ont besoin après l'accord des exploitations (simplification des contrôles des labels). Entre autres, les interfaces exigées et définies ci-dessus sont donc nécessaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Titre suivant l'art. 16	Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires		
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>D'une manière générale, L'IVVS appuie son soutien aux adaptations. Du point de vue de l'USP, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p> <p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>	
Art. 16b	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p>	Voir remarques sur l'utilisation multiple des données à l'article 16.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour</p>	<p>5 L'IVVSalue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.	nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.	
Art. 16c	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA	Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. (Voir remarques sur l'utilisation multiple à l'article 16).	
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG. 9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:	Cela correspond aux réglementations habituelles et s'applique également aux deux nouveaux systèmes d'information. En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de données, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.	
	II La modification d'autres actes est réglée en annexe. III 1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes. 2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint. IV		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.		
1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires		Modifications en conséquence des art.16a et art.16b L'IVVest d'accord.	
2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 L'IVVest d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 L'IVVest d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.	
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.	
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a	
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols). De plus, on ne distingue pas non plus les pertes d'éléments nutritifs nuisibles à l'environnement de celles qui ne le sont pas. Comme le démontre **l'étude AGRIDEA** (Analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), le N2 non pertinent pour l'environnement représente environ 30 %, soit 28 000 tonnes (marge d'incertitude de 14 000 à 43 000 tonnes) des excédents totaux d'azote d'environ 97 000 tonnes. Ainsi, la référence de départ est tout sauf claire.

La référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Les pertes d'ammoniaque doivent entre autres être indiquées dans la méthode OSPAR ; une relation avec Suisse-Bilanz doit être établie, comme mentionné par **l'étude AGRIDEA**. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Si l'objectif effectif consiste en une meilleure efficacité des éléments nutritifs, les pertes ou baisses de qualité éventuelles dans l'agriculture ne devraient pas simplement pouvoir être compensées par des importations alimentaires. Une réglementation est ainsi nécessaire ; elle concernera aussi le commerce et la transformation, par exemple en ayant des exigences moins élevées en matière de qualité des matières premières. Le commerce et la transformation devraient avoir un intérêt élevé à maintenir les niveaux de rendement nationaux. Si les importations d'aliments augmentent, le caractère durable est moindre d'un point de vue global. Jusqu'ici, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Définir un objectif de réduction réaliste plutôt qu'hors de portée

La proposition faite par le Conseil fédéral ne tient pas compte des discussions préalables menées par l'Office fédéral de l'agriculture, en présence des organisations de producteurs, des organisations environnementales, des cantons et de l'OFEV. L'audition telle que prévue à l'art. 6a de la LAgr est donc fortement discutable sur la manière d'intégrer les acteurs concernés, ainsi mis devant le fait accompli. Durant les deux séances du groupe d'accompagnement, il était question d'une réduction de 10% des pertes d'azote et de phosphore. Un objectif de réduction de 10% à l'horizon 2030 représenterait déjà un défi très important, sachant que l'effet des mesures de la présente consultation est estimé à 6.1% de réduction des pertes d'azote et à 18.4% des pertes de phosphore. Par ailleurs, les conflits d'objectifs demeurent, notamment avec l'actuel contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative contre l'élevage intensif qui prévoit une augmentation de 2,2% des émissions d'ammoniac !

Comme on peut le voir avec les mesures mises en consultation, l'atteinte des objectifs diffère totalement entre l'azote et le phosphore. Pour l'azote, la différence à combler jusqu'à un objectif de 10% serait déjà conséquente au travers de nouvelles mesures par voie d'ordonnances et des mesures de la branche. Selon l'étude AGRIDEA (analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), environ la moitié des mesures de gestion des pertes proposées par la Confédération ne se reflètent pas, ou faiblement, sur le bilan OSPAR. Ainsi, un objectif de 20% tel que proposé dans un délai aussi court jusqu'en 2030 se révèle irréaliste et inatteignable, raison pour laquelle L'IVVS s'y oppose. Par conséquent, L'IVVS propose un objectif SMART (mesurable, acceptable, réaliste et temporellement défini) de 10% à l'horizon 2030. Pour le phosphore, il faut tenir compte de la forte augmentation de l'efficacité qui a passé de 22% en 1990 à 61% en 2014-16. Même si, comme L'IVVS le propose, un objectif de réduction de 10% pour le phosphore paraît plus

facilement atteignable que pour l'azote, cela implique néanmoins des efforts particuliers.

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en encourageant l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. L'IVVS attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Pour le deuxième train de mesures, L'IVVS attend de la Confédération des propositions concrètes de programmes d'incitation qui encouragent le remplacement des engrais minéraux par des engrais de ferme. L'objectif doit être de parvenir à la plus grande répartition régionale possible des engrais de ferme, tout en réduisant les pertes et en augmentant l'efficacité. Ces solutions doivent être élaborées en tenant compte de toutes les parties prenantes et ne doivent pas entraîner d'effets de délocalisation ou d'autres effets secondaires indésirables.

Dans le même temps, l'OFAG est consciente il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. L'IVVS regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé. Comme le montre l'**étude AGRIDEA**, le développement du Suisse-Bilanz est absolument nécessaire pour que les mesures mises en place dans les exploitations visant une meilleure efficacité des éléments nutritifs deviennent elles aussi visibles. Ce n'est qu'après qu'un effet au niveau du bilan OSPAR sera possible.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. L'IVVS soutient cet objectif. L'IVVS attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaires

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination paraît dès à présent nécessaire pour chacune des trajectoires de réduction. L'IVVS a d'ores et déjà mis en place un groupe de travail regroupant l'ensemble des organisations de producteurs concernées.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajouteront les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. L'IVVS attend donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de l'efficacité n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extrants ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficacité des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.	
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires		
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à	Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.</p>	<p>raison pour laquelle L'IVVSe propose en conséquence un objectif SMART (intelligent mesurable, acceptable, réaliste et défini dans le temps) de 10 % d'ici à 2030. Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % que L'IVVSe propose. Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. L'IVVSe demande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce que l'humus retient mieux l'azote dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les réserves du sol ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin d'appuis de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. Comment envisage-t-on la mise en œuvre en Suisse ? • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes. • Suite donnée aux projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les rédu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>tions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficacité de l'azote des exploitations individuelles... » du canton de ZH (avec une efficacité d'azote basse pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficacité de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficacité est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. • Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction. <p>Points ressortant particulièrement de l'étude AGRIDEA :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mesures axées sur la gestion des engrais de ferme et le traitement des engrais de ferme : (utilisation judicieuse, connaissance des teneurs en éléments nutritifs, séparation entre phosphore et nitrates (= séparation entre engrais N liquides et engrais solides contenant du phosphore), réduction de pertes dans les étables et lors du stockage et de l'épandage) • Accent sur les régions avec des problèmes existants (ammoniacque et régions très chargées en animaux, régions à nitrate, bassins-versants des lacs contenant encore trop de phosphore, etc.) • Adaptation du Suisse-Bilanz (les pertes d'éléments nutritifs évitées doivent être prises en compte dans 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Suisse-Bilanz comme éléments nutritifs supplémentaires à disposition et donc mener à une réduction des engrais utilisés.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Un recours aux engrais en fonction des besoins suppose une planification correspondante : - Prise en compte partielle des taux de phosphore dans le sol. • Meilleure connaissance des contenus des engrais de ferme : Promotion des tests rapides N, analyse des engrais de ferme et modules de calcul (campagne : Je connais mes taux d'engrais de ferme).
Art. 10b	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, , a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue de l'USP, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule à ce que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. L'IVVSne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi inconnu, ce sont là des réponses qui ont été données plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les excédents. • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la


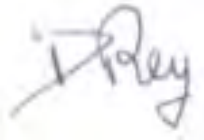
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %).</p> <ul style="list-style-type: none"> Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Entre autres, les pertes d'ammoniaque doivent être indiquées dans le bilan OSPAR, comme l'indique l'étude AGRIDEA. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production suisse est remplacée par des importations, l'environnement en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p> <p>Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en œuvre pour la trajectoire de réduction des PPh (10 c).	
Art. 10c	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p> <p>d. le choix des eaux contrôlées doit être représentatif.</p>	<p>L'IVVSoutient cet objectif. L'IVVSattend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p> <p>Les cours d'eau pris en compte ces dernières années pour les programmes d'observation nationale de la qualité des eaux de surface NAWA et NAWA SPEZ étaient principalement des cours d'eau dont on savait qu'ils étaient fortement touchés. Or, une étude ne prenant en compte que de tels cours d'eau produit des résultats qui ne correspondent pas à la réalité. Les ONG se servent souvent de tels résultats et les présentent en conséquence.</p>	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission JULA	
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Daniel Hasler Co-Präsident Junglandwirtekommission	 Damien Rey Co-Präsident Junglandwirtekommission

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	43
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	51

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die JULA stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert sie, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Die JULA fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Die JULA fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden.

Die JULA fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Die Junglandwirte fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Die JULA fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren.

Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die JULA erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet die JULA dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

In allen anderen Punkten unterstützen die Junglandwirte die Stellungnahme des SBVs.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die am 11. August 2021 von den Junglandwirtekommission in Bern verabschiedet wurde.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die JULA unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die JULA bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	<i>Siehe entsprechende Artikel</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge, die Produktionssystembeiträge nach Art. 68 und 71a und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Die JULA lehnt die Streichung der Begrenzung ab. Es braucht eine wirksame Begrenzung der Direktzahlungen die an die Arbeitsleistung gebunden ist. Die Junglandwirt sehen eine gewisse Problematik für reine Ackerbaubetriebe, die wenig SAK haben, jedoch unbedingt an diesen Reduktionsmassnahmen teilnehmen sollen, weshalb die Produktionssystembeiträge für das Extensio (Art. 68) und Herbizidfrei (Art. 71a) ausgenommen werden sollen, da dort auch einer der grössten Hebel für die Risikoreduktion bei der PSM Reduktion erwartet wird.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.	Die JULA lehnt eine Begrenzung der Fahrdistanz für Biodiversitätsflächen ab, da es keinen Sinn macht, dies so zu beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.</p> <p>Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst viele verbundene Biodiversitätselemente zu haben, um gezielt Pflanzen und Tiere zu fördern. Diese könnten präzisiert werden, um die Defizitgebiete gezielt anzugehen und die Biodiversitätselemente in den Ackerbauregionen qualitativ aufzuwerten.</p> <p>Falls jedoch die Massnahmen trotzdem angedacht wird, müsste sie min. die folgen Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Elemente (Hecken, Hochstammbäume, extensiv Wiesen) müssen angerechnet werden können. - Der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe muss 75% betragen - Laufende Verträge (Vernetzungsprojekte etc.) müssen angepasst werden können.
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen,</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauisiken für die Betriebe steigen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und</p>	<p>erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p> <p>Die Problematik, dass dann nur noch Rückstände von diesen Mitteln noch gefunden werden, die nicht verboten sind und nun mehr verwendet werden, wird zunehmen, daraus darf aber kein Automatismus abgeleitet werden, diese Mittel</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	ebenfalls einzuschränken. Die Resistenzgefahr ist zu berücksichtigen. Dem Management ist mit gezielten Massnahmen Rechnung tragen und dies auch angerechnet wird.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Damit das Programm administrativ einfach bleibt, begrüsst die JULA die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen digital vorhanden und führen zu grossem administrativem Aufwand.
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte. 8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Die JULA begrüsst das Vorgehen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Die JULA fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Die JULA ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die JULA fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen,</p>	<p>Die JULA begrüsst diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen</p>	<p>Für das Extenso für Kartoffeln, Raps und Zuckerrüben sollet eine parzellenweise Anmeldung geprüft werden, um eine höhere Beteiligung zu erreichen.</p> <p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensovorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet</p>	<p>für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 69</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 70</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt</p>	<p>Die JULA unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	Die JULA unterstützt diesen Vorschlag nicht, da Bio grundsätzlich nicht teilbetrieblich möglich sein soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p>Die JULA begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur</p>	<p>Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Die JULA fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71a</p>	<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>	
<p>Art. 71b</p>	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Es sollen keine Bagatellen unterstützt werden, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71b</p>	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
<p>Art. 71c</p>	<p>4 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Die JULA lehnt mit dieser Massnahme ab, da sie administrativ aufwändig und nicht Massnahmen orientiert ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Wintererbsen gesät werden;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen gesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt die JULA für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die JULA als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p>	Die JULA unterstützt die Massnahme grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die JULA als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Die JULA schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die JULA fordert die Beibehaltung des GMFs mit Anpassungen und lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben (allenfalls zu lockern) und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1-Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2-Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1-Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und</p>	<p>Die JULA begrüsst die Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen. Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fliessen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.</p> <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	präzisieren.
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Die JULA fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Die JULA ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Die JULA lehnt die Streichung ab (siehe Art. 8)
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Die JULA ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>geändert.</p> <p>2-Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		
<p>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	<p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
<p>Art. 42 Bst. a</p>	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	<p>Die JULA begrüsst diese Anpassung.</p>
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die SuisseBilanz soll zuerst seriös überprüft werden, bevor Massnahmen ergriffen werden. Der Bedarf in der Suissebilanz soll überprüft und die effektiven Erträge ohne grossen bürokratischen Aufwand akzeptiert und anrechnet werden können sowie abgeführte Ernterückstände, da auch hier dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Weiter ist eine Toleranz für Klimaschwankungen sowie Qualitätsanforderungen (Anforderungen von Handel und Konsumenten) zu gewähren. Bei den Wetterextremen muss wirklich die Flexibilität bestehen, dass bei Unwettern und dadurch entstandene Neusaaten und Pflanzungen auch die passende Düngung dazu gemacht werden kann.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Die JULA ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Die JULA unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Die JULA unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt. Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten. b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen. Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.	Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen.</p> <p>Die 80% TS-Aufnahme ist zu hoch angesetzt und muss korrigiert werden in eine Richtung wie die IP Wiesenmilch dies regelt. Der Anteil Grünfutter muss mind. 60% TS betragen, zur Erfüllung des Programm Weidebeiträge muss der Landwirt aufzeigen das seine Tiere über die Monate Juni, Juli und August genügend Weide Fläche zur Verfügung haben, der Landwirt kann dies via Wiesenjournal/ Parzellenblätter oder Alpung der Tiere plausibel aufzeigen. Die Monate Juni, Juli und August dienen als Indikator. Die Tiere müssen in Tal und Bergzonen bei Weide Anteil über 20 Std. pro Tag, auf den Weideflächen Zugang zu Schatten oder Witterungsschutz auf der Weide (2.5m² pro GVE) oder permanenter Zugang zum Stall (Liege- oder geschützter Laufbereich) haben.</p>				
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1270 1305 1442"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1270 1043 1369">Tierkategorie</th> <th data-bbox="1043 1270 1305 1369">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1369 1043 1442">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a</td> <td data-bbox="1043 1369 1305 1442">übrige Betriebe</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	übrige Betriebe	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:					
Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	übrige Betriebe					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p style="text-align: center;">der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a.</td> <td style="width: 75%;">säugende Zuchtsauen</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">14.70</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">12.00</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>nicht säugende Zuchtsauen</td> <td style="text-align: right;">11.40</td> <td style="text-align: right;">10,80</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Eber</td> <td style="text-align: right;">11.40</td> <td style="text-align: right;">10,80</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>abgesetzte Ferkel</td> <td style="text-align: right;">14.20</td> <td style="text-align: right;">11,80</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>Remonten und Mastschweine</td> <td style="text-align: right;">12.70</td> <td style="text-align: right;">10,50</td> </tr> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c.	Eber	11.40	10,80	d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																			
b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																			
c.	Eber	11.40	10,80																			
d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																			
e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																			
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerenisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr.</p> <p>d. in der Bergzone III 570 Fr.</p> <p>e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerenisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerenisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																				
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65%</p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>(Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf</p>	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat. Dies gilt auch für alle anderen Sanktionen und Beiträgen.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1353"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die JULA begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Die JULA begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 999 943 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1155 999 1256 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1038 943 1254"> e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf </td> <td data-bbox="943 1038 1335 1254"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1318 943 1469"> g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, </td> <td data-bbox="943 1318 1335 1469"> Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen,	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen,</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen,	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.															
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 596 1335 1433"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 596 936 632">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="936 596 1160 632"></th> <th data-bbox="1160 596 1335 632">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 644 936 906"> a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung) </td> <td data-bbox="936 644 1160 906"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) </td> <td data-bbox="1160 644 1335 906"> 60 Pte. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 916 936 1059">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="936 916 1160 1059">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1160 916 1335 1059">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1069 936 1267">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 1069 1160 1267">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1160 1069 1335 1267"> 1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1276 936 1426">f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="936 1276 1160 1426">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1160 1276 1335 1426"> Weniger als 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte. </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1332 1040"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 363 1131 395">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1137 363 1332 395">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 400 1131 858"> a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4) </td> <td data-bbox="1137 400 1332 858"> 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 863 1131 1040"> b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5) </td> <td data-bbox="1137 863 1332 1040"> 120 200 % </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	120 200 %	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.							
b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	120 200 %							

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit. Der SBV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)</p> <p>Grundsätzlich wünscht die JULA eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafftutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Krafftutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.Iv. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Die JULA begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	Daten	Die Anpassungen werden grundsätzlich von der JULA unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft); c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. 	<p>Personen und Organisationsen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der JULA abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die JULA begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bezogen werden.	
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Die JULA ist einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Die JULA ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Die JULA ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Die JULA spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der

Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die JULA erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Die JULA bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die JULA unterstützen dieses Ziel. Die JULA erwarten die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die JULA enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Die JULA hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Die JULA erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne

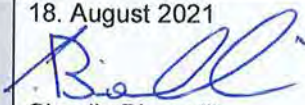
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die JULA dagegen ist. Daher schlägt die JULA ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	KlärschlammInteressenGemeinschaftOst (KIGO) - Abwasserverband Altenrhein - Landi Aachtal Oberaach - Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim ZAB
Adresse / Indirizzo	KIGO c/o Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim Zwizachstrasse 26 9602 Bazenheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Claudio Bianculli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	8
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» vernehmen zu lassen.

Seit Jahren arbeiten der Abwasserverband Altenrhein (AVA Altenrhein), die LANDI Aachtal Oberaach und der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) im Bereich der Bewirtschaftung und Entsorgung von kommunalem Klärschlamm zusammen. In einer engen betrieblichen Zusammenarbeit stellt der Betreiberverbund mit unterschiedlichen Technologien (AVA und Landi mit je einem Trocknungswerk, ZAB mit einer Verbrennungs-, respektive Mineralisierungsanlage) die Entsorgungssicherheit für die Klärschlämme sicher. Da die aus der Verbrennung von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm übrigbleibende Asche phosphorhaltig ist, drängt sich eine weitergehende Nutzung dieser Asche auf. Die Pflicht zur Rückgewinnung und stofflichen Verwertung des Phosphors aus Tiermehl, aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm von Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist in Artikel 15 der neuen Abfallverordnung (VVEA) geregelt. Die Phosphorrückgewinnung soll so einen Beitrag an eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft leisten.

Für die Phosphorrückgewinnung aus Abwasser, Klärschlamm, Klärschlammasche und Tier- und Knochenmehl existieren verschiedene verfahrenstechnische Ansätze, die sich in unterschiedlichem Entwicklungsstadium befinden. Im Vordergrund stehen namentlich nass- bzw. thermochemische Verfahren. Folgende Verfahren werden in der Schweiz derzeit verfolgt:

- Abreicherung des Phosphors im Abwasser mit nachfolgender Trocknung und thermischer Verwertung des Klärschlammes in Zementwerken;
- Rückgewinnung des Phosphors als Phosphorsäure oder
- Rückgewinnung des Phosphors in Form verschiedener Phosphorprodukte, die in der Düngerindustrie als vollwertiger Dünger (Endprodukt) oder Düngerkomponente (Halbprodukt) verwendet werden können.

Aus Sicht der Düngerindustrie gibt es folgende Absatzwege: Die Phosphorkomponente soll vor allem zur Substitution von Triplesuperphosphat als Basis- und Reaktionselement mit anderen mineralischen Rohstoffen für die Herstellung von Ein- und/oder Mehrnährstoffdünger (zum Beispiel P-K-Dünger und/oder N-P-K-Dünger) genutzt werden.

Der ZAB hat ein relativ einfaches Verfahren entwickelt, in welchem Klärschlamm zusammen mit tierischen Nebenprodukten in einem Wirbelschichtofen mineralisiert wird. Die Asche/das Mineralisat wird anschliessend mit Säure aufgeschlossen, getrocknet und granuliert. Durch diese Behandlung kann eine Phosphatdüngerkomponente für Einnährstoff- und/oder Mehrnährstoffdünger hergestellt werden. Das Produkt kann als Halbprodukt oder Endprodukt vermarktet werden.

Auf den 1. Januar 2019 wurde die Dünger-Verordnung geändert und mit einem mineralischen Recyclingdünger (MinRec) ergänzt. Dies als Grundlage für Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen. Dieser Dünger bedarf der Bewilligung und Zulassung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Dabei darf mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor verschiedene Inhaltsstoffe/Spurenelemente nicht überschreiten. Verschiedene Versuche in Bazenheid haben gezeigt, dass diese Werte eingehalten werden können.

Das Projekt befindet sich mittlerweile in der Konkretisierungsphase, respektive der Bau von einem Düngerwerk und damit die P-Rückgewinnung ist noch vor Verordnungsfrist vom 01.01.2026 (VVEA, Art. 15) geplant.

Der Bundesrat bezeichnet das Vorhaben als «Massnahmenplan für sauberes Wasser». Die Eidgenössischen Räte haben in der Gesetzgebung aber nicht nur einen Absenkpfad für das Risiko bei den Pflanzenschutzmitteln beschlossen, sondern einen ebensolchen für die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft.

Im Gesetz steht, dass diese bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 angemessen reduziert werden müssen. Die Ziele lege der Bundesrat fest. Dieser schlägt in der Vernehmlassung nun eine Senkung um 20% vor.

Im Gesetz steht auch, dass sich der Bundesrat dabei «auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse» zu orientieren habe. Diesen Satz fügte die Wirtschaftskommission des Nationalrates in die Vorlage ein.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) schlägt nun offenbar die Schaffung eines neuen Beitrages (Direktzahlung) für das Ausbringen von Hof- und Recyclingdüngern auf der offenen Ackerfläche vor.

Er will auf diesem Weg das Ausbringen von Gülle und Mist aus Tierhaltungsbetrieben und Gärgut aus Biomasseanlagen auf Äckern fördern. Gülle soll damit auch auf Feldern eingesetzt werden, wo heute noch Kunstdünger zum Einsatz kommt.

Dieses Anliegen zur Nutzung regional anfallender Düngermöglichkeiten als Kriterien für Direktzahlungen möchten wir gerne unterstützen.

Zusätzlich beantragen wir, neben den Begriffen Hof- und Recyclingdünger explizit auch in der Schweiz hergestellte mineralische Recyclingdünger aus Klärschlamm wie auch Ammoniumsulfat, welches aus der Abluftstrippung bei der Klärschlamm-trocknung oder Membranstrippung bei Abwasserreinigungsanlagen, sowie im Zusammenhang mit Biogasanlagen anfällt, als zusätzliche und neue Kriterien aufzunehmen.

In Zukunft kommt den Düngemitteln aus dem Recycling eine immer grössere Rolle zu: Recycling im Sinne zurückgewonnener Nährstoffe aus

den Klärwerken und der Abfallwirtschaft.



Im Weiteren empfehlen wir auch die Ausbringung von Flüssigdünger, wie z. B. für Ammoniumsulfat, im Cultan-Verfahren zu fördern. Mit diesem Verfahren werden die Nährstoffe per Injektion in den Boden als Düngerdepot eingebracht. Gegenüber konventioneller Oberflächendüngung gibt es keine Abschwemmung oder Oberflächenoxidation und der Dünger kann im Wurzelbereich wirken. Als Folge daraus resultiert eine verbesserte Düngereffizienz.

Mit diesen Produkten und Ausbringverfahren kann die Branche einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Ressourcenschonung, zur Nutzung von Nährstoffen aus sekundären Rohstoffen, zur Reduktion der Schadstoffbelastungen im Boden sowie zur Verminderung der Importabhängigkeit leisten.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung
Adresse / Indirizzo	Nordring 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18.08.2021  Kilian Baumann, Präsident  Barbara Küttel, Co-Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Diskussion rund um die Agrarinitiativen hat klar aufgezeigt, dass ein Konsens darüber herrscht, die Pestizideinträge in Zukunft zu reduzieren und deren Risiken zu minimieren wie auch die Problematik der Nährstoffüberschüsse anzugehen. Aufgrund der Sistierung der Agrarpolitik 22+ und dem damit aktuell verbundenen Stillstand ist die Dringlichkeit, die Probleme in der Landwirtschaft anzugehen, gross.

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst, dass der Handlungsbedarf in der Pestizid- und Nährstoffproblematik erkannt wurde und nun konkrete Umsetzungsschritte aufgegleist werden. Die Massnahmen sind aber klar zu wenig konsequent und erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den angestrebten Massnahmen, kritisiert die Kleinbauern-Vereinigung, dass mit einer Politik der kleinen Schritte der administrative Aufwand weiter stark erhöht wird. Die folgenden Punkte sind uns besonders wichtig:

- Die Kleinbauern-Vereinigung wünscht sich eine konsequentere und kohärentere Agrarpolitik, die insbesondere auch diejenigen Betriebe von weiterem administrativem Aufwand befreit, welche bereits heute mehr für eine umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft tun. Die Agrarpolitik sollte für die Bäuerinnen und Bauern wie auch die KonsumentInnen nachvollziehbar bleiben, das ist je länger je weniger der Fall. Eine stärkere Förderung von gesamtbetrieblichen Systemen wie Bio und Lenkungsabgaben auf Pestizide wären effektivere sowie einfachere Instrumente. Diese würden rascher zu einer Reduktion des Pestizideinsatzes führen. Kleinstschritte wie in Artikel Art. 71e, Abs. 2 Bst. d beim Thema Glyphosat sind nicht zielführend. Die vielen, neu vom Bundesrat vorgeschlagenen Einzelprogramme erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter stark. Die Programme sollen so ausgestaltet sein, dass diese auch einigermassen verständlich, nachvollziehbar und kontrollierbar bleiben.
- Die Kleinbauern-Vereinigung setzt sich dafür ein, dass die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF weitergeführt wird. Die Einführung der Rohproteinbegrenzung anstelle von GMF ist kommunikativ und für das allgemeine Verständnis nicht sinnvoll und unnötig.
- Eine Benachteiligung kleinerer Betriebe wie bei Artikel 71c Abs. 2 Bst. a kritisieren wir aufs schärfste. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht begründbar und absolut ungerechtfertigt.
- Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert die Abschaffung der Begrenzungen der Direktzahlungen nach oben seit Jahren und fordert dezidiert eine wirksame Begrenzung der Direktzahlungen. Es ist insbesondere aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung unverständlich, dass teilweise enorm hohe Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe ausbezahlt werden. Ausserdem befeuern unbegrenzte Direktzahlungen unnötigerweise den Strukturwandel und reduzieren damit die Vielfalt an Betrieben. Die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK sowie die Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität haben allerdings im Vergleich zur Abschaffung der Vermögens- und Einkommensgrenzen nur eine sehr geringere Auswirkung. Deshalb fordert die Kleinbauern-Vereinigung die schnellstmögliche Wiedereinführung einer wirksamen und klaren Obergrenze oder Abstufung der Direktzahlungen nach oben.

- Wir bedauern, dass nicht-landwirtschaftliche Pestizidverwender (Private, öffentliche Hand, Eisenbahn, etc.) nicht in die Pflicht genommen werden und fordern, dass hierzu schnellstmöglich eine Regelung in Angriff genommen wird.
- Vorleister, Handel, Verarbeiter und KonsumentInnen sind von den Massnahmen nicht direkt betroffen und werden vor allem nicht in die Pflicht genommen. Die Beschränkung auf die Landwirtschaftliche Produktion ist ein weiteres Manko dieser Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8</p>		<p>Die Kleinbauern-Vereinigung kritisiert die Abschaffung der Begrenzungen der Direktzahlungen nach oben seit Jahren und fordert dezidiert eine wirksame Begrenzung pro Betrieb.</p> <p>Die Begrenzung nach SAK und für die Qualitätsstufe I Biodiversität haben im Vergleich zu den bisherigen Vermögens- und Einkommensgrenzen eine sehr geringe Wirkung. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine wirksame Obergrenze und/oder oder Abstufung der Direktzahlungen pro Betrieb.</p> <p>Übermässig hohe Zahlungen pro Betrieb sind schlecht für das Image der Landwirtschaft und für die SteuerzahlerInnen und -zahler nicht mehr nachvollziehbar. Wir fordern diesbezüglich eine möglichst zeitnahe Gesetzesanpassung.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i> 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst diese Anpassung</p>	

<p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>		
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt das Ziel von 3,5 % BFF auf Ackerflächen ausdrücklich.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen¹; Erfahrungen von Labelorganisationen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbussen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF (Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an:</p> <p>Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Gemäss Gesetzestext muss das Risiko für naturnahe Lebensräume gesenkt werden. Dazu gehört die Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Deshalb sollen die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und in zusätzlich in der ÖLN-Auswahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel einfliessen.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den</p>

¹ Siehe Positionspapier Biodiversität der Agrarallianz

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Streichung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p>
<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i></p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q: Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i></p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>Antrag: Getreide in weiter Reihe darf nur als BFF gefördert werden, wenn die Parzelle im Rahmen des Extenso-Anbaus oder herbizidfrei bewirtschaftet (Art 68 bzw. 71a DZV) wird und starkbestockende Kulturen wie Gerste und Triticale sowie</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben.</p> <p>Die möglichen Kulturen sind zu beschränken auf: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Grund: Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, dadurch wird die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht.</p>

	<p>Futtergetreide von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute umsetzbar ist.</p>
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: <ul style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. 	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen im Grundsatz und stellen folgende Anträge:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Streichung Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme und regt an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p> <p>Die Kleinbauern-Vereinigung beantragt eine vierjährige Überprüfung der Wirkung der Beiträge.</p>

<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>Streichung Art 65 Abs 2, Bst. e: e-der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung aufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Abs. 3 b: Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt den Beitrag explizit.</p> <p>Ergänzung Abs. 3 Bst. c (neu): c. einen Beitrag für behornte Tiere der Rindergattung</p>	<p>Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF haben zur Folge, dass die Botschaft «Milch aus Gras» verloren geht.</p> <p>Mit der Einführung des neuen Tierwohlbeiträge entsteht die Gelegenheit einen Zuschlag für behornte Tiere der Rindergattung zu ergänzen. Damit wird das Tierwohl gefördert und das Haltungssystem den Tieren angepasst und nicht umgekehrt.</p>
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nachfolgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. . Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen,</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p>

<p>die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Phytohormon; Fungizid; Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a</p> <p>a. (...) die Saatgutbeizung bis 2027;</p> <p>b. der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>c. (vormals b): im Rapsanbau: (...)</p>	<p>Die Saatgutbeizung soll für weitere vier Jahre möglich sein. Diese Zeit ist notwendig, um geeignete Technologien zum Ersatz der Beizung zu entwickeln und neue Möglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Ausserdem schlagen wir vor, Absatz vier eindeutiger zu formulieren und die Beizung sowie den Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko» in zwei separaten Buchstaben zu fassen.</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau.</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt den Beitrag.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.</p>
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt den Beitrag.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.</p>
<p><i>Art. 71</i> Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt den Beitrag.</p>	<p>Es ist zu hoffen, dass die niedrigere Hürde Landwirtinnen und Landwirte ermutigt, den Biolandbau auszuprobieren.</p> <p>Wir fänden es sinnvoll gleichzeitig im Rahmen eines grösseren Plans die Ausdehnung des Bio-Anbaus zu</p>

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		<p>fördern.</p> <p>Wir erwarten zudem begleitende Massnahmen, die die Entwicklung der Label-Märkte grundsätzlich unterstützen können.</p> <p>Der Bund soll prüfen, ob dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein «Swiss Green Deal» nach dem Vorbild des europäischen Green Deal; - die Stärkung des Absatzes von Labelprodukten (IP-SUISSE, Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz); - oder die Stärkung einzelner Produktionsrichtungen zusätzliche geeignete Ansätze wären. <p>Biobetriebe sollen zudem stärker von einer administrativen Vereinfachung im Sinne des Projekts 3 V (Vertrauen, Verantwortung, Vereinfachung) profitieren.</p> <p>Weiter ist zu prüfen, ob neben Bio-Verordnung auch die Produktion gemäss den Vorgaben von IP-SUISSE gefördert werden kann.</p>
<p><i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Einführung des Beitrags.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass Beiträge genügend hoch sein müssen, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen, damit die komparative Attraktivität zu den anderen Kulturen sichergestellt ist.</p> <p>Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).</p>
<p><i>Art. 71b</i> Beitrag für die funktionale Biodiversität</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	<p>Beiträge müssen genügend hoch sein, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen.</p>

<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Einführung des Beitrags</p> <p>Streichen Abs 2:</p> <p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend. Mit seinem Vorschlag benachteiligt und diskriminiert der Bundesrat kleinere Betriebe ohne Begründung. Kleinere Betriebe leisten ebenso wie grössere einen Beitrag zu einem gesunden Boden mit entsprechender Humusbilanz.</p>
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Einführung des</p>	

	Beitrags	
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Ergänzung Art. 71e, Abs. 2 Bst. d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Weiterentwicklung des Beitrags hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung muss das Ziel sein.</p> <p>Glyphosat steht in der Schweiz und der EU stark in der Kritik und bringt als Mittel erhebliche Risiken mit sich, welche dem Ziel das «Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren» klar entgegenwirken. Ein Anbau mit Glyphosat ist aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung nicht mehr zeitgemäss, da es sich neben den vorhandenen Risiken unter anderem negativ auf die Bodenlebewesen und die Bodenfruchtbarkeit auswirkt.</p>
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche</p>	<p>Antrag: Streichung Lit a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p>

<p>ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i> 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion"</p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). ● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ● Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung. <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden. <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Mindesttierbesatz muss so angesetzt und werden, dass das eigentliche Ziel einer graslandbasierten Fütterung von Wiederkäuern bestmöglich erfüllt wird. Wir fordern hierzu auch, dass
---	--	--

		die Zielerreichung bezogen auf den festgelegten Mindesttierbesatz zu einem geeigneten Zeitpunkt überprüft wird. Eine Differenzierung nach Zonen muss aus unserer Sicht auch weiterhin in Betracht gezogen werden, damit Sinn und Zweck des Programms erfüllt werden.

<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	<p>Neu Art. 71i, Bst b.: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u></p> <p>Neu Art. 71i, Bst c: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ● Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfütter ist unsinnig. ● Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.
<p>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Weiterentwicklung der</p>	

	Tierwohl-Beiträge.	
Art. 75 RAUS-Beitrag	Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.	
Art. 75a Weidebeitrag	Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge mit der Weidehaltung	Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b:</p> <p>b. vier <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ● die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ● die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. ● es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird. <p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt einen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, wenn die Lebtagesleistung in der Milchproduktion dadurch <u>nicht</u> sinkt.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programms soll deshalb der Indikator Lebtagesleistung ab Beginn des Programms ebenfalls</p>

		<p>erhoben werden.</p> <p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einher geht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagesleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreicht werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p>
--	--	--

<p>Anhang 7; Beitragsansätze</p> <p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich <u>3</u> Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich <u>7</u> Abkalbungen und mehr</p>	<p>Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>													
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p> <p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="264 667 842 855"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt die Kleinbauern-Vereinigung ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Zudem widerspricht eine Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung.
Grünfläche		Beitrag (Fr. je ha)													
		Stufe 1	Stufe 2												
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein													
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240													
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120													

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken können. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird durch die kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssysteme und Vollzugshilfsmittel zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern können.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Organisation
<p>Art. 1 Abs.1 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p> <p>Art. 5 Bst. h Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>		
<p>Art. 14 Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten (...):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, 	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für 	

<p>übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		<p>eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können. 	
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. 3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>	

<p>landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>			
<p>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	<p>Siehe oben</p>	
<p>Art. 16a Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; 	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Siehe oben</p>	

<p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>			
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>	

<p>von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>			
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.</p>		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Organisation
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft. Wir unterstützen die Formulierung ambitionierter Ziele, weisen aber auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht auszuschliessen, dass das 20-Prozent-Reduktionsziel zu ambitioniert ist. Unter dieser Voraussetzung muss der Bundesrat klären, was bei einer Zielverfehlung passiert. - Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. - Der Bundesrat muss klären, wie nach 2030 mit der 	

		Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. Wir weisen dazu auf die Aktivitäten der Branche und diverse laufende Projekte hin.	
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt und sie ist sehr komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten. 	1

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Klima-Allianz Schweiz
Adresse / Indirizzo	Rue de Fribourg 3 1201 Genève
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. August 2021  Christian Lüthi, Geschäftsleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir sehr das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologische und wirtschaftliche Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige

wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrünnen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14<i>a</i> Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine</p>

<p>Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
--	--	---

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:

- a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;
- b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.

2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. Flächen mit Mais;
- b. Getreide siliert;
- c. Spezialkulturen;
- d. Biodiversitätsförderflächen;
- e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.

3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

- a. Phyto regulator;
- b. Fungizid;
- c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;
- d. Insektizid.

4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

- a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;
- b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
- c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;
- d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

Antrag Art. 68

Beitrag für den **Teilverzicht** auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a
Streichen

Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.

Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.

Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.

Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69 aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen</p>		

<p>berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. 	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p>	<p>Antrag Art. 71 f</p> <p>Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen</p>
---	---	--

<p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p>		

<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>		

<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		

<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so</p>

		kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i></p> <p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Begrüssen die Aufhebung.	

<p><i>Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</i></p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden.</p> <p>Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i></p> <p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i></p> <p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <p>a. alpha-Cypermethrin;</p> <p>b. Cypermethrin;</p>	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant,

<p>c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	--

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</i></p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>		

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		

<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>		
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰</p>		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29</i> Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
<p>3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		

<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 22 (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>


		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip</p>
--	--	--

		überprüft werden.
--	--	-------------------

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Kantonalen Pflanzenschutzdienste / Conférence des Services phytosanitaires cantonaux (KPSD / CSP)
Adresse / Indirizzo	Kantonale Pflanzenschutzdienste Michel Gygax, Vorsitzender Fachstelle Pflanzenschutz Rütti 5 3052 Zollikofen E-Mail: michel.gygax@be.ch Tel: +41 31 636 49 12
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17. August 2021  Michel Gygax Vorsitzender KPSD

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	19
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen. Wir danken für Ihr Verständnis, dass sich die Rückmeldung unseres vielsprachigen Gremiums den Sprachen Deutsch und Französisch in gemischter Form bedient.

Einleitende Bemerkungen

Stellungnahme zum Pflanzenschutz im Allgemeinen

Der sorgfältige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft ist seit der Einführung der integrierten Produktion in den 1980er Jahren ein wichtiges Ziel. Die Konferenz der Kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) erachtet den Schutz von Pflanzen gegen Hunderte von Pilzkrankheiten, Insekten, Milben, Unkräutern, Viren, Phytoplasmen und Bakterien nicht als Option, sondern als eine absolute Notwendigkeit für die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel, was seit jeher zu den Herausforderungen der Landwirtschaft gehört.

In der öffentlichen Debatte werden die Vorzüge des PSM-Einsatzes oft ausgeblendet und die möglichen Risiken des Einsatzes einseitig in den Fokus gestellt. Der Nutzen von PSM erschliesst sich für Personen ausserhalb des tertiären Sektors oft nur ungenügend. Tatsache ist jedoch: Ohne den Einsatz von PSM würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz deutlich sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Darüber hinaus steht eine übermässige Einschränkung des PSM-Einsatzes oft im Zielkonflikt mit anderen ökologischen Bestrebungen, etwa der konservierenden Bodenbearbeitung (Alternative zum Herbizid ist oft der Pflug) oder dem Bestreben eines grösseren Anteils blühender Ackerkulturen (farbig blühende Hauptkulturen leiden am stärksten unter wegfallenden Insektiziden).

Das Potenzial von PSM in unserem Produktionssystem ist folglich zu wichtig, als dass eine Regulierung getrieben durch politische Motivation erfolgen darf. Die KPSD erachtet es unter Anbetracht der aufgeführten Gesichtspunkte als zentral, dass jegliche Beurteilung der PSM-Anwendung unter wissenschaftlichen Aspekten erfolgen muss. Die Akteure in Forschung und Beratung leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag hierzu, angefangen bei der Zulassung von PSM, die der strengen Kontrolle der verschiedenen zuständigen Stellen unter den Aspekten der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Pflanzenbaus unterliegt.

Objectifs de réduction des risques

Le train d'ordonnance actuellement en consultation vise la réduction de 50 % du risque représenté par les produits phytosanitaires d'ici 2027, sur la base du risque estimé pendant la période de référence 2012-2015. L'art. 10c de l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture donne la méthode de calcul du risque en question. Ce risque est fonction des surfaces traitées, qui seront connues grâce au système d'enregistrement des traitements prévus par la loi fédérale sur la réduction des risques liés à l'utilisation des pesticides. La mise en œuvre du système d'enregistrement nécessitera un temps d'adaptation des agriculteurs concernés et la situation pendant la période de référence 2012-2015 ne sera pas simple à évaluer. De ce fait, il ne sera pas facile de vérifier si l'objectif sera atteint en 2027. Nous demandons donc que les différentes parties concernées, fédérales et cantonales, soient consultées

lors de l'évaluation en question.

Beratungsaufwand und Sonderbewilligungen

Zwecks Handlings des Mehraufwandes zur Erteilung von Sonderbewilligungen braucht es nationale Lösungen zur regionalen Erteilung von Sonderbewilligungen bei Massenaufreten von Schädlingen oder Krankheiten sowie entsprechende digitale Hilfsmittel.

Die unter Artikel 18 vorgesehenen Erweiterungen der Einschränkungen eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes über die Erteilung von Sonderbewilligungen werden auch in den Kantonen einen bedeutenden personellen und finanziellen Mehraufwand zur Folge haben. Zudem wird die Verantwortung eines PSM-Einsatzes dadurch mehr und mehr von den Landwirtinnen und Landwirten zum Kanton verschoben. Zum Beispiel für den Kanton Bern könnte die Erweiterung der Sonderbewilligungspflicht auf Raps- und Mais-Herbizide zu einer deutlichen Zunahme der Anzahl Sonderbewilligung um schätzungsweise > 1'000 Sonderbewilligungen pro Jahr führen (Annahme: für 20 % der Raps- und Maisflächen wird eine Sonderbewilligung erteilt). Es darf nicht sein, dass Kantone dazu neue Stellen schaffen müssen. Zwecks effizienter und einheitlicher Umsetzung der vorgesehenen Erteilung von Sonderbewilligungen braucht es künftig bei regionalem Massenaufreten von Krankheiten und/oder Schädlingen eine automatisierte bis halb-automatisierte Lösung zur Erteilung der Sonderbewilligungen auf Basis von Monitoring-Daten.

Bei den Gemüsekulturen wird der Aufwand besonders zunehmen, weil im Gemüsebau bisher keine Sonderbewilligungen ausgestellt werden mussten und weil im Gemüsebau Kulturen im Satzanbau und nicht eine Hektare auf einmal angebaut werden. Auf einer Hektare mit Satzanbau müssten 4-5 Mal die Schadschwellen erhoben werden und entsprechend 4-5 Mal Sonderbewilligungen erteilt werden. Das ist ein enormer Mehraufwand für die Kantone. Zudem ist bei vielen Gemüsekulturen eine Substitution durch Wirkstoffe mit einem geringeren Risikopotenzial als die unter Anhang 1, Ziff. 6.1 aufgeführten Stoffe nicht möglich. Aus diesem Grund schlagen wir insbesondere bei den Gemüsekulturen eine pragmatische Umsetzung vor.

Überarbeitung der Bekämpfungsschwellen

Die Fachstellen Pflanzenschutz erteilen neu auch Sonderbewilligungen für Wirkstoffe, die nach DZV Anhang 1 Ziffer 6.1 in der Anwendung verboten sind. Damit die Fachstellen zur Abwägung vor Erteilen einer Sonderbewilligung über allseits akzeptierte Entscheidungsgrundlagen verfügt, müssen die Bekämpfungsschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben und Raps sofort (bis 2023) durch eine geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden. Denn nur mit aktuellen und verbindlichen Bekämpfungsschwellen können die Fachstellen ihre Entscheide wissenschaftlich korrekt und aktuell fällen. Eine geeignete nationale Stelle (vorzugsweise HAFL) soll den Auftrag erhalten, die Bekämpfungsschwellen bei Rüben, Raps und Gemüsearten, bei denen Pyrethroide oder Metazachlor eingesetzt werden müssen, zu überprüfen.

Zielkonflikte bei Massnahmen zu Bodenschutz und PSM-Reduktion

Weitere Herausforderungen sind die Zielkonflikte bei der Umsetzung von verschiedenen Massnahmen. Zum Beispiel zwischen Boden- und Pflanzenschutz, wenn mindestens 60 % der Ackerfläche für die schonende Bodenbearbeitung angemeldet werden muss, oder die Forderung, die Herbizid-Verzichts-Massnahmen auf sämtlichen Parzellen der angemeldeten Kulturen umzusetzen. Solche Anforderungen und Einschränkungen machen agronomisch wenig Sinn: Sowohl die Bodenbearbeitung wie auch die Unkrautbekämpfung sind aus agronomischer Sicht parzellenspezifisch zu gestalten, da jede Parzelle in der Regel eine andere Bodenart und Unkraut-Flora hat. Die Zielkonflikte entstehen auch deshalb, weil Alternativen zur chemischen Unkrautbekämpfung, oder wichtige vorbeugende Massnahmen gegen Schadorganismen (Feldhygiene) eine Bodenbearbeitung voraussetzen. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass der Vollzug, die Beratung und die Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung von gewissen Massnahmen und wegen mangelnder Kohärenz

zwischen den Massnahmen vor praktisch unlösbaren Problemen stehen werden. Deshalb sollten die Anforderungen und die Hürden bei kritischen Massnahmen neu definiert werden.

Reduktion der Drift und Abschwemmung

Le renforcement des exigences PER concernant la dérive et le ruissellement est salué. L'interdiction des substances actives présentant un potentiel de risque élevé est également à saluer, mais les difficultés liées à sa mise en œuvre (voir ci-dessous) ne permettront pas d'atteindre l'efficacité attendue.

Die Abschwemmung von "kontaminiertem" Oberflächenwasser in Entwässerungsschächte und allenfalls Einträge bei einer Pflanzenschutzbehandlung in Form von Drift in solche Schächte sind ein noch ungelöstes Problem. Sie können für Punkteinträge, gerade beim Einsatz von Pyrethroiden verantwortlich sein. Einlaufschächte die im Grenzbereich zwischen Feld und Strasse/Weg liegen, wurden so angelegt, dass sie Wasser vom Feld sowie Wasser von der Strasse aufnehmen und weggleiten, was ein Zielkonflikt darstellt. Allenfalls können, bei über Schächte entwässerte Strassen, gewässerschutzspezifische Elemente wie Gewässerschutzförderflächen (GFF) geschaffen werden.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft

L'obligation de renseigner les systèmes centraux d'information sur la gestion des éléments fertilisants et sur l'utilisation des produits phytosanitaires est en total désaccord avec l'objectif de simplification administrative pour l'agriculture. On fait de ce secteur de l'économie un bouc émissaire inacceptable en matière de contraintes administratives qui aura de nombreuses conséquences pour les exploitants agricoles qui se plaignent de passer la grande majorité de leur temps derrière leur ordinateur, plutôt que de réaliser leur métier. En soit, le travail de saisie se complexifie pour les exploitations mixtes qui ont du bétail, de la vigne, des grandes cultures, avec une somme impressionnante de contrainte administrative à des fins de surveillance, de surcroît dans des systèmes informatiques qui diffèrent d'un canton à l'autre.

Die Erfassung der Daten soll Benutzerfreundlich sein. Der Zugang zu den Daten muss für die kantonalen Vollzugsbehörden gewährleistet werden. Die Digitalisierung in der Landwirtschaft schreitet in gewissen Bereichen extrem schnell voran. Beispielsweise bei Sprühdrohnen oder bei kulturerkennenden, autonom arbeitenden Hackgeräten. Bei den Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen sieht das nicht so aus. Viele ältere Landwirte und Landwirtinnen haben mit der digitalen Technik Mühe. Es müssen Lösungen erarbeitet werden, die dieser Tatsache gerecht werden.

Même si l'enregistrement des éléments fertilisants ou les produits phytosanitaires semble inéluctable, des solutions simples et nationales doivent être trouvées. Cette exigence représente un important défi administratif pour la production. Ces enregistrements occasionneront des investissements très conséquents autant pour le commerce, la production et l'administration.

Weitere fachliche Hinweise

- Sur le plan de la mise en œuvre des modifications en consultation, il faut relever qu'une nouvelle modification des dispositions légales en matière de paiements directs notamment nécessitera des efforts particuliers au niveau de la vulgarisation afin d'être bien comprise, et ensuite intégrée par la profession.
- Les nouvelles modalités proposées dans les contributions aux systèmes de production dans les grandes cultures et les cultures spéciales augmenteront l'attractivité de pratiques utilisant moins de produits phytosanitaires. Certaines mesures resteront néanmoins difficilement applicables et

réduiront donc le potentiel de réduction des risques espéré.

Weitere formelle Hinweise

- Sur le plan formel, la présentation du paquet soumis à consultation pourrait être nettement améliorée afin de faciliter sa consultation. Une relecture des documents permettrait d'éviter certains oublis - il est parfois nécessaire de comparer les deux versions français et allemand.
- Für die Erarbeitung der Stellungnahmen wäre es einfacher, wenn die Änderungen in den vollständigen Gesetzestext eingebettet wären und dort farblich hervorgehoben. So müsste man etwas weniger in den verschiedenen Versionen suchen und blättern und vergleichen.

Fazit

Aus Sicht der Kantonalen Pflanzenschutzdienste sind die drei wichtigsten Anliegen die folgenden:

- Die avisierten **Ziele zur Risikoreduktion dürften in der Praxis erhebliche Konsequenzen** haben. Der Erarbeitung und Umsetzung der noch unbekannt Methoden zur Risikobeurteilung ist daher grosse Beachtung zu schenken.
- Durch die vorgesehenen Änderungen der DZV dürfte die **Zahl der Sonderbewilligungen weiter zunehmen**. Hierfür ist eine nachhaltige und unbürokratische Lösung gefordert.
- Durch die stetig steigenden Anforderungen im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes **nimmt der Beratungsaufwand der KPSD und unserer Kolleginnen und Kollegen der Beratung weiter zu**. Administrative Vereinfachungen und praktikable Lösungsansätze müssen daher im Fokus stehen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. e, Ziff. 2 Art. 65, Bst. 2, Ziff. a Gliederungstitel nach Art. 67 Art. 68	Remplacer le terme « Contribution pour non-recours aux produits phytosanitaires » par le terme « Contribution pour la réduction de l'usage des produits phytosanitaires »	Ce libellé est plus clair que le terme de « non-recours aux produits phytosanitaires » et évite toute confusion avec l'agriculture biologique. Les programmes décrits permettent l'utilisation de certains produits phytosanitaires, comme les herbicides.
Art. 2, Bst. f, Ziff. 3	Ziffer streichen (präzise Applikationstechnik)	Alle Neugeräte erfüllen die Anforderungen automatisch. Somit ist es ein Gratisbeitrag, der aber administrativen Aufwand verursacht. Es ist eine Bevorteilung der Spezialkulturen. Ausserdem wurden diese Neuanschaffungen seit mehreren Jahren gefördert.
Art. 8		La suppression de ces dispositions est saluée.
Art. 14, Bst. a	Accepter que les prairies extensives puissent être renouvelées tous les 5 ans et les compter dans les surfaces assolées. De telle manière, les surfaces comptées comme situées en terres assolées augmenteraient significativement.	Une part importante des prairies extensives étaient situées sur des terres ouvertes. Ce n'est que le fait que ces surfaces deviennent des terres assolées après 6 ans que ces surfaces ne comptent plus dans la TO. Il faut rappeler qu'à l'origine ces surfaces s'appelaient PESTAG et comptaient comme de la surface assolée. L'OFAG a, dans une révision précédente de la politique agricole, abandonné cette idée.
Art. 14, Bst. a, Ziff. 3	Getreide in weiten Reihen (GiwR): die anrechenbare Fläche soll nicht begrenzt werden.	Wenn ein Betrieb beispielsweise einen grösseren Teil seiner Getreidefläche (z. B. alles Getreide einer Sorte oder Art aufgrund Label bzw. Marktbedarf) als GiwR anbaut und damit verbunden weniger Dünger und PSM einsetzt, soll diese Fläche nicht noch durch eine zusätzliche Auflage eingeschränkt werden.
Art. 14, Bst. a, Ziff. 2, 4, und 5 bzw. Art. 55	Zusätzlich anrechenbar sollen auch Gewässerschutz-Förderflächen (GFF) sein. Das sind Grünstreifen auf Ackerland die gegen Abschwemmung und Erosion angelegt werden,	Es ist zu prüfen, ob die Aspekte des Gewässerschutzes (GFF) und die Festlegung des Mindestanteils von 3.5% BFF auf Ackerflächen zu kombinieren ist. Das heisst, dass GFF

	insbesondere bei Schächten, die der Entwässerung von Strassen und Feldern dienen.	Flächen bei den neuen 3.5% BFF auf Ackerflächen dazu gezählt werden.
Art. 14, Bst. a, Ziff. 3 Art. 55, al. 1, let. q Art. 57, al. 1, let. b Art. 58, al. 4, let. e Art. 71, al. 7, let. a	Céréales en rangées larges ou avec fenêtres non semées	Il est utile de donner aussi la possibilité d'installer des fenêtres non semées, qui peuvent rendre des services écosystémiques, mais il faut être conscient que les deux systèmes (rangées larges et fenêtres non semées) favoriseront la croissance de plantes adventices et augmenteront donc ultérieurement l'emploi d'herbicides.
Art. 18, al. 2	Les recommandations des services d'information et d'avertissement officiels ... Ein generelles Verbot dieser Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial ist nicht zielführend. Die Einschränkung dieser Wirkstoffe entlang von Oberflächengewässern wird begrüsst und führt zu einem gezielten Schutz der gefährdeten Ökosysteme. Entlang von Gewässern (100 m) sollen diese Wirkstoffe generell verboten werden. Ansonsten sollen die Wirkstoffe frei zugelassen bleiben.	Il s'agit ici de différencier les conseils des services officiels de ceux dispensés par les firmes phytosanitaires. Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass speziell Kleingewässer durch den Eintrag von PSM gefährdet sind. Um diese Gewässer zu schützen, ist entlang dieser Ökosysteme ein Verbot dieser Wirkstoffe sinnvoll. Alle anderen Flächen sollen aber ohne zusätzliche Einschränkungen behandelt werden können. Sonderbewilligungen sind nicht zielführend und können nicht sachgerecht umgesetzt werden, da verschiedene Entscheidungsgrundlagen fehlen. Bezüglich Vollzugsumsetzung bei der Ausweitung der sonderbewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel ist die Rechtslage unklar.
Art. 18, al. 3		Il est surprenant qu'il soit nécessaire de rappeler dans l'OPD une disposition légale qui prévaut de longue date et concerne tous les modes de productions (« conventionnel », « PER », « bio », voire autres).
Art. 18, al. 5	Il convient d'utiliser en priorité des produits ménageant les organismes utiles et minimisant les risques pour les eaux de surface et les eaux souterraines.	Tous les produits phytosanitaires peuvent présenter un risque pour les eaux. Même ceux qui ne sont pas cités expressément.
Art. 18, al. 6		Zwecks Handlings des Mehraufwandes zur Erteilung von Sonderbewilligungen braucht es nationale Lösungen zur re-

	Die Formulierung «Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziff. 6.3 erteilen für: » soll durch «Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziff. 6.3 erteilen für:» ersetzt werden.	gionalen Erteilung von Sonderbewilligungen bei Massenauf-treten von Schädlingen oder Krankheiten sowie entspre-chende digitale Hilfsmittel (siehe einleitende Bemerkungen). Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz (Pflanzen-schutz-Dienste) sind auf kantonaler Ebene die zuständigen Behörden im Bereich Pflanzenschutz. Aus diesem Grund soll, wie bis anhin, die Kompetenzen für Sonderbewilligun-gen bei den Pflanzenschutz-Diensten bleiben. Kanton intern kann die konkrete Umsetzung jedoch an andere Fachstellen delegiert werden.
Art. 18, al. 6, let. a	... présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible ne permette pas d'obtenir l'effet escompté ;	La notion de ce qui est possible ou pas est discutable.
Art. 55	In der Auflistung der möglichen Biodiversitätsförderflächen-Typen müssen zwingend auch Niederhecken und ext. ge-nutzte Wiesen der Qualitätsstufe QII aufgenommen werden.	Es besteht die Gefahr, dass die genannten Biodiversitätsför-derflächen unter den Pflug genommen werden (insbeson-dere die Wiesen), weil der Gesamtanteil BFF immer noch 7% beträgt. Daher könnte eine gewünschte Verlagerung in den Acker stattfinden, die aber nicht auf Kosten der wertvol-len Flächen gehen soll. Niederhecken gehören zum Acker und sind für die Biodiver-sität äusserst wertvoll. Es wäre unverständlich, wenn diese nicht zählen In unseren Geländekammern fehlen die He-cken. Werden Hecken angelegt müssen viele Vorschriften berücksichtigt werden und es muss zwingend ein 3 Meter breiter Pufferstreifen auf beiden Seiten angelegt werden. Dabei darf wertvolles Ackerland nicht mehr genutzt werden. Wenn die Auflagen beim Anlegen von Hecken nicht so hoch wären, würden nach unserer Einschätzung viel mehr wert-volle Hecken angelegt, die die Winderosion verhindern und auch wesentlich zur Reduktion von Drift und Abschwem-mung beitragen können. Wenn Niederhecken ohne Puffer-streifen angelegt werden könnten, wäre das Anlegen einer solchen Hecke attraktiv.
Art. 65, lettre a, point 3	Contribution pour le recours aux PPh admis pour l'agricul-	La notion de non-recours est erronée si les produits admis en bio sont applicables en post-floral, s'agissant aussi de PPh, en particulier le cuivre comme métal lourd, nettement

	ture biologique après la floraison dans les cultures pérennes.	plus problématique que de nombreux produits dit-de synthèse.
Art. 68, 69, 70, und 71, Bst. a	Ausschluss von Betrieben, die Beiträge nach Art. 66 beziehen.	Es leuchtet nicht ein, weshalb diese Beiträge kumulierbar mit dem biologischen Anbau sein sollten. Bio erfüllt diese Anforderungen ja automatisch.
Art. 68 Abs. 1	Contribution pour la réduction de l'usage de certains produits phytosanitaires.	Comme mentionné ci-dessus, la formulation proposée induit en erreur. Elle inclut de plus les herbicides (produit phytosanitaire) qui ne sont pas du tout mentionnés par la suite.
Art. 68 Abs. 1 lit. b	Kulturen nicht einschränken	Es fehlen Kulturen wie Ölkürbis und Lein. Macht eine abschliessende Liste der Kulturen Sinn? Wäre es nicht besser, man würde hier von übrigen Ackerkulturen gemäss Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 des BLW sprechen? Eine PSM-Verminderung ist bei allen Kulturen erwünscht, und dort, wo gar keine PSM zugelassen sind, gibt es gemäss Abs. 2 Bst. e auch keine Beiträge. Le non octroi de ces contributions diminuerait l'attractivité de ces cultures et de ce fait leur mise en place qui est pourtant intéressante de par la production de denrées riches en protéines et de leur faible utilisation de produits phytosanitaire ou d'engrais (soja = légumineuse).
Art. 68 Abs. 3	Klärung	Wir gehen davon aus, dass Schneckenkörner erlaubt sind?
Art. 68 Abs. 3 lit. c	Proposition: stimulateur des défenses des plantes de synthèse	Cette formulation permet d'être plus claire et elle n'exclut par exemple pas les substances de base qui devraient être favorisées afin de limiter l'impact des ravageurs ou maladies. Certains stimulateurs des défenses des plantes sont également homologués comme engrais et ne sont donc pas compris dans les produits phytosanitaires.
Art. 68 Abs. 4 lit. a	Der Zusatz «und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung Stoff mit geringem Risiko» streichen.	Die Saatgutbeizung kann der Landwirt in der Regel nicht beeinflussen, v.a. wenn das Saatgut vom Ausland kommt (Raps, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.).

Art. 68 Abs 6	Streichen (Futterweizen)	Dieser Abschnitt macht hier fachlich keinen Sinn und ist hier nur „Ballast“.
Art. 69, al. 2, 3 (Ms1a)	Différencier selon les cultures.	La mesure est plus stricte que le Bio en ce qui concerne les insecticides et acaricides. Son application est difficilement possible en fraise par exemple, car l'investissement est trop élevé et le producteur prendrait trop de risques.
Art. 70	Contribution pour le recours aux PPh admis pour l'agriculture biologique après la floraison dans les cultures pérennes. Différencier selon les cultures.	La notion de non-recours aux PPh est contradictoire avec le fait d'autoriser les produits bio qui sont aussi des PPh (voir remarque générale), dont le cuivre qui s'accumule dramatiquement dans les sols depuis plus de 100 ans, même si les doses sont réduites. Le fait de multiplier les surfaces qui utiliseront du cuivre ne fait qu'augmenter la charge environnementale de ce métal lourd. Cette mesure fait sens surtout pour la pomme et la poire ; c'est du bio après floraison. En cerise, en revanche, elle est difficilement applicable à cause du botrytis et de la drosophile ; il faudrait avoir un bon différentiel de prix de vente des cerises.
Art. 70 Abs. 4, Art. 71 Abs. 4	Definition Fläche	Was bedeutet "auf einer Fläche"? Bewirtschaftungseinheit? Sorte und Bewirtschaftungseinheit? Grundbuchparzelle?
Art. 70, neuer Abschnitt 6	Kein Beitrag für Flächen, für die ein Beitrag nach Art. 71 ausbezahlt wird	Die Auflagen für Art. 70 werden mit Einhaltung der Auflagen nach Art. 71 automatisch erfüllt.
Art. 71 (Ms9)		La mesure est jugée très utile pour inciter à la reconversion au bio.
Art. 71a, al. 2	La culture doit être réalisée sans recours aux herbicides, à l'exception des traitements plante par plante.	L'autorisation de la lutte plante par plante permettrait d'éliminer un frein à la participation à cette mesure. De plus, ce type d'intervention constitue une utilisation raisonnée et efficace des herbicides, qui limiterait de plus le recours à une utilisation ultérieure de produits herbicides. Les traitements plante par plante sont de surcroît admis pour réguler certaines plantes adventices problématiques sur les SPB.

Art. 71a Abs. 3	Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Die Anforderungen können parzellenweise erfüllt werden.	Agronomisch macht die Gesamthaftigkeit der Massnahme keinen Sinn: Jede Parzelle ist anders, hat eine andere agronomische Geschichte und deshalb eine andere Unkrautflora. Aus diesem Grund soll die Gesamt-Betrieblichkeit gestrichen werden und eine parzellenweise Anmeldung möglich sein. Eine solche Möglichkeit stärkt die Attraktivität der Massnahme und die Zielerreichung der Pa. Iv. Mit der räumlichen Aufnahme der Parzellen ist der parzellenscharfe Vollzug auch möglich. Die gleiche Anpassung für die Zuckerrüben.
Art. 71a, al. 4 (M2)		La mesure est saluée pour l'arboriculture et les baies.
Art. 71a 5		Nous saluons cette possibilité concernant les produits pour l'élimination des fanes. Les méthodes de destruction uniquement mécanique ne sont pas encore concluantes et le défanage thermique avec son coût énergétique est difficilement envisageable sur de grandes surfaces.
Art. 71b	Einige Details wie Dauer, Aufhebedatum, Anbaupausen und Qualitätsanforderungen des Nützlingsstreifens sind zu definieren.	Kann ein Nützlingsstreifen im Ackerbau auch mehrjährig sein? Wenn ja, wann kann er frühestens aufgehoben werden, bzw. wie lange darf er maximal am gleichen Standort stehen bleiben? Kann im Ackerbau jedes Jahr am gleichen Standort ein Nützlingsstreifen angesät werden, oder gibt es eine minimale Anbaupause? Für mehrjährige Nützlingsstreifen sind Qualitätskriterien wie bei den Buntbrachen und Säumen angebracht, damit man sie bei hohem Unkrautdruck entfernen lassen könnte.
Art. 71b 3	<p>largeur de 3 à 6 m</p> <p>doivent couvrir toute la longueur de la culture ou au minimum 100 m</p>	<p>6m = 2 largeurs de semoir semble plus compatible avec la mécanisation existante.</p> <p>Sur des parcelles de grande longueur, la surface pourrait représenter un écueil très important et limiter la mise en place de ces bandes.</p>
Art. 71b Abs. 6	Streichung: Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.	Wir gehen davon aus, dass ein mehrjähriger Nützlingsstreifen

		fen bis max. 50 % seiner eigenen Fläche geschnitten werden darf.
Art. 71c	<p>Contribution pour le bilan d'humus.</p> <p>Die Einführung der Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wird grundsätzlich begrüsst. Im Zusammenhang mit dem Humusgehalt bedarf es noch einiger Präzisierung.</p> <p>Mögliche Neuformulierung: <i>Ein Beitrag wird pro Hektare Ackerfläche alle vier Jahre ausbezahlt, wenn der Betrieb mittels Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.1 nachweist, dass die Humusbilanz seiner gesamten Ackerfläche im Jahresschnitt nicht negativ ist und keine Ackerparzelle eine Bilanz von über 800 kg Humus/ha oder unter -400 kg Humus/ha aufweist. Einen Zusatzbeitrag erhält, wenn die Humusbilanz der gesamten Ackerfläche im Jahresschnitt mindestens 100 kg Humus/ha erreicht.</i></p>	<p>Cette mesure n'est pas en adéquation avec les promesses de simplification administrative promises par l'OFAG. Le calcul avec la méthodologie proposée est fastidieux et le contrôle restera très difficile.</p> <p>Auf welche Einheit wird der Humusgehalt gemessen? Bezieht sich dies auf den Oberboden? Besonders wenn reduzierte Bodenbearbeitung zum Einsatz kommt, führt dies zu einer Anreicherung der organischen Substanz im Oberboden. Dafür nimmt der Humusgehalt im Unterboden ab. Ist dies das Ziel dieser Massnahmen? Zudem: Die Kriterien für den Zusatzbeitrag sind zu kompliziert.</p>
Art. 71 d		Bleiben die bisherigen Anforderungen an die Bodenbedeckung im ÖLN bestehen? Teilweise gibt es ja Überschneidungen mit den Anforderungen nach Art. 71 d. Dazu gibt es in den Landschaftsqualitätsprojekten noch die Massnahme der farbig blühenden Zwischenkulturen, die ebenfalls wieder separate Termine und Anforderungen aufweisen (das wird recht kompliziert!).
Art. 71d 4	Le système racinaire des cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doit être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante	Cette précision permet une fauche afin de limiter la floraison tardive des couverts ou un roulage/broyage superficiel parfois nécessaire à la mise en place d'une culture suivante. Il s'agit de permettre l'absorption des nutriments ou de limiter

		l'érosion.
Art. 71e Abs. 2 lit. c	Die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 30 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst.	Die Anforderung von 60 % der Ackerfläche des Betriebs ist zu hoch. Bodenschonende Anbausysteme sind bekanntlich Anbausysteme mit tendenziell erhöhten Herbizid-Einsätzen. Die 60 %-Forderung könnte deshalb die Reduktionsziele der Pa. Iv. in Frage stellen. Aus diesem Grund wird eine Halbierung des %-Anteil vorgeschlagen. Allgemein steht die Förderung von bodenschonenden Anbausystemen im Zielkonflikt mit dem Pflanzenschutz. Die Bodenbearbeitung ist eine wichtige vorbeugende Massnahme gegen diverse Schadorganismen (Schädlingen und Krankheitserregern) und ist ein Pfeiler der so genannten Pflanzenschutz-Pyramide. Die Förderung solche Anbausysteme könnte deshalb die Reduktionsziele der Pa. Iv. gefährden und sollen gut überlegt werden.
Art. 71e, Ziff 3, Bst. a	de prairies artificielles;	La précision pour semis sous litière n'a pas lieu d'être.
Art. 71e 4	Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.	Exigence peu compréhensible : 4 années consécutives en TCS ou dans le même type de travail du sol. Si des prairies sont semées, il faut préciser ce qui se passe... Les exceptions ne sont pas prévues, cela exclu bon nombre de rotations avec pommes de terre ou des situations avec un fort enherbement en graminées p. ex.
Art. 71 f	Der Beitrag wird auf der düngbaren LN pro Hektare ausgerichtet.	Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerfläche ausgerichtet, wenn die Anforderungen gesamtbetrieblich zu erfüllen sind? Wieso ist die Reduktion auf dem Acker gewünscht, auf dem Grasland aber nicht? Die intensiven Tierhaltungen werden so ausgeklammert.
Art. 71g – 71j	Den Zukauf von Ökoheu in der zweiten Stufe zuzulassen.	Die vorgeschlagene Regelung, dass Ökoheu in der Stufe 2 nicht zugekauft werden darf, führt dazu, dass z. B. Mutterkuhbetriebe, welche mit einem Ackerbaubetrieb zusammen arbeiten und diesem das Futter der Ökofläche abnimmt, nicht die Stufe 2 erfüllen kann oder das Ökoheu nicht mehr vom Nachbar abnehmen darf. Mutterkuhbetriebe können

		aus Sicht der Fütterung aber die Stufe 2 sehr gut erfüllen.
Art. 108 Abs 2	Berücksichtigung der Direktzahlungen der EU nach Art. 54 überprüfen.	Wir gehen davon aus, dass es nicht die Absicht war, diesen Teilsatz auch zu streichen.
Art. 115g	Disposition transitoire relative à la modification	Certaines cultures éligibles aux nouvelles contributions seront déjà mises en place en 2022 pour une récolte prévue en 2023. Les dispositions transitoires doivent permettre l'octroi des contributions notamment pour le colza d'automne et les céréales d'automne qui seront semées entre août et novembre 2021.
Art. 18a, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Culture principale	Cette clarification est la bienvenue afin de définir précisément la culture et les exigences liées notamment en liaison avec des cultures maraîchères temporaires
DZV weitere Flächen innerhalb der LN, Nr. 897	Flächen, in denen Erdmandelgras (EMG, <i>Cyperus esculentus</i>) vorhanden ist und in denen unter der Leitung der Fachstelle Pflanzenschutz das EMG bekämpft wird, müssen unter dieser Rubrik in Agricola eingetragen werden können, damit Direktzahlungen ausbezahlt werden, auch wenn auf dieser Fläche keine Kultur angebaut wird.	Das Erhalten von Direktzahlungen auf mit EMG belasteten Flächen und auf denen eine betreute, überwachte Bekämpfung erfolgt (bspw. "Schwarzbrache", mechanische Bekämpfung ohne Pflanzenschutzmittel), ist eine Voraussetzung für die Bereitschaft der Bewirtschafter die Bekämpfung durchzuführen und somit die Ausbreitung des EMG 's zu verhindern. Werden solche Flächen für eine gewisse Zeit aus der LN ausgeschlossen hindert das die meisten Betroffenen die Bekämpfung in Angriff zu nehmen. Es gibt leider keine nationale Melde- und Bekämpfungspflicht für das EMG. Der Bund setzt leider auf kantonale Lösungen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	Alternativen für eine effizientere Düngung sollen mittels Versuchsreihen geprüft werden und anschliessend den Landwirten als Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden.	Die Methode der Einzelparzellen-Düngung gemäss GRUD ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Diese Methode oder weitere Methoden gilt es erst zu überprüfen, bevor der 10%-Fehlerbereich gestrichen wird, wenn nicht einfach die Produktion reduziert werden will. Zu dieser Überprüfung gehört auch, dass die Methode den Landwirten auf einfacher Art und Weise zur Handhabung zur Verfügung steht (beispielsweise mittels einer App).
Annexe 1, 6.1.1	Les substances actives suivantes ne doivent pas être utilisées:	Quels sont les critères d'octroi d'autorisations spéciales ? Le dépassement des seuils d'intervention usuels pourrait être évoqué en ce qui concerne les insecticides mais aucune

		<p>précision n'est actuellement disponible en ce qui concerne les herbicides. Les services phytosanitaires ont besoin d'indications claires dans les décisions d'octroi afin que la mise en vigueur se fasse de manière uniforme.</p> <p>Est-ce qu'une gestion informatique nationale de la gestion des autorisations est prévue ?</p>
Annexe 1, ch. 6.1a.1	<p>La mise à jour des dispositions générales est saluée et soutenue.</p> <p>Bemerkung</p>	<p>Ces prescriptions correspondent à ce qui est généralement désigné par « bonnes pratiques agricoles » et mériteraient d'être rendues obligatoires quel que soit le système de production. Si certaines d'entre elles sont faciles à contrôler, d'autres le sont nettement moins, voire pas du tout, comme les mesures relatives à la réduction de la dérive.</p> <p>Der Vollzug dieser Massnahme, v.a. das Ausstellen von Sonderbewilligungen wird eine grosse Herausforderung für die kantonalen Pflanzenschutzdienste und andere Fachstellen sein.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.a3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Diese Bestimmungen sind zu streichen.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind aus zwei fachlichen und wissenschaftlichen Gründen zu streichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die erwähnten Weisungen des BLW sind Weisungen, die mit Produkt-Auflagen gekoppelt sind. Die Weisungen gelten nur für PSM-Produkte, die mit einer entsprechenden Risiko-Auflage zugelassen wurden. Sie gelten nicht für risikofreie Produkte. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar, wieso diese Bestimmungen generell gelten sollten. 2) Die Stoffe, die gemäss Ziff. 6.1.1 nicht mehr angewendet werden dürfen verursachen nach Untersuchungen von Agroscope etwa 70 bis 75 % der PSM-Risiken für die Umwelt und die Gewässer. Werden diese Stoffe nicht mehr, oder deutlich weniger häufig eingesetzt, könnten die Ziele der Pa. Iv. bereits erreicht werden. Deshalb ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb der Einsatz von PSM-Produkten mit diesen Bestimmungen verschärft werden sollte.

	<p>Abdrift und Düsen: Es soll eine Pflicht zur Verwendung von Antidriftdüsen / Injektordüsen in der DZV verankert werden. Verbunden mit dem Obligatorium muss auch festgelegt werden, ab wann dieses gilt. Nach unserem Vorschlag spätestens ab 2023. Zudem empfehlen wir, dass auch eine Pflicht für den Einsatz von Rand-Injektordüsen (abdriftmindernde Düsen) in der DZV verankert wird.</p> <p>Réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou des chemins avec une évacuation de l'eau dans les canalisations.</p>	<p>Nach wie vor gilt keine Pflicht für die Verwendung von Injektordüsen. Bei Neugeräten sind immer Injektordüsen am Spritzbalken montiert. Aber einige ältere Geräte, die auf kleineren Flächen eingesetzt werden arbeiten nach wie vor mit Flachstrahldüsen ohne Driftreduktion. Eine Pflicht verschafft Abhilfe. Bei heiklen Kulturen können zudem Doppelflachstrahldüsen eingesetzt werden, damit wird die Applikationstechnik in diesen Kulturen massiv verbessert. Es gibt somit keinen Grund mehr auf Injektordüsen verzichten zu müssen.</p> <p>Les chemins herbeux sont inclus dans les mesures de réduction du ruissellement, il paraît donc étonnant que la mise en place de mesures soit obligatoire dans ces conditions. Il s'agit d'éviter l'écoulement dans les canalisations d'eau claire, il est donc utile de mettre un focus sur ces voies de communication. Il est aussi possible de préciser par chemins stabilisés et de n'exclure ainsi que les chemins herbeux.</p>
Annexe 1, 6.2	Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère	Peut-on préciser quelles sont les mesures spécifiques à mettre en œuvre pour la culture fourragère à part une bande herbeuse (par définition une prairie est une surface herbeuse). ? Si non, enlever la précision pour la culture fourragère.
Annexe 1, ch. 6.2.1.	Ne pas omettre cette disposition dans la version française de l'ordonnance !	Le report au 15 novembre de la date à laquelle les traitements ne sont plus autorisés est salué. La nouvelle disposition figure dans la version allemande, mais pas dans la version française.
Annexe 1, ch. 6.2.2. let. b, let. a	Lors de l'emploi d'herbicides en prélevée dans les cultures céréalières, la mise en place d'un témoin non traité par parcelle est obligatoire.	<p>Nous saluons la suppression de la date limite du 10 octobre pour les traitements de prélevée sur céréales.</p> <p>La formulation proposée n'est pas contraignante. La flore de plantes adventices étant souvent liée à la parcelle, la mise en place de témoins doit être organisée en conséquence.</p>
Anhang 1 Ziff. 6.3.2	Die zuständigen kantonalen Fachstellen zuständigen kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen	Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz (Pflanzenschutz-Dienste) sind auf kantonaler Ebene die zuständigen Behörden im Bereich Pflanzenschutz. Aus diesem Grund

	die Liste dem BLW jährlich zuführen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.	und wie bis anhin soll die Zuständigkeit im Bereich Sonderbewilligungen bei den kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz bleiben. Kanton intern kann die konkrete Umsetzung jedoch an andere zuständige Fachstellen delegiert werden.
Annexe 4, 17.1.3	Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.	L'intervention unique de la herse étrille pourrait être contre-productive (mise en germination de chénopodes ou renouées) L'indication d'une date limite semble plus adaptée. Compléter avec les exigences concernant les fenêtres non semées.
Annexe 7, 5.2a	pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières	Nous saluons l'augmentation de la contribution de Fr. 400.- actuellement (colza et betterave) à Fr. 800.-. Cela correspond mieux aux risques de perte de production et rend la réduction d'utilisation de produits phytosanitaires plus intéressante économiquement.
Anhang 7 Ziff. 5.6.1 lit. c	Für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche: 250 400 Fr.	Der Beitrag für den Herbizid-Verzicht im Ackerbau und für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche ist mit CHF 250 pro ha zu tief. Auch bei Kulturen wie Getreide oder Zuckerrüben sind 2-3 Durchgänge bei der mechanischen Unkrautbekämpfung notwendig, d.h. etwa gleich viele wie bei Raps oder Kartoffeln. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Beitrag tiefer sein sollte, da die Kosten ähnlich sind.
Annexe 7, 5.71 a.	pour les bandes végétales sur terres ouvertes	Nous saluons cette augmentation de la contribution, le montant actuel était insuffisant pour couvrir les frais de mise en place (semence) et assurer une certaine rentabilité.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
IS PSM Art 16c	Verknüpfung mit LEGUMA	<p>Das IS PSM muss auch mit dem im Gemüsebau verwendeten Aufzeichnungssystem LEGUMA verknüpft werden.</p> <p>Der administrative Aufwand beim Erfassen der Daten muss auf ein Minimum reduziert werden. Es darf nur ein Erfassungssystem geben.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Repräsentative Auswahl der Fliessgewässer für Messprogramme.</p> <p>Es dürfen in den Untersuchungen nicht nur stark belastete Gewässer beprobt werden.</p>	<p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez hinzugezogen wurden waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.</p>
Art. 10c	Ajouter l'article 6b de la Loi sur l'agriculture ou modifier le numéro de l'article.	L'art. 6b ne semble pas exister.
Art. 10c, al. 2. let. c	Ce calcul devrait considérer également les substances actives interdites de vente et d'utilisation.	Certains métabolites pertinents peuvent être persistants et se retrouver dans les eaux souterraines plusieurs années après l'interdiction d'une substance active.
Art. 10c, al. 2	Il faudrait rajouter les risques pour les microorganismes indicateurs de la santé des sols.	La vie biologique des sols pourrait être impactée par l'utilisation de PPh et le sol est indispensable à la durabilité de l'agriculture... Pourquoi ne pas les intégrer?
Art. 10c, al. 2	<p>Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active: "... en multipliant le score de risque..."</p> <p>Aucun détail technique n'est disponible pour calculer ce score (toxicité des organismes aquatiques, dégradabilité et la capacité de fixation aux particules du sol). De plus, le calcul du facteur d'exposition n'est pas clairement défini.</p> <p>Difficile de se prononcer avec autant d'inconnu techniques.</p>	L'adaptation de l'ordonnance sur l'évaluation de la durabilité devrait être faite conjointement à la LAgr et la version finale détaillée pour le calcul du risque.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	KOLAS
Adresse / Indirizzo	Generalsekretariat KOLAS, Speichergasse 6, 3001 Bern. Tel. 031 320 11 52; office@kolas-cosac.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 25. August 2021  Frédéric Brand, Präsident  Roger Bisig, Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 8

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 28

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Zusammenfassung

Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Verordnungspaket im Rahmen der Umsetzung der pa. Iv. 19.475 «das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren».

Die KOLAS vereinigt alle Landwirtschaftsämter der Kantone. Ihre 3 wichtigsten Kernkompetenzen sind a) der Vollzug agrarpolitischer Massnahmen von der Anmeldung einer Massnahmen über die Kontrolle der Anforderungen und die Berechnung der Beiträge bis hin zur Durchsetzung auf dem Rechtsweg, b) die Abschätzung der Auswirkungen agrarpolitischer Massnahmen auf die Landwirtschaftsbetriebe und die Branche und c) die Kombination des Vollzugs von Massnahmen aus verschiedenen Gesetzesbereichen, beispielsweise Landwirtschaft und Gewässerschutz. Die KOLAS ist keine Lobbyorganisation. Wir bitten Sie, dies zu würdigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), die politischen Vorgesetzten der KOLAS, hatte sich zusammen mit der BPUK hinter die pa. Iv. der WAK-S gestellt. Damit anerkennen beide Konferenzen grundsätzlich den Handlungsbedarf und die gesellschaftliche Relevanz der aufgenommenen Themen. Hingegen sieht die LDK die nachträglich vom Parlament ergänzten Themen Artikel 6a E-LWG (Nährstoffverluste), Art. 70a E-LWG (Auflagen zum ökologischen Leistungsnachweis) und Art. 164a E-LWG (Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen) kritisch. Sie hat dies mit Schreiben vom 12.09.2020 den Mitgliedern des Ständerates so mitgeteilt. Die Kritik betrifft insbesondere die Festlegung der Ziele für die Absenkpfade bei Stickstoff und Phosphor sowie die ungeeigneten Messmethoden zur Festlegung des Anfangszustand und zur Beurteilung der Zielerreichung, die Aufladung des ÖLN mit nicht kontrollierbaren Deklamationen bzw. die Verlagerung der Vollzugsarbeit von den Fachstellen für Gewässerschutz hin zu den Landwirtschaftsämter, also einem Eingriff in die kantonale Organisationsfreiheit und schliesslich die vorgesehene Umsetzung der Offenlegungspflicht, die eigentlich eine Warenflusskontrolle entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist. Dies ist ein übertriebener staatlicher Eingriff in den Markt, der zur Erreichung der Absenckziele so nicht erforderlich ist. Wir bedauern, dass die Gesetzesänderungen zu diesen drei Themen nie in Vernehmlassung gegeben wurden, so wie das ihre Tragweite eigentlich erfordert hätte.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Vernehmlassung zur pa. Iv. 19.475 vom 09.04.2020 halten BPUK und LDK fest, dass die Transparenz beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden auf allen Ebenen des Marktes zu verbessern sei. Dazu habe der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat schlägt indes vor, die Umsetzung der pa. Iv. auf zwei Verordnungspaket aufzuteilen. Begründet wird dies nicht. Es gibt keinen Grund, weshalb die Forderung nach Transparenz auf dem Markt für Biozide und bei deren Anwendung auf später aufgeschoben werden soll. Die geforderte elektronische Anwendung für die Transparenz bei den Pflanzenschutzmitteln wird ohnehin bereitgestellt. Sie kann auch für die Frage der Biozide genutzt werden. Weshalb der Bundesrat ohne weiter Erklärung auf die Umsetzung dieser Vorgabe des Parlaments verzichtet und sie auf ein mögliches späteres Verordnungspaket verschiebt ist nicht nachvollziehbar und auch nicht akzeptabel. Aus Sicht Gewässerschutz ist es unverständlich. In ihrer Stellungnahme fordern BPUK und LDK weiter substantielle Verbesserungen im Bereich der Umweltbeobachtung, wo das Gärtchendenken der beteiligten Stellen zu überwinden ist und bei der Einschränkung der Zulassung von Pflanzenschutzmittel und Bioziden für den privaten Gebrauch. In diesen Themen bringt das vorliegende Verordnungspaket keine Fortschritte.

Der Bundesrat betont, dass die Ziele in den Bereichen Reduktion der Risiken bei Pflanzenschutzmitteln und zur Reduktion der Nährstoffverluste mit bereits für die Vorlage AP 22+ (20.022) vorgeschlagenen Massnahme erreicht werden sollen und legt diese erneut und unverändert vor, soweit sie keine Änderung

des LWG voraussetzen. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage AP22+ hat die LDK gewisse angedachte Massnahmen kritisch beurteilt. LDK und KOLAS haben wiederholt gefordert, auf nicht objektiv kontrollierbare Massnahmen und Bedingungen zu verzichten. Nur glaubwürdig kontrollierbare Bedingungen werden langfristig von Konsumenten und Steuerzahlenden akzeptiert.

Das zur Umsetzung der pa.IV. 19.475 gewählte Konzept ist in der Umweltschutzgesetzgebung bekannt, stellt in der Landwirtschaftsgesetzgebung jedoch ein Novum dar. Der Branche gibt der Gesetzgeber festgelegte Ziele vor, überträgt ihr die Entwicklung von Massnahmen zur Zielerreichung und nimmt bereits die nächste Verschärfung in Sicht, wenn die Branche das Ziel nicht innert Frist erreicht wird. Die Massnahmen des vorliegenden Verordnungspakets stellen für die Landwirtschaft einen Support dar, weil absehbar ist, dass die Zielerreichung für die Branche in dieser kurzen Frist nicht gänzlich aus eigener Kraft zu schaffen ist. Erfreulicherweise ist die Branche, teilweise zusammen mit dem Handel, bereits aktiv und sucht auf dem Markt die Nachfrage für nach neuen Umweltstandards hergestellte landwirtschaftliche Produkte. Solche Anstrengungen umfassen die gesamte Wertschöpfungskette von der landwirtschaftlichen Produktion bis hin zur Konsumentin, zum Konsumenten. Sie sind darum zu begrüßen.

Die KOLAS hatte Gelegenheit, verschiedene der nun vorgeschlagenen Massnahmen in einem frühen Stadium (Oktober 2020) einzusehen. Sie hat die Vorschläge unter dem Gesichtspunkt eines glaubwürdigen und effizienten Vollzugs auf Ebene der kantonalen Landwirtschaftsämter beurteilt und ihre Einschätzung dem BLW in diesem Frühjahr schriftlich mitgeteilt. Leider wurde diese wertvolle Arbeit seitens der Bundesverwaltung offenbar kaum zur Kenntnis genommen, noch ist davon merklich etwas in die nun vorliegenden Vorschläge eingeflossen.

Es ergibt sich für uns somit der Zwang, alle Massnahmen abzulehnen, deren Kontrolle nicht glaubwürdig und objektiv vollzogen werden kann. Dies trifft speziell auf Programme zu, deren Überprüfung einzig und allein auf Aussagen der Bewirtschafter beruhen. Ebenfalls lehnen wir alle Massnahmen ab, die bei den Kantonen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand auslösen ohne, dass sie die Glaubwürdigkeit und die Kontrollierbarkeit einer Massnahme verbessern. Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen diese Kriterien, obwohl sie ein richtiges Ziel anvisieren. Das ist bedauerlich. Doch wir sind überzeugt, dass nur objektiv kontrollierbare Programme und Beiträge längerfristig das Vertrauen der Konsumentinnen, der Steuerzahler und der im Bereich Natur- und Gewässerschutz engagierten NGO's und anderen Verwaltungsstellen gewinnen werden. Wir schlagen darum vor, sich auf diese Massnahmen zu konzentrieren. Wie oben ausgeführt, ist es der Branche, den Labelorganisationen, dem Handel unbenommen, eigene Massnahmen umzusetzen. Wir sind überzeugt, dass dies ein wichtiger Teil des Erfolges sein wird.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. Die Kontrollierbarkeit ist schwierig bis unmöglich. Dazu stellen sich auch Fragen der tiergerechten Fütterung, Problemen bei der Tiergesundheit und Fruchtbarkeit aufgrund behördlich verordneter nicht tiergerechter Fütterung und ein Anreiz für die Tierhalter, nicht der Qualität des Grundfutters oberste Priorität einzuräumen, sondern einer Ration mit der maximal mögliche Menge Ergänzungsfutter. Das ist nicht im Sinne des Graslandes Schweiz und der Tiergesundheit. Letzteres bewegt die Gesellschaft wie die eingereichte Volksinitiative zur Massentierhaltung deutlich zeigt.

Anstatt sich hier ein Eigentor zu leisten (siehe Studie der Agroscope, Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), soll auf die Weiterführung des GMF-Programmes gesetzt werden. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet.

Die Reduktion der Futtermittelimporte reduziert direkt den Nährstoffeintrag in die Schweizer Landwirtschaft.

Diese einleuchtende Stossrichtung verfolgt das Verordnungspaket leider zuwenig. Durch das Setzen der Anreize so, dass der Tierhalter wirtschaftlich veranlasst wird, den Futterbedarf seiner Tiere maximal aus dem Grundfutter zu decken, und nur zum Ausgleich der Ration Ergänzungsfutter einzusetzen, wird das Nährstoffproblem an der Quelle gesteuert. Denn eine tier- und leistungsgerechte Futterration aus qualitativ bestem Grundfutter erfordert wenig Ergänzungsfutter, so dass der Nährstoffkreislauf auf dem Betrieb weitgehend geschlossen bleibt. Sodann sollte die Produktion von Eiweissfutter aus einheimischem Anbau gefördert werden, so dass sie mit den Importen konkurrieren kann. Dies wäre auch ein Beitrag an das Weltklima, werden doch vor allem für den Sojaanbau immer noch Urwaldflächen in grossem Stile gerodet.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Ferner ist mit reduziertem Stickstoffeinsatz keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Denn es werden auch tiefere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag darf somit erst eingeführt werden, wenn die Offenlegungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen

Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden. Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern. Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht. Der Kanton Aargau beantragt, das bisherige System bis 2026 beizubehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Der Kanton Aargau begrüsst die Aufhebung des Fehlerbereichs bei der Phosphorbilanz von 10%. Die meisten Böden sind gut mit Phosphor versorgt, da sich Phosphor im Boden anreichert. Mit der Abschaffung des Fehlerbereichs beim Phosphor wird zudem bei organischem Dünger (Hof- und Recyclingdünger) als Mitnahmeeffekt auch bis zu 10% Stickstoff reduziert.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Wir lehnen die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) des BLW daran, die Suissebilanz zu überarbeiten. Zusammen mit der Offenlegungspflicht dürfte sich die überarbeitete Suissebilanz als robustes Kontrollinstrument erweisen. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suissebilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb und für die Kontrolle absehbar sind.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar und können als willkürlich bezeichnet werden. Auch geht der erläuternde Bericht nicht auf die Auswirkungen auf den Markt ein. Wird fordern zudem eine einfachere Berechnung des Durchschnittsalters, die einzig mit dem in der TVD erfassten Lebensalter der einzelnen Tiere arbeitet. Auf die Verknüpfung mit der Anzahl Abkalbungen ist zu verzichten.

Humusbilanzrechner

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument. Für dessen Nutzung soll es keinen finanziellen Beitrag geben. Überprüft werden könnte ohnehin nur die Nutzung des Instruments, nicht aber eine entsprechende Aktivität im Feld draussen, was doch eigentlich das Ziel dieser Massnahme wäre. Somit ist diese Massnahme, weil nicht glaubwürdig kontrollierbar, auch aus kontrolltechnischer Sicht abzulehnen. Gesunde, lebendige Böden mit einem hohen Humusgehalt sollten im Eigeninteresse eines jeden Bewirtschafters sein, weil sie die Voraussetzung für gute Erträge sind.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weideflächen, am Programm teilzunehmen. Dem Der Kanton Schwyz kann dem Vorschlag des BLW mit nachfolgendem Änderungsvorschlag zustimmen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 50% des Tagesbedarfes senken oder Halbtagesweide als Zielbild

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf maximal 50% reduziert werden. Aus kontrolltechnischer Sicht und zur Verbesserung der glaubwürdigen Überprüfung sollte die Bezugsgrösse nicht die TS-Aufnahme, sondern eine minimale Weidefläche sein. So wie für das RAUS-Programm vorgeschlagen.

Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 50%

können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen können die Tiere während der heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung der Winterauslauf auf 26 Tage ist somit ersatzlos zu streichen. Kommt hinzu, dass mit dieser Massnahme die glaubwürdige Kontrolle damit nachwievor nicht gelöst ist.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 des erläuternden Berichts gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt und wäre somit ersatzlos fallen zu lassen.

Administrativer und finanzieller Aufwand für die Kantone

Wie eingangs erwähnt, stellt sich die LDK grundsätzlich hinter die ursprüngliche pa.lv. der WAK. Sie unterstützt auch den Aktionsplan Pflanzenschutz des Bundes. Zudem zeigt ein Blick in die Kantone, dass sich diese ebenfalls stark für die Ziele des Aktionsplanes einsetzen und auch weitere Aktionen und Programme z.B. zur Verbesserung des Gewässerschutzes aufgelegt haben. Ein erheblicher Teil der Anstrengungen erfolgt dabei über die kantonale landwirtschaftliche Beratung. Die Kantone sind also gewillt, ihre Verantwortung wahrzunehmen und eigene Ressourcen zu investieren.

Diese Bereitschaft steht in krassem Gegensatz zur dürftigen und unprofessionellen Regulierungsfolgeabschätzung wie sie der erläuternde Bericht für die Ebene der Kantone vornimmt. Wir verlangen, dass die Regulierungsfolgeabschätzung vertieft und differenziert wird. Künftig sollten die Kantone zur Erarbeitung einer seriösen Beurteilung der Auswirkungen auf das Personal, die Finanzen und die Informatik der Kantone bereits für die Erarbeitung des erläuternden Berichts beigezogen werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. <u>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u> 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <u>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</u> 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	Wir lehnen die Einführung des Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Dieses Programm übergeht alle Aspekte einer tiergerechten und leistungsgerechten Fütterung zugunsten eines fiktiven Umweltbenefits Das ist weder sachgerecht noch sachlich. In der vorgeschlagenen Form ist das Programm auch nicht objektiv kontrollierbar. Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraffutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Der Beitrag für das emissionsmindernde Ausbringverfahren soll weitergeführt werden. Nachdem der Ständerat die Motion Hegglin, welche weiterhin Beiträge an das emissionsmindernde Ausbringverfahren verlangt, angenommen hat, muss nun noch der Nationalrat dem Vorstoss zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Kanton Schwyz ist überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung anstelle eines Obligatoriums der richtige Weg ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich das Programm in der Praxis bewährt hat.
Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Keine Streichung: <u>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</u> <u>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</u>	Die Regelung ist von den Betroffenen akzeptiert, wird verstanden und der Vollzug ist implementiert und läuft problemlos. Eine Vereinfachung liegt nicht vor und unter Berücksichtigung der Wirkung der Regelung (Eindämmung Offshore-Effekte) ist die Beibehaltung angezeigt. Die neuen Programme werden in den Ackerbetrieben Mehrarbeit verursachen aber auch die mögliche Summe DZ erhöhen. Die Begrenzung der DZ pro SAK gleich zu streichen nur um die Beteiligungsquote der Ackerbaubetriebe nicht zu gefährden, ist nicht angebracht und benachteiligt die Graswirtschaft. Denn diese Betriebe finanzieren die neuen Programm im Ackerland.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Zustimmung	
Art. 14a Abs. 3	Ändern: 3 Höchstens die Hälfte des <u>der</u> erforderlichen <u>Anteils</u> <u>Anteile</u> an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.	Die Formulierung ist verwirrend. Man könnte meinen, die 7% resp. 3,5% BFF müssten mit der Hälfte der angesäten Fläche «Getreide in weiter Reihe» erfüllt werden. Aus Sicht der Biodiversität sollte gefordert werden, dass Ackerbaubetriebe die geforderten Anteile BFF nicht ausschliesslich mit Getreide in weiter Reihe zu erfüllen versuchen.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	Ändern: 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und	Absatz 1 ist zu streichen. Der ÖLN ist ein freiwilliges Förderprogramm. Der Bund will Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten nicht fördern und verbietet den ÖLN-Betrieben somit zu Recht deren Anwendung. Nun sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial <u>und annähern gleicher Wirkung</u> möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind <u>und im Einzelfall keine ähnlich wirksame Alternative besteht.</u></p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Betriebsleiter gefragt. Das Phytosanitarische Problem will nämlich trotz des Verbotes gelöst sein. Wie sie das machen, ist die Sache der Bewirtschafter. Denn dafür haben sie diesen Beruf erlernen.</p> <p>Absatz 3 ist zu streichen. Das LWG schreibt bereits vor, dass nur PSM mit zugelassenen Wirkstoffen und in zugelassenen Zubereitungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Das braucht auf Verordnungsebene keine Wiederholung.</p> <p>In Abs. 5 ist die Bevorzugung von nützlingschonenden PSM zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine reine Empfehlung, die in Vollzug und Praxis keinerlei Wirkung entfalten kann.</p> <p>Das Erteilen von Sonderbewilligungen ist für die Kantone sehr aufwändig, will man dem Einzelfall gerecht werden. Die erteilten Bewilligungen sind zudem für den Prozess der Direktzahlungsberechnung inkl. Rekurs zu dokumentieren. Kommt hinzu, dass die Anfragen nach Sonderbewilligungen saisonal und kurzfristig anfallen, was die kantonalen Personalressourcen arg strapazieren oder zulasten der Seriosität der Sonderbewilligung gehen kann. Die Erteilung von Sonderbewilligungen sollte darum besser an Entscheidkriterien gebunden sein. Diese sollen insbesondere die bequeme Weiterführung bisheriger Praktiken unterbinden.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Zustimmung	Erhöht die Flexibilität für den Einzelbetrieb und fördert die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überbetriebliche Zusammenarbeit
Art. 36 Abs. 1bis	Ändern 1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen <u>des durchschnittlichen Alters der Kühe eines Betriebes</u> nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei <u>das</u> Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Siehe Art. 77
Art. 37 Abs. 7 und 8	Streichung	Siehe Art. 77
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	ändern 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. <u>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge Getreide in weiter Reihe.</u> r. <u>Getreide in weiter Reihe.</u> 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i <u>h, i, q und r</u> : Tal- und Hügelzone;	Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen lehnen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde. Hauptsächlich aber muss der Blühstreifen aber ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist reine Esoterik. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch. Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtigigt, da er gerade für Insekten wichtig ist.
Art. 56 Abs. 3	Weiterführen: <u>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung</u>	Gerade ältere Hochstammobstbäume sind ein wertvolles BFF-Element. Zudem sind sie landschaftsprägend und positiv für die diskutierten Systeme der Agroforestry.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>Weiterführen</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Siehe Art. 55 Abs. 1</p> <p>Zu Abs. 3: Zustimmung, da neu in Art. 100a geregelt.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>Zustimmung</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker-schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Konsequenzen aus der Einführung BFF-Typ Getreide in weiter Reihe.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>Zustimmung</p> <p>3bis Aufgehoben</p>	<p>Neu ist dieser Passus in Artikel 100a geregelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3, Abs. 2 Bst. b – e: streichen • Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1: streichen • Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3: ändern <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. 	<p>Beiträge, deren Bedingungen nicht objektiv kontrolliert werden können, sind zu streichen (Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3). Diesem Grundsatz folgend müssten auch die Beiträge nach Art. 65 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 gestrichen werden. Die einzige zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit besteht in der Analyse des Erntegutes und des Bodens. Solche Analysen belegen zwar auch nicht zwingend einen kausalen Zusammenhang zwischen Befund und Handeln des Bewirtschafters in der Beitragsperiode. Aber solche Analysen sind besser als eine Beitragsvergabe auf reiner Vertrauensbasis.</p> <p>Wir fordern deshalb vom BLW die Anzahl Bodenanalysen massiv zu erhöhen, d.h. mindestens zu verzehnfachen und die Kosten dafür zu übernehmen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind Nützlingsstreifen kein teilbetriebliches Bewirtschaftungssystem bzw. kein Produktionssystem, da ihr Nutzen zugunsten der Ernte rein vom Zufall abhängt. Dafür ist der bereits bestehende BFF-Typ Blühstreifen weiterzuführen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 ist zu streichen.</p> <p>Ein genügender Humusanteil bestimmt direkt die Fruchtbarkeit eines Bodens. Diese zu erhalten, liegt im ureigensten Interesse des Bewirtschafters. Ein zusätzlicher staatlicher Anreiz ist unnötig. Die Berechnung einer Humusbilanz muss von einer Analyse der erforderlichen Handlungsoptionen gefolgt sein. Das ist eine typische Beratungsaufgabe. Der vorgeschlagene Beitrag ist nichts weiter als ein administrativer Aufwand für Bewirtschaftende und Kantone und darum abzulehnen.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Diese Massnahme führt auf Ackerböden zu einer Unterversorgung mit Stickstoff und den damit verbundenen Qualitätsverlustes des Erntegutes. Entgegen der Beschreibung im Kommentar zu Art 71f, fördert dieser Beitrag nicht die bessere Nutzung der im Hofdünger enthaltenen Nährstoffe. Er trägt somit nichts zu einer regional und gesamtschweizerisch besseren Verteilung der Hofdünger bei.</p> <p>Art. 65 Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.</p> <p>Wir lehnen diese unsinnige, die Regeln einer tier- und leistungsgerechten Fütterung verachtende, komplizierte Massnahme ab und treten für die Fortführung des GMF-Programms ein.</p> <p>Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ist zu ändern.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>
<p>Art. 68 Abs. 8 (neu)</p>	<p>Ergänzung: neuer Abs. 8:</p> <p>8 Der Beitrag nach Absatz 1 wird nur ausgerichtet, wenn</p>	<p>Die Ernteverpflichtung ist wichtig und in der Praxis bekannt. Sie ist auch eine wirksame Bremse gegen Beitragsoptimierungen auf Kosten der Produktion.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Kultur geerntet wird.	
Art. 69 Abs. 3	<p>Ändern:</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche <u>Bewirtschaftungsparzelle</u> und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Bezüglich Kontrollierbarkeit und damit Glaubwürdigkeit ist dieses Programm grenzwertig. Das BLW muss die Anzahl Rückstandsanalysen massiv erhöhen.</p> <p>Der undefinierte Begriff der Fläche muss durch den determinierten Begriff der Bewirtschaftungsparzelle ersetzt werden. sonst werden findige Köpfe über den offenen Begriff der Fläche trotzdem die Kultur als Bezugsgrösse einführen wollen.</p> <p>Wir halten daran fest, dass diese Anforderungen gesamtbetrieblich erfüllt werden müssen. Die Möglichkeit einzelne Bewirtschaftungsparzellen separat anzumelden, lehnen wir ab. Die Kontrolle einer solch detaillierten Anforderung ist schlicht unmöglich.</p>
Art. 70	Streichen	<p>Die Anforderungen dieses Beitrages sind nicht kontrollierbar. Die Kontrollorgane können nicht nachweisen, dass überhaupt der Einsatz eines Insektizids, Akarizids oder Fungizids notwendig gewesen ist, also ob überhaupt ein Verzicht vorliegt, noch können sie den Verzicht feststellen.</p> <p>Der Beitrag ist somit einfach eine Geldausschüttung ohne Gegenleistung.</p>
Art. 71a Abs. 2	<p>Ändern:</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen. <u>Zur Bekämpfung von Problemunkräutern bleibt die chemische Einzelstockbekämpfung erlaubt.</u></p>	<p>Zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z.B. Disteln, Blacken, Winden muss die chemische Einzelstockbehandlung möglich bleiben. Da es sonst zu grossflächiger Versamung und nachfolgend zu einem grossen PSM-Einsatz kommt.</p>
Art. 71b	streichen	<p>Wir halten am bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge fest. Eine Umbenennung als Nützlingsstreifen leh-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nen wir ab, da dies ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen EDV-Applikationen des Bundes und der Kantone verursachen würde.</p> <p>Hauptsächlich aber muss der Blühstreifen aber ein BFF-Typ bleiben. Nützlingsstreifen als Produktionssystem zu bezeichnen ist reine Esoterik. Im Unterschied zum Produktionssystem Biolandbau lässt sich die Wirkung von Nützlingsstreifen auf den Ernteertrag nicht nachweisen und bleibt rein dem Zufall überlassen. Die Einteilung von Nützlingsstreifen als Produktionssystem ist somit sachlich falsch.</p> <p>Der BFF-Typ Blühstreifen ist selbstverständlich beitragsberechtigt, da er gerade für Insekten wichtig ist.</p> <p>Siehe auch Ausführungen und Art. 55.</p>
Art. 71c	streichen	<p>Der Humusbilanzrechner ist kein Vollzugsinstrument, sondern ein typisches Beratungsinstrument. Es unterstützt den Bewirtschafter darin, die Qualität seiner Böden zu erhalten. Mittel und Wege dazu gibt es viel und noch vielfältiger ist die Qualität der vorhandenen Böden. Es erscheint darum anmassend, zu meinen, ein mathematisches Modell vermöge diese lokale Vielfalt und die vielfältigen Einflussfaktoren genügend abzubilden. Dieser Vielfalt in zwei schweizweit gültigen Qualitätsnormen zu beschreiben, ist einfach nur lächerlich.</p> <p>Bei näherer Prüfung der Anforderungen nach Art. 71c Abs. 1 Bst. c (vollständige Dateneingabe in Agroscope Humusrechner) kann sogar eine verdeckte, kostenlose Datensammelaktion vermutet werden.</p> <p>Im Vollzug müsste sich die Kontrolle darauf beschränken, die Durchführung der Berechnung zu bestätigen. Alles weitere und nur schon eine Plausibilisierung, sprengt den Rahmen einer ordentlichen ÖLN-Kontrolle.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d und Art. 71e	<p>Hinweis:</p> <p>Die mit diesen Beiträgen anvisierten Wirkungen im Ackerland sollen den Nitrateintrag ins Grundwasser reduzieren. Stellt dies in einem Gebiet ein Problem dar, so bietet das Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) gezielt auf das Problemgebiet zugeschnittene Projekte nach Art. 62a GSchG einzurichten.</p> <p>Entgegen einer oft anzutreffenden Meinung sind diese sog. 62a-Projekte nicht als zeitlich befristete Sanierungsmaßnahme ausgelegt, sondern entschädigen unbefristet den Verzicht der betroffenen Landwirte auf gewisse legale Praktiken im Ackerbau, die andernorts als gute landwirtschaftliche Praxis gelten oder von zusätzlichen, agronomisch nicht notwendigen Aufwänden (z.B. Bodenbedeckung).</p> <p>Für die Problemlösung im Feld sind die neuen Art. 71d und 71e E-LWG somit nicht erforderlich. Trotzdem unterstützt sie die KOLAS jedoch in abgeänderter Ausprägung, womit auch ein klarer Unterschied zu den 62a-Projekten gemacht werden kann.</p>	
Art. 71d Abs. 7	Absatz streichen	Die angemessene Bodenbedeckung ist nicht rückwirkend während vier Jahren kontrollierbar. Erschwerend kommt im Kanton Schwyz der stark verbreitete Flächenabtausch im Ackerbau dazu. Anforderungen sollen von Jahr zu Jahr erfüllt werden können.
Art. 71e Abs 2 Bst. b	streichen	Das Programm nach Art. 71e soll an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art 71d) werden. Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbear-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug nicht umsetzbar. Die Koppelung ist deshalb z streichen.
Art. 71e Abs 2 Bst. c	streichen	Die Mindestfläche (60% der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Recherei. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60%-Regel nicht klar. Betriebe mit wenig Ackerland sind durch diese Regel sehr stark eingeschränkt.
Art. 71e Abs. 4	streichen	Diese Mehrjahresverpflichtung ist grundsätzlich zu streichen. Sie ist eine unnötige Einschränkung des Landwirten in seiner Anbauplanung, die dem Markt entsprechen muss.
Art. 71g	streichen	Siehe Art. 2 Bst. e und f
Art. 71h	streichen	Siehe Art. 2 Bst. e und f
Art. 71i	Streichen	Siehe Art. 2 Bst. e und f
Art. 71j	streichen	Siehe Art. 2 Bst. e und f
Art. 75a	Zustimmung	Wir unterstützen diesen Weidebeitrag fordern jedoch Anpassungen insbesondere bei der Vorgabe der minimalen Deckung des Tagesbedarfs an TS. Diese muss auf 50% gesenkt werden, soll das Programm tatsächlich einen substanzialen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung erbringen. Siehe auch Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2
Art. 77 Beitrag für die längere	Ändern:	Dieses Programm soll sich zugunsten des Klimas auswirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <u>Alter der Kühe</u> des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab <u>einem durchschnittlichen Alter</u>:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der Milchkühe des Betriebs von 4 Jahren der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten der anderen Kühe des Betriebs von 5 Jahren in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p> <p>3 <u>Der Beitrag wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen Alter der Kühe des Betriebs von 10 Jahren.</u></p>	<p>De facto reduziert es die Remontierungsrate und senkt so den Rindviehbestand.</p> <p>Der Rindviehbestand hat bereits in den letzten 20 Jahren abgenommen und aus Umweltsicht erst noch in den erwünschten Produktionszonen Berggebiet und Hügellzone. Diese Bestandesreduktion wurde von den Marktkräften (Milchpreis) ausgelöst. Sie werden das neue Programm nach Art. 77 übersteuern. Auch weil sich jetzt der Markt für Schlachtkühe erholen dürfte.</p> <p>Zu kompliziert und fehleranfällig:</p> <p>Das Ziel der Massnahme, die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation, kann einfacher aber ebensicher erreicht werden, wenn die Bezugsgrösse nicht die Anzahl Laktationen, sondern das durchschnittliche Alter der Kühe ist. Diese Bezugsgrösse ist für die Identifizierung einfacher und weniger fehleranfällig zu ermitteln. Ausserdem entfallen alle Ausnahmeregelungen für Totgeburten etc. sowie die Vergangenheitsforschung (Schlachtungen in den vergangenen Jahren), was den Vollzug entlastet und die Massnahme rekursfähig macht.</p> <p>Der Beitrag kann mit zunehmendem Durchschnittsalter gestaffelt werden, wie die Vorlage das auch vorsieht.</p> <p>Derart gestaltet ist die Massnahme ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren. Auch gegenüber der Bevölkerung ist die Massnahme so einfacher zu kommunizieren, weil sie das sensible Thema der Schlachtung nicht berühren muss.</p> <p>Der Beitrag sollte nach oben plafoniert sein (z.B. Durchschnittsalter max. 10 Jahre bei Milchkühen und max. 12</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Jahre bei Mutterkühen), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p> <p>Absätze 2 bis 4 ersatzlos streichen, wenn auf das Durchschnittsalter der Kühe abgestützt wird.</p>
Art. 82b Abs. 2	Zustimmung	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.
Art. 82c und Anhang 6a	Streichen:	<p>Das bisherige System bis 2026 beibehalten und bis dann ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, entwickeln.</p> <p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt (ohne Mathematikstudium) nicht mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mast Schweine) kann jedes Jahr ändern.</p> <p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei Gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine Arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.</p>
Art. 115g Abs. 3	<p>Streichung</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Das Programm GMF ist weiterzuführen.
Anhang 1 Ziff. 2.1.5	Ändern:	LDK und KOLAS haben sich bereits in der Vernehmlassung zur AP22+ und seither konstant gegen die Aufhebung des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von <u>höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen</u>. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Fehlerbereichs der Nährstoffbilanz gestellt.</p> <p>Die Aufhebung des Fehlerbereichs ist ein altes Anliegen der Umweltkreise. Sie nehmen den Begriff Bilanz im kaufmännischen Sinne und übersehen geflissentlich, dass die Arbeit der Landwirte in und mit der Natur keine exakte Wissenschaft ist.</p> <p>Genau dieses Faktum aufzufangen, ist die Aufgabe des Fehlerbereichs.</p> <p>Die heute für den Vollzug relevanten Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futterverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicher stellen zu können.</p> <p>Die konsequente Überwachung der Nährstoffbilanzen ist die Aufgabe der Betriebsleiter. Die risikobasierte aber doch häufige Kontrolle ist ein Schlüsselement des Vollzugs. Deshalb fordern die Kantone seit Jahren (!) vom BLW die Zulassung eines Tools, womit sie anhand der Strukturdaten ein Screening der Nährstoffbilanzen der Betriebe durchführen könnten. So könnten rasch unproblematische Betriebe aussortiert und die Kontrollanstrengungen auf auffällige Betriebe zuerst und auf die übrigen Betriebe risikobasiert konzentriert werden. Gerade in grösseren Kantonen wäre ein solches automatisiertes Screening ein substanzieller Beitrag zur Verbesserung der Wirkung der Kontrolle der Nährstoffbilanzen.</p> <p>Die Streichung des Fehlerbereiches ist darum das flasche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Signal. Es muss darum gehen, nicht korrekte Nährstoffbilanzen schneller und häufiger zu entdecken.
Anhang 1 Ziff. 2.1.7	Ändern: Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen <u>darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen</u> . Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Anhang 1 Ziff. 2.1.5
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	Ergänzungsanträge: Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunterfallen. Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen.	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde den Vollzug und deren Kontrolle erleichtern.
Anhang 5	Wir sind gegen die Aufhebung von Anhang 5 und fordern die Fortführung des GMF-Programms.	Siehe dazu Art. 2 Bst. e, Art. 65 und Art. 115g. Die Schweiz ist über weite Teile des Landes ein Grasland, wo ausser Graswirtschaft keine andere landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang möglich ist. Diese Gebiete sind entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Die Beteiligung am Programm GMF ist denn auch hoch. Für diese Regionen ist das GMF-Programm von grosser Bedeutung und administrativ inzwischen auch weitgehend unproblematisch. Aus administrativer Sicht ist das GMF-Programm dem neu vorgeschlagenen Beitrag für eine proteinreduzierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere bei weitem vorzuziehen. Letzteres erachten wir als unpraktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Einführung der Offenlegungspflicht für der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms gänzlich entkräftet. Auch deshalb schlagen wir die Fortführung und eine Weiterentwicklung des Programms vor.</p> <p>So könnten beispielsweise die Importe von Raufutter verteuert werden. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und b		<p>Die Regelung mit den 4 bzw. 8 Aren Weidefläche pro GVE bzw. Tiere der Pferdegattung ist vor Ort einfach überprüfbar und ermöglicht auch Betrieben mit wenig hofnahmen Weideflächen am Programm teilzunehmen.</p> <p>Allerdings lässt sich dies Anforderung nicht automatisiert über die Agrardaten kontrollieren. Somit erfordert dieser Beitrag zwingend eine Kontrolle vor Ort. Da diese schwierig ist, hat die Vorgabe einer minimalen Fläche nur beschränkte Wirkung.</p> <p>Siehe auch Art. 75a</p>
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen diese Präzisierung.
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2	<p>Ändern:</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 <u>50</u> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Zur Erreichung der 80 % braucht es futterbaulich gute Jahre und (zu) viel gutes Weidewetter, da sonst auch noch der Boden leidet.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann und soll. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60% vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden (artgerechte Fütterung!), ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Bei 80 % Deckung des Tagesbedarfs über die Weide kann man eigentlich von einer Vollweide ausgehen. Für den Vollzug wäre die Vollweide evtl. einfacher umzusetzen, wenn der Begriff Vollweide (evtl. ebenfalls über eine Grösse der Weide pro GVE) einheitlich definiert würde. Allerdings sind die Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes, der Eiweissüberschüsse, die zu Ammoniak führen sowie der artgerechten und ausgeglichenen Fütterung ebenfalls zu beachten. Das schränkt den breitflächigen Einsatz der Vollweide ein.</p> <p>Die Regelungen sehen keine Gesuche für Ausnahmen bei schlechter Witterung vor. Aus Sicht Vollzug ist dies zwar begrüssenswert, doch macht es diesen Beitrag noch einmal weniger attraktiv. Viele Bewirtschafter werden dieses Programm vorsorglich anmelden und bei ungünstiger Witterung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wieder abmelden oder auf den für den Vollzug schwierigen Nachweis der Nicht-Erfüllung vertrauen.</p> <p>Sollte eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Weidebeitrag möglich vorgesehen werden, müsste der Spielraum für die Kantone geregelt sein (z.B. Reduktion auf 4 Aren analog RAUS und Beitrag auf RAUS kürzen).</p> <p>Für die Überprüfung dieser Anforderung muss den Kontroll- und Vollzugsstellen eine gute und rekurstaugliche Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist die Vorgabe wirkungslos.</p> <p>Andere Bezugsgrösse: Nicht TS-Aufnahme, sondern minimale Weidefläche</p> <p>Aus kontrolltechnischer Sicht wäre die Vorgabe einer minimalen Weidefläche pro GVE analog dem RAUS-Programm noch besser. Die Herleitung ergibt sich wie folgt: erforderliche Futterfläche pro GVE / Jahre: ca. 50 Aren; 6 Vegetationszeit = potenzielle Weideperiode: 25 Aren davon 50% Futeraufnahme via Weide ergibt eine minimale Weidefläche von ca. 10 bis 12 Aren. Bei diesen Grössenordnungen ergeben sich keine Probleme mit dem Boden- und Gewässerschutz, dem Tierwohl und es könnten sich auch Milchwirtschaftsbetriebe beteiligen. Noch ein Vorteil für die Tiergesundheit.</p> <p>Siehe auch Art. 75a</p>
Anhang 6a	Streichen	Siehe Art. 82c

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7	Ändern	<p>Anhang 7 ist auf die oben dargestellt Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschiebung der Direktzahlungen von der Hügelzone und vom Berggebiet in die Talzone; • Beiträge und Programme, die nur schwer objektiv zu kontrollieren sind, sind tendenziell tiefer anzusetzen, denn glaubwürdig kontrollierbare Beiträge und Programme.
Anhang 8	ändern	<p>Anhang 8 ist auf die oben dargestellt Liste der Beiträge und Programme anzupassen.</p> <p>Dabei sind zwingend folgende Kriterien zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei nur schwer objektiv zu kontrollierenden Bedingungen, soll die Kürzung tendenziell höher sein; • Kann ein einem Fall der Mangel sowohl als fehlende / ungenügende Dokumentation wie auch als Mangel selbst gekürzt werden, so soll in jedem Fall die höhere Kürzung zur Anwendung gelangen.
VKKL (SR 910.15)		
Art 7 Abs. 2 Bst. a	<p>Ändern</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni</p>	<p>Es gibt keinen Grund, weshalb für die Kontrolle des Produktionssystembeitrages biologische Landwirtschaft keine Akkreditierung gem. Abs. 2 erforderlich wäre.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>199618 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>In der Praxis gibt es seit Jahren immer wieder Diskussionen um die mangelhafte Qualität und Dokumentation der Kontrollen. Der Bio-Betriebe. Die Einforderung der Akkreditierung ebenfalls für dieses Programm wäre ein wichtiger Schritt zur Beendigung dieser Diskussionen.</p>
<p>Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		
<p>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Ändern</p> <p>1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühesowie die Anzahl von deren Abkalbungen. Das Durchschnittsalter der Milchkühe und deer anderen Kühe eines Betriebes.</p>	<p>Siehe Art. 77 DZV</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter- und Düngermittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Wir sehen darin eine Stärkung des für den Vollzug wichtigen Instruments der Nährstoffbilanz. Unserer Auffassung zufolge hätte es allerdings genügt, die Daten über Zukauf, Verkauf und Lagerbestand im Rahmen der Strukturdatenerhebung zu erfragen. Zusammen mit den Daten zu Betriebsfläche, Kulturen und Tierbestand hätten die Vollzugsbehörden unmittelbar nach Abschluss der Strukturdatenerhebung mit dem Screening im Bereich Nährstoffbilanz kritischer Betriebe beginnen können. Und dies auf einem gesicherten, eindeutig identifizierbaren Datensatz.

Die nun anvisierte Lösung wird in dieser Hinsicht für die Vollzugsaufgabe leider keine Hilfe sein. Wir befürchten, dass sich ihr Nutzen darin erschöpft, für die Bilanzierung der schweizweit verfügbaren Nährstoffmengen nach der umstrittenen Methode OSPAR die Datengrundlage zu verbessern. Den Aufwand dafür haben die Bewirtschafter entschädigungslos zu tragen. Dieser Nutzen steht in keinem Verhältnis zum absehbaren Aufwand.

Sollten die vorgeschlagenen elektronischen Systeme trotzdem gebaut werden, so ist genau festzulegen, welcher Datenstand für die ÖLN-Kontrolle herangezogen werden kann. Das elektronische System hat diesen Datensatz einzufrieren und den Kantonen fristgerecht, automatisch und unentgeltlich in ihre Systeme zu liefern, so dass die Planung und Durchführung der ÖLN-Kontrollen problemlos durchgeführt werden kann und ein Kontrollergebnis im Rekursfall nicht an dieser Problematik scheitert.

Der Erfolg des Absenkpfadens Nährstoffe gemäss der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475, die nebst der Reduktion der Nährstoffeinsatzes auch die bessere Nutzung der Hofdünger fordert, lässt sich an den Importen von Dünger und Kraftfutter, die in der Zollstatistik ausgewiesen sind, ablesen. Das System ist einfach kostengünstig und die jährlichen Importzahlen bedürfen keiner Interpretation.

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz bei den Pflanzenschutzmittelflüsse. Die Transparenz hat zwar für den Vollzug direkt keinen Nutzen. Trotzdem ist sie zu befürworten. Wie von LDK und BPUK in der Stellungnahme zur pa. Iv. 19.475 gefordert, muss diese Transparenz auch für die anderen Anwendergruppen (Profigrün, Unterhalt von Infrastrukturanlagen und Gebäuden, Waldbau und Privat) verpflichtend sein und jetzt eingeführt werden. Es gibt keinen Grund diese (vorerst) von der Offenlegungspflicht auszuklammern. Mit vorliegender Verordnung soll ja das elektronische System bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LDK hat sich seit der Vernehmlassung zur AP22+ immer gegen die Festschreibung eines Reduktionszieles für Nährstoffverluste bei N und P gestellt. Sie halt an dieser Position fest und verweist stattdessen auf das Konzept einer verbesserten Nährstoffbilanz (Datenqualität und Datenkonsistenz), der Priorität auf der Nutzung der Nährstoffe aus den Hofdüngern vor dem Import mineralischer Dünger und der verstärkten Förderung der Eiweissfutterproduktion aus einheimischem Anbau.

Die Nährstoffbilanz soll aufzeigen, wie der Nährstoffbedarf des Pflanzenbaus eines Betriebes, der mit Hilfe der GRUD berechnet wird, gedeckt wird. Dies hat in erster Priorität mit Nährstoffen aus (den eigenen) Hofdüngern zu erfolgen. Die Nährstoffbilanz umfasst auch den Futtermittel- und Düngemittelverkehr inkl. Lagerhaltung. Zur Verbesserung der Qualität dieser Daten sind sie im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung zu erfassen.

Die Priorisierung der Nährstoffe und der Eiweissfutter aus inländischen Rohstoffen kann mit verschiedenen marktgerechten Massnahmen durchgesetzt werden. Zur Ausweitung des Einsatzbereiches der Hofdünger, bzw. der daraus gewonnenen Nährstoffe, sind erhebliche Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung erforderlich. Agroscope eröffnet hierfür den Satelliten in Sursee. Die Kantone setzen sehr grosse Hoffnungen auf diese Forschungseinrichtung und erwarten sich rasch breiten Widerhall findende Forschungsergebnisse.

Zur Beurteilung, ob die Schweizer Landwirtschaft insgesamt weniger Nährstoffe einsetzt, kann die Entwicklung der Eiweissfuttermittel- und Düngemittelimporte herangezogen werden. Sind diese rückläufig, so haben die bessere Nutzung der Nährstoffe aus Hofdüngern und im Inland angebautes Eiweissfutter die Importe verdrängt. Die Kreisläufe sind damit wieder ein Stück weiter geschlossen worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Änderungsantrag: Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 20 <u>5</u> Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Wir lehnen Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der einheimischen Produktion erreicht werden können. Folglich wird der Selbstversorgungsgrad, welcher Verfassungsrang genießt, ausgehöhlt. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen und regionalen Lebensmitteln. Auch die Milliarde Hungernder auf dieser Welt haben einen Anspruch darauf, dass sich die Schweiz möglichst selbst versorgt. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden.</p> <p>Da die von uns vorgeschlagene Methode nicht die Verluste, sondern den gesamten Nährstoffeinsatz als Basis nimmt, sind die Reduktionsziele entsprechend tiefer anzusetzen.</p>
Art. 10b	<p>Streichen</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /2020.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>

Z

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	KIP – Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA Eschikon 28 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KIP anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einige Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Ferner erachtet die KIP einige Programme noch als zu wenig ausgereift oder bezweifelt deren Wirkung.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert? Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden. Die KIP beantragt, dieses Programm zurückstellen bis Raufutterflüsse elektronisch erfasst werden müssen und dNPSM eingeführt wurde.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Mitteilungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein. Ferner ist mit reduziertem Stickstoffeinsatz keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Denn es werden auch tiefere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag darf somit erst eingeführt werden, wenn die Mitteilungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Humusbilanzrechner

Falls die Massnahme "Beitrag für die Humusbilanz" wie vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, ist er zum Scheitern verurteilt. Um dies zu verhindern muss zwingend eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz hergestellt werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nebst den oben aufgeführten Bemerkungen gibt es aus dem Blickwinkel der Vollzugstauglichkeit noch zahlreiche kleinere Verbesserungsvorschläge. Das Ziel muss sein, dass sich ein grosser Teil der Betriebe an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Abs. 2 b, 4 und 5 streichen.	Die vielen neuen Kennziffern und Einschränkungen erhöhen die Komplexität unnötig und der Nutzen ist fraglich. Es wird angeregt, auf sie zu verzichten.
Art. 14a, Abs. 1 <i>3.5% BFF auf Ackerfläche</i>	Die Aufnahme als ÖLN-Anforderung wird unterstützt.	In den Ackerbaugebieten konnten die UZL im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden. Die Einführung als ÖLN-Anforderung ist daher konsequent. Wir begrüssen, dass als Referenzfläche die Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) herangezogen wird. Dass für die Ausnahmeregelung nur die offene Ackerfläche berücksichtigt wird, erachten wir als folgerichtig, da es die gleiche Bezugsgrösse ist, wie bei der Fruchtfolgeregelung im ÖLN.
Art. 14a Abs. 3	Absatz streichen	3,5 % auf Ackerfläche wird unterstützt. Auf zusätzliche Kriterien ist aus Gründen der Vereinfachung zu verzichten.
Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 <i>PSM-Einsatz im ÖLN</i>	Diese Änderung wird begrüsst	Grundsätzlich ist gut kontrollierbar, welche Wirkstoffe betroffen sind. Das grundsätzliche Problem bei der Kontrolle von PSM, welche in erster Linie auf Selbstdeklaration beruht, besteht allerdings auch hier. Die KIP regt an, eine Vereinheitlichung bzgl. der Stelle, welche die Sonderbewilligungen ausstellt anzustreben. Diese Stellen sollen auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Schadschwellen abstützen. Es ist zu beachten, dass die Ausstellung von Sonderbewilligungen zunehmen wird. Dies erhöht den Aufwand für die Administration und Kontrolle. Die KIP regt an, dass das PSM-Verzeichnis des BLW in einer Form zur Verfügung gestellt wird, dass klar ersichtlich ist, welche Mittel im ÖLN erlaubt sind und welche nicht.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d <i>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen</i>	Artikel streichen	Für die ÖLN-Gemeinschaft wird ein weiteres Element eingeführt. Der Anteil BFF auf der OAF kann also überbetrieblich erfüllt werden, d.h. die BFF können nur auf einem Betrieb angelegt werden. Ist das im Sinne der Zielsetzung der Massnahmen BFF auf OAF? Reicht es nicht, wenn in einer ÖLN-Gemeinschaft der Anteil BFF (7%) überbetrieblich erfüllt werden kann? Dieses weitere Element bedeutet für den Vollzug, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst werden müssten.
Art. 55, Abs. 1 <i>Eigene oder gepachtete BFF</i>	Verpflichtung streichen, dass Biodiversitätsbeiträge auf BFF auf der Ackerfläche nur auf eigenen oder gepachteten Flächen ausbezahlt werden.	Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.
Art. 55, Abs. 1, Bst. q	Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden kann mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr.	Blühstreifen muss als Bst. q belassen werden und Getreide in weiter Saat als eigenständige BFF aufnehmen
Art. 55 Abs. 1 Bst. l und q, 3 Bst. a	Art. 55, Abs. 1 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:	Getreide in weiten Reihen nicht als BFF-Typ aufnehmen. Begründung siehe oben und nachfolgend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>I. Getreide in weiten Reihen;</p> <p>Art. 55, Abs. 3 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Hinweis: für die Alpensüdseite besteht die Problematik, dass für Buntbrachen nur Saatgut der Alpennordseite zur Verfügung steht.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3</p> <p><i>Bewirtschaftungsdauer Getreide in weiten Reihen</i></p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiten Reihen: während mindestens eines Jahres;</p>	<p>Getreide in weiten Reihen nicht als BFF-Typ aufnehmen. Begründung siehe oben und nachfolgend.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p><i>Anwendung PSM auf Getreide in weiten Reihen</i></p>	<p>Getreide in weiten Reihen nicht als BFF-Typ aufnehmen</p>	<p>Es ist agronomisch fraglich, welchen Wert an die Biodiversität ganze Ackerflächen beitragen, für welche nur kleine Einschränkungen in Bezug auf PSM gelten, aber ansonsten alles erlaubt ist wie bei einer gewöhnlichen Ackerkultur.</p> <p>Ausserdem wird der Dünger nicht durch die Pflanzen absorbiert, sondern die Ammoniakemissionen nehmen zu. Die Pflanzenschutzmittel landen vermehrt auf den offenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Boden, die Erosion wird durch den offenen Boden gefördert. Dies sind Elemente, die mit den Programmen in der vorliegenden Version der DZV vermindert oder verhindert werden sollten.
Art. 68 <i>Beitrag für den Verzicht auf PSM im Ackerbau</i>	Die Anmeldung auf Stufe Kultur wird begrüsst. Einsatz von Schneckenkörnern müsste noch zugelassen werden.	Der Vollzug, der EDV-Aufwand, die Kontrolle und die Übersicht des Bewirtschafters sind besser, wenn entweder die Kultur angemeldet werden kann oder nicht. Anmeldungen auf Stufe Parzelle erschweren den Vollzug. (Das wird sich jedoch wahrscheinlich negativ auf die Beteiligung auswirken) Der Einsatz von Schneckenkörnern ist nicht klar geregelt. Frage: Sind alle Stoffe in Anhang 1 Teil B, C und D der PSMV erlaubt?
Art. 68 <i>Anforderung, dass angemeldete Kultur geerntet werden muss</i>	Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wieder aufgenommen werden.	Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würde.
Art. 71 <i>Beitrag für die Bewirtschaftung von Parzellen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft</i>	Massnahme überdenken. Was bezweckt diese Massnahme. Gibt es einen Markt für solche Produkte?	Massnahme streichen, da es bereits genügend Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz zur Auswahl hat. Die Übersicht über die Massnahmen wird dadurch verbessert und steigert die Akzeptanz bei Bewirtschaftern, Branche und Vollzug.
Art. 71b <i>Nützlingsstreifen - Beitrag für die funktionale Biodiversität</i>	Nützlingsstreifen sind über die BFF zu entgelten. Systembruch vermeiden Pufferstreifen von PSM zu Nützlingsstreifen sind zu vermeiden	Weshalb führt das BLW eine BFF als PSB auf? Könnte über BFF-Beitrag gefördert werden. Systematik passt nicht. Das führt zu Verwirrung bei allen Beteiligten, die Programmierung wird aufwändiger, da die Massnahme trotzdem zu den 7 % zählt. Die Einbettung des Nützlings-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>streifen in die PSB ist völlig fehl am Platz um muss zwingend geändert werden.</p> <p>Allfällige PSM-Produktauflagen zur Notwendigkeit eines Pufferstreifens zu blühenden Kulturen wären kontraproduktiv für die Beteiligung an der Massnahme und bei der Kontrolle aufwändiger zu überprüfen.</p>
<p>Art. 71c</p> <p><i>Beitrag für die Humusbilanz</i></p>	<p>Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist).</p>	<p>Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen.</p> <p>In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hof-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.</p>
<p>Art. 71c, Abs. 3</p> <p><i>Zusatzbeitrag Humusbilanz</i></p>	<p>Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.</p>	<p>Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebes das (gewichtete Mittel) zwischen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über 4 Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre.</p> <p>Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodenvorort gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, was niemandem erklärt werden könnte.</p> <p>Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und z.B. nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungspartellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.</p>
<p>Art. 71d, Abs. 3</p> <p><i>Dauer von Zwischenkulturen</i></p>	<p>Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe a und b müssen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründüngungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71d Abs. 2 Buchstabe a) und b)</p> <p><i>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p>	<p>Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens streichen</p> <p>Alternativvorschlag:</p> <p>Termine leicht anpassen:</p> <p>Buchstabe a): nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde ...</p> <p>Buchstabe b): nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 15. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober ...</p>	<p>Administrativ sehr aufwendig, Nutzen im Verhältnis zum Aufwand sehr gering, die Überprüfbarkeit ist schwierig. Zudem liegt wieder ein neues Eintretenskriterium vor.</p> <p>Begründung für Alternativvorschlag:</p> <p>Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug wären vorprogrammiert.</p> <p>Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss.</p>
<p>Art. 71d, Abs. 4</p> <p><i>Mindestfläche bei Gemüse- und Beerenkulturen, welche mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss</i></p>	<p>Absatz streichen. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen.</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welche eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inkl. Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70% ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar.</p> <p>Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 % Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verliert der Landwirt, die Beratung und die Kontrolle die Übersicht.</p> <p>Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft im Vollzug viele Fragen zur "richtigen" Zuteilung der Flächen (wer ist für die 70% Bedeckung verantwortlich).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, Abs. 5b und 6	Streichen	Schwierig zu kontrollieren, die genaue Menge ist nicht bekannt bzw. schwer herausfindbar, Transport ist ein Problem (Rebberg zur Kellerei)
Art. 71e Abs. 2 Bst. c <i>Bodenschonender Anbau</i>	Anpassen: Die Mindestfläche in Prozent der Ackerfläche ist anzupassen auf: c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 3 ha beträgt.	Für den Vollzug ist eine Mindestfläche von 3 ha je Betrieb weit einfacher umzusetzen als ein Prozentanteil der Ackerfläche (also inkl. KW.) Ein Prozentkriterium variiert mit jeder Flächenveränderung. Die Übernahme einer Ackerkulturfläche im Frühling kann zum Verlust des Beitrages führen. Die Massnahme muss für den Betrieb verständlich und berechenbar bleiben.
Art. 71e <i>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>	Die Eintretenskriterien (60 % der Ackerfläche) sind zu streichen Die Kontrolle dieses Programms ist schwierig und daher grundsätzlich in Frage zu stellen	Die Eintretenskriterien (60 % der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Rechenerlei! Die Software- Programme können auch mit Kleinstflächen umgehen. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60 %-Regel nicht klar. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Wäre es im Fall dann so, dass wenn jemand mehrjährige Kunstwiesen hat welche in diesem Jahr stehen bleiben und die 40 % der Ackerfläche überschreiten, er nicht mitmachen kann? → Kontraproduktiv, schränkt sehr stark ein bei wenig Ackerland! Streichen Das Programm nach Art. 71e ist ja an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art 71d). Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>glaubhaften Vollzug sehr schwierig umzusetzen.</p> <p>Zudem hat es im Programm noch viele offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Muss der Landwirt Flächen, auf denen die schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde, im Kantonsystem erfassen? Oder muss der Kontrolleur auf dem Betrieb überprüfen, ob auf 60 % der Ackerfläche schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde? <p>Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)?</p>
<p>Art. 71f</p> <p><i>Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</i></p>	<p>Auf die Einführung dieses Beitrags soll verzichtet werden.</p> <p>Der Produktionssystembeitrag darf, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Mitteilungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.</p> <p>Das Programm ist nicht durchdacht und daher abzulehnen.</p>	<p>Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Mitteilungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Muss dann die Suisse Bilanz bei jedem Beitrags-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>jahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weshalb werden hier Beiträge nur für offene Ackerfläche ausgerichtet, wenn er es gesamtbetrieblich erfüllen muss?
<p>Art. 71g bis 71j</p> <p><i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i></p>	<p>Programm zurückstellen bis Raufutterflüsse elektronisch erfasst werden müssen und dNPSM eingeführt wurde.</p>	<p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z. B. 2 t Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurden die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verstärkt.</p> <p>Die Wirkung des Programmes wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was z.Bsp. im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder massiv reduziert.</p>
<p>Art. 72</p> <p><i>Tierwohlbeiträge</i></p>	<p>Ein zusätzlich differenziertes Tierwohlprogramm ist im Grundsatz kontrollier-/vollziehbar.</p>	<p>Die beiden RAUS-Niveaus sind hinsichtlich Anforderungen klar abgegrenzt. Vollzugstechnisch werden die "Ummeldung", respektive das "Nichterfüllen" des höheren Niveaus bei gleichzeitigem "Erfüllen" des tieferen Niveaus zur Herausforderung. Der Ausgestaltung des Kürzungsmechanismus (wir gehen davon aus, dass die aktuelle Version überarbeitet werden muss) ist besonderes Augenmerk zu schenken, damit nicht faktisch ein Nichterfüllen des hohen Niveaus interessanter wird, als das tiefere Niveau.</p>
<p>Art. 75</p> <p><i>RAUS-Beitrag</i></p>	<p>Diese Änderung wird begrüsst</p>	<p>Die Ablösung der Tagesration (25 %) mit einer Mindestfläche von 4 Aren/GVE wird aus Kontrolloptik positiv bewertet (auch wenn ein Mindestmass über alle Zonen aus fachlicher Sicht nicht unbestritten ist).</p>
<p>Art. 75a</p> <p><i>Weidebeitrag</i></p>	<p>Die Einführung des RAUS-Weidebeitrags mit hohem Weideanteil wird begrüsst.</p>	
<p>Art. 75a</p> <p><i>Weidebeitrag</i></p>		<p>Anforderung 80 % TS entspricht aus Kontrolloptik der bisherigen 25 %-Regel beim RAUS-Beitrag und wird deshalb kritisch beurteilt. Es braucht zwingend eine korrekte Berechnungsgrundlage (Excel-Berechnungshilfe) für Kontrollierbarkeit. Diese soll für alle Kantone gelten.</p> <p>Das hohe TS-Niveau birgt das Risiko, das bei wetterbedingte Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte Frühjahrs- und Herbstsituationen) die Anfrage nach Ausnahmegewilligungen/Sonderregelungen akut vorhanden sein wird. Hinweis auf Art. 106 („höhere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gewalt“).</p> <p>Der Auslauf im Winter an 26 Tagen entspricht faktisch einem "permanenten" Auslauf. Hat insofern Konsequenzen/Konfliktpotential auf mitgeltende Gesetzgebungen wie Gewässerschutz (Umgang mit Beschaffenheit des Auslaufes (befestigt), respektive morastigen Flächen).</p>
<p>Art. 82c und Anhang 6a</p> <p><i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i></p>	<p>Die KIP anerkennt den Handlungsbedarf bzgl. Reduktion von Nährstoffüberschüssen. Das Programm, so wie es vorgeschlagen wird, erlaubt allen Schweinhaltungsbetrieben die Teilnahme. Dies auch im Hinblick auf ein allfälliges Obligatorium sobald die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde.</p> <p>Das Programm ist trotz einer gestiegenen Komplexität wegen der betriebspezifischen Differenzierung grundsätzlich im Vollzug umsetzbar.</p>	<p>Für den Vollzug ist es unerlässlich, dass die Grenzwertberechnung in allen fünf Kantonssystemen programmiert wird. Dies ist mit Aufwand verbunden. Für eine schweizweit einheitliche Umsetzung müssen die Programmvorgaben (z. B. via Merkmalskatalog) eindeutig und verlässlich sein.</p> <p>Die KIP weist darauf hin, dass der Umfang der eingereichten NPr-Bilanzen zunehmen wird.</p> <p>Der KIP ist es ein Anliegen, dass in der Kommunikation darauf hingewiesen wird, dass mittelfristig vorgesehen ist, das Programm in den ÖLN zu integrieren und obligatorisch für alle Betriebe zu machen. Eine entsprechende Übergangsfrist ist vorzusehen damit Branche und Vollzug Zeit haben, dies umzusetzen (analog Schleppschauchobligatorium in der Luftreinhalteverordnung).</p>
<p>Art. 97</p> <p><i>Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN</i></p>	<p>Die Anmeldung, auch für die neuen, ab 1.1.2023 einzuführenden Beiträge soll bis zum 31. August des Vorjahres erfolgen, d. h. bis 31.8.2022.</p>	<p>Grund: So wird es möglich, die Kontrollaufträge für das Jahr 2023 fristgerecht vor Ende 2022 zu koordinieren und den Kontrollinstanzen (Kontrollorganisationen und Ämter) die Aufträge zu erteilen. Dies ermöglicht, dass die neuen Direktzahlungsarten bereits ab 1.1.2023 auf den Betrieben eingeführt und kontrolliert werden können.</p> <p>Die VKKL müsste dahingehend ergänzt werden, dass die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neuangemeldeten Direktzahlungsarten innerhalb den ersten 4 Jahren ab Anmeldung 1.1.2023 kontrolliert werden müssen.</p> <p>Grund: Wenn die überwiegende Zahl der Betriebe neue Programme per 1.1.2023 anmeldet, müssten nach der derzeit geltenden VKKL-Formulierung "praktisch alle" Betriebe mit einer Neuanschuldung im ersten Jahr kontrolliert werden – das gäbe bei den Kontrollstellen und Ämter eine beachtliche Arbeitsspitze im 2023.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>Der Fehlerbereich von bisher 10 % bei der Stickstoff- und Phosphorbilanz soll beibehalten werden.</p>	<p>Es handelt sich ja um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode der Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und Niveau des Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nicht exakt abgebildet werden. Es braucht daher einen Fehlerbereich von 10 %.</p> <p>Fällt der Fehlerbereich von 10 % weg, werden bei den Kantonen künftig mehr Ausnahmegesuche (betreffend Erfüllung der Nährstoffbilanz) aufgrund höherer Gewalt gestellt werden. Dies würde den Administrationsaufwand der Vollzugsorgane für Abklärungen einzelbetrieblicher Situationen massiv erhöhen.</p> <p>Mit den in den vergangenen Jahren gehäuft auftretenden extremeren Witterungsbedingungen (längere Trockenphasen im Frühling oder Sommer; starke Gewitter) ist es für die Landwirte viel schwieriger geworden, die Stickstoffdünger gezielt einsetzen zu können. Dadurch kommt es häufiger vor, dass N-haltige Dünger zwar bei optimalem Zeitpunkt ausgebracht werden können. Da aber nach dem Ausbringen der Regen oft für längere Zeit ausbleibt, wirken die Dünger (Hofdünger, Mineraldünger, etc.) nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>richtig und verursachen auf diese Weise höhere N-Verluste. Diese unvorhersehbaren N-Verluste kann der Landwirt in der Suisse-Bilanz nicht geltend machen. Daher ist der Fehlerbereich berechtigt.</p> <p>Solange die Menge der Mineraldünger in der Suisse-Bilanz auf einer Selbstdeklaration beruht, führt eine Abschaffung des Fehlerbereichs zu vermehrt unvollständigen Selbstdeklarationen. Bis die vorgesehenen Offenlegungspflicht der Mineraldünger wirkt (um im Vollzug nutzbar ist), werden noch einige Jahre verstreichen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1a.3</p> <p><i>Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung</i></p>		<p>Der Aufwand für die Kontrolle wird sehr viel grösser. Es müsste noch definiert werden, bis zu welcher Breite der Grünstreifen zur Ackerkultur gerechnet werden kann (Vorschlag: Sämaschinenbreite = 3m)</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 14.1.1</p> <p><i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i></p>	<p>Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunter fallen.</p>	<p>Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde vieles erleichtern.</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 14.1.1</p> <p><i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i></p>		<p>Für die Betriebe und den Vollzug wäre es zwingend notwendig, dass Angaben über Nützlingstoxizität im PSM-Verzeichnis des BLW enthalten sind. Bisher sind diese Angaben lediglich in den Pflanzenschutzempfehlungen von Agroscope (Agroscope Transfer, 370 bis 372) enthalten.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 17</p>	<p>Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden kann mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr.</p>	<p>Das Getreide in weiter Saat darf nicht Ersatz für die Blühstreifen sein; diese haben ihre Berechtigung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 17.1.3.	<p>Formulierung ergänzen, damit Wintergetreide ab 1. Oktober auch im Herbst gestriegelt werden darf.</p> <p>Einschränkung auf 1x striegeln aufheben und in Kompetenz des Bewirtschafters übertragen.</p> <p>Wir empfehlen folgende Formulierung: Zwischen 1. Januar und 15. April darf der Striegel im notwendigen Umfang eingesetzt werden. Bei Wintergetreide ist striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt.</p>	<p>Die vorgelegte Formulierung bringt Unsicherheit bezüglich einer mechanischen Unkrautregulierung bei Wintergetreide im Herbst.</p> <p>Die Einschränkung auf nur 1x striegeln ist zu hinterfragen. Von der Praxis her wird damit die PSM-Behandlung favorisiert. Die folgenden Punkte sprechen für das Aufheben der Einschränkung auf 1x striegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist sehr wetterabhängig und auch vom Entwicklungsstadium der Kultur abhängig b) je nachdem, wenn man im Herbst schon oder nur 1x gestriegelt hat, kann dann im Frühling sogar mehr UK auflaufen c) der Praktiker sicher nicht mehr striegeln würde, als nötig oder sinnvoll. Im Herbst striegeln oder Blindstriegeln kann auch Sinn machen, v.a. wenn Ungräser zu erwarten sind, gegen diese hat man nur mit Blindstriegeln eine Chance.
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Die Anforderungen von Art. 71b, Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden.	Argumentation siehe Art. 55, Abs. 1, Bst. q.
Anhang 6, Kapitel B, Ziffer 2.4.Bst. a	... eine Weidefläche von vier Aren als Tageswert zur Verfügung gestellt werden.	<p>Beim Rindvieh muss sichergestellt werden, dass rechnerisch die 4 Aren nicht durch mehrere Tiergruppen am gleichen Tag belegt werden dürfen.</p> <p>Im Gegensatz dazu soll bei den Pferden eine Mehrfachbelegung derselben Koppel pro Tag zulässig sein. Auf Stufe Weisung könnte dies aber auch limitiert werden auf 2 bis 3 Belegungen.</p>
Anhang 6, Kapitel B, Ziffer 2.4.Bst. a	präzisieren	In der Weisung ist zu definieren, ob die 4 Aren an einem Tag mehrfach belegt werden dürfen (sind mehrere Belegungen pro Tag möglich, oder nicht?). Es ist nicht geregelt wie lange die Dauer des Aufenthalts auf der Weide zu sein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hat.
Anhang 6 <i>Tierwohl</i>	2.4 Bst a Ziff 1: 2.4. Bst b:	Offene Fragen: Im Frühling und bei der Sömmerung sind diese 80 % ja möglich. Aber im September und Oktober wird das eher schwierig zu erreichen sein. Zum anderen sind die Kühe dann ja meist wieder im Stall über Nacht und dann müsste man sie ja rein theoretisch vor dem Melken am Morgen und nach dem Melken am Abend nochmals raus lassen, um das zu erfüllen. Es ist sehr begrüßenswert, dass es wieder eine Mindestfläche gibt! Aber warum gilt diese nicht auch für den Weidebeitrag? Gibt es eine Mindestdauer, oder reicht es, wenn die Tiere eine Stunde rausgelassen werden?

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KIP unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen.

Wir bezweifeln allerdings, dass aufgrund der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse die Datenqualität (effektiv bezogene Mineraldünger und Kraftfutter auf Stufe Einzelbetrieb) zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle wirklich besser ist als jetzt. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der ÖLN-Kontrolle nicht ausreichend ist, nützen sie für den praktischen Vollzug nichts.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wann welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch (wahrheitsgetreue Angaben über Kraftfutter und Düngereinsatz wären ganz zentral), welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert und die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser unter Kontrolle zu haben.

Die Lücke beim Raufutterverkehr müsste unbedingt geschlossen werden, damit die Kontrollierbarkeit gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Änderungen bestehenden Rechts; Dünger-Verordnung FMV Art. 24b Abs. 2</p>	<p>Streichen² Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist.</p>	<p>Für die lückenlose Erfassung der Nährstoffflüsse ist die Einführung einer Bagatellgrenze nicht zielführend.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)


Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Lohnunternehmer Schweiz
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Riniken, 18. August 2021  Karin Essig, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	11
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren». Der Verband Lohnunternehmer Schweiz vertritt die Interessen seiner Mitglieder, welche ihre Kunden bei der Umsetzung einer rationalen, produktiven und zukunftsgerichteten Landwirtschaft unterstützt.

Am 13. Juni 2021 hat die Schweizer Bevölkerung gleich über zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der Schweizer Landwirtschaft reduzieren wollten, abgestimmt. Das Stimmvolk hat diese bei einer sehr hohen Stimmbeteiligung abgelehnt und ist der Ansicht das der Pestizideinsatz in der Schweiz weiterhin sinnvoll ist und mit den bestehenden Massnahmen genügend kontrolliert wird. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz fordert den Bundesrat auf, seine Verordnungen, welche er in diese Vernehmlassung gegeben hat, grundlegend zu überarbeiten. Dies unter der Berücksichtigung der Abstimmungen vom 13. Juni 2021, des im 2017 ebenfalls von einer Volksabstimmung angenommenen Artikel 104a zur Ernährungssicherheit der Bundesverfassung sowie durch den parlamentarischen Entscheid in der Frühlingssession 2021 die AP22+ zu sistieren.

Durch die geforderten Anpassungen der Verordnungen kann der Bundesrat, ebenfalls den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe reduzieren. Die Schweizer Bevölkerung profitiert ebenfalls von einer zuverlässigen regionalen Lebensmittelproduktion, der Selbstversorgungsgrad kann gehalten bzw. gesteigert werden. Auch sollen Innovationen gefördert und in die Verordnungsanpassungen einbezogen werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <p>1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,</p> <p>2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,</p> <p>3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,</p> <p>4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,</p> <p>5. Beitrag für Klimamassnahmen,</p> <p>6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,</p> <p>7. Tierwohlbeiträge,</p> <p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p>	<p>Der Verband Lohnunternehmer Schweiz lehnt die Produktionssystembeiträge mit Ausnahme der Tierwohlbeiträge grundsätzlich ab, denn diese setzen falsche Anreize. Mit diesen Beiträgen wird, die mit dem Artikel 104a der Bundesverfassung geforderte Ernährungssouveränität, missachtet und dadurch den Volkswillen nicht umgesetzt. Statt die regionale Produktion zu fördern, wird die Lebensmittelproduktion aktiv gebremst. Die Produktionssystembeiträge fördern so Misswirtschaft auf dem Acker, es wird pro produziertes Kilogramm Nahrungsmittel mehr CO2 ausgestossen, weiter findet bereits eine Lebensmittelverschwendung auf dem Acker statt. Der Verband Lohnunternehmer Schweiz wünscht Beiträge, die pro produzierte Nahrungsmittleinheit entrichtet werden.</p> <p>Mit den Produktionssystembeiträgen werden nur die Grossverteiler gefördert und es ist nicht am Steuerzahler dafür aufzukommen, der Mehrpreis für solche Leistungen müssen vom Markt bezahlt werden. Mit der Reduktion der Schweizer Erträge wird der Import von Lebensmittel gefördert und wir sind noch mehr vom Ausland abhängig. Der Bio-Anteil der verkauften Lebensmittel stagniert seit Jahren bei ca. 11 %, dies zeigt das Einkaufsverhalten der Konsumenten. Jedoch nimmt der Einkaufstourismus stetig zu, durch die weitere Verteuerung der inländischen Produktion wird dies zusätzlich gefördert.</p> <p>Zusätzlich müssen die Arbeitsplätze in der Schweizer Lebensmittelindustrie erhalten bzw. gefördert werden.</p>

<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</p>	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Getreide in weiter Reihe wird vom Verband Lohnunternehmer Schweiz abgelehnt, da dies eine Verschwendung von wertvollen Ressourcen ist. Der CO2 Ausstoss ist bei diesen Flächen bei viel niedrigen Erträgen gleich hoch. Parzellen mit Getreide in weiter Reihe haben einen höheren Unkrautdruck, welcher auch bei der Folgekulturen zu erhöhtem Aufwand bzw. sinkendem Ertrag führen kann. Da bei Getreide in weiter Reihe das Ertragspotenzial nicht ausgenutzt wird findet aktiver Food-Waste auf dem Acker statt. Zusätzlich zeigt die Erfahrung, dass Getreide in weiter Reihe wenig Wirkung zeigen, durch den grösseren Platz wird den Raubtieren die Beutesuche vereinfacht.</p>
--------------------------------	---	---

<p>Art. 18</p>	<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2013 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen durch Wirkstoffe, soweit möglich, mit geringerem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Ersatzwirkstoffe müssen mindestens die gleiche Wirksamkeit bei gleicher Aufwandmenge aufweisen. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>4b Wirkstoffe, welche in der Europäischen Union eine gültige Zulassung haben bzw. neu zugelassen werden, erhalten diese auch in der Schweiz.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch</p>	<p>Durch die Mechanische Unkrautbekämpfung wird die Stickstoffmineralisation im Boden angeregt und man fördert die Erosion gefördert, dies steigert den CO₂-Ausstoss der Parzelle unnötig oder schädigt diese sogar nachhaltig. Biologische Verfahren sind nicht per se besser, umweltschonender und effizienter, so dass aus Sicht des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz dies nicht so in der Verordnung verankert werden darf.</p> <p>Um die verschiedenen Kulturen genügend zu schützen, werden eine breite Palette an unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln benötigt. Wie verschiedene Beurteilungen festgestellt haben, darunter Agroscope, wir beim Verzicht auf einige Wirkstoffe die regionale Produktion ins Stocken geraten. Dies, da für die Bekämpfung von wichtigen Schadinsekten, beispielsweise bei Zuckerrüben, Raps und vielen Gemüsekulturen, noch keine Wirkstoffe mit tiefen Risikopotenzial zur Verfügung stehen. So ist dieses Verbot in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die Reduktion des Wirkstoff-Sortiments werden die Antiresistenzstrategien gefährdet, so dass diese nicht mehr umgesetzt werden können. Dadurch wird die Wirksamkeit der restlichen Wirkstoffe fahrlässig aufs Spiel gesetzt.</p> <p>Das Schweizer Stimmvolk hat sich am 13. Juni 2021 mit der Ablehnung der Trinkwasserinitiative deutlich gegen diesen Handel: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel dafür Direktzahlungen; ausgedrückt. Mit der geplanten Änderung wird diesem Volksentscheid weder Rechnung getragen noch angemessen berücksichtigt.</p> <p>Für den Verband Lohnunternehmer Schweiz ist ebenfalls fraglich ob mit dem Weg der Sonderbewilligungen zukünftig noch genügend Wirkstoffe auch mit Bewilligung zur Verfügung stehen. Die Lieferanten werden kaum ohne Absatzmöglichkeit die Zulassungen erhalten sowie genügend Roh-</p>
----------------	---	--

	<p>Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>oder Fertigprodukte an Lager halten. Deshalb ist dies klar der Falsche Weg.</p> <p>Für den Verband Lohnunternehmer Schweiz muss die Zulassung der Wirkstoffe beschleunigt werden, nur so können neue Wirkstoffe, welche beispielsweise wirksamer sind, die Bestehenden ergänzen. Pflanzenschutzmittel, welche in der Europäischen Union eine Zulassung haben, müssen auch dem Schweizer Markt zur Verfügung stehen. Bei neuen Wirkstoffverboten in der EU, zieht die Schweiz jeweils sofort nach. Dies muss auch bei der Zulassung erfolgen.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 5 oben.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 5 oben.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	Siehe Begründung zu Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7

~~a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:~~

~~–1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau;~~

~~–2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau;~~

~~–3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen;~~

~~–4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft;~~

~~–5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;~~

~~b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingestreifen;~~

~~c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:~~

~~–1. Beitrag für die Humusbilanz;~~

~~–2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens;~~

~~–3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;~~

~~d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;~~

~~e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.~~

3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

a. die folgenden Tierwohlbeiträge:

1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag),

2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),

3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);

~~b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.~~

Art. 68 bis 71a	Art. 68 bis 71a	Das Schweizer Stimmvolk hat mit der deutlichen Ablehnung der beiden Agrarinitiativen sich klar für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel ausgesprochen, mit den Artikeln 68 bis 71a wird diesem Entscheid keine Rechnung getragen. Durch die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird das Ertragspotenzial nicht ausgenutzt, dies ist eine Lebensmittelverschwendung direkt auf dem Acker. Dem Artikel 104a der Bundesverfassung wird ebenfalls nicht genügend Beachtung geschenkt. Die Artikel sind ersatzlos zu entfernen.
Art. 71g bis 71j	Art. 71g bis 71j	Der Verband Lohnunternehmer Schweiz lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere entschieden ab, da er eine ineffiziente, klimagasfördernde und umweltschädliche Produktion fördert. Dem Konsumenten wird suggeriert, dass er mit Wiesenmilch ein Produkt kauft, dass besonders umweltschonend ist. Das Gegenteil ist der Fall.
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1-Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2-Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Der Beitrag für die Längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der Verband Lohnunternehmer Schweiz ab, stattdessen soll eine Entschädigung für die Marktleistung (Milch und Fleisch) der Kühe bezahlt werden. Dieser Beitrag ist eine reine Gnadenhofförderung. Der Methangas- und CO2-Ausstoss wird durch diese Förderung pro Kilogramm Milch und Fleisch massiv erhöht.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Stapferstrasse 2 5201 Brugg 056 462 33 55 urs.vogt@mutterkuh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 18.08.2021  Mahias Gerber Präsident  Urs Vogt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Die Nutzung von Tieren, Boden, Luft und Wasser für die Ernährungssicherheit, die Sicherstellung des Lebensraumes für Fauna und Flora, die Erhaltung der Landschaft für Freizeit und Tourismus sind anspruchsvoll. Die Kulturlandschaft ist beschränkt und die Erwartungen der KonsumentInnen und der Gesellschaft sind hoch. Mutterkuh Schweiz begrüsst das vorliegende Massnahmenpaket. Es beinhaltet Massnahmen, welche grossen Nutzen bringen. Einige Vorgaben müssen für eine korrekte und praktikable Umsetzung korrigiert werden. Die Landwirtschaft ist bereit und es ist auch ihre Aufgabe, ihren Teil zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen und zum tierfreundlichen Umgang mit Nutztieren beizutragen. Zur Zielerreichung sind die Massnahmen nicht rein auf die Landwirtschaft auszulegen sondern sie müssen auf die Ernährungswirtschaft erweitert werden. Der Mehraufwand für die landwirtschaftliche Leistung muss von den KonsumentInnen und der Allgemeinheit unterstützt werden.

Mutterkuh Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme. Die Stärkung der Weidehaltung ist wirkungsvoll. Sie fördert das Tierwohl, die Gesundheit und die Biodiversität und sie reduziert die Ammoniakemissionen und den Energieaufwand. Der Einbezug der Fütterung und der Nutzungsdauer der Tiere trägt zur standortgerechten Bewirtschaftung der Flächen und reduzierten Stoffbelastung der Umwelt bei.

Das Modul grasbasierte Milch- und Fleischproduktion wirkt positiv, ist gut eingeführt und hat mit «Milch und Fleisch aus Gras» eine klare Botschaft. Sollte das Modul reduzierte Proteinzufuhr realisiert werden, müssen die Tierkategorien gleichberechtigt behandelt werden. Die Bevorzugung der Milchkühe und die Benachteiligung der anderen Rindviehkategorien samt den Mutterkühen sind unverständlich und lehnen wir ab. Diese Differenzierung ist fachlich falsch, da die Wirkung bezüglich Tierwohl und Ökologie bei allen Tierkategorien identisch ist und mit den Direktzahlungen nicht einzelne Nutzungen oder Kategorien bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Ebenso ist beim Modul Nutzungsdauer auf eine Differenzierung zwischen den Kuhkategorien zu verzichten. Mit den Direktzahlungen soll die Wirkung abgegolten und nicht einzelne Produktionsmethoden gefördert oder gebremst werden.

Es braucht praktikable Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele gewährleisten. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine administrative Vereinfachung ermöglicht. Mutterkuh Schweiz erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen. Das gilt insbesondere auch für die administrativ einfache Verwendung der Kontrolldaten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Wir lehnen die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vermutlichen Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Wir fordern, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben, bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p>	<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anre-</p>	<p>Beim einem Anteil von 3.5% müssen weitere Fläche einbezogen werden.</p>

<p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>chenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 15 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	
<p><i>Art. 36 Abs. 1bis</i> 1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>		<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Die administrative Einfachheit ist ein Vorteil dieser Massnahme.</p>
<p><i>Art. 37 Abs. 7 und 8</i> 7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte. 8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte. 8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Es gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansreizen kommt.</p>

Art. 65

- 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.
- 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:
 - a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:
 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,
 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,
 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,
 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,
 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;
 - b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;
 - c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:
 1. Beitrag für die Humusbilanz,
 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,
 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;
 - d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;
 - e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.
- 3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:
 - a. die folgenden Tierwohlbeiträge:
 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag),
 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),
 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);
 - b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.

Art. 65

- 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.
- 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:
 - a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:
 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau,
 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,
 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,
 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,
 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen;
 - b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;
 - c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:
 1. Beitrag für die Humusbilanz,
 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,
 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;
 - d. der Beitrag für Klimamassnahmen

Mutterkuh Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme. Die Stärkung der Weidehaltung ist wirkungsvoll. Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, die Gesundheit und die Biodiversität, sie reduziert die Ammoniakemissionen und ist energiesparend. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch und Fleisch.

Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF würde bedeuten, dass sich Lenkung und Kommunikation verschieben. Die eindrückliche Botschaft «Milch und Fleisch aus Gras» würde verloren gehen.

Der standortangepasste, ökologische und ressourcenkonforme Einsatz von Grasfüttermitteln samt der wichtigen Botschaft «Milch und Fleisch aus Gras» muss unverändert gültig bleiben. Das bisherige Programm GMF ist bezüglich Gesamtnutzen höher einzuschätzen und muss darum beibehalten werden.

Mutterkuh Schweiz verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programmen auszuschliessen.

	<p>in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	
<p><i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p><i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen je angemeldete Parzelle 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. die Grasflächen</p>	<p>Mutterkuh Schweiz verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf der Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Dies führt zu einer höheren Beteiligung im Programm.</p>
<p><i>Art. 71c</i> Beitrag für die Humusbilanz 1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche landwirtschaftliche Nutzfläche ausgerichtet und ist gleichzeitig an den Einsatz Einsatzes minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausrichtung von Beiträgen für die Humusbilanz. Es sollten zusätzlich Möglichkeiten gesucht werden, den positiven Beitrag der Grünlandnutzung auf die Humusbilanz zu honorieren.</p>

<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>b. für die Ackerlandwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche landwirtschaftliche Nutzfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der Grün- und offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz akzeptiert die Massnahme "effizienter Stickstoffeinsatz", jedoch nur wenn damit ein zwin-gender (minimaler) Einsatz von Hof-dünger verbunden ist und Grünflächen gleichzeitig nicht ausgeschlossen sind. Es gibt keinen Grund, Grünflä-chen auszuschliessen und eine Mass-nahme vorzuschlagen, welche den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mi-neraldünger systematisch schlechter-stellt, obwohl der Auftrag des Parla-mentes das Gegenteil ist. Grünflächen und andere Kulturen können mit Hof-düngern gedüngt werden, was auch hinsichtlich Humus sehr vorteilhaft sein kann. Ohne inhaltliche Korrektu-ren müssten wir die Massnahme ersatzlos zur Streichung empfehlen.</p>
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p>	<p>Die Ablösung des Programms «graslandbasierte Milch- und Fleischproduk-tion» wird abgelehnt. Das bisherige Programm „Graslandbasierte Milch-</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>		<p>und Fleischproduktion GMF“ muss beibehalten werden. GMF wirkt positiv, ist gut eingeführt und hat mit «Milch und Fleisch aus Gras» eine klare Botschaft.</p> <p>Falls ein Programm für reduzierte Rohproteinzufuhr eingeführt würde, haben wir unsere Anpassungsanträge in den Artikeln 71h und 71i eingetragen. Eine Differenzierung der Beiträge nach Rindviehkategorien lehnen wir strikte ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • eine SM- oder eine OB-Kuh unterschiedlich bewertet würden, je nach Tierhalter (in der Mutterkuhhaltung gibt es rund 20'000 SM- und OB-Kühe).
<p>Art. 71h Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile</p>		<p>Es ist zu beachten, dass die Zufuhrbeschränkungen für alle auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten (das sind Rinder,</p>

<p>nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		<p>Pferde, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas). Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. Ein einfacher Wechsel auf die Stufe 1 muss daher auch im laufenden Jahr jederzeit durch eine Mitteilung an die zuständige Stelle möglich sein</p>
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i> 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i> 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; <u>b. in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u> c. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. • Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. • Die Einschränkung würde den Futterraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. • Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasstes Grünfutter ist unsinnig. • Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden. </p>

	<p>c. denen keine Komponenten zuge-mischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.neu:</p>	
<p>Art. 72 Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Abs. 4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses, einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin <u>oder einer befristeten Ausstellung oder eines Marktes</u> nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	<p>Bei Ausstellungen (Fachausstellungen, Publikumsausstellungen) oder Märkten muss die Berechtigung erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche speziellen Fälle überhaupt von Relevanz sind.</p>
<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p><u>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen</u></p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst es, dass das erfolgreiche Tierwohl-Programm RAUS weitergeführt wird.</p>

	<p><u>wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</u></p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p><u>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</u></p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme mit der Weidehaltung. Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch und Fleisch.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <u>und verendeten</u> Kühe des Betriebes.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p>

	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten <u>und verendeten</u> Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. <u>drei Abkalbungen</u> pro andere Kuh der geschlachteten <u>und verendeten</u> anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidmast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkuhen und anderen Kühen verzichtet wird.
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p> <p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz <u>darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem</u> Bedarfs der Kulturen <u>aufweisen entsprechen</u>. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen <u>Nährstoffbilanz darf muss</u></p>	<p>Es handelt sich einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode der Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und Niveau des Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nicht exakt abgebildet werden. Es braucht daher einen Fehlerbereich von 10 %.</p> <p>Fällt der Fehlerbereich von 10 % weg, werden bei den Kantonen künftig mehr Ausnahmegesuche (betreffend Erfüllung der Nährstoffbilanz) aufgrund höherer Gewalt gestellt werden. Dies würde den Administrationsaufwand der Vollzugsorgane für Abklärungen einzelbetrieblicher Situationen massiv erhöhen.</p> <p>Mit den in den vergangenen Jahren gehäuft auftretenden extremeren Wit-</p>

	<p>gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarfs der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>terungsbedingungen (längere Trockenphasen im Frühling oder Sommer; starke Gewitter) ist es für die Landwirte viel schwieriger geworden, die Stickstoffdünger gezielt einsetzen zu können. Dadurch kommt es häufiger vor, dass N-haltige Dünger zwar bei optimalem Zeitpunkt ausgebracht werden können. Da aber nach dem Ausbringen der Regen oft für längere Zeit ausbleibt, wirken die Dünger (Hofdünger, Mineraldünger, etc.) nicht richtig und verursachen auf diese Weise höhere N-Verluste. Diese unvorhersehbaren N-Verluste kann der Landwirt in der Suisse-Bilanz nicht geltend machen. Daher ist der Fehlerbereich berechtigt.</p> <p>Solange die Menge der Mineraldünger in der Suisse-Bilanz auf einer Selbstdeklaration beruht, führt eine Abschaffung des Fehlerbereichs zu vermehrt unvollständigen Selbstdeklarationen. Bis die vorgesehenen Offenlegungspflicht der Mineraldünger wirkt (um im Vollzug nutzbar ist), werden noch einige Jahre verstreichen.</p>
<p>Anhang 6; C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai (bzw. Vegetationsbeginn) bis zum 31. Oktober (bzw. Vegetationsende): an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November (bzw. Vegetationsende) bis zum 30. April (bzw. Vegetationsbeginn) an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen</p>	<p>Der 1. Mai ist als Beginn der Weidesaison in vielen Regionen nicht geeignet, da der Vegetationsbeginn deutlich später stattfindet.</p> <p>Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass mit dem Weidebeitrag der Weide ein grosses Gewicht beigemessen wird. Die TS-Aufnahme von 80% auf der Weide ist jedoch zu hoch angesetzt. Für viele Betriebsstrukturen und Witterungsbedingungen ist sie nicht umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ergeben sich Konflikte beim Tierwohl an heissen Tagen. Schatten

	<p>mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>und Abkühlung sind im Stall besser möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nasswetterperioden ist eine zwangsweise Verbleibedauer auf der Weide unsinnig. Es entsteht ein Widerspruch zum Gewässerschutzvollzug, der Futternachwuchs ist nicht gewährleistet. • Die Distanzen von Stall zu Weide werden unverhältnismässig gross. • Zudem birgt das hohe verlangte TS-Niveau das Risiko, dass bei wetterbedingten kritischen Futterangebots-situationen (regenarme Sommer / feuchte Frühjahres- und Herbstsituationen) eine grosse Anfrage nach Ausnahmegewilligungen generiert wird, was den administrativen Aufwand für Landwirte und Behörden erhöht. <p>Die zeitliche Regelung von 8 Stunden ergibt eine ausgesprochen lange Weidedauer und sie kann bei Verdacht gut kontrolliert werden.</p>
<p>Anhang 7, Beitragsansätze, Ziffer 5.14 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr</p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>

1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018

<p>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge <u>und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</u></p>	<p>Mutterkuh Schweiz ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen. Die Akkreditierung eines neuen Programms generiert jedoch auf jeden Fall Aufwand bei den Kontrollstellen und somit Kosten, die auf die Landwirte abgewälzt werden.</p>
--	---	---

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

<p>Art. 10a</p> <p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens <u>20</u> Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens <u>10 20</u> Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Die Reduktion von 20% bis 2030 ist unrealistisch, weshalb wir dagegen sind. Wir schlagen ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10% bis 2030 vor. Für Stickstoff wäre bereits die ausgleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen (6,1 %) und dem 10 %-Ziel durch weitere Maßnahmen erheblich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Mutterkuh Schweiz</p>
---	--	--

		<p>fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)• Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?• Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.• Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.• Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.• Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
--	--	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Neuweltkamelidenschweiz
Adresse / Indirizzo	Gsteig 2, 6182 Escholzmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 6

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Keine allgemeine Bemerkungen

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DZV (910.13)	Den Fehlerbereich nicht auf 0 sondern auf +5% festlegen	Dünger wird vorwiegend im 1. Halb Jahr gestreut, auf Grund einer Planvariante. Eine Planvariante sagt schon aus dass am Ende abgerechnet wird. Da die Erträge erst später erfolgen weiss der Landwirt zum Zeitpunkt der Düngung nicht ob er durch Kauf oder Verkauf von Futter mehr oder weniger Nährstoffe streuen kann. Darum bleibt er immer ein Stück tiefer als er dürfte, und als die Kulturen es bedürfen oder verbrauchen. Es gibt drei Möglichkeiten dies auszugleichen. 1 Er streut im November noch den Rest der Nähstoffe die nach Berechnung noch möglich sind. 2. Er nimmt den Dünger schwarz ins neue Jahr, und streut ihn wenn die Kulturen ihn auch benötigen. Dies könnte mit einer offiziellen Übertragungsmöglichkeit gelöst werden. Oder 3. Er streut halt weniger, was langfristig zu einer Unterversorgung kommt. Daher der Antrag, dass ein Spielraum von 5% stehen bleibt.
RAUS Beiträge Art.75 DVZ	Raus Beiträge für Neuweltkameliden.	Neuweltkameliden sind wie Schafe oder auch Hirsche gerne sehr viel draussen. Schaffe in Wanderherden erhalten Förderung durch RAUS Beiträge. Tiere die, ja nie eingestallt werden. Daher sind wir der Meinung, dass dies auch Neuweltkameliden zugute hätten. Wir verweisen noch auf unseren Antrag anlässlich der LW Verordnungspaket 21.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Seite 43	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

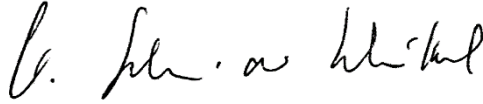

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021 Freundliche Grüsse Pro Natura  Ursula Schneider Schüttel Präsidentin, Pro Natura  Dr. Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär, Pro Natura

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	40
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet nicht die Möglichkeit, diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme wie Klimawandel, Insekten- und Artensterben zu lösen. Die Fehlanreize sind massiv, die Förderung der tierischen Produktion zu gross.

Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.

Zielsetzung:

Wir begrüßen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste. Ebenso fordern wir alle 4 Jahre eine Neubeurteilung der Wirkstoffe und somit der Liste. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb von 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Zur Validierung der Risiko-Indikatoren müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem in den Kontext von Monitoringdaten gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Risiko-Indikatoren angemessen interpretieren und die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und die Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden. Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen lehnen wir ab. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden. Zielführender als all die vorgeschlagenen Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in die Biodiversitätsförderflächen (BFF), in Bioparzellen, oder in sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die OsparMethodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert und diese begrüessen wir. Ebenso begrüessen wir die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Getreide in weiten Reihen

Es ist ein Prinzip, dass BFF extensiv bewirtschaftet werden, d.h. der Einsatz von Pestiziden/PSM und Dünger nicht erlaubt oder stark eingeschränkt ist. Nach DZV Art. 58 Abs. 4 ist deshalb richtigerweise der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Die Einführung des neuen Typs «Getreide in weiten Reihen» bzw. dessen Bewirtschaftungsanforderungen (Düngung und Pestizide/PSM sind erlaubt) widerspricht diesem anerkannten Prinzip der Biodiversitätsförderung. Bis heute wurde die Wirkung des Typs „Getreide in weiter Reihe“ nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt also keine wissenschaftlichen Nachweise, dass damit die Biodiversität des Ackerlands effektiv gefördert wird. Hingegen gibt es zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Eine Massnahme einzuführen, welche die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft, ist nicht zielführend. Einer Einführung des Typs «Getreide in weiten Reihen» können wir nur zustimmen, wenn die Produktion auf diesem BFF-Typ extensiviert wird. Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme „Getreide in weiter Reihe“ ist der anrechenbare Anteil von max. 50% an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (kein Einsatz PSM, keine Düngung, nur bestimmte Getreidearten), dass der anrechenbare Anteil auf max. 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung von «Getreide in weiter Reihe» an den vom ÖLN geforderten Anteil an BFF lehnen wir ab.

Nützlingsstreifen

Grundsätzlich begrüessen wir die Zuordnung des Nützlingsstreifens in den Bereich PSB, weil es sich um eine Massnahme zur Förderung der funktionalen Biodiversität handelt und diese Massnahme UZL-Arten des Ackerlands kaum fördert. Aus diesem Grund ist es unlogisch, wie vorgeschlagen, Nützlingsstreifen an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche anrechnen zu lassen. Damit wird das dringend notwendige Etablieren von hochwertigen BFF im Ackerland unterlaufen. Auch lehnen wir ab, dass Nützlingsstreifen am minimal geforderten Anteil BFF (ÖLN) angerechnet werden können. Aus der

Vernehmlassungsunterlage werden die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Hier besteht Klärungsbedarf. Wir beantragen, den Einsatz von Herbiziden in Nützlingsstreifen generell nicht zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).

Nachstehend folgen die Detailanträge.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Es ist ein Monitoring einzuführen.</p> <p>Antrag Die teilbetrieblichen Produktionssystembeiträge sind alle zeitlich zu befristen.</p>	<p>Wirkung: Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des</p>

		ÖLN vorausgesetzt werden.
<i>Art. 8 Aufgehoben</i>	Wir begrüßen die Aufhebung.	
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>

<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 2</p> <p>Der Nützlingsstreifen soll nicht anrechenbar sein.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 «Getreide in weiter Reihe» (Art. 55 Abs. 1 Bst. q): Maximal zu 25% anrechenbar und nur bei Verzicht auf Düngung und PSM.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlingsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen:</p>	<p>Antrag Ergänzung Art. 30: Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind im SöG nicht erlaubt.</p> <p>(Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.)</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpfung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Antrag:</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist verboten.</p>	<p>Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Gefährdung von Quellen, Fließgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten.</p> <p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p>

		<p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alping auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte</p>	Keine Bemerkung	

Geburt vor der Schlachtung ist		
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).	
<p>Art. 56 Abs. 3 3 Aufgehoben</p>	Wir begrüßen diese Anpassung.	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Aufgehoben b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	Wir begrüßen diese Anpassung.	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe ist <u>nicht</u> erlaubt in BFF Elementen.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen</p>	Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.

<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>		
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialekulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern gezeigt. Angesetzt werden sollte bei der</p>

<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>		<p>Reduktion des Dieseleinsatzes.</p>
---	--	---------------------------------------

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. 	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p>
--	--	---

<p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Phytohormon; Fungizid; Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsgrünkäfers; im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten5 von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
<p>Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p>		

<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg. <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»¹⁰:</p>		

<p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrößert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p>		

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p>	<p>Antrag Art. 71 Abs. 3</p> <p>Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 5</p> <p>Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 6</p> <p>streichen</p> <p>Antrag Art. 71 Abs. 7 Bst. b</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Zuckerrüben ab dem 4 Blatt Stadium widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Kartoffeln zur Eliminierung von Stauden widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock/Stamm ist</p>
--	---	---

<p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>streichen</p>	<p>längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert. Es braucht keine Ausnahmen.</p> <p>Abs. 7 Bst. b</p> <p>Bei Nützlingsstreifen generell keinen Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p>
---	------------------	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i> 1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71b Abs. 1 Bst. a</p> <p>Kein Beitrag für Gemüsekulturen im Tunnelanbau</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p> <p>Abs. 1</p> <p>Gemüsekulturen im Tunnelanbau widersprechen im Grundsatz der funktionalen Biodiversität und sind deshalb nicht mit Beiträgen für Nützlingsstreifen zu unterstützen.</p>
--	--	--

<p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Antrag Art. 71b Abs. 7</p> <p><u>Keine</u> Zulassung von Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p><u>Nützlingsstreifen</u></p> <p>Bei Nützlingsstreifen soll generell <u>kein</u> Einsatz von PSM zulassen werden (analog bisherigem Blühstreifen).</p>
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch</p>

<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaar: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaar; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		<p>vollzogen werden.</p>
---	--	--------------------------

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
---	--	---

7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p>		

<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75</i> RAUS-Beitrag</p>	<p>Antrag Art. 75 und Anhang 6</p>	

<p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, <u>einen wesentlichen Anteil</u> ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung von sechs Aren statt vier Aren pro GVE der Rindergattung, die an jedem Weidetag zu erfüllen ist. - Es braucht eine Mindestdauer von 6 Stunden im Sommer und 4 Stunden im Winter. 	<p>Die RAUS-Beiträge dürfen nicht zu einem Alibi-Auslauf umfunktioniert und die Tiere nur für kurze Zeit auf zu wenig Flächen in den Auslauf/Weide gelassen werden. Der Begriff "wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs" ist zu präzisieren da unklar.</p>
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Antrag Art. 75a</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u></p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	

b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren		
Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben		
6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge		
1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik		
Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen	Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben		
2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen		
Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen	Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.		

<p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Begrüssen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen</p>

	<p>gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Vorauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Vorauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Vorauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von sechs vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Antrag: - Sechs Aren statt vier Aren - Es braucht eine Mindestdauer von 6 Stunden im Sommer und 4 Stunden im Winter.</p>	<p>Die RAUS-Beiträge dürfen nicht zu einem Alibi-Auslauf umfunktioniert und die Tiere nur für kurze Zeit auf zu wenig Flächen in den Auslauf/Weide gelassen werden.</p>
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p>		

<p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühergerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanschaffung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschaffung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten: a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰

Art. 18a Hauptkultur
1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

Keine Bemerkung

2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.

5. Abschnitt: Futtermittel

Art. 28 Grundfutter
Als Grundfutter gelten:
a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;
b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);
c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);
d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.

Keine Bemerkung

Art. 29 Kraftfutter
Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.

Keine Bemerkung

3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 40 Abs. 1 Bst. d
1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):
d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen

Keine Bemerkung

Art. 42 Bst. a
Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der

Keine Bemerkung

<p>Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV/23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>		
<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis
 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.
 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1
 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen
 1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>

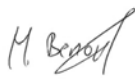
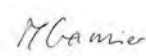
		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip</p>
--	--	--

		überprüft werden.
--	--	-------------------

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Prolait fédération laitière	
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23, 1400 Yverdon	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Yverdon, le 14 août 2021	
		
	Le président :	La directrice :
	Marc Benoît	Marie Garnier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 4

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 10

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La mise en œuvre de l'initiative parlementaire Iv 19.475 ne doit pas conduire à recycler le projet PA22+, en prônant une fois de plus les exploitations laitières de plaine. Alors que le lait est un produit frais, qu'il n'est pas souhaitable de transporter sur de grandes distances, et que le marché actuel suisse est demandeur, il n'est pas judicieux de décourager cette production, en l'occurrence très complémentaire aux grandes cultures. De plus, la production laitière basée sur les prairies apporte de nombreux avantages en matière d'environnement, les engrais de ferme pouvant faire remonter le taux d'humus dans les sols, en les rendant moins sensibles aux aléas des changements climatiques.

Dans ce sens, il s'agirait plutôt de prendre des mesures ciblées quant aux excédents régionaux de bétail qui ne sont pas à proximité des zones de culture, les problèmes de la Suisse centrale étant bien différents de ceux des plaines agricoles romandes.

Prolait soutient d'une manière générale la mise en œuvre incitative des mesures, soit prioritairement avec des programmes de soutien volontaires et une politique basée sur les résultats. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que des interdictions ou la conditionnalité pour l'octroi de l'ensemble des paiements directs. Deux conditions essentielles doivent s'appliquer à de telles mesures volontaires, l'adaptation à la pratique agricole (cohérence entre les mesures, économicité) et la simplicité administrative (clarté des règles, facilité d'autocontrôle, compatibilité numérique).

De plus, une cohérence entre les mesures proposées serait souhaitable. Il serait par exemple plus judicieux de présenter un paquet « climat » basé sur le résultat d'un bilan d'exploitation qu'une liste de mesures qui ne sont pas adaptées à tous les systèmes et à toutes les régions. D'autre part, certaines mesures visant à baisser l'utilisation de pesticides ou l'émission de gaz à effets de serre pourraient être prises via des solutions de branche innovantes qu'il conviendrait de soutenir davantage globalement ou par le biais des aides structurelles. On peut citer ici l'exemple des compléments alimentaires intégrés dans la ration des vaches laitières ou les machines sélectionnant par tri optique les moissons des cultures associées.

Cette prise de position intègre certains arguments d'Agora, de Prométerre et des Producteurs suisses de lait qui concernent la production laitière, tout en apportant quelques compléments.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a</p> <p>Supprimer al. 1 à 3</p>	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>Et subsidiairement, repenser la proposition comme suit :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augmenter les contributions SPB allouées aux mesures actuelles sur terres ouvertes ou assolées • Ajouter les prairies, y compris les cultures de luzerne et esparcette, les méteils, les mesures de sous-semis dans les possibilités de SPB sur terres ouvertes. • Tenir compte des SPB créées historiquement sur des terres assolées (depuis 1992, resp. 2010) dans le taux de SPB minimal, qu'il soit exigé (PER) ou de préférence promu (art. 73 LAgr). 	
<p>Art. 18</p>		<p>Dans les prairies, le traitement plante par plante et le traitement de parties de parcelles contre des plantes problématiques doivent rester permis.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 8 A modifier	8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage ; La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	Il n'y a pas de raison de ne pas compter comme dernière naissance l'arrivée d'un animal mort-né, ce qui ne saurait favoriser des incitations erronées.
Art. 56, al. 3 A maintenir	Contributions pour la promotion de la biodiversité Abrogé 3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.	Prolait fédération laitière est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56. La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif.
Art. 71a A compléter		Les prairies devraient aussi pouvoir bénéficier de la contribution pour non-recours aux herbicides.
Art. 71c A compléter	Elargir la mesure aux prairies et parler de SAU à la place de terres assolées.	La conservation ou l'accumulation d'humus dans les prairies contribue à la mitigation du changement climatique.
Art. 71f		Cette mesure pour une utilisation efficiente de l'azote n'a de sens que si les prairies sont incluses et si l'utilisation des engrais de ferme est privilégiée.
Art. 71g à 71j (nouveaux) A ajouter Al. 1, lettre a^{bis} (nouvelle)	Contribution PLVH à maintenir en intégrant mieux la réduction de l'apport protéiné. Subsidiairement, modifications nécessaires à l'article 71i, al. 1 et 2 (Fourrages étrangers à l'exploitation) :	Le programme PLVH est facilement compréhensible pour les consommateurs qui savent ce qu'ils soutiennent. Il pose cependant des problèmes avec la limitation de la part de maïs et l'encouragement à importer des fourrages grossiers (luzerne,...).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Al. 2, lettre a (modifiée)	<p>a^{bis}. sous-produits protéagineux tels que tourteaux de colza, de soja mélangés avec des céréales, jusqu'à concurrence d'un taux protéique de 18% annuel au total.</p> <p><u>Commentaire</u> : il n'est pas acceptable qu'un fabricant d'aliment puisse incorporer des sous-produits protéagineux dans ses mélanges, alors que le producteur final ne puisse pas le faire. Une documentation adéquate sur les quantités de protéagineux livrés sur l'exploitation devrait permettre de vérifier la proportion de maximum 18%, par exemple au moyen de l'Impex.</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation ou dans une autre exploitation formant avec elle une communauté ou un partenariat et transformés en dehors de l'exploitation ;</p> <p>Pour ce programme, la contribution du niveau 1 doit être augmentée à Fr. 200.- voire 300.- / ha, surtout pour rendre la mesure attractive dans les zones plus sèches où l'on peut nourrir moins d'UGB/ha (un programme-test va être lancé à ce sujet dans le canton de Vaud).</p>	<p>La « nouvelle PLVH » conserverait son titre mais pourrait intégrer une contribution à la réduction d'apport protéiné dans l'alimentation du bétail consommant des fourrages grossiers. Dans nos régions, les méteils et les céréales multicoups prennent de plus en plus d'importance pour offrir une alimentation équilibrée et réduire l'apport en protéines achetées. Elles doivent donc faire partie des fourrages considérés comme des herbages produits sur l'exploitation.</p> <p>La déclaration du rapport explicatif comme quoi l'apport de foin des surfaces de promotion de la biodiversité n'est pas admis au niveau 2 ... « car sinon il faudrait analyser tous les aliments et fourrages acquis pour en déterminer les teneurs, ce qui engendrerait une énorme charge administrative » confine au ridicule. Les conditions du niveau 2 doivent être revues pour utiliser les herbages indigènes. En faisant confiance aux exploitants, on évite une administration inutile !</p> <p>La collaboration inter-entreprises fonctionne très bien par des échanges de fourrages, de paille, de céréales ou de protéagineux contre des engrais de ferme et permet d'atteindre l'objectif de fermeture des cycles d'éléments nutritifs à l'échelon régional.</p> <p>Des exceptions sont à prévoir pour les cas de rigueur.</p>
Art. 72 al. 2		Une exception doit être faite pour les taureaux et les veaux de moins de huit semaines.
Art. 75 A supprimer	Contribution SRPA 3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière	Dans un but de simplification administrative et pour faciliter les contrôles, il est proposé de supprimer cette condition mal formulée qui n'apporte rien de plus à l'évidence qu'un pâturage contribue à nourrir les animaux qui s'y trouvent. En re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sèche par du fourrage provenant du pâturage.	vanche, la norme proposée de 4 ares par UGB semble réaliste et correctement estimée.
Art. 75a, al.3 A supprimer	Contribution à la mise au pâturage 3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.	Dans un but de simplification administrative et pour faciliter les contrôles, il est proposé de supprimer cette condition mal formulée qui n'apporte rien de plus à l'évidence qu'un pâturage contribue à nourrir les animaux qui s'y trouvent. Dans tous les cas, des dérogations à l'exigence de 80% des besoins en MS doivent être possibles pour faire face aux aléas météorologiques (sécheresse prolongée, pluie persistante).
Art. 75a, al.4 A supprimer	Contribution à la mise au pâturage 4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.	La condition à l'alinéa 4 de lier l'accès au programme de pâturage à la participation à l'entier du programme SRPA est un obstacle trop élevé en regard de la contribution prévue à la mise au pâturage.
Art. 77	... ou la performance de vie ...	Prolait suit la position de PSL qui soutient de mesurer le nombre de vêlages ou la performance de vie pour les vaches laitières et la durée d'utilisation pour les autres bovins (v. aussi art. 36 al. 1)
Art. 82, al. 1 et 6	1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les machines de traitement en bandes, les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles, et tous les outils mécanisés de précision servant au désherbage, à l'épandage d'engrais ou à l'ensemencement.	Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Il est demandé que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 2.1.7 Maintien de la marge de 10%	Bilan de fumure En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation sur la moyenne des trois dernières années. Sur l'année en cours, une marge de tolérance s'élevant à +10% du besoin des cultures est admise pour l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	Pour tenir compte des imprévus cultureux ou des variations du cheptel dans l'année en cours, il est indispensable que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de sécurité prévisionnelle, une exploitation agricole travaillant avec le vivant n'étant pas une structure rigide figée. <u>Subsidiairement</u> : toute diminution de la marge de tolérance actuelle doit absolument être couplée avec une réévaluation des données de base pour les fumures. En effet, la marge de 10% permet de compenser plusieurs incohérences ou insuffisances dans les normes actuelles de fumure qui doivent aussi s'adapter au progrès génétique des cultures comme des animaux, ainsi qu'à l'évolution de la technique.
Annexe 7, ch. 5.8	5.8.1 Bilan humique 50 100.- par ha et année 5.8.2 Contribution supplémentaire 200 300.- par ha et an	Le calcul prend trop de temps pour se satisfaire d'un montant de 50.-/ha, sans compter les frais supplémentaires d'analyses de sol. Une prime supplémentaire de CHF 300.-/ha permettrait de compenser les recettes de la paille non vendue et laissée au champ.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prolait salue l'intention de mettre sur pied une gestion moderne numérisée des données qui permet de multiples utilisations sur la base de saisies uniques, en évitant les redondances et en réduisant le travail administratif. La sécurité et la protection des données doivent cependant être sérieusement garanties et leur transmission à d'autres utilisateurs ne doit pouvoir se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitants pourvoyeurs de données.

Concernant le système propre au suivi des intrants, il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception, à l'image d'HODUFLU.

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire pour les exploitations agricoles et son développement doit être clairement orienté dans un but de simplification administrative pour les usagers et fournisseurs des données primaires, avant de satisfaire les besoins de rationalisation des services qui les traitent et les collectent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Prolait ne peut soutenir la suppression des 10 % de tolérance que si la totalité du Suisse-Bilanz est adaptée aux nouvelles connaissances en matière de flux des éléments nutritifs.</p> <p>La fixation de l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants à 20 % ne doit pas être appliquée linéairement mais en priorité là où les effectifs régionaux de bétail sont excédentaires par rapport à la surface disponible pour épandre les engrais de ferme.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a		<p>L'objectif de réduction des pertes en azote doit correspondre à ce qui est réellement atteignable en regard de la neutralité souhaitée quant au niveau de production agricole. PSL estime l'objectif de 10 % jusqu'en 2030 SMART.</p> <p>Prolait demande davantage de moyens de la Confédération pour élaborer des solutions de branche qui utilisent encore davantage le potentiel des engrais de ferme.</p> <p>Concernant le phosphore, il ne s'agit la plupart du temps pas de pertes évitables mais d'enrichissement temporaire des sols. Réduire de 20% de fausses pertes en phosphore conduira à une diminution durable de la fertilité des sols.</p>
Art. 10 b A modifier	Le choix de la méthode OSPAR n'est pas adapté à l'objectif de réduction des pertes évitables N et P.	La méthode OSPAR est un bilan qui confond excédents et pertes. Cette méthode n'est pas adaptée pour déterminer un objectif de réduction des pertes, et uniquement des pertes.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	PUSCH (Praktischer Umweltschutz)
Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4 8024 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12.7.21 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a**

trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 38

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 46

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit, diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrünnen wir sehr das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi-Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Zielsetzung:

Wir begrünnen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrünnen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige

wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar-Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrünnen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine</p>

<p>Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
--	---	---

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:

a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;
b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.

2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

a. Flächen mit Mais;
b. Getreide siliert;
c. Spezialkulturen;
d. Biodiversitätsförderflächen;
e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.

3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

a. Phytohormonregulator;
b. Fungizid;
c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;
d. Insektizid.

4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;
b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;
d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

Antrag Art. 68

Beitrag für den **Teilverzicht** auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a
Streichen

Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.

Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.

Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.

Offen ist, welche Wirkstoffe zu den Stoffen

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen</p>		

<p>berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. 	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p>	<p>Antrag Art. 71 f</p> <p>Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen</p>
---	---	--

<p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p>		

<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>		

<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		

<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so</p>

		kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i></p> <p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i></p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Begrüssen die Aufhebung.	

<p><i>Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</i></p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden.</p> <p>Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i></p> <p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i></p> <p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <p>a. alpha-Cypermethrin;</p> <p>b. Cypermethrin;</p>	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant,

<p>c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	--

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 14 <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 17 <i>Getreide in weiter Reihe</i> 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>		

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		

<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>		
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰</p>		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29</i> Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
<p>3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		

<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 22 (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV 23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen</i> 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>


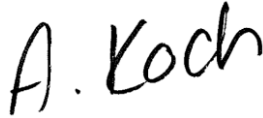
		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip</p>
--	--	---

		überprüft werden.
--	--	-------------------

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Adresse / Indirizzo	Seilerstr. 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. Juli 2021 Präsident, Erich von Siebenthal  Geschäftsführerin Andrea Koch 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 17

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur erwähnten Vorlage. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von rund 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Der SAV anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Der SAV setzte sich gegen die Trinkwasser- und auch die Pestizidinitiative ein. Die Parlamentarische Initiative soll demgegenüber einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes darstellen, was der SAV grundsätzlich unterstützen kann.

Leider ist aber bei verschiedenen Massnahmen der Zusammenhang zu den Forderungen im Parlament nicht klar ersichtlich. In der Debatte war der Fokus z.B. eher auf der Düngerbilanz. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Massnahmen eigentlich eher zur Erreichung anderer Ziele angesetzt wurden, zumal der Beitrag zur Zielerreichung bei vielen Massnahmen nicht oder kaum messbar ist. Insbesondere entsteht der Eindruck, dass Massnahmen der sistierten AP 22+ vorgeschlagen werden, welche nicht auf die Zielerreichung Absenkpfad N und PH ausgerichtet sind. **Damit wird der Willen des Parlaments untergraben, welche einerseits wirksame Massnahmen für den Absenkpfad wünscht, andererseits die AP 22+ sistiert hat.**

Der SAV lehnt es ab, dass die Landwirtschaft Alibi-Massnahmen umsetzt, welche die Arbeitsbelastung der Betriebe erhöhen, aber nicht zur vom Parlament geforderten Zielerreichung beitragen. Der SAV macht ebenfalls auf den massiven administrativen Mehraufwand auf allen Ebenen aufmerksam, welcher durch die vorgeschlagenen Massnahmen entstehen würde.

Allgemeine Bemerkungen

Annahmen zur Wertschöpfung

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, sind nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Der vorliegende Entwurf sollte Massnahmen enthalten, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfad beitragen. Der SAV bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste, welcher die Tierproduktion betrifft, verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich der Modelle liegen. Dies kann dazu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird. Zudem ist auch die Frist für die Zielerreichung mit 7 Jahren ab Einführung der ersten Massnahmen viel zu kurz. Es fehlt eine Strategie zur Erreichung der Ziele.

Aus Sicht des SAV wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Der SAV lehnt folglich folgende Massnahmen als zielfremd ab

- **Beiträge für die reduzierte Proteinzufuhr (GMF beibehalten)**
- **Weidebeitrag**
- **Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Milchvieh**

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann der SAV nicht unterstützen. Diese ist einerseits nötig wegen der Ungenauigkeiten der Suisse-Bilanz und den jährlichen Schwankungen. Die generelle Abschaffung bestraft auch Betriebe, wo keine Probleme bestehen. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Der SAV schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dafür braucht es Forschung, wobei die neue Forschungsstation von Agroscope in Sursee eine wichtige Rolle spielen kann.

Die vorgeschlagenen Direktzahlungsbeiträge im Bereich der Tierhaltung sind zudem leider nicht an die Rahmenbedingungen der Berglandwirtschaft angepasst.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Keinesfalls akzeptabel wäre eine Verschiebung der Beiträge aus dem Berggebiet. Die Ausrichtung der AP 14/17 hat klar den parlamentarischen Willen gezeigt, dass die Berggebiete aufgrund der vorliegenden erschwerten Produktionsbedingungen und zugleich der hohen Bedeutung in Bezug auf Offenhaltung und dezentrale Besiedelung stärker gestützt werden sollen. Die Familienarbeitskräfte der Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Der SAV begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Gemäss Seite 30 der Verordnungsunterlagen ist aber genau das zu erwarten «Dadurch wird die Reduktion des Basisbeitrags gesamtbetrieblich **teilweise ausgeglichen**». Der SAV verlangt deshalb höhere Erschwerungsbeiträge. Gemäss Aussage des BLW ist der Weidebeitrag für Vollweidebetriebe gedacht, kann also selten im Berggebiet angewendet werden.

Das Versprechen, dass es keinen Mittelabfluss aus dem Berggebiet gibt, muss jährlich überprüft werden. Falls es nicht zutrifft, muss es umgehend Änderungen geben, um dem Versprechen nachzukommen. Dies betrifft auch die Mittel, die zur Verfügung bleiben, wenn es weniger Teilnahme an den Programmen gibt als erwartet.

Weitere Bemerkungen:

Der SAV begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe. Diese sind essenziell, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherstellen zu können.

Für die Umsetzung der Ziele des Absenkpfadens sowie auch für die Umsetzung der Motion 93494 fordert der SAV eine Aufstockung des Budgets für die dezentralen Forschungsstation Alp- und Berglandwirtschaft.

Für die RAUS- Beiträge muss das Auslauf-Regime jeweils auf das Fütterungsregime angepasst werden, d.h. wenn im Mai oder Oktober geweidet werden kann, gelten 26 Tage Auslauf wenn nicht geweidet werden kann, gelten 13 Tage Auslauf auf den Laufhof. Die Aufteilung muss anteilmässig geschehen, z.B. wenn bis Mitte Mai nicht geweidet werden kann, gilt bis Mitte Mai 13 von 30 Tagen, d.h. 6 Tage Auslauf, für die zweite Hälfte Mai gilt 13 Mai Auslauf (auf Weide).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAV begrüsst insbesondere die gleichbleibende Unterstützung für das Sömmerungsgebiet.

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei. Der SAV ist gegen die Einführung dieser Massnahmen, bevor die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Phasenfütterung Schweine) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden: Teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Der SAV begrüsst, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, so dass die Mittel wirklich nicht ins Tal abfliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 	<p>Der SAV ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Die Massnahme ist zu komplex und im Berggebiet nicht umsetzbar. GMF ist zielführender und darf nicht abgeschafft werden.</p> <p>Der SAV ist mit dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer nicht einverstanden. Sie ist zwar einfach umsetzbar, aber nicht zielführend.</p> <p>Weitere Ausführungen siehe bei den entsprechenden Beitragsarten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1bis	Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Falls der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Falls der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art 65, Abs. 2	<p>der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p>	Der Beitrag für reduzierte Proteinzufuhr wird abgelehnt. Anstattdessen muss der GMF- Beitrag beibehalten werden. Sie Abschaffung des GMF-Beitrages hin zu diesem nicht umsetzbaren Beitrag würde zum Ausstieg vieler Betriebe führen, was kontraproduktiv wäre und zu viel Mittelabfluss aus dem Berggebiet führen würde.
Art. 65, Abs 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen	<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen. 	<p>Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich, zumal er die Erhöhung der Anzahl Tage auf dem Laufhof zu einem erhöhten Ammoniak-Ausstoss führt. Wird er trotzdem eingeführt, so muss er so angepasst werden, dass er auch den Bedingungen im Berggebiet gerecht wird (siehe Bemerkungen bei den Detailbestimmungen.)</p> <p>Der SAV ist mit der Einführung des Beitrags für längere Nutzungsdauer so nicht einverstanden. Er fordert hingegen eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Strategie hinzu robusteren, an die für die Alpung angepasste Rassen.
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Art. 71g Beitrag	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>Falls er doch umgesetzt würde:</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden-ausländischen Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist nicht erkennbar. Auch die Untersuchung von Agroscope zeigt kaum Wirkung. Ausserdem lässt sie sich im Berggebiet schlicht nicht umsetzen und widerspricht der administrativen Vereinfachung diametral.</p> <p>Diese Massnahme darf aus Sicht des SAV auf keinen Fall eingeführt werden.</p> <p>Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern aus dem Inland muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.</p> <p>Alternativ zur Abgrenzung Schweiz-Ausland könnte man die Abgrenzung ÖLN-Betrieb vs Nicht-ÖLN Betrieb verwenden.- dass würde auch der Zertifizierung «Suisse-Garantie» entsprechen.</p>
Art. 71h Voraussetzungen	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>Falls er doch umgesetzt würde:</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme wird klar abgelehnt</p> <p>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Dies ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen. Für das Berggebiet ist die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden-ausländischen Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Massnahme kaum oder nicht umsetzbar.</p> <p>Der SAV fordert, dass am GMF festgehalten wird.</p>
<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</p>	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>Falls er doch umgesetzt würde:</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde ausländische Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd ausländisch gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb in der Schweiz produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p>	<p>Siehe Kommentar oben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb aus der Schweiz stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
<p><i>Art. 75a</i> Weidebeitrag</p>	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar. Es gibt deshalb keine Begründung für die Einführung im Verordnungspaket Absenckpfad.</p> <p>Die Massnahme ist zudem im Berggebiet nicht umsetzbar und kann nicht kontrolliert werden, was ihn unglaubwürdig macht.</p> <p>Die Einführung wird deshalb vom SAV abgelehnt.</p> <p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert der SAV, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p>
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Die Massnahme wird so abgelehnt</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	<p>Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, das ressourcentechnisch und aus Gründen des Tierwohls nicht sinnvoll ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.	<p>Kranke Tiere führen auf Alpen zu Problemen. Jungtiere hingegen sind für die Alpung geeignet.</p> <p>Der SAV fordert hingegen eine Forschungs- und Züchtungsstrategie, welche für die Sömmerungsgebiete angepasste und robuste Rassen setzt. Dabei soll das neue, dezentrale Forschungszentrum für Alp- und Berglandwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten.</p> <p>Basierend auf der Motion 20.3919 muss der Forschung für die Umsetzung dieser Leistungen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden (Budgets müssen erhöht werden).</p>
<i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i>	Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.	Keine Bemerkung
Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer	Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er	Grundsätzlich sollten solche Änderungen bei den Beitragsansätzen vermieden werden, weil der Landwirt bereits eine Investition zur Anpassung der Bewirtschaftung gemacht hat, und diese Anfangsinvestition auf die Verpflichtungsdauer verteilt. Falls die Beiträge trotzdem angepasst werden, muss sich der Bewirtschafter unbedingt abmelden können.
ÖLN Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Der SAV lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Kleinräumige Unterschiede in Vegetation, Mikroklima

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>und damit Nährstoffbedarf kann man sonst nicht gerecht werden.</p> <p>Die Flexibilität in der Suisse-Bilanz muss auch beibehalten werden, um jährlichen Schwankungen, z.B. Ertragseinbußen bei Trockenheit und Periodenabgrenzungen gerecht zu werden.</p> <p>Zudem sind die Verzehrnormen der GRUD nicht ganz exakt. Diese Unschärfen verlangen ebenfalls eine Flexibilität</p> <p>Die Änderung hätte eine Reduktion des Tierbestands zur Folge, d.h. es würde weniger Vieh für die Alpung zur Verfügung stehen. Zusätzlich kann die Regelung die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes von Privatp-Besitzern deutlich reduzieren.</p> <p>Die Regelung, dass Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können, schafft diese Möglichkeit. Von diesem Vorgehen wird die Umwelt mehr Nutzen ziehen.</p>
<p>Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Im Berg- und Hügelgebiet dauert die Winterfütterung oft bis in den Mai hinein und beginnt bereits im Oktober.</p> <p>Deshalb müssen in dieser Zeit grundsätzlich die Anforderungen für den Winter gelten. Können die Tiere trotzdem ausgelassen werden für die Weide, so gelten für diesen Anteil des Monats die Anforderungen des Sommer-Regimes (26 von 30 Tagen Auslauf)</p> <p>Wenn die Höfe in den Berggebieten 26 mal pro Monat auf das Auslassen auf den Laufhof ausweichen müssen, weil</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weide im Mai und Oktober nicht möglich ist, erhöht sich der Ammoniak-Verlust. Zusätzlich ist der Aufwand für Anbindeställen enorm.
Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge	<p>Der Weidebeitrag wird abgelehnt.</p> <p>Falls er trotzdem eingeführt wird, müssten mind. Folgende Anpassungen gemacht werden:</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B</p>	<p>Da diese Massnahme nicht quantifizierbar zur Zielerreichung beiträgt, lehnt der SAV diese klar ab. Es entspricht nicht dem Sinne des Parlaments, diese Massnahme, welche nicht zur Zielerreichung beiträgt, hier einzuführen.</p> <p>Falls sie trotzdem eingeführt wird, müssen folgende Aspekte beachtet werden:</p> <p>Mindestens 26 Tage Weide ist gerade im Berggebiet mit höheren Niederschlagsmengen oft nicht möglich – Es würde zu Verletzungen der Grasnarbe und Problemen mit den Gewässerschutzbestimmungen führen. Es ist wichtig, dann die Möglichkeit der Ausnahmen auf Laufhof aufrecht zu erhalten.</p> <p>Im Berg- und Hügelgebiet dauert die Winterfütterung oft bis in den Mai hinein und beginnt bereits im Oktober.</p> <p>Deshalb müssen in dieser Zeit grundsätzlich die Anforderungen für den Winter gelten. Können die Tiere trotzdem ausgelassen werden für die Weide, so gelten für diesen Anteil des Monats die Anforderungen des Sommer-Regimes (26 von 30 Tagen Auslauf).</p> <p>Während der Zeit der Winterfütterung muss die Anzahl Auslauftage reduziert werden. Auslassen auf Laufhöfe erhöht den Ammoniak-Ausstoss. Die Forderung nach 26 Tagen Auslauf im Winter widerspricht daher dem Absenkpfad diametral. Zudem wäre dies für Anbindeställe sehr aufwändig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.	und ist im Vollzug kaum zu kontrollieren. Nur wenige Betriebe sind so gut arrondiert, dass sie der Forderung «80 Prozent des Tagesbedarfs» nachkommen können. Die Anforderung müsste massiv reduziert werden.
Anhang 7 Ziff. 2.1.1 Basisbeitrag	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.	
2.1.2. Basisbeitrag für Biodiversitätsförderflächen	2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwerisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwerisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Da keine der Massnahmen für das Berggebiet umsetzbar ist, kann nicht nachvollzogen werden, wie das Berggebiet in Zukunft gleichbleibende Mittel zur Verfügung haben soll. Dies noch weniger, wenn das GMF gemäss bisherigen Standards wegfallen würde. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsförderflächen) erhöht werden.
5.13 Tierwohlbeiträge	5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Tierkategorie Beitrag (Fr. je GVE) BTS RAUS Weide a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 190 350 2. andere Kühe 90 190 350	Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem gleichen Niveau begrüsst der SAV. Der Weidebeitrag wird hingegen abgelehnt, da er nichts mit dem vom Parlament beschlossenen Absenkpfad zu tun hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	Der Beitrag wird abgelehnt – er würde unter Anderem zu höheren Tierarztkosten führen.
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120-240 -b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere 60-120	Der Beitrag wird abgelehnt Der SAV ist für die Beibehaltung des GMF- Beitrages.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung. Die Frist für die Erreichung der Ziele muss mit der Strategie im Einklang sein.


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, d.h. faktisch keine Wirkung. Die Frist ist zudem viel zu kurz bemessen.
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3	Keine Bemerkung.
Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bergheimat
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle, Pia Ramseier Soulémane, Alte Bernstrasse 76, 3075 Rüfenacht
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs /
Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes
d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 18BR 03 Verordnung über die
Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della
sostenibilità in agricoltura (919.118)

24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Bergheimat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Pa. IV 19.475 ist im Schatten der Diskussionen rund um die Sistierung der AP 22+ und zu den Agrar-Initiativen entstanden. Das Verordnungspaket zur Pa. IV 19.475 ist jetzt die Umsetzung eines inhaltlich stark fordernden und mit grosser Mehrheit beschlossenen Gesetzes. Die Ziele der Pa. IV verlangen den Fokus auf anerkannte Defizite, namentlich Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge. Der zusätzliche geschaffene Spielraum für partizipative Lösungswege ist für die ganze Land- und Ernährungswirtschaft Neuland. Und: Die Umsetzung der Pa. IV ist für die Land- und Ernährungswirtschaft anspruchsvoll, aber ein notwendiger Schritt.

Kritische Würdigung:

- Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat heikle Themen wie Stickstoffüberschüsse und Pflanzenschutzmittel-Einträge konsequent aufnimmt und die Latte angemessen hoch ansetzt. Das ist wichtig und richtig, um das Vertrauen in die Landwirtschaft zu erhalten.
- Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Der hohe Detaillierungsgrad der neuen PSB ist Abbild einer veralteten dirigistischen Vorgehensweise und wird zu zahlreichen Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Spätestens mittelfristig soll die umgekehrte Logik Platz haben: Die Organisationen definieren selbst ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen. Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.
- Die interne Analyse hat ergeben, dass die Vorteile der Pa. IV 19.475 überwiegen. Trotz der Kritik stimmt die Richtung der vorgeschlagenen Massnahmen.
- Die Schweizer Bergheimat lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab solange es keine Obergrenze der Direktzahlungen pro Betrieb gibt. Die übertrieben hohen Direktzahlungen an grossflächige Betriebe gefährdet die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung.
- Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion hat sich bewährt und ist anstelle des neu vorgesehenen Beitrages für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weiterzuführen.
-
- Mit der Einführung des neuen Tierwohlbeitrages für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil, entsteht die Gelegenheit, den Weidebeitrag mit einem Zuschlag für behornete Tiere der Rindergattung zu ergänzen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i> 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat begrüsst diese Anpassung</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt das Ziel von 3,5 % BFF auf Ackerflächen ausdrücklich.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen¹; Erfahrungen von Labelorganisationen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbussen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF</p>

¹ Siehe Positionspapier Biodiversität der Agrarallianz

<p>Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>(Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. 6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind. 7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an:</p> <p>Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p> <p>Streichung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Gemäss Gesetzestext muss das Risiko für naturnahe Lebensräume gesenkt werden. Dazu gehört die Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Deshalb sollen die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und in zusätzlich in der ÖLN-Auswahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel einfliessen.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p>
<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i></p>	<p>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q:</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von</p>

<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i> 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. Antrag: Getreide in weiter Reihe darf nur als BFF gefördert werden, wenn die Parzelle im Rahmen des Extenso-Anbaus oder herbizidfrei bewirtschaftet (Art 68 bzw. 71a DZV) wird und starkbestockende Kulturen wie Gerste und Triticale sowie Futtergetreide von der Förderung ausgeschlossen werden. Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben. Die möglichen Kulturen sind zu beschränken auf: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Grund: Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, dadurch wird die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht. Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute umsetzbar ist.</p>
<p><i>Art. 65</i> 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen im Grundsatz und stellen folgende Anträge: Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p>	<p>Die Agrarallianz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme und regt an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen. Die Agrarallianz beantragt eine vierjährige Überprüfung der Wirkung der Beiträge.</p>

<p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Streichung Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>Streichung Art 65 Abs 2, Bst. e: e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Antrag Art.65, Abs.3, Bst. a, 3. Für horntragende Tiere der Rindergattung wird bei Erfüllung der Beitragsbedingungen für den Weidebeitrag ein zusätzlicher Hörnerbeitrag ausgerichtet.</p>	<p>Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF haben zur Folge, dass die Botschaft «Milch aus Gras» verloren geht.</p> <p>Begründung: Die Haltung von behornen Tieren ist eine Zusatzleistung, welche abgegolten werden soll.</p>
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p>

<p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. . Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phyto regulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p> <p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a</p> <p>a. (...) die Saatgutbeizung bis 2027;</p> <p>b. der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>c. (vormals b): im Rapsanbau: (...)</p>	<p>Die Saatgutbeizung soll für weitere vier Jahre möglich sein. Diese Zeit ist notwendig, um geeignete Technologien zum Ersatz der Beizung zu entwickeln und neue Möglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Ausserdem schlagen wir vor, Absatz vier eindeutiger zu formulieren und die Beizung sowie den Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko» in zwei separaten Buchstaben zu fassen.</p>
---	--	--

kantonale Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.		
<i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau.	Die Schweizer Bergheimat unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.
<i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Die Schweizer Bergheimat unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.
<p><i>Art. 71</i> Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		Aus Sicht der Schweizer Bergheimat ist ein Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft möglich, jedoch nur im Rahmen eines grösseren Plans zur Ausdehnung des Bio-Anbaus. .

<p><i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Einführung des Beitrags.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass Beiträge genügend hoch sein müssen, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen, damit die komparative Attraktivität zu den anderen Kulturen sichergestellt ist.</p> <p>Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).</p>
<p><i>Art. 71b</i> Beitrag für die funktionale Biodiversität</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	<p>Beiträge müssen genügend hoch sein, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen.</p>
<p><i>Art. 71c</i> Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. 	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	

<p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Streichen Abs 2:</p> <p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend.</p>
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaar (Strip-Till) oder bei Mulchsaar.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaar: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; 	<p>Antrag:</p> <p>Beitrag nur wenn kein Glyphosat eingesetzt wird.</p>	<p>Der Vorschlag entspricht nicht den Vorstellungen der Schweizer Bergheimat. Wir weisen auf folgende Punkte hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Herbizideinsatz als Teil eines Absenkpfadens Pestizide zuzulassen, ist widersprüchlich und auf mittlere Frist betrachtet unbefriedigend. 2. Der Einsatz von Glyphosat ist aufgrund der Rückstände und Abbauprodukte nicht mehr unbestritten. Es ist aus unserer Sicht damit zu rechnen, dass die EU die Zulassung ab 2024 nicht mehr erneuert. Alternativen zum Glyphosateinsatz einerseits und zum Herbizideinsatz andererseits müssen jetzt

<p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		<p>entwickelt werden.</p> <p>3. Anbauverfahren mit denen der Einsatz von Herbiziden reduziert werden kann, müssen jetzt entwickelt und verbessert werden. Die Agrarallianz erwartet genügend hohe Anreize, damit die entsprechenden Anbausysteme in der Praxis getestet werden können.</p>
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i> Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i> 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Antrag: Streichung Lit a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere</p> <p>Antrag: Art. 71h, Abs.2</p> <p>Der Mindestbestand ist nach in der bisherigen Höhe, abgestuft nach Zonen gemäss Art. 51 beizubehalten</p> <p>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion"</p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir strikte ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tier-kategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung. <p>Eine Senkung des Mindestbestandes und dazu ohne Differenzierung nach Zonen widerspricht dem Sinn und Zweck des GMF- Programms. Wenn der Beitrag für die ganze Grünlandfläche ausbezahlt wird, obwohl nur ein Bruchteil des Futters von den auf dem Betrieb gehaltenen Tieren benötigt wird, bedeutet das eine Subvention ohne Leistung.</p> <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz».</p>

	<p>Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p>	<p>Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail aufgeführt:</p> <p>1. Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden.</p> <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p>
<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p>	<p>Neu Art. 71i, Bst b.: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u> Neu Art. 71i, Bst c: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ● Die Einschränkung würde den Futterraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfütter ist unsinnig.

<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.
<p>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.</p>	
<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>	
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge mit der Weidehaltung</p> <p>Antrag Art. 75 b neu Hörnerbeitrag</p>	<p>Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.</p> <p>Begründung: Vor allem die behornten Tiere sind wichtige Sympathieträger für die Landwirtschaft. Das Tierwohl wird gefördert, wenn das Haltungssystem den Tieren angepasst, und der natürliche Wuchs der Hörner nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b:</p> <p>b. vier <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der

	<p>(...)</p>	<p>Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird. <p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt einen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, wenn die Lebtagesleistung in der Milchproduktion dadurch <u>nicht</u> sinkt.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programms, soll deshalb der Indikator Lebtagesleistung ab Beginn des Programms ebenfalls erhoben werden.</p> <p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einher geht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagesleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreichen werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7.</p>	<p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderungen</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Aufhebung des 10-Prozent-Fehlerbereichs bei der Suisse Bilanz, macht aber auf eine praxisgerechte Umsetzung</p>

<p>Ziffer 6.1.1.</p>	<p>Wir unterstützen die vorgeschlagene Liste.</p>	<p>aufmerksam. Insbesondere soll die Bilanzierung umweltbedingte Schwankungen abbilden können. Dies beispielsweise durch eine Mittelung der Bilanzsaldos über drei Jahre. Einem solchen Vorgehen steht die Agrarallianz offen gegenüber.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1.1.</p> <p>Anhang 6</p> <p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		<p>Wir erwarten eine Mindestauslaufdauer im Winter von 2 Stunden, im Sommer 4 Stunden.</p>
<p>Anhang 6</p> <p>C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p>		<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt die allgemeinen Anforderungen</p>

<p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Witterungsbedingte Ausnahmen im Berggebiet sollen ohne Beitragskürzungen möglich sein.</p>												
<p>Anhang 7; Beitragsansätze</p> <p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr</p>	<p>Die Schweizer Bergheimat unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>											
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p> <p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="264 1002 840 1185"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt die Agrarallianz ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tier-kategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethode • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Zudem widerspricht eine Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung.
Grünfläche		Beitrag (Fr. je ha)											
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein											
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240											
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120											

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Bergheimat begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der Kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern kann.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p> <p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG); h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten (...):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; 	<p>Wir begrüssen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete

<p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		<p>Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.</p>
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend. 4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM. 6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen. 7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>

<p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p>	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden

<p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		<p>kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>

<p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen. - die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein. - Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger. - Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft. Wir unterstützen die Formulierung ambitionierter Ziele, weisen aber auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht auszuschliessen, dass das 20-Prozent-Reduktionsziel zu ambitioniert ist. Unter dieser Voraussetzung muss der Bundesrat klären, was bei einer Zielverfehlung passiert. - Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. - Der Bundesrat muss klären, wie nach 2030 mit der Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. Wir weisen dazu auf die Aktivitäten der Branche und diverse laufende Projekte hin.

<p>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüßen den Einsatz der OSPAR-Methode, die international anerkannte und auf wissenschaftlichen Kriterien beruht.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer</p> <p>Statische Referenz auf Agroscope-Publikation des Jahres 2020 ist problematisch. Die Methode hat bekannte Lücken; Verbesserungen sollten laufend möglich sein.</p>
--	--	---

<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt und sie ist sehr komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Brauerei-Verband
Adresse / Indirizzo	Schweizer Brauerei-Verband Postfach Engimattstrasse 11 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In der Brauerei fallen rohstoff- und technologiebedingt Nebenprodukte an, welche als Futtermittel verwendet werden. Zur Hauptsache ist das Biertreber (Malztreber) und in kleinerem Ausmass Malz- und Getreideabrieb sowie Bierhefe. Malztreber sind ein qualitativ hochwertiges, pflanzliches Nebenprodukt der Bierherstellung, welches sich als pflanzliches Eiweissfutter optimal in die Rationengestaltung landwirtschaftlicher Nutztiere integrieren lässt. Frische, silierte oder getrocknete Malztreber sind ein schmackhaftes, eiweissreiches Futter, welches von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Pferden gerne gefressen wird. Biertreber (frisch, siliert, getrocknet) zählen gemäss Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung zum Grundfutter.

Gesamtschweizerisch fallen in den Brauereien jährlich etwa 80'000 Tonnen Nasstreber, auch als „Malz-“ oder „Biertreber“ bezeichnet, an. Viele Brauereien bieten die Möglichkeit zum Direktbezug der Malztreber für Landwirte an. Dem Bierkonsum entsprechend, fällt die Hauptmenge an Frischtreber im Frühjahr und Sommer an. Sind grosse Mengen an Malztreber vorhanden, wird ein Teil der Treber zur Produktion von Siloballen und Trockentreber verwertet. Malztreber sind ein wertvolles Nebenprodukt der Brauerei, welches sich aus ökonomischer und ökologischer Sicht sinnvoll und kostengünstig, frisch oder feuchtkonserviert als Futtermittel verwerten lässt. Insbesondere im silierten Zustand, sind sie ein geeignetes eiweissreiches Futter in energiereichen Futterrationen für Milch- und Mastrinder. Hervorzuheben sind der hohe Anteil an pansenbeständigem Eiweiss und eine positive Wirkung auf den Verdauungsprozess. In zahlreichen Versuchsmittteilungen werden Malztreber als milchtreibend beschrieben. Ihre Verwendung ermöglicht oft einen reduzierten und kostengünstigen Umgang mit Krafffutter. In kleineren Mengen lassen sich Malztreber auch gut bei Schafen, Ziegen, Pferden und Schweinen einsetzen.

Der Schweizer Brauerei-Verband hat für die Schweizer Brauereien eine Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis für die Brauerei als Inverkehrbringerin von Futtermitteln (Brauerei-Nebenprodukte) erarbeitet. Die Leitlinie soll Brauereien unterstützen,

- die gesetzlichen Anforderungen, welche an die Hersteller und Inverkehrbringer von Futtermitteln gestellt werden, zu erfüllen;
- ihre Nebenprodukte so zu behandeln bzw. abzugeben, dass die Tiergesundheit nicht gefährdet und indirekt die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht negativ beeinflusst wird.

Im November 2019 wurde die Leitlinie vom Bundesamt für Landwirtschaft offiziell genehmigt (entspricht den Anforderungen des Artikels 56 FMV).

Schweizer Brauereien sind somit wichtige Partner von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben. Es ist deshalb wichtig,

- 1. dass Brauereien auch in Zukunft ihre Nebenprodukte gemäss Leitlinie und ohne neuen Mehraufwand als Futtermittel abgeben können;**
- 2. dass alle Landwirtschaftsbetriebe Brauerei-Nebenprodukte beziehen und ohne Gefahr von finanziellen Benachteiligungen (Direktzahlungen) einsetzen können;**
- 3. dass Brauerei-Nebenprodukte weiterhin zum Grundfutter gezählt werden (siehe Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung).**

Der Schweizer Brauerei-Verband äussert sich in dieser Vernehmlassung nur zu den für Brauereien relevanten Punkten. Bei den anderen Punkten unterstützt der Schweizer Brauerei-Verband die Eingabe des Schweizer Bauernverbandes.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>¹ Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>² Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p>	<p>Die Aufzählung der Getreidekörner ist so anzupassen, dass auch Biertreber und weitere Brauerei-Nebenprodukte gemäss Katalog für Einzelfuttermittel umfasst werden. Die Anpassung ist so zu gestalten, dass diese Brauerei-Nebenprodukte weiterhin gemäss SBV-Leitlinie darunterfallen: https://bier.swiss/wp-content/uploads/sites/2/2020/02/Fm-Verfahrensleitlinie-Brauerei-20191002-genehmigtes-Dokument.pdf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Zu dieser Aufzählung gehören auch die Brauerei-Nebenprodukte gemäss Direktzahlungsverordnung Anhang 5, 1.1.1 lit. I Biertreber frisch und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>siliert und 1.1.2 lit. b Biertreber getrocknet der Direktzahlungsverordnung.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Brauerei-Verband spricht sich explizit gegen eine Aufzeichnungspflicht für Grundfutter aus!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14</p>	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p>	<p>Daten zu Grundfutter sollen nicht aufgezeichnet werden müssen. (siehe auch neuer Art. 164a LWG)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP)
Adresse / Indirizzo	SGP Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021 Adrian Waldvogel, Präsident Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	61

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Der SGP beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess der Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab. Die Verantwortlichen im Vorstand SGP wurden während dem Prozess aktiv vom SGP über die Gespräche auf dem Laufenden gehalten. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Der SGP fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoralinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SGP die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SGP erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserwerbsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet der SGP, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SGP erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei allen Mitgliederorganisationen des SBV, die am 19.08.2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer offiziell verabschiedet werden wird.

Bis zur Eingabefrist war noch nicht klar, ob die LAKA unsere Idee bezüglich des Einsatzes von Hof- und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger aufnehmen wird. Wir bitten Sie insbesondere um Kenntnisnahme dieses Vorschlages, welcher vom SGP, Suisseporcs und dem Gallo Suisse mitgetragen wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SGP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SGP bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion **was nicht akzeptabel ist.**

Bei den Eintretenskriterien bei den PSB für die Dauerkulturen muss die Teilnahme auf Stufe Parzelle erfolgen können, sowie keine Mindestteilnahme oder Mindestflächen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der SGP lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Deshalb fordert der SGP, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin sind.</p>	<p>Der SGP ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p> <p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SGP im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>

¹ Agridea, I. Weyermann, (2021). Analyse Bilanzierungsmethoden zur Zielüberprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe. Im Auftrag der Schweizer Bauernverband, Brugg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SGP unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung. Dazu fordert der SGP aber folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Der SGP erwartet, dass die Behörden die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern. • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV:</p> <p>Der SGP fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SGP verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Vari-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Der SGP begrüsst das Vorgehen.</p> <p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe. x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SGP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SGP ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der SGP ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SGP ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Der SGP begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmitte	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend</p>	<p>den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SGP haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SGP begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c.im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad; d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SGP jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SGP als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe</p>	<p>Der SGP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt</p>	<p>Der SGP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Der SGP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der SGP begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SGP davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab</p>	<p>Der SGP begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SGP fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 	<p>Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71a	<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen</p>	<p>Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügellzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SGP will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktaufgaben, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die</p>	<p>Der SGP ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fließen.</p> <p>Der SGP lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang</p>	<p>nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, damit sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Eine Lösung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p> <p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>ist, die Aufbereitung von Schweinegülle und Geflügelmist sowie den Aufbau einer Handelsplattform für Hofdünger zu fördern. Ausserdem sollte der Einsatz von Hofdünger durch einen entsprechenden Beitrag gefördert (s. Artikel X).</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p> <p>Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Mist aus Poulet-Haltung ist konzentriert und gut transportierbar. Geflügelmist kann gut zu Pellets weiterverarbeitet werden und so zum optimalen Düngezeitpunkt angewendet werden. Die Verfügbarkeit von Hofdünger anstelle von Mineraldüngern für Ackerbaubetriebe könnte durch eine nationale Handelsplattform verbessert werden. Bedingung ist, dass die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Investitionen in Form von Strukturhilfemassnahmen unterstützt werden.</p> <p>Für die Geflügelproduzenten wäre interessant zu erfahren, was bei den Ackerbauern einen Anreiz setzen würde, Pötmist anstatt Mineraldünger einzusetzen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse-und-Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SGP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Der SGP unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SGP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der SGP schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Ablenkpfades Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Art. X	Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p>

Art.
X

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden. Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SGP lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SGP bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> eine Erhöhung der Kraffuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer o- der angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SGP begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SGP verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen im Bereich Wiederkäuer wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p> <p>Für Schweine und Geflügel muss es weiterhin möglich sein, Futtermittel einzuführen, um die Nachfrage nach Schweizer Eier und Pouletfleisch zu decken, und die Schweinehaltung nicht zu gefährden, die wichtig ist für die die Verwertung von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung. Hier können N-Überschüsse reduziert werden, indem Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt werden. Der vorgeschlagene Artikel X nimmt dieses Anliegen auf. Der Ersatz von N-Dünger durch Hofdünger ist auch sinnvoll, weil die Herstellung von N-Düngern extrem energieintensiv und damit klimaschädlich ist.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der SGP fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SGP ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (und Geflügel)	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SGP ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss (ohne dies in einem Programm aufzunehmen).
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p>	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Fol-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>gende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezü gern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den	Der SGP ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindert.</p>
<p>Art. 100a</p>	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der SGP ist mit dieser Anpassung einverstanden.</p>
<p>Art. 108 Abs. 2</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	<p>Der SGP ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)</p>
<p>Art. 115g</p>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99</p>	<p>Der SGP ist einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kon-</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neu- anmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buch- stabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Di- rektzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risi- kobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitrags- jahre.</p>	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkredi- tierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 All- gemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Ein- zelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der SGP ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätes- tens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung o- der Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis</p>	Der SGP ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstän- den. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beein- flussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Der SGP erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpul-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der SGP stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der SGP begrüsst diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der SGP fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.	beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SGP abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Der SGP ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getro-	Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Der SGP ist jedoch der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von <u>entwässerten</u> Flurwegen durchaus eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen gut aufgenommen und grossflächig praktiziert wird. Der SGP ist daher der Ansicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>	<p>6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</p>	<p>Der SGP unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Der SGP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt. Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p> <p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p>	Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 17</p>	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SGP, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>che von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.																				
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 571 1305 1031"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerenisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	Die Produktionserschwerenisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerenisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	a. in der Hügelizezone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																			
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 659 1335 1110" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: center;">600</td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> <tr> <td>14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td style="text-align: center;">2800</td> <td style="text-align: center;">2500</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td style="text-align: center;">3300</td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td></td> <td style="text-align: center;">4000</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000	Der SGP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen. Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																				
	I		II																		
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																			
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																			
14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500																			
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300																			
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000																			
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche-Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen,	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.	für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SGP als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SGP fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1335 1193"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1299 1335 1394"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 568 1339 663"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table> <p>Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p> <p>Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund von den abgeschlossenen Jahren nicht zurückgefordert werden können. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1018 1339 1114"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
<p>Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1</p>	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	<p>Siehe oben</p>						
<p>Anhang 8, Ziffer 2.7a.2</p>	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1027 1335 1281"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1027 1128 1059">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1027 1335 1059">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1059 1128 1155">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1059 1335 1155">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1155 1128 1281">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1155 1335 1281">200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	<p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
<p>Anhang 8, Ziffer 2.7a.3</p>	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1385 1335 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1385 1128 1417">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1385 1335 1417">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1385 1128 1417"></td> <td data-bbox="1128 1385 1335 1417"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			<p>Siehe oben</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) 120 200 % der Beiträge</p> <hr/> <p>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine</p>	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt viervacht.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) 120 200 % der Beiträge</p>	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SGP begrüsst die Anpassungen.
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100</p>	Der SGP begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
<p>Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 751 936 778">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="936 751 1335 778">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 794 936 1070"> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> </td> <td data-bbox="936 794 1335 1070"> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p> <p>1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1449"> <p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p> </td> <td data-bbox="936 1078 1335 1449"> <p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p>60 Pte.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p>	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p> <p>1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>	<p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p>	<p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p>60 Pte.</p>	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p>	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p> <p>1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>							
<p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p>	<p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p>60 Pte.</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 1203"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 363 943 405">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 363 1151 405"></th> <th data-bbox="1151 363 1339 405">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 405 943 671">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 405 1151 671">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 405 1339 671">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 671 943 820">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 671 1151 820">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1151 671 1339 820">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 820 943 1043">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 820 1151 1043">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1151 820 1339 1043">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1043 943 1203">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="943 1043 1151 1203">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1151 1043 1339 1203">Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.															
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="629 1321 1339 1447"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1321 943 1362">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1321 1339 1362">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1362 943 1447">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von Nähr-</td> <td data-bbox="943 1362 1339 1447">200 Fr. Besteht der Mangel nach</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von Nähr-	200 Fr. Besteht der Mangel nach	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>											
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von Nähr-	200 Fr. Besteht der Mangel nach																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SGP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SGP begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SGP explizit. Der SGP begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SGP bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SGP aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SGP eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des SGP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.Iv. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SGP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Inbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SGP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SGP abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SGP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Der SGP ist einverstanden.
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SGP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SGP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SGP spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen –

scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SGP erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SGP vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SGP bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SGP unterstützt dieses Ziel. Der SGP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SGP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SGP hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SGP erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SGP dagegen ist. Daher schlägt der SGP ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die ausgleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SGP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Bodenhalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SGP reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SGP sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. • Der SGP unterstützt speziell die technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. Die Agrammon-Werte müssen auf Basis von Schweizer Gegebenheiten gemessen und angepasst werden. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Im-</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>porten statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p>	<p>Der SGP unterstützt dieses Ziel. Der SGP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	

Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 " Réduire le risque de l'utilisation de pesticides "

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Die Stellungnahme wurde am 10. August 2021 an einer ausserordentlichen Sitzung vom Vorstand der SMP verabschiedet.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Hanspeter Kern, Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Stephan Hagenbuch, Direktor </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	39
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 haben Sie das Verordnungspaket "parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" publiziert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Kommuniziert wurde das Vernehmlassungspaket unter dem Titel "Massnahmenplan für sauberes Wasser". Das Parlament hat die parlamentarische Initiative mit den Aspekten der Stoffflüsse (Stickstoff und Phosphor) erweitert. Wie wir feststellen, geht es im vorliegenden Paket aber auch um Regelungen der AP 2022+, die sich auf der aktuellen Gesetzesbasis begründen. In diesem Sinne fehlt für einzelne Anpassungen die politische Legitimation. Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Diskussion zu beachten.

Standortgerechte Produktion fördern

Die Milchproduktion ist für schweizerische Verhältnisse über weite Strecken eine sehr standortangepasste und standortgerechte Produktionsrichtung und hat sich zudem aufgrund von politischen Entscheiden (Käsemarktöffnung) dem europäischen Markt zu stellen. Aufgrund der Eckwerte in dieser Vernehmlassung stellen wir wiederum fest, dass dieser Sektor durch diese Vorlage weiter abgestraft wird (S. 37 Vernehmlassungsbericht). Die Milchproduktion weist in den letzten 20 Jahren zudem den doppelten Strukturwandel gegenüber den übrigen Sektoren in der Schweizer Landwirtschaft aus und trotzdem bleibt die Einkommensentwicklung bei den Milchproduzenten deutlich unterdurchschnittlich. Mit diesem Vernehmlassungspaket verschärfen sich diese Diskrepanzen noch, indem die effektiven Arbeitsleistungen ignoriert werden und Mittel von der Viehwirtschaft weg fliessen. Ziel einer konsistenten Wirtschaftspolitik müsste es sein, zumindest „Stärken zu stärken“.

Die Schweizer Milchproduzenten stehen ein für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Schweizer Landwirtschaft. Mit Blick auf die internationalen Entwicklungen hat die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz für uns einen unverändert hohen Stellenwert, auch wenn im Vernehmlassungsbericht das Selbstbewusstsein für ein solches Bekenntnis etwas fehlt. Denn wenn mehr Lebensmittel importiert werden, fallen die zusätzlichen Emissionen unverändert und mit hoher Wahrscheinlichkeit höher, einfach grossmehrheitlich im Ausland, an. Wir sind überzeugt, dass nur eine gesamtheitliche Perspektive jene des Schweizer Bundesrates sein kann.

Inhaltliche Würdigung

Das vorliegende Vernehmlassungspaket hinterlässt bei den Schweizer Milchproduzenten insgesamt sehr unterschiedliche Eindrücke. Anerkennung finden:

- Die geringere Mittelverteilung über die Fläche wird von den Milchproduzenten befürwortet, allerdings müssen die damit alimentierten Produktionssystembeiträge (PSB) kosteneffizient erreichbar sein. Inwieweit die Beitragsgestaltung aufwandorientiert erfolgt, können wir heute noch nicht beurteilen.
- Die Neugestaltung der **Tierwohl-Beiträge in RAUS und WEIDE** findet bei den Milchproduzenten im Grundsatz grosse Anerkennung. In Detailpunkten braucht es noch Korrekturen im Interesse eines einfachen Vollzugs. Der Geltungsbereich muss nach Tierkategorien erlaubt sein. Zudem soll im Sinne der Einfachheit eine minimale Weidefläche in Aren (bspw. 15 Aaren im Tal, allenfalls abgestuft nach Zonen) definiert werden, anstatt eine „nicht kontrollierbare“ minimale Futteraufnahme festzulegen.

- Die Limitierung der Auswahl und Anwendung von **Pflanzenschutzmittel** wird begrüsst.
- Die Vorschläge, die **überbetriebliche Zusammenarbeit** auch im Bereich der BFF zu ermöglichen, werden begrüsst.

Aufgrund der weiteren Ausgangslage fordern die Schweizer Milchproduzenten SMP jedoch substantielle Korrekturen am vorliegenden Verordnungspaket. In Kürze zusammengefasst lauten die wesentlichsten Punkte:

- Die heute bestehende **Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK** liegt im Interesse der Schweizer Nutztierhaltung, und dient der Akzeptanz des Direktzahlungssystems in der Gesellschaft. Die Begrenzung soll deshalb beibehalten werden.
- Die zusätzliche **Anforderung von +3.5% BFF** auf der offenen Ackerfläche **weist die SMP in der vorliegenden Form zurück**. Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, müsste die Anforderung als erfüllt betrachtet werden, wenn mindestens 5 bis 15 Prozent Kunstwiese in der Fruchtfolge (Ackerfläche) enthalten sind.
- Bei verschiedenen PSB (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Herbizide, Bodenfruchtbarkeit sind die **Grünflächen** der offenen Ackerfläche **gleichzustellen**.
- **Die Lebetageleistung soll bei den Milchkühen anstelle Anzahl der Abkalbungen als Kriterium für den vorgeschlagenen PSB herangezogen werden**. Gemäss wissenschaftlichen Studien (HAFL) ist die Lebetageleistung Milch den Anzahl Abkalbungen als Kriterium hinsichtlich Stoff- und Klimawirkung um ein mehrfaches überlegen. In diesem Sinne ist der Vorschlag aus der Verwaltung wissenschaftlich etwas überholt. Der Vorstand der SMP spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" aus, sondern ist für eine wahlweise Option offen. Zudem ist das Kriterium bereits im Branchenstandard nachhaltige Schweizer Milch enthalten und administrativ ebenfalls sehr einfach zu bewältigen.
- **Die Grünflächen sind beim Programm "Humusbilanz"** mit Vorgabe von Schwellenwerten einzubeziehen. Es soll keine Abgeltung für Aufbau bei tiefen Werten erfolgen. Zudem ist eine praxisgerechte Kommunikation wichtig.
- **Es wird eine Rückweisung des Programms "effizienter Stickstoffeinsatz" beantragt**.
- **Das heutige GMF-Programm soll mit Korrekturen hinsichtlich Ganzpflanzenmais, Futterrüben, Kartoffeln** im Grundsatz beibehalten werden. Die SMP ist offen für eine Weiterentwicklung. Der Vorschlag zur Reduktion der Proteinzufuhr wird aber als sehr praxisfremd zurückgewiesen. **Die bisherigen finanziellen Mittel für die Milchviehwirtschaft sind weiterhin auszurichten und Mehraufwendungen abzugelten**. Im Zusammenhang mit diesem Programm ist auch die Definition von Grundfutter mit Blick auf Nebenprodukte der Verarbeitung (Futtermittel wie Bier- und Malztreber sowie Rüben und Rübenschnitzel) abzustimmen.
- **Die SMP weist die Streichung der 10 Prozent bei der Suisse Bilanz zurück** und fordern generell eine Anpassung der Bilanzierung. Die SMP verlangt, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.
- **Die Regelung, wonach die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regelungen für den ÖLN vorsehen können, ist zu streichen**. Der ÖLN ist eine nationale Grösse.
- **Ein Reduktionsziel von 10 Prozent für Stickstoff- und Phosphorverluste wird eher als realistisch betrachtet**. Wir verweisen darauf hin, dass die aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen errechneten Reduktionswirkungen beim Stickstoff 6.1 Prozent ergeben, wobei die Berechnungsweisen nicht nachvollziehbar sind. Eine Reduktion bis 10 Prozent betrachten wir deshalb ohne Bestandesabbau als realistisch. Auch das wird eine grosse Herausforderung beinhalten. Weitere Schritte weisen wir zurück.
- Konkrete Massnahmen zur **Substitution von Mineraldünger** durch Hofdünger, wie dies der Gesetzgeber beim Absenkepfad Nährstoff verlangt,

fehlen in der Vorlage leider und sind in der Endfassung zu ergänzen (bspw. minimaler Einsatz von eigenem oder fremdem inländischem Hofdünger als „ÖLN-Voraussetzung“ oder gekoppelt mit PSB, Lagerkapazitäten etc.).

- Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Schweizer Milchproduzenten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die SMP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen zielgerichtet und mit Abwägung allfälliger Zielkonflikte ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten (S. 37):

"Durch die zusätzlichen Beiträge im Ackerbau und bei den Spezialkulturen erhalten diese Betriebstypen im Durchschnitt höhere Direktzahlungen, weil sie entsprechend höhere Anforderungen erfüllen. Hingegen erhalten Tierhaltungsbetriebe im Talgebiet weniger Direktzahlungen. Kombinierte Betriebe erhalten im Durchschnitt ungefähr gleich viele Direktzahlungen wie heute".

Wie unsere Berechnungen zeigen und Simulationen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) bestätigen, verlieren Milchviehbetriebe mit den Vorschlägen massiv Direktzahlungen bei zusätzlichen Anstrengungen. Dort, wo die Milchviehhaltung gute Voraussetzungen hätte, insbesondere beim Humus der Grünflächen oder beim Pestizideinsatz etc., werden sie jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Hier braucht es substantielle Korrekturen.

Der Erhalt oder ein weiterer Aufbau der Grünflächen ist Teil der Lösung für eine aktive Klimaproblematik. Der Einsatz von Hofdünger erlaubt einen Verzicht von Kunstdünger (Lachgasproblematik etc.). Dies bedingt eine Nutzung mit Raufutterverwertern wie dem Milchvieh. Zudem hat die Grünfläche viele weitere positive Leistungen: Erosionsschutz, Wasserspeicher, Biodiversität im Boden sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsvielfalt, Stickstofffixierung mit Leguminosen, Unkrautregulierung, Aufnahme von Hof- und Recyclingdünger usw. Im Kontext der Diskussion zur zusätzlichen Ausscheidung von Zuströmbereichen (Motion Zanetti; Gewässerschutz) drängen sich Grünflächen ebenfalls auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,	[

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, .. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 8 Ziffer 1 (Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren): Durch den Entscheid des Parlaments vom 17. Juni 2021 bestätigt. Wir stellen fest, dass damit auch der Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (CHF 30 pro Hektare und Gabe) entfällt und anderweitig kompensiert werden muss.</p> <p>Es besteht mit dem beschlossenen Obligatorium zum Schleppschlauch die Vermutung, wenn nur noch Strohhäcksel eingesetzt werden soll, dass es beim Einsatz von Schleppschläuchen zu Spuren im Gras führt und das insbesondere bei der Käseerzeugung ein zusätzliches Risiko beinhalten könnte (Probleme Hygiene und Grasnarbe).</p>
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Die SMP lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein "Wunsch" der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation, nachdem die AP22+ sistiert wurde. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Die SMP ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p> <p>Die 5 Prozent Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man die effektiven Flächen, wird die Massnahme viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils</p>	<p>Die SMP weist die vorgeschlagene Regelung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche zurück. Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führen zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls zu noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringen in Bezug auf den Absenkepfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Sollte am Programm festgehalten werden, ist die Anforderung als erfüllt zu betrachten, wenn in der Fruchtfolge ein Anteil von 5-15 Prozent Kunstwiese enthalten ist. Anrechenbar soll auch der Anbau von Luzerne als Kunstwiese sein.</p> <p>Kleegrasmischungen, wie sie üblicherweise in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</i></p> <p>Falls dem Antrag um Rückweisung nicht stattgegeben wird: ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <i>Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</i></p>	<p>Schweiz angebaut werden, fördern zudem die Biodiversität des Bodens, bringen Stickstoffeintrag, sind positiv für die Insekten, stabilisieren und fördern den Humus, verhindern Erosion und sind damit positiv für die CO2-Reduktion.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren, anzuwenden.</p> <p>² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch die SMP begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p> <p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 abgeschlossen sind.</p> <p>⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Die SMP unterstützt die Möglichkeit der Sonderbewilligungen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Die SMP beantragt beim Milchvieh die Lebtagleistung als Kriterium zu verwenden, allenfalls ist auch ein wahlweises System denkbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>2bis Die Bestimmung der Lebetagleistung erfolgt über die Datengrundlagen auf der Tierverkehrsdatenbank und auf dbMilch.</i>	Wir äussern uns dazu weiter im Detail bei Artikel 77.
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Totgeburten und Mehrlingsgeburten sind zu berücksichtigen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.
Art. 56 Abs. 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>³ Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</i></p>	Die SMP ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen und nicht die Flächen noch mehr zu erweitern. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden,	Die SMP begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>^{3bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{3bis} Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen 	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschließen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>.. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden.</p>
	<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft.	Die SMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig ist es aber wirtschaftlich nicht lohnend, weil die Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist. Die SMP begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. Grünflächen</p> <p>² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf der Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen</p>
	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche-landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich ausgerichtet und ist an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Die SMP verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Acker-landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn:</p> <p>abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von (noch zu definieren) erreicht sind.</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier</p>	<p>(explizite Zielsetzung Absenkpfad).</p> <p>Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus.</p> <p>Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen kann einen Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Die SMP lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Landwirten sollen der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</i> <i>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</i></p>	<p><i>nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren.</i> Dazu braucht es einen gesamtbetrieblichen Ansatz.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat. ² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird. ³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p>	<p>Die SMP unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>4. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</i>	<p>bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die SMP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoff-einsatz	
Art. 71f	<i>1- Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i> <i>2- Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</i>	<p>Grundsätzlich ist der Boden in der Schweizer Landwirtschaft der begrenzendste Faktor, weshalb die Nutzung effizient erfolgen sollte und gleichzeitig auch eine Übernutzung auszuschliessen ist. Der vorgeschlagene PSB wird deshalb keinen bemerkenswerten Beitrag leisten und sich auf Mitnahmeeffekte beschränken. Es kommt dazu, dass der Vorschlag den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger systematisch benachteiligt (Effizienz), obwohl der gesetzliche Auftrag eigentlich das pure Gegenteil ist. Ebenso wird Grünland systematisch ausgeschlossen. Zudem sind die aktuelle Methodik und die Datenbasis hinter der Suisse-Bilanz mit grossen Zweifeln verbunden, wie die politischen Vorstösse zeigen. An der Produktion interessierte Landwirte werden kaum bei 90 Prozent des Bedarfs düngen und damit auf Qualitätsproduktion und Erträge verzichten. Um die Verluste auszugleichen wären massive Zahlungen für "Nichtproduktion" notwendig, das ist nicht begründbar. Wir erachten es deshalb</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als angemessen, auf diese Massnahme zu verzichten.
	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Bisher mit Korrekturen (unterstrichen):</p> <p>4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p> <p>Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen ¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter <u>Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais</u> nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	<p>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Wir haben ebenfalls den Eindruck, dass die Wirkung dieser Massnahmen deutlich schlechter geredet wird als sie ist.</p> <p>Dies ist beim Beitrag für die reduzierten Proteinzukauf zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere eher das Gegenteil. Das Programm "GMF" ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung des Anteils von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</i> ² <i>Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</i> ³ <i>Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</i> ⁴ <i>Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</i></p> <p><i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i></p>	<p>Die Angemessenheit der bisher verankerten 25 Dezitonnen TS bei Zwischenkulturen stellt sich. In guten Lagen sind höhere Erträge durchaus möglich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Mängel der Bilanzierung, die nun zu beseitigen sind.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm "reduzierter Proteinzukauf" (entspricht nicht Proteinzufuhr) hat gravierende Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das auf den Futterzukauf fokussierte Programm hat aber Auswirkungen auf die ausgewogene und leistungsgerechte Tierfütterung, die eigentlich relevant ist für die Stoffflüsse und die Klimagase. • Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Ein normales Milchviehfutter hat ein Gehalt von 24% Rohprotein. Somit ist ein Ausgleich der Ration bei professioneller Milchviehhaltung und tiergerechter Fütterung kaum möglich. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. • Es ist nicht begründbar, in der Stufe 2 inländische Gras und Grasprodukte auszuschliessen. Insbesondere Betriebe im Berggebiet müssen bei besonderen klimatischen Verhältnissen wie lange Winter, Nässe, Kälte oder Trockenheit Grundfutter zukaufen können. Der hohe Raufutteranteil und die Kompetenz in diesem Bereich ist eine zentrale Stärke der Schweizer Rindviehhaltung (Milch, Fleisch). Es macht keinen Sinn und ist zudem kontraproduktiv, die betriebliche Flexibilität in diesem Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>grundlos einzuschränken. Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichene Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird mit dem vorgeschlagenen Programm eingeschränkt, was nicht das Ziel sein kann. • Wir weisen darauf hin, dass vom Bund ein weiteres Programm hinsichtlich Harnstoffgehalt der Milch und Proteinfütterung angekündigt ist. • Die vorgesehene abgestufte Abgeltung ist absolut nicht begründbar. Milchviehaltende, die bisher am Programm GMF teilgenommen haben, werden ausgeschlossen und Talbetriebe, die bisher nicht am Programm GMF teilgenommen haben, könnten mit den Nebenprodukten des Ackerbaus in der obersten Stufe teilnehmen und den Krafftuttereinsatz noch verstärken. <p>Der Vorstand der Schweizer Milchproduzenten SMP hat diese Beurteilung nach sehr eingehender Diskussion gefällt.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen ⁴Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>¹Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1 und 2: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p>b.1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>c. 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi.</p> <p>²Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Art. 71j</u>	<u>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</u> <u>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und beim Kraftfutter ist zusätzlich der Rohprotein-gehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</u>	
Art. 72	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p> <p>Beiträge</p> <p>¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen den Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</p> <p>³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Die SMP beantragt die vorgeschlagene Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie zu streichen. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslauf-flächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS-Programm (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die SMP unterstützt das zweistufige Tierwohlprogramm mit RAUS und WEIDE ausdrücklich. In Detailfragen braucht es noch kleine Anpassungen.</p> <p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird.</p> <p>Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</i></p> <p>Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: <i>Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</i></p>	<p>und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere (siehe auch Art. 72).</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer <i>oder angepasste Lebtageleistung</i> von Kühen</p>	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer <i>oder Lebtageleistung</i> von Kühen</p> <p>¹ Der Beitrag für die berechnete <i>Lebtageleistung von Milchkühen oder die Anzahl Abkalbungen der übrigen Kühe</i> wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen <i>Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</i></p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten <i>und verendeten</i> Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren <i>oder einer Lebtageleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</i></p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten <i>und verendeten</i> anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><i>Die SMP unterstützt grundsätzlich Massnahmen, welche die Effizienz der Produktion mit möglichst wenig Stoffverlusten und möglichst wenig Klimagasen fördert.</i> Das Alter der Tiere als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize ("Gnadenhöfe"). Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm _ insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun gemäss dem Bericht wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht).</p> <p><i>Die SMP beantragt bei Milchvieh die Lebtageleistung als Kriterium zu verwenden (Allenfalls wäre auch ein wahlweises System denkbar, um niemanden auszuschliessen).</i> Die SMP spricht sich aber bei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" gemäss Vorschlag der Vernehmlassung aus. Allenfalls kann auch eine Wahlmöglichkeit verankert werden.</p> <p>Die Lebtagleistung mit „Deckelung“) ist beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch bereits als Option eingeführt und eingespielt. Die Berechnung kann einheitlich über die Tierverkehrsdatenbank erfolgen, einerseits mit den Daten der Zuchtverbände andererseits mit der hinterlegten Berechnungsformel bei der Tierverkehrsdatenbank in Verbindung mit den Produktionsdaten aus dbMilch (TSM). Der administrative Aufwand ist gering und nicht an eine Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband gebunden; wie teilweise irrtümlich kommuniziert. Die Massnahme ist auch mit den Daten von TVD und dbMilch einfach und gut administrierbar</p> <p><i>Im Weiteren lehnen die SMP die Umlagerung dieser Mittel in einen Grünflächenbeitrag ausdrücklich und dezidiert ab, wie dies von ausserhalb der Nutztierhaltung beantragt wird.</i></p>
	Aufgehoben	
	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die SMP ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...	Die SMP begrüsst diese Regelung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>² Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Die SMP ist mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die SMP ist einverstanden.</p> <p>Abs. 3: Bei Weiterführung des Programms "GMF" ist diese Regelung nicht notwendig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	II ¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. ² Anhang 5 wird aufgehoben. ³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Der Anhang 5 ist mit der Weiterführung des Programms "GMF" weiterzuführen oder in die Begriffsverordnung zu übernehmen und mit der dort vorgeschlagenen Definition (Art. 28) abzustimmen.
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	⁴ Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre. <i>... Beiträge nach den Artikel ... DZV: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</i>	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des Verordnungspaketes Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht erfüllen und diese entsprechend kontrollieren.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen- und Ertragsdaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden	Anmerkung: Die SMP verlangt, dass die Kontrollen fachgerecht und dokumentiert durchgeführt werden. Die Kantone können zusammenarbeiten und professionelle Stellen beauftragen. Deshalb wird nicht verstanden, dass bei Labels bisher anerkannte Auflagen für die professionelle Durchführung der Kontrollen zu streichen. "Amtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Direktzahlungsarten: a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des GMF des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.	durchgeführt" heisst nicht zwingend "fachgerecht durchgeführt".
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist. 2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt gemäss Art. 106 DZV Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	Die SMP ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur "Schäden" durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln und Karotten (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Rüben Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter,	Grundsätzlich ist mit der Weiterführung des GMF die bisherige Definition des Anhangs 5 der DZV zu übernehmen. Die SMP hält fest, dass die Grundfuttermittel gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung nicht fachtechnisch, sondern verwaltungstechnisch definiert sind. Das hat unter Umständen auch Auswirkungen auf private Programme und die Kommunikation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und , Gemüse und Kartoffel verarbeitung, Bier- und Malztreber (auch getrocknet) . e. flüssige, aufkonzentrierte und getrocknete Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte	Wie im Antrag aufgeführt, müssen weitere Futtermittel aufgenommen werden.
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Die SMP stimmt dieser Definition für Krafftutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 "Grundfutter" und dem Programm GMF zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. ... Lebetagleistung ...	Vgl. Antrag unter Art. 77 Für den PSB "Anzahl Abkalbungen" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Die SMP begrüsst diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die SMP lehnt die Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ab. Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der heute angewendeten SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Diese Einschätzung wird auch von weiteren Fachleuten getragen. Folglich stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität.</p> <p>Die SMP lehnt die Bestimmung ab, wonach Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können. Diese Formulierung ist zu pauschal, der ÖLN soll schweizweit möglichst gleich angewendet werden.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-	Die SMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen von GMF umschreibt oder Überführung in die Begriffsverordnung mit Abstimmung der bei Art. 28 und Art. 29 vorgesehenen Definitionen.	Mit der Weiterführung des GMF ist die Definition des Futters weiterhin notwendig.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Der Ansatz unter Bst. a mit vier Aren wird von SMP ausdrücklich begrüsst. Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf ei-	Die SMP befürwortet die Schaffung eines Weidebeitrages ausdrücklich. Für die Ausgestaltung braucht es am konkreten Vorschlag jedoch noch Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert zudem die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste. • 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ner Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.2 Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen wären 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden. Hier braucht es eine Ausnahme resp. eine Teilnahmemöglichkeit nach Rindvieh-Kategorien.
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand, wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 A) Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p> <p>B) Der Beitrag für die Lebetagleistung beträgt pro GVE: ...</p>	<p>Der Beitrag für die Lebetagleistung ist noch zu evaluieren und festzulegen. Wir gehen von einem Beitrag von mindestens 80 Franken pro GVE aus. Vgl. Antrag unter Art. 77</p>
Anhang 7, Ziffer 5.3	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	<p>Die SMP hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Korrekturen weitergeführt werden. Auch die Beitragshöhe ist wie bisher festzulegen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr. 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgt mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden, ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Grünflächen und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="526 730 1220 837"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="526 909 1220 1045"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	<p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die</p>	<p>Siehe oben</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Kürzung ver doppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="521 360 1229 464"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="521 772 1229 1015"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120-200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Wie bisher für GMF.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die SMP begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Wei-	Die SMP begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>debeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="517 632 1227 975"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 632 824 667">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="824 632 1039 667">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 667 824 938">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="824 667 1039 938">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="824 667 1039 938">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)		1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="517 1043 1227 1390"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 1043 824 1078">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="824 1043 1039 1078">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 1078 824 1390">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-</td> <td data-bbox="824 1078 1039 1390">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="824 1078 1039 1390">60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)		60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art. 72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)							
	60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p><u>Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte-Kürzung)</u></p> <table border="1" data-bbox="521 427 1229 1214"> <tr> <td data-bbox="521 427 824 667">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="831 427 1016 667">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1039 427 1229 459">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 671 824 970">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="831 671 1016 970">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1039 671 1229 938">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 975 824 1214"><u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u></td> <td data-bbox="831 975 1016 1214"><u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u></td> <td data-bbox="1039 975 1229 1214"><u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u></td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>	<p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p> <p>Ist auf die Fläche bezogen zu definieren.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="521 1318 1229 1447"> <tr> <td data-bbox="521 1318 1016 1350">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1039 1318 1229 1350">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 1355 1016 1447">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von</td> <td data-bbox="1039 1355 1229 1447">200 Fr. Besteht der Mangel</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" 28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst, wenn der Bund eine führende, zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (supra-kantonale) Systeme parallel zu führen. Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, scheint aus der Sicht der SMP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die SMP begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. **Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein.** Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebsleitenden geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Regionale oder kantonale Lösungen sind abzulehnen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die SMP jedoch explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus Sicht der SMP bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HO-DUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. **Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und eine Effizienzsteigerung hervorrufen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht die SMP, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt. Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Zivildienst ist nicht nötig.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, <i>einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</i> b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze	a. Aus der Sicht der SMP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System zu führen. (Dünger- und Krafffutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). <i>Es darf daraus aber keine öffentlich-rechtliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor). Daten zum Grundfutter sollen nur erhoben werden, wenn am</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>Programm "GMF" teilgenommen wird. Diese sollen allerdings in jedem Fall aber auch für private Branchenlösungen zur Verfügung stehen. b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten ¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. ² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. ³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterial-</p>	<p>4 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfach-erfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>
	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2018 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich von der SMP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungs-pflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der SMP abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in andere Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke	Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Die SMP ist einverstanden.</p>
<p>2. Dünger-Verordnung (DüV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die SMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden.</p>
<p>3. Futtermittel-Verordnung (FMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die SMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz unberücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Gemäss Einschätzung von Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur Suisse Bilanz hergestellt werden. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B. indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Antrag: Mit 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – ein realistisches Ziel setzen, bezogen auf korrigierte Bezugswerte.

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im

Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als völlig unrealistisch und unerfüllbar. Die SMP spricht sich daher dagegen aus und schlägt den ursprünglichen Wert von 0 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die SMP erwartet vom Bund entsprechende Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen. Für das zweite Massnahmenpaket erwartet die SMP vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche den Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein, regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz steigen sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt und am 16. August 2021 hat auch die WAK-NR in wesentlichen Punkten zugestimmt. Die SMP bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Die Weiterentwicklung der Suisse Bilanz ist auch darum zwingend nötig, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die SMP unterstützt dieses Ziel. Die SMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden. Art. 6a und 6b des LWG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die SMP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die SMP dagegen ist. Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die SMP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können. Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: Ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Im Zusammenhang mit dem Absenkpfad Nährstoffe wird die Nährstoffeffizienz gesteigert – es wird mit weniger Nährstoffinput gleich viel produziert. Als Ziel werden die Lebensmittelimporte herangezogen. Diese dürfen wachstumsbereinigt (um das Bevölkerungswachstum bereinigt) im Gleichschritt mit der Umsetzung des Absenkpfaades nicht ansteigen. Steigen sie an, wird auf dem Überschuss eine Abgabe fällig, die für Nährstoffeffizienzverbesserungen in der landw. Produktion eingesetzt wird.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LWG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die SMP sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste. Der Referenzwert von 97'344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. ² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein. 	<p>Die SMP unterstützt dieses Ziel. Die SMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet, verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 12. August 2021   Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	21
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Obstverband bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu dürfen. Dies ist eine der wichtigsten Vorlagen für die Zukunft des Schweizer Obstbaus.

Der Schweizer Obstverband unterstützt im Grundsatz sowohl die Ziele der Parlamentarischen Initiative wie jene des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die im vorliegenden Verordnungspaket vorgesehene Umsetzung ist indes nicht praxisnah, teuer und ineffizient. Der administrative Aufwand wird dadurch auf allen Stufen erhöht. Statt auf eigenverantwortliche und umsetzbare Massnahmen seitens der Branche mittels strikter Zielvorgaben zu setzen, beinhaltet das Paket zahlreiche Massnahmen, deren Kosten den Nutzen in einem hohen Masse übersteigen. Die Anreize via finanzielle Mittel stehen in keinem Verhältnis zu den Risiken, welche die Umsetzung der Auflagen mit sich bringen. Darüber hinaus fokussiert das Paket lediglich einseitig auf die Produktion, ohne weitere Akteure der Wertschöpfungskette ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. Die Risiken werden vollständig von der Produktion getragen und dies mit minimalen Entschädigungen. Gerade vor dem Hintergrund des eindeutigen Verdikts der Bevölkerung zu Gunsten der regionalen Produktion anlässlich der Abstimmung zu den Agrar-Initiativen vom 13. Juni 2021 können wir das vorliegende Paket ohne wesentliche Anpassungen nicht unterstützen. Die Qualitätsansprüche des Obstes werden bleiben. Wenn wir diese nicht erfüllen, wird das Schweizer Obst am Markt stark verlieren.

Konkret fordern wir massiv mehr Unterstützung im Bereich der Innovation sowie wesentliche finanzielle Anreize im Rahmen der Produktionssysteme, damit die postulierten Ziele wirtschaftsverträglich erreicht werden können.

Der Schweizer Obstverband schlägt folgende Massnahmen vor:

- Förderung und Teilung der finanziellen Entschädigung von Infrastrukturen und Technologien (Waschplätze, Spritzgeräte, Anlagen mit robusten Sorten, Bewässerung oder Abdeckung) gewähren, durch zusätzliche Investitionskredite und/oder A-Fonds-perdu-Beiträge.
- Bildung eines Beratungs- und Forschungsfonds für die Branche mit 1'000'000 CHF/Jahr, um die Umsetzung der Massnahmen in der Praxis während den nächsten 8 Jahren zu fördern und zu begleiten.
- Neue Massnahme: Die Anstrengungen der Branchen in der Nachhaltigkeit sollten in die Massnahmenliste aufgenommen werden (Teilnahme nationale Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» Stufe 1 und Stufe 2).
- Der Totalverzicht auf Herbizid und Synthetische Pflanzenschutzmittel ist im Obst- und Beerenbau unter den aktuellen Bedingungen nicht umsetzbar und sollte durch Teilverzicht ersetzt werden.
- Wir erwarten, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, die die Integration bewährter IT-Instrumente ermöglichen, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Der Schweizer Obstverband lehnt ab:

- die Einführung von Anreizen ohne die Möglichkeit, die zusätzlichen Kosten und Ertragseinbussen durch höhere Wertschöpfung am Markt zu realisieren, bzw. abzudecken.
- die Komplexität der Anforderungen bei Vollzug und bei den Obstproduzenten.
- die Reduktion der Versorgungsbeiträge von CHF 900.-/ha auf CHF 600.-/ha.
- die Einschränkung der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko, wenn dadurch die Resistenzsituation erhöht wird oder die Alternativen wirtschaftlich nicht tragbar sind.
- der Einstieg bei gewissen PSB für viele Jahre.
- die 3.5 % der offenen Ackerfläche als BFF.

Der Schweizer Obstverband begrüsst:

- dass, die vorgeschlagenen PSB und Massnahmen freiwillig sind.
- Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen.
- die Förderung präziser Applikationstechnik.
- die Möglichkeit der Branche zur Zielerreichung beizutragen.

Wir haben uns beschränkt auf die obst- und beerenrelevanten Punkte Stellung zu nehmen, im weiteren Sinn unterstützen wir die Stellungnahme vom Verband Schweizer Gemüse Produzenten (VSGP) betreffend die Spezialkulturen und vom Schweizer Bauernverband (SBV) für die übrigen landwirtschaftlichen Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehenen Eintrittskriterien für die PSB im Bereich Obstbau sind deutlich zu streng formuliert und mit ungenügender finanzieller Unterstützung dotiert. Sie lassen sich zum Teil nicht oder nur schwer kombinieren, wie z. B. die PSB (PSM-Verzicht oder Herbizidverzicht). Viele Betriebe können daher nicht mitmachen. Eine schlechte Beteiligung ist absehbar, rechnet doch das BLW selber mit einer Beteiligung im tiefen einstelligen Bereich. Die gesteckten Ziele werden verfehlt. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Branchen und Produzentenorganisationen mit in die Verantwortung genommen, was wir begrüßen. Mit diesem Hintergrund ist es erst recht nicht nachvollziehbar, warum die Verwaltung keinen einzigen Vertreter der Branchenorganisationen in die zahlreichen Treffen und Gespräche zur Formulierung der Massnahmen und Verbesserungsvorschläge aufgenommen hat. Es kann nicht sein, dass die Branchen die Verantwortung für die Zielerreichung vollständig selber übernehmen müssen, bei der Festlegung der Massnahmen aber nicht mitwirken können.

Die Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche. Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8. Begrenzung der Direktzahlung pro SAK	Aufhebung	Wir begrüßen die Massnahme.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5 Anrechenbarkeit BFF, Nützlingsstreifen, Getreide in weiten Reihen nur 50 % der 3,5 % im Ackerland	4 Bei Nützlingsstreifen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der -Fläche mit Dauerkulturen anrechenbar.	Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Auch bei den Dauerkulturen sollten die effektiven Flächen anrechenbar sein.
Art. 14 a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	14a Streichen	Diese Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die Massnahme im Sinne der administrativen Vereinfachung soll an BFF keine, zu anderen Kulturen, zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Diese Massnahmen sollten freiwillig bleiben. Um diese Massnahmen zu erfüllen, würden teilweise heutige bestehende BFF zu Ackerland umgewandelt und diese auf die besten Ackerflächen verlagert ohne einen höheren Nutzen. BFF im Ackerland sind beim PMS Einsatz durch Abdrift stark gefährdet. Es ist bei Ackerkulturen (Erdbeeren) nicht möglich dann auch noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einen Pufferstreifen zur BFF auf der Ackerfläche einzuhalten.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 PSM-Einsatz im ÖLN mit erhöhtem Risikopotential</p>	<p>Diese Änderung ist eine grosse Herausforderung für die Produktion.</p>	<p>Die Umsetzung ist eine grosse Herausforderung für den Obstbau und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen.</p> <p>Beim Absatz 4 muss sichergestellt werden, dass nur PSM mit erhöhtem Risikopotential gestrichen werden, sofern wirksame und wirtschaftliche Alternativen vorliegen. Die Möglichkeit von Sonderbewilligungen, ausgestellt durch die zuständigen kantonalen Fachstellen, ist sehr wichtig. Es muss jedoch geklärt sein, unter was für Bedingungen Sonderbewilligungen ausgestellt werden dürfen.</p> <p>Es stellt ein neuer Mechanismus dar, um PSM zu verbieten! Die PSM mit erhöhtem Risikopotential stellt eine rollende Liste dar, die jeder Zeit angepasst werden kann. Bei diesem Prozess sind weder Verkaufs- noch Aufbrauchfristen geklärt.</p> <p>Die Streichung der Pflanzenschutzmittel mit hohen Risiken darf nicht zum Automatismus werden.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme</p>	<p>Der SOV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Der SOV begrüsst diese Anpassungen.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>Die Liste sollte nach der Bereinigung der Massnahmen angepasst werden.</p>	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p>
<p>Art 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	<p>Verzicht auf den Begriff Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse-und Beerenanbau wird für die Gemüse-und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p> <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Für den ein- und mehrjährigen Beerenanbau wäre ein kompletter Verzicht auf Insektizide und Akarizide nur sehr schwer bis gar nicht umsetzbar.</p> <p>Teilverzicht und/oder zumindest die Anwendung von nach Bioverordnung zugelassenen Mitteln sollte ermöglicht werden.</p> <p>Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für gesamte Kulturen gelten. Teilnahme auf Stufe Kulturen im Beerenanbau zudem des Weiteren nicht sinnvoll, da ein Betrieb oftmals eine Kultur in verschiedenen Anbausystemen betreibt (z. B. Himbeeren im Boden und im Topf). Jedes dieser Anbausysteme stellt seine spezifischen Anforderungen an den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflanzenschutz und kann deshalb nicht zusammengenommen werden.
Art. 70 Beitrag für Verzicht auf Insektizide, Akarizide, Fungizide nach der Blüte	<p>Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm. (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten». <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Umsetzung wegen Mehrkosten unrealistisch. Kein Mehrwert am Markt kommunizierbar und möglich.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme wird kritisch beurteilt. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Die Umsetzbarkeit ist sehr schwer. Zum Beispiel kann die unterschiedliche phänologische Entwicklung bei Obst und Beeren diese Massnahme in Frage stellen. Diese Massnahme ist nicht zu überprüfen und zu kontrollieren.</p> <p>Der Zeitpunkt nach der Blüte sollte für die verschiedenen Kulturen angepasst werden. Es sollten nicht die ersten Sorten die Referenz sein. In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme für später blühende Sorten verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklimas, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den Insektiziden sind gewisse biologische Präparate toxischer als synthetische Wirkstoffe. Die Verluste während der Lagerdauer sind nicht berücksichtigt. Die Verwendung von Kupfer sollte nach der Blüte möglich sein, da bereits eine geringe Dosis das Risiko von Pilzbefall verringern würde.</p> <p>Eintrittskriterien streichen. In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den Jahren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Die Möglichkeit auszusteigen sollte jährlich stattfinden. Bei einem Ausstieg dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. Die Ertrags- und Qualitätsverluste für Dauerkulturen sind enorm.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. Z. B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Möglicherweise könnte eine Massnahme ohne Insektizide und eine ohne Fungizide, je nach Kultur, interessanter sein.</p> <p>Die Beteiligung wird überschätzt.</p>
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Parzellen mit Hilfsmitteln nach bio-logischer Landwirtschaft</p>	<p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband unterstützt diesen Vorschlag. Obwohl kein Mehrwert am Markt kommunizierbar möglich ist. Es gibt leider kein Markt für diese Ware.</p> <p>Diese Massnahme kann für kleine Versuche und Tests sowie für den Anbau von robusten und resistenten Sorten wertvoll sein. Leider wird der Verlust der Menge und der Qualität nicht durch die Beiträge kompensiert. Zudem ist der Handel weiterhin nicht bereit, robuste und resistente Sorten in das Angebot aufzunehmen. Das ganze Risiko trägt die Produktion.</p> <p>Die Möglichkeit auszusteigen sollte jährlich stattfinden. Bei einem Ausstieg dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. Die Ertrags- und Qualitätsverluste für Dauerkulturen sind enorm und nicht gedeckt.</p> <p>Eintrittskriterien streichen.</p> <p>Die Kontrolle sollte im Rahmen der ÖLN-Kontrolle stattfinden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und nicht einer Bio-Kontrolle unterstellt werden. Die Administration ist auf das Minimum zu reduzieren.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	<p>Verzicht auf den Begriff Obstbau und Dauerkulturen</p> <p>Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und Teilverzicht in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines vier aufeinanderfolgenden Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb-gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden. In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p>	<p>Diese Massnahme ist sehr schwer zu kommunizieren und die Schaffung von einem Mehrwert sehr schwierig. Für den Obstbau kommt nur ein Teilverzicht in Frage.</p> <p>Für den Obstbau sollte das Programm nur für 1 Jahr möglich sein und nur ein Teilverzicht wäre für eine breitere Teilnahme von Vorteil. Vor allem weil es technisch sehr anspruchsvoll und es nicht in allen Anlagen umsetzbar ist (Hang, Mäusevermehrung usw.).</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden und Blattherbizide).</p>
Art. 71b Nützlingsstreifen - Betrag für die funktionale Biodiversität	4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier zwei aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben.	Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.
Art. 71d Abs. 2 Buchstabe a) und b) Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Obstbau und Reben.	<p>Diese Massnahme wird begrüsst, auch im Obstbau und zusätzlich in den Strauchbeerenkulturen zu entrichten.</p> <p>Die Kombination mit «schonender Bodenabdeckung – pfluglose Bodenvorbereitung vor Erdbeeren» ist unrealistisch. Der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Vollzug wird nicht einfach.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der Schweizer Obstverband als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71f Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz	1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.	Diese Massnahme ist umsetzbar, sie bezieht sich auf die gesamte oAF des Betriebes. Der Betrieb behält die Entscheidungsfreiheit in Kulturen spezifische N-Düngung vorzunehmen.
Neu Art 71k Beitrag für Low Input und angepasster Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau	<p>Der Beitrag wird für Hauptkulturen im Obst- und Beerenbau bei Anwendung einer Low Input- und angepasster Pflanzenschutzstrategie (Teilnahme Nationale Branchenlösung) ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Low Input Strategie weist auf den Verzicht von PSM und vermehrt die Nutzung der alternativen Methode (z.B. Ersatz von 3 PSM/Jahr) im Rahmen der Nachhaltigkeit Früchte (1 Stufe) der Obst- und Beerenbranche. Die PSM-Strategie wird begleitet, bewertet und kontrolliert. - Teilnahme an Versuchen und Projekten im Bereich PSM. 	<p>Jeder Ersatz von PSM durch eine Alternative bringt Vorteile für die Risikoreduktion. Die Risiken von Ernte- und Qualitätsverlusten werden begrenzt. Die Motivation und Erfahrung steigen bis zu einem vollen Verzicht. Die Beteiligung am Programm steigt. Die Definition der Anforderungen wird jährlich überprüft.</p> <p>Beitrag: CHF 2'000.-/ha für die gemeldete Fläche und Kulturen.</p>
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der Schweizer Obstverband fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 82 Abs. 6 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	Die Beiträge werden bis 2024 2027 ausgerichtet	Diese Massnahme ist sehr wirksam, um die Reduktion der Risiken zu unterstützen und sollte verlängert und erweitert werden.
Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer		Die Abmeldung für die Beiträge PSM sollte jedes Jahr möglich sein.
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d		Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen lösen die Anpassungen des VP Pa.lv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrungen gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.
Neu: Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen</p>	<p>Der Schweizer Obstverband fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Obst- und Beerenbauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Technologien (Waschplätze, Spritzgeräte, Bewässerung oder Abdeckung) bis hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Obstproduzenten müssen für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingehen oder einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus der Obstbranche genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch À-Fonds-perdu-Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80 % der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend</p>	<p>Der Schweizer Obstverband ist gegen die Streichung ablehnend. Der Fehlerbereich von bisher 10 % bei der Stickstoff- und Phosphorbilanz soll beibehalten werden.</p> <p>Es handelt sich um einen Fehlerbereich (und nicht um eine Toleranz). Das heisst, die Methode Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung. Vor allem die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarfs der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart und Witterung sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nicht exakt abgebildet werden.</p> <p>Diese vorgeschlagene Streichung der 10 %-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet.</p> <p>Düngerbedarf nach GRUD der Kulturen muss überprüft werden. Es gibt viele Kulturen, bei welchen der Bedarf für den gewünschten Ertrag nicht realistisch ist. Zudem müssen für spezielle Kulturverfahren mit Mehrfachnutzung und Substratkulturen dynamische Anpassungen der Düngergaben möglich sein.</p>
<p>Anhang 1, 6.1 Verbot der Anwendung, 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden</p>	<p>Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.</p>	<p>Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.</p>
<p>Anhang 1, 6.1a3b Allgemeine Bestimmung zur Anwendung (Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung)</p>	<p>Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässern, Strassen-oder-Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht. Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder werden nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Werden freiwillige Massnahmen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift in Form von breiteren bewachsenen Vorhäuptern und Anhäuptern getroffen, so sollen diese Flächen der Kultur angerechnet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 (Beiträgsansätze), Ziffer 2.1.1.	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr	Der Schweizer Obstverband lehnt die Reduktion der Versorgungsbeiträge konsequent ab. Durch diese Reduktion sollte die neue freiwillige PSB finanziert werden. Leider sind die für den Obstbau geplanten Massnahmen und deren aktuellen Finanzierung derart unverhältnismässig, dass die PSB kaum in Anwendung kommen werden. Somit verlieren die Spezialkulturen und die Obst- und Beerenproduzenten auf dem gesamten Betrieb viel Geld.
Anhang 7. Ziffer 5.3.	Beitrag für den Verzicht auf Insektizid und Akarizid im Beerenbau.	Nicht umsetzbar im Beerenbau (siehe oben). Beitrag und Massnahme streichen.
Anhang 7, Ziffer 5.4.	Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1100.- 2'400.-/ha	Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband als unrealistisch. Die Mehrkosten für ein Verzicht auf synthetische PSM nach der Blüte im Kernobst sind im Durchschnitt über CHF 2'500.-/ha und Jahr. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10 % Lagermenge KL1.). Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher. Erhebungen werden vorgenommen. Wenn wir die Deckungsbeiträge als Referenz für Kernobst nehmen, dann sollten die Beiträge mindestens 4-mal höher sein, als die der Ackerbaukulturen.
Anhang 7, Ziffer 5.5	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1600.- 3500.- ha	Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband als unrealistisch. Die Mehrkosten für eine biologische Bewirtschaftung sind über 30 % der Produktionskosten von IP-Suisse oder Suisse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Garantie und können ohne gesamte Betriebswirtschaftlichkeit nicht am Markt abgegolten werden. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10 % Lagermenge KLI.) von rund CHF 600.-/ha dazu. Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.6, 5.6.1 b</p>	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 4000— 1600.- Fr.</p>	<p>5.6.1 b.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem Schweizer Obstverband unrealistisch.</p> <p>Der Vollverzicht auf Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck um die Baumstämme und damit der Aufwand mit den Jahren stark an.</p> <p>Die Produktionskosten für ein Verzicht auf Herbizid im Obstbau sind stark abhängig von der Anbaufläche pro Betrieb. Da die Mechanisierungskosten erheblich sind und nicht bei allen Anlagen umsetzbar sind. Die Bodenbedeckung mit Gras ist im Obst- und Beerenbau sehr hoch.</p> <p>Die kalkulierten Kosten für Herbizidverzicht im Kernobst für eine Anlage von 1 ha Obst liegt bei rund CHF 6100.-. In der Schweiz sind die Anbauflächen pro Betrieb sehr unterschiedlich, liegen aber bei rund 2 Ha. Die Massnahme ist nur schwer umzusetzen. Der Schweizer Obstverband bevorzugt einen Teilverzicht auf Herbizid.</p>
<p>Neu Anhang 7, Ziffer 5.7, 5.7.1 Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und</p>	<p>Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau (Nachhaltigkeit Früchte).</p> <p>Der Beitrag für den Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau beträgt 2400.-/ pro</p>	<p>Diese Beiträge würden die Anstrengungen der Branche für mehr Nachhaltigkeit (Stufe 1 und Stufe 2) und für die Reduktion der Risiken von Pflanzenschutz sehr unterstützen und eine breitere Umsetzung der Massnahmen in Einklang mit den Marktbedürfnissen vorantreiben. Die Weiterentwicklung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Beerenbau	Hektare und Jahr.	wäre auch gewährleistet. Kosten Punkt: zusätzlich und 15 % bis 20 % der aktuellen Marktpreise. Diese Massnahme «Nachhaltigkeit Früchte» wäre am Markt kommunizierbar.				
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgten mit einem Prezentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120 % der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse-und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1262"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Streichung der Massnahmen für Beerenanbau. Nicht umsetzbar, somit keine Sanktion.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1366 1335 1463"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 563 1339 662"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 766 1339 865"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200 % bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung doppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 783 1335 1026"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1142 1335 1230"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1310 1335 1423"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine					
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <hr/> <table data-bbox="629 738 1335 833"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge					

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV, um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erfassen, ist eine grosse administrative und kostenaufwändige Massnahme mit vielen Risiken für den Datenschutz und die Betriebe. Der Schweizer Obstverband und seine Mitglieder erfassen seit Jahren detaillierte Daten, um Standards und Labels zu erreichen. Wir begrüssen zwar eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet, verlangen aber das ausschliesslich nur die nötigsten Daten zusammengetragen werden. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen. Die Behörde und allfällig weitere Institutionen und Organisationen sollten nur aggregierte Daten zur Verfügung haben. Der Datenschutz muss ganz klar gewährleistet sein. Die Daten dürfen auch nicht zur Erstellung von zusammenhangslosen Studien von Organisationen und Universitäten zur Verfügung gestellt werden, sondern dürfen nur vom BLW zur Überprüfung der Ziele verwendet werden.)

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und aktuellen Betriebssystemen sind zentral für die Obst- und Beerenproduzenten.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Für die Obst- und Beerenbetriebe dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine zusätzlichen Kosten und kein Mehraufwand entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein, was zurzeit nicht gewährleistet ist.

Wir akzeptieren:

- Ein zentrales Informationssystem für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaft und für die anderen Anwenderkreise.
- Ein sehr restriktiver Umgang mit den Daten und ein hoher Datenschutz für die Obst- und Beerenbetriebe.

Wir lehnen ab:

- Der unverhältnismässige Datenumfang und Detaillierungsgrad bei Pflanzenschutzanwendungen, die für Betriebe zu erheblichen Kosten führen wird.
- Die Weiterleitung oder das Zugänglichmachen von Betriebsdaten ohne die ausdrückliche Zustimmung von den Obst- und Beerenbetrieben.
- Die Mehrfacherfassungen und Redundanzen die durch ein neues zentrales System entstehen werden. Weil alle Daten bei den Betrieben schon heute erfasst und für Kontrollen jederzeit zugänglich sind.
- Diese Informationssysteme dürfen kein Sanktionsinstrument für Betriebe werden. Es sollte nur die Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative unterstützen.

Wir fordern:

- Nur die Daten werden erfasst, um die Zielerreichung zu beurteilen.
- Nur jährliche Betriebsdaten sollten übermittelt werden.
- Die Daten müssen von bestehenden Aufzeichnungsprogrammen digital transferiert werden können, damit die Aufzeichnung nicht mehrfach gemacht werden muss. Die Schnittstellen zu den Aufzeichnungsprogrammen müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Kostenentschädigung für die Mehraufwände der Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	<p>1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:</p> <p>d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.</p> <p>Es sollte für Betriebe keine getrennten Informationssysteme geben. Der Datenumfang muss auf das unbedingt nötigste reduziert werden.</p>
Art. 5 Bst. h	<p>h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p> <p>nur dem Bundesamt für Landwirtschaft</p>	<p>Streichen:</p> <p>Die Daten sollten nur für das Bundesamt für Landwirtschaft erhältlich und zugänglich sein. Die Weiterleitung von einzelbetrieblichen Daten ist zu untersagen.</p> <p>Der Schweizer Obstverband will keine Datenweitergabe, solange die Obst- und Beerenbetriebe nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.</p>
Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 14 Daten	Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:	Nur die nötigen Daten, die zur Kontrolle der Zielerreichung dienen, sollten erfasst werden.
Art. 15, Abst 7, Erfassung und Übermittlung der Daten	7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	Eine Frist bis ein Monat nach Kalenderjahr würde den Betrieben entgegenkommen. Zentral ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht viele verschiedene.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 16a, Bst b Daten	<p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p> <p>Nur die nötigen Daten, die zur Kontrolle der Zielerreichung dienen, sollten erfasst werden.</p>
Art. 16b, Abst 5, 6 und 8. Erfassung und Übermittlung der Daten	<p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5. Die Erfassung sollte keine Redundanz und Verdoppelung verursachen vor allem bei den Spezialkulturen sind verschiedene Erfassungssysteme seit Jahren in Anwendung.</p> <p>6. Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in andere Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7. Eine Frist bis ein Monat nach Kalenderjahr würde den Betrieben entgegenkommen. Zentral ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht viele verschiedene.</p>
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2-Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es können auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar gemacht, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Streichen. Die Daten gehören den landwirtschaftlichen Betrieben. Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese auf Stufe Einzelbetriebe vollständig anonymisiert sein.</p>
Anhang 3b (Art. 16a) Daten zum IS PSM 5 .	<p>Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel und von mit Pflanzenschutzmittel behandeltem Saatgut</p> <p>5.1. Bezeichnung der Pflanzenschutzmittel 5.2. Zeitpunkt der Anwendung 5.3. Verwendete Menge 5.4. Behandelte Fläche 5.5. Nutzpflanze und behandelte Objekt.</p>	<p>Streichen und Vereinfachen.</p> <p>In dieser Form ist der Detaillierungsgrad nicht bekannt. Wir lehnen alle Datenerfassungen ab, die nicht explizit der Zielerreichung dienen. Grundsätzlich würde es genügen, die eingesetzten Wirkstoffe und Mengen einmal pro Jahr auf den jeweiligen Betrieben zu evaluieren. Alle anderen Details sind Selbstverwirklichung des Bundes, unnötig und kostenaufwändige Arbeit für die Obst- und Beerenbetriebe. Warum wird z. B. nach folgenden Daten gefragt: Ausbringungsarte, Zeitpunkt der Anwendung, ID-Nummer, Käufer usw. Hier erwarten wir eine klare Korrektur und Anpassung.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduktion. Es wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Für eine bessere Kohärenz sollte sich das System nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig.

Förderung von Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz von importiertem Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdünger und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Effizienzsteigerung. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der Schweizer Obstverband erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Forderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der Schweizer Obstverband unterstützt dieses Ziel und erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollte 2025 absehbar sein, dass die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente und Datengrundlagen vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der Schweizer Obstverband eine enge Zusammenarbeit zwischen und innerhalb der Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform oder einem Leistungsauftrag für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten auf den Landwirtschaftsbetrieben verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch die weiteren Einschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln, die nur im Obstbau weit über 50 Millionen pro Jahr geschätzt sind. Die Unterstützung durch den Bund zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der Schweizer Obstverband verlangt daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100 %-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output sinkt. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der SuisseBilanz ein zweites Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direktem Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest, auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, ist innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Im Obstbau stellt eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von rund 20 % die Betriebe vor eine grosse Herausforderung. Mit durchschnittlichen 20 kg/Phosphor pro ha/und Jahr ist eine Einsparung von 4 kg ohne negativen Einfluss auf die Entwicklung der Pflanzen fast nicht zu bewältigen.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode allein nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode ist fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66 % N bzw. 36 % P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58 %). <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition, der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der Schweizer Obstverband erwartet dringend die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollte 2025 absehbar sein, dass die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente und Datengrundlagen vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Adresse / Indirizzo	Schweizer Rindviehproduzenten SRP Laurstrasse 10 5201 Brugg michel.darbellay@sbv-usp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, den 18. August 2021 Bernard Nicod, Präsident Michel Darbellay, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP (angeschlossenen Mitgliedorganisationen: Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) nehmen diesbezüglich gerne Stellung.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Die SRP fordern den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoralinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen **lehnen die SRP die folgenden Massnahmen** im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste (SRP-Antrag 6%)**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Die SRP

erwarten, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwarten die SRP, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird mit diesen Vorlagen nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die SRP erwarten, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Die SRP beschränken sich in dieser Stellungnahme auf die für die Mitglieder relevanten Elemente und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Wir danke im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die SRP unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die SRP bezweifeln, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Art. 71f	1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche	Die SRP schätzen die Wirkung dieser Massnahme als sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die SRP lehnen den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab und fordert, ein Programm, das die Effizienz der Grossviehmast honoriert. Das kann durch eine Anpassung des GMF erreicht werden.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Die SRP bedauern, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraffuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an rauhutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei</p>	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Die SRP verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kalenderjahren.	<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 18a</p>	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung</p>	<p>Die SRP sind mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Die SRP erwarten Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Die SRP stimmen dieser Definition für Krafftutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Die SRP begrüßen diese Anpassung.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen . Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen,	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb von die SRP abgelehnt. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Die SRP sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die SRP begrüßen die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Die SRP begrüßen die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 1139 1341 1447"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1139 936 1166">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="936 1139 1341 1166">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1166 936 1394">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 1166 1341 1394">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="936 1394 1341 1447">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)		1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni			
	<p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p> <p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p>60 Pte.</p>	<p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>			
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 751 1335 783"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung</td> </tr> </table> <hr/> <p>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</p> <p>60 Pte.</p> <hr/> <p>c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <p>110 Pte.</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weideta- Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 25 %: 110 Pte.	Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP verzichten bei der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft auf eine eigene detaillierte Stellungnahme und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!

Vor diesem Hintergrund ist es unredlich von einer Branche zusätzliche Absenkungsleistungen zu verlangen, wenn der Bund mit den in die Vernehmlassung geschickten Vorschlägen lediglich 6.1% Senkungsleistung beim Stickstoff aufzeigen kann und gleichzeitig in einem Gegenentwurf zu einer Volksinitiative noch Massnahmen zur Verschlechterung der bestehenden Situation vorschlägt.

Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der viel zu kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Die SRP sprechen sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein Ziel von 6 % bis 2030 vor, sowohl für Stickstoff als auch für Phosphor.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Die SRP erwarten vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwarten die SRP vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Die SRP bedauern, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die SRP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Die SRP hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Die SRP erwarten daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbes-

sert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die vermeidbare Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die SRP dagegen sind. Daher schlagen die SRP ein Reduktionsziel von 6 % bis 2030 vor. Vor diesem Hintergrund ist es unredlich von einer Branche zusätzliche Absenkungsleistungen zu verlangen, wenn der Bund mit den in die Vernehmlassung geschickten Vorschlägen lediglich 6.1% Senkungsleistung beim Stickstoff aufzeigen kann und gleichzeitig in einem Gegenentwurf zu einer Volksinitiative noch Massnahmen zur Verschlechterung der bestehenden Situation vorschlägt. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die SRP fordern den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngergerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht von die SRP reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die SRP sehen keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 Postfach 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 28. 07.2021 Dr. Stefan Flückiger stefan.flueckiger@tierschutz.com +41 79 621 29 84

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza	

concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» seine Position darlegen zu können. Der STS konzentriert sich dabei insbesondere auf diejenigen Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, die das Tierwohl beeinflussen, und äussert sich wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Förderung des Tierwohls war Teil der Agrarpolitik 22+. Der STS hätte im Rahmen dieser Reform über den parlamentarischen Prozess beantragt, die Tierwohlförderung mit klaren und messbaren Zielen - entsprechend den Umweltzielen – auf Gesetzesstufe zu verankern. D.h. mit einem sogenannten «Ausbaupfad Tierwohl» sollen die Zielwerte für die Beteiligung an den besonders tierfreundlichen Produktionsformen für einzelne Tierkategorien getrennt ausgewiesen werden (z.B. Ziele in RAUS und BTS). Das vorliegende Verordnungspaket wird dieser Absicht nicht gerecht und regelt lediglich kleine Einzelanliegen, die vom Grundsatz her zu begrüßen sind (siehe unten). Wir bedauern jedoch sehr, dass die Tierwohlförderung nicht in einem ganzheitlichen Kontext stattfinden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 RAUS-Beitrag inkl. Anhang 6b	Die Anforderung, dass die Tiere einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen, wird aufgehoben. Grund ist die Änderung der Anforderung auf 4 a pro GVE der Rindergattung, die an jedem Weidetag zu erfüllen ist. Bei der Pferdegattung werden 8 a Weidefläche vorgeschrieben, bei Ziegen und Schafen mindestens 25 % des Tagesbedarfs durch Weidefutter. Der STS unterstützt diese Massnahme, legt hingegen Wert auf folgende Zusatzanforderungen, siehe rechts.	Der Systemwechsel vom Tagesbedarf auf Mindestfläche pro Tier ist besser kontrollierbar und zu begrüßen. Jedoch hat der STS in den Begleitgruppen des BLW immer darauf hingewiesen, dass mindestens 5 a pro GVE notwendig sind. Hingegen kann mit der Flächenregelung nicht vermieden werden, dass die Tiere nur kurz auf die Weide oder Auslauf getrieben werden. Der STS verlangt die Mindestdauer von mindestens 4 Stunden im Sommer und 2 Stunden im Winter.
Art. 75a Weidebeitrag inkl. Anhang 6c	Damit wird ein Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil eingeführt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Tierkategorien der Rindergattung pro Betrieb mindestens am RAUS-Programm (Art. 75) teilnehmen. Bei der Weide und beim Auslauf gelten besonders hohe Anforderungen: 26 Tage auf Auslauffläche auch im Winter, mindestens 80 % des	Der minimale TS-Verzehr von 80% ist in der Praxis umsetzbar und soll nicht wegen möglichen Extremereignissen wie Hitze tiefer angesetzt werden. Dafür dient die heutige Ausnahmeregelung gemäss DZV Art. 106. Die Mindestdauer ist v.a. für den Winterauslauf (keine Verzehrsregelung) relevant. Der STS verlangt analog

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter.</p> <p>Der STS unterstützt diese Massnahme, legt hingegen Wert auf folgende Zusatzanforderungen, siehe rechts.</p>	<p>zu oben eine Mindestdauer von 4 Stunden im Sommer und 2 Stunden im Winter.</p>
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich 3 Abkalbungen der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden 3 Kalenderjahren bzw. 4 Abkalbungen für andere Kühe.</p> <p>Der STS unterstützt diese Massnahme, legt hingegen Wert auf folgende Zusatzanforderungen, siehe rechts.</p>	<p>Der STS begrüsst es, dass das Tierwohl und die Klimaemissionen (Methan) im Einklang verbessert werden können.</p> <p>Die Entwicklung mit dem Indikator «Anzahl Abkalbungen der Kühe» muss kritisch verfolgt werden, damit nicht noch mehr Anreize für die einseitige Hochleistungszucht mit den bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen geschaffen werden. Der STS verlangt die Zucht auf Langlebigkeit, womit die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere mehr im Vordergrund stehen sollen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	 Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)
Adresse / Indirizzo	Postfach 344, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021 Alex Meier Jürg Jost Präsident Geschäftsführer  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	10
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss-Seed begrüsst im Grundsatz die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen. Dies entspricht der Erwartungshaltung der Bevölkerung respektive der Konsumentinnen und Konsumenten. Das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 zu den beiden Agrarinitiativen zeigt, dass die Bevölkerung keine radikalen Anpassungen mit ungewissem Ausgang auf das Angebot einheimischer Lebensmittel will, sondern eine kontinuierliche Entwicklung zu einer noch nachhaltigeren Schweizer Landwirtschaft.

Mit der Einführung von neuen Massnahmen auf dem Verordnungsweg zugunsten des Umweltschutzes ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Produktionsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft sowohl im Pflanzenbau erhalten bleibt. Ansonsten sind Marktanteilsverluste und ein negativer Einfluss auf den Selbstversorgungsgrad die Folge – Auswirkungen, die dem Verfassungsauftrag Art. 104a zuwiderlaufen und zu vermeiden sind.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	<p>Im Sinne der Risikoreduktion begrüßen wir die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz. Die Umsetzung ist jedoch eine grosse Herausforderung und wird sich in der Summe negativ auf die pflanzliche Produktion auswirken. Die Anbaurisiken für die Betreibe steigen, insbesondere für sensible Kulturen wie Raps, Zuckerrüben oder Gemüse. Je nach Jahr und Krankheits- respektive Schädlingsdruck wird die Marktnachfrage nicht gedeckt werden können – zusätzliche Importe werden nötig.</p> <p>Durch den Wegfall von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial im ÖLN-Anbau wird es vermehrt Resistenzen geben gegenüber den noch zugelassenen Wirkstoffen. Dies kann zu einer intensiveren Anwendung der verbliebenen Mittel führen oder zur Aufgabe des Anbaus einzelner Kulturen.</p> <p>Wichtig ist, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen weiterhin Sonderbewilligungen erteilen können. Der Handlungsspielraum der Kantone muss möglichst gross bleiben. Für die Produzenten ist eine praxistaugliche Umsetzung wichtig.</p>
Art. 68, al. 1, let. b	Non-recours aux PPh dans les grandes cultures.	Remarque générale pour l'article 68 :

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. pour les autres terres ouvertes</p> <p>le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p>	<p>Le nom « extenso » peut être maintenu. Il est connu et nettement plus parlant que « non-recours aux produits phytosanitaires ».</p> <p>En allant dans le sens de la diversité croissante de la nutrition humaine comme dans celle des espèces cultivées chez nous, la contribution devrait aussi être octroyée pour les pois destinés à l'alimentation humaine, le millet, le riz ou encore le quinoa et les patates douces. Donc, une ouverture à toutes les grandes cultures est requise pour cette contribution.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée, pour chaque parcelle inscrite, par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes :</p> <p>a. le colza et les pommes de terre;</p> <p>b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée;</p> <p>c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 Sur la totalité de la parcelle cultivée inscrite, la culture doit être réalisée sans recours aux herbicides.</p> <p>3 Pour les parcelles cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation de la récolte de la culture précédente du semis à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al.</p>	<p>Afin que les mesures conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicides, les adaptations suivantes sont nécessaires :</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être admise à la parcelle et non pas devoir être réalisée pour toute la surface de la culture principale de l'exploitation. Il faut pouvoir tenir compte des situations spécifiques des parcelles au sein de chaque exploitation, comme le salissement des parcelles par les mauvaises herbes, les types de sol, la pente, la forme/taille, etc. Une inscription obligatoire de toute la culture de l'exploitation va sinon restreindre massivement la participation.</p> <p>Maintien du délai existant, soit du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie une restriction incluant toute la période de déchaumage. La proposition va à l'encontre des intérêts de la protection du sol car l'utilisation du labour deviendra un standard inévitable dans beaucoup de cultures, écartant les exploitations avec semis sur paillage, du colza dans la rota-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 doit être respectée entre les rangs dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	tion, beaucoup d'engrais verts ou des sols fragiles où un traitement herbicide ciblé, entre la récolte et le nouveau semis, ne serait plus possible.
Art. 71b, al. 3	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur minimale de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Au vu des standards de largeur des machines, la limitation à 5 mètres de largeur au maximum ne fait pas de sens. La fixation d'un minimum à 3 mètres de large devrait suffire.
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>Un non-sens agronomique !</p> <p>Cette mesure n'encourage pas le remplacement des engrais de ferme minéraux par des engrais de ferme. Elle diminue simplement la quantité produite et la qualité en incitant les producteurs à sous-alimenter les cultures.</p> <p>Suisse-Bilanz constitue une approche agronomique qui fait le bilan entre les apports et les besoins. En limitant les apports à 90% des besoins, les rendements diminueront. Pour les exploitations de grandes cultures, il n'y aura aucune incitation à rendre des engrais de ferme.</p>
Art. 71g-71j	<p>Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen</p> <p>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Direktzahlungsverordnung</p>	<p>Das GMF-Programm verfügt über eine grosse Akzeptanz seitens der Produzenten, ist verständlich und gegenüber den Konsument*Innen leicht erklärbar. Das neu vorgeschlagene Programm ist weder einfach noch kommunizierbar.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des aktuell gültigen GMF-Programms ist zu begrüßen. Der Anhang 5 der aktuell gültigen Direktzahlungsverordnung ist im Grundsatz weiterzuziehen – geringfügige Anpassungen sind denkbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Konsequenz der beantragten Beibehaltung / Weiterentwicklung des GMF.
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen streichen. Ersatz mit einer neuen PSB zur Förderung des inländischen Proteinanbaus	Der vorgeschlagene Beitrag für eine längere Nutzungsdauer von Kühen leistet kaum einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfeilen. Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung des Anbaus von Schweizer Proteinträgern (beispielsweise Soja, Ölsaaten, etc), sowie die Förderung des Einsatzes von Hof- und Recyclingdünger.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 Art. 28	Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; auf dem eigenen Hof produziert b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); auf dem eigenen Hof produziert c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter; auf dem eigenen Hof produziert d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet), auf dem eigenen Hof produziert. e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte,	Die Aufstellung unter Art. 28 widerspricht dem Ziel die Bilanzierung der N- und P-Flüsse auf dem Betrieb transparent darzustellen zu können. Zudem führt der Zuschlag von einzelnen zugekauften Futtermitteln zum «Grundfutter» zu einer einseitigen Begünstigung und dadurch zu unerwünschten Marktverzerrungen. Als Grundfutter können nur auf dem eigenen Hof produzierte Futtermittel gelten. Ergänzend dazu können die Nebenprodukte von Ackerkulturen, dem Obst- Gemüsebau sowie der Milchverarbeitung als Grundfutter bilanzneutral angerechnet werden, das heisst deren Rücknahme muss quantitativ erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf dem eigenen Hof produziert.	
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle betriebsfremden, zugekauften Futtermittel.	Die N- und P-Nährstoffzuflüsse aller zugekauften Futtermittel sind zu bilanzieren.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ein Reduktionsziel von 5% für Stickstoff- und Phosphor. Eine Reduktion von 20% ist nicht realistisch und wäre nur mit einer massiven Reduktion der inländischen Produktion zu erreichen. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Reduktion um 20% ab.

Bereits ein Reduktionsziel von 5% bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1% bzw. der Phosphorverluste um 18,4% bewirkt wird.

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 5% durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20% in der kurzen Frist bis 2030 ist unrealistisch. Beim Phosphor ist der Effizienzsteigerung von 22% im Jahr 1990 auf 61% im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10% dürfte beim Phosphor leichter erreichbar sein, ist jedoch gleichwohl ambitioniert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 5 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Vgl. allgemeine Bemerkungen. Wir begrüßen ein Reduktionsziel von 5% für Stickstoff- und Phosphor. Eine Reduktion von 20% ist nicht realistisch und wäre nur mit einer massiven Reduktion der inländischen Produktion zu erreichen.
Art 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Die OSPAR-Methode reicht aus unserer Sicht nicht aus, die Einhaltung der Reduktionsziele für Nähstoffverluste in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»).</p>	<p>Landwirtschaft zu messen und wie in Art. 6a des LwG gefordert nachzuweisen.</p> <p>In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OS-PAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft

Per Email an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 24. August 2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) wurden mit Schreiben vom 28. April 2021 eingeladen, an der Vernehmlassung zur Teilrevision zur Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475: "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (Pa.Iv.) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die Vorstände der BPUK und KWL geben nachfolgende Stellungnahme ab.

Diese Stellungnahme wurde gestützt auf die Mitberichte der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) sowie der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) erarbeitet.

Allgemeine Bemerkungen

Wir haben die Unterlagen geprüft. Unsere Anträge und Detailbemerkungen finden Sie in der Beilage. Wir erachten es als Nachteil, dass das Verordnungspaket in 2 Teilen in die Vernehmlassung geschickt wird und das Zweite zurzeit nicht vorliegt. Es ist schwierig zu beurteilen, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Umwelt und Biodiversität auswirken, ohne das Gesamtpaket zu kennen. Die Agrarpolitik ist nach wie vor anspruchsvoll, die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Der Vollzug bleibt aufwändig und kompliziert und die Wirkung der Neuerungen ungewiss. Mit dem vorliegenden ersten Paket wird nicht aufgezeigt, wie die Umweltziele konkret und vor allem die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM erreicht werden können.

Wir befürworten grundsätzlich, dass auch finanzielle Anreize zum Einsatz kommen sollen. Allerdings sind dafür höhere Anforderungen zu setzen als nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Diese müssen auch ohne finanzielle Anreize eingehalten werden. Die Bestimmungen hinsichtlich Anreize sind zu prüfen und in diesem Sinne anzupassen. Für die Zielerreichung ist es wichtig, dass die Anforderungen höher angesetzt werden. Mit finanziellen Anreizen können Leistungen abgegolten werden, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Wer das Ziel nicht erreicht, soll dafür unter gewissen Voraussetzungen belangt werden können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

**Konferenz für Wald,
Wildtiere und Landschaft KWL**

Der Präsident



Stephan Attiger

Der Präsident



Josef Hess

Beilagen:

- Vernehmlassungsformular

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK
- M. Bütler, Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
- T. Abt, Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- B. von Arx und R. Meier, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- R. Bisig, Landwirtschaftsdirektorenkonferenz
- K. Nötzli, Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)
- K. Schneeberger und F. Schwarz (BAFU)

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstellen BPUK und KWL Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 1
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	August 2021 Sig. Stephan Attiger, Präsident BPUK Sig., Josef Hess, Präsident KWL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	24
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusammengefasst hier die wichtigsten Punkte:

Wir möchten hier die wichtigsten Bemerkungen und Anliegen zusammenfassen:

- Wir begrüßen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz. Zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Nährstoffe reicht es nicht aus, die Toleranzbereiche bei der Suisse-Bilanz zu streichen. Nebst den Massnahmen der Branchen ist vom Bund ein Plan vorzulegen, wie er die Absenkung der Nähstoffmengen und –verluste weiter unterstützt. Wir beantragen ausserdem, dass die Aufbereitung des Hofdüngers vorangetrieben wird, damit die vorhandenen Nährstoffe in den Hofdüngern gezielt eingesetzt werden können. So kann der Mineraldüngereinsatz minimiert werden.
- Die Liste mit den verbotenen PSM begrüßen wir. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf den Boden und Insekten und somit eine Ergänzung der Liste. Die Liste ist alle 4 Jahre neu zu beurteilen, Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe sind innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben zu lagern.
- Mit den beiden Zielen bei PSM und Nährstoffe sind wir grundsätzlich einverstanden und lehnen schwächere Ziele ab. Bei den Nährstoffen sehen wir keine grossen Schritte, um den seit langem vorliegenden Überschuss bedeutend zu reduzieren. Zudem fehlen uns verpflichtende weitergehende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.
- Präventive Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden in der Praxis zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den Vorlagen die Umsetzung verbessert werden soll.
- Die Sonderbewilligungen sind ein ungewisser Faktor in der Umsetzung und Wirkung der Neuerungen. Deshalb sind wir eine Kantons-Kompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ab. Sie ist einer Bundesstelle zuzuordnen. Eventualiter sind die Kantone mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.
- Es braucht strikte Vorgaben für die Erteilung von Sonderbewilligungen. Für PSM, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.
- In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung Massnahmen zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. Nitrat nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.
- Der Weidebeitrag muss mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Das Weidemanagement ist besonders im Winterhalbjahr anspruchsvoll. Die Gefahr von Einträgen in die Gewässer, von Erosion und Bodenverdichtung ist gross.
- Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Krafffutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Die Biodiversität ist vor Einträgen von Düngern und PSM zu schützen. Deshalb stehen wir den vorliegenden Bedingungen der Acker-BB kritisch gegenüber, wir unterstützen aber mit Nachdruck die Pflicht von 3.5% BBF auf Ackerflächen. Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.
- Der Einbezug der Branche ist gut. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden.

Ganz allgemein:

- Da das Verordnungspaket in 2 Teile in die Vernehmlassung geschickt wurde und das Zweite fehlt, ist es schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen zu machen. Die Agrarpolitik ist nach wie vor kompliziert, die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Der Vollzug bleibt aufwändig und kompliziert und die Wirkung ungewiss. Ob damit die UZL erreicht werden können und vor allem die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM erreicht werden können, ist uns unklar und wir stellen den Antrag, dass eine Gesamtbeurteilung gemacht wird.

- Aufgrund der Komplexität und des hohen Vollzugsaufwands mit ungewisser Wirksamkeit stellt sich die Frage, ob die Konzeption der Agrarpolitik noch tauglich ist und ob eine komplette Neuausrichtung nicht angezeigt wäre.
- Mit den vorgesehenen Verordnungsänderungen sollen u.a. eine Reduktion von Nährstoffen und PSM erreicht werden. Diese angestrebten Reduktionen stützen sich auf geltende gesetzliche Bestimmungen, nicht nur im Bereich Landwirtschaft, sondern auch im Bereich Umwelt (z.B. Gewässerschutzgesetzgebung).

Um die angestrebten Reduktionen zu erreichen, wird auch das Instrument *finanzielle Anreizsysteme* gewählt. Grundsätzlich können wir die Verwendung dieses Instrumentes befürworten. In denjenigen Fällen, in denen mit finanziellen Anreizen nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, das heisst der Prozess von *ungenügend zu genügend*, gefördert wird, kann das Instrument jedoch nicht befürwortet werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen muss mit Blick auf einen zielführenden Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eingefordert werden – ohne finanzielle Anreize. Die finanziellen Ressourcen sollen eingesetzt werden für die Beförderung des Prozesses von *genügend zu besser*. Damit können Leistungen abgegolten werden, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wir begrüßen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz.
- Wir beantragen, dass die Aufbereitung des Hofdüngers vorangetrieben wird, damit die vorhandenen Nährstoffe in den Hofdüngern gezielt eingesetzt werden können. So kann der Mineraldüngereinsatz minimiert werden.
- Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.

Eine Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantons-Kompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ist zu streichen und einer Bundesstelle zuzuordnen. Eventualiter sind die Kantone mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Nährstoffe reicht es nicht aus, die Toleranzbereiche bei der Suisse-Bilanz zu streichen. Nebst den Massnahmen der Branchen ist vom Bund ein Plan vorzulegen, wie er die Absenkung der Nähstoffmengen und –verluste weiter unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p>	<p>Die Wirkung dieser neuen Beiträge muss zwingend gemessen werden. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge oder die Bedingungen anzupassen bzw. der Beitragstyp ist aufzuheben.</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung neuer Produktionssysteme, falls sie Wirkung zeigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i>		
Art. 14a Abs. 1	Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen.	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	Auf Ackerland sind auch Grünstreifen gegen Abschwemmung und Erosion anrechenbar, sogenannte Querstreifen am Feldrand, vgl. Berner PSM-Projekt.	Damit wird neben der Biodiversität auch der Gewässerschutz gefördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Abs. 1 Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p>	<p>Abs. 1: Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen. Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen. Es ist jedoch zwingend, dass flankierende Massnahmen ergriffen werden, um Einträge von PSM aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p>	<p>Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.</p>
<p>Art. 14a Abs. 2</p> <p>Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Abs. 2: Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche). Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>	<p>BFF auf Ackerflächen sind zu begrüssen. Es darf aber nicht sein, dass zuerst Insekten, Vögel usw. angezogen werden und sie dann mit PSM in Kontakt kommen.</p> <p>Obwohl mit der Kombination ein Mehrwert geschaffen wird, kann mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen die 3.5 % BFF auf Ackerland nicht sinnvoll ausgestaltet werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchtackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF auf Ackerland zu installieren.
<p>Art. 14a Abs.3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Abs. 3: Solange PSM und Dünger angewendet werden dürfen, sollen Getreide in weiter Reihe nicht an die Acker-BFF angerechnet werden dürfen.</p>	
<p>Art. 14a Abs.4 / Art. 71b Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Für Nützlingsstreifen ist ein Mindestwert von 10% festzulegen. Zudem ist der Nützlingsstreifen als BFF und nicht als PSB umzusetzen.</p>	<p>Ein Mindestwert von 5% kann kaum Wirkung entfalten und ist deshalb als zu klein zu bezeichnen. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es</p>	<p>Im zweiten Verordnungspaket ist aufzuzeigen, wie Abs. 1 (präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw.) und Abs. 2 (Schadschwellenprinzip) vollzogen und kontrolliert werden.</p> <p>Abs. 4: Wir begrüßen das Verbot der Anwendung dieser Stoffe. Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. - Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten von Bund und Kantonen zu erfolgen. - Verbotene PSM (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gela- 	<p>Abs. 1 und Abs. 2 werden heute kaum umgesetzt. Im RP PestiRed (www.pestired.ch) wurde festgestellt, dass die Betriebe häufig nicht einmal über die Instrumente verfügen, um die Schaderreger zu zählen (z. B. Gelbschalen bei Rapsglanzkäfer). Wie ein Monitoring richtig durchgeführt wird, musste instruiert werden. Das Schadschwellenprinzip ist schon lange rechtlich verankert, umgesetzt wurde es nie richtig. Die Erfahrungen aus PestiRed (Instrumente, Monitoringanleitung) müssen genutzt werden.</p> <p>Abs 4: Auf den Kontrollen kann einfach geprüft werden, ob noch verbotene/nicht bewilligte Stoffe auf den Betrieben vorhanden sind oder nicht. Sind sie vorhanden, ist keine Garantie gegeben, dass sie trotzdem verwendet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>gert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Liste darf sich nicht nur auf erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser beschränken und ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und die Biodiversität aufweisen (vgl. unten). Der Absatz ist deshalb so zu ändern: PSM, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, <i>Böden und Insekten</i> enthalten, dürfen nicht angewendet werden. <p>Abs. 5: Es ist darzulegen, wie dies umgesetzt wird. Primär ist zu streichen.</p> <p>Abs. 6: Die Sonderbewilligungen für PSM, die in Anhang 1 Ziffer 6.1 aufgelistet sind, sind zu streichen.</p> <p>- Eventualantrag: Wird dem Antrag nicht stattgegeben, sind die Sonderbewilligungen so zu regeln, dass pauschale Sonderbewilligungen nicht möglich sind und eine neutrale Beurteilung der betriebsspezifischen Situation möglich ist. Die Kantone sind mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten. Zusätzlich ist zu ergänzen:</p> <p>die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, <i>sofern der Standort für den vorgesehenen Anbau geeignet ist</i> und kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem</p>	<p>Abs. 5: Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.</p> <p>Abs. 6: Da die Stoffe auf der Liste ein hohes Risiko aufweisen, sind sie von den Sonderbewilligungen auszuschliessen.</p> <p>Zum Eventualantrag: Die Sonderbewilligungen sind die Schwachstelle im Vollzug. Sie dürfen nicht pauschal erteilt werden und es braucht Richtlinien, wann diese zu erteilen sind (Gleichbehandlung im Vollzug). Die einzelbetriebliche Beurteilung der Situation ist sehr aufwändig, aber wichtig: Im RP PestiRed hat sich gezeigt, dass die gemeinsame Diskussion über das Risiko und die Notwendigkeit von Behandlungen sehr wertvoll ist und auch Behandlungen vermieden werden konnten.</p> <p>Es muss zuerst geprüft werden, ob die Kultur an einem dafür geeigneten Standort ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Risikopotenzial möglich ist	eignet ist. Falls nicht, darf keine Sonderbewilligung ausgesprochen werden.
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung mit dem Getreide in weiter Reihe. Es braucht aber bezüglich Einsatz von PSM flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p> <p>Solange Dünger und PSM eingesetzt werden dürfen, lehnen wir BFF-Beiträge ab.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Abs. 4 ist zu streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p> <p>Abs. 4, Bst. e ist zu streichen (Ausnahme Herbizid bis 15.4, vgl. Antrag zu Anhang 4, Ziff. 17).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Dünger und PSM ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getriebe in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<p>Wir begrüßen zwar die neuen Produktionssystemmassnahmen. Sie sind jedoch kompliziert und werden den Vollzug (Umsetzung, Kontrolle) aufwändiger machen. Die Beiträge dafür sind jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch</p>	<p>Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); 	<p>Wirkung zeigen.</p> <p>Die Wirkung muss laufend überprüft werden und falls keine Wirkung erzielt wird, sind die Anforderungen zu verschärfen oder das Produktionssystem ist zu streichen.</p>	<p>und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.		
3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Titel 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p>	<p>Da noch PSM eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in : Beitrag für den <i>Teilverzicht</i> auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Abs. 4: Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt des Textes.</p> <p>Systemische PSM breiten sich in der gesamten Pflanze aus und können so von Insekten usw. aufgenommen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		
4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen		
<p>Art. 71a Abs. 7 Bst. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.</p>
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig, d.h. Massnahmen im Feld, damit der Eintrag vom Feld in den Streifen unterbunden wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der offenen Ackerfläche sind nur Extensokulturen erlaubt. - In den anderen Kulturen sind nur Spritzungen mit präzisen Applikationstechnik erlaubt. - Die Anwendung von PSM aus der Luft (Helikopter, Drohnen) ist ausgeschlossen. <p>Abs. 4: Festlegung eines Minimalwerts von 10%.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit PSM ist zu unterbinden.</p> <p>Abs. 4: Ein Minimalwert von 5% Nützlingsstreifen ist aus Sicht Biodiversitätsförderung wenig wertvoll. Es ist zielführender, den Minimalwert für die Bedeckung mit Nützlingsstreifen auf 10% der Fläche der Dauerkultur festzulegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit		
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel 		<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine 	<p>In diesem Verordnungspaket wird die Verhinderung der Nitratauswaschung nirgends erwähnt. Die angemessene Bodenbedeckung hilft zwar, die Auswaschung zu reduzieren, ist aber ungenügend. Wir beantragen, dass im zweiten Verordnungspaket ein Konzept mit wirksamen Maßnahmen zur Verringerung von Nitratauswaschung vorgestellt wird.</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 		<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die schonende Bodenbearbeitung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht. Zudem werden mit den Beiträgen nach Art. 71 c, d und e Massnahmen abgegolten, die in einem Massnahmenplan gegen Erosion umzusetzen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Wir beantragen, dass die Betriebe beweisen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben.</p>	<p>Wir befürchten, dass mit der Massnahmen nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keine Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h</i> Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		<p>Wir begrüßen die Zweistufigkeit.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>		
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 75a</i> Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf</p>	<p>Weiden sind nur erlaubt, falls keine grossflächigen, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden sind und eine Gewässerverschmutzung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Wir begrüßen diese Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen und zur Verbesserung des Tierwohls.</p> <p>Besonders im Winterhalbjahr ist die Weidehaltung eine Herausforderung. Bei unsachgemässer Weideführung können erhebliche Schäden an der Grasnarbe entstehen und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		<p>es besteht ein grosses Risiko von Bodenverdichtung und Abschwemmung.</p>
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Art. 77 ist definitiv einzuführen.</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p>		
<p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor ist definitiv aufzuheben.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Die Aufhebung dieses Fehlerbereichs ist ein längst fälliger Akt zur Reduktion der landwirtschaftlich bedingten Nährstoffüberschüsse in der Umwelt. Die Aufhebung ist ein integraler Bestandteil der Reduktionsstrategie. Es kann nicht sein, dass einerseits Umweltziele (UZL) formuliert werden und andererseits Spielräume gewährt werden, welche die Zielerreichung gefährden.</p>
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>		<p>Wir begrüßen die Anpassung. Es stellt sich aber die Frage, ob damit auch der Überschuss tatsächlich reduziert wird. Ein Betrieb kann Hofdünger abgeben, bis er eine 100%-Bilanz erreicht. Wenn die Nachfrage nach Hofdünger genügend gross ist, wird damit einfach der Hofdüngerfluss zunehmen, der Überschuss aber kaum abgebaut.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin. 	<p>Die Liste ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden und die Biodiversität.</p> <p>Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst. Entsprechende Monitoringdaten werden bei der Überprüfung einbezogen.</p>	<p>Die Liste ist auf den Bereich Gewässer ausgerichtet. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Frequenz der Überprüfung soll festgelegt werden.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 202024 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>6.1a.3 : Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 17 Getreide in weiten Reihen 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p>	<p>Der Einsatz von Herbizid ist auch auf die Zeit <u>vor 15. April</u> zu beschränken.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist ausschliesslich für Getreide ohne PSM-Einsatz zuzulassen (Ausnahme Herbizid siehe oben).</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt von Fauna mit PSM ist zu unterbinden.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
<p><i>Art. 14</i> Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p>	<p>Da es sich beim IS NSM um ein Bundessystem handelt, setzen wir voraus, dass das BAFU dauernd Zugang zu den Daten hat. Der Bund muss die Kantone bei der Qualitätssicherung der Daten unterstützen.</p>	<p>Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphor-reduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i> Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	Wir beantragen, dass die erhobenen Daten dem BAFU zur Verfügung gestellt werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraffutter. Zudem begrüssen wird, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der Pflanzenschutzmittel (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeilen sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfade Minimalziele, die nicht unterschritten werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach 2027 resp. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

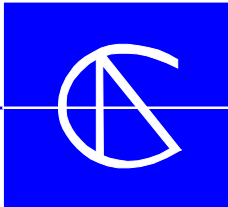
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 6a, Abs. 3 und Art. 6b, Abs. 5 LWG: Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Neuer Artikel in der Verordnung mit folgendem Inhalt: Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wurde.	Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Unsere Ergänzungen fördern die Transparenz und das Vertrauen in die Branche.
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es muss aufgezeigt werden, wie das UZL erreicht werden kann, d.h. wie es nach 2030 weiter geht wird. Es sind Zwischenziele mit Zeitachse festzulegen, anhand derer beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls sie nicht erreicht werden.	Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</i> Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste für die gesamte Schweizer Landwirtschaft.</p>
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Abs. 2 Bst. b Ergänzung weiterer Bereiche Boden, Amphibien, Insekten.</p> <p>Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.</p>	<p>Seit 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundiert Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	 Cerc'l Air Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria Swiss society of air protection officers
Adresse / Indirizzo	Cerc'l Air, c/o Andrea von Känel, Lufthygieneamt beider Basel, Postfach, 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2.07.2021, elektronische Sig. Andrea von Känel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Cercl'Air begrüsst grundsätzlich das Reduktionsziel für die Stickstoffverluste von 20%, erachtet es aber als Minimalziel. Der Cercl'Air forderte bereits in der Vernehmlassung zur AP22+, dass die Ammoniakemissionen deutlich stärker vermindert werden müssen, um die Umweltziele für die Landwirtschaft (ULZ) zu erreichen. Er vermisst grössere Schritte und konkrete wirksame Massnahmen, um den seit langem vorliegenden Überschuss bedeutend zu reduzieren. Offen bleibt zudem, was nach 2030 geschieht; auch danach muss die Absenkung weitergehen. Die wenigen vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderungen der Ammoniak-Emissionen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sind aber unsicher in der Umsetzung und Wirkung und bei weitem nicht ausreichend um das formulierte Ziel zu erreichen. Es fehlen auch verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz		
<p><i>Art. 71f</i> 1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p>	<p>Wir beantragen, dass die Betriebe beweisen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben.</p> <p>Die Beitragsgrenze von 90% ist zu senken.</p>	<p>Dieses Ziel ist nicht sehr ambitioniert. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, und kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p> <p>Der Ersatz von Mineraldünger durch organischen Dünger führt nicht primär zu einer Minderung der Ammoniakemissionen, wie auf Seite 8 vermerkt.</p>
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i> Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet</p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er zeitnah zu streichen.</p>	<p>Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge		
<p><i>Art. 75 Raus-Beiträge</i></p>	<p>Wir beantragen, die Raus-Beiträge zu reduzieren</p>	<p>Die Erleichterungen für Raus-Beiträge fördert den Bau von grossen Ställen mit gros-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren und mit abgestuften Weidebeiträgen zu ergänzen.	sen Ausläufen, die unnötig Kulturland verbrauchen und die Ammoniakemissionen erhöhen. Für das Tierwohl wichtig wären tierkonforme Klimaställe respektive Weidehaltung.
<i>Art. 75a</i> Weidebeitrag	Wir beantragen, die Anforderungen und die entsprechenden Beiträge für die Weidehaltung in Anhang 7 Ziffer 5.12.1 zu staffeln.	Wir begrüßen diese Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen und zur Verbesserung des Tierwohls. Mit einer abgestuften Weidebeiträgen könnten mehr Betriebe auf Weidehaltung setzen und damit die Ammoniakemissionen vermindern.
9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		
<i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		Wir begrüßen diesen Beitrag, da er auch zu Verringerung der Ammoniakemission im Verhältnis von Aufzucht zu Nutzung beiträgt.
6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge		
2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen		
<i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. Falls die Beiträge beibehalten werden, sind die Anforderungen zu erhöhen	Die Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und später zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Zudem sind die erlaubten N-Werte zu hoch.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen.</p>		<p>Wir begrüßen die Anpassung. Es stellt sich aber die Frage, ob damit auch der Überschuss tatsächlich reduziert wird. Ein Betrieb kann Hofdünger abgeben, bis er eine 100%-Bilanz erreicht. Wenn die Nachfrage genügend gross ist, wird sich damit einfach der Hofdüngerfluss vergrößern, der Überschuss wird aber kaum abgebaut.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
	Wir beantragen, dass bei Verstössen bei der Aufzeichnungspflicht für Handelsdünger und Kraftfutter auch die beteiligten Handelsfirmen sanktioniert werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraftfutter.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Es muss festgelegt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergehen soll.</p> <p>Für den Zeithorizont bis 2030 müssen klare Zwischenziele festgelegt werden, anhand welcher beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls das Zwischenziel nicht erreicht wird.</p> <p>Zwischenziele sind im fünf Jahres Rhythmus festzulegen.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht jedoch nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir klar ab. Nebst der Festlegung des Reduktionszieles braucht es aber auch klare Vorgaben wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p>	<p>Wir beantragen die Ergänzung von Art. 10b mit einem neuen Abs. 2:</p> <p><i>Art. 10b Abs. 2 (neu)</i> <i>Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft an dem Nichteinhalten der Critical Loads sowie Grenz- und Zielwerten für die</i></p>	<p>Bilanzierungen sagen noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Beurteilung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dazu zählen beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft an der Überschreitung der Critical Loads der N-Deposition und der Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser sowie deren Einfluss auf das Nichterreichen der UZL betreffen Sauerstoffgehalt in Seen und N-Einträge in Gewässer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Belastung der Luft, der Gewässer und der empfindlichen Ökosysteme.</i>	

An
gever@blw.admin.ch

Ligerz & Jeuss, 15.08.2021

Pa. Iv. 19.475

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Vorstands der SWISS NO-TILL danken wir Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» teilnehmen zu können.

Des Weiteren ist meine Teilnahme an der kürzlichen Klausur des «Direktionsbereichs Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung» unter der Leitung von Herrn Bernard Belk, Vizedirektor des Bundesamts für Landwirtschaft, von unserem Vorstand ausserordentlich hoch geschätzt worden!

In der Beilage stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zu. Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anträge. - dem Klima, den Umweltkompartimenten und der Landwirtschaft sowie Bevölkerung der Schweiz zuliebe.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Reto Minder
Präsident SWISS NO-TILL

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	SWISS NO-TILL	
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Oberdorf 7 2514 Ligerz	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.08.2021,  Reto Minder, Präsident SWISS NO-TILL	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, an der obgenannten Vernehmlassung teilnehmen zu können.

Insgesamt beurteilt die SWISS NO-TILL den grundlegend zu beschreitenden Weg aufgrund der umfassenden Vernehmlassungsunterlagen eher skeptisch, zumal sich der Vollzug weiterhin äusserst aufwändig gestaltet und umfangreiche Ressourcen benötigen wird.

Dies umso mehr, als die seinerzeit von BAFU und BLW formulierten Umwelt- und Klimaziele bei weitem nicht erreicht sind. Zur Zielerreichung braucht es nebst anderen die Umsetzung entsprechender Produktionssysteme mit zweckgerichteten Massnahmen. Es ist unabdingbar, solche Massnahmen in Form von Direktzahlungen als Anreizstrategie zu stützen: Weg vom Giesskannenprinzip, hin zu klimafreundlichen und bodenschonenden Anbausystemen, die an ökologische Leistungen gekoppelt sind und Nachhaltigkeit sowie Produktivität fördern.

In diesem Zusammenhang begrüsst die SWISS NO-TILL die Überführung der REB in die Produktionssysteme.

Eine nachhaltige Bodennutzung bedingt den Ackerbau in ein Low-Input-Produktionssystem mit maximaler Energie- und Ressourceneffizienz bei minimalem Einsatz an Hilfsstoffen zu überführen. Dies erfordert Veränderungen beim Befahren und Bearbeiten des Bodens. Um unsere Böden funktionsfähig und weitere Umweltkompartimente intakt zu erhalten, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, der mehrere Anliegen gleichzeitig berücksichtigt.

Die Konservierende Landwirtschaft (*Conservation Agriculture* – wie von der FAO definiert) beinhaltet all diese Vorgaben. Davon ausgehend sind die Massnahmen für den Einzelbetrieb modular aufzubauen. Ein solchermassen konsequent umgesetzter Systemwechsel erlaubt es auf lange Sicht den Energieinput zu senken, den Bodeneingriff zu reduzieren, die Umweltbelastung (inkl. Boden, Wasser, Luft) mit Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln zu vermindern, die Biodiversität im Boden und auf dessen Oberfläche zu erhöhen sowie die Kohlenstoffbindung, bzw. den Humusaufbau zu fördern – insgesamt die Resilienz gegenüber klimatischen Wetterextremen zu erfüllen und – nicht zuletzt – gesunde Nahrungsmittel zu produzieren.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	Beitrag für die Humusbilanz - <u>Vorschlag 1</u> : Die Bodenbearbeitung ist mit einem Faktor zu beziffern. - <u>Vorschlag 2</u> : Die Bodenproben müssen georeferenziert gezogen werden. - <u>Vorschlag 3</u> : Die Bodenanalysenergebnisse sind in der Nationalen Bodendatenbank NABODAT abzulegen.	- Die Sensibilisierung der Betriebsleiter erfolgt mit der jährlichen Berechnung der Humusbilanz, die entsprechend der ökologischen Leistung abzugelten ist. - Ca. plus 250 kg Humus können jährlich durch Direktsaat aufgebaut, minus 250 kg durch Pflugeinsatz „verbrannt“ werden. - Die Analysenergebnisse von nicht georeferenzierten Bodenprobenahmen sind zu ungenau und deshalb nicht sehr hilfreich. - Bodendaten sind kostenintensiv und sollen – sofern sie erhoben werden müssen – einheitlich in der zentralen Bodendatenbank der Schweiz abgelegt werden.
Art. 71d	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens - <u>Vorschlag</u> : ganzjährige Bodenbedeckung im Ackerbau mit max. 45 Tagen ohne Bodenbedeckung	- 45 Tage nach der Ernte muss die Bodenoberfläche wieder bedeckt sein: entweder mit einer Haupt- oder Zwischenkultur bzw. Gründüngung. - Die minimale Bodenbedeckungsdauer ist nicht mit Terminen, sondern mit einer maximalen unbedeckten Zeitdauer des Bodens zu definieren. - Wetterextreme nehmen zu, fixe Zeitermine in der Verordnung machen keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>- Eignet sich unabhängig der Höhenlage. Das Datum muss in den Aufzeichnungen erfasst werden. Der Bodenschutz kann dadurch markant erhöht werden, ähnlich wie dies früher mit dem Bodenschutzindex der Fall war!</p> <p>- Vereinfacht den Vollzug.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>- <u>Vorschlag 1</u>: Die abgeschaffte Beitragsdifferenzierung zwischen Mulch-, Streifen- und Direktsaat ist rückgängig zu machen. Mehr noch: die Beiträge sind gemäss ihrer Bodenschonung folgendermassen abzustufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mulchsaat: Fr. 200.-/ha • Streifensaat: Fr. 400.-/ha • Direktsaat: Fr. 600.-/ha 	<p>- Dass die Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 79 DZV als Produktionssystembeiträge weitergeführt werden, wird begrüsst.</p> <p>- Die Verpflichtungsdauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren wird begrüsst.</p> <p>- Der Nutzen der einzelnen schonenden Bodenbearbeitungsverfahren bezüglich Bodenbedeckung, Verdichtung und Erosion – Bodenschutz in der Gesamtheit – weist signifikante Unterschiede auf. Insbesondere der Verzicht auf jeglichen Bodeneingriff bei Direktsaat auf Ackerbaustandorten an Hanglagen ab 2% wirkt sich überaus vorteilhaft mit positivem Langzeiteffekt aus (vgl. 20-jähriges Erosions-Bonitierungsprojekt von Volker Prasuhn/Agroscope in der Region Frienisberg/BE).</p> <p>- Eine finanzielle Gleichstellung der Beiträge löst in der Praxis eine falsche Signalwirkung aus. Im Gegenzug muss die Festbodenwirtschaft der Direktsaat mit maximaler Bodenschonung und insgesamt günstigerer Ökobilanz (Bodenbericht 2009/BE), jedoch mit grösserem Anbaurisiko, besonders in der mehrjährigen Umstellungsphase, honoriert/gefördert werden.</p>


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>- <u>Vorschlag 2</u>: Es sind zusätzliche Beiträge, prozentual abgestuft, auszurichten für schonende Bodenbearbeitung, die auf zwischen 60%–100% der Ackerfläche des Betriebs umgesetzt werden. Linear berechnet ergibt dies (z. B. möglich mittels GELAN): Fr. 200.- bei 60% Fr. 5.- bei jedem zusätzlichen % Fr. 400.- bei 100%</p>	<p>- Die Eintrittsschwelle für schonende Bodenbearbeitung ab 60% der Ackerfläche des Betriebs wird begrüsst – und weiterentwickelt (<u>vgl. Vorschlag 2</u>): der finanzielle Anreiz soll dazu animieren, einen möglichst hohen Anteil der Ackerfläche auf schonende Bodenbearbeitung umzustellen.</p> <p>- Die Behauptung, insbesondere aus Pflanzenschutzkreisen, dass bekanntlich bodenschonende Anbausysteme zu tendenziell erhöhten Herbizideinsätzen führen, stimmt nicht – im Gegenteil: ein langjährig funktionierendes CA-System bedingt eine permanente Bodenbedeckung mit vielfältiger Fruchtfolge, die unweigerlich zu geringeren Herbizideinsätzen als in einem konventionellen Anbausystem führen.</p>
<p>Art. 71f</p> <p>R 919.118: Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p>	<p>Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoff-einsatz</p> <p>- <u>Streichen</u>: Die Reduktion in der Suisse-Bilanz auf 90% des Stickstoffbedarfs</p> <p>- <u>Vorschlag</u>: Förderung von Investitionen in Maschinen, welche platzierte Düngung wie CULTAN, Banddüngung, Unterfussdüngung, etc. ermöglichen oder einen Flächenbeitrag analog Schleppschlaucheinsatz</p>	<p>- Durch die Reduktion ausschliesslich in der Suisse-Bilanz wird der Stickstoff nicht effizienter eingesetzt.</p> <p>- Die Effizienz der eingesetzten Nährstoffe durch platzierte Düngung unter oder neben die Pflanzenreihe wird markant erhöht sowie die Verluste dementsprechend reduziert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 6	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik ⁶ Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet. - <u>Vorschlag</u> : Das RTK-Signal von Swisstopo ist allen Betrieben gratis zur Verfügung zu stellen.	- Das RTK-Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können. Die Eintrittsschwelle zur Nutzung präziser Technologien würde dadurch stark gesenkt, die Attraktivität erhöht.
Art. X (neu)	Beitrag für den Einsatz von Recyclingdüngern - <u>Vorschlag</u> : Der Beitrag für das Ausbringen von Recyclingdünger auf die offene Ackerfläche wird pro Gabe ausgerichtet.	- Recyclingdünger wie Ammoniumsulfat aus Kläranlagen sind zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger zu fördern.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Andreas Stalder, Präsident Fritz Rothen, Geschäftsführer 17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 10

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrter Herr Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung integrierender produzierender Bauern und Bäuerinnen vertritt 18'500 IP-SUISSE Bäuerinnen und Bauern, die auf ihren Familienbetrieben umweltschonend und tiergerecht nahe an den Bedürfnissen des Marktes Lebensmittel für den täglichen Bedarf produzieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Die IP-SUISSE begrüsst die Stossrichtung des Bundesrates, den parlamentarischen Auftrag mit einer Weiterentwicklung der Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft mit konkreten Massnahmen anzugehen. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen Stellung, möchten vorab aber einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen:

Wir teilen die Einschätzung, dass in verschiedenen Bereichen der Nachhaltigkeit, namentlich den Umweltwirkungen der Landwirtschaft beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen trotz der Anstrengungen in den letzten Jahren nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass diesbezügliche konkrete Ziele definiert werden. Solche Ziele müssen integraler Bestandteil eines umfassenden Zielsystems über alle Nachhaltigkeitsbereiche und der von der Gesellschaft über die Politik und den Markt geäusserten Erwartungen sein, welches auch Synergien und Zielkonflikte transparent beschreibt.

Insgesamt würde mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Komplexität nochmals deutlich erhöht, was nicht nur bei den Bewirtschafter:innen, sondern auch im ganzen System (Kantone, Label, Markt) einen zusätzlichen Abstimmungsbedarf und damit Transaktionskosten zur Folge hat. Wir plädieren dafür, dass der Bund nur Massnahmen mit ausgewiesenem Nachweis betreffend Wirkungsmodell (Relevanz, Effektivität, Effizienz, Impact, Nachhaltigkeit, Kohärenz) umsetzt. Darauf aufbauend sollen weitergehende fokussiertere Massnahmen auf anderen Regulierungsebenen resp. von anderen Akteuren wie beispielsweise Labelorganisationen umgesetzt werden können. Solche Massnahmen können konkrete Aspekte der Nachhaltigkeit oder des Marktes spezifisch adressieren.

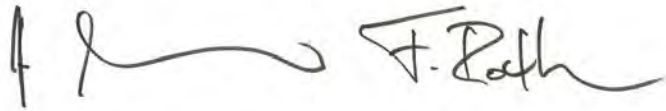
Neben den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Direktzahlungen sind weitere Handlungsachsen zeitnah zu prüfen und vom Bundesrat vorzuschlagen, die das Potenzial haben, die definierten Ziele einer nachhaltigen Produktion zu erreichen. Wir denken da namentlich an neue Pflanzenzüchtungsverfahren mit welchen beispielsweise Resistenzen gegen Krankheiten oder Toleranzen gegen Trockenheit gezielt und zeitnah erwirkt werden können. Hierzu sind basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen zügig die notwendigen Grundlagen für eine offene Diskussion bereit zu stellen. Eine weitere wichtige Handlungsachse sind Massnahmen zur besseren Nutzung von Hofdüngern. Die Potenziale namentlich zur Förderung von Biogasanlagen und dem Einsatz der daraus resultierenden Produkte sind vollumfänglich auszuschöpfen. Gerne bieten wir an, uns einzubringen zur Konkretisierung dieser Massnahmen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit namentlich gegenüber dem Ausland (Stichworte Einkaufstourismus, Importdruck) bleibt eine finanzielle Förderung auch im Bereich der Vermeidung von negativen Externalitäten zentral, solange keine äquivalenten Anforderungen an importierte Produkte gestellt werden.

Aus diesem Grund begrüsst IP-SUISSE die Stärkung der Produktionssystembeiträge, namentlich auch die Integration von bisher über Ressourceneffizienzbeiträge gestützte Massnahmen resp. die vorgeschlagene Verlängerung unter diesem Titel. Die Frage der Wettbewerbsfähigkeit hat der Bundesrat auch im Bericht zu den Fragen der WAK-S vom 2. Juli 2020 behandelt, auf welchen er in der VNL-Unterlage Bezug nimmt. IP-SUISSE ist seit jeher bestrebt, basierend auf Massnahmen des Bundes mit weitergehenden Programmen einen Mehrwert für Konsument:innen sowie über höhere Marktpreise auch für ihre Mitglieder zu schaffen und setzt dies mit ihren Marktpartnern auch erfolgreich um.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung

IP-SUISSE

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a cursive script, likely belonging to Andreas Stalder. The second signature on the right is also in cursive and includes the name 'F. Rothen', likely belonging to Fritz Rothen.

Andreas Stalder, Präsident

Fritz Rothen, Geschäftsführer

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Antrag: Weiterführung der nicht in Produktionssystembeiträge überführten Massnahmen um mindestens 4 Jahre.	Solange in Bezug auf importierte Produkte keine äquivalenten Anforderungen definiert und umgesetzt sind, schafft eine Streichung der Unterstützung eine Wettbewerbsverzerrung.
Art. 14a	BFF 3.5% auf Ackerfläche (wenn >3ha oAF in Tal- und Hügelzone) Antrag: 3.5% auf Ackerfläche <u>im In- und Ausland</u> , wenn >3ha oAF in Tal- und Hügelzone <u>und oAF > 50% der düngbaren Fläche</u>	Eine Ungleichbehandlung bezüglich Flächen im Ausland soll vermieden werden. Falls eine (z.B. datenbasierte, nach Höhe und Hangneigung) Ausscheidung von Flächen nach den Kriterien für Tal- und Hügelzone nicht möglich sein sollte, soll die gesamte Fläche im Ausland massgebend sein. Die Massnahme soll zudem dort greifen, wo das Biodiversitäts-Defizit besteht, namentlich in den «grossen Ackerbaugebieten» wo der Anteil AF an der düngbaren Fläche hoch ist.
Art.55 Abs. 1 Bst. q, Abs. 3 Bst. a	Antrag: BFF-Typ «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» soll weitergeführt werden.	Blühstreifen zur Nützlingsförderung in Getreide, Kartoffeln oder Zuckerrüben sind relevant zur Blattlausbekämpfung.
Art. 58	Antrag: Blühstreifen sollen nach dem Abblühen mit einem Balkenmäher gemäht werden können.	Damit kann die Verunkrautung der Ackerflächen reduziert werden und die Notwendigkeit eines späteren Einsatzes von Herbiziden wird reduziert.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Bewirtschaftungsauflagen BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe»	Die Wirkung der Massnahme wird verbessert, wenn die Auflagen mit einem Verzicht von Herbiziden (Art. 71a DZV)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag: Ergänzung mit Anreiz zum PSM-Verzicht	und/oder weiteren Pflanzenschutzmitteln (Art. 68 DZV) verbunden wird.
Art. 68	(M1) Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau Antrag: Die beitragsberechtigten Kulturen (Abs. 1 Bst. b) sind auf Quinoa, Leinsamen, Linsen, Kichererbsen und Buchweizen auszudehnen.	Diese Kulturen tragen zur Zielsetzung gemäss Absenkpfad PSM bei, namentlich auch dann, wenn keine entsprechenden Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Die aufgeführten Kulturen haben ausserdem das Potenzial, im Markt künftig eine grössere Bedeutung zu spielen. Bei einer Ungleichbehandlung würden sie hingegen komparativ benachteiligt.
Art. 71a	(M2) Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen Antrag 1: Beitrag für Hauptkulturen der oAF von CHF 250.- auf CHF 400.-/ha erhöhen. Antrag 2: Die Massnahme soll ab Saat (nicht ab Ernte Vorkultur) gelten.	Herbizidverzicht hat auch eine positive Wirkung auf die Biodiversität. Bei 250.- ist die komparative Attraktivität zu Raps/Kartoffeln nicht mehr gegeben. Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).
Art. 71b	(M3) Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen Bemerkung: im Verordnungstext geht nicht klar hervor, wie die Unterscheidung ein- zu mehrjährig definiert ist. Namentlich in Bezug auf die Zusammensetzung der Saatgutmischung dürfte dies relevant sein. Auch wenn nicht explizit festgehalten, ist es entscheidend, dass die Nützlingsstreifen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g-71j	<p>(MN1) Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr</p> <p>Antrag 1: Die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden.</p> <p>Antrag 2: Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p> <p>Antrag 3: Es muss eine praktikable und faire Lösung gefunden werden für Betriebe, die ausschliesslich Naturwiesen haben.</p>	<p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden.</p> <p>Mit einer Begrenzung auf Raufutter aus der Schweiz werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p> <p>Betriebe mit ausschliesslich Naturwiesen haben keine Möglichkeit, ein allfälliges Proteindefizit auszugleichen. Naturwiesen sind nur bedingt auf einen höheren Proteingehalt beeinflussbar. Bei silofreier Fütterung verstärkt sich das Problem. Wenn dann noch das Wetter nicht mitspielt, ist ohne Proteinkonzentrat eine ausgewogene Fütterung unmöglich was aus Sicht einer optimalen Futterverwertungseffizienz nicht nachhaltig wäre.</p>
Art. 75a und Anhang 6 Bst. C	<p>(MN4) Weidebeitrag</p> <p>Antrag 1: Der minimale Tagesverzehr soll von 80% auf 60% gesenkt werden (unter Berücksichtigung von Antrag 2).</p>	<p>IP-SUISSE begrüsst, dass mit dem Weidebeitrag der Weide ein grosses Gewicht beigemessen wird. Die TS-Aufnahme von 80% auf der Weide ist jedoch zu hoch angesetzt. Für viele Betriebsstrukturen und Witterungsbedingungen ist sie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag 2: Anforderung in Aren statt in Prozent. Die Umrechnung soll unter Einbezug der betroffenen Akteure erfolgen.</p> <p>Antrag 3: Anzahl Auslauftage im Winter reduzieren (z.B. auf 21-22 Tage)</p> <p>Antrag 4: Ausnahme für Kälber 0-160 Tage von der Pflicht, dass alle Tierkategorien der Rindergattung am RAUS teilnehmen müssen, falls diese Kälber an einem anderen Tierwohl- oder Tiergesundheitsprogramm teilnehmen.</p>	<p>nicht umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ergeben sich Konflikte beim Tierwohl an heissen Tagen. Schatten und Abkühlung sind im Stall besser möglich. • Bei Nasswetterperioden ist eine zwangsweise Verbleibedauer auf der Weide unsinnig. Es entsteht ein Widerspruch zum Gewässerschutzvollzug, der Futternachwuchs ist nicht gewährleistet. • Zudem birgt das hohe verlangte TS-Niveau das Risiko, dass bei wetterbedingten kritischen Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte Frühjahres- und Herbstsituationen) eine grosse Anfrage nach Ausnahmegewilligungen generiert wird, was den administrativen Aufwand für Landwirte und Behörden erhöht. <p>Im Vollzug erfolgt bereits heute zur praktischen Umsetzung eine Umrechnung in Aren.</p> <p>Bei einem Anbindestall würden mit 26 Tagen noch knapp die Sonntage frei bleiben. Die RAUS Tage pro Monat sollten im Durchschnitt 5 Arbeitstage pro Woche nicht überschreiten.</p> <p>Nicht-Bundesprogramme wie beispielsweise das «Freiluftkalb» verfolgen ähnliche oder sogar weitergehende Zielsetzungen betreffend Tierwohl und Tiergesundheit. Betriebe, die Kälber in einem solchen Programm haben, sind deshalb von der RAUS-Pflicht auszunehmen.</p>
<p>Art. 77</p>	<p>(MN5) Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>Antrag: Komplementär zur Nutzungsdauer soll auch die Lebtagesleistung erhoben werden</p>	<p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einhergeht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreichen werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programm, soll deshalb der Indikator Lebtagleistung ab Beginn des Programms ebenfalls erhoben werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Zielsetzung einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion nicht gefährdet ist, resp. dass es nicht zu einer (unerwünschten) Intensivierung kommt.</p>
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Aufhebung Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor Antrag: Das Erreichen von 100% soll im Durchschnitt über 5 Jahre möglich sein (nicht Jährlichkeitsprinzip).	Damit wird den jährlichen klimatischen und fruchtfolgebdingten Schwankungen Rechnung getragen. Zusätzlich wird die Selbstverantwortung gestärkt.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund soll mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.

Weiterhin sollen die Daten nicht nur per Schnittstelle an Dritte verfügbar gemacht werden, sondern es muss sichergestellt sein, dass die Landwirt:innen das Recht haben, die Daten zu eigenen Zwecken zu beziehen. Konkret soll sichergestellt werden, dass

- Landwirte:innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte:innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**


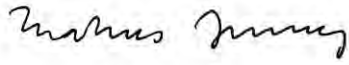

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

– Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte
Adresse / Indirizzo	Seerose 1 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 16.08.2021 Dr. Gilberto Pasinelli Dr. Markus Jenny Hubert Schürmann   

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vogelwarte bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Pa. IV 19.745 Stellung nehmen zu können. Die Unterlagen haben wir eingehend geprüft. Sie finden unserer Rückmeldungen und Anträge nachfolgend.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vogelwarte Sempach

Dr. Gilberto Pasinelli

Dr. Markus Jenny

Hubert Schürmann

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Rückmeldung

Es ist wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen, dass die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität), aber auch die menschliche Gesundheit, durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse geschädigt werden. Um die seit Jahren bekannten Defizite zu beheben, sind die Gesetze im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.745 entsprechend anzupassen. Die Vogelwarte begrüsst das Massnahmenpaket im Grundsatz als ersten Entwicklungsschritt. Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die grossen Defizite zu beheben.

Monitoring und Wirkungskontrolle

Als zentral erachten wir, dass die Umsetzung und Wirkung der neuen Massnahmen durch ein Monitoring überprüft wird. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems. Davon betroffen sind insbesondere folgende Artikel: Artikel 18 «Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel», Artikel 65 «Produktionsformen», Artikel 71g «Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» und Artikel 75a «Weidebeitrag».

Wir lehnen den Vorschlag strikte ab, einen neuen BFF-Typ «Getreide in weiten Reihen» einzuführen, wenn Düngung und Pestizide/PSM auf diesen Flächen erlaubt sind. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass eine solche Intensiv-Variante im Widerspruch zu den Zielen von BFF steht. Es ist ein Prinzip, dass BFF extensiv bewirtschaftet werden, d.h. der Einsatz von Pestiziden/PSM und Dünger nicht erlaubt oder stark eingeschränkt ist. Nach Art. 58 Abs. 4 ist deshalb richtigerweise der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Die Einführung des neuen BFF-Typs «Getreide in weiten Reihen» bei dem Düngung und Einsatz von Pestiziden/PSM erlaubt sind, widerspricht diesem anerkannten Prinzip der Biodiversitätsförderung. Bis heute wurde die Wirkung des Typs „Getreide in weiter Reihe“ nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt also keine wissenschaftlichen Nachweise, dass damit die Biodiversität des Ackerlands effektiv und umfassend gefördert wird. Hingegen gibt es zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Wir haben verschiedentlich auf die Problematik dieser Massnahme hingewiesen (**siehe separate Dokumentation im Anhang**). Eine Massnahme einzuführen, welche die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft, ist nicht zielführend. Einer Einführung des Typs «Getreide in weiten Reihen» können wir nur zustimmen, wenn die Produktion auf diesem BFF-Typ extensiviert wird. Zudem ist die Massnahme aufgrund eigener Untersuchungen und Praxiserfahrungen nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn. Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme „Getreide in weiter Reihe“ ist der anrechenbare Anteil von max. 50% an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung, nur bestimmte Getreidearten), dass der anrechenbare Anteil auf max. 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung von «Getreide in weiter Reihe» an den vom ÖLN geforderten Anteil an BFF (7%) lehnen wir entschieden ab. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung, den heute sehr geringen Anteil an qualitativ wertvollen BFF zu erhöhen.

Nützlingsstreifen

Grundsätzlich begrüssen wird die Zuordnung des Nützlingsstreifens in den Bereich PSB, weil es sich um eine Massnahme zur Förderung der funktionalen Biodiversität handelt und diese Massnahme UZL-Arten des Ackerlands kaum fördert. Aus diesem Grund ist es unlogisch, wie vorgeschlagen Nützlingsstreifen an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche anrechnen zu lassen. Damit wird das dringend notwendige Etablieren von hochwertigen BFF im Ackerland unterlaufen. Auch lehnen wir ab, dass Nützlingsstreifen am minimal geforderten Anteil BFF (ÖLN) angerechnet werden können. Aus der Vernehmlassungsunterlage werden die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Hier besteht Klärungsbedarf. Wir beantragen, den Einsatz von Herbiziden in Nützlingsstreifen generell nicht zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).

Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN

Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung für Schweine zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. Diese Massnahmen sind heute breit etabliert und entsprechen der guten fachlichen Praxis. REB wurden als befristet deklariert und so auch kommuniziert (zuerst fördern und dann fordern). Die Branche hatte genügend Zeit, die Massnahmen mit finanziellen Anreizen umzusetzen.

Mitarbeit der Branche

Die in der parlamentarischen Initiative erwähnte Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe ist in den Unterlagen nicht ersichtlich. Wir erachten es als wichtigen und richtigen Schritt, die Branche in die Lösungsfindung einzubinden.

Absenkpfade Pestizide und Nährstoffe

Wir begrüssen die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen in der notwendigen Frist nicht zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll. Offen bleibt aber, was nach 2027 bzw. 2030 geschehen wird. Wir empfehlen diesbezüglich, über diese Periode hinaus ambitionierte Ziel zu definieren. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe alle 4 Jahre; Monitoringdaten und Daten von Wirkungskontrollen sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb von 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden dürfen. Der Bund muss die Rückgabe der Produkte sicherstellen. Zur Validierung der Risiko-Indikatoren müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem in den Kontext von Monitoringdaten gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders Niederschlag) lassen sich die Risiko-Indikatoren angemessen interpretieren und die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und die Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden. Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen bieten ein vollzugstechnisches Risiko bei der Pestizidrisikoreduktion. Sonderbewilligungen sind im IS PSM transparent, zeitnah und digital zu erfassen. Dies erleichtert die Erkennung des möglichen Forschungsbedarfs. Für Wirkstoffe, die auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung von Pestiziden sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie von Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos von Pestiziden leisten kann. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund gegen Lenkungsabgaben. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel inkohärent. Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie Schutzgebieten, Wäldern und Gewässern.

Nährstoffe

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen. Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter sichergestellt werden kann.

Biodiversität

Die Anforderung für 3,5% BFF auf der Ackerfläche zur Förderung der Biodiversität ist ein erster, längst fälliger Schritt in die richtige Richtung (Vorhalte siehe oben). Wie aus der Beilage ersichtlich, ist aber ein Zielwert von mindestens 5% an hochwertigen BFF auf der Ackerfläche Voraussetzung, um UZL-Arten des Ackerlands wirksam zu fördern.

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt soll zügig umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p><u>Abs. 4 Nützlingsstreifen</u></p> <p>Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifens zu begrüßen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigen BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll aber nicht als Massnahme für den Mindestanteil an BFF (ÖNL) und beim Anteil BFF im Ackerbau (3,5%) angerechnet werden können. In der Vernehmlassungsunterlage werden die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Bei Nützlingsstreifen ist generell <u>kein</u> Einsatz von Herbiziden zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p><u>Abs. 5 Getreide in weiten Reihen</u></p> <p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht den Prinzipien der Biodiversitätsförderungen. Nach Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Bis heute wurde die Wirkung des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Wir haben verschiedentlich auf die Problematik dieser Massnahme hingewiesen (siehe separate Dokumentation im Anhang). Der Vorschlag ist nicht zielführend, weil diese Massnahme die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft. Zudem ist die Massnahme nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» ist der anrechenbare Anteil von 50% an die 3,5% viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung), dass der anrechenbare Anteil auf maximal 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung am geforderten Anteil BFF (ÖLN) von «Getreide in weiter Reihe» lehnen wir explizit ab.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung Art. 14a Abs. 1.</p> <p>Antrag: Art. 14a Abs. 2</p> <p>Der Nützlingsstreifen soll nicht anrechenbar sein.</p> <p>Antrag: Art 14a Abs. 3 «Getreide in weiter Reihe» (Art. 55 Abs. 1 Bst. q): Maximal zu 25% anrechenbar und nur bei Verzicht auf</p>	<p>Absatz 2 <u>Nützlingsstreifen</u> Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifens zu begrüßen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können hochwertige BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigen BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll am geforderten Anteil BFF (ÖLN) und beim Anteil BFF im Ackerbau (3,5%) nicht angerechnet werden können. Im Dokument unklar ist die Unterscheidung und die detaillierten Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe). Bei Nützlingsstreifen generell <u>keinen</u> Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht den Prinzipien der Biodiversitätsförderungen. Nach Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Bis heute wurde die Wirkung des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Wir haben verschiedentlich auf die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngung und PSM.	Problematisierung dieser Massnahme hingewiesen (siehe separate Dokumentation im Anhang). Der Vorschlag ist nicht zielführend und damit wird eine Massnahme eingeführt, die die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft. Zudem ist die Massnahme nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» ist der anrechenbare Anteil von 50% an die 3,5% viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung), dass der anrechenbare Anteil auf maximal 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung am geforderten Anteil BFF (ÖLN) von «Getreide in weiter Reihe» lehnen wir explizit ab.
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können, und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p> <p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbundenen Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Bei einer korrekten Umsetzung wären die heutigen Probleme deutlich geringer.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen. Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität. Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und die ÖNL-Anforderungen entsprechend angepasst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu</p>	<p>werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 6 a und b streichen</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Die Formulierung «primär» ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was unter <i>nützlingsschonenden</i> Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Möglichkeit der Sonderbewilligung schränkt die Wirkung nach Abs. 4 ein. Der Ermessensspielraum soll in einer Weisung klar und anspruchsvoll definiert werden.</p> <p>Die Sonderbewilligungen der kantonalen Fachstellen dürfen in der Praxis nicht zu einer Umgehung führen. Sie sind zwingend im IS PSM durch die Kantone zu erfassen und sollen für den Landwirt entsprechend ersichtlich sein (Einsatzdatum / Menge usw.). Dies erleichtert auch das Erkennen des allfälligen Forschungsbedarfs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>		
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag: Art. 22 Abs. 2 Bst. d streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN soll im Sinne einer administrativen Vereinfachung generell gestrichen werden. Dies gilt sowohl für Anteil an BFF wie auch für den Anteil BFF an der Ackerfläche (3,5%). Damit wird auch das Risiko entschärft, dass BFF an ungeeigneten Standorten oder räumlich segregiert (ein Betrieb übermässig viel BFF, ein Betrieb kaum BFF) angelegt werden.</p>
<p><i>Art. 30 Düngung der Weideflächen</i></p>	<p>Antrag: Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger dürfen im SöG nicht ausgebracht werden. Diese beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger mit Schwermetallen (Uran, Cadmium) belastet.</p> <p>Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpfung auf konventionelle Alpen geben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 32 <i>Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p>	<p>Antrag: Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Herbiziden und ihre Abbauprodukte belasten die Artenvielfalt in einem naturnahen Ökosystem und verunreinigen Quellen, Fließgewässern und Trinkwasser mit giftigen Stoffen.</p> <p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Wir begrüßen diese Massnahme.</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Antrag: Art. 55 Abs. 1 Bst. q streichen</p>	<p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und ohne Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Aufgehoben		
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Antrag: Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe ist <u>nicht</u> erlaubt in BFF Elementen.</p> <p>Antrag: Art. 58 Abs. 4 Bst e streichen</p>	<p>Absatz 2 und 4</p> <p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und ohne Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p> <p>Hinweis: Wir begrüßen, dass für «Getreide in weiten Reihen» <u>keine</u> Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag: Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag: Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen.</p> <p>Monitoring und Wirkungskontrolle Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag: Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Abs 2 Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen als ÖLN-Anforderung vorausgesetzt werden.</p> <p>Abs 2 Bst d Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird vermutlich eine zu geringe Wirkung erzielen.</p>
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag: Art. 68, Änderung Titel. Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Der Titel entspricht vermittelt eine geschönte Botschaft. Es handelt sich faktisch um einen Teilverzicht und nicht um einen Verzicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 	<p>Antrag: Art. 68 Abs. 4 Bst. a streichen</p>	<p>Abs. 4 Bst a</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizungen ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>	<p>Antrag: Abs. 4 Bst c streichen</p>	<p>geht es um alle Pestizide, nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit, Wirkstoffe einzusetzen, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören, bringt nichts und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p> <p>Der Einsatz von Fungiziden bei Kartoffeln widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p>
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für: a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>Antrag: Art. 71 Abs. 3 Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag: Art. 71 Abs. 5 Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag: Art. 71 Abs. 6 streichen</p> <p>Antrag: Art. 71 Abs. 7 Bst. b streichen</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Zuckerrüben ab dem 4 Blatt Stadium widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Kartoffeln zur Eliminierung von Stauden widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock/Stamm ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert. Es braucht keine Ausnahmen.</p> <p>Abs. 7 Bst. b</p> <p>Bei Nützlingsstreifen generell keinen Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen). Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität</p> <p>Antrag: Art. 71b Abs. 1 Bst. a Kein Beitrag für Gemüsekulturen im Tunnelanbau</p> <p>Antrag: Art. 71b Abs. 7 Keine Zulassung von Einzelstock</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Gemüsekulturen im Tunnelanbau widersprechen im Grundsatz der funktionalen Biodiversität und sind deshalb nicht mit Beiträgen für Nützlingsstreifen zu unterstützen.</p> <p><u>Nützlingsstreifen</u></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>und Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p>	<p>Bei Nützlingsstreifen soll generell <u>kein</u> Einsatz von PSM zugelassen werden (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p>	<p>Antrag: Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages bzw. der Massnahme hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch vollzogen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere. 	<p>Antrag: Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u></p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Antrag: Art. 75a</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u></p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 82 Abs. 6 (Präzise Applikationstechnik)</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1 Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung Schweine zu streichen und als ÖLN-Anforderung festzulegen. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und danach zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden. Dies wurde auch immer so kommuniziert.</p>
<p><i>Art. 82b Abs. 2 (Phasenfütterung Schweine)</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2 Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB der Phasenfütterung von Schweinen zu streichen und als ÖLN-Anforderung festzulegen. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und danach zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine;</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden (Gesetzesauftrag). Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
k. zeta-Cypermethrin.	<p>der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit,</p>	<p>in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie letale Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.	
<i>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</i> <i>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben.</i>	Wir begrüßen diese Anpassung.	
<i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Antrag: Anhang 4 Ziff. 14.1.1 Es dürfen <u>keine</u> Herbizide im Unterstockbereich eingesetzt werden.	Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert.
<i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Antrag: Anhang 4 Ziff. 17.1.1, 17.1.3 und 17.1.4 17.1.1 Zulässige Kulturen gemäss 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden. 17.1.1 <u>Getreide in weiten Reihen</u> Die Massnahme ist nur in folgenden Getreidearten erfolgversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>17.1.4 Ergänzen Generell kein Einsatz von PSM bei Nützlingsstreifen.</p>	<p>Grundsätze: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p> <p>17.1.4 <u>Nützlingsstreifen</u> Bei Nützlingsstreifen ist generell ein Einsatz von Herbiziden zu verbieten (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung Schweine zu streichen und in den ÖLN zu integrieren. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden.</p>
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>	<p>Antrag streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN zu integrieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14 Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV</p>		

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag: Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag: Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag: Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen ist in der Praxis vielfach ungenügend erforscht und nachgewiesen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche		



Stellungnahme Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Anmerkungen zum vorgeschlagenen BFF-Typ „Getreide in weiter Reihe“

Wissenschaftliche Fallstudien (Oppermann et al. 2020, Meichtry et al. 2014, Henderson et al. 2012) postulieren, dass zur Erhaltung typischer Arten des Ackerlands (Ackerbegleitflora, bodenbrütende Vogelarten, Insekten, Feldhasen, etc.) ein Anteil von **5–15% an hochwertigen Lebensräumen (BFF)** notwendig ist. Im Schweizer Mittelland liegt der Anteil an ackertypischen BFF bei lediglich 1,2% der Ackerfläche. Die Agrarpolitik ist gefordert, dieses enorme Defizit an **hochwertigen BFF** im Ackerland zu beheben.

Bis heute gibt es keine wissenschaftlichen Nachweise, dass die Massnahme „Getreide in weiter Reihe“ nach den im Verordnungspaket *vorgeschlagenen Anforderungen* (PSM- und Düngereinsatz erlaubt) UZL-Arten des Ackerlands wirksam fördert.

Untersuchungen aus dem Ausland und Erfahrungen zur Massnahme „Weite Reihe/Weitsaat“ (Jenny et al. 2020) zeigen, dass eine umfassende Förderwirkung auf UZL-Arten nur dann erzielt wird, wenn **keine** PSM und Dünger eingesetzt werden (u.a. Joest 2018, Joest 2014). Das heisst, dass UZL-Arten nur gefördert werden, wenn der Anbau extensiviert wird. Zudem ist die Massnahme "weite Reihe" nur in folgenden Getreidearten (v.a. Brotgetreide) erfolgsversprechend: **Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn**. Futtergetreide wie Gerste und Triticale wachsen sehr dicht und bestocken stark, d.h. die weiten Reihen wachsen sehr schnell zu, und die Lückigkeit geht verloren. Dies verringert den Wert für die Biodiversität deutlich.

Im Rahmen des Ressourcenprojekts „Ressourcenschonende Massnahmen im Ackerbau zur Förderung der Biodiversität“ werden Weitsaaten im Winterweizen-**Intensivanbau** (mit PSM, Normdüngung) umgesetzt und deren Wirkung auf die Feldlerche und auf Nützlinge überprüft. Dabei liegt der Fokus auf der Ansaat eines bestimmten Weitsaatmusters (Jenny et al. 2020). Die im Projekt angelegten Felder sind somit **keine** Biodiversitätsförderfläche (BFF); es erfolgt auch keine Extensivierung der Produktion. Ziel des Projektes ist zu untersuchen, ob auch auf intensiv genutzten Produktionsflächen durch ressourcenschonende Massnahmen (konservierender Ackerbau etc.) verbesserte Lebensraumbedingungen geschaffen werden können. Diese ressourcenschonenden Massnahmen ersetzen aber die notwendigen hochwertigen BFF in keiner Weise! Genau dies suggeriert aber der Vorschlag des BLW.

Aufgrund der provisorischen Resultate dieses Ressourcenprojekts schlagen wir, wie im Zwischenbericht des Projekts (Jenny et al. 2020) erwähnt, für die Massnahme „Weitsaaten Getreide“ zwei Varianten vor:

- **Variante 1 für Intensivanbau, Extenso, Bio**, d.h. PSM-Einsatz und Düngung erlaubt. Einbettung bei den Produktionssystembeiträgen.
- **Variante 2 für den Extensivanbau (Typ BFF)**, d.h. reduzierte Saatgutmenge und Düngermenge, keine oder minimale mechanische Unkrautbekämpfung. Einbettung bei Biodiversitätsbeiträgen. Begrenzte Anrechenbarkeit: max. 25% der 3,5% BFF, dürfen mit diesem Typ ausgewiesen werden.

Wir empfehlen diese beiden Ansätze in einem modularen System mit additiven Beiträgen (PSB, BDB, REB) umzusetzen. Dadurch entstehen kumulative Systemeffekte.

Literatur


- HENDERSON, I.G., HOLLAND, J.M., STORKEY, J., LUTMAN, P., ORSON, J. & J. SIMPER (2020): Effects of the proportion and spatial arrangement of un-cropped land on breeding bird abundance in arable rotations. *J. Appl. Ecol.* 49, 883–891.
- JENNY, M., ZELLWEGER, J., STREIT B., KILCHENMANN D., KNOP E. & S. BLÖSCH (2020): Zwischenbericht Projekt „Ressourcenschonende Massnahmen im Ackerbau zur Förderung der Biodiversität“. Schweizerische Vogelwarte, Sempach?
- JOEST, R. (2014): "Vogelfreundlicher" Anbau von Wintergetreide mit grösseren Saatreihenabstand – Vergleich von Flächen mit und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. *Vogelwarte* 52: 254–255.
- JOEST, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmassnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). *Vogelwelt* 138: 109–121.
- MEICHTRY-STIER, K. S., M. JENNY, J. ZELLWEGER-FISCHER & S. BIRRER (2014): Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*). *Agricult. Ecosyst. Environ.* 189: 101–109.
- OPPERMANN, R., PFISTER S.C. & A. EIRICH (2020): Sicherung der Biodiversität in der Agrarlandschaft – Quantifizierung des Massnahmebedarfs und Empfehlungen zur Umsetzung. Inst. für Agrarökologie und Biodiversität (IFAB), Mannheim, 191 S.

Sempach, 16.8.2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Union Suisse des Paysannes et des femmes rurales (USPF)
Adresse / Indirizzo	USPF Laurstrasse 6 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021  Anne Challandes, présidente USPF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 52

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 60

BROUILLON

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021 dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475 des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture. Ces modifications ont pour objectif une amélioration de la protection de l'environnement et de la santé des personnes. L'USPF soutient les démarches allant dans le sens d'une réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires et des éléments fertilisants avec des objectifs et des mesures réalisables.

L'USPF constate que les ordonnances d'application mises en consultation ne concernent que le secteur agricole et d'une manière importante. Elle demande, dans un souci d'équité et de manière à atteindre les objectifs fixés, que des ordonnances d'application soient aussi mises en place sans tarder pour les autres secteurs concernés que ce soit au niveau des autres secteurs économiques ou du privé, mais aussi dans le secteur public.

L'USPF demande au Conseil fédéral de tenir compte de la décision du Parlement en vue de la suspension de la PA22+ et du cadre fixé par l'initiative parlementaire 19.475 dans la détermination des mesures à introduire ici par voie d'ordonnance. Elle demande aussi que les motions 20.3919 (initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient rapidement traitées et que leur concrétisation se fasse en même temps que le paquet d'ordonnances mis en consultation soit pour le 01.01.2023.

Pour l'USPF, l'article 104a de la Constitution fédérale sur la sécurité alimentaire et le résultat clair des votations du 13 juin 2021 constituent une base significative pour trouver un équilibre entre les mesures de réduction à déterminer et le maintien du taux d'auto-provisionnement et des parts de marché relatifs aux denrées alimentaires produits par l'agriculture suisse. De même, des conditions favorables doivent être créées pour améliorer le revenu sectoriel et de l'agriculture et le revenu du travail des familles paysannes suisses. Ce sont là les bases nécessaires pour offrir des perspectives professionnelles attractives aux femmes et aux hommes qui travaillent ou s'engagent dans l'agriculture, avec professionnalisme et compétences, en particulier des jeunes. Enfin, l'objectif de simplification administrative doit rester dans la ligne de mire. L'USPF demande donc au Conseil fédéral d'adopter dans ce train de mesures une approche praticable, pragmatique et flexible. C'est le sens des modifications que propose l'USPF ci-après.

L'USPF demande que la charge de travail supplémentaire et la diminution de production qui résultent des mesures proposées pour les familles paysannes soient également prise en compte et pas seulement les montants touchés en plus ou en moins. En effet, si la mise en place de mesures permettant d'obtenir une contribution supplémentaire peut être comptée comme positive pour les agriculteurs.trices sur le plan purement financier, elle peut aussi engendrer une charge de travail ou une diminution de production supplémentaires qui peut réduire à néant ce bénéfice, voire au final représenter une perte de revenu pour les familles paysannes. Vu le niveau des revenus dans l'agriculture, cela doit absolument être évité.

L'USPF demande une augmentation du budget global dédié à l'agriculture et des propositions d'instruments concrets pour améliorer l'obtention de plus-value sur les marchés, afin de couvrir de manière correcte et suffisante les prestations supplémentaires exigées de la part des familles paysannes et assurer la durabilité dans ses trois aspects.

Le calendrier et la mise en œuvre des nouvelles mesures doivent être pensés de manière à permettre aux chef.fe.s d'exploitations agricoles une planification réalistes et réalisable. En d'autres termes, les modifications doivent être connues à un stade suffisamment précoce et comporter un délai d'exécution suffisamment long pour que les mesures appropriées puissent être prises en temps utile. Le cas échéant, il ne doit y avoir aucune sanction si la mise en œuvre n'est pas possible en temps utile pour des raisons indépendantes de la volonté des chef.e.s d'exploitations (par exemple : délai de livraison de

machines ou ressources disponibles pour le conseil).

L'agriculture doit aussi pouvoir bénéficier des évolutions en cours dans le cadre des objectifs de simplification de la réglementation conformément à la volonté du Conseil fédéral qui a mis actuellement en consultation la « loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises » et la modification de l'art. 159 al.3 de la Constitution qui veut mettre en place un frein à la réglementation. La digitalisation est mentionnée comme mesure permettant une amélioration de la situation et une simplification administrative, notamment par rapport aux nouvelles exigences concernant les obligations d'annonces de différents intrants. L'USPF attend de la Confédération la mise en place d'outils informatiques et de bases de données consolidées, simples d'utilisation, respectant les exigences de la protection des données, gratuites et apportant de réels avantages. Autrement dit, les exploitant.e.s doivent rester maîtres de leurs données et pouvoir profiter aussi d'une simplification administrative.

Ces ordonnances augmentent les contraintes sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral suppose que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés. L'USPF demande la mise en place de mesures permettant d'impliquer les autres acteurs de la filière alimentaire pour atteindre les objectifs des trajectoires de réduction. Il ne s'agit que de suppositions et aucune mesure n'est prévue pour, par exemple, renforcer la position des exploitations agricoles sur les marchés ou pour le soutien à la promotion et à la qualité.

Il est essentiel de mentionner ici l'importance de la recherche. En effet, si ces mesures sont introduites, il est essentiel de renforcer la recherche d'alternatives. Il est également important de simplifier l'approbation des produits phytosanitaires biologiques (aujourd'hui souvent un obstacle majeur) et d'améliorer le transfert de connaissances sur les possibilités existantes dans la pratique. Lorsqu'une solution alternative satisfaisante n'existe pas (exemple pour le souchet comestible), il convient de tenir compte des indications des praticiens.

Enfin, il existe des mesures d'améliorations structurelles permettant de diminuer l'utilisation des produits phytosanitaires dans certaines cultures, en particulier maraîchères et fruitières, comme par exemple la couverture avec une serre, un tunnel ou un système de bâches, les nouvelles technologies ou variétés plus résistantes. Il faut assurer que la mise en place soit, non seulement soutenue, mais encore possible et autorisée sur le plan de l'aménagement du territoire et éviter que de telles installations soient empêchées pour des raisons contradictoires dont le poids serait moindre dans une pesée des intérêts en présence, comme la protection du paysage. Ces possibilités doivent également être approfondies et les moyens financiers supplémentaires nécessaires doivent être alloués.

L'utilisation des engrais de ferme sur les terres ouvertes doit être promue et soutenue, de même que les installations de biogaz. Les engrais de ferme représentent non seulement une fumure naturelle, indigène et renouvelable, mais constituent aussi, en ce qui concerne les fumiers, un moyen simple d'améliorer la qualité des sols.

La Confédération doit enregistrer les paiements directs et les subventions auprès de l'OMC dans les catégories correspondantes. Pour prévenir la critique internationale et pour être prêt face à d'éventuelles volontés de réduction de l'OMC, l'USPF attend de l'administration de ne pas être traitée comme le parent pauvre et que toutes les contributions liées à la compensation de prestation non marchandes soient enregistrées dans la Green Box. En font partie, toutes les contributions qui sont à disposition dans cette procédure de consultation. Seules les subventions classiques comme le supplément pour le lait transformé en fromage et la contribution pour des cultures particulières doivent arriver dans la Amber Box.

En ce qui concerne la rédaction, il y a lieu de veiller à respecter les règles applicables à couvrir aussi bien le masculin que le féminin.

Nous remercions le Conseil fédéral de tenir compte de notre prise de position.

BROUILLON

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. L'USPF soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Elle permet également de prendre en compte les spécificités liées à la diversité de la topographie et des différentes cultures ou variétés. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, l'USPF doute que cela soit applicable et demande que la démonstration soit faite que c'est possible, en particulier avec la présentation de propositions concrètes.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction, de même que la demande sur les marchés avec une demande d'oléagineux, de protéines végétales, de pommes de terre ou de sucre plus forte que jamais. Les mesures proposées dans le présent projet conduisent en revanche dans le sens contraire et induisent un affaiblissement durable de la production végétale.

En ce qui concerne les critères d'entrée pour les CSP dans les cultures pérennes, la participation doit se situer au niveau de la parcelle et ne comprendre aucune participation ni surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e et f		A adapter en fonction des remarques aux articles correspondants.
Art. 8	Abrogé	L'USPF soutient la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS pour permettre d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et des pertes des éléments fertilisants. Il s'agit également d'une simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Par contre, l'USPF est opposée à la suppression de la limite de 50% de la surface pour les contributions de promotion de la biodiversité de qualité I (voir article 56 al.3).</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b. Si les surfaces nommées à l'art. 55, al. 1, let. a et f, ainsi qu'à l'art. 55, al. 1bis, let. a, présentent un niveau de qualité II, elles sont alors également imputables.</p> <p>3 Au maximum 75% la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.</p>	<p>Pour l'USPF, il est vrai que cette obligation entraînera une légère perte de production, également une légère réduction des produits phytosanitaires utilisés. Elle apportera en revanche une amélioration de la biodiversité dans les terres ouvertes avec une éventuelle amélioration de la fertilité selon les cultures.</p> <p>Elle peut aussi contribuer à limiter l'érosion dans les cultures.</p> <p>On peut toutefois se demander si une telle mesure relève du cadre posé par l'initiative parlementaire 19.475.</p> <p>Aussi l'USPF ne peut soutenir cette mesure qu'à la condition que les éléments suivants soient ajoutés :</p> <p>Al. 2 :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proposition 1 : prendre en compte aussi les autres éléments de biodiversité : haies, bosquets, murs, tas de branches, arbres à haute-tige, ... soient également pris en compte. Il est important que tous les éléments favorables à la biodiversité soient pris en compte : haies, bosquets, murs, tas de branches, arbres à haute-tige, prairies extensives, bandes d'herbe, ... cultures semées en bandes larges, ... - Proposition 2 : proposer aussi de pouvoir faire une partie de des 3,5% de SPB avec des prairies temporaires, éventuellement avec un mélange spécifique, sur le modèle des anciennes prairies sur terres assolées gelées. Mesure aussi très adéquate et utile contre l'érosion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dans les cultures.</p> <p>Al. 3 : relever le taux de céréales en rangées larges à 75% pour éviter de réduire par trop la production.</p>
<p>Art. 18</p>		<p>D'une manière générale, le train de mesure est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Il est essentiel de mentionner ici la recherche. En effet, si ces mesures sont introduites, il est essentiel de renforcer la recherche d'alternatives. Il est également important de simplifier l'approbation des produits phytosanitaires biologiques (aujourd'hui souvent un obstacle majeur) et d'améliorer le transfert de connaissances sur les possibilités existantes dans la pratique.</p> <p>Lorsqu'une solution alternative satisfaisante n'existe pas (exemple pour le souchet comestible), il convient de tenir compte des indications des praticiens.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO2, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p>
Art. 22, al. 2, let. d		<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>
Art. 36, al. 1bis		<p>Cf ad art. 77.</p> <p>Afin que le programme reste simple d'un point de vue administratif, l'USPF salue le facteur de calcul du nombre de vêlages des vaches abattues. L'âge, en tant que facteur de calcul, favorise les incitations erronées. D'autres facteurs de calcul comme la prestation quotidienne durant la vie ne sont pas disponibles sous forme digitale dans toutes les formes de production et nécessitent un gros travail administratif.</p>
Art. 37, al. 8	<p>8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage ; La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance</p>	<p>Cf. ad art. 77.</p> <p>L'USPF salue le processus.</p> <p>A l'al. 8, il n'y a pas de pas de raison de ne pas compter la</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>avant l'abattage.</p>	<p>dernière naissance d'un animal mort-né, même pour éviter les incitations erronées.</p> <p>Certes, en mettant au monde un veau mort-né, la vache ne contribue pas à réduire l'impact relatif à l'élevage, cependant, pendant sa gestation, elle a tout de même contribué à la production et à la réduction des émissions de la même manière que si son veau est né vivant.</p>
<p>Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. A</p>	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges.</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>L'USPF demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité très appréciée dans la rotation des cultures. L'USPF est ouverte à un possible changement de nom.</p> <p>La largeur de 30 cm telle quelle est prévue dans le projet ne correspond pas à la grande majorité des machines utilisées. Il faut l'adapter à la pratique : au minimum 25 centimètres.</p>
<p>Art. 56, al. 3</p>	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis</p>	<p>L'USPF est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 18 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif plutôt qu'une extension de la surface totale. Avec une limite de 50 % au maximum des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à la limitation.	surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	<p>1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes:</p> <p>a. abrogée Bandes végétales : au moins pendant 100 jours.</p> <p>b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;</p> <p>x. Céréales en rangées larges: pendant la durée de la culture.</p> <p>3 Abrogé</p>	<p>L'USPF demande que les bandes végétales continuent à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions aux systèmes de production. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>En outre, l'USPF tient à souligner que les bandes végétales doivent pouvoir être semées annuellement et rester pour une durée minimale de 100 jours (comme les bandes fleuries actuellement), ce qui permet davantage de flexibilité dans la rotation des cultures, mais aussi de pouvoir choisir le mélange le plus adapté à la culture adjacente.</p> <p>Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.</p>
Art. 58, al. 2 et 4, let. e		<p>L'USPF salue les adaptations.</p> <p>Une diminution de la biodiversité et de la diversité des espèces dans les prairies maigres est constatée en pratique. Il est important de découvrir les raisons d'un tel déclin et d'étudier si un apport d'engrais de ferme pourrait permettre d'enrayer ce phénomène.</p>
Art. 62, al. 3bis	3bis Abrogé	L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.</p>
Art. 65		<p>A adapter en fonction des remarques aux articles correspondants.</p>
Titre suivant l'art. 67	<p>Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires</p> <p>Adapter les articles 68 à 71 en fonction de la remarque à droite pour permettre une application par parcelle.</p>	<p>Les mesures prévues aux articles 68 à 71 doivent être possibles par parcelles, afin de permettre une adaptation aux variations des conditions de terrains et des variétés mises en place et de permettre de la flexibilité. Techniquement et administrativement cela est possible puisque les parcelles d'une culture sont toutes déjà inscrites et répertoriées.</p>
Art. 68	<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures (Extenso)</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières; b. pour les cultures sur les autres terres ouvertes</p> <p>b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. Cette forme de production dispose aujourd'hui de 45% des terres agricoles, auxquelles s'ajoutent 8% avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre, 8 % viennent s'y ajouter. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit et de loin la contribution la plus significative dans la réduction du risque dans le domaine des PPh et de la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien actuel du niveau de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible.</p> <p>En allant dans le sens de la promotion durable des cultures pour l'alimentation humaine et protéagineuses, la</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>animaux-</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les surfaces de maïs; b. les céréales ensilées; c. les cultures spéciales; d. les surfaces de promotion de la biodiversité; e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5. <p>3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh5 qui ont les types d'action suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. phytorégulateur; b. fongicide; c. stimulateur des défenses naturelles; d. insecticide. <p>4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»; b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza; c. l'utilisation de fongicides dans la culture de pommes de terre; d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants 	<p>contribution ne devrait pas rester limitée aux composants fourragers et donc être aussi à disposition pour les pois et d'autres sources de protéines végétales destinés à l'alimentation humaine. En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche, comme par ex. le quinoa.</p> <p>En conclusion et pour simplifier, la disposition doit être rédigée de telle manière qu'elle puisse s'appliquer avec flexibilité aux nouveautés dans les variétés à cultiver.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de pommes de terre.</p> <p>5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>X. Les cultures doivent être moissonnées à maturité.</p> <p>6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum.</p> <p>7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication peuvent être exemptées de l'exigence énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.</p>	<p>X. Le risque existe que certaines cultures soient produites uniquement à cause des contributions. En termes d'efficacité des ressources et d'après le bilan OSPAR, c'est négatif : les excédents d'éléments fertilisants augmentent. Dans ce contexte, l'alinéa 4 (obligation de moisson) existant jusque-là doit être conservé.</p>
<p>Art. 69</p>		<p>D'une manière générale, l'USPF soutient cette proposition.</p> <p>Il est important qu'en production maraîchère, la mesure soit appliquée à la surface. La saison a une grande influence sur l'utilisation des produits phytosanitaires dans les cultures maraîchères. Une inscription liée à la parcelle garantit aux producteurs de légumes plus de flexibilité et de sécurité dans la planification de leur travail lors d'un renoncement total aux PPh.</p> <p>Une clause de sortie doit impérativement être considérée et applicable sans conséquence économique pour le producteur selon let. 4 afin de garantir une bonne participation et de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		limiter les risques liés aux pertes de récolte (voir l'annexe 8).
Art. 70	<p>4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»¹¹:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»;</p> <p>b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont le grossissement de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>En principe, l'USPF soutient cette proposition, si les points suivants sont pris en compte :</p> <p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des micro-climats variables doivent être considérées.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de</p>	<p>D'une manière générale, l'USPF soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'art. 22, al. 2, OTerm; b. dans la viticulture; c. dans la culture de petits fruits; d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture. Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, l'USPF part du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>
Art. 71a	<p>Contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales</p>	L'USPF accueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à promouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficacité des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de</p>	<p>impérativement nécessaires :</p> <p>De nombreux agriculteurs ont investi dans la technique du traitement de la bande enherbée et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh. Cela permettra la participation d'un plus grand nombre d'exploitant.e.s.</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée en fonction de la parcelle et non pas en fonction de la culture. Il faut en effet pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisés dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p>	<p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p>
Titre suivant l'art. 71a	<p>Section 4: Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p>	
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 	<p>Ces mesures doivent être déplacée vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. L'USPF ne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. la permaculture.</p> <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent êtreensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent êtreensemencées sur une largeur d'au moins 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p> <p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 7 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande</p>	<p>surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée. Pour cela, il faut ajouter « au moins » (uniquement pour la version française, en allemand c'est en ordre).</p> <p>6 Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	végétale pour organismes utiles.	
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	<p>Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p> <p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant.e dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115.</p> <p>Al. 3, let. a, ch. 2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare ;</p> <p>Al. 3, let. b, ch. 2 : aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare ;</p>	<p>L'USPF est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage et que les moyens étant à disposition soient donc versés directement et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>Let. c : il faut veiller dans tout le projet à une formulation qui corresponde au langage officiel en matière de masculin et féminin,</p> <p>Al. 3, let a, ch. 2 et let. b, ch. 2 : supprimer la limite supérieure.</p>
Art. 71d		La mesure est accueillie favorablement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>7 L'USPF considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>
Art. 71e	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; <p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 50 60 % de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare.</p>	<p>D'une manière générale, l'USPF soutient la mesure.</p> <p>3c Pour de nombreuses cultures suivantes, la destruction des chaumes de maïs est une mesure phytosanitaire importante contre l'infection avec des champignons Fusarium ou contre la pyrale du maïs (grande importance régionale). Pour cette raison, aucune contribution n'est versée, par exemple, pour les céréales après maïs pour les techniques de travail préservant le sol. Dans de nombreux cas, il est également plus judicieux de détruire une prairie artificielle plutôt que de recourir à des moyens chimiques ou à des procédés mécaniques complexes. Qui plus est une utilisation ciblée du</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <p>a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. de cultures intermédiaires; c. de blé ou de triticale après le maïs.</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	<p>labour peut éviter des traitements phytosanitaires inutiles. Les exploitations ont besoin d'une flexibilité suffisante, raison pour laquelle, il faut établir le taux de pourcentage à 50.</p> <p>4 L'USPF considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et peut augmenter inutilement l'utilisation d'herbicides. Elle doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de contrôler cette mesure.</p>
Titre suivant l'art. 71e	<p>Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p>	
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>L'USPF estime que l'impact de cette mesure est faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs ayant déjà peu d'exploitation intensive et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ».</p> <p>Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires et aux herbicides.</p>
Titre suivant l'art. 71f	<p>Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g	<p>Contribution</p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p> <p>b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.</p>	<p>L'USPF souhaite le maintien et la poursuite du développement de la PLVH avec des adaptations possibles.</p> <p>Nous devons soutenir le maintien et le développement de la PLVH. Le programme PLVH est facilement compréhensible et avec ce programme, le consommateur sait ce qu'il soutient. C'est moins le cas concernant la contribution à la réduction d'apport protéiné dans l'alimentation du bétail consommant des fourrages grossiers.</p> <p>Cependant, la PLVH doit être adaptée.</p> <p>En effet, il faut pouvoir assurer l'équilibre de la ration et la bonne santé des vaches laitières. Une certaine souplesse quant à l'affouragement peut être indiquée.</p> <p>De même, si l'USPF soutient l'objectif d'utiliser principalement le fourrage grossier produit sur place, il faut pouvoir permettre de faire face aux aléas de la production, par exemple pendant les années particulièrement sèches ou avec des conditions météorologiques extrêmes pour éviter l'élimination de bétail.</p>
Art. 71h	<p>Conditions</p> <p>1 La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes:</p> <p>a. niveau 1: 18 %;</p> <p>b. niveau 2: 12 %.</p> <p>2 Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détenu dans l'exploitation.</p>	<p>Adapter selon remarque précédente</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71i	<p>Fourrages étrangers à l'exploitation</p> <p>1 Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés:</p> <p>a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche;</p> <p>b. aux niveaux 1 et 2:</p> <p>1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté;</p> <p>2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris.</p> <p>2 Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts:</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation;</p> <p>b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et</p> <p>c. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé;</p> <p>d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation.</p>	Adapter selon remarque précédente
Art. 71j	<p>Documentation des aliments pour animaux acquis</p> <p>Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal.</p> <p>Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés,</p>	Adapter selon remarque précédente

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.	
Titre suivant l'art. 71j	Section 8: Contributions au bien-être des animaux	
Art. 72	3 Aucune contribution SRPA n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage est versée.	A l'alinéa 3, l'agriculteur doit pouvoir se désinscrire à tout moment de la contribution à la mise au pâturage et entrer (à nouveau) dans le programme SRPA.
Art. 75	<p>Contribution SRPA</p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>	<p>3 Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé dans un but de simplification administrative et aussi pour les contrôles, de supprimer purement et simplement cette condition.</p>
Art. 75a	<p>Contribution à la mise au pâturage</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune</p>	<p>La condition à l'alinéa 4 de relier le programme de pâturage au programme SRPA est rejetée. C'est là un obstacle trop élevé pour la contribution à la mise au pâturage.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contribution à la mise au pâturage n'est versée.	
Titre suivant l'art. 76	Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches	
Art. 77	<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de:</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions;</p> <p>b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions.</p> <p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation, et échelonnée selon le nombre moyen de vêlage des vaches abattues et mortes de l'exploitation.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de :</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ;</p>	<p>L'USPF soutient cette mesure.</p> <p>Les vaches mortes dans l'exploitation sont aussi comptabilisées pour les contributions au système de production « durée de vie productive ». Cela doit être précisé ici.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. quatre vèlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédentes.	
X	<p>Contribution au système de production pour les herbages riches en légumineuses</p> <p>1 La contribution est versée par ha et par an pour les prairies artificielles ensemencées avec des mélanges standards type M, L et E.</p> <p>2 La fumure azotée est limitée à 30 kg/ha et par an sur les parcelles bénéficiant de cette contribution.</p>	<p>Proposition pour une nouvelle contribution au système de production pour les mélanges de trèfles et de graminées</p> <p>Pour atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire dans le domaine des pertes d'azote, il y a différentes approches envisageables. Deux d'entre elles sont la réduction des importations d'engrais minéraux et la réduction de l'apport de protéines alimentaires animales étrangères dans le système de « l'agriculture suisse ».</p> <p>Une proposition pour la mise en oeuvre des deux mesures serait une promotion ciblée de mélanges riches en légumineuses (M, L, E, G, P) dans la production fourragère en combinaison avec une fertilisation d'azote réduite via une meilleure fixation de l'azote. De tels mélanges, par exemple avec la luzerne, peuvent apporter d'autres avantages essentiels (amélioration du propre approvisionnement en cultures fourragères et en protéines, résistance à la sécheresse, rotation des cultures). Il faudrait introduire une contribution appropriée par hectare.</p>
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés	
Titre précédant l'art. 82	<p>Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p> <p>Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise</p>	Pour la volaille, on connaît l'alimentation par phases depuis des décennies déjà. La teneur en phosphore a été continuellement réduite. L'USPF est d'avis que cette information doit enfin être mieux connue.
Art. 82, al. 1 et 6	1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les	Le développement progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>châssis mobiles, les systèmes robotisés et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>utilisés.</p> <p>Ajouter les systèmes incluant des machines robotisées.</p> <p>L'USPF demande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>
Art. 82a (section 4)	Abrogé	L'USPF accepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits phytosanitaires sera supprimée.
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.
Art. 82c	<p>Conditions et charges</p> <p>1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne doit pas dépasser la valeur limite de protéines brutes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP), spécifique à l'exploitation et fixée à l'annexe 6a, ch. 2 et 3.</p> <p>2 L'effectif de porcs déterminant pour le calcul de la valeur limite est fixé selon l'annexe 6a, ch. 1.</p> <p>3 Les enregistrements concernant l'alimentation et les aliments pour animaux, ainsi que la vérification du respect de la valeur limite, se fondent sur l'annexe 6, ch. 4 et 5.</p>	<p>La poursuite du programme est accueillie favorablement. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues. Les points suivants sont importants pour l'organisation du programme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est aussi reproduite sans restriction dans le Suisse-Bilanz des exploitations. C.-à-d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement. • S'il n'y a aucun impact négatif sur la santé animale et le bien-être animal ni sur la qualité du produit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(qualité de la viande et de la graisse, pourcentage de viande maigre conforme au marché).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Si l'alimentation avec des céréales suisse et l'utilisation de sous-produits issus de la transformation des denrées alimentaires (par exemple des sous-produits de meunerie) restent possibles, même si ces derniers présentent parfois des valeurs en protéines brutes (PB) plus élevées que d'autres sources d'énergie. Sinon les cycles ne sont pas fermés et il n'y a pas de garantie de valorisation durable des produits dérivés ni de réduction du gaspillage de nourriture. • Les exploitations faisant elles-mêmes leur mélange doivent être mises sur un pied d'égalité avec celles recourant aux aliments composés. Il faut une certaine marge de manœuvre dans la déclaration de la teneur en produits bruts aux exploitations mélangeant elles-mêmes la ration parce qu'elles ne peuvent pas tirer pleinement parti des limites de déclaration comme les producteurs d'aliments (Agroscope - Contrôle de l'alimentation animale pour l'aliment composé). • S'il s'avère que la limite supérieure prévue ambitionnée pour la teneur en protéines brutes n'est pas conforme à ce point, il faut que la Confédération soit prête à effectuer immédiatement une adaptation.
Art.82d à 82g (sections 6 et 7)	Abrogés	Suppression des contributions à l'efficience des ressources correspondantes
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr	
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de	L'USPF est d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne gêneront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	de réduction.
Art. 100a	Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.	L'USPF est d'accord avec cette adaptation.
	II 1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints. 2 L'annexe 5 est abrogée. 3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.	Voir plus bas les explications correspondantes à ce propos 2 : l'annexe 5 doit être adaptée selon art. 71g aux propositions pour la poursuite du développement de la PLVH
III Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		
Art. 5, al. 4, let. d	4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de	Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles. L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>paiements directs suivants:</p> <p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
<p>Art. 7, al. 2, let. a</p>	<p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du foin grossier;</p>	<p>L'USPF est d'accord, d'une manière générale, à condition que cela n'entraîne pas de coûts de contrôle plus élevés pour les agriculteurs.</p>
<p>2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	<p>L'USPF est d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).</p>
Titre suivant l'art. 27	Section 5 Aliments pour animaux	
Art. 28	<p>Fourrage de base</p> <p>Sont considérés comme du fourrage de base:</p> <p>a. le fourrage issu de surfaces herbagères et de surfaces à litière: frais, ensilé ou séché, ainsi que la paille;</p> <p>b. les grandes cultures dans lesquelles la plante entière est récoltée: frais, ensilé ou séché (sans le maïs-épi);</p> <p>c. pommes de terre non transformées (sorties de tri incluses), betteraves fourragères, betteraves sucrières pulpes de betteraves sucrières (également séchées), et feuilles de betteraves sucrières, ainsi que carottes affouragées fraîches ;</p>	<p>a. pour les pommes de terre, les sorties de tri doivent aussi être ajoutés aux pommes de terre non transformées. Les feuilles de betteraves font également partie de l'alimentation de base.</p> <p>c. Compléter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. les résidus et sous-produits de la transformation de fruits, de légumes et de pommes de terre (également séchés).</p> <p>e. lait liquide, produits laitiers et produits dérivés du lait aussi concentrés.</p>	<p>d. il doit être clairement établi que les produits dérivés de la transformation des pommes de terre doivent être ajoutés à l'alimentation de base. Ces produits transformés doivent aussi être ajoutés, même dans un état séché à l'alimentation de base.</p> <p>Nouveau e : tous les produits liquides, comme le lait entier, le lait écrémé, le babeurre, le petit-lait et leurs concentrés doivent obligatoirement figurer parmi les aliments de base.</p>
Art. 29	<p>Aliments concentrés</p> <p>Sont considérés comme des aliments concentrés tous les aliments pour animaux qui ne sont pas couverts par l'art. 28.</p>	L'USPF salue la définition d'aliment concentré sous réserve des adaptations à l'article 28 sur les aliments de base.
3. Ordonnance du ... relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux		
Art. 40, al. 1, let. d	<p>1 Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données ci-dessous selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD):</p> <p>d. le nombre de vaches laitières abattues et mortes et d'autres vaches abattues et mortes, ainsi que le nombre de vêlages.</p>	<p>Cf. remarque à l'art. 77</p> <p>Pour la contribution au système de production de la « durée de vie productive », les vaches mortes dans l'exploitation sont aussi comptabilisées. A préciser ici.</p>
Art. 42, let. a	<p>Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste de ses bovins, ovins, caprins, buffles d'Asie, bisons et équidés. Cette liste comprend:</p>	<p>Cf. remarque à l'art. 77</p> <p>L'USPF salue cette adaptation.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les indications visées à l'art. 40, al. 1, let. a à d;	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
<p><i>Nouveau et pas dans la consultation</i></p> <p>Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998</p>		
<p>Art. 44 al. 1 let. e</p>	<p>Mesures de construction</p> <p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies et jusqu'aux variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>L'USPF soutient le renforcement de mesures visant à promouvoir les variétés robustes et résistantes dans les cultures pérennes, ainsi que les équipements et installations permettant de réduire l'utilisation des produits phytosanitaires.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		robustes ou résistantes.
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	<p>L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.</p>
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur d'élevant au maximum à + 10% du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour</p>	<p>La motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité » a été adoptée par le Conseil des États le 3 mars 2021. La motion demande un examen du Suisse-Bilanz en prenant en compte la réalité pratique et le maintien de la marge de tolérance.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% est très restrictive et ne tient pas compte des variations d'une année à l'autre. Une certaine marge de tolérance doit être possible.</p> <p>Une fois la motion susmentionnée adoptée, nous serions prêts à accepter une modification de la pratique introduisant un bilan neutre sur une base pluriannuelle. Afin de pouvoir tenir compte des conditions météorologiques particulières de l'année en cours, notamment en cas de fortes précipitations, il serait toutefois important que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de tolérance sur l'année en question.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	certaines régions ou certaines exploitations.	
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2		D'une manière générale, l'USPF est d'accord avec les adaptations.
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	<p>Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2024 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p>
Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2		<p>D'une manière générale, l'USPF soutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p>
Annexe 4, Ch. 14.1.1	<p>14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).</p>	<p>D'une manière générale, l'USPF soutient cette proposition.</p> <p>Il est important que le traitement plante par plante reste possible.</p> <p>Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.</p>
Annexe 4, Ch. 17	<p>17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 25 30 cm.</p>	<p>17.1.2 L'intervalle entre les rangs doit correspondre aux machines déjà utilisées.</p> <p>La largeur de 30 cm telle quelle est prévue dans le projet ne correspond pas à la grande majorité des machines utilisées. Il faut l'adapter à la pratique : au minimum 25 centimètres.</p> <p>Cette largeur est suffisante pour permettre la nidification des oiseaux nicheurs des champs comme l'alouette.</p> <p>17.1.5 Remplacer « trèfle » par « légumineuses » pour ne pas exclure par avance des possibilités intéressantes avec d'autres variétés.</p>
Annexe 5	Abrogé	Cette annexe doit être maintenue conformément à la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		position de l'USPF sur l'article 71 ...
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux	<p>B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA</p> <p>2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables:</p> <p>a. la surface pâturable destinée aux bovins et aux buffles d'Asie ainsi qu'aux caprins et ovins doit être de quatre ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture;</p> <p>b. la surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 6 ares par animal présent; si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus; c. concernant les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en matière sèche.</p>	<p>L'approche de la let. a est saluée et devrait, dans un but de simplification administrative, s'appliquer de manière conséquente aux bovins, buffles d'Asie, moutons et chèvres.</p> <p>b. Dans le sens d'une simplification administrative, il faut prévoir une surface de six ares par cheval.</p> <p>La let. c peut être supprimée purement et simplement sans perte de substance avec le complément de la let. a.</p>
Annexe 6	<p>C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage</p> <p>1 Exigences générales et documentation des sorties</p> <p>1.1 Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1.</p> <p>2 Bovins, et buffles d'Asie, équidés caprins et ovins</p> <p>2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit:</p> <p>a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois;</p>	<p>L'USPF souhaite que la mise au pâturage soit favorisée et promue, tout en restant dans les limites praticables.</p> <p>Les conditions extrêmes (chaleur, sécheresse, forte humidité en raison de précipitations fortes ou répétées) doivent être prises en compte et permettre des dérogations pour ménager le bétail et les ressources, en particulier le sol.</p> <p>Appliquer aussi aux équidés, caprins et aux ovins.</p> <p>La sortie en hiver doit être définie à 13 jours comme dans le programme SRPA. La contribution à la mise au pâturage est</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 26 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent.</p>	<p>un programme pour le pâturage et durant la période de repos de la végétation, aucune mise au pâturage n'est possible et donc aucune sortie hivernale sur 26 jours n'est justifiable. De plus, les exploitations avec étable à stabulation entravée sont désavantagées et un désavantage n'est pas justifiable.</p>																				
<p>Annexe 6a, Ch. 2</p>	<p>2 Valeur limite de protéine brute en g/MJ EDP par catégorie animale</p> <p>2.1 La valeur limite de protéine brute en grammes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/ MJ EDP) par catégorie animale est la suivante:</p> <table border="1" data-bbox="633 820 1305 1334"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 820 1037 919" rowspan="2">Catégorie animale</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 820 1305 919">Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP</th> </tr> <tr> <th data-bbox="633 919 1171 1078">Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique</th> <th data-bbox="1171 919 1305 1078">Autres exploitations</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 1078 1037 1118">a. truies d'élevage allaitantes</td> <td data-bbox="1037 1078 1171 1118">14.70</td> <td data-bbox="1171 1078 1305 1118">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1118 1037 1158">b. truies d'élevage non allaitante</td> <td data-bbox="1037 1118 1171 1158">11.40</td> <td data-bbox="1171 1118 1305 1158">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1158 1037 1198">c. verrats</td> <td data-bbox="1037 1158 1171 1198">11.40</td> <td data-bbox="1171 1158 1305 1198">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1198 1037 1238">d. porcelets sevrés</td> <td data-bbox="1037 1198 1171 1238">14.20</td> <td data-bbox="1171 1198 1305 1238">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1238 1037 1334">e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais</td> <td data-bbox="1037 1238 1171 1334">12.70</td> <td data-bbox="1171 1238 1305 1334">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Lors du contrôle, la correction linéaire ou le bilan import/export et la valeur limite spécifique à l'exploitation pour</p>	Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP		Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations	a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00	b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80	c. verrats	11.40	10,80	d. porcelets sevrés	14.20	11,80	e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50	<p>La poursuite du programme est saluée. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues.</p> <p>Voir remarque à l'art. 82</p> <p>Il est possible de donner son accord aux adaptations si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est reproduite aussi sans restriction dans le Suisse-Bilanz des</p>
Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP																					
	Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations																				
a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00																				
b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80																				
c. verrats	11.40	10,80																				
d. porcelets sevrés	14.20	11,80																				
e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	l'année de contribution sont déterminants. Les con-trôles sont réalisés dans le cadre de la vérification de la correc-tion linéaire ou du bilan import/export.	exploitations. C.à.d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement.										
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 900 francs par hec-tare et par an.	La diminution de la contribution de base de 300 francs est excessive. Cette diminution doit se limiter au strict néces-saire lorsque les coûts des autres mesures seront connus, y compris les coûts non chiffrés en données financières (sur-plus de travail, ...)										
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p> <p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	Les contributions pour conditions de production difficiles doi-vent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de mon-tagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspon-dantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.										
Annexe 7, Ch. 3,1.1	<p>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:</p> <table border="1" data-bbox="1010 1114 1335 1310"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1010 1114 1335 1209">Contribution pour la qua-lité selon le niveau de qualité</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1010 1209 1182 1305">I</th> <th data-bbox="1182 1209 1335 1305">II</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1010 1305 1182 1310">fr./ha et an</th> <th data-bbox="1182 1305 1335 1310">fr./ha et an</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1010 1310 1182 1374">14 Céréales en rangées larges</td> <td data-bbox="1182 1310 1335 1374">600 300</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1010 1374 1182 1449">15 Bandes végétales sur les terres ouvertes</td> <td data-bbox="1182 1374 1335 1449"></td> </tr> </tbody> </table>	Contribution pour la qua-lité selon le niveau de qualité		I	II	fr./ha et an	fr./ha et an	14 Céréales en rangées larges	600 300	15 Bandes végétales sur les terres ouvertes		<p>Ch. 14: L'USPF demande que la contribution pour les cé-réales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosani-taires et la gestion des adventices, aussi une adaptation sur le plan mécanique,</p> <p>chiff. 15 et 16 : Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ajoutées dans les contributions à la biodiversité. Les bandes végétales pour organismes utiles sur les terres</p>
Contribution pour la qua-lité selon le niveau de qualité												
I	II											
fr./ha et an	fr./ha et an											
14 Céréales en rangées larges	600 300											
15 Bandes végétales sur les terres ouvertes												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. moins de 100 jours</i> 2800</p> <p><i>b. plus d'un an</i> 3300</p> <p>16 Les bandes végétales dans les cultures permanentes 4000</p>	<p>cultivables ouvertes doivent être échelonnées en deux parties avec au moins 100 jours, et cependant pouvoir à nouveau être enlevées et selon la proposition de la contribution au système de production que les bandes végétales pour organismes utiles soient laissées au moins un an ou plusieurs années.</p>
Annexe 7, Ch. 5.2	<p>5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. pour les cultures des autres terres ouvertes blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier et engrain, millet ainsi que les mélanges de ces céréales, riz, tournesols, pois protéagineux pois, pois protéagineux, fèves, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de fèves ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale. pour les cultures sur les autres terres ouvertes 500 400 fr.</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. 45% des terres agricoles sont aujourd'hui à disposition de cette forme de production, auxquelles viennent s'ajouter 8 % avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit de loin la contribution la plus significative à la réduction du risque dans le domaine des PPh et dans la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien du niveau actuel de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible. Un affaiblissement de cette mesure importante est accepté sciemment. La contribution pour les cultures selon la let. b doit être adaptée de Fr. 400.-/ha à Fr. 500.-/ha.</p> <p>Lettre b : Modifier pour éviter d'exclure une catégorie.</p>
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p>	<p>5.6.1 c.: L'USPF considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p> <p>x. Contribution pour la promotion du traitement des bandes 250 fr.</p>	<p>augmente et plus la dépense augmente avec les années, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p> <p>Le fait d'éviter les herbicides dans les cultures arables n'entraîne pas une baisse des coûts, au contraire : des investissements dans la technique de binage sont nécessaires et plusieurs passages de binage par culture doivent être effectués.</p> <p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de fr. 250.— à Fr. 350.—.</p> <p>x. L'USPF demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.</p>
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)
Annexe 7, Ch. 5.8	<p>5.8 Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année.</p> <p>5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.</p>	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.
Annexe 7, Ch. 5.12	<p>5.12 Contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier</p> <p>5.12.1 La contribution pour l'apport réduit en protéines</p>	<p>Cf. remarque à l'art. 71g</p> <p>Adapter la disposition.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, par hectare et par an, s'élève à:</p> <hr/> <table border="1" data-bbox="1070 371 1317 1086"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1070 371 1317 459"> Contribution (fr. par ha) </th> </tr> <tr> <th data-bbox="1070 464 1189 836"> Niveau 1 jusqu'à un maximum de 18 % de protéine brute </th> <th data-bbox="1196 464 1317 836"> Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de protéine brute </th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1070 841 1189 948"> a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites: </td> <td data-bbox="1196 841 1317 948"> 120 240 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1070 952 1189 1086"> b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers </td> <td data-bbox="1196 952 1317 1086"> 60 120 </td> </tr> </tbody> </table>	Contribution (fr. par ha)		Niveau 1 jusqu'à un maximum de 18 % de protéine brute	Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de protéine brute	a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites:	120 240	b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers	60 120	
Contribution (fr. par ha)										
Niveau 1 jusqu'à un maximum de 18 % de protéine brute	Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de protéine brute									
a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites:	120 240									
b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers	60 120									
Annexe 7, Ch. 5.14	5.14 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches 5.14.1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches par UGB, s'élève à. a. pour les vaches laitières: 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et 200 francs à partir de 7 vêlages	Cf. remarque à l'art. 77								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. pour les autres vaches: 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 200 francs à partir de 8 vêlages	
Annexe 7, Ch. 6.2	6.2 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée 6.2.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.	Voir les remarques sur l'art. 82 et l'annexe 6a
Annexe 8, Ch. 2,6	2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires 2.6.1 Les réductions La réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée. Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée . Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées. Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.	Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et des sanctions si les exigences ne sont pas remplies. En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduite au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.
Annexe 8, Ch. 2.6.2	2.6.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 68)</p> <p>Réduction 200 120% des contributions</p>	
Annexe 8, Ch. 2.6.3	<p>2.6.3 Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 69)</p> <p>Réduction 200 120% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 70)</p> <p>Réduction 200 120% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71)</p> <p>Réduction 200 120 % des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.6	<p>2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <p>Réduction</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Conditions et charges non respectées (art. 71a) 120 200% des contributions	
Annexe 8, Ch. 2,7	<p>2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doubléequadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de</p>	Voir plus haut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	l'inscription.					
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Plus de trois quarts des terres associées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)</td> <td>Réduction 120 200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td>b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée</td> <td>200 fr</td> </tr> </table>	a. Plus de trois quarts des terres associées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	Réduction 120 200 % des contributions	b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr	Voir plus haut
a. Plus de trois quarts des terres associées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	Réduction 120 200 % des contributions					
b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr					
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <table border="0"> <tr> <td>Conditions et charges non respectées (Art. 71d)</td> <td>Réduction 120 200 % des contributions</td> </tr> </table>	Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	Réduction 120 200 % des contributions	Voir plus haut		
Conditions et charges non respectées (Art. 71d)	Réduction 120 200 % des contributions					
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)</td> <td>Réduction 120 200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)</td> <td>Aucune</td> </tr> </table>	a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	Réduction 120 200 % des contributions	b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune	Voir plus haut
a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)	Réduction 120 200 % des contributions					
b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)	Aucune					
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p>	Voir plus haut				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71f) 120 200 % des contributions</p>	
Annexe 8, Ch. 2.7c	<p>2.7c Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p> <p>Les réductions consistent en un pourcentage de la contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>c. Conditions et charges non respectées (art. 71g à 71i) 120 200% des contributions</p> <hr/> <p>d. Les enregistrements ne sont pas disponibles, ils sont erronés ou ils ne sont pas utilisables (art. 71j) 200 fr.</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	L'USPF salue ces adaptations.
Annexe 8, Ch. 2,9.1 et 2,9.2	2.9.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires et par l'attribution de points. Les points sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art. 73 et séparément pour les	L'USPF salue ces adaptations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<p>contributions SST et SRPA, ainsi que pour la contribution à la mise au pâturage:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, multipliée ensuite par les contributions SST, les contributions SRPA ou les contributions à la mise au pâturage de la catégorie animale concernée.</p> <p>Si la somme des points est supérieure ou égale à 110, aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée dans l'année de contributions, pour la catégorie d'animaux concernée.</p> <p>2.9.2 Dans le premier cas de récurrence, 50 points sont ajoutés au nombre de points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récurrence, soit le nombre de points pour un manquement est majoré de 100 points, soit aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée</p>											
Annexe 8, Ch.2.9.4 let. e et g	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="629 999 1341 1066">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1160 999 1341 1066">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1074 936 1166">e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</td> <td data-bbox="947 1074 1128 1225">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)</td> <td data-bbox="1160 1074 1341 1225">1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1233 936 1385">g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en</td> <td data-bbox="947 1233 1128 1469">Toutes les catégories d'animaux sans les</td> <td data-bbox="1160 1233 1341 1385">1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant 60 points.</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle			Réduction	e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)	1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant	g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en	Toutes les catégories d'animaux sans les	1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant 60 points.	<p>A la lettre e, il faut définir la réduction pour toute l'année à 4 points en tant que simplification administrative.</p> <p>Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé de supprimer purement et simplement cette condition dans un but de simplification administrative, valable aussi pour les contrôles.</p>
Manquement concernant le point de contrôle			Réduction									
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)	1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant										
g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en	Toutes les catégories d'animaux sans les	1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant 60 points.										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés</p> <p>porcs et la vaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)</p>	
Annexe 8, Ch.2.9.5	<p>2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)</p> <p>Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4) 60 points.</p> <hr/> <p>c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales</p> <p>Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3) 110 points.</p> <hr/> <p>e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</p> <p>Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1) 4.5 au 31.10: 4 points par jour manquant 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant</p> <hr/> <p>f. moins de 50 80 % de la consommation de matière</p> <p>Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2) Moins de 50 80%: 55 60 points</p>	<p>La lettre a doit être supprimée, voir art.72 et art. 75a.</p> <p>Dans un but de simplification administrative, la réduction doit être définie à 4 points pour toute l'année.</p> <p>La lettre f doit être adaptée et réduite de la moitié de la contribution.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	sèche les jours de pâtu- rage Moins de 25 %: 110 points							
Annexe 8, Ch. 2.10.3	<p>2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée</p> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 440 1335 963"> <tr> <td>Tous les produits phytosanitaires</td> <td>Réduction</td> </tr> <tr> <td>a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).</td> <td>200 fr. Si le man- quement est encore pré- sent après l'expiration du délai sup- plémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimen- tation bi- phase des porcs sont réduites</td> </tr> <tr> <td>b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)</td> <td>120 200 %des contri- butions</td> </tr> </table>	Tous les produits phytosanitaires	Réduction	a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le man- quement est encore pré- sent après l'expiration du délai sup- plémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimen- tation bi- phase des porcs sont réduites	b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)	120 200 %des contri- butions	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Tous les produits phytosanitaires	Réduction							
a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le man- quement est encore pré- sent après l'expiration du délai sup- plémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimen- tation bi- phase des porcs sont réduites							
b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)	120 200 %des contri- butions							

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. L'USPF salue la bonne intégration dans le paysage des données existant et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. Pour profiter des synergies et réduire les charges administratives des exploitations, des connexions avec des systèmes externes devraient aussi être possibles.

La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties à tout moment. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations. La gestion des données doit en principe être restrictive ; il ne faut donc saisir que le strict nécessaire et l'accès et/ou la transmission des données à d'autres utilisateurs/systèmes/autorités ne peut se faire qu'avec l'autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. L'USPFUSPFF salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. L'USPF pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr):	Dans le sens du principe « Once-Only » (une seule saisie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux. Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. Office fédéral du service civil.	et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, l'USP estime que le service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office. De manière générale, l'USP souhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.
	Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants	
Art. 14	Données Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes: a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation; b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng) ⁵ ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux (OSALA) ⁶ , ou qui sont chargées de l'épandage des produits; c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur; d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités	a. L'USPF pense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.). Les données sur les aliments de base et leur utilisation peuvent être judicieusement utilisées pour reproduire une structure complète de données dans le système d'information du management (par ex., si le système devait être relié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr) b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs; e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)7.</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant; b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p> <p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un</p>	<p>4 L'USPF salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
Art. 16	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.</p>
Titre suivant l'art. 16	<p>Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires</p>	
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les</p>	<p>D'une manière générale, l'USPF apporte son soutien aux adaptations. Du point de vue de l'USPF, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p> <p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 45 janvier de l'année suivante.</p>	<p>5 L'USPF salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
Art. 16c	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA	Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.
Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de	Cela correspond aux réglementations habituelles et s'applique également aux deux nouveaux systèmes d'information.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG.</p> <p>9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:</p>	<p>En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de données, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.</p>
	<p>II</p> <p>La modification d'autres actes est réglée en annexe.</p> <p>III</p> <p>1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes.</p> <p>2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint.</p> <p>IV</p> <p>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
<p>1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires</p>		<p>Modifications en conséquence des art.16a et art.16b</p> <p>L'USPF est d'accord.</p>
<p>2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais</p>		<p>Modifications comme conséquence des art.14 et art.15</p> <p>L'USPF est d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 L'USPF est d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols). Ainsi, la référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Considérée de manière globale, l'augmentation de produits alimentaires est beaucoup moins durable. Comme auparavant, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Définir un objectif de réduction réaliste plutôt qu'hors de portée

La proposition faite par le Conseil fédéral ne tient pas compte des discussions préalables menées par l'Office fédéral de l'agriculture, en présence des organisations de producteurs, des organisations environnementales, des cantons et de l'OFEV. Durant les séances du groupe d'accompagnement, il était question d'une réduction de 10% des pertes d'azote et de phosphore. Un objectif de réduction de 10% à l'horizon 2030 représente déjà un défi très important, sachant que l'effet des mesures de la présente consultation est estimé à 6.1% de réduction des pertes d'azote et à 18.4% des pertes de phosphore. Par ailleurs, les conflits d'objectifs demeurent, notamment avec l'actuel contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative contre l'élevage intensif qui prévoit une augmentation de 2,2% des émissions d'ammoniac !

Comme on peut le voir avec les mesures mises en consultation, l'atteinte des objectifs diffère totalement entre l'azote et le phosphore. Pour l'azote, la différence à combler jusqu'à un objectif de 10% serait déjà conséquente au travers de nouvelles mesures par voie d'ordonnances et des mesures de la branche. Ainsi, un objectif de 20% tel que proposé dans un délai aussi court jusqu'en 2030 se révèle irréaliste et inatteignable, raison pour laquelle l'USPF s'y oppose. Il placerait en outre l'agriculture, dans les faits les familles paysannes, sous un feu incessant de critiques sur l'incapacité à atteindre ce but. Une telle pression serait intolérable alors que lesdites familles paysannes sont prêtes à contribuer activement à une réduction. Par conséquent, nous proposons un objectif SMART (mesurable, acceptable, réaliste et temporellement défini) de 10% à l'horizon 2030. Pour le phosphore, il faut tenir compte de la forte augmentation de l'efficacité qui a passé de 22% en 1990 à 61% en 2014-16. Même si, comme nous le proposons, un objectif de réduction de 10% pour le phosphore paraît plus facilement atteignable que pour l'azote, cela implique néanmoins des efforts particuliers.

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en encourageant l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La

profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. L'USPF attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Dans le même temps l'OFAG est consciente qu'il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. L'USPF regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. Nous soutenons cet objectif. Nous attendons la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaire

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination nous paraît dès à présent nécessaire pour chacune des trajectoires de réduction.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajouteront les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. Nous attendons donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de

l'efficience n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extrants ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficience des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires	
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la raison pour laquelle l'USPF est contre. Il placerait en outre l'agriculture, dans les faits les familles paysannes, sous un feu incessant de critiques sur l'incapacité à atteindre ce but. Une telle pression serait intolérable alors que lesdites familles paysannes sont prêtes à contribuer activement à une réduction. L'USPF propose en conséquence un objectif SMART (intelligent) (mesurable, acceptable, réaliste et circonscrit dans le temps) de 10 % d'ici à 2030. Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % déjà annoncé par d'autres mesures par des ordonnances et des mesures pour la branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. L'USPF demande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce qu'avec l'humus il y aussi plus d'azote qui parvient dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les modifications de stockage ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres chiffres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin de soutien de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. A quoi ressemble la mise en œuvre en Suisse ? • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes. • Conclusions des projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les réductions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficacité de l'azote des exploitations individuelles... » du canton avec une efficacité d'azote basse (pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficacité de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficacité est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. <p>Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction.</p>
Art. 10b	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, ce n'est un secret pour personne, a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue de l'USPF, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule pour que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. L'USPF ne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi inconnu, ce sont là des réponses qui ont été données plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>excédents.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %). • Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production suisse est remplacée par des importations, l'environnement en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en oeuvre pour la trajectoire de réduction des PPh (10 c).</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p>	<p>L'USPF soutient cet objectif. L'USPF attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102, 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021 Philipp Sicher, Geschäftsführer / Stefan Wenger, Vizepräsident  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Fischerei-Verband engagiert sich in der Schweiz und in Zusammenarbeit mit Europäischen Organisationen für das Wohl von Fischen und Wasserlebewesen und den Erhalt der natürlichen Ressourcen insbesondere der Gewässer.

Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassungen der Verordnungen sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren.

Mit Blick auf eine zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft und die dafür notwendige Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen sind wir im regelmässigen Austausch mit verschiedenen Organisationen mit Schwerpunkt Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz sowie KonsumentInnen-Vertretungen. Unsere Stellungnahme integriert und unterstützt daher viele der berechtigten Forderungen dieser Organisationen, die sich auch mit unseren Forderungen und Zielen decken.

Wir begrüssen prinzipiell das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Vorlage zielt in die richtige Richtung, wir sind aber der Meinung, dass insbesondere der Schutz der Gewässer und Wasserlebewesen zu wenig konkret umgesetzt wird. Als Gewässerschutzverband äussern wir uns insbesondere zu den Aspekten des Verordnungspakets, welche die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden sowie der Nährstoffverluste betreffen. Zu den Aspekten, welche andere Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis betreffen, werden wir uns nicht äussern.

Wir bedauern, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. (Vegetarische/vegane Produkte etc.). In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein. Die Diversifizierung wäre insbesondere angesichts der noch immer hohen Abhängigkeit der Schweizer Landwirtschaft von der Produktion von tierischen Produkten eine notwendige und für die Zukunft nicht zuletzt mit Blick auf die ökonomische Nachhaltigkeit eine wichtige Entwicklungsmassnahme.

Der SFV möchte insbesondere auf die notwendige Transparenz hinweisen, die in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft klar zu regeln ist. Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, erlaubt Transparenz und kann (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. Um jedoch die Transparenz, die kohärente Zusammenarbeit und risikogerechte Kontrollen auf Bundes- und Kantonsebene sicherzustellen, müssen alle relevanten Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den betroffenen Behörden aktuell online zur Verfügung stehen.

Wir verlangen deshalb in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, dass die erhobenen Daten auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung:

Wir begrüßen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Beide gehen jedoch deutlich zu wenig weit und führen in der notwendigen Frist nicht zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die negativen Auswirkungen von Pestiziden auf Nicht-Zielorganismen, auf die Biodiversität sowie speziell auf Gewässer sind wissenschaftlich gut belegt. Für die teilweise hohen und lang andauernden Überschreitungen gesetzlicher Anforderungen sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind notwendige Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung wirksamer Massnahmen sowie ein effizienter Vollzug notwendig. Unabhängig von der Reduktion der Risiken erachten wir es als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der GSchV eingehalten werden müssen. In Gewässern bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet werden können bzw. ergriffen werden. In diesem Sinne begrüsst der SFV die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden.

Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, auch der Mensch, ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoring Daten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein notwendiger erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Pestizide.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderflächen (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer und entsprechende Kontrollen.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind gut bekannt. Ihre stark negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität von Gewässern, Trinkwasser, Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen gut abzustützen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es für das Erreichen national und international gesetzter Ziele ein rasches Handeln der Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene braucht. Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparent erhobene Indikatoren und messbare, verbindliche Ziele gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird.

Absenkpfade

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa.Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pestizide als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. In den Vernehmlassungsvorschlägen fehlt aber die längerfristige Perspektive. Die Reduktionsziele für Nährstoffe sind kaum ausreichend, um die übermässigen Einträge in die Umwelt – gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren. Der SFV unterstützt die national und international etablierte Oskar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion. Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 betrachten wir als realistisch. Damit die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) eingehalten werden, braucht es aber beim Stickstoff eine Reduktion von rund 30%. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein auf die UZL abgestimmtes Ziel für ca. 5 Jahre später. Um die Absenktziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehört auch ein gesicherter Vollzug und Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden. Als zielführend erachten wir strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden ausgeht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen die Einführung einer Lenkungsabgabe sprechen würde. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie auf den Folgeseiten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüssen

Philipp Sicher, Geschäftsführer SFV / Stefan Wenger, Vizepräsident SFV

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p>	

<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p> <p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, Bienen naturnahe Lebensräume und die darin lebenden Nichtzielorganismen enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
---	--	---

<p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>		
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>
<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p>		<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat ein Gutachten über die Giftigkeit des Pestizids Glyphosat veröffentlicht.</p> <p>https://echa.europa.eu/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa</p> <p>Demnach ist die Substanz für Wasserlebewesen. toxisch mit langfristiger Wirkung. Der Einsatz von Glyphosat darf deshalb nicht mit Zahlungen unterstützt werden.</p>
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung, beantragen jedoch, dass bei der Beurteilung des erhöhten Risikopotenzials auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einfließen (insb. Amphibien, Bienen etc.)</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	

<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin. 	<p>Wir begrüssen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die</p>
--	---	--

	Menschen haben.	Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <p>a. einem Spülwassertank; und</p> <p>b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung.</p> <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i></p> <p>6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2</p> <p>Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</i></p>	<p>Wird begrüsst</p>	
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i></p> <p><i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i></p> <p><i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i></p> <p><i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Transparenz der Lebensmittelproduktion muss namentlich im Bereich des Pestizideinsatzes erhöht werden. Im Sinn eines «vom Feld bis auf den Teller» Ansatzes müssen sämtliche beteiligten Behörden unkomplizierten Zugang zu aktuellen Daten haben. Nur so lassen sich Risiken für Lebensmittel und die Umwelt reduzieren und kann die Gesundheit und die Biodiversität gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Art. 5 ist so anzupassen, dass alle Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den relevanten Behörden aktuell online zur Verfügung stehen.</p> <p>National: ergänzen: BAFU, BAG und BLV</p> <p>Kantonal: ergänzen: Die für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden</p>	<p>Um die Transparenz, die kohärente Zusammenarbeit und risikogerechte Kontrollen auf Bundes- und Kantonebene sicherzustellen, müssen alle Daten namentlich im Nährstoff- und Pestizidbereich den relevanten Behörden aktuell online zur Verfügung stehen. Wir verlangen deshalb in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, dass die erhobenen Daten werden auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p>

5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU sowie auf kantonaler Ebene den für die Umwelt zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i> Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		

5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag (zu realisieren in den entsprechenden Artikeln) Die erhobenen Daten werden auf nationaler Ebene dem BAFU, dem BAG und dem BLV sowie auf kantonaler Ebene den für Umwelt, Fischerei, Tiere und Gesundheit zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Wichtig ist, dass die relevanten Behörden im Gesundheits-, Veterinär- Fischerei- und Umweltbereich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonebene online Zugriff auf die PSM Daten haben. Nur so können Risiken für Lebensmittel, Tiere und Gewässer/ Fische abgeschätzt und akute Gefährdungen bzw. Schadensfälle abgeklärt werden.</p> <p>Beispiel: Bei akuten Fischsterben kann oft der Verursacher nicht eruiert werden. Wenn die zuständige kantonale Fischereiverwaltung die aktuellen Pestizidverwendungsdaten hätte, könnte spezifischer untersucht werden. Ein Zusammenhang mit einem im Einzugsgebiet erfolgten Pestizideinsatz könnte so eruiert oder ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>

<p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹</p>		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen. 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.</p>

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff eine Reduktion von rund 30%. Deshalb muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht und festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt aber noch wenig darüber aus wie gross die</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der</p>

<p>Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p> <p>Art. 10b Abs 2 (neu)</p> <p>Die Beurteilung des Reduktionsbedarfs erfolgt regelmässig anhand der Anteile der Landwirtschaft zur</p> <ul style="list-style-type: none"> i)Überschreitung der Critical Loads für Stickstoff Einträge über die Luft, ii)Überschreitungen der Anforderungen in der GSchV für Oberflächengewässer iii)Ungenügender Sauerstoffgehalt in Seen (Phosphor) iv)Überschreitungen der numerischen Anforderungen in der GSchV für Grundwasser 	<p>Belastung und damit der Bedarf für die Reduktion ist. Siehe deshalb nächsten Punkt 10neu.</p> <p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p> <p>Zur Beurteilung des Reduktionsbedarf von Phosphor und Stickstoff soll die Vorlage mit nebenstehendem Art. 10b Abs 2 ergänzt werden</p>	<p>Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.</p> <p>Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung muss aber regelmässig neu beurteilt werden. Es soll daher der noch ausstehende Reduktionsbedarf in Bezug auf verschiedene Umweltkompartimente (Luft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Sauerstoffgehalt in Seen) ausgewiesen werden.</p> <p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und der für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand der numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch, die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft sicherzustellen, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen (BAFU & BLW 2016).</p>
--	--	--

<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst a Der Risikowert für Wasserorganismen sollte mit den Anforderungen der GSchV übereinstimmen. Damit wird vermieden, dass das Risiko laut Risikoindikator abnimmt, nicht aber laut GSchV.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden (in allen Flächen, nicht nur in naturnahen).</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den</p>
--	--	---

	<p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip überprüft werden.</p>
--	--	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Getreideproduzentenverband SGPV - FSPC	
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit an diesem Anhörungsverfahren teilnehmen zu können.

Der Schweizer Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, die direkt die Ackerbaukulturen und insbesondere die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen.

Wir möchten die Tatsache betonen, dass das vorgeschlagene Projekt den Produzentenorganisationen praktisch keinen Spielraum für zusätzliche Massnahmen lässt. Das Projekt in der Vernehmlassung ist so komplex, dass es die Produzenten entmutigt zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen. Die Erhöhung des administrativen Aufwands und die steigenden Produktionskosten, verbunden mit der Komplexität der neuen Massnahmen und dem zu erwartenden tieferen Ertrag, werden keine zusätzlichen Reflexionen begünstigen.

Betreffend des in Konsultation befindlichen Projekts und den vorgeschlagenen Massnahmen, hat das BLW klar entschieden, weitergehende Ziele gemäss der Parlamentarischen Initiative festzulegen, bis hin zu nicht realisierbaren Zielen, vor allem Nährstoffverluste betreffend.

Einmal mehr werden spezialisierte Ackerbauern mit steigenden Produktionskosten, einer tieferen Produktion, sinkenden Direktzahlungen und einer starken Zunahme der administrativen Belastung konfrontiert.

Der SGPV bedauert die Tatsache, dass das BLW die Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe klar unterschätzt, vor allem aus ökonomischer Sicht. Wagen zu behaupten, dass "mit der Umsetzung des Insektizid- und Fungizidverzichts ein Preiszuschlag von 10 Prozent und bei einer Kombination mit Herbizidverzicht ein Mehrpreis von total 20 Prozent für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse resultiert" (S. 33), bedeutet entweder totale Unkenntnis über den landwirtschaftlichen Markt oder eine Provokation. In der Massenproduktion, wie beim Getreide und den Ölsaaten, ist die direkte Konkurrenz der Import, welcher auch das Preisniveau in der Schweiz bestimmt. Der ÖLN und die agrarpolitischen Massnahmen bilden die Basis der inländischen Produktion und es ist einschlägig bekannt, dass die Grossverteiler keinen Mehrwert für eine "Basisproduktion" garantieren werden.

Die Effizienzerhöhung bei der Düngernutzung wird ebenfalls total überschätzt. Die Streichung der 10 % Marge in der Düngerbilanz hätte einen Einfluss auf das Produktionsvolumen, insbesondere für die Ackerbaukulturen in produktiven Regionen, ein Widerspruch also zum Text auf Seite 33 des Rapports. Die Landwirtschaft versucht seit Jahren eine effizientere Nutzung der Dünger zu erreichen. Es ist klar, dass Verluste unvermeidbar sind und dass die Methode OSPAR nicht aussagekräftig ist. Der SGPV hat bereits mehrmals Kontakt mit dem BLW aufgenommen mit der Forderung, die zusätzlichen Lebensmittelimporte aufgrund der abnehmenden Düngung in die OSPAR Bilanz aufzunehmen.

Wir sind auch besonders erstaunt, dass das Ziel für die Reduktion der Nährstoffverluste bei 20 % festgelegt wurde. In den verschiedenen Sitzungen zu diesem Thema, hat sich die Landwirtschaft für eine Reduktion von 10 % ausgesprochen, in dem Wissen, dass es schwierig zu erreichen sein wird (diese Aussage wird durch Studien, welche ein Reduktionspotenzial beim Stickstoff von 6 % zeigen, verstärkt). Am heutigen Tag ist weder ein Weg noch der Beginn einer Überlegung vorhanden wie eine allfällige Reduktion über 10 % erfolgen sollte. Der SGPV versteht deshalb das erwähnte Ziel von 20 % nicht. Es handelt sich um ein rein politisches Ziel, welches die Realitäten auf dem Feld ignoriert. Als Folge davon wird die Landwirtschaft in einigen Jahren angegriffen werden, weil sie die unrealistischen Ziele nicht erreicht hat.

Ein Element könnte befriedigend sein, wenn es nicht so lange gedauert hätte bis es ins Landwirtschaftsrecht aufgenommen wurde: die Aufhebung der Direktzahlungslimite pro SAK. Es ist teilweise erstaunlich festzustellen, dass die Argumente des SGPV mehrere Jahre brauchen, bis sie vom BLW aufgenommen werden. Die Problematik der Limite pro SAK ist tatsächlich nicht neu.

Wir möchten zudem die Tatsache festhalten, dass die Direktzahlungen an die biologische Landwirtschaft nicht erhöht werden sollten. Tatsächlich ergreifen diese Betriebe bereits Massnahmen, die auch belohnt werden. Es wäre inkonsequent, die Direktzahlungen für diese Betriebe zu erhöhen, da dies letztlich die Situation nicht verbessert.

Unsere weiteren präziseren Bemerkungen und Kommentare sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im weiteren Verfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die administrative Belastung der Betriebsleiter erhöhen und dass die Produktionskosten ebenfalls ansteigen. Gleichzeitig werden die Erträge abnehmen und die Risiken für die Produzenten werden grösser, insbesondere im Hinblick auf die Produktqualität.

Man muss sich bewusst sein, dass die zusätzlichen Belastungen nicht auf dem Markt kompensiert werden können, wie es im Bericht dargestellt wird. Die Betriebsleiter werden mit einem Einkommensrückgang konfrontiert, welcher stark unterschätzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Keiner Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der SGPV begrüsst die Tatsache, dass das BLW endlich eine Lösung für die Streichung der Direktzahlungsobergrenze pro SAK gefunden hat. Der SGPV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).
Art. 14a	Streichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.	Der SGPV ist gegen die 3.5 % Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche. Diese Massnahme hätte eine Abnahme der Produktion (somit eine Erhöhung der Importe), eine Verkomplizierung der Aussaat und des Parzellenplans und eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge. Zudem haben die Nützlingsstreifen nie eine genügende Effizienz für eine Reduktion der Insektizide gezeigt. Diese Massnahme streitet die Anstrengungen im Hinblick auf Biodiversitätsförderflächen der letzten Jahre ab. Sie garantieren unter anderem keinen positiven Effekt auf die Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Diese Massnahme steht in keinem Zusammenhang mit dem Absenkpfad zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Nährstoffverlust. Sie hat kein klares Ziel und muss deshalb in dieser Form zurückgewiesen werden.</p> <p>Diese Massnahme kann akzeptiert werden, wenn sie nur auf freiwilliger Basis eingeführt wird und durch die Produktionssystembeiträge oder die Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen finanziert wird.</p>
Art. 55, Abs. 1 Bst. Q (Getreide in weiter Reihe)	<p>Frage</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p>	<p>Der SGPV würde gerne wissen auf welche Grundlage sich das BLW abstützt um sagen zu können, dass der Bedarf an Nährstoffen abnimmt aber „schränkt die Getreideproduktion nur marginal ein“ (S. 13 des Berichts). Durch die Aussaat auf nur 60 % (maximal) der Getreidefläche, kann der Rückgang des Ertrags nicht geringfügig sein. Gemäss dieser unsinnigen Argumentation würden die Getreideproduzenten aktuell beinahe das Doppelte des notwendigen Saatguts verwenden!</p>
Art. 56, Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SGPV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Tatsächlich muss eine ausreichende Produktionsbasis erhalten bleiben und die Flächen, für welche Beiträge für die Biodiversität ausbezahlt werden, limitiert werden.</p>
Art. 57	<p>Wenn die 3.5 % Biodiversitätsförderflächen obligatorisch werden, müssen die Landwirte die Möglichkeit haben die BFF-Verträge vor dem Ende des Vertrags zu kündigen.</p>	<p>Wenn die 3.5 % BFF auf den Ackerflächen obligatorisch werden, müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein, ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen, die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der SGPV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden.</p> <p>Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck bereits mit dem Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 68, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Art. 68 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Ackerbaukulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Erbsen, Hirse, Soja, Sorghum, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen Erbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen..</p>	<p>Der Name „extenso“ kann beibehalten werden, da er bekannt und aussagekräftiger als „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ ist, was den Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel vermuten lässt.</p> <p>Die Extensobeiträge müssen erhöht werden, insbesondere in Hinsicht auf die Förderung von Kulturen zur menschlichen Ernährung.</p> <p>Wenn man die Produktion von pflanzlichen Proteinen unterstützen möchte, muss die Rentabilität für die Produzenten zwingend gegeben sein. Folglich müsste der Grenzschutz angepasst werden: es müssten Zölle für diese neuen Kulturen oder Nischenkulturen eingeführt werden.</p> <p>Die Erwähnung der Tierernährung ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	Einfügung der Bedingung nach der die Kulturen in reifem Zustand geerntet werden müssen: „Die Ernte der Samen der extensiven Kulturen muss erfolgen wenn diese reif sind“	Der SGPV versteht nicht, dass Beiträge ausbezahlt werden auch wenn ein Totalverlust der Ernte erfolgt. Zum Beispiel beim Raps könnte ein Produzent seine Parzellen ansäen und sich nicht mehr darum kümmern. Mit etwas Glück wäre seine Ernte genügend gross, um das Dreschen zu bezahlen. Im anderen Fall, müsste er nicht einmal ernten. Dies würde klar gegen die Selbstversorgung des Landes gehen. Es handelt sich um eine klare Verschwendung von Flächen. Man müsste im Gegenteil die Landwirte animieren, eine Rohstoffproduktion zu garantieren und einzig Pflanzenschutzmittel zu verwenden, wenn es notwendig ist, um die Ernte sicherzustellen.
Art. 71a: Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau	3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.	Der SGPV wünscht eine Lösung pro Parzelle um die Landwirte zu animieren an der Massnahme teilzunehmen. Auf einem Betrieb ist es selten der Fall, dass sich alle Parzellen einer Kultur gut für diesen Massnahmentyp eignen. Mit einem Ansatz pro Parzelle, wäre die Teilnahme besser, da die am besten geeigneten Parzellen angemeldet werden könnten. Es muss unter anderem ein Interventionsfenster zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur offen bleiben.
Art. 71b, Abs. 2: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Sie müssen mindestens 100 Tag bestehen bevor sie zerstört werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.	Eine minimale Dauer muss eingeführt werden, wie es aktuell der Fall ist. Mit einer Dauer von 100 Tagen haben die Landwirte die Möglichkeit, eine ganze Herbstkultur auf der Parzelle anzusäen, ohne durch den einjährigen Nützlingsstreifen blockiert zu werden.
Art. 71b, Abs. 2: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar.	Der Zeitaufwand und die Administration für eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem sind übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Mit dem System wird zudem keine genügende Präzision erreicht, um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei einem Zwang zur Anmeldung dieser kleinen Flächen im GIS besteht das Risiko, dass die eingeschriebenen Flächen oder die Grössen nicht der Realität entsprechen und somit ein Risiko für Sanktionen entsteht, unabhängig vom Einsatz der Landwirte.
Art. 71b, Abs. 3: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	„Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3– 5 6 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.“	Im Hinblick auf die Grösse der meisten Maschinen macht eine Begrenzung auf 5 Meter keinen Sinn. Eine Erhöhung auf 6 Meter erlaubt eine effizientere Arbeitsweise und das Beibehalten vorhandener Betriebsabläufe.
Art. 71c: Beitrag für die Humusbilanz	<p>Umformulierung der Buchstaben a und b</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Die aktuelle Formulierung ist unverständlich, vor allem da der Anhang 1, Kapitel 2 nicht Teil des Konsultationsdokuments ist.</p> <p>Es wäre wünschenswert bei solchen Massnahmen, dass die Landwirte verstehen könnten, was das BLW wünscht. Dies würde die Teilnahme an solchen neuen Programmen vielleicht erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c: Beitrag für die Humusbilanz	Abs. 3, Bst. a, 2: „keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.“ Abs. 3, Bst. b, 2: Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.	Es ist unlogisch, in Anbetracht einer Verbesserung des Humusgehalts, die positiven Bilanzen zu limitieren. Die Verluste an Nährstoffen bei einer positiven Bilanz sind tief. Man muss die Landwirte, welche die Humusbilanz verwenden, nicht durch eine Sanktion entmutigen, wenn ihre Bilanz zu gut ist.
Art. 71d: Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn: a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. ... 7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.	Der SGPV kann diese Anpassung unterstützen. Die Umsetzung muss jedoch auf der Ebene der Parzelle erfolgen, nicht auf dem gesamten Betrieb. Ausserdem müssen die Anforderungen jährlich erfüllt werden, denn ein Zeitraum von 4 Jahren ist zu bindend und schwierig zu kontrollieren.
Art. 71e: Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;	Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für die die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und den Produzenten die nötige Flexibilität zu lassen, bietet es sich an die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Acker-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare der offenen Ackerflächen nicht überschritten wird</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>fläche zu berechnen.</p> <p>Ausserdem müssen die Anforderungen jährlich erfüllt werden, denn ein Zeitraum von 4 Jahren ist zu bindend und schwierig zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71f: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Diese Massnahme fördert in keinem Fall den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger. Sie senkt einfach die Produktionsmenge und die Qualität durch die Animation der Landwirte zur Unterversorgung ihrer Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90 % des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz Hofdünger zu verwenden.</p>
<p>Art. X</p>	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme muss auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren eingeführt werden, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger - Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz - Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Anhang 1, Kap. 2.1.5 und 2.1.7	Der SGPV lehnt eine Streichung der Toleranz von 10 % in der Suisse-Bilanz ab, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Kap. 4.2.1	c. Mais : 40 % 50 %	Der SGPV verlangt die Erhöhung auf 50 % beim Mais unabhängig von der Bodenbearbeitung. Tatsächlich ist bei Nutzung des Pflugs der Anteil Mais auf 40% limitiert, wodurch die Nutzung von Herbiziden limitiert wird. Eine Erhöhung auf 50% auch bei Nutzung des Pfluges würde eine Limitierung des Herbizid-Einsatzes erlauben.
Anhang 1, Kap. 6.1.1 (aktuell)	6.1.1 (aktuell) Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden	Ein Wechsel zu Kontrollen alle drei Jahre macht keinen Sinn. Der SGPV fordert zum Kontrollsystem alle vier Jahre zurückzukehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Kap. 6.1.1	Streichung der gesamten Produkte der Familie der Pyrethrenoide auf der Liste	Die durch Schädlinge verursachten Probleme beim Raps im Herbst sind ernst zu nehmen und werden immer stärker. Es ist unnötig, kostenfördernd und zeitraubend auf ein kantonales System zu wechseln, im Wissen dass die Schäden jedes Jahr erneut auftreten. Von nun an ist es notwendig, dass die Produzenten Produkte zur Verfügung haben ohne eine spezielle Bewilligung.
Anhang 1, Kap. 6.1 a 1	Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung.	Automatische Systeme bringen keine Verbesserung im Vergleich zu manuellen Systemen, wenn diese korrekt verwendet werden. Unnötige Kosten müssen vermieden werden und die Landwirte sollten besser aufgefordert/ausgebildet werden, damit sie ihre Ausrüstung korrekt nutzen.
Anhang 1, Kap. 6.2.3	b) Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler Erdflöhe und Glanzkäfer.	
Anhang 4, Kap. 17.1.3	roblempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige oder mehrere Herbizidanwendungen gen bekämpft werden.	In einigen Parzellen genügt eine Herbizidanwendung nicht (beispielsweise bei Problemunkräutern). Durch die Limitierung auf eine Anwendung, wird eine Abnahme der Teilnahme an diesem Programm riskiert. Den Produzenten muss die Möglichkeit gelassen werden, wenn nötig reagieren zu können.
Anhang 7, Kap. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SGPV lehnt eine Senkung des Basisbeitrags ab, da die Verpflichtungen ansteigen, insbesondere die administrative Belastung. Die Basis für die Produktion von Rohstoffen muss garantiert werden. Die zusätzlichen ökologischen Leistungen müssen entweder tiefer entlohnt oder von zusätzlichen Krediten finanziert werden. Alle neuen Massnahmen oder neuen Programme müssen über neue Kredite finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung . 400 Fr.	Der SGPV unterstützt die Extensobeiträge à Fr. 400.-/ha für alle Kulturen ausser Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben. Die Erwähnung der Tierernährung ist nicht nötig.
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.	Der SGPV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGPV kann in keinem Fall das Reduktionsziel bei Nährstoffen festgelegt bei 20 % akzeptieren!

Anlässlich einer Vorbereitungssitzung hat die Landwirtschaft den ambitionierten Vorschlag von 10 % gemacht. Dieses Ziel ist nicht erreichbar. Zudem ist es auf der Methode OSPAR basiert, welche nicht an diese Art von Berechnungen angepasst ist. Der SGPV verlangt ein ernsthaftes Überdenken dieses Ziels damit die Landwirtschaft es überhaupt eines Tages erreichen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6 % scheint nach den Einschätzungen machbar zu sein. Aktuell existieren keine stichhaltigen Überlegungen, die erlaubten einen höheren Wert als 6 % (was angesichts der heutigen verfügbaren Massnahmen bereits ambitioniert ist) zu erreichen.
Art. 10 b	Die OSPAR-Methode muss durch eine angepasste Methode ersetzt werden.	Die OSPAR-Methode ist eine Bilanz, welche Überschüsse und Verluste vermischt. Diese Methode ist nicht dazu gedacht, um ein Reduktionsziel von Verlusten zu ermitteln. Es muss eine neue Methode entwickelt werden, welche die effektiven Verluste auf Basis von soliden Modellen berechnet, welche am ehesten der Realität auf dem Feld entsprechen und auch die globale Situation berücksichtigen (Zunahme der Importe, wenn die inländische Produktion abnimmt). Nur weil die OSPAR-Methode bereits in der Vergangenheit angewandt wurde, heisst das nicht, dass sie für die aktuelle Situation geeignet ist.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermäster-Verband SKMV 
Adresse / Indirizzo	Patrick Hotz SKMV Laurstrasse 10 5201 Brugg Patrick.hotz@kaelbermaester.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.08.2021  Patrick Hotz, Geschäftsführer  Marcel Dettling, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. SKMV ist der Verband der Schweizer Kalbfleischproduzenten.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

SKMV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt SKMV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programm durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste (hier fordern wir ein Reduktionsziel von 6 %)**
- **Begrenzung der Direktzahlungen je Standartarbeitskraft**
- **Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SKMV

erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet SKMV, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird mit diesen Vorlagen nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SKMV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der SKMV beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die für die Mitglieder relevanten Elemente und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Wir danke im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SKMV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SKMV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche</p>	Der SKMV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SKMV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere nicht der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. SKMV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2. Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an rauhutverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1. Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2. Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.	
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SKMV lehnt diesen neuen Beitrag ab. Dieser Beitrag hat nichts mit dem Ziel der Pa.Iv zu tun. Zudem ist dieser Beitrag kontraproduktiv was den Einsatz von Antibiotika angeht. Tendenziell haben ältere Kühe mehr Probleme mit der Euter-gesundheit was zu höherem Antibiotikaverbrauch führt. Dies ist in der heutigen gesellschaftlichen Debatte nicht zu rechtfertigen.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hek-</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kon-</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neu- anmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buch- stabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Di- rektzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risi- kobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitrags- jahre.</p>	
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätes- tens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung o- der Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, so- fern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SKMV ist mit der Definition für die Hauptkultur einver- standen. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witte- rung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet</p>	<p>Der SKMV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bis- herige Definition des Grundfutters beibehalten werden kön- nen.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den un- verarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SKMV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern	Der SKMV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb vom SKMV abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Der SKMV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüßt und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wä-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>ren 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SKMV begrüsst die Anpassungen.
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines</p>	Der SKMV begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 475 1341 1176"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 475 943 507">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 475 1341 507">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 515 943 794">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 515 1341 794">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 802 943 1169">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="943 802 1341 1169">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.	<p data-bbox="1361 544 2040 608">Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p data-bbox="1361 858 2078 1058">Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p data-bbox="629 1189 1341 1252">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 1289 1341 1473"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1289 943 1321">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1289 1341 1321">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1329 943 1473">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,</td> <td data-bbox="943 1329 1341 1473">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.	<p data-bbox="1361 1329 2018 1361">Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)</p> <table border="1" data-bbox="629 387 1339 911"> <tr> <td data-bbox="629 387 943 539">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 387 1151 539">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1151 387 1339 539">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 539 943 751">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 539 1151 751">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1151 539 1339 751"> 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 751 943 911">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="943 751 1151 911">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1151 751 1339 911"> Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte. </td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.									

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV verzichtet bei der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft auf eine eigene detaillierte Stellungnahme und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SKMV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 6 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 6 % – wie von uns vorgeschlagen –

scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SKMV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SKMV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SKMV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SKMV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SKMV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SKMV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Der SKMV beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die für die Mitglieder relevanten Elemente und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6% 20 Prozent im Vergleich zum	Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SKMV dagegen ist. Daher schlägt der SKMV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 6% bis 2030 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SKMV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berech-

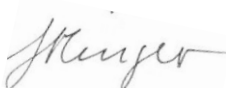

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngergerhalte).</p>
<p>Art. 10b</p>	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SKMV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SKMV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV
Adresse / Indirizzo	SLV Museumstrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021  Jürg Minger Präsident  Pierre-Alain Rom Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Der SLV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SLV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SLV erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet der SLV, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SLV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt. 6.1a.3

Bemerkungen und Änderungswünsche betreffen hauptsächlich technische Aspekte, die sich aus der Praxis und der Erfahrung ergeben.

Bei Bedarf und auf Anfrage können sie nachgewiesen und demonstriert werden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf den Rückmeldungen aus der Praxis der Vorstandsmitglieder und Leiter der Fachgruppe Spritzen-Düngung / Anbaugerätetechnik.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SLV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SLV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion was nicht akzeptabel ist.

Bei den Eintretenskriterien bei den PSB für die Dauerkulturen muss die Teilnahme auf Stufe Parzelle erfolgen können, sowie keine Mindestteilnahme oder Mindestflächen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der SLV lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Deshalb fordert der SLV, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Der SLV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p> <p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SLV im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfa des Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SLV unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung. Dazu fordert der SLV aber folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten. Der SLV erwartet, dass die Behörden die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern. • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Der SLV fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SLV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Der SLV begrüsst das Vorgehen.</p> <p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SLV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SLV ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der SLV ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SLV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Teilnahme verzichtet.	zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Der SLV begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmitte	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad;</p>	<p>«Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SLV haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SLV begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SLV jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SLV als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf</p>	<p>Der SLV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.	grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM. Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p>	<p>Der SLV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>dieses Problem zu vermeiden.</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirt-</p>	<p>Der SLV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der SLV begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>für den Beitrag anmelden können.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SLV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	Beitrag für den Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Der SLV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bishe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist</p>	<p>rigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SLV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saadmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur</p>	<p>Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügellzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SLV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mehrfährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktauflagen, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der</p>	<p>Der SLV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Der SLV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p> <p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und-Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenantrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SLV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p>	<p>Der SLV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SLV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der SLV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SLV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SLV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1-Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2-Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1-Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p style="padding-left: 20px;">c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p style="padding-left: 20px;">d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewährt ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewährt ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer o- der angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SLV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SLV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	<p>Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SLV ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss.</p>
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik und mechanischer Unkrautbekämpfung wird ein einmaliger Beitrag pro Maschine ausgerichtet.</p> <p>Dazu zählen:</p> <p>Präzise Applikationstechnik bei Pflanzenschutzspritzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzeldüsenschaltung - GPS gesteuerte Sektorenschaltung - Druckumlaufsysteme od. Gestängebefüllsysteme - Spritztechnik mit Punkt Ausbringung - Befüllstop - Automatische Gestängehöhenführung - Bandspritzeinrichtungen 	<p>Bei der Applikationstechnik im Pflanzenschutz könnte moderne Technik noch viel zum genaueren Ausbringen und damit verbunden Reduktion der Aufwandmengen beitragen. Die Entwicklung im Bereich der mechanischen Unkrautbekämpfung geht langsam. Dies ist vor allem dem hohen Investitionsbedarf geschuldet.</p> <p>Der SLV unterstützt zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mechanische Unkrautbekämpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kamera u. GPS gesteuerte Hacktechnik - Autonome Systeme zur Unkrautbekämpfung <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet</p>	
Art. 82a (4. Abschnitt)	<p>Artikel soll nicht gestrichen werden</p> <p>Beiträge sind bis 2024 beizubehalten</p>	<p>Lieferengpässe und Materialverknappung lassen eine Umrüstung der sich im Feld befindenden Maschinen bis Ende 2022 nicht zu. Der SLV setzt sich deshalb für eine Verlängerung der Massnahme bis 2024 ein.</p>
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
<p>Gliederungstitel nach Art. 82g</p>	<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>	
<p>Art. 82h</p>	<p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Der SLV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der SLV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der SLV ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht</p>	Der SLV ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	
	II 1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. 2 Anhang 5 wird aufgehoben. 3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten 2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024; d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Di-	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rektzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der SLV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SLV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Der SLV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel</p>	<p>Der SLV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	28 fallen.	
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der SLV begrüsst diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber	Der SLV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur För-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>derung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SLV abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	<p>Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.</p>	<p>Der SLV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als</p>	<p>Zum Schutz der Umwelt, vor Abdrift, Auswaschung und Abschwemmung sind die derzeitigen Massnahmen bereits ausreichend. Die aktuellen Vorgaben sind bereits im beantragten Rahmen. Grenzabstände von Oberflächengewässern und biologisch wertvollen Flächen sind bereits vorgeschrieben</p> <p>Die zusätzlich anvisierten Massnahmen sind nicht zielführend. Bei der verbreiteten Verwendung von Injektionsdüsen mit kontaktaktiven Produkten (Fungizide und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>100-Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Herbizide) wird deren Wirksamkeit <u>reduziert und führt leicht zu einer Nachholbehandlung.</u></p> <p>Aus Sicht des "Umwelt- oder Gewässerschutzes" gibt es keine Verbesserung, wenn zur Erzielung eines wirksamen Schutzes der Kultur <u>eine oder mehrere zusätzliche Behandlungen</u> erforderlich sind.</p> <p>Die allermeisten Parzellen in der CH haben mehr als 2% Gefälle. Bei der Behandlung mit Anti-Drift-Düsen wird der Anteil der großen Tropfen stark erhöht. Die größeren Tropfen fließen schneller zu Boden, weil sie schwerer sind und nicht so stark an den Blättern "kleben". Dadurch landet mehr Produkt auf dem Boden als mit Düsen mit einer mittleren, d.h. Standard Tropfengrösse.</p> <p>Massnahmen zur Aufklärung der Anwender über den richtigen Gebrauch der verschiedenen auf dem Markt erhältlichen Düsentypen, wäre im Sinne des Umweltschutzes viel effektiver und würde die Wirksamkeit der Produkte erhöhen und gleichzeitig die Menge des verwendeten PSM verringern.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es sich bei den Produkten, die im Sortiment verbleiben, im Wesentlichen um Kontaktprodukte handelt und dass sich bei unsachgemässer Anwendung schnell Resistenzen entwickeln werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2.2</p>	<p>Befüll- oder Reinigungsplätze für Sprühgeräte und Lager- oder Umschlagbereiche für Hofdünger und Recyclingdünger sind erforderlich. Das Wasser muss entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes abgeleitet werden. Dieser Aspekt wird im DZV nicht behandelt, da er sich auf</p>	<p>Derzeit werden aufgrund der Gesetzesverschärfung durch mehrere Kantone viele Füll- und Waschplätze entweder abgelehnt oder auf Eis gelegt, bzw. können nicht ausgeführt werden. Man kann die Einhaltung der Normen nicht verlangen, bevor der Anwender nicht die Möglichkeit hatte, sie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Gewässerschutz bezieht.</p> <p>Die Anwender müssen die ÖLN-Inspektoren über die jeweilige Situation Rechenschaft ablegen und alles tun, damit es zu keinen Einleitungen in Klar- oder Schmutzwasserabflüsse kommt.</p> <p>Von jedem Betrieb, der PSM, Hofdünger oder Recyclingdünger einsetzt, ist ein Formular auszufüllen, um die angewandte oder zukünftig geplante Lösung zu dokumentieren und nachzuweisen.</p>	<p>einzuhalten.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>	<p>6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</p>	<p>Der SLV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern</p>	<p>Der SLV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt. Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p> <p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm 25 cm betragen.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SLV, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p> <p>Hinweis zur Messung: Bei den minimalen 30 cm kann die Verwendung der auf dem Betrieb vorhandenen Sämaschine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>eine Schwierigkeit darstellen, da sie durch Verschieben der Säaggregate modifiziert werden muss, um einen gleichmäßigen Reihenabstand einzuhalten. Dies ist technisch teilweise nicht möglich</p> <p>17.1.2 :</p> <p>-Bei einer 25-reihigen Sämaschine werden 13 Reihen geschlossen = 25 cm</p> <p>-Bei einer 24-reihigen Sämaschine werden 12 Reihen geschlossen = 25 cm</p> <p>-Bei einer 20-reihigen Sämaschine werden 10 Reihen geschlossen = 30 cm</p> <p>Bei einer 18-reihigen Sämaschine werden 9 Reihen geschlossen = 33,3 cm</p> <p>Bei den letzten beiden Beispielen handelt es sich häufig um Direktsaat (DS) oder Zinkenaussaat.</p> <p>Darüber hinaus ist mechanisches Jäten ab 25 cm problemlos möglich.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>Anhang 6</p>	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.	80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.																				
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 783 1303 1238"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	streichen.																			
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerenisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	Die Produktionserschwerenisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerenisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																			
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 831 1335 1281"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td>2800</td> <td>2500</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td>3300</td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td></td> <td>4000</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000	Der SLV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen. Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																				
	I		II																		
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																			
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																			
14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500																			
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300																			
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000																			
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensivvorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SLV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SLV fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.					
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a				
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung doppelt vierfacht . Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 1289 1335 1383"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table> <p>Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p> <p>Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund von den abgeschlossenen Jahren nicht zurückgefordert werden können. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td style="text-align: right;">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben				
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1235 1335 1361"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1235 1128 1270">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1235 1335 1270">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1270 1128 1361">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1270 1335 1361">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor 200 Fr	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) 200 120 % der Beiträge	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) 200 120 % der Beiträge <hr/> b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7b	2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach . <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) 200 120 % der Beiträge	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SLV begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SLV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 999 943 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1155 999 1256 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1038 943 1254"> e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf </td> <td data-bbox="943 1038 1335 1254"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1318 943 1437"> g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha- </td> <td data-bbox="943 1318 1335 1437"> Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen,</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	fen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.															
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 632 1339 1465"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 632 943 667">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 632 1160 667"></th> <th data-bbox="1160 632 1339 667">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 676 943 938">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 676 1160 938">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1160 676 1339 938">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 948 943 1088">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 948 1160 1088">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1160 948 1339 1088">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1098 943 1295">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 1098 1160 1295">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1160 1098 1339 1295">1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1305 943 1455">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="943 1305 1160 1455">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1160 1305 1339 1455">Weniger als 50 80 %:55-60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Weniger als 25 %: 110 Pte.					
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 440 1332 938"> <tr> <td data-bbox="629 440 1115 472">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1144 440 1332 472">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 477 1115 719">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1144 477 1332 938">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td> </tr> </table> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.					

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SLV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SLV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SLV explizit. Der SLV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SLV bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SLV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SLV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des SLV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SLV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SLV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SLV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SLV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Der SLV ist einverstanden.
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SLV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SLV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SLV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen –

scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SLV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SLV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SLV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SLV unterstützt dieses Ziel. Der SLV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SLV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SLV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SLV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SLV dagegen ist. Daher schlägt der SLV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Der SLV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struivit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdünger-gehalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SLV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SLV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Der SLV unterstützt dieses Ziel. Der SLV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	 swisssem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Fédération suisse des producteurs de semences	Christof Rüfenacht Geschäftsführer <i>Gérant</i>	Rte de Portalban 40 CH-1567 Delley Tel. +41 26 677 90 31 Mobile +41 79 335 23 54 Fax +41 26 677 17 55 ruefenacht@swisssem.ch www.swisssem.ch
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley ruefenacht@swisssem.ch		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delley, le 18 août 2021	Christof Rüfenacht  Gérant swisssem	Lukas de Rougemont  Président swisssem

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 11

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame,
Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

La Fédération suisse des producteurs de semences (swissem) prend ici position sur les aspects qui concernent essentiellement les producteurs de semences. Pour les autres éléments, swissem, soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Nous soulignons que la production de semences et plants est drastiquement cadrée par des règles très contraignantes, au nombre desquels nous citerons en particulier l'Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des grandes cultures et cultures fourragères ainsi que l'ordonnance sur la santé des végétaux. Nos membres, sont les producteurs de semence de ce pays. Ils sont habitués et ont à cœur de travailler de manière très précise afin de produire des semences de qualité, exempts de maladies et de semences indésirables.

Nous constatons que le projet présenté est extrêmement complexe et ne laisse guère de place à des alternatives pour répondre aux exigences susmentionnées.

Compte tenu de l'évolution vers une extensification toujours plus poussée de la production végétale, nous devons craindre que nos membres ne soient plus à même de produire la qualité de semence que le marché exige d'eux et qu'ils ne se détournent de la multiplication des semences. Compte tenu du menu proposé, une analyse rationnelle de la situation pourrait pousser nos meilleurs producteurs de se détourner de la multiplication, ce qui aurait des conséquences très sérieuses pour les filières concernées.

Quelques exemptions ont été prévues pour les la production de semences. Mais seront-elle suffisantes ?

Compte tenu de cette évolution, nous demandons à l'OFAG de revoir l'Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, OCCP, et d'introduire une prime de base pour les productions de semences, afin de maintenir l'attrait pour la multiplication des semences.

En outre, nous rappelons que la culture de variétés robustes et adaptées au lieu peut réduire de manière significative l'utilisation de produits phytosanitaires. Par conséquent, les conditions cadres pour la sélection végétale indigène doivent être renforcées, que ce soit directement par l'engagement de l'État ou indirectement par des conditions cadres juridiques favorables. En particulier, de nouvelles méthodes de sélection telles que CRISPR/Cas ou d'autres méthodes de mutagenèse ciblée peuvent également contribuer à réduire davantage l'utilisation de produits phytopharmaceutiques à moyen ou long terme. Il est donc important de ne pas passer à côté de ces évolutions et de clarifier rapidement leur application. Swissem exige que l'on adopte une approche différenciée et que l'on tienne compte des découvertes scientifiques. Le Conseil fédéral l'a déjà annoncé en 2018. À l'époque, il était prévu d'élargir la base juridique avec différents critères d'exigence pour diverses méthodes du domaine de l'édition du génome. Dans le contexte des défis liés à la réduction des risques lors de l'utilisation de pesticides, swissem invite expressément le Conseil fédéral à suivre à l'avenir l'intention de l'époque et à évaluer les différentes méthodes au cas par cas. Les méthodes moléculaires ciblées qui produisent une modification génétique, comme cela peut manifestement aussi se produire naturellement, doivent être réglementées différemment des plantes transgéniques.

Enfin, de nombreux points suscitent notre grand étonnement. Comme mentionné plus haut nous renvoyons aux diverses prises de position des organisations professionnelles directement concernées, en particulier à la FSPC pour les céréales et l'USPPT pour les pommes de terre. Nous ne pouvons toutefois passer sous silence notre irritation face à l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants fixé à 20 %. L'agriculture s'était prononcée pour une réduction de 10 %, sachant que cela serait déjà très difficile à atteindre (les études montrent un potentiel de réduction de 6 % pour l'azote). À ce jour aucune piste, ni aucun début de réflexion ne permettent, ne fût-ce qu'envisager une réduction qui dépasserait 10 %.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Aucune	Swissem salue le fait que l'OFAG ait trouvé une solution pour supprimer les inconvénients de la limite de paiements directs par UMOS.
Art. 14a Supprimer al. 1 à 3	Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées 1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.	Cette mesure ne contribue pas à l'atteinte des objectifs de réduction des PPH (car davantage d'herbicides dans l'assolement) ou des fertilisants (aucune réduction des pertes). Il constitue bien une impulsion supplémentaire, par la contrainte, à la biodiversité. Or, les mesures de promotion de la biodiversité doivent rester sur une base de volontariat, c'est un principe essentiel de la politique agricole. Des contributions attrayantes et un train de mesures adaptées à la pratique sont des conditions bien plus utiles pour convaincre les exploitants à augmenter leur taux de SPB dans les terres assolées.
Art. 55, al1. Let. Q (Céréales en rangées larges)	Contributions pour la promotion de la biodiversité 1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage : q. céréales en rangées larges.	Contrairement à ce que laisse entendre l'OFAG, cette mesure entrainera bien une diminution de la productivité (rendement physique). De plus en renonçant à l'utilisation de produits phytosanitaires et sous la pression des adventices, elle comporte des risques économiques accrus. Cette mesure ne tombe pas sous le coup de la réduction des risques PPH, mais a bien un but de biodiversité évident.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56, al. 3 A maintenir	Contributions pour la promotion de la biodiversité Abrogé 3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.	Swissem est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56. Il faut maintenir une base de production suffisante et limiter les surfaces sur lesquelles les contributions à la biodiversité sont versées.
Art. 57, al. 1, let. a., b et x (nouv.) A modifier	a. abrogé Bandes végétales : au moins pendant 100 jours. b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges : pendant au moins un an ; x. Céréales en rangées larges : pendant la durée de la culture ;	Les bandes végétales continues à être financées par les contributions à la biodiversité, et non par les contributions aux systèmes de production. Aussi les disposition à l'al. 1 ne doit pas être abrogée. Les bandes végétales doivent pouvoir être semées annuellement et rester pour une durée minimale de 100 jours (comme les bandes fleuries actuellement). Cela permet davantage de flexibilité dans la rotation des cultures, mais aussi de pouvoir choisir le mélange de plus adapté à la culture adjacente. Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.
Art. 68, al. 1, let. b Simplifier	Non-recours aux PPh dans les grandes cultures. b. pour les autres terres ouvertes le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le	Remarque générale pour l'article 68 : Le nom « extenso » peut être maintenu. Il est connu et nette-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonniere et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p>	<p>ment plus parlant que « non-recours aux produits phytosanitaires ».</p> <p>En allant dans le sens de la diversité croissante de la nutrition humaine comme dans celle des espèces cultivées chez nous, la contribution devrait aussi être octroyée pour les pois destinés à l'alimentation humaine, le millet, le riz ou encore le quinoa et les patates douces. Donc, une ouverture à toutes les grandes cultures est requise pour cette contribution.</p>
Art. 68	Réintroduire la condition selon laquelle la culture doit être récoltée à maturité	Il s'agit d'inciter le producteur à garantir une production de matière première et à n'utiliser des produits phytosanitaires uniquement si c'est nécessaire, afin d'assurer une récolte. La possibilité de semer une culture puis de ne plus s'en soucier constitue un gaspillage de surface intolérable.
Art. 71a A modifier	<p>Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée, par hectare pour chaque parcelle inscrite et échelonnée pour les cultures principales suivantes :</p> <p>a. le colza et les pommes de terre;</p> <p>b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée;</p> <p>c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 Sur la totalité de la parcelle cultivée inscrite, la culture doit être réalisée sans recours aux herbicides.</p> <p>3 Pour les parcelles cultures principales parcelles visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences</p>	<p>Afin que les mesures conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicides, les adaptations suivantes sont nécessaires :</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être admise à la parcelle et non pas devoir être réalisée pour toute la surface de la culture principale de l'exploitation. Il faut pouvoir tenir compte des situations spécifiques des parcelles au sein de chaque exploitation, comme le salissement des parcelles par les mauvaises herbes, les types de sol, la pente, la forme/taille, etc. Une inscription obligatoire de toute la culture de l'exploitation va sinon restreindre massivement la participation.</p> <p>Maintien du délai existant, soit du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation de la récolte de la culture précédente du semis à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	principale signifie une restriction incluant toute la période de déchaumage. La proposition va à l'encontre des intérêts de la protection du sol car l'utilisation du labour deviendra un standard inévitable dans beaucoup de cultures, écartant les exploitations avec semis sur paillage, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts ou des sols fragiles où un traitement herbicide ciblé, entre la récolte et le nouveau semis, ne serait plus possible.
Art. 71b, al. 3 A modifier	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur minimale de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Au vu des standards de largeur des machines, la limitation à 5 mètres de largeur au maximum ne fait pas de sens. La fixation d'un minimum à 3 mètres de large devrait suffire.
Art. 71d : couverture appropriée du sol A modifier	Contribution pour une couverture appropriée du sol	Dans la mesure où cette disposition serait maintenue, elle doit être versée à la parcelle et à l'année et non à l'ha.
Art. 71e, al. 2, let. d	Contribution pour techniques culturales préservant le sol d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes .	Les besoins pour lutter contre les mauvaises herbes ne sont pas homogènes d'une parcelle à l'autre. Afin de tenir compte de ceci, swisssem soutient que la dose maximale autorisée de glyphosate soit fixée pour l'ensemble des terres ouvertes.
Art. 71f A supprimer	1-La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes. 2-Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables	Un non-sens agronomique ! Cette mesure n'encourage pas le remplacement des engrais de ferme minéraux par des engrais de ferme. Elle diminue simplement la quantité produite et la qualité en incitant les producteurs à sous-alimenter les cultures. Suisse-Bilanz constitue une approche agronomique qui fait

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	le bilan entre les apports et les besoins. En limitant les apports à 90% des besoins, les rendements diminueront. Pour les exploitations de grandes cultures, il n'y aura aucune incitation à rendre des engrais de ferme.
Annexe 1, ch. 2.1.7 Maintien de la marge de 10%	Bilan de fumure Sur le principe suisse, le refus de la suppression de la marge d'erreur de 10% dans Suisse-Bilanz tant que cet instrument ne sera revu et adapté aux conditions de production. Nous pourrions toutefois soutenir une solution de compromis sur une moyenne pluriannuelle : En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation sur la moyenne des trois dernières années. Sur l'année en cours, une marge de tolérance s'élevant à +10% du besoin des cultures est admise pour l'ensemble de l'exploitation.	Pour tenir compte des imprévus culturels ou des variations du cheptel dans l'année en cours, il est indispensable que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de sécurité prévisionnelle, une exploitation agricole travaillant avec le vivant n'étant pas une structure rigide figée. <u>Subsidiairement</u> : toute diminution de la marge de tolérance actuelle doit absolument être couplée avec une réévaluation des Données de base pour les fumures. En effet, la marge de 10% permet de compenser plusieurs incohérences ou insuffisances dans les normes actuelles de fumure qui doivent aussi s'adapter au progrès génétique des cultures comme des animaux, ainsi qu'à l'évolution de la technique.
Annexe 4, chap. 17.1.3 et 5	17.1.3 Les plantes posant problèmes peuvent être combattues par l'intermédiaire d'un désherbage mécanique effectuée au plus tard le 15 avril, soit par une ou plusieurs applications unique d'herbicides 17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle des légumineuses ou des mélanges de trèfle légumineuses et de graminées sont autorisés.	ch. 17.1.3 : Dans certaines parcelles, une seule application d'herbicide ne suffit pas (par exemple en cas de mauvaises herbes à problème). En limitant à une seule application, la participation des agriculteurs à ce programme risque de diminuer. Il faut laisser la possibilité aux producteurs d'agir en fonction des besoins. Remplacer « hersage unique » par « désherbage mécanique » (avant le 15 avril), car selon la météo plusieurs interventions sont possibles ; ch. 17.1.5 : remplacer « trèfle » par « légumineuse » pour ne pas exclure par avance des possibilités intéressantes et éprouvées (p.ex. luzerne lupuline).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 2.1.1	2.1.1 Contribution de base s'élève à 600 900 francs par hectare et par an.	Le transfert financier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers un soutien accru aux systèmes de production, comme la réduction générale des possibilités de protection des plantes (homologations restrictives ou annulées, règles PER plus restrictives), auront des répercussions très importantes sur la rentabilité de la production végétale. La réduction à CHF 600.-/ha de la prime de base n'est pas acceptable pour les terres ouvertes et les cultures spéciales dont la fonction vivrière reste prépondérante et prioritaire.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'augmentation de l'efficacité dans l'utilisation des engrais est totalement surestimée. Supprimer la marge de 10 % dans le bilan de fumure aura une conséquence sur les volumes de production, notamment pour les grandes cultures dans les régions productives, contrairement à ce qui est mentionné en page 35 du rapport. L'agriculture essaie depuis des années d'atteindre une utilisation plus efficace des éléments fertilisants. Force est de constater que des pertes sont néanmoins inévitables lorsque l'on travaille avec des cycles naturels et en milieu non confiné, ni confinable. Pour cela, la méthode OSPAR n'est absolument pas pertinente, d'autant moins qu'elle néglige d'intégrer les importations supplémentaires de denrées alimentaires dans son bilan en regard de la diminution des engrais qui en résulte dans la production indigène. En effet, sans révision des bases de la fumure pour les cultures à haut potentiel de rendement, la réduction programmée des intrants induira une diminution importante de la production alimentaire indigène, sans vraiment réduire les pertes d'azote et de phosphore. Il en va de même pour les cultures maraîchères où le maintien du contrôle de l'azote par la seule méthode Nmin doit être maintenu.

La fixation de l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants à 20 %, sans aucune différenciation entre azote et phosphore, dépasse les estimations réalistes les plus optimistes et n'a aucun fondement scientifique établi. Cela n'a pas non plus beaucoup de sens de fixer arbitrairement un objectif que l'on sait déjà ne pas pouvoir attendre. Il faut trouver un autre chemin pour résoudre les problèmes de pertes évitables dues à des excédents régionaux de bétail par rapport à la surface disponible pour épandre les engrais de ferme dans des quantités équilibrées par rapport aux besoins des plantes qui y poussent. Une réduction linéaire des apports pour atteindre un bilan de fumure sans aucune tolérance d'excédents n'est pas la bonne réponse à la problématique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 5 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	L'objectif doit être atteignable ! L'objectif de réduction des pertes en azote doit correspondre à ce qui est réellement atteignable en regard de la neutralité souhaitée quant au niveau de production agricole. Il est incompréhensible de devoir dépasser un objectif que l'OFAG elle-même à un peu plus de 6 %. Concernant le phosphore, il ne s'agit la plupart du temps pas de pertes évitables mais d'enrichissement temporaire des sols. Réduire de 20% de fausses pertes en phosphore conduira à une diminution durable de la fertilité des sols.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 b A modifier fondamentalement	Le choix de la méthode OSPAR n'est pas adapté à l'objectif de réduction des pertes évitables N et P.	<p>La méthode OSPAR est un bilan qui confond excédents et pertes. Cette méthode n'est pas adaptée pour déterminer un objectif de réduction des pertes, et uniquement des pertes.</p> <p>Nous appelons au développement d'une méthode qui calcule les pertes effectives, sur la base de modèles solides, correspondant au mieux à la réalité du terrain et tenant compte de la situation globale (augmentation des importations si la production indigène diminue).</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband SSZV
Adresse / Indirizzo	SSZV Industriestr. 9 3362 Niederönz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021, Christian Aeschlimann, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung. Die Stellungnahme ist gemeinsam mit Vertretern der weiteren Kleinwiederkäuerorganisationen erarbeitet worden und wir bitten die Behörden, dieser Rechnung zu tragen.

Der SSZV nimmt nachfolgend ausschliesslich zu Punkten, welche die Kleinwiederkäuer betreffen, Stellung. Für die weiteren Punkte verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SSZV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SSZV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehr genutzt werden kann</p> <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden.</p> <p>Mit der Möglichkeit, die fehlenden Grasprodukte mit Importware zu ergänzen, ist der falsche Anreiz gesetzt worden. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Dieser Mangel muss behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a), sowie Buchstabe b), c) und d)</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Schafe und Ziegen auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen und Schafen und Ziegen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe, Schafe und Ziegen und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen / Geburten der geschlachteten und verendeten Kühe, Schafe und Ziegen des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; drei Geburten pro Schaf, bzw. Ziege der geschlachteten und verendeten Schafe, Ziegen in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; vier Geburten pro Schaf, bzw. Ziege der geschlachteten und verendeten Schafe, bzw. Ziegen in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SSZV begrüsst diese Massnahme. Sie soll jedoch nicht nur für die Kühe gelten. Schafe und Ziegen (gemolken und nicht gemolken) sind den Kühen gleichzustellen.</p> <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Tiere miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):	Vgl. Art. 77 Schafe und Ziegen sind den Kühen gleichzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe, Schafe, Ziegen und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe, Schafe, Ziegen sowie die Anzahl von deren Abkalbungen, Geburten .	
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der SSZV begrüsst diese Anpassung.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Schaf- und Ziegengattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit	Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Schaf- und Ziegenartung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Vgl. B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p> <p>Die Anforderungen sollen konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abkalbungen und mehr</p> <p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Schafe und Ziegen beträgt</p> <p>a. pro Mutterschaf, pro Mutterziege Fr. 5.00 bei durchschnittlich 3 Geburten und Fr. 50.00 bei durchschnittlich 7 Geburten und mehr</p> <p>b. für andere Schafe und Ziegen, pro Tier Fr. 5.00 bei durchschnittlich 4 Geburten und Fr. 50.00 bei durchschnittlich 8 Geburten und mehr.</p>	<p>Vgl DZV, Art. 77</p> <p>Schafe und Ziegen sind den Kühen gleichzustellen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die pa.IV. 19.475 wurde im Kontext der Sistierung der AP22+ und der Diskussion um die beiden Agrar-Initiativen lanciert. Letztere (die Eidg. Volksinitiative "Für eine Schweiz ohne Pestizide" und die "Trinkwasser-Initiative") wurden vom Stimmvolk deutlich abgelehnt. Auch wenn damit das Stimmvolk sich gegen übertriebene Verbote von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen hat, geht die pa.IV. 19.475 unseres Erachtens grundsätzlich in die richtige Richtung. BIS-COSUISSE unterstützt das übergeordnete Ziel der Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent.

Mit Blick auf die Details der Vorlage beschränken wir uns auf die Kommentierung eines spezifischen Punkts in der Direktzahlungsverordnung (DZV), der mit der aktuell kontrovers diskutierten Stützung der Zuckerproduktion in der Schweiz (pa.IV. 15.479 Parlamentarische Initiative «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerrwirtschaft») zusammenhängt. Im Rahmen der Umsetzung dieser pa.IV. 15.479 berät das Parlament derzeit über einen Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) zur Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker und u.a. eines Zusatzbeitrags für Zuckerrüben, die nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut werden, im Landwirtschaftsgesetz. In seiner Stellungnahme vom 31. März 2021 zum diesbezüglichen Bericht der WAK-N lehnte der Bundesrat diese gesetzlichen Massnahmen ab. Dabei verwies er auch auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage. Die darin vorgesehene Änderung der DZV zur Förderung des ökologischen Zuckerrübenanbaus machte der Bundesrat ausdrücklich davon abhängig, dass das Parlament auf die von der WAK-N vorgeschlagenen Änderungen im Landwirtschaftsgesetz verzichtet.

Mit Blick auf diese bundesrätliche Bedingung ist auf die zusätzlichen Beiträge gemäss Art. 68 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 7, Ziff. 5.2.1 DZV zu verzichten, sofern und solange ein Mindestgrenzschutz für Zucker und ein Zusatzbeitrag für Bio- oder IP Zuckerrübenanbau im Landwirtschaftsgesetz festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Hinweise.

Freundliche Grüsse

BISCOSUISSE

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs. 1 Bst. a DZV Anhang 7, Ziff. 5.2.1 DZV	Sollte das Parlament in der Herbstsession 2021 einen Mindestgrenzschutz für Zucker und einen Zusatzbeitrag für Bio- oder IP Zuckerrübenanbau im Landwirtschaftsgesetz festlegen, ist der zusätzliche Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beim Zuckerrübenanbau in Höhe von Fr. 800/ha in der DZV zu verzichten.	Im Rahmen der Umsetzung der pa.Iv. 15.479 (Parlamentarische Initiative. «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft») berät das Parlament derzeit über einen Antrag der WAK-N zur Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker und u.a. eines Zusatzbeitrags für Zuckerrüben, die nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut werden, im Landwirtschaftsgesetz (LwG). In seiner Stellungnahme vom 31. März 2021 zum Bericht der WAK-N lehnte der Bundesrat diese gesetzlichen Massnahmen ab. Dabei verwies er auch auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage. Unter anderem die darin vorgesehene Änderung der DZV zur Förderung des ökologischen Zuckerrübenanbaus machte der Bundesrat davon abhängig, dass das Parlament auf diese Änderungen im Landwirtschaftsgesetz verzichtet.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) Fédération Suisse des Betteraviers (FSB)  SVZ FSB
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 16. August 2021  Josef Meyer Präsident SVZ  Nicolas Wermeille Geschäftsstelle SVZ

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ unterstützt im Grundsatz die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, SBV. Hier aufgeführt sind für die Zuckerrübenpflanzer besonders wichtige und/oder gegenüber dem SBV ergänzende resp. abweichende Punkte.

Der SVZ unterstützt die Bemühungen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel und die Reduktion der Nährstoffverluste und die vom Parlament beschlossene Gesetzgebung. Der Bevölkerung ist eine nachhaltige und umweltverträglich Nahrungsmittelproduktion wichtig, dies hat die Debatte rund um die Pflanzenschutzmittel- Initiativen deutlich gezeigt. Damit die Umwelt- und Gewässerbelastung wie gefordert reduzierte werden kann, braucht es praxistaugliche und umfassende – und nicht nur die Landwirtschaft betreffende - Massnahmen. Der SVZ stellt jedoch fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen leider nur den Landwirtschaftssektor betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen, müssen auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Mit der vorgesehen Kürzung des Versorgungssicherheitsbeitrages von CHF 900 auf CHF 600 pro Hektare sind die Rübenpflanzer gezwungen, den Beitragsverlust durch Zusatzleistungen und der daraus folgenden Mehrkosten zu kompensieren. Nicht bei allen vorgeschlagenen Massnahmen werden die Mehrkosten und die zusätzlichen Anbauersrisiken abgegolten. Die Beiträge müssen dazu bei einigen Massnahmen deutlich höher sein. Der beschriebene Mehrwert am Markt von CHF 550/ ha erachten wir als sehr hoch und unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erreichbar. Zucker ist eine Commodity und wird zu hohen Anteilen weiterverarbeitet. Durch die Anbindung an den EU- Zuckerpreis und den beschränkten Grenzschatz lässt sich im konventionellen Bereich mit dem Swissnessbonus nur ein beschränkter Mehrwert am Markt lösen. Die Branche hat den Auf- und Ausbau von Labelzucker (IP-Suisse und Bio) an die Hand genommen. Aber auch hier muss die Produktion der Nachfrage angepasst und der Mehrpreis marktverträglich sein. Um den vom Bund erwähnte Mehrwert zu erreichen, muss er auch die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein wirkungsvoller Grenzschatz sicherstellen. Ebenfalls ist die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung für den Mehrwert zentral. Leider sieht der Bund im vorliegenden Verordnungspaket keine Massnahmen zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung vor.

Die Auswirkung weiterer Verordnungspakete (Anpassung Grenzwerte, Ausscheidung Zuströmbereiche) auf den PSM Einsatz und die Zielerreichung der Risikoreduktion müssen bei der Umsetzung mitberücksichtigt werden.

Der administrative Aufwand für die Landwirte nimmt mit dem Absenkpfad ein weiteres Mal zu. Bei der Umsetzung ist dieser auf ein absolutes Minimum zu reduzieren!

Zur Erreichung der angestrebten Reduktionsziele PSM und Nährstoffe müssen die Massnahmen breit umsetzbar und praxistauglich sein. Damit dies in der Zuckerrübenkultur der Fall ist, müssen die nachfolgend vom SVZ geforderten Anpassungen berücksichtigt werden!

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SVZ unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen. Falls diese nicht vorgenommen werden, ist eine Umlagerung der Mittel im vorgesehenen Rahmen nicht akzeptabel.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Damit die Mehrerträge im vorgesehenen Umfang erreicht werden können, braucht die Schweizer Zuckerwirtschaft dringend die nötigen Rahmenbedingungen, wie einen Mindestgrenzschutz und die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Die Vorlage greift diese Punkte aber nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion, was nicht akzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der SVZ begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SVZ lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab. (siehe Art. 56, Abs. 3).
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	Der SVZ ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in</p>	<p>Der SVZ kann der Einführung von 3.5% BFF auf Ackerfläche nur zustimmen, wenn folgende Anpassungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Elemente (Hecken, Hochstammbäume, extensiv Wiesen) müssen angerechnet werden können. • Der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe muss 75% betragen • Laufende Verträge (Vernetzungsprojekte etc.) müssen angepasst werden können. <p>Falls die geforderten Anpassungen nicht erfolgen, lehnt der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 55 Abs. 1 bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>SVZ die Einführung von 3.5% BFF auf Ackerfläche ab.</p> <p>Ein Mindestanteil von 3.5% auf der Fruchtfolgefläche (anstelle der Ackerfläche) ist zu prüfen.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</p>	<p>Der SVZ ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der SVZ fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p>	Der SVZ begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	
Art. 62 Abs. 3bis	3bis Aufgehoben 3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmitte	
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen .	Der SVZ begrüsst die Erweiterung des Extensoprogrammes auf die Zuckerrüben. Die Beitragserhöhung auf CHF 800/ha wird den fungizid und insektizid losen Anbau fördern und einen wichtigen Beitrag zur Absenkung des PSM Einsatzes in ZR leisten. Mit der Zunahme dieser Anbauflächen muss die Entwicklung der Blattläuse und die Ausbreitung der virösen Vergilbung beobachtet werden. Nach dem Verbot der systemischen Beizung und mit dem reduzierten Einsatz von Insektiziden muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden. In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für weitere Kulturen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ, die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4, die heutige Erntepflicht beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>Der SVZ begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen im Zuckerrübenanbau breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Die Massnahme muss zwingend pro Parzelle und nicht pro Kultur an- und abgemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der SVZ begrüsst die Ausnahme für ZR Herbizidverzicht ab 4-Blattstadium ausdrücklich. Leider fehlt im Vorschlag die weitere Abgeltung und Förderung der Bandbehandlung. Zahlreiche Rübenpflanzler haben dank dem REB in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch (z.B. Ecorobotix). Auch diese können einen wichtigen Beitrag zur Risikoreduktion PSM leisten. Der SVZ fordert daher neben dem Vollverzicht auch Beiträge für den Teilverzicht.</p> <p>Neue Robotertechniken wie z.B. Farmdroid ermöglichen den Zuckerrübenanbau gänzlich ohne Herbizide. Damit diese Anbauformen gefördert werden, soll weiterhin ein Beitrag für den <u>vollständigen</u> Herbizidverzicht ausgerichtet werden. Wie die geringe Teilnahme im REB beim Vollverzicht Herbizidi</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>gezeigt hat, ist eine Beitragserhöhung nötig, um die Attraktivität zu fördern.</p> <p>3 Für andere Ackerkulturen ist die Ausdehnung der Frist auf Ernte Vorkultur sehr einschränkend. Der SVZ fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71b</p>	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
<p>Art. 71c</p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Der SVZ begrüsst die Einführung der Humusbilanz grundsätzlich. Sie kann ein wichtiges Instrument sein, um die angestrebte Verteilung und den Einsatz von Hofdüngern zu fördern und verbessern. Für die Umsetzung braucht es aber zwingend Anpassungen:</p> <p>3 Die Bedingungen für den Zusatzbeitrag sind sehr kompliziert, unverständlich und einschränkend formuliert. Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Zuckerrüben, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich kaum an der Massnahme beteiligen. denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Zuckerrüben nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Im Gegensatz errei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>chen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare. Es kann nicht das Ziel der Humusbilanz sein, dass die Hofdünger zur Zielerreichung mit grösseren Verlusten auf der offenen Ackerfläche ausgebracht werden und auf der Grünfläche durch Mineraldünger ersetzt werden. Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vor der Einführung der Humusbilanz muss diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung soll der Gesamtbetrieb und nicht einzelne Parzellen im Zentrum stehen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz-</p>	Der SVZ begrüsst die Massnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a- nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p>	<p>Der SVZ unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SVZ als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-</p>	Der SVZ unterstützt die Massnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SVZ fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. X	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Der SVZ steht dem Vorschlag kritisch gegenüber. Die Humusbilanz soll so ausgestaltet werden, dass die Verteilung und der Einsatz der Hofdünger verbessert wird. Der hohe Anfall von Hofdünger in einigen Regionen und der «Gülletourismus» sollen nicht indirekt gefördert werden. Grundsätzlich liegt das Problem in der Spezialisierung der Betriebe in vielen Regionen und dass gesamtbetrieblich geschlossene Nährstoffkreisläufe mit den bisherigen Agrarformen vernachlässigt wurden. Es ist zu prüfen, wie Betrieb- und Gemeinschaftsformen mit möglichst geschlossenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nährstoffkreisläufen gefördert werden können.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	Der SVZ begrüsst, dass Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel als Grundfutter gelten. Um Unsicherheiten aus zu schliessen sollen auch die Zuckerrübenblätter aufgeführt werden.
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selbst</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p> <p>XXX</p>	<p>Der SVZ fordert zusätzliche à fonds perdus-Beiträge für Investitionen in präzise Applikationstechnik im Ackerbau. Darunter fallen beispielsweise Bandspritzeinrichtungen oder Robotertechnik (Ecorobotix, Farmdroid, etc). Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Der SVZ kann die Streichung des 10%-Toleranzbereichs nur unterstützen, wenn die Suisse Bilanz als Ganzes in Verbindung mit den GRUD-Werten wissenschaftsbasiert, unter Bezug von Praxisdaten und der praktischen Beratung und Forschung analysiert und in der Folge angepasst wird und sich daraus ergibt, dass ein Toleranzbereich nicht mehr nötig ist.</p> <p>Falls der Toleranz von 10% gestrichen wird, soll die abgeschlossene Bilanz im dreijährigen Durchschnitt dem gesamtbetrieblichen Bedarf der Kulturen entsprechen. Bei Berechnung der Suisse Bilanz nach Abschluss des Kalenderjahres kann es zu nicht vorsehbaren Überschüssen kommen, die nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Daher soll eine «rollende Einhaltung der Bilanz» über drei Jahre eingeführt werden, mit welcher geringfügige, ungewollte Überschreitungen im Folgejahr korrigiert werden können.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März	Die Massnahme bedeutet eine Verschärfung der erst vor

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, ganzflächig asphaltierte oder geteerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM. Dies ohne, dass die Wirkung der neuen Massnahme abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird. Da Punkteinträge aber eine wichtige Rolle bei den PSM Einträgen in die Oberflächengewässer spielen, soll die Massnahme nur auf ganzflächig geteerten oder asphaltierten Wegen und Strassen zu beschränken.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Der SVZ unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
		bzw. keine Beachtung geschenkt.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 379 1339 842"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td></td> <td>2800</td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td></td> <td>3300</td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td></td> <td>4000</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage		2800	b. länger als ein Jahr		3300	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000	<p>Ziff: 14: Der SVZ fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage		2800																						
b. länger als ein Jahr		3300																						
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000																						
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	Der SVZ begrüsst die Ausdehnung der Kulturen für den Verzicht von PSM (ehemals Extenso) und die Beitragshöhe von CHF 800 für Zuckerrüben.																						
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Total Herbizidverzicht Zuckerrüben ab Saat 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Band- und punktuellen Behandlung 250 Fr.</p>	<p>erscheinen dem SVZ als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Für den Vollverzicht Herbizid in Zuckerrüben soll wie für die Spezialkulturen ein Beitrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.</p> <p>x. Der SVZ fordert, dass der Teilverzicht wie Band- oder punktuelle Behandlung mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 643 1339 740"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 844 1339 941"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1045 1339 1142"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 1246 1339 1343"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 501 1335 600"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 983 1335 1177"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden), sowie umweltrelevanten und nicht umweltrelevanten Verlusten unterschieden. Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10% Reduktionsziel für Stickstoff- und 20% Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen zu wenig Rechnung getragen. An den Sitzungen der Begleitgruppe wurde eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % vorbesprochen. Das Reduktionsziel Stickstoff von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass es eine grosse Ziellücke insbesondere beim Stickstoff gibt. Die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, sind bereits erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Beim Phosphor scheint die Zielerreichung von 20% als ehrgeizig, aber erreichbar. Der SVZ spricht sich daher für differenzierte und erreichbare Ziele, sogenannte SMART-Ziele aus (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert). Dies bedeutet beim Stickstoff 10% und beim Phosphor 20%.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SVZ erwartet hier die nötige Unterstützung des Bundes.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SVZ bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SVZ unterstützen dieses Ziel. Der SVZ erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SVZ eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen, der Forschung und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Dazu muss der Bund für die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein genügender Grenzschutz sorgen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SVZ erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, trifft nicht zu. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in den direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 Prozent und die Phosphorverluste um 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der SVZ fordert realistische und erreichbare Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Beim Stickstoff zeigen die Berechnungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass das vorgeschlagene Ziel von 20%, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 unrealistisch und unerreichbar ist. Da ein Nicht-Erreichen des Zieles drastische Konsequenzen für die Landwirtschaft hätte, fordert der SVZ ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Bereits zur Zielerreichung von 10% sind zusätzliche Massnahmen nötig. Der SVZ fordert den Bund auf, das zusätzliche Reduktionspotential aufzuzeigen. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung <i>der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</i></p> <p>Beim Phosphor zeigen die Vernehmlassungsunterlagen eine mögliche Reduktion von 18.4%. Auch hier braucht es zusätzliche Massnahmen, welche vom Bund aufgezeigt werden sollen. Eine Zielerreichung von 20% scheint aber realistischer als beim Stickstoff.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SVZ unterstützen dieses Ziel. Der SVZ erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021:  SR Werner Salzmann, Präsident  Dr. Roman Engeler, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	8
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVLT bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Generelle Feststellungen und Forderungen unsererseits sind:

- Einzelne Bestimmungen in den Verordnungen gehen über die in der parlamentarischen Initiative stipulierten Ziele hinaus und stehen zudem im Widerspruch zur angestrebten Ernährungssicherheit (Artikel 104a der Bundesverfassung).
- Grundsätzlich wird mit den Verordnungen eher eine Verschlechterung des bäuerlichen Einkommens erreicht. Weiter wird der administrative Aufwand für die Landwirtschaft nochmals erhöht.
- Es ist zu beachten, dass wegen der angestrebten Ausdehnung der pflanzlichen Produktion der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiterhin notwendig ist, ja die bisher ausgebrachten Mengen dadurch gar wieder ansteigen werden.
- Generell können die ausgebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln mit moderner und förderungswürdiger Technik nicht nur sicherer, sondern auch punktueller und somit in geringeren Mengen ausgebracht werden, als dies mit üblicher Technik der Fall ist. Zusätzliche Förderungsmaßnahmen würden diesen Prozess beschleunigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der SVLT unterstützt das Ansinnen, angestrebte Ziele weniger mit Auflagen, dafür mehr mit freiwilligen Förderungsprogrammen zu erreichen. Allerdings wird es nach Umsetzung der Parlamentarischen Initiative so sein, dass man für gleich viele Direktzahlungen mehr Leistungen bei höherem Produktionsrisiko erbringen muss.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	Der Verzicht auf PSM soll auch parzellenweise erfolgen können.	So können die Landwirte mit dem PSM-Verzicht Erfahrungen sammeln, setzen nicht die ganze Produktion einer Kultur dem hohen Risiko von Minderträgen aus. Positiver Umwelteffekt ist, dass durch diese Massnahme auf insgesamt mehr Flächen ein PSM-Verzicht stattfinden dürfte.
Art. 68	Bei stark verunkrauteten Flächen sollten Beiträge wegfallen.	Es besteht die Gefahr, dass Nachbarparzellen von unbehandelten Flächen einem erhöhten Unkrautdruck (oder auch Krankheitsdruck) ausgesetzt werden, was dort zu Problemen führen könnte.
Art. 71a	Teilverzicht auch mit neuen Technologien ermöglichen	Neue Technologien im Pflanzenschutz sind in der Lage, dank Sensor- und Kameratechniken PSM punktgenau mit bis zu 90% Mitteleinsparung zu applizieren. Solche Maschinen sind aber teuer, deren Einsatz sollte daher mit Förderbeiträgen unterstützt werden. Zudem soll die Anwendung solcher Technologien wie ein Teilverzicht betrachtet werden.
Art. 71a	Vermehrtes Hacken und Striegeln hat auch Nachteile. Es sind Zeitfenster zu definieren.	Vermehrtes Hacken und Striegeln kann einen negativen Einfluss auf die Förderung von Bodenbrütern oder Kleinsäugertieren haben.
Art. 71b	Mit Mulch bedeckte Flächen anerkennen.	Sommersaaten von Juli bis August sind in vielen Lagen problematisch. Versuche zeigen, dass nicht nur die Trockenheit problematisch ist, sondern auch die starke UV-Strahlung

		zum Absterben frisch auflaufender Pflanzen führen kann. Es sollte weiterhin möglich sein, gerade beim herbizid- und pfluglosen Anbau, Unkrautkuren machen zu können. Insbesondere für rein mechanische Verfahren braucht es dafür mehrere Wochen und passendes Wetter. Um dem berechtigten Anliegen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen, ist deshalb diese zusätzliche Massnahme aufzunehmen. Dabei müssen entweder die Ernterückstände auf dem Feld belassen oder es könnte sich um zugeführte oder ähnliche Substrate ohne starke Düngewirkung handeln. Es muss möglich sein, diese Flächen bis zur Neuansaat mindestens zweimal mit nicht wendenden Bodenbearbeitungsgeräten zwecks Unkrautregulierung bearbeiten zu können.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	Ausnahmen bei den Hauptkulturen	Es müssen Ausnahmen möglich sein. Gerade das Jahr 2021 hat gezeigt, dass beispielsweise die Ansaat von Mais nach einem Frühjahrsschnitt erst nach dem 1. Juni möglich war. Ausserdem gibt es Kulturen, wie beispielsweise Chicorée, die anbautechnisch und witterungsbedingt regelmässig nach dem 1. Juni gepflanzt werden. Es muss also entweder ein späteres Datum als der 1. Juli gewählt oder eine witterungsbedingte Ausnahme wie beispielsweise folgende ergänzt werden: «Erfolgt der 1. Schnitt einer Wiese oder von Zwischenfutter vor dem Umbruch aufgrund der Witterung zu spät oder ist die Kultur aufgrund ihrer agronomischen Eigenschaften erst danach anzupflanzen, gilt die Kultur dennoch als Hauptkultur, wenn sie länger als 12 Wochen stehen bleibt.
Art. 28	Als Grundfutter gilt auch Malztreber.	Dieses Futtermittel ist Zuckerrübenschnitzeln gleichzusetzen. Es ist ein Abfallprodukt der Bierproduktion und von den Gehalten her nicht mit einem Kraftfutter zu vergleichen. Da Malztreber einen Proteinüberhang aufweist, kann der Ein-

		satz ein sinnvoller Beitrag zur Reduktion von importierten Eiweissfuttermitteln sein. Wird Malztreber hingegen einem Kraftfutter gleichgestellt, wird dessen Verfütterung uninteressant.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	10%-Streichung nur unter Bedingungen	<p>Um den Betrieben etwas mehr Spielraum zu geben, muss es zwingend möglich sein, gewisse Toleranzen einzubauen. Besonders wichtig ist dies bei Betrieben mit Tierhaltung. Die Einhaltung der Nährstoffmengen muss mit einer Toleranz von mindestens 10% pro Jahr, die im Folgejahr kompensiert werden kann, ausgestattet werden. Damit werden Betriebsleiter «entkriminalisiert», ohne dass die total ausgebrachten Nährstoffe längerfristig ansteigen. Ergänzend ist zu prüfen, ob Betriebe fakultativ zu einem administrativ etwas aufwändigeren System der parzellengenauen Düngung wechseln können.</p> <p>Agroscope verfügt über entsprechende Tools, bei denen jeweils auch die Vorkultur und das Düngernachlieferungspotenzial der Vorjahre berücksichtigt wird. Dabei müssen die Betriebe, die auf dieses Modell wechseln, einen Vorteil haben. Beispielsweise, dass dort auf die Streichung der 10% Toleranz verzichtet wird. Dennoch ist davon auszugehen, dass Betriebe, die parzellengenau düngen, insgesamt weniger Risiken verursachen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2% Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 m an Oberflächengewässer	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 m. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-m-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den</p>

		<p>BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
Anhang 6	Die Anforderungen an die Weide mittels einer % Angabe des aufgenommenen Futters zu bestimmen, ist unsinnig und zu streichen.	Teilweise würde dies dazu führen, dass Tiere gezwungen werden, auf der Weide zu fressen. Die Leistung wird dadurch eingeschränkt oder es müssten Tiere bei ungünstigen Bedingungen (Hitze, Insekten, Sonnenbrandgefahr) auf die Weide getrieben werden müssen. Dies macht weder ökonomisch, ökologisch noch für das Tierwohl Sinn. Es ist für das Tierwohl wesentlich sinnvoller, die Weidedauer pro Tag in Stunden sowie eine minimale Weidegrösse vorzugeben, wobei diese sich nicht an der Fütterung, sondern an der Bewegungsfreiheit und des anfallenden Düngers durch Ausscheidungen zu orientieren hat.
Anhang 7, Ziffer 5.6	Beitrag für die Bandbehandlung	Die Bandbehandlung ist eine PSM-reduzierende sowie förderungswürdige Massnahme und soll weiterhin mit CHF 250/ha unterstützt werden.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SVLT zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der Verband begrüsst die Integration in die bestehende Datenlandschaft und in ein modernes Datenmanagement, das Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen sowie Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen jedoch zwingend gewährleistet sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen werden vom SVLT begrüsst.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden.

Den Betrieben dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bis anhin war stets von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um 10% bis 2030 die Rede, was bereits eine grosse Herausforderung darstellt, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1% oder der Phosphorverluste um 18,4% bewirkt wird.

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10% durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20% in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar.

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte man das angestrebte Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger erreichen, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse. Die stets strenger werdenden Vorschriften bei der Verwendung von Hofdüngern stehen hier im Widerspruch.

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Es wird aber die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank erwartet, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50% vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind Hilfsmittel dringend erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Die vorgeschlagenen Reduktionsziele haben direkte Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20% mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden. Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist.

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, stimmt nicht. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung nicht möglich ist. Zudem wird die Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein zweites Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches - SVGW
Adresse / Indirizzo	Grüttlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rolf Meier, Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW <u>r.meier@svgw.ch</u> , Tel.: 044 288 3367 18.8.2018 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	9
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende April 2021 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 600 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 70% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW für den nachhaltigen Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein. Wir begrüßen deshalb auch das Ziel der vorliegenden Verordnung, die Risiken durch den Pestizideinsatz sowie die Nährstoffeinträge in Gewässer zu reduzieren.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV, der Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft ISLV sowie der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

Vorab möchten wir festhalten, dass Einträge von Pestiziden oder deren Abbauprodukte aber auch von Nährstoffen und anderen Verunreinigungen im Grundwasser im Sinne der Vorsorge generell unerwünscht sind – ganz egal in welcher Konzentration. Im Umweltschutzgesetz ist daher auch richtigerweise festgehalten, dass im Sinne der Vorsorge «Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen» sind (USG Art. 1. Abs. 2). Das sollte insbesondere dort gelten, wo das Grundwasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass Pestizideinträge im Boden oft zurückgehalten werden und selbst Jahrzehnte nach einem Verbot noch ins Grundwasser gelangen, ist das Vorsorgeprinzip gerade beim Trinkwasserressourcenschutz besonders hoch zu gewichten, handelt es sich doch um die Ressource für unser wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser. Für die Wasserversorger ist es daher stossend, dass dieses Vorsorgeprinzip insbesondere in der Landwirtschaft systematisch missachtet wird und neben Pflanzenschutzmitteln (PSM) und deren Abbauprodukte nach wie vor grosse Nährstoffmengen in die Trinkwasserressourcen gelangen, ohne dass diese wiederholte Verunreinigung unserer natürlichen Ressourcen für die Verursacher Folgen hätte. Vielmehr sind es die Wasserversorger, die mit baulichen und betrieblichen Massnahmen die entstandenen Schäden eindämmen und die Konsumentinnen und Konsumenten, welche die daraus entstehenden Kosten tragen müssen, was wiederum dem Verursacherprinzip widerspricht, das ebenfalls im Umweltgesetz festgehalten ist. Ausserdem ist in der Gewässerschutzverordnung der Grundsatz festgehalten, dass «die Wasserqualität [...] so beschaffen sein [muss], dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält» (GSchV Anhang 2 Ziffer 22 Abs. 1). Dies kann nur durch eine effiziente Reduktion der Einträge an der Quelle erreicht werden.

Der SVGW fordert daher schon lange eine konsequente Einhaltung und Durchsetzung des Vorsorgeprinzips. Umso mehr ist es für die Trinkwasserbranche nicht nachvollziehbar, dass Direktzahlungen für landwirtschaftliche Praktiken vergeben werden, die objektiv betrachtet schlicht als «Best-Practice» zu beurteilen sind. Damit wird ein falsches Signal an die Landwirtinnen und Landwirte gesendet. Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Landwirtschaftsbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik arbeitet und dies nicht nur dann tut, wenn der Betrieb dafür mit Direktzahlungen «belohnt» wird. So sieht die DZV beispielsweise vor, dass Betriebe Direktzahlungen erhalten, wenn sie PSM-emissionsmindernde Massnahmen umsetzen oder Stickstoff effizient einsetzen. Tatsächlich sind Landwirtschaftsbetriebe gemäss dem Umweltschutzgesetz aber ohnehin verpflichtet, «Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist» (USG Art. 11. Abs. 2). Es ist aus Sicht des SVGW unverständlich, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben weiterhin über ein Anreizsystem gewährleistet werden soll, womit die Botschaft ausgesendet wird, dass die Nichteinhaltung wie bisher ohne Folgen für die Verursacher bleibt.

Die Wasserversorger in der Schweiz sehen sich auch ohne die zusätzliche Belastung durch die Landwirtschaft mit Einträgen von PSM und Nährstoffen in die Trinkwasserressourcen wachsenden Herausforderungen gegenübergestellt. So führt der Klimawandel zunehmend zu Trockenheit oder Überschwemmungen, wobei ersteres zu Versorgungsengpässen und letzteres zu Verunreinigungen im Trinkwasser führen kann. Ausserdem verursachen zahlreiche Nutzungskonflikte aufgrund der dichten Besiedelung und engmaschiger Verkehrswege Verunreinigungen des Grund-, Quell- und Oberflächenwassers und gefährden den Auftrag der Wasserversorger, jederzeit genügend und qualitativ einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Umso wichtiger sind klare und wirksame gesetzliche Rahmenbedingungen, die den nachhaltigen Ressourcenschutz sicherstellen und den Einsatz von trinkwassergefährdenden Stoffen einschränken oder ganz verbieten. Daher ist es den Versorgern insbesondere ein Anliegen, dass in den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen der Einsatz trinkwassergefährdender Stoffe verbindlich reguliert und wo nötig verboten wird. Wo Trinkwasserfassungen durch Einträge gefährdet sind, reicht ein Anreizsystem nicht aus, die Risiken einzudämmen. Vielmehr ist über konkrete Anwendungsbeschränkungen und Verbote sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben der Vorsorge eingehalten werden. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen grundsätzlich keine Ausgangssubstanzen und Abbauprodukte von PSM ins Grundwasser gelangen und die Nährstoffeinträge müssen endlich signifikant reduziert werden. Nur so können wir die Ressource für unser wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser auch für zukünftige Generationen erhalten.

Eine zentrale Rolle im vorsorglichen Trinkwasserressourcenschutz kommt den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen zu. Erst mit der rechtsgültigen Ausscheidung von Zuströmbereichen kann eine Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen wirksam erfolgen. Zudem möchten wir noch einmal explizit auf die besondere Sensibilität der Zuströmbereiche hinweisen, weil einmal in die Grundwasserträger von Zuströmbereichen gelangte Fremdstoffe aufgrund der Systemträgheit die Trinkwasserressourcen über Jahrzehnte belasten können. Bereits in der Vergangenheit haben sich wiederholt Pestizide oder deren Abbauprodukte (Metaboliten) erst Jahre nach der Zulassung als toxikologisch relevant erwiesen. Der Schaden ist dann aber bereits angerichtet. Diese Stoffe sind noch heute im Boden gespeichert und gelangen weiterhin ins Grundwasser. Damit wird deutlich, dass sich der vorsorgliche Ressourcenschutz lohnt! Gleichzeitig muss die DZV regelmässig überarbeitet werden und dabei dem aktuellen Wissensstand und den Fortschritten in der Analytik Rechnung tragen.

Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Die erheblichen Nährstoffverluste und die Einträge von PSM und deren Metaboliten primär aus der Landwirtschaft stellen für viele Wasserversorger ein grosses Problem dar. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten. Einzelne Versorger haben dem SVGW von Fassungen berichtet, in denen der Höchstwert für PSM-Metaboliten massiv überschritten wird. Diese Belastungen betreffen viele Wasserversorger im Mittelland – und damit leider auch sehr viele versorgte Konsumentinnen und Konsumenten. Die betroffenen Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, neue Fassungen oder gar Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, obwohl sie gar nicht Verursacher des Problems sind.

Der SVGW begrüsst den Aufbau eines zentralen Informationssystems in der Landwirtschaft, wo Handel wie auch die Anwendung von PSM erfasst werden müssen. Ebenso unterstützen wir eine Mitteilungspflicht von Krafftfutter- und Düngelieferungen. Diese Informationen müssen zwingend auch anderen Gruppen wie den kantonalen Vollzugsorganen (kant. Umweltämter und Lebensmittelkontrollstellen) und vor allem Wasserversorgern zur Verfügung stehen, damit diese ihre Risikoabschätzungen im operativen Betrieb der Wasserversorgung vornehmen können (risikobasierte Selbstkontrolle).

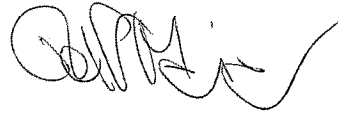
Als Interessenvertreter der Wasserversorgungsbranche unterstützen wir grundsätzlich alle Massnahmen, die zu einer Reduktion der Einträge von PSM und deren Abbauprodukte sowie der Nährstoffverluste beitragen. Die Einhaltung einer guten Verfahrenspraxis zur Reduktion von Emissionen, sollten in unseren Augen aber nicht durch Direktzahlungen gefördert, sondern gesetzlich eingefordert werden, wie dies in allen anderen Branchen üblich ist. Als Fachverband

nehmen wir in der vorliegenden Stellungnahme nur zu denjenigen Punkten Stellung, die wir aus fachlicher Sicht beurteilen können und die einen direkten Einfluss auf die Qualität unserer Trinkwasserressourcen haben.

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager, Direktor



Rolf Meier, Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Über das Anreizsystem von Direktzahlungen will die DZV die Landwirtschaft incentivieren, die Risiken beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Die unübersichtliche Anzahl von Massnahmen macht es schwierig, eine Abschätzung auf die Umweltwirkung vorzunehmen. Eine Vielzahl von Handlungsoptionen erschweren eine verlässliche Einschätzung, wie hoch die erhoffte Reduktion der PSM im praktischen Einsatz bei den Landwirten tatsächlich ausfallen wird. Emissionsmindernde Massnahmen beim Einsatz von PSM und ein effizienter Einsatz von Stickstoff sollten nicht von Direktzahlungen abhängig sein, sondern nun endlich verbindlich eingefordert werden.

Aus ökonomischer Sicht wären gestaffelte Lenkungsabgaben auf PSM basierend auf dem Grad der umweltbelastenden Wirkung der eingesetzten Wirkstoffe und Abbaustoffen sinnvoller und würden auf diese Weise das Risiko beim Einsatz von Pestiziden wirksamer, kontrollierter und effizienter senken. Gleichzeitig ist der reduzierte MwSt.-Satz für PSM abzuschaffen. Ein reduzierter Satz läuft den Bestrebungen der DZV zuwider.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DZV Art. 18, Abs. 4	Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wird jährlich unter Berücksichtigung von öko- und humantoxikologischen Risiken aktualisiert.	Die vorliegende Verordnung legt nicht fest, wie die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential zustande kommt und es gibt keine Angaben dazu, wer diese Liste erstellt und wie oft diese aktualisiert wird. Zudem fehlt eine klare Angabe, wie das Risikopotential eines Wirkstoffes berechnet wird. Diese Liste sollte von einer Instanz erstellt und überarbeitet werden, die auf die Beurteilung von öko- und humantoxikologischen Risiken spezialisiert ist und für die Berechnung eine anerkannte Methode verwendet. Da laufend neue Wirkstoffe auf den Markt kommen und neue Erkenntnisse zu den Auswirkungen und Risiken zugelassener Wirkstoffe hinzukommen, muss die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential regelmässig aktualisiert werden. Für die Neubeurteilung der Wirkstoffe sind verbindliche Fristen zu schaffen.
DZV Art. 18, Abs. 6	Sofern die Nutzflächen ausserhalb der Zuströmbereiche (Z _u und Z _o) liegen, können die zuständigen kantonalen Fachstellen Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 1.6 erteilen für:	Um das Grundwasser vor unerwünschtem Eintrag von PSM (bzw. deren Metaboliten) mit erhöhtem Risikopotential zu schützen darf der Pflanzenschutz nicht höher gewichtet werden als die Grundwasserqualität / der Grundwasserschutz. Sonderbewilligungen sollen somit nur erteilt werden, wenn

		<p>die Nutzfläche ausserhalb des Zuströmbereichs einer Grundwasserfassung liegt, die zur Trinkwassergewinnung genutzt wird und von regionaler Bedeutung ist. Die angebauten Kulturen sollten sich nach dem Prinzip der «standortgerechten Landwirtschaft» richten und die hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten berücksichtigen.</p>
DZV Art. 68 Abs. 4	<p>Sofern die Nutzfläche ausserhalb der Zuströmbereiche (Z_u und Z_o) liegt, sind Abweichungen von Absatz 3 erlaubt:</p>	<p>Die auf das Saatgut aufgetragenen Stoffe kommen in erheblicher Menge zur Anwendung und auch die enthaltenen Wirk- und Applikationsstoffe würden bei einer Ausnahmeregelung hinsichtlich Toxizität nicht genügend erfasst.</p> <p>Wird der Einsatz von gebeiztem Saatgut in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen zugelassen, müssen die eingesetzten Mengen und Wirkstoffe bekannt, kontrolliert und von einer staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Dabei muss zwingend ausgeschlossen sein, dass PSM oder Abbauprodukte in Konzentrationen in das Grundwasser gelangen, die in der Summe 0.1 Mikrogramm pro Liter übersteigen.</p>
DZV Anhang 1 Ziffer 6.1a.3	<p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkte, die nicht zur Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzonen gemäss «Weisung betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» eingesetzt werden dürfen.</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkte.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Gewässerabstände einzuhalten. Risikominderungsmaßnahmen betreffend Drift und Abschwemmung sollten nicht dazu führen, dass Pestizide näher an den Gewässern ausgebracht werden dürfen.</p> <p>Die durch Risikoermittlung definierten Pufferzonen sollten nicht mit technischen Lösungen unterschritten werden dürfen.</p> <p>Reduktionsziele müssen messbar und quantifizierbar sein und der Zielerreichungsgrad periodisch überprüft werden. Wenn die Massnahmen nicht zu den erhofften Reduktionen führen, so müssen weitere Massnahmen getroffen werden, damit das Ziel erreicht wird.</p>

DZV Anhang 1 Ziffer 6.1a	6.1.a.2.1 Ein korrekt entwässerter Platz zur Reinigung ist direktzahlungsrelevant	<p>Da das Direktzahlungssystem auf Anreiz basiert, sollten nicht erst Verfügungen durch die kantonalen Vollzugsbehörden Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben.</p> <p>Die korrekte Entwässerung von Plätzen auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt werden, bildet einen integralen Bestandteil des PSM Einsatzes (wie auch die Bestimmungen zu den Spritzgeräten) und gehört entsprechend auch gemeinsam geregelt und mit den Direktzahlungen verknüpft.</p>
--------------------------	---	---

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pflicht zur Erfassung der eingesetzten PSM in einem zentralen Informationssystem bildet die Basis für Massnahmen zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen vor Pestizideinträgen. Damit die Wasserversorger die Risiken für Ihre Trinkwasserressourcen einschätzen und die Bevölkerung schützen können, müssen sie die eingesetzten PSM-Mengen, den Einsatzort, die angebauten Kulturen und die Wirkstoffe der angewendeten Mittel kennen. Diese Informationen sind für die Risiko-Abschätzungen der Wasserversorger zentral und haben einen wesentlichen Einfluss auf die operativen Abläufe. Neben den Wasserversorgern ist es auch für die kantonalen Vollzugsstellen (Umweltämter und Lebensmittelkontrolle) von zentraler Bedeutung zu wissen, welche Stoffe wo in welcher Menge und zu welchem Zweck eingesetzt werden. Diese Daten müssen daher von Gemeinden, kantonale Labors und Umweltämter sowie den Wasserversorgern zeitnah, einfach und niederschwellig bezogen werden können und über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren verfügbar bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ISLV Art. 16c	Kantonale Labors Schweiz haben ebenfalls Zugriff auf diese Daten. Kantonale Umweltämter haben ebenfalls Zugriff auf diese Daten	Die kantonalen Labors sind auf Informationen bezüglich des Einsatzes von PSM und Nährstoffen auf ihrem Hoheitsgebiet angewiesen, damit die analytischen Messkampagnen und die dazu benötigten Methoden erarbeitet respektive durchgeführt werden können. Die Information einer Wasserversorgung kann über die kantonalen Stellen erfolgen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufhebung des Fehlerbereichs von +10% bei der Stickstoff- und Phosphor-Versorgung. Die zum Einsatz kommende Methode (OSPAR) ist anerkannt und erlaubt über eine nationale Input-/Output-Bilanz eine zuverlässige Überwachung der maximalen Stickstoff- und Phosphorversorgung im Boden. Zu kritisieren ist allerdings die fehlende regionale Auflösung, sodass Belastungssituationen gar nicht genau erfasst werden können. Es ist daher anzustreben, dass die Datenbasis ausgebaut wird, damit auch regionale Anpassungen in der Nährstoffbilanz erlaubt würden.

Generell erscheint uns das vorgeschlagene Reduktionsziel der Stickstoff- und Phosphorverluste wenig ambitioniert und gerade beim Phosphor schwierig mess- und quantifizierbar. In vielen Oberflächengewässern ist der Phosphorgehalt immer noch ein Problem (Algenwachstum, zu wenig Sauerstoff, etc.). Neben anderen Belastungen ist auch der Phosphor in Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Oberflächengewässern zur Trinkwassergewinnung eine Problematik, die die Wasserversorger beunruhigt. Ein erhöhter Phosphorgehalt erfordert weitergehende und technisch komplexe Aufbereitungsmassnahmen und erschwert und verteuert entsprechend die Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern. Aus Sicht der Wasserversorger sollten die Reduktionsziele daher deutlich höher sein. Zudem würde ein Nichterreichen der Absenktziele für die Landwirtschaft völlig folgenlos bleiben. Vor diesem Hintergrund ist es für den SVGW fraglich, ob so die bereits relativ tief angesetzten Ziele erreicht werden können.

Der SVGW begrüsst den Grundsatz, dass das Risiko durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermittelt werden soll. Dazu muss aber eine anerkannte Methode zur Ermittlung des Risikos zum Einsatz kommen. Es genügt aus Sicht der Wasserversorger nicht, dazu lediglich die erwartete Metabolitenbelastung im Grundwasser mit einem Risikowert zu multiplizieren. Vielmehr ist eine validierte Methode zu verwenden, die neben dem humantoxikologischen und ökotoxikologischen Risiko auch das Verhalten eines Wirkstoffes und die Cocktailwirkung mehrerer Wirkstoffe in der Risikobewertung berücksichtigt. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass jederzeit die aktuellsten Erkenntnisse aus der Forschung und Wissenschaft in diese Berechnungsmethode einfließen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Ergänzung: Der Stand der Zielerreichung ist jährlich zu überprüfen. Ist absehbar, dass die Reduktionsziele bis 2030 nicht im definierten Ausmass erreicht werden, müssen zwingend korrigierende Massnahmen ergriffen werden, damit das Ziel dennoch erreicht werden kann. Bei einer Nichterreicherung des Absenktzieles sollen Kürzungen der DZ erfolgen.	Die aktuelle Formulierung sieht keine konkreten Massnahmen wie das Verbot von Substanzen oder Kürzungen bei den Direktzahlungen vor, wenn die Reduktionsziele nicht erreicht werden. Auch fehlen konkrete Fristen für die Ergriffung und Umsetzung von weiterführenden Massnahmen, mit denen die Ziele – wenn eine Nichterreicherung absehbar wird – doch noch erreicht werden können. Eine Nichterreicherung der Ziele bleibt in der vorliegenden Fassung der DZV völlig folgenlos. Wenn eine Nichterreicherung der Ziele ohne Konsequenzen bleibt, besteht kein Anreiz, diese auch tatsächlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu erreichen.
Art. 10c	<p>Antrag neuer Absatz 3</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Buchstabe a, b und c in Absatz 2 müssen zusätzlich die Risiken auf Nichtzielorganismen sowie der Cocktailwirkung berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p>	<p>Es genügt nicht, einzelne Wirkstoffe in die Risikobewertung einfließen zu lassen, da damit die Wirkung der Kombination mehrerer Wirkstoffe nicht berücksichtigt wird. Diese sog. «Cocktailwirkung» wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen zu berücksichtigen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Markus Gerber  Matthias Schelling

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können, ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Swissherdbook fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt swissherdbook in Einklang mit dem Schweizerischen Bauernverband SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **Einführung 3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programmes durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr.**
- **Reduktionsziel von 20% für Stickstoff- und Phosphorverluste.** swissherdbook schlägt 10% vor.

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden von swissherdbook mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. swissherdbook erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionsschwernisbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet swissherdbook, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. swissherdbook erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Swissherdbook unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es Anpassungen im Sinne der Praktikabilität.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Swissherdbook bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Swissherdbook unterstützt in diesem Sinne die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV) vollumfänglich, insbesondere das Beibehalten des Beitrags für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion anstelle des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 65) sowie die Ergänzung Lebtagleistung in Art. 36 Abs. 1bis und Art. 77. Swissherdbook lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere (Art. 71g mit derselben Begründung wie der SBV ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissherdbook schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissherdbook schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV) an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9 8006 Zürich info@tierimrecht.org 043 443 06 43
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 17. August 2021 Katerina Stoykova

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bedankt sich für die ihr gewährte Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern und ihren Standpunkt darlegen zu können. Dabei wiederholt die TIR an dieser Stelle ihre Forderung nach einem grundlegenden Umdenken in der Agrarpolitik, das dem Art. 104 BV und dem Anspruch der Schweizer Bevölkerung nach einer tiergerechten, naturnahen und ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft gerecht wird. Das Tierwohl ist dabei umfassend zu berücksichtigen.

Die TIR begrüsst im Grundsatz die Änderungen der Direktzahlungsverordnung, die sich positiv auf das Tierwohl auswirken. An dieser Stelle verweist die TIR auf die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz (STS) vom 28. Juli 2021 zum vorliegenden Verordnungspaket und stellt sich vollumfänglich hinter die Zusatzanforderungen des STS bezüglich Mindestfläche pro Tier und minimale Auslaufdauer (der STS fordert 5 a statt 4 a pro GVE und eine Mindestdauer von Weidegang/Auslauf von mind. 4 Stunden im Sommer und 2 Stunden im Winter; Art. 75 RAUS-Beitrag inkl. Anhang 6b und Art. 75a Weidebeitrag inkl. Anhang 6c) sowie die Forderung des STS nach einer Zucht auf Langlebigkeit, bei der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere im Vordergrund stehen (Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen).

Die TIR bittet das Bundesamt für Landwirtschaft, diesen Forderungen vollumfänglich stattzugeben, damit das Tierwohl durch die angepassten Bestimmungen in der DZV tatsächlich gewährleistet werden kann.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**


Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz
Adresse / Indirizzo	Nordring 4, 3001 Bern a.vonhettlingen@konsumentenschutz.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 5. Juli 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffen sind gross. **Die Massnahmen des vorliegenden Verordnungspakets gehen in die richtige Richtung.**

Zielsetzung:

Wir begrüssen die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen grundsätzlich.

Beide gehen allerdings zu wenig weit und können die Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) führen in der notwendigen Frist nicht gewährleisten. Und es fehlen verpflichtende Konsequenzen, sollten die Ziele nicht erreicht werden. Zudem bleibt offen, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all die Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Sowohl aus ökologischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht wäre es sinnvoll, Lenkungsabgaben einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weiter Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiter Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	--	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine</p>

<p>Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beitrag für die Humusbilanz,2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag),2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF. Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
--	--	---

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>mit geringem Risiko gehören und wie diese erhoben werden?</p>
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>		

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen</p>		

<p>berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. 	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna mit Pestiziden in den Nützlingsstreifen ist zu vermeiden.</p>

<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
--	-------------------------------------	--

<p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	

<p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>		
--	--	--

<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaart (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaart: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p>	<p>Antrag Art. 71 f</p> <p>Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen</p>
---	---	--

<p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p>		

<p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>		

<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		

<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so</p>

		kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG		
<p><i>Art. 82h</i></p> <p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i></p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 108 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Begrüssen die Aufhebung.	

<p><i>Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</i></p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden.</p> <p>Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i></p> <p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i></p> <p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <p>a. alpha-Cypermethrin;</p> <p>b. Cypermethrin;</p>	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant,

<p>c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	--

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transportes über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. <ul style="list-style-type: none"> b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 14 <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p>Anhang 4 Ziff. 17 <i>Getreide in weiter Reihe</i> 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>		

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		

<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken. b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i> 4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71 a Absatz 1 Buchstabe b, 71 b Absatz 1 Buchstabe b, 71 d und 71 e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i> 2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>		
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰</p>		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29</i> Krafffutter Als Krafffutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
<p>3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p>		

<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 22 (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.
1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen</i> 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 /</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur</p>

2020.3	Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu</p>

		<p>führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip</p>
--	--	---

		überprüft werden.
--	--	-------------------

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

	 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Allmend 10 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Stefan Müller, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an **Erreur ! Référence de lien hypertexte non valide..**
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à **Erreur ! Référence de lien hypertexte non valide..** Un envoi en format **Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica **Erreur ! Référence de lien hypertexte non valide..** **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 8

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zum vorliegenden Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zu nehmen. Wir beschränken uns in unsere Stellungnahme in erster Linie auf die Änderungen im Bereich Reduktion der Nährstoffverluste. In allen anderen Punkten unterstützt Suisseporcs die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes und der Branchenorganisationen.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab.

Suisseporcs stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordern wir sie eindringlich auf, auch für die anderen betroffenen Sektoren gleichzeitig Verordnungsanpassungen zu erarbeiten, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten und öffentlichen Sektor.

Suisseporcs teilt die Stellungnahme des SBV und fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Suisseporcs fordert, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Suisseporcs wünscht, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Sie fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die Schweinehaltende erwarten, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Unsere Erfahrungen können das leider nicht bestätigen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet Suisseporcs, dass die Verwaltung alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

I) Innovativer Ansatz Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Pa.Iv. 19.475) noch wenig zu finden

Wir nehmen hier zum Verordnungspaket Teil Landwirtschaft Stellung. Es gilt aber die ganze Pa.Iv. im Auge zu behalten. Ihr inhaltlicher und methodisch vorbildlicher Charakter darf nicht verloren gehen.

Die Pa.Iv. 19.475 stösst die Türe zu mehr Eigenverantwortung, zur Zusammenarbeit in der Branche ein klein wenig auf. Der Gedanke dahinter: **die Politik gibt die Ziele vor (Reduktion Risiken, Absenkpfad). Der Weg zum Ziel kann die Branche auch selbst finden.** Im ersten Verordnungspaket ist davon noch wenig zu finden. Daran gilt es zu arbeiten: vom Bundesrat aber selbstverständlich v.a. in der Branche selbst. An den Landwirten soll es nicht liegen. Die CH-Land- und Ernährungswirtschaft ist zu stärken.

II) Generelle Würdigung Pa.Iv.

- Entstanden im Schatten der Diskussion rund um die Sistierung der AP22+ sowie der Debatte zu den «extremen Agrarinitiativen».
- Inhaltlich stark fordernd: der nicht formale, aber inhaltliche indirekte Gegenvorschlag zu den Pestizid-Initiativen.
- Lässt Spielraum für einen partizipativen Lösungsweg für die ganze Land- und Ernährungswirtschaft und beschreitet damit Neuland.
- Mit grossen Mehrheiten in Ständerat (37:5) und im Nationalrat (138:48) verabschiedet.
- Bewusst auch auf nicht-landwirtschaftliche Anwendung von Pestiziden und Bioziden ausgerichtet.
- Bringt Informationssystem und damit die fachlich notwendigen Daten-Grundlagen. Zu den notwendigen Daten gehören auch: *Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 2 berechnet wird.*
- Die Risiken werden im Gegensatz zu vorherigen Ansätzen umfassend verstanden: Mensch, Tier, Umwelt; Bereich Oberflächengewässer, Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind und für Pestizide und deren Abbauprodukte.

Anträge:

- Ob der Detailfülle die generelle Stossrichtung der Pa.Iv. darf folgendes nicht vergessen werden: Die Pa.Iv. ist nach der zurückgewiesenen AP22+ mit erkannten Mängeln für die CH- Land- und Ernährungswirtschaft momentan der einzige neue Handlungspfad.
- Für die Landwirtinnen/Landwirte soll nicht nur gefordert, sondern auch etwas geboten werden.
- Das Ziel bei der Reduktion der Nährstoffverluste ist mit 20% bis 2030 ist zu ambitiös und in der kurzen Frist nicht sinnvoll. Die Verlagerung der Wertschöpfung und ins Ausland und Schwächung der Versorgungssicherheit ist keine schlaue Massnahme. Verlierer sind unsere Ernährungswirtschaft und die Umwelt im Ausland.
- Die Anpassungen ÖLN, PSB und REB sowie Informationssystem sind in der Stossrichtung gut. Vereinfachungen und Abstimmung mit der Branche sind zu suchen.
- Hinweis: Die Finanzierung erfolgt durch die Bauernfamilien selber durch Umverteilung der Mittel aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen hin zu den PSB!

III) Haupt-Kritik am vorliegenden Paket: wenig neuer Ansatz – Wir müssen das gemeinsam korrigieren

Die Pa.Iv. erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe.

Art. 6b, Pestizide:

⁵ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁶ Der Bundesrat kann die Organisationen nach Absatz 5 bestimmen.

⁷ Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen. Der hohe Detaillierungsgrad der neuen PSB ist Abbild einer veralteten dirigistischen Vorgehensweise und wird zu zahlreichen Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Diese Art der Definition von PSB führt zur puzzleartigen Definition von Labelprogrammen durch Produzenten- und Labelorganisationen, basierend auf einzelne Elemente aus der DZV. Spätestens mittelfristig soll auch die umgekehrte Logik Platz haben: Die Organisationen definieren selber ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen. Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.

Es gilt jetzt:

1. Die bestmögliche Verankerung der Absenkpfade in der Wertschöpfungskette zu realisieren.
2. Die Chance von «mehr Eigenverantwortung» wahrzunehmen

Anträge:

Die vorgeschlagenen Anpassungen in ÖLN, PSB, REB sind nicht alle fundiert und wir unterstützen sie nur teilweise. Die weitere Verästelung der Agrarpolitik macht niemanden glücklich.

- Priorität haben die Massnahmen, die effektiv sind und gut in die Wertschöpfungskette verankert werden können.
- Nach dem Ende der Vernehmlassung sind die Branchen- und Produzentenorganisationen aufzufordern, ihre Projekte, Massnahmen (realisierte, geplante) aufzulisten und dem Bund einzureichen. Auf dieser Grundlage muss der Bund seine Massnahmen nochmals evaluieren.
- Im Herbst sind Gespräche zu führen, wie Massnahmen im VO-Paket mit den Aktivitäten der Branche verbunden werden könnten.
- Es sind Vorstellungen zu entwickeln, wie Leistungsvereinbarungen zwischen Partnern der Wertschöpfungskette oder Aktivitäten der Organisationen in Zielvereinbarungen mit dem Bund einfließen könnten. Diese Zielvereinbarungen sollen mit einem Monitoring verbunden werden, das den Beitrag der Aktivitäten der Wertschöpfungskette/Organisationen zum Absenkpfad ausweist. Wir erhoffen uns dadurch eine Belebung der Aktivitäten.

- Wir fordern diese Vereinbarungen und neuen Möglichkeiten im Hinblick auf Mehrwertstrategien (Milch, Getreide, Fleisch), für Labelorganisationen aber v.a. auch für schwierig vermittelbare Inhalte wie «bessere Nutzung der Nährstoffe».
- Zu prüfen ist auch, ob Labelorganisationen etc. nicht kostenlos ein Monitoring zur Verfügung gestellt wird, mit denen sie fundierte, glaubwürdige aggregierte Aussagen machen können, was ihre Mitglieder für den Absenkpfad (Nährstoff, Pestizide), Humusbildung und Klimaschutz beitragen. Auch das könnte Teil einer Zielvereinbarung sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Suisseporcs unterstützt, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen an die Möglichkeiten.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die Schweinehaltenden bezweifeln, dass dies in der Realität umsetzbar ist. Die langjährigen Erfahrungen in unserem Sektor zeigen das Gegenteil.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Beim Anbau Futterbau wird in den Modellierungen von -17 % ausgegangen. Entsprechend müssen mehr Energie- und Proteinträger kompensatorisch importiert werden. Das ist der falsche Weg für Umwelt, Klima, Wirtschaft und geschlossene Kreisläufe. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Suisseporcs fordert den Bundesrat auf, eine Strategie zur Nutzung Ackerfläche, insbesondere der Ausdehnung der offenen Ackerfläche zu Gunsten des proteinpflanzen- und Futtergetreideanbaus in Zusammenarbeit mit der Branche zu definieren, um die Gesamtbilanz der N- und P-Importe in der OSPAR-Bilanzierung nachhaltig positiv beeinflussen zu können. Gleichzeitig ist die OSPAR-Bilanzierung mit zusätzlichen Indikatoren zu ergänzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen als Gesamtheit bewerten und nachweisen zu können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. NEU: Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes 7. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere 8. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; 	<p>Mit der neuen Massnahme nach Ziffer 6 (Beitrag für verbesserte Nährstoffeffizienz und Reduktion des Kunstdüngereinsatzes) wird dem Artikel 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz Rechnung getragen. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen dem Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse dienen und die Stickstoffeffizienz auf Betriebsebene erhöhen.</p> <p>Weitere Erläuterungen folgen nachstehend</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforder-</p>	<p>streichen</p>	<p>Derartige detaillierte Bewirtschaftungsvorschriften passen nicht in die geforderte eigenverantwortliche, unternehmerische Land- und Ernährungswirtschaft. Biodiversität kann bestellt und geleistet werden. Dazu können entsprechende Programme angeboten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>lichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>		<p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmen-set können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.</p> <p>Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Suisseporcs ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65 Abs. 2	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen	Suisseporcs begrüsst die Einführung von Beiträgen für Klimamassnahmen. Die Ausgestaltung dieser Klimabeiträge in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p>	<p>der jetzigen Form (effizienter N-Einsatz), ist jedoch untauglich und reicht bei weitem nicht aus, Treibhausgasemissionen wirksam zu reduzieren. Es wird kein Effekt erwartet, die Gesamtwirkung ist gering. Das vorgeschlagene Modul behindert den sinnvollen Einsatz von Naturdünger zur Schließung von Kreisläufen auf Betrieben mit wenig Viehhaltung. (Siehe Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung Absenkpfad Nährstoffe)</p> <p>Mit einem Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen werden Anreize geschaffen, Hofdünger durch Vergärung vermehrt energetisch zu nutzen. Dabei gelangen Hofdünger in luftdicht-geschlossene Systeme und können Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase sowie flüchtige Stickstoffverbindungen wie Ammoniak vermindern. Somit wird das energetische Potenzial der Hofdünger besser genutzt. Durch die Beiträge sollen bei den Biogasanlagenbetreiber zudem Anreize geschaffen werden, in die Erhöhung der Vergärkapazitäten zu investieren, um der regionalen Überschussproblematik in Gebieten mit hoher Tierdichte gerecht werden zu können.</p> <p>Die Massnahme f. wird als Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes ausgerichtet. Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>Humusbilanz: Suisseporcs ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag die folgenden Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p style="padding-left: 40px;">Neu: Beitrag für die Lieferung von Hofdüngern in Vergärungsanlagen</p> <p>e. der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>f. der Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p>	<p>Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Suisseporcs lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern brauchen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	<p>Lösungen, damit sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Eine Möglichkeit ist, Aufbereitung von Schweinegülle und Geflügelmist zu fördern und den Aufbau einer Handelsplattform zu fördern. Ausserdem würde der Einsatz von Hofdüngern durch einen entsprechenden Beitrag gefördert. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71f, Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr</p>	<p>Diese Massnahme fördert den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger nicht. Sie senkt die Produktionsmenge und die Qualität aufgrund der Unterversorgung der Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90% des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz, Hofdünger zu verwenden.</p>
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als zwei DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hofduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	<p>Eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz wird abgelehnt, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. Daher stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches nicht zur Verfügung.
<p>6. Abschnitt: Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p><i>¹Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i></p> <p><i>² Er wird ausgerichtet, wenn</i></p>	<p>Art. 71g</p> <p><i>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für die Lieferung von Hofdünger an eine landwirtschaftliche Biogasanlage ausgerichtet:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a. pro Tonne gelieferter Mist</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b. pro m3 gelieferte Gülle</i></p> <p><i>² Die Beiträge werden an den Anlagenbetreiber ausgerichtet. Der Anlagenbetreiber kann einen Anteil der Beiträge dem Hofdüngelieferanten zur Deckung der Transportkosten auszahlen. Dieser Anteil beträgt maximal 50%.</i></p>	Sinnvollerweise erhält der Betreiber Biogasanlage die Fördergelder, so kann er einen internen Ausgleich der Transportdistanzen vornehmen. Übernimmt der Landwirt den Transport kann der Betreiber die Beträge bis zu einem definierten Maximalanteil übertragen. Grosser Vorteil für den Landwirt: Hofdünger können kostenfrei ausgelagert und als veredelter Dünger rückgenutzt werden. Es entstehen keine Engpässe bei der Lagerung betriebseigener Hofdünger für Landwirte. Ein Monitoring könnte praxistauglich und ohne grosse zusätzliche Administration über HODUFLU abgewickelt werden.
10. Abschnitt: Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes	Art. 77a - Beitrag für den Einsatz von Hofdünger und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger	Die Massnahme bietet einen direkten Anreiz Mineraldünger mit Hofdünger und Biomasse zu substituieren. Mit dem Prinzip der «Bedarfsdeckung» wird dem Neutralitätsgedanken

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag orientiert sich an der prozentualen Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs mit Hofdünger und Biomasse</p> <p>2 Angerechnet werden können ausschliesslich Düngeprodukte aus einheimischen Hofdünger und Biomasse</p> <p>3 Der Beitrag richtet sich nach folgenden Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. >95% Deckung b. >80% Deckung c. >60% Deckung <p>4 Für die prozentuale Deckung massgebend ist die Menge des eingesetzten, verfügbaren Stickstoffs</p>	<p>Rechnung getragen. Somit ist es sämtlichen direktzahlungsberechtigten Betrieben in der Schweiz möglich von diesen Beiträgen zu profitieren. Weil in der gesamten Nährstoffproblematik, bezüglich umweltschädlicher Emissionen primär Stickstoff relevant ist, orientieren sich die Beiträge ausschliesslich an der reduzierten Stickstoffmenge.</p>
<p>Anhang 6 Ziff 5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz 5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Anhang 6 Ziff. 5.11 Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.11.2 Der Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Franken pro Tonne gelieferter Mist b. 4 Franken pro m3 gelieferte Gülle 	<p>Die Beiträge nach Ziff. 5.11.2 entsprechen einem zielführenden Anreiz zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme nach Art. 71fbis «Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen».</p> <p>Die jährlichen Kosten dieser Massnahme würden nach Schätzung von Ökostrom Schweiz zwischen 1.4 und 2.8 Mio. CHF betragen.</p>
	<p>5.15 Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes 5.15.1 Der Beitrag für die Deckung des betrieblichen, durch</p>	<p>Die vorgegeben Beitragssätze orientieren sich nach einer Schätzung von Ökostrom Schweiz, bei deren Höhe davon ausgegangen wird, dass Anreize für die Reduktion der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs durch Hofdünger und Biomasse beträgt:</p> <p>a. 50 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 60%</p> <p>b. 100 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 80%</p> <p>c. 150 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 95%</p> <p>d. Die Beiträge pro Betrieb sind auf 5000 Franken gedeckelt</p>	<p>Kunstdüngereinsätze entstehen. Gleichzeitig ist unserem Verband bewusst, dass die Höhe der Beitragsätze vor dem Hintergrund der Gesamtkosten in einer möglichen Ausgestaltung dieser Massnahme näher plausibilisiert werden müssten.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>2.7b.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.7b.2 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.11</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden von mineralischem Handelsdünger.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 77a), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	streichen	Längere Nutzungsdauer sind wirtschaftlich sinnvoll; es braucht keinen neuen Eingriff des Staates in das Herdenmanagement, um sie zu fördern. Diese Massnahme wäre neben einzelnen Elementen der Landschaftsqualitätsbeiträge ein zusätzliches Zeichen für überbordende Regulierung und unwirksame Steuergeldverteilung nach dem Giesskannenprinzip.
Art 82 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge	Falls neue Erkenntnisse zur Verbesserung der Effizienz	Suisseporcs begrüsst das freiwillige Förderprogramm. Wir müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewinnen. Falls diese zu Auswirkungen auf Tiergesundheit und Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben REB-Programm führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>werden bis 2026 ausgerichtet.</p> <p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5. Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</p>	<p>und damit Reduktion der Nährstoffverluste und ein Nutzen für das Ernährungssystem gewonnen werden, soll das Ressourceneffizienzprogramm auch nach 2026 weitergeführt werden.</p>	<p>zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang I ÖLN	Die Aufhebung der Fehlerbereich von +10 Prozent bei N und P wird nicht unterstützt.	<p>Diese Massnahme können wir erst nach Vorliegen besserer Kenntnisse zu Nährstoffanfall und Bedarf der Kulturen unterstützen. Die Herleitung der Suisse Bilanz muss offengelegt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LWG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis Jahr 2030 vor. Gemäss Bundesrat sollen die Grundlagen nach dem OSPAR-Verfahren erfolgen. Nachteilig ist, dass Überschüsse nicht vollständig als Verluste gewertet werden. Auch Bodenvorratsveränderungen und Stoffwechsel der Tiere müssen in der Bilanz berücksichtigt werden. Es wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden. Für eine Wirkungsanalyse der getroffenen Massnahmen müssen Anpassungen vorgenommen werden. Es braucht zusätzliche Indikatoren.

Die Revision der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hat zum Ziel, Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 20 Prozent abgesenkt werden. Als Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste wird eine nationale Input-Output- Bilanz für die Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen. Sie leitet sich aus dem Oslo-Paris-Abkommen (SR 0.814.293) ab und wird «OSPAR-Methode» genannt. Im Bericht wird festgehalten, dass sich die abgeschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie im Rahmen des Pa.IV.-Verordnungspakets vorgeschlagen werden, auf 6.1% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor belaufen. Zurecht wird im erläuternden Bericht ebenfalls darauf hingewiesen, dass angesichts dieser Zahlen das Reduktionsziel bis 2030 eine Herausforderung für die Landwirtschaft darstellt. Dabei wird abermals nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern sich der Bundesrat dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse orientiert.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den Reduktionszielen und den Schätzungen im Zuge der Massnahmen um «Stickstoffverluste» handelt. Die OSPAR-Methodik, welches zur Überprüfung der Ziele herangezogen wird, bildet hingegen den «Nährstoffüberschüsse» des Gesamt-Landwirtschaftssystems Schweiz ab und ist somit nicht mit der Zielsetzung kompatibel. Sie eignet sich deshalb kaum als Methodik zur Berechnung der Reduktionsziele. Sinkende Nährstoffverluste sind in der OSPAR-Bilanz nur dann sichtbar, wenn gleichzeitig durch eine gesteigerte Produktionseffizienz der Produktionsoutput mindestens auf dem gleich hohen Niveau erhalten bliebe. Die meisten vorgeschlagenen Massnahmen zielen jedoch ausschliesslich auf eine Senkung der Inputintensität, führen also gleichzeitig zu einem tieferen Output durch eine Senkung des Produktionsniveaus. Massnahmen unter dem Deckmantel der «Nährstoffeffizienz» dürfen nicht zu Ertragseinbussen führen, schon gar nicht wenn deren Beitrag zu den Reduktionszielen marginal ist.

Vorgängig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe ist die Suisse Bilanz und der Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Bedauerlicherweise sind die Arbeiten zur Überprüfung und deren Grundlage noch ausstehend.




Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	<p>Wird so nicht unterstützt.</p> <p>Stetige, vernünftige Schritte ohne Verlagerung der Umweltwirkung ins Ausland sind schlauer als unrealistische Zielvorgaben, zu denen wir ständig beschuldigt werden.</p> <p>Agrarpolitik soll Unterstützung und nicht Reduktion der Ernährung durch die CH-Landwirtschaft sein.</p>	<p>Das ambitionöse Ziel von 20% bis 2030 ist nicht sinnvoll. Wir finden keine vernünftigen Vorschläge, wie dies erreicht werden kann. Ein möglicher Weg ist der Vorschlag Reduktion 10 % bis 2030 und später zusätzliche Reduktion umsetzen. Die Vorgaben stehen auch quer zum Mehrverbrauch durch das Bevölkerungswachstum.</p> <p>Wir sehen in Anbetracht der ökologischen Herausforderungen die Motivation für echte Fortschritte. Zielvorgaben mit Aussicht auf Nichterreichung oder mit Erreichung und gleichzeitiger Verlagerung der Wertschöpfung und Umwelteinfluss ins Ausland sind demotivierend.</p>
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	<p>Statische Referenz auf Agroscope-Publikation des Jahres 2020 ist problematisch. Die Methode hat bekannte Lücken; Verbesserungen sollten laufend möglich sein.</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	 Swiss Beef CH
Adresse / Indirizzo	Thomas Jäggi Swiss Beef CH Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021 Swiss Beef CH   Franz Hagenbuch, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket. Swiss Beef CH ist Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Swiss Beef CH fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt Swiss Beef CH die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programm durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste (Antrag 6%)**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden mehrheitlich begrüsst.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Swiss Beef CH erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionsschwernisbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet Swiss Beef CH, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird mit diesen Vorlagen nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Swiss Beef CH erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Swiss Beef CH beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die für die Mitglieder relevanten Elemente und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Wir danke im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Swiss Beef CH unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Swiss Beef CH bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche</p>	<p>Swiss Beef CH schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absempfades Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Swiss Beef CH lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab und fordert, ein Programm, das die Effizienz der Grossviehmast honoriert. Das kann durch eine Anpassung des GMF erreicht werden.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Swiss Beef CH bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraffuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an rauhfuttermittelverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	<p>Swiss Beef CH</p> <p>Der Weidebeitrag ist für die Mitglieder, die Munimast betreiben nicht geeignet.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei</p>	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Swiss Beef CH verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kalenderjahren.	<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 18a</p>	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung</p>	<p>Swiss Beef CH ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Swiss Beef CH erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	Kraftfutter	Swiss Beef CH stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Swiss Beef CH begrüsst diese Anpassung.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen . Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb von Swiss Beef CH abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Swiss Beef CH ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Swiss Beef CH begrüsst die Anpassungen.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-</td> <td>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen,</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der	60 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	fen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.															
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 628 1335 1465"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 628 943 660">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 628 1151 660"></th> <th data-bbox="1151 628 1335 660">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 676 943 932">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 676 1151 932">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 676 1335 932">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 948 943 1075">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 948 1151 1075">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1151 948 1335 1075">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1091 943 1299">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 1091 1151 1299">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1151 1091 1335 1299">1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1315 943 1458">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="943 1315 1151 1458">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1151 1315 1335 1458">Weniger als 50 80 %:55-60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH verzichtet bei der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft auf eine eigene detaillierte Stellungnahme und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 6 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Vor diesem Hintergrund ist es unredlich von einer Branche zusätzliche Absenkungsleistungen zu verlangen, wenn der Bund mit den in die Vernehmlassung geschickten Vorschlägen lediglich 6.1% Senkungsleistung beim Stickstoff aufzeigen kann und gleichzeitig in einem Gegenentwurf zu einer Volksinitiative noch Massnahmen zur Verschlechterung der bestehenden Situation vorschlägt.

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Swiss Beef CH spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 6 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 6 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter

erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Swiss Beef CH erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet Swiss Beef CH vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Swiss Beef CH bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet Swiss Beef CH eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Swiss Beef CH hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Swiss Beef CH erwartet daher,

dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Swiss Beef CH beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die für die Mitglieder relevanten Elemente und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum	Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb Swiss Beef CH dagegen ist. Daher schlägt Swiss Beef

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>CH ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 6 % bis 2030 vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es unredlich von einer Branche zusätzliche Absenkungsleistungen zu verlangen, wenn der Bund mit den in die Vernehmlassung geschickten Vorschlägen lediglich 6.1% Senkungsleistung beim Stickstoff aufzeigen kann und gleichzeitig in einem Gegenentwurf zu einer Volksinitiative noch Massnahmen zur Verschlechterung der bestehenden Situation vorschlägt.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Swiss Beef CH fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdünger-gehalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht von Swiss Beef CH reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Swiss Beef CH sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Lorenz Hirt Stephan Scheuner Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- lehnt eine Pflicht der Betriebe für einen Mindestanteil spezifischer Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen ab,
- lehnt eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz ab, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird,
- lehnt die Höhe des Reduktionsziel der Verluste von Stickstoff und Phosphor um mindestens 20 Prozent ab und befürwortet einen Zielwert von 10 Prozent,
- fordert, dass die OSPAR-Methode durch eine angepasste Methode zu ersetzen ist, um das Reduktionsziel von Nährstoffverlusten zu ermitteln.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt
Präsident

Stephan Scheuner
Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen (siehe jeweilige Begründung)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, Abs. 1	Streichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.	Diese Massnahme hätte eine Abnahme der Produktion (somit eine Erhöhung der Importe), eine Verkomplizierung der Aussaat und des Parzellenplans und eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge. Sie steht zudem in keinem Zusammenhang mit dem Absenkpfad zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Nährstoffverlust. Diese Massnahme kann akzeptiert werden, wenn sie nur auf freiwilliger Basis eingeführt wird und durch die Produktionssystembeiträge oder den Beiträgen für die Biodiversitätsförderflächen finanziert wird.
Art. 56, Abs. 3	Nicht aufheben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Eine ausreichende Produktionsbasis muss erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68, Abs. 1, Bst. b	Art. 68 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Ackerbaukulturen b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Hirse, Soja, Sorghum, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.	Der Name „extenso“ kann beibehalten werden, da er bekannt und aussagkräftiger als „Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln“ ist, was den Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel vermuten lässt. Die Extensobeiträge müssen ausgeweitet werden, insbesondere in Hinsicht auf die Förderung von Kulturen zur menschlichen Ernährung. Denn will man die Produktion von pflanzlichen Proteinen unterstützen, muss die Rentabilität für die Produzenten zwingend sein. Der Zusatz «zur Verfütterung» ist nicht relevant an dieser Stelle. Es ist obsolet, ob das Produkt für die Tierernährung oder für die Lebensmittelindustrie angebaut wird. Der bisherige Passus verhindert die Beitragsnutzung für den Anbau von Lupinen, Erbsen und anderen pflanz. Proteinen für die menschliche Ernährung.
Art. 69, Abs. 4	Beibehaltung Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Es ist nicht verständlich, warum Beiträge ausbezahlt werden, wenn die Kulturen nicht geerntet werden.
Art. 71a, Abs. 3	3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.	Für die Produktion ist eine Lösung pro Parzelle erwünscht, um die Landwirte zu animieren an der Massnahme teilzunehmen. Denn auf dem Betrieb eignen sich nicht alle Parzellen einer Kultur gleich gut für diesen Massnahmentyp. Mit einem Ansatz pro Parzelle wäre die Teilnahme besser, da die am besten geeigneten Parzellen angemeldet werden könnten. Dazu muss ein Interventionsfenster zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur offen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f, Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Diese Massnahme fördert den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger nicht. Sie senkt die Produktionsmenge und die Qualität aufgrund der Unterversorgung der Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90% des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz, Hofdünger zu verwenden.</p>
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz wird abgelehnt, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. Daher stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches nicht zur Verfügung.
Anhang 1, Kap. 4.2.1, Bst. c	c. Mais : 40% 50%	Bei der Nutzung des Pflugs ist der Anteil Mais auf 40% limitiert. Eine Erhöhung auf 50% auch bei Nutzung des Pfluges würde eine Limitierung des Herbizid Einsatzes erlauben.
Anhang 1, Ziff. 6.1.1	Streichung der Produkte der Familie der Pyrethrenoide auf der Liste	Die durch Schädlinge verursachten Probleme beim Raps im Herbst sind bedeutend. Deshalb ist es notwendig, dass die Produzenten Produkte zum Schutz der Pflanzen zur Verfügung haben.
Anhang 4, Ziff. 17.1.3	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige oder mehrere Herbizidanwendungen bekämpft werden.	In einigen Parzellen genügt eine Herbizidanwendung nicht (beispielsweise bei Problemunkräutern). Durch die Limitierung wird eine Abnahme der Teilnahme an diesem Programm riskiert. Den Produzenten muss die Möglichkeit gelassen werden, wenn nötig reagieren zu können.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr	Swiss granum lehnt eine Senkung des Basisbeitrags ab, da die Verpflichtungen ansteigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 5.2, Bst. b	Die Liste der Kulturen ist wie aufgeführt zu ergänzen b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, EiweisseErbsen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung . 400 Fr.	Der Zusatz «zur Verfütterung» ist nicht relevant an dieser Stelle. Es ist obsolet, ob das Produkt für die Tierernährung oder für die Lebensmittelindustrie angebaut wird. Der bisherige Passus verhindert die Beitragsnutzung für den Anbau von Lupinen, Erbsen und anderen pflanz. Proteinen für die menschliche Ernährung.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Swiss granum lehnt ein Reduktionsziel bei Nährstoffen in der Höhe von 20% ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6% scheint nach den Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage machbar zu sein. Daher sehen wir keine Gründe, die erlauben, einen höheren Wert zu erreichen.
Art. 10b	Die OSPAR-Methode ist durch eine angepasste Methode zu ersetzen.	<p>Die OSPAR-Methode ist eine Bilanz, welche Überschüsse und Verluste vermischt. Diese Methode ist nicht dazu gedacht, um ein Reduktionsziel von Verlusten zu ermitteln.</p> <p>Es ist eine neue Methode zu entwickeln, welche die effektiven Verluste auf Basis von soliden Modellen berechnet, welche am ehesten der Realität auf dem Feld entsprechen und auch die globale Situation berücksichtigen (Zunahme der Importe bei einer Abnahme der inländischen Produktion).</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse und Kartoffelhandels
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 / Postfach / 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18.8.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen und für unsere Branche direkt oder indirekt relevant sind. Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen. SWISSCOFEL begrüsst grundsätzlich die von der Parl.Iv. vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden. Auch den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz schliessen wir uns an. Wir unterstützen zudem, dass die Massnahmen schrittweise auf dem Verordnungsweg eingeführt werden sollen und die Erreichung der Ziele nicht nur mit Vorschriften, sondern auch mit Anreizen erfolgen soll. Die Umsetzung auf dem Verordnungsweg stellt auch sicher, dass die Wege zu den Zielen flexibel ausgestaltet werden können

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass der Bund die Organisationen der Branchen zur Umsetzung der Massnahmen miteinbeziehen bzw. sie damit beauftragen will.

In Bezug auf die Erfassung von Daten und auch für die Monitoring-Massnahmen erwarten wir für alle Stufen der Wertschöpfungskette, dass bestehende Doppelspurigkeiten beseitigt und der administrative Aufwand reduziert bzw. klein gehalten wird. Konkret sollen einmal erfasste Daten zwischen Bund, Kantonen, Organisationen und Farm-Management-Systemen so ausgetauscht werden können, dass eine einmalige Erfassung dieser Daten ausreicht.

Klare Vorbehalte haben wir bezüglich einer Weitergabe von Daten an andere Stellen. Dies darf nur erfolgen, wenn die Datengeber davon Kenntnis haben und ihr ausdrückliches Einverständnis dafür erteilen. Auch eine Weitergabe von anonymisierten bzw. aggregierten Daten darf nur dann erfolgen, wenn aufgrund der Daten keine Rückschlüsse auf die Datengeber möglich sind.

In Bezug auf den Kontext zur Weiterentwicklung der AP22+ verweisen wir auf die Eingabe der IGAS. SWISSCOFEL ist Mitglied der IGAS und wir sind im IGAS-Vorstand vertreten.

Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SWISSCOFEL

Martin Farner

Christian Sohm

Präsident

Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Wir begrüßen die Möglichkeit zu Erteilung von Sonderbewilligungen ausdrücklich. Es sollte aber geklärt werden, ob die kantonalen Stellen dafür die richtige Instanz sind. Zu prüfen wäre ob diese Sonderbewilligungen stattdessen nicht sinnvollerweise durch die Agroscope erteilt werden sollten. Dies hätte den Vorteil, dass eine kohärente Bewilligungspraxis aufgrund gleicher Kriterien sichergestellt werden kann.	
Art. 28	Ernteüberschüsse, sowie Erzeugnisse und Nebenprodukte, die eine für ihren Verwendungszweck ungeeignete Qualität aufweisen, sollen als bilanzneutrales Grundfutter angerechnet werden dürfen.	
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Wir begrüßen, dass mit diesen Beiträgen ein Anreiz zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel erreicht werden soll. Auch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einer Förderung der Bewirtschaftung von Parzellen nach biologischen Richtlinien (ohne vollständige Umstellung des Betriebs auf Bio) stellen wir uns nicht kategorisch entgegen. Allerdings muss in diesen Fällen verhindert werden, dass die Produkte aus diesen Parzellen fälschlicherweise als «hergestellt gemäss Bio-Richtlinie» angepriesen und in Verkehr gebracht werden können.</p>	
<p>Begleitbericht</p>	<p>Förderung des Anbaus von robusten und resistenten Sorten:</p> <p>Wir begrüßen die Anstrengungen der Forschung, solche Sorten zu suchen und zu finden. Allerdings muss zunächst einmal konkret festgelegt werden, wie «robust» und «resistent» für Sorten definiert werden. Einer Förderung des Anbaus widersetzen wir uns nicht. Allerdings darf sich dieses Instrument nicht zu einer «staatlich verordneten Sortimentspolitik» weiterentwickeln. Über den Erfolg einer Sorte soll weiterhin ausschliesslich der Markt entscheiden.</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Anpassung und Verknüpfung der Informationssysteme von Bund, Kantonen und Organisationen erachten wir als wünschenswert. Um eine hohe Akzeptanz dafür zu bekommen, ist die Abschaffung von Doppelspurigkeiten (Mehrfachmeldungen) unverzichtbar. Auch den Einbezug von privaten Anbietern (Label-Organisationen, Standards, Farm-Management-Systeme etc.), erachten wir als unbedingt erwünscht.

Die Daten sollen dabei über Schnittstellen in beide Richtungen weitergegeben werden können.

Bei einer Weitergabe von Daten muss in jedem Fall das Einverständnis der Datengeber vorhanden sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Hofdünger	<p>Ein Ersatz von mineralischen Düngern durch einheimische Hofdünger ist im Bereich der bodenbürtigen Spezialkulturen vor und während der Vegetationsperioden aus lebensmittelrechtlichen Gründen nicht möglich, bzw. aus Hygienegründen unzulässig.</p> <p>Demzufolge darf der Düngereinsatz bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit solcher Betriebe keine Nachteile zur Folge haben.</p>	
Monitoring	<p>Wir begrüßen, dass für die Beurteilung solide Daten eingeholt und ausgewertet werden sollen. Mit der Mitteilungspflicht wurde im Gesetz dafür die rechtliche Grundlage geschaffen.</p> <p>Diese Meldungen müssen sowohl bei den Anwendern als auch bei den Verkaufsstellen mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden können. Entsprechende digitale Lösungen/System für eine einfache Meldung sind durch den Bund zur Verfügung zu stellen. Kantonal unterschiedliche</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Systeme und Lösungen lehnen wir ausdrücklich ab.	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	SwissOlio - Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021 Dr. Urs Reinhard, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft SwissOlio bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Verordnungspaket Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Unsere Mitgliedfirmen übernehmen die gesamte Ölsaaternte aus Schweizer Produktion. Sie haben deshalb ein existenzielles Interesse an einer starken und nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft. Der bestehende Handlungsbedarf beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie bei den Nährstoffverlusten ist auch für unsere Mitglieder unbestritten. Die Landwirtschaft muss ein klares Zeichen setzen und sich hin zu mehr Nachhaltigkeit entwickeln. Mit der durch die parlamentarische Initiative 19.475 erfolgten gesetzlichen Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie für ein Reduktionsziel im Bereich der Nährstoffe hat das Parlament eine glaubhafte Alternative zu der Pestizid- und Trinkwasserinitiative verabschiedet. Der im April dieses Jahres vorgestellte "Massnahmenplan sauberes Wasser" des Bundesrats hat dazu beigetragen, noch vor der Abstimmung Klarheit bzgl. den geplanten Massnahmen und Instrumenten (zumindest beim LwG) zu schaffen.

SwissOlio ist zwar nur indirekt, aber dennoch stark von den einzelnen Verordnungsänderungen betroffen. Wir begrüßen die Stossrichtung des vorgestellten Verordnungspakets. Die Ziele und Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sind auch für SwissOlio ein wichtiges Anliegen.

Massnahmen bzgl. Nährstoffverluste und Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die durch das Verordnungspaket erfolgte Konkretisierung des Reduktionsziels im Bereich der Nährstoffverluste von mindestens 20 Prozent bis 2030 ist begrüssenswert. Wichtig aus unserer Sicht sind auch die vorgesehenen erhöhten Anforderungen an den ÖLN, wie die Einschränkung von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen. Der vorgesehenen Möglichkeit, für Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzialen Sonderbewilligungen zu erteilen, kommt dabei grösste Bedeutung zu. Einige der PSM auf der Liste der besonders risikoreichen Mittel sind für den Rapsanbau überlebenswichtig: Ohne diese wird es zu massivsten Einbussen und Totalausfällen kommen. Das ist zu verhindern, will man den Rapsanbau in der Schweiz erhalten. Zu beachten gilt es dabei insbesondere, dass auch im Ausland keine anderen Pflanzenschutzmittel mit der gleichen Effektivität existieren. Ein Verbot in der Schweiz unter gleichzeitigem Import von Rapsöl oder -saatgut, das mit den gleichen PSM behandelt worden ist, muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Ausstellung von Sonderbewilligungen darf deshalb nicht zu restriktiv ausgestaltet werden, solange zu den aufgeführten Mitteln keine echten Alternativen vorliegen. Ölsaaten und die daraus hergestellten Produkte sind Grundnahrungsmittel und gehören zu den Pflichtlagerwaren; sie sind deshalb im Inland speziell haltenswert. Ausserdem ist zu prüfen, ob anstelle der Kantone, wie jetzt vorgesehen, nicht Agroscope solche Bewilligungen ausstellen soll. Dies hätte den Vorteil, dass eine kohärente Bewilligungspraxis aufgrund gleicher Kriterien sichergestellt wird.

SwissOlio begrüsst, dass der Bund mit einer Erweiterung und Erhöhung von Produktionssystembeiträgen finanzielle Anreize für einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide etc. sowie weitere Anreize für eine ökologischere Produktion setzt. Deshalb wird auch die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz

unterstützt. Aus Sicht von SwissOlio bietet Smart und Precision Farming nicht nur grosses Potenzial, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Nährstoffüberschüsse zu reduzieren, sondern ist ein Einsatz solcher Technologien bspw. auch aus Effizienzüberlegungen interessant. Um diese Entwicklung zu begleiten, ist seitens Bund eine finanzielle Förderung der Forschung sowie für die Anschaffung solcher Geräte notwendig.

Weiter können auch neue Züchtungsverfahren wie CRISPR/Cas mittel- bis langfristig dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter zu reduzieren. Es ist deshalb besonders wichtig, diese Entwicklungen nicht zu verpassen und die Zeit während des vor der Verlängerung stehenden Moratoriums gut zu nutzen, um offene Fragen bzgl. deren Anwendung zu klären. SwissOlio fordert dabei, dass nach der Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird und die einzelnen Methoden einzelfallbasiert beurteilt werden.

Zusammenfassend halten wir zu diesem Punkt fest, dass die unterstützenswerten höheren Anforderungen an das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und ihre damit zu erwartende signifikante Reduktion weder zu grösseren Ertragseinbussen noch zu einer deutlichen Reduktion des Selbstversorgungsgrades führen dürfen. Im Gegenteil soll der Selbstversorgungsgrad - gerade im Bereich der Ölsaaten als Basis wichtiger Grundnahrungsmittel - möglichst stabil gehalten werden, wozu konkrete Massnahmen vorzusehen sind wie die erwähnte Erhöhung von Produktionssystembeiträgen für die Abgeltung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel oder die finanzielle Förderung und Unterstützung von Smart und Precision Farming (Roboter, Drohnen, mechanisiertes und automatisches Hacken, etc.). Anzudenken sind weiter aber auch die Evaluation einer rascheren Prüfung und Zulassung alternativer Pflanzenschutzmittel und Züchtungsmethoden und deren finanzielle Unterstützung. Es muss alles unternommen werden, um die produktive Ackerfläche stabil zu halten, bzw. nötigenfalls zu Lasten der Weide- und Futtermittelflächen auszuweiten. Für diese Bestrebungen braucht es die entsprechenden fachlichen und finanziellen Ressourcen seitens des Bundes, für die zu sorgen ist, im Idealfall in enger Absprache mit Agroscope.

Monitoring / Indikatoren

Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden und Nährstoffüberschüssen zu erreichen, ist die solide und detaillierte Datengrundlage, insbesondere was die Anwendung angeht, zwingend nötig. Mit der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und für Pflanzenschutzmittel hat das Gesetz eine wichtige Grundlage dazu geschaffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Umsetzung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagements (dNPSM) rasch erfolgt. Wir erwarten in diesem Bereich indes, dass für alle Stufen der Wertschöpfungskette bestehende Doppelspurigkeiten beseitigt und der administrative Aufwand reduziert bzw. so klein wie möglich gehalten wird. Konkret sollen einmal erfasste Daten zwischen Bund, Kantonen, Organisationen und Farm-Management-Systemen so ausgetauscht werden können, dass eine einmalige Erfassung dieser Daten ausreicht.

Klare Vorbehalte haben wir bezüglich der Weitergabe von Daten an andere Stellen. Diese darf nur erfolgen, wenn die Datengeber davon Kenntnis haben und ihr ausdrückliches Einverständnis dafür erteilen. Auch eine Weitergabe von anonymisierten bzw. aggregierten Daten darf nur dann erfolgen, wenn aufgrund der Daten keine Rückschlüsse auf die Datengeber möglich sind.

Einbezug der Branchen- und Produzentenorganisationen

Abschliessend ist auch festzuhalten, dass das vorliegende Verordnungspaket einen hohen Detaillierungsgrad aufweist. Die ursprünglich vorgesehene Absicht der parlamentarischen Initiative 19.475, bloss Ziele vorzugeben und die Umsetzung bzw. die Wahl der Massnahmen den Branchen- und Produzentenorganisationen zu überlassen, ist nicht mehr erkennbar. Ein prüfenswerter Ansatz wäre deshalb, die notwendigen Fortschritte mittels Zielvereinbarungen zwischen Bund und Branchen-/Produzentenorganisationen anzugehen. Dies gilt es in gemeinsamen

Gesprächen zu evaluieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

SwissOlio



Dr. Urs Reinhard
Präsident

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Swisspatat
Adresse / Indirizzo	Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021  Urs Reinhard, Präsident  Christian Bucher, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 12

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis hin zum Konsumenten. Die Mitglieder von Swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels). Diese Stellungnahme widerspiegelt die gemeinsame Meinung aller Trägerorganisationen. An dieser Stelle verweisen wir auch auf die jeweiligen Stellungnahmen von unseren drei Trägerorganisationen.

Swisspatat äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme nur zu Punkten mit Relevanz für die Kartoffel-Wertschöpfungskette in der Schweiz. Folgende Inhalte der Vorlage müssen aus der Sicht von Swisspatat hervorgehoben werden:

- **Grundzüge der Vorlage:**

Die Kartoffelbranche unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Der Forderung der Gesellschaft nach mehr Nachhaltigkeit in der Nahrungsmittelproduktion gilt es Rechnung zu tragen. Die angestrebten Ziele im Bereich Pflanzenschutz erachtet die Kartoffelbranche als sehr ambitioniert, aber erreichbar. Die Ziele im Bereich Nährstoffe sollen aus der Sicht Swisspatat realistisch nach wissenschaftlichen Grundlagen und nach dem Verursacherprinzip festgelegt und umgesetzt werden.

Wir unterstützen zudem, dass die Massnahmen schrittweise auf dem Verordnungsweg eingeführt werden sollen und die Erreichung der Ziele nicht nur mit Vorschriften, sondern auch mit Anreizen erfolgen soll. Die Umsetzung auf dem Verordnungsweg stellt auch sicher, dass die Wege zu den Zielen flexibel ausgestaltet werden können.

Weiter begrüssen wir auch, dass der Bund die Organisationen der Branchen zur Umsetzung der Massnahmen miteinbeziehen will.

- **Anpassungen bei ÖLN und Produktionssystembeiträgen**

Swisspatat erachtet die Einschränkung von Wirkstoffen mit besonders hohem Risikopotential im ÖLN als effektive Massnahme zur Zielerreichung im Bereich PSM. Wenn für Wirkstoffe keine Alternative besteht, soll eine Anwendung mit Sonderbewilligung jedoch nach wie vor möglich sein.

Die in der Vernehmlassung vorgestellten Produktionssystembeiträge werden von der Kartoffelbranche grösstenteils begrüsst. Für die Umsetzung des Förderbeitrages für Herbizidverzicht erachtet Swisspatat es trotz des höheren administrativen Aufwandes als unerlässlich, die Massnahme auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur umzusetzen.

- **Offenlegungs- bzw. Mitteilungspflicht und Digitalisierung**

In Bezug auf die Erfassung von Daten und auch für die Monitoring-Massnahmen erwarten wir für alle Stufen der Wertschöpfungskette, dass bestehende Doppelspurigkeiten beseitigt und der administrative Aufwand reduziert bzw. klein gehalten wird. Konkret sollen einmal erfasste Daten zwischen Bund, Kantonen, Organisationen und Farm-Management-Systemen so ausgetauscht werden können, dass eine einmalige Erfassung dieser Daten ausreicht.

Klare Vorbehalte haben wir bezüglich der Weitergabe von Daten an andere Stellen. Dies darf nur erfolgen, wenn die Datengeber davon Kenntnis haben und ihr ausdrückliches Einverständnis dafür erteilen. Auch eine Weitergabe von anonymisierten bzw. aggregierten Daten darf nur dann erfolgen, wenn aufgrund der Daten keine Rückschlüsse auf die Datengeber möglich sind.

Weitere Bemerkungen zum erläuternden Bericht sowie zu den Änderungen in den verschiedenen Gesetzestexten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18</p>	<p><i>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</i></p> <p><i>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</i></p> <p><i>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</i></p> <p><i>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</i></p> <p><i>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</i></p>	<p>Swisspatat unterstützt die Massnahme grundsätzlich. Wir gehen davon aus, dass aufgrund einer gezielten Einschränkung von Wirkstoffen mit sehr hohem Risiko im ÖLN die Risikoreduktion für PSM gemäss Parlamentsbeschluss stark vorangetrieben wird.</p> <p>Wie begrüssen die Möglichkeit zur Erteilung von Sonderbewilligungen ausdrücklich. Es sollte aber geklärt werden, ob die kantonalen Stellen dafür die richtige Instanz sind. Zu prüfen wäre, ob diese Sonderbewilligungen stattdessen nicht sinnvollerweise durch die Agroscope erteilt werden sollten. Dies hätte den Vorteil, dass eine kohärente Bewilligungspraxis aufgrund gleicher Kriterien sichergestellt werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</i></p> <p><i>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</i></p> <p><i>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</i></p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisse-Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen</p>	<p>Swisspatat begrüsst die Ausweitung der Extenso-Massnahmen auf weitere Kulturen, insbesondere Kartoffeln. Das bereits bestehende Produktionssystem Extenso ist aus der Sicht von Swisspatat ein gutes Beispiel einer Kombination von Direktzahlungen und Mehrwert am Markt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Kartoffelbau: der Einsatz von Insektiziden gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad 	<p>Swisspatat unterstützt die Massnahmen im Bereich Kartoffelbau und begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln.</p> <p>Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet die Swisspatat jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d e. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>Umsetzung zu ermöglichen, schlägt Swisspatat als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p>
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Swisspatat begrüsst die Bestrebungen des Bundes den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes heute technisch möglich. Swisspatat ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte. Eine Umsetzung auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur ist für die Kartoffelbranche deshalb zwingend. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur würde die Beteiligung am Programm massiv reduzieren.</p> <p>Swisspatat begrüsst weiter die Ausnahme bei der Krautvernichtung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g - i	<p><i>Beitrag</i></p> <p><i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</i></p> <p><i>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</i></p> <p><i>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i></p> <p>...</p>	Swisspatat äussert sich grundsätzlich nicht zu Themen die schwerpunktmässig die Tierhaltung betreffen. Im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung von GMF möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine Verfütterung von Kartoffeln an Kühe und Rinder nach wie vor uneingeschränkt möglich sein muss und Kartoffeln zwingend als Grundfutter eingestuft werden müssen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschitzel (auch getrocknet)</p>	Bei Kartoffeln sollen Ernteüberschüsse, Sortierabgänge sowie Erzeugnisse und Nebenprodukte, die eine für ihren Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und , Gemüse und Kartoffel verarbeitung.	wendungszweck ungeeignete Qualität aufweisen, als bilanz-neutrales Grundfutter angerechnet werden dürfen.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p><i>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</i></p> <p><i>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</i></p>	<p>Swisspatat unterstützt die Streichung der 10%-Toleranz sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die GRUD-Werte anhand von Praxisdaten überarbeitet werden - Die Bilanz «rollend» geführt werden kann, bzw. der Bilanzsaldo vom Vorjahr auf das Folgejahr übernommen werden kann. Wird im Jahr 2021 z.B. ein Saldo von 105% erreicht, sollen die 5% dem Jahr 2022 abgezogen werden. Die Einhaltung der Bilanz soll anhand eines dreijährigen Mittels überprüft werden
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisse, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen</p>	<p>Swisspatat begrüsst den neuen Beitrag für den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung 400 Fr.	
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. 800 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr.</p>	<p>Die mechanische Unkrautregulierung in Kartoffeln ist aufwändig, erhöht das Erosionsrisiko und hat einen Einfluss auf die Qualität der Ernte, weshalb Swisspatat eine Erhöhung des Beitrages von Fr. 600.00 auf Fr. 800.00/ha vorschlägt.</p> <p>Im Rahmen eines dreijährigen Forschungsprojekts untersucht Swisspatat unter anderem die Kosten einer mechanischen Unkrautregulierung. Beim Herbizidverzicht im Kartoffelbau beträgt demnach der Mindererlös gut Fr. 1'700.00/ha (ohne Labelprämien). Da lediglich ein kleiner Teil der Produzenten momentan von einer Labelprämie profitieren kann, erachten wir den Anreiz mit Fr. 600.00/ha als zu gering, weshalb wir die Erhöhung auf Fr. 800.00/ha vorschlagen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Anpassung und Verknüpfung der Informationssysteme von Bund, Kantonen und Organisationen erachten wir als wünschenswert. Um eine hohe Akzeptanz dafür zu bekommen, ist die Abschaffung von Doppelspurigkeit (Mehrfachmeldungen) unverzichtbar. Auch den Einbezug von privaten Anbietern erachten wir als erwünscht. Die Daten sollen dabei über Schnittstellen in beide Richtungen weitergegeben werden können.

Bei einer Weitergabe von Daten muss aber in jedem Fall das explizite Einverständnis der Datengeber vorhanden sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
<p>Art. 15</p>	<p><i>Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p><i>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</i></p> <p><i>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</i></p> <p><i>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</i></p> <p><i>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</i></p>	<p>Swisspatat begrüsst die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</i></p> <p><i>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</i></p> <p><i>a. Erfassung direkt im IS NSM;</i> <i>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</i> <i>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</i></p> <p><i>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</i></p> <p><i>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</i></p> <p><i>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</i></p>	
Art. 16	<p><i>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i></p> <p><i>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</i></p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16b	<p><i>Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p><i>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</i></p> <p><i>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</i></p> <p><i>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</i></p> <p><i>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</i></p> <p><i>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</i></p> <p><i>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</i></p> <p><i>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</i></p> <p><i>a. Erfassung direkt im IS PSM;</i></p> <p><i>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer</i></p>	<p>Swisspatat begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>an das IS PSM; oder</i></p> <p><i>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</i></p> <p><i>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</i></p> <p><i>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</i></p> <p><i>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</i></p>	
<p>Art. 16c</p>	<p><i>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i></p> <p><i>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</i></p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p>	<p><i>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</i></p> <p><i>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</i></p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>II</i></p> <p><i>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</i></p> <p><i>III</i></p> <p><i>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</i></p> <p><i>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</i></p> <p><i>IV</i></p> <p><i>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</i></p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisspatat unterstützt die Ziele des Absenkpades für die Reduktion von Risiken aus dem Pflanzenschutz und Überschüsse/Verluste von N und P grundsätzlich. Swisspatat ist jedoch klar der Meinung, dass realistische Ziele gesetzt werden müssen. Sollte ein Reduktionsziel über einem realistischen Wert (z.B. 10%) liegen, möchte Swisspatat darauf hinweisen, dass zusätzlich Massnahmen zur Verlustreduktion nach dem Verursacherprinzip festgelegt werden müssen. Dass der grösste Teil der Nährstoffverluste aus der Tierhaltung stammen ist hinlänglich bekannt. Nährstoffverluste aus dem Einsatz von Mineraldünger nehmen eine untergeordnete Rolle ein. Massnahmen zur Reduktion des Mineraleinsatzes werden von Swisspatat daher abgelehnt.

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Swisspatat unterstützt dieses Ziel. Swisspatat erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank (IS PSM), um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	SwissTabac
Adresse / Indirizzo	Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux swisstabac@swisstabac.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18 août 2021 Le Président: Fabrice Bersier Le Lat 59 1483 Vesin 078.737.87.47

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SwissTabac, comme l'USP constate que les ordonnances d'application mises en consultation ne concernent que le secteur agricole et d'une manière importante. Elle demande, dans un souci d'équité et de manière à atteindre les objectifs fixés, que des ordonnances d'application soient aussi mises en place sans tarder pour les autres secteurs concernés que ce soit au niveau des autres secteurs économiques ou du privé.

Dans le cadre de cette consultation, il est question d'introduire par voie d'ordonnance de nombreux éléments qui n'exercent aucune influence sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires ou à une réduction des pertes de nutriments, à savoir :

- 3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes
- suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz
- remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;
- objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.

SwissTabac, comme la faïtière agricole, demande au Conseil fédéral d'adapter les ordonnances mises en consultation conformément à l'article 104a sur la sécurité alimentaire et en fonction du résultat des votations du 13 juin 2021, de manière à permettre à l'agriculture suisse de maintenir ses parts de marché et par conséquent le taux d'auto-apvisionnement de notre pays en denrées alimentaires. Elle demande également que les mesures proposées permettent à la fois une amélioration du revenu sectoriel de l'agriculture et du revenu du travail des familles paysannes.

D'une manière générale, ces ordonnances ne contribuent pas à améliorer la simplification administrative demandée depuis des années par le secteur agricole.

Ces ordonnances augmentent les contraintes sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral suppose que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés. Il ne s'agit que de suppositions et aucune mesure n'est prévue pour, par exemple, renforcer la position des exploitations agricoles sur les marchés ou pour le soutien à la promotion et à la qualité.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes qui devraient être compensées.... par le marché, mais ce système ne fonctionne pas car le marché est biaisé par un accès facile à des importations bon marché.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	SwissTabac soutient la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS.
Art. 14a	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ou vertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.</p> <p>3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la</p>	Cette mesure ne contribue pas à l'atteinte des objectifs de réduction des PPH ou des fertilisants.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.</p>	
<p>Art. 18</p>	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesure est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO₂, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	
<p>Art. 22, al. 2, let. d</p>	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>
<p>Art. 56, al. 3</p>	<p>A maintenir :</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>SwissTabac est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 16 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contributions, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		céréales en rangées large.
Art. 62, al. 3bis	3bis Abrogé 3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.	L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires	
Art. 68	Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures (Extenso) 1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes: a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières; b. pour les cultures des autres terres ouvertes, y compris la culture de tabac b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. Cette forme de production dispose aujourd'hui de 45% des terres agricoles, auxquelles s'ajoutent 8% avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre, 8 % viennent s'y ajouter. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit et de loin la contribution la plus significative dans la réduction du risque dans le domaine des PPh et de la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Au même titre que d'autres grandes cultures, la production tabacole doit être ajoutée à la liste des cultures potentiellement éligibles à l'attribution de ces contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a	<p>Contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales <u>sans</u> y compris le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides.</p>	<p>SwissTabac accueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à promouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficacité des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires :</p> <p>Au point 1b, il y a lieu de ne pas écarter la production de tabac qui fait partie des cultures qui peuvent aussi développer et mettre en œuvre des mesures pour réduire les quantités d'herbicides utilisés.</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée en fonction de la parcelle et non pas en fonction de la culture. Il faut, par contre, pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Contrairement à la proposition, il faut continuer à promouvoir le traitement de la bande enherbée. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	du sol	
Art. 71e	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; <p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 50 60 % de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare.</p> <p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. de cultures intermédiaires; 	<p>D'une manière générale, SwissTabac soutient la mesure.</p> <p>3c Pour de nombreuses cultures suivantes, la destruction des chaumes de maïs est une mesure phytosanitaire importante contre l'infection avec des champignons Fusarium ou contre la pyrale du maïs (grande importance régionale). Pour cette raison, aucune contribution n'est versée, par exemple, pour les céréales après maïs pour les techniques de travail préservant le sol. Dans de nombreux cas, il est également plus judicieux de détruire une prairie artificielle plutôt que de recourir à des moyens chimiques ou à des procédés mécaniques complexes. Qui plus est une utilisation ciblée du labour peut éviter des traitements phytosanitaires inutiles. Les exploitations ont besoin d'une flexibilité suffisante, raison pour laquelle, il faut établir le taux de pourcentage à 50.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. de blé ou de triticales après le maïs.</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	<p>4 SwissTabac considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et peut augmenter inutilement l'utilisation d'herbicides. Elle doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de contrôler cette mesure.</p>
<p>Titre suivant l'art. 71e</p>	<p>Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p>	
<p>Art. 71f</p>	<p>A supprimer</p> <p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>Cette mesure est un non-sens agronomique dans le sens où la simple réduction des apports d'azote n'améliore en rien l'efficience de son utilisation par les plantes.</p>
<p>Titre précédant l'art. 82</p>	<p>Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82, al. 1 et 6	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles, et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Le développement progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés.</p> <p>Nous demandons à ce que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole		
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	<p>SwissTabac est d'accord avec la définition pour la culture principale.</p>
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploita-</p>	<p>Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tions. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. .</p>	<p>doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc présentement rejetée par notre association.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2</p>	<p>La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.</p>	<p>La suppression de substances actives ne devrait être possible que si des alternatives économiques et efficaces. La protection des cultures doit être garantie.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.1a.3</p>	<p>Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2024 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à</p>	<p>Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des cours d'eau, à des routes ou à des chemins : au moins 1 point	<p>cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p>
Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2		<p>La suppression de la date de référence est saluée.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p>
Annexe 7, Ch. 5.2	<p>5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticales, amidonnier et engrain, ainsi que les mélanges de ces céréales, tournesols, tabac,</p>	<p>La production de tabac fait partie des cultures assolées de notre pays et il doit pouvoir aussi bénéficier de ces contributions s'il fait des efforts dans le non-recours aux produits phytosanitaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pois protéagineux, féveroles, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale. 500 400-fr.	
Annexe 7, Ch. 5.6	5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à: a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr. b. pour les cultures spéciales, à l'exception du y compris la production de tabac et des racines de chicorées 1000 fr.	La production de tabac fait partie des cultures assolées de notre pays et il doit pouvoir aussi bénéficier de ces contributions s'il fait des efforts dans le non-recours aux produits phytosanitaires.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'augmentation de l'efficacité dans l'utilisation des engrais est totalement surestimée. Supprimer la marge de 10% dans le bilan de fumure aura une conséquence sur les volumes de production. Depuis de nombreuses années, l'agriculture essaye d'atteindre une utilisation plus efficace des éléments fertilisants, mais il faut bien admettre que des pertes sont inévitables lorsqu'on travaille avec des cycles de production.

Ainsi la fixation de l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants de 20%, sans aucune différenciation entre azote et phosphore, montre bien qu'il s'agit d'une mesure administrative théorique sans réflexion avec la pratique.

En conséquence, SwissTabac ne peut pas donner sa caution à ces propositions utopiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires	
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	SwissTabac ne peut pas donner sa caution à ces propositions qui relèvent de l'utopie et qui ne sont pas prouvées scientifiquement.
Art. 10b	Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020.	SwissTabac ne peut pas donner sa caution à ces propositions qui relèvent de l'utopie et qui ne sont pas prouvées scientifiquement.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Uniterre
Adresse / Indirizzo	Avenue du Grammont 9 1007 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 18 août 2021  Berli Rudi, co-directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 16

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Uniterre partage de manière générale les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. De même la diminution de pertes d'azote et de phosphore ainsi que les mesures en faveur de la biodiversité et de réduction des émissions de gaz à effet de serre répondent à des préoccupations importantes de la société. Pour Uniterre la pression constante sur les prix, la concentration économique et l'évolution des techniques et structures agricoles qui en découlent sont responsables de la perte de biodiversité, des pertes de matières fertilisantes et des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. Une fois de plus la Confédération cherche à corriger un défaut de régulation des marchés par des mesures qui ne résoudront pas la problématique fondamentale. Pour Uniterre il s'agit de favoriser résolument une agriculture paysanne diversifiée, privilégiant les circuits courts, créatrice d'emplois correctement rémunérés. C'est une condition pour répondre aux défis environnementaux.

Plutôt que de complexifier encore la politique agricole Uniterre a depuis longtemps plaidé pour une régulation des marchés qui favorise l'agriculture paysanne. Pour soutenir la production fourragère indigène et de réduire l'importation de protéines nous avons proposé de relever les prix seuils pour les céréales fourragères et d'instaurer une taxation des fourrages commercialisées. Cette mesure permet à la fois de favoriser la production fourragère indigène, réduisant l'impact climatique négatif des importations et de financer des primes à la culture extenso et/ou biologiques. Une taxation des engrais azotés synthétiques et des engrais phosphatés permet de revaloriser les engrais de ferme et de financer les assolements et pratiques culturales favorisant la fertilité des sols.

Quant à une prime pour une durée de vie productive plus longue des vaches, Uniterre estime que les programmes favorisant une la production de lait et de viande basée sur les herbages ainsi qu'une amélioration notable du prix du lait afin de couvrir les coûts de production sont des instruments suffisants pour orienter le travail des éleveurs favorisant des génotypes plus rustiques avec une productivité plus longue. La Confédération a une responsabilité légale directe pour améliorer la rémunération de la production laitière et doit faire appliquer la législation en matière d'organisation d'entraide des producteurs de lait (force obligatoire pour une IP-Lait dysfonctionnant), en matière des contrats laitiers et par rapport à la mise en œuvre des suppléments à la transformation fromagère.

Nous sommes favorables à une évolution de SuisseBilan en tant qu'élément des PER comme outil de planification et de suivi des pratiques de fumure. Les contributions pour une utilisation efficiente des ressources doivent être maintenues, élargies et prolongées.

Uniterre regrette le manque d'anticipation de la Confédération concernant l'enjeu de la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires. Concernant la protection phytosanitaire des cultures il faut renforcer et encourager la recherche publique appliquée et participative notamment dans la recherche de substances organiques spécifiques, utilisables en préventif ou en curatif et de toutes les formulations microbiennes et bactériologiques avec une action phytosanitaire. Le cas échéant une production indigène doit être favorisée. La sélection variétale publique doit être renforcé et viser l'obtention de variétés tolérantes.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient le principe de développer les contributions au système de production. Elle souhaite toutefois que toute nouvelle mesure ne soit introduite que si elle est crédible et amène des résultats tangibles en matière de diminution des risques liés à l'utilisation de pesticides ou de perte d'éléments fertilisants. Dans le même ordre d'idée, les mesures récupérées de la PA 2022+ actuellement suspendue qui ne sont pas directement en rapport avec les objectifs de l'initiative parlementaire 19.475 n'ont pas à figurer dans ce paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e, ch. 6	contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages,	La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette contribution en corrigeant les défauts : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être supprimée (le cas échéant assouplie) et le fourrage grossier importé interdit. Le programme actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il installe une incitation erronée visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées.
Art. 2, let. e, ch. 8	contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches ;	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 (v.remarques générales)
Art. 14a, al. 1	En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.	Les objectifs en matière de biodiversité sont louables mais ne sont pas liés à ceux adoptés par le Parlement dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475. Une éventuelle modification des prescriptions concernant les prescriptions en termes de surfaces de promotion de la biodiversité devra être intégrée à la future politique agricole et non au présent paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, al. 2	Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.	Même remarque
Art. 14a, al. 3	Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.	Même remarque
Art. 18, al. 6	Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour: a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible; b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.	Augmentation de la charge administrative et de la dépendance des exploitants. Diminution de leur réactivité et de leur capacité d'adaptation. Il n'y a pas d'interlocuteur disponible pour délivrer les autorisations durant les week-end et jours fériés (p.ex. week-end de Pâques). Dans le discours sur l'érosion, l'OFAG a dit qu'il fallait responsabiliser les agriculteurs, alors que cette mesure fait exactement le contraire.
Art. 22, al. 2, let. d	part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.	Du fait de notre refus de l'art. 14a, cet ajout n'a plus lieu d'être.
Art. 36, al. 1 ^{bis}	Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475. Par conséquent, ce nouvel alinéa devient caduc.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, al. 7	Les vaches abattues et le nombre de vèlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vèlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vèlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vèlage.	Même remarque
Art. 37, al. 8	La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vèlage. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vèlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	Même remarque
Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	Bandes végétales pour organismes utiles	Uniterre estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production.
Art. 56, al. 3	<i>Abrogé</i> Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1^{bis}, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.	Nous souhaitons le maintien de la limite actuelle de 50% au maximum des surfaces donnant droit à des contributions. La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et la part de surface de promotion de la biodiversité, avec près d'un cinquième en moyenne suisse, dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif.
Art. 57, al. 1, let. a	<i>Abrogé</i> les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes, pendant au moins 100 jours ;	Uniterre estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, al. 1, let. b	les jachères tournantes et céréales en rangées larges : pendant au moins un an;	Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.
Art. 57, al. 1, let. e (nouveau)	les céréales en rangées larges : pendant la durée de la culture ;	
Art. 62, al. 3 ^{bis}	<i>Abrogé</i> Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.	L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.
Art. 65, al. 3, let. b	la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475
Art. 68, al. 1, let. b	le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier, le millet et l'en grain, de même que les mélanges de ces céréales, le riz , le tournesol, les pois protéagineux , les lentilles , les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux ainsi que les cultures de niche.	En allant dans le sens de la promotion durable des légumineuses pour l'alimentation humaine, la contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine. En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche comme, par exemple, le quinoa ou le maïs destinée à la consommation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68, al. 8 (<i>nouveau</i>)	La récolte des cultures bénéficiant de la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires doit se faire lorsqu'elles sont à maturité.	Le fait de verser la contribution même en absence de récolte risque de créer de fausses incitations telles que semer puis ne plus se soucier de l'état de la culture. Ceci irait à l'encontre des objectifs de réduction du gaspillage des ressources et de diminution des excédents d'éléments fertilisants. L'obligation actuelle doit donc être maintenue.
Art. 70, al. 4	Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.
Art. 71, al. 4	Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Même remarque
Art. 71, al. 5	La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans. A chaque début d'année, l'exploitation peut renoncer à ces contributions en faveur d'une reconversion au sens de l'ordonnance sur l'agriculture biologique.	La limitation de la mesure à huit ans au maximum peut s'avérer contre-productive. Il existe effectivement le risque que, face à la difficulté à convertir l'ensemble du domaine en bio, ces parcelles soient à nouveau traitées avec des produits non autorisés en production biologique. Par ailleurs, une sortie du programme en faveur d'une conversion totale de l'exploitation en bio doit être possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, al. 3	Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	Uniterre craint qu'en obligeant d'inscrire l'ensemble de la culture et en ne permettant pas une approche par parcelle, la barre soit placée trop haute et que la participation reste faible. Nous souhaitons donc la possibilité de différencier les parcelles.
Section 4	Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	Cette section doit être déplacée au sein du chapitre 3 « Contributions à la biodiversité » et non faire partie du chapitre 5 « Contributions au système de production ». La numérotation de l'art. 71b sera donc à adapter en conséquence.
Art. 71b, al. 2	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqués par les bandes végétales pour organismes utiles annuels.
Art. 71b, al. 3	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur minimale de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Au vu de la taille de certaines machines, le fait de se limiter à 5 mètres de largeur au maximum ne fait pas de sens.
Art. 71c, al. 3, let. a, ch. 2	aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare ;	Dans une optique d'amélioration de la teneur en humus, il n'est pas logique de fixer de plafond. Les pertes d'éléments fertilisants sont faibles en cas de bilan positif.
Art. 71c, al. 3, let. b, ch. 2	aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare.	Même remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d, al. 7	Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.	La période d'obligation de 4 ans est trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.
Art. 71e, al. 2, let. d	entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes .	Les besoins pour lutter contre les mauvaises herbes ne sont pas homogènes d'une parcelle à l'autre. Afin de tenir compte de ceci, Uniterre soutient donc un calcul de la dose autorisée de glyphosate pour l'ensemble des terres ouvertes.
Art. 71e, al. 4	Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.	Même remarque
Art. 71f, al. 1	La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.	Cette mesure ne serait d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs déjà peu intensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires et aux herbicides.
Art. 71f, al. 2	Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide Suisse-Bilanz valable à partir du 1^{er} janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1^{er} janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	
Art. 71g	Tracer et conserver la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette contribution en corrigeant les défauts : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être supprimée (le cas échéant
Art. 71h		
Art. 71i		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71j		<p>assouplie) et le fourrage grossier importé interdit. Le programme actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il installe une incitation erronée visant à remplacer les fourrages herbacés manquants par des marchandises importées.</p>
Art. 75a, al. 1	<p>Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p>	<p>Uniterre estime que l'introduction d'une nouvelle contribution à la mise au pâturage n'aura qu'un apport très faible dans l'atteinte des objectifs de l'initiative parlementaire 19.475. L'argent économisé sur les contributions à la sécurité de l'approvisionnement ne doit donc pas être utilisé pour des mesures ne permettant pas de remplir les ambitieux objectifs de la nouvelle réglementation. A moins qu'un budget supplémentaire ne soit octroyé pour financer cette mesure, nous refusons donc cette nouvelle contribution.</p>
Art. 75a, al. 2	<p>La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a.</p>	
Art. 75a, al. 3	<p>Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p>	
Art. 75a, al. 4	<p>La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	
Art. 77, al. 1	<p>La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.</p>	<p>Cet article n'obéit pas aux objectifs de l'initiative parlementaire 19.475 et n'oriente pas le travail des éleveurs (v. remarques générales)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77, al. 2	<p>La contribution est versée à partir de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ; b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions. 	
Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles.</p> <p>L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Dans le cadre de l'introduction des nouvelles mesures, le 1^{er} contrôle devrait faire office de conseil et ne pas donner immédiatement lieu à une pénalité si le manquement est lié à la mauvaise compréhension d'une mesure.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 2.1.5	En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation sur la moyenne des trois dernières années. Sur l'année en cours, une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du besoin des cultures est admise pour l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.	Afin de pouvoir tenir compte des conditions météorologiques particulières de l'année en cours, notamment en cas de fortes précipitations, il est important que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de tolérance. Par ailleurs, cette modification de la pratique doit absolument être couplée avec une réévaluation des Données de base pour les fumures. En effet, la tolérance de 10% permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles.
Annexe 1, ch. 2.1.7	En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation sur la moyenne des trois dernières années. Sur l'année en cours, une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du besoin des cultures est admise pour l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	Même remarque
Annexe 1, ch. 6.1a.3, let. b	réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante : au moins 1 point.	Pour atteindre ce point au minimum, il y a un supplément à la bande herbeuse de 6 m, d'autres mesures comme le non-labour ainsi que les l'enherbement des chaintres. Le fait de passer de 50 cm de bordure à 6 m nous semble démesuré.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 6.1a.1, let. b	d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.	Les systèmes automatiques de nettoyage n'apportent pas d'amélioration substantielle par rapport aux systèmes manuels si ces derniers sont bien utilisés. Il nous semble préférable de soutenir la formation des agriculteurs plutôt que d'imposer des coûts supplémentaires.
Annexe 1, ch. 6.2.1	L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 4^e 15 novembre et le 15 février.	Le déplacement de la date butoir du 1 ^{er} au 15 novembre a été oublié dans le texte mis en consultation.
Annexe 5	Abrogée	En accord avec notre refus de remplacer la production de lait et de viande basée sur les herbages par un nouveau programme, l'annexe 5 doit être maintenue et adaptée selon les remarques faites aux articles 71g à 71j.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 14	Céréales en rangées larges : 300 600	La gestion des adventices et la perte de rendement liée à cette nouvelle contribution nécessitent un montant supérieur aux CHF 300.-/ha proposés.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15 <i>(nouveau)</i>	Bandes végétales sur les terres ouvertes	Les bandes végétales doivent être financées par les contributions à la promotion de la biodiversité et non par les contributions au système de production.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15, let. a <i>(nouveau)</i>	moins de 100 jours : 2800	
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15, let. b <i>(nouveau)</i>	plus d'un an : 3300	
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 16 <i>(nouveau)</i>	Les bandes végétales dans les cultures permanentes : 4000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 5.6	<p>blé panifiable (y compris blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticales, amidonnier, millet et engrain, ainsi que les mélanges de ces céréales, riz, tournesol, pois protéagineux, féveroles, lentilles et lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux ainsi que les cultures de niche : 400 500</p>	<p>En allant dans le sens de la promotion durable des légumineuses pour l'alimentation humaine, la contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine. En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche, comme par ex. le quinoa ou le maïs destiné à l'alimentation humaine</p> <p>Par ailleurs, nous demandons d'augmenter la contribution à CHF 500.- par hectare.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre de cette ordonnance doit se faire de la manière la plus simple possible pour les exploitants et dans le respect absolu de la protection des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, al. 7	La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 45 31 janvier de l'année suivante.	Une date de clôture au 31 janvier nous semble mieux adaptée pour la transmission des données.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient le principe d'une fixation d'une réduction de 20% des pertes d'éléments fertilisants mais demande une différenciation entre les objectifs liés aux pertes d'azote et ceux en lien avec les pertes de phosphore. L'horizon de 2030 est trop court. La mise en place d'une optimisation de l'utilisation des engrais de ferme, des pratiques culturales appropriées et d'une fertilisation limitant les pertes est complexe. Elle doit être accompagnée par des mesures de vulgarisation, d'investissements et d'amélioration de la valorisation de la production. Il s'agit de fixer des buts réalistes pouvant être atteints en 2030.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 10 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Le rapport explicatif estime que les différentes mesures proposées permettraient une diminution des pertes d'azote de 6,1 %. Il n'est donc pas cohérent de vouloir fixer un objectif à - 20 % d'ici 2030. Les efforts supplémentaires pour arriver à une diminution de 10 % seraient déjà conséquents.
Art. 10b	Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Des indicateurs supplémentaires permettant d'évaluer l'impact des mesures prises sont développés.	La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants sans tenir compte par exemple des stocks.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 27. Juli 2021, Carlo Vercelli Olivier Mark

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, dankt für die Einladung zur Vernehmlassung über das vorliegende Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Unsere Anmerkungen betreffen die beiden Verordnungen

- **BR 02** Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft und
- **BR 03** Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Firmen der **Gartenbaubranche** arbeiten in unterschiedlichen Fachbereichen: Produzierender Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerischer Detailhandel/Endverkauf (Gartencenter etc.).

Die Firmen haben berufliche und/oder öffentliche und/oder private Kunden. Bei der Verwendung der Begriffe «Bewirtschafter», «Abnehmer», «Personen», «Anwender» ist teilweise unklar, wer genau gemeint ist (privat, öffentlich, beruflich). **Diese Begriffe müssen eindeutig definiert sein.** Wir erachten es als nicht umsetzbar, detaillierte Privatkundeninformationen melden zu müssen für jeden Einzelverkauf und jede einzelne Dienstleistung an Private, da dies einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen würde.

Der zeitliche Fahrplan für die **Einführung des komplexen nationalen Informationssystems per 1.1.2024** ist zu ambitiös. Vor allem auch im Hinblick auf die Beurteilungen der Reduktionsziele für Dünger (2030) und Risikominderung durch Pestizide (Zwischenevaluation 2025, Ziel 2027), die von den Daten im System abhängen.

JardinSuisse erwartet, dass das System von Anfang an gut funktioniert, insbesondere, dass

- das System vor der allgemeinen Anwendung getestet und validiert wird.
- die Einführung möglichst früh (zB. ab Oktober) und nicht in der Hochsaison stattfindet.
- die betroffenen Firmen frühzeitig (mindestens 1 Jahr im Voraus) Informationen über die detaillierten Anforderungen der Informationspflicht und genügend Umstellungszeit erhalten. Das Einrichten der Betriebs-EDV und Lernen der System-Handhabung braucht Zeit.
- ein Support-Dienst (Hotline) eingerichtet wird.

Datenweitergabe für Studien/Forschung, ev. an Dritte im Auftrag des BLW:

Der Datenschutz muss gewährleistet sein, deshalb sollen die Daten nur anonym weitergegeben werden, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Firmen oder Personen gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 14b, c/Art. 15 Absatz 2a	⇨ Wir verstehen, dass im Gartencenter verkaufte Dünger an Private und Dienstleistungen des Garten/Landschaftsbauers beim Privatkunden (Düngung) nicht im Informations-System erfasst werden müssen, da die	Verständnisfrage: Besteht Informationspflicht betreffend Dünger-Verkauf/Dienstleistung an Private? Denn:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
	Bagatell-Grenze pro Privat-Kunde nicht erreicht wird.	<ul style="list-style-type: none"> - Gartencenter verkaufen Dünger an Private und gelegentlich an Berufliche - Garten- und Landschaftsbauer erbringen Dienstleistungen (Düngen) bei Privaten und Beruflichen
Anhang 3a (zu Art. 14), 5.1.	<p>Die differenzierte Erfassung jedes einzelnen privaten Kleinkunden wäre nicht umsetzbar, weder für Gartencenter noch für Garten- und Landschaftsbauer.</p> <p>⇒ Wenn überhaupt, sollten die Privatkunden höchstens pauschal als Kategorie <i>Privatkunde</i> erfasst werden müssen.</p>	<p>Verständnisfrage: Müssen wirklich alle Abnehmer über der Minimalmenge (gemäß Erläuterungen, Absatz 2) grundsätzlich detailliert erfasst werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Gartencenter: Muss hier unterschieden werden Kunde <i>UID (beruflich)</i> bzw. <i>detaillierte Privatkundenangabe</i>? - Garten/Landschaftsbau: Muss jede Dünger-Anwendung mit <i>Kunde UID</i> bzw. <i>detaillierter Privatkundenangabe</i> erfasst werden?
5.a. Abschnitt Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)		
Art. 16b, 2a. Anhang 3b	<p>⇒ Sollen wir davon ausgehen, dass verkaufte Pestizide an Private (durch Gartencenter) und Pflanzenschutzdienstleistungen bei Privaten (durch Garten- und Landschaftsbauer) nicht erfasst werden?</p> <p>⇒ Wie bei den Düngern (siehe Erläuterungen Art. 15, Absatz 2) sollte analog auch für Pestizide eine Bagatellgrenze definiert werden.</p> <p>⇒ Wenn überhaupt Privatanwender erfasst werden müssen, sollten die Privatkunden höchstens pauschal als Kategorie <i>Privatkunde</i> erfasst werden müssen.</p>	<p>Verständnisfrage: Besteht Info-Pflicht bei Pestizid-Verkauf/Dienstleistung an Private? Denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gartencenter verkauft PSM/Samen an Private und Berufliche => muss der Käufer erfasst werden mit <i>UID</i> bzw. <i>detaillierte Privatkundenangabe</i>? - Garten- und Landschaftsbauer erbringen Dienstleistungen (Pflanzenschutz) bei Privaten und Beruflichen => muss <i>jeder Privatkunde einzeln</i> erfasst werden? <p>Der Grossteil der Gartencenterkunden sind individuelle Privatpersonen, die nur das für Privatkunden zugelassene stark eingeschränkte Pflanzenschutzmittelsortiment kaufen können. Dabei geht es um kleine Mengen. Die individuelle Erfassung jedes privaten PSM-Käufers ist nicht umsetzbar (nicht verhältnismässig). Ebenso ist die für jeden Privatkunden separate Erfassung von Pflanzenschutzdienstleistungen (auch hier geht es jeweils um kleine Mengen eingesetzte PSM) nicht verhältnismässig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	Betreffend: Datenweitergabe zu Studien/Forschungszwecken oder an Dritte im Auftrag des BLW Antrag: ⇒ Daten nur anonym weitergeben, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Firmen oder Personen gemacht werden können.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme seitens JardinSuisse vom [15. Mai 2020](#) zum Vorentwurf zur pa.Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Referenzwert - Vergleichswert

Beurteilung N, P-Reduktion (Ziel: -20% bis 2030):

Sinnvollerweise sollte der Vergleichswert ebenfalls als Durchschnitt (2028-2030) analog zum Referenzwert (2014-2016) bestimmt werden. Eine Nährstoffreduktion um 20% scheint JardinSuisse für die Gartenbau-Branche sehr ambitiös. Diese arbeitet heute schon sorgfältig mit gezieltem Düngereinsatz, dadurch ist das Reduktionspotenzial nur noch gering.

Beurteilung 50% Reduktion der Risiken durch Pestizide bis 2027:

Vergleichswert ebenfalls als Durchschnitt (2024-2027) wie Referenzwert (= Durchschnitt 2012-2015) bestimmen. Die **Beurteilungskriterien** des Risikos durch PSM müssen **grundsätzlich branchenspezifisch** bestimmt und evaluiert werden. Dazu ist speziell auch die gezielte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Zierpflanzenbau (Jungpflanzenproduktion, Gartenpflege (z.B. auch Rasen etc.) entsprechend differenziert zu prüfen (Möglichkeiten für Zulassung «Z»).

Voraussetzung und Anreiz, um Nährstoffe und Pestizidrisiken zu reduzieren ist das Vorhandensein ökologischer praktikabler Alternativen. Wichtig ist deshalb insbesondere die **Förderung und finanzielle Unterstützung von branchenspezifischen Projekten (Zierpflanzenproduktion, Garten/Landschaftsbau): Forschung, Erfahrungsgruppen und Beratungsangeboten. Dabei sollten Projektfinanzierungen durch den Bund erfolgen** und unabhängig davon sein, ob sich Kantone daran beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	⇒ Reduktionsziel kleiner als 20% festlegen	Die Gartenbaubranche arbeitet heute schon sorgfältig und seriös mit gezielten Düngergaben. Das Reduktionspotenzial ist hier schon weitgehend ausgeschöpft. Zu geringe Nährstoffgaben würden die Pflanzenqualität bis zur Unverkäuflichkeit verringern.
Art. 10c	⇒ Beurteilungskriterien sollen grundsätzlich branchenspezifisch differenziert festgelegt werden. ⇒ Insbesondere ist auch die Zulassung von Pflanzen-	Die Zierpflanzenproduktion unterscheidet sich stark von der Kulturführung von Landwirtschaftskulturen. Eine generell grosse Sortimentsvielfalt, teilweise unter Glas

	<p>schutzmitteln für den Zierpflanzenbau entsprechend differenziert zu prüfen (Möglichkeiten für Zulassung «Z»)</p>	<p>erfordert und erlaubt einen differenzierten gezielten Pflanzenschutzmittel-Einsatz.</p>
	<p>⇒ Förderung von alternativen Produktionsmethoden. Finanzielle Unterstützung durch Bund von branchenspezifischen Forschungsprojekten, Erfahrungsgruppen, fachlicher Beratung etc.</p>	<p>Das Vorhandensein von Alternativen ist Voraussetzung und Anreiz für Umstellung auf ökologischere Pflanzenschutzmethoden, die das Risiko durch Pestizide reduzieren.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz, VGS
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.August 2021, Sig. Corinne Mühlebach, Präsidentin; Sig. Christian Oesch, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	8
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben immense Auswirkungen auf die Sammelstellen. Viele Sammelstellen haben in den letzten Jahren wesentliche Investitionen in Siloraum und moderne Reinigungstechnologie investiert, um den gesteigerten Anforderungen einer modernen Getreide- und Saatenerfassung gerecht zu werden und die verschiedensten Labels segregiert lagern zu können. Der veritable Einbruch der Umsatzmengen sowie die voraussichtlich massiv heterogenere Qualität des angelieferten Dreschguts werden zu sehr hohen Annahmegebühren führen. Wir teilen die Meinung der Verwaltung nicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben.

Der VGS fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern.

Wir stellen konsterniert fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzungsvorschläge lediglich die Landwirtschaft mit ihren vorgelagerten Stufen betreffen. Wir fordern Sie eindringlich dazu auf, die anderen betroffenen Sektoren wie beispielsweise den Garten- und Landschaftsbau (und weitere), als auch private Haushalte sowie nichtgewerbliche Organisationen UND die öffentlichen Dienste (Gemeinden, Kantone, Bahnen und weitere) umgehend mit einzubeziehen. Es kann nicht sein, dass lediglich die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Stufen einen massgeblichen Effort zur raschen Zielerreichung leisten soll. Wir fordern den Bundesrat zudem auf, die Motion 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umzusetzen.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder alternative Proteinquellen zur menschlichen Ernährung sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Noch schlimmer trifft es die Futtergetreideproduktion. Die SWISSland-Modellierungen gehen gar von – minus 17% Produktionsmenge aus. Bei einer gleichbleibenden tierischen Produktion müssten entsprechend mehr Energie- und Proteinträger kompensatorisch importiert werden.

Wir fordern zusammen mit der VSF den Bundesrat auf, eine Strategie zur Nutzung der Ackerfläche, insbesondere der Ausdehnung der offenen Ackerfläche zu Gunsten des Proteinträger- und Futtergetreideanbaus in Zusammenarbeit mit der Branche zu definieren, um die Gesamtbilanz der N- und P-Importe in der OSPAR-Bilanzierung nachhaltig positiv beeinflussen zu können. Gleichzeitig ist die OSPAR-Bilanzierung mit zusätzlichen Indikatoren zu ergänzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen als Gesamtheit bewerten und nachzuweisen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz, VGS

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Ablehnung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</p> <p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmen-set können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert. Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen. Der Einbezug von Untersaaten, Begleitsaaten und dergleichen sind in die BFF aufzunehmen. Die entsprechenden Beiträge der Acker – BFF sind zu erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden (Beibehaltung der Erntepflicht).	X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;	Der VGS weist darauf hin, dass Nützlingsstreifen bekannt sind als Wirt für Mutterkorninfektionen auf Getreide. Diese Massnahme steht demnach diametral zu der, sich in der Erarbeitung befindlichen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln. Die Verwaltung ist angehalten, hinsichtlich dieser Problematik Vorgaben zur Nutzung und Bestandesregulierung der Nützlingsstreifen zu skizzieren.
Art. 77	Streichen	Das vorgeschlagene Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfeifen. Das Programm führt langfristig zu einer geringeren Lebendtageleistung, einem tieferen Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die Absenkpfeife. Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt. Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es unterschiedliche Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einführung einer neuen PSB zur Förderung des inländischen Proteinanbaus</p>	<p>der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von Schweizer Proteinträgern, wie beispielsweise dem Soja-, Ölsaatenanbau sowie dem Anbau von anderen Proteinträgern. Der Ansatz des SBV, leguminosenreiche Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung zu fördern, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen.</p>
X	<p>NEU: Förderung Hof- und Recyclingdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Der Antrag des SBV, eine Förderung von Hof- und Recyclingdünger auf der offenen Ackerfläche auszurichten, wird unterstützt.</p> <p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>Die Forschung / Entwicklung in diesem Gebiet ist projektbezogen zu unterstützen.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht auf-gedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehler-bereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus unserer Sicht zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der VGS begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung aller Datenlieferanten geschehen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des VGS bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Sowohl für die Bauernfamilien als auch für die übrigen Datenlieferanten dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 14		Aus der Sicht des VGS macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>4 Wir begrüßen die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b auch ein Einlesen aus ERP-Systemen der meldepflichtigen Unternehmen ermöglicht werden soll.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, leicht später käme jedoch vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre aufgrund der Abläufe sinnvoller). Wichtig erscheint die Vereinheitlichung der Termine für möglichst viele Rapporte.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Das, vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt ebenfalls die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen gemäss Bundesrat auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die OSPAR-Methode verfügt über eine Reihe von Nachteilen. Beispielsweise können die, nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Um eine echte Wirkungsanalyse der getroffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methodik vornehmen zu können, müssen demnach Anpassungen vorgenommen werden – es benötigt zusätzliche Indikatoren. Eine Beschränkung auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs ist wenig sinnvoll. Eine Ergänzung mit dem Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten zeigt die effektive Wirkung auf das ökologische Gesamtsystem auf. Es ist bestens bekannt, dass die anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft aktuell in die Umwelt praktisch gänzlich verloren gehen und damit das Ökosystem belasten. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S) ist so rasch als möglich voranzutreiben.

Der Ersatz importierter Kunstdünger sollte durch die Förderung der Verwendung von Hof- und Recyclingdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden – insbesondere auch durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Vom Bund werden entsprechende Unterstützungen, sowohl in Form von finanziellen Mitteln als auch durch Beiträge durch die Agrarforschung zu Gunsten der Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen erwartet.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfeils für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Bedauerlicherweise sind die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1		Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absichtliche Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Das Parlament hat in seiner Debatte um die Parlamentarische Initiative 19.475 von einem «angemessenen» Reduktionsziel gesprochen und dies so überwiesen.</p> <p>Die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen werden im erläuternden Bericht dazu auf den Seiten 37/38 quantifiziert und für Stickstoff auf insgesamt 6.1% geschätzt. Bereits hier müssten weiterführende Massnahmen der Branchen eingeleitet werden, um die entstehende Ziellücke zu erfüllen.</p> <p>Eine Zielgrösse von 20% zu definieren, erachtet der VGS als utopisch und wenig realitätsbezogen. Wir schlagen Ihnen die Festlegung einer Zielgrösse von 10% bis 2030 vor.</p> <p>Subsidiär sind wesentliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten voranzutreiben. Es muss möglichst rasch sehr viel Know-how über die Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion und deren Umsetzung aufgebaut werden. Insbesondere sehen wir Potenzial in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Forschung, Entwicklung und gezielte Unterstützung baulicher Massnahmen • Evaluation bereits bestehender Projekte (z.B. Nitrat- / N-Effizienz- & Ressourcenprojekte national / international)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere. <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode weist erhebliche Schwachstellen auf (vgl. Agroscope Science Nr. 100 / 2020). Diesen Schwachstellen ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der VGS sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, darf sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern muss auch den Konsum mit einbeziehen.</p>



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Per Mail an:
gever@blw.admin.ch
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Christian Hofer, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 28. Juli 2021

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrter Herr Hofer,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Er fokussiert seine Ausführungen auf Aspekte, die den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts betreffen. Dabei steht die Qualität des Trinkwassers im Vordergrund.

Die Vernehmlassung umfasst ein erstes Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und betrifft drei Verordnungen des Landwirtschaftsrechts. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutz- und Chemikaliengesetzgebung in Vernehmlassung gehen. Diese Aufteilung in zwei Verordnungspakete erschwert eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung.

Das Trinkwasser der Schweiz wird zu 80 % aus Grundwasser gewonnen – in der Regel ohne Aufbereitung. Der VKCS misst daher dem Schutz und der Qualität des Grundwassers grosse Bedeutung zu. Im Jahre 2019 hat er eine schweizweite Kampagne zur Qualität des Trinkwassers durchgeführt. Das bereits damals bekannte Bild in den einzelnen Kantonen wurde durch diese nationale Erhebung bestätigt: Die Qualität des Trinkwassers ist durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt, und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Aufgrund der langsamen Abbauprozesse im Boden mit anhaltender Auswaschung ins Grundwasser und in Anbetracht der langen Investitionszyklen im Bereich der Wasserversorgungen spielt die Vorsorge eine zentrale Rolle. Der Fall "Chlorothalonil" hat gezeigt, dass die Zulassungsstelle für PSM und damit der Bund in besonderer Verantwortung steht und dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind. Das Verordnungspaket wurde unter diesem Aspekt geprüft:

Pflanzenschutzmittel (PSM): Mit Art. 27 Abs. 1^{bis} Gewässerschutzgesetz hat das Parlament die wichtigste Vorgabe zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Pestizide oder ihre Abbauprodukte geschaffen. Denn damit dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur PSM eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0.1 µg/l führen. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Relevanzeinstufung, was der VKCS sehr begrüsst. Er erwartet, dass diese Vorgabe konsequent und zeitnah umgesetzt wird, um so eine Wiederholung des Falls "Chlorothalonil" zu vermeiden. Dabei sollen nicht nur Modellberechnungen, sondern auch die Befunde der Kantonalen Laboratorien und Umweltschutzämter, berücksichtigt werden. Der Einsatz von PSM wie Dimethachlor, Nicosulfuron, Metazachlor und Terbutylazin muss durch ein Verbot der Anwendung dieser Stoffe so bald als möglich derart eingeschränkt werden, dass keine Belastung von Trinkwasserfassungen mehr auftritt.

Der VKCS begrüsst, dass in der Direktzahlungsverordnung weitergehende Massnahmen zur gezielten Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit einem geringeren Risiko aufgenommen werden, wenn für denselben Anwendungszweck mehrere Wirkstoffe mit unterschiedlichem Risikoprofil in Frage kommen. Die Berücksichtigung des Risikos einer Grundwasserkontamination durch Metaboliten betrachtet er als zwingend, denn so kann der Druck generell auf das Grundwasser reduziert werden. Der VKCS lehnt kantonale Sonderbewilligungen ab, die diese Vorgaben umgehen und eine Gefahr für das Grundwasser und somit für das Trinkwasser darstellen.

Nitrat: Der VKCS begrüsst den Vorschlag, die Stickstoffüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren. Dieser Absenkpfad dürfte auch positive Auswirkungen auf die Nitratbelastung des Grundwassers haben. Allerdings enthält das Verordnungspaket nach Einschätzung des VKCS nur für eine Reduktion von rund 8 % ausreichend konkrete Vorschläge, und der weitere Absenkpfad wird nicht aufgezeigt. Darüber hinaus fehlen striktere Vorgaben zur Bewirtschaftung und Stoffverwendung in den Schutzzonen und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Als Folge davon sind Verbesserungen für das Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, kaum ausreichend und auch nicht quantifizierbar. Dies, obwohl der Handlungsbedarf gross ist und aus den laufenden Projekten gemäss Art. 62a Gewässerschutzgesetz hinreichend bekannt ist, welche Massnahmen für eine Reduktion der Nitratreiche erfolgreich und nötig wären. In Analogie zu den PSM sind daher zielführende Vorgaben für die Bewirtschaftung in den Schutzzonen S2 und S3 und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung zu erlassen. Es ist kostspielig und nicht effizient, wenn die Kantone verfehlte Anreize bei den Direktzahlungen mit aufwändigen Projekten in den Zuströmbereichen korrigieren müssen. Darüber hinaus und in Analogie zu den PSM sind die ÖLN-Anforderungen so anzupassen, dass generell weniger Nitrat ins Grundwasser ausgewaschen wird.

Der VKCS dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Per Mail an:
gever@blw.admin.ch

Zürich, 18. August 2021

Vernehmlassungsantwort

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet das Vorhaben des Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», einen Absenkpfad mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich zu verankern. Das Gastgewerbe als nachfragende und anbietende Branche von in der Schweiz produzierten Lebensmitteln hat ein grosses Interesse an der Qualität dieser Lebensmittel und dem Umgang mit den in der Schweiz zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen. Zahlreiche Gastronomen beziehen ihre Lebensmittel beim «Landwirt ihres Vertrauens» und legen Wert auf Regionalität und Saisonalität. Dies zeigt nicht zuletzt das von GastroSuisse mitlancierte Projekt «Land Gast Wirt».

II. Tragbarer Kompromiss mit Anpassungsbedarf

Im Gegensatz zu den extremen und vom Stimmvolk entsprechend abgelehnten Agrarinitiativen erscheint dem Branchenverband die Parlamentarische Initiative 19.475 als deutlich tragbarer und zielführender. Das Zustandekommen der beiden Agrarinitiativen hat gezeigt, dass die Bevölkerung in der Schweiz bei der Reduktion von Pestiziden einen gewissen Handlungsbedarf erkennt. Entsprechend begrüsst GastroSuisse grundsätzlich das vorliegende Verordnungspaket im Sinne einer überzeugenden Kompromisslösung. Jedoch teilt der Branchenverband die Befürchtungen der Produzenten, wonach einzelne Bestimmungen des vorliegenden Verordnungspakets zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion in der Schweiz führen könnten. Einen solchen Rückgang gilt es zu verhindern, zumal die Nachfrage nach pflanzlichen Produkten zurzeit stark steigt. Zudem sollten die gesetzten Reduktionsziele und Fristen für Stickstoff- und Phosphorverluste realistisch sein.

Als wichtig erachtet der Branchenverband zudem, dass innovative Alternativen (bspw. resistenterer Sorten) entsprechend gefördert werden, und dass die Anreize gemäss Direktzahlungsverordnung richtig gesetzt werden, damit möglichst viele Betriebe die Ziele mittragen.

GastroSuisse nimmt im Folgenden selektiv zu einzelnen Bestimmungen Stellung, bei denen GastroSuisse den dringendsten Anpassungsbedarf ortet.

III. BR 01 Direktzahlungsverordnung

Art. 14a: GastroSuisse teilt die Haltung des Schweizer Bauernverbands (SBV). Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und dürfte in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung zeigen. Deshalb sollen die Massnahmen freiwillig bleiben. Eventualiter sind die Anpassungen vorzunehmen, wie sie der Schweizer Bauernverband (SBV) in Art. 14a Abs. 2 und Abs. 3 vorschlägt. Damit werden weitere Elemente (bspw. Hecken und Hochstammbäume) angerechnet und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe erhöht.

Art. 71: Die Teilnahme am PSB soll auf Stufe Parzelle möglich sein. Eintrittskriterien wie eine Mindestteilnahme / Mindestfläche setzen die Hürden für Betriebe zu hoch an.

Art. 75a Abs. 4: Die Voraussetzung in Abs. 4 ist zu streichen. Sie stellt eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag dar.

IV. BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Der Absenkpfad soll gegenüber den landwirtschaftlichen Produzenten fair ausgestaltet sein. Die Reduktionsziele und die zeitlichen Vorgaben sollen sich an der Machbarkeit orientieren. GastroSuisse teilt die Bedenken der Landwirtschaft, dass die im Verordnungsentwurf aufgeführten Ziele kaum erreichbar sind.

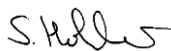
Art. 6a LwG sieht zwar grundsätzlich eine vertretbare Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Allerdings wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden. Der Bezugswert ist auch deshalb zu hoch. GastroSuisse folgt hierbei der Einschätzung des SBV. Ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 erscheint realistisch. Für weitergehende Ziele ist mehr Zeit einzuplanen. Die Schweizer Wirtschaftakteure haben in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie sich flexibel und rasch anpassen können. Allerdings wird diese Flexibilität zuweilen überstrapaziert. Zudem sollte der Bund ein Interesse an einem schrittweisen Vorgehen haben, sodass er frühzeitig korrigierend eingreifen kann. Mit dem vorliegenden Zeitplan kann der Bund bei akutem Anpassungsbedarf nicht mehr reagieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse





Daniel Borner
Direktor



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Organisation / Organizzazione	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i>
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 16 août 2021  Olivier Sonderegger, Président  Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame,

Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement les grandes cultures et particulièrement la production de céréales, oléagineux et protéagineux.

Sur le principe, l'ACCCS refuse le projet en bloc car il introduit des mesures qui n'ont rien à voir avec la réduction des phytos et engrais. La PA 2022+ a été refusée par le Parlement et nous ne comprenons pas pourquoi l'OFAG la réintroduit dans ce projet.

Nous soulignons le fait que le projet présenté ne laisse quasiment aucune marge de manœuvre aux organisations de producteurs pour proposer des mesures supplémentaires. Le projet mis en consultation est tellement complexe qu'il risque fortement de décourager les producteurs de faire des efforts supplémentaires. L'augmentation de la charge administrative et de la progression des coûts de production, couplées à la complexité des nouvelles mesures et aux baisses attendues des rendements, ne vont pas favoriser des réflexions supplémentaires.

Au vu du projet mis en consultation et des mesures proposées, l'OFAG a clairement décidé d'aller au-delà des objectifs fixés par l'initiative parlementaire, quitte à mettre des objectifs irréalisables, notamment au niveau des pertes en éléments fertilisants.

Une fois de plus, les agriculteurs spécialisés dans les grandes cultures seront confrontés à une augmentation des coûts de production, une baisse de la production, une diminution des paiements directs et une forte progression de la charge administrative.

L'ACCCS déplore le fait que l'OFAG sous-estime clairement les conséquences sur les exploitations agricoles, notamment d'un point de vue économique. Oser prétendre que « l'abandon des insecticides et fongicides dans l'agriculture entraînera une hausse du prix des produits agricoles de 10 %, une hausse qui atteindra au total 20 % si l'agriculture doit aussi renoncer aux herbicides » (p. 35) constitue soit une méconnaissance totale des marchés agricoles, soit une provocation. Dans des productions de masse telles que les céréales ou les oléagineux, la concurrence directe est donnée par les importations, qui déterminent également le niveau de prix en Suisse. Les PER et les mesures de la politique agricole constituent la base de la production indigène et nous savons pertinemment que les grands distributeurs ne vont pas garantir de plus-value pour une production « de base ».

L'augmentation de l'efficacité dans l'utilisation des engrais est également totalement surestimée. Supprimer la marge de 10 % dans le bilan de fumure aura une conséquence sur les volumes de production, notamment pour les grandes cultures dans les régions productives, contrairement à ce qui est mentionné en page 35 du rapport. L'agriculture essaie depuis des années d'atteindre une utilisation plus efficace des éléments fertilisants. Force est de constater que des pertes sont inévitables et que la méthode OSPAR n'est absolument pas pertinente.

L'ACCCS en a déjà fait part à plusieurs reprises à l'OFAG en demandant notamment d'intégrer les importations supplémentaires de denrées alimentaires dans le bilan OSPAR suite à la diminution des engrais.

Nous sommes également particulièrement surpris de voir l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants fixé à 20 %. Dans les différences séances à ce sujet, l'agriculture s'était prononcée pour une réduction de 10 %, sachant que cela serait difficile à atteindre (cette affirmation est renforcée par les études qui montrent un potentiel de réduction de 6 % pour l'azote). Il n'y a à ce jour aucune piste ni aucun début de réflexion pour savoir comment éventuellement atteindre une réduction qui dépasserait 10 %. L'ACCCS ne comprend dès lors pas que la cible de 20 % soit mentionnée. Il s'agit d'un objectif purement politique, qui fait fi des réalités du terrain. Dans quelques années, l'agriculture sera donc attaquée car elle n'a pas réussi à atteindre des objectifs irréalisables.

Un élément pourrait être satisfaisant s'il n'avait pas mis autant de temps à figurer dans la législation agricole : la suppression de la limite de paiements directs par UMOS. Il est parfois surprenant de constater que les arguments de l'ACCCS mettent plusieurs années avant d'être repris par l'OFAG. Cette problématique de limite par UMOS n'est en effet pas nouvelle.

Nous tenons également à mentionner le fait que les paiements directs destinés à l'agriculture biologique ne devront pas être augmentés. En effet, ces exploitations prennent déjà des mesures, qui sont rétribuées. Il serait inconséquent d'augmenter les paiements directs pour ces exploitations qui ne vont au final pas améliorer la situation.

Nos autres remarques et commentaires plus précis sont formulés dans le tableau ci-dessous.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous constatons que les mesures proposées vont augmenter la charge administrative des exploitants et que les coûts de production vont augmenter également. Dans un même temps, les rendements vont baisser et les risques deviendront plus importants pour les producteurs, notamment au niveau de la qualité des produits.

Il faut être conscient que les charges supplémentaires ne pourront pas être compensées au niveau du marché, contrairement à ce qui est présenté dans le rapport. Les exploitants seront confrontés à une baisse de revenu, nettement sous-estimée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Aucune Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS 1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs. 2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.	L'ACCCS salue le fait que l'OFAG ait enfin trouvé une solution pour supprimer les inconvénients de la limite de paiements directs par UMOS. L'ACCCS s'oppose par contre à la suppression de la limite de 50 % de surface pour les contributions de promotion de la biodiversité de qualité I (voir article 56, al.3)
Art. 14a	Supprimer Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées 1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.	L'ACCCS s'oppose aux 3.5 % de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées. Cette mesure aura comme conséquence une réduction de la production (donc une augmentation des importations), une complexification des semis et de la gestion des parcelles et une augmentation des coûts de production. De plus, les bandes végétales pour organismes utiles n'ont jamais démontré une efficacité suffisante pour éviter d'avoir recours aux insecticides. Cette mesure nie les efforts consentis au niveau des surfaces de promotion de la biodiversité au cours des dernières années. Elle ne garantit en outre pas d'effets positifs sur la biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Cette mesure n'a en outre rien à voir avec les trajectoires de réduction des risques lors de l'utilisation de produits phytosanitaires et des pertes en éléments fertilisants. Elle ne vise aucun objectif précis et doit donc être refusée sous cette forme.</p> <p>Cette mesure peut être acceptée si elle est introduite sur une base volontaire uniquement, et financée par les contributions au système de production ou les contributions pour les surfaces de promotions de la biodiversité.</p>
Art. 55, al1. Let. q. (Céréales en rangées larges)	Question 1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage : q. céréales en rangées larges.	<p>L'ACCCS aimerait savoir sur quelle base s'appuie l'OFAG pour dire que les besoins en éléments nutritifs vont diminuer alors que « ce nouvel élément n'entraîne que très peu de pertes de production » (p. 14 du rapport).</p> <p>En ne semant que 60 % (au plus) de la surface en céréales, la baisse de rendements ne peut pas être négligeable. En raisonnant par l'absurde, cela signifierait que les producteurs de céréales utilisent actuellement près du double des semences nécessaires !</p>
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>L'ACCCS s'oppose à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>En effet, il faut maintenir une base de production suffisante et limiter les surfaces sur lesquelles les contributions à la biodiversité sont versées.</p>
Art. 57	Si les 3.5 % des surfaces de promotion de la biodiversité deviennent obligatoires, les agriculteurs doivent avoir la possibilité de résilier les contrats pour les SPB actuelles avant la fin du contrat.	Si on oblige 3.5 % de SPB sur les terres assolées, les agriculteurs doivent avoir la possibilité de résilier les contrats existants. Par exemple, si une prairie extensive n'a pas encore atteint les 8 ans du contrat, il doit être possible de retirer son statut de SPB et d'intensifier cette parcelle, car la surface de SPB sera compensée sur les terres assolées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Il serait inconvenant d'obliger les agriculteurs à conserver les surfaces SPB actuelles (car sous contrat) en les obligeant en plus à mettre des SPB sur les terres assolées.
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	<p>1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes:</p> <p>a. abrogée Bandes végétales : au moins pendant 100 jours.</p> <p>b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;</p> <p>x. Céréales en rangées larges: la durée de la culture.</p> <p>3 Abrogé</p>	<p>L'ACCCS demande que les bandes végétales continuent à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions aux systèmes de production. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>Nous tenons à souligner que les bandes végétales doivent pouvoir être semées annuellement et rester pour une durée minimale de 100 jours (comme les bandes fleuries actuellement), ce qui permet davantage de flexibilité dans la rotation des cultures, mais aussi de pouvoir choisir le mélange le plus adapté à la culture adjacente.</p> <p>Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.</p>
Art. 68, al. 1, let. b	<p>Art. 68 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières;</p> <p>b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, le millet, le soja, le sorgho, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux et les cultures de niche.</p>	<p>Le nom « extenso » peut être conservé car il est connu et beaucoup plus parlant que le « non-recours aux produits phytosanitaires », qui laisse penser que tous les produits phytos sont concernés.</p> <p>Les contributions extenso doivent être élargies, notamment en vue de promouvoir les autres cultures destinées à l'alimentation humaine.</p> <p>Si on souhaite soutenir la production de protéines végétales, il faut impérativement que la rentabilité soit garantie pour les producteurs. Dès lors, la protection à la frontière devra être adaptée : il faudra introduire des droits de douane pour ces nouvelles cultures ou pour les cultures de niche.</p> <p>La mention de l'alimentation animale n'est pas nécessaire.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	Réintroduire la condition selon laquelle la culture doit être récoltée à maturité : « La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité »	L'ACCCS ne comprend pas que des contributions soient versées même si la perte de récolte est totale. A l'exemple du colza, un producteur pourrait semer ses parcelles et ne plus s'en soucier. Avec un peu de chance, sa récolte sera suffisante pour payer le battage. Dans le cas contraire, il n'aurait pas besoin de récolter. Cela va clairement à l'encontre de l'approvisionnement du pays ! Il s'agit purement d'un gaspillage de surfaces. Il faut au contraire inciter les agriculteurs à garantir une production de matières premières et à n'utiliser des produits phytosanitaires uniquement si c'est nécessaire, afin d'assurer une récolte.
Art. 71a : Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures	3 Pour les parcelles cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	L'ACCCS souhaite une solution à la parcelle, afin d'inciter les producteurs à participer à cette mesure. Il est rare, sur une exploitation, d'avoir l'ensemble des parcelles d'une culture qui se prête bien à ce type de mesure. En ayant une approche par parcelle, la participation serait meilleure, car les parcelles les plus appropriées pourraient être inscrites à cette mesure. Il faut en outre laisser une fenêtre d'intervention entre la récolte de la culture précédente et le semis de la culture principale.
Art. 71b, al 2 : Contribution pour la biodiversité fonctionnelle (bandes végétales pour organismes utiles)	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. <u>Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites.</u> Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqué par les bandes végétales pour organismes utiles annuelles.
Art. 71b, al 2 : Contribution pour la biodiversité fonctionnelle (bandes végétales pour organismes utiles)	Une déclaration de la parcelle où se situe la bande végétale pour organismes utiles suffit. Il n'est pas nécessaire de géoréférencer l'emplacement exact de la bande. En cas de contrôle, la bande végétale pour organismes utiles sera facilement reconnaissable.	Un emplacement précis dans les systèmes de géoréférencement est gourmand en temps et en administration, surtout si on travaille sur des très petites surfaces. Les systèmes ne permettent en outre pas d'obtenir une précision suffisante pour inscrire correctement ces surfaces (3 mètres et une surface exacte).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Il y a le risque, en devant inscrire ces petites surfaces dans le GIS, que la surface recensée ou la largeur ne correspondent pas à la réalité, donc un risque de sanction pour une raison indépendante de la volonté de l'agriculteur.</p>
<p>Art. 71b, al 3 : Contribution pour la biodiversité fonctionnelle (bandes végétales pour organismes utiles)</p>	<p>« Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de 3 à 5 6 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture. »</p>	<p>Vu la largeur de la majorité des machines, une limitation à 5 mètres ne fait pas sens. Une augmentation à 6 mètres permettrait de mieux valoriser le travail et de respecter une certaine logique sur les exploitations.</p>
<p>Art. 71c : Contribution pour le bilan humus</p>	<p>Reformuler les lettres a et b</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>La formulation actuelle est incompréhensible, surtout que l'annexe 1, chap. 2. ne faisait pas partie du document consultation.</p> <p>Il serait intéressant, pour des telles mesures, que les agriculteurs arrivent à comprendre ce que l'OFAG souhaite. Cela permettrait peut-être d'augmenter la participation à ces nouveaux programmes.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c : Contribution pour le bilan humus	Al. 3, let. a, chiffre 2 : « Aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de – 400 kg d'humus par hectare » Al. 3, let. b, chiffre 2 « Aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de – 400 kg d'humus par hectare »	Il est illogique, dans une optique d'amélioration de la teneur en humus, de limiter les bilans positifs. Les pertes d'éléments nutritifs en cas de bilan positif sont faibles. Il ne faut pas décourager les agriculteurs qui utiliseraient le bilan humus en les pénalisant si leur bilan est trop bon.
Art. 71d : Couverture appropriée du sol	Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne. 2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si: a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées. ... 7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.	Sur le principe, l'ACCCS peut accepter cette proposition. Cependant, la mise en œuvre doit se faire à la parcelle, et non sur l'ensemble de l'exploitation. De plus, les exigences doivent être remplies annuellement, car une période de 4 ans est trop contraignante et difficile à contrôler.
Art. 71e : Contribution pour les techniques culturales préservant le sol	2 La contribution est versée si: b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 50 60 % de la surface assolée de l'exploitation;	Il arrive que certaines parcelles aient des mauvaises herbes problématiques contre lesquelles les doses de glyphosates doivent être augmentées. A l'inverse, certaines parcelles n'ont pas besoin d'un traitement au glyphosate.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives</p>	<p>Pour tenir compte de cette hétérogénéité et laisser la flexibilité nécessaire aux producteurs, il s'agirait de calculer la dose autorisée de glyphosate pour l'ensemble des terres ouvertes.</p> <p>De plus, les exigences doivent être remplies annuellement, car une période de 4 ans est trop contraignante et difficile à contrôler.</p>
<p>Art. 71f : Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p>	<p>Supprimer</p> <p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1^{er} janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1^{er} janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir la quelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	<p>Cette mesure n'encourage en aucun cas le remplacement des engrais minéraux par des engrais de ferme. Elle diminue simplement la quantité produite et la qualité en encourageant les agriculteurs à sous-alimenter les cultures.</p> <p>Le Suisse-Bilanz constitue une approche agronomique qui fait le bilan entre les apports et les besoins. En limitant les apports à 90 % des besoins, les rendements vont diminuer. Pour les exploitations de grandes cultures, il n'y aura aucune incitation à prendre des engrais de ferme.</p>
<p>Art. X</p>	<p>X Subvention pour l'engrais de ferme sur les terres ouvertes</p> <p>Art. X Contribution pour l'utilisation d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage au service d'une réduction des engrais minéraux du commerce</p>	<p>Cette mesure devra être mise en place sur des exploitations avec une faible charge en bétail, voire pas d'animaux du tout, afin de favoriser l'utilisation d'engrais de ferme.</p> <p>Pour le contrôle, la reprise d'engrais de ferme suffira, car le calcul du Suisse-Bilanz amènera d'office une réduction des engrais minéraux (donc un remplacement).</p> <p>La logistique, le stockage et l'épandage devront être coordonnées avec les exploitations qui produisent les engrais de ferme.</p> <p>Les conditions suivantes devront être remplies pour le droit aux contributions :</p> <ul style="list-style-type: none"> - exploitation avec une charge en bétail inférieure à un UGBF / ha de surface fertilisable - contribution uniquement pour la reprise d'engrais de ferme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - contrôles avec Hoduflu et Suisse-Bilanz - Contribution fixée par UGBF repris, à un tarif d'au moins Fr. 250.-/UGBF
Annexe 1, chap. 2.1.5 et 2.1.7	L'ACCCS refuse la suppression de la marge d'erreur de 10 % dans le Suisse-Bilanz tant que le le Suisse-Bilanz ne sera pas revu et adapté aux conditions de production.	<p>La motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité » a été adoptée par le Conseil des États le 3 mars 2021. La motion demande un examen du Suisse-Bilanz en prenant en compte la réalité pratique et le maintien de la marge de tolérance.</p> <p>La proposition de suppression de la tolérance de 10 % n'est pas justifiée scientifiquement. Deux études d'Agroscope montrent sans équivoque, que d'autres clarifications sont nécessaires pour l'évaluation incertitudes cumulées du Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte-Carlo. L'OFAG a décidé dans le courant de la deuxième étude de renoncer à ces clarifications. Les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles par la suite.</p>
Annexe 1, chap. 4.2.1	c. maïs : 40% 50 %	L'ACCCS demande à ce que la part de maïs passe à 50 % quel que soit le travail du sol. En effet, en cas de labour, la part de maïs est limitée à 40 %, alors que l'utilisation d'herbicide peut être ainsi limitée. Une augmentation à 50 % aussi en cas de labour permettrait de limiter l'utilisation d'herbicides.
Annexe 1, chap. 6.1.1 (actuel)	6.1.1 (actuel) Les pulvérisateurs à prise de force ou auto-tractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les trois quatre années civiles par un service agréé.	Un passage des contrôles tous les trois ans ne fait aucun sens. L'ACCCS demande à revenir à un système de contrôle tous les quatre ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, chap. 6.1.1	Supprimer l'ensemble des produits de la famille des pyrèthrinoïdes de la liste	Les problèmes causés par les insectes ravageurs du colza en automne sont importants et de plus en plus forts. Il est inutile, coûteux et gourmand en temps de devoir passer par un système d'autorisation cantonale, sachant que les dégâts surviennent chaque année. Dès lors, il faut que les producteurs aient des produits à disposition, sans autorisation spéciale.
Annexe 1, chap. 6.1 a 1	Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres utilisés pour la protection des végétaux doivent être équipés : a. d'un réservoir d'eau claire, et b. d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs	Les systèmes automatiques n'apportent aucune amélioration par rapport aux systèmes manuels, s'ils sont correctement utilisés. Il faut éviter les coûts inutiles et plutôt encourager / former les agriculteurs pour qu'ils utilisent correctement les équipements.
Annexe, chap. 6.2.3	b. Colza : Méligèthe: toutes les substances actives autorisées, à l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1 Après dépassement du seuil de tolérance, contre les charançons de la tige, es altises et les méligèthes.	
Annexe 4, chap. 17.1.3	Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une ou plusieurs applications unique d'herbicides.	Dans certaines parcelles, une seule application d'herbicide ne suffit pas (par exemple en cas de mauvaises herbes à problème). En limitant à une seule application, la participation des agriculteurs à ce programme risque de diminuer. Il faut laisser la possibilité aux producteurs d'agir en fonction des besoins.
Annexe 7, chap. 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 900 francs par hectare et par an	L'ACCCS refuse la baisse de la contribution de base, alors que les contraintes augmentent, notamment au niveau de la charge administrative. Les bases de la production de matières premières doivent être garanties. Les prestations supplémentaires en faveur de l'écologie doivent soit être rétribuées de manière plus faible, soit bénéficier de crédits supplémentaires. Toute nouvelle mesure ou nouveau programme devront être financés par de nouveaux crédits.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, Ch. 5.2	<p>5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier et engrain, millet ainsi que les mélanges de ces céréales, riz, tournesols, pois protéagineux pois, pois protéagineux, féveroles, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale. 400 fr.</p>	<p>L'ACCCS soutient les contributions extenso à Fr. 400.-/ha pour les cultures autres que le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières.</p>
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 250 fr.</p> <p>x. Contribution pour la promotion du traitement des bandes 250 fr.</p>	<p>x. L'ACCCS demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ACCCS ne peut en aucun cas accepter l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants fixé à 20 % !



Lors des séances préparatoires, l'agriculture avait fait une proposition ambitieuse à 10 %. Cet objectif est irréaliste. De plus, il est basé sur une méthode OSPAR qui n'est pas adaptée à ce type de calculs. L'ACCCS demande à revoir cet objectif de manière crédible, afin que l'agriculture puisse un jour l'atteindre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 10 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	<p>Un objectif de réduction des pertes en azote de 6 % semble réalisable d'après les estimations.</p> <p>Il n'existe actuellement aucune piste de réflexion valable pour espérer atteindre une valeur plus élevée que 6 % (qui est déjà ambitieuse au vu des mesures actuellement à disposition).</p>
Art. 10 b	La méthode OSPAR doit être remplacée par une méthode adaptée.	<p>La méthode OSPAR est un bilan qui confond excédents et pertes. Cette méthode n'est pas adaptée pour déterminer un objectif de réduction des pertes.</p> <p>Il s'agit de développer une nouvelle méthode qui calcul les pertes effectives, sur la base de modèles solides, correspondant au mieux à la réalité du terrain et tenant compte de la situation globale (augmentation des importations si la production indigène diminue).</p> <p>Ce n'est pas parce que la méthode OSPAR a déjà été utilisée par le passé qu'elle est adaptée à la situation en discussion actuellement.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. August 2021  Stefan Hasler, Direktor VSA  Heinz Habegger, Präsident VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**. Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassung der Verordnungen sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns insbesondere zu den Aspekten des Verordnungspakets, welche die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden sowie der Nährstoffverluste betreffen. Auf Aspekte, welche andere Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis betreffen, gehen wir nicht ein.

Wir begrüssen die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen begrüssen wir grundsätzlich. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Als zielführend erachten wir diesbezüglich strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden ausgeht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen die Einführung einer Lenkungsabgabe sprechen würde. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Risiken von Pestiziden

Die negativen Auswirkungen von Pestiziden auf Nicht-Zielorganismen, auf die Biodiversität sowie speziell auf Gewässer sind wissenschaftlich gut belegt. Für die teilweise hohen und lange andauernden Überschreitungen gesetzlicher Anforderungen sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind notwendige Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung wirksamer Massnahmen sowie ein effizienter Vollzug notwendig. Unabhängig von der Reduktion der Risiken erachten wir es als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der GSchV eingehalten werden müssen. In Gewässern bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet werden können bzw. ergriffen werden. In diesem Sinne begrüsst der VSA die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden bis heute zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind gut bekannt. Ihre stark negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität von Gewässern, Trinkwasser, Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen gut abzustützen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es für das Erreichen national und international gesetzter Ziele ein rasches Handeln der Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene braucht. Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparent erhobene Indikatoren und messbare, verbindliche Ziele gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird.

Absenkpfade

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa.Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pestizide als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. In den Vernehmlassungsvorschlägen fehlt aber die längerfristige Perspektive. Die Reduktionsziele für Nährstoffe sind kaum ausreichend, um die die übermässigen Einträge in die Umwelt – gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren.

Der VSA unterstützt die national und international etablierte Ospar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion. Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 betrachten wir als realistisch. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es aber beim Stickstoff eine Reduktion von über 30%. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein auf die UZL abgestimmtes Ziel für ca. 5 Jahre später.

Um die Absenkziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehört auch ein gesicherter Vollzug und Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Ebenso sind bereits jetzt Überlegungen und Massnahmen wichtig (inkl. deren Kommunikation), wie vorgegangen werden soll, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Entsprechend empfehlen wir festzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden oder vom Bund veranlasst werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie auf den Folgeseiten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler, Direktor VSA



Heinz Habegger, Präsident VSA

P.S.: Der VSA hat sich fachlich mit der scnat sowie der Umweltallianz ausgetauscht, weshalb die Einschätzungen des VSA in gewissen Punkten mit denjenigen der beiden Organisationen übereinstimmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse Produktionssystembeiträge bei gleichzeitiger Streichung der Ressourceneffizienzbeiträge.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p>	

<p>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, die natürlichen Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert wird.</p> <p>Abs. 4: Wir begrüßen die Anpassung, beantragen jedoch, dass bei der Beurteilung des erhöhten Risikopotenzials auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einfließen (insb. Amphibien, Bienen etc.)</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Nichtzielorganismen. Dazu sollen die Risikopotenziale für Nichtzielorganismen wie Amphibien, Bienen etc. bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; 	<p>Wir begrüßen die Anpassung, beantragen jedoch, dass bei der Beurteilung des erhöhten Risikopotenzials auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einfließen (insb. Amphibien, Bienen etc.)</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Nichtzielorganismen. Dazu sollen die Risikopotenziale für Nichtzielorganismen wie Amphibien, Bienen etc. bewertet werden und in die ÖLN Auswahl</p>

<p>j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>		<p>einfließen.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i> 6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>In den Sonderbewilligungen sehen wir eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs.1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern... b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger... c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2... d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte... e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin...</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. Abs. 2 bis 8</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: Bst. a bis e.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001</p>		
<p><i>Art. 24b</i> Mitteilungspflicht für Düngelieferungen 1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen. Abs. 2 bis 3</p>	<p>Wir begrüßen die Mitteilungspflicht für Düngelieferungen.</p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff eine Reduktion von über 30%. Deshalb muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Als Zwischenziel akzeptieren wir das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben und der Tragfähigkeit der Ökosysteme. Einen tieferen Wert als 20% lehnen wir somit ab.</p> <p>Uns scheint zweifelhaft, ob mit den momentan geplanten Massnahmen eine Reduktion um mind. 20% bis 2030 erreicht werden kann. Deshalb muss bereits jetzt klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft in den Jahren vor 2030 nicht auf der Zielgeraden ist (z.B. Verringerung der Produktion von Fleisch- und Milchprodukten, Kürzungen bei den Direktzahlungen etc.).</p>

<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation <i>Agroscope Science</i> Nr. 100 /2020.3</p>	<p>Der VSA unterstützt die national und international etablierte Ospar Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt aber noch wenig darüber aus wie gross die Belastung und damit der Bedarf für die Reduktion ist. Siehe deshalb nächsten Punkt 10neu.</p>	
<p><i>Art. 10b Abs 2 (neu)</i></p> <p><i>Die Beurteilung des Reduktionsbedarfs erfolgt regelmässig anhand der Anteile der Landwirtschaft zur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i) Überschreitung der Critical Loads für Stickstoff Einträge über die Luft,</i> <i>ii) Überschreitungen der Anforderungen in der GSchV für Oberflächengewässer</i> <i>iii) Ungenügender Sauerstoffgehalt in Seen (Phosphor)</i> <i>iv) Überschreitungen der numerischen Anforderungen in der GSchV für Grundwasser</i> 	<p>Zur Beurteilung des Reduktionsbedarf von Phosphor und Stickstoff soll die Vorlage mit nebenstehendem Art. 10b Abs 2 ergänzt werden.</p>	<p>Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung muss aber regelmässig neu beurteilt werden. Es soll daher der noch ausstehende Reduktionsbedarf in Bezug auf verschiedene Umweltkompartimente (Luft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Sauerstoffgehalt in Seen) ausgewiesen werden.</p> <p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand der numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch, die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft sicherzustellen, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen (BAFU & BLW 2016).</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1. Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der</p>	<p>2a Die Wirkung von Massnahmen darf nur in den Expositionsfaktor eingerechnet werden, wenn die Wirkung nachgewiesen werden kann. 2a Der Risikowert für Wasserorganismen sollte</p>	<p>Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden können. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt</p>

<p>mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2. Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche 	<p>mit den Anforderungen der GSchV übereinstimmen. Damit wird vermieden, dass das Risiko laut Risikoindikator abnimmt, nicht aber laut GSchV.</p> <p>2 b): Das Risiko für Nichtzielorganismen muss überall (in allen Flächen, nicht nur in naturnahen) bewertet und berücksichtigt werden!</p> <p>2 a) / 2 c): Monitoringdaten müssen in geeigneter Form für die Validierung der berechneten Risiken verwendet werden.</p> <p>2c) Es ist zu prüfen ob ein Indikator basierend auf Monitoring Daten erstellt werden kann.</p> <p>Die Risiken müssen für weitere Schutzgüter berechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2d) Boden 2e) Luft 2f) Mensch <p>Bei der Kommunikation der Resultate muss darauf geachtet werden, dass die Unsicherheiten im Indikator kommuniziert werden.</p>	<p>werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist.</p> <p>Modellierungen basieren auf sehr vielen Annahmen und berücksichtigen nie alle Aspekte, die in der Realität vorkommen. Sie sind daher mit grossen Unsicherheiten behaftet. Das reale Risiko kann stark von dem Modellierten abweichen. Die Indikatoren müssen daher zwingend mit Daten aus dem Oberflächengewässer und Grundwassermonitoring validiert werden.</p> <p>Im Grundwassermonitoring der Schweiz (Naqua) stehen Messdaten aus der Referenzperiode zur Verfügung. Es ist daher zu prüfen ob für das Grundwasser zwei Indikatoren berechnet werden können i) modelliert ii) gemessen.</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p>
---	--	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	primavera – Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021 Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

primavera, der Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe, bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Verordnungspaket Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitgliedfirmen von primavera sind bedeutende Abnehmer und Verarbeiter von Rohstoffen wie Zuckerrüben, Ölsaaten, Getreide oder Kartoffeln aus der Schweizer Landwirtschaft. Sie haben deshalb ein grosses Interesse an einer starken und nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft. Der bestehende Handlungsbedarf beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie bei den Nährstoffverlusten ist auch für unsere Mitglieder unbestritten. Die Landwirtschaft muss ein klares Zeichen setzen und sich hin zu mehr Nachhaltigkeit entwickeln. So kann das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in die Schweizer Landwirtschaft weiter gestärkt und das Preisniveau gehalten werden. Mit der durch die parlamentarische Initiative 19.475 erfolgten gesetzlichen Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie für ein Reduktionsziel im Bereich der Nährstoffe hat das Parlament eine glaubhafte Alternative zu der Pestizid- und Trinkwasserinitiative verabschiedet. Der im April dieses Jahres vorgestellte "Massnahmenplan sauberes Wasser" des Bundesrats hat dazu beigetragen, noch vor der Abstimmung Klarheit bzgl. den geplanten Massnahmen und Instrumenten (zumindest beim LwG) zu schaffen.

primavera ist nur indirekt von den einzelnen Verordnungsänderungen betroffen, begrüsst aber grundsätzlich die Stossrichtung des vorgestellten Verordnungspakets. Die Ziele und Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sind für primavera ein wichtiges Anliegen.

Massnahmen bzgl. Nährstoffverluste und Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die durch das Verordnungspaket erfolgte Konkretisierung des Reduktionsziels im Bereich der Nährstoffverluste von mindestens 20 Prozent bis 2030 ist begrüssenswert. Wichtig aus unserer Sicht sind auch die vorgesehenen erhöhten Anforderungen an den ÖLN, wie die Einschränkung von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen. Der vorgesehenen Möglichkeit, für Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzialen Sonderbewilligungen zu erteilen, kommt dabei grösste Bedeutung zu. Sie darf nicht zu restriktiv ausgestaltet werden, solange zu den aufgeführten Mitteln keine echten Alternativen vorliegen. Ausserdem ist zu prüfen, ob anstelle der Kantone, wie jetzt vorgesehen, nicht Agroscope solche Bewilligungen ausstellen soll. Dies hätte den Vorteil, dass eine kohärente Bewilligungspraxis aufgrund gleicher Kriterien sichergestellt wird.

primavera begrüsst weiter, dass der Bund mit einer Erweiterung und Erhöhung von Produktionssystembeiträgen finanzielle Anreize für einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide etc. sowie weitere Anreize für eine ökologischere Produktion setzt. Deshalb wird auch die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz unterstützt. Aus Sicht von primavera bietet Smart und Precision Farming nicht nur grosses Potenzial, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Nährstoffüberschüsse zu reduzieren, sondern ist ein Einsatz solcher Technologien bspw. auch aus Effizienzüberlegungen interessant. Um diese Entwicklung zu begleiten, ist seitens Bund eine finanzielle Förderung der Forschung sowie für die Anschaffung solcher Geräte

notwendig.

Weiter können auch neue Züchtungsverfahren wie CRISPR/Cas mittel- bis langfristig dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter zu reduzieren. Es ist deshalb besonders wichtig, diese Entwicklungen nicht zu verpassen und die Zeit während des vor der Verlängerung stehenden Moratoriums gut zu nutzen, um offene Fragen bzgl. deren Anwendung zu klären. primavera fordert dabei, dass nach der Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird und die einzelnen Methoden einzelfallbasiert beurteilt werden.

Zusammenfassend halten wir zu diesem Punkt fest, dass die unterstützenswerten höheren Anforderungen an das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und ihre damit zu erwartende signifikante Reduktion weder zu grösseren Ertrageinbussen noch zu einer deutlichen Reduktion des Selbstversorgungsgrades führen dürfen. Im Gegenteil soll der Selbstversorgungsgrad möglichst stabil gehalten werden, wozu konkrete Massnahmen vorzusehen sind wie die erwähnte Erhöhung von Produktionssystembeiträgen für die Abgeltung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel oder die finanzielle Förderung und Unterstützung von Smart und Precision Farming (Roboter, Drohnen, mechanisiertes und automatisches Hacken, etc.). Anzudenken sind weiter aber auch die Evaluation einer rascheren Prüfung und Zulassung alternativer Pflanzenschutzmittel und Züchtungsmethoden und deren finanzielle Unterstützung. Es muss alles unternommen werden, um die produktive Ackerfläche stabil zu halten, bzw. nötigenfalls zu Lasten der Weide- und Futtermittelflächen auszuweiten. Für diese Bestrebungen braucht es die entsprechenden fachlichen und finanziellen Ressourcen seitens des Bundes, für die zu sorgen ist, im Idealfall in enger Absprache mit Agroscope.

Monitoring / Indikatoren

Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden und Nährstoffüberschüssen zu erreichen, ist die solide und detaillierte Datengrundlage, insbesondere was die Anwendung angeht, zwingend nötig. Mit der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und für Pflanzenschutzmittel hat das Gesetz eine wichtige Grundlage dazu geschaffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Umsetzung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPSM) rasch erfolgt. Wir erwarten in diesem Bereich indes, dass für alle Stufen der Wertschöpfungskette bestehende Doppelspurigkeiten beseitigt und der administrative Aufwand reduziert bzw. so klein wie möglich gehalten wird. Konkret sollen einmal erfasste Daten zwischen Bund, Kantonen, Organisationen und Farm-Management-Systemen so ausgetauscht werden können, dass eine einmalige Erfassung dieser Daten ausreicht.

Klare Vorbehalte haben wir bezüglich der Weitergabe von Daten an andere Stellen. Dies darf nur erfolgen, wenn die Datengeber davon Kenntnis haben und ihr ausdrückliches Einverständnis dafür erteilen. Auch eine Weitergabe von anonymisierten bzw. aggregierten Daten darf nur dann erfolgen, wenn aufgrund der Daten keine Rückschlüsse auf die Datengeber möglich sind.

Einbezug der Branchen- und Produzentenorganisationen

Abschliessend ist auch festzuhalten, dass das vorliegende Verordnungspaket einen hohen Detaillierungsgrad aufweist. Die ursprünglich vorgesehene Absicht der parlamentarischen Initiative 19.475, bloss Ziele vorzugeben und die Umsetzung bzw. die Wahl der Massnahmen den Branchen- und Produzentenorganisationen zu überlassen, ist nicht mehr erkennbar. Ein prüfenswerter Ansatz wäre deshalb, die notwendigen Fortschritte mittels Zielvereinbarungen zwischen Bund und Branchen-/Produzentenorganisationen anzugehen. Dies gilt es in gemeinsamen Gesprächen zu evaluieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Gapany', written in a cursive style.

Johanna Gapany
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Urs Reinhard', written in a cursive style.

Dr. Urs Reinhard
Geschäftsführer

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
 Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)



Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Werner Salzmann, Präsident  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen Geschäftsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ersten Verordnungspaket zur Palv 19.475 Stellung nehmen zu können.

Der VSGP unterstützt den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM). Auch die Übernahme dessen Kernelemente in die Palv 19.475 hat der VSGP unterstützt. Eine Reduktion der Risiken in der PSM-Anwendung ist im Sinne der Produzent*innen.

Im vorliegenden Verordnungspaket werden Massnahmen vorgeschlagen, welche aus Sicht des VSGP nicht zur Erfüllung der Palv 19.475 dienen und somit nicht dem parlamentarischen Auftrag entsprechen. So haben zum Beispiel Biodiversitätsförderflächen nichts mit der Reduktion von Pflanzenschutzmittel zu tun. Der Vorschlag entspricht nicht dem Auftrag, den der Bundesrat vom Parlament erhalten hat.

Zudem ist es wichtig, dass keine Widersprüche zu den kantonalen Programmen und bereits bestehenden Vorgaben geschaffen werden. So hat z.B. der Kanton Genf am 24.11.2019 bereits beschlossen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu begrenzen und die mit dem Einsatz dieser Mittel verbundenen Risiken bis 2027 um 50% zu reduzieren. Die kantonalen Vorgaben dürfen nicht mit nationalen Vorgaben kumuliert werden, so dass am Ende eine doppelte Einschränkung und damit faktisch ein Verunmöglichtung der Produktion erfolgt.

Eine Streichung der Fehlertoleranz bei der Phosphorbilanz ist zu diesem Zeitpunkt verfrüht. Zuerst müssen die Ergebnisse der Motion WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» abgewartet werden.

Des Weiteren ist eine Fixierung von Daten für Hauptkulturen ist für den Gemüsebau nicht umsetzbar. Es gibt im Gemüsebau diverse Hauptkulturen, welche erst nach dem 1. Juni angelegt werden. So werden zum Beispiel alle Lagerkarotten nach dem 1. Juni gesät, stellen jedoch eine Hauptkultur dar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP weist darauf hin, dass das Verbot von ausgewählten Wirkstoffen im Pflanzenschutz die Gemüseproduktion vor erhebliche Probleme stellt, solange keine risikoärmeren Alternativen bestehen oder zugelassen sind. Die vorgeschlagene Lösung mit kantonalen Sonderbewilligungen erachtet der Verband als nicht umsetzbar in der Praxis.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung Geschäftsstelle VSGP
Art. 2		Keine Stellungnahme
Art. 8 (Aufgehoben)		Der VSGP unterstützt die Position des Schweizer Bauernverbandes bei der Aufhebung der Begrenzung von Direktzahlungen pro SAK.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5		Keine Stellungnahme
Art. 14a	<p>Streichen</p> <p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Der VSGP lehnt die Einführung von Art. 14a ab.</p> <p>Der parlamentarische Auftrag sieht eine Risikoreduktion von PSM und eine Verminderung der Nährstoffverluste vor. Jedoch nicht die Förderung von Biodiversitätsflächen.</p> <p>Der vorgeschlagene Text sieht durch den Bezug auf die Ackerflächen und nicht länger auf die landwirtschaftliche Nutzfläche eine massive Ausweitung der BFF vor. Der Verband wehrt sich, der Schweizer Landwirtschaft weitere Produktionsflächen zu entziehen. Biodiversitätsflächen sollten im Rahmen von Vernetzungsprojekten definiert werden. Aus unserer Sicht führen Mindestvorgaben pro Betrieb nicht zu mehr Biodiversität und sind ineffizient.</p> <p>Sollte der vorgeschlagene Text von einer Mehrheit der konsultierten Kreise begrüsst werden, ist unbedingt eine Ausnahme oder niederschwellige Massnahmen (z.B. begrünte Fahrgassen) für Spezialkulturen vorzusehen. Der Verlust von produktiver Fläche würde eine Intensivierung auf den verbleibenden Flächen nach sich ziehen, was dem parlamentarischen Auftrag widerspricht.</p>

	<p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	
<p>Art. 18</p>	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial- Wirkstoffe mit nachweislich erhöhtem Risiko für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichungsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen Zulassungsstelle erteilt kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach</p>	<p>Der VSGP anerkennt die Relevanz dieser Massnahme. Der Bericht zur Vernehmlassung hält aber selbst fest, dass es in den Spezialkulturen an entsprechenden Alternativen fehlt. Da der Gemüsebau aufgrund der starken Betroffenheit und der fehlenden Alternativen mit tieferem Risikopotenzial auf Sonderbewilligungen angewiesen sein wird, erachtet der Verband das grundsätzliche Verbot der Wirkstoffe im ÖLN als kritisch und lehnt kantonale Lösungen ab. In der kleinräumigen Schweiz, in welcher Produzenten Flächen oft auch Flächen in mehreren Kantonen bewirtschaften dürfte die vorgeschlagene Regelung zu Problemen in der Fruchtfolge und zu Marktverzerrungen führen. Nicht zu vergessen ist der enorme administrative Aufwand für Produktion und kantonale Behörden. Diese müssten im Gemüsebau je nach Witterung innert weniger Tagen eine enorme Anzahl von Gesuchen prüfen und bewilligen. Kantonale Bewilligungen werden zudem das nationale Monitoring erschweren.</p> <p>Nationale reguläre Bewilligungen würden hier Abhilfe und Rechtsicherheit schaffen. Um dennoch eine Risikoreduktion zu erreichen, wäre eine Bewilligung unter Auflage von Anwendung mit präziser Applikationstechnik zielführend. Der VSGP erhofft sich dadurch auch eine beschleunigte Einführung solcher technischen Lösungen und eine Ausweitung der Risikoreduktion auf Wirkstoffe, welche kein erhöhtes Risiko aufweisen, aber aufgrund der vorhandenen Technologie trotzdem mit präziser Applikationsverfahren ausgebracht werden.</p> <p>Die Entwicklung von neuen Wirkstoffen mit tiefem Risiko soll gefördert werden. Dazu benötigt es klare und verbindliche Zulassungskriterien für die ganze Schweiz. In der EU zugelassene risikoärmere Wirkstoffe und Produkte sollten auch in der Schweiz durch ein vereinfachtes, unbürokratisches Verfahren eingesetzt werden können.</p> <p>Nicht zu vernachlässigen sind allfällige Zielkonflikte, welche durch die Massnahme</p>

	Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.	verursacht werden können. So kann die Umstellung auf risikoärmere Insektizide zu einer erhöhten Belastung des Bodens führen, da mehr Applikationen notwendig werden. Auch das Risikomanagement wird anspruchsvoller. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Hersteller von verbleibenden Wirkstoffen aufgrund der Angst vor Resistenzenbildung mit europaweiten Folgen kein Interesse an einer weiteren Zulassung ihrer Wirkstoffe haben.
Art. 69 Abs. 1	Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten. <u>Biologische Pflanzenschutzmittel, die unter Anhang 1 Teil A der PSMV fallen, sind weiterhin zugelassen.</u>	Mit gänzlichem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird es sehr schwierig sein, Schädlinge zu kontrollieren. Das Risiko für Qualitätsverluste steigt massiv für ProduzentInnen und steigt massiv beim Verzicht auf jegliche Insektizide. Die Hemmschwelle für die Anmeldung zu diesem Programm wird entsprechend hoch sein.
5. Kapitel Produktionssystembeiträge (allgemein)	<i>3 Aufgehoben</i>	Der VSGP begrüsst grundsätzlich die Schaffung von Anreizen. Ob diese im Gemüsebau genutzt werden, muss sich allerdings erweisen. Schlussendlich müssen die Betriebe aufgrund marktwirtschaftlicher Überlegungen entscheiden, ob sich die Teilnahme an einem Programm lohnt oder nicht. Der VSGP fordert, dass diese Programme auch in Zukunft freiwillig bleiben und nicht als Basis für eine künftige Verschärfung des ÖLN genommen werden. Es ist zu befürchten, dass diese zusätzliche Regelungsdichte mehr Bürokratieaufwand als tatsächlichen Nutzen bringt.
Art. 82 Abs. 6	6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Der VSGP begrüsst die Verlängerung der Beiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik. Leider fehlen gewisse alle Geräte mit präziser Applikationstechnik in der Auflistung im Artikel. Der VSGP fordert, dass Geräte mit spot spraying ebenfalls aufgenommen werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbe-	Der VSGP erachtet den Zeitpunkt für die Streichung der 10% Fehlertoleranz als falsch und fordert die Beibehaltung des bisherigen Textes.

	<p>trieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Der VSGP fordert, dass dieser parlamentarische Auftrag zuerst umgesetzt wird, bevor über eine Streichung der 10% Toleranz gesprochen wird.</p> <p>Die Qualitätsanforderungen erfordern beim Gemüsebau den Einsatz von Nährstoffen. Ohne genügend Nährstoffe kann bei gewissen Kulturen die Qualität nicht erreicht werden und die Ernte fällt zu 100% aus. Auch durch die grosse Witterungabhängigkeit kann im Pflanzenbau nicht von einer exakten Wissenschaft ausgegangen werden, ein gewisser Spielraum ist hier notwendig.</p> <p>Zudem sieht der VSGP einen Zielkonflikt mit der Humusbildung durch Mist und Kompost, da diese Nährstofflieferanten eine Toleranz von 10% erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die biologische Produktion, in welcher keine mineralischen Dünger zugelassen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Gemüseanbau bereits heute in grossem Umfang organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Ein verstärkter Einsatz steht im Widerspruch zu der in dieser Verordnung angestrebten Phosphorreduktion (Art. 10a). Gegenwärtig werden im Gartenbau zunehmend mineralische Stickstoffdünger mit progressiver Verteilung eingesetzt, deren Formulierung darauf abzielt, Stickstoffverluste stark zu reduzieren (N-Process®, Coten®, Multi-Gros®).</p>
<p>Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 18a</p>	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p>	<p>Im Gemüsebau werden diverse Kulturen (z.B. Lagerkarotten) erst nach dem 1. Juni angelegt. Der VSGP stellt sich daher die Frage, ob diese Definition aus agronomischer und politischer Sicht sinnvoll ist und schlägt vor, keinen Zeitpunkt für das Anlegen der Kultur zu definieren.</p>

	<p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	
--	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP ist sich bewusst, dass das Monitoring eine zentrale Datenerfassung erfordert. Zuerst müssen aber alle Methoden und notwendigen Indikatoren definiert werden. Darum lehnt der VSGP die Schaffung der zentralen Datenerfassung zum aktuellen Zeitpunkt ab.

Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist es zielführend, wenn die Daten aus den bestehenden oder sich im Aufbau befindenden Systemen übernommen würden, z.B. aus Datenbanken der Branchen. Die vorgesehene Schnittstellenlösung erscheint daher sinnvoll. Die Datenhoheit muss in jedem Fall beim Produzenten bleiben – insbesondere, wenn es um die Weitergabe von Daten geht.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>Streichen</p> <p>2 Das BLW kann für Studien und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Der VSGP lehnt die Weitergabe von Daten durch das BLW ab. Die Datenhoheit muss beim Produzenten bleiben. Im Sinne der allgemeinen Bemerkungen erachtet es der Verband als zielführender, wenn die Daten aus bestehenden Branchen-Datenbanken in das zentrale System überführt werden können. Eine Weitergabe kann dann durch die Branchen erfolgen, sofern die entsprechenden Produzenten dieser Weitergabe explizit zustimmen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Auftrag des Parlamentes sieht vor, dass im Rahmen der Reduktion von Nährstoffverlusten einheimische Hofdünger und Biomasse gegenüber importierten Düngern gefördert werden sollen. Der VS GP weist darauf hin, dass dies vor allem im Gemüsebau aus hygienischen Gründen (E-Coli Bakterien) nicht uneingeschränkt möglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob der Einsatz dieser Nährstoffbasis schlussendlich nicht zu grösseren Verlusten führt, als importierte mineralische Dünger. Auch darf die Wirtschaftlichkeit nicht vergessen werden. Wenn durch die Massnahme weitere wettbewerbsnachteile für die einheimische Pflanzenproduktion resultieren, müssen entsprechende Gegenmassnahmen getroffen werden. Schlussendlich kann aber vor allem die pflanzliche Produktion nicht die Probleme der tierischen Produktion lösen.

Bei den eingesetzten Methoden gilt es immer auch den Auftrag im Auge zu behalten. Methode und Indikatoren müssen auf die Beurteilung von Nährstoffverluste und nicht auf Überschüsse ausgerichtet sein. Zudem müssen rückgewonnene Nährstoffe, welche teilweise aus importierten Lebensmitteln stammen (Biomasse auf Basis importierter Südfrüchte, aus Klärschlamm zurückgewonnene Nährstoffe) in den Massnahmen und Berechnungen mitberücksichtigt werden.

Entscheidend ist in erster Linie aber auch die Aktualisierung des pflanzlichen Nährstoffbedarfs und somit die Überarbeitung der Grundlagen der Suisse Bilanz. Mit der Motion 21.3004 wurde ein klarer Auftrag hierzu erteilt. Dem VS GP erscheint es essenziell, dass bevor allfällige Massnahmen definiert werden, diese Basis unter Einbezug der Praxis und Experten überarbeitet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<p>Mit Blick auf die Nährstoffkreisläufe wird der Gemüsebau nur in einem bescheidenen Ausmass zur Zielerreichung beitragen. Dennoch erscheint es dem VS GP wichtig, hier realistische Ziele zu setzen. Sollten die hauptsächlich betroffenen Branchen zum Schluss kommen, dass die Zielerreichung nicht realistisch ist, macht es keinen Sinn am Reduktionsziel von 20% festzuhalten. Ziele dürfen ambitioniert, müssen aber auch immer realisierbar sein. Ansonsten schafft der Bund hier die Grundlage für erneute politische Polemik zu Ungunsten der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>Zudem möchte der VS GP auf den Zielkonflikt bezüglich Humusbildung hinweisen. Gerade im biologischen aber auch im konventionellen Pflanzenbau, in welchem ausschliesslich organische Dünger zum Einsatz kommen, können je nach Berechnungsmethode Zielkonflikte entstehen.</p>

<p>Art. 10b</p>	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. <u>Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</u></p>	<p>Die OSPAR-Methode ist sicherlich eine mögliche Basis für die Beurteilung. Zu hinterfragen ist, ob die Abbildung von Nährstoffüberschüssen geeignet ist, um Verluste abzubilden. Mit Blick auf andere Ziele zum nachhaltigen Nährstoffumgang, wie z.B. der Rückgewinnung von diesen aus Klärschlamm und Abwässern, erscheint es zwingend notwendig, zusätzliche Indikatoren zu nutzen, welche eine Berücksichtigung dieser Nährstoffflüsse ermöglichen. Der Verband schlägt vor, auch die Swiss-Bilanz für die Effizienz der eingesetzten Nährstoffe heranzuziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der VSGP stimmt der gewählten Methode zu. Um eine fristgerechte Zielerreichung zu ermöglichen, sind die Branchen auf klare Daten zur Referenzperiode, zum aktuellen Stand und zu den Expositionsfaktoren angewiesen. Erst dann können Massnahmen gezielt und effizient umgesetzt werden. Die Gemüsebranche fordert seit dem Inkrafttreten des Aktionsplans PSM Klarheit in diesen Bereichen. Im Herbst 2020 erhielt die Branche erste relevante Vorgaben bezüglich Risikopotential. Dennoch liegen vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Aktionsplans noch nicht alle erforderlichen Grundlagen vor, was sehr unbefriedigend ist. Der VSGP fordert, dass der Bundesrat den zuständigen Bundesämtern und insbesondere dem BLW die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt.</p>

13. Juli 2021

per E-Mail: gever@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Direktor Christian Hofer
zhd. Bund
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Absender:
Verein ohneGift
c/o Versaplan GmbH
Badenerstrasse 571
8048 Zürich

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrter Herr Hofer

Der Verein ohneGift bezweckt den Schutz von Mensch und Natur vor Umweltgiften jeder Art, insbesondere vor schädlichen Pestiziden. Im zur Vernehmlassung gestellten Verordnungspaket befinden sich namentlich Revisionsvorschläge für die DZV. Unsere Begehren betreffen den neuen Art. 18 Abs. 4 und den damit verknüpften Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV.

A. Ergänzung der Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1 mit weiteren Wirkstoffen mit hohem Risiko für Gewässer

Der neue Art. 18 Abs. 4 DZV sieht vor, dass unter dem ÖLN keine PSM eingesetzt werden dürfen, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser enthalten. Diese Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. Die Liste in diesem Anhang basiert auf dem Agroscope-Bericht Nr. 106 / September 2020: Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN (nachfolgend "**Bericht 106**"). Der Verein ohneGift begrüsst den Ansatz, im Bereich der subventionierten Landwirtschaft die Quellen für umweltschädliche Pestizide mit einem Anwendungsverbot zu stoppen.

Allerdings ist die Liste der schädlichen Wirkstoffe in Anhang 1 Ziffer 6.1 mangelhaft,

1. weil sie einen wichtigen, auch im Bericht 106 als mit hohem Risikopotential eingestuften Wirkstoff (Etofenprox) nicht enthält und weitere gefährliche Wirkstoffe im Bericht 106 zu mild eingestuft wurden (Tefluthrin, Emamectinbenzoate, Primicarb). Es besteht auch die Gefahr, dass diese gefährlichen Wirkstoffe umso mehr eingesetzt werden, wenn die in der Liste aufgeführten Stoffe (namentlich künstliche Pyrethroide) im ÖLN (zu Recht) verboten werden.

Alle obgenannten Wirkstoffe haben unzulässig tiefe TER-Werte¹ für die kurzfristige Exposition von **weit unter 100** und solche für die langfristige Exposition von **weit unter 10**. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung des Anhangs (siehe im Detail hinten).

2. weil im grundlegenden Bericht 106 bei der Toxizitätsbeurteilung von Wirkstoffen in Oberflächengewässern nur die Giftwirkung für "Algen/Wasserpflanzen, Invertebraten und Fische" berücksichtigt wurde (S. 20). Demgegenüber wurde die Toxizität auf Wasserpilze vernachlässigt. Wasserpilze bilden mit den Wassertieren und -pflanzen ein ökologisches System. Werden sie geschädigt, leiden auch Wassertiere und -pflanzen. Sehr giftig für Wasserpilze sind namentlich viele Fungizide. Als Beispiel können die Triazole (Fungizidklasse) genannt werden. Zusammengefasst wurden die Fungizide ungenügend berücksichtigt². Auch das Ökotoxzentrum der EAWAG fordert seit Jahren, dass die Toxizität auf Wasserpilze berücksichtigt werden muss³.
3. weil für die Persistenzbeurteilung nur die DT50-Werte im Boden verwendet wurden (Bericht 106, S. 20 und Anhänge I-V, S. 131), nicht aber die Persistenzwerte im Wasser und Sediment. Die Liste im Bericht 106 von Agroscope berücksichtigt damit nicht, wie lange die Wirkstoffe im Wasser und im Sediment wirksam sind. So führt ein persistenter Wirkstoff im Wasser/Sediment viele Male und über lange Dauer zur Vergiftung von Wasserflohpopulationen. Dadurch werden die Score-Listen verfälscht, denn die DT50-Werte im Boden liegen oft viel tiefer als im Wasser/Sediment. Die Persistenzwerte für Wasser/Sediment müssen daher für eine korrekte Beurteilung ebenfalls einbezogen werden.
4. weil die Giftwirkung für Amphibien nicht berücksichtigt wurde. Amphibien gehören zu den am stärksten gefährdeten Arten in der Schweiz. 80% stehen auf der Roten Liste. Viele Wirkstoffe, namentlich Fungizide aus der Klasse der Strobilurine, aber auch etliche Herbizide sind hochgiftig für Amphibien. Trotzdem wurde dies bei der Erstellung der Score-Listen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis sind Fungizide und Herbizide in den Score-Listen von Agroscope unterbewertet.

¹ Im Bewilligungsverfahren (TIER 1) muss der TER für die kurzfristige Exposition über 100 und für die langfristige Exposition über 10 sein (Anhang 9CI-2.5.2.2 Pflanzenschutzmittelverordnung).

² Vgl. etwa Jochen P. Zubrod et al, Fungicides: An Overlooked Pesticide Class?, in: Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 3347–3365: siehe: <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.8b04392>

³ Marion Junghans, Vernachlässigte Wasserpilze, 2017, siehe: <https://www.oekotoxzentrum.ch/news-publikationen/news/vernachlaessigte-wasserpilze/>

B. Ergänzung der Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1 mit besonders bienenschädlichen Wirkstoffen

Im Übrigen verlangt die von der Bundesversammlung beschlossene Gesetzesrevision (Parlamentarische Initiative 19.475) auch, dass das Risiko für naturnahe Lebensräume reduziert wird.

Nach den Erläuterungen im Verordnungspaket werden die Wirkstoffe mit einem derartigen Risikopotential zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt. Eine solche zeitliche Verzögerung ist aber **zumindest mit Bezug auf Bienen** nicht angebracht, weil Agroscope dazu bereits eine einschlägige Risiko-Liste erstellt hat (Bericht 106, Anhang I-V, S. 135).

Wir beantragen deshalb die zusätzliche Ergänzung der Liste mit besonders bienenschädlichen Pestiziden. Auch diese sollen im Bereich der subventionierten Landwirtschaft (ÖLN) nicht mehr angewendet werden dürfen.

C. Anträge

Zusammengefasst stellt der Verein ohneGift die Anträge:

1. Es sei die Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV wie folgt zu ergänzen:

Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV, Ergänzungen	Begründung
(...)	
Emamectinbenzoate	NOEC für Fisch (0.0012 mg/l) und Daphnia magna (0.000088 mg/l) ist sehr tief. stark bienenschädlich mit HQmax 5'428
Etofenprox	NOEC für Fisch (0.0021 mg/l) und Daphnia magna (0.000054 mg/l) ist sehr tief. Im Dokument "Anhang Anhang I–V" zum Bericht 106 steht (S. 130): "(...) Aus diesem Grund kann nicht geschlussfolgert werden, dass ein eindeutiger Unterschied im Risikopotential von Etofenprox und den anderen Pyrethroiden besteht." und "Für Etofenprox deuten die zusätzlichen Daten zwar auf ein niedrigeres Risikopotential hin, lassen eine solche Schlussfolgerung aber nicht mit Sicherheit zu."

	Es ist damit nötig (auch zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips), auch Etofenprox auf die Verbotsliste für den ÖLN zu setzen.
Primicarb	NOEC für Daphnia magna (0.0009 mg/l) ist sehr tief. Auch dieses Problempestizide muss auf die Verbotsliste für den ÖLN.
Tefluthrin	Tefluthrin fehlt im Bericht 106, obwohl ein Gesuch für eine grossflächige Ausbringung in Getreide und Raps (als Saatbeizmittel) hängig ist. Die NOEC-Werte für Fisch (0.00000397 mg/l) und Daphnia magna (0.00000792 mg/l) sind extrem tief. Tefluthrin ist zudem persistent. Bei Verwendung als Saatbeizmittel besteht die Gefahr der Abschwemmung mit Bodenpartikeln oder der Verfrachtung (über Staub) in Gewässer. Es werden zudem praktisch alle Nutzarthropoden im Boden getötet. Tefluthrin hat in der subventinierten Landwirtschaft nichts verloren.
Spinosad	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 33'062
Pyrethrin	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 4'008
Spinetoram	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 2'552
Methomyl	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 1'563
Indoxacarb	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 943
Milbemectin	stark bienenschädlich mit HQ_{max} 540

2. Es seien zu den obigen Punkten 2 bis 4 (Kap. A) detaillierte Abklärungen in Auftrag zu geben und gestützt auf die Resultate dieser Abklärungen die Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1 weiter zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verein ohneGift



Fausta Borsani

Präsidentin

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die pa.IV. 19.475 wurde im Kontext der Sistierung der AP22+ und der Diskussion um die beiden Agrar-Initiativen lanciert. Letztere (die Eidg. Volksinitiative "Für eine Schweiz ohne Pestizide" und die "Trinkwasser-Initiative") wurden vom Stimmvolk deutlich abgelehnt. Auch wenn damit das Stimmvolk sich gegen übertriebene Verbote von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen hat, geht die pa.IV. 19.475 unseres Erachtens grundsätzlich in die richtige Richtung. CHOCOSUISSE unterstützt das übergeordnete Ziel der Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent.

Mit Blick auf die Details der Vorlage beschränken wir uns auf die Kommentierung eines spezifischen Punkts in der Direktzahlungsverordnung (DZV), der mit der aktuell kontrovers diskutierten Stützung der Zuckerproduktion in der Schweiz (pa.IV. 15.479 Parlamentarische Initiative «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerrwirtschaft») zusammenhängt. Im Rahmen der Umsetzung dieser pa.IV. 15.479 berät das Parlament derzeit über einen Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) zur Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker und u.a. eines Zusatzbeitrags für Zuckerrüben, die nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut werden, im Landwirtschaftsgesetz. In seiner Stellungnahme vom 31. März 2021 zum diesbezüglichen Bericht der WAK-N lehnte der Bundesrat diese gesetzlichen Massnahmen ab. Dabei verwies er auch auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage. Die darin vorgesehene Änderung der DZV zur Förderung des ökologischen Zuckerrübenanbaus machte der Bundesrat ausdrücklich davon abhängig, dass das Parlament auf die von der WAK-N vorgeschlagenen Änderungen im Landwirtschaftsgesetz verzichtet.

Mit Blick auf diese bundesrätliche Bedingung ist auf die zusätzlichen Beiträge gemäss Art. 68 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 7, Ziff. 5.2.1 DZV zu verzichten, sofern und solange ein Mindestgrenzschutz für Zucker und ein Zusatzbeitrag für Bio- oder IP Zuckerrübenanbau im Landwirtschaftsgesetz festgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Hinweise.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

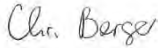
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs. 1 Bst. a DZV Anhang 7, Ziff. 5.2.1 DZV	Sollte das Parlament in der Herbstsession 2021 einen Mindestgrenzschutz für Zucker und einen Zusatzbeitrag für Bio- oder IP Zuckerrübenanbau im Landwirtschaftsgesetz festlegen, ist der zusätzliche Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beim Zuckerrübenanbau in Höhe von Fr. 800/ha in der DZV zu verzichten.	Im Rahmen der Umsetzung der pa.lv. 15.479 (Parlamentarische Initiative. «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft») berät das Parlament derzeit über einen Antrag der WAK-N zur Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker und u.a. eines Zusatzbeitrags für Zuckerrüben, die nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut werden, im Landwirtschaftsgesetz (LwG). In seiner Stellungnahme vom 31. März 2021 zum Bericht der WAK-N lehnte der Bundesrat diese gesetzlichen Massnahmen ab. Dabei verwies er auch auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage. Unter anderem die darin vorgesehene Änderung der DZV zur Förderung des ökologischen Zuckerrübenanbaus machte der Bundesrat davon abhängig, dass das Parlament auf diese Änderungen im Landwirtschaftsgesetz verzichtet.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA)
Adresse / Indirizzo	Haslerenstr. 1 3703 Aeschi b. Spiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aeschi, 5. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	16
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflückviehzucht und Alpwirtschaft (VSA) setzt sich für die land- und Alpwirtschaftlichen Anliegen der Landwirte aus dem Berner Oberland ein. Zusätzlich ist auch die Viehzucht dieser Region ein Kernthema. An der Sommersitzung des VSA hat der Vorstand des VSA über die Stellungnahme **Verordnungspaket der Parlamentarischen Initiative 19.475** diskutiert. Der VSA bedankt sich für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket der parlamentarischen Initiative 19.475 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSA anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Der VSA lehnt sowohl die Trinkwasser- als auch die Pestizidinitiative ab. Die parlamentarische Initiative stellt demgegenüber einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes dar. Im Unterschied zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative wünscht die parlamentarische Initiative Massnahmen gezielt dort, wo die grössten Probleme bestehen. Die Pa.Iv. setzt auf einen Mix aus Verboten und Anreizsystemen. Damit bei den Direktzahlungen keine Benachteiligung der Bergland- und Alpwirtschaft entsteht, werden die Direktzahlungen umgelagert. Der VSA unterstützt somit grundsätzlich das nun vorliegende Verordnungspaket.

Leider ist aber bei verschiedenen Massnahmen der Zusammenhang zu den Forderungen im Parlament nicht klar ersichtlich. In der Debatte war der Fokus z.B. eher auf der Düngerbilanz. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Massnahmen eigentlich eher zur Erreichung anderer Ziele angesetzt wurden, zumal der Beitrag zur Zielerreichung nicht oder kaum messbar ist. Der VSA lehnt es ab, dass die Landwirtschaft Alibi-Massnahmen umsetzt, welche die Arbeitsbelastung der Betriebe erhöhen, aber nicht zur vom Parlament geforderten Zielerreichung beitragen.

Zudem würden die vorgeschlagenen Massnahmen abermals zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwands auf den Ebenen Bund, Kantone und Betriebe führen. Zusätzlicher Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn die Massnahmen deutlich und messbar zur Zielerreichung beitragen.

Die aktuell in Vernehmlassung gegebenen Unterlagen beziehen sich erst auf die Landwirtschaft. Um dem Anliegen gerecht zu werden, die Wasserqualität zu verbessern und die Pestizid-, Biozid- und Nährstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, muss auch die Umsetzung in den übrigen Branchen ebenfalls zeitnah vollzogen werden.

Allgemeine Bemerkungen

Annahmen zur Wertschöpfung

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, sind nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Der vorliegende Entwurf sind Anpassungen, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfad beitragen bzw. beitragen sollen. Der VSA bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist

oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich des Modells liegen. Ganz besonders gilt dies für den Weidebeitrag, welcher keine quantifizierbaren Auswirkungen zeigt. Auch ist die Frist für die Erreichung der Ziele äusserst kurz, nur 7 Jahre ab der in Kraftsetzung der ersten Massnahmen im Jahr 2023. In dieser Zeitdauer ist die Zielerreichung unrealistisch. Dies droht dazu zu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nichterreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird.

Aus Sicht des VSA wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann der VSA nicht unterstützen, weil dadurch in einigen Betrieben und Regionen viel Wertschöpfung verloren gehen würde, auch an Orten, wo kein Problem für die Umwelt besteht. Sachlich ist die Flexibilität nötig, unter anderem um die Ungenauigkeiten in der Suisse-Bilanz auszugleichen und den jährlichen Schwankungen gerecht zu werden. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Die Landwirte werden im Bereich Nährstoffeinsatz und -verbrauch bestens ausgebildet. Sie wissen, wie sie diesen berechnen müssen, oder wie sie z.B. Nährstoffverluste verhindern können. Wenn man sie mit fachlich nicht begründbaren Massnahmen einschränkt, ist das für die Landwirte selbst schwer verständlich und stösst auf wenig Akzeptanz.

Der VSA schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht Forschung und Beratung. Die neue Forschungsstation in Sursee kann dabei eine zentrale Rolle spielen.

Die vorgeschlagenen Direktzahlungsbeiträge im Bereich der Tierhaltung sind nicht an die Rahmenbedingungen der Berglandwirtschaft angepasst (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, ...): Niederschlagsreiche Regionen, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, **etc.**

Mittelverteilung zwischen Zonen

Die Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Der VSA begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Dies ist unbedingt nötig, wenn die dezentrale Besiedelung und die Bewirtschaftung der Bergtäler gewährleistet werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Diese Beiträge müssen also erhöht werden, zumal die Massnahmen im Bereich der Tierhaltung, selbst wenn sie trotz ihrem mangelnden Beitrag zur Zielerreichung eingeführt werden sollten, praktisch keine Optionen für die Berglandwirtschaft enthalten. Der VSA verlangt, dass das Versprechen «Kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet» jährlich kontrolliert wird und eine Nichterreichung zu sofortigen Korrekturen führen würde.

Der VSA begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe. Diese sind essenziell, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherstellen zu können.

Weitere Bemerkungen

Der VSA kann den Einschränkungen des Einsatzes der PSM im ÖLN zustimmen.

Der VSA begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe.

Der VSA kann den Massnahmen im Bereich der Dauerkulturen grösstenteils zustimmen.

Die Umsetzung der Offenlegung der Nährstoffkreisläufe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann der VSA so unterstützen.

Die Anrechenbarkeit für Biodiversitätsförderflächen muss auch dann gelten, wenn Sie über 15 km vom Betrieb entfernt sind (es macht ökologisch Sinn, gerade diese Flächen extensiv zu bewirtschaften)

Für die Umsetzung der Ziele des Absenkpades sowie auch für die Umsetzung der Motion 93494 fordert der VSA eine Aufstockung des Budgets für die dezentralen Forschungsstation Alp- und Berglandwirtschaft

Wenn im Rahmen der Strukturverbesserungsmassnahmen besonders umweltfreundliche Produktionsweisen gefördert werden sollen, so müssen die Mittel für Strukturverbesserungen allgemein erhöht werden. In den letzten Jahren werden die zur Verfügung stehenden Mittel voll ausgeschöpft. Die Berglandwirtschaft ist für ihre Weiterentwicklung auf genügend Mittel für Strukturverbesserungen angewiesen.

Wir vermissen in der Vorlage Massnahmen zur Förderung von Smart Farming. Es ist hinlänglich bekannt, dass durch den Einsatz von Drohnen und Robotern der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um bis zu 95% reduziert werden kann. Die Einführung derartiger neuer Technologien muss unbedingt gefördert werden. Die landwirtschaftliche Forschung geht bereits in diese Richtung und entsprechende Technologien sind marktreif.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei. Der VSA ist gegen die Einführung dieser Massnahmen, bevor die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind.

Der VSA zudem schlägt vor, neue Ansätze zu prüfen für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht aber Forschung und Beratung.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere, Phasenfütterung Schweine) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden: Teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Der VSA begrüsst, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, so dass die Mittel wirklich nicht ins Tal abfliessen.

Der VSA begrüsst ebenfalls die gleichbleibende Unterstützung für das Sömmerungsgebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Produktionssystembeiträge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 	<p>Der VSA ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Die Massnahme ist zu komplex und im Berggebiet nicht sinnvollumsetzbar. GMF ist zielführender</p> <p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist so nicht zielführend. Der VSA kann dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zustimmen</p> <p>Weitere Ausführungen siehe entsprechenden Betragsarten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 8</i>		Der VSA kann der Abschaffung der SAK-Obergrenze zustimmen. Eine SAK-Obergrenze darf nicht die Erschwernisbeiträge im Berggebiet kürzen.
<i>Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</i>		Der VSA kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, das heisst, es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden. Der VSA begrüsst die Möglichkeit für kantonale Sonderbewilligungen.
<i>Art. 36</i>		Sofern ein angepasster Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
<i>Art. 37 Abs. 7 und 8</i>		Sofern ein angepasster Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
<i>Art. 65, Abs 2</i>	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	Der VSA kann dem Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, dem Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen zustimmen und dem Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr ist zu komplex und in der Berglandwirtschaft schlichtweg nicht umsetzbar. Der VSA fordert stattdessen das Beibehalten des GMF-Beitrags.
Art. 65, Abs 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen		Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich. Wird er trotzdem eingeführt, so muss er so angepasst werden, dass er auch den Bedingungen im Berggebiet gerecht wird (siehe Bemerkungen bei den Detailbestimmungen.)Zudem ist der Weidebeitrag im Berggebiet nicht umsetzbar. Der VSA lehnt den Beitrag ab (siehe Bemerkungen Detailbestimmungen) Der VSA kann dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zustimmen.nur zustimmen, wenn dieser sinnvoll angepasst wird.
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Art. 71g Beitrag	Wird abgelehnt Falls doch eingeführt: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	Grundsätzlich ist der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung. Die AG AP KOBIB lehnt diesen Beitrag ab und fordert die Beibehaltung des GMF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>raufutterverzehrender Nutztier wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden ausländischen Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern aus dem Inland muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.</p> <p>Alternativ zur Abgrenzung Schweiz-Ausland könnte man die Abgrenzung ÖLN-Betrieb vs Nicht-ÖLN Betrieb verwenden.- dass würde auch der Zertifizierung «Suisse-Garantie» entsprechen.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p>	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt:</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden ausländischen Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist nicht umsetzbar, sowohl auf Ebene Betrieb wie auch auf Ebene Vollzug. Die AG AP KOBIB fordert die Beibehaltung des GMF</p> <p>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen.</p>
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p>	<p>Beitrag wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt:</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist unrealistisch, der VSA fordert die Beibehaltung des GMF</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde ausländische Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd ausländisch gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb in der Schweiz produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb aus der Schweiz stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p>	<p>Beitrag wird abgelehnt.</p>	<p>Der VSA lehnt diesen Beitrag ab. Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar, der Zusammenhang zum Absenkpfad fehlt also. Zudem ist er im Vollzug aufwändig und die Umsetzung auf dem Betrieb nicht kontrollierbar, was diese Massnahme wiederum gegen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aussen nicht glaubwürdig macht. Aufgrund mangelnder Arrondierung gibt es kaum Betriebe, die den Beitrag umsetzen könnten.</p> <p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert der VSA, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p> <p>Die Bestimmungen des Weidebeitrags müssen an die Vegetationszonen angepasst sein (vergleiche Schnittdatum Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>Es ist zu bemerken, dass gut arrundierte Betriebe grosse Vorteile haben, andere Betriebe, speziell in Regionen mit einer historisch stärkeren Zerstückelung der Parzellen, sind benachteiligt. Der Anteil Futter, welcher auf der Weide zur Verfügung steht, muss gesenkt werden, damit mehr Betriebe eine Chance haben, teilzunehmen.</p>
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Beitrag müsste angepasst werden</p>	<p>Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, das ressourcentechnisch und aus Gründen des Tierwohls nicht sinnvoll ist. Dadurch verliert die Massnahme auch die gewünschte Wirkung.</p> <p>Zudem ist die Aufzucht des Viehs für die Berglandwirtschaft ein wichtiges Standbein, und das Jungvieh ist auch für die Alpen wichtig. Viele Betriebe verkaufen Jungkühe in tiefergelegene Produktionsbetriebe. Dadurch haben Bergbetriebe vielfach jüngere Milchviehbestände, da sie viele Rinder abkalben lassen, was im Berggebiet ökologisch und ökonomisch Sinn macht.</p> <p>.Der Beitrag müsste angepasst werden, um diese Mängel zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beheben.</p> <p>Der VSA fordert hingegen eine Forschungs- und Züchtungsstrategie, welche auf für Berg- und Sömmerungsgebiete angepasste und robuste Rassen setzt. Dabei soll das neue, dezentrale Forschungszentrum für Alp- und Berglandwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten.</p> <p>Basierend auf der Motion 20.3919 muss der Forschung für die Umsetzung dieser Leistungen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden (Budgets müssen erhöht werden).</p>
<i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i> <i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i>		<p>Die AG AP KOBIB kann dieser Änderung zustimmen.</p>
<i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i>		<p>Grundsätzlich sollten solche Änderungen bei den Beitragssätzen vermieden werden, weil der Landwirt bereits eine Investition zur Anpassung der Bewirtschaftung gemacht hat, und diese Anfangsinvestition auf die Verpflichtungsdauer verteilt. Falls die Beiträge trotzdem angepasst werden, muss sich der Bewirtschafter unbedingt abmelden können.</p>
<i>ÖLN Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i>	<i>Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i> Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig	<p>Der VSA lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Kleinräumige Unterschiede in Vegetation, Mikroklima und damit Nährstoffbedarf kann man sonst nicht gerecht werden.</p> <p>Zudem sind die Verzehrnormen der GRUD nicht exakt. Diese Unschärfen verlangen ebenfalls eine Flexibilität.</p> <p>Die Flexibilität in der Suisse-Bilanz muss auch beibehalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>werden, um jährlichen Schwankungen, z.B. Ertragseinbussen bei Trockenheit gerecht zu werden. Erst über die Jahre hinweg können solche Schwankungen wieder ausgeglichen werden.</p> <p>Die Änderung hätte in einigen Bergregionen grosse Einkommenseinbussen zur Folge, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Der VSA fordert, dass in Problemregionen oder Problemfällen individuell Lösungen gefunden werden. Die Regelung, dass Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können, schafft diese Möglichkeit. Von diesem Vorgehen wird die Umwelt mehr Nutzen ziehen. Der VSA fordert, dass die dezentrale Forschungsstation in Sursee einen Beitrag zur Lösung solcher Probleme leistet.</p> <p>Zudem muss die Motion 21.3001 rasch umgesetzt werden, damit die Suisse-Bilanz bald wieder eine verlässlichere Grundlage für die Einschätzung des Nährstoffhaushalts bietet.</p> <p>Falls der mögliche Fehlerbereich trotzdem reduziert würde, müsste jeweils ein Durchschnitt über mehrere Jahre gerechnet werden.</p>
<p><i>ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge</i> <i>B Anforderungen für RAUS-beiträge</i></p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Dieser Punkt wurde zwar nicht in Vernehmlassung gegeben, führt jedoch in der Praxis regelmässig zu Problemen. Die Auslaufregelung muss dem Fütterungsregime angepasst werden – d.h. bei Winterfütterung 13 Tage und bei Sommerfütterung 26. Tage. In höheren Lagen gehören die Monate Mai und Oktober zur Winterfütterung. Ein tägliches Auslassen auf den Auslauf ist bei Anbindeställen ein enormer Aufwand. Da Laufhöfe den Ammoniakverlust erhöhen, wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>diese Anpassung zur Reduktion der Ammoniakverluste beitragen.</p>
<p><i>ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge</i> <i>C Anforderungen für Weidebeiträge</i></p>	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls er trotzdem eingeführt würde, fordert der VSA folgende Anpassungen:</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Da diese Massnahme nicht quantifizierbar zur Zielerreichung beiträgt, lehnt der VSA ihn ab. Zudem ist er im Berggebiet so nicht umsetzbar.</p> <p>Falls er trotzdem eingeführt wird, müssen aus Sicht des Berggebiets folgende Aspekte beachtet werden:</p> <p>Mindestens 26 Tage Weide ist gerade im Berggebiet mit höheren Niederschlagsmengen oft nicht möglich – Es würde zu Verletzungen der Grasnarbe und Problemen mit den Gewässerschutzbestimmungen führen – die Ausnahme mit Auslauf auf den Laufhof muss bestehen bleiben.</p> <p>Die Dauer der Weideperiode ist für Betriebe in höheren Lagen nicht der Vegetation angepasst. Diese Dauer führt immer zu Problemen. Sie muss auf 1. Juni bis 30. September angepasst werden und zusätzlich müssen vegetationsbedingt Ausnahmen möglich sein.</p> <p>Analog den Anforderungen an den RAUS-Beitrag ist ein fast täglicher Auslauf in der Winterfütterungsperiode nicht realistisch. Zudem führt mehr Auslauf auf den Laufhof zu mehr Ammoniakverlust, was in den Erläuterungen nicht erwähnt wurde und diametral zur Zielsetzung des Absenkpfad steht, Die Anzahl Tage Auslauf müsste also auf 13 reduziert werden. Der Punkt kann auch kaum kontrolliert werden und würde gerade bei Anbindeställen einen enormen Aufwand bedeuten.</p> <p>Nur wenige Betriebe sind so gut arrondiert, dass sie der Forderung «80 Prozent des Tagesbedarfs» nachkommen können. Die Anforderung müsste massiv reduziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.1 <i>Produktionerschwernisbeitrag</i>	2.2.1 Der Produktionerschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 510 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwernisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwernisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsförderflächen) auf Fr 700.-/ha bzw. Fr. 350.-/ ha erhöht werden.
5.13 <i>Tierwohlbeiträge</i>		Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem gleichen Niveau begrüsst der VSA.
5.14 <i>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>		Der Beitrag wird zu höheren Tierarztkosten führen. Die Umsetzung und die Beitragshöhe müssen unter Einbezug der Anliegen des Berggebiets überdacht werden.
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120 240 b. für Grünfläche für andere raufutterverzehende Nutztiere 60 120	Der VSA lehnt diesen Beitrag ab. Er ist für die Beibehaltung des GMF- Beitrags.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSA kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, Pflanzenschutzmittel direkt über den Artikel-Code einzuscannen.

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe (nicht nur für die Verwaltung) unterstellt sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet werden. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist aus Sicht des VSA verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht es eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung. Dazu ist vorerst noch Forschung nötig. Die dezentrale Forschungsstation für Stoffflüsse in Sursee kann bei der Lösungsfindung einen wichtigen Beitrag leisten.


Die Frist für die Erreichung der Ziele ist mit nur 7 Jahren Zeitdauer zu kurz und unrealistisch. Die Frist muss mit der Erarbeitung der wissenschaftlich abgestützten Strategie kohärent angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, d.h. faktisch keine Wirkung.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Demeter-Verband
Adresse / Indirizzo	Krummackerweg 9, 4600 Olten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Corinne Obrist, Projektleiterin Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassung der Verordnungen sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren.

Wir begrüssen die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen. Auch die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln begrüssen wir grundsätzlich. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste. Zudem fordern wir eine Neu beurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Um die Absenkziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehört auch ein gesicherter Vollzug und Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden. Als zielführend erachten wir strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden ausgeht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Demeter- und Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen. Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität.

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Demeter-Verband

Corinne Obrist

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen;</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>Erfahrungen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbußen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF (Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p> <p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume</p>

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern</p>	<p>erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p> <p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter</p>
--	--	--

<p>6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>		<p>nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Antrag Art. 55 Abs. 1 Bst. q Getreide in weiter Reihe, sofern auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>

<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p>	<p>Wir unterstützen die Erweiterung der Produktionssysteme und regen an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p>

<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. e Streichen</p>	<p>Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF haben zur Folge, dass die Botschaft «Milch aus Gras» verloren geht.</p>
--	---	--

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur 	<p>Wir begrüßen dies mit einigen Anpassungen (siehe unten) unter der Bedingung, dass Demeter-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p> <p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau.</p>
--	---	--

<p>Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Flächen mit Mais; Getreide siliert; Spezialkulturen; Biodiversitätsförderflächen; Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Phytoregulator; Fungizid; Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
---	--	--

<p>Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet. 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten. 3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Wir begrüßen dies unter der Bedingung, dass Demeter-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.</p>
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind. 3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg. 4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. 5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen» im Obstbau, Code 71: beim Kernobst</p>	<p>Wir begrüßen dies unter der Bedingung, dass Demeter-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide , Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.</p>

<p>«Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Antrag Art. 71 Streichen</p>	<p>Wir begrüßen die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, stehen aber klar für die Gesamtbetrieblichkeit und lehnen damit die Teilbetrieblichkeit ab.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	<p>Wir begrüßen dies unter der Bedingung, dass Demeter-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>

- a. Raps und Kartoffeln;
- b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;
- c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.

2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.

3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.

5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.

6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.

7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:

- a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;
- b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;
- c. für den Anbau von Pilzen.

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Art. 71b

1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:

- a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;
- b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:
 1. Reben;
 2. Obstanlagen;
 3. Beerenkulturen;
 4. Permakultur.

2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.

3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.

4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.

5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.

6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.

7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.

Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:

Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu

Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.

Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.

8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach 	Wir begrüßen diesen Beitrag.	
---	------------------------------	--

<p>Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>	

<p>entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaats (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaats: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. 4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 Lit. a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). ● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ● die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast).

	<p>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung “Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion”</p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. • Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung. <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden. <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt</p>
--	---	--

		und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.
<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	<p>Antrag Art. 71i Abs. 1 Bst. b Neu: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u></p> <p>Antrag Art. 71i Abs. 1 Bst. c Neu: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ● Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfutter ist unsinnig. ● Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.
<p>Art. 71j Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Wir begrüßen diese Bestimmung	
8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge		
<p>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</p>	Wir begrüßen die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.	

<p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		
<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>	
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p>	<p>Wir begrüßen den neuen Weidebeitrag.</p>	

<p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Antrag Art. 77 Abs. 2 Bst. b:</p> <p>b. vier <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. • die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). • die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tierrgattungen wieder zunichte gemacht wird. <p>es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>
<p><i>Art. 78–81 (2. Abschnitt)</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser</p>

	Streichen	Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert.
<i>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</i>		
2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen		
<i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.		Wir begrüßen die verlängerte Förderung der Phasenfütterung bei Schweinen bis 2026, verlangen aber die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN ab 2027
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Wir begrüßen die Anpassung.	
<i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Wir begrüßen die Anpassung.	
<i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin;	Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss	Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht

<p>b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen.</p>	<p>nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
---	---	--

<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i></p> <p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Wir fordern zudem, dass auch entlang von Flächen, welche nach der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet werden, Pufferzonen einzuhalten sind. Auch hier soll das Verursacherprinzip gelten.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung 		

<p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Die Schadschwelle muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>	<p>Antrag Anhang 6 B Ziff. 2.4 a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von acht vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Alternativ muss den Tieren im Sommer während vier und im Winter während zwei Stunden Auslauf auf die Weide</p>	<p>Die vorgeschlagenen vier Aren erscheinen uns zu tief. Wir plädieren für acht Aren Weidefläche oder eine Mindest-Weidedauer, wobei eine der beiden Vorgaben erfüllt werden muss.</p>

<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>gewährt werden.</p>	
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Antrag Anhang 6 C Bst. 2.2 (...) mindestens 65 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die TS-Aufnahme von 80% auf der Weide ist zu hoch angesetzt. Für viele Betriebsstrukturen und Witterungsbedingungen ist sie nicht umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Es ergeben sich Konflikte beim Tierwohl an heissen Tagen. Schatten und Abkühlung sind im Stall besser möglich. ● Bei Nasswetterperioden ist eine zwangsweise Verbleibedauer auf der Weide unsinnig. Es entsteht ein Widerspruch zum Gewässerschutzvollzug, der Futternachwuchs ist nicht gewährleistet. ● Die Distanzen von Stall zu Weide werden unverhältnismässig gross. <p>Zudem birgt das hohe verlangte TS-Niveau das Risiko, dass bei wetterbedingten kritischen Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte Frühjahres- und Herbstsituationen) eine grosse Anfrage nach Ausnahmegewilligungen generiert wird, was den administrativen Aufwand für Landwirte und Behörden erhöht.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	<p>Antrag Anhang 7 Bst. 5.12 a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir ab.</p>

<p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120 240</p> <p>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere 60 120</p>		
<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>Antrag Anhang 7 Bst. 5.14</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich <u>3</u> Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich <u>7</u> Abkalbungen und mehr</p>	<p>Wir unterstützen ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p> <p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag</p> <p>Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der Kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.

Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		

<p>Art. 14 Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p>	

<p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Antrag:</p> <p>Das BLW soll sicherstellen, dass Label- und Produzentenorganisationen sowie Landwirte_innen über geeignete Schnittstellen die relevanten Daten einfach beziehen können.</p>	

5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und über geeignete Schnittstellen Label- und Produzentenorganisationen sowie Landwirte_innen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p> <p>Antrag: Das BLW soll sicherstellen, dass Label- und Produzentenorganisationen sowie Landwirte_innen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten</p>		<p>Wir unterstützen den vereinfachten Datenaustausch zwischen Hochschulen und Dritten, sofern das Einverständnis der betroffenen Person(en) vorliegt.</p> <p>Das BLW soll ausserdem sicherstellen, dass Label- und Produzentenorganisationen sowie</p>

<p>weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Landwirte_innen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹</p>		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen. 1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch. Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode</p>

<p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p>	<p>berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p>
---	---	---



Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 " Réduire le risque de l'utilisation de pesticides "

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organizzazione	Verein Mittelland Milch
Adresse / Indirizzo	Obertelweg 2 Postfach 58 5034 Suhr
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021 sign. Andreas Hitz, Präsident sign. Marco Genoni, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

**Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir unterstützen die Stellungnahme der SMP und haben unsere Ergänzungen auf dieser Basis verfasst. Sie finden unsere ergänzende Stellungnahme in der vierten Spalte. Sie können sich bei der Auswertung auf unsere Bemerkungen in der vierten Spalte konzentrieren. Unsere Position ist dort in blauer Farbe hervorgehoben.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Milchproduzenten der Mittelland Milch.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,	[Je nach Entscheid zu einzelnen Anträgen geben sich hier Folgeanpassungen.]	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben (Durch den Entscheid des Parlaments vom 17. Juni 2021 bestätigt.) 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben		
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet	Die SMP lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK. Die vorgeschlagene Streichung: <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein „Wunsch“ der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett. 	Vorschlag SMP wird unterstützt. Die SAK-Begrenzung ist aus politischen Gründen und aus Sicht der Nutztierhaltung beizubehalten.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: <ol style="list-style-type: none"> a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und 	Die SMP ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>		
Art. 14a	<p>Variante I: Ablehnung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche ohne Alternative Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die SMP weist die vorgeschlagene Regelung zurück. Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben, weil bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset, können möglicherweise mehr Betriebsleiter überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebsleiter haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämmbäume, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebsleiter fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.</p> <p>Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel, möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium zu lösen.</p>	<p>Wir unterstützen Variante I, sind auch mit Variante II einverstanden, wenn die anrechenbare Fläche der Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent anstelle 15 Prozent festgelegt wird.</p> <p>Begründung siehe Variante II</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 14a	<p>Variante II: Mit Kunstwiese in der Fruchtfolge kann die Auflage der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche erfüllt werden.</p> <p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 15 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Die vorgeschlagene Massnahme trägt bei genauer Betrachtung wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führt hingegen zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe wenig Wirkung. Der Landwirtschaft wird gutes Ackerland für die Produktion entzogen und durch Importe ersetzt. Gemäss Botschaft zur AP22+ (S.23) wurde das Flächenziel von 65'000 ha (Tal) im Jahre 2018 mit 77'900 ha bereits „übertraffen“. Insofern ist der Vorschlag wirklich nicht sonderlich durchdacht.</p> <p>Es ist erwiesen, dass eine gute Bodenbedeckung eine sehr positive Wirkung auf die N-Auswaschung im Boden hat; insbesondere durch Natur- und Kunstwiese.</p> <p>Die SMP unterstützt die 3.5% deshalb nur, sofern Kunstwiese – mit einem zu definierenden Mindestanteil in der Fruchtfolge (bspw. 15%) - auch angerechnet wird und damit die Vorgabe als erfüllt gilt. Anrechenbar soll auch der Anbau von Luzerne als Kunstwiese sein.</p> <p>Kleegrasmischungen, wie sie üblicherweise in der Schweiz angebaut werden, fördern die Biodiversität des Bodens, bringen Stickstoffeintrag, sind positiv für die Insekten, stabilisieren und fördern den Humus, verhindern Erosion und sind damit positiv für die CO2-Reduktion.</p>	<p><i>Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</i></p> <p>Kunstwiese ist eine ideale Kultur, um Hofdünger und Produkte aus Biogas-Anlagen unter dem Jahr aufzunehmen. (Nicht nur Frühjahr und Herbst). In Übergangszonen mit hohen Naturwiesenanteilen sind 15% unmöglich.</p> <p>Kunstwiesen produzieren wertvolles Rohprotein und Energie, die sonst (wie im Ausland) durch hohe Kraftfuttergaben in der Milch- und Fleischproduktion ersetzt werden müssten.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch die SMP begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>sowie biologische und mechanische Verfahren, anzuwenden.</p> <p>² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵ Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p> <p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p>	
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten,	Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>	
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p>	<p>^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – <u>insbesondere für Schweizer Verhältnisse</u> - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebtagelistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, schlagen wir eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagelistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Wir äussern uns dazu bei Artikel 77.</p> <p>Die SMP begrüsst die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Die administrative</p>	<p>Steichen ohne Ersatz! Begründungen siehe unter Artikel 77.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>Einfachheit ist ein Vorteil dieser Massnahme.</p> <p>Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen (Mutterkuhhaltung) und Tieren (Milchkühe ausserhalb Herdebuch und „grüner Teppich“) vorhanden, weshalb wir eine alternative Variante (Nutzungsdauer oder Lebtagleistung mit „Deckelung“) vorschlagen.</p>	
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Die SMP begrüsst diesen Vorschlag im Sinne <u>einer</u> Variante.</p> <p>Totgeburten und Mehrlingsgeburten sind zu berücksichtigen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.</p>	<p>Streichen ohne Ersatz!</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>³ Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Die SMP ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Die SMP begrüsst diese Anpassungen.	
Art. 62 Abs. 3bis	^{3bis} <i>Aufgehoben</i>	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.	
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutz-</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die folgenden Tierwohlbeiträge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen. 	<p>mittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programmen auszuschliessen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	Diskussionsfrage: Ist es erwünscht, dass die partielle Umstellung (Obst, Reben, Beeren, Permakulturen) von Betrieben auf biologische Produktion gefördert wird, ohne dass die Produkte entsprechend vermarktet werden können???	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Acker-</p>		

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>bau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf der Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71a	<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
Gliederungstitel nach Art. 71b	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>		
Art. 71c	<p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche landwirtschaftliche Nutzfläche ausgerichtet und ist gleichzeitig an den Einsatzes eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Acker landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn:</p>	<p>Die SMP verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein (explizite Zielsetzung Absenkpfad).</p> <p>Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus.</p> <p>Die Berechnung gemäss <u>www.humusbilanz.ch</u> ist nachvollziehbar zu dokumentieren (ist bisher eine "Black-Box").</p> <p>Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p><i>abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von ... (noch zu definieren) erreicht sind.</i></p> <p><i>Anmerkung: noch abzuklären</i></p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p><i>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</i></p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p><i>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</i></p>	<p>Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen kann Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p><i>Kommentar:</i></p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen,</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaar (Strip-Till) oder bei Mulchsaar. ² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saar bewegt; 2. bei Streifenfrässaar oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saar bearbeitet; 3. bei Mulchsaar: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. ³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaar; b. Zwischenkulturen;</p>	<p>Die SMP unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstopfeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p>	<p>3.c. die zum Beitrag berechtigten Flächen mindestens 50% der Ackerfläche umfassen Kunstwiese und Zwischenkulturen werden auch angerechnet.</p> <p>Keine prozentuale Begrenzung, da nicht alle Ackerflächen für die pfluglose Bearbeitung geeignet sind und die Anforderung dazu führt, dass auf Betrieben mit anspruchsvollen Böden ganz auf die schonende Bodenbearbeitung verzichtet wird. Dabei zählt jede Hektare. Zwischenzeitlich gibt es Kunstwiesen und Zwischenkulturen, die auch noch nach Mais oder Zuckerrüben angebaut werden können. Dies verhindert Nährstoffauswaschung durch ganzjährige Begrünung und ermöglicht Hofdüngerausbringung.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>c. Weizen oder Triticale nach Mais. ⁴Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die SMP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>	
<p>Gliederungstitel nach Art. 71e</p>	<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p>Art. 71f</p>	<p>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der Grün- und offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. ² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Variante I: Grundsätzlich ist der Boden in der Schweizer Landwirtschaft der begrenzendste Faktor, weshalb die Nutzung effizient erfolgen sollte und gleichzeitig auch eine Übernutzung auszuschliessen ist. Der vorgeschlagene PSB wird deshalb keinen bemerkenswerten Beitrag leisten und sich auf Mitnahmeeffekte beschränken. Es kommt dazu, dass der Vorschlag den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger systematisch benachteiligt (Effizienz), obwohl der gesetzliche Auftrag eigentlich das pure Gegenteil ist. Ebenso wird Grünland systematisch ausgeschlossen. Zudem sind die aktuelle Methodik und die Datenbasis hinter der Suisse-Bilanz mit grossen Zweifeln verbunden, wie die politischen Vorstösse zeigen. Wir erachten es deshalb als zielführender, auf diese Massnahme zu verzichten.</p> <p>Variante II: Die SMP begrüsst die Massnahme "effizienter Stickstoffeinsatz", jedoch nur, wenn damit ein zwingender (minimaler) Einsatz</p>	<p>Variante II von SMP wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>von Hofdünger verbunden ist und Grünflächen gleichzeitig nicht ausgeschlossen sind. Es gibt keinen Grund, Grünflächen auszuschliessen und eine Massnahme vorzuschlagen, welche den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger systematisch schlechterstellt, obwohl der Auftrag des Parlamentes das Gegenteil ist. Grünflächen und andere Kulturen können mit Hofdüngern gedüngt werden, was auch hinsichtlich Humus sehr vorteilhaft sein kann. Ohne inhaltliche Korrekturen müssten wir die Massnahme ersatzlos zur Streichung empfehlen.</p>	<p>Stickstoff 100 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Mit 90% wird dem Boden laufend Nährstoffe entzogen. Pflanzen benötigen 100%</p> <p>Grünflächen und andere Kulturen können mit Hofdünger gedüngt werden, was auch hinsichtlich Humus und Nachhaltigkeit sehr vorteilhaft sein kann.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
Art. 71g	<p>Variante I: Zustimmung, sofern in Stufe 2 (12%) inländische Grasprodukte zugelassen und werden und für die Stufe 1 (18%) eine höhere Abgeltung erfolgt sowie generell die überbetriebliche Zusammenarbeit ermöglicht werden.</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere. 	<p><i>Die SMP ist mit der Ablösung des Programms "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion" grundsätzlich einverstanden, wenn in wichtigen Punkten noch Korrekturen vorgenommen werden.</i> Der Einführung eines Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr von raufutterverzehrenden Nutztieren wird zugestimmt. Allenfalls müsste der Name noch angepasst werden, damit der Inhalt verstanden wird (Milch- und Fleischproduktion auf regionaler Futterbasis). Als wichtige Korrekturen betrachten die SMP folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> In Stufe 2 (12% RP) müssen zwingend inländisches Gras und Grasprodukte zugeführt werden dürfen. Der hohe Raufutteranteil und unsere 	<p>Ablehnung Variante I:</p> <p>Es braucht mehr Tiere, um gleich viel zu produzieren. Mehr Tiere = mehr Erhaltungsbedarf, der niemandem etwas bringt – nur schadet, mehr Stallplätze, Futter, Arbeit, Kosten etc. und Treibhausgase, sind also auch negativ für den Klimawandel.</p> <p>Der Markt wird eingeschränkt, Produktionskosten werden gegenüber dem Ausland noch höher, Wettbewerbsfähigkeit?</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>Kompetenz in diesem Bereich ist eine zentrale Stärke der Schweizer Rindviehhaltung (Milch, Fleisch). Es macht keinen Sinn und ist zudem kontraproduktiv, die betriebliche Flexibilität in diesem Bereich grundlos einzuschränken. Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichene Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.</p> <p>Die Zufuhr inländischer Grasprodukte wird in OSPAR zudem nicht sichtbar (!) und ist aus diesem Grund auch nicht zu begrenzen. Mit dieser Logik gäbe es sogar ein plausibles (Umwelt) und WTO-konformes Argument, „importiertes Gras“ bei den Berechnungen höchst legal und mit internationalem Recht vereinbar, auszuschliessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Stufe 1 (18%) ist eine höhere Abgeltung bei Milchkühen notwendig. Die Abgeltung auf Stufe 2 ist auf dem heutigen Niveau von CHF 200.--/ha Grundland zu belassen. Es ist nicht notwendig, reinen Mitnahmeeffekt noch zusätzlich zu belohnen (reine Ineffizienz); stattdessen sind die Anreize so zu setzen, dass auf Stufe 1 (18% RP) der Beitrag etwas angehoben (bspw. CHF 160.--) wird und mehr Produzenten mitmachen. • Das neue Programm muss eine über- 	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>betriebliche Zusammenarbeit vorsehen und erlauben. Analog bei den BFF soll auch bei diesem Programm eine überbetriebliche Zusammenarbeit eingegangen werden können. Dadurch wird die Zusammenarbeit unter den Landwirten gefördert und die Ressourceneffizienz generell unterstützt.</p> <p>Bemerkung zum internationalen Recht: Gemäss den Erläuterungen könnte diese Massnahme von den WTO-Mitgliedern als marktverzerrend bei Proteinfuttermittelimporten interpretiert werden, weshalb sie in der Amber Box anzumelden sei. Da es sich aus agronomisch-ökologischer Sicht eindeutig um eine Abgeltung des finanziellen Mehraufwands handelt, der aufgrund eines gesellschaftlichen Bedürfnisses - der Reduktion der Abhängigkeit von Futtermittelimporten - entsteht, ist jedoch eine Anmeldung in der Green Box richtig.</p> <p>Die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm ist freiwillig und mit Produktivitätseinbussen verbunden. Der Beitrag deckt lediglich die daraus resultierenden Verluste. Dazu kommt, dass allgemein keine Futtermittel mit entsprechendem Proteingehalt zugekauft werden dürfen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland produziert worden sind. Es handelt sich hierbei also nicht um eine Diskriminierung ausländischer Futtermittelverkäufer, sondern um einen Anreiz, einen gesellschaftlich erwünschten, teureren Weg einzuschlagen, den die Bauern ohne die Zahlung aus</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>ökonomischen Gründen nicht gehen würden. Grundsätzlich bringt die Bemerkungen im Kommentar zu diesem Punkt bei den Milchproduzenten einzig Verwunderung zum Ausdruck.</p>	
Art. 71g	<p>Variante II: Ablehnung des Antrages und Weiterführung des Programms GMF mit Anpassungen</p> <p>Bisher mit Korrekturen (unterstrichen): 4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen ¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) <u>aus Grundfutter aus der Schweiz nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter <u>Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</u></u> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. ² Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. ³ Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird</p>	<p>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung des Anteils von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.</p>	<p>Variante II von SMP wird unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kraffuttereinsatz pro kg Milch/Fleisch ist in der CH sehr tief gegenüber dem Ausland. - In Ackerbaugebieten mit Mais, Kartoffelabgang, Zuckerrübenschnitzel, usw. ist der Kraffutter- Einsatz nochmals tiefer als auf reinen Grünlandbetrieben. - Mais: Wächst vor der Haustüre, ist nachhaltig und passt in die Fruchtfolge. - Erfolgreich und umweltschonend Milch und Fleisch produzieren kann man nur mit einer ausgeglichenen Fütteration. - Oberste Priorität hat die Tiergesundheit und damit der NPN Gehalt in der Milch (Harnstoffwert).

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p> <p>⁴ Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p> <p><i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</i></p> <p><i>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</i></p> <p><i>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i></p>		
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>² Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Zum Antrag oben: Variante I</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Zufuhrbeschränkungen für alle auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten (das sind Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas).</p> <p>Die Ausgestaltung des Programms in 2 Stufen wird akzeptiert.</p> <p>Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Ein normales Milchviehfutter hat ein Gehalt von 24% Rohprotein. Somit ist ein Ausgleich</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>der Ration bei professioneller Milchviehhaltung und tiergerechter Fütterung kaum möglich. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. Ein einfacher Wechsel auf die Stufe 1 muss daher auch im laufenden Jahr jederzeit durch eine Mitteilung an die zuständige Stelle möglich sein.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel ¹ Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Stufe 1 und 2: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: b. 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; c. 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi. <p>² Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden. 	<p>Zum Antrag oben: Variante I <i>Auch in der Stufe 2 sollten inländische Gras und Grasprodukte zugeführt werden dürfen.</i> Damit würden einerseits die Ziele des Programms in keiner Weise gefährdet und andererseits eine nicht kontrollierbare Auflage gestrichen. Insbesondere Betriebe im Berggebiet müssen bei besonderen klimatischen Verhältnissen wie lange Winter, Nässe, Kälte oder Trockenheit Grundfutter zukaufen können.</p> <p>Den Bestimmungen von Abs. 2 wird zugestimmt.</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und beim Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	Zum Antrag oben: Variante I Auf Seite 22 der Erläuterungen ist eine Liste mit in Stufe 2 beispielsweise erlaubten Futtermitteln aufgeführt. Die SMP hält fest, dass diese Liste bei einer Umsetzung des Programms um weitere energiebetonte Futtermittel zu ergänzen ist.	
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge		
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</p> <p>³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Es braucht eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>	Vorschlag SMP wird unterstützt

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die SMP unterstützt das zweistufige Tierwohlprogramm mit RAUS und WEIDE ausdrücklich. In Detailfragen braucht es noch kleine Anpassungen.</p> <p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p> <p>Mit dieser Massnahme (4 a/GVE) wird ein zentrales Anliegen der Milchproduzenten aufgenommen (keine Vorgabe mehr in Prozent des Verzehrs).</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Es können nicht separate Auslauflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p> <p>Unter Weideflächen wird oftmals permanent eingezäuntes Grünland verstanden. Hier muss wie bei RAUS präzisiert werden, dass auch temporär eingezäunte Flächen, zum Beispiel auf Kunstwiese oder beim Zwischenfutterbau (wenn der Kontrolleur kommt, evtl. nicht mehr sichtbar), angerechnet werden können.</p> <p>Der Verzehr in Prozent ist nicht kontrollierbar!</p> <p>→ Antrag für flächenbezogene Anforderung abgestuft nach Zonen, bspw. 15 a/GVE im Tal (anstatt Mindest-%-TS).</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		Es braucht eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere.	
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen		
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder einer Lebtagesleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – <u>insbesondere für Schweizer Verhältnisse</u> - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebtagleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, schlagen wir eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkuhe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Die SMP begrüsst die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten</p>	<p>Ablehnung ohne Ersatz!</p> <p>Entgegen dem populären und gut gemeinten Anliegen müssen auch die negativen Folgen aufgezeigt werden wie die Auswirkungen auf den Fleischmarkt, der Einsatz von Antibiotika und der Einfluss auf die Milchqualität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeder Tierhalter hat das Ziel, mit den wirtschaftlichsten Tieren eine möglichst lange Nutzungsdauer anzustreben. • Nur alt werden und nichts geleistet zu haben ist aus wirtschaftlicher und insbesondere aus ökologischer Sicht nicht erstrebenswert. Der Erhaltungsbedarf ohne entsprechende Leistung ist zu gross und ist für alle nur negativ. • Beiträge für längere Nutzungsdauer werden zu mehr Verwendungen führen – d.h. die Ökologie bzw. der Ressourcenschutz werden ohne den Fleischertrag am Ende verlieren.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Die administrative Einfachheit ist ein Vorteil dieser Massnahme.</p> <p>Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen (Mutterkuhhaltung) und Tieren (Milchkühe ausserhalb Herdebuch und „grüner Teppich“) möglich, weshalb wir wahlweise eine alternative Variante (Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung eventuell mit einer „Deckelung“) vorschlagen.</p> <p>Für den PSB "Nutzungsdauer" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe mit eingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p> <p>Im Weiteren lehnen die SMP hingegen die Umwandlung dieser Massnahmen in einen Grünflächenbeitrag ausdrücklich und dezidiert ab, wie dies von ausserhalb der Nutztierhaltung teilweise beantragt wird.</p> <p>(Anforderungen wie «Grüner Teppich», es geht um 40 Mio. Fr.!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Lebensstageleistung wäre besser für das Klima aber nur Mitglieder von Zuchtverbänden haben entsprechende Daten. • Mit dem Alter steigt der Medikamenteneinsatz und die Leistung nimmt ab. • Der Markt wird ausgeblendet: die Verarbeitungstiere sind gesucht – will man diese in Zukunft noch mehr importieren? • Einfacher wäre es, einen Beitrag Raufutterverzehrer pro GVE einzuführen. • Die Förderung der «Stallvisite» wird als zielführender angesehen.
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben		
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik		
Art. 82 Abs. 1 und 6	¹ Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nach-	Die Gülletechnik kann einen Beitrag zur Reduktion von Klimagasen leisten. Es gibt aber Ausnahmesituationen (Hänge, Bodenverdichtungen) und Zielkonflikte.	Da der Schleppschlaucheinsatz obligatorisch wird, muss der Abzug von 3 kg N /ha pro Gülleausbringung (Kt. ZH) wegfallen.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>rüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>⁶ Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Es besteht mit dem beschlossenen Obligatorium zum Schleppschauch ein Problem bei der Käsereimilch, wenn nur noch Strohhäcksel eingesetzt werden soll, was beim Einsatz von Schleppschläuchen zu Spuren im Gras führt (Probleme Hygiene und Grasnarbe).</p> <p>Die SMP verlangt zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>	<p>Der bisherige Beitrag für den Schleppschauch soll in der Tierhaltung bleiben. Dieser soll den Tierwohlbeiträgen zugeordnet werden.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben		
Art. 82b, Abs. 2	² Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.	
Art. X (nicht in der Vernehmlassung)	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern für einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Die SMP ist gegenüber einem Vorschlag für einen zusätzlichen Beitrag bei Abnahme von Hofdünger sehr kritisch eingestellt, weil die Dünger überbetrieblich regional sehr unterschiedlich anfallen und auch der Bedarf regional sehr unterschiedlich ist. Dementsprechend ist auch das Preisgefüge sehr unterschiedlich. Zudem liegt der Dünger vermehrt in unterschiedlichsten Formen vor. Zudem sollte der Hofdünger aufgrund des Nährstoffgehaltes einen Wert haben und nicht noch direkt subventioniert werden müssen. Fakt ist zudem, dass heute Hofdünger-Nährstofflieferungen an viehlose Betriebe unter dem Marktwert der Mineraldünger erfolgen!</p> <p>Sollte dieser Vorschlag ernsthaft zur</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt. Wenn eine Lenkungsabgabe auf importiertem Kunstdünger, dann auf allen Kunstdüngern und für alle (Golfplätze)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist politisch heikel und nicht erklärbar Gelder zu verteilen, wenn Gülle herumgeführt wird! • Den Hofdüngern ist eine höhere Beachtung (Wert) zu schenken, weil sie auch viel mehr Positives für den Boden bewirken als Kunstdünger. • Hofdünger verursachen auch höhere Kosten: Strohkäuf oder Bergung, Platzbedarf, Gülle- und/oder

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>Diskussion stehen, müssten die Tierhalter eher eine Lenkungsabgabe bei importiertem Kunstdünger fordern. Allerdings ist die Gefahr eines Kollateralschadens gross und dies führt zu einem grossen Kostenschub für die Landwirtschaft.</p> <p>Kommentar des SBV: Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck, über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p>	<p>Mistlagerung, Umschlag, Transport, Ausbringung usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung soll nicht pro Gabe, sondern pro m³ erfolgen (wie im HODUFLU angegeben), das ist wesentlich einfacher zu kontrollieren.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge	
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG		
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die SMP ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenktziele behindern.	
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab	Die SMP ist mit dieser Anpassung einverstanden.	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.		
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>² Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Die SMP ist mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Die SMP ist einverstanden.	
	<p>II</p> <p>¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>² Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl. Anträge unter Art. 71g</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMF anzupassen.</p>	
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>			

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018			
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	<p>⁴ Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahren nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht erfüllen und diese entsprechend kontrollieren.</p>	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>		

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998			
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>¹ Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>² Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Die SMP ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel		
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>Die SMP hält fest, dass die Grundfuttermittel nicht fachtechnisch, sondern verwaltungstechnisch definiert sind. Das hat unter Umständen auch Auswirkungen auf private Programme und die Kommunikation.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.		
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank			
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Vgl. Antrag unter Art. 77 Für den PSB "Nutzungsdauer" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.	Erübrigt sich aus der Ablehnung Artikel 77.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Vgl. Antrag unter Art. 77 Die SMP begrüsst diese Anpassung.	
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.		
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung			
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	Variante I: Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ablehnen (1. Priorität) 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der	Die SMP lehnt die Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ab. Die Kommissionssmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse Bilanz und de-	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>ren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Diese Einschätzung wird auch von Fachleuten getragen. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht.</p> <p>Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>	
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p><u>Variante II: Streichung der 10% in der Suisse Bilanz unter Bedingungen akzeptieren</u></p> <p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer</p>	<p><i>Die SMP stimmt der Streichung der 10% Toleranz nur zu, wenn die gesamte Suisse Bilanz den neusten Erkenntnissen hinsichtlich Stoffflüsse angepasst wird.</i></p> <p>Die Kommissionmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Begründung gemäss Vernehmlassung. Aber: Die SMP kann eine Streichung des</p>	<p>Variante II SMP wird unterstützt.</p> <p>Die Suisse Bilanz basiert auf veralteten Daten. Diese muss generell überarbeitet werden (Plausibilität). Sie soll als Hilfsmittel zur Optimierung der Stoffflüsse und der Emissionen dienen.</p> <p>Ergänzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abrechnung muss dynamisch über ein Jahr hinaus erfolgen. Die Kulturen sind auch über ein Jahr im Boden.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	2.1.6. 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	10%-Toleranzbereichs nur unterstützen, wenn die SuisseBilanz als Ganzes in Verbindung mit den GRUD-Werten wissenschaftsbasiert, unter Beizug von Praxisdaten und der praktischen Beratung und Forschung analysiert und in der Folge angepasst wird und sich daraus ergibt, dass ein Toleranzbereich nicht mehr nötig ist. Die SMP lehnt die Bestimmung ab, wonach Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können. Diese Formulierung ist zu pauschal, der ÖLN soll schweizweit möglichst gleich angewendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> Die kantonale Handhabung muss schweizweit einheitlich erfolgen.
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Die SMP ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.	
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Die SMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.	
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen von GMF umschreibt.	Je nach Entscheid zu Artikel 71g wird Anhang 5 beibehalten.	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasser-	Der Ansatz unter Bst. a mit vier Aren wird von SMP ausdrücklich begrüsst. Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die	Anpassung Anforderung Weidefläche wird begrüsst: - damit können viele «Roboterbetriebe» das Weiden wieder prüfen!

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>büffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p>	<p>Weide gebracht werden. Bei Haltung in Ig-lus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden.</p>	
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.2a Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Die SMP befürwortet die Schaffung eines Weidebeitrages ausdrücklich. Für die Ausgestaltung braucht es am konkreten Vorschlag jedoch noch Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen.</i> Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt. • 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Deshalb schlagen wir 60% vor, was wir als praxisgerecht betrachten. • Die Kontrolle der Aufnahme eines bestimmten Anteils TS auf der Weide stellt schon im aktuellen RAUS-Programm eine Herausforderung dar und führt bei den Produzenten zu Unsicherheiten. 	<p>Die Festlegung des Winterauslaufes auf 13 Tage, wie im RAUS-Programm, wird begrüsst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücksichtnahme auf Wetersituationen wie Hitze-welle, Hagelschlag, Unwetter. • Bei Dauerregen leidet zudem die Grasnarbe. Der Druck von Unkräutern, Blacken, Disteln usw. nimmt zu.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>Daher sollte es in diesem neuen Programm grundsätzlich vermieden werden. Wenn im Talgebiet 15 Aren (und entsprechend höher in den oberen Zonen) zur Verfügung stehen, soll die TS-Aufnahme automatisch als erfüllt gelten (Anlehnung an die heutige RAUS-Kontrollpraxis der 25% TS-aufnahme). Das wäre ebenfalls ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden. Hier braucht es eine Ausnahme. 	
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand, wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>	
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	<p><i>Vgl. Antrag unter Art. 71g je nach Entscheid zur Variante.</i></p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch																
	<p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="338 288 1059 639"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120 160</td> <td>240 200</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60 80</td> <td>120 100</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120 160	240 200	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60 80	120 100	<p>Die SMP fordert, dass die Abgeltung bei der Stufe 1 CHF 160.-- resp. CHF 80.-- beträgt.</p> <p>Bisher haben über 75 Prozent der Milchviehbetriebe am Programm GMF teilgenommen. Gemäss der Evaluation der Agroscope können zukünftig noch 15 Prozent in der oberen Stufe und 50 Prozent in der unteren Stufe teilnehmen. Wenn das Programm eine Verhaltensänderung hervorrufen soll und sich nicht auf Mitnahmeeffekte beschränken soll, braucht es eine wirklich anreizorientierte Abstufung. Dies bedingt einen höheren Beitrag für die untere Stufe (Anreiz), weil viele professionell geführte Betriebe eventuell nicht in der oberen Stufe teilnehmen können/wollen und gleichzeitig eine Senkung der Mitnahmeeffekte auf das heutige Niveau (CHF 200.--).</p>	
		Beitrag (Fr. je ha)																	
		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein																
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120 160	240 200																
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60 80	120 100																
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	Vgl. Antrag unter Art. 77																	
Anhang 7, Ziffer 5.3	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr in der Bergzonen I-IV und 300 Franken in den übrigen</p>	Vgl. Alternativabtrag unter Art. 71g je nach Entscheid zur Variante.	Vorschlag SMP wird unterstützt. Siehe Begründung unter Artikel 71g, Variante II von SMP.																

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>Zonen. Betriebe, dürfen zudem nur Futter zukaufen, das die OSPAR-Nährstoff-Bilanz der Schweiz nicht belastet.</p>	<p>Die SMP hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Retuschen weitergeführt werden. Gemäss der Evaluationsbericht von 2017 werden von der Verwaltung vor allem die Mitnahmeeffekte beim heutigen GMF-Programm kritisiert. Grundsätzlich wäre das sehr einfach, effektiv und ohne Gesetzesänderung zu korrigieren, indem der Flächenbeitrag nach Zonen abgestuft würde (höchster Beitrag Tal, tiefster Beitrag BZ IV). Der Zukauf von ausländischem Futter könnte einfach ausgeschlossen werden (OSAPAR).</p>	
<p>Anhang 8, Ziffer 2.6</p>	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgt mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden, ohne dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>	<p>Vorschlag SMP wird unterstützt.</p>
<p>Anhang 8, Ziffer 2.6.6</p>	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Grünflächen und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200% der Beiträge		
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c) 120 200% der Beiträge <hr/> b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor 200 Fr	Siehe oben	
Anhang 8, Ziffer 2.7b	2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht. <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) 120 200 % der Beiträge	Siehe oben	
Anhang 8, Ziffer 2.7c	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht. <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i) 120 200% der Beiträge d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j) 200 Fr.	Siehe oben	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch						
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die SMP begrüsst die Anpassungen.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Die SMP begrüsst die Anpassungen.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="338 940 1059 1273"> <thead> <tr> <th data-bbox="338 940 651 971">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="658 940 853 971">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="338 976 651 1062">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="658 976 853 1187">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="658 1219 853 1251">60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag		60 Pte.	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag								
	60 Pte.								
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="338 1345 1059 1469"> <thead> <tr> <th data-bbox="338 1345 651 1377">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="658 1345 853 1377">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="338 1382 651 1469">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung</td> <td data-bbox="658 1382 853 1469">Tiere der Rindergattung 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung	Tiere der Rindergattung 60 Pte.	Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art. 72 und Art. 75a.			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung	Tiere der Rindergattung 60 Pte.								

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch									
	<p><i>und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</i></p> <table border="1" data-bbox="342 437 1055 1086"> <tr> <td data-bbox="342 437 651 619">c. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="663 437 846 619">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="857 437 1055 619">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 627 651 866">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="663 627 846 866">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="857 627 1055 866">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 874 651 1086">f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="663 874 846 1086">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="857 874 1055 1086">Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </table>	c. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>	
c. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.										
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag										
f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.										
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="342 1158 1055 1466"> <tr> <td data-bbox="342 1158 846 1190">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="857 1158 1055 1190">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="342 1198 846 1466">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz"28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="857 1198 1055 1466">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz"28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz"28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für											

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 1 Abs.1	¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.	
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steilagen, usw.) Grundsätzlich wünscht die SMP, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt.	
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher	a. Aus der Sicht der SMP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System	Die Umsetzung ist nicht klar. Bei den Betrieben liegt die Nährstoffbilanz vor.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine öffentlich-rechtliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor.)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>	
Art. 15	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	<p>4 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>	
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.	
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 16a	Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:	Die Anpassungen werden grundsätzlich von der SMP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen:	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2018 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>nen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der SMP abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>	
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p>	<p>5 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>	
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>	
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Die SMP ist einverstanden.	
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SB ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.	
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die SMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.	
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.	
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a	
Anhang 3b		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
(Art. 16a)			

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben). *J. Diese Oeko- und Ressourcenverluste sind gigantisch und im Vergleich mit den vorgesehenen zum Teil fachlich fragwürdigen Korrekturen bei der Landwirtschaft sind diese nur «Kosmetik»!*

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – realistisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die Branchen werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen

eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit aus einer gesamtheitlichen Betrachtung (Konsum, Import, Produktion Inland etc.) als unrealistisch und unerfüllbar. Die SMP spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt sie ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar viel leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Alternativantrag: 20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste - Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats und Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel grundsätzlich nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse, erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die SMP erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Die SMP bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Umlagerungsmassnahmen nicht konkretisiert

Das Parlament hat bei Absenkpade Nährstoffe u.a. eine Zielvorgabe gelegt, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt werden soll. Bei der konkreten Umsetzung der Vorlage ist diese Teilzielsetzung kaum ersichtlich; insbesondere fehlen die konkreten Massnahmen mit dieser Zielrichtung. Hier braucht es eine praxisgerechte Konkretisierung.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die SMP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpade als unbedingt notwendig. Die SMP nimmt zu diesem Zweck an einer Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen aktiv teil.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind im Bereich der Nährstoffverluste völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen bei den Nährstoffen durch den Markt als Illusion erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Die SMP erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nichtzutreffend. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, wenn der Output gleichzeitig auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. **Dadurch wird für diese Betriebe die Pflanzenernährung (Düngung) viel teurer. Zahlen könnten die vielen Entsorgungsbetriebe im Land liefern, die für jede Tonne «Grün-gut» stolze Summen einkassieren!** Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
Art. 1 Abs. 1	¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.	
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Vgl. Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die SMP dagegen ist. Daher schlägt die SMP ein	Reduktionsziel von 10% für Stickstoff- und Phosphorverluste ist realistisch.

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die SMP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern 	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Vgl. Variante 6.2: 20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats</p>	
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
	<p>Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die SMP sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten 	

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung	Bem. Mittelland Milch
		<p>verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>	
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Die SMP unterstützt dieses Ziel. Die SMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>	

Stellungnahme der Vereine Permakultur-Landwirtschaft und Permakultur Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

11. Juli 2021

Hans Balmer, Dipl. Kultur-Ingenieur ETH, Mitglied des Beirates Permakultur-Landwirtschaft
hans.balmer@permakultur-landwirtschaft.org

Geschätzte Damen und Herren

Für die Einladung zur Mitwirkung im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» bedanken wir uns bestens.

1. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung: **Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge**

- Mit den **(Umwelt-)Zielen** der vorgeschlagenen Massnahme sind wir grundsätzlich einverstanden.
- Gestützt auf unsere vielfältigen persönlichen Erfahrung und Beobachtungen auf unzähligen Landwirtschaftsbetrieben in den letzten fünf bis zehn Jahren sowie auf die neuesten Studienergebnisse anerkannter Landwirtschaftlicher Forschungsinstitutionen kommen wir jedoch zur Erkenntnis, dass die **Massnahmen** vermutlich wenig wirkungsvoll bleiben werden.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem weiteren Ausbau des Umfangs und zu einer weiteren **Erhöhung der Komplexität des bestehenden Direktzahlungs- und Kontrollsystems**, das sich hinsichtlich der angestrebten Umweltziele Landwirtschaft als wenig effizient, wenig wirkungsvoll und für die Landwirtinnen und Landwirte wenig motivierend erwiesen hat.
- Wir bezweifeln, dass das Ausrichten von Förderbeiträgen für freiwillige Massnahmen einen erheblichen Effekt haben wird und sind ausserdem der Meinung, dass das «Belohnen» von Massnahmen, die an sich schon heute der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) entsprechen, nicht der richtige Weg ist. Als viel effizienter und effektiver (wirkungsvoller) erachten wir die Einführung von **Lenkungsabgaben auf Pestiziden** sowie gegebenenfalls auf Mineraldünger und Futtermittelimporten zur Internalisierung der externen Umweltkosten.
- Der Einsatz von **Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial** ist nicht nur - wie vorgeschlagen - einzuschränken, sondern zu **verbieten**.
- Für die **Förderung der Pflanzengesundheit** sind funktionierende Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz bekannt: Förderung der Bodenfruchtbarkeit und eines gesunden, vielfältigen und aktiven Bodenlebens, dauernde Bodenbedeckung, Förderung der Pflanzengesundheit durch Mischkulturen, natürliche Pflanzenstärkung (z.B. Komposttee), resistente Sorten, Nützlingsförderung, Wahl des geeigneten Standortes für die Kulturen und vieles mehr.
- Wir verzichten darauf, alle Änderungen an Verordnungen differenziert zu kommentieren und beschränken uns auf Kommentare zu Massnahmen, die wir als besonders wirkungsvoll erachten.
- Wir erlauben uns jedoch, unsere **generellen Empfehlungen zum Umbau der Landwirtschaftspolitik** zu formulieren. Daraus lassen sich ohne weiteres viele Hinweise auf die Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ableiten.
- Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen lassen sich auf Verordnungsstufe ohne weiteres aus den Artikeln 73 (Nachhaltigkeit), 74 (Umweltschutz), 76 (Wasser), 78 (Natur- und Heimatschutz), 820 (Tierschutz), 104 (Landwirtschaft) und 104a (Ernährungssicherheit) der Bundesverfassung und den entsprechenden Gesetzesbestimmungen ableiten.
- Etliche der vorgeschlagenen Massnahmen gehen in dieselbe Richtung, wie sie auch in der derzeit sistierten AP22+ vorgesehen waren.

2. Generelle Anmerkungen und Anträge zur Landwirtschaftspolitik

2.1. Keine (zusätzlichen) Direktzahlungen für die gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice)

Sachverhalt

Umwelt- und tierfreundliche, pestizidfreie, nährstoffausgeglichene, bodenschonende bzw. bodenregenerierende, standortangepasste, ressourceneffiziente, biodiversitätsfördernde, klimafreundliche, gesundheitsfördernde¹⁾ Produktionssysteme und Bewirtschaftungstechniken entsprechen der guten landwirtschaftlichen Praxis und dem Stand der Technik («Best Practice»).

Es gibt ausreichend Forschungs- und Praxiserfahrungsberichte, welche belegen, dass Landwirtschaft ohne erhebliche negative Externalitäten einwandfrei funktioniert.

Massnahmen (Antrag)

- Die Anforderungen an den ÖLN sind zu erhöhen, jedoch gleichzeitig massiv zu vereinfachen und zu flexibilisieren (Art. 25a DZV).
- Für die Bewirtschaftung nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis werden keine wiederkehrenden zusätzlichen Direktzahlungen mehr ausgerichtet.

Begründung

- Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis hergestellt werden, sind über den Erlös der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen zu finanzieren.
- Es ist heute beispielsweise ohne weiteres möglich, mit erfolgreich erprobten Methoden im Ackerbau auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten. Der Verzicht auf den Herbizideinsatz ist keine besondere ökologische Leistung. Der Verzicht auf die Umweltbelastung soll daher nicht mit besonderen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträgen) honoriert werden.
- Art. 104 Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung, wonach der Bund Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind, mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen fördert, ist mit entsprechenden Umstellungs- und Investitionshilfen, statt mit jährlich wiederkehrenden «Giesskannen»-Beiträgen zu vollziehen (siehe auch Punkt 2.3).
- Es liegt weitgehend in der Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte, idealerweise im Zusammenarbeit mit den Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. durch solidarische Landwirtschaft) eine möglichst hohe Wertschöpfung auf dem Betreib zu erzielen (z.B. durch Verarbeitung und Direktvermarktung auf dem Betrieb).

2.2. Abstimmung von Landwirtschafts- und Ernährungsstrategie

Sachverhalt

- Das heutige Direktzahlungssystem steht in erheblichem Widerspruch zur offiziellen Schweizer Ernährungsstrategie 2017 - 2024 des EDI (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).
- Es ist gemäss der offiziellen Ernährungsstrategie des Bundes unbestritten, dass für eine gesunde und immunitätsstärkende Ernährung eine Verlagerung von tierischen Produkten zu mehr pflanzlichen Produkten stattfinden sollte (Ernährungspyramide). Das heutige Direktzahlungssystem setzt diesbezüglich massiv falsche Anreize.

Massnahmen (Antrag)

- Das Direktzahlungssystem ist so umzubauen, dass eine massive Verlagerung der Direktzahlungen von der Tierproduktion zur Pflanzenproduktion stattfindet.
- Der Umfang der jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen ist deutlich zu verschieben hin zu einmaligen ziel- und wirkungsorientierten Umstellungs- und Investitionshilfebeiträgen.
- Das Direktzahlungssystem ist massiv zu vereinfachen (siehe auch Punkt 2.9).

Begründung

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum der offizielle Ernährungsstrategie des Bundes mit einem unzweckmässigen Direktzahlungssystem in der Landwirtschaft entgegengewirkt wird. Dieser Missstand ist zu beheben.
- Um den Einwand gleich vorwegzunehmen: Ja die Lebensmittel, insb. die nicht umweltgerecht produzierten, werden teuer! Damit werden jedoch in der Schweiz keine sozialen Tragödien verursacht. Der Anteil des Einkommens, den Personen und Familien mit tiefen und mittleren Einkommen für die Ernährung ausgeben ist in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr bescheiden.

2.3. Einmalige Umstellungsbeiträge statt wiederkehrende Direktzahlungen

Sachverhalt

- Die heutigen Direktzahlungen haben vor allem Einkommenscharakter und orientieren sich nur in bescheidenem Mass an der Wirkung der geförderten Massnahmen.
- Viele Landwirtinnen und Landwirte würden einmalige «Umstellungsbeiträge» begrüßen und wären bereit, danach auf wiederkehrende Beiträge ohne entsprechende Leistung (siehe Punkt 2.4) zu verzichten.

Massnahmen (Antrag)

- Für kostenintensive Massnahmen zur Umstellung einzelner Produktions- und Betriebszweige von konventioneller auf gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice) werden einmalig oder zum Beispiel während vier Jahren Umstellungsbeiträge ausgerichtet.
- Für Investitionen, die der Ernährungsstrategie des Bundes widersprechen und/oder nachweislich erhebliche negative Externalitäten aufweisen (z.B. intensive Schweine- und Geflügelhaltung), sind keine Investitionshilfen mehr zu leisten.
- Weiter sollten die «Investitionen» in die Beratung und in die verbesserte Aus- und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte gefördert werden (siehe Punkt 2.7).

Begründung

- Es gibt fast unbegrenzt viele mögliche Schritte, die auf einem konventionell wirtschaftenden ÖLN-Betrieb in Richtung Bio, regenerativer Landwirtschaft, Agroforst, Permakultur bzw. in Richtung «Best Practice» getan werden können, ohne gleich den gesamten Betrieb «umzustellen». Auch auf Biobetrieben sind noch viele Verbesserungen möglich.
- Viele dieser Schritte sind bei entsprechendem Interesse und mit der entsprechenden Überzeugung ohne grosse Investitionen möglich. Der Maschinenpark mit Geohobel, Direktsaatmaschine usw. kann viel wirtschaftlicher gemeinsam bewirtschaftet werden, als wenn sich jeder Betrieb diese Maschinen selber anschafft.
- Einige Massnahmen wie das Anlegen einer vielfältigen und auf Resistenz ausgerichteten Obstanlage oder eines Agroforstsystems, das Einrichten betriebseigener Verarbeitungs- und Verkaufsmöglichkeiten und dergleichen erfordern bisweilen eine hohe Erstinvestition. Auch hier ist eine Änderung der bisherigen Investitionshilfepraxis notwendig. Statt grosse Milchviehställe und Geflügelmasthallen zu unterstützen, sollen Betriebe unterstützt werden, welche von der Produktion tierischer Produkte auf mehr pflanzliche Produkte umstellen möchten.

2.4. Direktzahlungen nur für gemeinwirtschaftliche und ökologischer Leistungen

Sachverhalt

- Gemäss Bundesverfassung (Art. 104) und Landwirtschaftsgesetz (Art. 2) sind Direktzahlungen als Abgeltung für *gemeinwirtschaftliche und ökologischen Leistungen* der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe gedacht.
- Die heutigen Direktzahlungen haben vor allem Einkommenscharakter und orientieren sich nur in bescheidenem Mass an Aufwand und an der Wirkung von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen.

Massnahmen (Antrag)

- Jährlich wiederkehrende Direktzahlungen im Sinne der Ergänzung des bäuerlichen Einkommens von bodenbewirtschaftenden Betrieben sind, ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe, nur noch für tatsächliche ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen auszurichten, die gemessen an der Nachhaltigkeit über die gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice) hinausgehen.
- Das Direktzahlungssystem ist insgesamt massiv zu vereinfachen.

Begründung

- Wenn Landwirtinnen und Landwirte dafür sorgen, dass auf ihrem Betrieb die Biodiversität messbar höher ist als zum Beispiel auf einer Wiese oder in einem Buchenwald, oder dass der Humusgehalt in Ihren Böden zunimmt, und sie dazu besondere Zusatzleistungen erbringen, die ihnen selbst keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, erhalten sie für ihre Leistungen eine Abgeltung in Form von Direktzahlungen.
- In der Permakultur gehen wir grundsätzlich davon aus, dass eine ökologische Leistung auch einen ökonomischen Vorteil bringt (z.B. Nützlingsförderung), das ist dann umso besser.
- Hier lag übrigens ein Schwachpunkt der Trinkwasserinitiative (TWI): Es gibt viele engagierte ÖLN-Landwirtinnen und Landwirte, die Ihren Boden sehr sorgfältig bewirtschaften (Direktsaat, Gründüngungen, Mischkulturen usw.), die Biodiversität weit über das Minimum des ÖLN hinaus fördern und ihre Produkte an zufriedene Kundinnen und Kunden direkt vermarkten. Sie bewirtschaften jedoch zum Beispiel auch noch einen Rebberg oder eine Obstanlage, die aufgrund der vorhandenen Sorten schlecht auf Bio umgestellt werden können. Der massvolle Einsatz von Pestiziden im Reb- und Obstbau hätte nach TWI dazu geführt, dass der gesamte Betrieb keine Direktzahlungen mehr erhält, also auch nicht für die Leistungen zur Förderung der Biodiversität und den Humusaufbau. Diese «Pauschalhaft» ist nicht fair. Es kommt auch niemand auf die Idee, den Automobilisten, die falsch parkieren oder zu schnell fahren, nicht nur eine Busse aufbrummen, sondern gleich auch noch die Kinderzulagen und die Krankenkassenprämienverbilligung streichen.

2.5. Lenkungsabgaben auf Stoffen mit negativen Externalitäten

Sachverhalt

- Wie auch die jüngsten Studien (zum Beispiel im Kanton Bern) zeigen, sind freiwillige Massnahmen zum reduzierten und gezielteren Einsatz von Pestiziden wenig wirkungsvoll, auch wenn sie mit Beiträgen gefördert werden.

Massnahmen (Antrag)

- Auf chemisch-synthetischen (sowie risikobehafteten biologischen) Pflanzenschutzmitteln mit einem kalkulierbaren und vertretbaren Risiko, sowie gegebenenfalls auf Mineraldüngern und Futtermittelimporten sind Lenkungsabgaben zu erheben.
- Der Ertrag aus den Lenkungsabgaben auf landwirtschaftlichen Hilfsstoffen ist vollumfänglich in die Landwirtschaft zurückzuführen, zum Beispiel in Form von Umstellungs- und Investitionshilfebeiträgen (siehe Punkt 2.3) sowie Beratungsangeboten (Punkt 2.7).
- Die Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz sind in der landwirtschaftlichen Beratung, Aus- und Weiterbildung verstärkt zu vermitteln und durch erfolgreiche Praxisbeispiele auf Schweizer Höfen zu veranschaulichen.

Begründung

- Die positive Wirkung von Lenkungsabgaben auf Pestiziden ist (unter anderem in Dänemark) erwiesen, siehe zum Beispiel: Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmitteln, in Agrarforschung Schweiz 8 (5): 176-183, 2017.
- Lenkungsabgaben sind eine verhältnismässig einfach handhabbare Massnahme.
- Die Auswahl an erprobten und wirkungsvollen Alternativen zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist gross. Die Lenkungsabgabe auf Pestiziden soll den Effekt haben, dass alternative (integrierte) Pflanzenschutzmassnahmen attraktiver und konkurrenzfähiger werden.
- Auch in der Biologischen Landwirtschaft werden Tonnen von (Bio-zugelassenen) Hilfsmitteln eingesetzt, um unerwünschte Organismen zu zerstören. Nach den Grundsätzen der Permakultur ist

es viel nachhaltiger, die Pflanzen und das Gesamtsystem vielfältiger und damit stärker, resistenter und resilienter zu machen, als Schadorganismen zu bekämpfen. Im Übermass auftretende Schadorganismen sind immer ein Hinweis darauf, dass im System ein Fehler besteht (schlechter Boden, ungeeigneter Standort, einseitige Bewirtschaftung, zu enge Fruchtfolge, zu wenig Nützlinge in der Umgebung usw.).

2.6. Verbot von Stoffen mit hohem Risiko

Sachverhalt

- Die in den letzten Jahren durchgeführten Studien zeigen, dass problematische Pestizide in Trinkwasser, im Boden und in Lebensmitteln in einem bedenklichen Mass nachgewiesen werden.
- Alle bisherigen freiwilligen Anstrengungen zur Reduktion des Risikos im Zusammenhang mit Pestiziden waren kaum wirkungsvoll.

Massnahmen (Antrag)

- Pestizide und andere Hilfsstoffe, die nachweislich aufgrund ihrer Eigenschaften, der Wirkung ihrer Metaboliten und dem Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder aufgrund ihrer Langzeitwirkung ein hohes oder nicht zuverlässig abschätzbares Risiko für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima) aufweisen, sind per sofort zu verbieten und zwar sowohl in der Landwirtschaft als auch im privaten Gartenbau und in der Grünflächenpflege (Fussballplätze, Golfplätze, Parkanlagen, Strassenböschungen usw.).
 - Neue chemisch-synthetische wie auch biologische Pestizide sind einer verschärften Zulassungsprüfung zu unterziehen.

Begründung

- Es gibt keinen plausiblen Grund, «Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential» zuzulassen, auch dann nicht, wenn deren Einsatz stark eingeschränkt und reglementiert wird.
- Bei der Abschätzung des Risikopotentials von Wirkstoffen werden meistens die Wirkung der Ab- und Umbauprodukte (Metaboliten), das Zusammenwirken mit anderen Stoffen sowie schwache chronische Langzeitwirkungen nicht ausreichend untersucht.
- Es gibt für jeden Wirkstoff mit erhöhtem Risikopotential Alternativen mit geringem Risikopotential bzw. Methoden des pestizidfreien Pflanzenschutzes.

2.7. Förderung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) durch Forschung, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Sachverhalt

- Der chemisch-synthetische Pflanzenschutz zur Abwehr von Schadorganismen hat nach wie vor seinen festen Platz in der landwirtschaftlichen Beratung, Aus- und Weiterbildung sowohl der staatlichen Schulen wie auch insbesondere der Produzenten der Agrochemie.
- Gute, erprobte, wirkungsvolle und in der Regel sogar kostengünstigere Alternativen zur chemischen Schädlingsabwehr sind hinlänglich bekannt.

Massnahmen (Antrag)

- Die neusten Erkenntnisse der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) sind rasch in die landwirtschaftliche Beratung, Aus- und Weiterbildung zu integrieren.
- Die Agrarforschung ist - unter Beachtung der ökonomischen und gesellschaftlich-sozialen Aspekte - verstärkt auf die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft sowie auf die offizielle Ernährungsstrategie (mehr pflanzliche, weniger tierische Lebensmittel) auszurichten.
- Nebst Vorträgen und Kursen an landwirtschaftlichen Bildungsinstitutionen sind Beratungen und Weiterbildungen vermehrt auf gut funktionierenden (Vorzeige-)Höfen anzubieten.
- Im Sinne von Public Private Partnership sind die Schweizer Unternehmen der Agrochemie dazu zu motivieren, statt chemisch-synthetische Produkte, biologische Produkte sowie ganzheitliche Pflanzenschutzstrategien zu erforschen und vermarkten.

Begründung

- Grundsätzlich ist Landwirtschaft unter Beachtung der Umweltziele und der Ernährungsstrategie in der Schweiz flächendeckend machbar und finanzierbar. Viele Landwirtinnen und Landwirte erkennen die Nachteile der herkömmlichen Bodenbearbeitung und des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes und suchen nach funktionierenden Alternativen.
- Die Nachfrage nach Beratung und Weiterbildung in einzelnen Bereichen wie Regenerative Landwirtschaft, Mischkulturen, Agroforst, Permakultur, Direktvermarktung, Solidarische Landwirtschaft u.a. ist sehr gross.
- Der Verein Permakultur-Landwirtschaft ist in Zusammenarbeit mit der HAFL dabei, ein schweizweites Netzwerk von Vorzeige-Höfen aufzubauen.
- Es ist nicht auszuschliessen, dass auch in der Agrochemie eine Umdenken stattfindet. Auf der Homepage der Syngenta (www.sysngenta.ch) finden sich unter den Pflanzenschutzmitteln erst 2 (für den Biolandbau zugelassene) «Pflanzenstimulatoren», welche die Widerstandskraft der Pflanzen gegen Schadorganismen stärken. Demgegenüber stehen 47 Fungizide, 32 Herbizide, 7 Insektizide und 10 weitere chemisch-synthetische Wirkstoffe sowie 3 Blattdünger.

2.8. Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung

Sachverhalt

- Die heutige Biodiversitätsförderung ist zu einseitig auf das *Nebeneinander* von Produktionsflächen und (naturnahen) Biodiversitätsförderflächen ausgerichtet.
- Die der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft zugrundeliegende Vorstellung von «Biodiversität» ist zu einseitig auf naturnahe, «unproduktive» Lebensräume ausgerichtet. Biodiversität im ganzheitlichen Verständnis umfasst auch die Vielfalt der Lebensräume im Kulturland (z.B. Mischkulturen mit Untersaaten und Beisaaten), die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen, die Vielfalt der Bodenlebewesen und die Vielfalt der (positiven) Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Strukturen (zum Beispiel Funktion von Nützlingen und anderen Ökosystemdienstleistungen).
- Die Biodiversitätsförderbeiträge orientieren sich zu stark an den Massnahmen statt an der Wirkung.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind teilweise unnötig streng. So kann zum Beispiel der wirtschaftliche Wert einer sehr vielfältigen Hecke stark erhöht werden, wenn die Hecke auch auf Nutzung ausgerichtet wird (auf Ertrag gezüchtete Wildbeerensträucher und Wildobstbäume, Holznutzung, Futterlaub u.a.) ohne dass dadurch der ökologische Wert als Lebensraum für einheimische Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften geschmälert wird. (Eine Hecke mit Qualitätsstufe QII darf nur «einheimische» Sträucher und Bäume enthalten und die Nutzung des Krautsaumes ist zu starr.

Massnahmen (Antrag)

- Das in der AP22+ vorgesehene Konzept der gesamtbetrieblichen und wirkungsorientierten Biodiversitätsförderung ist als freiwillige Alternative zum QI/QII-System einzuführen.
- Die Anforderungen an das QI/QII-System sind im Sinne des umfassenden Verständnisses von Biodiversität anzupassen, wirkungsorientiert und unter Beachtung der Ökosystemdienstleistungen zu disponieren und insgesamt stark zu vereinfachen.

Begründung

- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Biodiversitätsförderung lassen sich nicht aus, sondern lassen sich im besten Fall für beide Aspekte gewinnbringend kombinieren.

Förderung von Vertrauen, Verantwortung und Vereinfachung («3V»)

Sachverhalt

- Der bereits bestehende, jedoch nicht besonders wirksame Massnahmenplan Pestizidreduktion des Bundes, das nun vorgelegte Verordnungspaket und die derzeit sistierte Agrarpolitik AP22+ gehen grundsätzlich alle in die richtige Richtung.
- Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen führen jedoch zu noch mehr Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Das Direktzahlungs-, Förderungs-, Kontroll- und Sanktionssystem in der Landwirtschaft hat unterdessen ein Ausmass an Komplexität und reinem Verwaltungsaufwand angenommen, das nicht mehr als wirkungsvoll, nachhaltig und als für die Landwirtinnen und Landwirte motivierend bezeichnet werden kann.

Massnahmen (Antrag)

- Das Direktzahlungs- und Fördersystem der Landwirtschaft ist wirkungsorientiert zu gestalten, mit der Ernährungsstrategie abzustimmen und massiv zu vereinfachen.

Begründung

- Insbesondere den innovativen Landwirtinnen und Landwirten sollen wieder mehr Freiheit, Freude und Forschungsgeist zugestanden werden. Dieses Projekt «3F» ist vorerst noch eine Vision unseres Vereins Permakultur-Landwirtschaft.
- In dieselbe Richtung geht das Projekt «3V» des BAFU (Projektleiter Hansueli Gujer), siehe www.projekt3v.ch/.
- Idealerweise werden die Strategien «3V» und «3F» kombiniert.

3. Anmerkungen und Anträge zu den Bestimmungen in Einzelnen

3.1. Direktzahlungsverordnung, DZV

3.1.1. Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN)

Bestimmung (Änderung)	Kommentar, Antrag
<ul style="list-style-type: none">– Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche: Auf den Ackerflächen eines Betriebs müssen auf mindestens 3,5% der Fläche spezifische Biodiversitätsförderflächen angelegt werden.	
<ul style="list-style-type: none">– Pflanzenschutzmittel: Der Einsatz von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen wird eingeschränkt. Ausserdem müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen.	
<ul style="list-style-type: none">– Nährstoffbilanz: Die bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor werden aufgehoben.	

3.1.2. Produktionssystembeiträge

<ul style="list-style-type: none">– Die Beitragsansätze der Produktionssystembeiträge für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert. Die Biobetriebe können mit einer Ausnahme an sämtlichen Massnahmen bei den Produktionssystembeiträgen teilnehmen.	
<ul style="list-style-type: none">– Fünf verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden vorgeschlagen.	
<ul style="list-style-type: none">– Die funktionale Biodiversität wird mit dem Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen gefördert.	
<ul style="list-style-type: none">– Die Erstellung einer Humusbilanz, die angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung werden unterstützt.	
<ul style="list-style-type: none">– Die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Stickstoffüberschüsse soll mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz unterstützt werden.	
<ul style="list-style-type: none">– Mit dem neuen Programm, das die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf dem Betrieb begrenzt, wird das bisherige Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) abgelöst.	
<ul style="list-style-type: none">– Die Tierwohlprogramme BTS und RAUS werden weitgehend unverändert fortgeführt. Bei den Rindviehkategorien wird die verstärkte Weidehaltung mit Weidebeiträgen, die höher sind als die bestehenden RAUS-Beiträge, unterstützt.	
<ul style="list-style-type: none">– Mit finanziellen Anreizen für die längere Nutzungsdauer von Kühen sollen die Methanemissionen reduziert werden.	

3.1.3. Ressourceneffizienzbeiträge

<ul style="list-style-type: none">– Die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz wird um zwei Jahre bis Ende 2024 fortgeführt.	
<ul style="list-style-type: none">– Die Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen wird um vier Jahre verlängert. Die Anforderungen werden jedoch neu differenziert nach Tierkategorien festgelegt.	

3.1.4. Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft (SAK)

<ul style="list-style-type: none">– Die generelle Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK wird ersatzlos aufgehoben.– Die Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität pro SAK wird ersatzlos aufgehoben.	
---	--

3.2. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV

<ul style="list-style-type: none"> - Analog der bisherigen Logik in der ISLV wird für das neue zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und für das neue zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) der Abschnitt 5 neu formuliert und der Abschnitt 5a eingefügt. Der neue Abschnitt 5 zum IS NSM bildet die Grundlage eines umfassenden Gesamtsystems zum Nährstoffmanagement. 	
<ul style="list-style-type: none"> - In Verbindung mit dem bereits gültigen Artikel 165f LwG gilt die Mitteilungspflicht für Nährstoffabgaben neben den Hof- und Recyclingdüngern neu auch für stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und für Kraftfutter. Bei Kraftfutter ist die Übernahme z. B. durch Futtermittelhersteller ebenfalls mitteilungs- und anzeigepflichtig. Mitteilungspflichtig sind ebenso alle Abgaben an Abnehmerinnen und Abnehmer auch ausserhalb der Landwirtschaft wie Gemeinden oder Betreiber von Golfplätzen. Bezüglich Mitteilungspflicht muss die konkrete Regelung zur Bagatellgrenze beachtet werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich Pflanzenschutzmitteln und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut sind diejenigen Verkaufsstellen (Unternehmen oder Personen) von dieser neuen Mitteilungspflicht betroffen, die Pflanzenschutzmittel direkt an berufliche und nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender verkaufen. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Artikel 165fbis LwG verpflichtet die beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln, die Applikation von Pflanzenschutzmitteln einzeln im IS PSM des Bundes zu erfassen. Die konkrete Umsetzung soll im neuen Informationssystem IS PSM erfolgen. 	

3.3. Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)

<ul style="list-style-type: none"> - Im neuen Abschnitt 3a (Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 (Art. 10a) festgelegt. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Dazu wird die Methode zur Berechnung der Erreichung dieses Reduktionsziels (Art. 10b) definiert. Ebenso wird die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 10c) definiert. 	

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
Adresse / Indirizzo	Poststrasse 13 9200 Gossau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung:

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost nimmt Kenntnis vom Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlaments zur Parlamentarischen Initiative (Palv.) 19.475. Ursprüngliche Ziel dieser Initiative war es, das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Die Vorlage beinhaltet heute, nebst dem Absenkpfad Nährstoffverluste, jedoch auch noch diverse Punkte, welche aus der durch das Parlament sistierten AP 2022+ übernommen wurden.

Nach der Sistierung der AP 2022+ wurde der Bundesrat mit dem Postulat 20.3931 beauftragt bis spätestens im Jahr 2022 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorzulegen. Insbesondere sollen folgende Aspekte vertieft geprüft werden:

- Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades;
- Erweiterung der Agrarpolitik in Richtung einer ganzheitlichen Politik für gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion;
- Möglichst weitgehende Schliessung der Kreisläufe aller Nährstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Konsums;
- Reduktion der Komplexität und Fokussierung auf besonders wirksame agrarpolitische Instrumente;
- Reduktion des administrativen Aufwandes für die Landwirtschaft und Reduktion der Verwaltung beim Bund und den Kantonen.
- Rahmenbedingungen schaffen für eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit und wirtschaftliche Perspektive für die Land- und Ernährungswirtschaft.
- Reduktion von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Inlandproduktion und Importen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorschriften für die Produktion unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost ist erstaunt, dass ohne Vorliegen dieser wichtigen Antworten auf die oben erwähnten Fragen, für die weitere Entwicklung der Agrarpolitik, bereits wieder weitere Massnahmen angedacht werden. Wir sind überzeugt, dass dies nicht dem Willen des Eidgenössischen Parlaments entspricht.

Im Weiteren bemängeln wir die Sichtweise des BLW's betreffend Zweinutzungsrasen. Darin wird die Milchkuh vielfach als Klimabelastung angesehen und gegenüber Mutterkühen schlechter gestellt. Unserer Ansicht nach, müssten die produzierten Kalorien durch die Milch- und Fleischproduktion ins Verhältnis zur Umweltbelastung gesetzt werden. Wir sind überzeugt, dass wenn diese Aspekte berücksichtigt würden, eine Zweinutzungsrasse die bessere Klimabilanz aufweist als eine Mutterkuh. Diese, unserer Ansicht nach falsche Betrachtungsweise, führt auch bei dieser Gesetzesvorlage dazu, dass die Milchkuhhalter wiederum schlechter gestellt werden als Mutterkuhhalter. Die Milchwirtschaft hat in den letzten Jahren den Milchkuhbestand von über 605'000 (2012) auf aktuell ca. 540'000 heruntergefahren. Die Milchmenge konnte mehr oder weniger auf gleichem Niveau gehalten werden und trotzdem wird behauptet, die Landwirtschaft habe die Klimaziele nicht erreicht. Wir fragen uns, auf welcher Basis eine solche Betrachtungsweise stattgefunden hat.

Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche

Wir sind davon überzeugt, dass durch diese Massnahme kaum mehr Biodiversität erreicht wird. Allerdings würde sich bei der Umsetzung dieser Massnahme die Lebensmittelproduktion verringern, was dem Art. 104 a der Bundesverfassung widerspricht. Zudem werden in diesem Programm die bereits bis heute extensivierten Flächen nicht berücksichtigt. Eine Ausdehnung der Biodiversitätsflächen würde nicht dazu führen, dass die Ökoqualität der bereits bestehenden Flächen erhöht wird, wir sind der Meinung, dass dieser Ansatz falsch ist. Der Grasertrag solcher Flächen ist für die Milchproduktion nicht zielführend, da nur Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche oder Getreide in weiter Reihe erlaubt sind. Unserer Ansicht nach, muss die geforderte Biodiversitätsfläche in den bereits vorgeschriebenen 7 % Biodiversitätsfläche der Landwirtschaftlichen Nutzfläche enthalten sein.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost lehnt die Abschaffung der 10 % Toleranz bei der Suisse Bilanz vehement ab. Wie diverse andere Kreise aus der Landwirtschaft fordern auch wir, dass die Suisse Bilanz überprüft und den tatsächlichen, heutigen Werten angepasst wird. Nur auf Basis einer nachvollziehbaren und den Gegebenheiten entsprechende Datengrundlage kann eine Überprüfung stattfinden. So lange eine solche verlässliche Datengrundlage nicht vorliegt, ist diese Massnahme zurückzuweisen. Des Weiteren berücksichtigen diese Massnahmen die topographische Diversität der Schweiz zu wenig. Was im Mittelland Bestand haben kann, muss in den Voralpengebieten und im Berggebiet nicht zwingend zielführend sein; eine solche differenzierte Betrachtungsweise fehlt bis anhin.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Einführung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost ab. Wir schlagen deshalb vor, das heutige GMF-Programm, welches sich einer grossen Beteiligung erfreut, in eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion weiter zu entwickeln. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Anpassungen, die Akzeptanz in der Landwirtschaft noch weiter erhöht wird. Mit dem geplanten Programm zur rohproteinreduzierten Rindviehfütterung soll gemäss Erläuterungen eine Reduktion der Stickstoff-Emissionen von rund 1 % erreicht werden. Bis dato liegen jedoch keine wissenschaftlichen Arbeiten vor, die das Erreichen dieses Ziels mit den geforderten Massnahmen belegen würden. Diese neuen Vorgaben berücksichtigen die verschiedenen geografischen Zonen der Schweiz nicht. In den Berggebieten ist das Erreichen des gewünschten Ziels mit diesen Vorgaben nicht möglich.

Agroscope hat im Bericht zur proteinreduzierten Fütterung (Bericht 96 Februar 2020) in der Zusammenfassung darauf hingewiesen, dass die Rückmeldungen von Experten folgende Herausforderungen bei dieser Art von Fütterung sehen:

- Zu jedem Zeitpunkt hochwertiges Wiesen- und Weidefutter anzubieten;
- die Balance zwischen Energie und Protein zu gewährleisten;
- Futtermangel sowie Fehlernährung zu vermeiden;
- die extremen Fluktuationen der Produktion sowie des Einkommens in Kauf zu nehmen;
- keine Möglichkeit zu haben, Raufutter zu erwerben;
- keine bzw. nur beschränkt Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie einsetzen zu dürfen.

Wir gehen davon aus, dass bei diesem neuen Programm aufgrund der hohen Anforderungen an die Fütterung (s. oben erwähnte Punkte) viele Betriebe sich nicht an diesem Programm beteiligen würden. Aus diesem Grund könnte das gewünschte Reduktionsziel beim Stickstoff wohl nicht erreicht werden. Um eine möglichst hohe Anzahl an teilnehmenden Betrieben zu erreichen, müsste das System GMF, wie erwähnt, ratifiziert werden. Bei vielen Betrieben, welche aktuell am GMF-Programm nicht teilnehmen, ist der Grund die zu hohe Ration des Maisanteils in der Futterration. In der Überarbeitung des GMF-Programms müsste dieser Punkt aufgenommen respektive angepasst werden, so könnte ein deutlich höherer Anteil an teilnehmenden Betrieben erreicht werden, als mit dem neuen vorgeschlagenen Programm. Es besteht auch die Gefahr, dass intensiv geführten Talbetriebe, die sich trotzdem am Programm beteiligen wollen, die Bewirtschaftung ihrer Wiesen und Weiden intensivieren würden, um die nötigen Rohproteingehalte zu erhalten, was zu zusätzlichen Stickstoffgaben auf Wiesen und Weiden führen wird.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraffutterzukäufe, wird das Argument der unmöglichen Kontrolle des heutigen GMF-Programms obsolet.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Gemäss dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) könnten diese Massnahme rund 1'270 t Stickstoff pro Jahr (1.3 %) eingespart werden. In der Vernehmlassung wird leider keine wissenschaftliche Studie zitiert welche diese Einsparung nahelegt, aufgrund dessen ist die Nachvollziehbarkeit unmöglich. Wir bitten darum, diese Studie nachzureichen.

Grundsätzlich gibt es nichts gegen die Förderung einer längeren Nutzungsdauer von Kühen einzuwenden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Kosteneffizienz durch Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit (Ertrag, Tierarztkosten, Einsatz von Medikamenten, Futterkosten, etc.) dieser älteren Kühe den Mehrertrag dieses Programms schlussendlich nicht wieder auffressen. Ebenfalls ist die Frage offen, ob mit dieser angenommenen Reduktion des Stickstoffs die

gleiche Anzahl Kalorien produziert werden könnte.

Wenn an diesem Programm festgehalten wird, muss die Differenz gegenüber der Mutterkuhhaltung, infolge höherer Qualitätsanforderungen in der Milchproduktion auf mindestens zwei Laktationen angehoben werden.

Die Anpassung des RAUS-Programms; Abschaffung der Tagesfutteraufnahme von 25 % durch Weidefutter, begrüßen wir. Den Vorschlag, dass pro GVE eine Weidefläche von 4 Aren zur Verfügung stehen muss, unterstützt die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost. Durch diese neue Vorschrift kann der Kontrollmechanismus auf ein Minimum reduziert werden, zumal es diese Regelung auch Betrieben mit geringerem Anteil an hofnahen Weideflächen ermöglicht, am Programm teilzunehmen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, dass auch temporäre Weiden auf Kunstwiesen oder bei Zwischenfutteranbau angerechnet werden müssen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebetrages findet ebenfalls unsere Unterstützung, jedoch ist der Ansatz mit 80 % des Tagesbedarfs an Weidefutter zu hoch angesetzt. Ein Anteil der Tagesration von maximal 60 % des Tagesbedarfs bzw. der entsprechenden Futterfläche je Zone können wir begrüßen. Eine hohe Beteiligung an diesem Programm fördert das Tierwohl, senkt die Ammoniakemissionen und fördert den Humusaufbau.

Wir verlangen, dass der Winterauslauf auf den bisherigen 13 Tagen belassen wird. Die zusätzlichen Winterauslauftage bringen weder dem Tierwohl noch dem Erreichen der Klimaziele einen Mehrwert. Eine unmöglich zu erfüllender Forderung von 26 Auslauftagen pro Monat im Winter wird dazu führen, dass viele Betriebe im Berggebiet (Nebenerwerbsbetriebe) an diesem Programm nicht mehr teilnehmen können.

Humusbilanz

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost unterstützt den Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen zur Reduktion der Klimagase. Leider werden in diesem Programm nur die Betriebe belohnt, welche, nach der Einführung dieses Programms die Humusbilanz erhöhen können. Die Betriebe, welche bis dato der Humusbilanz ihr Augenmerk schenken und bereits jetzt eine sehr gute Humusbilanz aufweisen, werden in diesem Programm vernachlässigt, da eine weitere Erhöhung kaum wahrscheinlich sein wird. Ebenfalls zur berücksichtigen ist, dass der Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ebenfalls einen grossen Beitrag zur Zielerreichung beitragen wird und deshalb ebenfalls ins Programm aufgenommen werden sollte.

Allgemeine Bemerkungen

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost erwartet, dass bei Vorschlägen zu neuen Programmen eine wissenschaftliche Arbeit aufzeigt ob:

- Diese Massnahme/dieses Programm zur effektiven Zielerreichung geeignet ist.
- Wie die technische Umsetzbarkeit möglich ist, wo die Probleme liegen und zu welchen Zielkonflikten es kommen kann.
- Welchen Einfluss die gefassten Massnahmen auf das Einkommen der Landwirtschaft und auf den administrativen Aufwand haben.
- Welche Folgen die getroffenen Massnahmen für die Administration; Schaffung von weiteren Stellen zur Bewältigung der Administration haben. Es kann nicht sein, dass bei der Landwirtschaft gespart wird und ein Stellenaufbau bei der Bundesverwaltung die Folge ist.

Wie einleitend erwähnt, weisen wir nochmals daraufhin, dass die Kalorienproduktion gegenüber heute mit den vorgeschlagenen Massnahmen weiter sinkt ohne einen Mehrwert bei den Klimazielen zu erreichen. Im Weiteren machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass dem Wert der Fleischproduktion in der Milchkuhhaltung zu wenig Beachtung zu kommt. Hier verweisen wir nochmals auf die dazu fehlende Studie.

Es soll nicht sein, dass aufgrund des politischen Drucks mit der gesamten Landwirtschaft ein Feldversuch durchgeführt wird; um dann in der Zukunft festzustellen, dass die getroffenen Massnahmen in keiner Art und Weise zur geforderten Zielerreichung beigetragen haben.

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur vorliegenden Palv 19.475.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wie bereits erläutert, lehnen wir die Einführung des neuen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll in ein grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion überführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.</p>
Art. 8	<p>Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die VMMO lehnen die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein "Wunsch" der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett

<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</p>	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55, Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Die VMMO sind grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p> <p>Die 5 Prozent Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man die effektiven Flächen, wird die Massnahme viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnen die VMMO ab. Wie bereits erwähnt, werden die bis heute extensivierten Flächen nicht berücksichtigt. Durch eine Ausdehnung der Biodiversitätsflächen, wird die Ökoqualität der bestehenden Flächen nicht verbessert. Diese neue Forderung führt dazu, dass die Lebensmittelproduktion verringert wird. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird gutes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren bereits übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23).</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch die VMMO begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p>

	<p>die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p> <p>Die VMMO unterstützen die Möglichkeit der Sonderbewilligungen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Die VMMO beantragen bei Milchvieh die Lebtagleistung als Kriterium zu verwenden.</p> <p>Wir äussern uns dazu weiter bei Artikel 77.</p>

<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Die Differenzierung zwischen der Milchwirtschaft und der extensiven Tierhaltung ist auf mindestens zwei Abkalbungen zu erhöhen.</p> <p>Unserer Ansicht nach, soll auch eine Totgeburt vor der Schlachtung mitgezählt werden. Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Regelung.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Die VMMO ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen und nicht die Flächen noch mehr zu erweitern. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Die VMMO begrüsst diese Anpassungen.</p>

<p>Art. 62 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Aufgehoben</p> <p><i>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</i></p>	<p>Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im <i>bei Grünflächen und</i> im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide <i>auf der Grünfläche und</i> im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p><i>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</i></p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; 	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Die VMMO verlangen, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschliessen.</p> <p><i>Die Blühstreifen sollten weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden.</i></p>

	<p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
	<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; a. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur. <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹² nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche</p>	<p>Die VMMO unterstützen diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig ist es aber wirtschaftlich nicht lohnend, weil die Vermarktung als Bio- Produkt nicht möglich ist. Die VMMO begrüessen, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p>

	während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen ¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. Grünflächen ² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.	Die VMMO verlangen, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen
	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche-landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich ausgerichtet und ist an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt , wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Acker-landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. ² Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche ; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. ³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn:	Die VMMO verlangen, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden. Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein (explizite Zielsetzung Absenkpfad). Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus. Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen kann Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung. Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.

	<p>abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von ... (noch zu definieren) erreicht sind.</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>Die VMMO lehnen es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Landwirten sollen der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren (ist bisher eine "Black-Box"). Dazu braucht es einen gesamtbetrieblichen Ansatz.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der</p>	Die VMMO unterstützen die Massnahme grundsätzlich.

	<p>Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird. ³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. ⁴Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Prolemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die VMMO als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. 2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der</p>	<p>Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f, Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Die VMMO lehnen dies ab. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierte - und rare Ressource. Mit dem Kulturland muss ressourceneffizient umgegangen werden. Deshalb soll auch in Zukunft ein maximales Pflanzenwachstum zur Versorgung der Bevölkerung</p>

	Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	angestrebt werden. Bauernbetriebe, welches dieses Potential aufgrund eigenem Ermessen nicht ausschöpfen, sollen dafür nicht noch finanziell entschädigt werden.
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	Die Abschaffung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen die VMMO ab. Wie einleitend erwähnt, schlagen wir vor das bestehende GMF-Programm in ein grundfutterbasiertes Programm umzuwandeln. Der Futtermaisbau garantiert in trockenen Gebieten den Ertrag für die Winterfütterung sicherzustellen, was mit Wiesenfutter nicht garantiert werden kann. Das neue Programm (Rohproteinreduzierte Fütterung) basiert auf keiner wissenschaftlichen Studie. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms verständlich aufzeigt. Das Bundesamts für Landwirtschaft geht davon aus, dass mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der Stickstoff-Emissionen von ca. 1% erreicht werden kann, dies zweifeln wir an. Viele intensiv geführte Tal-Betriebe können sich nicht am GMF-Programm beteiligen, da der Maisanteil in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch am neuen Programm nicht teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermittel aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht an das neue Programm anpassen können. Die intensiv geführten Talbetriebe, welche sich gerne am Programm beteiligen möchten, sind gezwungen ihre Wiesen und Weiden intensivier zu bewirtschaften, um möglichst hohe Rohprotein-gehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das

	<p>raufutterverzehrender Nutztier wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere aufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstatt ein neues Programm zu entwickeln, schlagen die VMMO vor, die bestehenden Programme zu überarbeiten und an die Gegebenheiten anzupassen. Das GMF-Programm sollte in ein grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion umgewandelt werden, damit Mais uneingeschränkt in der Fütterung zugelassen wird.</p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der aufutterverzehrenden Nutztier folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an aufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flo-cken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Tro-ekensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-dukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-triebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le-bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt wer-den; und</p>	

	<p>e. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach</p>	Wie einleitend erwähnt unterstützt die VMMO das zweistufige RAUS-Programm. Um minimale Ergänzungsfütterungen

	<p>den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>vornehmen zu können schlagen wir vor, die Futteraufnahme auf der Weide auf maximal 60 % festzulegen. Aufgrund der einfachen Kontrollierbarkeit schlagen wir vor beim Weide-RAUS ebenfalls auf die Fläche abzustützen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Winterfütterung leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. An der Anzahl der Weidetage sowie der Winterauslauftage sollen keine Anpassungen vorgenommen werden.</p>
	<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p>	<p>Wie in den Bemerkungen bereits erwähnt können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen wissenschaftlich bestätigen zu lassen.</p>

	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier / fünf Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Wie bereits im Art. 37 erwähnt fordern wir eine höhere Differenzierung der Laktationen (Milchvieh 3 Laktationen / Mutterkühe 5 Laktationen) zwischen Milch- und Mutterkühen.</p> <p>Die Klimabilanz einer effizient gefütterten Milchkuh ist aufgrund der Kalorienproduktion (Milch und Fleisch) mit Sicherheit besser als bei einer Mutterkuh (Fleisch).</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 82</p>	
Art. 82 Abs. 6	<p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	
Art. 82a (4. Abschnitt)	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 82b</p>	
Art. 82b Abs. 2	<p>2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermischung muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermischung aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 82g</p>	
Art. 82h	<p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Die VMMO ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.</p>
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen</p>	<p>Die VMMO begrüssen dieses Regelung.</p>

	mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Die VMMO sind mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	Das bestehende GMF-Programm soll in eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion weiterentwickelt werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	Die VMMO lehnen die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen je-

		weils eine sofortige Anpassung der Düngung. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen. Im Weiteren nimmt dieser Vorschlag keine Rücksicht auf die verschiedenen geografischen und klimatischen Zonen der Schweiz.
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Die VMMO unterstützt diesen Vorschlag.
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	<p>In den Voralpen dominieren die Grasflächen in den Tal- und Hügelzonen, da Ackerbau aufgrund hoher Niederschlagsmengen nur bedingt möglich ist. Viele Gebiete der Ost- und Zentralschweiz sind deshalb auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet.</p> <p>Für die VMMO ist es von grösster Wichtigkeit, dass die graslanddominierten Ost- und Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe auch künftig an den Programmen der «Produktionssysteme Nutztiere» teilnehmen können. Unsere Betriebe sind auf diese finanziellen Mittel angewiesen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle einer Abschaffung des GMF schlagen wir eine Weiterentwicklung des Programms zur grundfutterbasierten Milch- und Fleischproduktion vor.</p> <p>Wir bitten das BLW unseren Vorschlag seriös zu prüfen.</p>
Anhang 6, B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziffer 2.4	Anforderungen Weideflächen a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden.	Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung stehen muss. Dies

	<p>bisher: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel so wie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Ziffer 2.1 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der VMMO kann dem Vorschlag des BLW zustimmen.</p>
<p>Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1</p>	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Wie erwähnt sind wir gegen eine Erhöhung des Winterauslaufs auf 26 Tage. Wir zitieren hier nochmals unsere Anmerkungen in der Einleitung: Eine unmöglich zu erfüllende Forderung von 26 Auslauftagen pro Monat im Winter wird dazu führen, dass in den Berggebieten Betriebe an diesem Programm nicht mitmachen können (Nebenerwerbsbetriebe).</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings zu hoch angesetzt. Es muss das Ziel sein, dass sich möglichst viele Betriebe am neuen Programm beteiligen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Dies führt wiederum zu einer positiven Auswirkung auf das Tierwohl. Die VMMO schlagen einen Weidefutteranteil von 60 % umgerechnet auf die Fläche vor. Dadurch können Schlechtwetterperioden für die Weideflächen und die Grasnarben schadlos überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p>

Anhang 7, Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1	<p>Beitragsansätze <i>Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1</i></p> <p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand, wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Die VMMO verlangt, dass analog dem Ackerbau auch für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht von PSM nicht gefördert werden soll.</p>

<p>Anhang 7, Ziffer 5.12</p>	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 256 1308 443"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <td></td> <td>bis maximal 18 % Rohprotein</td> <td>bis maximal 12 % Rohprotein</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion zur grundfutterbasierten Milch- und Fleischproduktion weiterentwickelt werden.</p>					
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)																				
	Stufe 1	Stufe 2																			
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
<p>Anhang 7, Ziffer 5.14</p>	<p>5.13 Tierwohlbeiträge</p> <p>5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="689 746 1301 874"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	350	2. andere Kühe	90	190	350	<p><i>Allenfalls müsste der Weidebeitrag bei Milchkühen auf Fr. 350.- belassen, für die übrigen Kategorien jedoch reduziert werden, sofern der geforderte geringere Weideanteil umgesetzt wird.</i></p>
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																				
	BTS	RAUS	Weide																		
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																					
1. Milchkühe	90	190	350																		
2. andere Kühe	90	190	350																		
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	<p><i>Die Leistungen der Mutterkühe werden überbewertet im Vergleich mit den Milchkühen. Die Effizienz der Tiere wird nicht berücksichtigt.</i></p>																			
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>																					
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>																					

Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 27</p>	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet so wie Stroh;</p> <p>b....Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung.</p>	
Art. 29	<p>Krafftutter</p> <p>Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	

Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2022 (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV 23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013/17: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost erwartet, dass bei Vorschlägen zu neuen Programmen eine wissenschaftliche Arbeit aufzeigen soll, ob:

- Diese Massnahme/dieses Programm zur effektiven Zielerreichung geeignet ist.
- Wie die technische Umsetzbarkeit möglich ist, wo die Probleme liegen und zu welchen Zielkonflikten es kommen kann.
- Welchen Einfluss haben die gefassten Massnahmen auf das Einkommen der Landwirtschaft und auf den administrativen Aufwand.
- Welche Folgen haben die getroffenen Massnahmen für die Administration; Schaffung von weiteren Stellen zur Bewältigung der Administration. Es kann nicht sein, dass bei der Landwirtschaft gespart wird und ein Stellenaufbau bei der Bundesverwaltung die Folge ist.

Es kann nicht sein, dass man mit der gesamten Landwirtschaft ein Feldversuch, aufgrund des politischen Drucks, durchführen will und man in der Zukunft feststellen muss, dass die getroffenen Massnahmen in keiner Art und Weise zur geforderten Zielerreichung einen Beitrag geleistet haben.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMMO begrüßen, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, scheint aus der Sicht der VMMO zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die VMMO begrüßen eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. **Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein.** Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebsleitenden geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Regionale oder kantonale Lösungen sind strikte abzulehnen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüßen die VMMO ebenfalls.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht der VMMO bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HO-DUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. **Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und eine Effizienzsteigerung hervorrufen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünschen die VMMO, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt. Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Zivildienst ist nicht notwendig.
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2016 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben	a. Aus Sicht von VMMO macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine öffentliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor.). Daten zum Grundfutter sollen nur erhoben werden, wenn am Programm "GMF" teilgenommen wird. b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b.3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p>	<p>4 Die VMMO begrüßen ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 16</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von Daten bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>
<p>Art. 16a</p>	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich von den VMMO unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der VMMO abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; <i>(nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</i></p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.</p> <p>5 Die VMMO begrüßen ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhänge 1, 3a und 3b	Im Titel zu Anhang 1 wird einzig in der Klammer 14 a zu 14 c modifiziert und mit 16a Bst. b ergänzt Die Anhänge 3a und 3b werden nach Anhang 3 in die Verordnung eingefügt und zeigen die zentralen Dateninhalte im IS NSM und IS PSM auf.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<p>Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die VMMO dagegen sind. Daher schlagen wir ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die VMMO fordern den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Größenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Im Zusammenhang mit dem Absenkpfad Nährstoffe wird die Nährstoffeffizienz gesteigert – es wird mit weniger Nährstoffinput gleich viel Produziert. Als Ziel werden die Lebensmittelimporte herangezogen. Diese dürfen wachstumsbereinigt (um das Bevölkerungswachstum bereinigt) im Gleichschritt mit der Umsetzung des Absenkpades nicht ansteigen. Seien sie an, wird auf dem Überschuss eine Abgabe fällig, die für Nährstoffeffizienzverbesserungen in der Landw. Produktion eingesetzt wird. Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die VMMO sehen keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Die VMMO unterstützen dieses Ziel. Die VMMO erwarten die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. August 2021  Daniel Würigler Präsident  Edith Nüssli Leiterin Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	10
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zum vorliegenden Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Wir beschränken uns in unsere Stellungnahme in erster Linie auf die Änderungen im Bereich Reduktion der Nährstoffverluste. Bei den Punkten, die den Pflanzenschutz und das Informationssystem betreffen, unterstützt GalloSuisse die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Ausserdem unterstützt GalloSuisse die Stellungnahme der Branchenorganisation swiss granum.

Die Schweizer Eierproduzent*innen unterstützen den Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger. Mist aus Legehennenställen hat wenig Feuchtigkeit und ist gut transportierbar. Ausserdem könnte er durch entsprechende Installationen auf dem Hof getrocknet und dort oder regional pelletiert werden. Damit würde er lagerbar und wie Mineraldünger einsetzbar. Der Einsatz von Hofdüngern sollte jedoch auch auf Grünland gefördert werden. Mist aus Legehennenhaltungen kann auch im Sommer gut auf Grünland ausgebracht werden.

Die Ammoniak-Emissionen aus der Geflügelhaltung (Eierproduktion und Mast) beziffert das Bafu auf 4 Prozent. Die Werte im Modell Agrammon beruhen jedoch für die Legehennenhaltung ausschliesslich auf ausländischen Verhältnissen. Die Verhältnisse in der Schweiz unterscheidet sich jedoch bei Haltung und Fütterung, entscheidende Faktoren für die Stickstoffemissionen. Solange die Emissionen nicht auf Basis von Schweizer Werten ermittelt werden, ist es nicht rechtmässig, für die Legehennenhaltung auf Basis dieses Modells Anpassungen zu verlangen.

Unsere wichtigsten Positionen zum vorliegenden Verordnungspaket im Überblick:

- Die 10-Prozent-Toleranz zu streichen, macht die Suisse Bilanz laut einer Studie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften nicht genauer, bringt aber Druck auf die Betriebe. Deshalb fordert GalloSuisse, auf eine Streichung dieser Toleranz zu verzichten. Gleichzeitig erwarten wir, dass die Motion 21.3004 «Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats umgesetzt wird
- Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht sie alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LWG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode.
- Betreffend Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel erwartet GalloSuisse, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.
- Ein Mindestanteil spezifischer Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche schmälert die Möglichkeit, in der Schweiz Futtergetreide und Eiweisspflanzen für Legehennen-Futter zu produzieren. Das ist nicht zielführend. Deshalb lehnt GalloSuisse diese Pflicht ab.
- Die Änderungen müssen sich auf die Gesetzesänderungen beschränken, die das Parlament im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossen hat. Die AP22+ hat das Parlament sistiert. Elemente aus der sistierten Vorlage in diesen Verordnungspaket einzubringen widerspricht dem Willen des Parlaments.

Diese Verordnungen verlangen von Landwirtschaftsbetrieben Mehrleistungen und können zu Ertragseinbussen führen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Angesichts der im Lebensmittelmarkt herrschenden Verhältnisse, insbesondere des vorhandenen Duopols auf Stufe Detailhandel, es sehr fraglich, dass auf den Märkten eine höhere Wertschöpfung erzielt werden kann.

Diese Stellungnahme wurde vom GalloSuisse-Vorstand am 24. August genehmigt.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Vorschläge aufnehmen und unsere Argumente bei der Entscheidung berücksichtigen.
Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

GalloSuisse

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Daniel Würger, appearing as a stylized 'Dm'. The signature on the right is for Edith Nüssli, appearing as 'Nh'.

Daniel Würger
Präsident

Edith Nüssli
Leiterin Geschäftsstelle

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse begrüsst die Stoffrichtung, Ziele über freiwillige Förderprogramm zu erreichen. Da der Kredit für Direktzahlungen jedoch gleichbleibt, bedeutet das, dass Geld umgelagert wird. Mit anderen Worten: Für gleich viel Direktzahlungen muss ein Bauernfamilie mehr leisten. Gleichzeitig sind Mindererträge zu erwarten. Dass der Markt die zusätzlichen Umweltleistungen der Landwirtschaft bezahlt, ist bei der vorherrschenden Machtverhältnissen im Lebensmittelmarkt nicht zu erwarten. Diese Marktrealität wird vom Bundesrat leider konsequent ausgeblendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, Abs. 1	Streichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.	Weniger Ackerfläche bedeutet noch weniger Land, um Futtergetreide anzubauen. Der Import von Futtermitteln wird jedoch zunehmen kritisiert und damit auch die tierfreundliche Schweizer Eierproduktion. Die Massnahme steht zudem in keinem Zusammenhang mit dem Absenkpfad zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Nährstoffverlust. Gemäss Einschätzung der Agridea Studie ¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.

¹ Agridea, I. Weyermann, (2021). Analyse Bilanzierungsmethoden zur Zielüberprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe. Im Auftrag der Schweizer Bauernverband, Brugg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>GalloSuisse begrüsst diese Massnahme. Sie kann dazu beitragen, dass Mineraldünger durch Hofdünger ersetzt wird. Das ist auch aus Ressourcenökonomischen und Klimaschutzgründen sinnvoll. Mist aus Legehennen-Haltung ist konzentriert und gut transportiert. Die Verfügbarkeit von Hofdünger für Ackerbaubetriebe könnte durch eine nationale Handelsplattform verbessert werden. Wenn der Mist zusätzlich auf dem Betrieb getrocknet und pelletiert würde, wäre er zudem lagerfähig und gleichzeitig würden die Ammoniakemissionen im Stall reduziert. Bedingung ist, dass diese Anstrengungen der Branche anerkannt und die Investitionen in Form von Strukturhilfemassnahmen unterstützt werden.</p> <p>Die Verfügbarkeit und die Handelbarkeit sollte auch für Geflügelmist und Schweinegülle verbessert werden.</p> <p>Für die Details der Ausgestaltung des Beitrags für die Humusbilanz verweisen wir auf die Stellungnahme des SBV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f, Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1. Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2. Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Die Suisse-Bilanz basiert auf einer agronomischen Herangehensweise und bildet die Differenz zwischen den Inputs und dem Bedarf ab. Würden die Inputs auf 90% des Bedarfs begrenzt, würden die Erträge sinken. Zudem entsteht mit dieser Massnahme entsteht kein Anreiz für Ackerbaubetriebe, Hofdünger zu verwenden.</p> <p>Mineraldünger durch Hofdünger zu ersetzen, wäre jedoch aus Sicht der Ressourcenökonomie und des Klimaschutzes sehr sinnvoll. V.a. der Ersatz von Stickstoffdünger, dessen Produktion sehr energieintensiv ist und Ammoniakemissionen verursacht. GalloSuisse unterstützt deshalb den von swissgranum vorgeschlagenen Artikel X.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge	<p>Beim Legehennenfutter wurde der N-Gehalt in den letzten Jahren reduziert. Die Fütterung ist angepasst an Aufzucht und Eierproduktion. Das sollte vom Bund entsprechend anerkannt werden.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	<p>Eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz wird abgelehnt, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. GalloSuisse erwartet, dass diese Anpassungen bis zur Einführung des vorliegenden Verordnungspakets erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Denn zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Die 10-Prozent-Toleranz zu streichen, macht zudem laut einer Studie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften die Suisse Bilanz nicht genauer, bringt aber Druck auf die Betriebe (Zitat Bauernzeitung vom 16. Juli).</p> <p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht von GalloSuisse zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. GalloSuisse begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst GalloSuisse explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht von GalloSuisse bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar das Ziel der administrativen Vereinfachung erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und</p>	<p>a. Aus der Sicht von GalloSuisse macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraffutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
Art. 15	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 GalloSuisse begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 ist unrealistisch. Unrealistische Ziele sind kontraproduktiv für die Wahrnehmung der Umweltleistungen der Landwirtschaft. Unrealistische Ziele führen, dazu dass der erzielte Erfolg nicht gewürdigt, sondern die Nicht-Erreichung des gesetzten Ziels gerügt wird. Wenn beim Ziel von 20-Prozent-Reduktion eine Reduktion um 19 Prozent erreicht würde, würde der Landwirtschaft vorgeworfen, sie hätte das gesteckte Ziel nicht erreicht. Das hat die politische und mediale Diskussion rund um die Umweltziele der Landwirtschaft zur Genüge gezeigt. GalloSuisse kann sich mit einer Reduktion um 10 Prozent einverstanden erklären. Das bedeutet ja nicht, dass nicht mehr erreicht wird.

Denn bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfeades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. GalloSuisse bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Importierte Kunstdünger durch Hofdünger ersetzen passt zur Überzeugung von GalloSuisse, dass es sinnvoll ist, in begrenztem Masse Futtermittel für die Eierproduktion zu importieren und mit dem anfallenden Hühnermist Handelsdünger zu ersetzen. Das Ziel sollte nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, kombiniert mit Massnahmen zur Steigerung der Effizienz der Hofdünger. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Für Legehennenställe ist eine Technik verfügbar, um den Mist auf dem Kotband zu trocknen und anschliessend zu pelletieren. Dadurch wird Legehennenmist lager- und handelbar. Gleichzeitig sinken die Ammoniakemissionen und die Luftqualität im Stall verbessert sich. Um solche Massnahmen in grösserem Stil umzusetzen, braucht es eine finanzielle Unterstützung des Bundes, die korrekte Anrechnung der Reduktionsleistungen sowie einer Plattform für den Handel von Hofdüngern. Bis heute ist es trotz grosser Anstrengungen der Geflügelbranche nicht gelungen, dass die Emissionswerte im Modell Agrammon auf Schweizer Erhebungen zurückgreifen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert	<p>Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6% scheint nach den Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage machbar zu sein. 20 Prozent ist deshalb ein zu ambitioniertes Ziel</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten).
Art. 10b	Die OSPAR-Methode ist durch eine angepasste Methode zu ersetzen.	<p>Die OSPAR-Methode ist eine Bilanz, welche Überschüsse und Verluste vermischt. Diese Methode ist nicht dazu gedacht, um ein Reduktionsziel von Verlusten zu ermitteln.</p> <p>Es ist eine neue Methode zu entwickeln, welche die effektiven Verluste auf Basis von soliden Modellen berechnet, welche am ehesten der Realität auf dem Feld entsprechen und auch die globale Situation berücksichtigen (Zunahme der Importe bei einer Abnahme der inländischen Produktion).</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. August 2021 Dr. Markus Willimann Präsident Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Code de champ modifié

Code de champ modifié

Code de champ modifié

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... ~~889~~

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ~~9910~~

Code de champ modifié

Code de champ modifié

Code de champ modifié

Code de champ modifié

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die industriellen Milchverarbeiter relevanten Punkte.

Die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie setzte sich bekanntlich bereits für ein Eintreten auf die Agrarpolitik 2022+ ein und wehrte sich zusammen mit ihrem Dachverband der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial bis zum Schluss gegen deren Sistierung. Insbesondere die Themen im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, welche die AP 22+ aufgreifen wollte, haben in der schweizerischen Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Folgerichtig haben wir uns auch für die Annahme der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingesetzt und deren Wichtigkeit als faktischem Gegenvorschlag zu den beiden Pflanzenschutzmittel-Initiativen herausgestrichen. Die Initiativen wurden im Juni an der Urne abgelehnt.

Nun heisst es, die im Abstimmungskampf gegebenen Versprechen einzulösen und den eingeschlagenen Weg konsequent fortzuführen. Auf Gesetzesstufe ist dies durch die Annahme der Parlamentarischen Initiative bereits geschehen. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe muss nun ebenfalls glaubwürdig erfolgen und zu konkreten Verbesserungen führen.

Wir unterstützen den vom Bund vorgeschlagenen Weg, die angestrebten Reduktions- und Verbesserungsziele über Anreizsysteme zu erreichen, und ziehen diese Verbote, Lenkungsabgaben oder undifferenzierten Regulierungsmassnahmen wie z.B. einem verordneten Abbau der Nutztierbestände vor. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der festgelegten Ziele wäre gemäss der Parlamentarischen Initiative die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen. Diese sollen eine wichtige Rolle bei der Reduktion sowohl des Pestizideinsatzes als auch der Nährstoffüberschüsse spielen. Dieser Aspekt fehlt unseres Erachtens in der Vorlage noch und sollte ergänzt werden. Der Bund kann und soll hier eine wichtige Katalysatorfunktion übernehmen und die Branchen motivieren, den ihnen vom Parlament zgedachten Part zu übernehmen.

In Bezug auf die konkrete Bemessung der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Instrumente gilt es darauf zu achten, die Milchproduktion gegenüber den übrigen Produktionsrichtungen nicht erneut zu benachteiligen. Die Milchproduktion ist nicht die «Hauptschuldige» bei den Fokusthemen der Parlamentarischen Initiative 19.475. Die graslandbasierte Milchproduktion ist in der Schweiz in höchstem Masse standortgerecht und nachhaltig. Daher ist es unverständlich, dass die Milchproduktion gegenüber den anderen Produktionsrichtungen in Bezug auf die staatlichen Stützungsmassnahmen erneut diskriminiert werden soll. Hochrechnungen zeigen dies zumindest für die Milchproduktion im Talgebiet.

Unsere wichtigsten Anliegen:

- **Die VMI unterstützt die Grundzüge des Verordnungspakets. Dieses stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems unter Nachhaltigkeitsaspekten dar. Die Reduktion der Nährstoffüberschüsse und des Pestizideinsatzes entsprechen einer klaren Erwartung der Bevölkerung, welche in der Annahme der Parlamentarischen Initiative 19.475 ihre gesetzliche Grundlage resp. die entsprechenden Aufträge an den Ordnungsgeber fand. Die Notwendigkeit der Reduktion des CO₂-Ausstosses war zwar nicht Teil dieses Pakets im Parlament, sie ist aber heute im Rahmen der weltweiten Nachhaltigkeitszielsetzungen (Sustainable Development Goals der UNO – SDGs) eine anerkannte Realität. Auch die CO₂-Reduktion muss daher im Gesamtpaket als Ziel mitberücksichtigt werden, um letztlich zu einer ausgewogenen und tragfähigen Lösung zu kommen. Wir unterstützen daher auch die auf eine Reduktion des CO₂-Ausstosses gerichteten Massnahmen ausdrücklich.**

- Die VMI unterstützt das konkrete quantitative Reduktionsziel von 20% für Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030. Das Reduktionsziel zu den Nährstoffüberschüssen von ebenfalls 20% sehen wir demgegenüber als unrealistisch hoch an. Dieses Reduktionsziel für die Stickstoffverluste sollte auf 10% reduziert werden, was immer noch genügend ambitiös ist. Wir unterstützen diese beiden Reduktionsziele im Wissen darum, dass die Herausforderungen für die Branche (selbst nach der Senkung des Reduktionszieles für Stickstoffverluste auf 10%) gross sein werden. Aber das Paket zielt in die richtige Richtung und setzt ambitionierte, zukunftsgerichtete Ziele, welche den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an die Schweizer Landwirtschaft entsprechen und diese letztendlich auch im Vergleich zum EU-Ausland zukunftsfähig resp. konkurrenzfähig halten.
- Zusätzliche Beachtung ist der hohen Bedeutung des Dauergrünlandes für ein nachhaltiges und standortgerechtes Produktionssystem, welches im Sinne der regenerativen Landwirtschaft auch CO₂ binden kann, zu schenken. Gerade das Dauergrünland kann eine wichtige Funktion im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wahrnehmen. Die Milchproduktion ist bei angemessener Produktionsintensität standortgerecht und nachhaltig.
- Die konkrete Bemessung der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Instrumente ist so vorzunehmen, dass diese nicht – wie in der aktuellen Ausgestaltung – erneut zu Lasten der Milchproduktion (insbesondere im Talgebiet) geht. Die Milchproduktion in der Schweiz wurde bereits mit der Einführung der heute nach wie vor geltenden Agrarpolitik 2014-2017 abgestraft. Es darf nicht sein, dass der landwirtschaftliche Sektor der standortgerecht ist und international die höchsten komparativen Vorteile hat, weiter auf der Stufe der Rahmenbedingungen bestraft wird.
- Die Eigeninitiativen der Branche werden für die Zielerreichung der Absenkpfade eine wichtige Rolle spielen, wie dies in der Parlamentarischen Initiative 19.475 auch ausdrücklich festgehalten wird. Im Wissen darum, dass es sich hier primär um eine Bringschuld handelt, sollte der Bund diese Partizipation der Branchen mit geeigneten Massnahmen (z.B. Incentives, Aufforderung Projekte einzugeben, Zielvereinbarungen) und Instrumenten (z.B. Monitoring) unterstützen und fördern.
- Das heutige GMF-Programm wurde in der Vergangenheit oftmals kritisiert, weil es der betriebseigenen Futterbasis sowie der Kreislaufwirtschaft nicht genügend Rechnung trug. Dies zeigten die langen Diskussionen zu betriebseigenem Ganzpflanzenmais oder zu Kleie aus der Mehilvermahlung bei der Verfütterung auf einem Hof, der auch Brotweizen anbaut, exemplarisch. Diese Themen nimmt das neue Programm, das die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf den Betrieb begrenzt, auf und entwickelt sie weiter. Wir können den Vorschlag des Bundes daher aus Nachhaltigkeitsüberlegungen als sinnvolle Weiterentwicklung resp. Ablösung des bisherigen GMF-Programms unterstützen. Gleichzeitig haben wir Kenntnis davon, dass diese Anpassung von Teilen der Milchbranche sehr kontrovers beurteilt wird und Ideen zu einer eigenen, von der Branche erarbeiteten Lösung vorhanden sind. Wir werden einer solchen Branchenlösung nicht im Wege stehen, und können uns – je nach konkreter Ausprägung – auch eine solche Lösung als sinnvolle Alternative zum heutigen GMF Programm vorstellen.

Für die Berücksichtigung dieser Überlegungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Markus Willmann

Dr. Lorenz Hirt

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VMI unterstützt grundsätzlich das Massnahmenpaket im Bereich der Direktzahlungsverordnung, sieht jedoch bei einzelnen für die Milchwirtschaft relevanten Programmen Anpassungsbedarf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 c	<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche und Dauergrünland ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche und das Dauergrünland des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche und Dauergrünland;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerfläche und allem Dauergrünland nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>.....</p>	<p>Grünland leistet einen vielschichtigen Beitrag an eine nachhaltige Landwirtschaft. Es übernimmt eine wichtige Funktion bei der Speicherung von CO₂ über den vorhandenen Humus wahr. Zudem leistet es u.a. einen wichtigen Beitrag an die Biodiversität, an das Tierwohl und einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Die Schweiz ist aufgrund ihrer Standortgerechtigkeit prädestiniert für eine auf die Grünlandnutzung ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes ist deshalb zu stärken.</p> <p>Dies kann entweder über die geforderte Ausweitung der beitragsberechtigten Flächen auf das Dauergrünland erfolgen, oder – sollte dieser Ansatz nicht umgesetzt werden – über eine Erhöhung der Beiträge zu Gunsten des Dauergrünlandes im Rahmen der allgemeinen Direktzahlungen insbesondere im Talgebiet. Beide Ansätze würden dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Milchwirtschaft und damit die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 f (Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz)	¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Grün- und Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. ² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	Aus den gleichen Überlegungen wie zu Art. 71c soll auch hier das Grünland, welches vornehmlich mit Hofdünger gedüngt wird, miteinbezogen werden. Siehe zur Begründung dieses Antrags und für eine mögliche Alternative über eine Erhöhung der Beiträge zu Gunsten des Dauergrünlands im Rahmen der allgemeinen DZ insbesondere im Talgebiet, die Bemerkungen unter Art. 71 c.
Gliederungstitel nach Art. 71 e	7. Abschnitt: Beitrag für die standort- und betriebsgerechte Fütterung reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung -raufutterverzehrender Nutztiere	Die freiwilligen Produktionssysteme werden zunehmend auf dem Absatzmarkt zur Definition und Erklärung der verschiedenen Mehrwertprogramme genutzt. Eine für Branchenfremde verständlichere Benennung des Programms wäre daher wertvoll.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Die Abkehr von einer Mindestfutteraufnahme hin zu einer Mindestfläche im RAUS-Programm wird begrüsst.
	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Um die Differenzierung zum normalen RAUS-Programm sicherzustellen ist es wichtig, die 26 Tage Auslauf auch im Winter vorzusehen. Allenfalls können aber Ausnahmen für das Berggebiet vorgesehen werden, wenn eine solche Regelung nicht umsetzbar wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>Alternative: ... an Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 16 Aren zur Verfügung stehen.</p> <p>..</p>	<p>Eine 80%-TS Aufnahme ist sehr hoch angesetzt und nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Gerade bei Hitzestress kann sich dadurch ein Tierschutzproblem ergeben. Entweder ist der verlangte Anteil etwas zu reduzieren oder gleich wie bei RAUS auf eine Mindestfläche abzustützen.</p>
Anhang 7 Beitragssätze	<p>Ziffer 5.12</p> <p>Antrag: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterreduzierter Nutztiere ist für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen auf Stufe 1 auf Fr. 180/ha festzulegen (anstatt Fr. 120/ha)</p>	<p>Die Beiträge müssen höher angesetzt sein, damit einer noch weitergehende innerlandwirtschaftliche Benachteiligung der Milchproduktion entgegengewirkt werden kann.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bedeutung der Informationssysteme und generell der Datenverfügbarkeit nimmt weiter zu. Die Zugänglichkeit der Daten für Dritte, sofern der Produzent diese freigibt, muss daher über Standardschnittstellen sichergestellt sein. Ansonsten müssen diese (wie heute oftmals) nochmals separat für die privaten Nutzer (z.B. die Abnehmer der Rohstoffe) erfasst resp. eingegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:



Die VMI unterstützt das ambitionöse und herausfordernde Ziel, die Phosphorüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren. Das Reduktionsziel zu den Nährstoffüberschüssen von 20% sehen wir als unrealistisch und ist auch mit einer Reduktion der Stickstoffverluste auf 10% noch genügend herausfordernd. Es ist offensichtlich, dass dazu erhebliche Anstrengungen notwendig sind und auch die Branchen- und Produzentenorganisationen mit Eigeninitiativen einen hohen Beitrag leisten werden müssen. Der Bund sollte hier mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten Brancheninitiativen unterstützen und fördern. Dies ist im vorliegenden Verordnungspaket noch zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent und die Verluste von Stickstoff um mindestens 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 reduziert.	Ein Ziel von 20 Prozent bei den Verlusten von Stickstoff in dieser kurzen Zeit ist unrealistisch und unerreichbar. Ein unrealistisch gesetztes Ziel demotiviert. 10 Prozent sind realistisch und fördern die Akzeptanz.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP  VSKP + USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.08.2021,  Ruedi Fischer, Präsident  Niklaus Ramseyer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	27
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht vom 28. April 2021 eröffnet das Bundesamt für Landwirtschaft die Möglichkeit, sich zur Konkretisierung der Absenkpfade für die Reduktion der Risiken aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und für die Reduktion von Überschüssen/Verlusten aus der Anwendung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngern zu äussern. Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten (VSKP) dankt, an der Anhörung teilnehmen zu können. Die VSKP äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zu Themen/Bereichen, die in erster Linie den Ackerbau und im Speziellen die Kartoffelproduktion und deren Rahmenbedingungen betreffen. Bei den Themen, zu denen sich die VSKP nicht äussert, wird die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes unterstützt.

Folgende Inhalte der Vorlage müssen aus der Sicht der Kartoffelproduktion hervorgehoben werden:

- **Grundzüge der Vorlage:**

Die VSKP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Der Forderung der Gesellschaft nach mehr Nachhaltigkeit in der Nahrungsmittelproduktion gilt es Rechnung zu tragen. Die VSKP stellt jedoch fest, dass die in Vernehmlassung gebrachten Verordnungen ausschliesslich die landwirtschaftliche Produktion betreffen. Und dies in erheblichem Masse. Die VSKP fordert daher eine rasche Anpassung der Verordnungen, die sämtliche nichtlandwirtschaftlichen Bereiche der Absenkpfade betreffen, um die Ziele schnellstmöglich und gesamtheitlich zu erreichen. Die angestrebten Ziele im Bereich Pflanzenschutz erachtet die VSKP als sehr ambitioniert, aber erreichbar. Die Ziele im Bereich Nährstoffe sollen aus der Sicht der VSKP realistisch nach wissenschaftlichen Grundlagen und nach dem Verursacherprinzip festgelegt und umgesetzt werden. Die Umsetzung der Massnahmen der vorliegenden Vernehmlassung wird für die Landwirtschaft erhebliche Mehrkosten verursachen. Anders als der Bund, geht die VSKP davon aus, dass ein Teil dieser Mehrkosten weder über Direktzahlungen noch über einen Mehrwert am Markt kompensiert werden können. In der Folge geht die VSKP von einem Einkommensverlust für die Landwirtschaft aus. Zudem findet die VSKP die Tatsache störend, dass die Politik und die Gesellschaft seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produkte für die menschliche Ernährung fordern, gleichzeitig jedoch die Produktion von genau diesen Kulturen (Kartoffeln, Ölsaaten) mit dem vorliegenden Paket schwächen.

- **Anpassungen im ÖLN:**

Die VSKP erachtet die Einschränkung von Wirkstoffen mit besonders hohem Risikopotential im ÖLN als effektive Massnahme zur Zielerreichung im Bereich PSM. Wenn für Wirkstoffe keine Alternative besteht, soll eine Anwendung mit Sonderbewilligung jedoch nach wie vor möglich sein. Die Aufhebung der 10% Fehlerbereiche in der Suisse Bilanz für N und P wird von der VSKP nur unterstützt, sofern eine umfassende Überarbeitung der GRUD mit Einbezug der Praxis vorgenommen wird. Auch die Einführung von 3.5% BFF auf oAF erachtet die VSKP nur bedingt als sinnvoll, da die Vorgabe keine Wirkung in Bezug auf die angestrebten Ziele in den Bereichen PSM und Nährstoffe hat. Um einer Umsetzung zu Gunsten einer zielgerichteteren Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft zustimmen zu können, erachtet die VSKP zusätzliche Anpassungen als notwendig (siehe dazu Art.14a DZV).

- **Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge**

Die in der Vernehmlassung vorgestellten Produktionssystembeiträge werden von der VSKP grösstenteils begrüsst. Die VSKP fordert jedoch eine einfache und unkomplizierte Umsetzung der neuen Massnahmen, um den zusätzlichen administrativen Aufwand für die Landwirtschaft und die Verwaltung auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Umsetzung des Förderbeitrages für Herbizidverzicht erachte die VSKP es trotz des höheren administrativen Aufwandes als absolut unerlässlich, die Massnahme auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur umzusetzen. Bezüglich der angedachten Finanzierung der neuen Produktionssystembeiträge durch eine Umlagerung, bzw. einer pauschalen Kürzung des Basisbeitrages

um Fr. 300.- hat die VSKP vorbehalte. Die VSKP würde es stattdessen begrüßen, wenn eine Umlagerung aus den Landschaftsqualitätsbeiträgen geprüft würde.

- **Offenlegungs- bzw. Mitteilungspflicht und Digitalisierung**

Im Sinne der Transparenz werden die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung über Informationssysteme in der Landwirtschaft grundsätzlich unterstützt. Die VSKP erwartet jedoch, dass die neu generierten Daten lediglich zur Überprüfung der Zielerreichung dieser Vorlage dienen. Daten über den Verkauf und die Anwendung von PSM sowie Daten über die Inverkehrbringung von N- und P-haltigen Düngern und Kraftfutter dürfen ohne Einwilligung der Landwirtschaft nicht weitergegeben werden. Für die VSKP ist zudem zentral, dass die geplanten Digitalisierungsprojekte des BLW (dNPSM) für die Landwirtschaft einen Nutzen mitbringen, keine zusätzlichen Kosten verursachen und bestehende, etablierte Farmmanagementsysteme zur Ersterfassung der Daten weiter genutzt werden können.

Weitere Bemerkungen zum erläuternden Bericht sowie zu den Änderungen in den verschiedenen Gesetzestexten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die VSKP ist gegen eine Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK. Die VSKP ist der Ansicht, dass jene Betriebe die massgeblich zur Risikoreduktion beitragen können, nicht von der Begrenzung betroffen sind.</p> <p>Die VSKP lehnt auch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche Fruchtfolgeflächen</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Fruchtfolgeflächen in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine</p>	<p>Die VSKP anerkennt die Notwendigkeit der besseren Verteilung und Vernetzung von BFF-Elemente in ackerbaulich genutzten Gebieten. Damit die 3.5% BFF auf Fruchtfolgeflächen unterstützt werden können sollen aber folgende Voraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen an laufenden Verträgen sollen möglich sein - Bestehende BFF-Elemente, die bereits in die oAf integriert sind (Hecken, extensive Wiesen, Hochstammbäume) sollen anrechenbar sein - Getreide in weiter Reihe soll zu 75% anrechenbar sein <p>Ohne die aufgelisteten Voraussetzungen lehnt die VSKP die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Einführung der 3.5% BFF auf Fruchtfolgeflächen ab.</p> <p>Zudem fordert die VSKP, dass zukünftig für landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit Spezialkulturen belegt sind, die gleichen Anforderungen bezüglich Mindestanteil BFF gelten wie auf den übrigen oAf.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlicherschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Die VSKP unterstützt die Massnahme grundsätzlich. Die VSKP geht davon aus, dass aufgrund einer gezielten Einschränkung von Wirkstoffen mit sehr hohem Risiko im ÖLN die Risikoreduktion für PSM gemäss Parlamentsbeschluss stark vorangetrieben wird.</p> <p>6. Die VSKP verlangt, dass bei der Ausstellung von Sonderbewilligungen auch die Anwendungstechnik berücksichtigt wird. Wenn für Anwendungen mit effizienzsteigernder Technik (z.B. Bandspritzung) keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen sollen Wirkstoffe aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV mittels Sonderbewilligung weiterhin eingesetzt werden dürfen. Beispielsweise S-Metolachlor und Terbutylazine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist oder für ein Wirkstoff nach Anhang 1 Ziffer 6.1 keine Alternative für eine spezifische Anwendungstechnik zu PSM-Reduktion (z.B. Bandspritzung) besteht;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	sind wichtige Wirkstoffe bei der Bandspritzung von Mais.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	Die VSKP erachtet die Möglichkeit der überbetrieblichen Zusammenarbeit für die Biodiversitätsförderung als wichtige Grundlage für die Umsetzung von Art. 14a.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Die VSKP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem zunehmende Unkrautdruck.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>3. Die VSKP lehnt eine Aufhebung der Direktzahlungsbegrenzung für Beiträge zur Biodiversitätsförderung von max. 50% der Direktzahlungen ab. Die VSKP erachtet die Biodiversitätsförderung als wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft, sieht aber nach wie vor die Produktion von Nahrungsmitteln im Zentrum der landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Mit einem Anteil der Direktzahlungen von 50% wird der Biodiversitätsförderung genügend Rechnung getragen.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Da die Wirkung von Nützlingsstreifen nach wie vor nicht eindeutig wissenschaftlich belegt ist, wird die Förderung von Nützlingsstreifen mittels Produktionssystembeiträgen von der VSKP abgelehnt. Nützlingsstreifen sollen weiterhin durch Biodiversitätsförderbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>X. Getreide in weiter Reihe kann nur während der Kulturdauer umgesetzt werden. Eine Umsetzung während 1 Jahr ist nicht umsetzbar.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Möglichkeit einer Pflanzenschutzbehandlung in Getreide in weiter Reihe ausdrücklich.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen,</p>	<p>Das bereits bestehende Produktionssystem Extenso ist aus der Sicht der VSKP ein gutes Beispiel einer Kombination von Direktzahlungen und Mehrwert am Markt. Die VSKP begrüsst daher die Ausweitung der Massnahme auf weitere Kulturen.</p> <p>1 b. Der Vollständigkeit halber fordert die VSKP eine Erweiterung der Massnahme auf weitere Ackerkulturen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Kartoffelbau: der Einsatz von Insektiziden gemäss</p>	<p>4. Die VSKP unterstützt die Massnahmen im Bereich Kartoffelbau und begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die Explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet die VSKP jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt die VSKP als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der FiBL-Betriebsmittelliste und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad</p> <p>4 e. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Die VSKP ist dezidiert gegen die Aufhebung der Erntepflicht für Hauptkulturen. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist nach wie vor die Produktion von Nahrungsmitteln. Massnahmen zur PSM-Reduktion die dazu führen, dass eine Ernte der Hauptkultur nicht mehr durchgeführt wird, sind nicht zu fördern. Zudem erachtet die VSKP die Aufhebung der Erntepflicht in Anbetracht der Reduktion von N- und P-Überschüssen/Verlusten und deren Monitoring (OSPAR) als problematisch.</p>
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Bestrebungen des Bundes den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes heute technisch möglich. Die VSKP ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte.</p> <p>3 Die VSKP fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschla-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>gene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine Verschärfung, zu Ungunsten einer reduzierten Bodenbearbeitung und einer gezielten Bekämpfung von Problemunkräutern nach der Ernte, bzw. vor der Saat..</p> <p>Für die VSKP ein absolut zentrales Element in der vorliegenden Vernehmlassung ist die zukünftige Förderung des Herbizidverzichtes in Ackerkulturen. Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfad, die praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.</p> <p>Um den Herbizideinsatz im Kartoffelbau durch das neue Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch <u>zwingend auf Stufe Parzelle oder Sorte und nicht auf Stufe Kultur</u> umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur würde die Beteiligung am Programm aus folgenden Gründen massiv reduzieren, bzw. den Landwirten eine Teilnahme verunmöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung würde folglich dazu führen, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht würde. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Kartoffelbetrieb nie alle Parzellen einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>ohne die Partizipation mit anderen Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.</p> <p>5 Die VSKP begrüsst die Ausnahme bei der Krautvernichtung</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Reben; 2.Obstanlagen; 3.Beerenkulturen; 4.Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die</p>	<p>Da die Wirkung von Nützlingsstreifen auf Schädlinge im Ackerbau nach wie vor ungenügend belegt ist, erachtet die VSKP die Förderung von Nützlingsstreifen mit Produktionssystembeiträgen als falsch. Die VSKP erachtet es jedoch als sinnvoll, Nützlingsstreifen im Rahmen der Biodiversitätsförderung weiterhin zu fördern und sowohl in der Praxis wie auch in der Forschung weiter zu entwickeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird von der VSKP begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Massnahme.</p> <p>3 Eine Differenzierung des Zielwertes für den Erhalt des Zusatzbeitrages je nach Bodeneigenschaften erachtet die VSKP sehr zu komplex. Es kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Formulierung nicht verstanden wird und zu einem erheblichen administrativen Aufwand für die Landwirte und die Verwaltung führen wird. Die VSKP würde es daher begrüssen, wenn der Bund die Formulierung unter Ziff. 3, lit. a und b nochmals überprüfen und vereinfachen könnte, um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen.</p> <p>Erste Erfahrungen mit dem Humusrechner haben gezeigt, dass in einer durchschnittlichen Fruchtfolge eines gemischten Betriebes die vom Bund vorgeschlagene Limite von 800 kg Humus pro Hektare und Jahr durchaus überschritten werden kann. Beispielsweise mit dem Einsatz von Mist in Kombination mit Kunstwiesen ist gemäss Humusbilanz durchaus ein Humusaufbau >800 kg Hektare und Jahr möglich. Um Betriebe mit ausgewogenen Fruchtfolgen und Hofdüngereinsatz nicht zu bestrafen ist die VKSP daher der Meinung, dass weder Maximal- noch Minimalwerte je Parzelle vorge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>geben werden dürfen. Die Humusbilanz soll gesamtbetrieblich beurteilt werden.</p>
<p>Art. 71d</p>	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des</p>	<p>Die VSKP begrüsst das Produktionssystem und erachtet die vorgeschlagenen Termine für die Praxis als umsetzbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Die VSKP begrüsst die Weiterführung der Beiträge für reduzierte Bodenbearbeitung im Rahmen der Produktionssysteme. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Programme bewähren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>2c Die Festlegung eines minimalen Prozentanteils der Ackerfläche, der nach den Vorgaben des Programmes bewirtschaftet werden muss, erachtet die VSKP in Anbetracht der angestrebten Reduktion von PSM nicht als zielführend. Den Betrieben muss die nötige Flexibilität gewährt werden.</p> <p>3c Aus der Sicht der VSKP ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Anlegen einer Kunstwiese durch Mulchsaat nicht gefördert wird. Das Anlegen einer Kunstwiese als Hauptkultur unterscheidet sich nicht gegenüber der Ansaat von anderen Hauptkulturen.</p> <p>4 Die VSKP erachtet eine 4-jährige Verpflichtungsdauer als falsch. Die reduzierte Bodenbearbeitung soll von Jahr zu Jahr, situativ, nach agronomischen Grundlagen angewendet werden und nicht aufgrund einer Verpflichtungsdauer.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Die VSKP begrüsst das neue Programm. Die VSKP ist der Ansicht, dass Betriebe, die heute mit einer reduzierten N-Düngung effizient arbeiten und somit zur direkt zur Reduktion von N-Überschüssen/Verlusten gemäss OSPAR beitragen, ein Anrecht auf eine Entschädigung haben.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die VSKP äussert sich grundsätzlich nicht zu Themen die schwerpunktmässig die Tierhaltung betreffen. Im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung von GMF möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine Verfütterung von Kartoffeln an Kühe und Rinder nach wie vor uneingeschränkt möglich sein muss und Kartoffeln zwingend als Grundfutter eingestuft werden müssen.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. XX	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von leguminosenreichen Kunstwiesen mit reduzierter N-Düngung</p> <p>1. Der Beitrag wird je Hektare Kunstwiese, die mit reduzierter N-Düngung geführt wird, ausgerichtet</p> <p>2. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn eine Kunstwiese mit maximal 30 kg N pro Hektare und Jahr gedüngt wird</p>	<p>Die VSKP erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der N- Verluste/Überschüsse gemäss OSPAR als nicht ausreichend. Um die Massnahmen zu erweitern, schlägt die VSKP eine zusätzliche Massnahme zur Förderung von leguminosenreichen Kunstwiesen (M- und L-Mischungen) vor. Den Betrieben wird so eine Massnahme bereitgestellt, die einerseits die einheimische Futtermittelproduktion anregt und andererseits eine effiziente Bewirtschaftung von Kunstwiesen fördert.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Die VSKP fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>.</p>
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Er-</p>	<p>Die VSKP fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>neuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p> <p>Zudem fordert die VSKP zusätzliche a-fonds-perdu-Beiträge für Investitionen in präzise Applikationstechnik im Ackerbau. Darunter fallen beispielsweise Bandspritzeinrichtungen oder Robotertechnik.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbi-</p>	<p>Die VSKP unterstützt die Streichung der 10%-Toleranz sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die GRUD-Werte anhand von Praxisdaten überarbeitet werden - Die Bilanz «rollend» geführt werden kann, bzw. der Bilanzsaldo vom Vorjahr auf das Folgejahr übernommen werden kann. Wird im Jahr 2021 z.B. ein Saldo von 105% erreicht, sollen die 5% dem Jahr 2022 abgezogen werden. Die Einhaltung der Bilanz soll anhand eines dreijährigen Mittels überprüft werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Die VSKP erachtet eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die VSKP ist grundsätzlich der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von entwässerten Flurwegen eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen durchaus grossflächig praktiziert wird. Die VSKP ist daher der Ansicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt 600 700 Franken pro Hektar und Jahr.	<p>Die VSKP lehnt eine pauschale Kürzung des Basisbetrages um 300.- ab. Die Erhaltung der Produktionsgrundlage erachtet die VSKP als zentral. Die VSKP ist der Ansicht, dass eine Kürzung des Basisbeitrages von maximal 200.- gerechtfertigt ist.</p> <p>Die VSKP würde es stattdessen ausdrücklich begrüßen, wenn Gelder ohne jeglichen ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen (Landschaftsqualitätsbeiträge) für eine zielgerichtet und effektive Umsetzung des Absenkpfadens umverteilt würden.</p>																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="616 726 1332 1189"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td></td> <td>2800</td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td></td> <td>3300</td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td></td> <td>4000</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage		2800	b. länger als ein Jahr		3300	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000	<p>Ziff. 14: Die VSKP fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert Anpassungen in der Bewirtschaftung und erschwert eine mechanische Unkrautregulierung massgeblich.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage		2800																						
b. länger als ein Jahr		3300																						
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000																						
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p>	Die VSKP begrüsst den neuen Beitrag für den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung 400 Fr.	
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. 800 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>Die mechanische Unkrautregulierung in Kartoffeln ist aufwändig, erhöht das Erosionsrisiko und hat einen Einfluss auf die Qualität der Ernte, weshalb die VSKP eine Erhöhung des Beitrages von 600.- auf 800.- vorschlägt.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. die VSKP fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht der VSKP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die VSKP begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welches Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die VSKP explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht der VSKP bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht die VSKP eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht der VSKP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Eine Mitteilungspflicht nach Art. 164a LWG für Grundfutter wurde vom Parlament abgelehnt. Die VSKP ist der Meinung, dass Daten zu Grundfutterkäufen erst dann im IS NSM erhoben werden sollen, wenn daraus ein direkter Nutzen für die Landwirtschaft besteht (z.B. Automatisierung der Suisse Bilanz).</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Die VSKP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich von der VSKP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der VSKP abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die VSKP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Die VSKP ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die VSKP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
<p>3. Futtermittel-Verordnung (FMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Die VSKP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
<p>Anhang 1</p>		<p>Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.</p>
<p>Anhang 3a (Art. 14)</p>		<p>Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a</p>
<p>Anhang 3b (Art. 16a)</p>		<p>Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)</p> <p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Die VSKP unterstützt die Ziele des Absenkpfadens für die Reduktion von Risiken aus dem Pflanzenschutz und Überschüsse/Verluste von N und P grundsätzlich. Die VSKP ist jedoch klar der Meinung, dass realistische Ziele gesetzt werden müssen. Konkret bedeutet das, für die Reduktion von N- Überschüssen/ Verlusten ein Reduktionsziel von maximal 10% festzulegen. Sollte ein Reduktionsziel über 10% festgelegt werden, möchte die VSKP darauf hinweisen, dass zusätzlich Massnahmen zur Verlustreduktion nach dem Verursacherprinzip festgelegt werden müssen. Dass der grösste Teil der Nährstoffverluste aus der Tierhaltung stammen ist hinlänglich bekannt. Nährstoffverluste aus dem Einsatz von Mineraldünger nehmen eine untergeordnete Roll ein. Massnahmen zur Reduktion des Mineraldüngereinsatzes (z.B. Lenkungsabgaben auf Mineraldünger) werden von der VSKP daher klar abgelehnt.</p> <p>Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die VSKP unterstützt dieses Ziel. Die VSKP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank (IS PSM), um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die be-

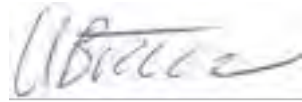

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absichtliche Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die VSKP die vorgeschlagenen Zielgrösse ablehnt. Stattdessen schlägt die VSKP ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Die VSKP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode allein nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Die VSKP unterstützen dieses Ziel. Die VSKP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. August 2021 Urs Brändli, Präsident Martin Bossard, Leiter Politik  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	35
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse vertritt als Dachverband der Schweizer Biobäuer*innen rund 7450 Betriebe der Schweiz sowie über 1200 Lizenznehmer, welche Knosp-Produkte verarbeiten. Die Bioverordnung und die Richtlinien von Bio Suisse stellen sicher, dass die Schweizer Bio-Betriebe bereits jetzt einen wichtigen Anteil zur Verminderung der Pestizid-Risiken und der Belastungen durch Stickstoffeinträge liefern. Es ist trivial und wissenschaftlich belegbar: Wenn ein agroökologisches System wie der Biolandbau kaum problematische Stoffe in den natürlichen Kreislauf einbringt, wird diese im Vergleich wenig belastet.

Wir begrüßen es darum sehr, dass der Bund diese Leistungen mit Beiträgen honoriert. Wir möchten den Bundesrat und das BLW ein weiteres Mal ermuntern, dass er mit einer Forcierung der Umstellung auf den Biolandbau die gesetzten Ziele schnell, marktnah und kostengünstig erreichen kann. Die EU hat sich mit ihrem Green Deal, der dazu gehörigen Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie und den erneuerten Aktionsplänen Bio explizit auf diesen Weg begeben und strebt bis 2030 25% Bio bei Produktion und Konsum an.

Im weiteren möchten wir unser Bedauern darüber ausdrücken, dass die Pa.IV. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» nicht wie im Text verlangt in die Agrarpolitik 2022+ eingebettet wurde. So fallen wichtige Massnahmen z.B. im Klimabereich teilweise weg, und die Kohärenz lässt sehr zu wünschen übrig. Umso wichtiger ist, dass wenigstens diese Verordnungsänderungen zielgerichtet und ohne weitere Kompromisse umgesetzt werden. Die planetaren Grenzen sind teilweise überschritten, der sichere Bereich wurde verlassen. Die alarmierende Faktenlage lässt kein weiteres Zögern zu.

Bio Suisse legt ausserdem Gewicht auf die Entwicklung einer integrierten Politik für Landwirtschaft und Ernährung, die zudem gesundheitliche und soziale Aspekte integriert. «Niemand, weder Person noch Region, wird zurückgelassen», so verlangt es auch der EU Green Deal.

Im Grossen und Ganzen stellt sich Bio Suisse hinter die Vorlage. Keine der vorgeschlagenen Massnahmen sind überraschend. Sie wurden im Vorfeld der Agrarpolitik 2022+ als Kompromisse und in Zusammenarbeit mit Branchen- und Umweltexpert*innen entwickelt.

- Leider bleibt das Verordnungspaket rein massnahmen- und produktionsorientiert. Die neuen Freiheiten und Verantwortlichkeiten für Produzenten- und Branchenorganisationen haben (noch) keinen Niederschlag gefunden. Sie sind für Bio Suisse und andere Label-Organisationen wichtig. Wir gehen davon aus, dass sie in den kommenden Paketen konkretisiert werden.
- Aus Bio-Sicht ist erfreulich, dass Bio-Betriebe die meisten Produktionssystembeiträge abholen können. Wir gehen davon aus, dass sie auch von administrativen Vereinfachungen bei der Beantragung und Abwicklung profitieren können.
- Parzelläres Bio wird von Bio Suisse abgelehnt, da kein Absatz dafür besteht und Versuche auch ohne diese Kategorie möglich sind.
- Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat umstrittene Themen wie Stickstoffüberschüsse und Pflanzenschutzmittel-Einträge konsequent aufnimmt und die Latte angemessen hoch ansetzt. Dieses Versprechen hat viele Abstimmende dazu bewogen, bei der Trinkwasser- und der Pestizid-Initiative von Ja auf Nein umzuschwenken. Bitte einhalten!
- Ende der Daten-Debatte: die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und zielgerichtete Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen. Noch bestehen allerdings grosse Unsicherheiten bezüglich Indikatoren und Baseline. Sie müssen im Interesse einer schnellen Bewältigung der offensichtlichen Umweltprobleme schnellstmöglich beseitigt werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse unterstützt die Aufhebung der folgenden Begrenzungen der Direktzahlungen:

- nach Standardarbeitskraft
- Obergrenze für Qualitätsstufe I Biodiversität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i> 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>	<p>Wird unterstützt.</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b</p>	<p>Wird unterstützt.</p>	<p>3.5 Prozent wird unterstützt. Längerfristig ist es zur Erhaltung der Biodiversität nötig, die Fläche zu vergrössern und die Qualität deutlich zu erhöhen. Mit dem Klimawandel wird zudem zusätzlicher Stress für die Vielfalt erwartet. Für Spezialkulturen sind niederschwellige Massnahmen nötig (z.B. begrünte Fahrgassen, Zwischenpflanzungen Kornblumen mit 1-10 Pfl/a).</p>

<p>Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>Das BLW wird dringend eingeladen, zusammen mit dem BAFU und Vertretern der Branche und der Zivilgesellschaft einen Aufbaupfad für die Biodiversität zu definieren. Als Basis dienen die längst verabschiedete Biodiversitätsstrategie und der dazu gehörige Aktionsplan [1]<.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. 6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind. 7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende Ergänzungen an: Art. 18 Abs. 4 (...) Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Klärung Art. 18 Abs. 5 (...) Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu) 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Die Fachgruppen zu den Spezialkulturen weisen darauf hin, dass die Vorgabe aus Abs. 5 («primär nützlingsschonende PSM») bisher auf den Acker- und den Futterbau explizit angewendet wurde und neu für weitere Kulturen explizit gilt, also auch Obst, Gemüse und Beeren. Im Bio-Obst- und Gemüsebau bestehen essenzielle Anwendungen von Pyrethrum und Spinosad. → Es besteht grosse Unsicherheit über die Auswirkungen dieser Regelung bezüglich der genannten Stoffe. Bio Suisse bittet um Klärung des Begriffs «primär».</p>
<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i></p>	<p>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q:</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von</p>

<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i> 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Streichen: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. Ergänzen: Art 58 Abs. 3 (Neu): Getreide in weiter Reihe darf nur im Rahmen des Extenso-Programms gedüngt werden. Ergänzung: Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute problemlos umsetzbar ist.</p>
<p><i>Art. 65</i> 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p>	<p>Ergänzung Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p>	<p>Bio Suisse unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge unter der Bedingung, dass Bio-Betriebe analog zu den bisherigen Extenso-Beiträgen beitragsberechtigt für alle Beiträge sind. Wir regen an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p>

<p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Streichung Art 65 Abs 2, Bst. e:</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	<p>Die Methode der Agroscope erscheint noch zu wenig transparent → Information zur Einführung und Verwendung ist nötig. Die Humusbilanz wird eher als Beratungstool aufgefasst. Noch besser wären Beiträge für Massnahmen die tatsächlich die Humusbildung fördern.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die Einführung der Rohproteinbegrenzung und die Abschaffung von GMF haben zur Folge, dass die Botschaft «Milch aus Gras» verloren geht. Die Massnahme wird von mehreren Fachgruppen kritisch beurteilt. Die FG Milch verlangt die Beibehaltung des bisherigen Programms.</p>
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. . Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; 		<p>Grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung, dass alle Bio-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>

<p>c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p>		<p>Grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung, dass alle Bio-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>

<p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind. 3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg. <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. 5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen» im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <ul style="list-style-type: none"> b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten». 		<p>Grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung, dass alle Bio-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p> <p>Punkto Kupfereinsatz weist unsere Fachkommission Rebbau darauf hin, dass 1.5 kg/ha im Rebbau mit den klassischen Sorten nicht in allen klimatischen Gegenden im Biolandbau umsetzbar erscheint, und plädiert für 2.0 kg/ha sowie für eine stärkere Unterstützung von PiWi-Sorten.</p>
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	<p>Antrag: Streichen Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen</p>	<p>Bio Suisse hat sich auch in der Vergangenheit stets gegen die Einführung von wie auch immer gelagertem teilbetrieblichem Bio eingesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht kein Markt dafür, und es soll kein Bio-Parallelmarkt mit teilbetrieblichem Bio entstehen

<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. 3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. 3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gute Positionierung von Bio als gesamtbetriebliches System wird leichtfertig mit staatlicher Hilfe unterlaufen. ▪ Die Argumentation, die Schweiz sei punkto teilbetrieblichem Bio strenger als die EU, wird ins Gegenteil verkehrt. ▪ Auf heutigen Bio-Betrieben sind wegen der Gesamtbetrieblichkeit keine konventionellen Spritzmittel und Kunstdünger vorhanden, was relativ leicht kontrollierbar ist. Bei Teilbetrieblichkeit ist die Kontrolle nach unserer Auffassung nicht möglich bzw. nicht sicher genug.
<p><i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>Bio Suisse unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	<p>Grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung, dass alle Bio-Betriebe beitragsberechtigt sind.</p>
<p><i>Art. 71b</i> Beitrag für die funktionale Biodiversität</p>	<p>Bio Suisse unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Die Fachgruppe Wein macht folgende Hinweise zum Rebbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Erhaltung der Blühstreifen und die Befahrbarkeit müssen die Fahrgassen bei einer alternierenden Einsaat abwechselnd mit den nicht artenreichen Gassen gemäht werden können. ▪ Verbot der Düngung nur wenn nur jede 2. Gasse eingesät wurde. Bei der Einsaat aller Gassen ist das technisch schlecht machbar. Nicht alle Betriebe haben ein

		<p>Gerät für die Unterstockdüngung (Kompost).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der min. sowie auch max, anrechenbare Anteil von 5% ist bei Dauerkulturen zu tief, um einen Nutzen zu haben.
<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz 1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 	<p>Streichen Abs 2:</p> <p>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p>	<p>Wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend.</p>

<p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>		
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>		<p>Wird unterstützt.</p>
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Ergänzung Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Überführung der REB-Beiträge in die PSB wird unterstützt. Die herbizidlose Bewirtschaftung war immer das Ziel. Diese ist technisch möglich und soll nun umgesetzt werden.</p>

<p>Art. 71f 1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet 2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>		<p>Grundsätzlich einverstanden. Es bestehen Unsicherheiten über die Wirksamkeit. Diese ist darum baldmöglichst zu überprüfen.</p>
<p>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Art. 71h Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Antrag: Streichung Lit a und b (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir strikte ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). ▪ mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ▪ die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ▪ die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. ▪ die Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung widerspricht

<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden. 	<p>Neu Art. 71i, Bst b.: <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u> Neu Art. 71i, Bst c.: in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann. ▪ Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen. ▪ Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren. ▪ Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstelle von standortangepasstem Grünfutter ist unsinnig. ▪ Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.
<p>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</p>		<p>Bio Suisse unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.</p>
<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p>		<p>Bio Suisse unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p>		<p>Wird unterstützt. Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein</p>

		Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren. 	<p>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b:</p> <p>b. vier drei Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Wird von Bio Suisse unterstützt.</p> <p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ▪ die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ▪ die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. ▪ eine der wenigen administrativen Vereinfachungen der letzten Jahre nicht rückgängig gemacht werden soll.
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p> <p><i>Art. 82c</i> Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		<p>Bio Suisse begrüsst die verlängerte Förderung der Phasenfütterung bei Schweinen bis 2026 mit anschliessender Überführung in den ÖLN ab 2027.</p>

<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Streichen: Art 82 Abs 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik mit «Galgenfrist» bis 2026 zu unterstützen und unwiderruflich ab 2027 in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein. Die gute Landwirtschaftliche Praxis ist inzwischen erwiesen, ebenso der agronomische und ökologische Nutzen.</p>
--	---	--

<p>Anhang 1</p> <p>Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p> <p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben. Alle anderen Bestimmungen bleiben gleich. Die Kontrolle im Jahr 2024 betrifft die Nährstoffbilanz 2023 und in dieser Kontrolle wird die neue Regelung erstmals angewendet.</p>	<p>Einverstanden.</p>	<p>Dies fördert den gezielten und effizienten Einsatz der wertvollen Dünger und vermeidet Verluste, welche die Umwelt als Überschüsse belasten. Wirksamste Einzelmassnahme für den Absenkpfad.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Art. 71f Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz umgesetzt wird und die Verlagerung von Kunstdünger zu Hofdünger an die Hand genommen wird.</p> <p>Falls eine Revision von GRUD und/oder HODUFLU als nötig erachtet wird, besteht Bio Suisse darauf, eine Neubewertung des Einsatzes verschiedener Bio-Hilfsstoffe vorzunehmen. Diskutabel ist z.B. der Anteil N_{verf}: Es sollte nur der in den Bio Suisse-Richtlinien festgelegte Anteil von 70% angerechnet werden.</p> <p>Eine Fachgruppe weist auf den Zielkonflikt zwischen Humusanreicherung, Krümelstruktur und P-Versorgung hin. Sie möchte aus Klima- und Bodenschutzgründen die 10% Fehlertoleranz bei Phosphor beibehalten, wenn organische P-Quellen wie Mist und Kompost verwendet werden.</p>
<p>Anhang 6</p>		

<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von acht vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Alternativ muss den Tieren im Sommer während vier und im Winter während zwei Stunden Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p>	<p>Die vorgeschlagenen vier Aren erscheinen uns zu tief. Bio Suisse plädiert für acht Aren Weidefläche oder einer Mindest-Weidedauer, wobei eine der beiden Vorgaben erfüllt werden muss.</p>
<p>Anhang 6 C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Anpassung Anhang 6 C, Bst. 2.2: (...) mindestens 65 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die TS-Aufnahme von 80% auf der Weide ist zu hoch angesetzt; dies würde zu viele Ausnahmebedingungen erfordern um genügend Beteiligung zu erreichen. Für viele Betriebsstrukturen und Witterungsbedingungen ist sie nicht umsetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ergeben sich Konflikte beim Tierwohl an heissen Tagen. Schatten und Abkühlung sind im Stall besser möglich. ▪ Bei Nasswetterperioden ist eine zwangsweise Verbleibedauer auf der Weide unsinnig. Es entsteht ein Widerspruch zum Gewässerschutzvollzug, der Futternachwuchs ist nicht gewährleistet. ▪ Die Distanzen von Stall zu Weide werden unverhältnismässig gross. ▪ Zudem birgt das hohe verlangte TS-Niveau das Risiko, dass bei wetterbedingten kritischen Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte

<p>Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		<p>Frühjahres- und Herbstsituationen) eine grosse Anfrage nach Ausnahmegewilligungen generiert wird, was den administrativen Aufwand für Landwirte und Behörden erhöht.</p>											
<p>Anhang 7; Beitragsansätze 5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr</p>	<p>Bio Suisse unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>											
<p>Anhang 7 Beitragsansätze 5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="224 718 851 909"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt Bio Suisse ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht). ▪ mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. ▪ die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast). ▪ die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird. ▪ es dem Ziel der administrativen Vereinfachung widerspricht.
Grünfläche		Beitrag (Fr. je ha)											
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein											
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240											
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120											

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse unterstützt die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir als Verband von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Programme.

In der internen Vernehmlassung wurde ein gewisser Interessenskonflikt zwischen den Landwirten und dem Verband sichtbar. Für die Produzent*innen steht im Vordergrund, dass nur das Minimum an Daten gesammelt werden soll, der Datenschutz gewährleistet ist und die Datenhoheit beim «Besitzer» Landwirt liegt. Zudem muss der administrative Aufwand minimiert werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Datenerfassung beim Bund zentralisiert würde. Auf mittlere Sicht ist es nicht zielführend und effizient, mehrere kantonale und Bundes-Systeme parallel zu führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG). <i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>		<p>Wird unterstützt.</p>
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p>		<p>Wird unterstützt.</p>

<p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein</p>		Wird unterstützt.

<p>Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		<p>Wird unterstützt.</p>

<p>(IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. 		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können.</p>

<p>Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>		<p>Label- und Produzentenorganisationen sollen über geeignete Schnittstellen die für sie relevanten Daten einfach beziehen können</p>
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i> 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar</p>		<p>Wird unterstützt.</p>

machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:			
--	--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft von 2008 (!). Bio Suisse unterstützt anetrachts der weiträumig überschrittenen Grenzwerte auch ambitioniertere Ziele.</p> <p>Begrüsst wird die neue Möglichkeit der Branchen, eigene Vorschläge zur Absenkung zu machen.</p> <p>Der Biolandbau bietet wichtige Lösungsansätze, ist bereits weit auf dem Weg fortgeschritten, und viele Bio-Betriebe dürften das 20-Prozent-Ziel bereits erreicht oder übertroffen haben. Wir erwarten, dass der Bund sich intensiver damit auseinandersetzt, wie er die Ziele mit einer Ausdehnung des Biolandbaus und des Bio-Konsums erreichen will. Siehe dazu auch unsere</p>

		<p>Einleitung der Anhörung.</p> <p>In diesem Kontext ist auch zu klären, was die Baseline und das Ziel für Biobetriebe ist. Nach unserer Kenntnis sind diese grösstenteils bereits innerhalb des Zielbereichs unterwegs.</p> <p>Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Was die Landwirtschaft als «Verluste» bezeichnet, sind aus Sicht Umwelt «Überschüsse», die die Umwelt belasten inklusive Wälder, Moore, landwirtschaftliche Böden mit hoher Artenvielfalt sowie Gewässer und Trink-/Grundwasser. Die planetaren Grenzen sind überschritten, der sichere Bereich verlassen. Die Absenkung ist ein erster Schritt in der Transition hin zu einem nachhaltigeren Ernährungssystem.▪ Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen. Er soll frühzeitig die Diskussion lancieren, wie nach 2030 mit der Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird.▪ Die neuen Möglichkeiten der Organisationen, Labels, Branchen sowie einer allfälligen Agentur sind
--	--	---

<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>schnell an die Hand zu nehmen.</p> <p>Wir begrüssen den Einsatz der OSPAR-Methode, die international anerkannte und auf wissenschaftlichen Kriterien beruht.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt, aber komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen. - Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern; - Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten.

c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998

Art. 18a Hauptkultur

Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

Für den Gemüsebau sollte die gängige Definition von «mehr als 14 Wochen» gelten.

Die aktuelle Formulierung beinhaltet eine reine Ackerbau-Optik. Die Ergänzung «spätestens am 1. Juni angelegt» ist im Gemüsebereich unpassend. Eine grosse Zahl der Gemüsehauptkulturen wird nach dem 1. Juni angelegt.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.August 2021, Sig. Damian Müller, Präsident; Sig. Christian Oesch, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern.

Die VSF unterstützte die Arbeit im Parlament zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen. Wir stellen konsterniert fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzungsvorschläge lediglich die Landwirtschaft mit ihren vorgelagerten Stufen betreffen.

Wir fordern Sie eindringlich dazu auf, die anderen betroffenen Sektoren wie beispielsweise den Garten- und Landschaftsbau (und weitere), als auch private Haushalte sowie nichtgewerbliche Organisationen UND die öffentlichen Dienste (Gemeinden, Kantone, Bahnen und weitere) umgehend miteinzubeziehen. Es kann nicht sein, dass lediglich die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Stufen einen massgeblichen Effort zur raschen Zielerreichung leisten soll.

Wir fordern den Bundesrat zudem auf, die Motion 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umzusetzen.

Grundsätzlich tragen die sich in der aktuellen Vernehmlassung befindenden Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Wir fordern den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die VSF geht davon aus, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder alternative Proteinquellen zur menschlichen Ernährung sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Noch schlimmer trifft es die Futtergetreideproduktion. Die SWISSland-Modellierungen gehen gar von – minus 17% Produktionsmenge aus. Bei einer gleichbleibenden tierischen Produktion müssten entsprechend mehr Energie- und Proteinträger kompensatorisch importiert werden. Die VSF fordert den Bundesrat auf, eine Strategie zur Nutzung der Ackerfläche, insbesondere der Ausdehnung der offenen Ackerfläche zu Gunsten des Proteinträger- und Futtergetreideanbaus in Zusammenarbeit mit der Branche zu definieren, um die Gesamtbilanz der N- und P-Importe in der OSPAR-Bilanzierung nachhaltig positiv beeinflussen zu können. Gleichzeitig ist die OSPAR-Bilanzierung mit zusätzlichen Indikatoren zu ergänzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen als Gesamtheit bewerten und nachzuweisen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere</p> <p>Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen <i>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Direktzahlungsverordnung 33 Anhang 5 Ziffer 1 besteht.</i></p>	<p>Das GMF-Programm hat sich in der Vergangenheit als leicht verständlich und gegenüber den KonsumentInnen erklärbar erwiesen. Das neue Programm ist weder einfach noch kommunizierbar.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des aktuell gültigen GMF-Programms ist zu begrüßen. Der Anhang 5 der aktuell gültigen Direktzahlungsverordnung ist im Grundsatz weiterzuziehen – geringfügige Anpassungen sind denkbar. Der Einsatz importierter Raufuttermittel ist zu beschränken.</p>
Art. 71h	streichen	Konsequenz der beantragten Beibehaltung / Weiterentwicklung des GMF
Art. 71i	streichen	Siehe oben.
Art. 71j	Streichen	Siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Einführung einer neuen PSB zur Förderung des inländischen Proteinanbaus	<p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es unterschiedliche Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von Schweizer Proteinträgern, wie beispielsweise dem Soja-, Ölsaatenanbau sowie dem Anbau von anderen Proteinträgern. Der Ansatz des SBV, leguminosenreiche Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung zu fördern, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen.</p>
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind für die zukünftige Ausgestaltung des Programms wichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die N-reduzierte Phasenfütterung wird ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig wird die Fütterung der Mastschweine/Remonten mit mindestens 2 Phasen obligatorisch. • Es treten keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) auf. Ansonsten sind die Maximalwerte zu überarbeiten. • Die Fütterung mit CH-Getreide und der Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) ist weiterhin möglich,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezü- gern in allen Teilen gleich zu stellen. <p>Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionier- ten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine um- gehende Anpassung vorhanden sein.</p>
X	<p>NEU: Förderung Hof- und Recyclingdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdü- ngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdü- nger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recycling- dünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Der Antrag des SBV, eine Förderung von Hof- und Re- cyclingdünger auf der offenen Ackerfläche auszurichten, wird unterstützt.</p> <p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Land- wirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizme- chanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitu- tion mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>Die Forschung / Entwicklung in diesem Gebiet ist Projektbe- zogen zu unterstützen.</p>
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Futtermittel aus Eigenproduktion gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert</p>	<p>Die Begriffe Grundfutter und Krafftutter sind in der Futtermit- telgesetzgebung rechtlich nicht definiert. Für die Bilanzierung der Nährstoffkreisläufe ist eine Differenzierung von betriebs- fremden und selbst produzierten Futtermitteln sinnvoll. Wir schlagen deshalb vor, diese in Art. 28 und 29 mit «Futtermit- tel aus Eigenproduktion» und «Betriebsfremde Futtermittel»</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder getrocknet sowie Stroh, auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot), auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter, auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet), auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte, auf dem eigenen Betrieb produziert</p>	<p>zu ersetzen.</p> <p>Die Aufstellung unter Art. 28 widerspricht dem Ziel, den Nachvollzug der N- und P-Flüsse transparent darzustellen. Zudem führt eine einseitige Begünstigung von Futtermitteln durch den Zuschlag zum «Grundfutter» zu Marktverzerrungen.</p> <p>Als Grundfutter können nur auf dem eigenen Hof produzierte Futtermittel gelten. Ergänzend dazu können die Nebenprodukte von Ackerkulturen, dem Obst- Gemüsebau sowie der Milchverarbeitung als Grundfutter bilanzneutral angerechnet werden, das heisst deren Rücknahme muss quantitativ erhoben werden.</p>
Art. 29	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>Als Betriebsfremde Futtermittel gelten alle betriebsfremden, zugekauften Futtermittel.</p>	Die N- und P-Nährstoffzuflüsse aller zugekauften Futtermittel sind zu bilanzieren.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht auf-gedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehler-bereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus unserer Sicht zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die VSF begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung aller Datenlieferanten geschehen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht der VSF bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Sowohl für die Bauernfamilien als auch für die übrigen Datenlieferanten dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 14		Aus der Sicht der VSF macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>4 Die VSF begrüsst die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b auch ein Einlesen aus ERP-Systemen der meldepflichtigen Unternehmen ermöglicht werden soll.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, leicht später käme jedoch vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre aufgrund der Abläufe sinnvoller). Wichtig erscheint die Vereinheitlichung der Termine für möglichst viele Rapporte.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Das, vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt ebenfalls die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen gemäss Bundesrat auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die OSPAR-Methode verfügt über eine Reihe von Nachteilen. Beispielsweise können die, nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Um eine echte Wirkungsanalyse der getroffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methodik vornehmen zu können, müssen demnach Anpassungen vorgenommen werden – es benötigt zusätzliche Indikatoren. Eine Beschränkung auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs ist wenig sinnvoll. Eine Ergänzung mit dem Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten zeigt die effektive Wirkung auf das ökologische Gesamtsystem auf. Es ist bestens bekannt, dass die anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft aktuell in die Umwelt praktisch gänzlich verloren gehen und damit das Ökosystem belasten. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S) ist so rasch als möglich voranzutreiben.

Der Ersatz importierter Kunstdünger sollte durch die Förderung der Verwendung von Hof- und Recyclingdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden – insbesondere auch durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Vom Bund werden entsprechende Unterstützungen, sowohl in Form von finanziellen Mitteln als auch durch Beiträge durch die Agrarforschung zu Gunsten der Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen erwartet.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfeils für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Bedauerlicherweise sind die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1		Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absichtliche Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Das Parlament hat in seiner Debatte um die Parlamentarische Initiative 19.475 von einem «angemessenen» Reduktionsziel gesprochen und dies so überwiesen.</p> <p>Die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen werden im erläuternden Bericht dazu auf den Seiten 37/38 quantifiziert und für Stickstoff auf insgesamt 6.1% geschätzt. Bereits hier müssten weiterführende Massnahmen der Branchen eingeleitet werden, um die entstehende Ziellücke zu erfüllen.</p> <p>Eine Zielgrösse von 20% zu definieren, erachtet die VSF als utopisch und wenig realitätsbezogen. Wir schlagen Ihnen die Festlegung einer Zielgrösse von 10% bis 2030 vor.</p> <p>Subsidiär sind wesentliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten voranzutreiben. Es muss möglichst rasch sehr viel Know-how über die Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion und deren Umsetzung aufgebaut werden. Insbesondere sehen wir Potenzial in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Forschung, Entwicklung und gezielte Unterstützung baulicher Massnahmen • Evaluation bereits bestehender Projekte (z.B. Nitrat- / N-Effizienz- & Ressourcenprojekte national / international)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere. <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode weist erhebliche Schwachstellen auf (vgl. Agroscope Science Nr. 100 / 2020). Diesen Schwachstellen ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die VSF sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, darf sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern muss auch den Konsum mit einbeziehen.</p>

– Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Ottikerstrasse 59 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 16. August 2021 Mirjam Halter Geschäftsleiterin  Dr. Markus Jenny Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	31
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vision Landwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Parlamentarische Initiative 19.745 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Rückmeldung

Es ist wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen, dass die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität) als unsere Produktionsgrundlage aber auch die menschliche Gesundheit durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse geschädigt werden. Um die seit Jahren bekannten Defizite zu beheben, sind gemäss der parlamentarischen Initiative 19.745 Absenkpfade gesetzlich zu verankern. Vision Landwirtschaft begrüsst das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Wir begrüssen insbesondere, dass auch Massnahmen Eingang gefunden haben, die eine indirekte Wirkung auf die Pestizidreduktion haben. Wir bedauern jedoch, dass die vorhandenen Probleme nicht auf einer grundsätzlicheren Ebene angegangen werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen nicht aus, die grossen Defizite zu beheben.

Absenkpfade:

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa.Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pestizide als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. In den Vernehmlassungsvorschlägen fehlt aber die längerfristige Perspektive. Die Reduktionsziele für Nährstoffe sind kaum ausreichend, um die die übermässigen Einträge in die Umwelt – gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren. Um die Absenktziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehören auch ein gesicherter Vollzug und die Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste. Für die Risikobeurteilung muss eine anerkannte, validierte Methode zur Ermittlung des Risikos zum Einsatz kommen, welche auch Cocktaileffekte mehrerer Wirkstoffe und deren Metaboliten berücksichtigt.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Zur Validierung der Risiko-Indikatoren müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem in den Kontext von Monitoring Daten gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Risiko-Indikatoren angemessen interpretieren und die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und die Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologische und wirtschaftliche Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe

Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz.

Wir unterstützen die national und international etablierte Ospar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion. Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 betrachten wir als realistisch. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es aber beim Stickstoff eine Reduktion von rund 30%. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein auf die UZL abgestimmtes Ziel für ca. 5 Jahre später. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter sichergestellt werden kann.

Biodiversität

Die Anforderung für 3,5% BFF auf der Ackerfläche zur Förderung der Biodiversität ist ein erster, längst fälliger Schritt in die richtige Richtung (Vorhalte siehe oben). Es ist jedoch ein Zielwert von mindestens 5% an hochwertigen BFF auf der Ackerfläche Voraussetzung, um UZL-Arten des Ackerlands wirksam zu fördern.

Getreide in weiter Reihe

Es ist ein Prinzip, dass BFF extensiv bewirtschaftet werden, d.h. der Einsatz von Pestiziden/PSM und Dünger nicht erlaubt oder stark eingeschränkt ist. Nach Art. 58 Abs. 4 ist deshalb richtigerweise der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Die Einführung des neuen Typs «Getreide in weiten Reihen» bzw. dessen Bewirtschaftungsanforderungen (Düngung und Pestiziden/PSM sind erlaubt) widerspricht diesem anerkannten Prinzip der Biodiversitätsförderung. Bis heute wurde die Wirkung des Typs „Getreide in weiter Reihe“ nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt also keine wissenschaftlichen Nachweise, dass damit die Biodiversität des Ackerlands effektiv gefördert wird.

Hingegen gibt es zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Eine Massnahme einzuführen, welche die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft, ist nicht zielführend. Einer Einführung des Typs «Getreide in weiten Reihen» können wir nur zustimmen, wenn die Produktion auf

diesem BFF-Typ extensiviert wird. Zudem ist die Massnahme aufgrund Untersuchungen und Praxiserfahrungen nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel, Emmer, Einkorn.

Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme „Getreide in weiter Reihe“ ist der anrechenbare Anteil von max. 50% an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung, nur bestimmte Getreidearten), dass der anrechenbare Anteil auf max. 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung von «Getreide in weiter Reihe» an den vom ÖLN geforderten Anteil an BFF (7%) lehnen wir entschieden ab. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung, den heute sehr geringen Anteil an qualitativ wertvollen BFF zu erhöhen.

Nützlingsstreifen

Grundsätzlich begrüssen wird die Zuordnung des Nützlingsstreifens in den Bereich PSB, weil es sich um eine Massnahme zur Förderung der funktionalen Biodiversität handelt und diese Massnahme UZL-Arten des Ackerlands kaum fördert. Aus diesem Grund ist es unlogisch, wie vorgeschlagen, Nützlingsstreifen an die 3,5% BFF auf der Ackerfläche anrechnen zu lassen. Damit wird das dringend notwendige Etablieren von hochwertigen BFF im Ackerland unterlaufen. Auch lehnen wir ab, dass Nützlingsstreifen am minimal geforderten Anteil BFF (ÖLN) angerechnet werden können. Aus der Vernehmlassungsunterlage werden die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Hier besteht Klärungsbedarf. Wir beantragen, den Einsatz von Herbiziden in Nützlingsstreifen generell nicht zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).

Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN

Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung für Schweine zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. Diese Massnahmen sind heute breit etabliert und entsprechen der guten fachlichen Praxis. REB wurden als befristet deklariert und so auch kommuniziert (zuerst fördern und dann fordern). Die Branche hatte genügend Zeit, die Massnahmen mit finanziellen Anreizen umzusetzen.

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. Das dNPSM-Projekt soll zügig umgesetzt werden.

Monitoring und Wirkungskontrolle

Als zentral erachten wir, dass die Umsetzung und Wirkung der neuen Massnahmen durch ein Monitoring überprüft wird. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems. Davon betroffen sind insbesondere folgende Artikel: Artikel 18 «Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel», Artikel 65 «Produktionsformen», Artikel 71g «Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» und Artikel 75a «Weidebeitrag».

Mitarbeit der Branche

Die in der parlamentarischen Initiative erwähnte Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe ist in den Unterlagen nicht ersichtlich. Wir erachten es als wichtigen und richtigen Schritt, die Branche in die Lösungsfindung einzubinden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p><u>Abs. 4 Nützlingsstreifen</u></p> <p>Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifen zu begrüßen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigen BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll aber nicht als für den Mindestanteil an BFF (ÖNL) und beim Anteil BFF im Ackerbau (3,5%) angerechnet werden können. In der Vernehmlassungsunterlage werden die Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe) nicht detailliert beschrieben. Bei Nützlingsstreifen ist generell <u>kein</u> Einsatz von Herbiziden zuzulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p><u>Abs. 5 Getreide in weiten Reihen</u></p> <p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht den Prinzipien der Biodiversitätsförderungen. Nach Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Bis heute wurde die Wirkung des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Die Vogelwarte hat bereits verschiedentlich auf die Problematik dieser Massnahme hingewiesen. Der Vorschlag ist nicht zielführend, weil mit dieser Massnahme die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft. Zudem ist die Massnahme nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn.</p> <p>Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» ist der anrechenbare Anteil von 50% an die 3,5% viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung), dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der anrechenbare Anteil auf maximal 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung am geforderten Anteil BFF (ÖLN) von «Getreide in weiter Reihe» lehnen wir explizit ab.
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag: Art. 14 a Abs. 2</p> <p>Der Nützlingsstreifen soll nicht anrechenbar sein.</p> <p>Antrag: Art 14a Abs. 3</p> <p>«Getreide in weiter Reihe» (Art. 55 Abs. 1 Bst. q): Maximal zu 25% anrechenbar und nur bei Verzicht auf Düngung und PSM.</p>	<p>Das Ziel von 3,5 % BFF-Anteil auf der Ackerfläche soll kontinuierlich auf mindestens 5 % erhöht werden.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p><u>Nützlingsstreifen</u></p> <p>Grundsätzlich ist die Einführung des Nützlingsstreifen zu begrüßen. Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können hochwertige BFF nicht ersetzen. Durch eine Anrechnung besteht die Gefahr, dass damit die Schaffung von hochwertigem BFF unterlaufen wird. Der Nützlingsstreifen soll am geforderten Anteil BFF (ÖLN) und beim Anteil BFF im Ackerbau (3,5%) nicht angerechnet werden können. Im Dokument unklar ist die Unterscheidung und die detaillierten Bestimmungen zu den einjährigen UND mehrjährigen Nützlingsstreifen (Anlagedauer, Beitragshöhe). Bei Nützlingsstreifen generell <u>keinen</u> Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p><u>Getreide in weiten Reihen</u></p> <p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM widerspricht den Prinzipien der Biodiversitätsförderungen. Nach Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Bis heute wurde die Wirkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>des Typs «Getreide in weiter Reihe» nach den vorgeschlagenen Anforderungen nicht wissenschaftlich untersucht. Es gibt aber zahlreiche Hinweise, dass der ökologische Wert von «Getreide in weiter Reihe» verglichen mit hochwertigen BFF-Typen des Ackerlands (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) sehr gering ist. Experten*innen der Vogelwarte haben verschiedentlich auf die Problematik dieser Massnahme hingewiesen. Der Vorschlag ist nicht zielführend und damit wird eine Massnahme eingeführt, die die angestrebten Ziele (deutlich mehr hochwertige BFF im Ackerland) unterläuft. Zudem ist die Massnahme nur in folgenden Getreidearten erfolgsversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn.</p> <p>Gemessen an der Wertigkeit der Massnahme «Getreide in weiter Reihe» ist der anrechenbare Anteil von 50% an die 3,5% viel zu hoch. Wir beantragen neben den erwähnten Einschränkungen (keine Einsatz PSM, keine Düngung), dass der anrechenbare Anteil auf maximal 25% beschränkt wird. Eine Anrechnung am geforderten Anteil BFF (ÖLN) von «Getreide in weiter Reihe» lehnen wir explizit ab.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2 Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Bei einer korrekten Umsetzung wären die heutigen Probleme deutlich geringer.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>wird.</p> <p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen. Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität. Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und die ÖNL-Anforderungen entsprechend angepasst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p>	<p>auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b streichen</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was unter <i>nützlingsschonenden</i> Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Möglichkeit der Sonderbewilligung schränkt die Wirkung nach Abs. 4 ein. Der Ermessensspielraum soll in einer Weisung klar und anspruchsvoll definiert werden.</p> <p>Die Sonderbewilligungen der kantonalen Fachstellen dürfen in der Praxis nicht zu einer Umgehung führen. Sie sind zwingend im IS PSM durch die Kantone zu erfassen und sollen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>		<p>für den Landwirt entsprechend ersichtlich sein (Einsatzdatum / Menge usw.). Dies erleichtert auch das Erkennen des allfälligen Forschungsbedarfs.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i></p> <p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN soll im Sinne einer administrativen Vereinfachung generell gestrichen werden. Dies gilt sowohl für Anteil an BFF wie auch für den Anteil BFF an der Ackerfläche (3,5%). Damit wird auch das Risiko entschärft, dass BFF an ungeeigneten Standorten oder räumlich segregiert (ein Betrieb übermässig viel BFF, ein Betrieb kaum BFF) angelegt werden.</p>
<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Antrag: Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Schwermetallen (Uran, Cadmium) belastet.</p> <p>Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p><i>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p>	<p>Antrag Art. 32, Abs. 2</p> <p>Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden im Sömmerungsgebiet ist verboten.</p>	<p>Herbiziden und ihre Abbauprodukte belasten die Artenvielfalt in einem naturnahen Ökosystem und verunreinigen Quellen, Fließgewässern und Trinkwasser mit giftigen Stoffen.</p> <p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor</p>	<p>Wir begrüßen diese Massnahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dem Beitragsjahr massgebend.		
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Antrag: Art. 55 Abs. 1 Bst. q streichen</p>	<p><u>Getreide in weiten Reihen</u> Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und ohne Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Art. 56 Abs. 3 3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Aufgehoben b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>		<p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Arten-</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Antrag: Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen</p>	<p>Absatz 2 und 4</p> <p><u>Getreide in weiter Reihe</u> Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>vielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>gedüngt werden.</p> <p>Antrag: Art.58 Abs. 4 Bst e streichen</p>	<p>Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben. Biodiversitätsbeiträge sind nur zu gewähren bei Anbaumethoden ohne PSM und ohne Düngung.</p> <p>Grundsätze zu «Getreide in weiter Reihe»: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p> <p>Hinweis: Wir begrüßen, dass für «Getreide in weiter Reihe» <u>keine</u> Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag: Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle vier Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag: Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen.</p> <p>Monitoring und Wirkungskontrolle</p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p> <p>Abs 2</p> <p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen als ÖLN-Anforderung vorausgesetzt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Abs 2 Bst d</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird vermutlich eine zu geringe Wirkung erzielen.</p>
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur</p>	<p>Antrag: Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da nach wie vor Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den <i>Teilverzicht</i> auf PSM im Ackerbau.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für: a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-</p>	<p>Antrag: Art. 68 Abs. 4 Bst. a streichen</p>	<p>Abs. 4 Bst a</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizungen ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe einzusetzen, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören, bringt nichts und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p> <p>Abs. 4 Bst c</p> <p>Der Einsatz von Fungiziden bei Kartoffeln widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>zu streichen.</p>
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Antrag: Art. 71 Abs. 3 Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Zuckerrüben ab dem 4 Blatt Stadium widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für: a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>Antrag: Art. 71 Abs. 5 Anpassen. Einsatz von PSM streichen.</p> <p>Antrag: Art. 71 Abs. 6 streichen</p> <p>Antrag: Art. 71 Abs. 7 Bst. b streichen</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden bei Kartoffeln zur Eliminierung von Stauden widerspricht der Beitragsart <i>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</i> und ist deshalb zu streichen.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock/Stamm ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert. Es braucht keine Ausnahmen.</p> <p>Abs. 7 Bst. b</p> <p>Bei Nützlingsstreifen generell keinen Einsatz von Herbiziden zulassen (analog bisherigem Blühstreifen). Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität</p> <p>Antrag: Art. 71b Abs. 1 Bst. a Kein Beitrag für Gemüsekulturen im Tunnelanbau</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Gemüsekulturen im Tunnelanbau widersprechen im Grundsatz der funktionalen Biodiversität und sind deshalb nicht mit Beiträgen für Nützlingsstreifen zu unterstützen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Antrag: Art. 71b Abs. 7 <u>Keine</u> Zulassung von Einzelstock und Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit PSM.</p> <p>Antrag: Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen</p>	<p><u>Nützlingsstreifen</u> Bei Nützlingsstreifen soll generell <u>kein</u> Einsatz von PSM zugelassen werden (analog bisherigem Blühstreifen).</p> <p>Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Art. 68 angemeldet sein.	
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaart (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während</p>	<p>Antrag: Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir. Eine Weiterentwicklung des Beitrages bzw. der Massnahme hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch vollzogen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag: Art. 71 f streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag: Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p>	<p>Antrag: Art. 75a Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 4 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p><u>Monitoring und Wirkungskontrolle</u> Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für eine effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Antrag: Art. 77</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	
<p><i>Art. 82 Abs. 6 (Präzise Applikationstechnik)</i></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p> <p>streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u></p> <p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik und die Phasenfütterung Schweine zu streichen und als ÖLN-Anforderung festzulegen. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und danach zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden. Dies wurde auch immer so kommuniziert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 82b Abs. 2 (Phasenfütterung Schweine)</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB die Phasenfütterung von Schweinen zu streichen und als ÖLN-Anforderung festzulegen. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und danach zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</i></p> <p><i>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben.</i></p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin. 	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Auf-</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden (Gesetzesauftrag). Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p> <p>Als zentrales Element erachten wir das laufende Monitoring und die entsprechenden wiederkehrenden Wirkungskontrollen und den damit verbunden Anpassungen des Direktzahlungssystems. Dies bildet die Basis für effiziente und zielgerichtete Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag: Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3</p> <p>Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung <p>Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag: Anhang 1 6.2.3. streichen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</i></p> <p><i>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben.</i></p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i></p> <p>6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2</p> <p>Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert (Art. 16, Abs. 6) , sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i></p> <p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i></p> <p><i>14.1 Qualitätsstufe I</i></p> <p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 14.1.1</p> <p>Es dürfen <u>keine</u> Herbizide im Unterstockbereich eingesetzt werden.</p>	<p>Die mechanische Bekämpfung der Vegetation unter dem Stock ist längst praxistauglich und wird heute von vielen Betrieben praktiziert.</p>
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i></p> <p><i>Getreide in weiter Reihe</i></p> <p><i>17.1 Qualitätsstufe I</i></p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p>	<p>Antrag: Anhang 4 Ziff. 17.1.1, 17.1.3 und 17.1.4</p> <p>17.1.1 Zulässige Kulturen: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. (gemäss Vorschlag Vogelwarte)</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p> <p>17.1.1 <u>Getreide in weiter Reihe</u> Die Massnahme ist nur in folgenden Getreidearten erfolgversprechend: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Ergänzen Generell kein Einsatz von PSM beim Nützlingsstreifen.</p>	<p>Grundsätze: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p> <p>17.1.4 <u>Nützlingsstreifen</u> Bei Nützlingsstreifen ist generell ein Einsatz von Herbiziden zu verbieten (analog bisherigem Blühstreifen). Grundsätze zu Nützlingsstreifen: Siehe Artikel 14 / Einleitung</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung Schweine zu streichen und in den ÖLN zu integrieren. REB wurden befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und zur Pflicht (gute fachliche Praxis) werden.</p>
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p> <p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Antrag streichen</p>	<p><u>Umlagerung Anschubfinanzierung in ÖLN</u> Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN zu integrieren.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vision Landwirtschaft begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern kann.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte*innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte*innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).		
<p><i>Art. 14</i> Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafteter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an</p>	Wir begrüßen die Anpassung.	siehe grundsätzliche Bemerkungen oben zur Datenerfassung und zum Datenaustausch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV</p>		
<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unterneh-</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>men oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein. 8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p>	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten.</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus A-GIS bezogen werden	Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag: Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässern.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag: Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag: Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag: Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Problematik bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Anforderungen einfließen.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen ist in der Praxis vielfach ungenügend erforscht und nachgewiesen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO	
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.8.2021  Prof. Dr. Andreas Heinemann Präsident	 Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss dem Erläuternden Bericht zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren soll die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten mit präziser Applikationstechnik um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert werden, dies mittels Weiterführung der diesbezüglichen Ressourceneffizienzbeiträge (REB). Bereits seit dem 1. Januar 2014 wird der Kauf von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vom Bund gefördert (vgl. Art. 82 Abs. 1 DZV). Während diese Ressourceneffizienzbeiträge ursprünglich bis 2019 befristet waren, wurden diese 2018 bis 2021 und 2020 bis 2022 verlängert (vgl. Beschlüsse des Bundesrats vom 31.10.2018 und 11.11.2020).

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hatte bereits 2018 im Rahmen der Vernehmlassung zur AP22+ beantragt, die bis anhin mit REB geförderten Techniken und Verfahren in die neuen teilbetrieblichen Produktionssystembeiträge (PSB) zu integrieren. Dabei wies es darauf hin, dass die Landwirtinnen und Landwirte zukünftig mehr Wahlfreiheit erhalten sollten. Im Weiteren hielt es fest, dass man nach einer Einführungsphase von mehreren Jahren mit finanzieller Unterstützung davon ausginge, dass die erforderlichen Techniken und Maschinen etabliert und gekauft seien (vgl. Erläuternder Bericht des BLW vom 14.11.2018 zur Vernehmlassung zur AP22+, S. 80 f.).



Die WEKO anerkennt das Ziel der Förderung ressourcenschonender Techniken. Sie ist aber der Ansicht, dass keine spezifische staatliche Förderung für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen sollte, da eine solche der erwünschten Technologieneutralität widerspricht. So sollte diese Technik gegenüber anderen Technologien weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Entscheidend sollte einzig sein, welche Technologie sich als die effizienteste für eine gegebene Situation erweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 6 DZV	Der Beitrag für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik sei nicht zu verlängern.	vgl. allgemeine Bemerkungen

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15 Postfach CH-8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 16. August 2021  Dr. Michael Matthes Mitglied der Geschäftsleitung  Anna Bozzi Leiterin Ernährung & Agrar

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf Forschung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmassnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. In der Folge konzipierte der Ständerat die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schießt die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. scienceindustries vermisst einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,

Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt genau, welche enorme Schaden gewisse der vorgeschlagenen Massnahme, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der Schweizer landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % im Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert scienceindustries für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Innovation fördern und nicht behindern.

Dringend nötige Reform des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Das zurzeit in der Praxis nicht funktionierende Zulassungsverfahren bereitet den forschenden Agrarunternehmen grosse Sorgen. Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Dieser Ansatz gilt für alle Produkte, also nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern genauso auch im Gesundheitsbereich bei Impfstoffen, Antibiotika und Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Auch scienceindustries hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren wenig berechenbar und langsam, was die Industrie seit geraumer Zeit kritisiert. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden, Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klimaschutz miteinbezieht, schliesst hier aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärke wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13 Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Dies ist die Richtschnur, nach der sich auch Vorlagen wie diese zu richten haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt scienceindustries. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zum 75 % einräumt.
Art. 18, Ziff. 4 und 6	 <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> 	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden. Vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zugelassen sind.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden. • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzenschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur unter der Voraussetzung einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus Sicht von scienceindustries nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz gefährlich ausgedünnt. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den schon kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 6.1	<p>Anträge scienceindustries:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Eva-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>luation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisiert scienceindustries, da es unwissenschaftlich ist und streng genommen CO₂ und Wasser auch Metaboliten sind. Dies zeigt wie absurd ei-e Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dabei die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden</p>	<p>Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.</p> <p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unvertretbare Effekte auszuschliessen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für GW beruht ausschliess-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungsmaßnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fließen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>scienceindustries hält die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise Herbizide benötigt). • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		finanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem extremen Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnt scienceindustries dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> scienceindustries beantragt, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 16.8.2021  Elgin Brunner Leiterin Transformational Programmes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera

grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlingsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpfung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpfung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>		
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen</p>

<p>Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem</p>
--	--	---

<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		Aufwand.
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. 		

<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau;</p>		

<p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während</p>		

<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>		
--	--	--

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	---	--

<p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet,</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir.</p>

<p>Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>
---	------------------------------------	--

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
--	--	---

Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.		
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p>		

<p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüssen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. 2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. 3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. 4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		

<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Wir begrüssen den neuen Weidebeitrag.</p>	
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	

<p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>		
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro</p>		

<p>Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 108 Abs. 2 Aufgehoben</i></p>	<p>Begrüssen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und</p>

	<p>Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der</p>

<p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Antrag 6.1a.3 Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkt. 	<p>Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Vorauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Vorauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Vorauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. 		

<p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und</p>		

<p>biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p>		

<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte</p>

<p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühergerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i></p> <p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und</p>	Keine Bemerkung	

des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;		
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰		
<p><i>Art. 18a Hauptkultur</i> 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
5. Abschnitt: Futtermittel		
<p><i>Art. 28 Grundfutter</i> Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet); d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29 Kraftfutter</i> Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	

<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV/23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Kantone zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht, sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind</p>

<p>Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden.</p>

	<p>Antrag Art .c Abs. 2 Bst. d</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Bst. a,b und c müssen zusätzlich die Risiken der Mischtoxizitäten berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Die Risikoindikatoren werden durch folgende Daten validiert und in deren Kontext gesetzt</p> <p>a. Daten eines Oberflächen- und Grundwasser-Monitorings sowie einem Monitoring in naturnahen Lebensräumen.</p>	<p>Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene</p>
--	---	---


	<p>b. Eckdaten zum Wetter, wie Niederschlagsmenge</p>	<p>Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Um überprüfen zu können ob die risikomindernden Massnahmen, die in den Risiko-Indikatoren abgebildet sind, tatsächlich zur gewünschten Reduktion in den Zielbereichen (Oberflächengewässer, Grundwasser, naturnahe Lebensräume) führen, müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem mit weiteren Daten ergänzt und in Kontext gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Vor allem der letzte Punkt ist wichtig, weil er der (unter anderem wetterbedingten) Variabilität von Gewässerkonzentrationen Rechnung trägt. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die</p>
--	---	---

		Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 13. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der ZBB anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der ZBB verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der ZBB ab. Zu den wichtigsten Programmen für die zentralschweizer Landwirtschaft nimmt der ZBB in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung – Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der ZBB vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnitzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – Ablehnung, es braucht zuerst wissenschaftliche Erkenntnisse

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N oder 1.3% der gesamten N-Verluste pro Jahr eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir lehnen deshalb das neue Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen klare wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von politischen Kreisen und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 40% des Tagesbedarfes bei Milchkühen und 60% für die Kategorie anderes Rindvieh festlegen

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-Effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh bei idealen Witterungsbedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der ZBB ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz – Kompensation über zwei Jahre ermöglichen und Toleranz von 5% weiterführen

Der Ständerat hat die Motion 21.3004 der WAK-S angenommen. Die Motion verlangt die Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse. Sie verlangt weiter, dass der Toleranzbereich beibehalten und die Grundlagen zur Düngung auf Praxisbetrieben zu überprüfen ist. Der Bundesrat greift mit seiner Verordnungsanpassung dem Nationalrat vor, welcher erst noch über die Motion befinden muss. Wir bedauern dies.

Die Beibehaltung der Toleranzgrenze würden wir sehr begrüßen. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – das Reduktionsziel muss auf 6% festgelegt werden

Bereits in der Vorlage der sistierten Agrarpolitik 22+ schlug der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte.

Der ZBB lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. Der ZBB schlägt deshalb ein Reduktionsziel von 6% der Stickstoff- und Phosphorverluste vor. Die Landwirtschaft verbessert sich bekanntlich laufend und auch der technische Fortschritt wird seinen Beitrag zu den Reduktionszielen beitragen. Allerdings ist es bei all den Bemühungen der Branche nicht förderlich, wenn nach nicht Erreichen der zu hoch angesetzten Ziele die Landwirtschaft von politischen Kreisen und der Presse auf das Nichterreichen der Umweltziele reduziert und kritisiert wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der ZBB lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der ZBB erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der ZBB folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms «Reduktion der Proteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere»
- die Aufhebung des GMF-Programms
- die Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer der Kühe muss wissenschaftlich belegt werden, bevor ein solches Programm eingeführt wird.

Der ZBB verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Sofern der Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P aufgehoben wird, soll neu ein Fehlerbereich von 5% zur Anwendung gelangen und den Bauernbetrieben die Möglichkeit gewährt werden, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre ausgeglichen gestalten zu können.
- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss für Milchvieh auf 40% und beim übrigen Rindvieh auf 60% festgelegt werden.
- der Winterauslauf beim Weideprogramm darf nicht auf zusätzliche Tage verlängert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der ZBB eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Begrenzung Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der ZBB lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind. Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der ZBB ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchs-</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der ZBB kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der ZBB ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der ZBB fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt der ZBB die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Der ZBB lehnt deshalb das Programm ab. Bevor ein solche Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftlichen Daten vorliegen, welche die N-Reduktion bestätigen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensiv-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkenpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen</p>	<p>Der ZBBunterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der ZBB davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszupro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>bieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Der ZBB begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 	<p>können.</p> <p>3 Der ZBB fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Pro-</p>	<p>Die Massnahme «schonende Bodenbearbeitung» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3. Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der ZBB vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches: - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	<p>Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-dukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-triebs verarbeitet wurden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer nicht nachvollziehen. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der ZBB fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	<p>Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p>
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	<p>Der ZBB will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.</p>
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p>	<p>Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Der ZBB will an der Beibehaltung der Toleranzgrenze festhalten. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragt der ZBB einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Landwirt die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.</p>
Anhang 5	<p>Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.</p>	
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1a Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent und anderes Rindvieh 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der ZBB begrüsst die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages.</p> <p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		<p>sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh auch bei guten Bedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.</p>																				
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 683 1305 1270"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 683 1037 791" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 683 1305 791">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 791 1171 967">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1171 791 1305 967">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 967 1037 1015">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 967 1171 1015">14.70</td> <td data-bbox="1171 967 1305 1015">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1015 1037 1094">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1015 1171 1094">11.40</td> <td data-bbox="1171 1015 1305 1094">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1094 1037 1142">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1094 1171 1142">11.40</td> <td data-bbox="1171 1094 1305 1142">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1142 1037 1190">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1037 1142 1171 1190">14.20</td> <td data-bbox="1171 1142 1305 1190">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1190 1037 1270">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1037 1190 1171 1270">12.70</td> <td data-bbox="1171 1190 1305 1270">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.	Der ZBB beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.														
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 874 1308 1062"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>maximal 18 % Rohprotein</td> <td>bis maximal 12 % Rohprotein</td> </tr> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2		maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)															
	Stufe 1	Stufe 2														
	maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein														
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200														
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120														
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p>	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der ZBB ab. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1241 1335 1339"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1241 1151 1278">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1241 1335 1278">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1278 1151 1339">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td data-bbox="1151 1278 1335 1339">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1442 1335 1476"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1442 1151 1476">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1442 1335 1476">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1476 1151 1476"></td> <td data-bbox="1151 1476 1335 1476"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 480 943 512">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 480 1335 512">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 512 943 799">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 512 1335 799"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5., 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11., 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 799 943 1185">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="943 799 1335 1185"> Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte. </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5., 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11., 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5., 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11., 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1198 943 1230">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1198 1335 1230">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1230 943 1457">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="943 1230 1335 1457"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte. </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>büffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <table border="1" data-bbox="629 448 1335 1062"> <tr> <td data-bbox="629 448 936 603">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="936 448 1128 603">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1128 448 1335 603">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 603 936 810">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 603 1128 810">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1128 603 1335 810">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 810 936 1062">f. Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="936 810 1128 1062">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1128 810 1335 1062">Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 % Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 % Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 % und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 % Weniger als 25 %: 110 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="629 1177 1335 1457"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1177 1128 1214">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1177 1335 1214">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1214 1128 1457">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1128 1214 1335 1457">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="1160 268 1317 480">Beiträge für die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p data-bbox="645 485 1128 662">b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der ZBB lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Entsprechend soll das Reduktionsziel bei den Verlusten von Stickstoff und Phosphor auf maximal 6 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 festgelegt werde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Der ZBB lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der ZBB sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	4aqua
Adresse / Indirizzo	4aqua Postfach 196 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 2. August 2021  Martin Würsten  Jürg Meyer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Als Interessengemeinschaft 4aqua vertreten wir rund 200 Wissenschaftler*innen und Fachleute aus den Bereichen Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Gewässerschutz. Unser Ziel ist es, dem Wasser eine faktenbasierte politische Stimme zu verleihen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb würdigen und begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Es braucht jedoch zusätzliche Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüßen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Dass der Bundesrat nun auch bei den Nährstoffen einen verbindlichen Absenkpfad vorsieht, ist für die Gewässerqualität eminent wichtig. Die Absenkpfade für Pestizide und Nährstoffe führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch nach 2027 bzw. 2030 fortgeführt werden. Ausserdem sind – für den Fall, dass die gesetzten Ziele verfehlt werden – verpflichtende und zielführende Korrekturmechanismen festzulegen:
 - Lenkungsabgaben auf PSM und N (→ weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen Lenkungsabgaben spricht)
 - strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung und -überprüfungMittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüßen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Martin Würsten und Jürg Meyer, 4aqua

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 	<p>Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>ändern in «Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im Ackerbau“.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt eine pestizidfreie Produktion vor. So gibt es unter Absatz 4 mehrere Ausnahmetatbestände, unter denen Pestizide weiterhin eingesetzt werden können.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p>
---	--	--

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Beitrag nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufauf-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> <i>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</i> <i>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i> <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i> <i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

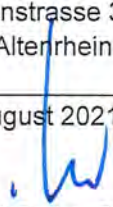

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	<u>K</u> lärschlamm <u>I</u> nteressen <u>G</u> emeinschaft <u>O</u> st (KIGO) - Abwasserverband Altenrhein - Landi Aachtal Oberaach - Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid ZAB
Adresse / Indirizzo	KIGO c/o Abwasserverband Altenrhein AVA Wiesenstrasse 32 9423 Altenrhein
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Robert Raths, Präsident AVA  Dr. Christoph Egli, Geschäftsführer AVA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	2
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	8
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» vernehmen zu lassen.

Seit Jahren arbeiten der Abwasserverband Altenrhein (AVA Altenrhein), die LANDI Aachtal Oberaach und der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) im Bereich der Bewirtschaftung und Entsorgung von kommunalem Klärschlamm zusammen. In einer engen betrieblichen Zusammenarbeit stellt der Betreiberverbund mit unterschiedlichen Technologien (AVA und Landi mit je einem Trocknungswerk, ZAB mit einer Verbrennungs-, respektive Mineralisierungsanlage) die Entsorgungssicherheit für die Klärschlämme sicher. Da die aus der Verbrennung von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm übrigbleibende Asche phosphorhaltig ist, drängt sich eine weitergehende Nutzung dieser Asche auf. Die Pflicht zur Rückgewinnung und stofflichen Verwertung des Phosphors aus Tiermehl, aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm von Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist in Artikel 15 der neuen Abfallverordnung (VVEA) geregelt. Die Phosphorrückgewinnung soll so einen Beitrag an eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft leisten.

Für die Phosphorrückgewinnung aus Abwasser, Klärschlamm, Klärschlammasche und Tier- und Knochenmehl existieren verschiedene verfahrenstechnische Ansätze, die sich in unterschiedlichem Entwicklungsstadium befinden. Im Vordergrund stehen namentlich nass- bzw. thermochemische Verfahren. Folgende Verfahren werden in der Schweiz derzeit verfolgt:

- Abreicherung des Phosphors im Abwasser mit nachfolgender Trocknung und thermischer Verwertung des Klärschlammes in Zementwerken;
- Rückgewinnung des Phosphors als Phosphorsäure oder
- Rückgewinnung des Phosphors in Form verschiedener Phosphorprodukte, die in der Düngerindustrie als vollwertiger Dünger (Endprodukt) oder Düngerkomponente (Halbprodukt) verwendet werden können.

Aus Sicht der Düngerindustrie gibt es folgende Absatzwege: Die Phosphorkomponente soll vor allem zur Substitution von Triplesuperphosphat als Basis- und Reaktionselement mit anderen mineralischen Rohstoffen für die Herstellung von Ein- und/oder Mehrnährstoffdünger (zum Beispiel P-K-Dünger und/oder N-P-K-Dünger) genutzt werden.

Der ZAB hat ein relativ einfaches Verfahren entwickelt, in welchem Klärschlamm zusammen mit tierischen Nebenprodukten in einem Wirbelschichtofen mineralisiert wird. Die Asche/das Mineralisat wird anschliessend mit Säure aufgeschlossen, getrocknet und granuliert. Durch diese Behandlung kann eine Phosphatdüngerkomponente für Einnährstoff- und/oder Mehrnährstoffdünger hergestellt werden. Das Produkt kann als Halbprodukt oder Endprodukt vermarktet werden.

Auf den 1. Januar 2019 wurde die Dünger-Verordnung geändert und mit einem mineralischen Recyclingdünger (MinRec) ergänzt. Dies als Grundlage für Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen. Dieser Dünger bedarf der Bewilligung und Zulassung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Dabei darf mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor verschiedene Inhaltsstoffe/Spurenelemente nicht überschreiten. Verschiedene Versuche in Bazenheid haben gezeigt, dass diese Werte eingehalten werden können.

Das Projekt befindet sich mittlerweile in der Konkretisierungsphase, respektive der Bau von einem Düngerwerk und damit die P-Rückgewinnung ist noch vor Verordnungsfrist vom 01.01.2026 (VVEA, Art. 15) geplant.

Der Bundesrat bezeichnet das Vorhaben als «Massnahmenplan für sauberes Wasser». Die Eidgenössischen Räte haben in der Gesetzgebung aber nicht nur einen Absenkpfad für das Risiko bei den Pflanzenschutzmitteln beschlossen, sondern einen ebensolchen für die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft.

Im Gesetz steht, dass diese bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 angemessen reduziert werden müssen. Die Ziele lege der Bundesrat fest. Dieser schlägt in der Vernehmlassung nun eine Senkung um 20% vor.

Im Gesetz steht auch, dass sich der Bundesrat dabei «auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse» zu orientieren habe. Diesen Satz fügte die Wirtschaftskommission des Nationalrates in die Vorlage ein.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) schlägt nun offenbar die Schaffung eines neuen Beitrages (Direktzahlung) für das Ausbringen von Hof- und Recyclingdüngern auf der offenen Ackerfläche vor.

Er will auf diesem Weg das Ausbringen von Gülle und Mist aus Tierhaltungsbetrieben und Gärgut aus Biomasseanlagen auf Äckern fördern. Gülle soll damit auch auf Feldern eingesetzt werden, wo heute noch Kunstdünger zum Einsatz kommt.

Dieses Anliegen zur Nutzung regional anfallender Düngermöglichkeiten als Kriterien für Direktzahlungen möchten wir gerne unterstützen.

Zusätzlich beantragen wir, neben den Begriffen Hof- und Recyclingdünger explizit auch in der Schweiz hergestellte mineralische Recyclingdünger aus Klärschlamm wie auch Ammoniumsulfat, welches aus der Abluftstrippung bei der Klärschlamm-trocknung oder Membranstrippung bei Abwasserreinigungsanlagen, sowie im Zusammenhang mit Biogasanlagen anfällt, als zusätzliche und neue Kriterien aufzunehmen.

In Zukunft kommt den Düngemitteln aus dem Recycling eine immer grössere Rolle zu: Recycling im Sinne zurückgewonnener Nährstoffe aus den Klärwerken und der Abfallwirtschaft.

Im Weiteren empfehlen wir auch die Ausbringung von Flüssigdünger, wie z. B. für Ammoniumsulfat, im Cultan-Verfahren zu fördern. Mit diesem Verfahren werden die Nährstoffe per Injektion in den Boden als Düngerdepot eingebracht. Gegenüber konventioneller Oberflächendüngung gibt es keine Abschwemmung oder Oberflächenoxidation und der Dünger kann im Wurzelbereich wirken. Als Folge daraus resultiert eine verbesserte Düngereffizienz.

Mit diesen Produkten und Ausbringverfahren kann die Branche einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Ressourcenschonung, zur Nutzung von Nährstoffen aus sekundären Rohstoffen, zur Reduktion der Schadstoffbelastungen im Boden sowie zur Verminderung der Importabhängigkeit leisten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	AgriGenève
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Satigny, 18 août 2021 François Erard, Directeur 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 29

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions **de nous avoir consulté** sur l'objet cité en titre.

Si nous avons pleinement adhéré au principe même **de** l'Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides », **nous constatons hélas qu'elle s'est traduite dans l'Ordonnance sur les paiements directs**, par un foisonnement de nouvelles mesures, de loin pas toutes en lien avec **l'objectif** de réduire les risques liés à **l'usage des** produits phytosanitaires. Elles sont surtout accompagnées de nouvelles complications administratives, **ce qui n'est pas acceptable** !

Nous observons par ailleurs que les nouvelles exigences et les contributions qui leurs sont liées se font par un système de vases communicants, en déduction à la contribution pour la sécurité alimentaire **qui diminuerait d'un tiers** dans le projet mis en consultation. Constatant que les risques économiques liés à ces nouvelles exigences sont supportés **par l'agriculture elle-seule, notamment des baisses de rendement des cultures (cf étude d'Agroscope)**, nous demandons que le prochain budget agricole fasse **l'objet d'une augmentation à hauteur du budget de ces nouvelles** exigences. Dans la mesure où la collectivité veut de nouvelles mesures environnementales, elle doit en assumer le coût.

Nous sommes surpris que certaines mesures déjà effectives et obligatoires en agriculture biologique se voient rétribuées pour les agriculteurs bio. A titre **d'exemple** les contributions « sans recours aux herbicides en grandes cultures » ou encore « sans insecticide ou acaricide en cultures spéciales » ne devraient être allouées, selon nous, que pour des agriculteurs ne pratiquant pas **l'agriculture biologique**.

Pour terminer et **s'agissant du plafonnement des paiements directs par UMOS, nous avons à maintes reprises dénoncé le fait qu'il limitait l'accès** à certains programmes - écologiques, systèmes de production- pour les agriculteurs, particulièrement ceux orientés vers les grandes cultures et sans bétail de rente. Nous soutenons dès lors la suppression de ce plafond. Par contre, elle doit être impérativement être accompagnée du maintien de la limite de 50 % de la surface agricole utile en SPB. Sans quoi nous allons assister **à l'apparition d'exploitations agricoles de type « hobby »**, qui ne produiront plus aucun bien alimentaire.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons le principe de développer de nouvelles mesures et contributions au système de production. Elles doivent toutefois faire l'objet d'éclaircissements pour certaines d'entre elles qui sont en l'état peu compréhensibles. Les nouvelles mesures qui n'ont pas d'effet direct sur une diminution des risques dans l'esprit de l'Initiative parlementaire 19.475, n'ont rien à faire dans cette version de l'OPD. Il n'y a en effet pas lieu d'anticiper le contenu de la PA22+ qui est actuellement suspendue aux Chambres. Nous nous opposons à la diminution d'un tiers, de la contribution à la sécurité alimentaire (voir remarques générales).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Article 2 let. e chiffres 6 et 8</p>	<p>Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants :</p> <p>e. les contributions au système de production :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol, 5. contribution pour les mesures en faveur du climat, 6. contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches- <p>f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p>	<p>Il faut maintenir la mesure « production de lait et de viande basée sur les herbages » dont la dénomination est compréhensible par les consommateurs. Il conviendra toutefois d'en corriger les défauts.</p> <p>Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches. Il s'agit d'une mesure « opportuniste » non liée aux objectifs généraux fixés par l'IN 19.475.</p>
<p>Article 14 al. 1</p>	<p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres</p>	<p>Refus. Cette proposition va conduire à compliquer inutilement la part minimale des SPB sur les exploitations. Ses effets sur l'usage des PPh ou encore des engrais sera insignifiante, notamment au regard du fait que beaucoup de cultures sont aujourd'hui cultivées en mode extenso. Par ailleurs, elle va pénaliser les agriculteurs qui</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	assolées de ces zones.	ont mis ne place des SPB permanentes sur terres assolées gelées. Ils seront doublement pénalisés avec le risque qu'ils remettent en culture d'anciennes prairies. Aujourd'hui c'est plus sur la qualité des SPB que sur leur quantité qu'il fait miser. En ce sens il faut laisser les acteurs des réseaux locaux travailler sur cette thématique.
Article 14 al. 2	2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.	Voir plus haut.
Article 14 al. 3	3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.	Voir plus haut. Refus. C'est une véritable usine à gaz administrative qui est inventée là !
Article 18 al. 1	1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques. <u>et les mécanismes de régulation naturels. Des procédés biologiques et mécaniques seront privilégiés là où c'est possible.</u>	Il n'est pas toujours possible de faire recours à des moyens mécaniques ou biologiques.
Article 18 al. 2	2 Les seuils de tolérance et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires	Pas de remarque.
Article 18 al. 3	3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires ⁴ peuvent être utilisés.	Pas de remarque.
Article 18 al. 4	4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles	Ne serait-il pas plus simple de retirer de la liste des produits utilisés ceux présentant des risques potentiels élevés ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.	
Article 18 al. 5	5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles.	Pas de remarque.
Article 18 al. 6	6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour : a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible ; b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.	Augmentation de la charge administrative.
Article 18 al. 7	7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.	Augmentation de la charge administrative..
Article 22 al. 7 let. d	2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun : d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.	Etant donné que nous refusons les dispositions de l'article 14a, cet ajout doit être supprimé.
Art. 36, al. 1bis	Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.	Refus. Voir plus haut.
Art. 37, al. 7	7 Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage.	Refus, voir plus haut.
Art. 37, al. 8	8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort né compte comme un vêlage. La naissance d'un animal mort né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	Refus, voir plus haut.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, al. 1, let. q	1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage : q. céréales en rangées larges	Pas de remarque.
Art. 55, al. 1, let. a	3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes : a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;	Pas de remarque.
Art. 56, al. 3	Abrogé	Nous nous opposons fermement à la suppression de la limite actuelle de 50% au maximum des surfaces donnant droit à des contributions. Les mesures actuelles sont incitatives puisque la part des SPB en Suisse avoisine les 18%. Supprimer la limite actuelle serait la porte ouverte à une agriculture de hobby qui perdrait sa fonction productrice. De surcroit, cette suppression n'incitera pas à la qualité des SPB.
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes : a. <i>abrogée</i> b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges : pendant au moins un an ;	La durée de la céréale en rangées larges doit correspondre à la durée de la culture et non à une année.
Art. 58, al. 2	2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.	Pas de remarque.
Art. 58, al. 4	4 Aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés : e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4, ch. 17.	
Art. 65 al 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.	Pas de remarque.
Art. 65 al 2	<p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées :</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires :</p> <p>1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures,</p> <p>2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits,</p> <p>3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes,</p> <p>4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique,</p> <p>5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales ;</p> <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles ;</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol :</p> <p>1. la contribution pour le bilan d'humus,</p> <p>2. la contribution pour une couverture appropriée du sol,</p> <p>3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol ;</p> <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote ;</p> <p>e. la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier ;</p>	Pas de remarque.
Art. 65 al 3	<p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées :</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux :</p>	Nous nous opposons à la contribution pour une durée de vie plus longue des vaches.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et , des bisons et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage) ; b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.	
Article 68 al. 1	Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures 1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes : a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières ; b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier et l'en-grain , de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles, le quinoa et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.	Ajouter le quinoa.
Article 68 al. 2	2 Aucune contribution n'est versée pour : a. les surfaces de maïs ; b. les céréales ensilées ; c. les cultures spéciales ; d. les surfaces de promotion de la biodiversité ; e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5.	Pas de remarque.
Article 68 al. 3	3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh5 qui ont les types d'action suivants : a. phytorégulateur ;	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. fongicide ; c. stimulateur des défenses naturelles ; d. insecticide.	
Article 68 al. 4	4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés : a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention « substance à faible risque » ; b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza ; c. l'utilisation de fongicides dans la culture de pommes de terre ; d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants de pommes de terre.	Pas de remarque.
Article 68 al. 5	5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:	Problème de formulation ou données manquantes.
Article 68 al. 6	6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum	Pas de remarque.
Article 68 al. 6	7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication peuvent être exemptées de l'exigence énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.	Pas de remarque.
Article 69 al. 1	Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits 1 La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits est versée par hectare pour les cultures maraîchères et les cultures annuelles de petits fruits.	Pas de remarque.
Article 69 al. 2	2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides et aux acaricides contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh8 ayant un type d'action insecticide ou acaricide.	Pas de remarque.
Article 69 al. 3	3 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant une année dans l'ensemble de l'exploitation pour chaque surface dans	L'obligation de réaliser la mesure sur toute l'exploitation est trop restrictive et risque de limiter le nombre d'exploitant qui adhèrent à cette mesure. Il serait préférable de la proposer pour la totalité de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les cultures maraîchères et pour chaque culture principale dans les cultures annuelles de petits fruits.	chaque type de culture.
Article 70 al. 1	Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison 1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants : a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm9; b. dans la viticulture ; c. dans la culture de petits fruits.	Pas de remarque.
Article 70 al. 2	2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique.	Pas de remarque.
Article 70 al. 3	3 L'utilisation de cuivre par hectare et par an ne doit pas dépasser: a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins : 1,5 kg; b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits : 3 kg.	Pas de remarque.
Article 70 al. 4	4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives.	Cette disposition doit être supprimées. La saison 2021 et ses problèmes phytosanitaires en viticulture démontre clairement qu'il faut laisser la possibilité aux exploitants de s'adapter en fonction de l'année.
Article 70 al. 5	5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»: a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»; b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»;	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».	
Article 71 al. 1	Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique 1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants : a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm; b. dans la viticulture ; c. dans la culture de petits fruits ; d. dans la permaculture.	La permaculture est un mode de production et non une culture et ne doit donc pas pouvoir bénéficier de contributions selon cet article.
Article 71 al. 2	2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 199713 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.	Pas de remarque.
Article 71 al. 3	3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.	Pas de remarque.
Article 71 al. 4	4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives.	Pas de remarque.
Article 71 al. 5	5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.	Que va-t-il se passer ensuite ? Cette disposition sera reprise dans la future PA22+ ?
Article 71a al 1	Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales 1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes : a. le colza et les pommes de terre ; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée ; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.	Pas de remarque.
Article 71a al 2	2 La culture doit être réalisée sans recours aux herbicides.	Pas de remarque.
Article 71a al 3	3 Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être	Il faut laisser une marge de manœuvre aux agriculteurs qui doivent pouvoir décider quelles parcelles sont adaptées au non recours

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	aux herbicides. Sans quoi, le fait qu'une seule parcelle n'y soit pas adaptée entrainera une non adhésion à la mesure ce qui sera contre-productif.
Article 71a al 4	4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.	Cette disposition doit être supprimées. La saison 2021 et ses problèmes phytosanitaires en viticulture démontre clairement qu'il faut se laisser la possibilité de s'adapter en fonction de l'année.
Article 71a al 5	5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.	Pas de remarque.
Article 71a al. 6	6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.	Pas de remarque.
Article 71a al. 7	7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour: a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges ; b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a; c. la culture de champignons.	Pas de remarque.
Article 71b al 1	1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon : a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes ; b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes : 1. la vigne, 2. la culture fruitière,	La permaculture est un mode de production et non une culture et ne doit donc pas pouvoir bénéficier de contributions selon cet article.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture.	
Article 71b al 2	2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Pas de remarque.
Article 71b al 3	3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être semencées sur une largeur de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Pas de remarque.
Article 71b al 4	4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.	Pas de remarque.
Article 71b al 5	5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.	Pas de remarque.
Article 71b al 6	6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.	Pas de remarque.
Article 71b al 7	7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.	Pas de remarque.
Article 71b al 7 (8)	7 8 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.	Pas de remarque.
Article 71 c al 1	Contribution pour le bilan d'humus 1 La contribution pour le bilan d'humus est versée par hectare de terres assolées, si: a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;	Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure; c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115.	
Article 71 c al 2	2 Aucune contribution n'est versée pour : a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes ; b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac ; c. les légumes de conserve de plein champ.	Pas de remarque.
Article 71 c al 3	3 Une contribution supplémentaire est versée : a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si: 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif, 2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare; b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si: 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare, 2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare.	Cette formulation est incompréhensible et doit être formulée de manière plus claire. Pourquoi mettre un plafond limite ? D'autre part cet alinéa doit être reformulé car incompréhensible. Pourquoi mettre un plafond limite ? D'autre part cet alinéa doit être reformulé car incompréhensible.
Article 71d al 1	Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour: a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne.	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 71d al 2	<p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août ; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé ;</p> <p>b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre ; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p>	Pas de remarque.
Article 71d al 4	<p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p>	Pas de remarque.
Article 71d al 5	<p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée;</p> <p>b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p>	Pas de remarque.
Article 71d al 6	<p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p>	Comment contrôler ? Charge administrative.
Article 71d al 7	<p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	Pas de remarque.
Article 71e al 1	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p>	Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 71e al 2	<p>2 La contribution est versée si :</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies :</p> <p>1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis,</p> <p>2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis,</p> <p>3. semis sous litière: travail du sol sans labour;</p> <p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 60 % de la surface assolée de l'exploitation ;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare.</p>	<p>Cette exigence supplémentaire est très contraignante pour les agriculteurs.</p>
Article 71e al 3	<p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement :</p> <p>a. de prairies artificielles par semis sous litière ;</p> <p>b. de cultures intermédiaires ;</p> <p>c. de blé ou de triticale après le maïs.</p>	Pas de remarque.
Article 71e al 4	<p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	Pas de remarque.
Article 71f al 1	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p>	Pas de remarque.
Article 71f al 2	<p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode «Suisse- Bilanz», d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide Suisse-Bilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	Pas de remarque.
Article 71	<p>Contribution</p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon</p>	<p>Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p> <p>b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.</p>	
Article 71h al 1	<p>Conditions</p> <p>1 La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes:</p> <p>a. niveau 1: 18 %;</p> <p>b. niveau 2: 12 %.</p>	Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages.
Article 71h al 2	<p>2 Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détenu dans l'exploitation.</p>	Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages.
Article 71i al 1	<p>Fourrages étrangers à l'exploitation</p> <p>1 Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés:</p> <p>a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche;</p> <p>b. aux niveaux 1 et 2:</p> <p>1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté,</p> <p>2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris.</p>	Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages.
Article 71i al 2	<p>2 Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts:</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation;</p> <p>b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et</p>	Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé; d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation.	
Article 71 j	Documentation des aliments pour animaux acquis Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal. Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés, la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.	Garder la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages.
Article 72 al 1 à 5	Contributions 1 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB et par catégorie d'animaux. 2 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ainsi qu'aux exigences correspondantes de l'annexe 6. 3 Aucune contribution SRPA n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage est versée. 4 Si l'une des exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ou à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites. 5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton lui verse sur demande 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.	Pas de remarque.
Article 73	Catégories d'animaux Les contributions au bien-être des animaux concernent les catégories d'animaux suivantes:	Ajouter les bisons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. catégories concernant les bovins, les bisons et les buffles d'Asie:	
Article 75 al 1 à 4	<p>Contribution SRPA</p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B.</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>	Cette durée de 56 jours exclu la production de coquelets.
Article 75a al 1 à 4	<p>Contribution à la mise au pâturage</p> <p>1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	Pas de remarque.
Article 77 al 1 et 2	<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans</p>	Nous refusons cette mesure (voir plus haut)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de :</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ;</p> <p>b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions.</p>	
Articles 82 al 6 à 115 b al 3		Pas de remarque.
Annexe 1 PER 2.1.5	<p>En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation, avec une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du besoin des cultures. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p>	<p>L'agronomie n'est pas une science exacte et le normes de fumure non plus ! Il faut laisser une marge de tolérance qui permet également de compenser les lacunes des normes actuelles.</p> <p>Il s'agit en premier lieu de concrétiser la motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité ». En effet, la tolérance de 10% permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles.</p>
Annexe 1 PER 2.1.7	<p>En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation, avec une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du besoin des cultures. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>L'agronomie n'est pas une science exacte et le normes de fumure non plus ! Il faut laisser une marge de tolérance qui permet également de compenser les lacunes des normes actuelles.</p> <p>Il s'agit en premier lieu de concrétiser la motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité ». En effet, la tolérance de 10% permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1 PER 6.1.1		Pas de remarque
Annexe 1 6.1a.1 à 6.1a.3	<p>Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres utilisés pour la protection des végétaux doivent être équipés :</p> <p>a. d'un réservoir d'eau claire, et</p> <p>b. d'un système <u>automatique</u> de nettoyage interne des pulvérisateurs.</p> <p>6.1a.2 Le rinçage de la pompe, du filtre, des tuyaux et des buses doit être effectué dans le champ.</p> <p>6.1a.3 Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint :</p> <p>a. réduction de la dérive : au moins 1 point ;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante: au moins 1 point.</p>	Un système automatique de nettoyage interne n'apporte pas plus de sécurité qu'un système manuel.
Annexe 1 6.2.2	<p>L'utilisation d'herbicides est réglée comme suit :</p> <p>a. tous les herbicides autorisés peuvent être utilisés en post-levée, à condition qu'ils ne contiennent aucune substance visée au ch. 6.1.1;</p> <p>b. les herbicides autorisés en prélevée, à condition qu'ils ne contiennent aucune substance visée au ch. 6.1.1, ne peuvent être utilisés que dans les cas de figure suivants;</p> <p>a. Céréales Traitement partiel ou de surface en automne Lors de l'emploi d'herbicides en prélevée dans les cultures céréalières, il importe de garder au moins un témoin non traité par culture</p> <p>b. Colza Traitement partiel ou de surface</p> <p>c. Maïs Traitement en bande</p>	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Pommes de terre/pommes de terre de consommation Traitement en bande, traitement partiel ou de surface</p> <p>e. Betteraves (fourragères et sucrières) Traitement en bandes autorisé. Traitement de surface autorisé seulement après la levée des adventices</p> <p>f. Pois protéagineux, fêveroles, soja, tournesol, tabac Traitement en bande, traitement partiel ou de surface</p> <p>g. Herbagés Traitement plante par plante</p> <p>Avant le semis d'une culture sans labour préalable : utilisation d'herbicides non sélectifs permise</p> <p>Pour les prairies temporaires : traitement de surface autorisé avec des herbicides sélectifs</p> <p>Prairies permanentes : traitement de surface au moyen d'herbicides sélectifs sur moins de 20 % de la surface herbagère permanente (par an et par exploitation; à l'exclusion des surfaces de promotion de la biodiversité)</p>	
Annexe 1 6.2.3	<p>Dans les cultures suivantes, des insecticides contenant les substances actives ci-dessous peuvent être utilisées pour les organismes nuisibles suivants, si les seuils de tolérance sont atteints :</p> <p>a. Céréales Cricère des céréales : Spinosad</p> <p>b. Colza Méligèthe : toutes les substances actives autorisées, à l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1</p> <p>c. Betteraves sucrières Puceron: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat</p> <p>d. Pommes de terre Doryphore: Azadirachtin, Spinosad ou sur la base de <i>Bacillus Thuringiensis</i> Puceron: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat et Flonicamid</p> <p>e. Pois proteagineux, feveroles, tabac et tournesol Puceron: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat et Flonicamid</p> <p>f. Mais grain Pyrale du maïs: <i>Trichogramme spp.</i></p>	Pas de remarque.
Annexe 4 14.1.1	Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle 14.1 Niveau de qualité I	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).</p>	
Annexe 4 17.1.1	<p>17 Céréales en rangées larges 17.1 Niveau de qualité I Définition : surfaces comprenant des céréales de printemps ou d'automne sur lesquelles au moins 40 % des rangs sur la largeur du semoir ne sont pas semés. 17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 cm. 17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides. 17.1.4 L'utilisation de produits phytosanitaires est permise sous réserve du ch. 17.1.3. 17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle ou des mélanges de trèfle et de graminées sont autorisés.</p>	Pas de remarque.
Annexe 6 B 2.4	<p>Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables: a. la surface pâturable destinée aux bovins et aux buffles d'Asie doit être de quatre ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture; b. la surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 ares par animal présent; si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus; c. concernant les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en matière sèche.</p>	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6 C 1 à 2.3	<p>Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage</p> <p>1 Exigences générales et documentation des sorties</p> <p>1.1 Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1.</p> <p>2 Bovins, bisons et buffles d'Asie</p> <p>2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit :</p> <p>a. du 1er mai au 31 octobre : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois;</p> <p>b. du 1er novembre au 30 avril : au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage : la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent</p>	Il faut ajouter les bisons.
Annexe 6a ch 1 à 5.2		Pas de remarque.
Annexe 7 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 francs 900.- par hectare et par an.	Voir remarques générales.
Annexe 7 3.1.1	Céréales en rangées larges 300.- 600.-	Au regard des pertes de récolte pouvant être consécutives à cette mesure, les 300.-/ha sont largement insuffisants.
Annexe 7 5.2.1	<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier et engrain, ainsi</p>	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que les mélanges de ces céréales, tournesols, pois protéagineux, féveroles, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale 400 fr.	
Annexe 7 5.3.1	Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraichères et les cultures de petits fruits La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraichères et les cultures de petits fruits est de 1000 francs par hectare et par an.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.5.1	La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est de 1600 francs par hectare et par an.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.6.1	La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à: a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr. b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr. c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 250 fr.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.7.1	La contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles, par hectare et par an, s'élève à : a. pour les bandes végétales sur terres ouvertes 3300 fr. b. pour les bandes végétales dans les cultures pérennes (5 % de la surface de la culture pérenne) 4000 fr.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.8.1 et 5.8.2	5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 50 francs par hectare et par année. 5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.9.1	5.9 Contribution pour une couverture appropriée du sol La contribution pour une couverture appropriée du sol, par hectare et par an, s'élève à: a. pour les cultures principales sur terres ouvertes, à l'exception	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et les plantes médicinales 250 fr. b. pour les es cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et les plantes médicinales sur les terres ouvertes, ainsi que pour la vigne 1000 fr.	
Annexe 7 5.10.1	Contribution pour des techniques culturales préservant le sol La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est de 250 francs par hectare et par an.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.11.1	Contribution pour les mesures en faveur du climat : contribution pour une utilisation efficiente de l'azote La contribution pour une utilisation efficiente de l'azote est de 100 francs par hectare et par an.	Pas de remarque.
Annexe 7 5.12.1	Contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier La contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, par hectare et par an, s'élève à:	Pas de remarque.
Annexe 7 5.13.1	Contributions au bien-être des animaux Les contributions au bien-être des animaux, par catégorie d'animaux et par année, s'élèvent à:	Pas de remarque.
Annexe 7 5.14.1	Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches 5.14.1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches par UGB, s'élève à: a. pour les vaches laitières: 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et 200 francs à partir de 7 vêlages b. pour les autres vaches: 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 200 francs à partir de 8 vêlages	Nous nous opposons à cette nouvelle mesure (voir plus haut)
Annexe 7 6.1.1 et 6.1.2	Contributions a l'efficience des ressources Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires 6.1.1 Les contributions sont les suivantes pour la technique de pulvérisation sous foliaire :	Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>75 % des coûts d'acquisition par rampe, mais au maximum 170 francs par unité de pulvérisation.</p> <p>6.1.2 Les contributions pour les appareils de pulvérisation réduisant la dérive dans les cultures pérennes sont les suivantes :</p> <p>a. 25 % des coûts d'acquisition pour chaque turbo diffuseur ou pulvérisateur à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable, mais au maximum 6 000 francs ;</p> <p>b. b. 25 % des coûts d'acquisition pour chaque turbo diffuseur ou pulvérisateur à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation et pour chaque pulvérisateur sous tunnel avec recyclage de l'air et du liquide, mais au maximum 10 000 francs.</p>	
Annexe 7 6.2.2	<p>Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée</p> <p>La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an</p>	Pas de remarque.
Schéma de sanction Annexe 8 2.4.25	Céréales en rangée 200 % x CQ I	Que signifie concrètement cette réduction ?

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous ne pouvons pas accepter une réduction de 20% d'ici 2030. Il s'agit d'un objectif inatteignable ! Dans tous les cas, il faudrait différencier les pertes d'azote de celles du phosphore.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Voir remarques générales.

Direction

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche - DEFR

3003 BERNE

ChA

Lausanne, le 5 août 2021

Consultation fédérale sur le train d'ordonnances agricoles liées à l'Initiative parlementaire 19.475

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la consultation citée en titre et au nom de l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre, nous avons l'avantage de vous faire parvenir en annexe notre prise de position au sujet des propositions émanant de l'Office fédéral de l'agriculture.

Si notre association a résolument soutenu l'adoption de l'initiative parlementaire et les modifications légales visant à une réduction des risques liés à l'utilisation des pesticides et des pertes de fertilisants, comme alternatives aux initiatives heureusement rejetées le 13 juin dernier, elle n'en est pas moins critique au sujet des propositions faites par votre administration aux fins de leur mise en œuvre opérationnelle.

En effet, nombre de propositions, simplement reprises de la PA22+ suspendue, n'ont pas de liens avec les objectifs spécifiques du législateur en matière de trajectoires de réduction. D'autres sont conçues en dehors de la réalité du contexte technico-économique de notre agriculture et la plupart ne répondent pas aux exigences de simplification administrative et de réduction de cette charge pour les agriculteurs. Enfin, nous déplorons que les mesures de réduction des pertes de fertilisants ratent leur cible en pénalisant la production végétale dans notre pays, déjà fortement affaiblie par les restrictions phytosanitaires, plutôt que de tenter de résoudre les problèmes chroniques dus à quelques excédents régionaux de cheptel animal.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de prêter toute l'attention nécessaire à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.



Luc Thomas

Directeur



Claude Baehler


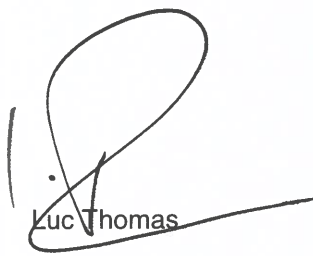
Président

Annexe : ment.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 5 août 2021 Le président :  Claude Baehler Le directeur :  Luc Thomas

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 17

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La mise en œuvre de l'initiative parlementaire Iv 19.475 ne doit pas conduire à se contenter de recycler les seules mesures agricoles issues du projet PA22+, notamment quand ces dernières n'ont aucun lien avec les trajectoires de la réduction visée en matière de substances fertilisantes ou de produits phytosanitaires, ainsi les mesures en faveur de la biodiversité, du climat ou de la fertilité des sols. Prométerre déplore vivement que l'administration, très largement dimensionnée au niveau fédéral, ne soit pas capable de présenter un paquet complet mais ciblé de mise en œuvre des décisions du Parlement, focalisant une fois de plus ses exigences sur l'agriculture, alors même que le résultat des dernières votations montre bien que la population ne veut pas d'une telle discrimination. Il n'est en particulier proposé aucun objectif, ni mesures de réduction concernant les biocides, alors que ce sont souvent les mêmes substances que les produits phytosanitaires qui se retrouvent en traces dans l'environnement. Comment dès lors atteindre les objectifs de réduction des risques quand ces derniers ne sont pas mesurables isolément et que toutes les atteintes potentielles analogues ne font pas l'objet de mesures simultanées et équivalentes. Dans l'ensemble, Prométerre ne s'oppose pas à l'évolution demandée par le Parlement, mais notre organisation considère que cet exercice est inachevé et ne remplit pas le mandat des Chambres fédérales, ni ne respecte la volonté populaire exprimée clairement le 13 juin dernier.

S'agissant des mesures agricoles en matière de **réduction des pertes de fertilisants**, les propositions ne s'attaquent pas aux problèmes réels du terrain, à savoir d'une part les conséquences d'excédents régionaux de bétail en regard de la capacité tant fourragère que d'épandage des engrais de ferme des exploitations très spécialisées dans la production animale (excédents N et P), et d'autre part en négligeant la recherche d'une meilleure efficacité agricole de l'azote, en visant une réduction optimisée des pertes, et non pas un recul des apports et de la production végétale. De ne pas vouloir s'attaquer au problème de manière régionale, sous la responsabilité des cantons, conduit la Confédération à proposer des mesures punitives généralisées, affectant l'ensemble de l'agriculture, et singulièrement la production végétale qui n'est de loin pas la principale responsable des pertes évitables de fertilisants dans l'environnement. Il est de la responsabilité des autorités fédérales de briser ce tabou et de s'attaquer efficacement aux problèmes identifiés, sans diluer les mesures nécessaires dans un paquet universel qui n'atteindra finalement pas les effets escomptés, mais aboutira à réduire la production végétale indigène, là aussi à l'encontre de la volonté du peuple et au détriment des régions dont la charge en bétail est paradoxalement bien adaptée à son territoire.

Pour les **produits phytosanitaires**, c'est d'abord la complexité du train de mesures proposées qui interpelle. Bien que chacune ait une justification technique, respectivement un intérêt agronomique ou économique potentiel, la multiplication des types de contributions ayant des interactions croisées rendra leur mise en œuvre très difficile dans les exploitations, que ce soit au niveau de la conduite avec succès des cultures, du respect des règles y relatives et du contrôle de leur exécution. Aujourd'hui, aucun contrôleur professionnel, tout spécialisé et formé qu'il soit, n'est à même de maîtriser techniquement l'ensemble des règles applicables à une exploitation. Le chef d'exploitation doit pourtant les connaître et les respecter sans faille durant toute l'année. Dans un autre registre, c'est la disparition de nombreuses matières actives qui va conduire à des impasses pour certaines cultures, en particulier dans les cultures spéciales (maraîchères, arboricoles, sarclées), que ce rétrécissement soit dû au durcissement des procédures d'homologation ou à des règles plus restrictives liées aux paiements directs. Cette raréfaction des possibilités de protection des plantes doit aussi être prise en compte dans la pesée des intérêts qui doit être effectuée entre les besoins de la production indigène pour un approvisionnement de proximité des consommateurs en Suisse et les risques véritables, avérés scientifiquement, qu'il y a lieu de minimiser pour préserver la santé humaine et l'environnement.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient d'une manière générale la mise en œuvre incitative des mesures, soit prioritairement avec des programmes de soutien volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que des interdictions ou la conditionnalité pour l'octroi de l'ensemble des paiements directs. Deux conditions essentielles doivent s'appliquer à de telles mesures volontaires, l'adaptation à la pratique agricole (cohérence entre les mesures, économie) et la simplicité administrative (clarté des règles, facilité d'autocontrôle, compatibilité numérique). L'ensemble des contributions au système de production, nouvelles ou maintenues, nécessitent des adaptations à ces deux conditions de base de faisabilité et d'acceptabilité. Dans le contexte de l'initiative parlementaire Iv pa 19.475, Prométerre s'oppose à ce que soient introduites maintenant, subrepticement, des mesures liées à la biodiversité ou à la protection du climat, sans rapport direct avec les trajectoires de réduction. Les modifications présentes de l'OPD ne doivent pas venir anticiper en catimini la révision de la PA, notamment pour tout ce qui devrait faire prioritairement l'objet d'une mise en œuvre régionale.

Les nouvelles contributions seront financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations devront fournir nettement plus de prestations, si elles le peuvent, pour un volume constant de paiements directs. Par ailleurs, l'engagement dans les programmes de réductions des risques liés aux produits phytosanitaires et des pertes de fertilisants signifie que les exploitations devront faire face à de plus grands risques économiques, par exemple avec des produits de moindre qualité et en quantités réduites, provoquant assurément des pertes de recettes lors de la commercialisation des produits. Les charges ou pertes supplémentaires ne seront dès lors que marginalement compensées sur les marchés, contrairement aux affirmations du rapport explicatif. Sans amélioration de la relation coût-bénéfice des mesures proposées, cette réalité influencera négativement l'adhésion des agriculteurs aux mesures proposées, et donc l'atteinte des objectifs de réduction. Dans tous les cas, il est à craindre une diminution du revenu sectoriel de l'agriculture en Suisse.

La réduction massive des matières actives encore disponibles aujourd'hui, notamment au travers des règles PER durcies, présente un risque fatal pour certaines cultures. Dans le secteur maraîcher, plusieurs substances actives importantes, listées dans le document « Critères relatifs aux PPh présentant un potentiel de risque particulier », sont largement utilisées. La charge administrative va augmenter, tant pour les services cantonaux amenés à délivrer idéalement 7 jours sur 7 des autorisations spéciales, que pour les exploitants qui devront justifier de l'usage exceptionnel de ces produits à risques élevés ou subir un accroissement inacceptable des risques de pertes de récoltes (dégâts sanitaires aux cultures, non contrôle de l'enherbement). Vu la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables. Un recul important, voire la disparition de certaines espèces cultivées est prévisible pour les cultures sensibles comme la betterave sucrière, le colza et de nombreuses cultures de légumes en plein champ, et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redeviendra un standard dans beaucoup de cultures, avec tous ses inconvénients en matière de vitalité biologique et de compaction du sol. Le recours accru à la mécanisation pour le désherbage affectera aussi considérablement les sols lorsque les conditions météorologiques seront défavorables. Il faudra donc procéder à une application mesurée du principe de précaution que véhicule la notion de diminution des risques liés aux PPh.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture davantage de production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation vont également dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre, comme celle de fruits et légumes frais, est plus forte que jamais, mais elle est en concurrence directe avec les importations. Le projet mis en consultation estime de son côté générer un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ, soit un affaiblissement durable de 10 % par rapport au niveau actuel. Par conséquent, les modifications de l'OPD doivent être complétées par des contributions plus étendues aux cultures particulières, ou alors à une protection douanière supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e, ch. 6 statu quo PLVH	6. contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier la production de lait et de viande basée sur les herbages,	La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette contribution en corrigeant ses défauts : la limitation de la part de maïs dans les rations ; la possibilité d'importer des fourrages grossiers herbacés, p.ex.
Art. 14a Supprimer al. 1 à 3	Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées 1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones. Et subsidiairement, repenser la proposition comme suit : <ul style="list-style-type: none"> • Augmenter les contributions SPB allouées aux mesures actuelles sur Terres ouvertes ou assolées • Ajouter les mesures de sous-semis dans les possibilités de SPB sur Terres ouvertes, y compris pour les cultures semées large ou de printemps • Tenir compte des SPB créées historiquement sur des Terres assolées (depuis 1992, resp. 2010) dans le taux de SPB minimal, qu'il soit exigé (PER) ou de préférence promu (art. 73 LAgr). 	Cette mesure ne contribue pas à l'atteinte des objectifs de réduction des PPH (car davantage d'herbicides dans l'assolement) ou des fertilisants (aucune réduction des pertes). Il constitue bien une impulsion supplémentaire, par la contrainte, à la biodiversité. Or, les mesures de promotion de la biodiversité doivent rester sur une base de volontariat, c'est un principe essentiel de la politique agricole. Des contributions attrayantes et un train de mesures adaptées à la pratique sont des conditions bien plus utiles pour convaincre les exploitants à augmenter leur taux de SPB dans les terres assolées. Depuis 1992 (PESTAG) et surtout avec le développement des réseaux écologiques, de nombreux exploitants ont déjà mis en place volontairement de telles mesures sur les terres jadis assolées. Elles se sont pour la plupart transformées en surfaces de prairies naturelles extensives, avec des haies, des arbres à hautes tiges ou des petites structures. Les exploitations, dont les SPB ont été créées et prises sur des terres assolées sans avoir été comptabilisées, se sentiront complètement flouées si leurs prestations passées ne sont pas prises en compte dans cette nouvelle exigence PER. De vastes surfaces ayant atteint la qualité 2 risquent fort d'être désengagées à leur terme contractuel et labourées pour préserver les surfaces cultivables des exploitations concernées.
Art. 37, al. 8	8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage ;	Il n'y a pas de pas de raison de ne pas compter comme der-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>A modifier</p>	<p>La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abat-tage.</p>	<p>nière naissance l'arrivée d'un animal mort-né, ce qui ne saurait favoriser des incitations erronées.</p>
<p>Art. 55, al. 1, let. Q</p> <p>A repenser et revaloriser</p>	<p>Contributions pour la promotion de la biodiversité</p> <p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage :</p> <p>q. céréales en rangées larges.</p>	<p>La contribution pour les céréales en rangées larges doit s'élever à CHF 600.-/ha, et non pas à CHF 300.-/ha comme proposé. La mesure induit une diminution de la productivité (rendement physique) et comporte des risques économiques accrus en renonçant à l'utilisation de produits phytosanitaires et sous la pression des adventices. Cette mesure ne tombe pas sous le coup de la réduction des risques PPh, mais a bien un but de biodiversité évident.</p>
<p>Art. 56, al. 3</p> <p>A maintenir</p>	<p>Contributions pour la promotion de la biodiversité</p> <p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>Prométerre est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56. La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 16 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>
<p>Art. 57, al. 1, let. b et e (nouv.)</p> <p>A modifier</p>	<p>b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges pendant au moins un an ;</p> <p>e. les céréales en rangées larges : pendant la durée de la culture ;</p>	<p>Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.</p>
<p>Art. 62, al. 3bis</p>	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou</p>	<p>Prométerre s'oppose à l'usage croissant de mesures légales de contrainte progressive exercées à l'endroit des exploi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>A maintenir</p>	<p>des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>tants qui se sont au départ engagés de bonne foi et volontairement dans des conventions dont fait partie intégrante la contrepartie financière des prestations pour la biodiversité. Le glissement progressif d'une incitation volontariste par des contributions vers une contrainte financière (obligation de rembourser) ou légale (affectation du sol) poussera de nombreuses exploitations à devoir ou préférer renoncer à proposer plus que les minimums requis (PER, biotopes, etc.).</p>
<p>Art. 68, al. 1, let. b</p> <p>Simplifier</p>	<p>Non-recours aux PPh dans les grandes cultures (extenso)</p> <p>b. pour les autres terres ouvertes</p> <p>le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p>	<p>En allant dans le sens de la diversité croissante de la nutrition humaine comme dans celle des espèces cultivées chez nous, la contribution devrait aussi être octroyée pour les pois destinés à l'alimentation humaine, le millet, le riz ou encore le quinoa et les patates douces. Donc, une ouverture à toutes les grandes cultures est requise pour cette contribution.</p>
<p>Art. 68, al. 4, let e (nouv.)</p> <p>A ajouter</p>	<p>Non-recours aux PPh dans les grandes cultures (extenso)</p> <p>4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés : (...)</p> <p>e. un traitement insecticide sur maximum 50% de la surface en cas d'attaques de ravageurs sur les oléagineux et protéagineux.</p>	<p>Réduction des doses d'insecticides épandus grâce à une meilleure localisation (traitement en bandes ou avec une machine sélective).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70, al. 3 A préciser et compléter	Contribution « low residue » pour cultures pérennes 3 L'utilisation de cuivre en moyenne pluriannuelle de 4 ans par hectare et par an ne doit pas dépasser : a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins : 2 kg ; <u>Demande supplémentaire</u> : autoriser l'utilisation du cuivre durant toute la période de végétation en arboriculture	Les années pluvieuses, 1,5 kg annuel pourrait ne pas suffire. Or, l'engagement est pour 4 ans. En culture biologique c'est une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique. 2 kg en moyenne sur 4 ans est plus raisonnable, avec éventuellement une cautèle maximale par année. Actuellement limitée jusqu'à la floraison, l'application du cuivre devrait être homologuée à petites doses au-delà de la floraison, comme alternative crédible aux PPh de synthèse.
Art. 70, al. 4 Art. 71, al. 4 A compléter	Les exigences visées aux al. 2 (et 3) doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.
Art. 71, al. 1 A compléter	Contribution pour l'exploitation des cultures en terres ouvertes ou pérennes à l'aide des intrants conformes à l'agriculture biologique	Dans la mesure où la production végétale sera le principal secteur affecté par une diminution de sa productivité en relation avec la réduction des PPh et des fertilisants, des mesures compensatoires de soutien économique à cette évolution, compatibles avec les efforts de réduction des intrants, sont indispensables, aussi pour les grandes cultures.
Art. 71, al. 5 A supprimer et remplacer	La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans. A chaque début d'année, l'exploitation peut renoncer à ces contributions en faveur d'une reconversion au sens de l'ordonnance sur l'agriculture biologique.	La limitation de la mesure à huit ans au maximum peut s'avérer contre-productive. Il existe effectivement le risque que, face à la difficulté à convertir l'ensemble du domaine en bio, ces parcelles soient à nouveau traitées avec des produits non autorisés en production biologique. Par ailleurs, une sortie du programme en faveur d'une conversion totale de l'exploitation en bio doit être possible.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71a</p> <p>Al. 1 à 3 à modifier</p> <p>Al.4 à modifier ou à supprimer</p> <p>A compléter (dispositif)</p>	<p>Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée, pour chaque parcelle inscrite, par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes :</p> <p>a. le colza et les pommes de terre;</p> <p>b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée;</p> <p>c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 Sur la totalité de la parcelle cultivée inscrite, la culture doit être réalisée sans recours aux herbicides.</p> <p>3 Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation de la récolte de la culture précédente du semis à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année quatre années consécutives.</p> <p>Ajouter une modulation des primes selon le niveau de réduction à la parcelle (tout ou partie de la surface) ou pour l'exploitation (toute ou partie de la culture du domaine) ou selon la durée d'engagement au-delà d'une année.</p>	<p>Afin que les mesures conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicides, les adaptations suivantes sont nécessaires :</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être admise à la parcelle et non pas devoir être réalisée pour toute la surface de la culture principale de l'exploitation. Il faut pouvoir tenir compte des situations spécifiques des parcelles au sein de chaque exploitation, comme le salissement des parcelles par les mauvaises herbes, les types de sol, la pente, la forme/taille, etc. Une inscription obligatoire de toute la culture de l'exploitation va sinon restreindre massivement la participation.</p> <p>Maintien du délai existant, soit du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé (de récolte à récolte) signifie une restriction incluant toute la période de déchaumage. La proposition va à l'encontre des intérêts de la protection du sol car l'utilisation du labour deviendra un standard inévitable dans beaucoup de cultures, écartant les exploitations avec semis sur paillage, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts ou des sols fragiles où un traitement herbicide ciblé, entre la récolte et le nouveau semis, ne serait plus possible.</p> <p>Il faut stimuler l'adhésion progressive des exploitants à ces mesures en exigeant au minimum un engagement annuel pour toutes les cultures spéciales et par parcelle cultivée.</p> <p>Une incitation progressive serait judicieuse pour atteindre les buts visés de réduction des herbicides, avec des montants compris entre CHF 250.- et 600.-/ha.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 4 A déplacer	Contribution pour la <u>biodiversité</u> fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles.	Cette section doit être déplacée au sein du chapitre 3 « Contributions à la biodiversité » et non faire partie du chapitre 5 « Contributions au système de production ».
Art. 71b, al. 2 A compléter	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqués par les bandes végétales pour organismes utiles annuels.
Art. 71b, al. 3 A modifier	Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur minimale de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.	Au vu des standards de largeur des machines, la limitation à 5 mètres de largeur au maximum ne fait pas de sens. La fixation d'un minimum à 3 mètres de large devrait suffire.
Art. 71b, al. 4, 6 à 8 A modifier et à reformuler	Al. 4 mélanges de semences approuvés par l'OFAG Al. 6 Les bandes végétales (...) pluriannuelles dans les vignes peuvent être fauchées pour les soins aux cultures, pour prévenir les dégâts du gel ou la concurrence hydro-azotée. Al. 8 : prévoir des exceptions à l'interdiction des insecticides (cicadelles, drosophiles, etc.)	Eviter les plantes concurrençant la vigne. Prévenir les non-sens agronomiques et pratiques en prévoyant une réglementation d'exception pour le vignoble. Garantir la protection des plantes contre les organismes de quarantaine ou les ravageurs exotiques dépourvus de prédateurs naturels.
Art. 71c A compléter	Revoir le concept en proposant une contribution plus élevée par ha (min. CHF 100.-) et un versement dès la 1 ^{ère} année de la contribution de CHF 200.- si le bilan humique de toute l'exploitation est équilibré (somme des bilans par parcelle). Elargir la mesure aux cultures spéciales, y compris la vigne et l'arboriculture. Modulation des primes selon le ratio MO/argile et possibilité d'effectuer un seul bilan dans le cadre des communautés	Il faut tenir compte du temps nécessaire au calcul du bilan et aux frais supplémentaires d'analyse de sols occasionnés, les PER n'exigeant pas d'analyses approfondies de la MO. Le bilan humique d'Agroscope est un bon outil pédagogique, mais ce n'est pas encore une mesure crédible d'amélioration pour les grandes cultures. La prise en compte de la rotation des cultures sur l'exploitation pour une année n, ou la rotation pluriannuelle d'une parcelle p, est à privilégier à l'examen annuel du bilan. Préférer l'outil SIMOS (méthode AMG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'exploitation, partielles ou PER.	La problématique de la MO et de l'humus dans le sol concerne aussi les cultures spéciales.
Art. 71d, al. 5 et 6 A supprimer	Contribution pour une couverture appropriée du sol (vigne) Al. 5, lettre b et al. 6 (épandage de l'intégralité du marc de raisin dans ses propres vignes) : conditions à supprimer	Le cumul de ces conditions rend la mesure impossible en viticulture. Les producteurs de raisin non encaveurs n'ont pas la main sur le marc issu de leurs produits. La condition de l'al. 6 est incompatible à l'application des normes viticoles de fumure corrigées pour le phosphore.
Art. 71e, al. 2, let. d	Contribution pour techniques culturales préservant le sol d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes.	Les besoins pour lutter contre les mauvaises herbes ne sont pas homogènes d'une parcelle à l'autre. Afin de tenir compte de ceci, Prométerre soutient que la dose maximale autorisée de glyphosate soit fixée pour l'ensemble des terres ouvertes.
Art. 71f A supprimer	1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes. 2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz¹⁶ valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	Cette mesure est un non-sens agronomique dans le sens où la simple réduction des apports d'azote n'améliore en rien l'efficacité de son utilisation par les plantes ; or, c'est pourtant l'objectif affirmé de cette contribution. A part un effet d'aubaine pour les exploitations auxquelles profite une certaine sous-estimation des engrais de ferme dans le bilan de fumure, aucune perte d'azote ne résultera de cette proposition inadéquate. C'est bien au contraire la révision urgente des bases de la fumure qui permettrait de réduire les excédents supposés d'azote utilisés dans l'agriculture, en adaptant les quantités prélevées par les plantes (besoins effectifs en azote) en fonction du réel potentiel de rendement des espèces cultivées. Plutôt que de considérer que les excédents théoriques calculés sont des pertes évitables....

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71g à 71j (nouveaux)</p> <p>A supprimer</p> <p>A ajouter</p> <p>Al. 1, lettre a^{bis} (nouvelle)</p> <p>Al. 2, lettre a (modifiée)</p>	<p>Contribution PLVH à maintenir (actuel art. 70 OPD) en adaptant l'article 71 OPD actuel</p> <p>Suppression des articles 71g, 71 h, 71i, 71j</p> <p>Subsidiairement, modifications nécessaires à l'article 71i, al. 1 et 2 (Fourrages étrangers à l'exploitation) :</p> <p>a^{bis}. sous-produits protéagineux tels que tourteaux de colza, de soja ou gluten de maïs purs, mélangés avec des céréales, jusqu'à concurrence d'un taux protéique de 18% annuel au total.</p> <p><u>Commentaire</u> : il n'est pas acceptable qu'un fabricant d'aliment puisse incorporer des sous-produits protéagineux dans ses mélanges, alors que le producteur final ne puisse pas le faire. Une documentation adéquate sur les quantités de protéagineux livrés sur l'exploitation devrait permettre de vérifier la proportion de maximum 18%, par exemple au moyen de l'Impex.</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation ou dans une autre exploitation formant avec elle une communauté ou un partenariat et transformés en dehors de l'exploitation ;</p>	<p>Le programme PLVH est facilement compréhensible et en phase avec ce que veulent les consommateurs. Une contribution à la réduction d'apport protéiné dans l'alimentation du bétail consommant des fourrages grossiers est à l'inverse un concept purement technocratique, incommunicable et qui est constitutif d'une véritable « usine à gaz » où les fondamentaux agronomiques sont complètement inversés. C'est donc la PLVH qui doit subsister mais aussi être adaptée en supprimant ou en allégeant la limitation de la part de maïs dans les rations ou en augmentant la part admise de concentrés aux fins d'assurer l'équilibre énergétique des rations. En effet, le programme PLVH actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il provoque une incitation indésirable en permettant d'utiliser des fourrages grossiers à base d'herbe importés (luzerne déshydratée). Un correctif de la mesure éprouvée PLVH en place, plutôt qu'une nouvelle mesure trop complexe (à 2 niveaux, incommunicable), présente aussi un avantage certain en terme de recherche de simplification administrative et d'adéquation au marché.</p> <p>A considérer, la collaboration inter-entreprises, notamment celle qui fonctionne très bien par des échanges de fourrages, de paille, de céréales ou de protéagineux contre des engrais de ferme et qui permet d'atteindre l'objectif de fermeture des cycles d'éléments nutritifs à l'échelon régional.</p>
<p>Art. 75</p> <p>A supprimer</p>	<p>Contribution SRPA</p> <p>3-Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p>	<p>Dans un but de simplification administrative et pour faciliter les contrôles il est proposé de supprimer cette condition mal formulée qui n'apporte rien de plus à l'évidence qu'un pâturage contribue à nourrir les animaux qui s'y trouvent. En revanche, la norme proposée de 4 ares par UGB semble réaliste et correctement estimée.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a, al.3 A supprimer	Contribution à la mise au pâturage 3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.	Dans un but de simplification administrative et pour faciliter les contrôles il est proposé de supprimer cette condition mal formulée qui n'apporte rien de plus à l'évidence qu'un pâturage contribue à nourrir les animaux qui s'y trouvent. Dans tous les cas, des dérogations à l'exigence de 80% des besoins en MS doivent être possibles pour faire face aux aléas météorologiques (sécheresse prolongée, pluie persistante).
Art. 75a, al.4 A supprimer	Contribution à la mise au pâturage 4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.	La condition à l'alinéa 4 de lier l'accès au programme de pâturage à la participation à l'entier du programme SRPA est un obstacle trop élevé en regard de la contribution prévue à la mise au pâturage.
Art. 82, al. 1 et 6	1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les machines de traitement en bandes, les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles, et tous les outils mécanisés de précision servant au désherbage, à l'épandage d'engrais ou à l'ensemencement.	Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Il est demandé que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 1, ch. 2.1.7</p> <p>Maintien de la marge de 10%</p>	<p>Bilan de fumure</p> <p>En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation sur la moyenne des trois dernières années. Sur l'année en cours, une marge de tolérance s'élevant à +10% du besoin des cultures est admise pour l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Pour tenir compte des imprévus cultureux ou des variations du cheptel dans l'année en cours, il est indispensable que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de sécurité prévisionnelle, une exploitation agricole travaillant avec le vivant n'étant pas une structure rigide figée.</p> <p><u>Subsidiairement</u> : toute diminution de la marge de tolérance actuelle doit absolument être couplée avec une réévaluation des Données de base pour les fumures. En effet, la marge de 10% permet de compenser plusieurs incohérences ou insuffisances dans les normes actuelles de fumure qui doivent aussi s'adapter au progrès génétique des cultures comme des animaux, ainsi qu'à l'évolution de la technique.</p>
<p>Annexe 1, ch. 6.1a.1, let. b</p> <p>A modifier</p>	<p>Dispositions générales concernant l'utilisation (des PPh)</p> <p>Les pulvérisateurs (...) doivent être équipés :</p> <p>b. d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.</p>	<p>Les systèmes automatiques de nettoyage n'apportent pas d'amélioration substantielle par rapport aux systèmes manuels si ces derniers sont bien utilisés. Il nous semble préférable de soutenir la formation des agriculteurs plutôt que d'imposer des coûts supplémentaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Annexe 1, ch. 6.1a.3</p> <p>A limiter</p>	<p>Dispositions générales concernant l'utilisation (des PPh)</p> <p>Lors de l'application de produits phytosanitaires qui présentent un risque pour la santé humaine ou l'environnement en cas de dérive, resp. pour les organismes aquatiques en cas de ruissellement, des mesures doivent être prises (...). Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint :</p> <p>a. réduction de la dérive : au moins 1 point ;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante : au moins 1 point.</p>	<p>L'exigence de 1 point de réduction de la dérive pour toute application de produit phytosanitaire est extrêmement contraignante, notamment en viticulture. La formulation implique que ce point est à appliquer dans toutes les situations, donc même entre 2 parcelles voisines et pas seulement dans les cas de zones tampon (ESU, biotopes, zones résidentielles et urbanisées, plantes en fleurs). Il y a lieu de restreindre la règle PER aux seuls cas prévus par la directive de l'OFAG.</p> <p>Pour atteindre le point de réduction du ruissellement, il faut ajouter un supplément de 6 m à la bande herbeuse, d'autres mesures comme le non-labour ainsi que les l'enherbement des chaintres. Le fait de passer de 50 cm de bordure à 6 m le long des chemins et des routes est disproportionné quant au but visé de protection des eaux.</p>
<p>Annexe 4, ch. 17</p> <p>Mesure à reconcevoir</p> <p>Subsidiairement à modifier</p> <p>A modifier</p> <p>A modifier</p>	<p>17 Céréales en rangées larges</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces comprenant des céréales de printemps ou d'automne sur lesquelles au moins 40 % des rangs sur la largeur du semoir ne sont pas semés.</p> <p>17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 cm.</p> <p>17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un désherbage mécanique hersage unique effectué au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</p> <p>17.1.4 L'utilisation de produits phytosanitaires est permise sous réserve du ch. 17.1.3.</p> <p>17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle des légumineuses ou des mélanges de trèfle légumineuses et de graminées sont autorisés.</p>	<p>Cette mesure qui vise la biodiversité est mal conçue car elle sera difficile à justifier auprès du public et n'aura pas d'effet mesurable sur les espèces visées (alouette et lièvre). En effet, elle prévoit l'utilisation de produits phytosanitaires dans une surface considérée comme SPB. Si le but est de protéger les oiseaux qui nichent au sol et le lièvre, les PPh ne devraient pas être admis, ni même le hersage printanier. Il vaudrait mieux se concentrer sur une mesure volontaire visant une meilleure qualité, par exemple des céréales en rangées larges, sans PPh, associées à un ourlet herbeux ou une bande végétale pour organismes utiles en bord de parcelle. Dans tous les cas, il faudra adapter la mesure comme suit :</p> <p>ch. 17.1.3 : remplacer « hersage unique » par « désherbage mécanique » (avant le 15 avril), car selon la météo plusieurs interventions sont possibles ;</p> <p>ch. 17.1.5 : remplacer « trèfle » par « légumineuse » pour ne pas exclure par avance des possibilités intéressantes et éprouvées (p.ex. luzerne lupuline).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 2.1.1	2.1.1 Contribution de base Maintien à CHF 800.- par hectare pour les terres ouvertes et les cultures spéciales destinées à l'alimentation humaine.	Le transfert financier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement vers un soutien accru aux systèmes de production, comme la réduction générale des possibilités de protection des plantes (homologations restrictives ou annulées, règles PER plus restrictives), auront des répercussions très importantes sur la rentabilité de la production végétale. La réduction à CHF 600.-/ha de la prime de base n'est pas acceptable pour les terres ouvertes et les cultures spéciales dont la fonction vivrière reste prépondérante et prioritaire.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 14	Céréales en rangées larges : 300 600.-	La mesure induit une diminution de la productivité (rendement physique) et comporte des risques économiques accrus en renonçant à l'utilisation de produits phytosanitaires et sous la pression des adventices.
Annexe 7, ch. 5.2.1	Non-recours aux PPh dans les grandes cultures a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 1'000.- b. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 400 500.-	Adaptation des tarifs pour rendre cette mesure suffisamment attractive dans le contexte de la diminution de la rentabilité et de la productivité de la production végétale due aux effets de l'ensemble des mesures adoptées en vue de réduire tant la protection des plantes que leur fertilisation.
Annexe 7, ch. 5.4.1	Non-recours aux insecticides, acaricides et fongicides après floraison dans les cultures pérennes 1'100 1'600.-	Les surcoûts de production sont de l'ordre de CHF 6'000.- par ha, et ne peuvent être compensés sur le marché.
Annexe 7, ch. 5.5.1	Intrants conformes à l'agriculture biologique a. Cultures pérennes 1'600 2'000.- b. Terres ouvertes 1'000.-	Ce soutien à la reconversion progressive à la production biologique doit être renforcé avec des contributions plus importantes d'une part, et accessibles aux terres ouvertes d'autre part, si l'on veut atteindre les objectifs visés par l'art. 6b de la loi sur l'agriculture.
Annexe 7, ch. 5.8	5.8.1 Bilan humique 50 100.- par ha et année 5.8.2 Contribution supplémentaire 200 300.- par ha et an	Le calcul prend trop de temps pour se satisfaire d'un montant de 50.-/ha, sans compter les frais supplémentaire d'analyses de sol. Une prime supplémentaire de CHF 300.-/ha permettrait de compenser les recettes de la paille non vendue et laissée au champ.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre salue l'intention de mettre sur pied une gestion moderne numérisée des données qui permette de multiples utilisations sur la base de saisies uniques, en évitant les redondances et en réduisant le travail administratif. La sécurité et la protection des données doivent cependant être sérieusement garanties et leur transmission à d'autres utilisateurs ne doit pouvoir se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitants pourvoyeurs de données.

Concernant le système propre au suivi des intrants, il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception, à l'image d'HODUFLU.

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire pour les exploitations agricoles et son développement doit être clairement orienté dans un but de simplification administrative pour les usagers et fournisseurs des données primaires, avant de satisfaire les besoins de rationalisation des services qui les traitent et les collectent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'augmentation de l'efficacité dans l'utilisation des engrais est totalement surestimée. Supprimer la marge de 10 % dans le bilan de fumure aura une conséquence sur les volumes de production, notamment pour les grandes cultures dans les régions productives, contrairement à ce qui est mentionné en page 35 du rapport. L'agriculture essaie depuis des années d'atteindre une utilisation plus efficace des éléments fertilisants. Force est de constater que des pertes sont néanmoins inévitables lorsque l'on travaille avec des cycles naturels et en milieu non confiné, ni confinable. Pour cela, la méthode OSPAR n'est absolument pas pertinente, d'autant moins qu'elle néglige d'intégrer les importations supplémentaires de denrées alimentaires dans son bilan en regard de la diminution des engrais qui en résulte dans la production indigène. En effet, sans révision des bases de la fumure pour les cultures à haut potentiel de rendement, la réduction programmée des intrants induira une diminution importante de la production alimentaire indigène, sans vraiment réduire les pertes d'azote et de phosphore. Il en va de même pour les cultures maraîchères où le maintien du contrôle de l'azote par la seule méthode Nmin doit être maintenu.

La fixation de l'objectif de réduction des pertes en éléments fertilisants à 20 %, sans aucune différenciation entre azote et phosphore, dépasse les estimations réalistes les plus optimistes et n'a aucun fondement scientifique établi. Cela n'a pas non plus beaucoup de sens de fixer arbitrairement un objectif que l'on sait déjà ne pas pouvoir attendre. Il faut trouver un autre chemin pour résoudre les problèmes de pertes évitables dues à des excédents régionaux de bétail par rapport à la surface disponible pour épandre les engrais de ferme dans des quantités équilibrées par rapport aux besoins des plantes qui y poussent. Une réduction linéaire des apports pour atteindre un bilan de fumure sans aucune tolérance d'excédents n'est pas la bonne réponse à la problématique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 5 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	L'objectif de réduction des pertes en azote doit correspondre à ce qui est réellement atteignable en regard de la neutralité souhaitée quant au niveau de production agricole. Il ne doit en aucun cas dépasser la valeur estimée par l'OFAG à un peu plus de 6 % selon ses propres estimations. Concernant le phosphore, il ne s'agit la plupart du temps pas de pertes évitables mais d'enrichissement temporaire des sols. Réduire de 20% de fausses pertes en phosphore conduira à une diminution durable de la fertilité des sols.
Art. 10 b A modifier fondamentalement	Le choix de la méthode OSPAR n'est pas adapté à l'objectif de réduction des pertes évitables N et P.	La méthode OSPAR est un bilan qui confond excédents et pertes. Cette méthode n'est pas adaptée pour déterminer un objectif de réduction des pertes, et uniquement des pertes.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau (BVA)
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5, 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.8.2021, sig. Ralf Bucher

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	60
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	68

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Einleitung:

Der Bauernverband Aargau (BVA) erkennt den Handlungsbedarf in Sachen Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel, sowie im Bereich Stickstoff- und Phosphordüngung. Er stellt eine äusserst hohe Dringlichkeit fest, was die Bearbeitung dieser gesellschaftlich und politisch wichtigen Themen betrifft. Der BVA will seine Versprechen, die in der Diskussion um die Agrar-Initiativen abgegeben wurden, halten und sich konstruktiv für die Weiterführung der Landwirtschaftspolitik einsetzen. Aus der vorliegenden Vernehmlassung kann er einzelnen Massnahmen durchaus zustimmen, einige sind mit Anpassungen und Verbesserungen ebenfalls akzeptierbar und nur wenige Massnahmen werden kategorisch abgelehnt.

Einbezug des Marktes, der Konsumenten und des Handels werden verlangt

Der BVA ist sich des Sinnes und des Einflusses bewusst, die diese Vernehmlassung darstellt. Er möchte es als Vertretung der Aargauer Bauernfamilien aber trotzdem nicht unterlassen, auf die Verantwortung der Konsumenten und des Handels hinzuweisen. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden sich in Preis und Qualität auf den Markt auswirken und es ist unabdingbar, dass die so hergestellten Produkte einen Käufer oder eine Käuferin finden. Wenn die Massnahmen der Pa.IV Produkte hervorbringt, die nicht nachgefragt werden, ist das Ziel verfehlt.

Finanzierung der freiwilligen Massnahmen wird verbunden mit immer mehr Bürokratie

Alle Massnahmen, die freiwillig ausgewählt werden können finanzieren sich aus der Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge von Fr. 900.- bisher, auf neu Fr. 600.-. Der BVA weist unmissverständlich darauf hin, dass es keine Verschiebung von Direktzahlungen in andere Zonen geben darf! Weiter fordert er, dass nicht immer mehr Direktzahlungen an Auflagen gebunden werden dürfen, die punkto Bürokratie und Kontrollaufwand immer mehr Einsatz erfordern.

Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor, die durch den Einsatz von kritischen PSM belastet wird. Insbesondere akzeptiert der BVA, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM – Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser (Grundlage Agroscope-Studie). Dass die Kant. Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Hier sieht der BVA einen zu grossen Druck auf den verantwortlichen Personen und er sieht auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Kantonen. Der Bund soll in dieser Problematik Verantwortung übernehmen und klare Richtlinien vorgeben.

Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von PSM

Der BVA begrüsst Massnahmen gegen Abdrift von PSM. Er sieht die Verminderung der Risiken vor allem im technischen Bereich. Z.B. ist die Auswahl der Düsen und deren Anordnung zentral für eine umweltverträgliche Ausbringung von PSM.

Hingegen wehrt sich der BVA gegen eine Pflicht für Pufferzonen bei einem Gefälle > 2% Neigung. Diese Regelung würde eine gewaltige Fläche aus der Produktion nehmen und je nach Ausgestaltung des Streifens viel zusätzliche Arbeit generieren. Der BVA unterstützt die Lösung des BVA, der entsprechenden Massnahmen bei Gewässern in Hangrichtung < 100 Meter vorsieht. Als Pufferzonen sieht er nicht nur Wiesenbestände, sondern auch Elemente wie Ackerschonstreifen, Blühstreifen, Buntbrachen usw.

Änderungen im tierischen Bereich

Der BVA begrüsst die Änderungen im Bereich Tierwohlprogramm RAUS. Die Abstufung zwischen dem normalen RAUS und einem erweiterten Programm für Vollweidebetriebe steht er positiv gegenüber. Im Gegenzug kann er das Programm „Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere“ nicht unterstützen. Er spricht sich für die Lösung des BVA aus, die die Weiterentwicklung des Programms „GMF“ vorsieht.

Durch die Möglichkeit inspiriert, dass sich die Branche mit neuen Ideen einbringen kann, möchte sich der BVA auch mit neuen Ideen und Anliegen einbringen.

Ideen für neue Massnahmen

Massnahmen Nr.	Neue Massnahmen	Begründung
1.	LQ-Element Ackerbegleitflora oder Untersaat als BFF anrechnen (analog Getreide in weiter Reihe).	Der blühende Mohn, die blühende Kornblumen oder der blühende Klee im Getreide kombiniert analog zum «Getreide mit weiter Saat» die Produktion von Nahrungsmitteln und die Förderung der Biodiversität und müsste ebenfalls beispielsweise zu 50 % zu den 3.5% BFF im Ackerbaugebiet angerechnet werden können. Es stellt sich die Frage, ob der Nachweis einer Einsaat oder einfach das Vorhandensein von gewissen Blumen reicht. Letztere kommen vor allem auf Biobetrieben oder auf Betrieben mit herbizidlosem Anbau vor und tragen zusätzlich zu einem schönen Landschaftsbild bei.
2.	Verbesserung des Einsatzes von Hof- und Recyclingdüngern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Breite Einführung von Hofdüngeranalysen 2. Förderung der Qualität der eingesetzten Hofdünger 3. Recyclingdünger sollen gezielt eingesetzt werden als Ersatz von Handelsdünger 4. Bonus für Anwender von grossen Anteilen an N und P aus Hof- und Recyclingdüngern 5. Möglichkeit von Übertrag der Nährstoffe auf das neue Jahr 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung von Analysen der flüssigen und festen Hofdünger <ol style="list-style-type: none"> a. mittels Beratung und neuen Technologien soll der Einsatz von Hof- und Recyclingdünger vereinfacht werden. b. Damit der Landwirt den Wert seiner Gülle oder seines Mists besser kennen und schätzen lernt, können Analysen ein Hilfsmittel sein c. Unterstützt werden zum Beispiel 2 Analysen pro Jahr 2. Unterstützung bei der Behandlung und Aufbereitung von flüssigen und festen Hofdüngern <ol style="list-style-type: none"> a. Gülle Separierung b. Güllezusätze (EM Produkte) c. Einsatz Pflanzenkohle d. Ansäuerung von Gülle e. Einsatz von Nitrifikationshemmer <p>Diese Massnahmen reduzieren die Nährstoffverluste bei der Lagerung wie auch beim Ausbringen. Durch den Einsatz von Güllezusätzen werden die Ammoniakimmissionen verringert. Die Nährstoffe können von den Pflanzen besser aufgenommen werden und die Nitratauswaschung wird verringert. Die Forschung in diesem Bereich soll intensiviert werden und Produkte mit einem erwiesenen Sondernutzen solle durch den Bund gefördert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Mit Beratung und aktiver Kommunikation soll der Einsatz der bestehenden Mengen optimiert werden. Somit sollen die vorhandenen Mengen auf einer grösseren Fläche eingesetzt werden. 4. Anwender von Hof- und Recyclingdünger haben Bonus in der Suisse Bilanz Die Anwendung von bedeutenden Anteilen von Stickstoff und Phosphor in Form von Hof- und Recyclingdünger (eigene und fremde) anstatt Kunstdünger sollen gefördert werden. Hof- und Recyclingdünger haben bezüglich Handling von der Entstehung bis zum Einsatz auf dem Feld deutliche Nachteile. Ebenso

		<p>gibt es bezüglich Gehalte, Anfallsmengen und Verfügbarkeit grosse Unsicherheiten. Betriebe, welche die Kulturen mit einem <u>wesentlichen</u> Anteil an Hof- oder Recyclingdünger düngen, können in der Suisse Bilanz den Fehlerbereich von 5 % in Anspruch nehmen. (Zahlen aus Formular F aus Suisse Bilanz).</p> <p>a. „Wesentlich“ erachtet der BVA einen Einsatz ab der Bedarfsdeckung von < 40% N oder < 60% P mit Hof- und Recyclingdünger.</p> <p>5. Möglicher Übertrag von N und P auf das Folgejahr. Betriebe welche Hofdünger auf dem eigenen Betrieb lagern, sollen bei einem Überschuss von Stickstoff und Phosphor die max. Menge von 5 % des Bedarfs auf das folgende ÖLN-Jahr übertragen dürfen.</p>
3.	Förderung Klee-Gras Mischung mit N-reduzierter Düngung	Die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L,) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z.B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge, Bienenweide während der Trachtlücke). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.
4.	Förderbeitrag für Gründüngung oder Untersaaten statt Humusrechner	Diese Massnahme hätte das gleiche Ziel wie der Humusrechner. Allerdings ist der bürokratische Aufwand um einiges geringer. Zudem ist die Kontrolle einfacher.
5.	Förderung von Luftwäschern	Immissionen können dadurch äusserst effektiv verringert werden, was einen wichtigen Teil zum Ziel der Reduktion von Nährstoffverlusten führen würde. Zusätzlich würde sich diese Massnahme auch positiv auf das Image der Landwirtschaft auswirken, da Schweine- & Hühnerställe viel weniger Geruch abgeben. würden. Die Förderung von Anschaffung und Unterhalt wären denkbar.
6.	Ehem. Bodenschutzindex wiedereinführen (BVA)	Unterstützung der Idee BVA.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der BVA unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der BVA bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:	<i>Siehe entsprechende Artikel.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	<p>Der BVA begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der BVA lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der BVA offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von	Der BVA ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	
<p>Art. 14a</p>	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <i>Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</i></p> <p>3 Höchstens <i>75% die Hälfte</i> des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Wird nur mit Änderungen unterstützt!</p> <p>Es müssen aber weitere Elemente (Hecken, Hochstamm-bäume, extensiv Wiesen) und eine Erhöhung des Anteils von Getreide in weiter Reihe angerechnet werden sowie die Anpassung laufender Verträge möglich sein.</p> <p>Mit dem Programm LABIOLA fördert der Kanton Aargau die Qualität der BFF und die Vernetzung schon länger. Wenn diese bestehenden Elemente und Flächen nicht angerechnet werden können, wäre dies fatal. Es könnte dazu führen, dass kurzfristig die bestehenden Elemente wieder in die Fruchtfolge aufgenommen werden und danach die geforderten Acker-BFF angelegt werden.</p> <p>Die anrechenbaren Massnahmen sollen erweitert werden, sodass ein ganzer «Katalog» entsteht. Dies ermöglicht jedem Landwirt eine für ihn passende Massnahme. Herbizidfreier Anbau soll zu einem Teil angerechnet werden können.</p> <p>Der blühende Mohn, die blühende Kornblumen oder der blühende Klee im Getreide kombiniert analog zum «Getreide</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit weiter Saat» die Produktion von Nahrungsmitteln und die Förderung der Biodiversität und müsste ebenfalls beispielsweise zu 50 % zu den 3.5% BFF im Ackerbauggebiet angerechnet werden können. Es stellt sich die Frage, ob der Nachweis einer Einsaat oder einfach das Vorhandensein von gewissen Blumen reicht. Letztere kommen vor allem auf Bio-betrieben oder auf Betrieben mit herbizidlosem Anbau vor und tragen zusätzlich zu einem schönen Landschaftsbild bei. Deshalb wäre auch denkbar, dass alle herbizidlosen Ackerkulturen zu einem gewissen Anteil angerechnet werden können. Im Ressourcenprojekt «Bienenfreundliche Landwirtschaft» des Kantons Aargau wurde wissenschaftlich belegt, dass herbizidlose Getreidekulturen einen signifikant höheren Anteil an Wildbienen haben.</p> <p>Die Einschränkung auf die aktuell bestehenden Acker BFF-Typen wird abgelehnt.</p> <p>Begründung: Insbesondere in schweren Ackerböden funktionieren Brachen und Säume schlecht. Schon nach wenigen Jahren sind die Brachen stark verunkrautet (häufig auch mit Neophyten) und müssen an einen anderen Standort verlegt werden. Oft muss in diesen Fällen in den Folgekulturen eine aufwändige Unkrautkur vorgenommen werden, um Ertragsausfälle abzuwenden: Erhöhter Einsatz von Herbiziden oder aufwändige mechanische Bekämpfung. Ein erhöhter PSM-Einsatz widerspricht aber der Pa.lv. 19.475. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden in solchen Lagen die Brachen durch andere BFF-Typen wie artenreiche Wiesenstreifen ersetzt.</p> <p>Die Beschränkung auf reine Acker-BFF-Typen wird zudem abgelehnt, weil dadurch biodiversitätsaffine Landwirte be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nachteiligt werden, die im Rahmen von kantonalen oder lokalen Projekten bereits Ackerland zugunsten von artenreichen Hecken, Wiesen und Weiden stillgelegt hatten. Auch im Rahmen von 62a-Nitratprojekten wurde zur Verbesserung des Grundwassers Ackerland stillgelegt und extensive Wiesen angelegt. Diese Landwirte müssten nun auf dem restlichen Ackerland weitere BFF ausscheiden. Sie würden damit für ihr früheres Engagement zur ökologischen Aufwertung des Ackerbaugesbietes bestraft. Eine naheliegende Reaktion dieser Landwirte wäre, dass sie die nicht-Acker-BFF kurzfristig wieder in die Fruchtfolge nehmen und danach die geforderten Acker-BFF anlegen. Die Umwandlung solcher etablierten Lebensräume, insbesondere BFF mit Q2, in unsichere Elemente wie Brachen ist nicht im Interesse der Biodiversitätsförderung im Ackerbaugesbiet.</p> <p>Weitere Forderung: Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, gleichwertige BFF auf ackerbaulich nutzbaren Standorten anzuerkennen.</p> <p>Begründung: Solche spezifischen Massnahmen auf der Ackerfläche ermöglichen die gezielte Förderung von auf diese Lebensräume angewiesenen Ziel- und Leitarten des Ackerlands.</p> <p>Diese Kompensationsmöglichkeit erlaubt es einerseits, frühere Aufwertungsanstrengungen der Landwirte in den Ackerbaugesbieten anzuerkennen. Andererseits trägt es dem Umstand Rechnung, dass sich die aktuell bestehenden Acker-BFF-Typen nicht für alle Ackerbaugesbiete eignen. Indem auf solchen Standorten weitere BFF-Typen zugelassen werden, kann unnötiger PSM-Einsatz (Bekämpfung von Problempflanzen) vermieden werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Unter "gleichwertig" werden ökologisch wertvolle BFF gemäss Anhang 4 Ziffer 2.2c DZV (Vernetzung) verstanden. BFF der Stufe Q2 sollen wie die reinen Acker-BFF-Typen in jedem Fall angerechnet werden können. Zusätzlich sollen weitere BFF anrechenbar sein, sofern sie den Lebensraumansprüchen der in den Vernetzungsprojekten für die betreffenden Standorte festgelegten Ziel- und Leitarten entsprechen. Die Anrechenbarkeit beschränkt sich auf BFF mit vertraglich vereinbarten Vernetzungs- oder Naturschutzmassnahmen.</p> <p>Was als ackerbaulich nutzbar gilt, ist von den Kantonen festzulegen. Z.B. kann auf die FFF-Ausscheidung referenziert werden, sofern diese GIS-basiert festgelegt ist. Die Nachführung der Nutzungsflächen erfolgt schweizweit GIS-basiert. Die ackerbaulich nutzbare Fläche kann mit einem einfachen Verschnitt von Bewirtschaftungseinheit des Betriebs und FFF ermittelt und in agate angezeigt werden.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauisiko für die Bewirtschafteter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlrei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>chen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77 Damit das Programm administrativ einfach bleibt, begrüsst der BVA die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen digital vorhanden und führen zu grossem administrativem Aufwand.
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte. 8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es erscheint logisch, dass eine Totgeburt vor der Schlachtung nicht gezählt werden kann. Ansonsten würden wohl plötzlich sehr viele Totgeburten gemeldet vor der Schlachtung, zwecks anheben des Durchschnitts.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. r. (neu) Ackerkulturen mit Verzicht auf Herbizide s. (neu) Einsaat für Ackerbegleitflora 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der BVA fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Die Einsaat von Ackerbegleitflora soll neu ebenfalls unterstützt werden und sie soll auch angerechnet werden bei der Anforderung der 3.5 % BFF im Ackerbauggebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu prüfen ist auch der Verzicht auf Herbizide im Ackerbau, da die Biodiversität nachweislich höher ist. Es ist zwar eine REB-Massnahme, könnte aber auch als Biodiversitäts-Massnahme umfunktioniert werden.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der BVA ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p>	<p>Der BVA fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Aufgehoben	wird.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Der BVA begrüsst diese Anpassungen.
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen;</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extensio» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 	<p>und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SBV haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSM⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereintrittsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler</p>	<p>Der BVA unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>Es braucht eine Ausstiegsklausel und Flexibilität bei der Bestimmung vom Blütenstadium.</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrottkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p>	<p>Der BVA unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BVA davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wieder-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>eintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p> <p>Die Beiträge sind zu tief uns stehen in keinem Verhältnis zum Mehraufwand. Der Kupfereinsatz soll gleich sein wie nach BIO Vorschriften (Weshalb sollte dieser tiefer sein???)</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach</p>	<p>grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der BVA fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der BVA will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4.Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Der BVA ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten</p>	<p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der BVA für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BVA als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieb eingehalten werden.	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p>	<p>Der BVA unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BVA als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Für einzelne Betriebe kann es tatsächlich einen Anreiz darstellen mit Hofdüngern auf 100% P zu kommen und den Stickstoff bei max. 90% zu belassen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</p>	<p>Der BVA lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der BVA bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>statten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen. Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen- den Anforderun- gen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei ei- ner neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkate- gorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Pro- zent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Be- wirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weide- beitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen kön- nen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkatego- rien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, ei- nen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trocken- substanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedin- gung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Der BVA ist grundsätzlich einverstanden, <u>allerdings soll die die Pflicht für die Weidedauer im Herbst am 15. Oktober zu Ende sein.</u></p> <p>Weiter soll das Ende der Weidedauer nach Zonen abgestuft sein. In höheren Lagen dürfte die vorgeschlagene Regel noch schwieriger zu erfüllen sein.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten <i>und verendeten</i> Kühe</p>	<p>Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fließen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p> <p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p><i>Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.</i></p> <p><i>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</i></p> <p><i>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.</i></p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BVA fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der BVA ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p> <p>Siehe Tabelle am Anfang des Dokumentes.</p>
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BVA ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der BVA ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der BVA ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt</p>	Der BVA ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitrags-</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>Der BVA ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>
<p>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>Der BVA ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte</p>	<p>Der BVA erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auch aufkonzentriert und Milchpulver.	Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben. Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der BVA begrüsst die Definition für Kraftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77 Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:	Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77 Der BVA begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der BVA fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. <u>Betriebe, welche viel Hof- oder Recyclingdünger einsetzen, müssen eine ausgeglichene Phosphorbilanz im Durchschnitt über vier Jahre nachweisen und dürfen einen Fehlerbereich von 5 % aufweisen.</u> Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. <u>Betriebe, welche viel Hof- oder Recyclingdünger einsetzen, müssen eine ausgeglichene Stickstoffbilanz im Durchschnitt über vier Jahre nachweisen und dürfen einen Fehlerbereich von 5 % aufweisen.</u> Die Kantone können für</p>	<p>Der BVA stellt sich generell vor, einen Hof- und Recyclingdüngerbonus einzuführen. Betriebe welche Hof- und Recyclingdünger (HRD) anstatt Kunstdünger einsetzen, sollen gefördert werden. Hof- und Recyclingdünger haben bezüglich Handling von der Entstehung bis zum Einsatz auf dem Feld deutliche Nachteile. Ebenso gibt es bezüglich Gehalt, Anfallsmengen und Verfügbarkeit der Nährstoffe Unsicherheiten. Demnach ist ein Programm zu entwickeln, das den Umgang mit HRD verbessert, etwa durch Gülle-Separierung, Güllezusätze, Ansäuerung, Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, Analysen usw.</p> <p>Zudem muss bei diesen Betrieben aufgrund der aufgeführten Unsicherheiten ein Übertrag (Bilanz) möglich sein und die Bilanz muss über die Jahre ausgeglichen gestaltet werden und nicht je des Jahr.</p> <p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	des Toleranzbereiches. Diese Umsetzung muss abgewartet werden.
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der BVA ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen-oder-Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		Der BVA unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Der BVA unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 15. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der BVA ist grundsätzlich einverstanden, <u>allerdings soll die Pflicht für die Weidedauer im Herbst am 15. Oktober zu Ende sein.</u> Weiter soll das Ende der Weidedauer nach Zonen abgestuft sein. In höheren Lagen dürfte die vorgeschlagene Regel noch schwieriger zu erfüllen sein.</p> <p>Zustimmung zur Variante des Bundes. Die aktuellen Vollweidebetriebe praktizieren die 80% Futteraufnahme bereits. Dies ohne Tierschutzprobleme. Diese Variante soll eine hohe Hürde aufweisen, nicht dass sie plötzlich als «Standard» in Ökoprogrammen (Wiesenmilch, Biomilch) auftaucht.</p>
Anhang 6a, Ziffer 2	2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie	Die Weiterführung des Programms wird begrüßt. Das Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <hr/> <table border="1" data-bbox="638 400 1305 855"> <thead> <tr> <th data-bbox="638 427 786 451" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1048 400 1272 480">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="891 501 1160 608">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1182 523 1294 579">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="638 632 943 655">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1084 632 1151 655">14.70</td> <td data-bbox="1218 632 1285 655">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 676 1003 700">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1084 676 1151 700">11.40</td> <td data-bbox="1218 676 1285 700">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 721 757 745">c. Eber</td> <td data-bbox="1084 721 1151 745">11.40</td> <td data-bbox="1218 721 1285 745">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 766 898 790">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1084 766 1151 790">14.20</td> <td data-bbox="1218 766 1285 790">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 810 1025 834">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1084 810 1151 834">12.70</td> <td data-bbox="1218 810 1285 834">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>gramm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingun-</p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	gen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckter Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 520 1335 987"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td>2800</td> <td></td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td>3300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td>4000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage	2800		b. länger als ein Jahr	3300		16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		Ziff. 14: Der BVA fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage	2800																							
b. länger als ein Jahr	3300																							
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																							
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.	400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.				
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem BVA als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der BVA fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 1374 1323 1463"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1374 1323 1417">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1417 1184 1463">Stufe 1</td> <td data-bbox="1184 1417 1323 1463">Stufe 2</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	<p>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</p> <p>Dieses Beitragsmodell wird unterstützt.</p>
Beitrag (Fr. je ha)						
Stufe 1	Stufe 2					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1189 256 1317 384">bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th data-bbox="1317 256 1352 384">bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1189 384 1317 459">120</td> <td data-bbox="1317 384 1352 459">240</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1189 459 1317 533">60</td> <td data-bbox="1317 459 1352 533">120</td> </tr> </tbody> </table>	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	120	240	60	120	
bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein								
120	240								
60	120								
Anhang 7, Ziffer 5.14	5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr		Vgl. Variante 4.2 unter Art. 77						
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.		Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a						
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht . Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig		Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt					
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 643 1339 740"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1" data-bbox="629 844 1339 941"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <table border="1" data-bbox="629 1045 1339 1142"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <table border="1" data-bbox="629 1246 1339 1343"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 501 1339 600"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 983 1339 1174"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der BVA begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:	Der BVA begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 783 1339 1412"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 783 936 815">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="936 783 1339 815">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 815 936 1107">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 815 1339 1107">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1107 936 1412">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie</td> <td data-bbox="936 1107 1339 1412">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
	bei Tieren der Pferdegattung												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <hr/> <p>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <table border="0" data-bbox="629 491 1335 754"> <tr> <td data-bbox="629 491 943 754">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="943 491 1335 754">60 Pte.</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 754 1335 911"> <tr> <td data-bbox="629 754 943 911">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 754 1335 911">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1155 754 1335 911">110 Pte.</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 911 1335 1123"> <tr> <td data-bbox="629 911 943 1123">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 911 1155 1123">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1155 911 1335 1123">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 1123 1335 1299"> <tr> <td data-bbox="629 1123 943 1299">f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="943 1123 1155 1299">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1155 1123 1335 1299">Weniger 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </table>	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.											
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag											
f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.											
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterrations aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des BVA zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der BVA begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der BVA explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des BVA bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht der BVA eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht des BVA macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Der BVA begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlussstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom BVA unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des BVA abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der BVA begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der BVA ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BVA ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der BVA ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10 % Reduktionsziel für Stickstoffverluste und 20 % bei Phosphorverlusten

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sind die Phosphorverluste mit 18.4 % greifbar nahe. Beim Stickstoff ist es schwierig, nur schon die 10 % zu erreichen.

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der BVA spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen.

Ein Reduktionsziel von 10 % scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der BVA erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der BVA bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der BVA unterstützt dieses Ziel. Der BVA erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der BVA eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der BVA hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der BVA erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.</p> <p>Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p> <p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	10% Reduktionsziel für Stickstoff- und 20 % für Phos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um <u>mindestens 20 Prozent beim Phosphor und 10 Prozent beim Stickstoff</u> im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>phorverluste Ein Ziel von 20% beim Stickstoff, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der BVA dagegen ist. Daher schlägt der BVA ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor. Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der BVA fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</i> • <i>Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</i> • <i>Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</i> • <i>Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.</i>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch La-

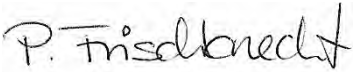
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gerveränderungen. Der BVA sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition</p>	<p>Der BVA unterstützen dieses Ziel. Der BVA erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. 	<p>um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
Adresse / Indirizzo	Stebenstr. 9 9104 Waldstatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	58

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVAR nimmt Bezug auf den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben der Parlamentarischen Initiative 19.475, diesen zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg übernommen werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der BVAR die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- 3.5% BFF auf offener Ackerfläche (artfremdes Element aus der AP22+)
- Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz. Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr
- 20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, werden mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der BVAR erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionerschwererbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der

Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der BVAR erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Es soll nicht sein, dass aufgrund des politischen Drucks mit der gesamten Landwirtschaft ein Feldversuch durchgeführt wird; um dann in der Zukunft festzustellen, dass die getroffenen Massnahmen in keiner Art und Weise zur geforderten Zielerreichung beigetragen haben.

Der Bauernverband AR bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur vorliegenden Palv 19.475.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der BVAR unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion 7. Tierwohlbeiträge,	Wir lehnen die Einführung des neuen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll in ein grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion überführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Krafffutter kann das Programm effektiv überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	Die Obergrenze soll beibehalten werden.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom BVAR abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Durch eine Ausdehnung der Biodiversitätsflächen, wird die Ökoqualität der bestehenden Flächen nicht verbessert. Diese neue Forderung führt dazu, dass die Lebensmittelproduktion verringert wird. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird gutes Kulturland für die Produktion entzogen</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen: Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO2, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der BVAR unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung mit folgenden Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten. Die Behörden müssen die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können. • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Die Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung sollen unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äußerst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flä-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der BVAR verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren	Dieses Vorgehen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Bei Abs. 8 soll auch eine Totgeburt vor der Schlachtung mitgezählt werden.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der BVAR fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Die Nützlingsstreifen sollen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der BVAR ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</p>	<p>Der BVAR ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein, ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach	Diese Anpassungen werden begrüsst. Wir befürworten zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Vor- und Nachteile mit sich bringen.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschutzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschutz.</p> <p>Der BVAR begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der BVAR jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der BVAR als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemA-zal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird grundsätzlich unterstützt, ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen</p>	<p>Unter Berücksichtigung folgender Punkte wird dieser Vorschlag unterstützt:</p> <p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p>	<p>Dieser Vorschlag wird grundsätzlich unterstützt. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der BVAR begrüsst es, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, gehen wir davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p>	<p>Wir begrüßen die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Wir begrüßen die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während</p>	<p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Die bestehende Frist soll beibehalten werden: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglich. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschließen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:	Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saadmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind</p>	<p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügelzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Wir wollen keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktaufgaben, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz</p>	<p>Der BVAR ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliesen.</p> <p>Der BVAR lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p style="text-align: center;">1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p>	<p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BVAR als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von</p>	<p>Der BVAR unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	<p>erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode ist zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sichern Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünflä-</p>	<p>Der BVAR lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>che ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Es wird bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Krafffuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet,</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weide-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>beitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer o- der angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p>	<p>Diese Massnahme wird begrüsst. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
<p>X</p>	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt)</p>	<p>Aufgehoben</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Dies muss besser bekannt gemacht werden.
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der Bund soll das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellen. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms. • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezü- gern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, am- bitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Be- reitschaft für eine umgehende Anpassung vorhan- den sein.
<p>Gliederungstitel nach Art. 82g</p>	<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>	
<p>Art. 82h</p>	<p>Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Bei- träge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Mas- snahme keine Produktionssystem- und keine Ressour- ceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Der BVAR ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behin- dert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der BVAR ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der BVAR ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht</p>	Der BVAR ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	
	II 1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. 2 Anhang 5 wird aufgehoben. 3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten 2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024; d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Di-	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rektzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der BVAR ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Der BVAR erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel</p>	<p>Der BVAR stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	28 fallen.	
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Diese Anpassung wird begrüsst.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber	Der BVAR fordert die Ausweitung von Massnahmen zur För-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>derung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
<p>Art. 46 Abs 5 und 6</p>	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
<p>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen.</p>	Die VMMO lehnen die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen. Im Weiteren nimmt dieser Vorschlag keine Rücksicht auf die verschiedenen geografischen und klimatischen Zonen der Schweiz.
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen-oder-Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2	6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p>	Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 sollen die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p>	Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Ta-</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>gesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>																				
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 887 1303 1342"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.																			
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <ul style="list-style-type: none"> a. in der Hügelizeone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr. 	Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																			
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 970 1335 1423" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: right;">600</td> <td style="text-align: right;">300</td> </tr> <tr> <td>14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td style="text-align: right;">2800</td> <td style="text-align: right;">2500</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td style="text-align: right;">3300</td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4000</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300	16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000	Der BVAR fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen. Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																				
	I		II																		
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																			
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																			
14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500																			
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche		3300																			
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen		4000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem BVAR als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein sollen mit 250 Fr./ha unterstützt werden.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		<p>Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.8	5.8 Beitrag für die Humusbilanz 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr. 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht. Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung </div>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren. Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund von den abgeschlossenen Jahren nicht zurückgefordert werden können. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben				
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1342 1335 1466"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1342 1128 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1342 1335 1374">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1374 1128 1466">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1374 1335 1466">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor 200 Fr	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) 200 120 % der Beiträge	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) 200 120 % der Beiträge <hr/> b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7b	2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht . <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) 200 120 % der Beiträge	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 995 943 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1155 995 1256 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1038 943 1254"> e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf </td> <td data-bbox="943 1038 1128 1254"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1318 943 1437"> g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha- </td> <td data-bbox="943 1318 1128 1437"> Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen,</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Scha-	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	fen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.															
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 628 1339 1465"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 628 943 660">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 628 1151 660"></th> <th data-bbox="1151 628 1339 660">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 676 943 932">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 676 1151 932">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 676 1339 932">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 948 943 1075">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 948 1151 1075">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1151 948 1339 1075">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1091 943 1299">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 1091 1151 1299">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1151 1091 1339 1299">1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1315 943 1465">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="943 1315 1151 1465">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1151 1315 1339 1465">Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Weniger als 25 %: 110 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td> </tr> <tr> <td>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</td> <td>120 200 %</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	120 200 %	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.							
b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	120 200 %							

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des BVAR zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der BVAR begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der BVAR explizit. Der BVAR begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des BVAR bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der BVAR aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der BVAR eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des BVAR macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der BVAR begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom BVAR unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des BVAR abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der BVAR begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Bagatellmengen sind nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Bagatellmengen sind nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der BVAR spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen –

scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der BVAR erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der BVAR vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfad für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der BVAR bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der BVAR unterstützt dieses Ziel. Der BVAR erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der BVAR erwartet daher, dass

der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar. Für Stickstoff wäre die ausgleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngergerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des BVAR reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BVAR sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition</p>	<p>Der BVAR erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>ken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.08.2021 Josef Odermatt, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVN anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der BVN verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der BVN ab. Zu den wichtigsten Programmen für die zentralschweizer Landwirtschaft nimmt der BVN in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung – Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVN vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – Ablehnung, es braucht zuerst wissenschaftliche Erkenntnisse

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N oder 1.3% der gesamten N-Verluste pro Jahr eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir lehnen deshalb das neue Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen klare wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von politischen Kreisen und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 40% des Tagesbedarfes bei Milchkühen und 60% für die Kategorie anderes Rindvieh festlegen

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-Effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh bei idealen Witterungsbedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVN ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz – Kompensation über zwei Jahre ermöglichen und Toleranz von 5% weiterführen

Der Ständerat hat die Motion 21.3004 der WAK-S angenommen. Die Motion verlangt die Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse. Sie verlangt weiter, dass der Toleranzbereich beibehalten und die Grundlagen zur Düngung auf Praxisbetrieben zu überprüfen ist. Der Bundesrat greift mit seiner Verordnungsanpassung dem Nationalrat vor, welcher erst noch über die Motion befinden muss. Wir bedauern dies.

Die Beibehaltung der Toleranzgrenze würden wir sehr begrüessen. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – das Reduktionsziel muss auf 6% festgelegt werden

Bereits in der Vorlage der sistierten Agrarpolitik 22+ schlug der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte.

Der BVN lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. Der BVN schlägt deshalb ein Reduktionsziel von 6% der Stickstoff- und Phosphorverluste vor. Die Landwirtschaft verbessert sich bekanntlich laufend und auch der technische Fortschritt wird seinen Beitrag zu den Reduktionszielen beitragen. Allerdings ist es bei all den Bemühungen der Branche nicht förderlich, wenn nach nicht Erreichen der zu hoch angesetzten Ziele die Landwirtschaft von politischen Kreisen und der Presse auf das Nichterreichen der Umweltziele reduziert und kritisiert wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der BVN lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der BVN erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der BVN folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms «Reduktion der Proteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere»
- die Aufhebung des GMF-Programms
- die Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer der Kühe muss wissenschaftlich belegt werden, bevor ein solches Programm eingeführt wird.

Der BVN verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Sofern der Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P aufgehoben wird, soll neu ein Fehlerbereich von 5% zur Anwendung gelangen und den Bauernbetrieben die Möglichkeit gewährt werden, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre ausgeglichen gestalten zu können.
- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss für Milchvieh auf 40% und beim übrigen Rindvieh auf 60% festgelegt werden.
- der Winterauslauf beim Weideprogramm darf nicht auf zusätzliche Tage verlängert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der BVN eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Begrenzung Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der BVN lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind. Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVN ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchs-</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der BVN kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der BVN ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der BVN fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt der BVN die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Der BVN lehnt deshalb das Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftlichen Daten vorliegen, welche die N-Reduktion bestätigen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensiv-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung</p>	<p>Der BVN unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BVN davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der BVN begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamt- haft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>können.</p> <p>3 Der BVN fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Pro-</p>	<p>Die Massnahme «schonende Bodenbearbeitung» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVN vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermenge aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere</p>
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	<p>Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-dukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-triebs verarbeitet wurden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer nicht nachvollziehen. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BVN fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben 2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Der BVN will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert. II	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Der BVN will an der Beibehaltung der Toleranzgrenze festhalten. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragt der BVN einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Landwirt die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.</p>
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1a Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent und anderes Rindvieh 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der BVN begrüsst die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages.</p> <p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
		sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh auch bei guten Bedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.																					
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 683 1305 1270"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 683 1037 791">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 683 1305 791">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <td data-bbox="629 791 1037 967"></td> <th data-bbox="1037 791 1171 967">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1171 791 1305 967">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 967 1037 1015">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 967 1171 1015">14.70</td> <td data-bbox="1171 967 1305 1015">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1015 1037 1094">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1015 1171 1094">11.40</td> <td data-bbox="1171 1015 1305 1094">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1094 1037 1142">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1094 1171 1142">11.40</td> <td data-bbox="1171 1094 1305 1142">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1142 1037 1190">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1037 1142 1171 1190">14.20</td> <td data-bbox="1171 1142 1305 1190">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1190 1037 1270">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1037 1190 1171 1270">12.70</td> <td data-bbox="1171 1190 1305 1270">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																						
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																					
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																					
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																					
c. Eber	11.40	10,80																					
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																					
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.	Der BVN beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.											
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 869 1310 1061"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)												
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein											
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200											
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120											
	5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der BVN ab. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1241 1335 1337"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1444 1335 1476"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>										
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganzes Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>büffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 448 943 603">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 448 1144 603">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1144 448 1335 603">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 603 943 810">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 603 1144 810">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1144 603 1335 810"> 4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 810 943 1066">f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="943 810 1144 1066">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1144 810 1335 1066"> Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte. </td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 1177 1144 1214"><u>Mangel beim Kontrollpunkt</u></td> <td data-bbox="1144 1177 1335 1214"><u>Kürzung</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1214 1144 1457">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1144 1214 1335 1457">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten</td> </tr> </table>	<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="1160 268 1317 480">Beiträge für die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p data-bbox="645 485 1133 663">b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p data-bbox="1160 485 1290 512">120 200 %</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVN lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Entsprechend soll das Reduktionsziel bei den Verlusten von Stickstoff und Phosphor auf maximal 6 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Der BVN lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BVN sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.08.2021 Simon Niederberger, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVO anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der BVO verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der BVO ab. Zu den wichtigsten Programmen für die zentralschweizer Landwirtschaft nimmt der BVO in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung – Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVO vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnitzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – Ablehnung, es braucht zuerst wissenschaftliche Erkenntnisse

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N oder 1.3% der gesamten N-Verluste pro Jahr eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir lehnen deshalb das neue Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen klare wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von politischen Kreisen und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 40% des Tagesbedarfes bei Milchkühen und 60% für die Kategorie anderes Rindvieh festlegen

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-Effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh bei idealen Witterungsbedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVO ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz – Kompensation über zwei Jahre ermöglichen und Toleranz von 5% weiterführen

Der Ständerat hat die Motion 21.3004 der WAK-S angenommen. Die Motion verlangt die Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse. Sie verlangt weiter, dass der Toleranzbereich beibehalten und die Grundlagen zur Düngung auf Praxisbetrieben zu überprüfen ist. Der Bundesrat greift mit seiner Verordnungsanpassung dem Nationalrat vor, welcher erst noch über die Motion befinden muss. Wir bedauern dies.

Die Beibehaltung der Toleranzgrenze würden wir sehr begrüessen. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – das Reduktionsziel muss auf 6% festgelegt werden

Bereits in der Vorlage der sistierten Agrarpolitik 22+ schlug der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte.

Der BVO lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. Der BVO schlägt deshalb ein Reduktionsziel von 6% der Stickstoff- und Phosphorverluste vor. Die Landwirtschaft verbessert sich bekanntlich laufend und auch der technische Fortschritt wird seinen Beitrag zu den Reduktionszielen beitragen. Allerdings ist es bei all den Bemühungen der Branche nicht förderlich, wenn nach nicht Erreichen der zu hoch angesetzten Ziele die Landwirtschaft von politischen Kreisen und der Presse auf das Nichterreichen der Umweltziele reduziert und kritisiert wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der BVO lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der BVO erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der BVO folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms «Reduktion der Proteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere»
- die Aufhebung des GMF-Programms
- die Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer der Kühe muss wissenschaftlich belegt werden, bevor ein solches Programm eingeführt wird.

Der BVO verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Sofern der Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P aufgehoben wird, soll neu ein Fehlerbereich von 5% zur Anwendung gelangen und den Bauernbetrieben die Möglichkeit gewährt werden, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre ausgeglichen gestalten zu können.
- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss für Milchvieh auf 40% und beim übrigen Rindvieh auf 60% festgelegt werden.
- der Winterauslauf beim Weideprogramm darf nicht auf zusätzliche Tage verlängert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der BVO eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Begrenzung Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der BVO lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind. Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVO ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchs-</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der BVO kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der BVO ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der BVO fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt der BVO die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Der BVO lehnt deshalb das Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftlichen Daten vorliegen, welche die N-Reduktion bestätigen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensiv-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung</p>	<p>Der BVO unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BVO davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der BVO begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamt- haft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>können.</p> <p>3 Der BVO fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Pro-</p>	<p>Die Massnahme «schonende Bodenbearbeitung» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVO vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermenge aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere</p>
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	<p>Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-dukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-triebs verarbeitet wurden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer nicht nachvollziehen. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BVO fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben 2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Der BVO will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert. II	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Der BVO will an der Beibehaltung der Toleranzgrenze festhalten. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragt der BVO einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Landwirt die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.</p>
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1a Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent und anderes Rindvieh 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der BVO begrüsst die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages.</p> <p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		<p>sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh auch bei guten Bedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.</p>																				
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 683 1305 1270"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 683 1037 791" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 683 1305 791">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 791 1171 967">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1171 791 1305 967">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 967 1037 1015">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 967 1171 1015">14.70</td> <td data-bbox="1171 967 1305 1015">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1015 1037 1094">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1015 1171 1094">11.40</td> <td data-bbox="1171 1015 1305 1094">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1094 1037 1142">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1094 1171 1142">11.40</td> <td data-bbox="1171 1094 1305 1142">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1142 1037 1190">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1037 1142 1171 1190">14.20</td> <td data-bbox="1171 1142 1305 1190">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1190 1037 1270">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1037 1190 1171 1270">12.70</td> <td data-bbox="1171 1190 1305 1270">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.	Der BVO beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.											
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 869 1310 1061"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)												
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein											
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200											
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120											
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p>	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der BVO ab. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1241 1335 1337"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1442 1335 1476"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>										
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganzes Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>büffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 448 943 603">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="949 448 1128 603">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1135 448 1352 603">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 608 943 810">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="949 608 1128 810">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1135 608 1352 810"> 4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 815 943 1070">f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag</td> <td data-bbox="949 815 1128 1070">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1135 815 1352 1070"> Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte. </td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 1182 1128 1214"><u>Mangel beim Kontrollpunkt</u></td> <td data-bbox="1135 1182 1352 1214"><u>Kürzung</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1219 1128 1457">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1135 1219 1352 1457">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten</td> </tr> </table>	<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="1160 268 1321 478">Beiträge für die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p data-bbox="645 486 1131 662">b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p data-bbox="1160 486 1288 510">120 200 %</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVO lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Entsprechend soll das Reduktionsziel bei den Verlusten von Stickstoff und Phosphor auf maximal 6 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Der BVO lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BVO sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.08.2021 Wendel Loretz, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVU anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der BVU verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der BVU ab. Zu den wichtigsten Programmen für die zentralschweizer Landwirtschaft nimmt der BVU in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung – Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVU vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnitzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – Ablehnung, es braucht zuerst wissenschaftliche Erkenntnisse

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N oder 1.3% der gesamten N-Verluste pro Jahr eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir lehnen deshalb das neue Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen klare wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von politischen Kreisen und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 40% des Tagesbedarfes bei Milchkühen und 60% für die Kategorie anderes Rindvieh festlegen

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-Effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh bei idealen Witterungsbedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVU ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz – Kompensation über zwei Jahre ermöglichen und Toleranz von 5% weiterführen

Der Ständerat hat die Motion 21.3004 der WAK-S angenommen. Die Motion verlangt die Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse. Sie verlangt weiter, dass der Toleranzbereich beibehalten und die Grundlagen zur Düngung auf Praxisbetrieben zu überprüfen ist. Der Bundesrat greift mit seiner Verordnungsanpassung dem Nationalrat vor, welcher erst noch über die Motion befinden muss. Wir bedauern dies.

Die Beibehaltung der Toleranzgrenze würden wir sehr begrüessen. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – das Reduktionsziel muss auf 6% festgelegt werden

Bereits in der Vorlage der sistierten Agrarpolitik 22+ schlug der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte.

Der BVU lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. Der BVU schlägt deshalb ein Reduktionsziel von 6% der Stickstoff- und Phosphorverluste vor. Die Landwirtschaft verbessert sich bekanntlich laufend und auch der technische Fortschritt wird seinen Beitrag zu den Reduktionszielen beitragen. Allerdings ist es bei all den Bemühungen der Branche nicht förderlich, wenn nach nicht Erreichen der zu hoch angesetzten Ziele die Landwirtschaft von politischen Kreisen und der Presse auf das Nichterreichen der Umweltziele reduziert und kritisiert wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der BVU lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der BVU erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der BVU folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms «Reduktion der Proteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere»
- die Aufhebung des GMF-Programms
- die Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer der Kühe muss wissenschaftlich belegt werden, bevor ein solches Programm eingeführt wird.

Der BVU verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Sofern der Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P aufgehoben wird, soll neu ein Fehlerbereich von 5% zur Anwendung gelangen und den Bauernbetrieben die Möglichkeit gewährt werden, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre ausgeglichen gestalten zu können.
- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss für Milchvieh auf 40% und beim übrigen Rindvieh auf 60% festgelegt werden.
- der Winterauslauf beim Weideprogramm darf nicht auf zusätzliche Tage verlängert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der BVU eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Begrenzung Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der BVU lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind. Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der BVU ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchs-</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der BVU kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der BVU ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der BVU fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt der BVU die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Der BVU lehnt deshalb das Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftlichen Daten vorliegen, welche die N-Reduktion bestätigen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p>	<p>Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensiv-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung</p>	<p>Der BVU unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BVU davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der BVU begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamt- haft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>können.</p> <p>3 Der BVU fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71d	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Pro-</p>	<p>Die Massnahme «schonende Bodenbearbeitung» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der BVU vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermenge aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere</p>
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	<p>Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-dukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-triebs verarbeitet wurden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer nicht nachvollziehen. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BVU fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben 2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Der BVU will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert. II	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Der BVU will an der Beibehaltung der Toleranzgrenze festhalten. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p> <p>Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragt der BVU einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Landwirt die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.</p>
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1a Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent und anderes Rindvieh 60 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der BVU begrüsst die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages.</p> <p>Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 40% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 60% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfüttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		<p>sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh auch bei guten Bedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.</p>																				
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="633 683 1305 1270"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 683 1037 791" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 683 1305 791">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="633 791 1171 967">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1171 791 1305 967">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 967 1037 1015">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 967 1171 1015">14.70</td> <td data-bbox="1171 967 1305 1015">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1015 1037 1094">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1015 1171 1094">11.40</td> <td data-bbox="1171 1015 1305 1094">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1094 1037 1142">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1094 1171 1142">11.40</td> <td data-bbox="1171 1094 1305 1142">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1142 1037 1190">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1037 1142 1171 1190">14.20</td> <td data-bbox="1171 1142 1305 1190">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1190 1037 1270">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1037 1190 1171 1270">12.70</td> <td data-bbox="1171 1190 1305 1270">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni											
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr.</p> <p>d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Der BVU beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.</p>											
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 869 1310 1061"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.</p>
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)												
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein											
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	200											
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120											
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p>	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der BVU ab.</p> <p>Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.</p>											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1241 1335 1337"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1442 1335 1476"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>										
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganzes Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. – 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. – 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasser-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>büffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="636 453 943 533">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 453 1144 587">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1144 453 1335 480">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 608 943 687">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 608 1144 799">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1144 608 1335 791"> 4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 820 943 979">f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag</td> <td data-bbox="943 820 1144 954">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1144 820 1335 1054"> Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte. </td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	4.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 40 80 und anderes Rindvieh weniger als 60%: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="636 1182 1144 1209"><u>Mangel beim Kontrollpunkt</u></td> <td data-bbox="1144 1182 1335 1209"><u>Kürzung</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1214 1144 1457">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1144 1214 1335 1457">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten</td> </tr> </table>	<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
<u>Mangel beim Kontrollpunkt</u>	<u>Kürzung</u>										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="1160 268 1321 478">Beiträge für die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p data-bbox="645 486 1131 662">b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p data-bbox="1160 486 1288 510">120 200 %</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der BVU lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Entsprechend soll das Reduktionsziel bei den Verlusten von Stickstoff und Phosphor auf maximal 6 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 festgelegt werde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Der BVU lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BVU sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauern Vereinigung Oberwallis
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 17.8.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bauern Vereinigung Oberwallis dankt für die Gelegenheit, zum **Verordnungspaket der Parlamentarischen Initiative 19.475** Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bauern Vereinigung Oberwallis (BVO) anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Die BVO lehnt sowohl die Trinkwasser- als auch die Pestizidinitiative ab. Die Parlamentarische Initiative stellt demgegenüber einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes dar. Im Unterschied zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative wirken die Parlamentarische Initiative und die nun vorgelegten Umsetzungsbestimmungen auf Verordnungsstufe gezielt dort, wo die grössten Probleme bestehen. Die Pa.IV. setzt auf einen Mix aus Verboten und Anreizsystemen. Damit bei den Direktzahlungen keine Benachteiligung der Bergland- und Alpwirtschaft entsteht, werden die Direktzahlungen umgelagert.

Die aktuell in Vernehmlassung gegebenen Unterlagen beziehen sich erst auf die Landwirtschaft. Um dem Anliegen gerecht zu werden, die Wasserqualität zu verbessern und die Pestizid-, Biozid- und Nährstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, muss auch die Umsetzung in den übrigen Branchen ebenfalls zeitnah vollzogen werden.

Allgemeine Bemerkungen

Annahmen zur Wertschöpfung

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, sind nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Der vorliegende Entwurf sind Anpassungen, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfad beitragen bzw. beitragen sollen. Die BVO bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich des Modells liegen. Ganz besonders gilt dies für den Weidebeitrag, welcher keine quantifizierbaren Auswirkungen zeigt. Auch ist die Frist für die Erreichung der Ziele äusserst kurz, nur 7 Jahre ab der in Kraft Setzung der ersten Massnahmen im Jahr 2023. In dieser Zeitdauer ist die Zielerreichung unrealistisch. Dies droht dazu zu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird.

Aus Sicht der BVO wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse,

Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann die BVO nicht unterstützen, weil dadurch in einigen Betrieben und Regionen viel Wertschöpfung verloren gehen würde, auch an Orten, wo kein Problem für die Umwelt besteht. Sachlich ist die Flexibilität nötig, unter anderem um die Ungenauigkeiten in der Suisse-Bilanz auszugleichen und den jährlichen Schwankungen gerecht zu werden. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Die BVO schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht Forschung und Beratung.

Die vorgeschlagenen Direktzahlungsbeiträge im Bereich der Tierhaltung sind nicht an die Rahmenbedingungen der Berglandwirtschaft angepasst (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,...): Niederschlagsreiche Regionen, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Die Betriebe im Berggebiet haben aber weiterhin die tiefsten Einkommen. Die BVO begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Dies ist unbedingt nötig, wenn die dezentrale Besiedlung und die Bewirtschaftung der Bergtäler zu gewährleisten sind. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Diese Beiträge müssen also erhöht werden, zumal die Massnahmen im Bereich der Tierhaltung, selbst wenn sie trotz ihrem mangelnden Beitrag zur Zielerreichung eingeführt werden sollten, zu wenig Optionen für die Berglandwirtschaft enthalten. Die BVO verlangt, dass das Versprechen «Kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet» jährlich kontrolliert wird und eine Nichterreichung zu sofortigen Korrekturen führen würde.

Die BVO begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe. Diese sind essenziell, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherstellen zu können.

Weitere Bemerkungen

Die BVO kann den Einschränkungen des Einsatzes der PSM im ÖLN zustimmen.

Die BVO begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe.

Die BVO kann den Massnahmen im Bereich der Dauerkulturen grösstenteils zustimmen.

Die Umsetzung der Offenlegung der Nährstoffkreisläufe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann die BVO so unterstützen.

Wenn im Rahmen der Strukturverbesserungsmassnahmen besonders umweltfreundliche Produktionsweisen gefördert werden sollen, so müssen die Mittel für Strukturverbesserungen allgemein erhöht werden. In den letzten Jahren werden die zur Verfügung stehenden Mittel voll ausgeschöpft. Die Berglandwirtschaft ist für ihre Weiterentwicklung auf genügend Mittel für Strukturverbesserungen angewiesen.

Wir vermissen in der Vorlage Massnahmen zur Förderung von Smart Farming. Es ist hinlänglich bekannt, dass durch den Einsatz von Drohnen und Robotern der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um bis zu 95% reduziert werden kann. Die Einführung derartiger neuer Technologien muss unbedingt gefördert werden. Die landwirtschaftliche Forschung geht bereits in diese Richtung und entsprechende Technologien sind marktreif.

Im Weiteren muss eine administrative Vereinfachung erreicht werden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann; als Beispiel bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die BVO verlangt, dass der Bund IT – Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei. Die BVO ist gegen die Einführung dieser Massnahmen, bevor die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind. Eine Ausnahme ist der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Milchkühen, welchen die BVO begrüssen könnte.

Die BVO zudem schlägt vor, neue Ansätze zu prüfen für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht aber Forschung und Beratung.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rau-futterverzehrender Nutztiere, Phasenfütterung Schweine) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden: Teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Die BVO begrüsst, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionerschwernisbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwernisbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, so dass die Mittel wirklich nicht ins Tal abfliessen.

Die BVO begrüsst ebenfalls die gleichbleibende Unterstützung für das Sömmerungsgebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rauhfutterverzehrende Nutztiere	Die BVO ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Dies hemmt einen grossen Teil der Produktion. Die Massnahme ist zu komplex und im Berggebiet nicht sinnvoll. GMF ist zielführender Die längere Nutzungsdauer von Kühen ist zu überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art 8		Die BVO kann der Abschaffung der SAK-Obergrenze zustimmen. Eine SAK-Obergrenze darf nicht die Erschwernisbeiträge im Berggebiet kürzen.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Die BVO kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, d,h, es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden. Die BVO begrüsst die Möglichkeit für eine kantonale Sonderbewilligungen.
Art. 36 Abs. 1bis		Sofern der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt
Art. 37 Abs. 7 und 8		Sofern der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 65, Abs 2	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;	Die BVO kann dem Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, dem Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen zustimmen und dem Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag <i>für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</i>	Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr ist zu komplex und in der Berglandwirtschaft schwierig umsetzbar. Dies hemmt die Produktion stark. Die BVO fordert stattdessen das Beibehalten des GMF-Beitrags
Art. 65, Abs 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen		Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich. Wird er trotzdem eingeführt, so muss er so angepasst werden, dass er auch den Bedingungen im Berggebiet gerecht wird (siehe Bemerkungen bei den Detailbestimmungen.)
3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel <i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen		Die BVO unterstützt diesen Beitrag, da er den Pflanzenschutz deutlich reduzieren könnte. Der Beitrag fordert grossen Kontrollaufwand in den Kantonen. Die Bestimmungen zur Kontrolle mit den Vollzugsorganen auszuarbeiten und möglichst einfach zu gestalten.
<i>Art. 71</i> Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft		Die BVO unterstützt den Beitrag. Er ermöglicht den Rebbaunern, Erfahrungen mit Bio-Landbau zu machen, ohne das Risiko einzugehen, den ganzen Betrieb schon komplett umzustellen. Die Massnahme kann nicht als «biologisch» vermarktet werden, der Landwirt erzielt also keinen Mehrpreis auf dem Markt. Eine Lösung für die Deklaration dieser Massnahme ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu prüfen, damit der Mehraufwand auch über einen höheren Preis honoriert wird.
<i>Art. 71a</i> Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen		Die BVO kann dieser Massnahme in Dauerkulturen zustimmen.
5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit <i>Art. 71d</i> Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens		Die BVO kann dieser Massnahme zustimmen.
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Art. 71g Beitrag	Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten <i>betriebsfremden ausländischen</i> Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Grundsätzlich ist der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sie ist zu komplex. Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern aus dem Inland muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen. Alternativ zur Abgrenzung Schweiz-Ausland könnte man die Abgrenzung ÖLN-Betrieb vs Nicht-ÖLN Betrieb verwenden.- dass würde auch der Zertifizierung «Suisse-Garantie» entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h Voraussetzungen	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten <i>betriebsfremden ausländischen</i> Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Siehe Kommentar oben</p> <p>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen.</p>
Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel	<p>1 Zugeführt werden dürfen folgende <i>betriebsfremden ausländischen</i> Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als <i>betriebsfremden ausländischen</i> gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die <i>auf dem Betrieb in der Schweiz</i> produziert und <i>ausserhalb des Betriebs</i> verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht <i>vom Betrieb aus der Schweiz</i> stammen; die Zumischung 	<p>Siehe Kommentar oben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
<i>Art. 75a Weidebeitrag</i>		<p>Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar. Die Einführung wird deshalb von der BVO abgelehnt. Wird er trotzdem eingeführt, so fordert die BVO, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p> <p>Die Bestimmungen des Weidebeitrags müssen an die Vegetationszonen angepasst sein (vergleiche Schnittdatum Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>Es ist zu bemerken, dass gut arrondierte Betriebe grosse Vorteile haben, andere Betriebe, speziell in Regionen mit einer historisch stärkeren Zerstückelung der Parzellen, sind benachteiligt. Der Anteil Futter, welcher auf der Weide zur Verfügung steht, muss gesenkt werden, damit mehr Betriebe eine Chance haben, teilzunehmen.</p>
<i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i>		Sofern der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, ist die BVO mit der Umsetzung einverstanden.
<i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i> <i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i>		Die BVO kann dieser Änderung zustimmen.
<i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i>		Grundsätzlich sollten solche Änderungen bei den Beitrags-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ätzen vermieden werden, weil der Landwirt bereits eine Investition zur Anpassung der Bewirtschaftung gemacht hat, und diese Anfangsinvestition auf die Verpflichtungsdauer verteilt. Falls die Beiträge trotzdem angepasst werden, muss sich der Bewirtschafter unbedingt abmelden können.
ÖLN Anhang 1 <i>Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i>	<p><i>Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i> Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die BVO lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Kleinräumige Unterschiede in Vegetation, Mikroklima und damit Nährstoffbedarf kann man sonst nicht gerecht werden.</p> <p>Die Flexibilität in der Suisse-Bilanz muss auch beibehalten werden, um jährlichen Schwankungen, z.B. Ertragseinbussen bei Trockenheit und Periodenabgrenzungen gerecht zu werden.</p> <p>Zudem sind die Verzehrnormen der GRUD nicht ganz exakt. Diese Unschärfen verlangen ebenfalls eine Flexibilität</p> <p>Die Änderung hätte in einigen Bergregionen grosse Einkommenseinbussen zur Folge, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Die BVO fordert, dass in Problemregionen oder Problemfällen individuell Lösungen gefunden werden. Die Regelung, dass Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können, schafft diese Möglichkeit. Von diesem Vorgehen wird die Umwelt mehr Nutzen ziehen.</p>
ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge	<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation</p>	Da diese Massnahme nicht quantifizierbar zur Zielerreichung beiträgt, lehnt die BVO ihn ab. Falls er trotzdem eingeführt wird, müssen aus Sicht des Berggebiets folgende Aspekte beachtet werden:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 31. September: an mindestens 26 20 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 30. Mai an mindestens 26 20 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Mindestens 26 Tage Weide ist gerade im Berggebiet mit höheren Niederschlagsmengen oft nicht möglich – Es würde zu Verletzungen der Grasnarbe und Problemen mit den Gewässerschutzbestimmungen führen.</p> <p>Die Dauer der Weideperiode ist für Betriebe in höheren Lagen nicht der Vegetation angepasst. Diese Dauer führt immer zu Problemen. Sie muss auf 1. Juni bis 31. September angepasst werden und zusätzlich müssen vegetationsbedingt Ausnahmen möglich sein.</p> <p>Nur wenige Betriebe sind so gut arrondiert, dass sie der Forderung «80 Prozent des Tagesbedarfs» nachkommen können. Die Anforderung müsste massiv reduziert werden.</p>
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	<p>2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr: a. in der Hügelize 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.</p>	<p>Der Erschwer- nisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwer- nisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr., BZ3: -70). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar.</p> <p>Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsför- derflächen) auf Fr 700.-/ha bzw. Fr. 350.-/ ha erhöht werden.</p>
5.13 Tierwohlbeiträge		Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem gleichen Niveau begrüsst die BVO

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		Falls dieser Beitrag, der administrativ einfach umsetzbar ist, eingeführt wird, müsste der Beitrag eventuell erhöht werden, damit effektiv eine Veränderung erzielt werden kann.
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120-240 b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere 60-120	Die BVO lehnt diesen Beitrag ab. Sie ist für die Beibehaltung des GMF- Beitrags.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVO kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Um Synergie zu nutzen und den administrativen Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, Pflanzenschutzmittel direkt über den Artikel-Code einzuscannen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist aus Sicht der BVO verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht es eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung.



Die Frist für die Erreichung der Ziele ist mit nur 7 Jahren Zeitdauer zu kurz und unrealistisch. Die Frist muss mit der Erarbeitung der wissenschaftlich abgestützten Strategie kohärent angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, d.h. faktisch keine Wirkung.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)
Adresse / Indirizzo	BEBV Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Hans Jörg Rüegsegger Präsident  Karin Oesch Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	59
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	67

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BEBV fordert eine Flexibilisierung der Massnahmen für die Bewirtschafter und damit die Möglichkeit, auf den Betrieb / die Region zugeschnittene Massnahmen anzuwenden. Eine Zielerreichung ist nur dann möglich, wenn den Bewirtschaftern Handlungsspielraum zur Optimierung der Betriebsabläufe / Struktur / Organisation gegeben wird. Die Bewirtschafter müssen auf Umwelteinflüsse flexibel reagieren können, um das wirtschaftliche Risiko klein zu halten. Nur so ist eine hohe Teilnahme an den Programmen zu sichern. Zusätzliches Engagement, welches zur Zielerreichung beiträgt, muss ermöglicht und honoriert werden. Weiter ist es zwingend nötig, dass SMART Farming und präzise Applikationstechniken stärker gefördert werden. Z.B. das RTK – Signal muss für alle kostenlos nutzbar sein.

Der BEBV stellt fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur den Landwirtschaftssektor betreffen. Um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, welche die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der BEBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Eine Verschiebung der Direktzahlungen zwischen dem Tal- und Berggebiet ist zu verhindern. Die Produktionserschwerungsbeiträge sind, wie vorgeschlagen, nicht ausreichend.

Diese Verordnungen erhöhen wiederum den administrativen Aufwand für die Bewirtschafter. Der BEBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der BEBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe weiter. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der BEBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge

in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der BEBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der BEBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	<p>Der BEBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der BEBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der BEBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von	Der BEBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	
<p>Art. 14a</p>	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h – k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Ablehnung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</p> <p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert. Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen. Der Einbezug von Untersaaten, Begleitsaaten und dergleichen sind in die BFF aufzunehmen. Die entsprechenden Beiträge der Acker – BFF sind zu erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaukosten für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaukostenrisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahmen eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p> <p>Eine bodenkonservierende Bearbeitung ohne gezielten Glyphosat-Einsatz ist sehr schwierig. Der BEBV fordert, dass der Herbizid Einsatz bei konservierender Bodenbearbeitung möglich ist ohne Sonderbewilligung.</p> <p>Beim Bandspritzen (Mais) soll der Einsatz der Herbizide gemäss Abs. 4 ohne Sonderbewilligung möglich bleiben, da mit der deutlich geringeren Einsatzmenge bei der Bandspritzung bereits zur Risikoreduktion beigetragen wird.</p> <p>Für die Bekämpfung von Erdmandelgras muss der Einsatz von S-Metolachlor unbedingt möglich sein, da dies einer der wenigen Wirkstoffe ist, welcher eine Wirkung gegen das Erdmandelgras hat.</p> <p>Insektizide gemäss Abs. 4 (Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential):</p> <p>Der Anbau von Karotten, Kartoffeln und Raps wird ein Problem. Forderungen: wichtig: eine gute und effiziente Umsetzung der SOBEs ist erforderlich.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Der BEBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</p>	<p>Der BEBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der BEBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p>	Der BEBV begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>Diese Massnahme ist nicht umsetzbar im Kartoffelanbau. Kartoffeln (Verzicht auf Insektizide, wenn man davon ausgeht, dass das Produkt zurückgezogen wird)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch</p>	<p>Da die verschiedenen Sorten unterschiedlich anfällig sind für Krankheiten und Schädlinge (z.B. Kartoffeln) muss für eine praxistaugliche Umsetzung Sorten- oder Parzellengenau die Massnahme gewählt werden.</p> <p>Ein Teilverzicht auf PSM muss honoriert und dadurch gefördert werden. Nur wenn die Hürde gering ist und möglichst viele Betriebe mitmachen (können), kann die Risiken des PSM Einsatzes reduziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 69</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 70</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngröss;</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».	Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken. Es müssen auch Teilparzellen möglich sein.
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BEBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchsta-</p>	<p>Der BEBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der BEBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Vorkultur Saat Ernte der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>tet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Reben; 2.Obstanlagen; 3.Beerenkulturen; 4.Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 –5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der BEBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mehnjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktauflagen, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p>	Der BEBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Mehrwert dieser Massnahme ist fraglich. Der Humusrechner ist noch nicht praxistauglich.</p> <p>Deshalb ist die Massnahme Humusbilanz zu streichen und an dieser Stelle der Bodenschutzindex zu verwenden (siehe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anmerkung zu Art. 71d)
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der BEBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nö-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>tige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>Der BEBV unterstützt die Wieder-Einführung des Bodenschutzindexes. Anstelle der Massnahme Humusbilanz soll die Anwendung des Bodenschutzindexes gefördert werden (Budget von Humusrechner für Bodenindex verwenden)</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BEBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>Die Mindestanforderung des Ackerflächen-Anteils ist nicht zielführend. Sie führt zu einer höheren Hürde für die Teilnahme und zur Verkomplizierung der Massnahme. Der BEBV schlägt vor, dass sich ein Betrieb parzellenspezifisch anmelden kann und sich aber auf dieser Parzelle für 4 Jahre verpflichten. Damit die Massnahme attraktiv bleibt, soll ein Ausstieg im ersten Jahr möglich sein.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Nutzung von leichteren Fahrzeugen und Maschinen finanziell gefördert werden kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BEBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p> <p>Der BEBV spricht sich gegen die Aufhebung der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verfahren bezüglich der Beiträge. Die Abstufung soll beibehalten bleiben.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der BEBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</p> <p>Der BEBV unterstützt PSB, welche den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger priorisiert/fördert.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag	Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehren der Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben oder allenfalls zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Der Beitrag für reduzierte Proteinfütterung wie vorgeschlagen ist abzulehnen. Sie fokussiert zu einseitig auf Proteine was die Komplexität der Wiederkäuerfütterung nur ungenügend berücksichtigt. Es drohen, wie die entsprechende Agroscope Studie gezeigt hat, substantielle unerwünschte Probleme. Ebenfalls zeigt die Agroscope Studie, dass der Effekt dieser Massnahmen gering ist. https://www.agrarforschungschweiz.ch/2020/05/begrenzung-der-proteinzufuhr-in-der-rindviehfuetterung/</p> <p>Es wurden einige Anpassungen auf Basis der Agroscope Studie vorgenommen, die grundlegenden Systemfehler bleiben aber. Ebenfalls sehen wir eine grosse Problematik bezüglich der Nebenprodukte, welche aus der Nahrungsmittelproduktion anfallen, viele solcher Produkte könnten bei der neuen Proteinzufuhrbegrenzung nicht mehr eingesetzt werden und müssten in eine Biogasanlage entsorgt werden. Als sinnvolle Massnahme erachten wir die Weiterentwicklung des Programms graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Das Programm GMF hat sich etabliert und ist gut angekommen in der Praxis wie beim Konsumenten. Für die Weiterentwicklung des GMF begrüßen wir die Aufhebung der Begrenzung Maiszufuhr. Jedoch sollte der Luzerne/Raufuttermittelimport weiterhin möglich sein, aufgrund von witterungsbedingten Inlandausfällen, beispielsweise in Trockenjahren sind wir auf Raufuttermittelimporte angewiesen, wenn wir keine Notschlachtungen vornehmen wollen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Vgl. Kommentar Anhang 6 Buchstabe C</p> <p>Der Weidebeitrag funktioniert nur in der Theorie, er ist praxisuntauglich. Das Futterwachstum ist meteorologischen Einflüssen direkt ausgesetzt. Es wird oft nicht möglich sein die Tiere auf den Weiden mit genügend Futter zu versorgen. In Niederschlags reichen Zeiten beschädigen die Tiere die Grasnarbe, was zu Verschlämmung und unfruchtbarem Boden führt. Bei sommerlichen Temperaturen über 25 Grad leiden die Tiere an Hitzestress. Weiter sind die Tiere Ungeziefer wie Fliegen und Bremsen ausgesetzt, was einer artgerechten Tierhaltung widerspricht.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	<p>Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen ablehnen und neuen Beitrag mit einer höheren und gezielteren Wirkung auf den Absenkpfad einführen</p> <p>Dieses Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfade. Längerfristig führt ein längeres Generationenintervall zu geringerem Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Absenkpfade. Zudem werden Zuchtbetriebe benachteiligt die Tiere verkaufen.</p> <p>Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt. Weiter würde der administrative Aufwand für Bewirtschafter und Verwaltung stark zunehmen, ohne Mehrwert.</p> <p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BEBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p> <p>«Pflanzenschutzmittel» streichen, um die Anwendungen nicht einzuschränken.</p> <p>Eine flächige Förderung analog REB-Schleppschlauch-Beitrag soll geprüft werden.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der BEBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein. <p>Die Wiedezulassung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Monogastriern soll geprüft werden. Die RP</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zufuhr, der Ammoniakausstoss und auch Foodwaste könnten so weiter gesenkt werden und die Tiere wären artgerechter gefüttert.
Art. X	X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Der ressourceneffiziente Düngereinsatz muss gefördert werden, z.B. via Ressourcenprojekt. Dazu soll ein Betriebsindex via RISE erstellt und Optimierungsmöglichkeiten eruiert werden. <u>Die Nutzung von Hofdüngern muss regional erfolgen.</u> Die Basis dazu ist das REDES Projekt. Weiter müssen Hofdünger so aufbereitet werden, dass sie im Ackerbauggebiet effizient eingesetzt werden können. Die Finanzierung dieser Massnahme soll in die Veredelung gehen. Der Hofdünger muss im Ackerbau gezielt eingesetzt werden können.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Weiterer Vorschlag: Umlegen der REB Beiträge für das Aufbereiten von Gülle und Mist. Doppelleffekt im Emissionseintrag und Bodenfruchtbarkeit.
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BEBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen	Der BEBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	
<p>Art. 108 Abs. 2</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	
<p>Art. 115g</p>	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	<p>Der BEBV ist einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl Kommentar zu Art. 71g</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risi-</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der BEBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der BEBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	Grundfutter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p> <p>Falls sich die Richtlinien des GMFs zukünftig am Art. 28 orientieren, sollte die Definition Grundfutter im heutigen GMF ebenfalls in Art. 28 übernommen werden:</p> <p>f. Biertreber</p> <p>g. Chicorée-Wurzeln</p> <p>h. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmlügerei (Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.</p> <p>i. Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage ohne Lieschblätter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(CornCobMix [CCM] nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet)
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der BEBV begrüsst die Definition für Kraftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Vgl. Kommentar zu Art. 77 .
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a - d;	Vgl. Kommentar zu Art. 77
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der BEBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.	beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionenmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist wissenschaftlich nicht begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung. Deshalb muss die Toleranz beibehalten werden, um die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen und unerwarteten natürlichen Einflüsse auszugleichen. Auch ermöglicht diese Toleranz den Einsatz von Hofdünger und Kompost wo meist die genauen Gehalte nicht bekannt sind. Die Streichung der 10% würde zudem nicht zu einer merklichen Verbesserung der Nährstoffeffizienz führen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz muss überprüft und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse angepasst werden (Motion 21.3004). Weiter soll die Bilanzierung rollend erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der BEBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Dieser Ansatz ist nicht Produkte spezifisch und hilft nicht bei der Risikoreduktion. Die verschiedenen Stoffe verhalten sich unterschiedlich und sind auch unterschiedlich ökotoxisch in Gewässern. Aus diesem Grund sind die produktspezifischen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auflagen auch sinnvoll. Der BEBV lehnt eine Verschärfung in diesem Bereich ab.</p> <p>Bezüglich Schächte-Problematik wird diese mit der Kontrolle der «13 Gewässerschutzpunkten» angegangen.</p> <p>In den Weisungen zu Abschwemmung: Dauerkulturen: Vollständige Begrünung inkl. Baumstreifen und Vorgewende ist nicht umsetzbar.</p> <p>Um der PSM-Problematik in Oberflächengewässern entgegenzutreten, schlägt der BEBV die Einführung der Massnahme Querstreifen analog BPP vor (via PSB).</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Der BEBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>	<p>Der BEBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13</p>	<p>Der BEBV lehnt einen zusätzlichen Weidebeitrag ab. Die Administration und der Vollzug werden noch komplexer. Bereits heute ist hier ein grosses Konfliktpotential vorhanden. Mit Programmen wie Wiesenmilch werden diese Leistungen bereits heute am Markt in Wert gesetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>																					
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 810 1305 1270"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Mit der 100% Biofütterung können diese Vorgaben aus Tierwohlaspekten unmöglich eingehalten werden.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.																						
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 970 1335 1437"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td>2800</td> <td></td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td>3300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td>4000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage	2800		b. länger als ein Jahr	3300		16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		Ziff. 14: Der BEBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage	2800																							
b. länger als ein Jahr	3300																							
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem BEBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der BEBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 639 1321 999"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Vgl. Kommentar zu Art. 71g
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	Vgl. Kommentar zu Art. 77																				
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.					
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme weniger streng auszugestalten. Eine Beitragskürzung darf maximal 100% betragen. Auch im Wiederholungsfall soll die Kürzung 100% betragen. Der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1339 1193"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	100 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1295 1339 1396"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	100 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	100 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	100 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	100 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	100 200 % der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	100 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1027 1339 1281"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1027 1128 1059">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1027 1339 1059">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1059 1128 1155">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1059 1339 1155">100 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1155 1128 1281">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1155 1339 1281">200 Fr. der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	100 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr. der Beiträge	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	100 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr. der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1385 1339 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1385 1128 1417">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1385 1339 1417">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1385 1128 1417"></td> <td data-bbox="1128 1385 1339 1417"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) 100 200 % der Beiträge</p>	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) 100 200 % der Beiträge</p> <hr/> <p>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine</p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) 100 200 % der Beiträge</p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</p>	Vgl. Kommentar zu Anhang 8, Ziffer 2.6

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung ver- doppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 555"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>100 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	100 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	100 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der BEBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der BEBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 1358 1339 1406"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1308 520">4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1308 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>			
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062">Kürzung</td> <td data-bbox="1151 1031 1308 1062"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1308 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1308 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	Vgl. Kommentar zu Art. 77
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									
e. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p style="text-align: center;">(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">f. weniger als 60-80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;">Weniger als 60 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 60-80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag						
f. weniger als 60-80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80%: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.						
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">Kürzung</td> </tr> </table> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und wird viele davon abhalten, beim Programm mitzumachen. Wer die Bedingungen nicht erfüllt, er hält keinen Beitrag, soll aber nicht zusätzlich noch eine Busse bezahlen.				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des BEBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der BEBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der BEBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des BEBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Da es sich hier um ein System handelt, bei dem die Korrektheit der Daten durch die Akteure der Lieferketten jeweils bestätigt werden können wäre die Anwendung der Blockchain mit distributed Ledger vermutlich am effizientesten und in Bezug auf Kontrolle und Vollzug wesentlich einfacher als das Vorgeschlagene.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art.	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht der BEBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafftutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben	a. Aus der Sicht des BEBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Krafftutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG) b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der BEBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom BEBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des BEBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der BEBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bezogen werden.	
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der BEBV ist einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der BEBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der BEBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der BEBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der BEBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der BEBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Vor einer Umsetzung müssen das Kerninstrument, die Suisse-Bilanz und die dazugehörigen Grundlagen überprüft werden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der BEBV unterstützen dieses Ziel. Der BEBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine sofortige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der BEBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der BEBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der BEBV erwartet daher, dass der Bund

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert, seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt und produzentenfreundlich anpasst.</p>		
<p>Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p>		
<p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse. Durch die noch strengere Deklarationspflicht von zugeführten Düngemitteln wird bereits viel zur Senkung der Überschüsse beigetragen. Diese Massnahme ist weit effizienter als die 10% Toleranz in der Suisse-Bilanz zu streichen.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Zeitraumen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der BEBV dagegen ist. Daher schlägt der BEBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der BEBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der BEBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über</p>	<p>Der BEBV unterstützen dieses Ziel. Der BEBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine sofortige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK) Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)
Adresse / Indirizzo	Hans-Rudolf Kneubühl, Sekretär BBK, Buchholzweg 9, 3226 Treiten Tel. :032 313 31 44, Mobile: 079 955 83 29, E-Mail: hkneubuehl@bluewin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fankhaus, Bargaen und Treiten, 11.08..2021 <i>Präsident BZS:</i> <i>Präsident BBK:</i> <i>Sekretär BBK:</i> Heinz Siegenthaler Hans-Rudolf Andres Hans-Rudolf Kneubühl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

<u>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</u>	<u>3</u>
<u>BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....</u>	<u>4</u>
<u>BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....</u>	<u>5</u>
<u>BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....</u>	<u>6</u>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es geht dabei um die Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes.

Das BBK/BZS stellt fest, dass die Umsetzung der Verordnungen die Landwirtschaft in erheblicher Masse betrifft. Wir fordern den Bundesrat auf, die Entscheide des Parlaments zu respektieren, das die AP 22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken. Es geht darum, die Motionen „Forschungs- und Züchtungsinitiative und die Anpassung der Suisse-Bilanz umzusetzen.

Das vorliegende Verordnungspaket sollte in abgeänderter Form nach unserem Dafürhalten frühestens auf den 01.01.2024 in Kraft treten.

Nach unserer Ansicht muss die Ernährungssicherheit gewährleistet werden. Der Selbstversorgungsgrad muss erhalten oder sogar erhöht werden.

Auch das Einkommen und der Arbeitsverdienst der Landwirtschaft muss verbessert werden. Da nach dem vorliegenden Verordnungspaket keine Erhöhung der Direktzahlungen gewährleistet werden kann, müssen die Preise für landwirtschaftliche Produkte erhöht werden. Viele Betriebe haben sowohl die Direktkosten wie die Strukturkosten, auf die die Bauernfamilien einen Einfluss haben, nach unten angepasst. Für die Produktion von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen müssen höhere Produzentenpreise realisiert werden können.

Es ist nach unserer Ansicht nicht richtig, dass verursachte Ertragseinbussen durch höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden.

Zu beachten ist, dass die Vereinfachung des administrativen Aufwandes vorangetrieben und umgesetzt werden muss. Leider führen die geplanten Bestimmungen im Verordnungspaket zu zusätzlichen Kontrollen und Aufzeichnungen, was dem Landwirt zusätzlichen Zeitaufwand und Kosten verursacht. Wir empfehlen, dass der Bund die zusätzlichen Kosten für die Kontrollen übernimmt.

Wir begrüßen grundsätzlich die Förderung der pflanzlichen Produktion (Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, usw.) für die menschliche Ernährung. Die geplanten Massnahmen führen nach unserem Dafürhalten zum Rückgang der entsprechenden Ackerbauprodukte (Starke Einschränkung bei den Pflanzenschutzmitteln, usw.).

Es ist leider eine Tatsache, dass der durchschnittliche Landwirt bereits heute keine Übersicht über das komplexe Direktzahlungssystem mehr hat. Deshalb ist nach unserem Dafürhalten eine Vereinfachung zu prüfen. Die Direktzahlungen könnten an die Standardarbeitskräfte (SAK) gebunden werden. Die Ansätze müssten dem Tal-, Hügel- und Berggebiet sowie der Produktionsart (ÖLN, BIO) angepasst werden.

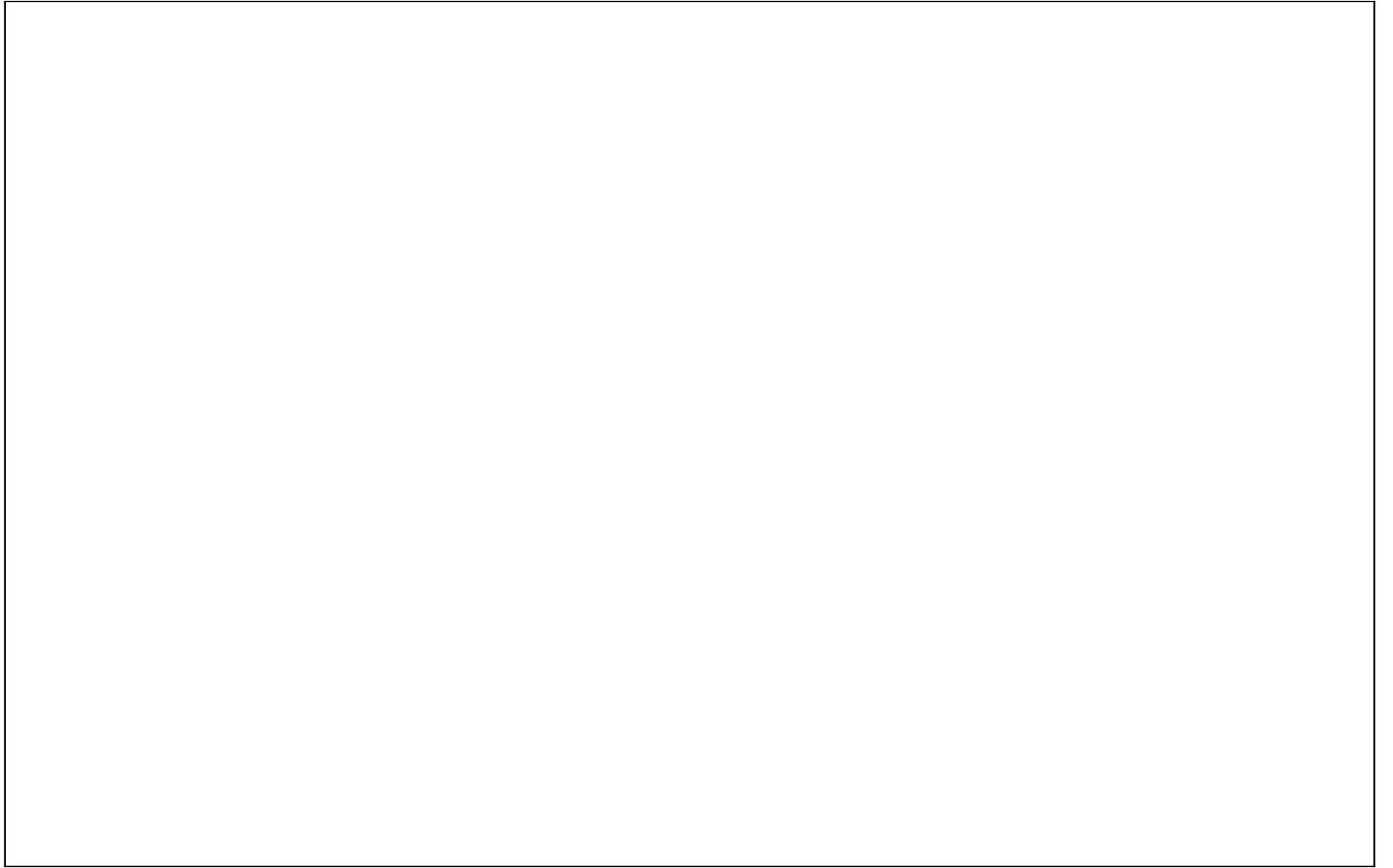
Unter der Voraussetzung, dass Anreize für die Förderung der Biodiversität eingeführt werden sollen, können pro Einheit (ha, GVE) zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

Ausserhalb der vorliegenden Vernehmlassung ist nach unserer Ansicht zu prüfen, ob im Talgebiet à-fonds-perdu-Beiträge für bauliche Massnahmen beim Milchvieh gewährt werden können.

Zudem erachten wir, dass der Import von landwirtschaftlichen Produkten - wie zum Beispiel beim Fleisch - an entsprechende Inandleistungen gebunden werden soll.

Die RAUS-Beiträge müssen nach unserer Ansicht unbedingt beibehalten werden.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist alles zu unternehmen, dass sich auch die Bahnen und die anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Institutionen (Gemeinde, Kantone, Bund, Private, usw.) an die gesetzlichen Bestimmungen halten.



BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 8	Pro SAK werden höchstens Fr. 60'000.-- Direktzahlungen ausgerichtet.	Wir begrüßen grundsätzlich die Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK. Da in der Schweiz etliche grossflächige Betriebe mit Mutterkühen vorhanden sind, die hohe Summen an Direktzahlungen beziehen, empfehlen wir, die Summe auf Fr. 60'000.-- zu reduzieren.
14 a	Höchstens 75 % des erforderlichen Anteils an BFF darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe erfüllt werden.	Die geplanten 50 % sind zu wenig.
	Beibehaltung der Q1-Begrenzung.	Wir erachten die Aufteilung in Q1 und Q 2 als sinnvoll. Da an Q2 höhere Anforderungen gestellt werden, müssen die Direktzahlungen auch höher sein.
	Nährstoffbilanz : Der bisherige Fehlerbereich von 10 % bei N und P ist beizubehalten	Erträge, TS-Erträge im Futterbau und Verzehr basieren auf Schätzungen .
Artikel 18 a, Absatz	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Mit den Massnahmen werden die Anforderungen bezüglich Oberflächenwasser und Grundwasser erfüllt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anwendung von Pflanzenschutzmittel nach der geltenden Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12.05.2010.</p> <p>Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Risiko für Gewässer dürfen wie bis anhin nicht eingesetzt werden.</p> <p>Die bestehenden Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel müssen eingehalten werden.</p> <p>Für die Wirkstoffe: Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor, Terbutylazine, Nicosuklfuron, Div. Cyper methrine, Deltamethrin, Etofenprox und Lambda-Cyhalothrin sollen keine Sonderbewilligungen verlangt werden. Der Einsatz ist der entsprechenden Fachstelle zu melden.</p>	<p>Der Entscheid für den Einsatz der aufgeführten Wirkstoffe muss oftmals kurzfristig gefällt werden. Die Zeit, bis die Fachstelle die Sonderbewilligung ausgestellt hat, dauert zu lange.</p>
<p>Produktionssysteme im Ackerbau</p>	<p>Die vorgesehenen Beiträge müssen wie folgt erhöht werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raps, Karoffeln auf Fr. 1'000.--/ha - Spezialkulturen auf Fr. 1'500.--/ha - Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche auf Fr. 700.--/ha 	<p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für den Verzicht auf Herbizide</p> <p>Es gibt aber Kulturen wie bei den Zuckerrüben und bei den Spezialkulturen, wo der Verzicht nicht möglich ist.</p> <p>Die geplanten Beiträge kompensieren den Mehraufwand (v.a. Die Handarbeitskosten) für den Verzicht auf die Herbizide nicht.</p>
<p>Produktionssystembeiträge</p>	<p>Die Verpflichtungsdauer im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte ist auf keine Dauer von Jahren zu beschränken.</p>	<p>Die Dauer von 4 Jahren wird nicht funktionieren. Es gibt Jahre - wie zum Beispiel 2021 – wo in Folge der Witterungseinflüsse nicht auf Fungizide verzichtet werden kann. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, jährlich auf einen allfälligen Verzicht zu entscheiden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	Auf die Beiträge von Humus soll verzichtet werden.	Die Bewertung ist ungenau (Schätzung) und führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand mit entsprechenden Kosten. Zudem kann die Bestimmung nie genau festgelegt werden.
Schonende Bodenbearbeitung	Die Bestimmung: Auf mindestens 60 % der Ackerfläche während einer Dauer von 4 aufeinanderfolgenden Jahren ist zu streichen.	Die Dauer und der Prozentsatz sind zu hoch.
Effizienter Stickstoffeinsatz	Der zusätzliche Beitrag für den Stickstoffeinsatz ist zu streichen.	Es ist erneut eine zusätzliche Form von Direktzahlungen, die auf berechneten und nicht genau bestimmten Angaben basieren.
Nützlingsstreifen	<p>Wir sind grundsätzlich nicht gegen die Nützlingsstreifen. Landwirte, die die entsprechenden Flächen anlegen, müssen aber mit einem zusätzlichen Unkrautdruck rechnen, was sich im Hinblick auf einen Verzicht der Herbizide nachteilig auswirkt.</p> <p>Die mehrjährigen Nützlingsstreifen bei den Spezialkulturen sind kaum umsetzbar. Zudem ist die Verpflichtungsdauer von 4 Jahren zu lange.</p>	<p>Die Gemüsebaubetriebe im Seeland weisen eher kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen auf. Deshalb bedeutet die Anlegung von Nützlingsstreifen für diese Betriebe eine bedeutende Ertragsreduktion. Die durchschnittlichen Nützlingsstreifen für einen Gemüsebaubetrieb in einer Seeländergemeinde beträgt ca. 50 a . Bei einem mittleren Deckungsbeitrag von Fr. 15'000.--/ha Freilandgemüse verliert der Landwirt jährlich ca. Fr. 7'500.-- .</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Proteinreduzierte Fütterung an Rauhfutterverzehr Längere Nutzungsdauer von Milchkühen	Auf die zusätzlichen Beiträge für : - die Zufuhr von Futter mit reduziertem Rohproteingehalt, - die Grünlandflächen für Milchkühe, -schafe und -ziegen, - die Grünflächen für andere Rauhfutterverzehr, die Weidehaltung, - die Erhöhung der Nutzungsdauer von Milchkühen, ist zu verzichten.	Der grösserer administrative Aufwand für Aufzeichnungen und Kontrollen verursachen höhere Kosten. Zudem können dadurch bewährte Label wie Wiesenmilch aufgehoben werden.
Ressourceneffizienzbeiträge	Die Verlängerung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräte zur präzisen Applikationstechnik bei den Pflanzenschutzmitteln unterstützen wir. Wir fordern die Dauer der Unterstützung bis ins Jahr 2030 zu verlängern.	Die Geräte verursachen hohe Kosten.
Ressourceneffizienzbeiträge	Die Verlängerung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen bis ins Jahr 2026, neu differenziert nach Tierkategorien begrüssen wir nicht. Die meisten Ressourceneffizienzbeiträge werden aufgehoben respektive weiterentwickelt. Die Feststellung ist nicht richtig.	Die Absenkung vom Stickstoff um 0.8 % erachten wir als nicht realistisch. Zudem verlangt die Massnahme zusätzliche Aufzeichnungen und Kontrollen. Die Beiträge werden nicht aufgehoben, sondern weiterentwickelt, was zu zusätzlichen Aufzeichnungen und Kontrollen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mittelverteilung</p>	<p>Wir begrüßen die Reduktion der Mittel für die Ressourceneffizienzbeiträge nicht.</p> <p>Die Mittel für die Biodiversitätsbeiträge sind zu klein.</p> <p>Produktionssystembeiträge werden nach unserem Dafürhalten zu wenig angehoben.</p> <p>Mit den vorgesehenen Massnahmen gibt es erneut eine Umlagerung der Direktzahlungen vom Talgebiet ins Berggebiet.</p>	<p>Es geht dabei um eine Kürzung und Umlagerung in die Weiterentwicklung der Beiträge.</p> <p>Die Ertragseinbussen und der zusätzliche Aufwand wird nicht durch die erhöhten Beiträge kompensiert.</p> <p>Die Ertragseinbussen sind gross. Die Aufzeichnungen und Kontrollen verursachen einen grösseren Aufwand und höhere Kosten. Die Landwirte können die zusätzlichen Beiträge für den Verzicht auf Düngemittel und vor allem auf den Verzicht von Pflanzenschutzmittel zum grössten Teil nicht umsetzen, da das Einkommen dadurch eine Reduktion erfahren wird.</p> <p>Grossflächige Bergbetriebe, die mit Tieren extensiv bewirtschaftet werden, erhalten im Vergleich zum erzielten Deckungsbeitrag aus der Tierhaltung viel zu hohe Gesamtdirektzahlungen. Nach unserer Ansicht sollten die Direktzahlungen von extensiven Tierhaltungen und von flächenmässig grossen Betrieben keineswegs grösser sein als der durchschnittliche Deckungsbeitrag der entsprechenden Tiergattung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beiträge	Die Basisbeiträge sollten nach unserem Dafürhalten nicht auf Kosten der Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge in der Hügelzone und in den Bergzonen erhöht werden. Die momentanen Produktionserschwerungsbeiträge sind beizubehalten.	Es soll keine Verlagerung der Direktzahlungen vom Talgebiet in die Hügel- und Bergregionen erfolgen. Die Landwirte im Berggebiet bewirtschaften wohl Flächen unter erschwerten Bedingungen. Die momentanen Beiträge gleichen den Mehraufwand aus.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Das BBK/BZS begrüsst die Formulierung von Artikel 28 (Definition Grundfutter) und 29 (Definition Kraftfutter).	---

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mitteilungspflicht für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Mitteilungspflicht für den Kauf von N- und P-haltigem Dünger und Kraftfutter.</p>	<p>Der BBK/BZS lehnt die Mitteilungspflicht für den Kauf von Pflanzenschutzmitteln, den Erwerb von N- und P-haltigen Düngemitteln und Kraftfutter ab.</p>	<p>Diese Massnahmen verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die Administration der Landwirte. Zudem hat die Landwirtschaft erfahren, dass Meldepflichten in einer späteren Phase zu Bestimmungen führen (Beispiel : Schleppschlauchobligatorium).</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässer ist nur zum Teil auf die Pflanzenschutzmittel zurückzuführen. Wir sind überzeugt, dass ein erheblicher Teil der Gewässerbelastung von den privaten Haushalten und vor allem von der Industrie stammt.

Die Bürgerinnen und die Bürger der Schweiz haben die Trinkwasserinitiative und die Initiative „Für eine Schweiz ohne sythetische Pestizide“ deutlich abgelehnt. Dieses Ergebnis soll der Bundesrat und das Parlament respektieren. Es geht nach der Ansicht des BBK/BZS darum, die heutige Situation beizubehalten und geringfügig zu verbessern. Die geplanten Massnahmen sind zu rigoros und kommen einer Annahme der Agrarinitiativen nahe.

Glyfosat ist in der Schweiz verboten. Durch den Import von Nahrungsmitteln und anderen glyfosathaltigen Produkten kommt der Wirkstoff in die Schweiz und belastet dadurch unsere Gewässer.


Zudem kann das Ziel, der Selbstversorgungsgrad beizubehalten oder sogar zu erhöhen, so keineswegs realisiert werden. Dies führt dazu, das vermehrt Lebensmittel aus dem Ausland eingeführt werden müssen. Die Produktion dieser landwirtschaftlichen Produkte sind nicht zurück zuverfolgen. **Wollen wir das wirklich?**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Mit der Methode der Berechnung ist das BBK/BZS nicht einverstanden.	Wir weisen darauf hin, dass es mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird, allgemeine Bestimmungen für die Landwirtschaft in der Schweiz festzulegen. Dazu sind die Regionen und die Betriebe zu verschieden. Zudem ist es eine Tatsache, dass die Schweiz weltweit über das beste Trinkwasser verfügt.
Artikel 6a Nährstoffverluste	Die Stickstoff- und Phosphorverluste sollen bis ins Jahr 2030 angemessen reduziert werden. Was bedeutet angemessen ?	Vgl. Artikel 6 b.

Consultation sur le paquet règlement Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque d'utilisation des pesticides »

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19 475 " Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi "

Organisation / Organisation	Bio Vaud, association des producteurs bio vaudois
Adresse / Indirizzo	Sur la ville 5 1174 Champvent
Date, signature / Date et signature / Data e firma	16 août 2021 Matthieu Glauser , président de Bio Vaud 

Veillez envoyer vos commentaires par voie électronique à gever@blw.admin.ch .

Vous nous facilitez l'évaluation si vous nous fournissez vos commentaires par voie électronique sous forme de document Word. Merci beaucoup .
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch . Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch . **Onde agevolare la valutazione dei pareri , vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. La grâce.**

Sommaire / Contenu / Indice

Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Ordonnance sur les paiements directs / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 02 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 35

BR 03 Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 43

Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali

En tant qu'association des agriculteurs biologiques vaudois, Bio Vaud représente plus de 400 entreprises dans le canton de Vaud et accuse une croissance structurelle annuelle d'environ 10%. L'Ordonnance sur l'agriculture biologique et les directives Bio Suisse garantissent que les exploitations biologiques suisses contribuent déjà de manière importante à la réduction des risques liés aux pesticides et à la pollution due aux apports d'azote. C'est empirique et scientifiquement vérifiable : si un système agroécologique comme l'agriculture biologique n'introduit pratiquement pas de substances problématiques dans le cycle naturel, il est en comparaison moins polluant.

Globalement, pour les remarques générales, Bio Vaud rejoint la position de Bio Suisse.

BR 01 direct Paiement Ordonnance / Ordonnance sur les Paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910,13)

Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali :

Bio Vaud soutient la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS

Article, numéro (pièce jointe) Article , chiffre (annexe) Articolo , numero (allegato)	Proposition d' application Richiesta	Justification / Remarque Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 14, paragraphes 2, 4 et 5	Nous soutenons cette proposition	

<p>Art. 14a Proportion des zones de promotion de la biodiversité sur les terres arables</p>	<p><i>Nous suggérons les ajouts suivants comme mesure de SPB sur les terres ouvertes :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Couverts végétaux hivernants (plus de 5 mois) et non récoltés</i> - <i>Cultures associées (méteils avec légumineuses, code culture : 569)</i> 	<p>En agriculture, la biodiversité commence par des sols vivants et couverts car c'est riche en bactéries et champignons, initiateurs d'une pyramide alimentaire vivante et performante. Les cultures associées sont très résilientes car elles sont le lieu de vie et de nourriture pour de nombreux insectes. La biodiversité intra-parcellaire apporte une plus-value importante à la biodiversité.</p>
<p>Article 18 Sélection et utilisation ciblées des produits phytopharmaceutiques</p>	<p>Nous soutenons la proposition de Bio Suisse</p>	
<p>Article 55 al.1 let. q</p>	<p>Complément à l'art 55 al. 1 let. q : céréales en rangées larges, à condition de respecter les spécifications de la culture Extenso ou de renoncer à l'utilisation d'herbicides.</p>	<p>les céréales en rangées larges ne devrait bénéficier des contributions à la biodiversité que si les herbicides ne sont pas utilisés dans la culture ou si l'utilisation de pesticides est réduite grâce au programme Extenso.</p>
<p>Article 58 alinéas 2 et 4 let. e</p>	<p><i>Nous soutenons la proposition de Bio Suisse</i></p>	
<p>Article 65</p>	<p>Modification de la proposition, article 65, paragraphe 2 Les mesures sont contrôlées tous les 4 ans pour évaluer leurs effets</p> <p>Suppression de l'art 65 al. 2 let. e :</p>	<p>Bio Vaud soutient l'extension des soutiens au système de production à condition que les exploitations biologiques soient éligibles à toutes les cotisations au même titre que la mesure Extenso.</p> <p>Nous vous encourageons à vérifier régulièrement l'efficacité des contributions.</p>

	Nous soutenons la position de Bio Suisse	
<i>Article 68</i> Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures		Nous sommes fondamentalement d'accord à la condition que toutes les fermes biologiques soient éligibles aux contributions.
<i>Article 69</i> Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits	Nous suggérons l'adaptation suivante : Afin de pouvoir toucher les contributions de cette mesure, l'agriculteur devra se former, en effectuant durant les 3 premières années, le cours de base à l'agriculture biologique, comme exigé pour les producteurs se convertissant en agriculture biologique.	Nous sommes fondamentalement d'accord à la condition que toutes les fermes biologiques soient éligibles aux contributions. En se formant, les agriculteurs seront plus performants et ainsi les contributions seront bien investies. Aussi, cela leur permet de prendre du recul sur le mode de production biologique et ainsi mieux s'y préparer pour une conversion future.
<i>Article 70</i> Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison	Nous soutenons Bio Suisse concernant la proposition de la limite du cuivre à 2kg/ha plutôt que 1,5kg/ha et suggérons la rajout suivant :	Nous sommes fondamentalement d'accord à la condition que toutes les fermes biologiques soient éligibles aux contributions. En se formant, les agriculteurs seront plus performants et ainsi les contributions seront bien investies. Aussi, cela leur permet de prendre du recul sur le mode de production biologique et ainsi mieux s'y préparer pour une conversion future.
<i>Article 71, al 1, 2, 3, 4, 5</i> Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique	Nous suggérons la suppression de ces 5 alinéas et soutenons la position et les arguments que Bio Suisse emploie	La réussite de la réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires réside avant tout dans la manière de raisonner ces pratiques à court et long terme. C'est l'approche globale et systémique, principe de base de l'agriculture biologique, qui permettra de relever les enjeux de réduction

		et d'arrêt d'utilisation des pesticides et non des mesures ponctuelles et opportunes.
<i>Article 71a</i> Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	Nous soutenons cette proposition et saluons le choix que la mesure doit prendre en compte la période d'interculture	Nous sommes fondamentalement d'accord à la condition que toutes les fermes biologiques soient éligibles aux contributions.
<i>Article 71b</i> Contribution à la biodiversité fonctionnelle	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	
<i>Article 71c</i> Contribution au bilan d'humus	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	
<i>Article 71d</i> Contribution pour une couverture appropriée du sol	Nous soutenons cette proposition	
<i>Article 71e</i> Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	<p>Nous suggérons les ajouts suivants :</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière et de la traction animale.</p> <p>Pour plus de précision, se référer à nos propositions de modification de l'annexe 7 chap.5.10</p> <p>Nous soutenons la proposition de Bio Suisse comme suit :</p> <p>Complément à l' article 71e alinéa 2 lettre d</p> <p>d . de la récolte de la culture principale précédente à la récolte de la culture éligible, la charrue n'est pas utilisée et lors de l'utilisation du glyphosate, la quantité de 1,5</p>	

	kg d'ingrédient actif par hectare n'est pas dépassée et l'utilisation d'herbicides n'est pas autorisée.	
<i>Article 71f</i>	Nous soutenons la position de Bio Suisse et précisons que nous trouvons important de soutenir une bonne utilisation des engrais organique, source de vitalité dans les sols	
<i>Article 71g Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</i>	Nous soutenons la position de Bio Suisse	

<i>Art. 71i Fourrages étrangers à l'exploitation</i> ré. ceux où les animaux paissent sur un espace vert qui n'appartient pas à l'entreprise être compris.	Nous soutenons la position de Bio Suisse	
<i>Article 72, 75 et 75a</i>	Nous soutenons le développement des contributions pour le bien-être animal et saluons la volonté de mettre l'accent sur le pâturage (75a)	
<i>Article 77 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</i>	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	

Article 82, paragraphe 6	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	
--------------------------	---	--

Annexe 1 Chapitre 2.1.5 et 2.1.7	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	
Annexe 6 B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA <i>Article 2.4</i>	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	
Annexe 6 C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse Nous relevons la chose suivante dans le texte : 2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1 , les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours. -> c'est plutôt ch.2.2, let.a	
Annexe 7 chap 5.10 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	Nous suggérons l'adaptation suivante : art 5.10.1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est de 250 francs par hectare et par an. art 5.10.2 La contribution pour les techniques culturales préservant le sol en agriculture biologique est de 500 francs par hectare et par an. art. 5.10.3 La contribution pour les techniques culturales préservant le sol	L'agriculture biologique de conservation doit être sérieusement soutenue car un des objectifs majeurs est de s'abstenir du labour en bio et à terme de réussir du semis direct en bio. Actuellement les surfaces bio en agriculture de conservation sont très faibles. En bio, la prise de risque économique (salissement des parcelles et de la récolte, échecs demandant un second semis,...) et les surcoûts de machines ne sont largement pas compensés par la contribution. Il est donc nécessaire, si l'on

	avec traction animale est de 2000 francs par hectare et par an.	souhaite un développement de ces techniques en bio, de soutenir au minimum à 500.-/ha
Annexe 7 ; 5.14 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches	Nous soutenons la position et les arguments de Bio Suisse	

BR 02 Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l' agriculture / Ordonnance sur les Systèmes d'information Dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui Sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (91 9.117.71)

Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali :

Bio Vaud soutient la position et les arguments de Bio Suisse

BR 03 Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Remarques générales / Remarques générales / Osservazioni generali :

Bio Vaud soutient la position et les arguments de Bio Suisse

Ordonnance sur les conditions agricoles du 7 décembre 1998

<p>Art.18a culture principale</p> <p>La culture principale est la culture qui sollicite le plus le sol pendant la saison de croissance et est créée au plus tard le 1er juin.</p>	<p>Bio Vaud soutient la position et les arguments de Bio Suisse</p>	
<p>Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale (Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, OCCP)</p>		
<p>Section 1, art. 1, let. d</p>	<p>Dans l'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale (OCCP), section 1, art. 1, let. d</p> <p>d. féveroles, pois protéagineux, lupins et prairies temporaires contenant 60% de semences de légumineuses destinés à l'affouragement;</p>	<p>La Suisse est avant tout un pays herbager et les résultats de production de protéine par hectare sont entre 2 et 3 fois supérieur avec une luzernière plutôt qu'une féverole ou un pois. Ainsi, nous proposons de soutenir la production de protéines avec les légumineuses fourragères, dont la performance à tous les niveaux est reconnue. Le soutien financier permettra aux producteurs de prendre en charge les coûts supplémentaires que demande la culture de prairies riches en légumineuses.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband	
Adresse / Indirizzo	Italienische Strasse 126, 7408 Cazis	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cazis, 16. August 2021 Bündner Bauernverband  Thomas Roffler Präsident	Bündner Bauernverband  Martin Renner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	50
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	58

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Der BBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen, fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der BBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der BBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der BBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Der BBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der BBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der BBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliederorganisationen stützt, und die am ... August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer in Bern verabschiedet wurde.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der BBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der BBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	<p>Der BBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der BBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der BBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von	Der BBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	
<p>Art. 14a</p>	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p><u>1. 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</u></p> <p>Ablehnung der 3.5%</p> <p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmen-set können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert. Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p>	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</p> <p>Damit das Programm administrativ einfach bleibt, begrüsst der BBV die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen digital vorhanden und führen zu grossem administrativem Aufwand.</p>
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt.</p>	<p>Der BBV begrüsst das Vorgehen.</p> <p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der BBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der BBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen; b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe : während	Der BBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Der BBV begrüsst diese Anpassungen.
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nachfolgenden Kulturen</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit</p>	<p>Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b.im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c.im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe</p>	<p>Der BBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Streichen	<p>Der Handlungsbedarf im Bereich der Pflanzenschutzmittel in den Spezialkulturen ist unbestritten. Diese Massnahme ist nicht vollzugstauglich, weil sie nicht kontrollierbar ist. Sie würde auch nur einen äusserst geringen Beitrag zur Zielerreichung (Absenkpfad PSM) leisten. Zudem besteht mit der Option sektorielle Bewirtschaftung nach Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (Art. 71) eine Option für ein entsprechendes Engagement bei den Dauerkulturen.</p>
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung</p>	<p>Der BBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der BBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der BBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p>	<p>Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der BBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>6 Die Totalbegründung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c Humusbilanz	Streichen	Die Notwendigkeit, Landwirtschaftsbetriebe dazu zu bringen, den Humusgehalt ihrer Böden zu halten resp. zu erhöhen, wird anerkannt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird das gewünschte Ziel nicht erreicht. Es sind Alternativen zum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eventualantrag Gründungen mit Beiträge belohnen zur Förderung von humusbildende Pflanzen</p>	<p>blossen Ausfüllen einer Humusbilanz gefragt. Die Vorbehalte gegenüber dem aktuellen Vorschlag sind von derartiger Tragweite, dass diese Massnahme als nicht vollzugstauglich zu charakterisieren ist. Da mit den Massnahmen zur Bodenfruchtbarkeit höchstens indirekt ein Beitrag zu den Zielsetzungen der Absenkpfade verbunden ist, sind diese auf Art. 71d und 71 e zu beschränken, wobei die aufgeworfenen Fragen zwingend der Klärung bedürfen.</p> <p>Die Humusbilanz ist heute an keiner Datenbank (Agrardaten, Suisse-Bilanz, HODUFLU usw.) angebunden. Alle Daten müssen durch den Landwirt neu eingegeben werden. Sehr fehleranfällig und in der Kontrolle extrem aufwendig, wenn die Humusbilanz vor Ort auf Korrektheit überprüft werden muss. Bei der isolierten Einzellösung ist eine Kontrolle mit vernünftigem Aufwand nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, etc.).</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN nicht gefordert, die Datengrundlage fehlt und lässt sich auf einer Kontrolle nicht überprüfen.</p> <p>Gründungen sind ein effizientes Mittel, um Humus auf der offenen Ackerfläche aufzubauen. Als Bedingung müsste eingeführt werden, dass die Gründung zwingend in den Boden eingearbeitet werden müsste und nicht der Tierfütterung zugeführt werden darf. Die Unterstützung der Gründun-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gung mit Beiträgen hätte zur Folge, dass bei der Strukturdatenerhebung diese Nutzungen zusätzlich gemeldet werden müssten. Das kann als administrativer Aufwand und als Nachteil angesehen werden.
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Wintererbsen gesät werden;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen gesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der BBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der BBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p>	Der BBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p><u>PSB für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</u></p> <p>PSB unterstützen</p> <p>Begründung gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrats</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g bis 71j Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	<p>streichen</p> <p>GMF ebenfalls nicht weiterführen, sondern Bestreben der Betriebe, Raufutterverzehrer mit Raufutter zu ernähren, über einen Grünlandbeitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge) unterstützen (minimaler und maximaler RGVE-Besatz pro ha Grünfläche).</p>	<p>Wie bereits der Beitrag für GMF ist das neue Beitragskonzept (reduzierte Proteinzufuhr) für die Förderung der Raufutterfütterung administrativ für Betriebe und Vollzug enorm aufwändig und kaum zu kontrollieren. Eine verbesserte Anreizwirkung ist ebenfalls nicht zu erwarten – auch der neue Beitrag wird wesentliche Mitnahmeeffekte generieren. Mindestens derselbe Effekt kann mit einem Grünlandbeitrag erzielt werden, der auf der Basis der Strukturdaten berechnet werden kann und somit die Betriebe vollständig entlastet und mit der Kontrolle der Strukturdaten bereits abgedeckt ist.</p>
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen- den Anforderun- gen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei ei- ner neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkate- gorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Pro- zent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Be- wirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weide- beitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen kön- nen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkatego- rien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, ei- nen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trocken- substanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedin- gung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder</p>	Der BBV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteingegenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der BBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der BBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach</p>	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyc-</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenktziele behindern.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der BBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2-Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach</p>	Der BBV ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 54 ergeben.	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der BBV ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	<p>4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 199618 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</p>	<p>Der BBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere;	
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der BBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>
Art. 29	<p>Krafffutter</p> <p>Als Krafffutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der BBV begrüsst die Definition für Krafffutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der BBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
<p>Art. 46 Abs 5 und 6</p>	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der SuisseBilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p><u>10%Toleranz in der Nährstoffbilanz</u></p> <p>10% Streichung ablehnen</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2</p>		<p>Der BBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		<p>Der BBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bzw. keine Beachtung geschenkt.
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Der BBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt. Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.
ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-beiträge	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Dieser Punkt wurde zwar nicht in Vernehmlassung gegeben, führt jedoch in der Praxis regelmässig zu Problemen. Die Auslaufregelung muss dem Fütterungsregime angepasst werden – d.h. bei Winterfütterung 13 Tage und bei Sommerfütterung 26. Tage. In höheren Lagen gehören die Monate Mai und Oktober zur Winterfütterung. Ein tägliches Auslassen auf den Auslauf ist bei Anbindeställen ein enormer Aufwand. Da Laufhöfe den Ammoniakverlust erhöhen, wird diese Anpassung zur Reduktion der Ammoniakverluste beitragen.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13	Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>Oder</p> <p>2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p><i>Zu 2.2 ist eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 60% zu fordern, oder</i></p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>																				
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 954 1305 1414"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.																						
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerbisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwerbisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwerbisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht anwendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsförderflächen) auf Fr 700.-/ha bzw. Fr. 350.-/ ha erhöht werden.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 970 1335 1439"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td>2800</td> <td></td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td>3300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td>4000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage	2800		b. länger als ein Jahr	3300		16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		Ziff. 14: Der BBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage	2800																							
b. länger als ein Jahr	3300																							
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem BBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der BBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 571 1317 927"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>																					
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1027 1339 1123"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1228 1339 1324"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1430 1339 1461"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht. Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.
Anhang 8, Ziffer 2.7a und	2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	Siehe oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
2.7a.1	<p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 852 1335 1102"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1209 1335 1310"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1378 1335 1409"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) 120 200 % der Beiträge</p> <hr/> <p>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine</p>					
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j) 200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der BBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der BBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1158 936 1198" style="width: 33%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="936 1158 1128 1198" style="width: 33%;"></th> <th data-bbox="1128 1158 1335 1198" style="width: 33%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 936 1430">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 1198 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1128 1198 1335 1430"> 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">fehlender Tag</p> <hr/> <p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p> <p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p style="text-align: right;">60 Pte.</p>	<p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p style="text-align: right;">Kürzung</p> <hr/> <p>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</p> <p style="text-align: right;">60 Pte.</p> <hr/> <p>c. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <p style="text-align: right;">110 Pte.</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5)</p> <p style="text-align: right;">1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p>	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1) 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger als 60 80 %: 55-60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td> </tr> <tr> <td>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</td> <td>200 120 %</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	200 120 %	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.							
b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	200 120 %							

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des BBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der BBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der BBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des BBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht des BBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Der BBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom BBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der BBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der BBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der BBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der BBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der BBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützen dieses Ziel. Der BBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der BBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der BBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb		
<p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der BBV dagegen ist. Daher schlägt der BBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
<p>Art. 10b</p>	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p>	<p>Der BBV unterstützen dieses Ziel. Der BBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. 	<p>Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, Freitag, 13. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die BVSZ anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlaments. Die BVSZ verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt die BVSZ ab. Zu den wichtigsten Programmen für die Schwyzer Landwirtschaft nimmt die BVSZ in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung - Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt die BVSZ vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Es ist für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukaufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – wissenschaftliche Erkenntnisse aufzeigen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der

Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von gewissen Politikern und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 40% des Tagesbedarfes senken

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss auf maximal 40% reduziert werden (allenfalls analog dem RAUS anstelle einer Prozent- mit einer konkreten Flächenangabe). Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 40% können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der PaIv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern **deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's** auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der PaIv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – **Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird**

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt die BVSZ ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz- **Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird**

Die BVSZ lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicher stellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen zwingend angewiesen. Ohne die Beibehaltung der Toleranzgrenze wird die Inlandproduktion zweifellos sinken. Einen positiven Einfluss auf Nährstoffverluste sehen wir jedoch nicht.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Die BVSZ lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Die BVSZ erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt die BVSZ folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere
- die Aufhebung des GMF-Programms

Die BVSZ verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 40% reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden
- die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich die BVSZ eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Begrenzung Direktzahlungen pro SAK</p> <p>¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt die BVSZ ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p>	<p>Die BVSZ kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Die BVSZ ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p>	<p>Die BVSZ fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe » betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt die BVSZ die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf-und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Die BVSZ verlangt, dass vor Einführung dieses Programms wissenschaftlichen Daten vorliegen müssen, welche die N-Reduktion bestätigen.
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbsen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen . 2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für: a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futtermitteln beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen. Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffr (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden</p>	<p>Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	<p>Flächen und Hauptkulturen</p> <p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Die BVSZ unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht die BVSZ davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Art. 71a	Beitrag für den Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Die BVSZ begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bishe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p>	<p>rigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Die BVSZ fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmög-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>licht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71b</p>	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
<p>Art. 71c</p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p>	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a...für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Die Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieb eingehalten werden.	
Art. 71e	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung 1-Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat. 2-Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. 3-Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. 4-Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	Die Massnahme «schonende Bodenbearbeitung» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	1-Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für	Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. 2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f, Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Die BVSZ lehnt dies ab. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt die BVSZ vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in	- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p> <p>4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p>	<p>Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p>
	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	
<p>Art. 71g</p>	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein Gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein:</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
	<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	
<p>Art. 77</p>	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen.</p>
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt)</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 82</p>	
<p>Art. 82 Abs. 1 und 6</p>	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Die BVSZ fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt)</p>	<p>Aufgehoben</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gliederungstitel vor Art. 82b	
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Die BVSZ will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.</p>	
Anhang 5	<p>Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.</p>	
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.
	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 40% vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfüttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.
Anhang 6a, Ziffer 2	2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie 2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
	<p>beträgt:</p> <hr/> <table border="1" data-bbox="636 336 1303 911"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 371 797 400">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1048 336 1290 432">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <td data-bbox="887 453 1160 608">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</td> <th colspan="2" data-bbox="1189 501 1290 560">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="636 632 965 660">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1088 632 1160 660">14.70</td> <td data-bbox="1211 632 1290 660">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 679 1025 708">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1088 679 1160 708">11.40</td> <td data-bbox="1211 679 1290 708">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 727 757 756">c. Eber</td> <td data-bbox="1088 727 1160 756">11.40</td> <td data-bbox="1211 727 1290 756">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 775 913 804">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1088 775 1160 804">14.20</td> <td data-bbox="1211 775 1290 804">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 823 954 887">e. Remonten und Mast-schweine</td> <td data-bbox="1088 823 1160 852">12.70</td> <td data-bbox="1211 823 1290 852">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe		a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mast-schweine	12.70	10,50	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																						
Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																						
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																					
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																					
c. Eber	11.40	10,80																					
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																					
e. Remonten und Mast-schweine	12.70	10,50																					
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr.</p> <p>d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Die BVSZ beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.</p>																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 411 1308 600"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.</p>
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)														
	Stufe 1		Stufe 2												
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein													
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240													
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120													
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt					
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge													
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie</td> <td>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag			60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
		60 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	bei Tieren der Pferdegattung																
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 448 1335 1281"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 448 943 483">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 448 1155 483"></th> <th data-bbox="1155 448 1335 483">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 483 943 759">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 483 1155 759">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1155 483 1335 759">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 759 943 919">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 759 1155 919">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1155 759 1335 919">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 919 943 1126">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 919 1155 1126">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1155 919 1335 1126">1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1126 943 1281">f. Rindvieh 40 % des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen</td> <td data-bbox="943 1126 1155 1281">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1155 1126 1335 1281">Rindvieh 40 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Rindvieh 40 % des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Rindvieh 40 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. Rindvieh 40 % des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Rindvieh 40 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.															
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="629 1393 1335 1425"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1393 943 1425">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1393 1335 1425">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1393 943 1425"></td> <td data-bbox="943 1393 1335 1425"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.											
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 6 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Die BVSZ lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die BVSZ sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura-Bernois (CAJB)
Adresse / Indirizzo	Beau site 9
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Loveresse, le 15.08.2021  Bernard Leuenberger, président  Tessa Grossniklaus, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	16
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous souhaitons rappeler que ce train d'ordonnances a un objectif précis : « limiter les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires » et que certains articles ne concernent nullement cet objectif. À ce titre, certaines mesures risquent de faire baisser la production indigène. Nous considérons que l'extensification ne rime avec l'écologie que jusqu'à un certain point. Par exemple, la contribution pour l'apport réduit de protéines brutes limitera la production laitière et de viande. Il ne faut pas oublier que, par exemple, une vache qui produit 5'000 ou 10'000 kg de lait par lactation, ingérera la même quantité de nourriture pour ces besoins de base. Elle aura également les mêmes besoins dans le bâtiment (remplissage des couches, utilisation d'eau pour le lavage, construction...), elle consommera autant d'électricité (lumière dans l'étable, lavage de machine à traire...) et aura besoin des mêmes produits (nettoyage et désinfection des trayons, produit de lavage de la machine à traire...). Si on peut le dire, une vache qui produit 5'000 ou 10'000 kg de lait consommera pratiquement la même « énergie grise » et pourtant l'une couvrira les besoins alimentaires de deux fois plus de monde. Cet exemple de l'énergie grise peu se retransmettre sur plus articles.

La CAJB s'oppose à la diminution des contributions de base au titre de la sécurité de l'approvisionnement, aux profits de nouvelles contributions au système de production. En pleine crise sanitaire et après le vote de 2017 sur la sécurité alimentaire, nous sommes déçus de voir un tel changement. La sécurité de l'approvisionnement est essentielle et ne doit pas être diminuée. Diminuer cette contribution de base rend les agriculteurs financièrement plus dépendants des différents programmes au système de production. L'agriculture étant très vaste, chaque exploitation étant différente, nous jugeons que nous devons plus faire confiance à nos agriculteurs. Certes, il est pertinent qu'il soit sensibilisé aux nouvelles techniques et aux nouvelles idées qui pourraient amener une amélioration au niveau écologique. Mais si certains programmes se prêtent bien et sont adaptés à certaines exploitations, ce n'est pas toujours le cas sur toutes les exploitations. Nos agriculteurs sont formés et capables de gérer au mieux leur exploitation. Ce transfert d'argent entre les deux types de subventions, restreint de plus en plus les agriculteurs et ainsi entraîne encore un peu plus la perte de liberté dans leur métier. Ceci est considéré comme une perte de confiance et une dévalorisation de leur métier. Nous sommes conscients que ces programmes sont facultatifs, mais certains agriculteurs n'auront pas le choix d'y participer pour compenser le manque à gagner s'ils désirent conserver leur exploitation (même si certains programmes n'ont aucun sens ou même seraient contre-productif sur leur exploitation).

Nous jugeons ce train d'ordonnances trop restrictif et entraînant des charges administratives très conséquentes. Les agriculteurs ne peuvent pas constamment changer leur mode de production pour des mesures qui n'auront peut-être aucun effet. À force de changements, on sent chez les agriculteurs une perte d'intérêts à participer aux divers programmes facultatifs (la majorité y participe par pur intérêt financier et non par conviction, ce détail engendre de grosses différences dans la pratique et par conséquence des effets des mesures moins marqués). Les changements fréquents engendrent une perte de crédibilité. Avec des textes et des changements toujours plus complexes, nous égarons les agriculteurs qui ne savent plus comment ni pourquoi les programmes sont mis en place.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous souhaitons que toutes nouvelles mesures ne soient introduites que si elles sont crédibles et amènent des résultats tangibles en matière de diminution des risques liés à l'utilisation de pesticides ou de perte d'éléments fertilisants. Dans le même ordre d'idées, les mesures récupérées de la PA 2022+ actuellement suspendue qui ne sont pas directement en rapport avec les objectifs de l'initiative parlementaire 19.475 n'ont pas à figurer dans ce paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="237 264 450 292">Art. 2, let. e, ch. 6</p> <p data-bbox="237 475 405 502">Art. 71g, h, i, j</p>	<p data-bbox="629 264 1335 400">Contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages,</p> <p data-bbox="629 440 1335 502">Tracer et conserver la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages</p>	<p data-bbox="1366 264 2087 502">La CAJB souhaite garder la PLVH, contribution pour « production de lait et de viande basée sur les herbages ». Afin qu'un plus grand nombre d'agriculteurs participent et par conséquent que la mesure amène plus d'effets. Nous recommandons de supprimer la limitation de la part de maïs dans la ration ce qui permettrait également de renforcer la consommation de fourrage indigène.</p> <p data-bbox="1366 542 2087 1029">Dans le programme proposé, nous constatons une inégalité pour les régions de montagne. S'il est possible de produire des aliments riches en plaine comme par ex. le tourteau de soja, les pulpes de betteraves, maïs grains... , ce n'est pas le cas pour les exploitations de montagne. Derrière ce texte se cache peut-être une volonté de rediriger un type de race plus robuste et peut-être moins productive en fonction de l'altitude qui serait moins demandeuse d'avoir une ration complétée par des aliments concentrés. Nous souhaitons rappeler toutefois, que les régions qui ont le plus d'herbage à valoriser sont des régions de montagne et qu'il est à nos yeux bienvenu de pouvoir valoriser et optimiser la production à l'aide d'aliments que nous ne pouvons pas toujours produire dans ces régions.</p> <p data-bbox="1366 1069 2087 1412">Les animaux ont une capacité d'ingestion maximum. Si le bétail à relativement haut potentiel de production n'arrive pas à couvrir ses besoins d'entretien et de production avec ce qu'il peut ingérer, cela mènerait à des problèmes de sous alimentations. Pour compenser cette sous-alimentation, certains agriculteurs opteraient pour une solution d'affouragement d'aliments concentrés moins riches en protéine brutes mais en plus grande quantité. Ce qui par conséquence ferait baisser l'alimentation de fourrage grossier et éventuellement causer des problèmes métaboliques aux animaux.</p>

<p>Art. 2, let. e, ch. 8</p> <p>Art. 36, al. 1^{bis}</p> <p>Art. 37, al. 7 et 8</p> <p>Art. 65, al. 3, let. B</p> <p>Art. 77, al. 1</p> <p>Art. 77, al. 2</p> <p>Annexe 5</p>	<p>contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches ;</p> <p>Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.</p> <p>Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage</p> <p>La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p> <p>la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p> <p>La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.</p> <p>La contribution est versée à partir de :</p> <p>a. — trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ;</p> <p>b. — quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions.</p>	<p>La CAJB comprend la problématique que souhaite régler cet article cependant, si une vache est réformée relativement jeune, c'est généralement pour de bonnes raisons, et renoncer à la réforme pourrait se révéler contre-productif.</p> <p><u>Problèmes de fertilité</u> : insister à faire porter une vache avec le risque qu'elle ne porte plus, augmente la durée de vie sans qu'elle renouvelle sa lactation, donc produit de moins en moins en continuant « d'émettre du méthane ». Si cette dernière fini par porter, l'hérédité joue un rôle en matière de fertilité et que par conséquence ses descendants hériteraient de ses gènes. Ainsi un cercle vicieux se crée ; plus de temps pour faire porter la vache et donc moins de kg de lait produit par jour.</p> <p><u>Problèmes de santé</u> : (difficulté de déplacement, mammites, hypocalcémie et autres maladies métaboliques...) persévérer d'élever de ces animaux entraineraient des problèmes en matière de bien-être animal et augmenterait l'utilisation d'antibiotiques.</p> <p>Chaque année la génétique bovine s'améliore considérablement. Cette prime inciterait les agriculteurs à faire reproduire même les vaches avec une mauvaise génétique, entrainant ainsi une régression de ce progrès. Il ne faut pas oublier que tous les critères recherchés en génétique que ce soit au niveau morphologique ou des critères fonctionnels visent à : améliorer la longévité des vaches – amélioration de la santé des vaches – meilleures production, meilleure valorisation des fourrages. Freiner ce progrès génétique serait freiner les objectifs que visent l'article.</p> <p>Outre les aspects écologiques que comportent l'élevage des jeunes bovins, ceci implique également des gros coûts financiers dont l'éleveur est totalement conscient. Ils font donc déjà du mieux qu'ils peuvent pour valoriser l'élevage des jeunes bovins le plus longtemps possible. Il faut également souligner qu'en Suisse une certaine part de jeunes bovins</p>
---	--	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>est nécessaire pour l'entretien de nos surfaces d'estivages.</p> <p>En résumé, la CAJB craint que cet article péjore la qualité du bétail, la santé animale, la diminution d'utilisation des antibiotiques, la qualité du lait et une mauvaise gestion des alpages sans pour autant garantir de répondre au moindre objectif fixé dans l'ordonnance.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>La CAJB soutient la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS.</p> <p>Cependant, nous nous opposons à la suppression de la limite de 50% de la surface pour les contributions de promotion de la biodiversité de qualité I (voir article 56 al.3). Nous estimons qu'une exploitation ne doit pas uniquement baser son revenu sur les paiements directs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, al. 1	<p>En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>Dans le cas échant, nous demanderions au moins que ce soit uniquement les 3,5% des terres assolées sur les zones de plaines ou de colline et non pas 3,5% des terres assolés totales si l'exploitation compte plus de 3ha dans les zones de plaine ou de colline.</p>	<p>La CAJB estime que la charge administrative pour l'ensemble des agriculteurs de plaine et de colline est très lourde alors que seule quelques régions posent des problèmes pour une bonne répartition de SPB. Des mesures plus rationnelles et efficaces peuvent être trouvées. Il faut également être conscient que certains agriculteurs seront encouragés à réouvrir des prairies permanentes afin qu'elles puissent être prisent en compte dans le calcul de 3,5%.</p> <p>Certaines exploitations de montagne pourraient également être gravement pénalisées dans le cas où un exploitant à la majorité de ses terres assolées en zone de montagne et une petite partie en zone de colline (<3ha), ce dernier est perdant car il devrait laisser la totalité des 3,5% de ses terres assolées en SPB.</p>
Art. 55, al. 1, let. r (nouveau)	Bandes végétales pour organismes utiles	Étant principalement utile pour la biodiversité, la CAJB estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production.
Art. 56, al. 3	<p><i>Abrogé</i></p> <p>Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1^{bis}, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	Nous souhaitons le maintien de la limite actuelle de 50% au maximum des surfaces donnant droit à des contributions. La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et la part de surface de promotion de la biodiversité, avec près d'un cinquième en moyenne suisse, dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, al. 1, let. b	Les jachères tournantes et céréales en rangées larges : pendant au moins un an;	Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.
Art. 57, al. 1, let. e (nouveau)	les céréales en rangées larges : pendant la durée de la culture ;	
Art. 62, al. 3 ^{bis}	<i>Abrogé</i> Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.	L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.
Art. 68, al. 8 (nouveau)	La récolte des cultures bénéficiant de la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires doit se faire lorsqu'elles sont à maturité.	Le fait de verser la contribution même en absence de récolte risque de créer de fausses incitations telles que semer puis ne plus se soucier de l'état de la culture. Ceci irait à l'encontre des objectifs de réduction du gaspillage des ressources et de diminution des excédents d'éléments fertilisants. De plus, ce mauvais entretien créerait une propagation massive de certaines plantes envahissantes. L'obligation actuelle doit donc être maintenue.
Art. 70, al. 4	Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir réinscrire ces cultures.	Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, al. 4	Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration de cette période, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir ré-inscrire ces cultures.	Même remarque
Art. 71, al. 5	La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans. A chaque début d'année, l'exploitation peut renoncer à ces contributions en faveur d'une reconversion au sens de l'ordonnance sur l'agriculture biologique.	La limitation de la mesure à huit ans au maximum peut s'avérer contre-productive. Il existe effectivement le risque que, face à la difficulté à convertir l'ensemble du domaine en bio, ces parcelles soient à nouveau traitées avec des produits non autorisés en production biologique. Par ailleurs, une sortie du programme en faveur d'une conversion totale de l'exploitation en bio doit être possible.
Art. 71a, al. 3	Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.	La CAJB craint qu'en obligeant d'inscrire l'ensemble de la culture et en ne permettant pas une approche par parcelle, la barre soit placée trop haute et que la participation reste faible. Nous souhaitons donc la possibilité de différencier les parcelles.
Art. 71b, al. 2	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqués par les bandes végétales pour organismes utiles annuels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c, al. 3, let. a, ch. 2 Art. 71c, al. 3, let. b, ch. 2	Aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare ;	Dans une optique d'amélioration de la teneur en humus, il n'est pas logique de fixer de plafond. Les pertes d'éléments fertilisants sont faibles en cas de bilan positif.
Art. 71d, al. 7	Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.	La période d'obligation de 4 ans est trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.
Art. 71e, al. 2, let. d	Entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosate ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare en moyenne des terres ouvertes.	Les besoins pour lutter contre les mauvaises herbes ne sont pas homogènes d'une parcelle à l'autre. Afin de tenir compte de ceci, nous demanderions donc un calcul de la dose autorisée de glyphosate pour l'ensemble des terres ouvertes.
Art. 71e, al. 4	Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.	Même remarque
Art. 71f, al. 1	La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.	Cette mesure ne serait d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs déjà peu intensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». Il ne fait de plus pas de sens agronomiquement de d'encourager les agriculteurs à sous-nourrir les plantes et risquer ainsi de ne plus répondre aux exigences qualitatives du marché.
Art. 71f, al. 2	Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse Bilanz », d'après le Guide Suisse Bilanz. Sont applicables l'édition du guide Suisse Bilanz valable à partir du 1^{er} janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1^{er} janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 x (<i>nouveau</i>)	Contribution pour l'utilisation d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage au service d'une réduction des engrais minéraux du commerce	<p>Le texte de l'initiative parlementaire demande explicitement un soutien aux engrais de fermes alors qu'aucune mesure mise en consultation ne le fait de manière spécifique. La concrétisation d'une contribution par hectare est à affiner.</p>
Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles.</p> <p>L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer qu'elles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Dans le cadre de l'introduction des nouvelles mesures, le 1^{er} contrôle devrait faire office de conseil et ne pas donner immédiatement lieu à une pénalité si le manquement est lié à la mauvaise compréhension d'une mesure.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p data-bbox="237 264 472 293">Annexe 1, ch. 2.1.5</p> <p data-bbox="237 754 472 783">Annexe 1, ch. 2.1.7</p>	<p data-bbox="629 264 1341 676">En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre à une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives.</p> <p data-bbox="629 719 1341 924">En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre à une marge de tolérance s'élevant au maximum à +10% du aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p data-bbox="1364 264 2089 432">Pour la CAJB, la priorité va à l'adoption de la motion 21.3004 de la CER-E « Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité ». En effet, la tolérance de 10% permet actuellement de compenser plusieurs incohérences dans les normes actuelles.</p> <p data-bbox="1364 475 2089 711">Une fois celle-ci adoptée, nous serions prêts à accepter une modification de la pratique introduisant un bilan neutre sur une base pluriannuelle. Afin de pouvoir tenir compte des conditions météorologiques particulières de l'année en cours, notamment en cas de fortes précipitations, il serait toutefois important que les exploitations puissent bénéficier d'une marge de tolérance sur l'année en question.</p>
<p data-bbox="237 962 562 991">Annexe 1, ch. 6.1a.3, let. b</p>	<p data-bbox="629 962 1341 1094">Réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante : au moins 1 point.</p>	<p data-bbox="1364 962 2089 1094">Pour atteindre ce point au minimum, il y a un supplément à la bande herbeuse de 6 m, d'autres mesures comme le non-labour ainsi que les l'enherbement des chaintres. Le fait de passer de 50 cm de bordure à 6 m nous semble démesuré.</p>
<p data-bbox="237 1137 562 1166">Annexe 1, ch. 6.1a.1, let. b</p>	<p data-bbox="629 1137 1341 1198">D'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.</p>	<p data-bbox="1364 1137 2089 1310">Les systèmes automatiques de nettoyage n'apportent pas d'amélioration substantielle par rapport aux systèmes manuels si ces derniers sont bien utilisés. Il nous semble préférable de soutenir la formation des agriculteurs plutôt que d'imposer des coûts supplémentaires.</p>
<p data-bbox="237 1345 472 1374">Annexe 1, ch. 6.2.1</p>	<p data-bbox="629 1345 1341 1406">L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 4^{er} 15 novembre et le 15 février.</p>	<p data-bbox="1364 1345 2089 1406">Le déplacement de la date butoir du 1^{er} au 15 novembre a été oublié dans le texte mis en consultation.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 6.2.3, let. b (colza)	Méligèthe, charançon, altise : toutes les substances actives autorisées. À l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1	Suite à l'expérience de ces dernières années, nous demandons que les charançons et l'altise soient aussi concernés.
Annexe 6, let. c, ch. 2	Bovins, et buffles d'Asie, moutons, chèvres et chevaux	La mesure ne doit pas être limitée aux bovins et aux buffles d'Asie mais élargie aux petits ruminants et aux chevaux.
Annexe 6, let. c, ch. 2.1, let. A	Du 1 ^{er} mai au 31 octobre : au minimum 13 26 sorties régulières au pâturage par mois	Selon les conditions, la mesure telle que proposée n'est pas applicable, par exemple sécheresse. Nous soutenons également un minimum de 13 sorties au pâturage par mois durant toute l'année afin de limiter les pertes d'ammoniac. De plus, durant les périodes de météo extrêmes (canicule, tempête, inondation ...) les animaux sont mieux à l'intérieur qu'à l'extérieur.
Annexe 6, let. c, ch. 2.2	Contribution à la mise au pâturage : la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.	<p>La proportion de 80 % des besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage est trop élevée. C'est pourquoi un seul programme prévoyant un apport supérieur à 50 % doit être introduit.</p> <p>Il est nécessaire de laisser aux agriculteurs la flexibilité de gérer leur système de pâture en fonction des conditions météorologiques afin d'éviter par exemple, le gaspillage du fourrage, piétinement (favorise l'apparition des mauvaises herbes),</p>
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 900 francs par hectare et par an	La diminution de la contribution de base doit se limiter à ce qui est nécessaire et non être fixée à CHF 300 sans connaître le coût des différentes nouvelles mesures. Les montants au ch. 2.2.1 devront être adaptés en conséquence. Les systèmes de productions entraînent de nouveau type de programmes auxquels l'agriculteur doit se soumettre s'il désire compenser la diminution pour la contribution de base.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15 <i>(nouveau)</i>	Bandes végétales sur les terres ouvertes	Les bandes végétales doivent être financées par les contributions à la promotion de la biodiversité et non par les contributions au système de production.
Annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 15, let. a <i>(nouveau)</i>	moins de 100 jours : 2800	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La mise en œuvre de cette ordonnance doit se faire de la manière la plus simple possible pour les exploitants et dans le respect absolu de la protection des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, al. 7	La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 15 31 janvier de l'année suivante.	Une date de clôture au 31 janvier nous semble mieux adaptée pour la transmission des données.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:




La CAJB refuse la fixation d'un objectif de réduction de 20% des pertes d'éléments fertilisants et demande, le cas échéant, une différenciation entre les objectifs liés aux pertes d'azote et ceux en lien avec les pertes de phosphore. Il s'agit de fixer des buts réalistes pouvant être atteints en 2030.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 10 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Le rapport explicatif estime que les différentes mesures proposées permettraient une diminution des pertes d'azote de 6,1 %. Il n'est donc pas cohérent de vouloir fixer un objectif à – 20 % d'ici 2030. Les efforts supplémentaires pour arriver à une diminution de 10 % seraient déjà conséquents. Un objectif autant illusoire rend le texte peu crédible.
Art. 10b	Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR») . La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. d'indicateurs permettant d'évaluer l'impact des mesures prises.	La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants sans tenir compte par exemple des stockages. De plus, de nombreuses inconnues ne permettent pas, en l'état, de soutenir l'adoption de la méthode.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	AgriJura 
Adresse / Indirizzo	CP 122, Rue St-Maurice 17 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Nicolas Pape, président le 17 août 2021  François Monin, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 61

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021 dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475 des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture. Ces modifications ont pour objectif une amélioration de la protection de l'environnement et de la santé des personnes. Agrijura soutenait la démarche.

Agrijura constate que les ordonnances d'application mises en consultation ne concernent que le secteur agricole et d'une manière importante. Elle demande, dans un souci d'équité et de manière à atteindre les objectifs fixés, que des ordonnances d'application soient aussi mises en place sans tarder pour les autres secteurs concernés que ce soit au niveau des autres secteurs économiques ou du privé.

Agrijura demande au Conseil fédéral de respecter la décision du parlement qui a suspendu la PA22+ et de se limiter à introduire des mesures par voie d'ordonnance qui ne concernent que les modifications légales décidées dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475. Elle demande aussi que les motions 20.3919 (initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient rapidement traitées et que leur concrétisation se fasse en même temps que le paquet d'ordonnances mis en consultation soit pour le 01.01.2023.

Agrijura demande au Conseil fédéral d'adapter les ordonnances mises en consultation conformément à l'article 104a sur la sécurité alimentaire et en fonction du résultat des votations du 13 juin 2021, de manière à permettre à l'agriculture suisse de maintenir ses parts de marché et par conséquent le taux d'auto-provisionnement de notre pays en denrées alimentaires. Elle demande également que les mesures proposées permettent à la fois une amélioration du revenu sectoriel de l'agriculture et du revenu du travail des familles paysannes. D'une manière générale, ces ordonnances ne contribuent pas à améliorer la simplification administrative demandée depuis des années par le secteur agricole. Agrijura demande au Conseil fédéral des adaptations permettant une approche praticable, plus pragmatique et plus flexible.

Pour ces raisons, Agrijura refuse les mesures suivantes dans le cadre de l'application de l'initiative parlementaire:

- **3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes** (élément étranger à l'initiative parlementaire);
- **suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz.** Le Suisse-Bilanz doit d'abord être remanié et adapté à la pratique actuelle, avant de pouvoir supprimer complètement cette possibilité de correction (voir l'intervention correspondante);
- **remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;**
- **objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.**

L'agriculture doit aussi pouvoir bénéficier des évolutions en cours dans le cadre **des objectifs de simplification de la réglementation conformément à la volonté du Conseil fédéral qui a mis actuellement en consultation la « loi fédérale sur l'allègement des coûts de la réglementation pour les entreprises »** et la modification de l'art. 159 al.3 de la Constitution qui veut mettre en place un frein à la réglementation. La digitalisation est mentionnée comme mesure permettant une amélioration de la situation et une simplification administrative, notamment par rapport aux nouvelles exigences concernant les obligations d'annonces de différents intrants. Agrijura attend de la Confédération la mise en place d'outils informatiques et de bases de données consolidées, simples d'utilisation, respectant les exigences de la protection des données, gratuites et apportant de réels avantages.

Ces ordonnances augmentent les contraintes sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral suppose que le manque à gagner ainsi provoqué doit être

compensé par des plus-values sur les marchés. Il ne s'agit que de suppositions et aucune mesure n'est prévue pour, par exemple, renforcer la position des exploitations agricoles sur les marchés ou pour le soutien à la promotion et à la qualité.

La Confédération doit enregistrer les paiements directs et les subventions auprès de l'OMC dans les boxes correspondantes. Pour prévenir la critique internationale et pour être prêt face à d'éventuelles volontés de réduction de l'OMC, Agrijura attend de l'administration de ne pas être traitée comme le parent pauvre et que toutes les contributions liées à la compensation de prestation non marchandes soient enregistrées dans la Green Box. En font partie, toutes les contributions qui sont à disposition dans cette procédure de consultation. Seules les subventions classiques comme le supplément pour le lait transformé en fromage et la contribution pour des cultures particulières doivent arriver dans la Amber Box.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. Agrijura soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, Agrijura doute que cela soit applicable.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre est plus forte que jamais. Le projet ne reprend cependant pas tous ces points. Et c'est l'inverse qui arrive, les mesures proposées conduisent à un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ ou 10 % par rapport au niveau actuel. Les mesures conduisent par conséquent à un affaiblissement durable de la production végétale.

Les contributions aux systèmes de production doivent pouvoir être définis à la parcelle. La branche agricole ainsi que les cantons y sont favorables. Le géoréférencement des parcelles permettent de faciliter cette tâche et la complexification administrative n'est ainsi plus un bon argument.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol,	<i>Voir l'article correspondant</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. contribution pour les mesures en faveur du climat, 6. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <p>1. abrogé 2. abrogé 4. abrogé 6. abrogé 7. abrogé</p>	
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, les contributions au système, de production des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	<p>Agrijura est favorable à garder un plafond par UMOS, pour éviter que des exploitations soient optimisées uniquement sur les paiements directs.</p> <p>Les contributions volontaires aux système de production doivent cependant être sorties de ce calcul, comme d'autres paiements directs, afin d'encourager la participation des exploitations aux nouveaux programmes.</p> <p>Agrijura est opposée à la suppression de la limite de 50% de la surface pour les contributions de promotion de la biodiversité de qualité I (voir article 56 al.3).</p> <p>Agrijura s'est toujours opposé au plafonnement par exploitation, notamment en raison des grandes structures jurassiennes en comparaison suisse. C'est comme si une exploitation produit 600'000kg de lait et qu'on lui dit qu'on ne lui paie que 500'000kg et le reste est donné gratuitement.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, al. 2, 4 et 5	<p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71 b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71 b, al. 1, let. b, 5 % de la surface effective de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14a, al. 1.</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura salue ces modifications.</p> <p>Cependant, agrijura estime que :</p> <p>4 La réglementation des 5% est difficile à contrôler. Si on prend en compte «seulement» les surfaces effectives, cette mesure devient, logiquement, bien moins restrictive, resp. difficile à appliquer.</p> <p>5 La mesure doit être ouverte à toutes les exploitations qui souhaitent l'appliquer.</p>
Art. 14a	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent garantir une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 5% sur la base de terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71 b, al. 1, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.</p>	<p>Agrijura s'oppose à une mesure ne contribue que trop peu à l'atteinte des objectifs de la biodiversité. Les 5% de surfaces de promotion de la biodiversité imposés entraîneront un impact concernant la réduction des éléments fertilisants et des engrais.</p> <p>Si les mesures de l'étude Agrijura (analyse des mesures volontaires de réduction des éléments nutritifs) ne s'agit pas d'éléments de la mesure est de promouvoir les pratiques agricoles et un train de mesures adaptées à la pratique peuvent sans doute convaincre davantage d'exploitations de participer. Beaucoup d'exploitations ont cependant volontairement déjà mis en place en grand nombre de sites de surfaces de promotion de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de production de biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rotation naturelle (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.</p>	<p>la biodiversité, comme des haies, des arbres à hautes tiges, des prairies naturelles extensives ou des petites structures. Toutes ces exploitations se sentent désormais ignorées par le monde politique, leurs prestations ne sont pas honorées.</p> <p>Concernant les exigences de 3.5% de SPB dans les TA, c'est une volonté de réduire la production indigène. Agrijura rappelle que le peuple suisse a voté pour la sécurité alimentaire en 2017, mais l'OFAG n'en tien nullement compte !</p> <p>Les structures de SPB manquantes dans certaines régions doivent être fixées comme objectifs dans les projets de mise en réseau. La plupart des réseaux doivent renouveler prochainement leur convention. Utilisons cet outil pour améliorer la situation.</p> <p>La mesures « céréales clairsemées » a fait ses preuves dans le Jura, notamment via le plan d'action lièvre. C'est une mesure à succès qui permet également de produire encore des denrées alimentaires.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'invasion par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesure est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles. Sont exceptées les utilisations suivantes (herbicides): utilisation d'une technique d'épandage contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes), systèmes de culture permettant de conserver les sols, lutte contre le souchet comestible.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	<p>prévisibles pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légume ou en plein champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO₂, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p> <p>Agrijura soutient la position de l'USP. Cependant, il serait bien de travailler pour les matières actives sans alternatives avec un seuil d'intervention (pyréthroïdes dans les cultures de colza et betteraves), défini comme pour la betterave. Ceci simplifierait le travail et la lisibilité des interventions. Ce système de seuil fonctionne bien dans le canton du Jura (autorisations régionales en fonction des seuils)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22, al. 2, let. d	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>
Art. 36, al. 1bis	<p>1bis Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.</p>	<p>Agrijura refuse cette mesure qui n'a aucun lien avec les but de la trajectoire de réduction. Elle doit, au maximum, être discutée dans une optique de stratégie agricole climatique ou dans un paquet de politique agricole.</p> <p>De plus, cette mesure telle que formulée pose d'autres défis et pourraient créer des effets collatéraux tels que :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Augmentation de l'utilisation des antibiotiques - Baisse de la qualité du lait - Baisse du bien-être animal.
Art. 37, al. 7 et 8	<p>7 Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage.</p> <p>8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort né compte comme un vêlage ; La naissance d'un animal mort né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p>	<p>Idem ci-dessus</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>q. céréales en rangées larges.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>Agrijura demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité dans la rotation des cultures très appréciée.</p>
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>Agrijura est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 16 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	<p>a. Abrogé les bandes fleuries annuelles prises en compte pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles, pendant au moins 100 jours;</p> <p>b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;</p>	<p>Agrijura demande que les bandes végétales continuent à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions aux systèmes de production. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>En outre, Agrijura tient à souligner que les bandes végétales doivent pouvoir être semées annuellement et rester pour une</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x. Céréales en rangées larges: pendant la durée de la culture.</p> <p>3-Abrogé</p> <p>3 Si les taux des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>durée minimale de 100 jours (comme les bandes fleuries</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues et continuer à être financées par les contributions à la biodiversité. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.</p> <p>En cas d'ajustements drastiques des conditions préalables à la biodiversité, les agriculteurs doivent pouvoir résilier les contrats déjà existants. Lorsque, par exemple, un pâturage extensif n'a pas encore atteint les 8 ans selon le contrat, il doit être possible d'annuler son statut de surface de promotion de la biodiversité et d'intensifier la parcelle, étant donné que la surface de promotion de la biodiversité est compensée sur les terres ouvertes.</p> <p>Il serait déplacé d'obliger les agriculteurs à conserver les surfaces de promotion de la biodiversité actuelles (parce qu'elles sont sous contrat) et, en plus, d'en créer de nouvelles sur les terres ouvertes.</p>
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p> <p>4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont</p>	Agrijura salue ces adaptations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>autorisés: e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	
Art. 62, al. 3bis	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous</p>	<i>Voir les contributions correspondantes</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles;</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e.-Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p> <p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage); <p>b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires	
Art. 68	<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures (Extenso)</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières;</p> <p>b. pour les cultures des autres terres ouvertes b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonniér et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de maïs; b. les céréales ensilées; c. les cultures spéciales; d. les surfaces de promotion de la biodiversité; e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5.</p> <p>3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh5 qui ont les types d'action</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. Cette forme de production dispose aujourd'hui de 45% des terres agricoles, auxquelles s'ajoutent 8% avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre, 8 % viennent s'y ajouter. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit et de loin la contribution la plus significative dans la réduction du risque dans le domaine des PPh et de la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien actuel du niveau de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible.</p> <p>En allant dans le sens de la promotion durable des légumineuses pour l'alimentation humaine, la contribution ne devrait pas rester limitée aux composants alimentaires et donc être aussi à disposition pour les pois destinés à l'alimentation humaine.</p> <p>En outre, le millet doit rester sur la liste des cultures donnant droit à des contributions. Le riz doit y être ajouté. La contribution doit pouvoir être sollicitée d'une manière générale pour les cultures de niche, comme par ex. le quinoa.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>suivants:</p> <p>a. phytorégulateur; b. fongicide; c. stimulateur des défenses naturelles; d. insecticide.</p> <p>4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»; b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza; c. dans la culture de pommes de terre, l'utilisation de fongicides et d'insecticides selon la liste des intrants du FiBL ainsi que du spinosad; d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants de pommes de terre.</p> <p>5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>X. Les cultures doivent être moissonnées à maturité.</p> <p>6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum.</p> <p>7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication peuvent être exemptées de l'exigence</p>	<p>X. Le risque existe que certaines cultures soient produites uniquement à cause des contributions. En termes d'efficacité des ressources et d'après le bilan OSPAR, c'est négatif : les excédents d'éléments fertilisants augmentent. Dans ce contexte, l'alinéa 4 (obligation de moisson) existant jusque-là doit être conservé.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.</p>	
<p>Art. 69</p>	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits est versée par hectare pour les cultures maraîchères et les cultures annuelles de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides et aux acaricides contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh8 ayant un type d'action insecticide ou acaricide.</p> <p>3 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant une année dans l'ensemble de l'exploitation pour chaque surface dans les cultures maraîchères et pour chaque culture principale dans les cultures annuelles de petits fruits.</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura soutient cette proposition.</p> <p>Il est important qu'en production maraîchère, la mesure soit appliquée à la surface. La saison a une grande influence sur l'utilisation des produits phytosanitaires dans les cultures maraîchères. Une inscription liée à la parcelle garantit aux producteurs de légumes plus de flexibilité et de sécurité dans la planification de leur travail lors d'un renoncement total aux PPh.</p> <p>Une clause de sortie doit impérativement être considérée et applicable sans conséquence économique pour le producteur selon let. 4 afin de garantir une bonne participation et de limiter les risques liés aux pertes de récolte (voir l'annexe 8).</p>
<p>Titre suivant l'art. 69</p>	<p>Abrogé</p>	
<p>Art. 70</p>	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm9;</p>	<p>En principe, Agrijura soutient cette proposition, si les points suivants sont pris en compte :</p> <p>A l'al. 3, les années pluvieuses, 1,5 kg annuel pourrait ne pas suffire. Or, l'engagement est pour 4 ans. En culture biologique c'est une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. dans la viticulture; c. dans la culture de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 199710 sur l'agriculture biologique.</p> <p>3 L'utilisation de cuivre par hectare en moyenne pluriannuelle de 4 ans ne doit pas dépasser:</p> <p>a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg; b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg.</p> <p>4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»¹¹:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»; b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»; c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une «résiliation» serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des microclimats variables doivent être considérées.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture. Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, Agrijura part du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre suivant l'art. 71	Abrogé	
Art. 71a	<p>Contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'ex-</p>	<p>Agrijura accueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à promouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficacité des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires :</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée en fonction de la parcelle et non pas en fonction de la culture. Il faut, par contre, pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Contrairement à la proposition, il faut continuer à promouvoir le traitement de la bande enherbée. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p> <p>Agrijura demande que le traitement plante par plante soit autorisé en combinaison avec cette mesure. Il permet en effet de limiter et lutter efficacement contre les plantes indésirables et invasives.</p> <p>3 Agrijura demande le maintien du délai existant : Du semis</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>3a (non-recours partiel): pour la culture principale visée à l'al. 1, l'exigence selon l'al. 2 doit être remplie du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges; b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p>	<p>de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie un durcissement massif – toute la période de déchaumage est désormais incluse dans cette période. Ceci va à l'encontre des intérêts de la protection du sol : L'utilisation du labour devient un standard dans beaucoup de cultures. Les entreprises particulièrement désavantagées sont les exploitations avec des semis sur paillage, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts et des sols fragiles (des sols argileux qui sont mécaniquement difficiles à travailler et les sols menacés par l'érosion). Un traitement chimique judicieux ciblé contre des mauvaises herbes entre la récolte et le nouveau semis devient impossible. L'extension du délai dissuade beaucoup d'exploitations de participer. L'extension de la période rend aussi impossible la possibilité de combiner le module « sans herbicide » avec le module « sol ».</p> <p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p> <p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p> <p>Les coûts supplémentaires pour les fruits à pépins se situent à environ 10%. Un non-recours partiel serait aussi la bonne</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. la culture de champignons.</p> <p>x. Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p>	<p>solution pour l'arboriculture (p. ex. max. 2 traitements par année pour le sol et les herbicides foliaires).</p>
Titre suivant l'art. 71a	Section 4: Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	
Art. 71b	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de minimale 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les</p>	<p>Ces mesures doivent être déplacée vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. Agrijjura ne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs ou de manière adjacente, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant deux quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p> <p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 7 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>6 Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	<p>Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p>	<p>Agrijura est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage et que les moyens étant à disposition soient donc versés direc-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p> <p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115 et</p> <p>d. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif</p> <p>e. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p>	<p>tement et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>3 Les calculs pour la contribution complémentaire des exploitations montrent la chose suivante : Afin que le bilan d'humus soit équilibré ou clôturé positivement, la rotation des cultures et la fertilisation sont soumis à des exigences élevées (rotation des cultures idéalement avec des prairies artificielles, des contraintes relativement grandes pour les cultures sarclées comme par ex. les pommes de terre, utilisation nécessaire d'engrais de ferme solides, en particulier de fumier). Les exploitations de grandes cultures, sans animaux et avec des cultures sarclées, qui seraient en fait tenues d'améliorer la teneur en humus de leurs sols, ne vont pas pouvoir participer, car la culture de l'herbe ou l'utilisation des pommes de terre dans le seul but d'obtenir des contributions supplémentaires ne sont pas rentables. En outre, l'engrais de ferme sous forme de fumier n'est pas disponible</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ou-vertes; b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac; c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée: a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'hu-mus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si: 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'hu-mus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des ana-lyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si: 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>dans beaucoup de régions de grandes cultures. Ces exploi-tations ont besoin de solutions pour obtenir les engrais de ferme appropriés.</p> <p>En outre dans la pratique, les calculs montrent que selon la teneur en argile, la valeur du pH et l'utilisation d'engrais de ferme, le bilan d'humus pour chaque parcelle individuelle peut monter très rapidement au-dessus de +800 kg ou des-cendre au-dessous de -400 kg d'humus par hectare. Dans la pratique, ces prescriptions qui sont exigées pour chaque sur-face individuelle et sur plus de 4 ans ne sont pas réalisables pour une exploitation. Cette prescription étant irréalisable, elle doit être supprimée purement et simplement.</p>
Art. 71d	Contribution pour une couverture appropriée du sol 1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est	La mesure est accueillie favorablement. Les prescriptions des dates, en particulier selon 2 a pour les cultures princi-pales qui sont récoltées avant le 15 juillet, sont trop sévères et ne sont pas judicieuses d'un point de vue agricole pour les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne et l'arboriculture.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée;</p>	<p>raisons suivantes : Dans les régions où la récolte est précoce, les chiffres augmentent en permanence à cause du changement climatique. C'est précisément dans ces régions qu'il y a régulièrement des périodes prononcées de sécheresse et de chaleur de juillet à septembre.</p> <p>Il n'y a aucun avantage à mettre en place un engrais vert au sol pour une durée de 4 semaines avant d'effectuer le semis d'une culture hivernale (par ex. semences d'orge mi/fin septembre). En plus de la chaleur, il y a aussi le rayonnement solaire intense, c'est une des raisons principales pour laquelle il est déconseillé de semer au mois d'août. Les nouveaux semis se font littéralement brûler par le rayonnement UV. La mesure va promouvoir l'arrosage inutile d'engrais verts intermédiaires.</p> <p>De nouveaux semis clairsemés favorisent la croissance des mauvaises herbes et nécessitent une utilisation supplémentaire d'herbicide.</p> <p>Dans la culture des baies, la couverture du sol durant toute l'année représente un grand défi technique et n'est pas réaliste en agriculture biologique.</p> <p>Au lieu de dates fixes, Agrijura propose comme condition pour ce module, le respect de l'ancien index de protection des sols. L'index de protection des sols avait fait ses preuves dans la pratique et eu un effet extrêmement positif sur la protection des sols. Il donne aussi aux exploitations la flexibilité nécessaire. L'index de protection des sols avec son approche globale de l'exploitation n'a que des avantages.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>7 Agrijura considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; 	<p>D'une manière générale, Agrijura soutient la mesure.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 50 60% de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active en moyenne par hectare de terre ouverte.</p> <p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <p>a. de prairies artificielles par semis sous litière;</p> <p>b. de cultures intermédiaires;</p> <p>c. de blé ou de triticale après le maïs.</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	<p>3c Pour de nombreuses cultures suivantes, la destruction des chaumes de maïs est une mesure phytosanitaire importante contre l'infection avec des champignons Fusarium ou contre la pyrale du maïs (grande importance régionale). Pour cette raison, aucune contribution n'est versée, par exemple, pour les céréales après maïs pour les techniques de travail préservant le sol. Dans de nombreux cas, il est également plus judicieux de détruire une prairie artificielle plutôt que de recourir à des moyens chimiques ou à des procédés mécaniques complexes. Qui plus est une utilisation ciblée du labour peut éviter des traitements phytosanitaires inutiles. Les exploitations ont besoin d'une flexibilité suffisante, raison pour laquelle, il faut établir le taux de pourcentage à 50.</p> <p>4 Agrijura considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et peut augmenter inutilement l'utilisation d'herbicides. Elle doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de contrôler cette mesure.</p>
Titre suivant l'art. 71e	Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote	
Art. 71f	<p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables</p>	<p>Agrijura exige de supprimer des contributions au système de production au profit d'autres contributions au système de production</p> <p>Agrijura estime que l'impact de cette mesure est faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'édition du guide Suisse Bilanz 16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.	<p>ayant déjà peu d'exploitation intensive et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ».</p> <p>Il est plus judicieux d'utiliser ces moyens financiers pour des contributions destinées au renoncement à des produits phytosanitaires et aux herbicides.</p> <p>Cette mesure n'a aucun fondement en termes agronomique et scientifique. Les normes de fumure doivent être adaptées au besoin des plantes.</p>
Titre suivant l'art. 71f	Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers	
Art. 71g	<p>Contribution</p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p>	<p>Le programme PLVH est facilement compréhensible et avec ce programme, le consommateur sait ce qu'il soutient. C'est moins le cas concernant la contribution à la réduction d'apport protéiné dans l'alimentation du bétail consommant des fourrages grossiers.</p> <p>La contribution de cette nouvelle mesure à la réalisation de l'initiative parlementaire est discutable et est donc rejetée. En outre, elle est très complexe et tout simplement irréalisable. Elle est en contradiction avec l'objectif de simplification administrative.</p> <p>Le programme prévu n'est pas validé scientifiquement. Dans l'étude Agroscope (Agroscope Science, n° 96/février 2020), toute la problématique du programme est exposé dans son</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.	<p>ensemble. L'USP regrette que la Confédération souhaite maintenir un tel programme déconnecté de la pratique, qui:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ne tient pas compte des principes de base en alimentation animale • met en danger la santé des animaux - réduit massivement l'efficacité des fourrages de base • provoque une augmentation de la quantité d'aliments concentrés car l'effet équilibrant élevé des concentrés de protéines ne peut plus être utilisé. <p>La PLVH doit être adapté : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être réduite, voir supprimée et il est nécessaire de limiter l'utilisation du fourrage grossier importé. Le programme PLVH actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il provoque une incitation aux effets négatifs visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées. A cet effet, c'est surtout de la luzerne séchée artificiellement qui a été importée. Ces deux lacunes doivent être supprimés.</p> <p>Soit l'approvisionnement en herbe et en fourrages à base d'herbe ne doit être autorisé qu'à partir de la production nationale, soit ces produits doivent provenir d'exploitations PER.</p> <p>La contribution doit continuer à être versée uniquement pour la surface herbagère</p>
Titre suivant l'art. 71j	Section 8: Contributions au bien-être des animaux	
Art. 72	Contribution à la mise au pâturage 1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les	Le programme de pâturage doit être développé indépendamment du programme «SRPA». Les sorties supplémentaires sur des places consolidées durant l'affouragement hivernal

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a ainsi qu'aux let. c) et d).</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	<p>proposées sont plutôt contreproductives quant à l'impact environnemental (ammoniac) et doivent donc être supprimées.</p> <p>2 Les contributions à la mise au pâturage doivent aussi être accordées pour les chevaux (de rente), les chèvres et moutons.</p> <p>La condition à l'alinéa 4 de relier le programme de pâturage au programme SRPA est rejetée. C'est là un obstacle trop élevé pour la contribution à la mise au pâturage.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Contribution SRPA</p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch.</p>	<p>3 Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé dans un but de simplification administrative et aussi pour les contrôles, de supprimer purement et simplement cette condition.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>	
<p>Art. 75a</p>	<p>Contribution à la mise au pâturage</p> <p>1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	<p>Agrijura estime que les montants des contributions ne doivent pas être différenciés entre les vaches laitières et autres bovins. Cependant, ce sont les conditions d'octroi de cette mesure qui doivent être moins restrictives pour les vaches laitières.</p> <p>La condition à l'alinéa 4 de relier le programme de pâturage au programme SRPA est rejetée. C'est là un obstacle trop élevé pour la contribution à la mise au pâturage.</p>
<p>Titre suivant l'art. 76</p>	<p>Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p>	
<p>Art. 77</p>	<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p>	<p>Agrijura rejette l'introduction d'une nouvelle contribution au système de production pour une durée de vie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de:</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions;</p> <p>b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions.</p> <p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation, et échelonnée selon le nombre moyen de vêlage des vaches abattues et mortes de l'exploitation.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de :</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ;</p> <p>a. quatre vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédentes.</p>	<p>productive plus longue des vaches et propose d'introduire une nouvelle contribution avec un impact plus élevé et plus ciblé concernant la trajectoire de réduction</p> <p>Ce programme sur la longévité a un grand effet d'aubaine et ne fournit pratiquement aucune contribution pour atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire concernant la trajectoire de réduction. A long terme, un intervalle générationnel plus long conduit à réduire les progrès de l'élevage et donc aussi à estomper l'effet sur les trajectoires de réduction. En outre, les exploitations d'élevage qui vendent des animaux sont désavantagées.</p> <p>Le programme réduit l'abattage des vaches et donc la production de viande de transformation où l'offre est déjà insuffisante. Cela conduit soit à un développement plus fort de la population de vaches allaitantes, soit à plus d'importations. Dans les deux cas la réduction de l'impact climatique serait aussi un échec.</p> <p>Proposition pour une nouvelle contribution au système de production pour les mélanges de trèfles et de graminées</p> <p>Afin que les exploitations d'élevage aient une possibilité pour compenser la baisse des CSA et dans le même temps une réduction des objectifs, une mesure plus ciblée que celle de la contribution au système de production pour une durée de vie productive plus longue des vaches serait plus efficace.</p> <p>Pour atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire dans le domaine des pertes d'azote, il y a différentes approches envisageables. Deux d'entre elles sont la réduction des importations d'engrais minéraux et la réduction de l'apport de protéines alimentaires animales étrangères dans le système</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>de « l'agriculture suisse ».</p> <p>Une proposition pour la mise en œuvre des deux mesures serait une promotion ciblée de mélanges riches en légumineuses (M, L, E, G, P) dans la production fourragère en combinaison avec une fertilisation d'azote réduite via une meilleure fixation de l'azote. De tels mélanges, par exemple avec la luzerne, peuvent apporter d'autres avantages essentiels (amélioration du propre approvisionnement en cultures fourragères et en protéines, résistance à la sécheresse, rotation des cultures). Il faudrait introduire une contribution appropriée par hectare.</p>
<p>X</p>	<p>Contribution au système de production pour les herbages riches en légumineuses</p> <p>1 La contribution est versée par ha et par an pour les prairies artificielles ensemencées avec des mélanges standards type M, L et E.</p> <p>2 La fumure azotée est limitée à 30 kg/ha et par an sur les parcelles bénéficiant de cette contribution.</p>	<p>Proposition pour une nouvelle contribution au système de production pour les mélanges de trèfles et de graminées</p> <p>Pour atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire dans le domaine des pertes d'azote, il y a différentes approches envisageables. Deux d'entre elles sont la réduction des importations d'engrais minéraux et la réduction de l'apport de protéines alimentaires animales étrangères dans le système de « l'agriculture suisse ».</p> <p>Une proposition pour la mise en œuvre des deux mesures serait une promotion ciblée de mélanges riches en légumineuses (M, L, E, G, P) dans la production fourragère en combinaison avec une fertilisation d'azote réduite via une meilleure fixation de l'azote. De tels mélanges, par exemple avec la luzerne, peuvent apporter d'autres avantages essentiels (amélioration du propre approvisionnement en cultures fourragères et en protéines, résistance à la sécheresse, rotation des cultures). Il faudrait introduire une contribution appropriée par hectare.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre précédant l'art. 82	<p>Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources</p> <p>Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise</p>	<p>Pour la volaille, on connaît l'alimentation par phases depuis des décennies déjà. La teneur en phosphore a été continuellement réduite.</p>
Art. 82, al. 1 et 6	<p>1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles robotisés, et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement.</p> <p>6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Le développement progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés.</p> <p>Agrijura demande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.</p>
Art. 82a (section 4)	Abrogé	<p>Agrijura accepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits phytosanitaires sera supprimée.</p>
Titre précédant l'art. 82b	<p>Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasée des porcs appauvrie en matière azotée</p>	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.
Art. 82c	<p>Conditions et charges</p> <p>1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne doit pas dépasser la valeur limite de protéines brutes par</p>	<p>La poursuite du programme est accueillie favorablement. Des expériences doivent être acquises sur ces restrictions ambitieuses. Si elles ont un impact sur la santé animale et la qualité du produit en raison de ces directives ambitieuses du programme d'efficacité des ressources, il faut être prêts à</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP), spécifique à l'exploitation et fixée à l'annexe 6a, ch. 2 et 3.</p> <p>2 L'effectif de porcs déterminant pour le calcul de la valeur limite est fixé selon l'annexe 6a, ch. 1.</p> <p>3 Les enregistrements concernant l'alimentation et les aliments pour animaux, ainsi que la vérification du respect de la valeur limite, se fondent sur l'annexe 6, ch. 4 et 5.</p>	<p>réagir rapidement et à les corriger en conséquence. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues. Les points suivants sont importants pour l'organisation du programme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est aussi reproduite sans restriction dans le Suisse-Bilanz des exploitations. C.-à-d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement. • S'il n'y a aucun impact négatif sur la santé animale et le bien-être animal ni sur la qualité du produit (qualité de la viande et de la graisse, pourcentage de viande maigre conforme au marché). • Si l'alimentation avec des céréales suisse et l'utilisation de sous-produits issus de la transformation des denrées alimentaires (par exemple des sous-produits de meunerie) restent possibles, même si ces derniers présentent parfois des valeurs en protéines brutes (PB) plus élevées que d'autres sources d'énergie. Sinon les cycles ne sont pas fermés et il n'y a pas de garantie de valorisation durable des produits dérivés ni de réduction du gaspillage de nourriture. • Les exploitations faisant elles-mêmes leur mélange doivent être mises sur un pied d'égalité avec celles recourant aux aliments composés. Il faut une certaine marge de manœuvre dans la déclaration de la teneur en produits bruts aux exploitations mélangeant elles-mêmes la ration parce qu'elles ne peuvent pas tirer pleinement parti des limites de déclaration comme les producteurs d'aliments (Agroscope - Contrôle de l'alimentation animale pour l'aliment composé). • S'il s'avère que la limite supérieure prévue ambitionnée pour la teneur en protéines brutes n'est pas conforme à ce point, il faut que la Confédération soit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		prête à effectuer immédiatement une adaptation.
Art.82d à 82g (sections 6 et 7)	Abrogés	Suppression des contributions à l'efficience des ressources correspondantes
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr	
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	Agrijura est d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne généreront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs de réduction.
Art. 100a	Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.	Agrijura est d'accord avec cette adaptation.
Art. 108, al. 2	Abrogé 2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonnement des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements directs de l'UE en vertu de l'art. 54.	Agrijura n'accepte pas cette suppression

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront par réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	Agrijura est d'accord.
III		
Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		
Art. 5, al. 4, let. d	<p>4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p>	<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles.</p> <p>L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
Art. 7, al. 2, let. a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	<p>Agrijura est d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole		
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	Agrijura est d'accord avec la définition pour la culture principale.
Titre suivant l'art. 27	Section 5 Aliments pour animaux	
Art. 28	<p>Fourrage de base</p> <p>Sont considérés comme du fourrage de base:</p> <p>a. le fourrage issu de surfaces herbagères et de surfaces à litière: frais, ensilé ou séché, ainsi que la paille;</p> <p>b. les grandes cultures dans lesquelles la plante entière est récoltée: frais, ensilé ou séché (sans le maïs-épi);</p> <p>c. pommes de terre non transformées (sorties de tri incluses), betteraves fourragères, carottes, betteraves sucrières, pulpes de betteraves sucrières (également séchées), drêches de brasserie (également séchées) et</p>	<p>Agrijura attend de la flexibilité lorsqu'il s'agit de la définition du fourrage de base dans les programmes PD, à l'exemple du programme PLVH. Pour le bilan fourrager PLVH, la définition actuelle du fourrage de base doit aussi pouvoir être maintenue.</p> <p>c. pour les pommes de terre, les sorties de tri doivent aussi être ajoutés aux pommes de terre non transformées. Les carottes doivent également être classées comme fourrage de base. Les feuilles de betteraves font également partie de l'alimentation de base. Les drêches de brasserie en tant que</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>feuilles de betteraves sucrières;</p> <p>d. les résidus et sous-produits de la transformation de fruits, de légumes, de pommes de terre (également séchés) et les sous-produits de l'industrie brassicole.</p> <p>e. lait liquide, produits laitiers, produits dérivés du lait aussi concentrés et lait en poudre.</p>	<p>sous-produit d'un traitement industriel doivent être mis sur un pied d'égalité avec les pulpes de betteraves sucrières.</p> <p>d. il doit être clairement établi que les produits dérivés de la transformation des pommes de terre doivent être ajoutés à l'alimentation de base. Ces produits transformés doivent aussi être ajoutés, même dans un état séché à l'alimentation de base. Sous-produits de l'industrie brassicole : voir ci-dessus.</p> <p>Nouveau e: tous les produits liquides, comme le lait entier, le lait écrémé, le babeurre, le petit-lait et leurs concentrés doivent obligatoirement figurer parmi les aliments de base, tout comme le lait en poudre, qui n'est déjà pas considéré comme un aliment concentré dans le programme PLVH.</p>
Art. 29	<p>Aliments concentrés</p> <p>Sont considérés comme des aliments concentrés tous les aliments pour animaux qui ne sont pas couverts par l'art. 28.</p>	<p>Agrijura salue la définition d'aliment concentré sous réserve des adaptations à l'article 28 sur les aliments de base.</p>
3. Ordonnance du ... relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux		
Art. 40, al. 1, let. d	<p>1 Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données ci-dessous selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD):</p> <p>d. le nombre de vaches laitières abattues et mortes et d'autres vaches abattues et mortes, ainsi que le nombre de vèlages.</p>	<p>Agrijura est opposée à cette nouvelle contribution.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, let. a	<p>Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste de ses bovins, ovins, caprins, buffles d'Asie, bisons et équidés. Cette liste comprend:</p> <p>a. les indications visées à l'art. 40, al. 1, let. a à d;</p>	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
<p><i>Nouveau et pas dans la consultation</i></p> <p>Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998</p>		
Art. 44 al. 1 let. e	<p>Mesures de construction</p> <p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies jusqu'aux variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>Agrijura soutient le renforcement de mesures visant à promouvoir les variétés robustes et résistantes dans les cultures pérennes.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés robustes ou résistantes.
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.
Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs		
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base</p>	<p>Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>présentement rejetée par l'USP.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2</p>	<p>La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura est d'accord avec les adaptations. La suppression de substances actives ne devrait être réalisée que si des alternatives économiques et efficaces existent. La protection des cultures doit être garantie.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.1a.3</p>	<p>Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2024 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusque-là.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2</p>	<p>L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 15 1er novembre et le 15 février.</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura soutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée même si elle devrait encore être adaptée en conséquence dans le texte de l'ordonnance.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles, ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.</p>
<p>Annexe 4, Ch.14.1.1</p>	<p>14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura soutient cette proposition.</p> <p>Il est important que le traitement plante par plante reste possible.</p> <p>Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.</p>
<p>Annexe 4, Ch.17</p>	<p>17 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</p>	<p>Ces dispositions sont à maintenir pour les bandes fleuries (voir commentaire ci-dessus).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1 Niveau de qualité I</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres assolées ou pour des cultures pérennes.</p> <p>17.1.2 Une coupe de nettoyage est autorisée en cas de forte pression des mauvaises herbes.</p> <p>17.1.3 Les surfaces doivent être ensemencées avant le 15 mai.</p> <p>17.1.4 Les surfaces comprenant des mélanges pour les bandes fleuries annuelles doivent être réensemencées chaque année.</p> <p>17.1.5 Les différentes surfaces ne doivent pas dépasser 50 ares.</p>	
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Céréales en rangées larges</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces comprenant des céréales de printemps ou d'automne sur lesquelles au moins 40 % des rangs sur la largeur du semoir ne sont pas semés.</p> <p>17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 cm.</p> <p>17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</p> <p>17.1.4 L'utilisation de produits phytosanitaires est permise sous réserve du ch. 17.1.3.</p> <p>17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle des légumineuses ou des mélanges de trèfle légumineuses et de</p>	<p>Au ch. 17.1.2, Agrijura attend que les connaissances des projets ayant trait aux ressources soient intégrées et que la mesure nationale soit développée de manière analogue et proche de la pratique.</p> <p>ch. 17.1.5 : remplacer « trèfle » par « légumineuse » pour ne pas exclure par avance des possibilités intéressantes et éprouvées (p.ex. luzerne lupuline).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	graminées sont autorisés.	
Annexe 6	<p>C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage</p> <p>1 Exigences générales et documentation des sorties</p> <p>1.1 Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1.</p> <p>2 Bovins, et buffles d'Asie, équidés, moutons et chèvres</p> <p>2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit: a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois; b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 26 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent.</p>	<p>La sortie en hiver doit être définie à 13 jours comme dans le programme SRPA. La contribution à la mise au pâturage est un programme pour le pâturage et durant la période de repos de la végétation, aucune mise au pâturage n'est possible et donc aucune sortie hivernale sur 26 jours n'est justifiable. De plus, les exploitations avec étable à stabulation entravée sont désavantagées et un désavantage n'est pas justifiable.</p> <p>La sortie en hiver dans les aires de sortie de 26 jours péjore l'effet du programme quant aux pertes d'ammoniac et doit donc être refusée pour cette raison. La sortie supplémentaire sur une place consolidée en dehors de la période de végétation proposée ne contribue toutefois pas à réduire les émissions, mais engendre même des pertes d'ammoniac plus élevées. C'est pourquoi un seul un programme prévoyant une part de pâture supérieure devrait être introduite de manière conséquente. La proportion de 80 % des besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage est trop élevée. 50% de la ration en matière sèche serait plus adapté. Une nouvelle unité de mesure permettant un relevé simple et efficace, n'incluant plus ces anciens problèmes liés au contrôle serait encore plus adaptée. Cette unité de mesure de référence pourrait être une superficie, 12 ares devant être mis à disposition pour l'accomplissement de la contribution au pâturage.</p> <p>Une prise MS de 80 % dans le pâturage ne peut être obtenue qu'avec une journée entière au pâturage. Cela crée un problème de protection des animaux dans les zones basses (zone de plaine à zone de montagne 1) à cause des températures trop élevées en plein été. La mise au pâturage de nuit n'est pas suffisante pour remplir l'exigence des 80 %,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		sauf si les animaux sont contraints à « une activité nocturne » en raison d'un rationnement alimentaire diurne.																				
Annexe 6a, Ch. 2	<p>2 Valeur limite de protéine brute en g/MJ EDP par catégorie animale</p> <p>2.1 La valeur limite de protéine brute en grammes par mégajoule de matière sèche disponible (g/ MJ EDP) par catégorie animale est la suivante :</p> <table border="1" data-bbox="645 507 1323 1018"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Catégorie animale</th> <th colspan="2">Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP</th> </tr> <tr> <th>Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique</th> <th>Autres exploitations</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. truies d'élevage allaitantes</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. truies d'élevage non allaitante</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. verrats</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. porcelets sevrés</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Lors du contrôle, la correction linéaire ou le bilan import/export et la valeur limite spécifique à l'exploitation pour l'année de contribution sont réalisés dans le cadre de la vérification de la correction linéaire ou du bilan import/export.</p>	Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP		Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations	a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00	b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80	c. verrats	11.40	10,80	d. porcelets sevrés	14.20	11,80	e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50	<p>la limite du programme est saluée. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues (g/ MJ EDP) par catégorie animale.</p> <p>Voir remarque à l'art. 82</p> <p>Il est possible de donner son accord aux adaptations si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est reproduite aussi sans restriction dans le Suisse-Bilanz des exploitations. C.à.d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement.</p>
Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP																					
	Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations																				
a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00																				
b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80																				
c. verrats	11.40	10,80																				
d. porcelets sevrés	14.20	11,80																				
e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50																				
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p>	<p>Les contributions pour conditions de production difficiles doivent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de montagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspondantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de</p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	<p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.																			
Annexe 7, Ch. 3,1.1	<p>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:</p> <table border="1" data-bbox="645 587 1352 1145"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>fr./ha et an</th> <th>fr./ha et an</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Céréales en rangées larges</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</td> <td>2800</td> <td>2500</td> </tr> <tr> <td>15 Bandes végétales sur les terres ouvertes</td> <td></td> <td>3300</td> </tr> <tr> <td>16 Bandes végétales dans les cultures permanentes</td> <td></td> <td>4000</td> </tr> </tbody> </table>		Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité		I	II	fr./ha et an	fr./ha et an	1 Céréales en rangées larges	600	300	14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles	2800	2500	15 Bandes végétales sur les terres ouvertes		3300	16 Bandes végétales dans les cultures permanentes		4000	<p>Ch. 14: Agrijura demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et la gestion des adventices.</p> <p>chiff. 15 et 16 : Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ajoutées dans les contributions à la biodiversité. Les bandes végétales pour organismes utiles sur les terres cultivables ouvertes doivent être échelonnées en deux parties avec au moins 100 jours, et cependant pouvoir à nouveau être enlevées et selon la proposition de la contribution au système de production que les bandes végétales pour organismes utiles soient laissées au moins un an ou plusieurs années.</p>
	Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité																				
	I		II																		
	fr./ha et an	fr./ha et an																			
1 Céréales en rangées larges	600	300																			
14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles	2800	2500																			
15 Bandes végétales sur les terres ouvertes		3300																			
16 Bandes végétales dans les cultures permanentes		4000																			
Annexe 7, Ch. 5.2	<p>5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. 45% des terres agricoles sont aujourd'hui à disposition de cette forme de production, auxquelles viennent s'ajouter 8 % avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit de loin la contribution la plus significative à la réduction du</p>																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. blé panifiable (y compris le blé dur), blé fourrager, seigle, épeautre, avoine, orge, triticale, amidonnier et engrain, mil-let ainsi que les mélanges de ces céréales, riz, tournesols, pois protéagineux pois, pois protéagineux, féveroles, lupins, ainsi que les mélanges de pois protéagineux, de féveroles ou de lupins avec des céréales destinées à l'alimentation animale. 500 400 fr.</p> <p>b. pour les cultures des autres terres ouvertes le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnier et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.. 500 400 fr.</p>	<p>risque dans le domaine des PPh et dans la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien du niveau actuel de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible. Un affaiblissement de cette mesure importante est accepté sciemment. La contribution pour les cultures selon la let. b doit être adaptée de Fr. 400.-/ha à Fr. 500.-/ha</p>
<p>Annexe 7, Ch. 5.6</p>	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Agrijura considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes augmente et plus la dépense augmente avec les années, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p> <p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>x. Contribution pour la promotion du traitement des bandes 250 fr.</p>	<p>terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de fr. 250.— à Fr. 350.—.</p> <p>x. Agrijura demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.</p>				
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)				
Annexe 7, Ch. 5.8	<p>5.8 Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année.</p> <p>5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.</p>	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.				
Annexe 7, Ch. 5.12	<p>5.12 Contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier</p> <p>5.12.1 La contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, par hectare et par an, s'élève à:</p> <table border="1" data-bbox="629 1177 1323 1474"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1177 1323 1273">Contribution (fr. par ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1273 1189 1474">Niveau 1 jusqu'à un maximum</td> <td data-bbox="1189 1273 1323 1474">Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de</td> </tr> </tbody> </table>	Contribution (fr. par ha)		Niveau 1 jusqu'à un maximum	Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de	<p><i>Cf. variante 3.2 à l'art. 71g</i></p> <p><i>Ce modèle de contribution sera soutenu.</i></p>
Contribution (fr. par ha)						
Niveau 1 jusqu'à un maximum	Niveau 2 jusqu'à un maximum de 12 % de					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	a. surface herbagère pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres traites: b. surface herbagère pour les autres animaux de rente consommant des fourrages grossiers	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1077 261 1189 432">de 18 % de protéine brute</td> <td data-bbox="1196 261 1308 432">protéine brute</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1077 437 1189 544">120</td> <td data-bbox="1196 437 1308 544">240</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1077 549 1189 683">60</td> <td data-bbox="1196 549 1308 683">120</td> </tr> </table>	de 18 % de protéine brute	protéine brute	120	240	60	120	
de 18 % de protéine brute	protéine brute								
120	240								
60	120								
Annexe 7, Ch. 5.14	5.14 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches 5.14.1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches par UGB, s'élève à: a. pour les vaches laitières: 10 francs pour une moyenne de 3 vêlages et 200 francs à partir de 7 vêlages b. pour les autres vaches: 10 francs pour une moyenne de 4 vêlages et 200 francs à partir de 8 vêlages		Agrijura est opposée						
Annexe 7, Ch. 6.2	6.2 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée 6.2.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.		Voir les remarques sur l'art. 82 et l'annexe 6a						
Annexe 8, Ch. 2,6	2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires		Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>2.6.1 Les réductionsLa réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.</p>	<p>des sanctions si les exigences ne sont pas remplies.</p> <p>En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduite au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.</p>				
<p>Annexe 8, Ch. 2.6.2</p>	<p>2.6.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <table border="1" data-bbox="629 1034 1335 1193"> <tr> <td>Manquement concernant le point de contrôle</td> <td>Réduction</td> </tr> <tr> <td>Conditions et charges non respectées (art. 68)</td> <td>120 200% des contributions</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	Conditions et charges non respectées (art. 68)	120 200 % des contributions	<p>La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					
Conditions et charges non respectées (art. 68)	120 200 % des contributions					
<p>Annexe 8, Ch. 2.6.3</p>	<p>2.6.3 Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <table border="1" data-bbox="629 1337 1335 1396"> <tr> <td>Manquement concernant le point de contrôle</td> <td>Réduction</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	<p>La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.</p>		
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Conditions et charges non respectées (art. 69) 120 200% des contributions	
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 70) 120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71) 120 % des contributions</p> <p>En cas de sortie, les contributions versées pour l'année en cours peuvent être réclamées.</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée. De plus, en cas de sortie d'une durée d'obligation de plusieurs années, les contributions déjà reçues de la Confédération pour les années terminées ne doivent pas pouvoir être réclamées. Seules les contributions peuvent être réclamées versées pour l'année en cours.
Annexe 8, Ch. 2.6.6	<p>2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71a) 120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2,7	2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p>	
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doubléequadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p>	Voir plus haut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Plus de trois quarts des terres asso-lées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c) 120 200 % des contribu-tions</p> <p>b. Dans le calculateur d'humus, les indi-cations nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée 200 fr</p>	
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	<p>2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de con-trôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (Art. 71d) 120 200 % des contribu-tions</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de con-trôle Réduction</p> <hr/> <p>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4) 120 200 % des contribu-tions</p> <hr/> <p>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b) Aucune</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contri-bution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la sur-face concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p>	Voir plus haut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71f)</p> <p>Réduction 200 120 % des contributions</p>	
Annexe 8, Ch. 2.7c	<p>2.7c Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p> <p>Les réductions consistent en un pourcentage de la contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>c. Conditions et charges non respectées (art. 71g à 71i)</p> <p>Réduction 200 120 % des contributions</p> <hr/> <p>d. Les enregistrements ne sont pas disponibles, ils sont erronés ou ils ne sont pas utilisables (art. 71j)</p> <p>200 fr.</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	Agrijura salue ces adaptations.
Annexe 8, Ch. 2,9.1 et 2,9.2	<p>2.9.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires et par l'attribution de points. Les points sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art. 73 et séparément pour les contributions SST et SRPA, ainsi que pour la contribution à la mise au pâturage:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, multipliée ensuite par les contributions SST, les contributions</p>	Agrijura salue ces adaptations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>SRPA ou les contributions à la mise au pâturage de la catégorie animale concernée.</p> <p>Si la somme des points est supérieure ou égale à 110, aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée dans l'année de contributions, pour la catégorie d'animaux concernée.</p> <p>2.9.2 Dans le premier cas de récurrence, 50 points sont ajoutés au nombre de points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récurrence, soit le nombre de points pour un manquement est majoré de 100 points, soit aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée</p>													
Annexe 8, Ch.2.9.4 let. e et g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 823 943 879">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td data-bbox="943 823 1133 879">Réduction</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 903 943 1046">e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</td> <td data-bbox="943 903 1133 1046">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1070 943 1198"></td> <td data-bbox="943 1070 1133 1198">1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1222 943 1422">g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage</td> <td data-bbox="943 1222 1133 1422">Toutes les catégories d'animaux sans les porcs et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1430 943 1469"></td> <td data-bbox="943 1430 1133 1469">1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1477 943 1517"></td> <td data-bbox="943 1477 1133 1517">60 points.</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)		1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant	g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage	Toutes les catégories d'animaux sans les porcs et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)		1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant		60 points.	<p>A la lettre e, il faut définir la réduction pour toute l'année à 4 points en tant que simplification administrative.</p> <p>Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé de supprimer purement et simplement cette condition dans un but de simplification administrative, valable aussi pour les contrôles.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction													
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)													
	1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant													
g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage	Toutes les catégories d'animaux sans les porcs et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)													
	1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant													
	60 points.													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés																	
Annexe 8, Ch.2.9.5	<p>2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)</p> <table border="0" data-bbox="629 587 1335 671"> <tr> <td data-bbox="629 587 936 671">a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)</td> <td data-bbox="936 587 1151 671">Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4)</td> <td data-bbox="1151 587 1335 671">60 points.</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 898 1335 983"> <tr> <td data-bbox="629 898 936 983">c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales</td> <td data-bbox="936 898 1151 983">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)</td> <td data-bbox="1151 898 1335 983">110 points.</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 999 1335 1182"> <tr> <td data-bbox="629 999 936 1182" rowspan="2">e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</td> <td data-bbox="936 999 1151 1134">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)</td> <td data-bbox="1151 999 1335 1083">1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1151 1099 1335 1182">1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant</td> </tr> </table> <hr/> <table border="0" data-bbox="629 1198 1335 1353"> <tr> <td data-bbox="629 1198 936 1353" rowspan="2">f. moins de 50 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage</td> <td data-bbox="936 1198 1151 1283">Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)</td> <td data-bbox="1151 1198 1335 1283">Moins de 50 80 %: 55 60 points</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1151 1299 1335 1353">Moins de 25 %: 110 points</td> </tr> </table>	a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)	Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4)	60 points.	c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)	110 points.	e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)	1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant		1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant	f. moins de 50 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)	Moins de 50 80 %: 55 60 points		Moins de 25 %: 110 points	<p>La lettre a doit être supprimée, voir art.72 et art. 75a.</p> <p>Dans un but de simplification administrative, la réduction doit être définie à 4 points pour toute l'année.</p> <p>La lettre f doit être adaptée et réduite de la moitié de la contribution.</p>
a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)	Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4)	60 points.																
c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)	110 points.																
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)	1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant																
		1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant																
f. moins de 50 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâturage	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2)	Moins de 50 80 %: 55 60 points																
		Moins de 25 %: 110 points																
Annexe 8, Ch. 2.10.3	2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tous les produits phytosanitaires</p> <hr/> <p>a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).</p> <hr/> <p>b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimentation bi-phase des porcs sont réduites</p> <hr/> <p>120 200 % des contributions</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. Agrijura salue la bonne intégration dans le paysage des données existant et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. Agrijura salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. Agrijura pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr): h. Office fédéral du service civil.	Dans l'application du principe « Once-Only » (une seule saisie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux. Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, Agrijura estime que le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office.</p> <p>De manière générale, Agrijura souhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.</p>
	Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants	
Art. 14	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng)⁵ ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p>	<p>a. Agrijura pense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.).</p> <p>Lors du débat parlementaire portant sur l'initiative parlementaire, il a été décidé qu'aucune obligation de notification n'était nécessaire pour le fourrage de base. Il n'est donc pas nécessaire de le saisir dans la base de données. Pour obtenir une structure de données complète concernant les éléments nutritifs et le fourrage, un complément optionnel peut s'avérer judicieux (par exemple, si le système devait être relié au Suisse-Bilanz).</p> <p>Les données sur les aliments de base et leur utilisation peuvent être judicieusement utilisées pour reproduire une structure complète de données dans le système d'information du management (par ex., si le système devait être relié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)7.</p>	<p>le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr)</p> <p>b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p> <p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF;</p>	<p>4 Agrijura salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.</p>
<p>Titre suivant l'art. 16</p>	<p>Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires</p>	
<p>Art. 16a</p>	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p>	<p>D'une manière générale, Agrijura apporte son soutien aux adaptations. Du point de vue d'Agrijura, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p> <p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p>	<p>5 Agrijura salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA</p>	
<p>Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive</p>	<p>2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG.</p> <p>9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:</p>	<p>Cela correspond aux réglementations habituelles et s'applique également aux deux nouveaux systèmes d'information.</p> <p>En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de données, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.</p>
	<p>II</p> <p>La modification d'autres actes est réglée en annexe.</p> <p>III</p> <p>1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes.</p> <p>2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint.</p> <p>IV</p> <p>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires		Modifications en conséquence des art.16a et art. 16b Agrijura est d'accord.
2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 Agrijura est d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		Modifications comme conséquence des art.14 et art.15 Agrijura est d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols). Ainsi, la référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Considérée de manière globale, l'augmentation de produits alimentaires est beaucoup moins durable. Comme auparavant, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Définir un objectif de réduction réaliste plutôt qu'hors de portée

La proposition faite par le Conseil fédéral ne tient pas compte des discussions préalables menées par l'Office fédéral de l'agriculture, en présence des organisations de producteurs, des organisations environnementales, des cantons et de l'OFEV. L'audition telle que prévue à l'art. 6a de la LAgr est donc fortement discutable sur la manière d'intégrer les acteurs concernés, ainsi mis devant le fait accompli. Durant les deux séances du groupe d'accompagnement, il était question d'une réduction de 10% des pertes d'azote et de phosphore. Un objectif de réduction de 10% à l'horizon 2030 représenterait déjà un défi très important, sachant que l'effet des mesures de la présente consultation est estimé à 6.1% de réduction des pertes d'azote et à 18.4% des pertes de phosphore. Par ailleurs, les conflits d'objectifs demeurent, notamment avec l'actuel contre-projet du Conseil fédéral à l'initiative contre l'élevage intensif qui prévoit une augmentation de 2,2% des émissions d'ammoniac !

Comme on peut le voir avec les mesures mises en consultation, l'atteinte des objectifs diffère totalement entre l'azote et le phosphore. Pour l'azote, la différence à combler jusqu'à un objectif de 10% serait déjà conséquente au travers de nouvelles mesures par voie d'ordonnances et des mesures de la branche. Selon l'étude AGRIDEA (analyse des méthodes de bilan visant à vérifier la trajectoire de réduction des éléments nutritifs), environ la moitié des mesures de gestion des pertes proposées par la Confédération ne se reflètent pas, ou faiblement, sur le bilan OSPAR. Ainsi, un objectif de 20% tel que proposé dans un délai aussi court jusqu'en 2030 se révèle irréaliste et inatteignable, raison pour laquelle Agrijura s'y oppose. Par conséquent, Agrijura propose de soutenir un objectif SMART (mesurable, acceptable, réaliste et temporellement défini), comme le demande l'USP, de 10% à l'horizon 2030. Pour le phosphore, il faut tenir compte de la forte augmentation de l'efficacité qui a passé de 22% en 1990 à 61% en 2014-16. Même si, comme l'USP le propose, un objectif de réduction de 10% pour le phosphore paraît plus facilement atteignable que pour l'azote, cela implique néanmoins des efforts particuliers.

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en

encouragement l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. Agrijura attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Dans le même temps l'OFAG est consciente qu'il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. Agrijura regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. Nous soutenons cet objectif. Nous attendons la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaire

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination nous paraît dès à présent nécessaire pour chacune des trajectoires de réduction. L'USP a d'ores et déjà mis en place un groupe de travail regroupant l'ensemble des organisations de producteurs concernées.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajouteront les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. Nous attendons donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de l'efficacité n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extrants ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficacité des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires	
Art. 10a	Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.	Agrijura soutient un de réduction de 10 % pour les pertes d'azote et de phosphore Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la raison pour laquelle Agrijura est contre. Agrijura propose en conséquence un objectif SMART (intelligent) (mesurable, acceptable, réaliste et circonscrit dans le temps) de 10 % d'ici à 2030. Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % déjà annoncé par d'autres mesures par des ordonnances et des mesures pour

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>la branche.</p> <p>Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. Agrijura demande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce qu'avec l'humus il y aussi plus d'azote qui parvient dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les modifications de stockage ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres chiffres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin de soutien de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. A quoi ressemble la mise en œuvre en Suisse ? • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes. • Conclusions des projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les réductions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficience de l'azote des exploitations individuelles... » du canton avec une efficience d'azote basse (pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficience de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficience est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. <p>Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction.</p>
<p>Art. 10b</p>	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, ce n'est un secret pour personne, a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue d'Agrijura, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule pour que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. Agrijura ne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>inconnu, ce sont là des réponses qui ont été données plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les excédents.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %). • Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production suisse est remplacée par des importations, l'environnement</p>


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p> <p>Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en œuvre pour la trajectoire de réduction des PPH (10 c).</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p> <p>d. le choix des eaux contrôlées doit être représentatif.</p>	<p>Agrijura soutient cet objectif. Agrijura attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p> <p>Les cours d'eau pris en compte ces dernières années pour les programmes d'observation nationale de la qualité des eaux de surface NAWA et NAWA SPEZ étaient principalement des cours d'eau dont on savait qu'ils étaient fortement touchés. Or, une étude ne prenant en compte que de tels cours d'eau produit des résultats qui ne correspondent pas à la réalité. Les ONG se servent souvent de tels résultats et</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les présentent en conséquence.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)
Adresse / Indirizzo	CNAV Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 18 août 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Merci beaucoup.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 62

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 70

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le parlement a approuvé le 21 mars 2021, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, des modifications de la loi sur les produits chimiques, de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'agriculture.

Une fois de plus et dans une large mesure, les ordonnances d'application mises en consultation concernent uniquement le secteur agricole. Afin de parvenir effectivement à atteindre les objectifs fixés, il est essentiel d'élaborer sans tarder des modifications des ordonnances correspondantes aussi pour les autres secteurs concernés ; cela vaut autant pour les autres secteurs économiques que le secteur privé.

La CNAV demande en outre au Conseil fédéral de respecter la décision du Parlement qui a suspendu la PA22+ et les propositions de l'initiative parlementaire. Le parlement a ainsi montré clairement qu'il ne doit y avoir aucune réduction du taux d'auto-provisionnement, aucune réduction du revenu sectoriel et aucune augmentation de la charge administrative pour l'agriculture. À présent, dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475, il est question d'introduire par voie d'ordonnance de nombreux éléments qui n'ont rien à voir avec leurs objectifs et qui n'exercent aucune influence sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires ou à une réduction des pertes de nutriments.

Pour ces raisons, la CNAV refuse les mesures suivantes dans le cadre de l'application de l'initiative parlementaire:

- **3,5% de surfaces de promotion de la biodiversité sur des terres ouvertes** (élément étranger à l'initiative parlementaire);
- **suppression de 10% de marge d'erreur dans le Suisse-Bilanz.** Le Suisse-Bilanz doit d'abord être remanié et adapté à la pratique actuelle, avant de pouvoir supprimer complètement cette possibilité de correction (voir l'intervention correspondante);
- **remplacement du programme PLVH par un programme pour l'apport réduit de protéines;**
- **objectif de réduction de 20% au lieu de 10% pour les pertes d'azote et de phosphore.**

Les ordonnances faisant partie de la procédure de consultation doivent aussi respecter l'article 104a sur la sécurité alimentaire et le résultat de la votation du 13 juin 2021. **Il n'est pas admissible que l'agriculture suisse perde des parts de marché en raison d'une hausse des importations et que le revenu du travail, déjà bas, des familles paysannes soit réduit davantage en raison de conditions disproportionnées.**

Nous saluons majoritairement les nouvelles contributions au système de production, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et y contribuent en conséquence. Il est important, et cela semble être le cas dans les mesures proposées, qu'il n'y ait aucun report significatif des montants des paiements directs entre les zones, en particulier entre les régions de montagne et de plaine.

La volonté des exploitations de participer aux différentes contributions au système de production détermine le besoin de financement effectif. La CNAV attend qu'en cas de participation moins importante que prévue, la contribution à la sécurité de l'approvisionnement soit moins fortement réduite et la Contribution à la production dans des conditions difficiles soit adaptée en conséquence (au lieu d'une augmentation inutile des contributions de transition).

Les innovations, les modifications apportées aux bâtiments et les infrastructures, les nouvelles technologies et des cultures pérennes plus résistantes contribuent aussi à l'amélioration de l'empreinte de l'agriculture sur l'environnement. Il est indispensable d'approfondir cette possibilité et de lui attribuer des

moyens financiers supplémentaires, notamment dans le domaine des mesures structurelles.

Pour prévenir la critique de la part de l'OMC, la CNAV attend de l'Administration fédérale que l'ensemble des nouvelles contributions et celles modifiées de ces ordonnances soient enregistrées dans la Green Box, l'Amber Box ne devant contenir que les mesures classiques telles que le supplément pour transformation en fromage et les contributions pour cultures particulières.

La charge administrative supplémentaire est un point critique. **La simplification administrative visée ne sera ainsi pas atteinte, bien au contraire. Il faut des mises en œuvre réalisables, pragmatiques et flexibles qui déchargent les familles paysannes, qui soutiennent l'atteinte des objectifs de réduction et qui garantissent la crédibilité des programmes.** L'agriculture doit elle aussi profiter des développements positifs dans le cadre des objectifs de simplification du Conseil fédéral avec la «loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises» et la modification de l'art. 159, al. 3 de la Constitution fédérale avec l'introduction du frein à la réglementation, qui sont en cours de consultation. La digitalisation est une mesure importante qui peut permettre une amélioration de la situation et une simplification administrative, en particulier pour l'obligation d'enregistrer de différents moyens de production. La CNAV attend de la Confédération qu'elle crée des instruments informatiques et des bases de données consolidées qui sont faciles à utiliser, qui garantissent la protection des données, qui sont gratuites et qui apportent de réels avantages.

Les ordonnances accroissent la pression économique sur les exploitations agricoles. Le Conseil fédéral part du principe que le manque à gagner ainsi provoqué doit être compensé par des plus-values sur les marchés, mais il ne prévoit aucune mesure d'encouragement des ventes sur le marché ni de sensibilisation des consommateurs et consommatrices. Or, il y a ici un vrai retard à combler!

Nous attendons que les motions 20.3919 (Initiative de recherche et de sélection) et 21.3004 (Adaptation du Suisse-Bilanz et de ses bases à la réalité) soient appliquées rapidement et que leur concrétisation ait lieu en parallèle avec le train d'ordonnances en cours de consultation au 01.01.2023.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'autres adaptations plus étendues sont proposées dans l'ordonnance sur les paiements directs. La CNAV soutient d'une manière générale l'orientation visant la mise en œuvre de mesures par des programmes de soutiens volontaires. Cette voie est plus efficace et plus judicieuse économiquement que la mise en œuvre par des contraintes. Cependant, il est important que les mesures de soutien soient organisées de manière praticable. Dans de nombreuses contributions proposées au système de production, il faut des adaptations allant dans le sens de la pratique.

Les contributions proposées au système de production sont financées dans une large mesure par un transfert provenant des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Concrètement, cela signifie que les exploitations fournissent nettement plus de prestations pour le même nombre de paiements directs et qu'elles doivent assumer un plus grand risque pour une qualité moindre et des pertes de recettes. Selon les documents de la consultation, les charges supplémentaires doivent être compensées par le marché. Dans la réalité, la CNAV doute que cela soit applicable.

La société et la politique demandent depuis des années à l'agriculture une plus grande production végétale pour l'alimentation humaine. Les tendances de la consommation aussi vont exactement dans cette direction. Sur les marchés, la demande d'oléagineux, de pommes de terre ou de sucre est plus forte que jamais. Le projet ne reprend cependant pas tous ces points. Et c'est l'inverse qui arrive, les mesures proposées conduisent à un recul de la production végétale d'environ 2'300 TJ ou 10 % par rapport au niveau actuel. Les mesures conduisent par conséquent à un affaiblissement durable de la production végétale.

En ce qui concerne les critères d'entrée pour les CSP dans les cultures pérennes, la participation doit se situer au niveau de la parcelle et ne comprendre aucune participation ni surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. contribution pour les mesures en faveur du climat, 6. Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier; 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches; f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources:</p> <p>1. abrogé 2. abrogé 4. abrogé 6. abrogé 7. abrogé</p>	
Art. 8	<p>Abrogé</p> <p>Art. 8 Plafonnement des paiements directs par UMOS</p> <p>1 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70 000 francs.</p> <p>2 Le calcul de la contribution pour la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, <u>les contributions au système</u>, de production des contributions à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition ne tient pas compte du plafonnement selon l'al. 1.</p>	La CNAV refuse la suppression du plafonnement des paiements directs par UMOS car cette limitation en fonction du transfert prévisible des contributions en faveur des systèmes de production pourrait s'avérer problématique et ne pas permettre d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaire et des pertes des éléments fertilisants.
Art. 14, al. 2, 4 et 5	2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71b et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71b, al. 1, let. b, 5 % de la surface effective de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14a, al. 1.</p>	<p>4 La réglementation des 5% est difficile à contrôler. Si on prend en compte «seulement» les surfaces effectives, cette mesure devient, logiquement, bien moins restrictive, resp. difficile à appliquer.</p> <p>5 La mesure doit être ouverte à toutes les exploitations qui souhaitent l'appliquer.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.</p> <p>3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la</p>	<p>La mesure ne contribue que trop peu à l'atteinte des objectifs de réduction. Les 3.5% de surfaces de promotion de la biodiversité conduisent à une réduction des outputs et n'ont presque pas d'impact concernant la réduction des éléments fertilisants.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.	
Art. 18	<p>Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l'envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance³ et les recommandations des services de prévision et d'avertissement doivent être pris en considération lors de l'utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires⁴ peuvent être utilisés.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l'annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles. Sont exceptées les utilisations suivantes (herbicides): utilisation d'une technique d'épandage contribuant à l'efficacité des ressources (p. ex. arrosage des bandes), systèmes de culture permettant de conserver les sols, lutte contre le souchet comestible.</p>	<p>D'une manière générale, le train de mesures est salué. Sa mise en œuvre est un défi énorme et aura un impact négatif sur la production végétale. La charge de travail et les risques de culture pour les entreprises augmentent fortement.</p> <p>Les mesures vont permettre de résoudre les défis existants par ex. dans le domaine des eaux de surface et des eaux souterraines. Mais dans le même temps, cela va créer d'autres problèmes :</p> <p>Avec la suppression de presque tous les groupes d'insecticides, les stratégies anti-résistance ne seront plus applicables, et les populations d'organismes nuisibles pourraient augmenter. Le risque de culture augmentera pour les exploitants de manière disproportionnée, et le recul des surfaces est prévisible pour les cultures sensibles comme les betteraves, le colza et les nombreuses cultures de légumes ou en plein champ et cela, bien qu'il y ait une forte demande sur le marché. Avec la suppression d'importants herbicides, l'utilisation du labour redevient un standard dans beaucoup de cultures. Le recours à la mécanisation pour le désherbage affecte considérablement le sol. En conséquence, l'érosion et le compactage du sol vont donc augmenter. Concernant le climat (CO₂, consommation d'énergie) et la teneur en nitrate de l'eau, la mesure aura plutôt un impact négatif. En cas de ruissellement accru de terre fine, l'apport de PPh et d'éléments fertilisants augmentera à nouveau dans les eaux de surface.</p> <p>La CNAV soutient le concept d'autorisation spéciale pour lequel elle exige toutefois les points suivants:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Les cantons (compétents pour accorder l'autorisation spéciale) doivent assurer en tout temps un traitement des demandes, même durant le week-end et les jours fériés. La CNAV attend des autorités qu'elles mettent à disposition les capacités requises, les ressources en personnel et les aides électroniques. En effet, les exploitations doivent être en mesure de réagir très vite, resp. dans les heures qui suivent certaines évolutions dans les cultures. • Les cantons ou les régions doivent surveiller la situation pour certains organismes nuisibles, de manière analogue au contrôle des pucerons pour les betteraves sucrières, et, si nécessaire, être en mesure d'octroyer une autorisation spéciale générale. Il est donc important que le contrôle régional soit renforcé, car cela aide les exploitations à mieux estimer la situation et à éviter des utilisations erronées. • Il doit être possible d'octroyer une autorisation spéciale même pour l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD, p. ex. pour la lutte contre les mauvaises herbes posant des problèmes, lorsque des alternatives ne sont pas suffisamment efficaces. <p>Exceptions à l'utilisation d'herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD:</p> <p>La CNAV exige que les herbicides selon l'annexe 1, ch. 6.1 OPD puissent être utilisés sans autorisation spéciale aux conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • utilisation d'une technique contribuant à l'efficience

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>des ressources (p. ex. arrosage des bandes);</p> <ul style="list-style-type: none"> • pour les systèmes de culture permettant de conserver les sols; • pour la lutte contre le souchet comestible. <p>Les exceptions exigées pour les herbicides sont pleinement justifiées: d'une part, des substances actives alternatives manquent, d'autre part, l'utilisation d'une technique contribuant à l'efficacité des ressources ou l'utilisation d'herbicides uniquement pour des procédures de culture permettant de conserver les sols garantit que les risques pour l'environnement sont extrêmement restreints.</p> <p>Pour les raisons mentionnées plus haut et en lien avec la définition d'aire d'alimentation prévue pour des captages d'eau potable, la conversion de terres arables en pâturages et en surfaces extensives sera inévitable dans beaucoup de régions. En conséquence, les effectifs de bovins vont augmenter dans ces régions.</p>
Art. 22, al. 2, let. d	<p>2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>La possibilité de passer une convention entre plusieurs exploitations pour satisfaire aux exigences de la part de surfaces de promotion de la biodiversité est saluée.</p>
Art. 36, al. 1bis	<p>1bis Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.</p>	<p>Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandons de certains alpages, etc.). Par consé-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		quent, ce nouvel alinéa devient caduc.
Art. 37, al. 7 et 8	<p>7 Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage.</p> <p>8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort né compte comme un vêlage ; La naissance d'un animal mort né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p>	Idem ci-dessus
Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. a	<p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage:</p> <p>q. céréales en rangées larges</p> <p>x. bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes:</p> <p>a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>La CNAV demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et de la pression des adventices. De plus, il serait bien de tenir compte du matériel agricole déjà existant, notamment de la largeur entre socs de semoir qui est souvent standardisée à 12,5 cm et non 15 cm.</p> <p>Les bandes fleuries doivent être maintenues. Leur durée minimale de 100 jours laisse aux exploitations une flexibilité dans la rotation des cultures très appréciée. Pour ce qui concerne un éventuel changement de nom (bandes fleuries en bandes végétales), la CNAV est ouverte aux proposi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tions, ainsi qu'à l'introduction de nouveaux mélanges améliorés.</p> <p>La CNAV estime que les bandes végétales doivent continuer à être financées par les contributions à la biodiversité, et non les contributions au système de production</p>
Art. 56, al. 3	<p>Abrogé</p> <p>3 Les contributions du niveau de qualité I pour les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, sont octroyées au maximum pour la moitié des surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 35, à l'exception des surfaces visées à l'art. 35, al. 5 à 7. Les surfaces et arbres qui font l'objet de contributions pour le niveau de qualité II ne sont pas soumis à la limitation.</p>	<p>La CNAV est opposée à la suppression de l'alinéa 3 de l'article 56.</p> <p>La fonction principale de l'agriculture reste la production alimentaire et le pourcentage de surface de promotion de la biodiversité avec plus de 18 % en moyenne suisse dépasse déjà fortement le minimum par exploitation de 7 % requis. Au niveau de la promotion de la biodiversité, il y a lieu de privilégier un développement qualitatif plutôt qu'une extension de la surface totale. Avec une limite de 50 % au maximum des surfaces donnant droit à des contribution, la marge est suffisamment importante pour englober la nouvelle mesure de promotion de la biodiversité, notamment les céréales en rangées large.</p>
Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3	<p>1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes:</p> <p>a. Abrogé les bandes fleuries annuelles prises en compte pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles, pendant au moins 100 jours;</p> <p>b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;</p>	<p>Les bandes fleuries doivent être maintenues et continuer à être financées par les contributions à la biodiversité. La disposition à l'al. 1, let. a, ne doit ainsi pas être supprimée.</p> <p>Concernant la mesure « céréales en rangées larges », la disposition imposant de la maintenir durant une année au minimum est un non-sens. Celle-ci doit simplement perdurer aussi longtemps que la culture reste en place.</p> <p>En cas d'ajustements drastiques des conditions préalables à la biodiversité, les agriculteurs doivent pouvoir résilier les contrats déjà existants. Lorsque, par exemple, un pâturage extensif n'a pas encore atteint les 8 ans selon le contrat, il</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>x. Céréales en rangées larges: pendant la durée de la culture.</p> <p>3-Abrogé</p> <p>3 Si les taux des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	<p>doit être possible d'annuler son statut de surface de promotion de la biodiversité et d'intensifier la parcelle, étant donné que la surface de promotion de la biodiversité est compensée sur les terres ouvertes.</p> <p>Il serait déplacé d'obliger les agriculteurs à conserver les surfaces de promotion de la biodiversité actuelles (parce qu'elles sont sous contrat) et, en plus, d'en créer de nouvelles sur les terres ouvertes.</p>
Art. 58, al. 2 et 4, let. e	<p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p> <p>4 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés: e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	La CNAV salue ces adaptations. Elle est en outre explicitement favorable à ce que les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges soient possibles, et que l'agriculteur puisse ainsi choisir entre un traitement mécanique et une utilisation minimale de produits phytosanitaires, car les deux approches ont des avantages et des inconvénients.
Art. 62, al. 3bis	<p>3bis Abrogé</p> <p>3bis Si les taux des contributions pour la mise en réseau ou des contributions pour le niveau de qualité I ou pour le niveau de qualité II sont réduits, l'exploitant peut annoncer qu'il renonce à sa participation à partir de l'année de la baisse des contributions.</p>	L'alinéa 3bis ne doit pas être supprimé. L'exploitant a besoin de flexibilité pour participer aux différents éléments de biodiversité et doit aussi pouvoir réagir en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65	<p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; <p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e.-Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p>	<i>Voir les contributions correspondantes</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage); <p>b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>	
Titre suivant l'art. 67	Section 3 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires	
Art. 68	<p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures (Extenso)</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières;</p> <p>b. pour les cultures des autres terres ouvertes b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. Cette forme de production dispose aujourd'hui de 45% des terres agricoles, auxquelles s'ajoutent 8% avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit et de loin la contribution la plus significative dans la réduction du risque dans le domaine des PPh et de la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien actuel du niveau de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible.</p> <p>En principe, toutes les cultures des terres ouvertes pour Extenso (à l'exception des cultures selon l'al. 2) doivent avoir droit à cette CSP. Cette exigence est pertinente notamment en vue d'une simplification administrative et parce que de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les surfaces de maïs; b. les céréales ensilées; c. les cultures spéciales; d. les surfaces de promotion de la biodiversité; e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5. <p>3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh5 qui ont les types d'action suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. phytorégulateur; b. fongicide; c. stimulateur des défenses naturelles; d. insecticide. <p>4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»; b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza; c. dans la culture de pommes de terre, l'utilisation de fongicides et d'insecticides selon la liste des intrants du FiBL ainsi que du spinosad; d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants 	<p>nouvelles cultures viennent s'ajouter constamment. Il faut se concentrer tout particulièrement sur toutes les cultures destinées à l'alimentation humaine et protéagineuses.</p> <p>La désinscription de certaines ou de toutes les cultures inscrites à cette CSP doit être possible, comme auparavant, à tout moment et sans tracasseries administratives ni sanctions, ce qui contribue aussi à éviter le gaspillage alimentaire.</p> <p>De nombreuses grandes cultures possèdent un potentiel de ventes élevé, directement pour l'alimentation humaine. Le développement de ces cultures en Suisse ne peut toutefois pas s'effectuer en raison d'un manque complet de protection douanière. La production de protéines et des cultures de niches, sont surtout concernées. Ces produits sont aujourd'hui importés en grandes quantités. Si l'on veut encourager la production végétale destinée à l'alimentation humaine en Suisse, il est indispensable de procéder à des changements dans le domaine de la protection douanière.</p> <p>La CNAV salue les exceptions importantes dans le domaine des fongicides et de l'utilisation d'huile de paraffine pour les plants de pommes de terre. Elle considère toutefois comme non pertinente l'exception explicite pour l'utilisation de produits Bt dans la lutte contre le doryphore, car la substance active Bt nécessaire a été ajoutée à l'annexe 10 de l'OPPh et perdra donc son autorisation. Afin de permettre une mise en œuvre dans l'ensemble de l'exploitation, la CNAV propose comme alternative d'autoriser les insecticides selon la liste des intrants du FiBL (NeemAzal-T/S) et les produits contenant la substance active spinosad (Audienz) pour la lutte contre le doryphore.</p> <p>X. Le risque existe que certaines cultures soient produites</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de pommes de terre.</p> <p>5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:</p> <p>X. Les cultures doivent être moissonnées à maturité.</p> <p>6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum.</p> <p>7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication peuvent être exemptées de l'exigence énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.</p>	<p>uniquement à cause des contributions. En termes d'efficacité des ressources et d'après le bilan OSPAR, c'est négatif : les excédents d'éléments fertilisants augmentent. Dans ce contexte, l'alinéa 4 (obligation de moisson) existant jusque-là doit être conservé.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits est versée par hectare pour les cultures maraîchères et les cultures annuelles de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides et aux acaricides contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh8 ayant un type d'action insecticide ou acaricide.</p>	<p>La CNAV saluerait un non-recours partiel ou uniquement pour les produits autorisés en agriculture biologique. La mise en œuvre devrait s'appliquer uniquement au niveau de la parcelle et non pour des cultures entières.</p> <p>Il est important qu'en production maraîchère, la mesure soit appliquée à la surface. La saison a une grande influence sur l'utilisation des produits phytosanitaires dans les cultures maraîchères. Une inscription liée à la parcelle garantit aux producteurs de légumes plus de flexibilité et de sécurité dans la planification de leur travail lors d'un renoncement total aux PPh.</p> <p>Une clause de sortie doit impérativement être considérée et</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant une année dans l'ensemble de l'exploitation pour chaque surface dans les cultures maraîchères et pour chaque culture principale dans les cultures annuelles de petits fruits.	applicable sans conséquence économique pour le producteur selon let. 4 afin de garantir une bonne participation et de limiter les risques liés aux pertes de récolte (voir l'annexe 8).
Titre suivant l'art. 69	Abrogé	
Art. 70	<p>Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm9;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 199710 sur l'agriculture biologique.</p> <p>3 L'utilisation de cuivre en moyenne pluriannuelle de 4 ans par hectare et par an ne doit pas dépasser:</p> <p>a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg;</p> <p>b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg.</p> <p>4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades</p>	<p>En principe, la CNAV soutient cette proposition, si les points suivants sont pris en compte :</p> <p>Les années pluvieuses, 1,5 kg annuel pourrait ne pas suffire. Or, l'engagement est pour 4 ans. En culture biologique c'est une quantité moyenne qui est retenue pour éviter cette problématique.</p> <p>Dans l'al. 4, il faut une possibilité de sortie. Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas, il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées» 11:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»;</p> <p>b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>	<p>perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Let. 5, dans la détermination du stade floraison, une certaine flexibilité doit être appliquée. Mesure difficile à mettre en place, notamment dans son contrôle. Il est important que la première variété fin fleur ne serve pas de référence pour le départ des mesures, particulièrement en arboriculture. Les inhomogénéités au sein même d'une parcelle regroupant parfois des variétés/cépages différents ainsi que des microclimats variables doivent être considérées.</p> <p>Cette mesure est très critique pour les fruits à noyau, p. ex, la lutte contre la drosophile du cerisier n'est pas possible, car la qualité baisserait très fortement.</p> <p>Difficulté à faire reconnaître la mesure dans la commercialisation du produit récolté / transformé alors que la plus-value est certaine. Les montants d'incitations sont insuffisants proportionnellement aux risques encourus.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm;</p> <p>b. dans la viticulture;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits;</p> <p>d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la</p>	<p>D'une manière générale, la CNAV soutient cette proposition. Les agriculteurs peuvent ainsi tester la reconversion en agriculture biologique sans grand risque. La rentabilité à court terme n'en vaut pas la peine, car la commercialisation en tant que produit bio n'est pas possible.</p> <p>La CNAV salue le fait que les agriculteurs peuvent s'annoncer pour la contribution par parcelle.</p> <p>Les aspects suivants sont importants à cet effet : Comme cette réglementation se trouve dans l'OPD et non pas dans l'ordonnance sur l'agriculture biologique, la CNAV part du principe que les contrôles ont lieu dans le cadre des contrôles PER, et qu'un contrôle bio n'est pas nécessaire. C'est important pour une mise en œuvre qui ne génère pas de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>culture. Les contrôles sont effectués par les contrôleurs PER.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Si l'exploitation cesse avant l'expiration des quatre années consécutives, un délai de carence de deux ans s'applique avant de pouvoir revenir dans ces cultures.</p> <p>5 A chaque début d'année, l'exploitation peut changer la production selon l'ordonnance sur l'agriculture biologique.</p> <p>6 5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>	<p>coûts supplémentaires aux agriculteurs pour les contrôles.</p> <p>La contribution poursuit l'objectif d'offrir aux agriculteurs la possibilité d'essayer une production dans des « conditions de l'agriculture biologique ». Si l'agriculteur se rend compte pendant les quatre années consécutives que cela ne fonctionne pas (il doit d'abord peut-être planter d'autres sortes), il doit avoir une possibilité de sortie. La possibilité d'une « résiliation » serait envisageable par ex. en l'assortissant d'une interdiction de retour de deux années. Dans ce cas, la restitution des contributions déjà perçues de la Confédération ne pourrait pas être exigée.</p> <p>Une sortie anticipée au profit d'une reconversion complète en agriculture biologique doit être rendue possible.</p>
Titre suivant l'art. 71	Abrogé	
Art. 71a	<p>Contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours/non-recours partiel aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée pour chaque parcelle annoncée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <p>a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée;</p>	<p>La CNAV accueille favorablement les propositions de la Confédération visant à réduire l'utilisation des herbicides, à promouvoir des alternatives et à coordonner les anciennes contributions à l'efficacité des ressources dans les contributions au système de production. Elle salue les contributions échelonnées en principe selon le groupe de culture. Afin que les mesures soient mises en œuvre de manière élargie et qu'elles conduisent à la réduction visée de la quantité d'herbicide, les adaptations suivantes sont cependant impérativement nécessaires :</p> <p>Pour des cultures annuelles, la mesure doit impérativement être enregistrée par parcelle et non pas par culture. Il faut</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. les cultures principales des autres terres ouvertes.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours/recours partiel aux herbicides pour les parcelles annoncées.</p> <p>3 Pour laes cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation du semis de la récolte de la culture principale culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs par parcelle annoncée dans la totalité de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>3a (non-recours partiel): pour la culture principale visée à l'al. 1, l'exigence selon l'al. 2 doit être remplie du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions par parcelle annoncée.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1,</p>	<p>cependant pouvoir tenir compte des circonstances particulières comme les mauvaises herbes, le type de sol, la pente, la forme/taille, etc. Un enregistrement uniquement par culture va restreindre massivement la participation.</p> <p>Exiger un non-recours partiel: Dans la pratique, le renoncement complet est un défi majeur. Le traitement de la bande enherbée est une solution intermédiaire qui a fait ses preuves dans la pratique. De nombreux agriculteurs ont investi dans cette technique et orienté leurs systèmes de culture en ce sens. La pulvérisation de la bande est une solution d'avenir, permettant d'économiser de grandes quantités de PPh.</p> <p>3 La CNAV demande le maintien du délai existant : Du semis de la culture principale à la récolte de la culture principale. Le délai proposé de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale signifie un durcissement massif – toute la période de déchaumage est désormais incluse dans cette période. Ceci va à l'encontre des intérêts de la protection du sol : L'utilisation du labour devient un standard dans beaucoup de cultures. Les entreprises particulièrement désavantagées sont les exploitations avec des semis sur paillage, du colza dans la rotation, beaucoup d'engrais verts et des sols fragiles (des sols argileux qui sont mécaniquement difficiles à travailler et les sols menacés par l'érosion). Un traitement chimique judicieux ciblé contre des mauvaises herbes entre la récolte et le nouveau semis devient impossible. L'extension du délai dissuade beaucoup d'exploitations de participer. L'extension de la période rend aussi impossible la possibilité de combiner le module « sans herbicide » avec le module « sol ».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque surface culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh14 peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p> <p>x. Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.</p>	<p>L'exception des betteraves sucrières est saluée.</p> <p>5 L'exception pour la destruction des fanes dans les pommes de terre est accueillie favorablement.</p> <p>6 L'enherbement total des cultures pérennes peut engendrer de nouveaux problèmes avec des nuisibles (souris ou musaraignes, etc.). Les producteurs doivent aussi recevoir soutien et conseils pour gérer ces problématiques.</p> <p>Les coûts supplémentaires pour les fruits à pépins se situent à environ 10%. Un non-recours partiel serait aussi la bonne solution pour l'arboriculture (p. ex. max. 2 traitements par année pour le sol et les herbicides foliaires).</p> <p>Les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution avec le respect de l'ordonnance sur l'agriculture biologique et la contribution pour l'agriculture biologique. Contrairement aux autres CSP où les exploitations biologiques font également face à des exigences supplémentaires. Pour cette raison, ces exploitations doivent être exclues de la participation, car la contribution pour l'agriculture biologique selon l'article 66 est déjà versée pour ces surfaces.</p>
Titre suivant l'art. 71a	Section 4: Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71b</p>	<p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. <p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de minimale 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs ou de manière adjacente, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant deux quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p> <p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p>	<p>Ces mesures doivent être déplacées vers les contributions de la biodiversité et être financées via le budget des contributions de la biodiversité.</p> <p>Selon leur composition, les bandes végétales doivent pouvoir être taillées au printemps où à l'automne, ce qui permet plus de flexibilité par rapport à la culture adjacente.</p> <p>Il doit être possible d'élargir la contribution à tout le vignoble et pas uniquement en région de plaine et des collines. En viticulture il faut aussi proposer un mélange pour les alpes et les zones sèches.</p> <p>b. 4 Il est nécessaire d'établir une définition de la permaculture. Les jardins ne doivent pas tous être mis en permaculture. La CNAV ne veut pas soutenir de bagatelles, et pour cette raison, il faut établir des exigences minimales pour les surfaces.</p> <p>3 La disposition dans l'al. 3 doit être adaptée de telle façon à ne définir aucune largeur maximale. Une largeur minimale de 3 mètres sera appréciée. La bande végétale pour organismes utiles ne doit pas obligatoirement recouvrir la longueur des grandes cultures afin que les parcelles de formes irrégulières puissent aussi profiter de cette mesure 4. Cette mesure est très intéressante, mais demande un accompagnement technique et scientifique étroit.</p> <p>L'indication de la parcelle sur laquelle se trouve la bande végétale pour organismes utiles suffit. Il n'est pas nécessaire d'indiquer l'emplacement exact géoréférencé car, en</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8-7-Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre, dans les rangs où est aménagée une bande végétale pour organismes utiles.</p>	<p>cas de contrôle, la bande serait facile à reconnaître. Un placement exact avec le système de géoréférencement est exagéré compte tenu du temps et de l'administration nécessaires, d'autant plus qu'il s'agit de surfaces très petites. De plus, le système ne permet pas d'obtenir une précision suffisante pour inscrire les surfaces (3 mètres et une surface exacte).</p> <p>Les bandes végétales pour organismes utiles ne sont pas utilisables dans les cultures pérennes, en tout cas pas là où des insecticides sont utilisés.</p> <p>Il faut également noter que la prudence est de mise lorsqu'on utilise des insecticides à proximité de bandes végétales pour organismes utiles / fleuries. Il existe également des directives et des cahiers des charges sur les produits, à savoir les phrases Spe, concernant les zones tampon des plantes en fleur situées sur les parcelles voisines.</p>
Titre suivant l'art. 71b	Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol	
Art. 71c	<p>Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée annuellement par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p> <p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres</p>	<p>La CNAV est d'accord avec cette mesure. Le fait qu'un bureau accrédité ne soit pas nécessaire pour l'échantillonnage et que les moyens à disposition soient donc versés directement et sans détour dans les exploitations est particulièrement apprécié.</p> <p>La CNAV refuse catégoriquement que les exigences et conditions soient reliées à des contributions qui doivent être versées un jour dans le futur. Tout d'abord, la manière dont le financement devra être assuré dans quatre ans n'est pas du tout connue. Ensuite, il faut s'attendre à ce que les exigences relatives à la contribution complémentaire soient</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115 et</p> <p>d. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif</p> <p>e. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes;</p> <p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de</p>	<p>constamment modifiées et qu'une partie des exploitations ne pourront plus participer. Aux fins d'une simplification administrative et d'une crédibilité vis-à-vis des producteurs, la contribution pour répondre au bilan d'humus et la contribution complémentaire doivent être réunies et versées à partir de la première année de la mise en œuvre déjà.</p> <p>La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 CHF/ha de terre ouverte.</p> <p>En outre, la CNAV souhaiterait que cette CSP soit formulée plus clairement, afin que les agriculteurs puissent mieux comprendre ce qu'ils doivent mettre en œuvre.</p> <p>La réglementation relativement complexe doit être à nouveau contrôlée pour qu'elle réponde à la pratique. Il est évident que la prairie artificielle dans la rotation des cultures et l'utilisation d'engrais de ferme a des effets très positifs.</p> <p>Les calculs du bilan d'humus des exploitations montrent la chose suivante : Afin que le bilan d'humus soit équilibré ou clôturé positivement, la rotation des cultures et la fertilisation sont soumis à des exigences élevées (rotation des cultures idéalement avec des prairies artificielles, des contraintes relativement grandes pour les cultures sarclées comme par ex. les pommes de terre, utilisation nécessaire d'engrais de ferme solides, en particulier de fumier). Les exploitations de grandes cultures, sans animaux et avec des cultures sarclées, qui seraient en fait tenues d'améliorer la teneur en humus de leurs sols, ne vont pas pouvoir participer, car la culture de l'herbe ou l'utilisation des pommes de terre dans le seul but d'obtenir des contributions supplémentaires ne sont pas rentables. En outre, l'engrais de ferme sous forme de fumier n'est pas disponible dans beaucoup de régions de grandes cultures. Ces exploitations ont</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare;</p> <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <p>1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare,</p> <p>2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de 400 kg d'humus par hectare.</p>	<p>besoin de solutions pour obtenir les engrais de ferme appropriés. À l'inverse, les exploitations mixtes de grandes cultures avec animaux atteignent très rapidement la limite supérieure de la formation d'humus de plus de 800 kg par hectare lors de l'épandage d'engrais de ferme sur une surface herbagère.</p> <p>En outre, dans la pratique, les calculs montrent que selon la teneur en argile, la valeur du pH et l'utilisation d'engrais de ferme, le bilan d'humus pour chaque parcelle individuelle peut monter très rapidement au-dessus de +800 kg ou descendre au-dessous de -400 kg d'humus par hectare. Dans la pratique, ces prescriptions qui sont exigées pour chaque surface individuelle et sur plus de 4 ans ne sont pas réalisables pour une exploitation. Cette prescription étant irréaliste, elle doit être supprimée purement et simplement et la contribution doit être versée annuellement et en prenant en considération l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>Par ailleurs, avant son introduction, le bilan d'humus doit être testé sur un nombre maximum d'exploitations dans la pratique, les incidences doivent être contrôlées et adaptées conformément aux objectifs en coopération avec des représentants de la pratique. L'ensemble de l'exploitation doit être prise en considération pour atteindre les objectifs, et non uniquement la parcelle. Dans ce cas, à l'inverse du module pour les herbicides, l'approche prenant en compte l'ensemble de l'exploitation est pertinente d'un point de vue professionnel.</p>
Art. 71d	<p>Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p>	<p>La mesure est accueillie favorablement. Les prescriptions des dates, en particulier selon 2 a pour les cultures principales qui sont récoltées avant le 15 juillet, sont trop sévères et ne sont pas judicieuses d'un point de vue agricole pour les raisons suivantes : Dans les régions où la récolte est</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. les cultures principales sur terres ouvertes; b. la vigne et l'arboriculture.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé; b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée; b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes</p>	<p>précoce, les chiffres augmentent en permanence à cause du changement climatique. C'est précisément dans ces régions qu'il y a régulièrement des périodes prononcées de sécheresse et de chaleur de juillet à septembre.</p> <p>Précisément dans l'arboriculture, où l'enherbage, resp. la couverture du sol a lieu, il ne doit y avoir aucune contribution, mais là où il existe un ruissellement (en surface et dans le sol), et que son empêchement a jusqu'ici été négligé, l'enherbage doit être soutenu par des contributions.</p> <p>Il n'y a souvent aucun avantage pour le sol à exiger un engrais vert ou une culture dérobée pour une durée de 4 semaines avant d'effectuer le semis d'une culture hivernale (par ex. semences d'orge mi-septembre / fin septembre). En plus de la chaleur, il y a aussi le rayonnement solaire intense, c'est une des raisons principales pour laquelle il est déconseillé de semer au mois d'août. À cette saison, les nouveaux semis peuvent être littéralement brûlés par les rayonnements UV. La mesure va également promouvoir l'arrosage inutile d'engrais verts intermédiaires.</p> <p>De nouveaux semis clairsemés favorisent la croissance des mauvaises herbes et nécessitent une utilisation supplémentaire d'herbicide.</p> <p>Dans la culture des baies, la couverture du sol durant toute l'année représente un grand défi technique et n'est pas réaliste en agriculture biologique.</p> <p>Al. 5 let. b à tracer. Ce point n'a rien à avoir avec le volet « couverture du sol ».</p> <p>Par ailleurs, le cumul de ces conditions rend la mesure im-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>possible en viticulture. Les producteurs de raisin non encaveurs n'ont pas la main sur le marc issu de leurs produits.</p> <p>Le retour du marc sur la parcelle est trop compliqué d'un point de vue logistique et administratif. Au niveau de la mise en œuvre, il est difficilement imaginable que la matière organique soit effectivement épandue sur la même surface de provenance.</p> <p>La condition de l'al. 6 est incompatible à l'application des normes viticoles de fumure corrigées pour le phosphore</p> <p>7 La CNAV considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de la contrôler.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; 	<p>3c Pour de nombreuses cultures suivantes, la destruction</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 50 60% de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active en moyenne par hectare de terre ouverte.</p> <p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <p>a. de prairies artificielles par semis sous litière;</p> <p>b. de cultures intermédiaires;</p> <p>c. de blé ou de triticales après le maïs.</p> <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives.</p>	<p>des chaumes de maïs est une mesure phytosanitaire importante contre l'infection avec des champignons Fusarium ou contre la pyrale du maïs (grande importance régionale). Pour cette raison, aucune contribution n'est versée, par exemple, pour les céréales après maïs pour les techniques de travail préservant le sol. Dans de nombreux cas, il est également plus judicieux de détruire une prairie artificielle plutôt que de recourir à des moyens chimiques ou à des procédés mécaniques complexes. Qui plus est, une utilisation ciblée du labour peut éviter des traitements phytosanitaires inutiles. Les exploitations ont besoin d'une flexibilité suffisante, raison pour laquelle, il faut établir le pourcentage à 50.</p> <p>3d Il est possible qu'il existe des mauvaises herbes posant des problèmes sur certaines parcelles pour lesquelles la quantité de glyphosates doit être augmentée. À l'inverse, aucun traitement au glyphosate n'est nécessaire sur d'autres parcelles.</p> <p>Afin de prendre en compte cette hétérogénéité et d'accorder la flexibilité nécessaire aux producteurs, il convient de calculer la quantité autorisée de glyphosate pour toute la surface de terre ouverte. En moyenne, sur toute la terre ouverte, il y a lieu d'utiliser au maximum 1,5 kg de substance active par hectare.</p> <p>4 La CNAV considère la période d'obligation de 4 ans comme trop rigide. Elle entraîne des contraintes matérielles agricoles et peut augmenter inutilement l'utilisation d'herbicides. Elle doit donc être purement et simplement supprimée. Il est d'ailleurs presque impossible de contrôler cette mesure.</p>
Titre suivant l'art. 71e	Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote	
Art. 71f	<p>1-La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p> <p>2-Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode « Suisse-Bilanz », d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide SuisseBilanz16 valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>	La CNAV estime que l'impact de cette mesure est très faible et ne la soutient donc pas. Cette mesure ne sera d'aucun effet pour faire réduire l'utilisation d'azote par les agriculteurs. Pour la contribution, ce sont en premier lieu les agriculteurs extensifs et qui remplissent de toute façon déjà les conditions qui vont s'enregistrer, et il n'y aura donc qu'un « effet d'aubaine ». En outre, ce module entrave l'utilisation d'engrais de ferme dans les exploitations sans bétail : En limitant l'apport à 90 % des besoins de la plante, l'exploitation a plus de chances d'utiliser des engrais minéraux dont la teneur en N est connue et dont on peut attendre un effet calculable.
Titre suivant l'art. 71f	Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers	
Art. 71g	<p>Contribution</p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p>	<p>Le programme PLVH est facilement compréhensible et avec ce programme, le consommateur sait ce qu'il soutient. C'est moins le cas concernant la contribution à la réduction d'apport protéiné dans l'alimentation du bétail consommant des fourrages grossiers.</p> <p>La contribution de cette nouvelle mesure à la réalisation de l'initiative parlementaire est discutable et est donc rejetée. En outre, elle est très complexe et tout simplement irréalisable. Elle est en contradiction avec l'objectif de simplification administrative.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.</p>	<p>La PLVH doit être adaptée : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être réduite, voire supprimée et il est nécessaire de limiter l'utilisation du fourrage grossier importé. Le programme PLVH actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il provoque une incitation aux effets négatifs visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées. A cet effet, c'est surtout de la luzerne séchée artificiellement qui a été importée. Ces deux lacunes doivent être supprimées.</p> <p>Soit l'approvisionnement en herbe et en fourrages à base d'herbe ne doit être autorisé qu'à partir de la production nationale, soit ces produits doivent provenir d'exploitations PER.</p> <p>La contribution doit continuer à être versée uniquement pour la surface herbagère</p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Conditions</p> <p>1 La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes:</p> <p>a. niveau 1: 18 %; b. niveau 2: 12 %.</p> <p>2 Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détenu dans l'exploitation.</p>	<p>Voir Art. 71g</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71i	<p>Fourrages étrangers à l'exploitation</p> <p>1 Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés:</p> <p>a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche;</p> <p>b. aux niveaux 1 et 2:</p> <p>1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté,</p> <p>2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris.</p> <p>2 Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts:</p> <p>a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation;</p> <p>b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et</p> <p>c. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé;</p> <p>d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation.</p>	Voir Art. 71g
Art. 71j	<p>Documentation des aliments pour animaux acquis</p> <p>Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal.</p> <p>Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés,</p>	Voir Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.	
Titre suivant l'art. 71j	Section 8: Contributions au bien-être des animaux	
Art. 72	<p>Contributions</p> <p>1 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB et par catégorie d'animaux.</p> <p>2 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ainsi qu'aux exigences correspondantes de l'annexe 6.</p> <p>3 Aucune contribution SRPA n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage est versée.</p> <p>4 Si l'une des exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ou à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites.</p> <p>5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton lui verse sur demande 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.</p>	<p>A l'alinéa 3, l'agriculteur doit pouvoir se désinscrire à tout moment de la contribution à la mise au pâturage et entrer (à nouveau) dans le programme SRPA.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>Contribution SRPA</p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>	<p>3 Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé dans un but de simplification administrative et aussi pour les contrôles, de supprimer purement et simplement cette condition.</p>
Art. 75a	<p>Contribution à la mise au pâturage</p> <p>1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p> <p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a ainsi qu'aux let. b, let. c et d.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p>	<p>Le programme de pâturage doit être développé indépendamment du programme «SRPA». Les sorties supplémentaires sur des places consolidées durant l'affouragement hivernal proposées sont plutôt contreproductives quant à l'impact environnemental (ammoniac) et doivent donc être supprimées.</p> <p>La condition à l'alinéa 4 de relier le programme de pâturage au programme SRPA est rejetée. C'est là un obstacle trop</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>	<p>élevé pour la contribution à la mise au pâturage.</p>
Titre suivant l'art. 76	<p>Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue ou une productivité par jour de vie adaptée des vaches</p>	
Art. 77	<p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches ou une productivité par jour de vie adaptée</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue ou, au choix, pour une productivité par jour de vie adaptée des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue ou de la productivité par jour de vie calculée de l'exploitation.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de:</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions;</p> <p>b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions.</p> <p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches ou une productivité par jour de vie adaptée</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie plus longue ou, au choix, pour une productivité par jour de vie adaptée des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation, et échelonnée selon le nombre moyen</p>	<p>En plus de n'être d'aucune utilité dans l'atteinte des objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, ce programme sur la longévité a un grand effet d'aubaine et risquerait même d'être contre-productif. En effet, un intervalle générationnel plus long conduit à réduire les progrès de l'élevage et à diminuer le nombre d'animaux estivés. De plus, un âge moyen plus élevé risque d'aller de pair avec une augmentation de la prescription d'antibiotiques. Enfin, dans l'optique d'avoir des mesures de soutiens publics à l'agriculture crédibles, cette mesure nous semblent incongrues.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de vêlage des vaches abattues et mortes ou de la productivité par jour de vie calculée de l'exploitation.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de :</p> <p>a. trois vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ;</p> <p>a. quatre vêlages en moyenne par vache concernant les vaches laitières abattues et mortes au cours des trois années civiles précédentes.</p>	
<p>X</p>	<p>Contribution au système de production pour les herbages riches en légumineuses</p> <p>1 La contribution est versée par ha et par an pour les prairies artificielles ensemencées avec des mélanges standards type M, L et E.</p> <p>2 La fumure azotée est limitée à 30 kg/ha et par an sur les parcelles bénéficiant de cette contribution.</p>	<p>Proposition pour une nouvelle contribution au système de production pour les mélanges de trèfles et de graminées</p> <p>Pour atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire dans le domaine des pertes d'azote, il y a différentes approches envisageables. Deux d'entre elles sont la réduction des importations d'engrais minéraux et la réduction de l'apport de protéines alimentaires animales étrangères dans le système de « l'agriculture suisse ».</p> <p>Une proposition pour la mise en œuvre des deux mesures serait une promotion ciblée de mélanges riches en légumineuses (M, L, E, G, P) dans la production fourragère en combinaison avec une fertilisation d'azote réduite via une meilleure fixation de l'azote. De tels mélanges, par exemple avec la luzerne, peuvent apporter d'autres avantages essentiels (amélioration du propre approvisionnement en cultures fourragères et en protéines, résistance à la sécheresse, rotation des cultures). Il faudrait introduire une contribution appropriée par hectare.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 à 81 (section 2)	Abrogés	
Titre précédant l'art. 82	Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise	Pour la volaille, on connaît l'alimentation par phases depuis des décennies déjà. La teneur en phosphore a été continuellement réduite. La CNAV est d'avis que cette information doit enfin être mieux connue.
Art. 82, al. 1 et 6	1 Une contribution unique est octroyée pour l'acquisition de tout pulvérisateur neuf permettant une application précise des produits phytosanitaires. Font aussi partie des techniques d'application précise : les systèmes de guidage et leurs accessoires, les systèmes de caméra, les châssis mobiles robotisés et tous les outils mécanisés et précis servant au désherbage, à l'épandage d'engrais et à l'ensemencement. 6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.	Le développement technologique progresse beaucoup trop lentement. Les créneaux pour les entreprises de sous-traitance qui proposent aujourd'hui ces technologies sont bien trop courts en raison des conditions météorologiques pour une utilisation à grande échelle. Des équipements lourds sont aussi souvent utilisés. La CNAV demande en plus que la Confédération mette gratuitement à disposition le signal RTK de Swisstopo à toutes les exploitations. Ce signal doit pouvoir être utilisé par un public aussi large que possible.
Art. 82a (section 4)	Abrogé	La CNAV accepte de supprimer ce paragraphe, étant donné que la contribution à l'équipement de pulvérisation avec un système de rinçage doté d'un circuit d'eau de lavage séparé pour le nettoyage d'appareils d'épandage de produits phytosanitaires sera supprimée.
Titre précédant l'art. 82b	Section 2: Contribution pour l'alimentation biphasée des porcs appauvrie en matière azotée	
Art. 82b, al. 2	2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Le programme sera poursuivi jusqu'en 2026 avec des adaptations.
Art. 82c	Conditions et charges 1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive	La poursuite du programme est accueillie favorablement. Des expériences doivent être acquises sur ces restrictions ambitieuses. Si elles ont un impact sur la santé animale et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>adaptée aux besoins des animaux. La ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne doit pas dépasser la valeur limite de protéines brutes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP), spécifique à l'exploitation et fixée à l'annexe 6a, ch. 2 et 3.</p> <p>2 L'effectif de porcs déterminant pour le calcul de la valeur limite est fixé selon l'annexe 6a, ch. 1.</p> <p>3 Les enregistrements concernant l'alimentation et les aliments pour animaux, ainsi que la vérification du respect de la valeur limite, se fondent sur l'annexe 6, ch. 4 et 5.</p>	<p>la qualité du produit en raison de ces directives ambitieuses du programme d'efficience des ressources, il faut être prêts à réagir rapidement et à les corriger en conséquence. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues. Les points suivants sont importants pour l'organisation du programme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est aussi reproduite sans restriction dans le Suisse-Bilanz des exploitations. C.-à-d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement pour toutes les catégories d'animaux. • S'il n'y a aucun impact négatif sur la santé animale et le bien-être animal ni sur la qualité du produit (qualité de la viande et de la graisse, pourcentage de viande maigre conforme au marché). • Si l'alimentation avec des céréales suisse et l'utilisation de sous-produits issus de la transformation des denrées alimentaires (par exemple des sous-produits de meunerie) restent possibles, même si ces derniers présentent parfois des valeurs en protéines brutes (PB) plus élevées que d'autres sources d'énergie. Sinon, les cycles ne sont pas fermés et il n'y a pas de garantie de valorisation durable des produits dérivés ni de réduction du gaspillage de nourriture. • Les exploitations faisant elles-mêmes leur mélange doivent être mises sur un pied d'égalité avec celles recourant aux aliments composés. Il faut une certaine marge de manœuvre dans la déclaration de la teneur en produits bruts aux exploitations mélangeant elles-mêmes la ration parce qu'elles ne peuvent pas tirer pleinement parti des limites de décl-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ration comme les producteurs d'aliments (Agroscope - Contrôle de l'alimentation animale pour l'aliment composé). <ul style="list-style-type: none"> • S'il s'avère que la limite supérieure prévue ambitionnée pour la teneur en protéines brutes n'est pas conforme à ce point, il faut que la Confédération soit prête à effectuer immédiatement une adaptation.
Titre suivant l'art. 82g	Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr	
Art. 82h	Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure.	La CNAV est d'accord avec ces adaptations aussi longtemps que ces réglementations ne généreront pas l'introduction et la diffusion de nouvelles mesures pour atteindre les objectifs de réduction.
Art. 100a	Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.	La CNAV est d'accord avec cette adaptation.
Art. 108, al. 2	Abrogé 2 Pour la fixation des contributions, le canton prend d'abord en compte les réductions dues au plafonne-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ment des paiements directs par UMOS; ensuite les réductions prévues à l'art. 105 et les réductions liées aux paiements directs de l'UE en vertu de l'art. 54.</p>	
Art. 115g	<p>Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	La CNAV est d'accord.
	<p>II</p> <p>1 Les annexes 1, 4, 6, 7 et 8 sont modifiées conformément aux textes ci-joints.</p> <p>2 L'annexe 5 est abrogée.</p> <p>3 L'annexe 6a est remplacée par la version ci-jointe.</p>	Voir plus bas les explications correspondantes à ce propos 2 annexe 5 doit être adaptée selon art. 71g aux propositions pour la poursuite du développement de la PLVH
III		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:		
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		
Art. 5, al. 4, let. d	<p>4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <p>x. Contributions selon les articles 68, 69, 71a, 71b, al. 1, let. a, 71d, 71e, et 75a de l'ordonnance sur les paiements directs du 23 octobre 2013: Premier contrôle en fonction des risques pendant les deux années de contributions après la nouvelle inscription dans les années de contribution 2023 et 2024;</p> <p>d.-a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>	<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles. L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations ont un risque élevé de ne pas pouvoir remplir les programmes notifiés et qui doivent en conséquence être contrôlées.</p> <p>Devrait être marqué avec la let. d comme pour la version allemande</p>
Art. 7, al. 2, let. a	<p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et</p>	<p>La CNAV est d'accord, d'une manière générale, à condition que cela n'entraîne pas de coûts de contrôle plus élevés pour les agriculteurs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du foin grossier;</p>	
2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole		
Art. 18a	<p>Culture principale</p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de force majeure selon l'art. 106 OPD dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	La CNAV est d'accord avec la définition pour la culture principale. Il ne faut toutefois pas indiquer uniquement les «dommages» causés par les intempéries mais, de manière plus générale, par des facteurs extérieurs non influençables (force majeure).
Titre suivant l'art. 27	Section 5 Aliments pour animaux	
Art. 28	<p>Foin de base</p> <p>Sont considérés comme du foin de base:</p> <p>a. le foin issu de surfaces herbagères et de surfaces à litière: frais, ensilé ou séché, ainsi que la paille;</p> <p>b. les grandes cultures dans lesquelles la plante entière est</p>	La CNAV attend de la flexibilité lorsqu'il s'agit de la définition du foin de base dans les programmes PD, à l'exemple du programme PLVH. Pour le bilan fourrager PLVH, la définition actuelle du foin de base doit aussi pouvoir être maintenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>récoltée: frais, ensilé ou séché (sans le maïs-épi);</p> <p>c. pommes de terre non transformées (sorties de tri incluses), betteraves fourragères, carottes, betteraves sucrières, pulpes de betteraves sucrières (également séchées), drêches de brasserie (également séchées) et feuilles de betteraves sucrières;</p> <p>d. les résidus et sous-produits de la transformation de fruits, de légumes, de pommes de terre (également séchés) et les sous-produits de l'industrie brassicole.</p> <p>e. lait liquide, produits laitiers, produits dérivés du lait aussi concentrés et lait en poudre.</p>	<p>c. pour les pommes de terre, les sorties de tri doivent aussi être ajoutées aux pommes de terre non transformées. Les carottes doivent également être classées comme fourrage de base. Les feuilles de betteraves font également partie de l'alimentation de base. Les drêches de brasserie en tant que sous-produit d'un traitement industriel doivent être mis sur un pied d'égalité avec les pulpes de betteraves sucrières.</p> <p>d. il doit être clairement établi que les produits dérivés de la transformation des pommes de terre doivent être ajoutés à l'alimentation de base. Ces produits transformés doivent aussi être ajoutés, même dans un état séché à l'alimentation de base. Sous-produits de l'industrie brassicole : voir ci-dessus.</p> <p>Nouveau e: tous les produits liquides, comme le lait entier, le lait écrémé, le babeurre, le petit-lait et leurs concentrés doivent obligatoirement figurer parmi les aliments de base, tout comme le lait en poudre, qui n'est déjà pas considéré comme un aliment concentré dans le programme PLVH.</p>
<p>Art. 29</p>	<p>Aliments concentrés</p> <p>Sont considérés comme des aliments concentrés tous les aliments pour animaux qui ne sont pas couverts par l'art. 28.</p>	<p>La CNAV valide cette définition d'aliments concentrés sous réserve des adaptations à l'article 28 sur les aliments de base.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Ordonnance du ... relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux		
Art. 40, al. 1, let. d	<p>1 Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données ci-dessous selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD):</p> <p>d. le nombre de vaches laitières abattues et mortes et d'autres vaches abattues et mortes, ainsi que le nombre de vélages.</p>	Selon position ci-dessus.
Art. 42, let. a	<p>Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste de ses bovins, ovins, caprins, buffles d'Asie, bisons et équidés. Cette liste comprend:</p> <p>a. les indications visées à l'art. 40, al. 1, let. a à d;</p>	
	<p>IV</p> <p>1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023.</p> <p>2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
<p><i>Nouveau et pas dans la consultation</i></p> <p>Ordonnance sur les améliorations structurelles, OAS du 7 décembre 1998</p>		
Art. 44 al. 1 let. e	<p>Mesures de construction</p> <p>1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation</p>	La CNAV soutient le renforcement de mesures visant à pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>peuvent obtenir un crédit d'investissement pour:</p> <p>e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, notamment des infrastructures et des technologies et jusqu'aux variétés robustes ou résistantes nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires, à l'exception des machines et des équipements mobiles;</p>	<p>mouvoir les variétés robustes et résistantes dans les cultures pérennes.</p> <p>Il est important que les producteurs soient incités à mettre en place des variétés nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires.</p> <p>La mesure est durable et applicable sur les exploitations souhaitant agrandir ou renouveler leurs cultures pérennes. La mesure s'inscrit dans une démarche de durabilité globale. L'entretien de la culture et un suivi doivent être garantis.</p> <p>Les frais liés au remplacement ou à la mise en place de nouvelles cultures pérennes sont importants. Le producteur doit être dédommagé pour le risque pris par un choix variétal moins connu sur le marché ou à rendement réduit. Le dédommagement actuel n'est pas assez élevé pour inciter le renouvellement de cultures pérennes vers des variétés robustes ou résistantes.</p>
<p>Art. 46 Abs 5 und 6</p>	<p>5 Le crédit d'investissement ne doit pas dépasser 50 % des frais imputables, après déduction, le cas échéant, des contributions allouées par les pouvoirs publics, s'agissant:</p> <p>a. de serres et de bâtiments d'exploitation destinés à la production végétale ainsi qu'au traitement et au perfectionnement de produits végétaux;</p> <p>b. des mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e et f, al. 2, let. b, et 3 ainsi qu'à l'art. 45.</p>	<p>L'aide au financement spécifique concernant la mise en place de variétés robustes ou résistantes, nécessitant une utilisation réduite de produits phytosanitaires doit être définie exactement, suite aux retours détaillés des branches concernées. Dans les cultures pérennes, le surcoût occasionné par la mise en place de variétés particulièrement robustes ou résistantes définies selon art. 44 al. 1 let. e. peut être dédommagé par des contributions à fonds perdu. La hauteur des contributions s'élève à max. 80% des surcoûts par rapport à la mise en place de variétés standards.</p>
<p>Annexes modifiées de l'ordonnance des paiements directs</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, Ch. 2.1.5 et 2.1.7	<p>2.1.5 En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p> <p>2.1.7 En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du il doit correspondre aux besoins des cultures est admise pour dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage. Le processus d'ajustement du GRUD et du Suisse-Bilanz doit être réalisé avec la participation de personnes issues de la pratique.</p> <p>La suppression de la tolérance de 10% proposée ici est donc présentement rejetée par la CNAV.</p> <p>Deux études d'Agroscope montrent clairement que des clarifications supplémentaires sont nécessaires pour l'évaluation des incertitudes cumulées dans le Suisse-Bilanz. Agroscope propose à cet effet une simulation Monte Carlo. Dans le courant de la deuxième étude, l'OFAG a décidé de renoncer à ces clarifications. Par conséquent, les bases décisionnelles permettant la suppression de la marge de tolérance ne sont absolument pas disponibles.</p>
Annexe 1, Ch. 6.1.1, 6.1a.1 et 6.1a.2	<p>La suppression de PPh présentant des risques élevés ne doit pas avoir lieu de manière automatique.</p>	<p>D'une manière générale, la CNAV est d'accord avec les adaptations. La suppression de substances actives ne devrait être réalisée que si des alternatives économiques et efficaces existent. La protection des cultures doit être garantie.</p>
Annexe 1, Ch. 6.1a.3	<p>Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors</p>	<p>Un durcissement de la réglementation qui vient d'être introduite récemment contre le ruissellement de PPh n'est pas professionnel, parce que l'impact de la nouvelle mesure n'a</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes dans le sens de la pente descendante de moins de 100 mètres à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins: au moins 1 point</p>	<p>pas encore pu être évaluée.</p> <p>Pratiquement toutes les parcelles agricoles en Suisse sont desservies par des routes ou par des chemins. Pour se conformer au point notifié, il faut dans beaucoup de cas des zones tampon de 6 mètres avec une couverture végétale. La nouvelle réglementation conduirait dans la pratique à devoir créer des bandes tampons de plus de 6 m sur de nombreuses surfaces inclinées de 2 % et plus, car la plupart des mesures des directives de l'OFAG contre le ruissellement ne peuvent pas être facilement mises en œuvre dans toutes les cultures. En outre, la mesure n'a aucun sens en cas d'absence de drainage de la route ou du chemin ou si le drainage ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau.</p> <p>Sous cette forme, la mesure est disproportionnée. Beaucoup de routes et de chemins n'ont pas de drainage ou bien celui-ci ne se déverse pas dans un plan ou un cours d'eau. Il faut poursuivre avec la réglementation en vigueur jusqu'à là.</p>
<p>Annexe 1, Ch. 6.2. et 6.3.2</p>	<p>L'application de produits phytosanitaires est interdite entre le 15 1er novembre et le 15 février.</p>	<p>D'une manière générale, la CNAV soutient les adaptations.</p> <p>La suppression de la date de référence est saluée même si elle devrait encore être adaptée en conséquence dans le texte de l'ordonnance.</p> <p>Les herbicides répertoriés au point 6.1.1 : diméthachlore, métazachlore, nicosulfuron, s-métolachlore et terbuthylazine ne peuvent être remplacés que partiellement par des alternatives chimiques. Il existe un risque de réduction supplémentaire de la gamme des substances actives disponibles,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ce qui augmenterait le risque de développement d'une résistance des mauvaises herbes. Pour s-métolachlore, il n'y a pas d'alternatives dans la lutte contre le souchet comestible. Ce point bénéficie de trop peu, voire d'aucune attention.
Annexe 4, Ch.14.1.1	14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	D'une manière générale, la CNAV soutient cette proposition. Il est important que le traitement plante par plante reste possible. Difficulté à commercialiser la mesure dans le produit récolté/transformé. Influence globalement négligeable sur la marge brute de la récolte.
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</p> <p>17.1 Niveau de qualité I</p> <p>17.1.1 Définition: surfaces qui, avant d'êtreensemencées, étaient utilisées comme terres assolées ou pour des cultures pérennes.</p> <p>17.1.2 Une coupe de nettoyage est autorisée en cas de forte pression des mauvaises herbes.</p> <p>17.1.3 Les surfaces doivent être ensemencées avant le 15 mai.</p> <p>17.1.4 Les surfaces comprenant des mélanges pour les bandes fleuries annuelles doivent être réensemencées chaque année.</p>	Ces dispositions sont à maintenir pour les bandes fleuries (voir commentaire ci-dessus).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	17.1.5 Les différentes surfaces ne doivent pas dépasser 50 ares.	
Annexe 4, Ch.17	<p>17 Céréales en rangées larges</p> <p>17.1.1 Définition : surfaces comprenant des céréales de printemps ou d'automne sur lesquelles au moins 40 % des rangs sur la largeur du semoir ne sont pas semés.</p> <p>17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 cm.</p> <p>17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</p> <p>17.1.4 L'utilisation de produits phytosanitaires est permise sous réserve du ch. 17.1.3.</p> <p>17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle des légumineuses ou des mélanges de trèfle légumineuses et de graminées sont autorisés.</p>	<p>Au ch. 17.1.2, la CNAV attend que les connaissances des projets ayant trait aux ressources soient intégrées et que la mesure nationale soit développée de manière analogue et proche de la pratique.</p> <p>ch. 17.1.5 : remplacer « trèfle » par « légumineuse » pour ne pas exclure par avance des possibilités intéressantes et éprouvées (p.ex. luzerne lupuline).</p>
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux	<p>B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA</p> <p>2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables:</p> <p>a. la surface pâturable destinée aux bovins, buffles d'Asie, moutons et chèvres doit être de quatre ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture;</p> <p>b. la surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 6 ares par animal présent; si cinq ou plus équidés sont au pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite</p>	<p>La fixation de la période de végétation, resp. de la période d'affouragement hivernal à 6 mois (mai à octobre) doit être adaptée aux conditions naturelles pour les régions de montagne 2 à 4.</p> <p>L'approche de la let. a est saluée et devrait, dans un but de simplification administrative, s'appliquer de manière conséquente aux bovins, buffles d'Asie, moutons et chèvres.</p> <p>b. Dans le sens d'une simplification administrative, il faut</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de 20 % au plus; c. concernant les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en matière sèche.</p>	<p>prévoir une surface de six ares par cheval et renoncer au barème.</p> <p>La let. c peut être supprimée purement et simplement sans perte de substance pour le programme avec le complément de la let. a.</p>
<p>Annexe 6</p>	<p>C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage</p> <p>1 Exigences générales et documentation des sorties</p> <p>1.1 Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1.</p> <p>2 Bovins, et buffles d'Asie, équidés</p> <p>2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit:</p> <p>a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois;</p> <p>b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 26 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 50 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent.</p>	<p>La sortie en hiver doit être définie à 13 jours comme dans le programme SRPA. La contribution à la mise au pâturage est un programme pour le pâturage et durant la période de repos de la végétation, aucune mise au pâturage n'est possible et donc aucune sortie hivernale sur 26 jours n'est justifiable. De plus, les exploitations avec étable à stabulation entravée sont désavantagées et un désavantage n'est pas justifiable.</p> <p>La sortie en hiver dans les aires de sortie de 26 jours péjore l'effet du programme quant aux pertes d'ammoniac et doit donc être refusée pour cette raison. La sortie supplémentaire sur une place consolidée en dehors de la période de végétation proposée ne contribue toutefois pas à réduire les émissions, mais engendre même des pertes d'ammoniac plus élevées. C'est pourquoi un seul un programme prévoyant une part de pâture supérieure devrait être introduite de manière conséquente. La proportion de 80 % des besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage est trop élevée. 50% de la ration en matière sèche serait plus adapté. Une nouvelle unité de mesure permettant un relevé simple et efficace, n'incluant plus ces anciens problèmes liés au contrôle serait encore plus adaptée. Cette unité de mesure de référence pourrait être une superficie, 12 ares devant être mis à disposition pour l'accomplissement de la contribution au pâturage.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
		<p>Une prise MS de 80 % dans le pâturage ne peut être obtenue qu'avec une journée entière au pâturage. Cela crée un problème de protection des animaux dans les zones basses (zone de plaine à zone de montagne 1) à cause des températures trop élevées en plein été. La mise au pâturage de nuit n'est pas suffisante pour remplir l'exigence des 80 %, sauf si les animaux sont contraints à « une activité nocturne » en raison d'un rationnement alimentaire diurne.</p>																				
Annexe 6a, Ch. 2	<p>2 Valeur limite de protéine brute en g/MJ EDP par catégorie animale</p> <p>2.1 La valeur limite de protéine brute en grammes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/ MJ EDP) par catégorie animale est la suivante:</p> <table border="1" data-bbox="629 815 1305 1329"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 815 1037 906" rowspan="2">Catégorie animale</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 815 1305 906">Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 906 1037 1074">Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique</th> <th data-bbox="1037 906 1305 1074">Autres exploitations</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1074 1037 1114">a. truies d'élevage allaitantes</td> <td data-bbox="1037 1074 1171 1114">14.70</td> <td data-bbox="1171 1074 1305 1114">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1114 1037 1153">b. truies d'élevage non allaitante</td> <td data-bbox="1037 1114 1171 1153">11.40</td> <td data-bbox="1171 1114 1305 1153">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1153 1037 1193">c. verrats</td> <td data-bbox="1037 1153 1171 1193">11.40</td> <td data-bbox="1171 1153 1305 1193">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1193 1037 1233">d. porcelets sevrés</td> <td data-bbox="1037 1193 1171 1233">14.20</td> <td data-bbox="1171 1193 1305 1233">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1233 1037 1329">e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais</td> <td data-bbox="1037 1233 1171 1329">12.70</td> <td data-bbox="1171 1233 1305 1329">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Lors du contrôle, la correction linéaire ou le bilan import/export et la valeur limite spécifique à l'exploitation pour</p>	Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP		Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations	a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00	b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80	c. verrats	11.40	10,80	d. porcelets sevrés	14.20	11,80	e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50	<p>La poursuite du programme est saluée. Le programme sera organisé de manière plus complexe à cause des différenciations administratives prévues.</p> <p>Voir remarque à l'art. 82</p> <p>Il est possible de donner son accord aux adaptations si la phase d'alimentation à faible teneur en azote est reproduite aussi sans restriction dans le Suisse-Bilanz des exploita-</p>
Catégorie animale	Valeur limite en g de protéine brute par g/EDP																					
	Exploitations bio visées à l'art. 5, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	Autres exploitations																				
a. truies d'élevage allaitantes	14.70	12.00																				
b. truies d'élevage non allaitante	11.40	10,80																				
c. verrats	11.40	10,80																				
d. porcelets sevrés	14.20	11,80																				
e. porcs de renouvellement et porcs à l'engrais	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
	l'année de contribution sont déterminants. Les contrôles sont réalisés dans le cadre de la vérification de la correction linéaire ou du bilan import/export.	tions. C.à.d. que les valeurs minimales dans le bilan I/E selon les directives doivent être supprimées purement et simplement.																			
Annexe 7, Ch. 2.2.1	<p>2.2.1 La contribution pour la production dans des conditions difficiles, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. dans la zone des collines 390 fr.</p> <p>b. dans la zone de montagne I 510 fr.</p> <p>c.-b. dans la zone de montagne II 550 fr.</p> <p>d.-b. dans la zone de montagne III 570 fr.</p> <p>e.-b. dans la zone de montagne IV 590 fr.</p>	Les contributions pour conditions de production difficiles doivent continuer d'être affectées à la Green Box. Comme son nom l'indique, il s'agit là de compenser les difficultés afin de maintenir l'exploitation dans les zones de colline et de montagne. Cette contribution n'est pas liée à la production, mais elle est versée parce que la charge de travail augmente en fonction de la zone, des conditions climatiques correspondantes et d'une topographie plus difficile. Cette charge de travail plus élevée mais non couverte financièrement est compensée par cette contribution et doit ainsi être affectée à la Green Box.																			
Annexe 7, Ch. 3,1.1	<p>3.1.1 Les contributions sont les suivantes:</p> <table border="1" data-bbox="629 903 1335 1449"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>fr./ha et an</th> <th>fr./ha et an</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Céréales en rangées larges</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles</td> <td>2800</td> <td>2500</td> </tr> <tr> <td>15 Bandes végétales sur les terres ouvertes</td> <td></td> <td>3300</td> </tr> <tr> <td>16 Bandes végétales dans les cultures permanentes</td> <td></td> <td>4000</td> </tr> </tbody> </table>		Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité		I	II	fr./ha et an	fr./ha et an	1 Céréales en rangées larges	600	300	14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles	2800	2500	15 Bandes végétales sur les terres ouvertes		3300	16 Bandes végétales dans les cultures permanentes		4000	<p>Ch. 14: La CNAV demande que la contribution pour les céréales en rangées larges s'élève à 600.-/ha, et non à 300.-/ha comme proposé. La mesure demande une certaine adaptation aux familles paysannes, notamment en raison des contraintes concernant l'utilisation de produits phytosanitaires et la gestion des adventices.</p> <p>Le chiffre 14 relatif aux bandes fleuries doit être maintenu, mais avec une contribution financière légèrement plus élevée afin de rendre la mesure plus attrayante.</p> <p>chiff. 15 et 16 : Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ajoutées dans les contributions à la biodiversité.</p>
	Contribution pour la qualité selon le niveau de qualité																				
	I		II																		
	fr./ha et an	fr./ha et an																			
1 Céréales en rangées larges	600	300																			
14 Bandes fleuries pour les pollinisateurs et les autres organismes utiles	2800	2500																			
15 Bandes végétales sur les terres ouvertes		3300																			
16 Bandes végétales dans les cultures permanentes		4000																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, Ch. 5.2	<p>5.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>5.2.1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières 800 fr.</p> <p>b. pour les cultures des autres terres ouvertes le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux. 500 400 fr.</p>	<p>Extenso est le modèle de réussite dans les grandes cultures. Son importance est significative en termes de surface. 45% des terres agricoles sont aujourd'hui à disposition de cette forme de production, auxquelles viennent s'ajouter 8 % avec l'extension aux carottes et aux pommes de terre. Selon les cultures, des quantités entre 24 % (colza), 65 % (céréales panifiables) et 80-90 % (légumineuses) sont actuellement produites selon les prescriptions Extenso. La mesure fournit de loin la contribution la plus significative à la réduction du risque dans le domaine des PPH et dans la trajectoire de réduction des éléments fertilisants. Pour cette raison, le maintien du niveau actuel de contribution pour les cultures selon l'alinéa 1b est incompréhensible. Un affaiblissement de cette mesure importante est accepté sciemment. La contribution pour les cultures selon la let. b doit être adaptée de Fr. 400.--/ha à Fr. 500.--/ha.</p>
Annexe 7, Ch. 5.6	<p>5.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>5.6.1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales, par hectare et par an, s'élève à:</p> <p>a. pour le colza et les pommes de terre 600 fr.</p> <p>b. pour les cultures spéciales, à l'exception du tabac et des racines de chicorées 1000 fr.</p> <p>c. pour les cultures principales sur les autres terres ouvertes 350 250 fr.</p>	<p>5.6.1 c.: La CNAV considère comme irréaliste l'augmentation des cotisations de couverture pronostiquée par l'OFAG ainsi que les excédents évalués sur le marché. L'abandon total des herbicides impose des investissements dans les techniques de cultures appropriées et entraîne une augmentation significative de la charge de travail. Par expérience, plus la pression exercée dans le traitement des mauvaises herbes augmente et plus la dépense augmente avec les années, ce qui entraîne aussi souvent une adaptation de la rotation des cultures.</p> <p>c. La compensation ne couvre pas les charges supplémentaires, en particulier dans les cultures principales sur les terres ouvertes. Le montant doit augmenter pour passer de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	x. Contribution pour non-recours partiel 250 fr.	fr. 250.— à Fr. 350.—. x. La CNAV demande que le traitement des bandes végétales continue d'être soutenu à hauteur de 250 fr./ha.
Annexe 7, Ch. 5.7		Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être placées dans les contributions à la biodiversité (voir annexe 7, chiffre 3.1.1)
Annexe 7, Ch. 5.8	5.8 Contribution pour le bilan d'humus 5.8.1 La contribution pour le bilan d'humus est de 200 50 francs par hectare et par année. 5.8.2 La contribution supplémentaire est de 200 francs par hectare et par année.	La contribution réunie pour le bilan d'humus doit s'élever annuellement à 200 fr./ha de terre ouverte.
Annexe 7, Ch. 6.2	6.2 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée 6.2.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.	Voir les remarques sur l'art. 82 et l'annexe 6a
Annexe 8, Ch. 2.6	2.6 Contributions pour le non-recours aux produits phytosanitaires 2.6.1 Les réductions La réduction de la contribution a lieu suite au renoncement un pourcentage de la contribution aux produits phytosanitaires pour la surface concernée. Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.	Une forte participation dans les programmes incitatifs implique des conditions de participation correspondantes et des sanctions si les exigences ne sont pas remplies. En conséquence, les programmes volontaires sont plus appropriés et moins difficiles à concevoir. Les contributions, peuvent être réduites au maximum de 120 %. En cas de récidive, la réduction doit être doublée seulement à partir du 2ème cas de récidive et l'exploitant peut se désinscrire selon l'art. 100, sans que cela soit considéré comme une défaillance et n'entraîne des sanctions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Si, pendant la période d'engagement, l'inscription à un type de contribution est interrompue, aucune contribution ne sera versée pendant l'année de contribution concernée. À partir de la deuxième désinscription pendant la même période d'engagement, cette interruption est considérée comme un premier manquement aux conditions et charges.</p>	
Annexe 8, Ch. 2.6.2	<p>2.6.2 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 68)</p> <p style="text-align: right;">Réduction 200 120% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.3	<p>2.6.3 Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 69)</p> <p style="text-align: right;">Réduction 200 120% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.4	<p>2.6.4 Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <p style="text-align: right;">Réduction</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Conditions et charges non respectées (art. 70) 120 200% des contributions	
Annexe 8, Ch. 2.6.5	<p>2.6.5 Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71) 120 % des contributions</p> <hr/> <p>En cas de sortie, les contributions versées pour l'année en cours peuvent être réclamées.</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.6.6	<p>2.6.6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71a) 120 200% des contributions</p>	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Annexe 8, Ch. 2.7	<p>2.7 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle: contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément,</p>	A supprimer et à régler avec les contributions de biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	ment pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.							
Annexe 8, Ch. 2.7a et 2.7a.1	<p>2.7a Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol</p> <p>2.7a.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires ou via un pourcentage des contributions pour l'amélioration de la fertilité du sol pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <p>Lorsque plusieurs manquements sont constatés simultanément pour la même surface, les réductions ne sont pas cumulées.</p> <p>Le non-respect de la période d'engagement est considéré comme un manquement à partir du deuxième retrait de l'inscription.</p>	Voir plus haut						
Annexe 8, Ch. 2.7a.2	<p>2.7a.2 Contribution pour le bilan d'humus</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1335 1347"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1098 1151 1161">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1151 1098 1335 1161">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1161 1151 1257">a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)</td> <td data-bbox="1151 1161 1335 1257">120 200 % des contributions</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1257 1151 1347">b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée</td> <td data-bbox="1151 1257 1335 1347">200 fr</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	120 200 % des contributions	b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr	Voir plus haut
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Plus de trois quarts des terres assolées présentent une teneur en humus de plus de 10 % (art. 71c)	120 200 % des contributions							
b. Dans le calculateur d'humus, les indications nécessaires font défaut. Aucune analyse du sol valable n'est présentée	200 fr							
Annexe 8, Ch. 2.7a.3	2.7a.3 Contribution pour une couverture appropriée du sol	Voir plus haut						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (Art. 71d)</p> <p>Réduction 120 200 % des contributions</p>	
Annexe 8, Ch. 2.7a.4	<p>2.7a.4 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>a. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 1, 2, let. a, c et d, 3 et 4)</p> <p>Réduction 120 200 % des contributions</p> <hr/> <p>b. Conditions et charges non respectées (art. 71e, al. 2, let. b)</p> <p>Aucune</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch. 2.7b	<p>2.7b Contribution pour les mesures en faveur du climat: contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p> <p>Les réductions représentent un pourcentage de la contribution pour une utilisation efficiente de l'azote pour la surface concernée.</p> <p>Dans le premier cas de récidive, la réduction est doublée. À partir du deuxième cas de récidive, la réduction est doublée quadruplée.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>Conditions et charges non respectées (art. 71f)</p> <p>Réduction 120 200 % des contributions</p>	Voir plus haut
Annexe 8, Ch 2.8	Abrogé	La CNAV salue ces adaptations.
Annexe 8, Ch. 2,9.1 et 2,9.2	2.9.1 Les réductions ont lieu au moyen de déductions de montants forfaitaires et par l'attribution de points. Les points	La CNAV salue ces adaptations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>sont convertis comme suit en montants par catégorie d'animaux au sens de l'art. 73 et séparément pour les contributions SST et SRPA, ainsi que pour la contribution à la mise au pâturage:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, multipliée ensuite par les contributions SST, les contributions SRPA ou les contributions à la mise au pâturage de la catégorie animale concernée.</p> <p>Si la somme des points est supérieure ou égale à 110, aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée dans l'année de contributions, pour la catégorie d'animaux concernée.</p> <p>2.9.2 Dans le premier cas de récidive, 50 points sont ajoutés au nombre de points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, soit le nombre de points pour un manquement est majoré de 100 points, soit aucune contribution SST ou SRPA, ni de contribution à la mise au pâturage, n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée</p>										
Annexe 8, Ch.2.9.4 let. e et g	<table border="1"> <tr> <td colspan="3" data-bbox="629 1066 1341 1139"> Manquement concernant le point de contrôle </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1139 936 1235"> e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés </td> <td data-bbox="936 1139 1151 1299"> Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6) </td> <td data-bbox="1151 1139 1341 1299"> Réduction 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant </td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="629 1299 1341 1442"> 1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant </td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle			e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)	Réduction 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant	1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant			<p>A la lettre e, il faut définir la réduction pour toute l'année à 4 points en tant que simplification administrative.</p> <p>Pour les animaux équidés, caprins et ovins ainsi que les animaux sauvages, l'exigence minimum était de prendre au pâturage une certaine part du besoin journalier MS, jamais de manière restrictive. Il est donc proposé de supprimer pu-</p>
Manquement concernant le point de contrôle											
e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés	Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.1, 2.3, 2.5 et 2.6)	Réduction 1.5- au 31.10.: 4 points par jour manquant									
1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. Le pâturage couvre moins de 25 % de la consommation en matière sèche les jours de pacage pour les moutons et les chèvres; la surface de pâturage minimale n'est pas respectée pour les bovins, les buffles d'Asie et les équidés</p>	<p>Toutes les catégories d'animaux sans les porcs et la volaille de rente (annexe 6, let. B, ch. 2.4, 5.2, 5.3 et 6.2)</p> <p>60 points.</p> <p>remement et simplement cette condition dans un but de simplification administrative, valable aussi pour les contrôles.</p>
Annexe 8, Ch.2.9.5	<p>2.9.5 Contribution à la mise au pâturage pour les bovins et les buffles d'Asie</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <hr/> <p>a. Une ou plusieurs catégories de bovins et de buffles d'Asie pour lesquelles aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée n'obtiennent pas de contribution SRPA la même année (catégorie non inscrite ou réduction de 110 points)</p> <hr/> <p>c. L'aire de sortie ne correspond pas aux exigences générales</p> <hr/> <p>e. Les animaux ne sortent pas les jours exigés</p>	<p>Réduction</p> <hr/> <p>Bovins et buffles d'Asie (art. 75a, al. 4)</p> <p>60 points.</p> <p>La lettre a doit être supprimée, voir art.72 et art. 75a.</p> <p>Dans un but de simplification administrative, la réduction doit être définie à 4 points pour toute l'année.</p> <hr/> <p>Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 1.3)</p> <p>110 points.</p> <p>La lettre f doit être adaptée et réduite de la moitié de la contribution.</p> <hr/> <p>Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. B, ch. 2.3, 2.5 et 2.6, et C, ch. 2.1)</p> <p>1.5 au 31.10: 4 points par jour manquant</p> <p>1.11 au 30.4: 6 points par jour manquant</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	f. moins de 50 80 % de la consommation de matière sèche les jours de pâture Bovins et buffles d'Asie (annexe 6, let. C, ch. 2.2) Moins de 50 80 %: 55 60 points Moins de 25 %: 110 points							
Annexe 8, Ch. 2.10.3	2.10.3 Contribution pour l'alimentation biphasé des porcs appauvrie en matière azotée <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Tous les produits phytosanitaires</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Réduction</td> </tr> <tr> <td>a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).</td> <td>200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites</td> </tr> <tr> <td>b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)</td> <td>120 200 % des contributions</td> </tr> </table>	Tous les produits phytosanitaires	Réduction	a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites	b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)	120 200 % des contributions	La réduction de 200 % pour les programmes volontaires est disproportionnée et doit obligatoirement être diminuée.
Tous les produits phytosanitaires	Réduction							
a. Les enregistrements conformément aux instructions concernant la prise en compte des aliments appauvris en éléments nutritifs des modules complémentaires 6 «Correction linéaire en fonction de la teneur des aliments en éléments nutritifs» et 7 28 «Bilan import-export» du Guide Suisse-Bilanz sont incomplets, non disponibles, erronés ou n'ont pas été effectués (annexe 6a, ch. 4).	200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire accordé, 120 200 % des contributions pour l'alimentation biphasé des porcs sont réduites							
b. La ration alimentaire complète de l'ensemble des porcs gardés dans l'exploitation dépasse la valeur limite spécifique à l'exploitation en protéines brutes en grammes par mégajoule d'énergie digestible porc (g/MJEDP) (annexe 6a, ch. 3 et 5)	120 200 % des contributions							

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ajout de systèmes d'information à l'OSIAgr. pour l'enregistrement du management des éléments fertilisants et de l'utilisation des produits phytosanitaires semble être pertinent et bien positionné d'un point de vue factuel. La CNAV salue la bonne intégration dans le paysage des données existantes et la gestion moderne des données qui permet de multiples utilisations et saisies, et évite les redondances. Pour profiter des synergies et réduire les charges administratives des exploitations, des connexions avec des systèmes externes devraient aussi être possibles.

La sécurité et la protection des données doivent être obligatoirement garanties à tout moment. La transmission des données à d'autres utilisateurs ne peut se faire qu'avec une autorisation explicite des exploitations. La gestion des données doit en principe être restrictive ; il ne faut donc saisir que le strict nécessaire et l'accès et/ou la transmission des données à d'autres utilisateurs/systèmes/autorités ne peut se faire qu'avec l'autorisation explicite des exploitations.

Pour ne pas gêner les processus, tous les acteurs ont besoin d'un système fiable doté d'un haut niveau de disponibilité. La CNAV salue explicitement et tout particulièrement la perspective des interfaces et des transferts de données proposés par les systèmes cantonaux et ceux du Farm Management. La CNAV salue le fait que la Confédération adopte un rôle central dans la saisie, la conservation et l'échange de données administratives. La CNAV est d'avis que, sur le long terme, gérer plusieurs systèmes (cantonaux) en parallèle n'est pas judicieux.

Les rôles et les obligations doivent être définis clairement lors de la saisie des données et il faut éviter les doublons. La CNAV pense qu'il faut un système dans lequel la saisie primaire d'une livraison comprenant la quantité et les spécifications (comme par ex. les ingrédients) incombe aux fournisseurs et où les destinataires accusent seulement réception (avec un système de déclaration similaire à la réglementation pour les engrais de ferme - HODUFLU).

L'extension du système d'information ne doit engendrer aucun coût supplémentaire aux familles des agriculteurs. La poursuite du développement doit être clairement orientée dans un but de simplification administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Le complément de ces deux systèmes d'information centraux pour la gestion des éléments fertilisants et l'utilisation des produits phytosanitaires dans l'OSIAgr est judicieux d'un point de vue de l'architecture des données et permet d'éviter des redondances de données grâce à des connexions judicieuses.
Art. 5, let. h	Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par	Dans l'application du principe « Once-Only » (une seule sai-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr): h. Office fédéral du service civil.	sie) qui vise une déclaration unique des données de l'exploitation pour de multiples exploitations, un accès est judicieux. Toutefois, au vu de l'objectif d'une utilisation parcimonieuse et restrictive des données, notamment dans le cas des données individuelles des exploitations, la CNAV estime que le service civil pourrait obtenir de SIPA les informations relativement peu nombreuses qui sont réellement nécessaires dans le cadre d'une enquête et d'une information d'office à office. De manière générale, la CNAV souhaite que la transmission des données soit la plus faible possible, en particulier lorsque les entités à l'origine des données ne peuvent pas donner leur accord explicite à une transmission.
	Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants	
Art. 14	Données Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes: a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base , et sur leur utilisation; b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng) ⁵ ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art.	a. La CNAV pense qu'il est judicieux de gérer dans un seul système toutes les données collectées et traitées en lien avec les PER/le management des éléments fertilisants. (Les livraisons d'engrais et d'aliments concentrés, bilan de fumure, ammoniac, bilan d'humus, etc.). Lors du débat parlementaire portant sur l'initiative parlementaire, il a été décidé qu'aucune obligation de notification n'était nécessaire pour le fourrage de base. Il n'est donc pas nécessaire de le saisir dans la base de données. Pour obtenir une structure de données complète concernant les éléments nutritifs et le fourrage, un complément optionnel peut s'avérer judicieux (par exemple, si le système devait être re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)⁷.</p>	<p>lié au Suisse-Bilanz). Mais aucune obligation de notification n'a le droit d'en être déduite. (art. 164a LAgr)</p> <p>b. et d. : L'identification univoque des acteurs qui fournissent et réceptionnent via le IDE ou le REE est nécessaire à la mise en œuvre.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p> <p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>quantité annuelle totale.</p> <p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI GEF;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>	<p>4 La CNAV salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier le fait que la lecture des données soit rendue possible en 4b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>5 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle sorte (alinéa 5), qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>7 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'exploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois. Lors des contrôles officiels, en particulier, il s'agit de renoncer de manière stricte à la saisie multiple de données déjà saisies.</p> <p>Les tiers, par exemple les labels, devraient eux aussi pouvoir obtenir les données dont ils ont besoin après l'accord des exploitations (simplification des contrôles des labels). Entre autres, les interfaces exigées et définies ci-dessus sont donc</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nécessaires.
Titre suivant l'art. 16	Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires	
Art. 16a	<p>Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)8;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épandu par une autre personne, sur l'utilisateur (uniquement pour des utilisations en dehors de l'agriculture);</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épandre;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>D'une manière générale, la CNAV apporte son soutien aux adaptations. Du point de vue de la CNAV, l'énumération des données des personnes et des organisations tenues de communiquer des informations, pour lesquelles des PPh sont mis sur le marché et utilisés, est exhaustive.</p> <p>b. Pour les applications agricoles, les données relatives aux exploitants suffisent à condition que le produit soit appliqué par la main-d'œuvre de l'exploitation.</p>
Art. 16b	<p>Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a,</p>	Voir remarques sur l'utilisation multiple des données à l'article 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>saisissent:</p> <p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent:</p> <p>a. saisie directe dans le SI PPh;</p> <p>b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou</p> <p>c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7</p>	<p>5 La CNAV salue expressément les différentes possibilités de transmission des données dans le système d'information NSM, et en particulier que la lecture des données soit rendue possible en 5b et c, à partir des systèmes de Farm Management et des systèmes cantonaux.</p> <p>6 L'interface doit être organisée par l'OFAG de telle manière qu'elle puisse être implémentée en toute simplicité dans les autres applications.</p> <p>8 Une date de clôture est nécessaire ; la repousser un peu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour une année civile doit être achevée au plus tard le 31 15 janvier de l'année suivante.	répondrait éventuellement aux besoins de beaucoup d'ex- ploitations (par ex. 31 jan.= expiration de l'année calendaire + 1 mois serait plus logique). Il importe surtout que le plus grand nombre possible de rapports soit soumis à une date unique et non pas à des dates différentes.
Art. 16c	Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obte- nues à partir de SIPA	Les données déjà saisies dans SIPA doivent être utilisées et non pas saisies une deuxième fois.
Art. 27, al. 2 et 9, phrase intro- ductive	2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de re- cherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter, LAgr. La transmission de don- nées à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG. 9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:	Cela correspond aux réglementations habituelles et s'ap- plique également aux deux nouveaux systèmes d'informa- tion. En principe, les données ne sont pas transmises à des tiers sans accords explicites. Pour un transfert éventuel de don- nées, celles-ci doivent être rendues totalement anonymes.
	II La modification d'autres actes est réglée en annexe. III 1 La présente ordonnance est complétée par les annexes 3a et 3b ci-jointes.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 L'annexe 1 est modifiée conformément au texte ci-joint.</p> <p>IV</p> <p>La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2024.</p>	
1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires		Modifications en conséquence des art.16a et art.16b
2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais		<p>Modifications comme conséquence des art.14 et art.15</p> <p>La CNAV est d'accord pour ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.</p>
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		<p>Modifications comme conséquence des art.14 et art.15</p> <p>La CNAV est d'accord de ne pas saisir des quantités insignifiantes. Ces dernières doivent être saisies de telle manière qu'il n'y ait pas de grosses quantités d'éléments fertilisants n'étant pas pris en compte dans le bilan global.</p>
Annexe 1		Nouvelle indication entre parenthèse complétée. Ok.
Annexe 3a (art. 14)		Voir remarque à l'art. 14, let. a
Annexe 3b (art. 16a)		Voir remarque à l'art. 16a, let. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'article 6a de la LAgr prévoit que les pertes d'azote et de phosphore soient réduites de manière adéquate d'ici à 2030. Alors que la loi définie par le Parlement mentionne la réduction des pertes, les objectifs de réduction des pertes d'éléments nutritifs se baseraient sur les excédents calculés par la méthode OSPAR. Or, les excédents résultant de la méthode OSPAR ne peuvent être entièrement considérés comme pertes sachant que les modifications de réserves du sol ainsi que le métabolisme des animaux de rente entrent aussi en ligne de compte. Par ailleurs, aucune distinction n'est faite entre pertes évitables et inévitables (par ex. déposition atmosphérique, nitrification dans les sols).

La référence de départ n'est pas correcte et par conséquent beaucoup trop élevée. L'utilisation de la méthode OSPAR exige des indicateurs complémentaires pour évaluer et attester de l'effet des mesures prises. A défaut, l'effet des mesures mises en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux entrants et sortants de l'agriculture mais devraient également intégrer la consommation des produits indigènes et importés. Jusqu'ici, 100 % de tous les éléments fertilisants provenant de la société se perdent dans l'environnement et affectent massivement notre écosystème. Il faut promouvoir aussi vite que possible la récupération de toutes les substances (non seulement le phosphore, mais aussi l'azote, le potassium, le magnésium et le soufre).

Encouragement des engrais de ferme et de la biomasse indigène

S'agissant de l'objectif de remplacement des engrais chimiques importés, il y a lieu de le viser non pas en pénalisant les engrais du commerce mais en encourageant l'utilisation des engrais de ferme et de la biomasse indigène, notamment par des mesures améliorant l'efficacité de ces derniers. La profession est consciente que les mesures prévues au niveau des ordonnances ne suffiront pas à atteindre à elles seules l'objectif que définira la Confédération et que par conséquent des mesures seront à prendre par les branches. La CNAV attend le soutien nécessaire de la Confédération, tant au niveau des aides financières que de la recherche agronomique, pour permettre la concrétisation et l'encouragement des mesures que les branches retiendront.

Dans le même temps, il faudra réviser le Suisse-Bilanz et ses bases pour la mise en place de la trajectoire de réduction pour les éléments fertilisants. Le Conseil des États l'a demandé avec la motion 21.3004. La CNAV regrette que les travaux pour l'examen du Suisse-Bilanz et de ses bases n'aient pas encore commencé.

Réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires

Pour la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires, l'objectif reprend celui fixé dans le plan d'action phytosanitaire. La CNAV soutient cet objectif. La CNAV attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra en aucun cas incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.

Coordination des mesures nécessaire

Tant pour l'article 6a que 6 b et bien que le rapport de consultation n'en fasse pas référence, la constitution d'une agence privée ne se justifie pas. En revanche, une étroite collaboration entre les branches et la Confédération, au travers d'une plateforme de coordination paraît dès à présent nécessaire pour

chacune des trajectoires de réduction.

Conséquences mal estimées

Le rapport affirme faussement au point 3.4.3 que les objectifs de réduction proposés n'ont pas de conséquences directes pour l'économie. Rien que pour les pertes d'éléments nutritifs, les coûts engendrés dépasseront les 120 millions de fr. par an pour réduire les pertes d'azote à hauteur de 20% ! A cela s'ajoutent les conséquences des mesures liées à la réduction du phosphore et des risques liés à l'usage des produits phytosanitaires. Les soutiens pour atteindre les objectifs de réduction tant au niveau des éléments nutritifs que des PPh sont totalement insuffisants sachant qu'il n'est en l'état pas prévu d'augmenter les moyens dévolus à l'agriculture. De surcroît, rétribuer les mesures des branches par le marché se révélera extrêmement difficile. Des soutiens supplémentaires, notamment au niveau des mesures techniques et des aides à l'investissement sont à prévoir. La CNAV attend donc à ce que la Confédération détermine plus précisément les conséquences pour l'économie et renforce ses mesures d'accompagnement.

La trajectoire de réduction a de grandes conséquences au niveau de l'exploitation

L'affirmation selon laquelle l'objectif de réduction et la méthode appliquée ne toucheraient pas les exploitations à titre individuel est inexacte. Les exploitations sans élevage d'animaux et sans engrais de ferme ne peuvent pas augmenter l'efficacité des éléments fertilisants (pour les engrais minéraux, il existe toujours dans le Suisse-Bilanz une imputation à 100 %). Ces exploitations doivent accepter une baisse directe des recettes, parce qu'une augmentation de l'efficacité n'est tout simplement pas possible. En outre, le bilan OSPAR ne pourra pas s'améliorer car les extrants ne diminuent pas. Qui plus est, ces exploitations devront désormais utiliser plus d'engrais de ferme. Cela entraîne par contre une baisse de l'efficacité des éléments fertilisants au niveau de l'exploitation individuelle – l'exploitation peut apporter encore moins d'éléments fertilisants et serait sanctionnée une deuxième fois dans le Suisse-Bilanz. Les mesures n'ont pas été réfléchies et n'aident donc guère à résoudre les problèmes ni à réduire les excédents.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, al. 1	1 La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité	Les pertes d'éléments nutritifs ne sont pas directement assimilables aux excédents. Il y a lieu d'en tenir compte. L'ordonnance en consultation fixe ainsi non seulement une référence trop élevée mais aussi un objectif de réduction des pertes d'éléments fertilisants inatteignable dans un délai si court, sachant que des conflits d'objectifs freinent la réduction souhaitée.
Titre précédant l'art. 10	Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agricul-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires	
Art. 10a	<p>Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 10 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.</p>	<p>Atteindre l'objectif des 20 % proposés durant une période si courte, d'ici à 2030, est irréaliste et inatteignable, et c'est la raison pour laquelle la CNAV est contre. La CNAV propose en conséquence un objectif SMART (intelligent mesurable, acceptable, réaliste et défini dans le temps) de 10 % d'ici à 2030.</p> <p>Pour l'azote, la différence à compenser serait importante, car elle se situe entre les mesures proposées dans la consultation évaluées à 6,1 % et l'objectif des 10 % que la CNAV propose.</p> <p>Avec les mesures proposées, les réductions de pertes d'azote sont évaluées à 6.1 % à la page 37/38 du train d'ordonnance. La CNAV demande à la Confédération de montrer où se trouve le potentiel de réduction supplémentaire de 13,9 %. Différentes mesures comme par ex. la contribution pour le bilan de l'humus pourraient contribuer à une réduction des pertes, parce que l'humus retient mieux l'azote dans le sol. Mais si l'on se focalise seulement sur les excédents, rien ne change, car les réserves du sol ne sont pas saisies (voir aussi art. 10b). C'est pour cela qu'il faut d'autres indicateurs pour pouvoir représenter les mesures.</p> <p>L'agriculture a besoin d'appuis de la part de la Confédération / de la recherche, pour disposer des connaissances sur les possibilités de réduction des éléments fertilisants et d'un soutien pour les mettre en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des formes d'engrais « efficaces » et leur aptitude pour une application en Suisse (par exemple : la struvite, la méthode Cultan, le stripping d'azote) • Acidification du lisier : elle en est au stade de projet pilote. Comment envisage-t-on la mise en œuvre en Suisse ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Traitement technique d'engrais de ferme pour une utilisation plus répandue et plus ciblée avec moins de pertes. • Suite donnée aux projets « nitrates »/projets sur l'efficacité des ressources : Ces projets montrent dans quel ordre de grandeur et dans quel cadre les réductions de pertes sont possibles et avec quelles mesures elles peuvent être atteintes. Il est central que les connaissances issues de ces projets soient utilisées pour l'agencement des mesures et de la définition d'un objectif réaliste. • Les chiffres du projet « Augmenter l'efficience de l'azote des exploitations individuelles... » du canton de ZH (avec une efficience d'azote basse pour moins d'épandage) montrent clairement un conflit d'objectif entre l'utilisation des prairies et l'amélioration de l'efficience de l'azote. • A partir des données, on peut voir que la différence d'efficience est énorme entre les différentes exploitations. La recherche et le soutien dans la mise en œuvre sont nécessaires pour que tous les agriculteurs puissent gérer leur exploitation comme les 10 % des meilleurs agriculteurs. • Examen et soutien pour les mesures techniques et de construction. <p>Points ressortant particulièrement de l'étude AGRIDEA :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mesures axées sur la gestion des engrais de ferme et le traitement des engrais de ferme : (utilisation judicieuse, connaissance des teneurs en éléments nutritifs, séparation entre phosphore et nitrates (= séparation entre engrais N liquides et engrais solides contenant du phosphore), réduction de pertes dans les étables et lors du stockage et de l'épandage) • Accent sur les régions avec des problèmes existants

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(ammoniaque et régions très chargées en animaux, régions à nitrate, bassins-versants des lacs contenant encore trop de phosphore, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adaptation du Suisse-Bilanz (les pertes d'éléments nutritifs évitées doivent être prises en compte dans Suisse-Bilanz comme éléments nutritifs supplémentaires à disposition et donc mener à une réduction des engrais utilisés.) • Un recours aux engrais en fonction des besoins suppose une planification correspondante : - Prise en compte partielle des taux de phosphore dans le sol. • Meilleure connaissance des contenus des engrais de ferme : Promotion des tests rapides N, analyse des engrais de ferme et modules de calcul (campagne : Je connais mes taux d'engrais de ferme).
<p>Art. 10b</p>	<p>Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 2020. Il faut utiliser des chiffres indicateurs supplémentaires pour évaluer et prouver l'impact des mesures prises.</p> <p>X. Des indicateurs supplémentaires doivent être appliqués pour prendre en compte et mesurer l'impact des mesures prises ainsi que pour monitorer l'évolution de la production indigène et des importations de denrées alimentaires.</p>	<p>La méthode OSPAR, a beaucoup de lacunes et de points faibles. Du point de vue de la CNAV, la méthode OSPAR ne suffit pas à elle seule à ce que l'agriculture puisse justifier la réduction obtenue des pertes d'éléments fertilisants, exigée à art. 6a LAgr. Il faut pour ce faire des indicateurs supplémentaires et des outils complémentaires à la méthode OSPAR pour pouvoir établir des preuves.</p> <p>Lacunes/points faibles :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR se focalise sur les excédents d'éléments fertilisants. Les excédents ne peuvent pas être considérés comme équivalents aux pertes, les excédents contiennent aussi des variations liées au stockage. La CNAV ne voit pas de lien entre la quantification d'excédents et l'objectif d'une réduction des pertes, car le montant des pertes reste ainsi inconnu, ce sont là des réponses qui ont été don-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nées plusieurs fois par l'OFAG et Agroscope. La valeur de référence de 97344 t N/an se base sur les excédents.</p> <ul style="list-style-type: none"> • La méthode OSPAR arrive à un excédent d'éléments fertilisants de 66 % d'azote et de 36 % de phosphore. Comme la méthode OSPAR ne prend pas en considération tous les flux d'éléments fertilisants (par ex. la production nationale d'aliments pour animaux), il en résulte que les pertes sont plus élevées en pourcentage et ont une efficacité moindre que dans les autres bilans comme par ex. le bilan de l'OCDE (efficacité de l'azote de 58 %). • Le n° 100 / 2020 de la publication Agroscope Science aborde les points faibles de la méthode de calcul, comme le manque de connaissances sur les quantités importées ou les écarts de valeurs d'éléments fertilisants allant jusqu'à 14 % selon la méthode de calcul. Ces imprécisions rendent impossible une quantification exacte des flux d'éléments fertilisants. <p>L'utilisation de la méthode OSPAR nécessite des indicateurs supplémentaires pour pouvoir évaluer et prouver l'impact des mesures effectuées. Entre autres, les pertes d'ammoniaque doivent être indiquées dans le bilan OSPAR, comme l'indique l'étude AGRIDEA. Sinon, l'impact des mesures mise en œuvre ne sera pas forcément visible. Pour être cohérent, le système ne devrait pas se limiter aux flux intervenant à l'intérieur et l'extérieur de l'agriculture, mais devrait aussi intégrer la consommation.</p> <p>La production est mise au défi d'augmenter son efficacité, c'est-à-dire de produire la même quantité avec moins de pertes. Si en revanche la production diminue, les excédents pourraient rester au même niveau. Lorsque la production</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>suisse est remplacée par des importations, l'environnement en pâtit également (voir études Agroscope sur l'Eau propre). Les excédents doivent être corrigés de la croissance démographique afin qu'ils ne soient pas influencés par celle-ci.</p> <p>Des indicateurs supplémentaires sont par conséquent nécessaires. Si un report se fait sur les importations, des mesures doivent être prises. Des taxes sur les denrées alimentaires importées en plus seraient envisageables. Ces prélèvements pourraient, par exemple, être investis dans des mesures visant l'amélioration de l'efficacité de la production ou dans la recherche. Le même mécanisme devrait également être mis en œuvre pour la trajectoire de réduction des PPH (10 c).</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée.</p> <p>d. le choix des eaux contrôlées doit être représentatif.</p>	<p>La CNAV soutient cet objectif. La CNAV attend la définition d'indicateurs compréhensibles et adaptés ainsi que la mise en place rapide de la banque de données pour permettre de différencier les risques en fonction des domaines d'utilisation, ce qui fait défaut aujourd'hui. Vu le temps imparti pour atteindre une réduction des risques de 50% d'ici 2027, il devient urgent de mettre en place les outils pour savoir où l'on se situe et pour cibler les mesures étatiques ainsi que les mesures à prendre par les branches elles-mêmes. Une éventuelle non-atteinte des objectifs en 2027 ne pourra incomber à la profession si la Confédération tarde à apporter les instruments requis.</p> <p>Les cours d'eau pris en compte ces dernières années pour les programmes d'observation nationale de la qualité des eaux de surface NAWA et NAWA SPEZ étaient principalement des cours d'eau dont on savait qu'ils étaient fortement touchés. Or, une étude ne prenant en compte que de tels cours d'eau produit des résultats qui ne correspondent pas à la réalité. Les ONG se servent souvent de tels résultats et</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les présentent en conséquence.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture (CVA)
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 18 août 2021  Willy Giroud, président  Pierre-Yves Felley directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CVA prend position sur le paquet d'ordonnances proposées en lien avec l'initiative parlementaire 19.475 que le Parlement a approuvée en mars 2021.

Nous constatons que certaines propositions mises en consultation vont au-delà des nouvelles dispositions introduites par le Parlement dans les lois fédérales sur l'agriculture, sur la protection des eaux et sur les produits chimiques. Des propositions formulées dans le cadre de cette consultation relèvent d'autres motivations que celles qui ont conduit le Parlement à approuver l'initiative parlementaire 19.475. Nous les rejetons et demandons qu'elles soient, si besoin est, intégrées lors de la future consultation sur les ordonnances de la Politique agricole PA22+ que le Parlement a temporairement suspendue.

Les mesures proposées dans le présent paquet d'ordonnances conduisent à un renchérissement des coûts de production pour les PME agricoles. Ces coûts méritent une juste rétribution. Nous désapprouvons le principe de réduire des contributions actuelles pour financer les futures nouvelles exigences. Cela revient à déshabiller Paul pour habiller Jean. Aucun corps socio-professionnel accepterait que les pouvoirs publics exigent de lui davantage de prestations pour la même rétribution. Il convient donc de chiffrer les coûts de ces nouvelles prestations d'intérêt général attendue du corps socio-professionnel agricole et d'affecter des moyens financiers supplémentaires, nécessaires pour couvrir les coûts desdites prestations.

La simplification administrative est une constante sans cesse répétée dans les documents officiels de la Confédération, mais rarement mise en pratique. Ce paquet d'ordonnances ne fait pas exception à cette règle : les nouvelles mesures génèrent de multiples complications qui rendent la politique agricole fédérale toujours plus indigeste pour les agriculteurs, toujours plus inapplicable pour les organismes chargés de son application et toujours plus incompréhensible pour nos concitoyennes et concitoyens qui la financent à travers les deniers publics. Il est impératif de trier les mesures proposées à l'aune de leur complexité pour éviter de renforcer encore davantage les méandres de la politique agricole.

Nous avons développé notre détermination en nous basant sur celle de l'Union suisse des paysans (USP). Afin de faciliter la lecture de notre prise de position, nous l'avons restreinte ci-après aux éléments qui se distinguent de ceux contenus dans la prise de position de l'USP. Pour le surplus, nous approuvons l'avis de l'USP et vous prions de vous y référer.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA soutient le principe de développer les contributions au système de production. Elle souhaite toutefois que toute nouvelle mesure ne soit introduite que si elle est crédible et amène des résultats tangibles en matière de diminution des risques liés à l'utilisation de pesticides ou de perte d'éléments fertilisants. Dans le même ordre d'idée, les mesures récupérées de la PA 2022+ actuellement suspendue qui ne sont pas directement en rapport avec les objectifs de l'initiative parlementaire 19.475 n'ont pas à figurer dans ce paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. e, ch. 8 Types de paiements directs	8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches ;	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandons de certains alpages, etc.).
Art. 14a Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées	¹ En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones. ² Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b. ³ Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.	Les objectifs en matière de biodiversité sont louables mais ne sont pas liés à ceux adoptés par le Parlement dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475. Une éventuelle modification des prescriptions concernant les surfaces de promotion de la biodiversité devra être intégrée à la future politique agricole et non au présent paquet d'ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires	Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour: a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible; b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.	Augmentation de la charge administrative et de la dépendance des exploitants. Diminution de leur réactivité et de leur capacité d'adaptation. Il n'y a pas d'interlocuteur disponible pour délivrer les autorisations durant les week-end et jours fériés (p.ex. week-end de Pâques). Dans le discours sur l'érosion, l'OFAG affirme qu'il faut responsabiliser les agriculteurs, mais cette mesure fait exactement le contraire.
Art. 22, al. 2, let. d PER interentreprises	² Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun: d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.	Vu notre refus de l'article 14a, la lettre d ne doit pas être ajoutée à l'article 22, alinéa 2.
Art. 36, al. 1 ^{bis} Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandons de certains alpages, etc.). Par conséquent, ce nouvel alinéa devient caduc.
Art. 37, al. 7 et 8 Calcul des effectifs d'animaux	⁷ Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage. ⁸ La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort né compte comme un vêlage. La naissance d'un animal mort né ne compte pas comme un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.	Même remarque qu'à l'article 36, al. 1 ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 65, al. 3, let. b Contributions au système de production	³ Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées: a. les contributions suivantes au bien-être des animaux: 1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage); b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.	Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches que nous considérons comme une mesure peu crédible, non liée à l'initiative parlementaire 19.475 et surtout contre-productive à terme (augmentation des besoins en antibiotiques, abandons de certains alpages, etc.).
Titre suivant l'art. 67	Section 3 - Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires Section 3 - Contribution pour le mode de production extensif	Le terme « non-recours aux produits phytosanitaires » porte à confusion avec la mesure « non-recours aux herbicides dans les grandes cultures ». Le terme « non-recours aux produits phytosanitaires » n'est pas approprié puisque les herbicides sont des produits phytosanitaires, mais ils ne sont pas interdits dans la mesure de « non-recours aux produits phytosanitaires ».
Art. 68, al. 2, let. e Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures Contribution pour le mode de production extensif	² Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces de maïs; b. les céréales ensilées; c. les cultures spéciales; d. les surfaces de promotion de la biodiversité; e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides doivent sont pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5	L'article 18 concerne toutes les cultures. Donc la formulation proposée exclut toutes les cultures ! Mais puisque les fongicides et insecticides sont de toute façon interdits dans la « Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires », il n'y a pas d'intérêt à exclure les cultures en lien avec cet article 18.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 68, al. 4, let. b et d</p> <p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures le mode de production extensif</p>	<p>⁴ En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»;</p> <p>b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza les produits phytosanitaires admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique;</p> <p>c. l'utilisation de fongicides dans la culture de pommes de terre;</p> <p>d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants de pommes de terre.</p>	<p>Le recours à des produits autorisés dans l'agriculture biologique ne devrait pas poser de problème d'autant plus qu'ils sont aussi autorisés pour les cultures pérennes (Art. 70, al. 2 et Art. 71, al. 1).</p> <p>De plus, la recherche de nouveaux produits est perpétuelle. Si un jour, on découvre par exemple que la soupe de lampés est efficace pour lutter contre les méligèthes, on ne pourrait pas l'utiliser en extenso parce que l'ordonnance est trop précise et n'autorise que le Kaolin !</p> <p>Pour cette raison, il faut formuler à la lettre b une dérogation générale qui permette l'intégration des avancées de la recherche dans la présente ordonnance.</p> <p>Avec notre formulation, la lettre d devient superflue.</p>
<p>Art. 68, al. 6</p> <p>Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures le mode de production extensif</p>	<p>⁶ La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum ou dans la « Liste complémentaire avec les variétés autorisées pour la commercialisation sous Suisse Garantie » de Swiss Granum.</p>	<p>Cette liste contient les variétés en procédure d'inscription ainsi que les autres variétés selon la liste complémentaire définie annuellement par Swiss granum. Elle est plus neutre et plus réactive que la liste des variétés recommandées.</p>
<p>Art. 71a, al. 3</p> <p>Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p>	<p>Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p>	<p>La CVA craint qu'en obligeant d'inscrire l'ensemble de la culture et en interdisant une approche par parcelle, la barre soit placée trop haute et que la participation reste faible. Nous souhaitons donc la possibilité de différencier les parcelles.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a, al. 6 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	⁶ Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc entre les rangs. Au pied du cep, seuls des herbicides foliaires sont autorisés, sur une largeur de 50 cm au maximum.	Garder la même formulation que pour la mesure actuelle, car la mesure proposée (autour du cep ou du tronc) est plus restrictive et empêche la mécanisation.
Art. 71a, al. 7, let. d (<i>nouveau</i>) Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	Aucune contribution n'est versée pour les surfaces qui font l'objet d'une contribution pour l'agriculture biologique selon l'art. 66.	Conformément à l'ordonnance sur l'agriculture biologique, les exploitations biologiques remplissent automatiquement les conditions de la contribution pour le non-recours aux herbicides. Les exigences de l'ordonnance sur l'agriculture biologique sont déjà défrayées par la contribution pour l'agriculture biologique.
Art. 71b, al. 2 Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Elles doivent rester en place au minimum 100 jours avant d'être détruites. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.	Une durée minimale doit être introduite, comme c'est le cas actuellement. Avec une durée de 100 jours, les agriculteurs auront la possibilité de semer une culture d'automne sur l'entier de la parcelle, sans être bloqués par les bandes végétales pour organismes utiles annuelles.
Art. 71g Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers	La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon: a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières; b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.	Renoncer aux articles 71g, 71h, 71i, 71j et conserver la contribution actuelle pour la production de lait et de viande basée sur les herbages. La dénomination « production de lait et de viande basée sur les herbages » est compréhensible pour le consommateur qui sait ce qu'il soutient. Il s'agit donc de conserver cette

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h Conditions	¹La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes: a. niveau 1: 18 %; b. niveau 2: 12 %. ²Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détonu dans l'exploitation.	contribution en corrigeant les défauts : la limitation de la part de maïs dans les rations doit être supprimée (le cas échéant assouplie) et le fourrage grossier importé interdit . Le programme PLVH actuel empêche surtout la participation des exploitations de vaches laitières en plaine à cause de la restriction de la part de maïs dans la ration. Dans le même temps, il installe une incitation erronée visant à remplacer les fourrages herbacés manquant par des marchandises importées.
Art. 71i Fourrages étrangers à l'exploitation	¹Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés: a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche; b. aux niveaux 1 et 2: 1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté, 2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris. ²Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts: a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation; b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et c. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé; d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71j Documentation des aliments pour animaux acquis	Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal. Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés, la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.	
Art. 71x (<i>nouveau</i>)	Contribution pour l'utilisation d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage au service d'une réduction des engrais minéraux du commerce	Le texte de l'initiative parlementaire demande explicitement un soutien aux engrais de fermes, mais aucune mesure mise en consultation ne le fait de manière spécifique. La concrétisation d'une telle contribution par hectare est à affiner.
Art. 77, al. 1 Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches	La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et échelonnée en fonction du nombre moyen des vêlages par vache qui a été abattue.	<p>En plus de n'être d'aucune utilité dans l'atteinte des objectifs de l'initiative parlementaire 19.475, ce programme sur la longévité a un grand effet d'aubaine et risquerait même d'être contre-productif.</p> <p>En effet, un intervalle générationnel plus long conduit à réduire les progrès de l'élevage et à diminuer le nombre d'animaux estivés.</p> <p>De plus, un âge moyen plus élevé risque d'aller de pair avec une augmentation de la prescription d'antibiotiques.</p> <p>Enfin, dans l'optique de crédibiliser le soutien public à l'agriculture, cette mesure nous semble incongrue.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 77, al. 2</p> <p>Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p>	<p>La contribution est versée à partir de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. trois vêlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions ; b. quatre vêlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		<p>Avec la création de beaucoup de nouveaux programmes, l'adaptation du train d'ordonnances de l'initiative parlementaire entraîne beaucoup de contrôles.</p> <p>L'objectif est d'effectuer des contrôles en fonction des risques. Grâce à son expérience, l'organe de contrôle est bien placé pour évaluer quelles exploitations</p> <ul style="list-style-type: none"> - risquent fortement de ne pas remplir les exigences - et doivent par conséquent être contrôlées. <p>Dans le cadre de l'introduction des nouvelles mesures, le 1^{er} contrôle devrait faire office de conseil. Il ne devrait pas donner lieu immédiatement à une pénalité si le manquement est lié à la mauvaise compréhension d'une mesure.</p>
Annexe 1, ch. 6.1a.1, let. b	6.1a.1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres utilisés pour la protection des végétaux doivent être équipés : <ul style="list-style-type: none"> a. d'un réservoir d'eau claire, et b. d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs. 	Les systèmes automatiques de nettoyage n'apportent pas d'amélioration substantielle par rapport aux systèmes manuels si ces derniers sont bien utilisés. Il nous semble préférable de soutenir la formation des agriculteurs plutôt que d'imposer des coûts supplémentaires.
Annexe 1, ch. 6.2.3, let. b (colza)	6.2.3 Dans les cultures suivantes, des insecticides contenant les substances actives ci-dessous peuvent être utilisées pour les organismes nuisibles suivants, si les seuils de tolérance sont atteints : <p>...</p> <p>b. Colza : Mèligèthe, charançon, altise : toutes les substances actives autorisées, à l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1</p>	Suite à l'expérience de ces dernières années, nous demandons que le charançon et l'altise soient aussi concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6, let. c, ch. 2.1, let. a	Bovins et buffles d'Asie 2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit: a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 13 26 sorties réglementaires au pâturage par mois; b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage	Selon les conditions, la mesure telle que proposée n'est pas applicable, par exemple en période de sécheresse. Nous soutenons un minimum de 13 sorties au pâturage par mois durant toute l'année afin de limiter les pertes d'ammoniac.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7, ch. 2.1.1	La contribution de base s'élève à 600 900 francs par hectare et par an	<p>Conformément à nos remarques générales, nous demandons que des moyens financiers supplémentaires accompagnent ces nouvelles exigences d'intérêt général.</p> <p>Ce n'est qu'en dernier recours qu'il faut redistribuer les paiements directs entre les diverses prestations attendues.</p> <p>La diminution de la contribution de base doit se limiter à ce qui est strictement nécessaire en fonction du coût des différentes nouvelles mesures. Il nous paraît prématuré de prévoir une réduction de Fr. 300.- par ha pour la contribution de base. Les montants au ch. 2.2.1 devront être adaptés en conséquence.</p>

Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 " Réduire le risque de l'utilisation de pesticides "

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organizzazione	Walliser Milchverband (WMV)	
Adresse / Indirizzo	Technopôle 4 3960 Sierre	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	M. Bonjean  Präsident	Jean-Jacques Favre  Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	39
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Président de la Confédération
Mesdames, Messieurs,

Le 28 avril 2021, le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides" a été publié. Nous vous remercions pour la possibilité qui nous est donnée de prendre position. Nous soutenons en tous points, la position de la Fédération des producteurs suisses de lait telle qu'elle a été approuvée en séance extraordinaire du 10 août 2021.

La politique agricole PA 22+ a été suspendue. Les éléments de modifications qui étaient projetés ont été intégrés en partie dans ce paquet d'ordonnance mis en consultation. Le Parlement l'a complété par la réduction des pertes d'éléments fertilisants (phosphore et azote) en plus de la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires.

Favoriser la production locale

Face aux initiatives qui auraient augmenté notre dépendance pour les produits alimentaires de l'étranger, la Fédération Laitière Valaisanne (FLV) aspire à une agriculture suisse durable et efficace dans l'utilisation des ressources. Alors que l'on parle de la viande produite sur des plaques de pétri en laboratoire, le même lieu est utilisé aussi pour le chocolat, il est important d'avoir une agriculture qui puisse apporter aux agents transformateurs ou directement à la population des denrées sans reproches. Dans ce contexte, il est important que l'appareil législatif et exécutif prennent l'orientation du maintien d'une agriculture durable et reconnue pour ses prestations.

Certes, ce paquet d'ordonnances n'en a pas le but mais il faudrait que des décisions soient prises pour éviter l'aliénation des terres agricoles au profit d'autres usages. Un m² de terre agricole perdu ne l'est pas temporairement mais définitivement. Pour en revenir au présent objet, la FLV appuie toutes les mesures pour renforcer une agriculture durable et efficace. La FLV salue l'incitation prise pour la réduction des produits phytosanitaires et des pertes des éléments fertilisants. Il reste à voir si le chemin pris arrivera à son but.

La production laitière est liée aux conditions du territoire suisse. Elle est adaptée aux particularités géographiques du pays et dans certaines régions, elle est la seule production possible. Avec les différentes politiques agricoles qui se sont succédées, la branche laitière a dû s'adapter plus que tous les autres secteurs de l'agriculture suisse. Malgré cela, le développement du revenu des producteurs de lait est sensiblement en-dessous de la moyenne. Il est à craindre qu'avec ces ordonnances mises en consultation, l'équité n'est pas rétablie. On peut lire à la page 39 du rapport explicatif qu'il est projeté une diminution des contributions pour les exploitations spécialisées dans la production animale sises en région de plaine. Les contributions doivent permettre de rémunérer le travail fourni et les moyens ne doivent pas être retirés de l'économie animale. La lecture de la documentation mise en consultation laisse entrevoir une augmentation de la charge administrative et une pression sur la production animale.

Appréciation du contenu

Le présent dossier de consultation laisse aux producteurs de lait suisses des impressions globalement très différentes.

- Les producteurs de lait sont favorables à une répartition plus faible des fonds sur la zone, mais les contributions au système de production ainsi subventionnées doivent pouvoir être réalisées de manière rentable. Nous ne sommes pas encore en mesure de juger dans quelle mesure les contributions seront axées sur l'effort.
- La réorganisation des contributions au bien-être des animaux dans le SRPA et la mise en pâture est en principe très bien accueillie par les producteurs de lait.

- La limitation du choix et de l'utilisation des produits phytosanitaires est bienvenue.
- Les propositions visant à permettre la coopération inter-agricole dans le domaine de la surface de promotion de la biodiversité imputable sont les bienvenues.

Aufgrund der weiteren Ausgangslage fordern das Walliser Milchverband jedoch substantielle Korrekturen am vorliegenden Verordnungspaket. In Kürze zusammengefasst lauten die wesentlichsten Punkte:

- Die heute bestehende **Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK** liegt im Interesse der Schweizer Nutztierhaltung, und dient der Akzeptanz des Direktzahlungssystems in der Gesellschaft. Die Begrenzung soll deshalb beibehalten werden.
- Die zusätzliche **Anforderung von +3.5% BFF** auf der offenen Ackerfläche **weist das WMV in der vorliegenden Form zurück**. Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, müsste die Anforderung als erfüllt betrachtet werden, wenn mindestens 5 bis 15 Prozent Kunstwiese in der Fruchtfolge (Ackerfläche) enthalten sind.
- Bei verschiedenen PSB (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Herbizide, Bodenfruchtbarkeit sind die **Grünflächen** der offenen Ackerfläche **gleichzustellen**.
- **Die Lebetageleistung soll bei den Milchkühen anstelle Anzahl der Abkalbungen als Kriterium für den vorgeschlagenen PSB herangezogen werden**. Gemäss wissenschaftlichen Studien (HAFL) ist die Lebetageleistung Milch den Anzahl Abkalbungen als Kriterium hinsichtlich Stoff- und Klimawirkung um ein mehrfaches überlegen. In diesem Sinne ist der Vorschlag aus der Verwaltung wissenschaftlich etwas überholt. Das Walliser Milchverband spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" aus, sondern ist für eine wahlweise Option offen. Zudem ist das Kriterium bereits im Branchenstandard nachhaltige Schweizer Milch enthalten und administrativ ebenfalls sehr einfach zu bewältigen.
- **Die Grünflächen sind beim Programm "Humusbilanz"** mit Vorgabe von Schwellenwerten einzubeziehen. Es soll keine Abgeltung für Aufbau bei tiefen Werten erfolgen. Zudem ist eine praxisgerechte Kommunikation wichtig.
- **Es wird eine Rückweisung des Programms "effizienter Stickstoffeinsatz" beantragt**.
- **Das heutige GMF-Programm soll mit Korrekturen hinsichtlich Ganzpflanzenmais, Futterrüben, Kartoffeln** im Grundsatz beibehalten werden. Das WMV ist offen für eine Weiterentwicklung. Der Vorschlag zur Reduktion der Proteinzufuhr wird aber als sehr praxisfremd zurückgewiesen. **Die bisherigen finanziellen Mittel für die Milchviehwirtschaft sind weiterhin auszurichten und Mehraufwendungen abzugelten**. Im Zusammenhang mit diesem Programm ist auch die Definition von Grundfutter mit Blick auf Nebenprodukte der Verarbeitung (Futtermittel wie Bier- und Malztreber sowie Rüben und Rübenschnitzel) abzustimmen.
- **Das Walliser Milchverband weist die Streichung der 10 Prozent bei der Suisse Bilanz zurück** und fordern generell eine Anpassung der Bilanzierung. Das WMV verlangt, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.
- **Die Regelung, wonach die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regelungen für den ÖLN vorsehen können, ist zu streichen**. Der ÖLN ist eine nationale Grösse.
- **Ein Reduktionsziel von 10 Prozent für Stickstoff- und Phosphorverluste wird eher als realistisch betrachtet**. Wir verweisen darauf hin, dass die aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen errechneten Reduktionswirkungen beim Stickstoff 6.1 Prozent ergeben, wobei die Berechnungsweisen nicht nachvollziehbar sind. Eine Reduktion bis 10 Prozent betrachten wir deshalb ohne Bestandesabbau als realistisch. Auch das wird eine grosse Herausforderung beinhalten. Weitere Schritte weisen wir zurück.
- Konkrete Massnahmen zur **Substitution von Mineraldünger** durch Hofdünger, wie dies der Gesetzgeber beim Absenkpfad Nährstoff verlangt,

fehlen in der Vorlage leider und sind in der Endfassung zu ergänzen (bspw. minimaler Einsatz von eigenem oder fremdem inländischem Hofdünger als „ÖLN-Voraussetzung“ oder gekoppelt mit PSB, Lagerkapazitäten etc.).

- Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Das WMV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen zielgerichtet und mit Abwägung allfälliger Zielkonflikte ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten (S. 37):

"Durch die zusätzlichen Beiträge im Ackerbau und bei den Spezialkulturen erhalten diese Betriebstypen im Durchschnitt höhere Direktzahlungen, weil sie entsprechend höhere Anforderungen erfüllen. Hingegen erhalten Tierhaltungsbetriebe im Talgebiet weniger Direktzahlungen. Kombinierte Betriebe erhalten im Durchschnitt ungefähr gleich viele Direktzahlungen wie heute".

Wie unsere Berechnungen zeigen und Simulationen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) bestätigen, verlieren Milchviehbetriebe mit den Vorschlägen massiv Direktzahlungen bei zusätzlichen Anstrengungen. Dort, wo die Milchviehhaltung gute Voraussetzungen hätte, insbesondere beim Humus der Grünflächen oder beim Pestizideinsatz etc., werden sie jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Hier braucht es substantielle Korrekturen.

Der Erhalt oder ein weiterer Aufbau der Grünflächen ist Teil der Lösung für eine aktive Klimaproblematik. Der Einsatz von Hofdünger erlaubt einen Verzicht von Kunstdünger (Lachgasproblematik etc.). Dies bedingt eine Nutzung mit Raufutterverwertern wie dem Milchvieh. Zudem hat die Grünfläche viele weitere positive Leistungen: Erosionsschutz, Wasserspeicher, Biodiversität im Boden sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsvielfalt, Stickstofffixierung mit Leguminosen, Unkrautregulierung, Aufnahme von Hof- und Recyclingdünger usw. Im Kontext der Diskussion zur zusätzlichen Ausscheidung von Zuströmbereichen (Motion Zanetti; Gewässerschutz) drängen sich Grünflächen ebenfalls auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,	[

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, .. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 8 Ziffer 1 (Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren): Durch den Entscheid des Parlaments vom 17. Juni 2021 bestätigt. Wir stellen fest, dass damit auch der Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (CHF 30 pro Hektare und Gabe) entfällt und anderweitig kompensiert werden muss.</p> <p>Es besteht mit dem beschlossenen Obligatorium zum Schleppschauch die Vermutung, wenn nur noch Strohhäcksel eingesetzt werden soll, dass es beim Einsatz von Schleppschläuchen zu Spuren im Gras führt und das insbesondere bei der Käseerzeugung ein zusätzliches Risiko beinhalten könnte (Probleme Hygiene und Grasnarbe).</p>
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Dias WMV lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein "Wunsch" der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation, nachdem die AP22+ sistiert wurde. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir sind grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p> <p>Die 5 Prozent Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man die effektiven Flächen, wird die Massnahme viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils</p>	<p>Das Walliser Milchverband weist die vorgeschlagene Regelung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche zurück. Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führen zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls zu noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringen in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Sollte am Programm festgehalten werden, ist die Anforderung als erfüllt zu betrachten, wenn in der Fruchtfolge ein Anteil von 5-15 Prozent Kunstwiese enthalten ist. Anrechenbar soll auch der Anbau von Luzerne als Kunstwiese sein.</p> <p>Kleegrasmischungen, wie sie üblicherweise in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p> <p>Falls dem Antrag um Rückweisung nicht stattgegeben wird: ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</p>	<p>Schweiz angebaut werden, fördern zudem die Biodiversität des Bodens, bringen Stickstoffeintrag, sind positiv für die Insekten, stabilisieren und fördern den Humus, verhindern Erosion und sind damit positiv für die CO2-Reduktion.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren, anzuwenden.</p> <p>² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch das WMV begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p> <p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p><i>Das WMV unterstützt die Möglichkeit der Sonderbewilligungen.</i></p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p><i>Das Walliser Milchverband beantragt beim Milchvieh die Lebtagleistung als Kriterium zu verwenden, allenfalls ist auch ein wahlweises System denkbar.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>2bis Die Bestimmung der Lebetagleistung erfolgt über die Datengrundlagen auf der Tierverkehrsdatenbank und auf dbMilch.</i>	Wir äussern uns dazu weiter im Detail bei Artikel 77.
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; <i>nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</i></p>	Totgeburten und Mehrlingsgeburten sind zu berücksichtigen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.
Art. 56 Abs. 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>³ Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</i></p>	Das WMV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen und nicht die Flächen noch mehr zu erweitern. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden,	Wir begrüßen diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>^{3bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{3bis} <i>Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</i></p>	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel <i>bei Grünflächen und</i> im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen 	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Das WMV verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschließen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. .. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden.</p>
	<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft.	Das WMV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig ist es aber wirtschaftlich nicht lohnend, weil die Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist. Wir begrüssen, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. Grünflächen</p> <p>² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	Das WMV verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf der Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen
	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche-landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich ausgerichtet und ist an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p>	<p>Das WMV verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Acker-landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn:</p> <p>abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von (noch zu definieren) erreicht sind.</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier</p>	<p>(explizite Zielsetzung Absenkpfad).</p> <p>Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus.</p> <p>Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen kann einen Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Das WMV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Landwirten sollen der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</i></p>	<p><i>nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren.</i> Dazu braucht es einen gesamtbetrieblichen Ansatz.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p>	<p>Das WMV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</i>	<p>bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet das WMV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoff-einsatz	
Art. 71f	<i>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i> <i>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</i>	<p>Grundsätzlich ist der Boden in der Schweizer Landwirtschaft der begrenzendste Faktor, weshalb die Nutzung effizient erfolgen sollte und gleichzeitig auch eine Übernutzung auszuschliessen ist. Der vorgeschlagene PSB wird deshalb keinen bemerkenswerten Beitrag leisten und sich auf Mitnahmeeffekte beschränken. Es kommt dazu, dass der Vorschlag den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger systematisch benachteiligt (Effizienz), obwohl der gesetzliche Auftrag eigentlich das pure Gegenteil ist. Ebenso wird Grünland systematisch ausgeschlossen. Zudem sind die aktuelle Methodik und die Datenbasis hinter der Suisse-Bilanz mit grossen Zweifeln verbunden, wie die politischen Vorstösse zeigen. An der Produktion interessierte Landwirte werden kaum bei 90 Prozent des Bedarfs düngen und damit auf Qualitätsproduktion und Erträge verzichten. Um die Verluste auszugleichen wären massive Zahlungen für "Nichtproduktion" notwendig, das ist nicht begründbar. Wir erachten es deshalb</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als angemessen, auf diese Massnahme zu verzichten.
	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Bisher mit Korrekturen (unterstrichen):</p> <p>4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen ¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter <u>Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais</u> nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	<p>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Wir haben ebenfalls den Eindruck, dass die Wirkung dieser Massnahmen deutlich schlechter geredet wird als sie ist.</p> <p>Dies ist beim Beitrag für die reduzierten Proteinzukauf zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere eher das Gegenteil. Das Programm "GMF" ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung des Anteils von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Die Angemessenheit der bisher verankerten 25 Dezitonnen TS bei Zwischenkulturen stellt sich. In guten Lagen sind höhere Erträge durchaus möglich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Mängel der Bilanzierung, die nun zu beseitigen sind.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm "reduzierter Proteinzukauf" (entspricht nicht Proteinzufuhr) hat gravierende Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das auf den Futterzukauf fokussierte Programm hat aber Auswirkungen auf die ausgewogene und leistungsgerechte Tierfütterung, die eigentlich relevant ist für die Stoffflüsse und die Klimagase. • Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Ein normales Milchviehfutter hat ein Gehalt von 24% Rohprotein. Somit ist ein Ausgleich der Ration bei professioneller Milchviehhaltung und tiergerechter Fütterung kaum möglich. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. • Es ist nicht begründbar, in der Stufe 2 inländische Gras und Grasprodukte auszuschliessen. Insbesondere Betriebe im Berggebiet müssen bei besonderen klimatischen Verhältnissen wie lange Winter, Nässe, Kälte oder Trockenheit Grundfutter zukaufen können. Der hohe Raufutteranteil und die Kompetenz in diesem Bereich ist eine zentrale Stärke der Schweizer Rindviehhaltung (Milch, Fleisch). Es macht keinen Sinn und ist zudem kontraproduktiv, die betriebliche Flexibilität in diesem Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>grundlos einzuschränken. Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichene Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird mit dem vorgeschlagenen Programm eingeschränkt, was nicht das Ziel sein kann. • Wir weisen darauf hin, dass vom Bund ein weiteres Programm hinsichtlich Harnstoffgehalt der Milch und Proteinfütterung angekündigt ist. • Die vorgesehene abgestufte Abgeltung ist absolut nicht begründbar. Milchviehhaltende, die bisher am Programm GMF teilgenommen haben, werden ausgeschlossen und Talbetriebe, die bisher nicht am Programm GMF teilgenommen haben, könnten mit den Nebenprodukten des Ackerbaus in der obersten Stufe teilnehmen und den Kraftfuttereinsatz noch verstärken.
Art. 71h	<p>Voraussetzungen ¹Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. ²Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>¹Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1 und 2: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>b.1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>c. 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi.</p> <p>²Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und beim Kraftfutter ist zusätzlich der Rohprotein-gehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</u></p>	
Art. 72	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p> <p>Beiträge ¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. ² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen den Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere. ³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. ⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. ⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Das WMV beantragt die vorgeschlagene Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie zu streichen. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslauf- flächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS-Programm (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Das WMV unterstützt das zweistufige Tierwohlprogramm mit RAUS und WEIDE ausdrücklich. In Detailfragen braucht es noch kleine Anpassungen.</p> <p>³ Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird.</p> <p>Es können nicht separate Auslauflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere (siehe auch Art. 72).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.	
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer <u>oder angepasste Lebtageleistung</u> von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder Lebtageleistung von Kühen</p> <p>¹ Der Beitrag für die berechnete Lebtageleistung von Milchkühen oder die Anzahl Abkalbungen der übrigen Kühe wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder einer Lebtageleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><i>Das WMV unterstützt grundsätzlich Massnahmen, welche die Effizienz der Produktion mit möglichst wenig Stoffverlusten und möglichst wenig Klimagasen fördert.</i> Das Alter der Tiere als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize ("Gnadenhöfe"). Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm <u>insbesondere für Schweizer Verhältnisse</u> - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun gemäss dem Bericht wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebtageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht).</p> <p><i>Das WMV beantragt bei Milchvieh die Lebtageleistung als Kriterium zu verwenden (Allenfalls wäre auch ein wahlweises System denkbar, um niemanden auszuschliessen).</i> Das WMV spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" gemäss Vorschlag der Vernehmlassung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aus. Allenfalls kann auch eine Wahlmöglichkeit verankert werden.</p> <p>Die Lebtagleistung mit „Deckelung“) ist beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch bereits als Option eingeführt und eingespielt. Die Berechnung kann einheitlich über die Tierverkehrsdatenbank erfolgen, einerseits mit den Daten der Zuchtverbände andererseits mit der hinterlegten Berechnungsformel bei der Tierverkehrsdatenbank in Verbindung mit den Produktionsdaten aus dbMilch (TSM). Der administrative Aufwand ist gering und nicht an eine Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband gebunden; wie teilweise irrtümlich kommuniziert. Die Massnahme ist auch mit den Daten von TVD und dbMilch einfach und gut administrierbar</p> <p><i>Im Weiteren lehnen das WMVUmlagerung dieser Mittel in einen Grünflächenbeitrag ausdrücklich und dezidiert ab, wie dies von ausserhalb der Nutztierhaltung beantragt wird.</i></p>
	Aufgehoben	
	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Das WMV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann	Wir begrüssen diese Regelung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben ² Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Das WMV ist mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 ¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. ² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. ³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	Abs. 1 und 2: Wir sind einverstanden. Abs. 3: Bei Weiterführung des Programms "GMF" ist diese Regelung nicht notwendig
	II	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. ² Anhang 5 wird aufgehoben. ³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Der Anhang 5 ist mit der Weiterführung des Programms "GMF" weiterzuführen oder in die Begriffsverordnung zu übernehmen und mit der dort vorgeschlagenen Definition (Art. 28) abzustimmen.
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	⁴ Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre. <i>... Beiträge nach den Artikel ... DZV: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanschuldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</i>	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des Verordnungspaketes Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht erfüllen und diese entsprechend kontrollieren.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen- und Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:	Anmerkung: Das WMV verlangt, dass die Kontrollen fachgerecht und dokumentiert durchgeführt werden. Die Kantone können zusammenarbeiten und professionelle Stellen beauftragen. Deshalb wird nicht verstanden, dass bei Labels bisher anerkannte Auflagen für die professionelle Durchführung der Kontrollen zu streichen. "Amtlich durchgeführt" heisst nicht zwingend "fachgerecht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des GMF des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.	durchgeführt".
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	Hauptkultur ¹ Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist. ² Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt gemäss Art. 106 DZV Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	Das WMV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur "Schäden" durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln und Karotten (inkl. Sortierabgang), Futterrüben , Rüben Zuckerrüben , und Zucker- Rübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter ; d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und ,	Grundsätzlich ist mit der Weiterführung des GMF die bisherige Definition des Anhangs 5 der DZV zu übernehmen. Das WMV hält fest, dass die Grundfuttermittel gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung nicht fachtechnisch, sondern verwaltungstechnisch definiert sind. Das hat unter Umständen auch Auswirkungen auf private Programme und die Kommunikation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gemüse und Kartoffel verarbeitung, Bier- und Malztreber (auch getrocknet) . e. flüssige, aufkonzentrierte und getrocknete Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte	Wie im Antrag aufgeführt, müssen weitere Futtermittel aufgenommen werden.
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Das WMV stimmt dieser Definition für Krafftutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 "Grundfutter" und dem Programm GMF zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. ... Lebetagleistung ...	Vgl. Antrag unter Art. 77 Für den PSB "Anzahl Abkalbungen" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Wir begrüßen diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Das WMV lehnt die Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ab. Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der heute angewendeten SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Diese Einschätzung wird auch von weiteren Fachleuten getragen. Folglich stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität.</p> <p>Das WMV lehnt die Bestimmung ab, wonach Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können. Diese Formulierung ist zu pauschal, der ÖLN soll schweizweit möglichst gleich angewendet werden.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für	Das WMV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen von GMF umschreibt oder Überführung in die Begriffsverordnung mit Abstimmung der bei Art. 28 und Art. 29 vorgesehenen Definitionen.	Mit der Weiterführung des GMF ist die Definition des Futters weiterhin notwendig.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Der Ansatz unter Bst. a mit vier Aren wird vom WMV ausdrücklich begrüsst. Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindes-	Das WMV befürwortet die Schaffung eines Weidebeitrages ausdrücklich. Für die Ausgestaltung braucht es am konkreten Vorschlag jedoch noch Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert zudem die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste. • 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trocken- substanz durch Weidefutter decken können. Da- von ausgenommen sind bis 160 Tage alte Käl- ber.</p> <p>2.2 Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weideflä- che von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als einge- halten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% An- forderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstun- den zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen wären 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vor- gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide ge- bracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden. Hier braucht es eine Ausnahme resp. eine Teil- nahmemöglichkeit nach Rindvieh-Kategorien.
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Ar- beitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsauf- wand, wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.14	5.14.1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>A) Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p> <p>B) Der Beitrag für die Lebetagleistung beträgt pro GVE: ... </p>	<p>Der Beitrag für die Lebetagleistung ist noch zu evaluieren und festzulegen. Wir gehen von einem Beitrag von mindestens 80 Franken pro GVE aus. Vgl. Antrag unter Art. 77</p>
Anhang 7, Ziffer 5.3	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	<p>Das WMV hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Korrekturen weitergeführt werden. Auch die Beitragshöhe ist wie bisher festzulegen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr. 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgt mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden, ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Grünflächen und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="517 730 1223 842"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="517 911 1223 1046"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	<p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die</p>	<p>Siehe oben</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <table border="1" data-bbox="521 360 1229 464"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <table border="1" data-bbox="521 775 1229 1015"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120-200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Wie bisher für GMF.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Wir begrüßen die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Wei-	Wir begrüßen die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>debeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;">Tiere der</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Tiere der	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Tiere der	Kürzung						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;">Tiere der</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td>60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Tiere der	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art. 72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Tiere der	Kürzung						
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p><i>Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte-Kürzung)</i></p> <table border="1" data-bbox="521 432 1229 1214"> <tr> <td data-bbox="521 432 824 667">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="831 432 1016 667">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1039 432 1229 464">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 671 824 970">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="831 671 1016 970">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1039 671 1229 938">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 975 824 1214"><u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u></td> <td data-bbox="831 975 1016 1214"><u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u></td> <td data-bbox="1039 975 1229 1214"><u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u></td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>	<p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p> <p>Ist auf die Fläche bezogen zu definieren.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="521 1321 1229 1449"> <tr> <td data-bbox="521 1321 1016 1353">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1039 1321 1229 1353">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 1358 1016 1449">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von</td> <td data-bbox="1039 1358 1229 1449">200 Fr. Besteht der Mangel</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" 28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das WMV begrüsst, wenn der Bund eine führende, zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (supra-kantonale) Systeme parallel zu führen. Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, scheint aus der Sicht des WMV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Das WMV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. **Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein.** Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebsleitenden geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Regionale oder kantonale Lösungen sind abzulehnen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst das WMV jedoch explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus Sicht des Walliser Milchverbands bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. **Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und eine Effizienzsteigerung hervorrufen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): <i>h. Bundesamt für Zivildienst</i>	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht das WMV, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt. Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Zivildienst ist nicht nötig.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, <i>einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</i> b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze	a. Aus der Sicht des WMV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System zu führen. (Dünger- und Krafffutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). <i>Es darf daraus aber keine öffentlich-rechtliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor). Daten zum Grundfutter sollen nur erhoben werden, wenn am</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p><i>Programm "GMF" teilgenommen wird. Diese sollen allerdings in jedem Fall aber auch für private Branchenlösungen zur Verfügung stehen.</i> b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten ¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. ² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. ³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterial-</p>	<p>4 Das WMV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfach-erfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>
	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2018 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom WMV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungs-pflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des WMV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Das WMV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in andere Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p>	<p>²Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Das WMV ist einverstanden.</p>
<p>2. Dünger-Verordnung (DüV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Das WMV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden.</p>
<p>3. Futtermittel-Verordnung (FMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Das WMV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz unberücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Gemäss Einschätzung von Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur Suisse Bilanz hergestellt werden. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B. indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Antrag: Mit 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – ein realistisches Ziel setzen, bezogen auf korrigierte Bezugswerte.

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im

Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als völlig unrealistisch und unerfüllbar. Das WMV spricht sich daher dagegen aus und schlägt den ursprünglichen Wert von 0 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Das WMV erwartet vom Bund entsprechende Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen. Für das zweite Massnahmenpaket erwartet das WMV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche den Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein, regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz steigen sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt und am 16. August 2021 hat auch die WAK-NR in wesentlichen Punkten zugestimmt. Das WMV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Die Weiterentwicklung der Suisse Bilanz ist auch darum zwingend nötig, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Das WMV unterstützt dieses Ziel. Das WMV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet das WMV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.</p>
	<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb das WMV dagegen ist.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Das WMV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: Ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Im Zusammenhang mit dem Absenkpfad Nährstoffe wird die Nährstoffeffizienz gesteigert – es wird mit weniger Nährstoffinput gleich viel produziert. Als Ziel werden die Lebensmittelimporte herangezogen. Diese dürfen wachstumsbereinigt (um das Bevölkerungswachstum bereinigt) im Gleichschritt mit der Umsetzung des Absenkpfad es nicht ansteigen. Steigen sie an, wird auf dem Überschuss eine Abgabe fällig, die für Nährstoffeffizienzverbesserungen in der landw. Produktion eingesetzt wird.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LWG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Das WMV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste. Der Referenzwert von 97'344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. ² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Das WMV unterstützt dieses Ziel. Das WMV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet, verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Glarner Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Glarner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Glarus, 16. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess der Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Der SBV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoralinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SBV erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet der SBV, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei allen Mitgliederorganisationen und wurde am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer offiziell verabschiedet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion was nicht akzeptabel ist.

Bei den Eintretenskriterien bei den PSB für die Dauerkulturen muss die Teilnahme auf Stufe Parzelle erfolgen können, sowie keine Mindestteilnahme oder Mindestflächen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Deshalb fordert der SBV, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p> <p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SBV im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>

¹ Agridea, I. Weyermann, (2021). Analyse Bilanzierungsmethoden zur Zielüberprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe. Im Auftrag der Schweizer Bauernverband, Brugg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SBV unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung. Dazu fordert der SBV aber folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Der SBV erwartet, dass die Behörden die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern. • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Der SBV fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Vari-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Der SBV begrüsst das Vorgehen.</p> <p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SBV ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der SBV ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3-Aufgehoben</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend</p>	<p>den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SBV haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SBV begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c.im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad; d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SBV jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SBV als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der SBV begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.	
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen</p>	<p>Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügelzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktaufgaben, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die</p>	<p>Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Der SBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang</p>	<p>nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p> <p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und vorteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von</p>	<p>Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche</p>	<p>Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Versionen er oder sie einhalten will.	<p>zen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absempfades Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SBV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SBV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraffuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1- Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2- Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1. Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2. Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zu-</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen	Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineräldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SBV ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezü- gern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindert.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die</p>	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der SBV ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der SBV ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2-Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» 19 akkreditiert sein.</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet</p>	Der SBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SBV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern , ausgenommen Maschinen und	Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern. Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mobile Einrichtungen;	<p>Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SBV abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2</p>	<p>Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.</p>	<p>Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1a.3</p>	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von <u>entwässerten</u> Flurwegen durchaus eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen gut aufgenommen und grossflächig praktiziert wird. Der SBV ist daher der Ansicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2	6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.	<p>Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern	Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p> <p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SBV, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüßt und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>		
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <hr/> <table data-bbox="627 1340 1299 1420"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: left;">Tierkategorie</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</td> </tr> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																							
	<table border="1" data-bbox="629 256 1301 614"> <tr> <td></td> <td>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</td> <td>übrige Betriebe</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </table> <p data-bbox="629 687 1335 858">5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c.	Eber	11.40	10,80	d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p data-bbox="1361 683 2089 847">Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																							
a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																						
b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																						
c.	Eber	11.40	10,80																						
d.	abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																						
e.	Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																						
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p data-bbox="629 900 1312 959">2.2.1 Der Produktionserschwerneisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p data-bbox="629 1002 954 1310">a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p data-bbox="1361 900 2089 1278">Die Produktionserschwerneisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerneise abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																							
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p data-bbox="629 1353 1003 1385">3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <hr data-bbox="629 1401 1335 1404"/> <p data-bbox="1048 1401 1294 1453" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</p>	<p data-bbox="1361 1353 2045 1417">Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt.</p>																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">I</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: center;">600</td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td style="text-align: center;">2800</td> <td style="text-align: center;">2500</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">15</td> <td>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td style="text-align: center;">3300</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">16</td> <td>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td style="text-align: center;">4000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14	Getreide in weiter Reihe	600	300	14	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	3300		16	Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		<p>Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.</p>
		I	II																							
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																							
14	Getreide in weiter Reihe	600	300																							
14	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500																							
15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	3300																								
16	Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																								
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensivvorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>																								
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Auf-</p>																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>wand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 678 1339 775"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 879 1339 979"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1083 1339 1184"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 1287 1339 1385"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p> <p>Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund von den abgeschlossenen Jahren nicht zurückgefordert werden</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.	können. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1339 639"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 539 1093 571">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1093 539 1339 571">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 571 1093 639">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td data-bbox="1093 571 1339 639">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 501 1339 600"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e	<table border="1" data-bbox="629 1406 1339 1453"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
und g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1330 520">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1330 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 935 1330 999">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062"></td> <td data-bbox="1151 1031 1330 1062">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1330 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1330 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel			Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel														
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>Kürzung</p> <p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p> <p>120 200 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit. Der SBV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p>	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Der SBV ist einverstanden.
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen –

scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SBV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Boden-gehalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdünger-gehalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Kreiskommission Berner Oberland
Adresse / Indirizzo	p. A. Bernhard Fuchs Mattenweg 11 3855 Brienz
	16. Aug. 2021 B. Fuchs

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	58
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	66

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kreiskommission Berner Oberland stützt sich in ihrer Vernehmlassungsantwort auf die Stellungnahmen des Schweizerischen und Bernischen Bauerverbands und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB), teilweise werden auch Berner Oberland spezifische Anliegen eingebaut.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab.

Der SBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der SBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultats vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Der SBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der SBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliederorganisationen stützt, und die im August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer in Bern verabschiedet wurde.

Die aktuelle Agrarpolitische Systematik führt in Bezug auf Vollzug und Administration bereits heute zu grossen Aufwänden auf Ebene Betrieb und Kanton. Jede Anpassung am System führt für die betroffenen Ebenen zu einem zusätzlichen Aufwand in Bezug auf Administration, Kommunikation, Beratung und Kontrolle. Überdies reduziert jede Anpassung die Akzeptanz des Gesamtpaktes. Es ist daher darauf zu achten, dass nur Anpassungen vorgenommen werden, die zu wesentliche Verbesserungen in Bezug auf die beabsichtigte Risikoreduktion von PSM und reduzierten Nährstoffverlusten führen. Bei einigen vorgeschlagenen Massnahmen ist dieser positive Effekt zumindest zu bezweifeln. Es handelt sich dabei um klassische Umverteilung ohne wesentliche Wirkung oder reine «Marketing Massnahmen die gut klingen aber kaum etwas bringen. Es ist daher im Sinne der Akzeptanz, der Effizienz und in Bezug auf die angestrebte Reduktion der Komplexität, auf solche Anpassungen zu verzichten.

Keinesfalls akzeptabel ist eine Verschiebung der Beiträge aus dem Berggebiet. Die Ausrichtung der AP 14/17 hat klar den parlamentarischen Willen gezeigt, dass die Berggebiete aufgrund der vorliegenden erschwerten Produktionsbedingungen und zugleich der hohen Bedeutung in Bezug auf Offenhaltung und dezentrale Besiedelung stärker gestützt werden sollen. Gemäss Seite 30 der Verordnungsunterlagen ist aber genau das zu erwarten «Dadurch wird die Reduktion des Basisbeitrags gesamtbetrieblich teilweise ausgeglichen. Die Betriebe in den höheren Zonen werden sich an den neuen Produktionssystembeiträgen auf der offenen Ackerfläche und bei Spezialkulturen praktisch nicht beteiligen können».

Die vorgeschlagene Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge zur Finanzierung der PSB, die vorwiegend im Talgebiet angewendet werden können, führt zu genau dieser unerwünschten Verlagerung der Beiträge vom Berggebiet ins Talgebiet. Die vorgeschlagenen Massnahmen mit der Anhebung der Produktionserschwerungsbeiträge ist nicht ausreichend. Um die Finanzflüsse ausgewogen zu gestalten, ist der mit der AP22 vorgeschlagene Zonenbeitrag ebenfalls einzuführen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden die Komplexität des gesamten Systems erneut massiv erhöhen. Dies auf allen Ebenen. Bereits die heutigen REP führten zu unzähligen Abgrenzungsproblemen. Die vorprogrammierten Überschneidungen bei den PSB werden das System weiter verkomplizieren und zu unzähligen Missverständnissen führen.

Ein grosser Teil der PSB ist produktebezogene Leistungen, die am Markt in Wert gesetzt werden müssen und können. Beispiel dafür sind die Wiesenmilch oder der Herbizid lose Getreidebau. Die PSB sind daher in hohem Mass marktverzehrend und laufen den Bestrebungen, Leistungen am Markt in Wert zu setzen, diametral entgegen. Sollten die PSB effektiv eingeführt werden, sollten diese auf jedenfalls degressiv ausgerichtet werden und nach 4- 8 Jahren auslaufen. Mit dem Ziel, dass die Leistung nach Erreichen der kritischen Marktmengen durch den Markt entgolten wird. Dies sollte von den Label Organisationen mit den jeweiligen Abnehmern auch bereits so ausgehandelt werden.

Grundsätzlich wird das vorliegende Paket einen administrativen und vollzugsfokussierten Schub auslösen. Die vorgesehenen Fristen zur Umsetzung sind daher unrealistisch. Die Erfahrungen aus der Ap14/17 Einführung haben das deutlich gezeigt.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen zum grossen Teil um Elemente der AP22+ handelt, ist auch hier erneut der Mangel an Systemzusammenhang zu erkennen. Dies führt zu Widersprüchen, beeinträchtigt die Zielerreichung substanziell. Das zeigt sich schon nur an den neuen Informationssystemen und Datenbanken, die eingeführt werden sollen. Die einzelnen Massnahmen sind zwingend erneut auf Umsetzbarkeit und Verhältnismässigkeit zu prüfen. Insbesondere die Kantone sind in diese Diskussion als Vollzugsverantwortliche mit einzubeziehen. Wir verweisen dafür auch die Stellungnahme des Kanton Bern zur AP22+

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen. Ziel ist es, die Höhe des Einkommens beizubehalten.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Viele der vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Produktionssystembeiträge, haben einen starken Fokus auf den Ackerbau und das Talgebiet. Dies ist in Bezug auf die Reduktion der PSM Risiken nachvollziehbar und zielführend. Jedoch in Bezug auf die Tierhaltung wird, die bereits heute gute Situation aufgrund der traditionell standortangepassten Tierbestände zu wenig berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i> <i>Die Kreiskommission Bauernverband Berner Oberland ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Die Massnahme ist im Berggebiet nicht sinnvoll – die GMF ist zielführender.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	<p>Der SBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der SBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der SBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q	Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>einverstanden.</p>
<p>Art. 14a</p>	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <i>Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</i></p> <p>3 Höchstens <i>75% die Hälfte</i> des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an</p>	<p>1. 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</p> <p>1.1: Ablehnung der 3.5%</p> <p>Die Kreiskommission Berner Oberland lehnt diese Regelung ab. Der Vorschlag ist nicht nachhaltig und führt zu Umgehungen im Flachland.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar	
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbau Risiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbau Risiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>ansteigen.</p> <p>Formulierung der SAB</p> <p>Die SAB kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, d.h. es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen den verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden.</p> <p>Die SAB begrüsst die Möglichkeit für eine kantonale Sonderbewilligung.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p>	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Die Kreiskommission Berner Oberland unterstützt, den Artikel grossmehrheitlich stehen zu lassen. Sie hat Vorbehalte, dass Fehlanreize geschaffen werden, um die Beiträge zu erhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass ältere Kühe höhere Lebensunterhaltskosten (Futter, Tierarzkosten) haben.</p> <p>SAB – sofern der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung</p>
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p>	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor</p>	<p><i>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p><i>Der SBV begrüsst das Vorgehen.</i></p> <p><i>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</i></p> <p>SAB – sofern der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei Weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigenden Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1	Der SBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Der SBV begrüsst diese Anpassungen.
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>können.</p>
<p>Art. 65</p>	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p> <p><i>SAB – Beitrag Proteinzufuhr ist im Berggebiet schwierig umsetzbar. Der GMF-Beitrag soll beibehalten werden</i></p> <p><i>Und Abs. 3:</i></p> <p><i>Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich. Wird er trotzdem eingeführt, so muss er so angepasst werden, dass er auch den Bedingungen im Berggebiet gerecht wird (siehe Bemerkungen bei den Detailbestimmungen).</i></p> <p><i>Die SAB kann dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zustimmen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>SAB: Die SAB unterstützt diesen Beitrag, da er den Pflanzenschutz deutlich reduzieren könnte.</p> <p>Der Beitrag fordert grossen Kontrollaufwand in den Kantonen. Die Bestimmungen zur Kontrolle ist mit den Vollzugsorganen auszuarbeiten und möglichst einfach zu gestalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>überschreiten:</p> <p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die</p>	<p>die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei»</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide</p>	<p>Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüßt.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgebracht werden.	
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro 	<p>Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten</p>	<p>provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der SBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieb eingehalten werden.	kontrollieren.
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p>	<p>Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p><u>2: PSB für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</u></p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2.1: PSB streichen, zugunsten von anderen PSB</p> <p><i>Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</i></p> <p><i>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2.2: PSB unterstützen</p> <p><i>Begründung gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrats</i></p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p><u>SAB: Grundsätzlich ist der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sie ist zu komplex. Falls sie trotzdem eingeführt wird, sind Anpassungen erforderlich.</u></p> <p><u>3. Weiterentwicklung des GMFs oder Einführung eines neuen Programms mit einem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</u></p> <p><u>Variante 3.1: Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen</u> Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben (allenfalls zu lockern) und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Die Studie von Agroscope zeigt auf, dass der Ansatz für die Proteinergänzung falsch ist.</p> <p>☒</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden</p>	<p>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</p> <p><i>Es ist zu beachten, dass die Zufuhrbeschränkungen für alle auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten (das sind Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Bisons,</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p><i>Hirsche, Lamas und Alpakas).</i></p> <p><i>Die Ausgestaltung des Programms in 2 Stufen wird akzeptiert.</i></p> <p><i>Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. Ein einfacher Wechsel auf die Stufe 1 muss daher auch im laufenden Jahr jederzeit durch eine Mitteilung an die zuständige Stelle möglich sein.</i></p> <p>SAB</p> <p><i>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen.</i></p>
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein</p>	<p><i>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</i></p> <p><i>Auch in der Stufe 2 sollten inländische Gras- und Grasprodukte zugeführt werden dürfen. Damit würden einerseits die Ziele des Programms in keiner Weise gefährdet und andererseits eine nicht kontrollierbare Auflage gestrichen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	<p><i>Den Bestimmungen von Abs. 2 wird zugestimmt.</i></p>
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p><i>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</i></p> <p><i>Auf Seite 22 der Erläuterungen ist eine Liste mit in Stufe 2 beispielsweise erlaubten Futtermitteln aufgeführt. Der SBV hält fest, dass diese Liste bei einer Umsetzung des Programms um weitere energiebetonte Futtermittel zu ergänzen ist.</i></p>
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewährt ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an</p>	<p>Wenn vegetations- oder witterungsbedingt in den Monaten Mai und Oktober nicht geweidet werden kann, wird anteilmässig das Winterregime angewendet. Das heisst z. B. Weidebeginn bei später Vegetation 12. Mai, 12 Tage Winterregime, also (12x13:31) 5 Auslauftage, und Weideregime 19 Tage (19x26:31) 16 Weidetage, ergäbe in diesem Fall total 21 >Auslauf und Weidetage.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p> <p>5 Die Monate Mai und Oktober sind von der Regelung auszunehmen. <i>Formulierungsvorschlag geforderter Auslauf Formulierung von Ernst Wandfluh und Andreas Gafner</i></p>	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>SAB: Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><u>4. Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen</u></p> <p><input type="checkbox"/> Variante 4.1: Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen unterstützen Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fliessen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.</p> <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 4.2: Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen ablehnen und neuen Beitrag mit einer höheren und gezielteren Wirkung auf den Absenkpfad einführen</p> <p>Dieses Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfade. Längerfristig führt ein längeres Generationenintervall zu geringerem Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die Absenkpfade. Zudem werden Zuchtbetriebe benachteiligt die Tiere verkaufen.</p> <p>Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt.</i></p> <p><i>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</i></p> <p><i>Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.</i></p> <p><i>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</i></p> <p><i>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.</i></p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der SBV ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e</p>	Der SBV ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p><i>Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g</i></p> <p><i>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</i></p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und</p>	Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>
Art. 29	<p>Krafftutter</p> <p>Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SBV begrüsst die Definition für Krafftutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	<i>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</i> <i>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</i>
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	<i>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</i> <i>Der SBV begrüsst diese Anpassung.</i>
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:	Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern , ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;	<p>Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit	Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>SuisseBilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Die Forderungen aus der Motion sollen zuerst umgesetzt und die Suisse-Bilanz geprüft werden. Die neuesten Erkenntnisse und Fortschritte sind einzubeziehen</p> <p>Die Toleranz von 10 muss beibehalten werden da diese Toleranz dazu dient, die in der Suissbilanz vorhandenen Ungenauigkeiten zu glätten. Solange das System Suissebilanz als Grundlage dient, sind die 10% Toleranz unverzichtbar.</p> <p>Sinnvoll wäre eine Weiterentwicklung der Suissbilanz, die vermehrt aus Betriebsdaten anstelle von Standardwerten setzt. Die Anpassung wird nicht zu einer Verbesserung der Nährstoffeffizienz führen, sondern lediglich zu einer wachsenden Anzahl kompetenter Berater mit der Fähigkeit die Bilanz entsprechend zu berechnen</p> <p>5.1 und 5.2 streichen, unter der Bedingung dass ...</p> <p><u>5. 10%Toleranz in der Nährstoffbilanz</u></p> <p><input type="checkbox"/> Variante 5.1: 10% Streichung ablehnen</p> <p><i>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Variante 5.2: 10% Streichung unter Bedingungen unterstützen</p> <p><i>Begründung gemäss Vernehmlassung. Aber: Der SBV kann eine Streichung des 10%-Toleranzbereichs nur unterstützen, wenn die SuisseBilanz als Ganzes in Verbindung mit den GRUD-Werten wissenschaftsbasiert, unter Beizug von Praxisdaten und der praktischen Beratung und Forschung analysiert und in der Folge angepasst wird und sich daraus ergibt, dass ein Toleranzbereich nicht mehr nötig ist.</i></p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von</p> <p>acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p><i>Zu 2.2 ist :</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 60% zu fordern, oder</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>eine minimale Weidezeit von 8 Stunden pro Tag zu verlangen. Die Aufnahme eines bestimmten Anteils TS auf</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																	
	<p>decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. <i>Oder</i> 2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p><i>der Weide stellte schon im RAUS-Programm ein Kontrollproblem dar. Daher sollte es in diesem neuen Programm grundsätzlich vermieden werden.</i></p> <p>Eine minimale Weidedauer als Zielwert ist bereits in der Alpeng wenig sinnvoll daher sicher hier kein guter Weg</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>																	
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1027 1305 1437"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																		
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																	
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																	
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																	
c. Eber	11.40	10,80																	
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>e. Reparaturen und Mastschweine <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">12.70</td><td style="text-align: center;">10,50</td></tr></table></p> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	12.70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>																		
12.70	10,50																					
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelizeone 390Fr. 40 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 540Fr. 580 Fr</p> <p>c. in der Bergzone II 550Fr. 620 Fr</p> <p>d. in der Bergzone III 570Fr. 640 Fr</p> <p>e. in der Bergzone IV 590Fr. 660 Fr</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p> <p>Falls eine Anpassung über Rohproteine erfolgt, muss hier der Beitrag entsprechend erhöht werden.</p>																				
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">14</td> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: center;">600</td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">15</td> <td>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen				I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14	Getreide in weiter Reihe	600	300	15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			<p>Ziff. 14: Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und</p>
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																				
		I	II																			
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																			
14	Getreide in weiter Reihe	600	300																			
15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. min. 100 Tage</i> 2800</p> <p><i>b. länger als ein Jahr</i> 3300</p> <p>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen 4000</p>	den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	Fr.	erhöhen. x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 746 1323 1102"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p><i>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</i></p> <p><i>Dieses Beitragsmodell wird unterstützt.</i></p>
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p><i>Vgl. Variante 4.2 unter Art. 77</i></p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a				
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1203 1339 1299"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1406 1339 1436"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <hr/> Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1339 1347"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1098 1128 1129">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1098 1339 1129">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1129 1128 1225">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1129 1339 1225">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1225 1128 1347">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1225 1339 1347">200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="631 263 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="945 263 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 263 1330 523">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 544 936 911">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="945 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1330 571">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="631 933 1330 997">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1034 936 1061">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="945 1034 1128 1061"></td> <td data-bbox="1151 1034 1330 1061">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1082 936 1337">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="945 1082 1128 1193">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1082 1330 1109">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1353 936 1433">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="945 1353 1128 1433">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1353 1330 1380">110 Pte.</td> </tr> </table>	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel			Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel														
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger <i>als</i> 60 80 %:55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller</p> <p>Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. 200 120 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185	Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einleitungssatz	<p>Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Variante 6.2: 20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.</p> <p>Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p> <p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	<i>Vgl. Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p><i>einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</i></p> <p><i>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</i></p> <p><i>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)</i> <i>• Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?</i> <i>• Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</i> <i>• Schlussfolgerungen aus</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</i> • <i>Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</i> • <i>Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.</i> <p><i>Vgl. Variante 6.2: 20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</i></p> <p><i>Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats</i></p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SBV unterstützen dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Stellungnahme Pa Iv 19.475

Vielen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 19.475.

Die **Landwirtschaftliche Organisation Seeland LOS** vertritt die Interessen der über 600 Landwirtschaftsbetriebe im Seeland.

Die Seeländer Landwirte sind es sich seit jeher gewohnt, ihre Betriebe selbstbestimmt und unternehmerisch zu führen.

Veränderungen stehen im Mittelpunkt unserer unternehmerischen Tätigkeit.

Veränderungen unterstehen jedoch immer drei wichtigen Grundsätzen:

- 1. Jede Veränderung ist eine Verbesserung**
- 2. Jede Veränderung hat eine wissenschaftliche Grundlage**
- 3. Jede Veränderung hat Auswirkungen auf das gesamte Umfeld**

Wenn einer dieser Grundsätze nicht erfüllt ist, sollte keine Veränderungen vorgenommen werden oder die Veränderungen müssen anders definiert werden.

Bei der Analyse der Pa.Iv 19.475 haben wir von der LOS festgestellt, dass die vorgeschlagenen Veränderungen grundsätzlich immer gegen eine der drei Grund verstossen.

Dies möchten wir anhand der folgenden Beurteilung der SWISSland-Modellierung zur PaIv 19.475 aufzeigen:



Resultate Palv-Szenario im Vergleich zum Referenzszenario

Kennziffern	Einheit	Basisjahr (Statistik)	Referenzszenario	Palv-Szenario	Differenz Palv-Szenario 2026 zu Basisjahr	Differenz Palv-Szenario zu Referenzszenario (2026)
		2019-S	2026	2026	%	%
LN	1000 ha	1044	1040	1043	-0.1%	0.3%
Offene Ackerflächen	1000 ha	269	266	277	3.0%	4.3%
Kunstpflanzen	1000 ha	126	122	103	-18.3%	-15.3%
Naturwiesen	1000 ha	608	615	625	2.8%	1.7%
Biodiversitätsförderflächen Q1	1000 ha	165	161	164	-0.4%	1.9%
BFF auf Acker anrechenbar für 3.5 % Limite	1000 ha	3	2.9	13	266.9%	332.9%
Flächen mit Verzicht auf PSM	1000 ha	86*	87*	152	76.6%	75.9%
RGVE	1000 RGVE	1027	1011	997	-2.9%	-1.4%
GVE	1000 GVE	1270	1258	1244	-2.1%	-1.1%
Nettounternehmenseinkommen	Mio. CHF	3171	3344	3263	2.9%	-2.4%
Landwirtschaftliches Einkommen	CHF je Betrieb	74195	83508	82507	11.2%	-1.2%
Selbstversorgungsgrad brutto	%	59	57.6	54.2	-8.2%	-5.9%
Selbstversorgungsgrad netto	%	52	50.2	46.8	-10.0%	-6.7%
Anzahl Betriebe	Anzahl	50038	44983	44951	-10.2%	-0.1%
Stickstoffüberschuss	1000 t	97	97	92	-5.0%	-5.4%

*Extensivfläche

PSM: Pflanzenschutzmittel

SWISSland-Modellierung Palv 19.475 | 28.04.2021
Gabriele Mack & Anke Möhring, Agroscope

6

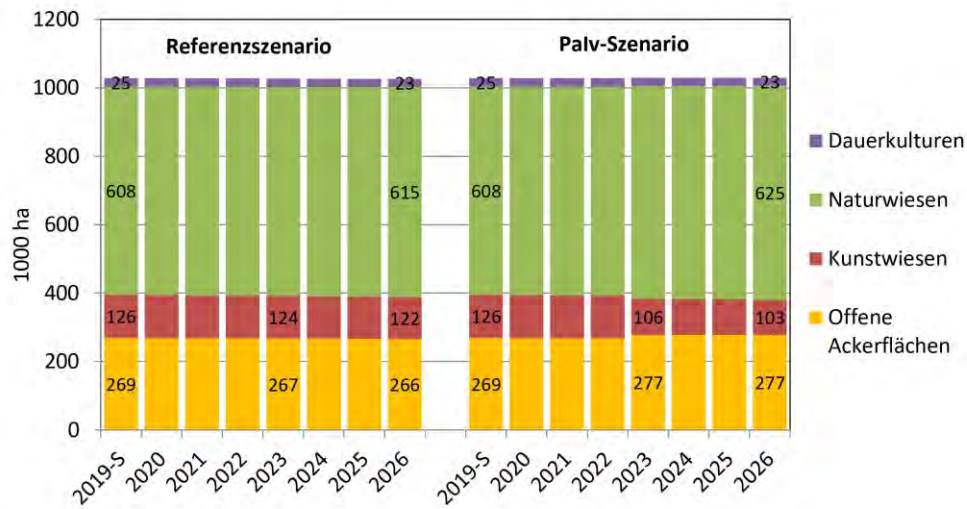
Durch den finanziellen Anreiz für den Verzicht von Pflanzenschutzmittel wird der Foodwaste auf dem Feld, bei der Lagerung und im Verkauf gefördert und in Kauf genommen.

Kein Landwirt oder Lagerbewirtschafter setzt zum Vergnügen Pflanzenschutzmittel ein. In der Modellierung ist zu erkennen, dass sich die Pestizidfrei bewirtschaftete Fläche nahezu verdoppeln würde. Diese Zunahme um 50% kommt einem radikalen Richtungswechsel gleich. Die Auswirkungen können weder abgeschätzt noch modelliert werden. Schädlinge und Pilzkrankheiten werden sich ungehindert vermehren, vgl. Rapsstängelrüssler, Pilzkrankheiten in Kartoffeln und Getreide im Jahr 2021. Die Ertragsausfälle können wesentlich höher sein als Sie im vorliegenden System modelliert wurden.

Der Zuchtfortschritt beträgt je nach Kultur pro Jahr 2-3%. Dieser Fortschritt wird durch tieferen Einsatz von Hilfsstoffen «weg-kompensiert».

Das Halten des Einkommensniveaus ist nur dank einer Betriebsaufgabe von 10% der Betriebe möglich. Es ist unwahrscheinlich, dass 10% der Betriebe ihre Tore innerhalb der nächsten 5 Jahre schliessen. Der Strukturwandel soll über den natürlichen Generationenwechsel erfolgen. Verschwinden diese Betriebe nicht innert Frist, wird dies zwangsläufig zu Einkommenseinbussen führen, zumal die Preise kaum steigen werden und auch die Summe der DZ nicht ansteigt. Es erfolgt einfach eine Umverteilung. Gerade dieser Aspekt wird weder seitens Politik noch seitens Agroscope berücksichtigt.

Flächennutzung (1000 ha)

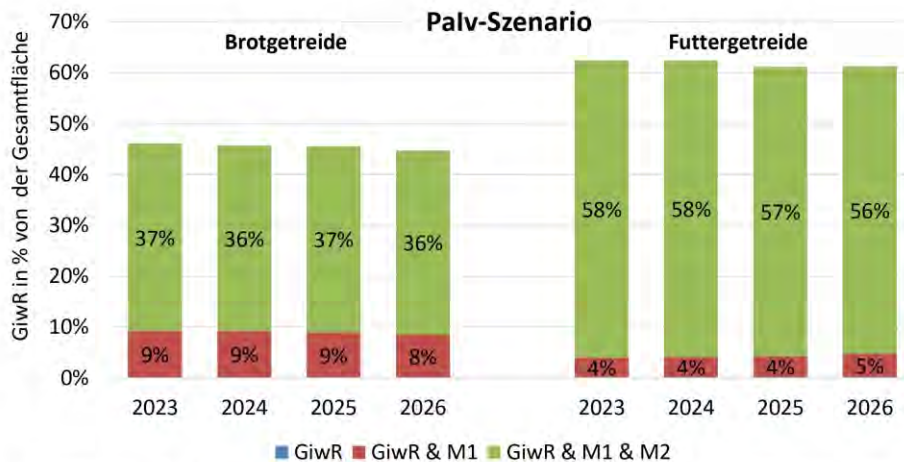


→ Offene Ackerflächen und Naturwiesen nehmen auf Kosten von Kunstwiesen zu.

Eine Zunahme von Naturwiesen und Ackerflächen auf Kosten der Kunstwiese ist aus pflanzenbaulicher Sicht nicht wünschenswert. Wir werden von unseren Nachbarländern um unsere Kunstwiesen bewundert. Das Einbauen von Kunstwiese in eine Ackerfruchtfolge ist sehr nachhaltig und reduziert das Auswaschrisiko erheblich. Durch Kunstwiesen, welche teilweise über mehrere Jahre bleiben, wird Fruchtfolge verlängert, was durch die verlängerten Anbaupausen zu einer Reduktion von Fruchtfolge-Krankheiten führt und so den Einsatz von Pflanzenschutzmittel erheblich reduziert. Die Bodengesundheit sowie Bodenstruktur werden nachweislich verbessert, durch die Reduktion der Kunstwiesen wird das Risiko für Auswaschung und Erosion gefördert. Kunstwiesen sind wichtige Instrumente für die Erhaltung und den Aufbau von Humus. Mit dem Verlust des Kunstwiesenanteil wird die Entwicklung in eine völlig falsche Richtung getrieben. Ist das im Sinne von Agroscope?



Getreideanbau in weiter Reihe (GiwR)



→ Getreide in weiter Reihe erweist sich vor allem in Kombination mit einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel als wirtschaftlich.

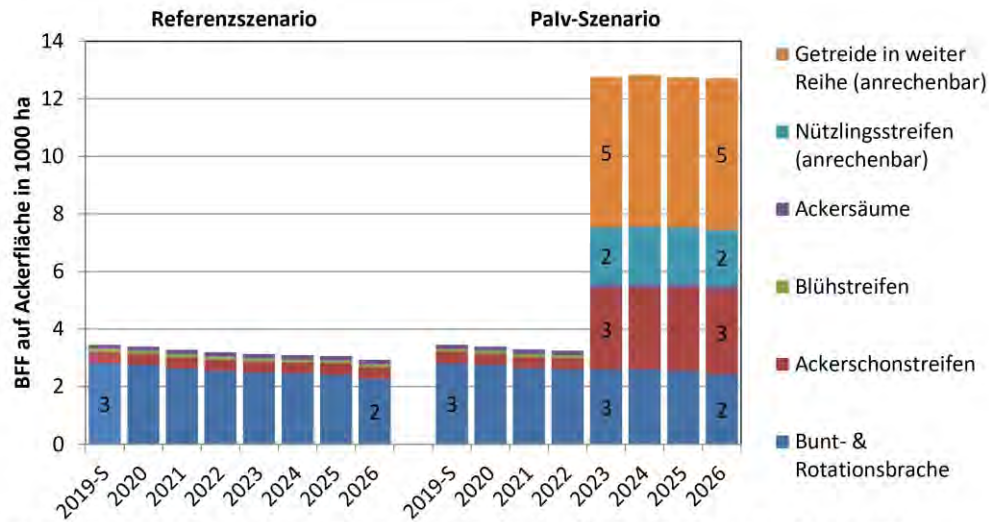
GiwR & M1: Getreide in weiter Reihe kombiniert mit einem Verzicht auf Fungizide & Insektizide & Halmverkürzer (M1)
GiwR & M1 & M2: Getreide in weiter Reihe kombiniert mit einem Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel (M1&M2)

Der Getreideanbau in weiter Reihe (GwiR) erweist sich in der Praxis als Flop. Die Feldhassenester werden z.T. von Greifvögeln wegen der guten Übersicht gerissen, zudem nimmt die Spätverunkrautung sehr stark zu. Diese Massnahme erweist sich also aus doppelter Hinsicht negativ. Dazu kommt die Förderung von herbizidlosem Anbau was den Unkrautdruck zusätzlich stärkt.

Mit der Förderung von striegeln und hacken wird zudem der Kohlenstoffabbau im Boden massiv gefördert. Zudem wird bei Langezeitkulturen die Bodenstruktur stark geschädigt. (Feines mahlen der obersten Bodenschicht durch mehrmaliges striegeln und hacken fördert die Verschlammung und führt zu Strukturschäden)



Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche



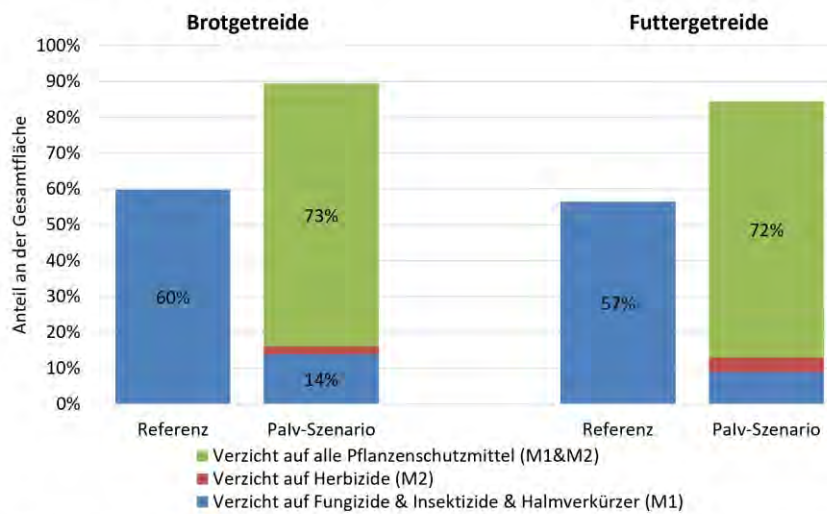
→ Durch die Bedingung «Mindestanteil von 3.5 % BFF auf Ackerfläche» steigt die als BFF anrechenbare Fläche auf der Ackerfläche im Palv-Szenario auf gesamthaft rund 13'000 ha.

Diese 5000 Ha GwiR Getreide sind also weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die Biodiversitätsflächen nehmen auch ohne GwiR bereits stark zu, so dass darauf verzichtet werden kann. Mit dem GwiR sinkt der Getreideertrag pro Hektar stark, jedes nicht produzierte Kilo Getreide wird in Form von Importen dem Schweizer Markt zugeführt, netto wird mehr Umweltbelastung durch den erhöhten Flächen- und Maschinenbedarf verursacht.

Wird seitens Agroscope die Ökobilanz nicht gewertet? Je extensiver die Produktion, desto schlechter kann die Ökobilanz pro kg Produkt sein, da für Saat, Pflege und Ernte genau gleich viel Aufwand (Treibstoff,...) entsteht.



Getreideanbau: Beteiligung an Massnahmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (2026)



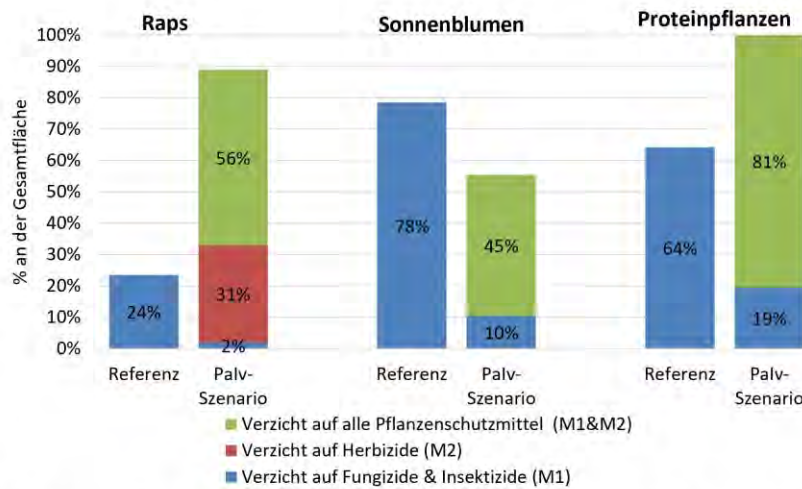
→ In 2026 werden im Palv-Szenario 80-90 % der Getreideflächen nach den Anforderungen von M1, M2 und M1&M2 bewirtschaftet.

Auf 73%! der Getreideflächen wird auf sämtliche PSM, wegen der hohen Anreize verzichtet. Dies mit ungeahnten Folgen. Kein Pflanzenschutzhersteller wird sich um Neuzulassungen für den Getreideanbau in der Schweiz bemühen. Bereits jetzt haben wir Verzug bei der Zulassung von neuen Mittel und aufgrund des zukünftig geringen Marktpotentials werden diese gar nicht mehr beantragt werden. Diese Annahme, dass 10% auch weiterhin PSM einsetzen ist schlicht falsch.

Die Schweiz wird also faktisch ein Biobrotgetreideland. Eine sichere Versorgung mit hochwertigem Getreide, das den hohen Ansprüchen der Mühlen genügt, wird dem Zufall überlassen, dies speziell in ungünstigen Wetterjahren. Es gibt weder Planungs- noch Versorgungssicherheit.



Ölsaaten und Proteinpflanzen: Beteiligung an Massnahmen zum PSM-Verzicht (2026)



→ In 2026 werden im Palv-Szenario fast 90 % der Rapsfläche nach den Anforderungen von M1, M2 und M1&M2 bewirtschaftet.

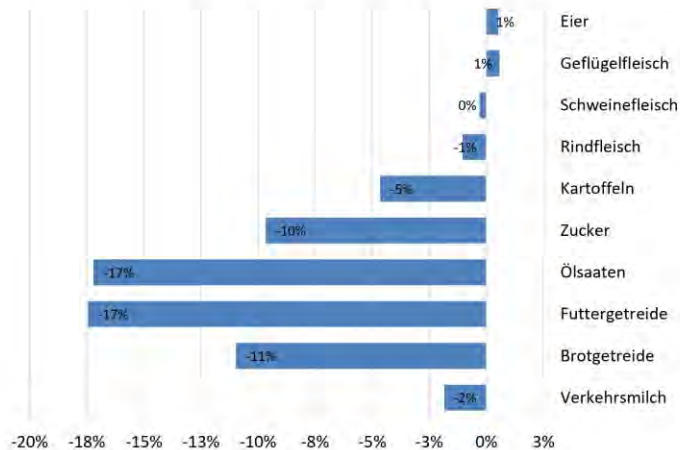
PSM: Pflanzenschutzmittel

Wenn beim Rapsanbau auf 56%! der Anbaufläche auf sämtliche PSM verzichtet wird, wird die Versorgung mit inländischer Rapssaat zum Lottospiel. Auch hier wird die Thematik Ökobilanz vollständig ausgeblendet. Im Bio-Anbau könnten die Rapsflächen ausgedehnt werden. Da pflanzenbaulich eben schwierig, stagnieren die Flächen. Mit den zusätzlichen Verboten von PSM steigt ausserdem das Resistenzrisiko massiv an. Nicht berücksichtigt wird, dass in Raps Schädlinge vermehrt werden, welche dann in anderen Kohlarten mit grösstem Aufwand bekämpft werden müssen. Werden solche Überlegungen innerhalb von Agroscope nicht gemacht?



Veränderung der Produktionsmengen im Vergleich zum Referenzszenario 2026

Produktionsveränderung im Palv-Szenario



→ Rückgang der Produktionsmengen im Pflanzenbau hauptsächlich wegen PSM-Verzichtsmassnahmen.

SWISSland-Modellierung Palv 19.475 | 28.04.2021
Gabriele Mack & Anke Möhring, Agroscope

21

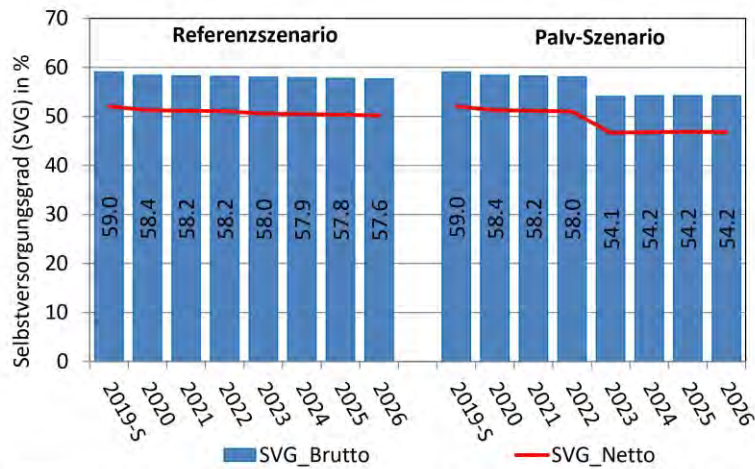
Die Annahme, dass bei 56% Verzicht auf PSM beim Rapsanbau, die Produktionsmenge nur 17% sinken würde, ist schlicht falsch, auch wenn ein paar ha mehr Raps angebaut werden.

Wie schon erwähnt, ist es fatal auf Produktion zu verzichten, bzw. diese Mindererträge in Kauf zu nehmen. Es ist weder aus ökologischer noch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, die Erträge über sämtliche Produktionszweige derart herunterzufahren.

Mehr Importe würden nötig und somit die Umweltauswirkung der Produktion von Lebensmitteln einfach ins Ausland verlagert. Vgl. die interessanten Studien von Agroscope zur TWI,.....



Selbstversorgungsgrad der Schweizer Landwirtschaft mit Nahrungsmitteln



→ Rückgang des Selbstversorgungsgrades hauptsächlich durch PSM-Verzichtsmassnahmen im Ackerbau. Der inländische Nahrungsmittelverbrauch, der in die Berechnung des Selbstversorgungsgrades einfließt, basiert auf Trendvorschätzungen, welche von einer jährlich um zirka 0.6 % wachsenden Bevölkerung ausgehen.

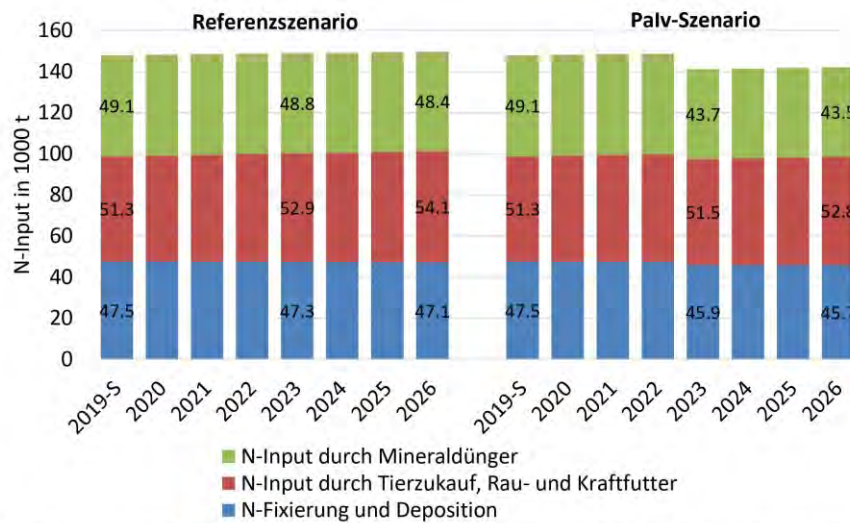
SWISSland-Modellierung Palv 19.475 | 28.04.2021
Gabriele Mack & Anke Möhring, Agroscope

23

Der Güterabwägung Verzicht auf Pflanzenschutzmittel versus Kalorienproduktion und andern schädlichen Umweltauswirkungen (z.B. Kohlenstoffausstoss durch striegeln und hacken oder Strukturschäden) entspricht nicht dem Verfassungsauftrag. Die Palv 19.475 darf nicht so umgesetzt werden, sie entbehrt aus unserer Sicht jeder wissenschaftlichen Grundlage. Hier ist Agroscope gefordert, Fakten zu liefern. Entweder um uns zu erklären, dass die Inhalte der Vorlage wissenschaftlich vertretbar sind, oder um den ideologisch geprägten Kreisen eben das Gegenteil aufzuzeigen.



Stickstoff-Zufuhr (Hofter-Bilanz)



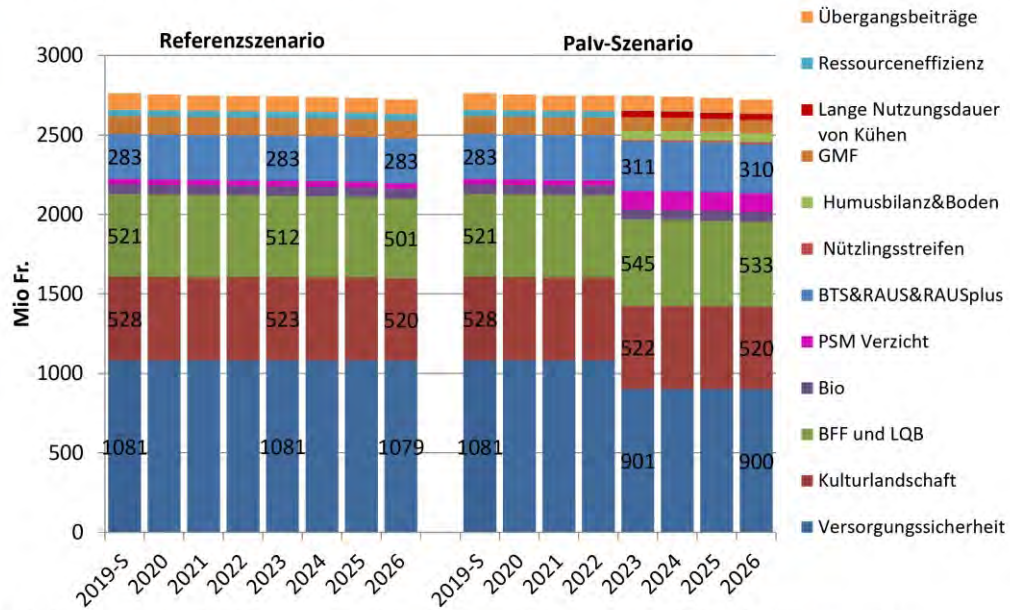
→ Rückgang der Stickstoff-Zufuhr im Palv-Szenario um rund 7500 Tonnen im Vergleich zum Referenzszenario im Jahr 2026.

Die Stickstoff-Zufuhr sagt nichts über deren Effizienz bei der Verwertung aus. Es ist davon auszugehen, dass die N- Verluste, infolge von Missernten basierend auf dem Verzicht von PSM, stark zunehmen. Besonders die Auswaschung von Nitrat würde mit der vorliegenden Palv 19.475 massiv gefördert.

Auch hier gilt: Trotz einer um 7500 Tonnen sinkenden Zufuhr, werden die Umweltauswirkungen stark zunehmen. Das kann nicht im Sinne der guten Agrarpraxis sein



Direktzahlungen



→ Umlagerung von den Versorgungssicherheits- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu den Biodiversitäts- und den Produktionssystembeiträgen im Palv-Szenario.

Völlig fehlgeleitete Direktzahlungen werden Anreize geschaffen, den Betrieb noch stärker auf unsinnige Programme auszurichten, welche nicht in Sinne der guten Agrarpraxis sind, noch auf wissenschaftlichen Fakten basieren. Das wir besser werden können, steht ausser Frage. Aber bitte liebe Agroscope, helft uns hier intelligente und forschungsbasierte Lösungen zu suchen, damit wir dem Nachhaltigkeitsdreieck wirklich gerecht werden.

Zusammenfassung:

Die Palv 19.475 ist ein weiterer Versuch die Lebensmittelproduktion scheinbar ökologischer zu machen. Doch der Schein trügt und blendet. Die Annahmen und Prognosen, die der Palv zu Grunde liegen, sind falsch oder können gar nicht genau abgeschätzt werden. Diese Palv gleicht mit ihrer Beschneidung der Lebensmittelproduktion einem Mord an der produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz und ist alles andere als effizient und ressourcenschonend. Ökologische Fortschritte können und werden nur dann erreicht, wenn mit dem gleichen Ertrag weniger Umweltauswirkungen in Summe generiert werden. Denn nur so wird entsprechend dem Ökonomischen Prinzips gehandelt, welches die Grundlage jeder Wirtschaft ist. Es müssen alle Auswirkungen, auch die im Ausland, ja im schlechtesten Fall auch in Übersee, berücksichtigt werden. Mit der Palv 19.475 wird in der Schweiz mit zukünftig erhöhtem Ressourcenverbrauch pro Kilogramm Ertrag, die Bilanz als Ganzes verschlechtert.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Pa.Iv 19.475 klar ab!

Die LOS ist seit längerem der Meinung, dass es eine neue, integrale und umfassende Agrarpolitik braucht. Der Vorstand der LOS hat in zwei verschiedenen Projekten in Zusammenarbeit mit dem BLW Vorschläge für eine neue Agrarpolitik gemacht.

Leider wurden die Projekte vom BLW nicht weiterverfolgt.

Für Frage und Inputs stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Seeländer Bauern

Daniel Weber und Simon v.d.Veer

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6120 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Grün: Vorschlag LBV Gelb: Änderungen LBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der LBV anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur PaIv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser PaIv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der PaIv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der LBV verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der PaIv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der LBV ab. Zu den wichtigsten Programmen für die Luzerner Landwirtschaft nimmt der LBV in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der LBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits im Brief des ZBB von Ende November hat der ZBB auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Zudem muss abgewartet werden, welche Auswirkungen die Offenlegungspflicht hat. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basieren die berechneten N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sie wird sogar begrüsst. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von gewissen Politikern und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Zudem könnte dieser Beitrag neue Probleme schaffen, da eine längere Nutzungsdauer zum Teil erzwungen werden könnte und dadurch mehr Antibiotika eingesetzt wird. Somit ist dieses Instrument falsch. Ein höherer Antibiotikaverbrauch muss ausgeschlossen werden können und der Beitrag sollte für alle Wiederkäuer, also auch für Schafe und Ziegen zählen.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der LBV kann dem Vorschlag des BLW zustimmen.

Weidebeitrag

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, er soll jedoch als «Raus Plus» bezeichnet werden. Der Weidefutteranteil von 80 % ist sehr hoch und nur bei arrondierten Betrieben möglich. Deshalb soll der Weidefutteranteil auf 60 % angepasst werden. Somit gibt es für viele Betriebe einen Anreiz, da es nicht als unmöglich erscheint. Das normale Raus-Programm muss beibehalten werden. Wenn dort zusätzliche Verschärfungen vorgenommen werden, besteht die Gefahr von Aussteigern, welche auf das Weiden verzichten und somit dem Image schaden.

Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 % können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenauftreten, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden. In sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfüttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare

gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der PaIv. bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einem befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern **deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's** auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der PaIv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der LBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es, die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der LBV lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz von 10 % ab. Zuerst müssen die Suisse Bilanz und deren Grundlagen dem Standort, dem Ertragspotential der Kulturen und dem Futtermittelverzehr besser angepasst werden. Die Suisse Bilanz reagiert aktuell zu langsam auf den Fortschritt der Landwirtschaft. Falls dies nicht zu einer Reduktion der Emissionen führt, wird eine geringfügige Absenkung nicht ausgeschlossen, damit die Ziele erreicht werden können. Für den Landwirt muss jedoch ein Puffer gewährleistet sein. Um die Einflüsse der Natur wie z.B. schwankende Felderträge ausgleichen zu können, soll für den Vollzug der 4-Jahres-Durchschnitt massgebend sein, welcher den Maximalbedarf nicht überschreiten soll.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der LBV lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der LBV erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der LBV folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere
- die Aufhebung des GMF-Programms

Der LBV verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60% reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden
- die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der LBV eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben	Der LBV hat sich stets dafür eingesetzt, damit die Direktzahlungshöhe pro SAK limitiert wird. Zum einen wollte er damit die Arbeitsleistung der Betriebe stärker mit den Direktzahlungen verknüpfen und zum anderen negative Presse verhindern.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55, Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	Der LBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der LBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden, in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Diese Änderung unterstützt unserer Meinung nach generell das Ziel der Verminderung der PSM-Risiken in der Umwelt.</p> <p>Die Bevorzugung nützlingsschonender Wirkstoffe wird in der Obst- und Beerenbranche bereits heute stark gefördert und von einem stark wachsenden Teil der Produzenten umgesetzt. Echte Alternativen zu bestehenden Wirkstoffen sind jedoch die Voraussetzung, da der Markt qualitativ einwandfreie Produkte verlangt. Der Wegfall diverser Wirkstoffklassen ohne verfügbare Alternativen gefährdet einerseits die Produktion und verunmöglicht den Verkauf der Produkte.</p> <p>Den ein- sowie mehrjährigen Beerenbau stellt vor allem die Streichung der relevanten Insektizidgruppen vor grosse Herausforderungen. Gemäss unserer Einschätzung ist ohne diese PSM die dringend notwendige und bereits verbindliche Antiresistenzstrategie nicht mehr umsetzbar. Es ist mit Resistenzentwicklungen seitens den Schädlingen zu rechnen.</p> <p>Die Umstellung auf komplett nützlings- und gewässerschonende Pflanzenschutzstrategien kann deshalb durch sofortige/kurzfristige Wirkstoffverbote nicht erreicht werden. Langfristig wirksamer und zwingend notwendig sind dagegen aus Praxissicht a) geeignete Übergangsfristen und b) echte Alternativen, also wirksame wie auch wirtschaftliche Wirkstoffe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>und Strategien.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p>	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der LBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Der LBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der LBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gemäss BLW war die Wirkung dieser Begrenzung klein. Insgesamt wurden national Fr. 500'000.- nicht ausbezahlt.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der LBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker-schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>Dies wird vom LBV begrüsst.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis</p>	<p>3bis Aufgehoben</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 67</p> <p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;</p> <p>b. Fungizid;</p> <p>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</p> <p>d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</p> <p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</p> <p>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p>	<p>für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen	
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Für den ein- und mehrjährigen Beerenbau wäre ein kompletter Verzicht auf Insektizide und Akarizide nur schwer bis gar nicht umsetzbar.</p> <p>Teilverzicht und/oder zumindest die Anwendung von nach Bioverordnung zugelassenen Mitteln sollte ermöglicht werden.</p> <p>Teilnahme auf Stufe Kultur im Beerenbau zudem desweiteren nicht sinnvoll, da ein und derselbe Betrieb oftmals eine Kultur in verschiedenen Anbausystemen betreibt (z.B. Himbeeren im Boden UND im Topf). Jedes dieser Anbausysteme stellt seine spezifischen Anforderungen an den Pflanzenschutz und kann deshalb nicht zusammengefasst werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau.</p>	<p>Auflagen an die Pflanzenschutzbehandlung, an die erste blühende, respektive abblühende Sorte zu knüpfen ist weder sinnvoll noch umsetzbar. Dies gilt für den Obst- und Beerenbau. Es sollte den Bewirtschaftenden zudem freistehen, ausserhalb des Vierjahresrhythmus, nämlich jährlich aus dem Programm auszusteigen. Dabei sollen bereits erhaltene finanzielle Leistungen nicht zurückbezahlt werden müssen.</p> <p>Der Blühzeitpunkt variiert aufgrund von Unterschieden zwischen Sorten, innerhalb einer Parzelle (Boden, Beschattung durch umliegende Bestände wie Wald, usw.) und weiteren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;</p> <p>b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>mikro- und makroklimatischen Faktoren. Somit kann sich die Blüte bei einem breiten Sortenspektrum und je nach Witterung über mehrere Wochen ziehen. Kann jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Bindung an eine erste Referenzsorte kein angemessener Schutz der späteren Sorten gewährleistet werden, ist mit erhöhtem Krankheitsdruck sowie hohen Qualitätseinbussen zu rechnen. Dieses Risiko wird durch die genannten finanziellen Anreize nicht genügend abgegolten und somit die Beteiligung an einem solchen Programm stark vermindern.</p> <p>Zudem berücksichtigt die vorgeschlagene Festlegung des Blühendes in keiner Weise die Variabilität der Witterung.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p>	<p>Der LBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Un-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 	<p>krautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der LBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neuansaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3-5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren</p>	<p>Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügelzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>4 Mäuse sind mithin das grösste Risiko für Jungbäume (und auch Beeren). Deswegen ist im Obstbau das Stehenlassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>eines Blühstreifens für vier Jahre am gleichen Ort nicht umsetzbar.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71b</p>	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
<p>Art. 71c</p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz</p>	<p>Der LBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Der LBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p> <p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
<p>Art. 71d</p>	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Obstbau und Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird;</p>	<p>Die Massnahme ist auch im Obstbau zu begrüssen.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnöti-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Obst- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>gerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der LBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der LBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Der LBV begrüsst den Artikel grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für	Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f, Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Der LBV lehnt dies ab.</p> <p>Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.</p>
	<p>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p>	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der LBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits im Brief des ZBB an das BLW von Ende November wurde auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p>
	<p>Art. 70 Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p>	<p>- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann</p>
	<p>Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht</p>	<p>Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p> <p>4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p>	<p>Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p>
	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	
<p>Art. 71g</p>	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flo- cken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Tro- ckensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge- misch sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro- dukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be- triebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le- bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt wer- den; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zu- fuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzu- halten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
Art. 72	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p> <p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie aus- gerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 75a</p>	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zu-</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
	<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	
<p>Art. 77</p>	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen.</p>
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt)</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 82</p>	
<p>Art. 82 Abs. 1 und 6</p>	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausge-</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>richtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>zum Einsatz.</p> <p>Der LBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt)</p>	<p>Aufgehoben Gliederungstitel vor Art. 82b</p>	
<p>Art. 82b Abs. 2</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.</p>
<p>Art. 82c</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezü- gern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. <p>Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.</p>
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben Gliederungstitel nach Art. 82g	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der LBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenktziele behindert.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Der LBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	Der LBV lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1 – 6.2	<p>Es geht hier um den Einsatz von PSM im Ackerbau und auf der Gründfläche</p> <p>6.2.2 Bst. g. Grünflächen:</p> <p>In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt.</p> <p>(neu) In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv BFF)</p>	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen.	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 4, Ziffer 17	Präzisierung für Getreide in weiter Reihe	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 5	<p>Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.</p>	<p>In der Zentralschweiz dominieren die Grasflächen in den Tal- und Hügelzonen, da der Ackerbau aufgrund der häufigen Niederschläge nur bedingt geeignet ist. Die Zentralschweiz ist entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass sich über 80% der Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe am Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beteiligen.</p> <p>Für den LBV ist es von grösster Wichtigkeit, dass die graslanddominierten Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe auch künftig an den Programmen der «Produktionssysteme Nutztiere» teilnehmen können. Unsere Betriebe sind auf diese finanziellen Mittel angewiesen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle einer Abschaffung des GMF schlagen wir eine Weiterentwicklung des Programms vor. So könnten wir uns eine Erhöhung des Zollansatzes für das importierte Raufutter vorstellen. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Wir bitten das BLW unseren Vorschlag seriös zu prüfen.</p>
<p>Anhang 6, B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziffer 2.4</p>	<p>Anforderungen Weideflächen a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der LBV kann dem Vorschlag des BLW zustimmen.</p>
<p>Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1</p>	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p>
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60% vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
		<p>heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.</p>																		
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 943 1305 1433"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 943 1037 1054">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1043 943 1305 1054">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="887 1059 1167 1219">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1173 1059 1305 1219">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1235 1037 1275">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1043 1235 1167 1275">14.70</td> <td data-bbox="1173 1235 1305 1275">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1283 1037 1323">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1043 1283 1167 1323">11.40</td> <td data-bbox="1173 1283 1305 1323">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1331 1037 1370">c. Eber</td> <td data-bbox="1043 1331 1167 1370">11.40</td> <td data-bbox="1173 1331 1305 1370">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1378 1037 1418">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1043 1378 1167 1418">14.20</td> <td data-bbox="1173 1378 1305 1418">11,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																			
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																		
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																		
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																		
c. Eber	11.40	10,80																		
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Remonten und Mast-schweine 12.70 10,50</p> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1</p>	<p>Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1</p> <p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.2.1 Der Produktionerschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 5.2 -</p>	<p>Einsatz beim Verzicht von PSM im Ackerbau</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 5.6</p>	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Der LBV beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
Anhang 7, Ziffer 5.7	Beitrag für den Nützlingsstreifen																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 448 1308 639"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.								
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)																				
	Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein	Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein																			
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.13 Tierwohlbeiträge</p> <p>5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="694 948 1301 1070"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	350	2. andere Kühe	90	190	350	
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																				
	BTS	RAUS	Weide																		
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																					
1. Milchkühe	90	190	350																		
2. andere Kühe	90	190	350																		
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d		
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</p>	<p>Der LBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollstellen für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere;	
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>Der LBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.</p>
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>Der LBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		siehe oben. Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der LBV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der LBV begrüsst diese Anpassung.
	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201317: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen. Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der LBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte. Grundsätzlich wünscht der LBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.
Art. 14	Daten	a. Aus der Sicht des LBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>(Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 16</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>
<p>Art. 16a</p>	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwender ausserhalb der Landwirtschaft)</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom LBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters</p>	<p>5 Der LBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Anhänge 1, 3a und 3b</p>	<p>Im Titel zu Anhang 1 wird einzig in der Klammer 14 a zu 14 c modifiziert und mit 16a Bst. b ergänzt</p> <p>Die Anhänge 3a und 3b werden nach Anhang 3 in die Verordnung eingefügt und zeigen die zentralen Dateninhalte im IS NSM und IS PSM auf.</p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der LBV lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des LBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird. Mängel/Schwächen: <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der LBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikower- 	<p>Der LBV unterstützt dieses Ziel. Der LBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.	
KEIN ANHANG		

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Markus Kretz
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Regio Energie Amriswil (REA)
Adresse / Indirizzo	Egelmoosstrasse 1, 8580 Amriswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüßen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatisch wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüßen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Regio Energie Amriswil (REA)

Urban Kronenberg

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Beitrag nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV)
Adresse / Indirizzo	Blomberg 2, PF 52 8217 Wilchingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wilchingen, 17.08.2021 Virginia Stoll

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	61
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern.

Der SHBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der SHBV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit einerseits klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoralinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SHBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf.

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im Bereich der Strukturmassnahmen.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es**

braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei allen Mitgliederorganisationen und wurde am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer offiziell verabschiedet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SHBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Wir bezweifeln, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion was nicht akzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	<i>Siehe entsprechende Artikel</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SHBV im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, müssen bei extremen Witterungsbedingungen mit einer Sonderbewilligung angewendet werden dürfen. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von ressourcenschonender Ausbringungstechnik (z.B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Ermandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und</p>	<p>Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang bis zum Anbauverzicht absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Die Inlandproduktion wird vorsätzlich an die Wand gefahren. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahmen eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SHBV unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung und fordert dazu folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten. Die Behörden müssen dazu die nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können. • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Der SHBV fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Der SHBV verweist auf die neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren	Der SBHV begrüsst das Vorgehen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>X. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SHBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SHBV ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Wir sind offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.</p>
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</p>	<p>Der SHBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach	Der SHBV begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<i>Siehe entsprechende Beiträge</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch – und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Für Kulturen der übrigen offenen Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad. d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SBV's haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SHBV begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SBV jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SBV als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S) und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audieng) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der SHBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen</p>	<p>Der SHBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrößert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrottkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirt-</p>	<p>Der SHBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Wir begrüssen, dass sich Landwirte parzellenweise für den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Beitrag anmelden können.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	Beitrag für den Verzicht/ Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Der SHBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldet Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle—auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist</p>	<p>abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SHBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Reben; 2.Obstanlagen; 3.Beerenkulturen; 4.Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dür-</p>	<p>Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügelzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktauflagen, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p>	<p>Der SHBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fließen.</p> <p>Der SHBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise auch das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenantrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der SHBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachten wir als zu starr. Die Massnahmen ist kaum kontrollierbar und daher ersatzlos zu streichen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der SHBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Ab-senkpfades Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzu-setzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der SHBV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SBV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p> <p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1- Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2- Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art.71g
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzis Zicklein.</p> <p>2. Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf–und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>Der SHBV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
X	Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen	Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SBV ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss.
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Wir unterstützen die Forderung des SBV, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SHBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetzögern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SHBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen	Der SHBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	Der SHBV ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der SHBV ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahren nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der SHBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SHBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p>	Der SHBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier - oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>herige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF Programm nicht zum Krafffutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Krafffutter</p> <p>Als Krafffutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SHBV begrüsst die Definition für Krafffutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen</p>	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemesungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Der SHBV begrüsst diese Anpassung.
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der SHBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsan-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>satzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarfs der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SBV abgelehnt.</p> <p>Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von PSM mit erhöhten Risiken geben.	Der SHBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein, wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>	<p>6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</p>	<p>Der SHBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 14.1.1</p>	<p>14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>	<p>Der SHBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
<p>Anhang 4, Ziffer 17</p>	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SBV, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüßt und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wä-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																	
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>ren 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12 Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p>																	
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1026 1305 1437"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																		
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																	
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																	
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																	
c. Eber	11.40	10,80																	
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>e. Reparaturen und Mastschweine <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">12,70</td><td style="text-align: center;">10,50</td></tr></table></p> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	12,70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>																		
12,70	10,50																					
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr.</p> <p>d. in der Bergzone III 570 Fr.</p> <p>e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																				
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: center;">600</td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td style="text-align: center;">2800</td> <td style="text-align: center;">2500</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen				I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14	Getreide in weiter Reihe	600	300	14	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500	<p>Der SHBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen.</p>
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																				
		I	II																			
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																			
14	Getreide in weiter Reihe	600	300																			
14	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800	2500																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche 3300</p> <p>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen 4000</p>	<p>Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.2</p>	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche-Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.6</p>	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	<p>350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der SHBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>																		
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																		
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.																		
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 1075 1319 1436"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>bis maximal 18 % Rohprotein</td> <td>bis maximal 12 % Rohprotein</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p><i>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</i></p> <p><i>Dieses Beitragsmodel wird unterstützt.</i></p>
				Beitrag (Fr. je ha)																
		Stufe 1	Stufe 2																	
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																	
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																	
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p><i>Vgl. Variante 4.2 unter Art. 77</i></p>
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a</p>
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 363 1341 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1" data-bbox="629 563 1341 662"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <table border="1" data-bbox="629 766 1341 865"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <table border="1" data-bbox="629 968 1341 1067"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </table> <p data-bbox="629 1145 1341 1209">Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren. Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund von den abgeschlossenen Jahren nicht zurückgefordert werden können. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1" data-bbox="629 1418 1341 1452"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Siehe oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p style="color: red;">Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 435 1339 683"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 794 1339 882"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 962 1339 1174"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p style="color: red;">Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 842 1339 1034"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SHBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p>	Der SHBV begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>										
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 649 1126 683">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1133 649 1339 683">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 687 943 783">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="949 687 1126 906">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1133 687 1339 954">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 970 943 1353">g- weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="949 970 1126 1246">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1133 970 1339 1002">60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g- weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g- weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 263 943 288">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 263 1335 288">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 308 943 560">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 308 1335 560">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 576 943 719">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 576 1335 719">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3) 110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 735 943 927">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 735 1335 927">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1) 1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 943 943 1086">f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="943 943 1335 1086">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3) 110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1) 1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.											
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3) 110 Pte.											
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1) 1.5-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag											
f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.											
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 1220 943 1246">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1220 1335 1246">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 1252 943 1458">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind</td> <td data-bbox="943 1252 1335 1458">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» 28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>gesamten Beiträge für die stickstoff-reduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des SHBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SHBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer /Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SHBV explizit. Der SHBV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art.	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SHBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus A-GIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SHBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter , und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder	<p>a. Aus der Sicht des SHBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SHBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SHBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemeerung zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art.16

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SHBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SHBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SHBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SHBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie**

(Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SBV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der SuisseBilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SHBV unterstützen dieses Ziel. Der SHBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Koordination der notwendigen Massnahmen</p> <p>Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad wird als unbedingt notwendig angesehen.</p> <p>Falsch eingeschätzte Auswirkungen</p> <p>Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der Bund sollte die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definieren und die flankierenden Massnahmen entsprechend verstärken.</p> <p>Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p> <p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20-Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SHBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nähr-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>stoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die :(Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung) • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Bodenhalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also</p>


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p> <p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p>	<p>Der SHBV unterstützt dieses Ziel und erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband (SOBV)
Adresse / Indirizzo	Solothurner Bauernverband Obere Steingrubenstrasse 55 4503 Solothurn info@sobv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 17. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	58
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	66

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) hat die Vernehmlassungsunterlagen in seiner Kommission Struktur und Wirtschaft eingehend diskutiert und danach im Vorstand SOBV verabschiedet. In der vorliegenden Stellungnahme sind die ergänzenden Bemerkungen zum Entwurf des Schweizerischen Bauernverbandes mit der Farbe blau gekennzeichnet. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des SBV.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab.

Der SBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der SBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der SBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Der SBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der SBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliederorganisationen stützt, und die am ... August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer in Bern verabschiedet wurde.

Der SOBV befürchtet, dass mit der Einführung neuer Massnahmen der Administrations- und Vollzugsaufwand massiv erhöht wird. Es stellt sich allgemein die Frage, wie mit den neuen Datenlieferungen (z.B. beim Kauf von Pestiziden, Düngemitteln und Kraftfutter) der Administrationsaufwand nicht erhöht, sondern verringert werden kann.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist. [Derartige Prognosen sind auch in der Vergangenheit nicht eingetreten.](#)

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	<p>Der SBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.</p> <p>Der SBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der SBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.</p> <p>SOBV: Die Aufhebung der SAK-Grenze macht Sinn. Die 50%-Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I soll beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 10 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von</p>	<p><u>3.5% BFF auf offener Ackerfläche</u></p> <p>3.5% unterstützen, jedoch mit Anpassungen</p> <p><i>Begründung gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrats. Es müssen aber weitere Elemente (Hecken, Hochstammbäume, extensiv Wiesen) und eine Erhöhung des Anteils von Getreide in weiter Reihe angerechnet werden sowie die Anpassung laufender Verträge möglich sein.</i></p> <p><i>SOBV: 3.5% unterstützen, mit folgenden Anpassungen:</i></p> <p><i>Art. 14a, Absatz 1: Anpassung der Einstiegsschwelle: Gilt erst ab Betriebe mit mehr als 10 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone. Betriebe mit hoher BFF sollen nicht bestraft werden.</i></p> <p><i>Neu: Betriebe mit mehr als 14% Anteil gesamtbetrieblicher</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p><i>Biodiversitätsförderflächen müssen diese 3.5% BFF auf offener Ackerfläche nicht erfüllen (= doppelt so viel wie vorgeschrieben).</i></p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p><i>Vgl. unter Art. 77</i></p> <p><i>Damit das Programm administrativ einfach bleibt, begrüsst der SBV die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen digital vorhanden und führen zu grossem administrativem Aufwand.</i></p>
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb</p>	<p><i>Vgl. 4.1 unter Art. 77</i></p> <p><i>Der SBV begrüsst das Vorgehen.</i></p> <p><i>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p><i>nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansreizen kommt.</i></p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p> <p><i>Der SOBV ist ebenfalls gegen die Streichung.</i></p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>SOBV: Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen (analog Blühstreifen) finanzieren.</p> <p>SOBV: Getreide in weiter Reihe nach Dauer der Kultur (nicht Jahr).</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe</p>	Der SBV begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 4 Ziffer 17.	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p> <p>Der SOBV ist ebenfalls gegen die Streichung.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nachfolgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p> <p>d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensivvorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>SOBV: Ergänzung der zusätzlichen Kulturen ist i.O.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b.im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Raps glanzkäfers; c.im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p> <p>SOBV: die neu formulierte Erntepflicht macht Sinn.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Flächen und Hauptkulturen	
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insekti-</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngröss; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unfruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Der SOBV befürwortet die Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der SOBV befürwortet die Kontrolle durch den ÖLN-Kontrollleur.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p> <p>SOBV: Der vorzeitige Ausstieg zugunsten der Umstellung auf Bio erleichtert die Umstellung auf Bio.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der SOBV befürwortet die Möglichkeit des Teilverzichtes. Dies ist einerseits wichtig für Einstieg oder die situative Handhabung bei Problemparzellen.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>SOBV: i.O.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeu-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>tet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Bei-	Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>trag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelizele ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p>	<p>finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p> <p>SOBV: Grenzen +800 kg -400 kg Humus pro ha unbedingt wie vorgeschlagen streichen. Auch aus Erfahrung aus dem Ressourcenprojekt Humus im Kanton Solothurn. Die Grenzen sind nicht realistisch bzw. nicht erfüllbar, je nach Bodenbeschaffenheit.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der</p>	<p>Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der SBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p> <p>SOBV: die Formulierung analog des früheren Bodenschutzindex macht mehr Sinn.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Pro-</p>	<p>Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar</p>	<p><u>PSB für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</u></p> <p>PSB streichen, zugunsten von anderen PSB</p> <p><i>Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	<p>wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffein-satz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p> <p>Der SOBV ist für streichen, zugunsten von anderen Beiträgen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p><u>3. Weiterentwicklung des GMFs oder Einführung eines neuen Programms mit einem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</u></p> <p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere mit Anpassungen</p> <p>Die Ablösung des Programms «graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» wird begrüsst. Der Einführung eines Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr von raufutterverzehrenden Nutztieren wird zugestimmt.</p> <p>Weil der Name des Programms offenbar nicht gut an die Konsumenten kommuniziert werden kann, ist es umzutauften und z. B als «Programm zur Produktion von Milch und Fleisch auf Basis von inländischem Protein».</p> <p>in Stufe 2 (12% RP) sollen inländisches Gras und Grasprodukte auch zugeführt werden dürfen. Die Zufuhr inländischer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>Grasprodukte wird in OSPAR nicht sichtbar und ist aus diesem Grund auch nicht zu begrenzen.</i></p> <p><i>Die Fütterung der Kühe ist dem Bedarf der Tiere anzupassen. Das ist auch mit der Zufuhr von inländischen Grasprodukten in Stufe 2 systemkonform.</i></p> <p><i>Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichener Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.</i></p> <p><i>Bemerkung zum internationalen Recht: Gemäss den Erläuterungen könnte diese Massnahme von den WTO-Mitgliedern als marktverzerrend bei Proteinfuttermittelimporten interpretiert werden, weshalb sie in der Amber Box anzumelden sei. Da es sich aus agronomisch-ökologischer Sicht eindeutig um eine Abgeltung des finanziellen Mehraufwands handelt, der aufgrund eines gesellschaftlichen Bedürfnisses - der Reduktion der Abhängigkeit von Futtermittelimporten - entsteht, ist jedoch eine Anmeldung in der Green Box richtig. Nur wegen einer Befürchtung ist eine „präventive“ Anmeldung in der Amber Box nicht zulässig. Die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm ist mit Produktivitätseinbussen verbunden. Der Beitrag deckt lediglich die daraus resultierenden Einkommensverluste. Dazu kommt, dass allgemein keine Futtermittel mit entsprechendem Proteingehalt zugekauft werden dürfen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland produziert worden sind. Es handelt sich hierbei also nicht um eine Diskriminierung ausländischer Futtermittelverkäufer, sondern um einen Anreiz, einen gesellschaftlich erwünschten, teureren Weg einzuschlagen, den die Bauern ohne die Zahlung aus ökonomischen Gründen nicht gehen würden. Sollte sich nach Einführung der Massnahme wider erwarten zeigen, dass die Importpreise aufgrund dieser Zahlung unter Druck kommen, kann immer noch eine Anmeldung in der Amber Box erwogen werden.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>Der SOBV ist aus politischen Gründen für die Variante 3.2 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrenden Nutztieren mit Anpassungen. Der Name muss jedoch unbedingt umbenannt werden, im Sinne des Vorschlages «Programm zur Produktion von Milch und Fleisch auf Basis von inländischem Protein». Die WTO-Kompatibilität ist zu prüfen.</i></p>
<p>Art. 71h</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Vgl. 3.2 unter Art. 71g</p> <p><i>Es ist zu beachten, dass die Zufuhrbeschränkungen für alle auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten (das sind Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas).</i></p> <p><i>Die Ausgestaltung des Programms in 2 Stufen wird akzeptiert.</i></p> <p><i>Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. Ein einfacher Wechsel auf die Stufe 1 muss daher auch im laufenden Jahr jederzeit durch eine Mitteilung an die zuständige Stelle möglich sein.</i></p>
<p>Art. 71i</p>	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in</p>	<p>Vgl. unter Art. 71g</p> <p><i>Auch in der Stufe 2 sollten inländische Gras- und Grasprodukte zugeführt werden dürfen. Damit würden einerseits die</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	<p><i>Ziele des Programms in keiner Weise gefährdet und andererseits eine nicht kontrollierbare Auflage gestrichen.</i></p> <p><i>Den Bestimmungen von Abs. 2 wird zugestimmt.</i></p>
<p>Art. 71j</p>	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p><i>Vgl. unter Art. 71g</i></p> <p><i>Auf Seite 22 der Erläuterungen ist eine Liste mit in Stufe 2 beispielsweise erlaubten Futtermitteln aufgeführt. Der SBV hält fest, dass diese Liste bei einer Umsetzung des Programms um weitere energiebetonte Futtermittel zu ergänzen ist.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><u>Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen</u></p> <p>Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen unterstützen</p> <p><i>Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fliessen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.</i></p> <p><i>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</i></p> <p><i>Der SOBV stimmt der Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen zu. Wie weit die Massnahme fürs Klima etwas bringt, ist umstritten, aber sie kann den Konsumenten und Stimmbürgern besser kommuniziert werden. Tierwohl und ethische Argumente können aus politischen Gründen angebracht werden. Auch wäre diese Massnahme einfach, ohne grossen administrativen Aufwand, umsetzbar.</i></p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p> <p>Die Ergänzung der Applikationstechniken wie auch die Förderung der Freischaltung des RTK-Signals wird durch den SOBV unterstützt.</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein. <p>SOBV: Phasenfütterung Schweine: Die Speiserestenverwertung bei Schweinen ist wieder zuzulassen.</p>
<p>Art. X</p>	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyc-</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	<p>SOBV: Die Förderung von Hofdünger auf offener Ackerfläche ist für eigene und fremde Gülle zu unterstützen.</p> <p>Mögliche Umsetzung: Eintrag auf Parzellen in GELAN? Formulierung: Anteil ausgebrachter Hofdünger versus Anteil Mineraldünger? Vorschlag: Beitrag pro Hauptkultur, in Anlehnung an Erfassung System Schleppschlauch.</p> <p>Argumente: Das Ziel ist, den Hofdünger besser zu verteilen.</p> <p>Recyclingdünger: auch aus Kläranlage gewonnener Stickstoff und Phosphor zulassen. Ausbringung von Gärtsaft ermöglichen.</p> <p>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringung beibehalten (Ersatz Beitrag Schleppschlauch).</p>
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben 2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Der SBV ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	Der SBV ist einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p><i>Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g</i></p> <p><i>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</i></p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risi-</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere;</p>	Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	Grundfutter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p> <p>SOBV: zusätzlich Grundfutter: Melasse aus Zuckerrüben, Speiseabgänge an Kühe wie Brot, Trester, etc.</p>
Art. 29	<p>Krafftfutter</p> <p>Als Krafftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Definition für Krafftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.</p>
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgen-	<p><i>Vgl. unter Art. 77</i></p> <p><i>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	<p><i>Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</i></p>
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	<p><i>Vgl. unter Art. 77</i></p> <p><i>Der SBV begrüsst diese Anpassung.</i></p>
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Er-</p>	<p>Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern , ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;	<p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p> <p>SOBV: Vorschlag mit Spezifizierung i.O.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bo-	Die Kommissionenmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>denanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>des Toleranzbereiches.</p> <p><u>10%Toleranz in der Nährstoffbilanz</u></p> <p>10% Streichung ablehnen</p> <p><i>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</i></p> <p><i>SOBV: 10% Streichung ablehnen.</i></p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen-oder-Wege</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angrenzen: mindestens 1 Punkt	<p>aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		<p>Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüßt und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p><i>Oder</i></p> <p>2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Zu 2.2: es wird eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 50% gefordert.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p> <p><i>SOBV: Reduktion auf 50% anstelle 80%, damit man den unterschiedlichen Betriebsstrukturen gerecht werden kann und möglichst viele Betriebe einsteigen können. Wichtig ist auch, dass viele Betriebe teilnehmen können, auch mittelintensive Milchwirtschaftsbetriebe. Vorsicht zum Gewässerschutz mit Weidung bei nasser Witterung und nassen Stellen.</i></p>																
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1129 1305 1447"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1129 1041 1225">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1041 1129 1305 1225">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 1225 1041 1358"></td> <td data-bbox="1041 1225 1171 1358">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</td> <td data-bbox="1171 1225 1305 1358">übrige Betriebe</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1358 705 1401">a.</td> <td data-bbox="705 1358 1041 1401">säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1041 1358 1171 1401">14.70</td> <td data-bbox="1171 1358 1305 1401">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1401 705 1447">b.</td> <td data-bbox="705 1401 1041 1447">nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1041 1401 1171 1447">11.40</td> <td data-bbox="1171 1401 1305 1447">10,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie		Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:				Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie		Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																
		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe															
a.	säugende Zuchtsauen	14.70	12.00															
b.	nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<table border="1" data-bbox="1041 256 1303 395"> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </table> <p data-bbox="629 472 1335 639">5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p data-bbox="1366 472 2085 639">Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>							
c. Eber	11.40	10,80																
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p data-bbox="629 687 1312 743">2.2.1 Der Produktionserschwerenisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p data-bbox="629 791 954 815">a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p data-bbox="629 863 954 887">b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p data-bbox="629 935 954 959">c. in der Bergzone II 550 Fr.</p> <p data-bbox="629 1007 965 1031">d. in der Bergzone III 570 Fr.</p> <p data-bbox="629 1078 965 1102">e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p data-bbox="1366 687 2085 1062">Die Produktionserschwerenisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerenisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p data-bbox="629 1139 999 1163">3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="1010 1182 1335 1422"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14</td> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen				I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14	Getreide in weiter Reihe	600	300	<p data-bbox="1366 1139 2085 1310">Ziff. 14: Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p data-bbox="1366 1350 2085 1444">Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen,</p>
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																
		I	II															
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr															
14	Getreide in weiter Reihe	600	300															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</p> <p>a. min. 100 Tage 2800</p> <p>b. länger als ein Jahr 3300</p> <p>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen 4000</p>	<p>der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>Zielkonflikt beachten: Verzicht auf Herbizide im Ackerbau (Striegel- und Hackgeräteinsatz versus Feldlerchen- und Feldhasenpopulation).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 850 1323 1209"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p><i>Vgl. unter Art. 71g</i></p> <p><i>Dieses Beitragsmodell wird unterstützt.</i></p>
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p>	<i>Vgl. unter Art. 77</i>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr					
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a				
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht . Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 1342 1335 1436"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1342 1151 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1342 1335 1374">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1374 1151 1436">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td data-bbox="1151 1374 1335 1436">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1166 1128 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1166 1335 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1128 1294">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1198 1335 1294">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1294 1128 1417">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1294 1335 1417">200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1335 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 531 1335 751"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 1134 1335 1230"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 395 1335 587"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e	<table border="1" data-bbox="629 1393 1335 1441"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
und g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 475">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1330 523">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1330 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 935 1330 999">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062"></td> <td data-bbox="1151 1031 1330 1062">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1330 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1330 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel			Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel														
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger <i>als</i> 60 80 %: 55-60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Kürzung</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p> <p>200 120 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p> <p><i>SOBV: Der SOBV sieht Probleme bei der Überwachung aller Daten Es sind alle neuen Massnahmen zu vermeiden, welche einen grösseren Administrations- und Vollzugsaufwand generieren. Wie kann mit einer erhöhten Datenlieferung eine Vereinfachung der Administration erwartet werden?</i></p> <p><i>Wenn die Dünger, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen alle di-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>rekt in die Systeme gemeldet werden, so soll das Kontrollblatt aufgehoben werden.</p> <p>Gefahr von Schwarzmarkt /-handel</p> <p>Muss Grundfutter wirklich auch gemeldet werden? Nein! Vorgesehen war nur Krafffutter.</p> <p>Weiterentwicklung GELAN vorgesehen? Beitrag / Unterstützung durch Bund für Weitentwicklung der Direktzahlungs-tools?</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 16</p>	<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>ein zweites Mal zu erfassen.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p>	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SBV ist einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.</p>		
<p>Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p>		
<p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum	Vgl. 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p><i>ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</i></p> <p><i>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</i></p> <p><i>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>“effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)</i> • <i>Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?</i> • <i>Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</i> • <i>Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</i> • <i>Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</i> • <i>Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.</i>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt,

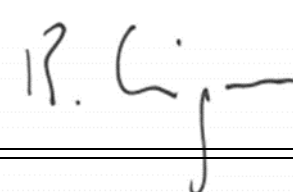
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p>	<p>Der SBV unterstützen dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. 	<p>Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	St.Galler Bauernverband (SGBV)
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil Bruno.giger@bauern-sg.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	56
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen.

Der SGBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen.

Der SGBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der SGBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der SGBV fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Weiter fordert der SGBV, dass Anpassungen vorgenommen werden, welche einen praktikablen, pragmatischen und flexiblen Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SGBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile und vor allem eine administrative Vereinfachung bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, welche am 12. August 2021 vom Landwirtschaftsrat des St.Galler Bauernverbandes verabschiedet wurde.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge sind weder zielführend noch praktikabel umsetzbar. Ein Grossteil der Massnahmen hätte einen enormen administrativen Mehraufwand und gleichzeitiger Senkung der Nahrungsmittelproduktion zur Folge ohne dabei einen Mehrwert für die Umwelt zu bewirken. Anstelle der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge schlägt der SGBV vor, die Bioproduktion mittels Zusatzbeiträgen für Spezialkulturen zu fördern. Wichtig ist aber, dass falls doch einzelne Fördermassnahmen neu eingeführt werden, diese praktikabler ausgestaltet werden.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein viel grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die Abgeltung von Mehraufwänden über den Markt wurde bereits bei früheren Massnahmen versprochen, konnte aber nie realisiert werden. Aus diesem Grund und insbesondere zur Stärkung der heimischen Lebensmittelproduktion ist eine Umverteilung der Beiträge nicht akzeptabel. Die Versorgungssicherheitsbeiträge legen den Grundstein für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion. Zusätzliche Forderungen vom Abnehmer werden ohnehin schneller von den Produzenten akzeptiert als wenn die Forderungen politischen Ursprungs sind.

Die neu eingeführten Produktionssystembeiträge im Pflanzenbau sind nicht kontrollierbar. Massnahmen die nicht mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können verlieren schnell ihre Glaubwürdigkeit. Die vorgeschlagenen Beiträge erhöhen das Anbaurisiko und haben längerfristig zur Folge, dass Betriebe aus dem Anbau von anspruchsvollen Kulturen aussteigen und dadurch Marktanteil und vor allem Know How verloren geht. Durch die Produktionssysteme im Pflanzenbau werden Landwirte animiert Naturwiesen als offene Ackerflächen zu bewirtschaften um von den neuen Beiträgen zu profitieren. Der Umbruch von Naturwiesen hat einen übermässigen Humusabbau und damit eine zusätzliche CO2 Emission zur Folge.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Der SGBV fordert einen Verzicht auf die Einführung der Beiträge für Reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Stattdessen soll am Beitrag für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion festgehalten und dieses ausgebaut werden. Die für 2020 vorgesehenen 120 Mio Franken für das neue Programm sollen stattdessen für das GMF verwendet werden.

Der SGBV fordert einen Verzicht auf die Einführung des Beitrages für eine längere Nutzungsdauer von Kühen. Die dadurch nicht eingesetzten Mittel sollen zur nachhaltigen Unterstützung der Weidehaltung eingesetzt werden.

Der Extenso-Beitrag soll ausgebaut werden. Mit dem Ausbau des Extenso-Programms können die Ziele der neuen PSB im Pflanzenbau direkt erreicht werden. Entsprechend sind die Beiträge bei den neuen PSB so zu gestalten, dass für die Extensobeiträge im Jahre 2025 50 Mio Franken zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p><i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i></p> <p>Der SGBV lehnt die Einführung von Bst. e 6 und 8 ab. (Begründungen bei den entsprechenden Artikeln eingefügt)</p>
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die bisherige Regelung in Art. 8 DZV soll beibehalten werden. Die SAK-Grenze ist ein anerkanntes Kriterium zur Begrenzung der DZ und sehr wichtig in der Begründung und Transparenz gegenüber der Gesellschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. Beitragsberechtigt sind nur Kulturen die nach den Anforderungen des biologischen Landbaus bewirtschaftet werden.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Der SGBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden. Mit zu berücksichtigen ist aber dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nützlingsstreifen oder Getreide in weiten Reihen als freiwillige Massnahme eingeführt werden ohne zwingend BFF in der offenen Ackerfläche anlegen zu müssen - Nützlingsstreifen neben intensiven Kulturen (z.B. für Lagerprodukt) zur Todesfalle für Insekten werden können. - das Anlegen von Nützlingsstreifen nur in extensiv bewirtschafteten Kulturen sinnvoll ist - Anbau von Getreide in weiten Reihen als regionale, freiwillige Biodiversitätsmassnahme unterstützen und ermöglichen
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>Falls die Massnahme, 3,5% BFF auf offener Ackerfläche, umgesetzt sollte die Forderung mit nachfolgender</p>	<p>Die Massnahme zur Erbringung von 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche lehnen wir entschieden ab.</p> <p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Wenn stattdessen weniger geeignete Flächen für den Anbau von Gemüse und Ackerkulturen genutzt werden ist die geforderte Anpassung sogar kontraproduktiv hinsichtlich Nährstoff, PSM und CO2. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Präzisierung ergänzt werden.</i></p> <p><i>Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, oder sind bis an drei Meter angrenzend an die Ackerfläche, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</i></p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstammfeldobstbäume, extensiv genutzte Wiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.</p> <p>Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an. Der Aufwand für die Erteilung von Sonderbewilligungen muss tief sein (personelle Ressourcen fehlen in den kant. PS-Fachstellen). Es muss die Möglichkeit für flächendeckende Sonderbewilligungen geschaffen werden, damit die Umsetzung grossflächiger Resistenzstrategien möglich ist.</p> <p>Laufende Einteilung von Wirkstoffen in die Liste der Wirkstoffe mit hohem Risiko darf nicht zum Automatismus werden. Damit die Wirkstoffe in Ausnahmejahren noch verfügbar sind.</p> <p>Anstatt des generellen Verbots sind Lenkungsabgaben zu prüfen. Diese Abgaben sollen dann gezielt für die Förderung resistenter Sorten und die Anschaffung von neuen Technologien wie z.B. Jätroboter oder selektive Pflanzenschutzmittelspritzen etc. eingesetzt werden.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen, wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen</p>	<p>Der Mindestanteil BFF auf offener Ackerfläche widerspricht den Zielen Versorgungssicherheit / Ressourcenschonung / Schutz Kulturland</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 14a.	
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Art. 2 Bst. e Ziff. 8 wird abgelehnt, Art. 36 Abs. 1bis kann gestrichen werden.
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Art. 2 Bst. e Ziff. 7 + 8 wird abgelehnt, Art. 37 Abs. 7+ 8 kann deshalb gestrichen werden.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Das bewährte Programm der extensiven Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps soll ausgebaut werden.</p> <p>Nutzen und negative Folgen (Unkrautdruck, zusätzl. Nährstoffbedarf) sollen in Beurteilung der Massnahmen einfließen.</p>
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme</p>	<p>Der SGBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion. Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % pro Betrieb über-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>schreitet das geforderte Minimum von 7 % bei weitem. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neuen Biodiversitätsfördermassnahmen zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der SGBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a soll nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	<p>Der SGBV begrüsst diese Anpassungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und</p>	<p>Siehe entsprechende Beiträge</p> <p>Die Produktionssystembeiträge im Pflanzenbau sind risikobehaftet und werden nicht am Markt abgegolten. Die Kontrollierbarkeit der Massnahmen ist fragwürdig, der administrative Aufwand steigt und der Nutzen ist nicht belegt!</p> <p>Vorschlag: auf Produktionssystembeiträge im Pflanzenbau verzichten, dafür höhere Beiträge für Spezialkulturen im biologischen Landbau</p> <p>Gesamtheitliche Betrachtung fehlt (z.B. Mehrausstoss CO2</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Reben Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p>	<p>durch Herbizidverzicht)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensovorgaben produziert. Die Extensobeiträge sollen an Stelle von weiteren Produktionssystembeiträgen ausgebaut werden.</p> <p>Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkenpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum</p>	<p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Ein Verzicht auf Insektizide/Akarizide im Beerenanbau in Suisse-Garantie/ÖLN/Bio ist nicht umsetzbar. Diese Massnahme ist in diesen Kulturen zu streichen.</p> <p>Dafür soll ein Teilverzicht oder eine Beschränkung auf biologisch zugelassene Mittel (Stufe Parzelle, nicht gesamte Kulturen) eingeführt werden.</p> <p>Eine Erhöhung des Beitrags für Spezialkulturen im biologischen Landbau ist nachhaltiger. (Mit einer Erhöhung der Bioproduktion wird nicht nur Produktion, sondern auch Handel/Verkauf/Konsum in die Pflicht genommen)</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen im Rebbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und</p>	<p>Die Produkte sind nicht lagerfähig, das Risiko der Haltbarkeit würde einmal mehr nur den Produzenten auferlegt werden. Längerfristig würde die Produktion sinken und Marktanteile verschwinden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngröss;</p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar aufgrund der unterschiedlichen Blühstadien verschiedener Sorten</p> <p>Die Massnahme soll im Weinbau eingeführt werden, nicht aber in der Obst- und Beerenproduktion</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p>	<p>Ein Produktionssystembeitrag für eine etablierte Produktionsform macht keinen Sinn. Die Rahmenbedingungen/Abgeltungen für den biologischen Landbau sind so zu gestalten, dass sich die Umstellung auch aus wirtschaftlicher Sicht lohnt.</p> <p>Permakultur soll Bestandteil des biologischen Landbaus sein, nicht aber als Kultur erfasst werden.</p> <p>Permakultur ist eine ganzheitliche Lebensphilosophie, es fehlt eine klare Definition dieser Kultur. Eine Erfassung als landwirtschaftliche Kultur macht keinen Sinn. Kombinierte Pflanzung verschiedener Kulturen macht durchaus Sinn, dies entspricht aber nicht der Definition einer Permakultur.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der SGBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizid-einsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SGBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 	<p>Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>Permakultur ist eine ganzheitliche Lebensphilosophie, es fehlt eine klare Definition dieser Kultur. Eine Erfassung als landwirtschaftliche Kultur macht keinen Sinn. Kombinierte Pflanzung verschiedener Kulturen macht durchaus Sinn, dies entspricht aber nicht der Definition einer Permakultur.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Das Anlegen von Nützlingsstreifen führt in gängigen Dauerkulturen nicht zu geringerem PSM-Einsatz und ist im Obst- und Beerenanbau kontraproduktiv. Das Anlegen macht jedoch im biologischen Landbau und in Reben Sinn.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71b</p>	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>	
<p>Art. 71c</p>	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. 	<p>Der SGBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliesen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstdünger, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Eine Lösung ist, die Aufbereitung von Hofdünger (Kompostierung, Fermentierung usw.) sowie den Aufbau einer Handelsplattform für Hofdünger. Ausserdem sollte der Einsatz von Hofdünger durch einen entsprechenden Beitrag pro kg N und P₂O₅ gefördert werden.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen. Zusätzlicher Humusabbau durch vermehrte Bodenbearbeitung aufgrund der zusätzlichen Produktionssystembeiträge wird bei einer gesamtbetrieblichen Betrachtung des Massnahmenplans sauberes Wasser die Folge sein.</p>
Art. 71d	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur</p>	<p>Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der SGBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SGBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p>	<p>Der SGBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SGBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-</p>	Der SGBV unterstützt diesen neuen Ansatz eines Produktionssystembeitrages. Dies im Bewusstsein, dass die Berechnung sehr anspruchsvoll und der Nutzen noch nicht bekannt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Das GMF Programm hat sich soweit etabliert und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Das GMF ist auszubauen und die betriebliche Futtergrundlage in das Zentrum zu setzen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Beim Kraftfutter sollte die Beschränkung nur auf die zugeführten Kraftfutter angewendet werden. Selbstproduzierte Kraftfutter sollen in der Berechnung der Futterbilanz nicht limitierend wirken. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Als einfache Lösung wäre die Begrenzung auf Wiesen-Weidefutter aufzuheben und statt dessen lediglich die Begrenzung von Kraftfutter festzulegen. Ergänzend müsste der Import limitiert und auf z.B. Raufutter sogar verboten werden.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein</p>	<p>Art. 71 h ist zu streichen, da die Einführung der Beiträge für reduzierte Proteinzufuhr abgelehnt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p>	<p><i>Art. 71 i ist zu streichen, da die Einführung der Beiträge für reduzierte Proteinzufuhr abgelehnt wird.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Art. 71 j ist zu streichen, da die Einführung der Beiträge für reduzierte Proteinzufuhr abgelehnt wird.
Art. 71 X	Förderung von Zusatzstoffen zur Reduktion von Methangas und zur besseren Proteinnutzung	Verschiedene Futterzusatzstoffe welche nachweislich den Methanausstoss von Rindvieh senken und die Proteinverfügbarkeit der Futtermittel erhöhen sind bereits erprobt und auf dem Markt erhältlich. Die Übernahme der Kosten für diese Zusatzstoffe hat einen direkten Einfluss auf die Ressourceneffizienz der Schweizer Landwirtschaft. Erlöse aus dem Verkauf von Emissionszertifikaten sollen an die Landwirte zurückfliessen und diese dazu anspornen weitere Massnahmen umzusetzen.
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Der SGBV unterstützt die Einführung des Weidebeitrages. Dazu müssen die Kriterien angepasst werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl</p>	<p>Die Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird abgelehnt und alternativ ein neuer Beitrag mit einer höheren und gezielteren Wirkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2. Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>auf den Absenkpfad einführen</p> <p><i>Dieses Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfade.</i></p> <p>Es würden damit falsche Anreize geschaffen. Es ist grundsätzlich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen und der Nähe zum Tier ein Grundanliegen, dass der Bauer seine Tiere möglichst lange hält. Die Beiträge könnten jedoch dazu führen, dass Kühe mit Erkrankungen (Klauen, Milch, Euter) des Beitrages Willen länger im Stall bleiben. Das Tierwohl wird so nicht gefördert.</p> <p>Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt.</p> <p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Ein entsprechender Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SGBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SGBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. X</p>	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hofdünger und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
<p>Art. Y</p>	<p>Förderung von Futterleguminosen</p>	<p>Der Anbau von Futterleguminosen beschränkt sich auf die Einzelkulturbeiträge für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen. Die gezielte Förderung von allen einheimischen Futterleguminosen in Reinbeständen würde die Abhängigkeit von ausländischen Proteinquellen massiv senken. Ein Flächenbeitrag von Fr. 300.00 würde nicht nur importierte Eiweissfuttermittel verdrängen sondern zudem die Stickstoff-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fizienz der Betriebe erhöhen da auf diesen Flächen nur wenig N gedüngt werden muss.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SGBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenktziele behindern.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der SGBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach</p>	Der SGBV ist mit einer Aufhebung der SAK Begrenzung nicht einverstanden. Art. 108 Abs. 2 soll daher auch nicht aufgehoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 54 ergeben.	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der SGBV ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	<p>4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanschuldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung</p>	<p>Der SGBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere;	
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SGBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>
Art. 29	<p>Krafftutter</p> <p>Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SGBV begrüsst die Definition für Krafftutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p> <p>Falls doch eingeführt soll die Anzahl der verendeten Tiere ebenfalls in die Berechnung einfließen. Ebenso die Totgeburten.</p>	Art. 40 Abs. 1 Bst. d wird nicht benötigt, da der Beitrag für langlebige Tiere nicht eingeführt wird.
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p>	Programm Nutzungsdauer Kühe soll nicht eingeführt werden. Art. 42 Bst. a ist nicht nötig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a – d;	
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</p>		
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die Streichung der 10% Toleranz ist unter den jetzigen Voraussetzungen abzulehnen. Nach Beantwortung der laufenden Motionen kann die Diskussion darüber erneut aufgenommen werden.</p> <p>Die Nährstoffbilanz ist in der jetzigen Form sehr theoretisch und berücksichtigt die externen Einflüsse der Witterung überhaupt nicht. Per Ende Jahr erfolgt keine effektive Bilanz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>– die jetzige Bilanz ist eine Milchbüchlein-Rechnung.</p> <p>Die Faktoren müssen wissenschaftlich überarbeitet werden, die Auswaschungen und Emissionen müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Motion der WAK-SE 21.3004 muss zuerst abgewartet werden.</p> <p>.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der SGBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		<p>Der SGBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Der SGBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge <i>Ziff. 2.4</i> 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>SGBV:</p> <p>Bisherige Regelung in DZV Anhang 6 Pt. 2.4 unverändert</p>	<p>Die Festsetzung des Mindestbedarfs für das Raus – Programm von 4 Aren verwässert das ganze RAUS-Programm und widerspricht der gängigen Praxis der Grünlandbetriebe mit Weidehaltung.</p> <p>Die 25% - TS Hürde ist zwar ambitiös. Im Sinn der Glaubwürdigkeit der Tierwohl-Programme und der Förderung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stehen lassen.</p> <p>a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25% ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p>	<p>Weidehaltung ist an der gängigen Regelung festzuhalten.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Anforderungen an die TS-Aufnahme ist auf 50% zu reduzieren.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	<p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>(Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p> <p>Das in vielen Grünlandbetrieben praktizierte Weidemanagement würde damit übergangen. Diese Betriebe haben bei guter Witterung in der Vegetationsdauer in der Summe eine TS-Aufnahme bei über 50%. Eine höhere Aufnahme ist nur in den Sömmerungsbetrieben oder bei der Ganztagesweide (möglich. Die Ganztagesweide ist aber in vielen Gebieten nicht über die gesamte Vegetationsperiode umsetzbar oder hätte negative Folgen für Boden und das Tierwohl. Ziel dieses Weidebetrages muss sein, dass sich möglichst viele Milchproduktionsbetriebe beteiligen</p>														
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1305 1461"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1098 1037 1193" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 1098 1305 1193">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1037 1193 1171 1321">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1171 1193 1305 1321">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1321 1037 1369">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1321 1171 1369">14.70</td> <td data-bbox="1171 1321 1305 1369">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1369 1037 1417">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 1369 1171 1417">11.40</td> <td data-bbox="1171 1369 1305 1417">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1417 1037 1461">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1417 1171 1461">11.40</td> <td data-bbox="1171 1417 1305 1461">10,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:															
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe														
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00														
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80														
c. Eber	11.40	10,80														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
	<table border="1" data-bbox="1039 261 1303 352"> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>							
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80													
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50													
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr.</p> <p>d. in der Bergzone III 570 Fr.</p> <p>e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>													
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="1010 1134 1335 1441"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	300		15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			<p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen														
	I		II												
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr													
14 Getreide in weiter Reihe	300														
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. min. 100 Tage</i> 2800</p> <p><i>b. länger als ein Jahr</i> 3300</p> <p>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen 4000</p>	
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SGBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>Fr.</p> <p>x. Beitrag für Dauerkulturen</p>	<p>Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der SGBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p> <p>SGBV: x. In Dauerkulturen ist ein Beitrag von mindestens Fr. 1600.— nötig. Der Markt geltet dies Aufwände nicht ab.</p>																				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																				
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 884 1323 1249"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</p> <p>Dieses Beitragsmodell wird nicht unterstützt.</p>
		Beitrag (Fr. je ha)																				
		Stufe 1	Stufe 2																			
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein																			
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240																			
b.	für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p>	Beiträge für längere Nutzungsdauer von Kühen wird nicht eingeführt, Anhang 7, Ziffer 5.14 muss nicht angepasst werden.																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr					
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a				
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht . Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 1342 1335 1436"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1342 1151 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1342 1335 1374">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1374 1151 1436">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td data-bbox="1151 1374 1335 1436">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1166 1128 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1166 1335 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1128 1294">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1198 1335 1294">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1294 1128 1417">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1294 1335 1417">200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1341 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 531 1341 751"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 1137 1341 1233"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 395 1335 587"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SGBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SGBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e	<table border="1" data-bbox="629 1393 1335 1441"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
und g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 475">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1301 523">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1301 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag												
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.												
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="629 935 1341 999">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062"></td> <td data-bbox="1151 1031 1301 1062">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1301 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1301 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel			Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel														
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.												
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Kürzung</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p> <p>200 120 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	
Anhang 8, Ziffer X	Kürzung aufgrund einem Verstoß gegen die LRV. Nicht emissionsarme Ausbringung von flüssigem Hofdünger: Fr. 30.00 pro Hektare und Jahr.	Die Kürzung der Direktzahlungen entspricht dem Beitrag für die bisherige ressourcenschonende Ausbringung. Eine höhere Kürzung ist aufgrund dem fehlenden Nutzen und der teilweise grossen Herausforderung zur Umsetzung nicht gerechtfertigt.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des SGBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SGBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der **Betriebe** geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SGBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SGBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich wünscht der SGBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der</p>	<p>a. Aus der Sicht des SGBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p>	<p>4 Der SGBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlussstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes</p>	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SGBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SGBV abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Der SGBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SGBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SGBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SGBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SGBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 2010 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SGBV dagegen ist. Daher schlagen wir ein Ziel von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspaketes mit 6,1% eingeschätzt. Der SGBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struivit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SGBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SGBV unterstützt dieses Ziel. Der SGBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten TMP
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Daniel Vetterli Jürg Fatzer Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 2
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 35
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Einleitung:

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten TMP nimmt Kenntnis vom Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlaments zur Parlamentarischen Initiative (Palv.) 19.475. Ursprüngliche Ziel dieser Initiative war es, das Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Die Vorlage beinhaltet heute, nebst dem Absenkpfad Nährstoffverluste, jedoch auch noch diverse Punkte, welche aus der durch das Parlament sistierten AP 2022+ übernommen wurden.

Nach der Sistierung der AP 2022+ wurde der Bundesrat mit dem Postulat 20.3931 beauftragt bis spätestens im Jahr 2022 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorzulegen. Insbesondere sollen folgende Aspekte vertieft geprüft werden:

- Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades;
- Erweiterung der Agrarpolitik in Richtung einer ganzheitlichen Politik für gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion;
- Möglichst weitgehende Schliessung der Kreisläufe aller Nährstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Konsums;
- Reduktion der Komplexität und Fokussierung auf besonders wirksame agrarpolitische Instrumente;
- Reduktion des administrativen Aufwandes für die Landwirtschaft und Reduktion der Verwaltung beim Bund und den Kantonen.
- Rahmenbedingungen schaffen für eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit und wirtschaftliche Perspektive für die Land- und Ernährungswirtschaft.
- Reduktion von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Inlandproduktion und Importen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorschriften für die Produktion unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten ist erstaunt, dass ohne Vorliegen dieser wichtigen Antworten auf die oben erwähnten Fragen, für die weitere Entwicklung der Agrarpolitik, bereits wieder weitere Massnahmen angedacht werden. Wir sind überzeugt, dass dies nicht dem Willen des Eidg. Parlaments entspricht.

Im Weiteren bemängeln wir die Sichtweise des BLW's betreffend Zweinutzungsrasen. Darin wird die Milchkuh vielfach als Klimabelastung angesehen und gegenüber Mutterkühen schlechter gestellt. Unserer Ansicht nach, müssten die produzierten Kalorien durch die Milch- und Fleischproduktion ins Verhältnis zur Umweltbelastung gesetzt werden. Wir sind überzeugt, dass wenn diese Aspekte berücksichtigt würden, eine Zweinutzungsrasse die bessere Klimabilanz aufweist als eine Mutterkuh. Diese, unserer Ansicht nach falschen Betrachtungsweise, führt auch bei dieser Gesetzesvorlage dazu, dass die Milchkuhalter wiederum schlechter gestellt werden als Mutterkuhalter. Die Milchwirtschaft hat in den letzten Jahren den Milchkuhbestand von über 605'000 (2012) auf aktuell ca. 540'000 heruntergefahren. Die Milchmenge konnte mehr oder weniger auf gleichem Niveau gehalten werden und trotzdem wird behauptet, die Landwirtschaft habe die Klimaziele nicht erreicht. Wir fragen uns, auf welcher Basis eine solche Betrachtungsweise stattgefunden hat.

Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche

Wir sind davon überzeugt, dass durch diese Massnahme kaum mehr Biodiversität erreicht wird. Allerdings würde sich bei der Umsetzung dieser Massnahme die Lebensmittelproduktion verringern, was dem Art. 104 a der Bundesverfassung widerspricht. Zudem werden in diesem Programm die bereits bis heute extensivierten Flächen nicht berücksichtigt. Eine Ausdehnung der Biodiversitätsflächen würde nicht dazu führen, dass die Ökoqualität der bereits bestehenden Flächen erhöht wird, wir sind der Meinung, dass dieser Ansatz falsch ist. Der Grasertrag solcher Flächen ist für die Milchproduktion nicht zielführend, da nur Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche oder Getreide in weiter Reihe erlaubt sind. Unserer Ansicht nach, muss die geforderte Biodiversitätsfläche in den bereits vorgeschriebenen 7 % Biodiversitätsfläche der Landwirtschaftlichen Nutzfläche enthalten sein.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten lehnt die Abschaffung der 10 % Toleranz bei der Suisse Bilanz vehement ab.

Wie diverse andere Kreise aus der Landwirtschaft fordern auch wir, dass die Suisse Bilanz überprüft und den tatsächlichen, heutigen Werten angepasst wird. Nur auf Basis einer nachvollziehbaren und den Gegebenheiten entsprechende Datengrundlage kann eine Überprüfung stattfinden. So lange eine solche verlässliche Datengrundlage nicht vorliegt, ist diese Massnahme zurückzuweisen. Des Weiteren berücksichtigen diese Massnahmen die topographische Diversität der Schweiz zu wenig. Was im Mittelland Bestand haben kann, muss in den Voralpengebieten und im Berggebiet nicht zwingend zielführend sein; eine solche differenzierte Betrachtungsweise fehlt bis anhin.

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Einführung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten ab. Wir schlagen deshalb vor, das heutige GMF-Programm, welches sich einer grossen Beteiligung erfreut, in eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion weiter zu entwickeln. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Anpassungen, die Akzeptanz in der Landwirtschaft noch weiter erhöht wird. Mit dem geplanten Programm zur rohproteinreduzierten Rindviehfütterung soll gemäss Erläuterungen eine Reduktion der Stickstoff-Emissionen von rund 1 % erreicht werden. Bis dato liegen jedoch keine wissenschaftlichen Arbeiten vor, die das Erreichen dieses Ziels mit den geforderten Massnahmen belegen würden. Diese neuen Vorgaben berücksichtigen die verschiedenen geografischen Zonen der Schweiz nicht. In den Berggebieten ist das Erreichen des gewünschten Ziels mit diesen Vorgaben nicht möglich.

Agroscope hat im Bericht zur proteinreduzierten Fütterung (Bericht 96 Februar 2020) in der Zusammenfassung darauf hingewiesen, dass die Rückmeldungen von Experten folgende Herausforderungen bei dieser Art von Fütterung sehen:

- Zu jedem Zeitpunkt hochwertiges Wiesen- und Weidefutter anzubieten;
- die Balance zwischen Energie und Protein zu gewährleisten;
- Futtermangel sowie Fehlernährung zu vermeiden;
- die extremen Fluktuationen der Produktion sowie des Einkommens in Kauf zu nehmen;
- keine Möglichkeit zu haben, Raufutter zu erwerben;
- keine bzw. nur beschränkt Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie einsetzen zu dürfen.

Wir gehen davon aus, dass bei diesem neuen Programm aufgrund der hohen Anforderungen an die Fütterung (s. oben erwähnte Punkte) viele Betriebe sich nicht an diesem Programm beteiligen würden. Aus diesem Grund könnte das gewünschte Reduktionsziel beim Stickstoff wohl nicht erreicht werden. Um eine möglichst hohe Anzahl an teilnehmenden Betrieben zu erreichen, müsste das System GMF, wie erwähnt, ratifiziert werden. Bei vielen Betrieben, welche aktuell am GMF-Programm nicht teilnehmen, ist der Grund die zu hohe Ration des Maisanteils in der Futterration. In der Überarbeitung des GMF-Programms müsste dieser Punkt aufgenommen respektive angepasst werden, so könnte ein deutlich höherer Anteil an teilnehmenden Betrieben erreicht werden, als mit dem neuen vorgeschlagenen Programm. Es besteht auch die Gefahr, dass intensiv geführten Talbetriebe, die sich trotzdem am Programm beteiligen wollen, die Bewirtschaftung ihrer Wiesen und Weiden intensivieren würden, um die nötigen Rohproteingehalte zu erhalten, was zu zusätzlichen Stickstoffgaben auf Wiesen und Weiden führen wird.

Mit der Offenlegungspflicht der Kraffutterzukaufe, wird das Argument der unmöglichen Kontrolle des heutigen GMF-Programms obsolet.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Gemäss dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) könnten diese Massnahme rund 1'270 t Stickstoff pro Jahr (1.3 %) eingespart werden. In der Vernehmlassung wird leider keine wissenschaftliche Studie zitiert welche diese Einsparung nahelegt, aufgrund dessen ist die Nachvollziehbarkeit unmöglich. Wir bitten darum, diese Studie nachzureichen.

Grundsätzlich gibt es nichts gegen die Förderung einer längeren Nutzungsdauer von Kühen einzuwenden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Kosteneffizienz durch Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit (Ertrag, Tierarztkosten, Einsatz von Medikamenten, Futterkosten, etc.) dieser älteren Kühe den Mehrertrag dieses Programms schlussendlich nicht wieder auffressen. Ebenfalls ist die Frage offen, ob mit dieser angenommenen Reduktion des Stickstoffs die gleiche Anzahl Kalorien produziert werden könnte.

Wenn an diesem Programm festgehalten wird, muss die Differenz gegenüber der Mutterkuhhaltung, infolge höherer Qualitätsanforderungen in der Milchproduktion auf mindestens zwei Laktationen angehoben werden.

Die Anpassung des RAUS-Programms; Abschaffung der Tagesfutteraufnahme von 25 % durch Weidefutter, begrüßen wir. Den Vorschlag, dass pro GVE eine Weidefläche von 4 Aren zur Verfügung stehen muss, unterstützt die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten. Durch diese neue Vorschrift kann der Kontrollmechanismus auf ein Minimum reduziert werden, zumal es diese Regelung auch Betrieben mit geringerem Anteil an hofnahen Weideflächen ermöglicht, am Programm teilzunehmen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, dass auch temporäre Weiden auf Kunstwiesen oder bei Zwischenfutteranbau angerechnet werden müssen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebetrages findet ebenfalls unsere Unterstützung, jedoch ist der Ansatz mit 80 % des Tagesbedarfs an Weidefutter zu hoch angesetzt. Ein Anteil der Tagesration von maximal 60 % des Tagesbedarfs bzw. der entsprechenden Futterfläche je Zone können wir begrüßen. Eine hohe Beteiligung an diesem Programm fördert das Tierwohl, senkt die Ammoniakemissionen und fördert den Humusaufbau.

Wir verlangen, dass der Winterauslauf auf den bisherigen 13 Tagen belassen wird. Die zusätzlichen Winterauslauftage bringen weder dem Tierwohl noch dem Erreichen der Klimaziele einen Mehrwert. Eine unmöglich zu erfüllender Forderung von 26 Auslauftagen pro Monat im Winter wird dazu führen, dass viele Betriebe im Berggebiet (Nebenerwerbsbetriebe) an diesem Programm nicht mehr teilnehmen können.

Humusbilanz

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten unterstützt den Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen zur Reduktion der Klimagase. Leider werden in diesem Programm nur die Betriebe belohnt, welche, nach der Einführung dieses Programms die Humusbilanz erhöhen können. Die Betriebe, welche bis dato der Humusbilanz ihr Augenmerk schenken und bereits jetzt eine sehr gute Humusbilanz aufweisen, werden in diesem Programm vernachlässigt, da eine weitere Erhöhung kaum wahrscheinlich sein wird. Ebenfalls zur berücksichtigen ist, dass der Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ebenfalls einen grossen Beitrag zur Zielerreichung beitragen wird und deshalb ebenfalls ins Programm aufgenommen werden sollte.

Allgemeine Bemerkungen

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten erwartet, dass bei Vorschlägen zu neuen Programmen eine wissenschaftliche Arbeit aufzeigt ob:

- Diese Massnahme/dieses Programm zur effektiven Zielerreichung geeignet ist.
- Wie die technische Umsetzbarkeit möglich ist, wo die Probleme liegen und zu welchen Zielkonflikten es kommen kann.
- Welchen Einfluss die gefassten Massnahmen auf das Einkommen der Landwirtschaft und auf den administrativen Aufwand haben.
- Welche Folgen die getroffenen Massnahmen für die Administration; Schaffung von weiteren Stellen zur Bewältigung der Administration haben. Es kann nicht sein, dass bei der Landwirtschaft gespart wird und ein Stellenaufbau bei der Bundesverwaltung die Folge ist.

Wie einleitend erwähnt, weisen wir nochmals daraufhin, dass die Kalorienproduktion gegenüber heute mit den vorgeschlagenen Massnahmen weiter sinkt ohne einen Mehrwert bei den Klimazielen zu erreichen. Im Weiteren machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass dem Wert der Fleischproduktion in der Milchkuhhaltung zu wenig Beachtung zu kommt. Hier verweisen wir nochmals auf die dazu fehlende Studie.

Es soll nicht sein, dass aufgrund des politischen Drucks mit der gesamten Landwirtschaft ein Feldversuch durchgeführt wird; um dann in der Zukunft festzustellen, dass die getroffenen Massnahmen in keiner Art und Weise zur geforderten Zielerreichung beigetragen haben.

Die Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur vorliegenden Palv 19.475.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion 7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben 	<p>Wie bereits erläutert, lehnen wir die Einführung des neuen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll in ein grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion überführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.</p> <p>Hat sich mit dem Entscheid vom 17. Juni 2021 erledigt.</p>
Art. 8	<p>Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Die Obergrenze soll beibehalten werden.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55, Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p>	

	<p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 15 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnen die TMP ab. Wie bereits erwähnt, werden die bis heute extensivierten Flächen nicht berücksichtigt. Durch eine Ausdehnung der Biodiversitätsflächen, wird die Ökoqualität der bestehenden Flächen nicht verbessert. Diese neue Forderung führt dazu, dass die Lebensmittelproduktion verringert wird. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird gutes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren bereits übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23).</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p>	

	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	
Art. 36 Abs. 1bis	<p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb</p>	<p>Die Differenzierung zwischen der Milchwirtschaft und der extensiven Tierhaltung ist auf mindestens zwei Abkalbungen zu erhöhen.</p>

	<p>angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Unserer Ansicht nach, soll auch eine Totgeburt vor der Schlachtung mitgezählt werden. Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Regelung.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>3 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p>	

	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	3bis Aufgehoben	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche, im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; 	Die TMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschliessen.

	<p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag) 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Eine Erhöhung der Auslauftage auf 26 während der Winterzeit lehnen wir ab. Wir haben bereits in der Einleitung unsere Gründe für eine Ablehnung erläutert.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist, dass in den erläuterten Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 67</p> <p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais;</p> <p>b. Getreide siliert;</p> <p>c. Spezialkulturen;</p>	<p>2a.) Mais ohne Pflanzenschutzmittel zu produzieren, ist schwieriger als Getreide, darum können wir nicht verstehen, wieso Mais ohne PSM nicht finanziell unterstützt werden soll. Dies wäre jedenfalls eine Möglichkeit den PSM Einsatz zu senken und die Landwirte, die Mais als einheimisches Futter anbauen zu entschädigen. Ausserdem würde es dem entgegenwirken, dass Beiträge im Berggebiet ohne Leistung erhöht werden und im Tal wo Leistungen erbracht werden gekürzt wird und dabei gehen die Zonen (Übergangszonen, Hügelzonen) dazwischen vergessen. Dies ist leider unsere Feststellung.</p> <p>Wir verstehen nicht, warum Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte verboten werden, da diese doch helfen Pflanzenschutzmittel zu ersetzen, respektive helfen den Anbau ohne</p>

	<p>d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>Einsatz von PSM zu wagen.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide</p>	

	<p>im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;</p> <p>b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p>	

	<p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrößert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>a. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹² nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide auf der Grünfläche, im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p>	

	<p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	

Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:<ul style="list-style-type: none">1. Reben;2. Obstanlagen;3. Beerenkulturen;4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	
----------	---	--

Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare landw. Nutzfläche Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der landw. Nutzfläche Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die landw. Nutzfläche Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die landw. Nutzfläche Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landw. Nutzfläche offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a...für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor</p>	Die TMP verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus. Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist nachvollziehbar zu dokumentieren (ist bisher eine "Black-Box").

	<p>dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p>	

	<p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	

Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der Grün- und offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f, Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird. Die TMP lehnen dies ab. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierte - und rare Ressource. Mit dem Kulturland muss ressourceneffizient umgegangen werden. Deshalb soll auch in Zukunft ein maximales Pflanzenwachstum zur Versorgung der Bevölkerung angestrebt werden. Bauernbetriebe, welches dieses Potential aufgrund eigenem Ermessen nicht ausschöpfen, sollen dafür nicht noch finanziell entschädigt werden.</p>
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	
	<p>Art. 70 Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p>	<p>Die Abschaffung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen die TMP ab. Wie einleitend erwähnt, schlagen wir vor das bestehende GMF-Programm in ein grundfutterbasiertes Programm umzuwandeln. Der Futtermaisbau garantiert in trockenen Gebieten den Ertrag für die Winterfütterung sicherzustellen, was mit Wiesenfutter nicht garantiert werden kann.</p>
	<p>Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden</p>	<p>Das neue Programm (Rohproteinreduzierte Fütterung) basiert auf keiner wissenschaftlichen Studie. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms verständlich aufzeigt.</p> <p>Das Bundesamts für Landwirtschaft geht davon aus, dass mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der Stickstoff-Emissionen von ca. 1% erreicht werden kann, dies zweifeln wir an. Viele intensiv geführte Tal-Betriebe können sich nicht am GMF-Programm beteiligen, da der Maisanteil in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch am neuen Programm nicht teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der</p>

	<p>Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p> <p>4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p>	
	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>	
<p>Art. 71g</p>	<p>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion- Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p> <p>Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter aus der Schweiz nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und</p>	<p>vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht an das neue Programm anpassen können. Die intensiv geführten Talbetriebe, welche sich gerne am Programm beteiligen möchten, sind gezwungen ihre Wiesen und Weiden intensivier zu bewirtschaften, um möglichst hohe Rohprotein-gehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstumes zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstatt ein neues Programm zu entwickeln, schlagen die TMP vor, die bestehenden Programme zu überarbeiten und an die Gegebenheiten anzupassen. Das GMF-Programm sollte in ein grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion umgewandelt werden, damit Mais uneingeschränkt in der Fütterung zugelassen wird.</p> <p>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung des Anteils von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.</p>

	<p>nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent;</p> <p>b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p>	

	d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	Beiträge 1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. 2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere. 3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. 4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.	
Art. 75	RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.	Wie einleitend erwähnt unterstützt die TMP das zweistufige RAUS-Programm. Um minimale Ergänzungsfütterungen vornehmen zu können schlagen wir vor, die Futteraufnahme auf der Weide auf maximal 60 % festzulegen. Aufgrund der einfachen Kontrollierbarkeit schlagen wir vor beim Weide-RAUS

	<p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	ebenfalls auf die Fläche abzustützen.
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Winterfütterung leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. An der Anzahl der Weidetage sowie der Winterauslauftage sollen keine Anpassungen vorgenommen werden.
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder für angepasste Lebendtageleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebendtagesleistung des Betriebes.</p>	

	<p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder einer Lebtagesleistung von mindestens 8 kg im Talgebiet resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr)</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	<p>Aufgehoben</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 82</p>	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und eigenem Hofdünger wird ein einmaliger Beitrag oder pro Hektare Pflanzenschutzgerät ausgerichtet.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024-2027 ausgerichtet.</p>	<p>Gleichberechtigung für alle, die mit neuer präziseren Technik die Emmissionswerte senken.</p>

Art. 82 Abs. 6	6 Die Beiträge werden bis 2024 2027 ausgerichtet.	
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben Gliederungstitel vor Art. 82b	
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermation muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermation aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.	
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben Gliederungstitel nach Art. 82g	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer... Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben 2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Die TMP ist für das Beibehalten dieses Artikels.

Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	Das bestehende GMF-Programm soll in eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion weiterentwickelt werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	Die TMP lehnen die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen. Im Weiteren nimmt dieser Vorschlag keine Rücksicht auf die verschiedenen geografischen und klimatischen Zonen der Schweiz.
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	
Anhang 1, Ziffer 6.1 – 6.2	<p>Es geht hier um den Einsatz von PSM im Ackerbau und auf der Grünfläche</p> <p>6.2.2 Bst. g. Grünflächen:</p> <p>In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt.</p> <p>(bisher) In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 Prozent der Dauergrünflä-</p>	

	<p>ehe (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen) nur mit Sonderbewilligung</p> <p>(neu) In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv BFF)</p>	
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen.	
Anhang 4, Ziffer 17	Präzisierung für Getreide in weiter Reihe	
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	<p>Viele Gebiete der Ost- und Zentralschweiz sind deshalb auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet.</p> <p>Für die TMP ist es von grösster Wichtigkeit, dass die graslanddominierten Ost- und Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe auch künftig an den Programmen der «Produktionssysteme Nutztiere» teilnehmen können. Unsere Betriebe sind auf diese finanziellen Mittel angewiesen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Krafftutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle einer Abschaffung des GMF schlagen wir eine Weiterentwicklung des Programms zur grundfutterbasierten Milch- und Fleischproduktion vor.</p> <p>Wir bitten das BLW unseren Vorschlag seriös zu prüfen.</p>
Anhang 6, B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziffer 2.4	<p>Anforderungen Weideflächen</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>bisher: a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Ziffer 2.1 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung stehen muss. Dies vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.</p>
Anhang 6, B Anforderungen	2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	Wie erwähnt sind wir gegen eine Erhöhung des Winteraus-

für Weidebeiträge 2.1	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	laufs auf 26 Tage. Wir zitieren hier nochmals unsere Anmerkungen in der Einleitung: Eine unmöglich zu erfüllende Forderung von 26 Auslauftagen pro Monat im Winter wird dazu führen, dass in den Berggebieten Betriebe an diesem Programm nicht mitmachen können (Nebenerwerbsbetriebe).
	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. <i>Oder</i> 2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten. 2.2a Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 12 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidengang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere müssen an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings zu hoch angesetzt. Es muss das Ziel sein, dass sich möglichst viele Betriebe am neuen Programm beteiligen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Dies führt wiederum zu einer positiven Auswirkung auf das Tierwohl. Die TMP schlagen einen Weidefutteranteil von 60 % umgerechnet auf die Fläche vor. Dadurch können Schlechtwetterperioden für die Weideflächen und die Grasnarben schadlos überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1	Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr (<i>bisher Fr. 900/ha</i>). 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g	Info: Die Viehwirtschaftsbetriebe des Talgebietes verlieren je ha Fr. 300.- DZ. Möglich Kompensation: - Längere Nutzungsdauer der Kühe - Weidebeitrag, sofern die Anforderungen reduziert werden.

	<p>bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr (<i>bisher Fr. 450.-/ha</i>).</p> <p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. (<i>bisher Fr. 240.-</i>)</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr. (<i>bisher Fr. 300.-</i>)</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr. (<i>bisher Fr. 320.-</i>)</p> <p>d. in der Bergzone III 570 Fr. (<i>bisher Fr. 340.-</i>)</p> <p>e. in der Bergzone IV 590 Fr. (<i>bisher Fr. 360.-</i>)</p>	<p>- Betriebe, welche bisher beim RAUS nicht mitmachen konnten, weil die Weidefuttermittelaufnahme von 25% des Tagesbedarfes nicht möglich war, werden die Reduktion kompensieren können.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.3	<p>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr in der Bergzonen I-IV und 300 Franken in den übrigen Zonen. Betriebe, dürfen zudem nur Futter zu kaufen, das die OSAPAR-Nährstoff-Bilanz der Schweiz nicht belastet</p>	<p>Die TMP hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Retuschen weitergeführt werden. Gemäss der Evaluationsbericht von 2017 werden von der Verwaltung vor allem die Mitnahmeeffekte beim heutigen GMF-Programm kritisiert. Grundsätzlich wäre das sehr einfach, effektiv und ohne Gesetzesänderung zu korrigieren, indem der Flächenbeitrag nach Zonen abgestuft würde (höchster Beitrag Tal, tiefster Beitrag BZIV). Der Zukauf von ausländischem Futter könnte einfach ausgeschlossen werden (OSAPAR).</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr.</p> <p>d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Die TMP verlangt, dass analog dem Ackerbau auch für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht von PSM nicht gefördert werden soll.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7	Beitrag für den Nützlingsstreifen	
Anhang 7, Ziffer 5.12	5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<p>Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion zur grundfutterbasierten Milch-</p>

	5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	und Fleischproduktion weiterentwickelt werden.																			
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.13 Tierwohlbeiträge</p> <p>5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS</th> <th>Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>350</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS	Weide	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	350	2. andere Kühe	90	190	350	<p><i>Bei den Tierwohlbeiträgen wird zusätzlich der Weidebeitrag in der Höhe von Fr. 350.- je GVE eingeführt. Die BTS-Beiträge verbleiben bei Fr. 90.- je GVE und die RAUS-Beiträge bei Fr. 190.-.</i></p> <p><i>Allenfalls müsste der Weidebeitrag bei Milchkühen auf Fr. 350.- belassen, für die übrigen Kategorien jedoch reduziert werden, sofern der geforderte geringere Weideanteil umgesetzt wird.</i></p>
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																				
	BTS	RAUS	Weide																		
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																					
1. Milchkühe	90	190	350																		
2. andere Kühe	90	190	350																		
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	<p>Nur zur Info: die Gewichtung des Beitrages erscheint etwas speziell. Warum:</p> <p>Milchkuh: 7 Lakt. à 7'500 kg Milch = 45'500.-- kg Milch</p> <p>Mutterkuh: 8 Lakt. à 3'500 kg Milch = 20'000.-- kg Milch und ein Kalb mehr.</p> <p>Die Leistungen der Mutterkuh werden überbewertet im Vergleich mit den Milchkühen. Die Effizienz der Tiere wird nicht berücksichtigt.</p>																			
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>																					
Art. 5 Abs. 4 Bst. d																					
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und</p>																				

	des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere;	
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p> <p>Gliederungstitel nach Art. 27</p>	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet so wie Stroh;</p> <p>b....Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung.</p>	
Art. 29	<p>Krafftutter</p> <p>Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den</p> <p>Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober22 (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern	

	<p>jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201317: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost erwartet, dass bei Vorschlägen zu neuen Programmen eine wissenschaftliche Arbeit aufzeigen soll, ob:

- Diese Massnahme/dieses Programm zur effektiven Zielerreichung geeignet ist.
- Wie die technische Umsetzbarkeit möglich ist, wo die Probleme liegen und zu welchen Zielkonflikten es kommen kann.
- Welchen Einfluss haben die gefassten Massnahmen auf das Einkommen der Landwirtschaft und auf den administrativen Aufwand.
- Welche Folgen haben die getroffenen Massnahmen für die Administration; Schaffung von weiteren Stellen zur Bewältigung der Administration. Es kann nicht sein, dass bei der Landwirtschaft gespart wird und ein Stellenaufbau bei der Bundesverwaltung die Folge ist.

Es kann nicht sein, dass man mit der gesamten Landwirtschaft ein Feldversuch, aufgrund des politischen Drucks, durchführen will und man in der Zukunft feststellen muss, dass die getroffenen Massnahmen in keiner Art und Weise zur geforderten Zielerreichung einen Beitrag geleistet haben.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	
Art. 5 Bst. h	Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Krafftutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2016 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b.3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden. Gliederungstitel nach Art. 16	
Art. 16a	Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	
<p>Art. 16b</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	
<p>Art. 16c</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p> <p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhänge 1, 3a und 3b	Im Titel zu Anhang 1 wird einzig in der Klammer 14 a zu 14 c modifiziert und mit 16a Bst. b ergänzt Die Anhänge 3a und 3b werden nach Anhang 3 in die Verordnung eingefügt und zeigen die zentralen Dateninhalte im IS NSM und IS PSM auf.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Wir sind für realistische Ziele. Wir verweisen hier nochmals wie einleitend angemerkt, dass die Daten der Suissebilanz auf vielen Schätzungen basiert. Wir verlangen, dass diese Zahlen verifiziert und den tatsächlichen Werten angepasst werden müssen. Der Milchviehbestand ist in den vergangenen 10 Jahren um 60'000 Tiere zurückgegangen bei gleichbleibender Milchproduktion. Wir vermissen diese Berücksichtigung in der landwirtschaftlichen Klimabilanz.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3	
Art. 10c	Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	
KEIN ANHANG		

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St.Gallen www.umweltfreisinnige.ch / info@umweltfreisinnige.ch
Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021 Raphael Lüchinger, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 5

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir alle grossen und auch kleinen Schritte, die zur Verminderung der Risiken beitragen, welche durch den Einsatz von Pestiziden entstanden sind und weiterhin einzutreten drohen, falls dagegen nichts unternommen wird. Daher unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen als Teile einer kurzfristigen Lösung. Wir gehen wegen der äusserst komplexen und sehr detaillierten Ausgestaltung der im Verordnungspaket aufgezeigten Anpassungen nicht auf die einzelnen Vorschläge ein, sondern beschränken uns auf nachstehende, mittel- und längerfristig ausgerichteten Überlegungen bzw. Anregungen:

1. Nachdem die Anwendungen von Pestiziden innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft erwiesenermassen die Biodiversität beeinträchtigen und Gewässer verschmutzen, wäre unseres Erachtens die wirkungsvollste Massnahme, die umweltbelastenden Pestizide gänzlich aus dem Verkehr zu ziehen oder mindestens durch eine hohe Lenkungsabgabe auf dem Verkaufspreis zu verteuern, sodass deren Anwendung aus wirtschaftlichen Gründen reduziert wird.
2. Wir gehen davon aus, dass die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen eine Entlastung für die Gewässer und eine Qualitätssteigerung bei der Biodiversität zur Folge haben dürften. Die positive Wirkung der Massnahmen wird sich jedoch ungenügend einstellen, wenn lediglich der Teilverzicht auf die Anwendung schädlicher Pestizide auf Teilflächen der Betriebe honoriert wird. Allein eine Prämie auszurichten, wenn die Landwirte etwas weniger Gewässer verschmutzen wie bisher, genügt nicht. Es sind gleichzeitig Lenkungsabgaben auf umweltbelastenden Pestiziden und stickstoffhaltige Kunstdünger einzuführen (Zum Vergleich: Wenn zur Unfallvermeidung in einem Wohnquartier das Tempo von 50 auf 30 km/h herabgesetzt wird, richten wir auch nicht jenen Verkehrsteilnehmern eine Prämie aus, welche die reduzierte Geschwindigkeitslimite einhalten, sondern es werden jene zur Kasse gebeten, welche die neue Geschwindigkeitslimite nicht respektieren).
3. Die Schweizer Biobetriebe zeigen seit Jahrzehnten, dass eine Nahrungsmittelproduktion unter Verzicht auf synthetische Pestizide und Dünger weitgehend möglich ist. Es wäre unseres Erachtens wirksamer und für die Steuerzahler*innen wesentlich nachvollziehbarer, wenn die Direktzahlungen an gesamtbetrieblich biologisch geführte Betriebe massiv erhöht würden, sodass insbesondere für konventionelle Ackerbaubetriebe der Anreiz zur Umstellung auf das ganzheitlichste Produktionssystem des Biolandbaus steigen würde.
4. Selbstverständlich sollen sich auch bestehende und neue Biobetriebe ständig verbessern. Daher sollen auch sie durch die im Verordnungspaket neu vorgeschlagenen Massnahmen bzw. Programme angesprochenen und finanziell entschädigt werden, solange die bisherigen Beiträge für biologisch geführte Betriebe im Sinne des unter Ziffer 3 eingebrachten Vorschlages nicht substantiell erhöht werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /
Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 17. August 2021   Maja Grunder Jürg Fatzer Co-Präsidium Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	56
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern.

Der VTL stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert er, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der VTL fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Der VTL fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Der VTL fordert den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Der VTL fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwarte wir, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des VTL bei seinen Mitgliedern stützt, und die am 13. August 2021 vom Vorstand VTL verabschiedet wurde.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der VTL unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass unsere Thurgauer Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Gerade das Gegenteil ist der Fall, da unsere Marktpartner bestens über die Höhe der Produktionssystembeiträge informiert sind. Darum bezweifeln wir, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;	<i>Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der VTL lehnt die Streichung der SAK-Begrenzung ab. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben.</p> <p>Der VTL lehnt die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik sind wir offen, für Anpassungen bei den freiwilligen Produktionssystembeiträgen, die von der SAK-Begrenzung ausgenommen werden könnten.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für</p>	<p>Der VTL ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1 bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Damit wollen wir verhindern, dass ackerfähige Flächen die heute Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II aufweisen, wieder in die offenen Ackerfläche einbezogen werden.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	Der VTL fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben	Der VTL ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während der Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der VTL fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger eingebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft parzellenweise zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p>	<p>zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>Wir verstehen nicht, warum Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte verboten werden, da diese doch helfen Pflanzenschutzmittel zu ersetzen, respektive helfen den Anbau ohne Einsatz von PSM zu wagen.</p> <p>Es kann durch aus Sinn machen, dass auf einem Betrieb auf gewissen Parzellen ohne PSM produziert werden kann, aber auf anderen Parzellen z.B. Problemunkräuter bestehen, die man kurzfristig nur mit PSM bekämpfen kann. Also nicht den ganzen Betrieb strafen, sondern motivieren, dass der Weg ohne PSM gegangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse wird für die Gemüsekulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit und die Vegetationsdauer hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit als bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren</p>	<p>Der VTL unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p> <p>Teilnahme an PSB sollte auf Stufe Parzelle sein, keine Mindestteilnahme (% Gesamtfläche oder Kulturen) sowie keine Mindestfläche.</p> <p>Die Verpflichtungsdauer sollte immer nur 1 Jahr betragen.</p>	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p>	<p>Der VTL unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der VTL davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der</p>	<p>Der VTL begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines</p>	<p>pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der VTL fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der VTL will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>In vielen Dauerkulturen ist ein Nützlingsstreifen innerhalb der Reihen gleichwenig sinnvoll, wie wenn man auf der Ackerfläche zwischen den Zuckerrüben einen Nützlingsstreifen anlegen würde. Darum setzen wir uns dafür ein, dass wie im Ackerbau der Nützlingsstreifen angrenzend an die Dauerkultur erstellt werden kann.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>2b und c Der Beitrag für die Humusbilanz soll für sämtliche Ackerkulturen ausgerichtet werden. Gerade im Gemüsebau kann der Humusaufbau einiges zur Gesundung der Böden beitragen.</p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. Obstbau und übrige Dauerkulturen</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird;</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau und in den übrigen Dauerkulturen, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse-und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben, Obstbau und Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Reb- Obst- und Dauerkulturenfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten</p>	<p>Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Biolandbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der VTL für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betrieb eingehalten werden.	7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachten wir als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von</p>	3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachten wir als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünflä-	Das aktuelle GMF Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>che ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere. Ablehnung des Antrages und Weiterführung des Programms GMF mit Anpassungen 4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter aus der Schweiz nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</p>	<p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrenden der Nutztiere weniger der Fall. Die GMF ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben, resp. zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1-Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2-Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1-Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzis Zickeln.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	
Neu Art 71k Beitrag für Low Input und angepasster Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau	<p>Der Beitrag wird für Hauptkulturen im Obst- und Beerenbau bei Anwendung einer Low Input- und angepasster Pflanzenschutzstrategie (Teilnahme Nationale Branchenlösung) ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Low Input Strategie weist auf den Verzicht von PSM und vermehrt die Nutzung der alternativen Methode (z.B. Ersatz von 3 PSM/Jahr) im Rahmen der Nachhaltigkeit Früchte (1 Stufe) der Obst- und Beerenbranche. Die PSM-Strategie wird begleitet, bewertet und kontrolliert. <p>Teilnahme an Versuchen und Projekten im Bereich PSM.</p>	<p>Jeder Ersatz von PSM durch eine Alternative bringt Vorteile für die Risikoreduktion. Die Risiken von Ernte- und Qualitätsverlusten werden begrenzt. Die Motivation und Erfahrung steigen bis zu einem vollen Verzicht. Die Beteiligung am Programm steigt. Die Definition der Anforderungen wird jährlich überprüft.</p> <p>Beitrag: CHF 2000.-/ha für die gemeldete Fläche und Kulturen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und eigenem Hofdünger wird ein einmaliger Beitrag oder pro Hektare Pflanzenschutzgerät -ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Ver-	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 20242027 ausgerichtet.</p>	
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbetreibern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p>
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der VTL ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	<p>Der VTL ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen</p>
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	
	II 1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. 2 Anhang 5 wird aufgehoben. 3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitrags-	Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	Der VTList grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>
Art. 29	<p>Krafftutter</p> <p>Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der VTL begrüsst die Definition für Krafftutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	
Art. 42 Bst. a	<p>Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p><i>Neu, nicht in Vernehmlassung</i></p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spe-</p>	<p>Der VTL fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien (Waschplätze, Spritzgeräte, Bewässerung oder Abdeckung) hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des sm Bedarfs der Kulturen entsprechend aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darfmuss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchsten +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen entsprechenaufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen-oder-Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		<p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt..
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere</p>	Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>e. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.2a Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 12 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 50% zu fordern, oder eine minimale Weidezeit von 8 Stunden pro Tag zu verlangen. Die Aufnahme eines bestimmten Anteils TS auf der Weide stellte schon im RAUS-Programm ein Kontrollproblem dar. Daher sollte es in diesem neuen Programm grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier, ausser Kälbern bis zum Alter von acht Wochen und Stieren, muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen. Die 80% TS-Aufnahme stellt eine zu hohe Hürde dar und somit wird diese Massnahme keine Anwendung finden. Das sit zu praxisfremd.</p>																				
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 715 1305 1169"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 715 1037 794" rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1037 715 1305 794">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 810 1037 930">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1037 810 1305 930">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 938 1037 978">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 938 1171 978">14.70</td> <td data-bbox="1171 938 1305 978">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 986 1037 1026">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1037 986 1171 1026">11.40</td> <td data-bbox="1171 986 1305 1026">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1034 1037 1074">c. Eber</td> <td data-bbox="1037 1034 1171 1074">11.40</td> <td data-bbox="1171 1034 1305 1074">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1082 1037 1121">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1037 1082 1171 1121">14.20</td> <td data-bbox="1171 1082 1305 1121">11,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1129 1037 1169">e. Remonten und Mastschweine</td> <td data-bbox="1037 1129 1171 1169">12.70</td> <td data-bbox="1171 1129 1305 1169">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p> <p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
Anhang 7 (Beiträgsansätze), Ziffer 2.1.1.	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr	Der VTL lehnt die Reduktion der Versorgungsbeiträge konsequent ab. Durch diese Reduktion sollte die neue freiwillige PSB finanziert werden. Leider sind noch viele geplanten Massnahmen und deren aktuellen Finanzierung derart unverhältnismässig, dass die PSB kaum in Anwendung kommen werden. Mit dieser Beitragssenkung wird gerade das Gegenteil davon erreicht. Viele werden sich von den PSB abwenden und den Verlust über die Produktion auffangen.																										
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.																										
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="618 1077 1335 1471" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td style="text-align: center;">600</td> <td style="text-align: center;">300</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">15</td> <td>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">a. min. 100 Tage</td> <td></td> <td style="text-align: center;">2800</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">b. länger als ein Jahr</td> <td></td> <td style="text-align: center;">3300</td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II			Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14	Getreide in weiter Reihe	600	300	15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche				a. min. 100 Tage		2800		b. länger als ein Jahr		3300	Ziff. 14: Der VTL fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck. Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein
				Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																								
		I	II																									
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																									
14	Getreide in weiter Reihe	600	300																									
15	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																											
	a. min. 100 Tage		2800																									
	b. länger als ein Jahr		3300																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen 4000</p>	<p>Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.2</p>	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>
<p>Anhang 7. Ziffer 5.3.</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizid und Akarizid im Beerenbau.</p>	<p>Nicht umsetzbar im Beerenbau (siehe oben). Beitrag und Massnahme streichen.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 5.4.</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 4400.- 2400.-/ha</p>	<p>Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen uns als unrealistisch.</p> <p>Die Mehrkosten für ein Verzicht auf synthetische PSM nach der Blüte im Kernobst sind im Durchschnitt rund CHF 2500.-/ha und Jahr. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10% Lagermenge KL1.). Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher.</p> <p>Wenn wir die Deckungsbeiträge als Referenz für Kernobst nehmen, dann sollten die Beiträge mindestens 4 Mal höher sein, als die der Ackerbaukulturen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.5	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizid, Akarizid und Fungizid nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 4600.- 3500.- ha</p>	<p>Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen uns als unrealistisch.</p> <p>Die Mehrkosten für eine biologische Bewirtschaftung sind über 30 % der Produktionskosten von IP-Suisse oder Suisse Garantie und können ohne gesamte Betriebswirtschaftlichkeit nicht am Markt abgegolten werden. Zusätzlich kommen die Risiken für Qualität und Lagerungsverlust (10 % Lagermenge KLI.) von rund CHF 600.-/ha dazu. Für Beeren und Steinobst sind die Mehrkosten noch deutlich höher.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>Der Vollverzicht auf Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck um die Baumstämme und damit der Aufwand mit den Jahren stark an.</p> <p>Die Produktionskosten für ein Verzicht auf Herbizid im Obstbau sind stark abhängig von der Anbaufläche pro Betrieb. Da die Mechanisierungskosten erheblich sind und nicht bei allen Anlagen umsetzbar sind. Die Bodenbedeckung mit Gras ist im Obst- und Beerenbau sehr hoch.</p> <p>Die kalkulierten Kosten für Herbizidverzicht im Kernobst für eine Anlage von 1 ha Obst liegt bei rund CHF 6100.-. In der Schweiz sind die Anbauflächen pro Betrieb sehr unterschiedlich, liegen aber bei rund 2 Ha. Die Massnahme ist nur schwer umzusetzen. Wir bevorzugen einen Teilverzicht auf Herbizid</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
		<p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der VTL fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>																
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)																
Neu Anhang 7, Ziffer 5.7, 5.7.1 Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau	<p>Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau (Nachhaltigkeit Früchte).</p> <p>Der Beitrag für den Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau beträgt 2400.-/ pro Hektare und Jahr.</p>	Diese Beiträge würden die Anstrengungen der Branche für mehr Nachhaltigkeit (Stufe 1 und Stufe 2) und für die Reduktion der Risiken von Pflanzenschutz sehr unterstützen und eine breitere Umsetzung der Massnahmen in Einklang mit den Marktbedürfnissen vorantreiben. Die Weiterentwicklung wäre auch gewährleistet. Kosten Punkt: zusätzlich und 15 % bis 20 % der aktuellen Marktpreise. Diese Massnahme «Nachhaltigkeit Früchte» wäre am Markt kommunizierbar.																
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 1161 1323 1455"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"></td> <td>bis maximal 18 % Rohprotein</td> <td>bis maximal 12 % Rohprotein</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> </tbody> </table>			Beitrag (Fr. je ha)				Stufe 1	Stufe 2			bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	
		Beitrag (Fr. je ha)																
		Stufe 1	Stufe 2															
		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein															
a.	für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Grünfläche für andere raufut- terverzehrende Nutztiere 60 120	
Anhang 7, Ziffer 5.14	5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr	
Anhang 7, Ziffer 6.2	6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung doppelt vierfacht . Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt					
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau <table border="1" data-bbox="629 435 1341 531"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1" data-bbox="629 635 1341 730"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen <table border="1" data-bbox="629 834 1341 930"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft <table border="1" data-bbox="629 1034 1341 1129"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau <table border="1" data-bbox="629 1233 1341 1329"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen <table border="1" data-bbox="629 1441 1341 1477"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) 120 200 % der Beiträge	
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	Siehe oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<table border="1"> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </table>	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr					
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge									
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr									
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</td> </tr> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge									
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</td> </tr> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </table>	2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge									
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine									
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfach.</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 639 1335 831"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben							
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines</p>							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 469 1341 1182"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 469 943 512">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 469 1341 512">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 512 943 794">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 512 1341 794">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 794 943 1182">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="943 794 1341 1182">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.	<p data-bbox="1352 544 2098 608">Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p data-bbox="1352 858 2098 1054">Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p data-bbox="629 1182 1341 1246">2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1" data-bbox="629 1289 1341 1473"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1289 943 1332">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 1289 1341 1332">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1332 943 1473">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,</td> <td data-bbox="943 1332 1341 1473">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.	<p data-bbox="1352 1332 2098 1358">Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)</p> <table border="1" data-bbox="629 384 1341 911"> <tr> <td data-bbox="629 384 936 539">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="936 384 1122 539">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1122 384 1341 539">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 539 936 751">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="936 539 1122 751">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1122 539 1341 751">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 751 936 911">f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="936 751 1122 911">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1122 751 1341 911">Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 60 80 %: 55 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="629 1034 1341 1466"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1034 1122 1066">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1122 1034 1341 1066">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1066 1122 1466">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1122 1066 1341 1466">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5) 200 %</p>	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen.

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht der VTL eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Streichen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p> <p>nur dem Bundesamt für Landwirtschaft</p>	<p>Die Daten sollten nur für das Bundesamt für Landwirtschaft erhältlich und zugänglich sein. Die Weiterleitung von einzelbetrieblichen Daten ist zu untersagen.</p> <p>Der Schweizer Obstverband will keine Datenweitergabe, solange die Obst- und Beerenbetriebe nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.</p>
<p>Neu Anhang 7, Ziffer 5.7, 5.7.1 Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau</p>	<p>Beitrag für Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau (Nachhaltigkeit Früchte).</p> <p>Der Beitrag für den Low Input und angepasste Pflanzenschutzstrategie im Obst- und Beerenbau beträgt 2400.-/ pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Diese Beiträge würden die Anstrengungen der Branche für mehr Nachhaltigkeit (Stufe 1 und Stufe 2) und für die Reduktion der Risiken von Pflanzenschutz sehr unterstützen und eine breitere Umsetzung der Massnahmen in Einklang mit den Marktbedürfnissen vorantreiben. Die Weiterentwicklung wäre auch gewährleistet. Kosten Punkt: zusätzlich und 15 % bis 20 % der aktuellen Marktpreise. Diese Massnahme «Nachhaltigkeit Früchte» wäre am Markt kommunizierbar.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
<p>Art. 14</p>	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	AGIS bezogen werden.	
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>5 Der VTL begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:	Streichen. Die Daten gehören den landwirtschaftlichen Betrieben. Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese auf Stufe Einzelbetriebe vollständig anonymisiert sein.
	II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt. III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		
2. Dünger-Verordnung (DüV)		
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		
Anhang 1		
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a) Daten zum IS PSM 5 .	<p>Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel und von mit Pflanzenschutzmittel behandeltem Saatgut</p> <p>5.1. Bezeichnung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>5.2. Zeitpunkt der Anwendung</p> <p>5.3. Verwendete Menge</p> <p>5.4. Behandelte Fläche</p> <p>5.5. Nutzpflanze und behandelte Objekt.</p>	<p>Streichen und Vereinfachen.</p> <p>In dieser Form ist der Detaillierungsgrad nicht bekannt. Wir lehnen alle Datenerfassungen ab, die nicht explizit der Zielerreichung dienen. Grundsätzlich würde es genügen, die eingesetzten Wirkstoffe und Mengen einmal pro Jahr auf den jeweiligen Betrieben zu evaluieren. Alle anderen Details sind Selbstverwirklichung des Bundes, unnötig und kostenaufwändige Arbeit für die Obst- und Beerenbetriebe. Warum wird z. B. nach folgenden Daten gefragt: Ausbringungsart, Zeitpunkt der Anwendung, ID-Nummer, Käufer usw. Hier erwarten wir eine klare Korrektur und Anpassung.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – realistisches Ziel setzen

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der VTL spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der VTL erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der VTL bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der VTL unterstützt dieses Ziel. Der VTL erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der VTL eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der VTL erwartet daher, dass der Bund die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.		
Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb		
Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum	Vgl. Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der VTL dagegen ist. Daher schlagen wir ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<p>zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Wir fordern den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.
<p>Art. 10b</p>	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der VTL sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p>	<p>Der VTL erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Wasserversorgung der Stadt Zürich
Adresse / Indirizzo	Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Martin Roth Direktor Wasserversorgung Zürich martin.roth@zuerich.ch Tel.: 044 415 24 61

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende April 2021 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die **Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) versorgt** direkt und indirekt über Vertragspartner insgesamt **über 900'000 Personen mit Trinkwasser**. Um unseren Versorgungsauftrag auch in Zukunft erfüllen zu können, setzen wir uns für einen wirksamen und nachhaltigen Schutz der Gewässer ein. Wir **begrüssen** deshalb auch das **Ziel der vorliegenden Verordnung**, die Risiken durch den Pestizideinsatz sowie die Nährstoffeinträge in Gewässer zu reduzieren.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV, der Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft ISLV sowie der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

Vorab möchten wir festhalten, dass **Einträge von Pestiziden oder deren Abbauprodukten** aber auch **von Nährstoffen und anderen Verunreinigungen im Grundwasser** im Sinne der Vorsorge **generell unerwünscht** sind – ganz unabhängig davon, in welcher Konzentration. Im Umweltschutzgesetz ist daher auch richtigerweise festgehalten, dass im Sinne der Vorsorge «Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen» sind (USG Art. 1. Abs. 2). Das sollte insbesondere dort gelten, wo das Grundwasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass **Pestizideinträge im Boden** oft zurückgehalten werden und **selbst Jahrzehnte nach einem Verbot noch ins Grundwasser gelangen**, ist das **Vorsorgeprinzip gerade beim Trinkwasserressourcenschutz besonders hoch zu gewichten**, handelt es sich doch um die Ressource für unser wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser. Für die WVZ ist es daher unverständlich, dass dieses Vorsorgeprinzip insbesondere in der Landwirtschaft weiterhin systematisch missachtet wird und neben Pflanzenschutzmitteln (PSM) und deren Abbauprodukten nach wie vor grosse Nährstoffmengen in die Trinkwasserressourcen gelangen, ohne dass diese wiederholte Verunreinigung unserer natürlichen Ressourcen für die Verursacher Folgen hätte. Vielmehr sind es die Wasserversorger, die mit baulichen und betrieblichen Massnahmen die entstandenen Schäden so gut wie möglich eindämmen müssen und die Konsumentinnen und Konsumenten, welche die daraus entstehenden Kosten tragen müssen, was wiederum dem Verursacherprinzip widerspricht, das ebenfalls im Umweltgesetz festgehalten ist. Ausserdem ist in der Gewässerschutzverordnung der Grundsatz festgehalten, dass «die Wasserqualität [...] so beschaffen sein [muss], dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält» (GSchV Anhang 2 Ziffer 22 Abs. 1). Dies kann nur durch eine effiziente Reduktion der Einträge an der Quelle erreicht werden.

Die **WVZ fordert** daher eine **konsequente Einhaltung und Durchsetzung des Vorsorgeprinzips**. Es darf nicht sein, dass Direktzahlungen für landwirtschaftliche Praktiken vergeben werden, die objektiv betrachtet schlicht als Stand der Technik zu beurteilen sind. Damit wird ein falsches Signal an die Landwirtinnen und Landwirte gesendet. Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Landwirtschaftsbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik arbeitet und dies nicht nur dann tut, wenn der Betrieb dafür mit Direktzahlungen «belohnt» wird. So sieht die DZV beispielsweise vor, dass Betriebe Direktzahlungen erhalten, wenn sie PSM-emissionsmindernde Massnahmen umsetzen oder Stickstoff effizient einsetzen. Tatsächlich sind Landwirtschaftsbetriebe gemäss dem Umweltschutzgesetz aber ohnehin verpflichtet, «Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist» (USG Art. 11. Abs. 2). Es ist **aus Sicht der WVZ unverständlich, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben weiterhin über ein Anreizsystem gewährleistet werden soll, womit die Botschaft ausgesendet wird, dass die Nichteinhaltung wie bisher ohne Folgen für die Verursacher bleibt**.

Die **Wasserversorger in der Schweiz** sehen sich auch ohne die zusätzliche Belastung durch die Landwirtschaft mit Einträgen von PSM und Nährstoffen in die Trinkwasserressourcen **wachsenden Herausforderungen gegenübergestellt**. So führt der **Klimawandel** zunehmend zu Trockenheit oder Überschwemmungen, wobei ersteres zu Versorgungsengpässen und letzteres zu Verunreinigungen im Trinkwasser führen kann. Ausserdem verursachen zahlreiche **Nutzungskonflikte** aufgrund der dichten Besiedelung und engmaschiger Verkehrswege Verunreinigungen des Grund-, Quell- und Oberflächenwassers und gefährden den Auftrag der Wasserversorger, jederzeit genügend und qualitativ einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. **Umso wichtiger** sind klare und wirksame gesetzliche Rahmenbedingungen, die den **nachhaltigen Ressourcenschutz** sicherstellen und den Einsatz von trinkwassergefährdenden Stoffen einschränken oder ganz verbieten. Daher ist es den Versorgern insbesondere ein Anliegen, dass **in den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen der Einsatz trinkwassergefährdender Stoffe verbindlich reguliert und wo nötig verboten wird**. Wo Trinkwasserfassungen durch Einträge gefährdet sind, reicht ein Anreizsystem nicht aus, die Risiken einzudämmen. Vielmehr ist über konkrete Anwendungsbeschränkungen und Verbote sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben der Vorsorge eingehalten werden. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen grundsätzlich keine Ausgangssubstanzen und Abbauprodukte von PSM ins Grundwasser gelangen und die Nährstoffeinträge müssen endlich signifikant reduziert werden. **Nur so können wir die Ressource für unser wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser auch für zukünftige Generationen erhalten.**

Eine zentrale Rolle im vorsorglichen Trinkwasserressourcenschutz kommt den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen zu. **Erst mit der rechtsgültigen Ausscheidung von Zuströmbereichen kann eine Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen wirksam erfolgen**. Zudem möchten wir noch einmal explizit auf die besondere Sensibilität der Zuströmbereiche hinweisen, weil einmal in die Grundwasserträger von Zuströmbereichen gelangte Fremdstoffe aufgrund der Systemträgheit die Trinkwasserressourcen über Jahrzehnte belasten können. Bereits in der Vergangenheit haben sich wiederholt Pestizide oder deren Abbauprodukte (Metaboliten) erst Jahre nach der Zulassung als toxikologisch relevant erwiesen. Der Schaden ist dann aber bereits angerichtet. Diese Stoffe sind noch heute im Boden gespeichert und gelangen weiterhin ins Grundwasser. Damit wird deutlich, dass sich der vorsorgliche Ressourcenschutz lohnt! Gleichzeitig muss die DZV regelmässig überarbeitet werden und dabei dem aktuellen Wissensstand und den Fortschritten in der Analytik Rechnung tragen.

Die Wasserversorger sind wegen den Verunreinigungen in ihren Trinkwasserressourcen alarmiert. Die erheblichen Nährstoffverluste und die Einträge von PSM und deren Metaboliten primär aus der Landwirtschaft stellen für viele Wasserversorger ein grosses Problem dar. Gerade im Mittelland mussten schon zahlreiche Trinkwasserfassungen aufgegeben werden, weil unter anderem aufgrund von Höchstwertüberschreitungen die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden konnten. Die betroffenen **Wasserversorger müssen zusätzliche Investitionen in neue Leitungen, neue Fassungen oder gar Aufbereitungsanlagen tätigen und erhebliche zusätzliche Betriebskosten tragen, obwohl sie gar nicht Verursacher des Problems sind.**

Die **WVZ begrüsst den Aufbau eines zentralen Informationssystems in der Landwirtschaft**, wo Handel wie auch die Anwendung von PSM erfasst werden müssen. Ebenso unterstützen wir eine **Mitteilungspflicht von Kraftfutter- und Düngelieferungen**. Diese **Informationen müssen zwingend** auch anderen Gruppen wie den **kantonalen Vollzugsorganen** (kant. Umweltämter und Lebensmittelkontrollstellen) **und vor allem Wasserversorgern zur Verfügung stehen**, damit diese ihre **Risikoabschätzungen im operativen Betrieb** der Wasserversorgung vornehmen können (risikobasierte Selbstkontrolle).

Als direkt betroffene Wasserversorgung unterstützen wir grundsätzlich alle Massnahmen, die zu einer Reduktion der Einträge von PSM und deren Abbauprodukte sowie der Nährstoffverluste beitragen. Die Einhaltung einer guten Verfahrenspraxis zur Reduktion von Emissionen, sollten in unseren Augen aber nicht durch Direktzahlungen gefördert, sondern gesetzlich eingefordert werden, wie dies in allen anderen Branchen üblich ist. Ansonsten nehmen wir in der

vorliegenden Stellungnahme nur zu denjenigen Punkten Stellung, die wir aus fachlicher Sicht beurteilen können und die einen direkten Einfluss auf die Qualität unserer Trinkwasserressourcen haben.

Wasserversorgung Stadt Zürich

Martin Roth, Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Über das Anreizsystem von Direktzahlungen will die DZV die Landwirtschaft incentivieren, die Risiken beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Die unübersichtliche Anzahl von Massnahmen macht es schwierig, eine Abschätzung auf die Umweltwirkung vorzunehmen. Eine Vielzahl von Handlungsoptionen erschweren eine verlässliche Einschätzung, wie hoch die erhoffte Reduktion der PSM im praktischen Einsatz bei den Landwirten tatsächlich ausfallen wird. Emissionsmindernde Massnahmen beim Einsatz von PSM und ein effizienter Einsatz von Stickstoff sollten nicht von Direktzahlungen abhängig sein, sondern nun endlich verbindlich eingefordert werden.

Aus ökonomischer Sicht wären gestaffelte Lenkungsabgaben auf PSM basierend auf dem Grad der umweltbelastenden Wirkung der eingesetzten Wirkstoffe und Abbaustoffen sinnvoller und würden auf diese Weise das Risiko beim Einsatz von Pestiziden wirksamer, kontrollierter und effizienter senken. Gleichzeitig ist der reduzierte MwSt.-Satz für PSM abzuschaffen. Ein reduzierter Satz läuft den Bestrebungen der DZV zuwider.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DZV Art. 18, Abs. 4	Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wird jährlich unter Berücksichtigung von öko- und humantoxikologischen Risiken aktualisiert.	Die vorliegende Verordnung legt nicht fest, wie die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential zustande kommt und es gibt keine Angaben dazu, wer diese Liste erstellt und wie oft diese aktualisiert wird. Zudem fehlt eine klare Angabe, wie das Risikopotential eines Wirkstoffes berechnet wird. Diese Liste sollte von einer Instanz erstellt und überarbeitet werden, die auf die Beurteilung von öko- und humantoxikologischen Risiken spezialisiert ist und für die Berechnung eine anerkannte Methode verwendet. Da laufend neue Wirkstoffe auf den Markt kommen und neue Erkenntnisse zu den Auswirkungen und Risiken zugelassener Wirkstoffe hinzukommen, muss die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential regelmässig aktualisiert werden. Für die Neubeurteilung der Wirkstoffe sind verbindliche Fristen zu schaffen.
DZV Art. 18, Abs. 6	Sofern die Nutzflächen ausserhalb der Zuströmbereiche (Z _u und Z _o) liegen, können die zuständigen kantonalen Fachstellen Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 1.6 erteilen für:	Um das Grundwasser vor unerwünschtem Eintrag von PSM (bzw. deren Metaboliten) mit erhöhtem Risikopotential zu schützen darf der Pflanzenschutz nicht höher gewichtet werden als die Grundwasserqualität / der Grundwasserschutz. Sonderbewilligungen sollen somit nur erteilt werden, wenn

		<p>die Nutzfläche ausserhalb des Zuströmbereichs einer Grundwasserfassung liegt, die zur Trinkwassergewinnung genutzt wird und von regionaler Bedeutung ist. Die angebauten Kulturen sollten sich nach dem Prinzip der «standortgerechten Landwirtschaft» richten und die hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten berücksichtigen.</p>
DZV Art. 68 Abs. 4	<p>Sofern die Nutzfläche ausserhalb der Zuströmbereiche (Z_u und Z_o) liegt, sind Abweichungen von Absatz 3 erlaubt:</p>	<p>Die auf das Saatgut aufgetragenen Stoffe kommen in erheblicher Menge zur Anwendung und auch die enthaltenen Wirk- und Applikationsstoffe würden bei einer Ausnahmeregelung hinsichtlich Toxizität nicht genügend erfasst.</p> <p>Wird der Einsatz von gebeiztem Saatgut in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen zugelassen, müssen die eingesetzten Mengen und Wirkstoffe bekannt, kontrolliert und von einer staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Dabei muss zwingend ausgeschlossen sein, dass PSM oder Abbauprodukte in Konzentrationen in das Grundwasser gelangen, die in der Summe 0.1 Mikrogramm pro Liter übersteigen.</p>
DZV Anhang 1 Ziffer 6.1a.3	<p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkte, die nicht zur Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzonen gemäss «Weisung betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» eingesetzt werden dürfen.</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkte.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Gewässerabstände einzuhalten. Risikominderungsmaßnahmen betreffend Drift und Abschwemmung sollten nicht dazu führen, dass Pestizide näher an den Gewässern ausgebracht werden dürfen.</p> <p>Die durch Risikoermittlung definierten Pufferzonen sollten nicht mit technischen Lösungen unterschritten werden dürfen.</p> <p>Reduktionsziele müssen messbar und quantifizierbar sein und der Zielerreichungsgrad periodisch überprüft werden. Wenn die Massnahmen nicht zu den erhofften Reduktionen führen, so müssen weitere Massnahmen getroffen werden, damit das Ziel erreicht wird.</p>

DZV Anhang 1 Ziffer 6.1a	6.1.a.2.1 Ein korrekt entwässerter Platz zur Reinigung ist direktzahlungsrelevant	<p>Da das Direktzahlungssystem auf Anreiz basiert, sollten nicht erst Verfügungen durch die kantonalen Vollzugsbehörden Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben.</p> <p>Die korrekte Entwässerung von Plätzen auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt werden, bildet einen integralen Bestandteil des PSM Einsatzes (wie auch die Bestimmungen zu den Spritzgeräten) und gehört entsprechend auch gemeinsam geregelt und mit den Direktzahlungen verknüpft.</p>
--------------------------	---	---

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pflicht zur Erfassung der eingesetzten PSM in einem zentralen Informationssystem bildet die Basis für Massnahmen zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen vor Pestizideinträgen. Damit die Wasserversorger die Risiken für Ihre Trinkwasserressourcen einschätzen und die Bevölkerung schützen können, müssen sie die eingesetzten PSM-Mengen, den Einsatzort, die angebauten Kulturen und die Wirkstoffe der angewendeten Mittel kennen. Diese Informationen sind für die Risiko-Abschätzungen der Wasserversorger zentral und haben einen wesentlichen Einfluss auf die operativen Abläufe. Neben den Wasserversorgern ist es auch für die kantonalen Vollzugsstellen (Umweltämter und Lebensmittelkontrolle) von zentraler Bedeutung zu wissen, welche Stoffe wo in welcher Menge und zu welchem Zweck eingesetzt werden. Diese Daten müssen daher von Gemeinden, kantonale Labors und Umweltämter sowie den Wasserversorgern zeitnah, einfach und niederschwellig bezogen werden können und über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren verfügbar bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ISLV Art. 16c	Kantonale Labors Schweiz haben ebenfalls Zugriff auf diese Daten. Kantonale Umweltämter haben ebenfalls Zugriff auf diese Daten	Die kantonalen Labors sind auf Informationen bezüglich des Einsatzes von PSM und Nährstoffen auf ihrem Hoheitsgebiet angewiesen, damit die analytischen Messkampagnen und die dazu benötigten Methoden erarbeitet respektive durchgeführt werden können. Die Information einer Wasserversorgung kann über die kantonalen Stellen erfolgen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufhebung des Fehlerbereichs von +10% bei der Stickstoff- und Phosphor-Versorgung. Die zum Einsatz kommende Methode (OSPAR) ist anerkannt und erlaubt über eine nationale Input-/Output-Bilanz eine zuverlässige Überwachung der maximalen Stickstoff- und Phosphorversorgung im Boden. Zu kritisieren ist allerdings die fehlende regionale Auflösung, sodass Belastungssituationen gar nicht genau erfasst werden können. Es ist daher anzustreben, dass die Datenbasis ausgebaut wird, damit auch regionale Anpassungen in der Nährstoffbilanz erlaubt würden.

Generell erscheint uns das vorgeschlagene Reduktionsziel der Stickstoff- und Phosphorverluste wenig ambitioniert und gerade beim Phosphor schwierig mess- und quantifizierbar. In vielen Oberflächengewässern ist der Phosphorgehalt immer noch ein Problem (Algenwachstum, zu wenig Sauerstoff, etc.). Neben anderen Belastungen ist auch der Phosphor in Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Oberflächengewässern zur Trinkwassergewinnung eine Problematik, die die Wasserversorger beunruhigt. Ein erhöhter Phosphorgehalt erfordert weitergehende und technisch komplexe Aufbereitungsmassnahmen und erschwert und verteuert entsprechend die Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern. Aus Sicht der Wasserversorger sollten die Reduktionsziele daher deutlich höher sein. Zudem würde ein Nichterreichen der Absenktziele für die Landwirtschaft völlig folgenlos bleiben. Vor diesem Hintergrund ist es für aus Sicht der WVZ fraglich, ob so auch nur schon die bereits relativ tief angesetzten Ziele erreicht werden können.

Die WVZ begrüsst den Grundsatz, dass das Risiko durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermittelt werden soll. Dazu muss aber eine anerkannte Methode zur Ermittlung des Risikos zum Einsatz kommen. Es genügt aus Sicht der Wasserversorger nicht, dazu lediglich die erwartete Metabolitenbelastung im Grundwasser mit einem Risikowert zu multiplizieren. Vielmehr ist eine validierte Methode zu verwenden, die neben dem humantoxikologischen und ökotoxikologischen Risiko auch das Verhalten eines Wirkstoffes und die Cocktailwirkung mehrerer Wirkstoffe in der Risikobewertung berücksichtigt. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass jederzeit die aktuellsten Erkenntnisse aus der Forschung und Wissenschaft in diese Berechnungsmethode einfließen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Ergänzung: Der Stand der Zielerreichung ist jährlich zu überprüfen. Ist absehbar, dass die Reduktionsziele bis 2030 nicht im definierten Ausmass erreicht werden, müssen zwingend korrigierende Massnahmen ergriffen werden, damit das Ziel dennoch erreicht werden kann. Bei einer Nichterreicherung des Absenktzieles sollen Kürzungen der DZ erfolgen.	Die aktuelle Formulierung sieht keine konkreten Massnahmen wie das Verbot von Substanzen oder Kürzungen bei den Direktzahlungen vor, wenn die Reduktionsziele nicht erreicht werden. Auch fehlen konkrete Fristen für die Ergreifung und Umsetzung von weiterführenden Massnahmen, mit denen die Ziele – wenn eine Nichterreicherung absehbar wird – doch noch erreicht werden können. Eine Nichterreicherung der Ziele bleibt in der vorliegenden Fassung der DZV völlig folgenlos. Wenn eine Nichterreicherung der Ziele ohne Konsequenzen bleibt, besteht kein Anreiz, diese auch tatsächlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu erreichen.
Art. 10c	<p>Antrag neuer Absatz 3</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Buchstabe a, b und c in Absatz 2 müssen zusätzlich die Risiken auf Nichtzielorganismen sowie der Cocktailwirkung berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p>	<p>Es genügt nicht, einzelne Wirkstoffe in die Risikobewertung einfließen zu lassen, da damit die Wirkung der Kombination mehrerer Wirkstoffe nicht berücksichtigt wird. Diese sog. «Cocktailwirkung» wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen zu berücksichtigen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	WWF Appenzell
Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St. Gallen, 17.8.21 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14<i>a</i> Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlingsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>		
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen</p>

<p>Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem</p>
--	--	---

<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		Aufwand.
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. 		

<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau;</p>		

<p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während</p>		

<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>		
--	--	--

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	---	--

<p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet,</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir.</p>

<p>Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>
---	------------------------------------	--

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
--	--	---

Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.		
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p>		

<p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüssen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		

<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Wir begrüßen den neuen Weidebeitrag.</p>	
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	

<p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>		
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro</p>		

<p>Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 108 Abs. 2 Aufgehoben</i></p>	<p>Begrüssen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und</p>

	<p>Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der</p>

<p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Antrag 6.1a.3 Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkt. 	<p>Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Vorauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Vorauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Vorauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. 		

<p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und</p>		

<p>biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p>		

<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte</p>

<p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprüngerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i></p> <p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und</p>	Keine Bemerkung	

des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;		
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰		
<p><i>Art. 18a Hauptkultur</i> 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
5. Abschnitt: Futtermittel		
<p><i>Art. 28 Grundfutter</i> Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet); d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29 Kraftfutter</i> Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	

<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV/23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Kantone zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht, sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind</p>

<p>Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.</p>
<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden.</p>

	<p>Antrag Art .c Abs. 2 Bst. d</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Bst. a,b und c müssen zusätzlich die Risiken der Mischtoxizitäten berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Die Risikoindikatoren werden durch folgende Daten validiert und in deren Kontext gesetzt</p> <p>a. Daten eines Oberflächen- und Grundwasser-Monitorings sowie einem Monitoring in naturnahen Lebensräumen.</p>	<p>Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene</p>
--	---	---

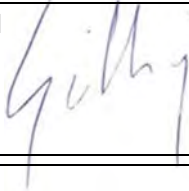
	<p>b. Eckdaten zum Wetter, wie Niederschlagsmenge</p>	<p>Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Um überprüfen zu können ob die risikomindernden Massnahmen, die in den Risiko-Indikatoren abgebildet sind, tatsächlich zur gewünschten Reduktion in den Zielbereichen (Oberflächengewässer, Grundwasser, naturnahe Lebensräume) führen, müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem mit weiteren Daten ergänzt und in Kontext gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Vor allem der letzte Punkt ist wichtig, weil er der (unter anderem wetterbedingten) Variabilität von Gewässerkonzentrationen Rechnung trägt. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die</p>
--	---	---

		Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	WWF Genève
Adresse / Indirizzo	10 rue de Villereuse 1207 Genève
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Genève le 17 août 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions sincèrement de nous donner la possibilité de prendre position.

Les pesticides et les excédents d'éléments fertilisants ont un grand impact sur les sols, l'air et les cours d'eau. Malheureusement, l'initiative parlementaire 19.475 ne permet pas d'aborder de manière suffisante ces énormes défis. Néanmoins, nous saluons le présent train de mesures prises au niveau de l'ordonnance. Ces mesures vont en effet dans la bonne direction.

Il est également regrettable que l'administration ne présente aucun plan fondamental pour sortir d'une agriculture intensive et se diriger davantage vers une production agricole respectueuse de l'environnement et orientée sur les besoins du marché. Il faut des mesures plus conséquentes pour résoudre les problèmes auxquels nous allons faire face et pour adapter la production aux nouvelles habitudes des consommateurs. Les exploitations agricoles suisses doivent pouvoir aussi profiter de la tendance aux hamburgers végétariens, alors que les consommateurs souhaitent pouvoir accéder plus facilement à des produits végétaux locaux. Dans ce domaine, le degré d'auto-provisionnement est encore bas.

Objectif :

De manière générale, nous saluons les deux trajectoires de réduction pour les pesticides et les éléments fertilisants.

Néanmoins, toutes deux ne sont pas suffisamment abouties et ne permettent pas, dans le délai nécessaire, de réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). La question de savoir ce qui doit se passer après 2027 ou 2030 n'est pas résolue. La réduction doit pourtant se poursuivre au-delà de ces échéances. Il manque par ailleurs des mesures contraignantes pour le cas où les objectifs ne seraient pas atteints.

Pesticides :

Nous saluons la liste des pesticides qui ne sont plus autorisés dans le cadre des prestations écologiques requises (PER). Concernant l'évaluation des risques, des domaines entiers comme les sols, l'air, d'autres groupes d'espèces, en particulier d'autres organismes non-cibles que les abeilles, ainsi que les êtres humains, ne sont pas pris en considération. Nous demandons que l'évaluation des risques des substances actives soit élargie à ces domaines et que, par conséquent, la liste soit complétée.

Nous demandons que les substances, et donc la liste, soient réévaluées tous les 4 ans en tenant compte des données du monitoring. De plus, le stockage, dans les exploitations, des substances qui ne sont plus autorisées ou qui sont interdites doit cesser dans un délai de 3 mois. La Confédération organise le retour des produits.

Les mesures préventives et le principe des seuils d'intervention prévus dans l'ordonnance sur les paiements directs ne sont actuellement pas suffisamment mis en œuvre. La manière dont ce projet améliorera cette mise en œuvre reste un point d'interrogation.

Les autorisations spéciales qui peuvent être distribuées créent également une incertitude pour la mise en œuvre de la réduction des risques liés aux pesticides. Des autorisations spéciales ne devraient pas être délivrées pour les pesticides dont les principes actifs se trouvent sur la liste des interdictions.

Des prescriptions plus sévères en matière d'autorisation des pesticides ainsi que l'introduction d'une taxe incitative sur les pesticides seraient des mesures plus efficaces que toutes ces contributions isolées. L'étude de Finger et al. (2016) montre qu'une taxe incitative peut contribuer de manière importante à réduire le risque que représente l'utilisation des pesticides. Les taxes d'incitation peuvent créer des incitations vertueuses.

D'un point de vue écologique et économique, il n'y a pas de bonne raison pour ne pas mettre en place de telles taxes. Un premier pas dans cette direction serait d'abroger le taux de TVA réduit sur les moyens de production. Cette mesure doit être réalisée sans plus attendre. Dans le cadre des discussions sur la réduction des risques liés aux pesticides, un taux de TVA réduit sur les produits phytosanitaires est parfaitement incohérent.

Des mesures d'accompagnement visant à diminuer les apports de pesticides sur les surfaces de promotion de la biodiversité (SPB), les parcelles bio ou d'autres parcelles voisines précieuses comme les zones protégées, les lisières des forêts ou les cours d'eau, sont également nécessaires.

Éléments fertilisants :

Dans le domaine des éléments fertilisants, une réduction de 20% jusqu'en 2030 est un objectif judicieux. Néanmoins, la réduction doit se poursuivre après 2030.

La méthode OSPAR est établie au niveau national et international pour la calculer.

Nous saluons les deux mesures: suppression de la marge de tolérance du Suisse-Bilanz et exigence selon laquelle 3,5 % de la surface des terres assolées doivent être aménagés en SPB en vue d'accroître la biodiversité. Cependant, d'autres mesures sont encore nécessaires. L'implication de la branche est judicieuse et ses rapports doivent être publiés. La Confédération doit par ailleurs établir un plan sur la manière dont la réduction peut être soutenue davantage.

Obligation de communiquer :

L'obligation de communiquer les livraisons d'engrais, d'aliments concentrés et de pesticides améliore la base de données, encourage la transparence et doit permettre de prendre des mesures (adaptées aux circonstances régionales) visant à réduire de 20 % les excédents d'éléments fertilisants et les apports de pesticides en Suisse jusqu'en 2030.

Le projet « gestion numérique des éléments fertilisants et des produits phytosanitaires » (GNEFPPH) doit être mis en œuvre sans délai.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2, let. e et f, ch. 1, 2, 4, 6 et 7</i> Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants:</p> <p>e. les contributions au système de production: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires, 3. contribution pour la biodiversité fonctionnelle, 4. contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol, 5. contribution pour les mesures en faveur du climat, 6. contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier, 7. contributions au bien-être des animaux, 8. contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches;</p> <p>f. les contributions à l'utilisation efficiente des ressources: 1. <i>abrogé</i> 2. <i>abrogé</i> 4. <i>abrogé</i> 6. <i>abrogé</i> 7. <i>abrogé</i></p>	<p>Nous saluons l'introduction de nouvelles contributions aux systèmes de production et le regroupement des contributions dans la classe de contributions CPS (contributions aux systèmes de production) ainsi que la suppression, dans le même temps, des contributions à l'efficience des ressources.</p> <p>Proposition Ces nouvelles contributions doivent obligatoirement avoir des effets concrets et mesurables. Dans ce but, un monitoring régulier est nécessaire. Si l'effet souhaité n'est pas réalisé, les contributions doivent être modifiées ou le type de contribution doit être supprimé.</p> <p>Proposition La durée des contributions aux systèmes de production portant sur une partie de l'exploitation doit être limitée dans le temps.</p>	<p>Effet: Malheureusement, le projet bernois de protection des plantes montre que les mesures volontaires ne mènent pas au succès escompté.</p> <p>Limitation dans le temps: Un grand nombre de ces contributions correspondent, dans leur mise en œuvre, aux bonnes pratiques agricoles. On est donc en droit d'attendre qu'après un certain temps ces mesures deviennent une condition préalable, par ex. dans le cadre des PER.</p>

<p><i>Art. 8</i> <i>Abrogé</i></p>	<p>Nous saluons l'abrogation de cet article.</p>	
<p><i>Art. 14, al. 2, 4 et 5</i></p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. a à k, n, p et q, à l'art. 71<i>b</i> et à l'annexe 1, ch. 3, ainsi que les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui:</p> <p>a. sont situées sur la surface de l'exploitation et à une distance de 15 km au maximum par la route du centre d'exploitation ou d'une unité de production, et</p> <p>b. appartiennent à l'exploitant ou se situent sur les terres affermées par l'exploitant.</p> <p>4 En ce qui concerne les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes visées à l'art. 71<i>b</i>, al. 1, let. b, 5 % de la surface de cultures pérennes est imputable.</p> <p>5 Les céréales en rangées larges visées à l'art. 55, al. 1, let. q, sont uniquement imputables pour les exploitations selon l'art. 14<i>a</i>, al. 1.</p>	<p>Nous approuvons les modifications.</p> <p>Proposition : art. 14, al. 4 Biffer</p> <p>Proposition : art. 14, al. 5 Biffer</p>	<p>Les bandes végétales pour organismes utiles sont un élément des CSP et ne sont pas en mesure de remplacer des SPB efficaces.</p> <p>En guise de SPB, les céréales en rangées larges ne conviennent malheureusement que de manière ponctuelle et uniquement dans le cadre des projets de promotion des espèces correspondants, afin de soutenir la flore messicole extrêmement menacée. Pour d'autres groupes d'espèces des terres agricoles ouvertes, l'effet de la culture de céréales en rangées larges ne permet d'obtenir les résultats escomptés qu'en tenant compte de différents critères propres à la culture et à l'emplacement. Ici aussi, la condition du</p>

		recours au conseil individuel dans le cadre de la mise en réseau est indispensable.
<p><i>Art. 14a</i> Part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées</p> <p>1 En vue de la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées à l'art. 55, al. 1, let. h à k et q, et à l'art. 71b, al. 1, let. a, qui remplissent les exigences visées à l'art. 14, al. 2, let. a et b.</p> <p>3 Au maximum la moitié de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité peut être réalisées via l'imputation de céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q). Seule cette surface est imputable pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1.</p>	<p>Nous approuvons la modification.</p> <p>Proposition : art. 14a, al. 1</p> <p>1 les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine et des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 7 % sur les terres assolées de ces zones.</p> <p>Proposition : art. 14a, al. 3</p> <p>Les céréales en rangées larges (art. 55, al. 1, let. q) ne peuvent pas être prises en compte pour la réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1 avec une part de surfaces de promotion de la biodiversité de seulement 3,5 % sur les terres assolées. Avec une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 7 % sur les terres assolées, l'imputation de la moitié au plus de la part requise par la mesure céréales en rangées larges est envisageable à condition que l'on renonce à utiliser des pesticides et que l'épandage d'engrais soit réduit à la moitié de la fumure normale.</p>	<p>Nous saluons le fait que des surfaces de promotion de la biodiversité doivent aussi être mises en place sur les terres assolées.</p> <p>Néanmoins, la part de 3,5 % ne suffit pas. Une part de 7 % est aussi nécessaire sur les terres assolées.</p> <p>Il faut également prévoir des mesures d'accompagnement pour exclure les apports de pesticides des terres assolées sur les SPB.</p> <p>Les aspects de la protection des eaux doivent par ailleurs être combinés avec les mesures en faveur de la biodiversité. En fait partie la promotion des éléments telle qu'elle est proposée dans les instructions relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires publiées par l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) le 26 mars 2020. Des bandes enherbées d'au moins 3 mètres de largeur, telles qu'elles sont encouragées avec succès dans le projet de protection des ressources PSM du canton de Berne, sont notamment efficaces.</p>

<p>Art. 18 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires</p> <p>1 Pour protéger les cultures contre les organismes nuisibles, les maladies et l’envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques.</p> <p>2 Les seuils de tolérance et les recommandations des services de prévision et d’avertissement doivent être pris en considération lors de l’utilisation de produits phytosanitaires.</p> <p>3 Seuls les produits phytosanitaires mis en circulation selon l’ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires peuvent être utilisés.</p> <p>4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles ou souterraines ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l’annexe 1, ch. 6.1.</p>	<p>Proposition : art. 18, al. 1 et 2 Il est correct de montrer comment les mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels, etc. ainsi que le principe des seuils d’intervention peuvent être mis en œuvre et comment il est possible de les contrôler sur les exploitations.</p> <p>Al. 4 : nous approuvons la modification. Celle-ci ne correspond toutefois pas aux dispositions légales et doit être complétée !</p> <p>Proposition : art. 18, al. 4 4 Les produits phytosanitaires qui contiennent des substances présentant un risque potentiel élevé pour les eaux superficielles, les eaux souterraines ou les abeilles/habitats proches de l’état naturel ne doivent pas être utilisés. Les substances actives concernées figurent à l’annexe 1, ch. 6.1.</p> <p>Proposition : art. 18, al. 4 Extension de la liste après examen des groupes de substances actives herbicides et fongicides pour les abeilles et d’autres organismes non-cibles, après examen de la toxicité à long terme pour les abeilles et les autres organismes non-cibles.</p> <p>Extension de la liste après ajout des domaines</p>	<p>Ces deux alinéas ne sont pas mis en œuvre à l’heure actuelle. Si c’était le cas, nous ne ferions pas face à des problèmes de telle ampleur.</p> <p>Le risque pour les habitats proches de l’état naturel doit également être réduit, comme le stipule le texte de la loi. La limitation des substances actives présentant un potentiel de risque plus élevé pour les abeilles, tel qu’il a été calculé par Agroscope, en fait obligatoirement partie. Les potentiels de risque pondérés pour les abeilles ne constituent cependant qu’une partie de la vérité concernant le risque dans les habitats proches de la nature. D’autres organismes non-cibles sont aussi très pertinents. C’est pourquoi nous demandons que les potentiels de risque pour d’autres organismes non-cibles</p>
--	--	---

<p>5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, ch. 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles.</p> <p>6 Les services cantonaux compétents peuvent accorder des autorisations spéciales selon l'annexe 1, ch. 6.3, pour:</p> <p>a. l'utilisation de produits phytosanitaires exclus en vertu de l'annexe 1, ch. 6.1, à condition que la substitution par des substances actives présentant un risque potentiel plus faible ne soit pas possible;</p> <p>b. l'application de mesures exclues en vertu de l'annexe 1, ch. 6.2.</p> <p>7 Les surfaces d'essai ne sont pas assujetties aux prescriptions d'utilisation visées à l'annexe 1, ch. 6.2 et 6.3. Le requérant doit passer une convention écrite avec</p>	<p>manquants : sols, air et toxicité pour l'être humain.</p> <p>Extension de la liste après analyse de la toxicité pour les amphibiens.</p> <p>Proposition : art. 18, al. 4 La liste doit être actualisée régulièrement, au moins tous les 4 ans. L'actualisation doit reposer sur les données du monitoring : les pesticides interdits (et aussi ceux qui ne sont plus autorisés) ne doivent plus être stockés sur l'exploitation 3 mois après leur interdiction / le retrait de l'autorisation, et doivent être rapportés au point de vente. Le Conseil fédéral peut définir d'autres domaines, conformément à la loi. En conséquence, la liste doit être complétée des substances actives qui présentent un potentiel de risque plus élevé pour les sols (par ex. risque d'infertilité du sol, persistance) et sur l'être humain.</p> <p>Proposition : art. 18, al. 5 Les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires sont fixées à l'annexe 1, chiffres 6.1a et 6.2. Il convient d'employer en priorité des produits ménageant les organismes utiles.</p> <p>Proposition : art. 18, al. 6a et b Biffer</p>	<p>soient aussi évalués et qu'ils soient pris en considération dans la sélection des PER.</p> <p>La formulation « en priorité » n'est pas pertinente ni réalisable. Il convient en outre de définir ce que l'on entend exactement par « produits ménageant les organismes utiles ».</p> <p>Nous rejetons catégoriquement la</p>
---	---	---

<p>l'exploitant et la faire parvenir au service phytosanitaire cantonal, avec le descriptif de l'essai.</p>		<p>possibilité d'autorisation spéciale. Si elle est mise en œuvre comme c'est déjà le cas aujourd'hui, la nouvelle limitation prévue à l'al. 4 n'aura aucun effet.</p>
<p><i>Art. 22, al. 2, let. d</i> 2 Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun:</p> <p>d. part de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées selon l'art. 14a.</p>	<p>Proposition : art. 22, al. 2, let. d Biffer</p>	<p>La réalisation de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres assolées ne doit pas être autorisée sous forme d'exigences PER remplies en commun. Chaque exploitation doit remplir ces exigences. Dans le cas contraire, le risque est de les voir déplacées dans des lieux défavorables pour la biodiversité.</p>
<p><i>Art. 36, al. 1bis</i></p> <p>1bis Pour la détermination du nombre de vaches abattues avec le nombre de leurs vêlages conformément à l'art. 77, les trois années civiles précédant l'année de contributions représentent la période de référence déterminante.</p>	<p>Pas de remarque</p>	
<p><i>Art. 37, al. 7 et 8</i></p> <p>7 Les vaches abattues et le nombre de vêlages sont imputés, conformément à l'art. 77, à l'exploitation dans laquelle elles ont vêlé pour la dernière fois avant l'abattage. Si le dernier vêlage a eu lieu dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, la vache est imputée à l'exploitation dans laquelle elle se trouvait avant le dernier vêlage.</p> <p>8 La mort d'une vache compte comme un abattage. La naissance d'un animal mort-né compte comme un vêlage. La naissance d'un animal mort-né ne compte pas comme</p>	<p>Pas de remarque</p>	

<p>un vêlage s'il s'agit de la dernière naissance avant l'abattage.</p>		
<p><i>Art. 55, al. 1, let. q, et 3, let. A</i></p> <p>1 Les contributions à la biodiversité sont versées par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, détenues en propre ou en fermage: q. céréales en rangées larges.</p> <p>3 Pour les surfaces suivantes, les contributions ne sont versées que dans les zones et régions suivantes: a. surfaces visées à l'al. 1, let. h et i: zone de plaine et zone des collines;</p>	<p>Nous saluons l'extension des SPB au moyen des céréales en rangées larges. Tant que la part de SPB sur les terres assolées ne dépasse pas 7 %, ces surfaces de promotion de la biodiversité ne sont pas imputables. Concernant l'utilisation de pesticides et d'engrais, des mesures d'accompagnement sont par ailleurs nécessaires (cf. ci-dessous).</p>	
<p><i>Art. 56, al. 3</i> 3 <i>Abrogé</i></p>	<p>Nous saluons cette modification.</p>	
<p><i>Art. 57, al. 1, let. a et b, et al. 3</i></p> <p>1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces de promotion de la biodiversité visées à l'art. 55, al. 1, conformément aux exigences pendant les durées suivantes: a. <i>abrogée</i> b. les jachères tournantes et céréales en rangées larges: pendant au moins un an;</p> <p>3 <i>Abrogé</i></p>	<p>Nous saluons cette modification.</p>	
<p><i>Art. 58, al. 2 et 4, let. E</i></p> <p>2 Aucun engrais ne doit être épandu sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Une fumure selon l'annexe 4 est autorisée sur les prairies peu intensives, les pâturages extensifs, les pâturages boisés, les bandes culturales extensives, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et les surfaces de promotion de la biodiversité dans la région d'estivage. La fumure est autorisée pour les arbres fruitiers à haute-tige et les céréales en rangées larges.</p>	<p>Proposition : art. 58, al. 2 La fumure dans les céréales en rangées larges est réduite à la moitié de la fumure normale.</p> <p>Proposition : art. 58, al. 4, let. e Biffer (exception de l'utilisation d'herbicides</p>	<p>Dans les céréales en rangées larges, il ne faut pas non plus déroger au principe qu'aucun pesticide n'est utilisé sur les</p>

<p>4 Aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés:</p> <p>e. les traitements phytosanitaires dans les céréales en rangées larges selon l'annexe 4, ch. 17.</p>	<p>jusqu'au 14 avril, cf. ci-dessous).</p>	<p>SPB.</p>
<p><i>Art. 62, al. 3bis</i> 3bis Abrogé</p>	<p>Pas de remarques</p>	
<p><i>Art. 65</i></p> <p>1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation.</p> <p>2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes pour le non-recours aux produits phytosanitaires:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures, 2. la contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, 3. la contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison dans les cultures pérennes, 4. la contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique, 5. la contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales; <p>b. la contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles;</p> <p>c. les contributions suivantes pour l'amélioration de la fertilité du sol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour le bilan d'humus, 2. la contribution pour une couverture appropriée du sol, 3. la contribution pour des techniques culturales préservant le sol; 	<p>Nous saluons les nouvelles mesures relatives aux systèmes de production, à une exception près ; voir proposition.</p> <p>Proposition : art. 65, al. 2^{bis} Nouveau L'efficacité des contributions est contrôlée tous les deux ans.</p> <p>Proposition : art. 65, al. 2^{ter} Nouveau Les contributions sont limitées dans le temps.</p> <p>Proposition : art. 65, al. 2, let. d d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote ;</p>	<p>Nous saluons le fait que les contributions aux systèmes de production soient financées par la réallocation de moyens octroyés jusqu'alors au titre de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, de la contribution à l'utilisation efficiente des ressources et de la contribution de transition.</p> <p>Les contributions ne sont justifiées que lorsqu'elles déploient leurs effets. Les prescriptions ne doivent pas être diluées, comme ce fut le cas avec la PLVH.</p> <p>Un grand nombre de ces contributions correspondent, dans leur mise en œuvre, aux bonnes pratiques agricoles. On est donc en droit d'attendre qu'après un certain temps ces mesures deviennent une condition préalable.</p> <p>De manière générale, nous soutenons les contributions pour des mesures en faveur du climat. La mesure proposée n'aura cependant pas le moindre effet. Le projet</p>

<p>d. la contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote;</p> <p>e. la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p> <p>3 Pour les modes de production particulièrement respectueux des animaux sont versées:</p> <p>a. les contributions suivantes au bien-être des animaux:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la contribution pour les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (contribution SST), 2. la contribution pour les sorties régulières en plein air (contribution SRPA), 3. la contribution pour une part de sorties et de mise en pâturage particulièrement élevée pour les catégories d'animaux des bovins et des buffles d'Asie (contribution à la mise au pâturage); <p>b. la contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches.</p>		<p>d'utilisation des ressources Ammoniaque lucernois l'a clairement montré.</p>
--	--	---

Section 3 : Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires

<p><i>Art. 68</i> Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures est versée par hectare pour les cultures principales sur terres ouvertes et échelonnée pour les cultures suivantes:</p> <p>a. le colza, les pommes de terre et les betteraves sucrières;</p> <p>b. le blé panifiable (y compris le blé dur), le blé fourrager, le seigle, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, l'amidonnié et l'engrain, de même que les mélanges de ces céréales, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles et les lupins, ainsi que le méteil de féveroles, de pois protéagineux ou de lupins avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p>	<p>Proposition : art. 68</p> <p>Contribution pour le non-recours partiel aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures</p>	<p>Comme des pesticides sont encore utilisés, nous demandons de modifier le titre en « Contribution pour le non-recours partiel aux produits phytosanitaires ».</p> <p>En effet, le titre ne correspond pas à la réalité et donne une fausse impression. En effet, sous ce titre, un grand nombre de possibilités d'utiliser des pesticides sont énumérées. C'est toujours le cas quand la situation devient compliquée.</p>
--	---	--

- a. les surfaces de maïs;
- b. les céréales ensilées;
- c. les cultures spéciales;
- d. les surfaces de promotion de la biodiversité;
- e. les cultures dans lesquelles les insecticides et fongicides ne doivent pas être utilisés en vertu de l'art. 18, al. 1 à 5.

3 Du semis à la récolte de la culture principale, la culture doit être effectuée sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh5 qui ont les types d'action suivants:

- a. phytorégulateur;
- b. fongicide;
- c. stimulateur des défenses naturelles;
- d. insecticide

4 En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés:

- a. le traitement de semences et l'utilisation de produits portant la mention «substance à faible risque»;
- b. dans la culture du colza, l'utilisation d'insecticides à base de kaolin pour lutter contre le méligèthe du colza;
- c. l'utilisation de fongicides dans la culture de pommes de terre;
- d. l'utilisation d'huile de paraffine dans la culture de plants de pommes de terre.

5 Les exigences de l'al. 3 doivent être respectées pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pour:

6 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la liste des variétés recommandées pour le blé fourrager d'Agroscope et de Swiss Granum.

7 Sur demande, les céréales destinées à la production de semences et agréées en vertu de l'ordonnance d'exécution relative à l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le matériel de multiplication⁷ peuvent être exemptées de l'exigence

Proposition : art. 68, al. 4, let. a
Biffer

Nous n'acceptons pas l'autorisation sans distinction du traitement de semences. Le traitement de semences ne peut être utilisé que lorsque la substance active n'est pas contenue dans la guttation ni dans le nectar ou le pollen. Il en va de tous les pesticides et pas seulement des insecticides.

Reste à savoir quelles sont les substances actives qui appartiennent aux substances présentant un faible risque et quelles sont celles qui présentent un risque plus élevé.

<p>énoncée à l'al. 3. Les exploitants annoncent les surfaces et cultures principales concernées au service cantonal compétent.</p>		
<p><i>Art. 69</i> Contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides et aux acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits est versée par hectare pour les cultures maraîchères et les cultures annuelles de petits fruits.</p> <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides et aux acaricides contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh8 ayant un type d'action insecticide ou acaricide.</p> <p>3 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant une année dans l'ensemble de l'exploitation pour chaque surface dans les cultures maraîchères et pour chaque culture principale dans les cultures annuelles de petits fruits.</p>		
<p><i>Titre suivant l'art. 69</i> <i>Abrogé</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides dans les cultures pérennes après la floraison est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm; b. dans la viticulture; c. dans la culture de petits fruits. <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison. Sont autorisés les produits phytosanitaires admis</p>		

<p>en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique.</p> <p>3 L'utilisation de cuivre par hectare et par an ne doit pas dépasser:</p> <p>a. dans la viticulture et la culture des fruits à pépins: 1,5 kg; b. dans la culture des fruits à noyau et de petits fruits: 3 kg.</p> <p>4 Les exigences visées aux al. 2 et 3 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives.</p> <p>5 Le stade «après la floraison» est défini par les stades phénologiques suivants conformément à l'échelle BBCH dans la monographie «Stades phénologiques des mono-et dicotylédones cultivées»:</p> <p>a. dans l'arboriculture, code 71: pour les fruits à pépins «diamètre des fruits jusqu'à 10 mm, chute des fruits après floraison», pour les fruits à noyau «l'ovaire grossit, chute des fruits après floraison»;</p> <p>b. dans la viticulture, code 73: «les fruits (baies) ont la grosseur de plombs de chasse, les grappes commencent à s'incliner vers le bas»;</p> <p>c. dans la culture de petits fruits, code 71: «début de la formation des fruits: les premiers fruits apparaissent à la base de la grappe; chute des fleurs non fécondées».</p>		
<p><i>Art. 71</i> Contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique</p> <p>1 La contribution pour l'exploitation de cultures pérennes à l'aide d'intrants conformes à l'agriculture biologique est versée par hectare dans les domaines suivants:</p> <p>a. dans l'arboriculture fruitière, pour les vergers au sens de l'art. 22, al. 2, OTerm; b. dans la viticulture; c. dans la culture de petits fruits; d. dans la permaculture.</p> <p>2 Les produits phytosanitaires et les engrais qui ne sont pas admis en vertu de l'ordonnance du 22 septembre 1997</p>		

<p>sur l'agriculture biologique ne sont pas autorisés pour la culture.</p> <p>3 Aucune contribution n'est octroyée pour les surfaces pour lesquelles une contribution est versée en vertu de l'art. 66.</p> <p>4 Les exigences visées à l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives.</p> <p>5 La contribution pour une exploitation est versée au maximum pour huit ans.</p>		
<p><i>Titre suivant l'art. 71</i> <i>Abrogé</i></p>		
<p>Art. 71a Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales</p> <p>1 La contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales est versée par hectare et échelonnée pour les cultures principales suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le colza et les pommes de terre; b. les cultures spéciales sans le tabac et les racines de chicorée; c. les cultures principales des autres terres ouvertes. <p>2 La culture doit être réalisée sans recours aux herbicides.</p> <p>3 Pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c, à l'exception des betteraves sucrières, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies dans la totalité de l'exploitation, de la récolte de la culture précédente à la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions. Pour les betteraves sucrières, l'exigence visée à l'al. 2 doit être respectée entre les rangs dans l'ensemble de l'exploitation à partir du stade 4 feuilles jusqu'à la fin de la récolte de la culture principale donnant droit aux contributions.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies sur une surface pendant quatre années consécutives. Pour les cultures maraîchères selon l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2</p>		

<p>doivent être remplies sur une surface pendant une année. En ce qui concerne les autres cultures spéciales visées à l'al. 1, let. b, les exigences de l'al. 2 doivent être remplies pour chaque culture principale dans l'ensemble de l'exploitation pendant une année.</p> <p>5 Les produits pour l'élimination des fanes qui ont été mis en circulation conformément à l'OPPh peuvent être utilisées dans la culture de pommes de terre.</p> <p>6 Dans le cas des vignes et des cultures fruitières, des traitements ciblés sont autorisés autour de la tige ou du tronc.</p> <p>7 Aucune contribution visée à l'al. 1, let. b et c, n'est versée pour:</p> <p>a. les surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 55, à l'exception des céréales en rangées larges;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles sur terres ouvertes visées à l'art. 71b, al. 1, let. a;</p> <p>c. la culture de champignons.</p>		
--	--	--

Section 4: Contribution pour la biodiversité fonctionnelle sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 La contribution pour la biodiversité fonctionnelle est versée par hectare sous forme d'une contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles (ou bandes fleuries semées), en région de plaine et des collines, et échelonnée selon:</p> <p>a. les bandes végétales pour organismes utiles dans les terres ouvertes;</p> <p>b. les bandes végétales pour organismes utiles dans les cultures pérennes suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. la vigne, 2. la culture fruitière, 3. la culture de petits fruits, 4. la permaculture. 	<p>Nous saluons la contribution pour la biodiversité fonctionnelle Des mesures d'accompagnement sont néanmoins nécessaires :</p> <p>Proposition : art. 71b, al. 9 Nouveau Les cultures voisines doivent être inscrites conformément à l'art. 68.</p>	<p>Le contact de la flore et de la faune avec des pesticides doit être évité dans les bandes végétales.</p>
--	---	---

<p>2 Les bandes végétales pour organismes utiles doivent être ensemencées avant le 15 mai. Seuls les mélanges de semences approuvés par l'OFAG peuvent être utilisés.</p> <p>3 Sur les terres ouvertes, elles doivent être ensemencées sur une largeur de 3 à 5 mètres et doivent couvrir toute la longueur de la culture.</p> <p>4 Pour les cultures pérennes visées à l'al. 1, let. b, les bandes végétales pour organismes utiles doivent être semées entre les rangs, couvrir au moins 5 % de la surface de la culture pérenne et être maintenues au même emplacement pendant quatre années consécutives. Seuls des mélanges de semences pour bandes végétales pluriannuelles peuvent être utilisés.</p> <p>5 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être empruntées par des véhicules.</p> <p>6 Seules les bandes végétales pour organismes utiles pluriannuelles peuvent être fauchées entre le 1er août et le 1er mars. Elles peuvent être fauchées sur au maximum la moitié de la surface d'une culture pérenne.</p> <p>7 La fumure et l'utilisation de produits phytosanitaires ne sont pas autorisées dans les bandes végétales pour organismes utiles. Des traitements plante par plante ou traitements de foyers de plantes posant des problèmes sont autorisés.</p> <p>8 Aucun insecticide ne peut être employé dans les cultures visées à l'al. 1, let. b, entre le 15 mai et le 15 septembre,</p>		
Section 5: Contribution pour l'amélioration de la fertilité du sol		
<p><i>Art. 71c</i> Contribution pour le bilan d'humus</p> <p>1 La contribution pour le bilan d'humus est versée par hectare de terres assolées, si:</p> <p>a. au moins trois quarts des terres assolées de l'exploitation présentent une part de moins de 10 % d'humus;</p>	<p>Nous saluons cette contribution, même si nous sommes d'avis que le maintien et le développement de la teneur en humus correspondent aux bonnes pratiques agricoles.</p>	

<p>b. des analyses du sol valables selon l'annexe 1, ch. 2.2, sont disponibles pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation, y compris les surfaces faisant l'objet d'une interdiction de fumure;</p> <p>c. toutes les données requises pour les surfaces de terres assolées de l'exploitation sont saisies et mises à jour par l'exploitant dans le calculateur du bilan d'humus d'Agroscope, version 1.0.2009.115.</p> <p>2 Aucune contribution n'est versée pour:</p> <p>a. les exploitations ayant moins de 3 hectares de terres ouvertes;</p> <p>b. les cultures spéciales, à l'exception du tabac;</p> <p>c. les légumes de conserve de plein champ.</p> <p>3 Une contribution supplémentaire est versée:</p> <p>a. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est supérieur à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 n'est pas négatif, 2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare; <p>b. pour les exploitations dont le rapport moyen entre l'humus et l'argile est inférieur ou égal à un huitième des analyses de sol valables de toutes les terres assolées, selon l'annexe 1, ch. 2.2, contenant moins de 10 % d'humus, si:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. le bilan d'humus moyen des quatre dernières années précédant l'année de contributions selon l'al. 1 est d'au moins 100 kg d'humus par hectare, 2. aucune surface ne présente un bilan de plus de 800 kg d'humus par hectare ou de moins de -400 kg d'humus par hectare. 		
<p><i>Art. 71d</i> Contribution pour une couverture appropriée du sol</p> <p>1 La contribution pour une couverture appropriée du sol est versée par hectare pour:</p> <p>a. les cultures principales sur terres ouvertes;</p>	<p>Nous saluons cette contribution, même si nous sommes d'avis que la couverture du sol appropriée correspond aux bonnes pratiques</p>	

<p>b. la vigne.</p> <p>2 La contribution est octroyée pour les cultures principales visées à l'al. 1, let. a, à l'exception des cultures maraîchères et des cultures de petits fruits, ainsi que des plantes aromatiques et médicinales, si:</p> <p>a. après une culture principale récoltée avant le 15 juillet, une nouvelle culture, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 31 août; sont exceptées les surfaces sur lesquelles le colza d'automne est semé;</p> <p>b. après une culture principale récoltée entre le 16 juillet et le 30 septembre, une culture intermédiaire ou un engrais vert sont mis en place avant le 10 octobre; sont exceptées les surfaces sur lesquelles des cultures d'automne sont semées.</p> <p>4 Les cultures intermédiaires et engrais verts visés à l'al. 2, let. b, doivent être maintenus au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante. La contribution pour les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits, ainsi que les plantes aromatiques et médicinales est versée si au moins 70 % de la surface correspondante dans l'ensemble de l'exploitation est occupée en tout temps par une culture ou une culture intermédiaire.</p> <p>5 La contribution pour la vigne selon l'al. 1, let. b, est versée si:</p> <p>a. dans l'ensemble de l'exploitation, au moins 70 % de la surface de vignes est enherbée;</p> <p>b. le marc est ramené et épandu sur les surfaces de vignes de l'exploitation.</p> <p>6 La quantité de marc de raisin visée à l'al. 5, let. b, doit être au moins égale à la quantité obtenue à partir de la production de raisins de l'exploitation.</p> <p>7 Les exigences des al. 2 à 6 doivent être respectées pendant quatre années consécutives dans l'ensemble de l'exploitation.</p>	<p>agricoles et qu'elle est déjà réglée à l'art. 17, OPD.</p>	
--	---	--

<p><i>Art. 71e</i> Contribution pour des techniques culturales préservant le sol</p> <p>1 La contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare pour les techniques culturales dans le cas du semis direct, du semis en bandes fraisées (strip-till) ou du semis sous litière.</p> <p>2 La contribution est versée si:</p> <p>a. les conditions suivantes sont remplies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. semis direct: 25 % au maximum de la surface du sol est travaillée pendant le semis, 2. semis en bandes fraisées ou semis en bandes: 50 % au maximum de la surface du sol est travaillée avant ou pendant le semis, 3. semis sous litière: travail du sol sans labour; <p>b. l'exploitant satisfait aux conditions visées à l'art. 71d, al. 2 à 4;</p> <p>c. la surface donnant droit à la contribution représente au moins 60 % de la surface assolée de l'exploitation;</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et, le cas échéant, l'utilisation de glyphosates ne dépasse pas 1,5 kg de substance active par hectare.</p> <p>3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. de cultures intermédiaires; c. de blé ou de triticales après le maïs. <p>4 Les exigences de l'al. 2 doivent être respectées pendant quatre années consécutives</p>	<p>Proposition : art. 71e, al. 2, let. d</p> <p>d. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions, les terrains ne sont pas labourés et l'on renonce à l'utilisation d'herbicides</p>	<p>La contribution pour des techniques culturales préservant le sol était versée à l'origine en tant que contributions à l'utilisation efficiente des ressources. Nous soutenons le fait qu'elle ait été reprise en qualité de PSB. Un développement de la contribution vers une exploitation sans herbicides a toujours été l'objectif visé. Il s'agit maintenant de le concrétiser.</p>
<p>Section 6: Contribution pour des mesures en faveur du climat sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 La contribution pour les mesures en faveur du climat est versée par hectare sous forme d'une contribution pour une utilisation efficiente de l'azote dans les terres ouvertes.</p>	<p>Proposition : art. 71f</p> <p>Biffer</p>	<p>Il s'agit d'une contribution pour profiteurs. Les exploitations doivent pouvoir démontrer qu'elles ont remplacé les engrais minéraux par des engrais organiques. Nous craignons qu'avec cette mesure, seuls ceux qui présentent déjà un</p>

<p>2 Elle est versée si l'apport en azote dans l'ensemble de l'exploitation ne dépasse pas 90 % des besoins des cultures. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode «Suisse-Bilanz», d'après le Guide Suisse-Bilanz. Sont applicables l'édition du guide Suisse-Bilanz valable à partir du 1er janvier de l'année en cours et celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente. L'exploitant peut choisir laquelle des deux éditions il souhaite appliquer.</p>		<p>bilan de 90 % et qui n'utilisent pas d'engrais minéraux soient récompensés, de sorte que la contribution n'aura aucun effet sur le climat.</p>
<p>Section 7: Contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers</p>		
<p><i>Art. 71g Contribution</i></p> <p>La contribution pour l'apport réduit de protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers est versée par hectare de surface herbagère et échelonnée selon la teneur en protéines des fourrages étrangers à l'exploitation et selon:</p> <p>a. les surfaces herbagères pour les vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières;</p> <p>b. les surfaces herbagères pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.</p>	<p>Proposition : art. 71 g - j</p> <p>Nous demandons que l'effet de cette contribution soit examiné après 2 ans. S'il apparaît (comme pour la PLVH) que la contribution n'a presque ou pas du tout d'effets, il convient de la supprimer immédiatement.</p>	<p>La PLVH n'a pratiquement pas eu d'effet. La contribution est importante pour encourager la production adaptée au site, mais seulement si les conditions-cadres définies sont les bonnes.</p>
<p><i>Art. 71h Conditions</i></p> <p>1 La contribution est versée si la part de protéines brutes dans la matière sèche des fourrages étrangers à l'exploitation et destinés à l'alimentation des animaux de rente consommant des fourrages grossiers ne dépasse pas les parts maximales suivantes:</p> <p>a. niveau 1: 18 %;</p> <p>b. niveau 2: 12 %.</p> <p>2 Elle n'est versée que si un effectif minimum de 0,20 UGB d'animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare de surface herbagère est détenu dans l'exploitation.</p>		
<p><i>Art. 71i Fourrages étrangers à l'exploitation</i></p> <p>1 Les fourrages étrangers à l'exploitation suivants peuvent être utilisés:</p> <p>a. au niveau 1: plantes herbacées et plantes céréalières vertes, ensilées ou séchées, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche;</p>		

<p>b. aux niveaux 1 et 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grains de céréales, entiers, aplatis, moulus ou en flocons, indépendamment de leur part de protéines brutes dans la matière sèche, à condition qu'aucun autre composant n'y ait été ajouté, 2. lait en poudre pour les veaux, les agneaux et les cabris. <p>2 Ne sont pas réputés fourrages étrangers à l'exploitation les aliments pour animaux et produits bruts:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. qui ont été produits dans l'exploitation et transformés en dehors de l'exploitation; b. qui retournent dans l'exploitation sous forme d'aliments pour animaux ou de sous-produits de la transformation de denrées alimentaires, et c. dans lesquels aucun composant ne provenant pas de l'exploitation n'a été ajouté; l'ajout de sels minéraux, d'oligo-éléments et de vitamines est autorisé; d. qui ont été absorbés par les animaux lors du pacage sur une surface herbagère n'appartenant pas à l'exploitation. 		
<p><i>Art. 71j</i> Documentation des aliments pour animaux acquis</p> <p>Toute acquisition d'aliments pour animaux (date, dénomination, quantité, origine) doit être consignée dans un journal. Dans le cas d'aliments composés et d'aliments concentrés, la teneur en protéines brutes par kg de matière sèche doit être indiquée.</p>	<p>Nous approuvons cette disposition.</p>	
Section 8: Contributions au bien-être des animaux		
<p><i>Art. 72</i> Contributions</p> <p>1 Les contributions au bien-être des animaux sont octroyées par UGB et par catégorie d'animaux.</p> <p>2 La contribution pour une catégorie d'animaux est octroyée si tous les animaux appartenant à cette catégorie sont détenus conformément aux exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ainsi qu'aux exigences correspondantes de l'annexe 6.</p>		

<p>3 Aucune contribution SRPA n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage est versée.</p> <p>4 Si l'une des exigences visées aux art. 74, 75 ou 75a ou à l'annexe 6 ne peut être respectée en raison d'une décision des autorités ou d'un traitement thérapeutique temporaire prescrit par écrit par un vétérinaire, les contributions ne sont pas réduites.</p> <p>5 Lorsqu'au 1er janvier de l'année de contributions un exploitant ne peut pas remplir les exigences pour une catégorie d'animaux nouvellement inscrits pour une contribution au bien-être des animaux, le canton lui verse sur demande 50 % des contributions, à condition que l'exploitant respecte les exigences au plus tard à partir du 1er juillet.</p>		
<p><i>Art. 75 Contribution SRPA</i></p> <p>1 Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B.</p> <p>2 La contribution SRPA est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a à e, g et h.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage conformément à l'annexe 6, let. B, les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. b à d et h, doivent pouvoir couvrir une partie substantielle de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 Pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. g, ch. 4, la contribution SRPA n'est octroyée que si tous les animaux sont engraisés durant 56 jours au minimum.</p>		
<p><i>Art. 75a Contribution à la mise au pâturage</i></p> <p>1 Par une part de sorties et de pâturage particulièrement élevée, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. C.</p>	<p>Nous saluons la nouvelle contribution à la mise au pâturage.</p>	

<p>2 La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a.</p> <p>3 Pendant les jours où ils ont accès à un pâturage en vertu de l'annexe 6, let. C, ch. 2.1, let. a, les animaux doivent pouvoir couvrir une partie très élevée de leurs besoins quotidiens en matière sèche par du fourrage provenant du pâturage.</p> <p>4 La contribution n'est octroyée que si des sorties selon l'art. 75, al. 1, sont accordées à tous les animaux des catégories visées à l'art. 73, let. a, pour lesquels aucune contribution à la mise au pâturage n'est versée.</p>		
Section 9: Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches		
<p><i>Art. 77</i> Contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches</p> <p>1 La contribution pour une durée de vie productive plus longue des vaches est octroyée par UGB pour les vaches détenues dans l'exploitation et chelonnée en fonction du nombre moyen des vèlages par vache qui a été abattue.</p> <p>2 La contribution est versée à partir de:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. trois vèlages en moyenne par vache, concernant les vaches laitières abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions; b. quatre vèlages en moyenne par autre vache, concernant les autres vaches abattues au cours des trois années civiles précédant l'année de contributions. 	<p>Nous demandons que l'effet de cette contribution soit examiné après 2 ans. S'il apparaît que la contribution n'a presque ou pas du tout d'effets, il convient de la supprimer immédiatement.</p>	
<p><i>Art. 78 à 81 (section 2)</i> <i>Abrogés</i></p>		
Chapitre 6: Contributions à l'utilisation efficiente des ressources Section 1: Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise		
<p><i>Art. 82, al. 6</i> 6 Les contributions sont versées jusqu'en 2024.</p>	<p>Proposition Section 1 : Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise Biffer</p>	<p>Nous demandons que les contributions à l'efficience des ressources destinées à l'acquisition de machines permettant une technique d'application précise soient biffées et intégrées aux PER. Les contributions à l'efficience des ressources</p>

		étaient dès le début limitées dans le temps et devaient être une aide de départ, raison pour laquelle elles ne doivent pas devenir incontournables (encourager puis exiger). C'est ce qui a toujours été communiqué. La branche avait suffisamment de temps pour s'adapter.
<i>Art. 82a (section 4)</i> <i>Abrogé</i>		
Section 2: Contribution pour l'alimentation biphas des porcs appauvrie en matière azotée		
<i>Art. 82b, al. 2</i> 2 Les contributions sont versées jusqu'en 2026.	Proposition Section 2 : Contribution pour l'alimentation biphas des porcs appauvrie en matière azotée Biffer	Ces contributions à l'efficience des ressources doivent être intégrées aux PER. Les contributions à l'efficience des ressources étaient dès le début limitées dans le temps et devaient être une aide de départ, raison pour laquelle elles ne doivent pas devenir incontournables (encourager puis exiger). C'est ce qui a toujours été communiqué. La branche avait suffisamment de temps pour s'adapter.
<i>Art. 82c Conditions et charges</i> 1 La ration alimentaire doit présenter une valeur nutritive adaptée aux besoins des animaux. La ration alimentaire totale de l'ensemble des porcs détenus dans l'exploitation ne doit pas dépasser la valeur limite de protéines brutes par mégajoule d'énergie digestible porcs (g/MJEDP), spécifique à l'exploitation et fixée à l'annexe 6a, ch. 2 et 3. 2 L'effectif de porcs déterminant pour le calcul de la valeur limite est fixé selon l'annexe 6a, ch. 1. 3 Les enregistrements concernant l'alimentation et les aliments pour animaux, ainsi que la vérification du respect de la valeur limite, se fondent sur l'annexe 6, ch. 4 et 5.		

<p><i>Art.82d à 82g (sections 6 et 7)</i> <i>Abrogés</i></p>		
<p>Chapitre 6a: Coordination avec les programmes d'utilisation durable des ressources visés aux art. 77a et 77b LAgr</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Si un exploitant obtient des contributions dans le cadre d'un programme d'utilisation durable des ressources visé aux art. 77a et 77b LAgr, aucune contribution au système de production ni contribution à l'utilisation efficiente des ressources n'est octroyée pour la même mesure</p>	<p>Pas de remarques</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Désinscription prématurée à des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique</p> <p>En cas de modification des taux de contribution pour des mesures assorties d'une durée d'engagement spécifique, l'exploitant peut communiquer à l'autorité désignée par le canton compétent, avant le 1er mai de l'année de contribution, selon la procédure fixée par le canton, qu'il se désinscrit à ces mesures à partir de l'année où la contribution a été réduite.</p>	<p>Pas de remarques</p>	
<p><i>Art. 108, al. 2</i> <i>Abrogé</i></p>	<p>Nous approuvons cette abrogation.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Disposition transitoire relative à la modification du ... 2022</p> <p>1 Les contributions ne seront pas réduites en 2023 en cas de manquements constatés selon l'annexe 8, ch. 2.2.4, let. c.</p> <p>2 L'inscription aux contributions visées à l'art. 2, let. c, ch. 1 (uniquement les céréales en rangées larges), et e, ch. 2 à 7 (uniquement la contribution à la mise au pâturage) peut être effectuée dans le cadre du délai visé à l'art. 99, al. 1, pour l'année de contributions 2023.</p> <p>3 Les exploitations qui ont obtenu en 2022 des contributions pour la production de lait et de viande basée sur les herbages conformément à l'ancien droit peuvent être contrôlées en 2023. En cas de manquement, la restitution des contributions est demandée pour l'année 2022.</p>	<p>Pas de remarques</p>	

Annexe 1 Prestations écologiques requises		
<p><i>Annexe 1 2.1.5</i> En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.</p>	<p>Nous approuvons la modification.</p>	
<p><i>Annexe 1 2.1.7</i> En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, il doit correspondre aux besoins des cultures dans l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.</p>	<p>Nous approuvons la modification.</p>	
<p><i>Annexe 1 6.1 Interdiction de l'utilisation</i> 6.1.1 Les substances actives suivantes ne doivent pas être utilisées: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Nous approuvons la modification. Celle-ci ne correspond toutefois pas aux dispositions légales et doit être complétée !</p> <p>Proposition : Annexe 1 6.1 Extension de la liste après examen des potentiels de risques pour les autres organismes non-cibles en tenant compte de la toxicité à long terme.</p> <p>Extension de la liste après examen des groupes de substances actives herbicides et fongicides pour les abeilles, après examen de la toxicité à long terme pour les abeilles. Celui-ci manque pour l'évaluation des potentiels de risque pondérés pour les abeilles.</p>	<p>Le risque pour les habitats proches de l'état naturel doit également être réduit, comme le stipule le texte de la loi. Le risque pour les abeilles n'est pas le seul pertinent. Celui qui pèse sur les autres organismes non-cibles est aussi important. Les potentiels de risque pondérés pour les abeilles ne sont qu'une partie de la vérité concernant le risque dans les habitats proches de la nature. C'est pourquoi nous demandons que les potentiels de risque pour d'autres organismes non-cibles soient aussi évalués et qu'ils soient pris en considération dans la sélection des PER. La toxicité chronique pour les abeilles et les autres organismes non-cibles doit aussi être prise en compte. En effet, les</p>

	<p>Extension de la liste après ajout des domaines manquants : sols, air et toxicité pour l'être humain.</p> <p>Extension de la liste après analyse de la toxicité pour les amphibiens.</p> <p>Proposition : Annexe 1 6.1 La liste doit être actualisée régulièrement, au moins tous les 4 ans. L'actualisation doit reposer sur les données du monitoring : les pesticides interdits (et aussi ceux qui ne sont plus autorisés) ne doivent plus être stockés sur l'exploitation 3 mois après leur interdiction / le retrait de l'autorisation, et doivent être rapportés au point de vente. Le Conseil fédéral peut définir d'autres domaines, conformément à la loi. En conséquence, la liste doit être complétée des substances actives qui présentent un potentiel de risque plus élevé pour les sols (par ex. risque d'infertilité du sol, persistance) et sur l'être humain.</p>	<p>effets qui ne sont ni aigus ni létaux peuvent aussi rendre les pollinisateurs incapables de survivre dans la nature (notamment en raison de la perte de leur sens de l'orientation), ce qui les rend tout aussi pertinents que les effets aigus en matière de recul des insectes. Ces effets peuvent d'ailleurs aussi être provoqués par des substances actives qui ne sont pas insecticides (fongicides et herbicides). Il faut également tenir compte du fait que le risque dans les habitats proches de la nature résulte aussi de manière essentielle de l'apport d'herbicides qui déciment la diversité végétale et, partant, la diversité de l'alimentation des insectes.</p> <p>D'autres domaines à risques comme les sols ou la toxicité pour les humains ne sont pas considérés dans cette sélection. Il s'agit pourtant de domaines qui sont aussi extrêmement pertinents, notamment pour la fertilité des sols (dommages aux organismes présents dans les sols) et pour la santé.</p>
<p><i>Annexe 1 6.1a</i> Dispositions générales concernant l'utilisation</p> <p>6.1a.1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres utilisés pour la protection des végétaux doivent être équipés:</p> <p>a. d'un réservoir d'eau claire, et</p> <p>b. d'un système automatique de nettoyage interne des pulvérisateurs.</p>	<p>Nous saluons l'ajout des instructions dans les PER et les contrôles subséquents de leur mise en œuvre.</p> <p>Proposition annexe 1 6.1a 3 Les mesures de réduction des risques doivent tenir compte de la réduction du transport par</p>	<p>L'efficacité des mesures de réduction des risques doit être garantie.</p> <p>Il manque l'intégration de la réduction du transport par des court-circuits hydrauliques, dont l'efficacité n'est pas démontrée.</p>

<p>6.1a.2 Le rinçage de la pompe, du filtre, des tuyaux et des buses doit être effectué dans le champ.</p> <p>6.1a.3 Lors de l'application de produits phytosanitaires, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux directives de l'OFAG du 26 mars 2020 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable aux utilisations dans des serres fermées. Conformément aux directives, le nombre de points suivant doit être atteint:</p> <p>a. réduction de la dérive: au moins 1 point;</p> <p>b. réduction du ruissellement sur des surfaces présentant une déclivité de plus de 2 % et qui sont adjacentes à des cours d'eau, à des routes ou à des chemins dans le sens de la pente descendante: au moins 1 point</p>	<p>court-circuits hydrauliques.</p>	<p>Il faut par ailleurs que le contrôle soit possible, ce qui n'est pas le cas à l'heure actuelle.</p> <p>Les cantons n'ont en outre pas suffisamment de capacités pour contrôler sérieusement toutes ces dispositions.</p> <p>Nous demandons un monitoring national de la dispersion dans l'air.</p>
<p><i>Annexe 1 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère</i></p> <p>6.2.1 Aucun produit phytosanitaire ne peut être appliqué entre le 15 novembre et le 15 février.</p> <p>6.2.2 L'utilisation d'herbicides est réglée comme suit:</p> <p>a. tous les herbicides autorisés peuvent être utilisés en post-levée, à condition qu'ils ne contiennent aucune substance visée au ch. 6.1.1;</p> <p>b. les herbicides autorisés en prélevée, à condition qu'ils ne contiennent aucune substance visée au ch. 6.1.1, ne peuvent être utilisés que dans les cas de figure suivants;</p> <p>a. Céréales Traitement partiel ou de surface en automne Lors de l'emploi d'herbicides en prélevée dans les cultures céréalières, il importe de garder au moins un témoin non traité par culture</p> <p>b. Colza Traitement partiel ou de surface</p> <p>c. Maïs Traitement en bande</p> <p>d. Pommes de terre/pommes de terre de consommation</p> <p>e. Betteraves (fourragères et sucrières) Traitement en bandes autorisé. Traitement de surface autorisé seulement après la levée des adventices</p>		

<p>f. Pois protéagineux, féveroles, soja, tournesol, tabac Traitement en bande, traitement partiel ou de surface</p> <p>g. Herbages Traitement plante par plante Avant le semis d'une culture sans labour préalable: utilisation d'herbicides non sélectifs permis Pour les prairies temporaires: traitement de surface autorisé avec des herbicides sélectifs Prairies permanentes: traitement de surface au moyen d'herbicides sélectifs sur moins de 20 % de la surface herbagère permanente (par an et par exploitation; à l'exclusion des surfaces de promotion de la biodiversité)</p> <p>6.2.3 Dans les cultures suivantes, des insecticides contenant les substances actives ci-dessous peuvent être utilisées pour les organismes nuisibles suivants, si les seuils de tolérance sont atteints:</p> <p>a. Céréales Criocère des céréales: Spinosad b. Colza Méligèthe: toutes les substances actives autorisées, à l'exception des substances figurant au ch. 6.1.1</p> <p>c. Betteraves sucrières Puceron: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat</p> <p>d. Pommes de terre Doryphore: Azadirachtin, Spinosad ou sur la base de Bacillus thuringiensis Puceron: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat et Flonicamid</p> <p>e. Pois protéagineux, féveroles, tabac et tournesol Puceron: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat et Flonicamid</p> <p>f. Maïs grain Pyrale du maïs: Trichogramme spp.</p>	<p>Proposition annexe 1 6.2.3. Biffer</p>	<p>Pourquoi renvoie-t-on ici aux seuils de tolérance ? Ceux-ci doivent toujours être respectés. Si l'art. 18 est appliqué correctement, cela va de soi.</p>
<p><i>Annexe 1, ch. 6.3.2</i> 6.3.2 Les services cantonaux compétents établissent une liste des autorisations spéciales accordées, laquelle fournit des indications sur les exploitations, les cultures, les surfaces et les organismes cibles. Ils remettent la liste chaque année à l'OFAG.</p>	<p>Proposition annexe 1 6.3.2 Nous demandons que cette liste soit publiée.</p>	<p>Comme indiqué plus haut, nous considérons que les autorisations spéciales sont un point faible, qui doit être examiné minutieusement. Ce n'est possible que si la liste peut être consultée.</p>
<p>Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité</p>		
<p><i>Annexe 4 Ch.. 14</i> <i>Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle</i> 14.1 Niveau de qualité I</p>		

<p>14.1.1 Les seuls produits phytosanitaires autorisés sont les herbicides foliaires sous les ceps sur une largeur de 50 cm au maximum et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).</p>		
<p><i>Annexe 4 Ch. 17 Céréales en rangées larges 17.1 Niveau de qualité I 17.1.1 Définition: surfaces comprenant des céréales de printemps ou d'automne sur lesquelles au moins 40 % des rangs sur la largeur du semoir ne sont pas semés.</i></p> <p><i>17.1.2 L'intervalle entre les rangs dans les zones non semées représente au moins 30 cm.</i></p> <p><i>17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</i></p> <p><i>17.1.4 L'utilisation de produits phytosanitaires est permise sous réserve du ch. 17.1.3.</i></p> <p><i>17.1.5 Les sous-semis comprenant du trèfle ou des mélanges de trèfle et de graminées sont autorisés..</i></p>	<p>Proposition : annexe 4, ch. 17.1.3 et 4 <i>17.1.3 Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues, soit par l'intermédiaire d'un hersage unique au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.</i> <i>17.1.4 Biffer</i></p>	<p>Cela n'a pas de sens de limiter uniquement la lutte mécanique contre les mauvaises herbes et pas l'utilisation de pesticides. Il convient d'éviter tout contact de la faune avec des pesticides.</p>
<p>Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux</p>		
<p>B Exigences spécifiques relatives aux contributions SRPA Ch. 2.4 2.4 Exigences auxquelles doivent satisfaire les surfaces pâturables:: a. la surface pâturable destinée aux bovins et aux buffles d'Asie doit être de quatre ares par UGB. Chaque animal doit bénéficier de sorties au pâturage les jours de pâture; b. la surface du pâturage destiné aux équidés doit être de 8 ares par animal présent; si cinq ou plus équidés sont au</p>		

<p>pâturage ensemble, la surface par animal peut être réduite de 20 % au plus;</p> <p>c. concernant les chèvres et les moutons, la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. a, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 25 % de la ration journalière en matière sèche.</p>		
<p>C Exigences spécifiques relatives aux contributions à la mise au pâturage</p> <p>1 Exigences générales et documentation des sorties</p> <p>1. Les exigences générales et la documentation des sorties se fondent sur la let. B, ch. 1..</p> <p>2 Bovins et buffles d'Asie</p> <p>2.1 Les animaux doivent pouvoir bénéficier de sorties, comme suit:</p> <p>a. du 1er mai au 31 octobre: au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois;</p> <p>b. du 1er novembre au 30 avril: au minimum 13 sorties par mois dans une aire d'exercice ou dans un pâturage.</p> <p>2.2 Contribution à la mise au pâturage: la superficie du pâturage doit être déterminée de sorte que, les jours de sortie sur un pâturage selon le ch. 2.1, let. b, ch. 1, les animaux peuvent couvrir en broutant au moins 80 % de la ration journalière en matière sèche. Font exception les veaux de moins de 160 jours.</p> <p>2.3 Au demeurant, les exigences de la let. B, ch. 2.3 et 2.5 à 2.7 s'appliquent</p>		
<p>Annexe 6a Conditions et charges relatives à la contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée</p>	<p>Proposition Biffer</p>	<p>Ces contributions à l'efficience des ressources doivent être intégrées aux PER. Les contributions à l'efficience des ressources étaient dès le début limitées dans le temps et devaient être une aide de départ, raison pour laquelle elles ne doivent pas devenir incontournables (encourager puis exiger). C'est ce qui a toujours été communiqué. La branche avait suffisamment de temps pour s'adapter.</p>

Annexe 7 Taux des contributions		
<p>6 Contributions à l'efficience des ressources 6.1 Contribution pour l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires 6.1.1 Les contributions sont les suivantes pour la technique de pulvérisation sous-foliaire: 75 % des coûts d'acquisition par rampe, mais au maximum 170 francs par unité de pulvérisation.</p> <p>6.1.2 Les contributions pour les appareils de pulvérisation réduisant la dérive dans les cultures pérennes sont les suivantes: a. 25 % des coûts d'acquisition pour chaque turbodiffuseur ou pulvérisateur à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable, mais au maximum 6 000 francs; b. 25 % des coûts d'acquisition pour chaque turbodiffuseur ou pulvérisateur à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation et pour chaque pulvérisateur sous tunnel avec recyclage de l'air et du liquide, mais au maximum 10 000 francs.</p> <p>6.2 Contribution pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée 6.2.1 La contribution s'élève à 35 francs par UGB et par an.</p>	<p>Proposition Biffer</p>	<p>Ces contributions à l'efficience des ressources doivent être intégrées aux PER. Les contributions à l'efficience des ressources étaient dès le début limitées dans le temps et devaient être une aide de départ, raison pour laquelle elles ne doivent pas devenir incontournables (encourager puis exiger). C'est ce qui a toujours été communiqué. La branche avait suffisamment de temps pour s'adapter.</p>
1. Ordonnance du 31 octobre 2018 sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles		
<p><i>Art. 5, al. 4, let. D</i> 4 Si un exploitant sollicite pour la première fois un certain type de paiements directs ou s'il se réinscrit après une interruption, un contrôle en fonction des risques doit avoir lieu au cours de la première année de contributions. Des</p>	<p>Pas de remarque</p>	

<p>réglementations dérogatoires s'appliquent aux types de paiements directs suivants:</p> <p>a. contributions selon les art. 70, 71, 71a, al. 1, let. b, 71b, al. 1, let. b, 71d et 71e de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs¹⁸: premier contrôle en fonction des risques pendant les quatre premières années de contributions.</p>		
<p><i>Art. 5, al. 4, let. D</i></p> <p>2 Les organes de droit privé doivent être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation¹⁹ selon la norme «SN EN ISO/IEC 17020 Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»²⁰. Cette disposition ne s'applique pas au contrôle des données sur les surfaces, des contributions à des cultures particulières et des types de paiements directs suivants:</p> <p>a. les contributions au système de production, à l'exception de la contribution pour l'agriculture biologique, des contributions au bien-être des animaux, et de la contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier;</p>	<p>Pas de remarque</p>	
<p>2. Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole</p>		
<p><i>Art. 18a Culture principale</i></p> <p>1 La culture principale est la culture qui occupe le plus longtemps le sol pendant la période de végétation et qui est mise en place au plus tard le 1er juin.</p> <p>2 Si la culture principale ne peut être récoltée en raison de dommages causés par les intempéries ou les organismes nuisibles et qu'elle est labourée après le 1er juin, la culture plantée ultérieurement, au plus tard à la fin du mois de juin, est considérée comme la culture principale, à condition que celle-ci puisse être récoltée de manière usuelle.</p>	<p>Pas de remarque</p>	
<p>Section 5 Aliments pour animaux</p>		
<p><i>Art. 28 Fourrage de base</i></p>	<p>Pas de remarque</p>	

<p>Sont considérés comme du fourrage de base:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. le fourrage issu de surfaces herbagères et de surfaces à litière: frais, ensilé ou séché, ainsi que la paille; b. les grandes cultures dans lesquelles la plante entière est récoltée: frais, ensilé ou séché (sans le maïs-épi); c. les pommes de terre, betteraves fourragères, betteraves sucrières et pulpes de betteraves sucrières (également séchées); d. les résidus et sous-produits de la transformation de fruits et de légumes. 		
<p><i>Art. 29</i> Aliments concentrés Sont considérés comme des aliments concentrés tous les aliments pour animaux qui ne sont pas couverts par l'art. 28.</p>	Pas de remarque	
3. Ordonnance du ... relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux²²		
<p><i>Art. 40, al. 1, let. d</i> 1 Identitas SA calcule ou détermine chaque année les données ci-dessous selon les art. 36 et 37 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)²³: d. le nombre de vaches laitières et d'autres vaches abattues, ainsi que le nombre de vèlages.</p>	Pas de remarque	
<p><i>Art. 42, let. a</i> Au plus tard 15 jours après l'échéance des périodes de référence visées à l'art. 36 OPD, Identitas SA met à la disposition du détenteur d'animaux, par voie électronique, une liste de ses bovins, ovins, caprins, buffles d'Asie, bisons et équidés. Cette liste comprend: a. les indications visées à l'art. 40, al. 1, let. a à d;</p>	Pas de remarque	
<p>IV. 1 La présente ordonnance entre en vigueur, sous réserve de l'al. 2, le 1er janvier 2023. 2 Les art. 2, let. e, ch. 7, et 77, l'annexe 7, ch. 5.14, ainsi que le ch. III, entrent en vigueur le 1er janvier 2024.</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1, al. 1</i> 1 La présente ordonnance régit le traitement des données dans les systèmes d'information suivants: d. système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (art. 164a et 165f LAgr); dbis. système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (art. 164b et 165f bis LAgr).	Nous soutenons l'obligation de communiquer pour les engrais contenant de l'azote et du phosphore, les fourrages et les produits phytosanitaires.	
<i>Art. 5, let. H</i> Les données visées à l'art. 2 peuvent être transmises aux services suivants ou consultées en ligne dans SIPA par ceux-ci en vue de l'accomplissement des tâches qui leur incombent (art. 165c, al. 3, let. d, LAgr): h. Office fédéral du service civil	Pas de remarque	
Section 5 Système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants		
<i>Art. 14 Données</i> Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants (SI GEF) contient les données suivantes: a. données sur les engrais, y compris les engrais de ferme et les engrais de recyclage, sur les matières premières d'origine agricole	Nous approuvons la modification. Proposition Les données recueillies sont mises à la disposition de l'OFEV.	

<p>et non agricole acquises par les exploitations remettant des engrais de ferme et des engrais de recyclage et sur les aliments pour animaux, y compris le fourrage de base, et sur leur utilisation;</p> <p>b. données sur les entreprises et les personnes qui remettent, transfèrent ou prennent en charge des engrais contenant de l'azote ou du phosphore au sens de l'art. 24b, al. 1, de l'ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais (OEng)⁵ ou des aliments concentrés pour animaux au sens de l'art. 47a, al. 1 et 2, de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux (OSALA)⁶, ou qui sont chargées de l'épandage des produits;</p> <p>c. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit visé à la let. b est remis à une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>d. données sur les quantités de produits selon la let. b remises, transférées ou prises en charge avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;</p> <p>e. données sur la convention passée entre le canton et l'exploitant concernant l'utilisation d'aliments pour animaux à teneur réduite d'azote et de phosphore selon l'art. 82c de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)⁷.</p>		
<p><i>Art. 15</i> Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes selon l'art. 14, let. b, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 14, let. b, saisissent:</p> <p>a. la remise et le transfert de produits selon l'art. 14, let. b, à une entreprise ou à un exploitant ainsi que la prise en charge de tels produits par une entreprise ou un exploitant;</p>	<p>Nous approuvons la modification.</p> <p>Proposition Les données recueillies sont mises à la disposition de l'OFEV.</p>	

<p>b. les données visées à l'art. 14, al. d, relatives à chaque produit pour chaque remise, transfert ou prise en charge.</p> <p>3 Les entreprises qui remettent des engrais de ferme et des engrais de recyclage saisissent chaque prise en charge de matières premières d'origine agricole; dans le cas des matières premières d'origine non agricole, il suffit d'indiquer la quantité annuelle totale.</p> <p>4 Pour la saisie des données visées aux al. 2 et 3, les possibilités suivantes existent:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. saisie directe dans le SI GEF; d. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI GEF, ou e. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton. <p>5 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 4, let. b et c, au SI GEF.</p> <p>6 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 et 3.</p> <p>7 La transmission des données visées aux al. 2, 3 et 6 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 15 janvier de l'année suivante.</p> <p>8 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, let. c et d, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 14, let. c et e, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>		
<p>Section 5a Système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires</p>		

<p><i>Art. 16a</i> Données</p> <p>Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes:</p> <p>a. données sur les entreprises et les personnes qui mettent en circulation des produits phytosanitaires ou des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires (OPPh)⁸;</p> <p>b. données selon l'annexe 1, ch. 1.1 et 1.2, sur l'exploitant ou, si le produit est épanché par une autre personne, sur l'utilisateur;</p> <p>c. données sur les entreprises qui utilisent des produits phytosanitaires ou qui sont chargées de les épancher;</p> <p>d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;</p> <p>e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh.</p>	<p>Nous approuvons la modification.</p> <p>Proposition Les données recueillies sont mises à la disposition de l'OFEV.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Saisie et transmission des données</p> <p>1 L'OFAG saisit les données relatives aux entreprises et aux personnes visées à l'art. 16a, let. a, à la demande de celles-ci.</p> <p>2 Les entreprises et les personnes visées à l'art. 16a, let. a, saisissent:</p> <p>a. la remise de produits phytosanitaires ou de semences traitées avec des produits phytosanitaires à une entreprise ou à un exploitant;</p> <p>b. les données sur les produits phytosanitaires remis ou sur les semences traitées avec des produits phytosanitaires visées à l'art. 16a, let. d.</p> <p>3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne d'épancher des produits</p>	<p>Nous approuvons la modification</p>	

<p>phytosanitaires selon l'art. 16a, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté dans le SI PPh.</p> <p>4 Les exploitants et les utilisateurs selon l'art. 16a, let. b et c, saisissent les données sur les produits phytosanitaires selon l'art. 16a, let. e, qu'ils ont utilisés à titre professionnel.</p> <p>5 Pour la saisie des données visées aux al. 2 à 4, les possibilités suivantes existent: a. saisie directe dans le SI PPh; b. saisie par l'intermédiaire d'une interface pour le transfert de données au SI PPh, ou c. saisie dans une application mise à disposition par un fournisseur privé ou par un canton.</p> <p>6 L'OFAG définit l'interface pour la transmission de données selon l'al. 5, let. b et c, au SI PPh.</p> <p>7 Les corrections de données doivent être effectuées par les entreprises et les personnes visées aux al. 2 à 4.</p> <p>8 La transmission des données visées aux al. 2 à 4 et 7 pour une année civile doit être achevée au plus tard le 15 janvier de l'année suivante.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Couplage avec d'autres systèmes d'information</p> <p>Les données visées à l'art. 16a, let. b, peuvent être obtenues à partir de SIPA.</p>	<p>Nous approuvons la modification</p>	
<p><i>Art. 27, al. 2 et 9, phrase introductive</i></p> <p>2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10, 14 et 16a de la présente ordonnance à des hautes écoles en Suisse et à leurs stations de recherche à des fins d'étude et de recherche ainsi que de suivi et d'évaluation au sens de l'art. 185, al. 1bis et 1ter,</p>		<p>Pourquoi ces données sont-elles exclues?</p>

<p>LAgr. La transmission de données à des tiers est possible si ces derniers travaillent sur mandat de l'OFAG.</p> <p>9 Il peut, sur demande, rendre accessibles en ligne aux tiers mentionnés ci-dessous les données visées aux art. 2, 6 (à l'exception des données visées à l'art. 6, let. e), 14 et 16a, à condition que la personne concernée ait donné son accord:</p>		
<p>Modification d'autres actes</p>		
<p>1. Ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires</p>		
<p><i>Art. 62, al. 1 et 1bis</i></p> <p>1 Les producteurs, fournisseurs, distributeurs, importateurs et exportateurs de produits phytosanitaires et de semences tiennent des registres des produits phytosanitaires et des semences traitées avec des produits phytosanitaires qu'ils produisent, importent, exportent, stockent, utilisent ou mettent sur le marché pendant cinq ans au moins. La mise sur le marché doit être communiquée conformément à l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr)15.</p> <p>1bis Les utilisateurs professionnels de produits phytosanitaires doivent communiquer les données relatives à chaque utilisation du produit phytosanitaire avec sa dénomination, le moment de l'utilisation, la quantité utilisée, la surface traitée et la plante utile conformément à l'OSIAgr.</p>	<p>Proposition : art. 62, al. 1</p> <p>Les producteurs, fournisseurs, distributeurs, importateurs et exportateurs de produits phytosanitaires et de semences tiennent des registres des produits phytosanitaires et des semences traitées avec des produits phytosanitaires qu'ils produisent, importent, exportent, stockent, utilisent ou mettent sur le marché pendant dix ans au moins.</p>	<p>Normalement, l'obligation de conserver les documents est de dix ans. Il n'est vraiment pas logique de ne prévoir que cinq ans ici.</p>
<p>2. Ordonnance du 10 janvier 2001 sur les engrais</p>		
<p><i>Art. 24b</i> Obligation de communiquer les livraisons d'engrais</p>		

<p>1 Quiconque remet ou transfère des engrais contenant de l'azote et du phosphore à des entreprises, à des exploitants ou à d'autres acquéreurs est tenu de communiquer chaque remise ou transfert en indiquant la quantité d'engrais et les quantités d'éléments fertilisants contenus, conformément à l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture²³.</p> <p>2 Les quantités jusqu'à un maximum de 105 kg d'azote et de 15 kg de phosphore par année civile ne doivent pas être communiquées si l'exploitant n'est pas soumis aux prestations écologiques requises visées à l'art. 11 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)²⁴.</p> <p>3 Les détenteurs d'installations au sens de l'art. 24, al. 1, qui remettent des engrais de ferme ou des engrais de recyclage au sens des al. 1 et 2 doivent également communiquer les matières premières compostables et les digestats dans le système d'information.</p>		
3. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux		
<p><i>Art. 42, al. 1</i></p> <p>1 Les entreprises du secteur de l'alimentation animale et les exploitants ne peuvent utiliser que des aliments pour animaux provenant d'établissements enregistrés conformément à l'art. 47 ou agréés conformément à l'art. 48.</p>		
<p><i>Art. 47, al. 2</i></p> <p>2 Les exploitants qui produisent à la ferme des aliments pour animaux en utilisant des additifs pour lesquels une valeur maximale est applicable selon l'homologation ou des prémélanges en contenant, doivent annoncer cette activité à l'OFAG aux fins d'enregistrement ou d'agrément.</p>		

Art. 47a Obligation de communiquer les livraisons d'aliments concentrés pour animaux

1 Les entreprises du secteur de l'alimentation animale communiquent la remise d'aliments concentrés selon l'article 29 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole³¹ aux entreprises et aux personnes, aux agriculteurs et la prise en charge d'aliments concentrés par ceux-ci en indiquant la quantité livrée et des quantités d'éléments nutritifs contenus selon l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le secteur agricole (OSIAgr).

2 Les exploitants communiquent le transfert des aliments concentrés en indiquant la quantité et les quantités d'éléments nutritifs contenus.

3 Les quantités jusqu'à un maximum de 105 kg d'azote et de 15 kg de phosphore par année civile ne doivent pas être communiquées si l'exploitant n'est pas soumis aux prestations écologiques requises visées à l'art. 11 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD)³³.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1, al. 1</i> La présente ordonnance règle les objectifs de réduction des pertes d'éléments fertilisants, les méthodes de calcul des pertes d'azote et de phosphore, les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et l'évaluation de la politique agricole et des prestations de l'agriculture sous l'angle de la durabilité.</p>	<p>Pas de remarque</p>	
<p>Section 3a: Pertes d'éléments fertilisants dans l'agriculture et risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Objectif de réduction des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore sont réduites, d'ici à 2030, d'au moins 20 % par rapport à la valeur moyenne des années 2014 à 2016.</p>	<p>Nous saluons l'objectif de réduction de 20 % jusqu'en 2030. Il ne correspond toutefois pas aux dispositions des objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Il faut clarifier comment la réduction doit se poursuivre après 2030.</p>	<p>Nous acceptons l'objectif de réduction de 20 % jusqu'en 2030. Il ne correspond toutefois pas aux dispositions des objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA). Nous rejetons en conséquence une valeur inférieure. La manière de procéder si l'agriculture ne suit pas l'objectif doit par ailleurs être clairement définie.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore Les pertes d'azote et de phosphore visées à l'art. 10a sont calculées à l'aide d'une méthode nationale basée sur le bilan des intrants et des extrants pour l'agriculture suisse («méthode</p>	<p>Nous saluons la méthode de calcul des pertes d'azote et de phosphore. La méthode OSPAR est reconnue au plan national et international.</p>	<p>La méthode d'établissement du bilan OSPAR ne donne pas encore suffisamment d'informations sur l'effet environnemental. Pour cette raison, la méthode d'établissement du bilan doit être complétée d'une mesure de l'effet sur</p>

<p>OSPAR»). La méthode se fonde sur la publication Agroscope Science no 100 / 20203.</p>	<p>Proposition : art. 10b, al. 2 Nouveau L'effet du développement des pertes d'éléments fertilisants sur la capacité de résilience des écosystèmes est montrée. Dans ce contexte, les éléments déterminants sont les parts de l'agriculture au dépassement des charges critiques, au dépassement des valeurs limites pour les nitrates dans les eaux souterraines, à l'influence de l'objectif environnemental relatif à la teneur en oxygène dans les lacs et aux apports d'azote dans les eaux de surface.</p>	<p>l'environnement des éléments fertilisants épandus dans l'agriculture Il s'agit par ex. des parts de l'agriculture au dépassement des charges critiques, des valeurs limites pour les nitrates dans les eaux souterraines, de l'influence de l'objectif environnemental relatif à la teneur en oxygène dans les lacs et aux apports d'azote dans les cours d'eau.</p>
<p><i>Art. 10c</i> Méthode de calcul des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires</p> <p>1 Le risque selon l'article 6b de la loi sur l'agriculture du 29 avril 1998 est déterminé en additionnant les risques liés à l'usage des différentes substances actives.</p> <p>2 Les risques sont calculés chaque année comme suit pour chaque substance active:</p> <p>a. pour les eaux de surface pour chaque substance active en multipliant le score de risque pour les organismes aquatiques par la surface traitée et par le facteur d'exposition lié aux conditions d'utilisation ;</p> <p>b. pour les surfaces proches de l'état naturel en multipliant le score de risque pour les organismes non-cibles par la surface traitée et par le facteur d'exposition liées aux conditions d'utilisation ;</p> <p>c. pour les eaux souterraines en multipliant le score de risque lié à la charge potentielle en métabolite dans les eaux souterraines par la surface traitée</p>	<p>Proposition : art 10c Complément avec l'ajout des autres domaines sols, air, être humain.</p> <p>Proposition : art 10c, al. 2, let. b</p> <p>Outre le risque pour les abeilles, celui pour d'autres organismes non-cibles doit être évalué et pris en compte.</p> <p>Proposition : art 10c, al. 3 (nouveau) La réduction de l'exposition influencée par les conditions d'utilisation doit être scientifiquement attestée et l'ampleur de la réduction doit pouvoir être évaluée dans une mesure qui offre une sécurité suffisante. Si la réduction de l'exposition est difficilement estimable, la mesure ne doit pas être imputable à l'indicateur.</p>	<p>Concernant la proposition art. 10c</p> <p>Dans les domaines des sols, de l'air et des êtres humains, l'utilisation de pesticides présente des risques considérables, qui ne sont pas pris en compte dans la présente proposition. Nous demandons qu'ici aussi, les risques soient calculés à l'aide d'une méthode adéquate.</p> <p>Concernant la proposition art 10c, al. 2, let. b</p> <p>S'agissant d'évaluer le risque pour les habitats proches de la nature, le risque pour les abeilles n'est pas le seul pertinent ; le risque pour les autres organismes non-cibles l'est également. Les potentiels de risque pondérés ne sont qu'une partie de la vérité concernant le risque dans les habitats proches de la nature. C'est pourquoi nous demandons que les potentiels de risque pour d'autres organismes non-cibles soient aussi évalués et qu'ils soient pris en considération dans la sélection des PER.</p> <p>Outre la toxicité aiguë, la toxicité chronique pour les</p>

		<p>abeilles et les autres organismes non-cibles doit aussi être prise en compte. En effet, les effets qui ne sont ni aigus ni létaux peuvent aussi rendre les pollinisateurs incapables de survivre dans la nature (notamment en raison de la perte de leur sens de l'orientation), ce qui les rend tout aussi pertinents que les effets aigus en matière de recul des insectes. Ces effets peuvent d'ailleurs aussi être provoqués par des substances actives qui ne sont pas insecticides (fongicides et herbicides).</p> <p>Concernant la proposition art. 10c, al. 3 (nouveau)</p> <p>L'effet des mesures de réduction des risques dans la pratique n'est souvent pas suffisamment étudié ni démontré. Le projet de protection des plantes du canton de Berne a récemment aussi montré que les mesures n'avaient, souvent, pas d'effet. La seule mesure qui conduit, sans aucun doute, à une réduction de l'exposition et à une réduction de l'utilisation. À cela s'ajoute le fait que la réduction de l'exposition n'est généralement pas non plus quantifiable pour les mesures et que de nombreux autres facteurs entrent en jeu (p. ex. la météo). Il n'est pas défendable de considérer une mesure comme une réduction du risque si celle-ci n'est pas attestée avec certitude et surtout si elle n'est pas quantifiable. C'est pourquoi nous demandons que ne soient prises en considération que les mesures de réduction des risques pour lesquelles la réduction de l'exposition est attestée et quantifiable. Les modèles numériques doivent être soumis à un contrôle sur la base de faits réels afin d'en valider les résultats. En contrepartie, il serait par exemple</p>
--	--	---

		possible de lancer des projets dans lesquels l'effet des mesures peut être vérifié selon un principe «before after control impact» (BACI).
--	--	--

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	WWF Graubünden
Adresse / Indirizzo	Oberalpstrasse 2 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen.

Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</i></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>		
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen</p>

<p>Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem</p>
--	--	---

<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		Aufwand.
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. 		

<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau;</p>		

<p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während</p>		

<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
---	--	--

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	---	--

<p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
--	---	--

<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet,</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir.</p>

<p>Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>
---	------------------------------------	--

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
--	--	---

Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.		
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p>		

<p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden; b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüssen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. 2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. 3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. 4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. 5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		

<p>Art. 75 RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Wir begrüssen den neuen Weidebeitrag.</p>	
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	

<p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>		
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro</p>		

<p>Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 108 Abs. 2 Aufgehoben</i></p>	<p>Begrüssen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und</p>

	<p>Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der</p>

<p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>	<p>Antrag 6.1a.3 Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkt.</p>	<p>Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren. Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufauf-Herbizide a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufauf-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung.</p>		

<p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad</p> <p>b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</p> <p>c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.</p> <p>d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.</p> <p>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid</p> <p>f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und</p>		

<p>biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p>		

<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte</p>

<p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprüngerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i></p> <p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und</p>	Keine Bemerkung	

des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;		
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰		
<p><i>Art. 18a Hauptkultur</i> 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
5. Abschnitt: Futtermittel		
<p><i>Art. 28 Grundfutter</i> Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet); d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29 Kraftfutter</i> Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	

<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV/23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Kantone zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		<p>Warum werden diese Daten ausgeschlossen?</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a</i> Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht, sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind</p>

<p>Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.</p>
<p>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden.</p>

	<p>Antrag Art .c Abs. 2 Bst. d</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Bst. a,b und c müssen zusätzlich die Risiken der Mischtoxizitäten berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Die Risikoindikatoren werden durch folgende Daten validiert und in deren Kontext gesetzt</p> <p>a. Daten eines Oberflächen- und Grundwasser-Monitorings sowie einem Monitoring in naturnahen Lebensräumen.</p>	<p>Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene</p>
--	---	---


	<p>b. Eckdaten zum Wetter, wie Niederschlagsmenge</p>	<p>Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Um überprüfen zu können ob die risikomindernden Massnahmen, die in den Risiko-Indikatoren abgebildet sind, tatsächlich zur gewünschten Reduktion in den Zielbereichen (Oberflächengewässer, Grundwasser, naturnahe Lebensräume) führen, müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem mit weiteren Daten ergänzt und in Kontext gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Vor allem der letzte Punkt ist wichtig, weil er der (unter anderem wetterbedingten) Variabilität von Gewässerkonzentrationen Rechnung trägt. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die</p>
--	---	---

		Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	WWF Schaffhausen Simon Furter, Geschäftsführer
Adresse / Indirizzo	Walther-Bringolf-Platz 10 Postfach 267 8201 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Belastungen von Boden, Luft und Gewässer mit Pestiziden und Nährstoffüberschüsse sind gross. Die parlamentarische Initiative 19.475 bietet leider nicht die Möglichkeit diese massiven Herausforderungen ausreichend anzugehen. **Trotzdem begrüssen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung.**

Wir bedauern jedoch, dass die Verwaltung keinen grundlegenden Plan zum Ausstieg aus der intensiven hin zu einer umweltverträglichen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft vorlegt. Es braucht grössere Schritte, um die anstehenden Probleme zu lösen und um die Produktion auf die neuen Konsumgewohnheiten auszurichten. Auch Schweizer Landwirtschaftsbetriebe sollen vom Vegi Burger profitieren und Konsumentinnen möchten vermehrt Zugang zu einheimischen pflanzlichen Produkten haben. In diesem Bereich ist der Selbstversorgungsgrad noch klein.

Die Pa. IV. 19.475 erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe. Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.

Zielsetzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen.

Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Pestizide:

Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Bei der Risikobeurteilung werden jedoch ganze Bereiche wie der Boden, die Luft, weitere Artengruppen, insbesondere weitere Nichtzielorganismen nebst Bienen, sowie auch der Mensch ausgeklammert. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf diese Bereiche und somit eine Ergänzung der Liste.

Wir fordern eine Neubeurteilung der Wirkstoffe, und somit der Liste, alle 4 Jahre. Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Weiter sollen nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden. Der Bund muss sich um die Rückgabe der Produkte kümmern.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen sind eine Ungewisse bei der Umsetzung der Pestizidrisikoreduktion. Für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.

Zielführender als all diese Einzelbeiträge wären einerseits strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden aus geht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestizide ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Weiter braucht es flankierende Massnahmen zur Reduktion der Pestizid-Einträge in den Biodiversitätsförderfläche (BFF), in Bioparzellen, oder sonstige wertvolle Nachbarparzellen wie Schutzgebiete, Waldränder oder Gewässer.

Nährstoffe:

Bei den Nährstoffen ist die Reduktion von 20% bis 2030 eine sinnvolle Grösse. Nach 2030 muss jedoch die Absenkung weitergehen.

Die Ospar Methodik zur Berechnung der Reduktion ist national und international etabliert.

Wir begrüssen die beiden Massnahmen: Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz sowie die Anforderung für 3.5 % BFF auf der Ackerfläche zur Steigerung der Biodiversität. Es braucht aber weitere Massnahmen. Der Einbezug der Branche ist sinnvoll. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden. Zudem braucht es seitens Bund einen Plan, wie die Absenkung weiter unterstützt werden kann.

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Kraftfutter- und Pestizidlieferungen verbessert die Datengrundlage, fördert die Transparenz und muss (regional angepasste) Massnahmen zur Senkung der Nährstoffüberschüsse und Pestizideinträge in der Schweiz bis 2030 um 20 Prozent ermöglichen. Das dNPSM-Projekt muss zügig umgesetzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder den Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen z.B. im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung.</p>	

<p><i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14<i>a</i> Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassungen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 4 streichen.</p> <p>Antrag: Art. 14 Abs. 5 streichen</p>	<p>Nützlingsstreifen sind Bestandteil der PSB und können wirksame BFF nicht ersetzen.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist als BFF leider nur punktuell geeignet und nur im Rahmen von entsprechenden Artenförderungsprojekten für die hochgradig gefährdete Ackerbegleitflora zu fördern. Für weitere Artengruppen der offenen Ackerflur ist die Wirkung von Getreide in weiten Reihen nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Anbau- und Lagekriterien zielführend. Auch hier ist deshalb die Voraussetzung des Einbezugs der einzelbetrieblichen Beratung im Rahmen von Vernetzungsprojekten zwingend.</p>
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen.</p>

<p>erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung primär ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i> 2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Antrag Art. 22 Abs. 2 Bst. d Streichen</p>	<p>Der überbetriebliche ÖLN für die Erfüllung des geforderten Anteils BFF auf Ackerfläche soll nicht zulässig sein. Jeder einzelne Betrieb muss dies erfüllen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese an für die Biodiversität ungünstige Orte verschoben werden.</p>

<p>Art. 30 Düngung der Weideflächen</p>	<p>Phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger sind nicht mehr erlaubt im SöG. Die beiden Düngemittel sind aus der Weisung zur DZV zu streichen.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei.</p> <p>Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit Uran und Cadmium belastet.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p>	<p>Durch ein Pestizidverbot wird Rechtssicherheit geschaffen. Die fehlende Rechtssicherheit widerspiegelt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung. Diese ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil hierzu keine Definitionen vorhanden sind.</p> <p>Alpen werden oft von saisonalem Alppersonal mit landwirtschaftsfremdem beruflichem Hintergrund bewirtschaftet. Wir bezweifeln, dass diese Personen alle umfassend und genügend über die notwendigen Schutzmassnahmen und den korrekten Herbizideinsatz instruiert werden.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>		
<p>Art. 37 Abs. 7 und 8</p> <p>7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben.</p> <p>Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der BFF mit dem Getreide in weiter Reihe. Solange der Anteil BFF an der Ackerfläche 7 Prozent nicht übersteigt, sind diese jedoch nicht anrechenbar. Es braucht zudem bezüglich des Einsatzes von Pestiziden und Dünger flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p>	
<p>Art. 56 Abs. 3</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	

<p>Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres</p> <p>3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Antrag Art. 58 Abs. 2 Die Düngung im Getreide in weiter Reihe wird auf die Hälfte der Normdüngung reduziert.</p> <p>Antrag Art.58 Abs. 4 Bst e Streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Pestizide ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getreide in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3bis 3bis Aufgehoben</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen</p>

<p>Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern ganz klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Da noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in Beitrag für den Teilverzicht auf PSM im</p>

<p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p>	<p>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a Streichen</p>	<p>Ackerbau.</p> <p>Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt etwas vor. Unten kommt eine ganze Anzahl an Möglichkeiten Pestizide einzusetzen. Immer dann, wenn es etwas schwieriger wird.</p> <p>Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p> <p>Die Möglichkeit Wirkstoffe, die zu den Stoffen mit geringem Risiko gehören einzusetzen bringt nichts und führt einzig und allein zu grösserem administrativem</p>
--	--	---

<p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen <u>Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</u></p>		Aufwand.
<p><i>Art. 69</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 69</i> <i>Aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 70</i> Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau. 		

<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»¹⁰:</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»; b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>		
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau;</p>		

<p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71 aufgehoben</i></p>		
<p><i>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</i></p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während</p>		

<p>vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. 		
<p>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>		
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saadmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu</p> <p>Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sind.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>

<p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>		
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	

<p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet,</p>	<p>Wir begrüssen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei</p>	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde unterstützen wir.</p>

<p>Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Eine Weiterentwicklung des Beitrages hin zu einer herbizidlosen Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>
---	------------------------------------	--

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keinen Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
---	--	---

Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.		
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Antrag Art. 71 g - j</p> <p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i></p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		
<p><i>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</i></p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p>		

<p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüssen diese Bestimmung</p>	
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 72</i> Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>		

<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>		
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	Wir begrüssen den neuen Weidebeitrag.	
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i></p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p>	Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.	

<p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>		
<p>Art. 78–81 (2. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p>Art. 82 Abs. 6 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82a (4. Abschnitt) Aufgehoben</p>		
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p>Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittel müssen einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro</p>		

<p>Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>		
<p><i>Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</i></p>		
<p>6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG</p>		
<p><i>Art. 82h</i> Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 100a</i> Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 108 Abs. 2 Aufgehoben</i></p>	<p>Begrüssen die Aufhebung.</p>	
<p><i>Art. 115g</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist aber nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und</p>

	<p>Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotentiale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben.</p>	<p>in die ÖLN Auswahl einfließen. Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch ganz wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, die die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der</p>

<p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p>Antrag 6.1a.3 Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 2 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 2 Punkt. 	<p>Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Vorauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Vorauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Vorauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. 		

<p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und</p>		

<p>biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p>		
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>		
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p>		

<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>		
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte</p>

<p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p> <p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprüngerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		genügend Zeit, sich darauf einzustellen.
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶</p>		
<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</i></p> <p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und</p>	Keine Bemerkung	

des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;		
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰		
<p><i>Art. 18a</i> Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Keine Bemerkung	
5. Abschnitt: Futtermittel		
<p><i>Art. 28</i> Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet); d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 29</i> Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Keine Bemerkung	
3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. d</i> 1 Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen</p>	Keine Bemerkung	

<p><i>Art. 42 Bst. a</i> Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV/23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	Keine Bemerkung	
<p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft</p>		

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p><i>Art. 5 Bst. h</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p><i>Art. 16</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den</p>	

<p>behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

<p>angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>		
<p><i>Art. 16c</i> Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
<p><i>Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz</i></p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>		Warum werden diese Daten ausgeschlossen?
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Art. 62 Abs. 1 und 1bis

1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ mitzuteilen.

1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

Antrag Art. 62 Abs. 1

Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens **zehn** Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre, das ist nicht wirklich logisch.

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngelieferungen

1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

2 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der

<p>Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.</p> <p>3 Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.</p>		
<p>3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 1</i> 1 Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.</p>		
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> 2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.</p>		
<p><i>Art. 47a Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen</i> 1 Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.</p>		

<p>2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.</p> <p>3 Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201333 (DZV) unterstellt ist.</p>		
--	--	--

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weiter geht, sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt.</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind</p>

<p>Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.</p>	<p>beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträge in Gewässer.</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Bei der Bewertung des Risikos für naturnahe Lebensräume ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotentiale sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotentiale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p> <p>Nebst der akuten muss ausserdem auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden.</p>

	<p>Antrag Art .c Abs. 2 Bst. d</p> <p>Für die Umweltkompartimente in Bst. a,b und c müssen zusätzlich die Risiken der Mischtoxizitäten berechnet und in der Gesamtrisikobeurteilung berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Die Risikoindikatoren werden durch folgende Daten validiert und in deren Kontext gesetzt</p> <p>a. Daten eines Oberflächen- und Grundwasser-Monitorings sowie einem Monitoring in naturnahen Lebensräumen.</p>	<p>Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns) – und sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch nicht Insektizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden (Fungizide und Herbizide).</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion in der Anwendung. Noch dazu kommt, dass die Expositionsreduktion für die Massnahmen meist auch schlicht nicht quantifizierbar ist und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängt. Es ist nicht vertretbar Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene</p>
--	---	---



	<p>b. Eckdaten zum Wetter, wie Niederschlagsmenge</p>	<p>Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer Modellierungen müssen einem Reality-Check unterzogen werden, die die Modellierungsergebnisse validieren. Dafür könnten beispielsweise spezifisch Projekte gestartet werden, wo die Wirkung der Massnahmen nach einem Before-After-Control-Impact (BACI)- Prinzip überprüft werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 4 (neu)</p> <p>Um überprüfen zu können ob die risikomindernden Massnahmen, die in den Risiko-Indikatoren abgebildet sind, tatsächlich zur gewünschten Reduktion in den Zielbereichen (Oberflächengewässer, Grundwasser, naturnahe Lebensräume) führen, müssen die erhobenen Daten aus dem Informationssystem mit weiteren Daten ergänzt und in Kontext gesetzt werden. Erst zusammen mit einem Monitoring der Oberflächengewässer, des Grundwassers und naturnaher Lebensräume, sowie der Berücksichtigung von wichtigen Umweltfaktoren wie zum Beispiel dem Wetter (besonders dem Niederschlag) lassen sich die Wirkung der Massnahmen abschätzen. Vor allem der letzte Punkt ist wichtig, weil er der (unter anderem wetterbedingten) Variabilität von Gewässerkonzentrationen Rechnung trägt. Auch wenn sich die Wirkung von Massnahmen und Einsatzreduktion nicht eins zu eins in den jährlichen Gewässerkonzentrationen widerspiegeln, können trotzdem langfristige Trends festgestellt und die</p>
--	---	---

		Risikoindikatoren somit langfristig validiert werden.
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Zuger Bauernverband	
Adresse / Indirizzo	Bergackerstrasse 42 6330 Cham	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. August 2021  Präsident Thomas Rickenbacher	 Geschäftsführer Ueli Staub

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der ZBV (Zuger Bauernverband) anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Palv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser Palv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der Palv. hinaus und kommt einer weitgehenden Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlamentes.

Der ZBV verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Palv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der ZBV ab. Zu den wichtigsten Programmen für die Zuger Landwirtschaft nimmt der ZBV in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung – Ablehnung, dafür soll das GMF mit Anpassungen weitergeführt werden

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der ZBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen – Ablehnung, es braucht zuerst wissenschaftliche Erkenntnisse

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N oder 1.3% der gesamten N-Verluste pro Jahr eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir lehnen deshalb das neue Programm ab. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen klare wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von politischen Kreisen und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Weidebeitrag – Weidefutteranteil auf maximal 50% des Tagesbedarfes bei Milchkühen und 75% für die Kategorie anderes Rindvieh festlegen

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 50% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 75% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttermittel-Effizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh bei idealen Witterungsbedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der Palv. mit. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO₂-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der Palv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche – Ablehnung, da die heimische Produktion geschwächt wird

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der ZBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es die Umsetzung der Gewässer-raumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz – Kompensation über zwei Jahre ermöglichen und Toleranz von 5% weiterführen

Der Ständerat hat die Motion 21.3004 der WAK-S angenommen. Die Motion verlangt die Anpassung der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse. Sie verlangt weiter, dass der Toleranzbereich beibehalten und die Grundlagen zur Düngung auf Praxisbetrieben zu überprüfen ist. Der Bundesrat greift mit seiner Verordnungsanpassung dem Nationalrat vor, welcher erst noch über die Motion befinden muss. Wir bedauern dies.

Die Beibehaltung der Toleranzgrenze würden wir sehr begrüessen. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Unsere Nährstoffbilanzen sind bereits auf einem extrem präzisen Niveau. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr und damit auch der Nährstoffbedarf. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz (mehr Milch, mehr Futtermittelverzehr, mehr Nährstoffanfall). Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragen wir einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Betrieb die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – das Reduktionsziel muss auf 5% bis maximal 10% festgelegt werden

Bereits in der Vorlage der sistierten Agrarpolitik 22+ schlug der Bundesrat ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte.

Der ZBV lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. Der ZBV schlägt deshalb ein Reduktionsziel von 5% bis maximal 10% der Stickstoff- und Phosphorverluste vor. Die Landwirtschaft verbessert sich bekanntlich laufend und auch der technische Fortschritt wird seinen Beitrag zu den Reduktionszielen beitragen. Allerdings ist es bei all den Bemühungen der Branche nicht förderlich, wenn nach nicht Erreichen der zu hoch angesetzten Ziele die Landwirtschaft von politischen Kreisen und der Presse auf das Nichterreichen der Umweltziele reduziert und kritisiert wird.

Anmerkung zur Umsetzung Schleppschlauchobligatorium

Wir kennen im Kanton Zug die Förderung weitergehender Technik beim Ausbringen von Frisch- und Gärgülle. Für Ausbringverfahren mit Schleppschuh, Gölledrill oder Gölleinjektion werden zusätzliche Kantonale Fördergelder ausbezahlt. Diese Techniken, welche gegenüber dem Schleppschlauchverfahren tiefere Ammoniakverluste aufweisen, sollen auf nationaler Ebene weiter gefördert werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der ZBV lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der ZBV erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der ZBV folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Einführung des neuen Programms «Reduktion der Proteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere»
- die Aufhebung des GMF-Programms
- die Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer der Kühe muss wissenschaftlich belegt werden, bevor ein solches Programm eingeführt wird.

Der ZBV verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- Sofern der Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P aufgehoben wird, soll neu ein Fehlerbereich von 5% zur Anwendung gelangen und den Bauernbetrieben die Möglichkeit gewährt werden, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre ausgeglichen gestalten zu können.
- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss für Milchvieh auf 50% und beim übrigen Rindvieh auf 75% festgelegt werden.
- der Winterauslauf beim Weideprogramm darf nicht auf zusätzliche Tage verlängert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 5. Beitrag für Klimamassnahmen 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der ZBV eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Aufgehoben Begrenzung Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der ZBV lehnt die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK ab. Die Aufhebung der Direktzahlungen je SAK hat keinen Zusammenhang mit der Palv., weshalb Anpassungen in Artikel acht nicht gerechtfertigt sind. Die Limite stellt für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft keine Hürde dar. Allerdings fördert die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK die Glaubwürdigkeit des agrarpolitischen Systems gegenüber der übrigen Bevölkerung.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der ZBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchs-</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;	Der ZBV kann dem Vorschlag unverändert zustimmen.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der ZBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der ZBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. der Beitrag für die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Massnahmen zur «Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit» haben keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und werden entsprechend abgelehnt. Solche Massnahmen können Teil einer nächsten Agrarpolitik sein, sind in dieser Vorlage jedoch systemfremd. Ansonsten verstehen wir umso mehr die zweimalige Ablehnung der von uns eingereichten Projektskizzen im Jahr 2019 und 2020 nicht.</p> <p>Anstelle der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung verlangt der ZBV die Weiterführung des GMF-Programms.</p> <p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden. Der ZBV lehnt deshalb das Programm ab. Bevor ein solche Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftlichen Daten vorliegen, welche die N-Reduktion bestätigen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 67 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen. <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; 	<p>auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigter Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Parafinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 71	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; a. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und</p>	<p>Der ZBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
<p>Art. 71a</p>	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;</p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</p> <p>c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf aus-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>gerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Reben;</p> <p>2. Obstanlagen;</p> <p>3. Beerenkulturen;</p> <p>4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 -5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	 <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a...für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor</p> 	<p>Die Massnahme «positive Humusbilanz» hat keinen direkten Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend abgelehnt. Die Massnahme führt weder zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten noch minimiert es das Risiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten den Bundesrat, die Vorgaben des Parlaments zu respektieren und einzig Massnahmen zur Palv. 19.475 umzusetzen und nicht auch noch Massnahmen der sistieren AP22+ nun trotzdem einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	
<p>Art. 71d</p>	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des</p>	<p>In der Massnahme «angemessene Bedeckung des Bodens» sehen wir einen gewissen Zusammenhang mit der Palv und wird entsprechend befürwortet. Die Massnahme führt wohl zu einer Reduktion von Nährstoffverlusten. Wir bitten den Bundesrat, abzuschätzen in welchem Umfang mit dieser Massnahme Nährstoffverluste eingespart werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p>	<p>Falls diese Massnahme einen zusätzlichen Beitrag zur Absenkung der Nährstoffverluste beiträgt, sollen diese entsprechend abgeschätzt und quantifiziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der ZBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits in unserem Brief an das BLW von Ende November haben wir auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert - eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere</p>
	Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
	Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohprotein-gehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	<p>Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen.</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.</p>
Art. 71h	Voraussetzungen 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent. 2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	Betriebsfremde Futtermittel 1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel: a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz; b. in den Stufen 1 und 2: 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind; 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein. 2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte: a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten. Gliederungstitel nach Art. 71j</p>	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 1- Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2- Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer nicht nachvollziehen. Bevor ein solches Programm eingeführt wird, müssen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Einsparungen vorliegen.
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82b Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stickstoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Praxis beim Einsatz von rohproteinreduziertem Futter die Tiere wohl aufgrund des mangelnden Sättigungsgefühls aggressiver werden und es gehäuft zu Bissverletzungen unter Schweinen kommt. Der Rohproteingehalt in der Schweinefütterung kann unter Berücksichtigung des Tierwohls nicht beliebig reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. X	<p>X Förderung Einsatz von aufbereiteten Hofdüngern auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern in aufbereiteter, boden- und pflanzenverträglicher Form zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger in aufbereiteter, boden- und pflanzenverträglicher Form wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>Aufbereitete Hof- und Recyclingdünger bedeutet: Einbindung der wasserlöslichen, leicht flüchtigen Nährstoffe durch gelenkte Kompostierung (Reifkomposte mit höheren Qualitäten), Trocknung Bsp in Pellets, Flüssigkonzentrat und vergleichbare Techniken.</p> <p>Damit werden die organischen Dünger in eine konzentriertere, besser lager- und transportfähige Form gebracht.</p> <p>Durch die Aufbereitung werden die Gesamtverluste reduziert, die Wirkung der Produkte eindeutiger und gezielter</p>
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.</p>	<p>Der ZBV will an der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK festhalten.</p>
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p> <p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5</p>	<p>Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Der ZBV will an der Beibehaltung der Toleranzgrenze festhalten. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.7</p>	<p>Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 5 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die gesamtbetrieblich Nährstoffbilanz darf jeweils über eine Dauer von zwei Jahren diesen jährlichen Fehlerbereich aufweisen.</p>	<p>Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Toleranzgrenze von 10% festhalten, so beantragt der ZBV einzig eine Reduktion des Fehlerbereiches auf 5%. Zudem muss der Landwirt die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanzen über zwei Jahre mit diesem jährlichen Fehlerbereich ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Möglichkeit der Kompensation einer Überversorgung auf das Folgejahr, erhalten die Bauernbetriebe eine Reaktionsmöglichkeit und damit auch Rechtssicherheit.</p>
<p>Anhang 5</p>	<p>Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6, B Anforderungen für Weidebeiträge 2.1	2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.
	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1a Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 50 Prozent und anderes Rindvieh 75 Prozent des Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	Der ZBV begrüsst die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist zu hoch angesetzt und muss bei Milchkühen auf maximal 50% und für die Kategorie anderes Rindvieh auf 75% reduziert werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen reduzierten Weidefutteranteil können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
		<p>Die Unterscheidung zwischen den Milchkühen und dem anderen Rindvieh begründet sich damit, dass die Milchkühe zum Melken jeweils in den Stall geführt werden müssen und sich deshalb nur Parzellen zur Beweidung eignen, welche mit der Herde gut und in vernünftiger Gehdistanz zu erreichen sind. Betriebe mit knapper Weidefläche sind deshalb auf einen tieferen Weidefutteranteil angewiesen, damit sie an diesem sinnvollen Programm teilnehmen können. Demgegenüber kann das andere Rindvieh auch bei guten Bedingungen während mehreren Tagen auf den Weiden belassen werden, womit auch entferntere Parzellen zur Beweidung genutzt werden können.</p>																		
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 933 1305 1442"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 933 1037 1038">Tierkategorie</th> <th colspan="2" data-bbox="1043 933 1305 1038">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="882 1043 1167 1198">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th data-bbox="1173 1043 1305 1198">übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1203 1037 1257">a. säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1043 1203 1167 1257">14.70</td> <td data-bbox="1173 1203 1305 1257">12.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1262 1037 1326">b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1043 1262 1167 1326">11.40</td> <td data-bbox="1173 1262 1305 1326">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1331 1037 1385">c. Eber</td> <td data-bbox="1043 1331 1167 1385">11.40</td> <td data-bbox="1173 1331 1305 1385">10,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1390 1037 1442">d. abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1043 1390 1167 1442">14.20</td> <td data-bbox="1173 1390 1305 1442">11,80</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																			
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																		
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																		
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																		
c. Eber	11.40	10,80																		
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	<p>e. Remonten und Mast-schweine 12.70 10,50</p> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>														
<p>Anhang 7, Ziffer 5.6</p>	<p>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr.</p> <p>d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50.-.</p>	<p>Der ZBV beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.</p>														
<p>Anhang 7, Ziffer 5.12</p>	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="712 1129 1310 1321"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>bis maximal 18 % Rohprotein</td> <td>bis maximal 12 % Rohprotein</td> </tr> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2		bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	100	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>Wie bereits mehrmals erwähnt, soll anstelle des Programms «reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» das heutige Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion weitergeführt werden.</p>
Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)															
	Stufe 1	Stufe 2														
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein														
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	100														
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	
	<p>5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen lehnt der ZBV ab. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt-vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" data-bbox="629 612 1339 1327"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 612 943 644">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 612 1339 644">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 644 943 938">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 644 1339 938"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 938 943 1327">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="943 938 1339 1327"> Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte. </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2) 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 268 943 293">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 268 1120 293"></th> <th data-bbox="1120 268 1335 293">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 312 943 564">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="943 312 1120 421">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1120 312 1335 338">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 584 943 660">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="943 584 1120 715">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1120 584 1335 609">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 734 943 813">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="943 734 1120 928">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1120 734 1335 916">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 948 943 1110">f. Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</td> <td data-bbox="943 948 1120 1078">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</td> <td data-bbox="1120 948 1335 1184">Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75%: 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	f. Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75%: 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110-Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.															
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.															
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag															
f. Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Milchkühe weniger als 50 % und anderes Rindvieh weniger als 75%: 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.															
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 1204 1120 1272">2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</th> <th data-bbox="1120 1204 1335 1272"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 1310 943 1335">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="943 1310 1335 1335">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="627 1342 943 1455">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmo-</td> <td data-bbox="943 1342 1335 1455">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist</td> </tr> </tbody> </table>	2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmo-	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.									
2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen																	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmo-	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> dule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehal- halten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wur- den nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4) </p> <hr/> <p> b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule ver- dauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermenge aller gehalte- nen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5) </p>	<p> weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoff- reduzierte Phasenfütte- rung Schweine gekürzt. </p> <hr/> <p> 120 200 % </p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Entsprechend soll das Reduktionsziel bei den Verlusten von Stickstoff und Phosphor auf maximal 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 festgelegt werde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 5 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der Bundesrat schlägt wie bereits im Rahmen der sistierten Agrarpolitik 22+ ein Reduktionsziel von 20% der Stickstoff und Phosphorverluste vor. Das Parlament wollte in der Beratung zur Palv. 19.475 dieses Reduktionsziel explizit nicht übernehmen und verlangte im Gegenzug eine «angemessene Reduktion». Der erneute Vorschlag des Bundesrates von 20% ist jedoch keinesfalls angemessen. Dies zeigt sich daran, dass mit allen von ihm vorgeschlagenen Massnahmen der Direktzahlungsverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung nicht einmal annähernd ein Reduktionsziel von 10% erreicht werden könnte. Der ZBV lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erzielt werden können. <i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung und Beratung, um Kenntnisse über Möglich-</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>keiten zur Nährstoffverlustreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>“effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)</i> • <i>Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?</i> • <i>Verbesserung der Hofdüngerqualität und des verlustarmen Einsatzes (Management, Einsatz von Zusätze, etc) über Beratung, Arbeitskreise.</i> • <i>Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</i> • <i>Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</i> • <i>Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</i> • <i>Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</i> • <i>Prüfung und Unterstützung beratender, baulicher und technischer Massnahmen.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.</p> <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. August 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	55
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	63

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern.

Als Errungenschaften des politischen Prozesses kann die Verpflichtung der ländlichen und der übrigen Gesellschaft gesehen werden, einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Umweltrisiken zu leisten. Der ZBV stellt fest, dass in der gegenwärtigen Fassung nur die Landwirtschaft in erheblichem Masse betroffen ist. Branchen aus der Hygieneindustrie, der Baustoffindustrie, des Unterhalts von Liegenschaften, der Lagerhaltungen etc. werden nicht in die Pflicht genommen. Der ZBV erachtet es als zwingend, dass diese Errungenschaft sichtbar wird, damit Probleme gesamtgesellschaftlich angegangen werden. Aus diesem Grund unterstützt der ZBV die Parlamentarische Initiative. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert der ZBV, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der ZBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Das ist der Grund, dass der ZBV grundsätzlich alle Änderungen zurückweist, die nichts mit der PI zu tun haben. Das Verhalten des BLW interpretieren wir als Befehlsverweigerung gegenüber dem nationalen Parlament. Es erinnert an eine Zwängerei, die AP22+ über Umwege umzusetzen. Sämtliche Änderungen werden in der bestehenden Vorlage entsprechend eingefärbt und sollen zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Der vorgegebene Weg ist, dass die Antworten des Bundesrates auf die Fragen des Ständerates als Grundlage für die nächste AP dienen müssen. Im Folgenden sind alle Punkte die nichts mit der PI zu tun haben gelb markiert, sie werden vom ZBV zurückgewiesen. Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit haben wir uns teilweise erlaubt, inhaltliche Bemerkungen zu diesen Punkten abzugeben.

Im Weiteren fordert der ZBV den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern.

Der ZBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Seit mehr als 5 Jahren sprechen Parlament, BR und BLW davon, dass es zwingend ist, die admin. Aufwendungen auf allen Ebenen, inklusiv Verwaltung zu vereinfachen. Einmal mehr stellen wir konsterniert fest, dass das Gegenteil der Fall ist. Mit den vorgeschlagenen VO Anpassungen würden die admin. Aufwendungen in der Verwaltung und in den Bauernfamilien deutlich zunehmen. Der ZBV fordert BR und BLW auf, konkrete Vorschläge auszuarbeiten um diese Ziele wirklich zu erreichen.

Der ZBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die

Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der ZBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der ZBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des ZBV bei seinen Mitgliederorganisationen stützt, und die am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer in Bern verabschiedet wurde.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV möchte festhalten, dass der eingeschlagene Weg völlig falsch ist. Der Auslöser für diese Verordnungsanpassung ist die PI 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Wir erwarten vom BLW, dass sie sich entsprechend an den Auftrag halten und nur Änderungen vorschlagen, die mit der PI zu tun haben. Es geht nicht an, dass das BLW versucht, völlig neue Aspekte einzubringen, die mit keinem Wort in der PI erwähnt werden. Es macht den Anschein, dass das BLW aus Frust über die Rückweisung der AP22+ versucht, diese über Verordnungsänderungen einzuführen. Damit missachtet das BLW den Willen des Gesetzgebers und gefährdet die ganze Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft hat erkannt, dass Schritte zum sichereren Umgang mit Pestiziden nötig sind und ist gewillt zusammen mit der übrigen Gesellschaft Verantwortung wahrzunehmen. Mit dem vorliegenden missratenen Entwurf zwingt das BLW die Bauernvertreter, sich für eine funktionierende Demokratie einzusetzen, anstatt über umsetzbare konkrete Schritte zur Reduktion von Risiken im Umgang mit Pestiziden zu diskutieren. So wird sinnlos Zeit vergeudet, ein Vorgang der später den Bauernvertreter als Verhinderungstaktik ausgelegt wird.

Der ZBV hat damit zwei Stossrichtungen: eine politisch – demokratische und eine fachliche

In der politisch demokratischen Stossrichtung verlangt der ZBV, dass sich das BLW an demokratische Grundsätze hält und den Willen des Gesetzgebers respektiert. Entsprechend ist die Vorlage nur auf die PI 19.475 auszurichten und alle anderen Punkte müssen zu einem späteren Zeitpunkt bei der Überarbeitung der AP22+ berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass das BLW auch gewillt ist, seine Arbeit zu tun.

In der fachlichen Stossrichtung haben wir in der Folge unsere Bemerkungen auch zu Punkten beigefügt, die nur über die AP22+ gelöst werden können, im Sinne einer vorgezogenen und transparenten Zusammenarbeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,	Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	
Art. 8	Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der ZBV wird sich auch künftig gegen die Streichung dieser beiden Begrenzungen einbringen
Art. 14a	Keine Änderungen zur bestehenden Verordnung Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen	<u>1. 3.5% BFF auf offener Ackerfläche</u> <input checked="" type="checkbox"/> Variante 1.3: 7% BFF auf die gesamte Fläche gerechnet (inkl. Spezialkulturen) unterstützen, jedoch mit Anpassungen Grundsätzlich hat auch diese Änderung nichts mit dem Absenkpfad zu tun und soll mit der nächsten AP diskutiert werden. Wir lehnen jedoch die 3.5% BFF für die Ackerflächen (richtige Definition wäre hier sowieso die offene Ackerfläche)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1 bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>grundsätzlich ab. Demgegenüber unterstützen wir einen gewissen Handlungsbedarf. Deswegen schlagen wir die heutige Regelung mit den 7% auch für die Spezialkulturen vor. Damit tragen auch die intensiv bewirtschafteten Flächen einen Beitrag zur Biodiversität bei. Der grösste Teil würde dann sowie das Talgebiet betreffen.</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbau Risiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbau Risiko für die Bewirtschafteter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>(CO₂, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Damit die Fachstellen zur Abwägung vor Erteilen einer Sonderbewilligung über allseits akzeptierte Entscheidungsgrundlagen verfügt, müssen die Bekämpfungsschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben und Raps sofort (bis 2023) durch eine geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden. Denn nur mit aktuellen und verbindlichen Bekämpfungsschwellen können die Fachstellen ihre Entscheidungen wissenschaftlich korrekt und aktuell fällen.</p> <p>Das nationale Monitoringnetz von Agroscope muss ausgebaut werden und regionale Schädlingsprognosen für den Gemüsebau generieren. Allenfalls kann Agroscope eine koordinierende Funktion übernehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass der eine Kanton viel Monitoringarbeiten durchführt ein anderer Kanton keine oder Doppelspurigkeit zwischen einzelnen Kantonen auftreten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	Ist zusammen mit dem Art. 14a abzulehnen.	
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	<p>Problematik: ältere Kühe fördern den höheren Antibiotikaeinsatz – Widerspruch zu anderen übergeordneten Zielsetzungen. Diese Zielkonflikte der Landwirtschaft müssen besser erkannt und kommuniziert werden.</p> <p>Siehe Art. 77</p>
Art. 37 Abs. 7 und 8		
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. A	Keine Änderung der bestehenden Verordnung	Der bestehende Art. 55, Abs. 1, lit. q (Blühstreifen) ist zu belassen. Dies ist klar eine Biodiversitätsfördernde Massnahme.
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der ZBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	Keine Änderung zur bestehenden Verordnung	Der ZBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sollte nicht gestrichen werden.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	Der ZBV begrüsst diese Anpassungen.
Art. 62 Abs. 3bis	Keine Änderung der bestehenden Verordnung	
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3.Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4.Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5.Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1.Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2.Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3.Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensio-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.</p> <p>In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Ansatz dies Parzellenweise machen zu können muss</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; <p>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf</p>	<p>eingeführt werden, damit werden insgesamt mehr Flächen angemeldet, es gibt den Betrieben ausserdem die Möglichkeit, dies auf einigen Flächen zu testen.</p> <p>Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Soja müsste mit Mais erwähnt werden. Möglicherweise wird künftig mehr Soja angebaut und müsste deshalb hier ergänzt werden!</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p> <p>Eine nachträgliche Abmeldung sollte vorgesehen sein, damit ein Landwirt (mit Verzicht auf den Beitrag aber ohne «DZ-Kürzung» auf Krankheitsdruck reagieren kann.</p> <p>Es ist eine Bestimmung einzuführen, dass bei stark verunkrauteten Flächen die Beiträge engfallen. Sonst besteht die Gefahr, dass einzelne Bewirtschafter die Flächen stark verunkrauten lassen, was nicht selten auch bei benachbarten Parzellen zu Problemen führt. Es darf kein falscher Anreiz geschaffen werden.</p>
<p>Art. 69</p>	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur</p>	<p>Der ZBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.	werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier auf-</p>	<p>Der ZBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</p> <p>b. im Rebbau;</p> <p>c. im Beerenanbau;</p> <p>d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen</p>	<p>Der ZBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der ZBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Aus-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>stiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können</p> <p>.</p> <p>Der Einsatz neuer Technologien muss mitberücksichtigt werden. Erste Maschinen sind bereits auf dem Markt, (z.B. EcoRobotix)</p> <p>3 Der ZBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p> <p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Vermehrtes Hacken und Striegeln könnte der Förderung von Bodenbrütern (Feldlerchen) und anderer Kleinsäuger wie Feldhasen zuwiderlaufen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saadmischungen verwendet werden, die</p>	<p>Diese Massnahmen soll wieder in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der ZBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken. Es bestehen keine Anforderungen an die Fruchtfolge. Sie dürfen über mehrere Jahre am gleichen Standort jährlich neu angelegt werden.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p> <p>Nützlingsstreifen sollen dort angelegt werden wo sie die beste Wirkung haben, unabhängig von der FF. Die Mischungen müssen so zusammengesetzt werden, dass ein wiederholter Anbau auf derselben Fläche möglich ist.</p> <p>6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71b	<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Kein Beitrag für Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: Streichen der Artikel 71 c - e</p>	<p>Grundsätzlich sollte die Antwort auf die Anfrage NR Martin Haab abgewartet werden. Aufgrund der Forschung sollen praxistaugliche Massnahmen aufgearbeitet werden und gegebenenfalls in die neue AP aufgenommen werden.</p>
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro</p>	<p>Im Übrigen ist dieses Programm in der Praxis so nicht anwendbar.</p> <p>Die Beschränkung auf einen Humusgehalt von 10% macht keinen Sinn und ist zu streichen. Wenn der Humusaufbau gefördert werden soll, ist eine Obergrenze nicht zielführend. Zudem ist die Grenze so angesetzt, dass wohl alle Böden innerhalb der Grenze liegen. Hinzu kommt, dass Betriebe, welche bereits jetzt den Humusaufbau gefördert haben, nicht durch einen allfälligen Ausschluss bestraft werden sollen.</p> <p>3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät worden.</p> <p>Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p>	<p>provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Anstelle von fixen Terminen schlägt der ZBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindex vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der ZBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaart (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von</p>	<p>Der ZBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der ZBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f		<p><u>2: PSB für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Variante 2.1: PSB streichen, zugunsten von anderen PSB</p> <p>Der ZBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p><u>3. Weiterentwicklung des GMFs oder Einführung eines neuen Programms mit einem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Variante 3.1: Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender der Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben (allenfalls zu lockern) und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.</p> <p>Mit den Anpassungen nach der Variante 3.1 würde der Konsument erhalten, was er bereits jetzt unter dem Programm versteht (Fütterung mit Hofeigenem Futter). Das Programm sollte auf Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion umbenannt werden (Mais-Thematik)</p> <p>Die Kraftfuttermenge ist im Schnitt über 3 Jahre zu erfüllen. Damit werden Ausschläge durch grosse Zukäufe ohne administrativen Mehraufwand ausgeglichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71h	<p>Neuer Vorschlag für spätere Umsetzung:</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztier nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus einheimischem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. LBV Art. 28 und 29</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.</p> <p>4 Die Anforderungen: Bilanz rechnen wie bei GMF</p>	<p>Förderung von Grünland = Förderung von einheimischem Protein</p> <p>Mais wird nicht diskriminiert aber auch nicht gefördert</p> <p>Mit mindestens 90% Grundfutter in der Ration ist der Bewirtschafter interessiert das KF sehr bedarfsgerecht einzusetzen, und vermeidet dadurch zu hohe Proteinzuführen</p>
Art. 71i		
Art. 71j		
Gliederungstitel nach Art. 71j	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p> <p>Keine Veränderung der Tierwohlbeiträge, da diese</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nichts mit dem Absenkpfad zu tun haben. Neue Regelung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt	
Art. 75	<p>Keine Änderung der bestehenden Verordnung</p> <p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	
Art. 75a	<p>Kein neuer Beitrag, nicht im Zusammenhang mit Absenkpfad</p> <p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei</p>	<p><u>4. Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen</u></p> <p>Hat nichts mit dem Absenkepfad zu tun. Ist in der neuen AP zu regeln. Der ZBV tendiert ansonsten zu Var. 4.1</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 4.1: Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen unterstützen</p> <p><i>Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fliessen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kalenderjahren.	<p><i>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</i></p> <p>Dieser Vorschlag ist gut gemeint aber noch nicht zu Ende gedacht. Er würde so in der Umsetzung einige Probleme mit sich bringen.</p>
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	
Art. 82 Abs. 1 und 6	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der ZBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p> <p>Grundsätzlich soll überprüft werden ob ein Beitrag pro Fläche nicht sinnvoller ist als für neue Maschinen. .</p>
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der ZBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermischung muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermischung aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</p>	<p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren. An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden?</p> <p>Muss grundsätzlich hinterfragt werden, weil der Hofdünger/Tourismus gefördert wird. Auf jeden Fall kein Beitrag.</p> <p>Problematisch ist jedoch, dass dafür zusätzliches Geld, welches bei anderen Beiträgen wegfällt, gebraucht wird. Dies könnte dazu führen, dass indirekt die abgebenden Betriebe dies bezahlen, wenn ein Beitrag an den Unternehmer entrichtet wird. Es sollte aber auch nicht sein, dass am Ende insbesondere die nichtlandwirtschaftlichen Betriebe (Kompogas usw.) davon profitieren. Theoretisch wäre daher die sinnvollste Lösung, wenn auf Mineraldünger eine Abgabe verlangt würde, welche dann für die Förderung eingesetzt werden kann. Ob sich so etwas umsetzen liesse? Ein Anderer Vorschlag wäre es, Einen Flächenbeitrag, ähnlich wie bei Extenso auszurichten für Parzellen, welche teilweise oder ganz ohne Kunstdünger gedüngt werden. Somit könnten alle Betriebe profitieren, auch jene, bei denen selber Hofdünger anfallen.</p>
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der ZBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der ZBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	Muss beibehalten werden, da wir die Begrenzung nicht ändern wollen	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel</p>	<p>Der ZBV ist einverstanden.</p> <p>Abs. 3: Eine rückwirkende Aberkennung ist abzulehnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstößen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018</p>		
<p>Art. 5 Abs. 4 Bst. d</p>	<p>4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste risikoba-</p>	<p>Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p> <p>Diese Verordnung ist nicht im Verordnungspaket enthalten. Deshalb sind alle Änderungen abzulehnen.</p> <p>Der Begriff «risikobasierte Kontrolle» ist nicht definiert, da es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sierte Kontrolle in den ersten zwei im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>keine Erläuterungen dazu gibt. Es besteht die Gefahr, dass mit den Verschärfungen durch die PI jeder Betrieb bei einem Wiedereinstieg als Gefahr für die Umwelt von den Behörden betrachtet wird. Tür und Tor stehen so der Behördenwillkür offen.</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;</p>	<p>Der ZBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden</p>	<p>Der ZBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden.</p> <p>Ergänzung: nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	<p>(höhere Gewalt)</p> <p>Es müssen Ausnahmen möglich sein. Gerade das Jahr 2021 hat gezeigt, dass beispielsweise die Ansaat von Mais nach einem Frühjahrsschnitt erst nach dem 1. Juni möglich war. Ausserdem gibt es Kulturen wie beispielsweise Chicoree, welche anbautechnisch und witterungsbedingt regelmässig nach dem 1. Juni gepflanzt werden. Es muss also entweder ein späteres Datum wie der 1. Juli gewählt oder eine Witterungsbedingte Ausnahme wie beispielsweise folgende ergänzt werden: «Erfolgt der 1. Schnitt einer Wiese oder von Zwischenfutter vor dem Umbruch aufgrund der Witterung zu spät oder ist die Kultur aufgrund ihrer agronomischen Eigenschaften erst danach anzupflanzen, gilt die Kultur dennoch als Hauptkultur, wenn sie länger als 12 Wochen stehen bleibt.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 27</p>	<p>5. Abschnitt: Futtermittel</p>	
<p>Art. 28</p>	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>Der Ertrag von Streueflächen wird mehrheitlich als einstreue verwendet. Der verfütterte Anteil kann vernachlässigt werden. Wenn Streue neu als GF gelten soll, wird für diese Flächen in die GF Berechnung der SuBi miteinbezogen. Die Erträge der bisherigen GF Flächen und damit auch der Nährstoffbedarf sinken.</p> <p>Malztreber ist zu ergänzen. Dieses Futtermittel ist Zuckerrübenschnitzeln gleichzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	<p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den un- verarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblät- ter zum Grundfutter zählen.</p> <p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kar- toffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zu- stand zum Grundfutter zu zählen.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwin- gend zu den Grundfuttermitteln zählen.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der ZBV begrüsst die Definition für Kraftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die fol- genden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzah- lungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milch- kühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	<p><i>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</i></p> <p><i>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</i></p>
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemes- sungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und	<p><i>Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77</i></p> <p><i>Der ZBV begrüsst diese Anpassung.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:</p> <p>a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;</p>	
	<p>IV</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der ZBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p><u>5. 10%Toleranz in der Nährstoffbilanz</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Variante 5.1: 10% Streichung ablehnen</p> <p><i>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe strengere Regeln vorsehen.	<p><i>der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</i></p> <p>In der Praxis entspricht bereits heute die Nährstoffbilanz bei intensiven Betreiben dem Bedarf der Kulturen. Die Bilanzen variieren zwischen den Jahren mit 90- 110%. Die Streichung der 10% Toleranz ergibt im Durchschnitt der Jahre eine Unterversorgung der Kulturen, weil die Planung der Natur auf 100% nicht möglich ist.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der ZBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer,	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt	<p>macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		<p>Der ZBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p> <p>Diese Argumentation trifft auch auf Fungizide und insbesondere Insektizide und Akarizide zu.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Der ZBV unterstützt diesen Vorschlag</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p> <p>Die Einschränkung auf «biologische und biotechnische Methoden» wird abgelehnt, da unnötig und gefährlich infolge Resistenzproblemen. Solange die Mittel in der Schweiz zugelassen sind, ist deren korrekte Anwendung erlaubt.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	<p>Ergänzung wenn es Vegetation nicht zulässt (Berggebiet 1. Mai) Ausnahme muss drin bleiben!</p> <p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon aufgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Oder 2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt.</p> <p><i>Zu 2.2 ist :</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 60% zu fordern, oder</p> <p>Problematik bei Weidezeitkontrolle, wenn Kühe selber entscheiden Stall-Weide</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p> <p>Die Anforderungen an die Weide mittels einer % Angabe des aufgenommenen Futters zu bestimmen ist unsinnig. Teilweise führt dies dazu, dass Tiere gezwungen werden, auf der Weide zu fressen und die Leistung wird dadurch eingeschränkt oder es führt dazu, dass Tiere bei ungünstigen Bedingungen (Hitze, Insekten, Sonnenbrandgefahr) auf die Weide getrieben werden müssen.</p>
Anhang 6a, Ziffer 2	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
	<p>beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 328 1308 783"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th> </tr> <tr> <th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th> <th>übrige Betriebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td>14.70</td> <td>12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td>11.40</td> <td>10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td>14.20</td> <td>11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td>12.70</td> <td>10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:		Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:																					
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997	übrige Betriebe																				
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																				
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																				
c. Eber	11.40	10,80																				
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																				
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																				
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit</p>																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
	d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.	der Green Box zuzuordnen.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="636 448 1339 916"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14 Getreide in weiter Reihe</td> <td>600</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. min. 100 Tage</td> <td>2800</td> <td></td> </tr> <tr> <td> b. länger als ein Jahr</td> <td>3300</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td>4000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600	300	15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche			a. min. 100 Tage	2800		b. länger als ein Jahr	3300		16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
14 Getreide in weiter Reihe	600	300																						
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche																								
a. min. 100 Tage	2800																							
b. länger als ein Jahr	3300																							
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																							
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem ZBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Der ZBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>						
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)						
Anhang 7, Ziffer 5.12	<p>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 1302 1323 1447"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="629 1302 1323 1345">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 1345 1189 1385">Stufe 1</th> <th data-bbox="1189 1345 1323 1385">Stufe 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1385 1189 1447">bis maximal 18</td> <td data-bbox="1189 1385 1323 1447">bis maximal 12 %</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	bis maximal 18	bis maximal 12 %	<i>Ablehnung</i>
Beitrag (Fr. je ha)								
Stufe 1	Stufe 2							
bis maximal 18	bis maximal 12 %							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">% Rohprotein</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;">240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td style="text-align: center;">60</td> <td style="text-align: center;">120</td> </tr> </tbody> </table>		% Rohprotein	Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	
	% Rohprotein	Rohprotein									
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240									
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120									
Anhang 7, Ziffer 5.14	<p>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<i>Ablehnung</i>									
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a									
Anhang 8, Ziffer 2.2.2	<p>2.2.2 Allgemeines</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b.Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)</td> <td>5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte Fr. 5'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b.Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte Fr. 5'000.- ; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	<p>Die maximale Kürzung bei einem erstmalig festgestellten Mangel darf nicht grösser sein als beim Tierschutz.</p> <p>Wenn die Anforderungen beim Nährstoffhaushalt verschärft werden, ist das Risiko für einen Mangel massiv grösser.</p>					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
b.Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte Fr. 5'000.- ; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend										
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 959 1350 1054"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1163 1350 1259"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1359 1350 1455"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1346 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 566 1346 662"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 769 1346 865"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung doppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 783 1335 1034"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	<p>Streichung</p> <p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 1142 1335 1246"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	<p>Streichung</p> <p>Siehe oben</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1318 1335 1452"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	<p>Streichung</p> <p>Siehe oben</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 735 1335 831"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	<p>Siehe oben</p> <p>?</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 1219 1335 1401"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	<p>Streichung</p> <p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der ZBV begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td> 4.5. - 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. - 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. - 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. - 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung						
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	4.5. - 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. - 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</p> <p>Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</p> <p>60 Pte.</p>	<p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Anhang 8, Ziffer 2.9.5</p>	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <hr/> <p>a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</p> <p>60 Pte.</p> <hr/> <p>c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <p>110 Pte.</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5. 31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11. 30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>	<p>Streichung</p> <p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidertieren Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 60 80 %: 55-60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.		
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Mangel beim Kontrollpunkt a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. </td> </tr> </table> <hr/> b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterrationsration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	Mangel beim Kontrollpunkt a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	
Mangel beim Kontrollpunkt a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.			

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des ZBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der ZBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der ZBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des ZBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Der ZBV fordert, dass Synergien genutzt werden, damit der admin. Aufwand nicht erhöht wird. So sollen z.B. einmal eingegeben Daten verknüpft werden. Aber der einzelne Landwirt muss entscheiden können, wem die Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Datenbank muss jedoch zwingend erweitert werden um die nicht landwirtschaftlichen Anwender ebenfalls zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Bst. h	<p>h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LWG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.)</p> <p>Grundsätzlich wünscht der ZBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p>	<p>a. Aus der Sicht des ZBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>Vorhandene Daten sollen genutzt und verlinkt werden, um nicht mehr admin. Aufwand zu verursachen</p> <p>Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der ZBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p> <p>EIN einheitlicher Termin wäre vorzuziehen</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 16</p>	<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft); c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV. 	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom ZBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des ZBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7</p>	<p>Die Erfassung der Daten vom Betriebsleiter sollten genügen. Kein Bedarf für Erfassung von Anwender. Hier gilt es gezielt nationale Module für die Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und anzubieten.</p> <p>5 Der ZBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	nicht x verschiedene Termine gelten.
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:	Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS. Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.
	II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt. III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Der ZBV ist einverstanden.
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der ZBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der ZBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Gesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der ZBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich. Ist aus Sicht ZBV schwer umzusetzen. Frage ist: was passiert, wenn die Reduktion nicht erreicht wird. Ev. sollte mit gesicherten Daten argumentiert werden und ein realistisches Ziel definiert werden. Die Forschungsstellen des BLW sollten gangbare Wege aufzeichnen

und nicht ein Zielwert, der nicht erreicht werden kann..

Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats

Eine Reduktion von 20% ist nicht realistisch und muss abgelehnt werden.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der ZBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der ZBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der ZBV unterstützen dieses Ziel. Der ZBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der ZBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der ZBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der ZBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.</p> <p>Absenkepfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb</p> <p>Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Vgl. Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der ZBV dagegen ist. Daher schlägt der ZBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der ZBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?</i> • <i>Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.</i> • <i>Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.</i> • <i>Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.</i> • <i>Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.</i> • <i>Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.</i>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der</p>


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der ZBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sondern auch den Konsum mit einbeziehen.
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p> <p>d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Der ZBV unterstützen dieses Ziel. Der ZBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Keine risikobasierte Auswahl der Gewässer, da verzerrend.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Arbon Energie AG Salwiesenstrasse 1 9320 Arbon
Adresse / Indirizzo	Arbon Energie AG Salwiesenstrasse 1 9320 Arbon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Arbon, 11.8.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrünnen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrünnen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatische wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgeglichenere Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrünnen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrünnen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Unternehmen

Name, Vorname

Unterschrift

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.

4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!

Antrag Art. 18 Abs. 4

Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder **Bienen/naturnahe Lebensräume** enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

Antrag: Art. 18 Abs. 4

Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.

Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.

Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.

Antrag: Art. 18 Abs. 4

Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden.

Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen.

Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach

Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlingschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65 1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden. Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:

- a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;
- b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.

2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. Flächen mit Mais;
- b. Getreide siliert;
- c. Spezialkulturen;
- d. Biodiversitätsförderflächen;
- e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.

3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

- a. Phyto regulator;
- b. Fungizid;
- c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;
- d. Insektizid.

4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

- a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;
- b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
- c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;
- d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a
Streichen

ändern in «Beitrag für den **Teil**verzicht auf PSM im Ackerbau».

Der Titel entspricht nicht den Tatsachen und gaukelt eine pestizidfreie Produktion vor. So gibt es unter Absatz 4 mehrere Ausnahmetatbestände, unter denen Pestizide weiterhin eingesetzt werden können.

Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrünnen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	---	--

<p>dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
<p>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p>		
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellengetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Vorauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Vorauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Vorauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Vorauf- Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> 14.1 Qualitätsstufe I 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind. 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen. 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt. 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. 6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a Daten</i> Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden</p>	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</p> <p>1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1</p> <p>Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	BASF Intertrade AG
Adresse / Indirizzo	Grafenauweg 8 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 18.08.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	15
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf Forschung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmaßnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. In der Folge konzipierte der Ständerat die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schießt die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. Wir vermissen einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,

Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt genau, welche enorme Schaden gewisse der vorgeschlagenen Massnahme, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der Schweizer landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % im Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Wir plädieren für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Innovation fördern und nicht behindern.

Dringend nötige Reform des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Das zurzeit in der Praxis nicht funktionierende Zulassungsverfahren bereitet den forschenden Agrarunternehmen grosse Sorgen. Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Dieser Ansatz gilt für alle Produkte, also nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern genauso auch im Gesundheitsbereich bei Impfstoffen, Antibiotika und Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Auch scienceindustries hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren wenig berechenbar und langsam, was die Industrie seit geraumer Zeit kritisiert. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden, Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klimaschutz miteinbezieht, schliesst hier aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärke wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13 Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Dies ist die Richtschnur, nach der sich auch Vorlagen wie diese zu richten haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt scienceindustries. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zum 75 % einräumt.
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden. Vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zugelassen sind.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden. • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur unter der Voraussetzung einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz gefährlich ausgedünnt. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den schon kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Eva-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>luation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisieren wir, da es unwissenschaftlich ist und streng genommen CO₂ und Wasser auch Metaboliten sind. Dies zeigt wie absurd eine Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dabei die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
Anhang 1 Ziffer 6.1	Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden	<p>Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.</p> <p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unvertretbare Effekte auszuschliessen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für GW beruht ausschliess-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungsmaßnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fließen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>Wir halten die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise Herbizide benötigt). • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		finanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem extremen Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.


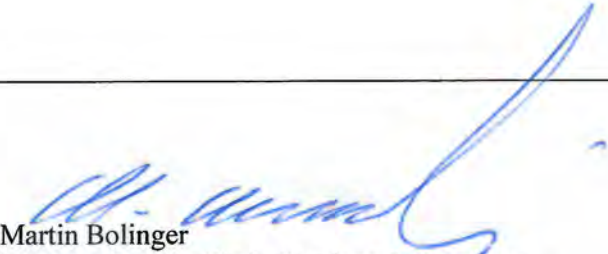
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> Wir beantragen, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch, Pfäffikon SZ, Schweiz
Adresse / Indirizzo	Huobstrasse 3 CH-8808 Pfäffikon SZ
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021  Susanne Gantenbein Director  Martin Bolinger Manager Supply Chain Services & Processes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf Forschung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmassnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. In der Folge konzipierte der Ständerat die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schießt die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. Wir vermissen einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,

Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt genau, welche enorme Schaden gewisse der vorgeschlagenen Massnahme, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der Schweizer landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % im Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Wir plädieren für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Innovation fördern und nicht behindern.

Dringend nötige Reform des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Das zurzeit in der Praxis nicht funktionierende Zulassungsverfahren bereitet den forschenden Agrarunternehmen grosse Sorgen. Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Dieser Ansatz gilt für alle Produkte, also nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern genauso auch im Gesundheitsbereich bei Impfstoffen, Antibiotika und Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Auch scienceindustries hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren wenig berechenbar und langsam, was die Industrie seit geraumer Zeit kritisiert. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden. Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klimaschutz miteinbezieht, schliesst hier aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärke wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13. Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Dies ist die Richtschnur, nach der sich auch Vorlagen wie diese zu richten haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		<p>Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt scienceindustries. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zum 75 % einräumt.</p>
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>6. Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden. Vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zugelassen sind.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden. • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur unter der Voraussetzung einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz gefährlich ausgedünnt. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den schon kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 6.1	<p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Eva-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>uation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisieren wir, da es unwissenschaftlich ist und streng genommen CO₂ und Wasser auch Metaboliten sind. Dies zeigt wie absurd ei-e Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dabei die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
Anhang 1 Ziffer 6.1	Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden	<p>Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.</p> <p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unverträgliche Effekte auszuschliessen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für GW beruht ausschliess-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungsmaßnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fließen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>Wir halten die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise Herbizide benötigt). • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar.

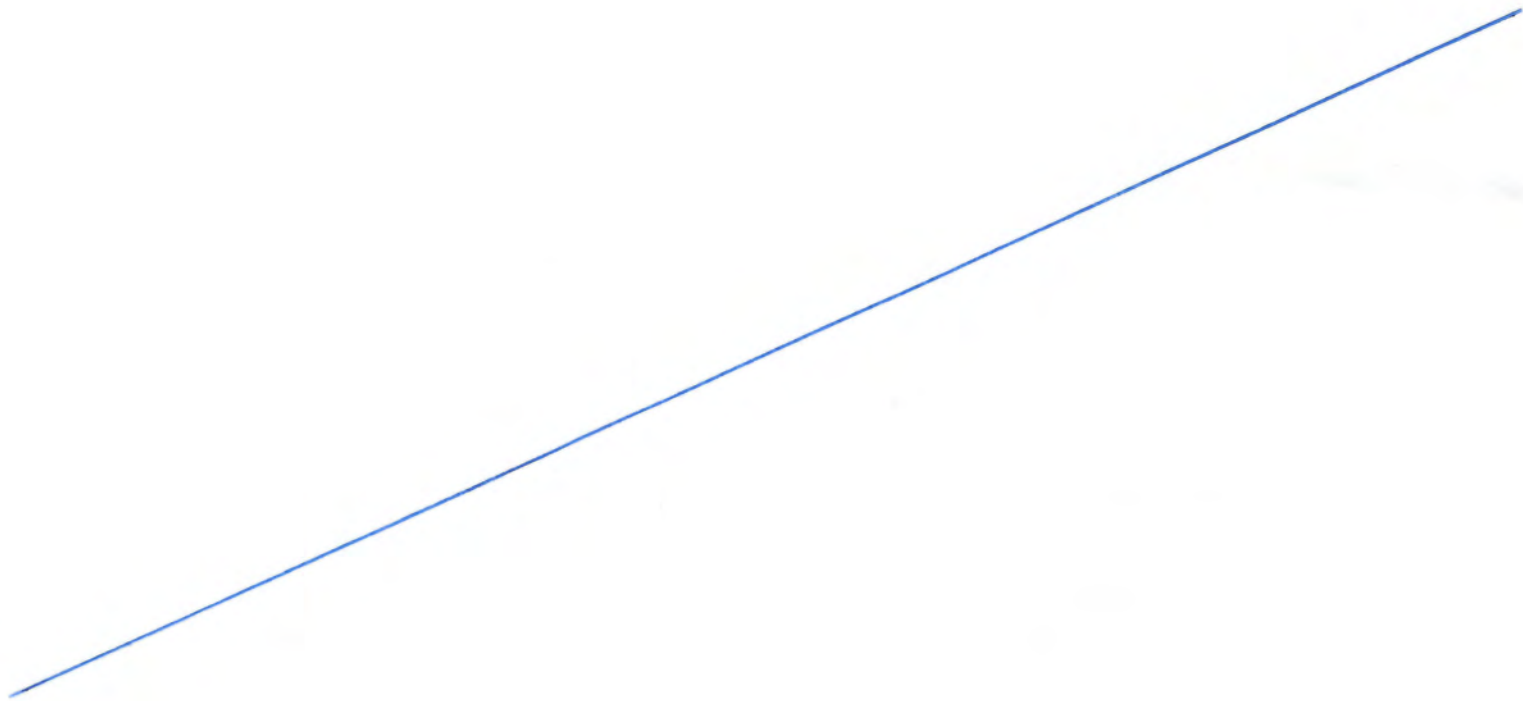
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem extremen Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> Wir beantragen, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>



Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	BASF Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Klybeckstrasse 141 4057 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Dr. Matthias Halusa Managing Director

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	15
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf Forschung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmassnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. In der Folge konzipierte der Ständerat die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schießt die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. Wir vermissen einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,

Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt genau, welche enorme Schaden gewisse der vorgeschlagenen Massnahme, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der Schweizer landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % im Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Wir plädieren für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Innovation fördern und nicht behindern.

Dringend nötige Reform des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Das zurzeit in der Praxis nicht funktionierende Zulassungsverfahren bereitet den forschenden Agrarunternehmen grosse Sorgen. Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Dieser Ansatz gilt für alle Produkte, also nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern genauso auch im Gesundheitsbereich bei Impfstoffen, Antibiotika und Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Auch scienceindustries hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren wenig berechenbar und langsam, was die Industrie seit geraumer Zeit kritisiert. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden, Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klimaschutz miteinbezieht, schliesst hier aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärke wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13. Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Dies ist die Richtschnur, nach der sich auch Vorlagen wie diese zu richten haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt scienceindustries. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zum 75 % einräumt.
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden. Vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zugelassen sind.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden. • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur unter der Voraussetzung einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz gefährlich ausgedünnt. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den schon kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 6.1	<p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Eva-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>luation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisieren wir, da es unwissenschaftlich ist und streng genommen CO₂ und Wasser auch Metaboliten sind. Dies zeigt, wie absurd eine Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dabei die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden</p>	<p>Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.</p> <p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unvertretbare Effekte auszuschliessen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für GW beruht ausschliess-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungsmaßnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fließen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>Wir halten die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise Herbizide benötigt). • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem extremen Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> Wir beantragen, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)


Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Chemetall GmbH, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Brugg/Schweiz
Adresse / Indirizzo	Aarauerstrasse 51 CH-5200 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.08.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	15
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture /Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf Forschung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmassnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. In der Folge konzipierte der Ständerat die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schiesst die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. Wir vermissen einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftliche Grundlagen basieren, realistische Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,

Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt genau, welche enorme Schaden gewisse der vorgeschlagenen Massnahme, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der Schweizer landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % im Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Wir plädieren für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf Innovation setzt. Wie die globale Landwirtschaft, steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und Digitalisierung – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Innovation fördern und nicht behindern.

Dringend nötige Reform des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Das zurzeit in der Praxis nicht funktionierende Zulassungsverfahren bereitet den forschenden Agrarunternehmen grosse Sorgen. Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Dieser Ansatz gilt für alle Produkte, also nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern genauso auch im Gesundheitsbereich bei Impfstoffen, Antibiotika und Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Auch scienceindustries hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren wenig berechenbar und langsam, was die Industrie seit geraumer Zeit kritisiert. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden. Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klimaschutz miteinbezieht, schliesst hier aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügbaren Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärke wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13. Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Dies ist die Richtschnur, nach der sich auch Vorlagen wie diese zu richten haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		<p>Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt scienceindustries. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zum 75 % einräumt.</p>
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden. Vor allem diese, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalente Alternative zugelassen sind.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden. • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nur unter der Voraussetzung einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz gefährlich ausgedünnt. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den schon kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 6.1	<p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Eva-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>luation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisieren wir, da es unwissenschaftlich ist und streng genommen CO₂ und Wasser auch Metaboliten sind. Dies zeigt wie absurd eine Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dabei die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden</p>	<p>Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.</p> <p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unvertretbare Effekte auszuschliessen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für GW beruht ausschliess-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungs-massnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fliessen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies sollte berücksichtigt werden.</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>Wir halten die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise Herbizide benötigt). • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		finanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem extremen Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir dezidiert ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> Wir beantragen, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Coop Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Thiersteinallee 12 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.08.2021, Nino Kaufmann 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Verordnungspaket " Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Als grosses Detailhandelsunternehmen hat Coop ein starkes Interesse an einer marktorientierten und nachhaltigen Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Der bestehende Handlungsbedarf beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie bei den Nährstoffverlusten ist unbestritten. Die Landwirtschaft muss ein klares Zeichen setzen und sich hin zu mehr Nachhaltigkeit entwickeln. So kann das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in die Schweizer Landwirtschaft weiter gestärkt werden.

Coop nimmt dabei auch ihre eigene Verantwortung ernst. So verbietet die Coop-Richtlinie Pestizide den Einsatz gewisser Wirkstoffe im Anbau und bei der Produktion von Coop-Eigenmarken im Bereich Food sowie Blumen und Pflanzen. Zudem unterstützt Coop Projekte des FiBL zur Reduktion des Pestizideinsatzes und Erforschung von Alternativen. Coop bietet insgesamt über 2600 Bio-Produkte im Sortiment an und ist klar führend. Diese Sortimentsbreite ist Folge eines langjährigen und kontinuierlichen Engagements für eine umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft.

Mit der durch die parl. Initiative 19.475 erfolgten gesetzlichen Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie für ein Reduktionsziel im Bereich der Nährstoffe hat das Parlament eine glaubhafte Alternative zu der Pestizid- und Trinkwasserinitiative verabschiedet. Coop begrüsst zudem stets den Einbezug sämtlicher Anwendungsbereiche und somit sämtlicher "Verursacher". Mit der Eigenmarke Oecoplan bietet Coop seit Jahrzehnten umwelt- und gewässerschonende Produkte an – auch im Bereich des Pflanzenbaus. Das Sortiment von Bau+Hobby legt einen deutlichen Fokus auf nachhaltige Produkte.

Der im April dieses Jahres vorgestellte "Massnahmenplan sauberes Wasser" des Bundesrats hat dazu beigetragen, noch vor der Abstimmung Klarheit bzgl. den geplanten Massnahmen und Instrumenten (zumindest beim LwG) zu schaffen. Coop ist nur indirekt von den einzelnen Verordnungsänderungen betroffen, begrüsst aber grundsätzlich die Stossrichtung des vorgestellten Verordnungspaketes. Die Ziele und Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, ist für Coop ein wichtiges Anliegen.

Massnahmen bzgl. Nährstoffverluste und Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die durch das Verordnungspaket erfolgte Konkretisierung des Reduktionsziels im Bereich der Nährstoffverluste von mind. 20 Prozent bis 2030 im Bereich der Nährstoffverluste ist begrüssenswert, notwendig und realistisch. Die Aufhebung des bisherigen Fehlerbereichs von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor erachtet Coop als einen wichtigen Beitrag. Mit der OSPAR-Bilanzierungsmethode wurde eine national und international anerkannte Methode gewählt. Erfreulich sind auch die vorgesehenen erhöhten Anforderungen an den ÖLN, wie die Einschränkung von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen und die Erhöhung des Mindestanteils der Biodiversitätsförderflächen. Die auf Stufe der Kantone vorgesehene Möglichkeit für Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzialen Sonderbewilligungen zu erteilen, sollte möglichst restriktiv ausgestaltet werden.

Da Lenkungsabgaben politisch unrealistisch scheinen, ist es richtig, dass der Bund mit einer Erweiterung und Erhöhung von Produktionssystembeiträgen, finanzielle Anreize für einen Verzicht von Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide etc. sowie weitere Anreize für eine ökologischere Produktion setzt (bspw. Beitrag für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit) setzt. In diesem Sinne unterstützt Coop auch die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz. Aus Sicht von Coop bietet Smart und Precision Farming nicht nur grosses Potenzial um den Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie die Nährstoffüberschüsse zu reduzieren, sondern ist ein Einsatz solcher Technologien bspw. auch aus Effizienzüberlegungen interessant. Um diese Entwicklung zu begleiten,

ist seitens Bund eine finanzielle Förderung der Forschung sowie für die Anschaffung solcher Geräte notwendig. Weiter können auch neue Züchtungsverfahren wie CRISPR/Cas mittel- bis langfristig dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter zu reduzieren. Es ist deshalb wichtig, diese Entwicklungen nicht zu verpassen und die Zeit während des Moratoriums gut zu nutzen, um offene Fragen bzgl. deren Anwendung zu klären. Coop fordert, dass dabei nach der Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird. Dies hat der Bundesrat bereits 2018 angekündigt. Er beabsichtigte damals, die rechtlichen Grundlagen durch unterschiedliche Anforderungskriterien für verschiedene Methoden aus dem Bereich genome editing zu erweitern. Coop fordert den Bundesrat vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Reduktion der Risiken beim Pestizideinsatz ausdrücklich dazu auf, sich künftig an der damaligen Absicht zu orientieren und die einzelnen Methoden einzelfallbasiert zu beurteilen.

Wichtig bleibt für beide Bereiche (Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel), dass die Reduktionen auch über die definierten Zeithorizonte hinaus weitergehen (u.a. durch Nutzung neuer technischer Möglichkeiten, vgl. oben.).

Monitoring / Indikatoren

Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden und Nährstoffüberschüssen zu erreichen, ist die solide und detaillierte Datengrundlage, insbesondere was die Anwendung angeht, zwingend nötig. Mit der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und für Pflanzenschutzmittel hat das Gesetz eine wichtige Grundlage dazu geschaffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Umsetzung des digitalen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPSM) rasch erfolgt. Die Mitteilungspflicht darf aber nicht zu einem signifikanten Mehraufwand für die Verkaufsstellen führen.

Auch sollten die auf der DZV basierenden neu eingeführten Beiträge in einem zeitlichen Abstand auf ihre Wirkung hin überprüft werden, um allenfalls notwendige Anpassungen vornehmen zu können (inkl. Streichung).

Einbezug der Branchen- und Produzentenorganisationen

Allerdings ist auch festzuhalten, dass das vorliegende Verordnungspaket einen hohen Detaillierungsgrad aufweist. Die ursprünglich vorgesehene Absicht der parl. Initiative 19.475 Ziele vorzugeben und die Umsetzung bzw. die Wahl der Massnahmen den Branchen- und Produzentenorganisationen zu überlassen, ist nicht erkennbar. Ein prüfenswerter Ansatz wäre bspw. die notwendigen Fortschritte mittels Zielvereinbarungen zwischen Bund und Branchen-/Produzentenorganisationen anzugehen. Dies gilt es in gemeinsamen Gesprächen zu evaluieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 1 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 18. August 2021  Dr. Markus Willmann Verantwortlicher agrarpolitische Themen  Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	7
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	8

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Emmi misst der Umsetzung der durch das Parlament beschlossenen neuen Gesetzesgrundlagen zu den Risiken durch Pflanzenschutzmittel und den Nährstoffüberschüssen (Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren») eine hohe Bedeutung zu. Die im Abstimmungskampf zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative gemachten Versprechen sind nun einzulösen. Die Umsetzung muss glaubwürdig erfolgen und zu effektiven Verbesserungen führen.

Wir unterstützen den gewählten Weg über moderate Verschärfungen beim Ökologischen Leistungsnachweis und den Ausbau der Anreizsysteme. Wir ziehen dies gegenüber Verboten, marktverzerrenden Lenkungsabgaben oder undifferenzierten Regulierungsmassnahmen wie z.B. einem verordneten, flächendeckenden Abbau der Nutztierbestände vor. Gleichzeitig gilt es die Praktikabilität der Massnahmen für die Landwirtschaft sicherzustellen und die Systemkomplexität in Grenzen zu halten. Zudem gilt es die in den Artikeln 6a und 6b des Landwirtschaftsgesetzes verankerte und zur Zielerreichung auch notwendige Branchenpartizipation mit geeigneten Massnahmen seitens Bund zu unterstützen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für uns relevanten Punkte. Diese sehen wie folgt aus:

- **Emmi unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung des vorliegenden Massnahmenpaketes.**
- **Die Herausforderungen werden für die Branche gross sein. Das vorgeschlagene Reduktionsziel von 20% für die Stickstoffverluste ist zu ambitioniert und geht in diesem Sinn über eine "angemessene Reduktion", wie es der neue Art. 6a Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz verlangt, hinaus. Ein Reduktionsziel von 10% sehen wir als realistischer an.**
- **Die Vorlage kommt der zentralen Bedeutung des Dauergrünlandes (Bindung von CO₂) für ein nachhaltiges und standortgerechtes Produktionssystem zu wenig nach. Das Dauergrünland ist daher in verschiedenen Anreizprogrammen miteinzubeziehen oder grundsätzlich über höhere Beiträge zu stärken.**
- **In Bezug auf die überarbeiteten und angepassten Direktzahlungsbeiträge gilt es die Milchproduktion nicht erneut zu benachteiligen. Sie ist in der Schweiz standortgerecht und nachhaltig. Daher ist es unverständlich, dass die Milchproduktion gegenüber anderen Produktionsrichtungen bezüglich Stützungsmaßnahmen erneut diskriminiert werden soll. Hochrechnungen zeigen dies zumindest für die Milchproduktion im Talgebiet.**
- **Die Eigeninitiativen der Branchen werden für die Zielerreichung der Absenkpfade elementar sein. Wir würden es begrüßen, wenn der Bund hier mit geeigneten Massnahmen (z.B. Aufforderung Projekte einzugeben, Zielvereinbarungen) und Instrumenten (z.B. Monitoring) die Branchenpartizipation unterstützen und animieren könnte.**

Für verschiedene Detailanpassungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu den konkreten Verordnungsartikeln.

Mit freundlichen Grüssen
Emmi

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Emmi unterstützt grundsätzlich das Massnahmenpaket im Bereich der Direktzahlungsverordnung, sieht jedoch bei einzelnen, für die Milchwirtschaft relevanten Programmen Anpassungsbedarf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 c	<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche und Dauergrünland ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche und das Dauergrünland des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche und Dauergrünland;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerfläche und allem Dauergrünland nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>.....</p>	<p>Grünland leistet einen vielschichtigen Beitrag an eine nachhaltige Landwirtschaft. Es nimmt eine wichtige Funktion bei der Speicherung von CO₂ über den vorhandenen Humus wahr. Zudem leistet es u.a. einen wichtigen Beitrag an die Biodiversität, an das Tierwohl und einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Die Schweiz ist aufgrund ihrer Standortgerechtigkeit prädestiniert für eine auf die Grünlandnutzung ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes ist deshalb zu stärken und hier einzubeziehen.</p> <p>Alternativ könnte die Dauergrünfläche auch über höhere Beiträge im Rahmen der allgemeinen Direktzahlungen stärker gestützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 f (Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz)	¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Grün- und Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet. ² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	Auch das Grünland, welches vornehmlich mit Hofdünger gedüngt wird, soll hier miteinbezogen werden. Alternativ könnte die Dauergrünfläche auch über höhere Beiträge im Rahmen der allgemeinen Direktzahlungen stärker gestützt werden.
Gliederungstitel nach Art. 71 e	7. Abschnitt: Beitrag für die standort- und betriebsgerechte Fütterung reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung-raufutter-verzehrender Nutztiere	Die freiwilligen Produktionssysteme werden zunehmend auf dem Absatzmarkt zur Erklärung der verschiedenen Mehrwertprogramme genutzt. Eine für Branchenfremde verständlichere Benennung des Programms wäre daher wertvoll. Die Weiterentwicklung des heutigen GMF-Programmes ist in der Branche umstritten. Emmi anerkennt, dass der vorgelegte Vorschlag den Fokus stärker auf eine standortgerechte Rindviehproduktion legt. Dies wird im Grundsatz begrüsst. Emmi kann sich aber der Forderung der Schweizer Milchproduzenten anschliessen, welcher die Branche stärker in die Verantwortung nehmen will. Emmi ist gerne bereit sich an der Erarbeitung eines eigenen Lösungsvorschlages der Branche zu beteiligen.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Die Abkehr von einer Mindestfutteraufnahme hin zu einer Mindestfläche im RAUS-Programm wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 60 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>Alternative: ... an Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 16 Aren zur Verfügung stehen.</p> <p>..</p>	<p>Die Weiterentwicklung des heutigen einstufigen RAUS-Programms zu einem zweistufigen Programm wird begrüsst.</p> <p>Die 80%-TS Aufnahme ist sehr hoch angesetzt und nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Gerade bei Hitzestress kann sich dadurch ein Tierschutzproblem ergeben. Entweder ist der verlangte Anteil etwas zu reduzieren oder gleich wie bei RAUS auf eine Mindestfläche abzustützen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragssätze</p>	<p>Ziffer 5:12</p> <p>Antrag: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterreduzierter Nutztiere ist für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen auf Stufe 1 auf Fr. 180/ha festzulegen (anstatt Fr. 120/ha)</p>	<p>Die Beiträge müssen höher angesetzt sein, damit einer noch weitergehende innerlandwirtschaftliche Benachteiligung der Milchproduktion entgegengewirkt werden kann.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Informationssysteme und generell der Datenverfügbarkeit nimmt zu. Die Datenzugänglichkeit für Dritte - sofern der Produzent diese freigibt - muss daher über Standardschnittstellen sichergestellt sein. Ansonsten müssen diese nochmals separat für die privaten Nutzer (z.B. die Abnehmer der Rohstoffe) erfasst resp. eingegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das vorgeschlagene Reduktionsziel von 20% für die Nährstoffüberschüsse ist im Bereich Stickstoff zu ambitiös. Wir plädieren daher für ein Senkung der Zielvorgabe für die Stickstoffüberschüsse auf eine realistischere Reduktion von mindestens 10% bis 2030. Bei den Phosphorverlusten ist die Reduktion um mindestens 20% jedoch beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert, die Verluste von Phosphor um mindestens 20 Prozent.	Siehe "Allgemeine Bemerkungen"

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	fenaco Genossenschaft	
Adresse / Indirizzo	Erlachstrasse 5, Postfach 3307 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Heinz Mollet Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Div. Agrar	 Michael Feitknecht Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Dep. Pflanzenbau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 7

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die fenaco Genossenschaft begrüsst im Grundsatz die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen. Diese entsprechen der Erwartungshaltung der Bevölkerung respektive der Konsumentinnen und Konsumenten. Das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 zu den beiden Agrarinitiativen zeigt, dass die Bevölkerung keine radikalen Anpassungen mit ungewissem Ausgang auf das Angebot einheimischer Lebensmittel will, sondern eine kontinuierliche Entwicklung zu einer nachhaltigeren Schweizer Landwirtschaft.

Mit der Einführung von neuen Massnahmen auf dem Verordnungsweg zugunsten des Umweltschutzes ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Produktionsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft sowohl im Pflanzenbau wie auch in der Tierhaltung erhalten bleibt. Ansonsten sind Marktanteilsverluste und ein negativer Einfluss auf den Selbstversorgungsgrad die Folge – Auswirkungen, die dem Verfassungsauftrag Art. 104a zuwiderlaufen und zu vermeiden sind.

Ein wichtiger Punkt für die Akzeptanz bei den Landwirtinnen und Landwirten wie auch bei den vor- und nachgelagerten Betrieben ist die administrative Vereinfachung. Die Digitalisierung ist der Schlüssel dazu. Die Transparenz über Lieferungen und Einsatz von verschiedenen Produktionsmitteln muss mit Farm-Management-Systemen abgebildet werden können, die mit den Direktzahlungssystemen von Bund und Kantonen kompatibel sind und für behördliche Kontrollen anerkannt werden.

Die fenaco ist direkt oder via Tochtergesellschaften in denjenigen Fach- und Branchenorganisationen Mitglied, in denen sie eine entsprechende Marktaktivität aufweist (z. B. swiss granum, VSF, Swisscofel). Zudem ist sie Mitglied beim Schweizer Bauernverband. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf ausgewählte, grundsätzliche Themen. Branchenspezifische Anliegen bringen wir über die jeweiligen Fach- und Branchenorganisationen und deren Stellungnahmen ein.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	<p>Im Sinne der Risikoreduktion begrüßen wir im Grundsatz die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Umsetzung ist jedoch eine grosse Herausforderung und wird sich in der Summe negativ auf die pflanzliche Produktion auswirken. Die Anbaurisiken für die Betriebe steigen, insbesondere für sensible Kulturen wie Raps, Zuckerrüben oder Gemüse. Je nach Jahr und Krankheits- respektive Schädlingsdruck wird die Marktnachfrage nicht gedeckt werden können – zusätzliche Importe werden nötig.</p> <p>Durch den Wegfall von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial im ÖLN-Anbau wird es vermehrt Resistenzen geben gegenüber den noch zugelassenen Wirkstoffen. Dies kann zu einer intensiveren Anwendung der verbliebenen Mittel führen oder zur Aufgabe des Anbaus einzelner Kulturen.</p> <p>Wichtig ist, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen weiterhin Sonderbewilligungen erteilen können. Der Handlungsspielraum der Kantone muss möglichst gross bleiben. Für die Produzentinnen und Produzenten ist eine praxistaugliche Umsetzung wichtig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g-71j	<p>Weiterentwicklung des heutigen GMF-Programms mit Anpassungen anstelle eines neuen Programms</p> <p>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Direktzahlungsverordnung Anhang 5, Ziffer 1 besteht.</p>	<p>Das heutige GMF-Programm verfügt über eine grosse Akzeptanz seitens der Produzentinnen und Produzenten. Es ist verständlich und gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten leicht erklärbar. Das neu vorgeschlagene Programm erfüllt diesen Anspruch nicht mehr.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des aktuell gültigen GMF-Programms ist zu begrüssen. Der Anhang 5 der aktuell gültigen Direktzahlungsverordnung ist im Grundsatz weiterzuziehen – geringfügige Anpassungen sind denkbar.</p>
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen streichen</p> <p>Ersatz mit einer neuen PSB zur Förderung des inländischen Proteinanbaus</p>	<p>Der vorgeschlagene Beitrag für eine längere Nutzungsdauer von Kühen wirkt sich kaum auf die Erreichung der Ziele der Pa Iv aus. Deshalb ist er zu streichen.</p> <p>Wirksamer wäre die gezielte Förderung des Anbaus von Schweizer Proteinträgern (z. B. Soja, Ölsaaten) sowie die Förderung des Einsatzes von Hof- und Recyclingdünger.</p>
<p>Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p> <p>Art. 28</p>	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; auf dem eigenen Hof produziert</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); auf dem eigenen Hof produziert</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, und</p>	<p>Die Aufstellung unter Art. 28 widerspricht dem Ziel, die Bilanzierung der N- und P-Flüsse auf dem Betrieb transparent darstellen zu können. Zudem führt der Zuschlag von einzelnen zugekauften Futtermitteln zum «Grundfutter» zu einer einseitigen Begünstigung und dadurch zu unerwünschten Marktverzerrungen.</p> <p>Als Grundfutter können nur auf dem eigenen Hof produzierte Futtermittel gelten. Ergänzend dazu können die Nebenprodukte von Ackerkulturen, dem Obst- und Gemüsebau sowie der Milchverarbeitung als Grundfutter bilanzneutral angerechnet werden, das heisst deren Rücknahme muss quantitativ erhoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter; auf dem eigenen Hof produziert</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst-, Gemüse- und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet), auf dem eigenen Hof produziert.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte, auf dem eigenen Hof produziert.</p>	
<p>Art. 29</p>	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle betriebsfremden, zugekauften Futtermittel.</p>	<p>Die N- und P-Nährstoffzuflüsse aller zugekauften Futtermittel sind zu bilanzieren.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Streichung der 10-Prozent-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der ISLV mit den Informationssystemen zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unserer Ansicht nach richtig. Wir begrüßen die Integration in die bestehenden Datensysteme und ein modernes, digitales Datenmanagement, welches einmalige Erfassungen und Mehrfachnutzungen erlaubt. Redundanzen gilt es zu vermeiden.

Alle Beteiligten sind auf zuverlässige und jederzeit verfügbare Systeme angewiesen. Funktionierende und gut abgestimmte Schnittstellen zwischen kantonalen Direktzahlungssystemen, privaten Farm-Management-Systemen und den neuen zentralen Informationssystemen für Nährstoffmanagement (IS NSM) respektive die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) sind dabei unerlässlich.

Als Unternehmen mit vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten zur Landwirtschaft sind wir mit der Meldepflicht für die Lieferung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	Erfassung und Übermittlung der Daten ... 4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.	Die fenaco begrüsst die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere die Ziffern 4b und 4c (Farm-Management-Systeme). Die Schnittstelle ist in enger Abstimmung mit privaten Betreibern von Farm-Management-Systemen zu definieren und muss deren Bedürfnisse berücksichtigen, um die administrativen Prozesse für die Landwirtinnen und Landwirte massgeblich zu vereinfachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die fenaco begrüsst dies. Der generelle Ansatz muss sein, bereits erfasste Daten zu nutzen und Daten nicht mehrfach zu erfassen (Vermeidung von Redundanzen).</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>...</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p>	<p>Die fenaco begrüsst die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere die Ziffern 5b und 5c (Farm-Management-Systeme).</p> <p>Die Schnittstelle ist in enger Abstimmung mit privaten Betreibern von Farm-Management-Systemen zu definieren und muss deren Bedürfnisse berücksichtigen, um die administrativen Prozesse für die Landwirtinnen und Landwirte massgeblich zu vereinfachen.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Vgl. Kommentar Art. 16

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ein Reduktionsziel von 10 % für Stickstoff und Phosphor. Eine Reduktion von 20 % ist nicht realistisch und wäre nur mit einer massiven Reduktion der inländischen Produktion zu erreichen. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Reduktion um 20 % ab.

Bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird.

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 ist unrealistisch. Beim Phosphor ist der Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % dürfte beim Phosphor leichter erreichbar sein, ist jedoch gleichwohl ambitioniert.

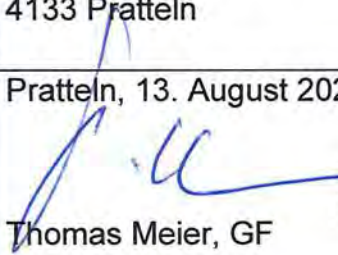
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Vgl. allgemeine Bemerkungen. Wir begrüßen ein Reduktionsziel von 10 % für Stickstoff und Phosphor. Eine Reduktion von 20 % ist nicht realistisch und wäre nur mit einer massiven Reduktion der inländischen Produktion zu erreichen.
Art 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-	Die OSPAR-Methode reicht aus unserer Sicht nicht aus, die Einhaltung der Reduktionsziele für Nähstoffverluste in der Landwirtschaft zu messen und wie in Art. 6a des LwG gefordert nachzuweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»).	In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14 %. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. Es braucht zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Hardwasser AG
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 87 4133 Pratteln
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pratteln, 13. August 2021  Thomas Meier, GF   Thomas Gabriel, GF Stv.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrüssen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüssen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatische wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgegliche Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüssen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüssen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Hardwasser AG

Thomas Meier, Geschäftsführer

Sig.



BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlingschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Beitrag nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> <i>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</i> <i>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i> <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i> <i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>



	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 17.8.21  Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik  Mirjam Sacchelli Fachspezialistin Nachhaltigkeit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 8

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» einräumen.

Grundsatz

Die Migros begrüsst die Anliegen der Parlamentarischen Initiative 19.475 «**Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren**». Sie hat sich im parlamentarischen Prozess dafür eingesetzt. Die Ziele und Massnahmen gehen nun in die richtige Richtung. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Verbesserung der Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sind der Migros und Ihren Kundinnen und Kunden wichtige Anliegen. Die Migros hat diesen Weg bereits mit eigenen Mehrleistungs-Initiativen eingeschlagen (z.B. Ausbau Bio und IP-Suisse Sortiment, Partnerschaften mit Bio Suisse und IP-Suisse). Im Basis-Sortiment Früchte und Gemüse verlangt die Migros SwissGAP. SwissGAP ist als Branchenstandard etabliert. Die Migros geht zudem immer wieder mit eigenen Initiativen, die zu einer besseren ökologischen Leistung der Produktion führen, voran (z.B. Projekt «nachhaltiger Kernobstanbau» oder «fossilfreie Beheizung der Gewächshäuser»).

Als wichtigste Abnehmerin und Vermarkterin von Rohstoffen aus Schweizer Landwirtschaft haben wir ein besonderes Interesse daran, dass das Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden in die Schweizer Landwirtschaft weiter gestärkt wird. Die Schweizer Landwirtschaft muss ein klares Zeichen setzen und sich hin zu mehr Nachhaltigkeit entwickeln. Es braucht konkrete, messbare Ziele, Absenkpfade und umsetzbare Massnahmen. Die Änderungen in der Gesetzgebung, insbesondere in der Direktzahlungsverordnung, sehen wir als einen wichtigen Anreiz.

Ergänzend soll der Bund mit glaubwürdigen, aufklärenden und transparenten Kommunikationsmassnahmen die Bevölkerung über die Ziele, Massnahmen und Fortschritte informieren.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir speziell eingehen:

Qualität

- Qualitativ gute Schweizer und regionale Produkte werden von unseren Kundinnen und Kunden sehr geschätzt. Die Umsetzung der Ziele und Massnahmen soll nicht auf Kosten der Rohstoff- bzw. Produkt-Qualität geschehen. In diesem Bereich Abstriche zu machen, kann sich die Wertschöpfungskette angesichts des Einkaufstourismus nicht leisten. Schweizer Produkte müssen gegenüber ausländischen konkurrenzfähig bleiben bzw. einen Mehrwert bieten.
- Wir haben insbesondere bei frischen Früchten und frischem Gemüse die Erfahrung gemacht, dass die konstante innere und äussere Qualität in Verbindung mit einem guten Geschmackserlebnis von Kundinnen und Kunden sehr geschätzt wird. Dementsprechend lohnen sich hohe Qualitätsansprüche

in der Produktion.

- Verminderte Produktqualität könnte bei Konsumentinnen und Konsumenten ein Substitutionsverhalten begünstigen, so dass ausländische Produkte vermehrt gekauft werden. Dies hätte ein Rückgang des Marktvolumens für Inlandware zur Folge.

Ressourceneffizienz

Die Ziele und Massnahmen sollten nicht zu verminderten Erträgen führen. Wir wollen unsere Kundinnen und Kunden weiterhin mit genügend Rohstoffen und Produkten aus Schweizer Landwirtschaft versorgen. Demensprechend begrüssen wir die Ressourceneffizienzbeiträge in der DZV. Neben Aspekten wie präzise Applikationstechnik beim PSM-Einsatz sowie Massnahmen gegen Abdrift und die Abschwemmung von PSM, sollen weitere Anreize geschaffen werden:

- **Neue Technologien:**

Der Bund soll neue Technologien (Dronen, Roboter etc.), die eine noch präzisere Applikation ermöglichen oder gar den Einsatz von PSM vermeiden, fördern. Dazu braucht es genügend Ressourcen für die Forschung und Beratung, sowie finanzielle Unterstützung in der Anschaffung solcher Geräte. Wir schlagen vor, dies im Anhang 7 zur DZV noch anzupassen (vgl. Antrag zur DZV, Anhang 7, Ziffer 6.1.)

- **Gerätereinigung:**

Bei der Abschwemmung soll ein besonderes Augenmerk auf die Gerätereinigung auf dem Hofplatz gelegt werden. Wie das Thurgauer Forschungsprojekt Aquasan (<https://www.tg.ch/news.html/485/news/51932//de>) zeigt, stammen erhebliche Einträge vom Hofplatz. Im Prinzip verlangt die DZV, dass die Gerätereinigung auf dem Feld erfolgen muss (Anhang 1, Ziffer 6.1a.2). Es braucht schweizweit mehr Erkenntnisse, wie Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen. Davon abgeleitet soll der Bund griffigere Massnahme bis hin zu Verboten prüfen.

- **Neue Züchtungsverfahren**

Weiter können auch neue Züchtungsverfahren wie CRISPR/Cas mittel- bis langfristig dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiter zu reduzieren. Es ist deshalb wichtig, diese Entwicklungen nicht zu verpassen und die Zeit während des Moratoriums gut zu nutzen, um offene Fragen bzgl. deren Anwendung zu klären. Die Migros fordert, dass dabei nach der Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird. Dies hat der Bundesrat bereits 2018 angekündigt. Er beabsichtigte damals, die rechtlichen Grundlagen durch unterschiedliche Anforderungskriterien für verschiedene Methoden aus dem Bereich genome editing zu erweitern. Die Migros fordert den Bundesrat vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Reduktion der Risiken beim Pestizideinsatz ausdrücklich dazu auf, sich künftig an der damaligen Absicht zu orientieren und die einzelnen Methoden einzelfallbasiert zu beurteilen.

Forschung & Beratung

- Der Forschung kommt im Rahmen der Risikoreduktion durch PSM eine ausserordentliche Bedeutung zu. Davon sind wir überzeugt. Der Bund soll dafür genügend Mittel und Ressourcen investieren. Es gibt vielfältige Forschungsthemen, die auf die Ziele der parlamentarischen Initiative einzahlen: Robotik, Züchtung, Sortenprüfung, alternative PSM-Mittel und -Strategien, um nur einige zu nennen.
- Massgebend sind zudem nicht nur die Forschungsergebnisse, sondern ebenso deren zeitnahe Umsetzung in die Praxis. Dazu müssen bestmögliche

Voraussetzungen geschaffen werden. Eine unabhängige Beratung der Landwirtschafts-Betriebe muss unbedingt gewährleistet sein. Auch den Kantonen müssen genügend Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen. Gerade auch, weil die Kantone die Kompetenz und Verantwortung haben, Sonderbewilligung für Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential zu erteilen.

- Bei der Umsetzung der Massnahmen und in der Kommunikation haben auch die zahlreichen Branchenorganisationen eine wichtige Rolle (SwissGAP, IP-Suisse, VSGP, Swissfruit etc.). Die Zusammenarbeit zwischen Bund und diesen Gefässen soll verstärkt genutzt werden.

Mitteilungspflicht (Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft)

- Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz begrüssen wir. Deshalb befürworten wir grundsätzlich, dass der Verkauf von PSM präzise erfasst und gemeldet wird. Es ist auch nachvollziehbar, dass dies berufliche und ebenso nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender betrifft. Jedoch bleibt die Umsetzung unklar.
- Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem signifikanten Mehraufwand für die beruflichen und insbesondere nicht beruflichen Anwenderinnen und Anwender, sowie für die Verkaufsstellen führen. Die bisherige Erhebungspraxis durch das BLW ist für die Migros praktikabel und sollte beibehalten oder vereinfacht werden.

Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen

- In der Pa.IV. ist die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe ausdrücklich verankert (Art. 6b).
- Davon ist im vorliegenden Paket wenig zu finden, was wir bedauern. **Das sollte mittelfristig korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen.** Der hohe Detaillierungsgrad der neuen Produktionssystembeiträge (PSB) ist Abbild einer veralteten, dirigistischen Vorgehensweise und wird zu zahlreichen Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Diese Art der Definition von PSB führt zur puzzelartigen Definition von Labelprogrammen durch Produzenten- und Labelorganisationen, basierend auf einzelnen Elementen aus der DZV, mit dem Ziel der Beitragsmaximierung. Spätestens mittelfristig soll auch die umgekehrte Logik Platz finden: Die Organisationen sollten selber ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme definieren, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen. Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Jürg Maurer

Mirjam Sacchelli

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Fachspezialistin Nachhaltigkeit

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein Antrag. Generelle Bemerkungen siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 6.1 <i>Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</i>	Ergänzung: Beiträge für die Anschaffung / den Einsatz neuer Technologien.	Solche Geräte sind für einzelne Betriebe oft teuer. In der DVZ sollte es daher ein Anreiz für die Anschaffung und Verwendung neuer Technologien stehen. Erste Versuche zeigen vielversprechende Möglichkeiten PSM noch gezielter auszubringen. Gewisse Geräte ersetzen gar deren Einsatz (z.B. Jätroboter statt Herbizide).

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Bemerkungen siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Omya (Schweiz) AG
Adresse / Indirizzo	Baslerstrasse 42 4665 Oftringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oftringen, 17. August 2021  Lucas Burkhard Head of Sales Agriculture  Chantal Ritter Manager Produktentwicklung & Registrierung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF bei den interessierten Kreisen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Gerne lassen wir Ihnen unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Für die ausreichende inländische Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ist eine produktive Landwirtschaft notwendig, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Landflächen und natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht und diese gezielt einsetzt. Das Schweizer Volk hat am 13. Juni 2021 deutlich ja gesagt zu einer produzierenden Landwirtschaft und die extreme Einschränkung, bzw. das Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden abgelehnt. Ziel soll es sein die Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und nicht die Produkte zu verbieten. Der Prozess der Risikoverminderung läuft bereits seit mehr als 20 Jahren und wurde besonders in den letzten 10 Jahren deutlich intensiviert. Zahlreiche Massnahmen bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel, verschärfte Auflagen bei bereits bewilligten Produkten und der Ersatz von älteren Wirkstoffen und Produkten durch neue, modernere, selektivere und somit risikoärmere Wirkstoffe und Produkte haben bereits zu einer deutlichen Risikoreduktion beigetragen. Viele der erst vor kurzem umgesetzten Massnahmen werden das Risiko in den nächsten Jahren weiter reduzieren. Die Industrie wird auch in den nächsten Jahren neue Wirkstoffe und Produkte entwickeln, die den heutigen Ansprüchen an einen modernen Pflanzenschutz entsprechen. Die eingeleiteten Massnahmen im Bereich Anwendungstechnik, Ausbildung und Beratung werden ebenfalls zu einer nachhaltigen Risikoreduktion führen.

Die Bevölkerung hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich gegen ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu beachten. Massnahmen, die Verbote fordern, welche die Nicht-Produktion belohnen oder gewisse Produktionsformen einseitig bevorzugen, verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt. Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist daher höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Risikoanalyse der Nichtanwendung oder der drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten, auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ist dringend notwendig. Der Schutz der Nahrungsproduktion, des Menschen und der Umwelt sind dabei gleich zu gewichten. Eine erste Delphi Studie von Agroscope 'Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau von Agroscope (<https://www.agrarforschungschweiz.ch/2021/07/weniger-naturalertrag-durch-verzicht-auf-pflanzenschutzmittel-im-ackerbau>) zeigt deutlich, dass im Ackerbau mit massiven Ertragseinbussen von bis zu 47% gerechnet werden muss.

Das Ziel 'Reduktion Nährstoffverluste' wird von uns unterstützt. Nur sollten die Massnahmen vor allem dort ansetzen, wo die grössten Reduktionen erzielt werden können. Und dies ist vor allem bei der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern möglich. Bei der bedarfsgerechten Düngung mit Mineraldüngern ist das Potential zur Reduktion von Nährstoffverlusten geringer im Vergleich zu den Hofdüngern.

Die Schweizer Landwirtschaft ist auf Forschung und Innovationen in allen Bereichen angewiesen, damit sie die Schweizer Bevölkerung auch in Zukunft mit sicheren, nachhaltig und regional produzierten Nahrungsmitteln versorgen kann. Die starke Konzentration auf Massnahmen, welche die Produktion einschränken, ist nicht zielführend. Notwendig sind neue, moderne Produkte und Innovationen in den Bereichen Agrartechnik, Züchtung, Produktionsmittel und Lagerhaltung. Dafür braucht es Rahmenbedingungen, welche eine moderne landwirtschaftliche Produktion fördern und verlässliche Bewilligungsverfahren in allen Bereichen. Die Schweizer Landwirtschaft ist darauf angewiesen, dass alle Produktionsmittel, inkl. Pflanzenschutzprodukte in einem wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewilligt werden. Das Schweizer Zulas-

sungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren sehr langsam. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 13. Juni 2021 gegen das Verbot von Pflanzenschutzmitteln gestimmt. Landwirte, welche Pflanzenschutzmittel und Biozide einsetzen, sollen weiter Direktzahlungen erhalten. Dies ist ein deutliches Votum für die Produktion von preiswerten, regionalen und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in der Schweiz. Mit den geplanten Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung wird dem Volkswillen nicht Rechnung getragen. Die geplanten Massnahmen führen zu einem Verbot von Pflanzenschutzprodukten, einer Einschränkung der Produktion und einem Rückgang der Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Die Delphi Studie von Agroscope 'Naturalertrags-einbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau von Agroscope (<https://www.agrarforschungschweiz.ch/2021/07/weniger-naturaler-trag-durch-verzicht-auf-pflanzenschutzmittel-im-ackerbau>) zeigt die zu erwartenden, massiven Ertragseinbussen im Ackerbau. Dabei sind die in der Studie aufgezeigten Ertragseinbussen noch konservativ geschätzt. In Jahren mit starkem Befallsdruck werden die Einbussen im Raps, in Kartoffeln und Zuckerrüben deutlich grösser sein als 50%. Die Schweizer Nahrungsmittelproduktion durch Verbote einzuschränken und dafür die Importe von Nahrungsmitteln zu erhöhen und damit Ressourcen im Ausland zu verbrauchen, ist eine Politik, welche das Schweizer Stimmvolk zuletzt am 13. Juni 2021 deutlich abgelehnt hat.
- Ziel der Massnahmen soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein, ohne die Produktion massgeblich einzuschränken oder zu gefährden. Die Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in genügender Menge soll für die Landwirtschaftsbetriebe lohnenswert bleiben. Wenn einseitig Pflanzenschutzprodukte verboten werden und der Verzicht auf Pflanzenschutzprodukte oder Pflanzenschutzmassnahmen zu stark gefördert wird, kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden.
- Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Die Umsetzung der Massnahmen vom Aktionsplan ist im vollen Gang, aber noch nicht abgeschlossen. Erste Untersuchungen zeigen, dass die Massnahmen wirken. Die Risiken für das Grundwasser und die Oberflächengewässer werden reduziert. Mit der gezielten Überprüfung von zahlreichen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, wurden deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Diese Restriktionen haben bereits zu einer deutlichen Reduktion des Risikopotentials für Oberflächengewässer geführt und werden sich in den nächsten Jahren weiter positiv auswirken. Die Agroscope Studien 'Pflanzenschutzmittel im Feldbau: Einsatz und Gewässerrisiken von 2009 bis 2018' von Laura de Baan, Judith F. Blom und Otto Daniel zeigt, dass alleine durch die Abstandsaufgaben der Pflanzenschutzmittelzulassung das Risikopotential der Herbizide im Jahr 2018 um 28%, das Risikopotential der Fungizide um 17% und jenes der Insektizide um 19% niedriger ist als der Referenzwert (Mittelwert von 2012 bis 2015) (Agrarforschung Schweiz 11: 162-174, 2020). Durch weitere Abstandsaufgaben in den letzten drei Jahren und wegen dem Wegfall verschiedener Wirkstoffe werden diese Werte bereits jetzt deutlich höher sein und in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen.
- In der Schweiz haben seit 2015 viele ältere Produkte mit einem teilweise höheren Risikopotential die Zulassung verloren und sind vom Markt verschwunden. Diese Bereinigung führt zu einer zusätzlichen Risikoreduzierung dessen Effekte noch gar nicht abschliessend beurteilt werden können, da besonders viele Wirkstoffe und Produkte erst in den letzten drei Jahren ihre Zulassung verloren haben. Deshalb ist es nicht sinnvoll, dass bereits weitergehende Massnahmen beschlossen werden, obwohl die Auswirkungen der erst vor kurzem umgesetzten Massnahmen noch gar nicht beurteilt werden können.

- Problematisch für die Schweizer Landwirtschaft und die Umwelt ist auch, dass durch den extrem langsamen Bewilligungsprozess kaum neue Wirkstoffe und Pflanzenschutzprodukte auf den Markt kommen. Dadurch müssen die wegfallenden Produkte durch andere, bereits bewilligte Produkte ersetzt werden. Durch die fehlende Breite in der Produktpalette werden somit einzelne Wirkstoffe überproportional angewendet, was zur Entwicklung von Resistenzen führt und das Risiko erhöht, dass diese Stoffe neu im Grund- oder Oberflächengewässer gefunden werden. Wer nachhaltige Risikoreduktion will, muss auch dafür sorgen, dass innovative neue Produkte zugelassen werden. Ein Verbot von Produkten ohne Ersatz ist kontraproduktiv und schadet der landwirtschaftlichen Produktion und schlussendlich auch der Umwelt.
- Reduktion der Nährstoffverluste: Es sollten alle Massnahmen und Innovationen, welche die Nährstoffverluste bei der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern sowie Innovationen, welche die Verluste bei der Anwendung von Mineraldüngern (z.B. Stickstoffdünger mit Nitrifikationshemmern) reduzieren, finanziell unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen soweit möglich durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Ein Verbot der Wirkstoffe im Anhang 1, Ziffer 6.1 hat massive Auswirkungen für die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz. Die Agroscope Studie 'Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN' zeigt deutlich, dass für viele dieser Wirkstoffe in vielen Bereichen keine Alternativen vorhanden sind oder beim Verbot mindestens das Resistenzmanagement beeinträchtigt ist (Kategorien 3-5).</p> <p>Die Unkrautbekämpfung vor allem im Raps, Mais, in Zuckerrüben und im Gemüse wird deutlich erschwert. Die noch erlaubten Bodenwirkstoffe würden vermehrt eingesetzt werden. Wirkungslücken, Entwicklung von Resistenzen nehmen zu. Nach dem Verbot der Neonicotinoide als Saatbeizmittel können Schädlinge wie der Erdfloh ohne Pyrethroide bei hohem Schädlingsdruck nicht mehr zuverlässig bekämpft werden. Auch gegen andere Schädlinge im Raps und im Gemüse wird eine wichtige Wirkstoffgruppe komplett fehlen. Der Resistenzrisiko auf die noch verbleibenden Wirkstoffe wird stark zunehmen. Das Verbot ganzer Wirkstoffgruppen, ohne dass entsprechende Alternativen vorhanden sind, schränkt die Produktion ein und muss vermieden werden.</p> <p>Zudem hat die gezielte Überprüfung bei vielen von diesen Wirkstoffen ergeben, dass bei entsprechender Anwendung kein übermässiges Risiko für Mensch und Umwelt besteht. Die Auswirkungen der auf Grund der gezielten Überprüfung verfügbaren Anwendungsrestriktionen sind noch nicht bekannt. Erst die nächsten zwei bis vier Jahre werden zeigen, ob für die aufgeführten Wirkstoffe weitergehende Massnahmen beschlossen werden müssten.</p> <p>Wenn ein Wirkstoff oder eine ganze Wirkstoffgruppe nur noch mit Sonderbewilligung gespritzt werden darf, kann die Produktverfügbarkeit nicht mehr gewährleistet werden. Da</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>für diese Wirkstoffe und deren Produkte absolut keine Planbarkeit mehr vorhanden ist, werden die Zulassungsinhaber die Produkte gar nicht mehr oder nur in sehr beschränkter Menge importieren. Das Risiko auf der Ware sitzen zu bleiben, ist zu gross. Die Entsorgung teuer und umweltbelastend. Falls die Kantone während der Saison eine Sonderbewilligung ausstellen werden, können die Produzenten wegen fehlender Produktverfügbarkeit nicht profitieren. Die Situation ist nicht vergleichbar mit der Ist-Situation. Bis jetzt wurden jeweils nur für einzelne Anwendungen kantonale Sonderbewilligungen verlangt. Die betroffenen Wirkstoffe können aber in anderen Kulturen oder für andere Indikationen ohne Sonderbewilligung angewendet werden. Dadurch ist ein minimaler jährlicher Absatz gewährleistet und für die Zulassungsinhaber ist der Jahresbedarf und -absatz besser planbar. Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für die Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist somit nicht realistisch. Es muss auch damit gerechnet werden, dass die Zulassungen für diese Produkte nicht mehr verteidigt werden, da die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Das Schweizer Stimmvolk hat am 13. Juni die Agrarinitiativen deutlich abgelehnt und damit klar ausgedrückt, dass es keine generellen Verbote beim Pflanzenschutz will, auch nicht in der ÖLN Produktion. Die Risikoreduzierung ist durch andere, besser geeignete Massnahmen (Reduktion von Abdrift und Abschwemmung, Einschränkung der Wirkstoffmenge in der Fruchtfolge, Reduktion der Punkteinträge, etc.) zu erzielen. Das Instrument der Sonderbewilligung ist zurückhaltend einzusetzen. Sonderbewilligungen machen nur Sinn, wenn in einem Anwendungsbereich oder für einzelne Indikationen genügend Wirkstoffe mit tieferem Risikopotential vorhanden sind. Dabei muss darauf geachtet werden, dass wegen dem Risiko der Resistenzentwicklung jeweils</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mehrere Wirkstoffe, bzw. Wirkstoffgruppen verfügbar sein sollten.</p>
<p>Art. 68-71a</p>	<p>Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Die Ausweitung der Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist nicht zielführend. Damit wird eine Nicht-Produktion belohnt. Wichtig ist nicht mehr die Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in einer ausreichenden Menge sondern das Generieren von möglichst hohen Beiträgen pro ha. Die Nahrungsmittelproduktion wird in den Hintergrund gedrängt. Der Selbstversorgungsgrad in der Schweiz wird weiter sinken.</p> <p>Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden.</p> <p>Es ist zielführender eine umweltschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln zu fördern, als Geld zu verteilen für die Nichtanwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei der Unterstützung von gewissen Produktionssystemen sind aber nicht nur die Risiken der Pflanzenschutzmittel zu berücksichtigen sondern alle Einflüsse auf die Umwelt (CO₂-Emissionen, Energieverbrauch, Bodenverdichtung, Landbedarf für die Produktion, Food Waste, etc.). Es kann nicht sein, dass die Produzenten Bundesgelder erhalten, ohne dass die Qualität der produzierten Produkte beachtet wird. Es ist erwiesen, dass Pflanzenschutzmittel ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion sind. Dies hat auch das Schweizer Stimmvolk am 13. Juni realisiert. Dieser Entscheidung sollte respektiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Die Liste der Wirkstoffe (Anhang 1, Ziffer 6.1) ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Alternativanträge:</u></p> <p>Falls die Liste der Wirkstoffe (Anhang 1, Ziffer 6.1) nicht gestrichen wird, stellen wir folgende Alternativanträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotenzials verantwortlich sind. 2. Der Wirkstoff Nicosulfuron ist von der Liste zu streichen. 3. Der Wirkstoff Metazachlor ist von der Liste zu streichen. 	<p>Bei der gezielten Überprüfung dieser Wirkstoffe wurden neue Anwendungsbestimmungen erlassen, welche u.a. das Risiko für Oberflächengewässer und Grundwasser reduzieren. Die Wirkung dieser neuen, risikomindernden Anwendungsbestimmungen sind in der Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) noch nicht berücksichtigt. Deshalb ist es nicht verständlich, dass die Anwendung von Wirkstoffen verboten werden soll, bevor nicht bekannt ist, ob diese Wirkstoff bei korrekter Anwendung und mit den neuen Anwendungsbestimmungen tatsächlich ein nicht vertretbares Risiko für Mensch oder Umwelt bedeuten.</p> <p>Zudem hat die Agroscope Studie 'Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN' deutlich gezeigt, dass für viele dieser Wirkstoffe in vielen Bereichen keine Alternativen vorhanden sind oder ohne diese Wirkstoffe mindestens das Resistenzmanagement stark beeinträchtigt ist.</p> <p>Grundsätzlich lehnen wir die Wirkstoffliste aus den oben genannten Gründen ab. Falls die Liste aber nicht vollständig gestrichen wird, sind Anpassungen in der Liste und Kommentare zur Methodik notwendig.</p> <p>1. Das Ziel der Pa. Iv. 19.475 ist eine Risikoreduktion von 50%. Wieso in der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75% der Überschreitungen oder des Risikos verantwortlich sind, ist nicht nachvollziehbar. Mit den bereits eingeleiteten Massnahmen bei der Umsetzung des Aktionsplans und zusätzlich geplanten Massnahmen und Restriktionen werden das Risiken und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial dürfen bereits eingeschränkten Stoffen nicht gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung der Risikopotenzial verfälschen.</p> <p>5. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen.</p>	<p>die Überschreitungen bei allen Wirkstoffen zurückgehen und die Zielerreichung von 50% Risikoreduktion ist realistisch, auch wenn nur die Wirkstoffe, welche für 50% des Risikopotenzials verantwortlich sind, in der Liste geführt werden.</p> <p>2. Ohne den Wirkstoff Nicosulfuron können verschiedene Hirsearten im Mais (Borstenhirsen, Gabelblütige Hirse) nicht mehr ausreichend bekämpft werden. Alle anderen im Mais gegen diese Hirsearten zugelassenen Wirkstoffe wirken ungenügend. Dies führt zu Mehrbehandlungen oder überhöhten Aufwandmengen, welche wiederum schädlich sind für die Umwelt.</p> <p>3. Mit Metazachlor würde ein wichtiger, sehr flexibel einsetzbarer Baustein in der Unkrautbekämpfung im Raps fehlen. Es bleibt einzig Pethoxanid als VA Herbizid übrig. Pethoxamid weist Wirkungslücken auf. Zudem gibt es keine Alternative zu Metazachlor für die Unkrautbekämpfung in Kohlarten.</p> <p>4. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Die Risiken von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume soll um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15 reduziert werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die seit den Jahren 2012-2015 bis heute eingeschränkt wurden, nicht von der Liste gestrichen werden, denn diese würde die Skala und die relative Betrachtung der Risikopotenziale verfälschen.</p> <p>5. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch Metaboliten und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Evaluation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies macht keinen Sinn.</p> <p>Wir unterstützen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden Rückständen sein muss. Dabei soll aber einen risikobasierten Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten. Vor allem nicht, wenn diese nachweislich kein Risiko darstellen und dadurch die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	Phosphor-und Stickstoffbilanz : 10 % Fehlertoleranz nur abschaffen, wenn Suisse-Bilanz vorgängig der Realität angepasst wird	Die Suisse-Bilanz entspricht in vielen Punkten schon lange nicht mehr der Realität (z.B. TS-Bilanz Raufutter, veraltete Ertragsniveaus etc.). Gleichzeitig soll neu der 10 % Fehlerbereich abgeschafft werden. Damit die Landwirte den Absenkepfad unterstützen (Akzeptanz), wäre es sehr wichtig, dass die Suisse-Bilanz der Realität angepasst wird (Motion SR Hegglin, 3. März 2021). → Die geplante Abschaffung des 10 % Fehlerbereichs ist für uns nur akzeptabel, wenn vorgängig auch die Suisse-Bilanz Werte den Realitäten angepasst werden.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag sieht vielmehr nach einem extremen Bürokratiemonster aus, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen wird. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Importeure von Düngemitteln melden bereits jetzt der Agricura monatlich die verkauften Düngermengen für die Berechnung der Pflichtlagerabgaben. Eine jährliche Meldung aller verkauften Düngertypen an ein zentrales Infosystem durch die Importeure oder Hersteller von Düngemitteln wird von uns unterstützt. Eine detaillierte Meldung jeder einzelnen Lieferung mit Angabe des Düngertyps, der Mengen und des Kunden wird aber strikte abgelehnt. Damit Nährstoffüberschüsse national und regional bilanziert werden können, genügen die Angaben der gesamten in Verkehr gebrachten Nährstoffmengen und die Suisse Bilanz der Betriebe. Weitergehende Meldungen lehnen wir aus Datenschutzgründen und wegen zu hohem bürokratischen Aufwand ab. Schnittstellen von ERP Systemen der Firmen mit einem zentralen Infosystem werden aus Gründen der Cybersicherheit kaum umsetzbar sein. Die manuelle Erfassung von Daten im IS NSM oder in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons muss auf ein für die Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse notwendiges Minimum beschränkt werden. Detaillierte Angaben zu Lieferketten oder Eingabe einzelner Lieferungen sind nicht notwendig und daher abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.
- Die Änderungen in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wurden nie mit der betroffenen Branche diskutiert. Damit die Problematik der geplanten Umsetzung ausführlich aufgezeigt werden kann, beantragen wir eine ordentliche Anhörung der involvierten Branchen durch das verantwortliche Bundesamt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern, wie die übrigen Pflanzenschutzmittel, unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir klar ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Eine Offenlegung wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Nachverfolgung der Risikoreduktion oder der Nachverfolgung der Risikoreduktion kann auch ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p>
Art. 14, Buchstabe b	Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) <u>übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind</u> , ist zu streichen.	Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnen wir klar ab. Diese Daten sind gesetzlich geschützt. Die Importeure von Düngemitteln haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Eine Offenlegung wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel Nährstoffüberschüsse national und regional zu bilanzieren kann auch ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15, Absatz 2, Buchstabe a	streichen	Die Meldung von Kunden- oder Lieferantendaten lehnt die Agricura aus Datenschutzgründen ab. Diese Daten sind geschützt. Die Importeure und Hersteller haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können. Ebenso ist es aus Datenschutzgründen nicht zulässig, dass Unternehmen sowie Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ihren Lieferanten melden.
Art. 15, Absatz 2, Buchstabe b	streichen	Die Meldung pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme ist viel zu aufwändig und führt zu einem extremen bürokratischen Mehraufwand. Zudem bringen diese Informationen keinen Mehrwert zur Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse. Die Meldung der jährlich verkauften Gesamtmengen durch die Importeure und Hersteller und die Suisse Bilanz der Betriebe sind dazu völlig ausreichend.
Anhang 3a, Absatz 5	5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten 5.1 Abgeber und Abnehmer 5.2 Bezeichnung des Produkts 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme , Anwendung 5.4 gelieferte Menge (<i>jährlich</i>), <i>inkl. Nährstoffmengen</i> 5.5 <i>Nährstoffmengen in der Lieferung</i>	5.1 Der Abgeber erfasst keine Daten von seinen Abnehmern (Kunden). Diese Daten sind geschützt. 5.3 Der Betrieb meldet die Daten zur Anwendung. Weitere Daten zur Lieferkette inkl. Zeitpunkt der Lieferungen bringen keine nützlichen Informationen für die Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse und führen zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand. 5.4 Die Importeure und Hersteller melden jährlich die gelieferten Dünger- und Nährstoffmengen. 5.5 Ist in Ziffer 5.4 zu integrieren.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Qualinova AG
Adresse / Indirizzo	Oberdorfstrasse 1 6222 Gunzwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	20
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Qualinova AG kann den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie den Verlust von Stickstoff und Phosphor angemessen zu reduzieren, nachvollziehen. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielereichen beitragen können. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es jedoch noch einige Anpassungen, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt werden und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.

Handlungsbedarf im Bereich Nährstoffe:

Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z. B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z. B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je nachdem ein namhafter Teil nicht. Bei einer Kontrolle kann für solche Situationen ohne grosse Administration kein abschliessendes Resultat generiert werden. Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Dieses Programm ist bis die Raufutterflüsse elektronisch erfasst werden müssen, zurückzustellen.

Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Mitteilungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann sich die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen verschieben. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt werden. Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen. Dieser Produktionssystembeitrag soll somit erst eingeführt werden, wenn die Mitteilungspflicht bei den Mineraldüngern funktioniert und Transparenz garantiert ist.

Aufhebung Fehlerbereich von 10% bei der Nährstoffbilanz

Momentan ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) vom BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereiches erst dann diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind.

Humusbilanzrechner

Falls die Massnahme "Beitrag für die Humusbilanz" wie vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, ist er mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt. Um dies zu verhindern muss zwingend eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz hergestellt werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, müssen die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfasst werden. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nebst den oben aufgeführten Bemerkungen gibt es aus dem Blickwinkel der Vollzugstauglichkeit noch zahlreiche kleinere Verbesserungsvorschläge. Das Ziel muss sein, dass sich ein grosser Teil der Betriebe an den neuen oder veränderten freiwilligen Programmen beteiligt. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, Abs. 2 <i>Angemessener BFF-Anteil</i>	Abs. 2 b, 4 und 5 streichen.	Die vielen neuen Kennziffern und Einschränkungen erhöhen die Komplexität unnötig und der Nutzen ist fraglich. Es wird angeregt, auf sie zu verzichten.
Art. 14a, Abs. 1 <i>3.5% BFF auf Ackerfläche</i>	Die Aufnahme als ÖLN-Anforderung wird unterstützt.	In den Ackerbaugebieten konnten die UZL im Bereich der BFF auf freiwilliger Basis trotz Anstrengungen der Vernetzungsprojekte vielerorts nicht erreicht werden. Die Einführung als ÖLN-Anforderung ist daher konsequent. Wir begrüssen, dass als Referenzfläche die Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) herangezogen wird. Dass für die Ausnahmeregelung nur die offene Ackerfläche berücksichtigt wird, erachten wir als folgerichtig, da es die gleiche Bezugsgrösse ist, wie bei der Fruchtfolgeregelung im ÖLN.
Art. 14a Abs. 3	Absatz streichen	3,5 % auf Ackerfläche wird unterstützt. Auf zusätzliche Kriterien ist aus Gründen der Vereinfachung zwingend zu verzichten.
Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 <i>PSM-Einsatz im ÖLN</i>	Diese Änderung wird begrüsst	Grundsätzlich ist gut kontrollierbar, welche Wirkstoffe betroffen sind. Das grundsätzliche Problem bei der Kontrolle von PSM, welche in erster Linie auf Selbstdeklaration beruht, besteht leider auch hier. Wir regen an, eine Verein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>heitlichung bzgl. der Stelle, welche die Sonderbewilligungen ausstellt anzustreben. Diese Stellen sollen auf den Schadschwellen abstützen. Es ist zu beachten, dass die Ausstellung von Sonderbewilligungen zunehmen wird . Dies erhöht den Aufwand für die Administration und wird die Ausstellung von generellen Sonderbewilligung weiterhin fördern. Ein verlässliches PSM-Verzeichnis des BLW, welches in einer Form zur Verfügung gestellt wird, dass die zugelassenen Mittel im ÖLN schnell ersichtlich sind.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</p> <p><i>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN bei BFF auf Ackerflächen</i></p>	<p>Artikel streichen</p>	<p>Für die ÖLN-Gemeinschaft wird ein weiteres Element eingeführt. Der Anteil BFF auf der OAF kann also überbetrieblich erfüllt werden, d.h. die BFF können nur auf einem Betrieb angelegt werden. Dies ist nicht im Sinne der Zielsetzung der Massnahmen BFF auf OAF.</p> <p>Dieses weitere Element bedeutet für den Vollzug, dass diese Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst werden müssten, aber auch die Kontrolle massgeblich kompliziert.</p>
<p>Art. 55, Abs. 1</p> <p><i>Eigene oder gepachtete BFF</i></p>	<p>Verpflichtung streichen, dass Biodiversitätsbeiträge auf BFF auf der Ackerfläche nur auf eigenen oder gepachteten Flächen ausbezahlt werden.</p>	<p>Bei den Ackerflächen handelt es sich oft auch um Flächen, welche abgetauscht werden. Zudem ist die Verpflichtungsdauer bei den jeweiligen BFF-Typen im Ackerbau eher kurz, weshalb diese Auflage keinen Sinn macht, sondern nur den Vollzug erschwert.</p>
<p>Art. 55, Abs. 1, Bst. q</p>	<p>Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge integriert angelegt werden kann mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr.</p>	<p>Blühstreifen muss als Bst. q belassen werden und Getreide in weiter Saat als eigenständige BFF aufnehmen</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. l und q, 3</p>	<p>Art. 55, Abs. 1</p>	<p>Getreide in weiten Reihen nicht als BFF-Typ aufnehmen. Begründung siehe oben und nachfolgend.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. a	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>I. Getreide in weiten Reihen;</p> <p>Art. 55, Abs. 3 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3 <i>Bewirtschaftungsdauer Getreide in weiten Reihen</i>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiten Reihen: während mindestens eines Jahres;</p>	<p>Getreide in weiten Reihen nicht als BFF-Typ aufnehmen. Begründung siehe oben und nachfolgend.</p>
Art. 68 <i>Beitrag für den Verzicht auf PSM im Ackerbau</i>	<p>Die Anmeldung auf Stufe Kultur wird begrüsst.</p> <p>Einsatz von Schneckenkörnern müsste noch zugelassen werden.</p>	<p>Der Vollzug, der EDV-Aufwand, die Kontrolle und die Übersicht des Bewirtschafters sind besser, wenn entweder die Kultur angemeldet werden kann oder nicht. Anmeldungen auf Stufe Parzelle erschweren den Vollzug.</p> <p>Der Einsatz von Schneckenkörnern ist nicht klar geregelt.</p> <p>Der Einsatz der Stoffe in Anhang 1 Teil B, C und D der PSMV ist unklar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 <i>Anforderung, dass angemeldete Kultur geerntet werden muss</i>	Der Beitrag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Kulturen im reifen Zustand geerntet werden. Die bisherige Regelung, wie am Beispiel des Getreides, soll sinngemäss wieder aufgenommen werden.	Diese Auflage hat sich bis jetzt im Vollzug bewährt. Es wäre ein falsches Signal, wenn die Ernte und die Verwertung der Kultur nicht mehr im Vordergrund stehen würde.
Art. 71b <i>Nützlingsstreifen - Beitrag für die funktionale Biodiversität</i>	Nützlingsstreifen sind über die BFF zu entgelten. Systembruch vermeiden. Pufferstreifen von PSM zu Nützlingsstreifen sind zu vermeiden	Weshalb wird eine BFF als PSB aufgeführt? Könnte über BFF-Beitrag gefördert werden. Systematik passt nicht. Das führt zu Verwirrung bei allen Beteiligten, die Programmierung wird aufwändiger, da die Massnahme trotzdem zu den 7 % zählt. Die Einbettung des Nützlingsstreifen in die PSB ist völlig fehl am Platz um muss zwingend geändert werden. Allfällige PSM-Produktauflagen zur Notwendigkeit eines Pufferstreifens zu blühenden Kulturen wären kontraproduktiv für die Beteiligung an der Massnahme und bei der Kontrolle aufwändiger zu überprüfen.
Art. 71c <i>Beitrag für die Humusbilanz</i>	Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist (oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist).	Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen etc.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger, Verteilung der Hofdünger auf dem Betrieb, etc.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden.</p>
<p>Art. 71c, Abs. 3</p> <p><i>Zusatzbeitrag Humusbilanz</i></p>	<p>Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.</p>	<p>Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebes das (gewichtete Mittel) zwischen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über 4 Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre.</p> <p>Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodenvorort gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, was niemandem erklärt werden könnte.</p> <p>Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und z.B. nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungspartellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.
Art. 71d, Abs. 3 <i>Dauer von Zwischenkulturen</i>	Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe a und b müssen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.	Damit wirklich eine (im Vergleich) zum ÖLN massgeblich verbesserte Bodenbedeckung vorhanden ist, müssen alle Zwischenkulturen/Gründüngungen bis mindestens am 15. Februar bestehen bleiben. Dies erleichtert auch einen glaubwürdigen Vollzug.
Art. 71d Abs. 2 Buchstabe a) und b) <i>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i>	Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens streichen Alternativvorschlag: Termine leicht anpassen: Buchstabe a): nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde ... Buchstabe b): nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 31. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober ...	Administrativ sehr aufwendig, Nutzen im Verhältnis zum Aufwand sehr gering, die Überprüfbarkeit ist schwierig. Zudem liegt erneut ein neues Eintretenskriterium vor. Begründung für Alternativvorschlag: Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug wären vorprogrammiert. Wenn der massgebende Erntetermin auf Ende August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss.
Art. 71d, Abs. 4 <i>Mindestfläche bei Gemüse- und Beerenkulturen, welche mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss</i>	Absatz streichen. Für die Gemüsefläche gelten die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen.	Wir begrüßen grundsätzlich einen Beitrag, welche eine lange Bodenbedeckung fördert. Aber er muss für alle Kulturen gelten (inkl. Gemüsekulturen). Der Ansatz von einer gesamtbetrieblichen Bedeckung von immer mindestens 70% ist schlichtweg nicht kontrollier- und vollziehbar. Es gibt sehr viele Betriebe mit Ackerbau und Gemüse, auf denen normale Ackerkulturen und Gemüsekulturen abwechselnd in der Fruchtfolge stehen. Für diese Betriebe wird die Anforderung extrem kompliziert und nicht mehr nachvollziehbar. Sie müssen auf Teilflächen immer 70 %

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bodenbedeckung haben und auf anderen Flächen die vorgegebenen Saat- und Umbruchtermine einhalten. Da verliert der Landwirt, die Beratung und die Kontrolle die Übersicht.</p> <p>Bei Gemüsebaubetrieben wird häufig mit Landabtausch gearbeitet. Dies schafft zusätzlich im Vollzug zu vielen Fragen.</p>
Art. 71d, Abs. 5b und 6	Streichen	Schwierig zu kontrollieren, die genaue Menge ist nicht bekannt bzw. schwer herausfindbar, Transport ist ein Problem (Rebberg zur Kellerei).
Art. 71e Abs. 2 Bst. c <i>Bodenschonender Anbau</i>	Anpassen: Die Mindestfläche in Prozent der Ackerfläche ist anzupassen auf: c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindesten 3 ha beträgt.	Für den Vollzug ist eine Mindestfläche von 3 ha je Betrieb weit einfacher umzusetzen als ein Prozentanteil der Ackerfläche (also inkl. KW.) Ein Prozentkriterium variiert mit jeder Flächenveränderung. Die Übernahme einer Ackerkulturfläche im Frühling kann zum Verlust des Beitrages führen. Die Massnahme muss für den Betrieb verständlich und berechenbar bleiben.
Art. 71e <i>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i>	Die Eintretenskriterien (60 % der Ackerfläche) sind zu streichen Die Kontrolle dieses Programms ist schwierig und daher grundsätzlich in Frage zu stellen	Die Eintretenskriterien (60 % der Ackerfläche) müssen separat programmiert werden und ergeben für den Landwirt eine unnötige Rechnerei! Die Software- Programme können auch mit Kleinflächen umgehen. Ausserdem sind die Auswirkungen der 60 %-Regel nicht klar. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Wäre es im Fall dann so, dass wenn jemand mehrjährige Kunstwiesen hat welche in diesem Jahr stehen bleiben und die 40 % der Ackerfläche überschreiten, er nicht mitmachen kann? → Kontraproduktiv, schränkt sehr stark ein bei wenig Ackerland! Streichen. Das Programm nach Art. 71e ist ja an den Beitrag für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>angemessene Bedeckung des Bodens gekoppelt (Art 71d). Die Kontrolle der Bodenbedeckung auf dem Betrieb wäre logischerweise (risikobasiert) im Spätherbst bis Mitte Februar vorzunehmen. Die Kontrolle der Art der Bodenbearbeitung (Art. 71e) müsste aber (risikobasiert) kurz nach erfolgter Saat erfolgen. Das heisst, dass ein Kontrolleur zu keinem Zeitpunkt des Jahres beide Programme gleichzeitig auf dem Betrieb kontrollieren kann. Dies ist für einen glaubhaften Vollzug sehr schwierig umzusetzen.</p> <p>Zudem hat es im Programm noch viele offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Muss der Landwirt Flächen, auf denen die schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde, im Kantonssystem erfassen? Oder muss der Kontrolleur auf dem Betrieb überprüfen, ob auf 60 % der Ackerfläche schonende Bodenbearbeitung gemacht wurde? <p>Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)?</p>
<p>Art. 71f</p> <p><i>Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</i></p>	<p>Auf die Einführung dieses Beitrags soll verzichtet werden.</p> <p>Der Produktionssystembeitrag darf, wenn überhaupt, erst dann eingeführt werden, wenn die Mitteilungspflicht bei den Mineräldüngern funktioniert und vollständige Transparenz garantiert ist.</p>	<p>Momentan wird der Mineräldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Mitteilungspflicht von Mineräldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineräldünger deklariert wird. Ein solches Verhalten würde sogar noch mit einem Anreizbeitrag "be-lohnt".</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit Grasland werden nicht angesprochen, respektive es fehlt der ganzheitliche gesamtbetriebliche Ansatz.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Das Programm ist zu wenig durchdacht und daher abzulehnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine jährliche Überprüfung der Suisse Bilanz wird für die Glaubwürdigkeit dieses Programmes zwingend.
<p>Art. 71g bis 71j</p> <p><i>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i></p>	<p>Programm zurückstellen bis Raufutterflüsse elektronisch erfasst werden müssen.</p>	<p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z. B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel.</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) sehr schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter (z. B. 2 t Eiweissfutter mit über 180 g Rohprotein) zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Gemäss Erläuterungstext wurden die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms von Fachexperten kontrovers diskutiert, was die Skepsis gegenüber des PSB zusätzlich verstärkt.</p> <p>Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was z.B. im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folglich entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Tiergesundheit und schliesslich die Langlebigkeit der Tiere massiv reduziert. Es gilt keine neuen Zielkonflikte zu schaffen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 <i>Tierwohlbeiträge</i>	Ein zusätzlich differenziertes Tierwohlprogramm ist im Grundsatz kontrollier-/vollziehbar.	Die beiden RAUS-Niveaus sind hinsichtlich Anforderungen klar abgegrenzt. Vollzugstechnisch werden die "Ummeldung", respektive das "Nichterfüllen" des höheren Niveaus bei gleichzeitigem "Erfüllen" des tieferen Niveaus zur Herausforderung. Der Ausgestaltung des Kürzungsmechanismus (wir gehen davon aus, dass die aktuelle Version überarbeitet werden muss) ist besonderes Augenmerk zu schenken, damit nicht faktisch ein Nichterfüllen des hohen Niveaus interessanter wird, als das tiefere Niveau.
Art. 75 <i>RAUS-Beitrag</i>	Diese Änderung wird begrüsst	Die Ablösung der Tagesration (25 %) mit einer Mindestfläche von 4 Aren/GVE wird aus Kontrolloptik positiv bewertet (auch wenn ein Mindestmass über alle Zonen aus fachlicher Sicht nicht unbestritten ist).
Art. 75a <i>Weidebeitrag</i>	Die Einführung des RAUS-Weidebeitrags mit hohem Weideanteil wird begrüsst.	
Art. 75a <i>Weidebeitrag</i>		<p>Anforderung 80 % TS lehnt an der bisherigen 25 %-Regel beim RAUS-Beitrag an und wird aus Kontrollerfahrung sehr kritisch beurteilt. Es braucht zwingend eine korrekte Berechnungsgrundlage (Excel-Berechnungshilfe) für Kontrollierbarkeit. Diese soll für alle Kantone und Zonen gelten.</p> <p>Das hohe TS-Niveau birgt das Risiko, das bei wetterbedingte Futterangebotssituationen (regenarme Sommer/feuchte Frühjahres- und Herbstsituationen) die Anfrage nach Ausnahmegewilligungen/Sonderregelungen akut vorhanden sein wird. Hinweis auf Art. 106 („höhere Gewalt“).</p> <p>Der Auslauf im Winter an 26 Tagen entspricht faktisch einem "permanenten" Auslauf. Hat insofern Konsequenzen/Konfliktpotential auf mitgeltende Gesetzgebungen wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gewässerschutz (Umgang mit Beschaffenheit des Auslaufes (befestigt, entwässert), respektive morastigen Flächen). Es gilt keine neuen Zielkonflikte zu schaffen.</p>
<p>Art. 82c und Anhang 6a</p> <p><i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen</i></p>	<p>Wir anerkennen den Handlungsbedarf bzgl. Reduktion von Nährstoffüberschüssen. Das Programm, so wie es vorgeschlagen wird, erlaubt allen Schweinhaltungsbetrieben die Teilnahme. Dies auch im Hinblick auf ein allfälliges Obligatorium sobald die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde.</p> <p>Das Programm ist trotz einer gestiegenen Komplexität wegen der betriebsspezifischen Differenzierung grundsätzlich im Vollzug umsetzbar (in Analogie BFF-Anteil an der LN).</p>	<p>Für den Vollzug ist es unerlässlich, dass die Grenzwertberechnung in allen fünf Kantonssystemen programmiert wird. Dies ist mit Aufwand verbunden. Für eine schweizweit einheitliche Umsetzung müssen die Programmiervorgaben (z.B. via Merkmalskatalog) eindeutig und verlässlich sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Umfang der eingereichten NPr-Bilanzen zunehmen wird.</p> <p>Wir fordern, dass in der Kommunikation darauf hingewiesen wird, dass mittelfristig vorgesehen ist, das Programm in den ÖLN zu integrieren und obligatorisch für alle Betriebe zu machen. Eine entsprechende Übergangsfrist ist vorzusehen damit Branche und Vollzug genügend Zeit haben, dies umzusetzen (analog Schleppschauchobligatorium in der Luftreinhalteverordnung).</p>
<p>Art. 97</p> <p><i>Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN</i></p>	<p>Die Anmeldung, auch für die neuen, ab 1.1.2023 einzuführenden Beiträge soll bis zum 31. August des Vorjahres erfolgen, d. h. bis 31.8.2022.</p>	<p>So wird es möglich, die Kontrollaufträge für das Jahr 2023 fristgerecht vor Ende 2022 zu koordinieren und den Kontrollinstanzen (Kontrollorganisationen und Ämter) die Aufträge zu erteilen. Dies ermöglicht, dass die neuen Direktzahlungsarten bereits ab 1.1.2023 auf den Betrieben eingeführt und kontrolliert werden können.</p> <p>Die VKKL müsste dahingehend ergänzt werden, dass die neuangemeldeten Direktzahlungsarten innerhalb den ersten 4 Jahren ab Anmeldung 1.1.2023 kontrolliert werden müssen.</p> <p>Grund: Wenn die überwiegende Zahl der Betriebe neue</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Programme per 1.1.2023 anmeldet, müssten nach der derzeit geltenden VKKL-Formulierung "praktisch alle" Betriebe mit einer Neuanmeldung im ersten Jahr kontrolliert werden – das gäbe bei den Kontrollstellen und Vollzugsstellen eine beachtliche Arbeitsspitze im 2023.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</p>	<p>Der Fehlerbereich von bisher 10 % bei der Stickstoff- und Phosphorbilanz soll beibehalten werden.</p>	<p>Es handelt sich hier im Grundsatz um einen Fehlerbereich, der zwar nicht ganz wissenschaftlich begründet aber sicher gerechtfertigt ist. Eine HAFL-Studie zeigt dies eindrücklich auf. In der vergangenen Zeit wurde dieser Wert leider verpolitisiert und verkam zu einer Toleranz zu Gunsten des Betriebes. Eindrückliches Beispiel ist die Auflage, dass bei Neubauten in der Landwirtschaft der Fehlerbereich von 10% in der Nährstoffbilanz nicht mehr toleriert wird.</p> <p>Die Methode der Suisse-Bilanz hat immer eine gewisse Unschärfe in der Berechnung, da von sehr vielen Annahmen und Ungenauigkeiten ausgegangen werden muss. Vor allem die Stickstoffdynamik im Boden ist je nach Bodenart, Witterung und insbesondere bei Hofdünger-Einsatzes sehr unterschiedlich. Dies kann mit einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz nicht exakt abgebildet werden. Es braucht daher einen Fehlerbereich.</p> <p>Fällt der Fehlerbereich von 10 % weg, verkommt dieser Wert vollends zu einem politischen Wert und die Glaubwürdigkeit der Nährstoffbilanz leidet.</p> <p>Solange die Menge der Mineraldünger in der Suisse-Bilanz auf einer Selbstdeklaration beruht, führt eine Abschaffung des Fehlerbereichs vermutlich zu vermehrt unvollständigen Selbstdeklarationen. Bis die vorgesehenen Offenlegungspflicht der Mineraldünger greift (Vollzugtauglichkeit), werden noch einige Jahre verstreichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3 <i>Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung</i>		Der Aufwand für die Kontrolle wird sehr viel grösser. Es müsste noch definiert werden, bis zu welcher Breite der Grünstreifen zur Ackerkultur gerechnet werden kann (Vorschlag: Sämaschinenbreite = 3m)
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 <i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>	Benennung oder Hinweis geben, welche chemisch-synthetische Produkte der Klasse N darunter fallen.	Eine konkrete Liste mit den einsetzbaren Produkten der Klasse N würde in der Beratung und Vollzug vieles erleichtern.
Anhang 4, Ziff. 14.1.1 <i>Pflanzenschutzmittel in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i>		Für die Betriebe und den Vollzug wäre es zwingend notwendig, dass Angaben über Nützlingstoxizität im PSM-Verzeichnis des BLW enthalten sind. Bisher sind diese Angaben lediglich in den Pflanzenschutzempfehlungen von Agroscope (Agroscope Transfer, 370 bis 372) enthalten.
Anhang 4 Ziff. 17	Der bisherige Blühstreifen für Bestäuber muss Teil der BFF bleiben. Aktuell besteht keine Alternative für eine BFF, welche im Rahmen einer Fruchtfolge mit Nachbaumöglichkeit einer Herbstkultur nach einem Jahr integriert angelegt werden kann.	Das Getreide in weiter Saat darf nicht Ersatz für die Blühstreifen sein. Die Blühstreifen haben weiterhin ihre uneingeschränkte Berechtigung.
Anhang 4 Ziff. 17.1.3.	Formulierung ergänzen, damit Wintergetreide ab 1. Oktober auch im Herbst gestriegelt werden darf. Einschränkung auf 1x striegeln aufheben und in Kompetenz des Bewirtschafters übertragen. Wir empfehlen folgende Formulierung: Zwischen 1. Januar und 15. Mai darf der Striegel im notwendigen Umfang eingesetzt werden. Bei Wintergetreide ist striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt.	Die vorgelegte Formulierung bringt Unsicherheit bezüglich einer mechanischen Unkrautregulierung bei Wintergetreide im Herbst. Der 15. April ist für weite Anbaugelände zu restriktiv. Die Einschränkung auf nur 1x striegeln ist zu hinterfragen. Mit dieser Bestimmung wird damit die PSM-Behandlung direkt gefördert. Die folgenden Punkte sprechen für das Aufheben der Einschränkung auf 1x striegeln und den 15. Mai:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>a) ist sehr wetterabhängig und auch vom Entwicklungsstadium der Kultur abhängig</p> <p>b) je nachdem, wenn man im Herbst schon oder nur 1x gestriegelt hat, kann dann im Frühling sogar mehr UK auflaufen</p> <p>c) der Praktiker sicher nicht mehr striegeln würde, als nötig oder sinnvoll. Im Herbst striegeln oder Blindstriegeln kann auch Sinn machen, v.a. wenn Ungräser zu erwarten sind, gegen diese hat man nur mit Blindstriegeln eine Chance.</p>
Anhang 4 <i>Nützlingsstreifen</i>	Die Anforderungen von Art. 71b, Abs. 2-8 sollen hier bei den BFF-Typen definiert werden.	Argumentation siehe Art. 55, Abs. 1, Bst. q.
Anhang 6, Kapitel B, Ziffer 2.4.Bst. a	... eine Weidefläche von vier Aren als Tageswert zur Verfügung gestellt werden.	<p>Beim Rindvieh muss sichergestellt werden, dass rechnerisch die 4 Aren nicht durch mehrere Tiergruppen am gleichen Tag belegt werden dürfen.</p> <p>Im Gegensatz dazu soll bei den Pferden eine Mehrfachbelegung derselben Koppel pro Tag zulässig sein. Auf Stufe Weisung könnte dies auf die doppelte Belegung limitiert werden.</p>
Anhang 6, Kapitel B, Ziffer 2.4.Bst. a	präzisieren	In der Weisung ist zu definieren, ob die 4 Aren an einem Tag mehrfach belegt werden dürfen (sind mehrere Belegungen pro Tag möglich, oder nicht?). Es ist leider nicht geregelt wie lange die Dauer des Aufenthalts auf der Weide zu sein hat.
Anhang 6 <i>Tierwohl</i>	2.4 Bst a Ziff 1:	Offene Fragen: Im Frühling und bei der Sömmerung sind diese 80 % ja möglich. Aber im September und Oktober wird das eher schwierig zu erreichen sein. Zum anderen sind die Kühe dann ja meist wieder im Stall über Nacht und dann müsste man sie ja rein theoretisch vor dem Mel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.4. Bst b:	<p>ken am Morgen und nach dem Melken am Abend nochmals raus lassen, um das zu erfüllen.</p> <p>Es ist sehr begrüßenswert, dass es wieder eine Mindestfläche gibt! Aber warum gilt diese nicht auch für den Weidebeitrag? Gibt es eine Mindestdauer, oder reicht es, wenn die Tiere eine Stunde rausgelassen werden?</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Qualinova AG unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse von eminenter Bedeutung.

Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils deklariert und ggf. die Kontrollintervalle verkürzt werden. Allenfalls müsste risikobasiert auf gewissen Betrieben eine jährliche ÖLN-Kontrolle angeordnet werden, um die Vorratsbewirtschaftung besser nachvollziehen zu können.

Die Lücke beim Raufutterverkehr müsste unbedingt geschlossen werden, da diese Position einen sehr grossen Einfluss auf die Nährstoffbilanz, die Kontrollierbarkeit und Glaubwürdigkeit signifikant verbessern würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderungen bestehenden Rechts; Dünger-Verordnung FMV Art. 24b Abs. 2	Streichen² Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterstellt ist.	Für die lückenlose Erfassung der Nährstoffflüsse ist die Einführung einer Bagatellgrenze nicht zielführend.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

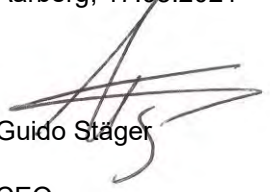
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG
Adresse / Indirizzo	Schweizer Zucker AG Randelfingenstrasse 30 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarberg, 17.08.2021  Guido Stäger CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Zucker AG unterstützt im Grundsatz die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer. Hier aufgeführt sind für die Schweizer Zucker AG besonders wichtige, vom SVZ übernommene sowie ergänzende resp. abweichende Punkte.

Die Schweizer Zucker AG unterstützt die Bemühungen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel und die Reduktion der Nährstoffverluste. Damit die Umwelt- und Gewässerbelastung wie gefordert reduziert werden kann, braucht es praxistaugliche und umfassende – und nicht nur die Landwirtschaft betreffende - Massnahmen.

Nicht bei allen vorgeschlagenen Massnahmen werden die Mehrkosten und die zusätzlichen Anbaurisiken abgegolten: Die Beiträge müssen dazu bei einigen Massnahmen deutlich höher sein. Der beschriebene Mehrwert am Markt von CHF 550/ ha erachten wir als zu hoch und unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erreichbar. Zucker ist eine Commodity und wird zu hohen Anteilen weiterverarbeitet. Durch die Anbindung an den EU- Zuckerpreis und den beschränkten Grenzschatz lässt sich im konventionellen Bereich mit dem Swissnessbonus nur ein beschränkter Mehrwert am Markt lösen. Die Branche hat den Auf- und Ausbau von Labelzucker (IP- Suisse und Bio) an die Hand genommen. Aber auch hier muss die Produktion der Nachfrage angepasst und der Mehrpreis marktverträglich sein. Um den vom Bund erwähnte Mehrwert zu erreichen, muss er auch die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein wirkungsvoller Grenzschatz sicherstellen. Ebenfalls ist die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung für den Mehrwert zentral.

Die Auswirkung weiterer Verordnungspakete (Anpassung Grenzwerte, etc.) auf den PSM Einsatz und die Zielerreichung der Risikoreduktion müssen bei der Umsetzung mitberücksichtigt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die Schweizer Zucker AG unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Damit die Mehrerträge im vorgesehenen Umfang erreicht werden können, braucht die Schweizer Zuckerwirtschaft dringend die nötigen Rahmenbedingungen, wie einen Mindestgrenzschutz und die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Die Vorlage greift diese Punkte aber nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion, was nicht akzeptabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für	Biodiversitätsflächen reduzieren das Produktionspotenzial der Landwirtschaft. Hohe Anrechenbarkeit oder tiefere Vorgaben sind wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</p> <p>3 Höchstens 75% die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	Die Schweizer Zucker AG lehnt die Einführung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen ab.
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen</p>	Pflanzenschutzmittel sind wichtig. Wenn Einschränkungen verfügt werden, muss ein hohes Risiko bewiesen sein und es müssen konkrete Alternativen vorhanden sein. (Risikoabwägung). Ziel ist die inländische Produktion zu erhalten, ansonsten mit PSM behandelter Zucker importiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Schweizer Zucker AG ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe. Die Biodiversitätsfläche soll nicht ansteigen.</p>
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die Schweizer Zucker AG fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger aus-	Die Vorschriften sind auf das wesentliche zu beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p>	Alle Anbauarten sollen auch in Zukunft möglich sein. Für ein gutes Ertragspotential braucht die Schweizer Zucker AG auch die konventionelle Anbaumethode. Diese darf nicht übermässig stark mit Vorschriften behindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>Die Schweizer Zucker AG begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Die Reduktion von Herbiziden muss zwingend mit alternativen Methoden aufgefangen werden. Das Ziel muss sein, die Produktivität zu erhalten. Sie begrüsst deshalb die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen im Zuckerrübenanbau breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Die Massnahme muss zwingend pro Parzelle und nicht pro Kultur an- und abgemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Die Schweizer Zucker AG begrüsst die Ausnahme für ZR Herbizidverzicht ab 4-Blattstadium ausdrücklich. Leider fehlt im Vorschlag die weitere Abgeltung und Förderung der Bandbehandlung. Zahlreiche Rübenpflanzler haben dank dem REB in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch (z.B. Ecorobotix). Auch diese können einen wichtigen Beitrag zur Risikoreduktion PSM leisten. Die Schweizer Zucker AG fordert daher neben dem Vollverzicht auch Beiträge für den Teilverzicht.</p> <p>Neue Robotertechniken wie z.B. Farmdroid ermöglichen den Zuckerrübenanbau gänzlich ohne Herbizide. Damit diese Anbauformen gefördert werden, soll weiterhin ein Beitrag für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>den <u>vollständigen</u> Herbizidverzicht ausgerichtet werden. Wie die geringe Teilnahme im REB beim Vollverzicht Herbizid gezeigt hat, ist eine Beitragserhöhung nötig, um die Attraktivität zu fördern.</p>
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>Die Nutzung aller Nebenprodukte der Rübenproduktion ist wichtig und darf nicht eingeschränkt werden. Press- und Trockenschnitzel, Melasse und Rübenblätter dienen als Tierfutter.</p> <p>Die Schweizer Zucker AG begrüsst, dass Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel als Grundfutter gelten. Um Unsicherheiten aus zuschliessen sollen auch die Zuckerrübenblätter aufgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet).</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</p>	
<p><i>Neu, nicht in Vernehmlassung</i></p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selbst bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p> <p>XXX</p>	<p>Die Schweizer Zucker AG fordert zusätzliche à fonds perdus-Beiträge für Investitionen in präzise Applikationstechnik im Ackerbau. Darunter fallen beispielsweise Bandspritzeinrichtungen oder Robotertechnik (Ecorobotix, Farmdroid, etc). Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch.</p>
<p>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</p>		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und	Die Schweizer Zucker AG ist gegen die Streichung des 10%-Toleranzbereichs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Falls der Toleranz von 10% gestrichen wird, soll die abgeschlossene Bilanz im dreijährigen Durchschnitt dem gesamtbetrieblichen Bedarf der Kulturen entsprechen. Bei Berechnung der Suisse Bilanz nach Abschluss des Kalenderjahres kann es zu nicht vorsehbaren Überschüssen kommen, die nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Daher soll eine «rollende Einhaltung der Bilanz» über drei Jahre eingeführt werden, mit welcher geringfügige, ungewollte Überschreitungen im Folgejahr korrigiert werden können.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1a.3</p>	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;</p> <p>b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, ganzflächig asphaltierte oder geteerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Die Massnahme bedeutet eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM. Dies ohne, dass die Wirkung der neuen Massnahme abgeschätzt werden kann. Die Massnahmen schränken zu sehr ein.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird. Da Punkteinträge aber eine wichtige Rolle bei den PSM Einträgen in die Oberflächengewässer spielen, soll die Massnahme nur auf ganzflächig ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teerten oder asphaltierten Wegen und Strassen zu beschränken.
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400-Fr.</p>	Die Schweizer Zucker AG begrüsst die Ausdehnung der Kulturen für den Verzicht von PSM (ehemals Extenso) und die Beitragshöhe von CHF 800 für Zuckerrüben.
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Total Herbizidverzicht Zuckerrüben ab Saat 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen der Schweizer Zucker AG als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Für den Vollverzicht Herbizid in Zuckerrüben soll wie für die Spezialkulturen ein Beitrag von 1000 Fr. ausgerichtet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>x. Beitrag für die Förderung der Band- und punktuellen Behandlung 250 Fr.</p>	<p>werden.</p> <p>x. Die Schweizer Zucker AG fordert, dass der Teilverzicht wie Band- oder punktuelle Behandlung mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>				
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)				
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 1342 1335 1436"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1342 1151 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 1342 1335 1374">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1374 1151 1436">Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td data-bbox="1151 1374 1335 1436">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	120 200 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>	Siehe oben						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 1166 1335 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1166 1128 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1166 1335 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1128 1294">a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td data-bbox="1128 1198 1335 1294">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1294 1128 1417">b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td data-bbox="1128 1294 1335 1417">200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 363 1339 459"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 531 1339 751"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt verfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 1137 1339 1230"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="629 395 1335 584"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 395 1151 432">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1158 395 1335 432">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 437 1151 496">c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td data-bbox="1158 437 1335 496">120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 501 1151 584">d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td data-bbox="1158 501 1335 584">200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120 200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden), sowie umweltrelevanten und nicht umweltrelevanten Verlusten unterschieden. Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

10% Reduktionsziel für Stickstoff- und 20% Phosphorverluste

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen zu wenig Rechnung getragen. An den Sitzungen der Begleitgruppe wurde eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % vorbesprochen. Das Reduktionsziel Stickstoff von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!

Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass es eine grosse Ziellücke insbesondere beim Stickstoff gibt. Die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, sind bereits erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Beim Phosphor scheint die Zielerreichung von 20% als ehrgeizig, aber erreichbar. Die Schweizer Zucker AG spricht sich daher für differenzierte und erreichbare Ziele, sogenannte SMART-Ziele aus (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert). Dies bedeutet beim Stickstoff 10% und beim Phosphor 20%.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die Schweizer Zucker AG erwartet hier die nötige Unterstützung des Bundes.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Die Schweizer Zucker AG bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die Schweizer Zucker AG unterstützt dieses Ziel. Die Schweizer Zucker AG erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die Schweizer Zucker AG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen, der Forschung und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Dazu muss der Bund für die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein genügender Grenzschutz sorgen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Die Schweizer Zucker AG erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, trifft nicht zu. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in den direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 Prozent und die Phosphorverluste um 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Die Schweizer Zucker AG fordert realistische und erreichbare Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Beim Stickstoff zeigen die Berechnungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass das vorgeschlagene Ziel von 20%, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 unrealistisch und unerreichbar ist. Da ein Nicht-Erreichen des Zieles drastische Konsequenzen für die Landwirtschaft hätte, fordert die Schweizer Zucker AG ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Bereits zur Zielerreichung von 10% sind zusätzliche Massnahmen nötig. Die Schweizer Zucker AG fordert den Bund auf, das zusätzliche Reduktionspotential aufzuzeigen. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. <i>Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</i></p> <p>Beim Phosphor zeigen die Vernehmlassungsunterlagen eine mögliche Reduktion von 18.4%. Auch hier braucht es zusätzliche Massnahmen, welche vom Bund aufgezeigt werden sollen. Eine Zielerreichung von 20% scheint aber realistischer als beim Stickstoff.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Die Schweizer Zucker AG spricht sich für pragmatische Ansätze aus.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Die Schweizer Zucker braucht pragmatische Ansätze. Verbote sollten nur bei triftigen Gründen und vorliegenden Alternativen ausgesprochen werden, ansonsten Zucker importierte wird, der mit PSM behandelt wurde.</p>

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Syngenta Crop Protection AG
Adresse / Indirizzo	Rosentalstrasse 67 4058 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 18. August 2021   Regina Ammann Leiterin Business Sustainability Schweiz regina.ammann@syngenta.com Susanne Bühler Leiterin Pflanzenschutzregistrierung Schweiz susanne.buehler@syngenta.com

--	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 hat das WBF zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Gerne lassen wir Ihnen unseren Standpunkt zukommen, bei dem wir auf die uns direkt betreffenden Teile im Vernehmlassungspaket fokussieren. Nebst einer allgemeinen Einordnung und spezifischen Änderungsvorschlägen gehen wir auch auf konkrete Auswirkungen auf ausgewählte Wirkstoffe ein.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Nur eine produktive Landwirtschaft, die mit allen Ressourcen (Arbeit, Energie, Finanzen, Flächen sowie natürliche Ressourcen) sorgfältig umgeht, kann letztlich in allen drei Dimensionen - ökologisch, ökonomisch und sozial - nachhaltig sein. Volk und Stände haben am 13. Juni 2021, bei hoher Stimmbeteiligung, zwei Agrar-Initiativen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark einschränken oder gar verbieten wollten, deutlich abgelehnt und somit klar JA zu einem modernen, gezielten Pflanzenschutz gesagt. Bund, Landwirtschaft und Industrie wollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln schrittweise reduzieren. Es ist schon sehr viel geschehen und der Prozess wird mit Forschung und Innovation von Seiten der Industrie und mit Professionalität in der Anwendung von Seiten der Landwirtschaft vorangetrieben. Der Bund ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, der Innovationen ermöglicht und nicht durch bürokratische Prozesse und Rechtsunsicherheit verhindert.

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Sie schützen die Kulturpflanzen vor hohen Ertragsverlusten durch Schadorganismen und erhöhen Lagerfähigkeit wie Lebensmittelsicherheit. Sie sichern damit eine ausreichende einheimische Produktion. Unsere Industrie setzt auf stetige Verbesserung, Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion beim Pflanzenschutz kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Bundesrat sowie National- und Ständerat hatten die beiden extremen Agrar-Initiativen zu Recht ohne formellen Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Sie setzten auf den Aktionsplan des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welcher konkrete, standortgerechte Verbesserungsmaßnahmen vorsieht. Die ambitionierten Ziele des Aktionsplanes unterstützt die Industrie. Der Ständerat konzipierte die Pa. Iv, 19.475 mit der Absicht, die Ziele des Aktionsplanes im Gesetz zu verankern. In der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage jedoch stark verändert. Das hat zu einem nicht erwünschten Ergebnis geführt: In der jetzigen Form schießt die Pa. Iv. weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, die Initiativen zu verhindern und dem Aktionsplan eine grössere Verbindlichkeit zu verleihen. Würde die Pa. Iv. so umgesetzt, ist für viele der heute verfügbaren Pflanzenschutzmittel die Zulassungsfähigkeit in der Schweiz in Frage gestellt. Die Konsequenzen für die Landwirtschaft, den Ernährungssektor und die Konsumenten wären weitreichend. Innovationen würden aktiv verhindert und die deutlich abgelehnten Volksinitiativen einfach durch die Hintertür umgesetzt.

Der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist nicht gewährleistet. Syngenta vermisst einen systematischen Ansatz, der z.B. die vorgeschlagenen Massnahmen in Relation zu den bereits umgesetzten Massnahmen des Aktionsplans setzt. Die Risiken einer drastischen Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf die Lebensmittelproduktion und deren Kosten sowie auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollten analysiert werden. In anderen Worten: Eine Regulierungsfolgenabschätzung der Kombination aller hier vorgeschlagenen Massnahmen ist erforderlich. Diese muss auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren, realistische, verfügbare Alternativen in Betrachtung ziehen und den Schutz der Nahrungsproduktion, des

Menschen und der Umwelt gleichermaßen berücksichtigen. Die anfangs August veröffentlichte Agroscope-Befragung (Naturalertragseinbussen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, Agroscope Science Nr. 125, Aug. 2021) zeigt, welche enormen Schäden gewisse der vorgeschlagenen Massnahmen, wie z. B. die Förderung des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel durch Direktzahlungen, der landwirtschaftlichen Produktion zufügen würden. So würde ein Totalverzicht Ertragsverluste bis 47 % verursachen. Ohne Insektizide und Fungizide müssten Mindererträge von bis 43 % in Kauf genommen werden.

Die Bevölkerung hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine regionale landwirtschaftliche Produktion zu erschwinglichen Preisen wünscht. Sie hat sich klar gegen ein Verbot von synthetischen Pestiziden und gegen das Prinzip, Direktzahlung an einen Pestizidverzicht zu knüpfen, ausgesprochen. Dies ist bei der Umsetzung der Pa. Iv. zu berücksichtigen. Viele Massnahmen der Pa.Iv. verstossen gegen den Volkswillen und gegen den Art. 104 der Bundesverfassung, der eine ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion vorschreibt.

Ein voller Werkzeugkasten und Innovationen als Schlüssel für eine nachhaltige Versorgung von regionalen Lebensmitteln

Als führendes forschendes Unternehmen im Bereich Pflanzenschutz plädiert Syngenta für eine Schweizer Agrar- und Ernährungswirtschaft, die auf bestehende, real verfügbare Lösungen und Innovation setzt. Keinesfalls darf nach dem «Prinzip Hoffnung» legiferiert werden. Wie die globale Landwirtschaft steht auch die Schweizer Urproduktion vor zahlreichen Herausforderungen. Das zeigt nicht zuletzt der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, braucht die Schweiz alle verfügbaren Innovationen entlang der ganzen Produktions- und Wertschöpfungskette sowie die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit spielen dabei eine zentrale Rolle. Genauso wie neue Geschäftsmodelle für Landwirte, die eine marktwirtschaftliche Abgeltung von Ökosystemleistungen und Klimaschutzmassnahmen ermöglichen.

Einzig durch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen – von modernen Züchtungsmethoden über hochspezifische synthetische Wirkstoffe bis hin zu innovativen Biologicals und digitale Lösungen – können die Landwirte die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen. Dies ist auch die Grundvoraussetzung dafür, dass die verarbeitende Industrie und die Bevölkerung auf eine ausreichende Versorgung mit sicheren, erschwinglichen und hochwertigen regionalen Produkten zählen können. Produktionsmittel zu verbieten, vor allem solche, die die Landwirtschaft mehrheitlich immer noch dringend braucht und wofür keine äquivalenten Alternativen zur Verfügung stehen, ist keine Lösung. Gerade Jahre mit Witterungsbedingungen wie 2021 zeigen eindrücklich, wie dringend Landwirte auf verlässliche Pflanzenschutzlösungen und eine Kombination verschiedener Wirkmechanismen angewiesen sind. Die Umsetzung der Pa.Iv. muss Risiken wissenschaftsbasiert senken, auf einer seriösen Evaluation der betroffenen Wirkstoffe und verfügbarer Alternativen beruhen sowie Innovationen fördern und nicht behindern.

Blockiertes Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel verhindert Risikosenkung und Innovationen

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz funktioniert nicht. Das läuft aber den Zielen der Risikoreduktion diametral zuwider: Innovationen müssen schnell den Weg zum Markt finden, um ihre positive Wirkung für die Gesellschaft entfalten zu können. Dazu braucht es einen wissenschaftsbasierten Zulassungsprozess mit klaren Fristen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2021 Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel beschlossen. Syngenta hält eine Verbesserung des Zulassungssystems für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz für dringend nötig. Seit über zwei Jahren wurden kaum neue Produkte zugelassen. Das Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich wenig berechenbar, langsam und intransparent. Das dient weder der Schweizer Landwirtschaft noch dem Umweltschutz. Denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Nur Innovationen machen eine moderne, unternehmerische und in allen Dimensionen nachhaltige Landwirtschaft möglich. Wer eine nachhaltige Risikoreduktion will, muss dafür sorgen, dass neue Produkte den Markt erreichen. Politik und Behörden haben es in der Hand, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der deutliche Entscheid der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 gegen die beiden Agrar-Initiativen ist ein deutliches Votum für eine produktive regionale Landwirtschaft und gegen Verbote. Es soll weiterhin die ganze Palette von Instrumenten zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel. Die Vorlage reflektiert in der aktuellen Form den Volkswillen nicht. Risikoreduktionsmassnahmen müssen auf allen Ebenen wissenschaftsbasiert festgelegt werden. Ziel soll die konsequente Verhinderung reeller Risiken sein. Dem Wunsch der Bevölkerung nach einer regionalen Lebensmittelproduktion und nach Wahlfreiheit beim Lebensmittelangebot wie bei der Wahl der Produktionsmethode muss Rechnung getragen werden. Das heisst auch, dass dem Landwirt die Mittelwahl offenstehen muss.
- In den letzten Jahrzehnten wurden Belastungen, z. B. durch Überdüngung oder Chemikalien, massgeblich reduziert. Unerwünschte Einträge sollen weiterhin reduziert werden. Hierzu ist der vorschriftsgemässe und professionelle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zentral. Erosion und Abschwemmung sind durch gute Agrarpraxis und konservierende Anbaumethoden zu vermeiden, Auch das Befüllen, Entleeren und Reinigen von Spritzgeräten muss professionell erfolgen, so dass Schadstoffeinträge in Gewässer, z.B. über die Kanalisation, verhindert werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die auch den Klima- und Biodiversitätsschutz miteinbezieht, schliesst aber den Gebrauch von Herbiziden mit ein.
- Im Verlauf der letzten Jahre wurden im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel einen Massnahmenkatalog entwickelt. Die fehlende Evaluation bereits umgesetzter oder beschlossener Massnahmen bewirkt, dass stetig neue Massnahmen vorgeschlagen werden, ohne die Wirkung der vorgehenden abzuwarten. Dieser Aktivismus ist fehl am Platz: So wurden mehr als die Hälfte der Massnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Erste Untersuchungen zeigen: Die Massnahmen des Aktionsplans sowie die vielen freiwilligen oder von den Behörden verfügten Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen, die im Grundwasser nachweisbar sind, wirken. Die Risiken für unsere Gewässer werden reduziert. Problematische Stoffe nehmen ab. Ferner hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seit der Einführung des Prozesses der Gezielten Überprüfung (GÜ) im Jahr 2010 die Bewilligungen von 861 Pflanzenschutzmitteln basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und deren Anwendungsvorschriften aktualisiert. Die hiermit beschlossenen Restriktionen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, welcher in der Vorlage nicht berücksichtigt wird. Mit der Gezielten Überprüfung stellt der Bund sicher, dass ältere Pflanzenschutzmittel die aktuellen Anforderungen nach wie vor erfüllen. Gleichzeitig ist es aber enorm wichtig, dass neue Produkte zugelassen werden. Denn die Agrarunternehmen entwickeln ständig neue Pflanzenschutzmittel mit immer höherer Wirksamkeit und besserer Umweltverträglichkeit. Umso unbefriedigender ist, dass es bereits seit Jahren immer schwieriger wird, neue Produkte – darunter viele, die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind – in der Schweiz zu registrieren und den Schweizer Landwirten zur Verfügung zu stellen.
- Ein politisch motiviertes «race to zero risks» ist nicht zielführend und auch nicht realistisch. Ziel soll sein, die Umweltbelastung, und nicht die für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbaren Pflanzenschutzmittel, zu reduzieren. Ohne gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder valider Alternativen kann die Landwirtschaft nicht ressourceneffizient und nachhaltig produzieren. Die derzeitige Strategie der zuständigen Ämter, Landwirte mit finanziellen Anreizen zu weniger Produktivität zu bewegen, ist ein fragwürdiger Umgang mit staatlichen Mitteln und führt Schweizer Landwirte und Landwirtinnen weiter in die staatliche Abhängigkeit. Das steht im Weg zur Erreichung des Ziels, eine steigende und mehrheitlich städtische Weltbevölkerung mit erschwinglicher, gesunder Nahrung zu versorgen und gleichzeitig Biodiversität und Klima zu schützen. Die Schweiz soll für die Nahrungsproduktion auf Stärken wie ihre guten Böden und eine moderne Landwirtschaft zählen und nicht auf Importe. Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Bundesverfassungsartikel zu einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelversorgung deutlich angenommen und hat sich am 13 Juni

2021 bei hoher Stimmbeteiligung ebenso deutlich gegen Verbote und für eine produktive regionale Nahrungsmittelproduktion und erschwingliche Lebensmittel ausgesprochen. Ziel muss (international wie in der Schweiz) ein Ernährungssystem sein, das die Menschen mit sicheren, gesunden und erschwinglichen Nahrungsmitteln versorgt und gleichzeitig Umwelt und Klima schützt. Direktzahlungssysteme müssen hier die richtigen und zielführenden Anreize setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7		Die Fortführung der finanziellen Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik unterstützt Syngenta. Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen und Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift gehören zu den effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies bestätigt auch die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen der Pa. Iv. 19.475, welche den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung allein ein Risikoreduktionspotential von bis zu 75 % einräumt.
Art. 18, Ziff. 4 und 6	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet sollen, soweit möglich, durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial ersetzt werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁶Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2</p>	<p><u>Grundsätzlicher Kommentar:</u> Eine einschneidende Risikoreduktion wird vor allem durch die Risikominimierung in der Anwendung erreicht. Hierzu läuft in der Schweiz seit der Lancierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel schon sehr viel. Auch unser Unternehmen ist in verschiedenster Hinsicht aktiv involviert und engagiert. Der Erfolg dieser Anstrengungen soll zuerst analysiert werden, bevor Wirkstoffe de facto aus dem Verkehr gezogen werden.</p> <p>Obwohl wir mit dem gewählten Ansatz grundsätzlich nicht einverstanden sind, möchten wir diesen inhaltlich sowie mit Bezug auf die gewählte Methodik kommentieren (siehe auch die zwei folgenden Anträge, Seite 9 und 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgeschlossen sind.</p>	<p>eine Verknüpfung der Direktzahlungen an den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung soll hier konsequent Rechnung getragen werden. Vor allem, weil die agronomische Beurteilung, welche der Bund selbst durchgeführt hat, unmissverständlich zeigt, dass der vollständige Verzicht auf diese Wirkstoffe gravierende Konsequenzen für die regionale Produktion hätte. Denn es sind mehrheitlich keine Alternativen vorhanden. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen die wichtigsten Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in vielen Gemüsekulturen. In all diesen Fällen stehen noch gar keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung. Dementsprechend ist ein Verbot dieser Stoffe in der Praxis nicht umsetzbar, ohne die Produktion massiv zu gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Idee, einen sinnvollen Pflanzenschutz für diese Kulturen mittels Sonderbewilligungen weiter zu ermöglichen, ist nicht realistisch: Auch wenn den Kantonen der nötige Handlungsspielraum gelassen wird und diese in der Lage wären, rasch zu handeln, werden die Pflanzschutzmittel-Lieferanten kaum die benötigten Produkte in der Schweiz am Lager haben, wenn diese grundsätzlich verboten sind und für die Hersteller absolut unklar ist, welche Mengen wann gebraucht werden. Wirtschaftsbetriebe benötigen eine minimale Planungssicherheit, um die Verfügbarkeit ihrer Produkte am Markt zu gewährleisten. Auch der Aufwand und die Kosten der Aufrechterhaltung einer Zulassung in der Schweiz wird keine Firma tragen, wenn die entsprechenden Produkte nur unter der Voraussetzung einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Sonderbewilligung eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dazu sei an den nicht-funktionierenden Schweizer Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel erinnert. Das aktuelle Schweizer Zulassungsverfahren ist im internationalen Vergleich schon seit Jahren unberechenbar und langsam. Der Zugang von neuen Produkten zum Schweizer Markt ist im Moment nicht gewährleistet. Das ist für die regionale Landwirtschaft, aber auch und insbesondere für den Umweltschutz nicht zielführend, denn neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher. Wenn echte und nachhaltige Risikoreduktion vorangetrieben werden soll, dürfen nicht nur Mittel verboten werden, sondern müssen auch neue, selektivere und umweltverträglichere Produkte auf den Markt kommen. Dass neue Produkte, die in unseren Nachbarländern längst zum Einsatz kommen, in der Schweiz auch fünf Jahre später immer noch nicht verwendet werden dürfen, ist aus Sicht von Syngenta nicht akzeptabel. Die Palette an Wirkstoffen ist in der Schweiz bereits gefährlich ausgedünnt. Das führt das laufende Anbaujahr drastisch vor Augen. Das Resistenzrisiko steigt und der Anbau regionaler, gesunder und preislich erschwinglicher Nahrungsmittel ist gefährdet. • Die Politik soll nicht illusorischen Wunschvorstellungen nachhängen, sondern Rahmenbedingungen schaffen, die eine im umfassenden Sinne ressourceneffiziente Landwirtschaft ermöglichen und den bereits kleinen Markt Schweiz für die forschenden Agrarunternehmen attraktiv halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffer 6.1</p>	<p>Anträge Syngenta:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser nur solche gelten, die für insgesamt 50 % (und nicht 75 %) des Risikopotentials verantwortlich sind. 2. Bei künftigen Überprüfungen der Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential dürfen bereits eingeschränkte Stoffe nicht gestrichen werden, denn dies würde die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten ist grundsätzlich unwissenschaftlich und basiert auf der unrealistischen Vorstellung von Null-Rückständen. Strenggenommen sind Wasser und CO₂ ebenfalls Metaboliten. Dies zeigt wie sinnlos der Verzicht auf die Unterscheidung ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75 % des Risikopotentials verantwortlich sind, sollen gemäss der Vorlage eingeschränkt werden. Dabei ist das Ziel der Pa. Iv. 19.475 eine Risikoreduktion von insgesamt 50 %. Hier wird damit argumentiert, dass die in gewissen Situationen erforderliche Anwendung dieser Stoffe (mit Sonderbewilligungen) ein zusätzliches Risiko darstellen könnte. Dabei wird aber die Wirkung zahlreicher flankierender Massnahmen (Produktionsbeiträge, Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik, etc.) sowie neu eingeführte Auflagen (neue Gewässerabstände, Einschränkungen nach Gezielter Überprüfung, etc.) nicht mitberücksichtigt. Das Übertreffen des Hauptziels der Pa. Iv. entspricht nicht dem Willen des Parlaments, ist nicht sachgerecht und gefährdet unnötigerweise die regionale Produktion. 2. Die Liste der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential soll in 4 Jahren überprüft und falls erforderlich angepasst werden. Da die Liste eine relative Skala darstellt, dürfen die Wirkstoffe, die heute eingeschränkt werden, nicht von der Liste gestrichen werden, würde dies doch die Skala und die relative Betrachtung des Risikopotentials verfälschen. 3. Die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotential wurde ebenfalls aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und mit weiteren Wirkstoffen ergänzt. Da das Grundwasser heute durch gewisse Metaboliten und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weniger durch die Wirkstoffe selber belastet ist, lag der Fokus der Evaluation auf den Metaboliten. Dabei wurde nicht zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Dies kritisiert Syngenta, da es unwissenschaftlich ist und auf die Präsenz und nicht die effektive Gefahr von Stoffen fokussiert. Ein Beispiel: CO₂ und Wasser sind streng genommen auch Metaboliten. Dies zeigt, wie absurd eine Nichtdifferenzierung der Metaboliten für den Schutz von Mensch und Umwelt ist. Wir unterstützen hingegen das Anliegen, dass unser Grund- und Trinkwasser frei von «relevanten», also von gesundheits- oder umweltgefährdenden, Rückständen sein muss. Dabei soll aber ein risikobasierter Ansatz gelten. Dies ist mit der Nicht-Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten nicht gegeben. Es ist nicht zielführend und nicht sachgerecht, Regulierungen nach der reinen Präsenz von Stoffen auszurichten – und damit in Bezug auf viele weitere Stoffe die Büchse der Pandora zu öffnen. Ein Präsenz-Ansatz ist umso absurder, wenn die Abbaustoffe nachweislich kein Risiko darstellen und durch die Null-Toleranz die Produktion gesunder, regionaler Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen gefährdet wird.</p>
Anhang 1 Ziffer 6.1	Die Risikoanalyse, die der Definition der Liste der Wirkstoffe im Anhang 1 Ziffer 6.1. soll verfeinert und besser begründet werden	Die Definition der Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko wurde von einer Agroscope Studie (Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN, Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020) abgeleitet. In dieser Studie ist die Methodik zur Ermittlung der Risiko-Scores in ihren Vor- und Nachteilen transparent dargestellt, ebenso wie die Grenzen in Bezug auf mögliche Handlungsoptionen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wie Agroscope hervorhebt, erlauben die Risiko-Scores, «eine Rangliste der Risikopotentiale zu erstellen, aber nicht die effektive Grösse der Risiken zu beurteilen, unter anderem, weil risikomindernde Massnahmen nicht berücksichtigt wurden».</p> <p>Diese Einordnung der Aussagekraft der Risiko-Scores wirft aber die Frage auf, inwiefern ausschliesslich potentielle Risiken, welche bei korrekter Anwendung der Pflanzenschutzmittel gar nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führen, massgebend sein sollten für durchaus reale Verbote einzelner Mittel im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475.</p> <p>Für nahezu alle genannten Wirkstoffe wurden bei der Produktzulassung Massnahmen vorgeschrieben oder geeignete Anwendungsbestimmungen festgelegt, die das Risiko für Grundwasser und Gewässerorganismen so weit minimieren, dass unvertretbare Effekte ausgeschlossen sind. Deshalb beinhaltet die korrekte ordnungsgemässe Anwendung dieser Mittel im jeweils bewerteten Bereich ein im Ergebnis vergleichbares, weil vertretbares Risiko. Mögliche Unterschiede zwischen den Mitteln manifestieren sich dann lediglich als unterschiedliche Schattierungen von «vertretbar», oder aber in Bezug auf Risiken für andere als die betrachteten Organismen (inklusive des Anwenders). In ihrer jetzigen Form spiegeln die Risiko-Scores daher lediglich mögliche Risiken bei mehr oder minder schwerwiegenden Fehlanwendungen wider.</p> <p>Im Verordnungspakettext, Seite 127 ff, Artikel 10c wird zudem aufgeführt, dass Agroscope bis 2022 Expositionsfaktoren festlegen soll. Diese würden den oben beschriebenen Mangel adressieren und eine realere Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist schwer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verständlich, warum eine Wirkstoffverbotsliste auf Basis einer nur halbfertigen Analyse festgelegt wurde.</p> <p><u>Spezifische Bemerkungen zu den Risikopotenzialen, Kapitel «Grundwasser»:</u></p> <p>Die Herleitung der Risiko-Scores für Grundwasser beruht ausschliesslich auf Tier I Modelling-Daten, das heisst mit Modellen abgeschätzte Konzentrationen in 1 m Bodentiefe. Zusätzlich wurden diese berechneten Konzentrationen (PEC_{gw} = Predicted environmental concentration in groundwater) noch normiert auf eine Anwendung pro Jahr, selbst wenn kulturbedingt oder aufgrund einer Risikominderungs-massnahme eine Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre realistisch bzw. zulässig ist. Hier fliessen verschiedene nach unserer Auffassung nicht zulässige Unsicherheiten in die Herleitung der Risiko-Scores ein, die das tatsächliche Risiko eines Wirkstoffs ins Unrealistische verzerren und den Vergleich untereinander sehr fraglich machen. Die in die Modellierung bei Tier 1 eingehenden Wirkstoffdaten können mitunter weit von dem im Feld beobachteten Wirkstoffverhalten weg liegen, weshalb die Ergebnisse aus higher-tier Studien - also realistischeren Untersuchungen - Eingang finden sollten, wo sie verfügbar sind. In der Zulassungsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.</p> <p>Für die in Anhang 6.1 aufgelisteten Wirkstoffe gibt es Monitoringdaten aus dem NAQUA Programm, die die Risiko-Scores teilweise bestätigen, in anderen Fällen aber widerlegen. Dies muss berücksichtigt werden.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung zu den aufgelisteten Wirkstoffen:</p> <p>Die Listung von nicosulfuron ist aus unserer Sicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>grundsätzlich willkürlich und nicht klar begründet. Es wird nicht angegeben auf welche Daten (Zeitraum, Lokalität) des Oberflächengewässer Monitorings Bezug genommen wird. In der Agroscope Analyse steht nicosulfuron auf Platz 86 der untersuchten Wirkstoffe bez. Risikoscore!</p> <p>Für die gelisteten Wirkstoffe, die aufgrund des potentiellen Grundwassereintrags durch Metabolite gelistet wurden, möchten wir betonen, dass die Listung nicht berücksichtigt, ob sich das potentiell bewertete Risiko in der Realität bestätigt (Beispiele Terbuthylazine- nur 1 Fund von Metaboliten > 0.1 µg/L im NAQUA monitoring in 2017/18 und 19, dimethachlor-nur 1-3 Funde > 0.1 µg/L im selben Zeitraum).</p>
Art. 68-71a	Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	<p>Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel sind nicht zielführend.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der deutlichen Ablehnung der Trinkwasser-Initiative haben sich Volk und Stände klar gegen eine Verknüpfung der Direktzahlungen mit dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgesprochen. Dem Willen der Bevölkerung muss konsequent Rechnung getragen werden. • Mit diesen Beiträgen wird grundsätzlich die Nicht-Anwendung belohnt, und nicht die Risikoreduktion. Die Risiken der Nichtanwendung werden dabei ausgeblendet, ebenso wie unerwünschte Nebeneffekte (z.B. Bodenverdichtung und Energieverbrauch durch mehr Durchfahrten, CO₂-Emissionen durch Pflügen statt durch Bodenbedeckung, deren Entfernung für die Aussaat zumindest teilweise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Herbizide benötigt).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Lebensmittelproduktion. Sie bringen Vorteile für den Landwirt, aber auch für den Konsumenten. Die Zwetschgen haben keine Würmer, krebserregende Mykotoxine (Pilzgifte) in Getreide und somit im Mehl oder Tierfutter werden vermindert, die Äpfel haben keinen Schorf und die Kartoffeln sind nicht angefault. Pflanzenschutzmittel schützen die Produkte nicht nur auf dem Feld, sondern sie werden auch lagerfähiger und zum Beispiel vor einem raschen Pilzbefall bewahrt. Somit müssen Waren, die nach der Ernte nicht sofort verkauft werden, nicht weggeworfen werden, sondern können später angeboten werden (weniger Food Waste). Hygienisch einwandfreie Feldfrüchte von gleichbleibender Qualität sind zudem ein wichtiges Erfordernis der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und des Handels. • Die Vielfalt und Komplexität der angebotenen Massnahmen sind in der Produktion, wie auch im Vollzug, extrem anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Radikale Massnahmen, wie z.B. der Totalverzicht auf Herbizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau, werden von den Landwirten nicht genutzt, denn sie können in der Praxis sowohl technisch als auch finanziell nicht umgesetzt werden. Zudem ist der Einfluss dieser Programme auf die Risikoreduktion kaum abschätzbar – bei unkalkulierbarem Risiko für den Landwirt. Wir lehnen staatlich geförderten Ressourcenverschleiss dezidiert ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einführung einer Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel soll so umgesetzt werden, dass sie dem Ziel einer Risikoreduktion möglichst pragmatisch und kostengünstig dienen kann. Der nun vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht einem Bürokratiemonster, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen kann. Bei der Umsetzung vom Art. 164b soll der Bund ausschliesslich Daten erheben, welche zur Risikoreduktion oder Nachverfolgung der Risikoreduktion beitragen. Zudem muss der Datenschutz gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung stets gewährleistet bleiben.
- Eine Meldepflicht zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zusammen mit den Informationen, welche der Anwender neu liefern soll, reicht die Meldepflicht der Inverkehrbringer in der aktuellen Ausgestaltung aus, um die Ziele der parlamentarischen Initiative zu erreichen. Eine Sammlung von Daten über die Distribution der Produkte innerhalb der Schweiz (Handelsketten) bringt keinen Zusatznutzen für die Risikoreduktion, widerspricht dem Wettbewerbsrecht und ist auch aus Datenschutzgründen abzulehnen.
- Bei der Erfassung der Anwenderdaten ist darauf zu achten, Doppelerfassungen von Daten zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b (Art. 16a), Seite 13	<p>4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut</p> <p>4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels</p> <p>4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)</p> <p>4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Jahr)</p> <p>4.4 in Verkehr gebrachte Menge</p> <p>4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)</p>	<p>4.2 Diese Information wird von den Anwendern erfasst (siehe Punkt 5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Eine doppelte Erfassung ist aufwendig und unnötig. Saatbeizmittel werden von den Inverkehrbringern wie die übrigen Pflanzenschutzmittel unter Punkt 4.1 gemeldet.</p> <p>4.3 Die Daten sind weiterhin jährlich zu melden. Eine zeitlich detaillierte Angabe des Inverkehrbringens bringt keine zusätzlichen, nützlichen Informationen in Bezug auf Risikoreduktion, erhöht aber den bürokratischen Aufwand enorm.</p> <p>4.5 Die Veröffentlichung von Informationen über die firmeneigenen Verkaufsketten (Kundennamen, Kundenverkaufsmengen, etc.) lehnt Syngenta zusammen mit scienceindustries dezidiert ab. Diese Daten sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gesetzlich geschützt. Die Bewilligungsinhaber haben die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und werden keine schützenswerten Daten liefern, insbesondere wenn diese von Dritten eingesehen oder an Dritte weitergegeben werden können (auch wenn dies im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes heute zum Teil und entgegen dem Gesetzeszweck praktiziert wird). Eine Offenlegung dieser Daten wäre auch unverhältnismässig: Das Ziel der Risikoreduktion kann ohne Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.</p> <p><i>Kommentar:</i> Zusammen mit scienceindustries verlangt Syngenta, dass der Bund Wege aufzeigt, wie die jährliche Meldepflicht für Parallelimporte umgesetzt und vor allem kontrolliert werden kann. Für diese Produkte müssen dieselben Standards gelten wie für alle anderen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Technische Betriebe Weinfelden AG
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 8, 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.07.2021, Ivo Zillig 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb begrüßen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Es braucht zusätzliche und grössere Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrüßen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Beide führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch danach fortgeführt werden und dass bei verfehlten Zielen automatisch wirksame Korrekturmechanismen zur Anwendung kommen (d.h. Lenkungsabgaben auf PSM und N sowie strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung, -überprüfung und -verwendung). Mittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich **pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche** erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrüßen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrüßen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ivo Zülig

Geschäftsführer

Technische Betriebe Weinfelden AG

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbescrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlichsschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» 15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.</p>	<p>Beitrag nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufbau-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufbau-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> <i>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</i> <i>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i> <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i> <i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	UFA AG
Adresse / Indirizzo	Byfangstr. 7, 3360 Herzogenbuchsee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05.August 2021, Sig. Stephan Gut, Sig. Paul Steiner, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen.

Die UFA unterstützte die Bestrebungen des Parlamentes für ein nachhaltig produzierende Schweizer Landwirtschaft mit dem Ziel Ressourcen zu schonen, die Umwelt zu schützen und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Diese Bestrebungen müssen jedoch auch in gesetzliche Vorgaben einfließen, welche ausserhalb der landwirtschaftlichen Produktion zur Anwendung kommen, um die grundlegenden Ziele zu erreichen.

Das vorgeschlagene Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 wird den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und den vorgelagerten Stufen erhöhen. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, eine praktikable, pragmatische Lösung anzustreben, welche eine einfache, digitale Erfassung und Auswertung der Daten durch die Branche ermöglicht.

Die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer Extensivierung der pflanzlichen Produktion mit einem Ertragsrückgang von über 10% gegenüber dem aktuellen Stand (SWISSland_Modellierung, Agroscope). Im speziellen wird die Futtergetreideproduktion um über 17% reduziert, wodurch die Importabhängigkeit der Schweizerischen Tierproduktion massiv erhöht wird.

Der vermehrte Anbau von pflanzlichen Produkten für die direkte menschliche Ernährung und die Reduktion der Futtermittelimporte ist seit mehreren Jahren eine Forderung von Politik und Gesellschaft. Die UFA fordert deshalb den Bundesrat auf, eine Strategie zur Nutzung der Ackerfläche zu Gunsten des Anbaues von pflanzlichen Proteinen und Futtergetreide in Zusammenarbeit mit der Branche zu definieren, um die Gesamtbilanz der N- und P-Importe in der OSPAR-Bilanzierung nachhaltig positiv beeinflussen zu können.

Dem Schutz von Ackerfläche soll durch neue, griffige Massnahmen erste Priorität gegeben werden, um einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Lebensmitteln langfristig sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

UFA AG, Herzogenbuchsee

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere</p> <p>Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen <i>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Direktzahlungsverordnung 33 Anhang 5 Ziffer 1 besteht.</i></p>	<p>Das GMF-Programm verfügt über eine grosse Akzeptanz seitens der Produzenten, ist verständlich und gegenüber den KonsumentInnen leicht erklärbar. Das neu vorgeschlagene Programm ist weder einfach noch kommunizierbar.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des aktuell gültigen GMF-Programms ist zu begrüssen. Der Anhang 5 der aktuell gültigen Direktzahlungsverordnung ist im Grundsatz weiterzuziehen – geringfügige Anpassungen sind denkbar.</p>
Art. 71h	streichen	Konsequenz der beantragten Beibehaltung / Weiterentwicklung des GMF
Art. 71i	streichen	Siehe oben.
Art. 71j	Streichen	Siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen streichen!</p> <p>Ersatz mit einer neuen PSB zur Förderung des inländischen Proteinanbaus</p>	<p>Der vorgeschlagene Beitrag für eine längere Nutzungsdauer von Kühen leistet kaum einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfeilen. Das Programm führt langfristig zu einer geringeren Lebendtageleistung, einem tieferen Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die Absenkpfade. Kühe mit einer kleineren Lebendtageleistung sind weniger effizient und belasten die Umwelt mit höheren Treibhausgasemissionen pro Liter Milch. Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch, wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaemissionen auch verfehlt.</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen schlagen wir Massnahmen zur Reduktion des Imports von Mineraldünger und zur Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft» vor.</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung des Anbaus von Schweizer Proteinträgern (beispielsweise Soja, Ölsaaten, etc), sowie die Förderung des Einsatzes von Hof- und Recyclingdünger.</p>
X	<p>NEU: Förderung Hof- und Recyclingdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Der Antrag des SBV, eine Förderung von Hof- und Recyclingdünger auf der offenen Ackerfläche auszurichten, wird unterstützt.</p> <p>Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet	Die Forschung / Entwicklung in diesem Gebiet ist projektbezogen zu unterstützen.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind für die zukünftige Ausgestaltung des Programms wichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die N-reduzierte Phasenfütterung wird ohne Einschränkungen in der Suissebilanz der Betriebe abgebildet. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig wird die Fütterung der Mastschweine/Remonten mit mindestens 2 Phasen obligatorisch. • Es treten keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) auf. Ansonsten sind die Maximalwerte zu überarbeiten • Die Fütterung mit CH-Getreide und der Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) ist weiterhin möglich, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüglern in allen Teilen gleich zu stellen. <p>Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Futtermittel aus Eigenproduktion</p> <p>Als Futtermittel aus Eigenproduktion gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter; auf dem eigenen Betrieb produziert</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet), auf dem eigenen Betrieb produziert.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte, auf dem eigenen Betrieb produziert.</p>	<p>Die Begriffe Grundfutter und Krafffutter sind in der Futtermittelgesetzgebung rechtlich nicht definiert. Für die Bilanzierung der Nährstoffkreisläufe ist eine Differenzierung von betriebsfremden und selbst produzierten Futtermitteln sinnvoll. Wir schlagen deshalb vor, diese in Art. 28 und 29 mit «Futtermittel aus Eigenproduktion» und «Betriebsfremde Futtermittel» zu ersetzen.</p> <p>Die Aufstellung unter dem vorgeschlagenen Art. 28 widerspricht dem Ziel die Bilanzierung der N- und P-Flüsse auf dem Betrieb transparent darzustellen zu können. Der Zuschlag von einzelnen zugekauften Futtermitteln (z.B.: Gras-, Maiswürfel, Zuckerrübenschnitzel...) zum «Grundfutter» führt zu einer einseitigen Begünstigung und dadurch zu unerwünschten Marktverzerrungen.</p> <p>Als Futtermittel aus Eigenproduktion können nur auf dem eigenen Betrieb produzierte Futtermittel gelten. Ergänzend dazu, können zurückgenommenen Nebenprodukte von Ackerkulturen, dem Obst- Gemüsebau sowie der Milchverarbeitung als Grundfutter bilanzneutral angerechnet werden, das heisst deren Rücknahme muss quantitativ erhoben werden.</p>
Art. 29	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>Als betriebsfremde Futtermittel gelten alle nicht auf dem eigenen Betrieb produzierten Futtermittel.</p>	<p>Die N- und P-Nährstoffzuflüsse aller betriebsfremden Futtermittel sind zu bilanzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht auf-gedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suissebilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suissebilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus unserer Sicht zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Wir begrüssen die Integration in die bestehenden Daten-Systeme und ein modernes, digitales Datenmanagement, welches einmalige Erfassungen und Mehrfachnutzungen erlaubt. Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und Redundanzen müssen vermieden werden.

Alle Beteiligten sind auf zuverlässige und jederzeit verfügbare Systeme angewiesen. Funktionierende und gut abgestimmte Schnittstellen zwischen kantonalen Direktzahlungs-Systemen, privaten Farm-Management-Systemen und den neuen zentralen Informationssystemen für Nährstoffmanagement (IS NSM) respektive die Verwendung von Pflanzenschutzmittel (IS PSM) sind dabei unerlässlich.

Sowohl für die Bauernfamilien als auch für die übrigen Datenlieferanten dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 14		Aus unserer Sicht macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).
Art. 15	4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3	4 Wir begrüssen die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>auch ein Einlesen aus ERP-Systemen der meldepflichtigen Unternehmen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist in enger Abstimmung und auf die Bedürfnisse der privaten Betreiber von Farm-Management-Systemen ausgerichtet, zu definieren</p> <p>7 Eine Übermittlung der Daten vor dem 31. Januar erscheint uns nicht als realistisch.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen dies ausdrücklich. Der generelle Ansatz muss sein, bereits erfasste Daten zu nutzen und nicht nochmals zu erfassen (Vermeidung von Redundanzen).</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entscheidend für die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ist eine eindeutige Zieldefinition und die Entwicklung einer geeigneten Messmethode zur Überprüfung der gesetzten Ziele. Eine Anpassung und Erweiterung der OSPAR-Methode entsprechend den Vorschlägen des Schweizerischen Bauerverbandes erscheint uns daher zwingend.

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Wir erachten das in Artikel 10 vorgeschlagene Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste von minus 20 Prozent als nicht realistisch. Gemäss der vorliegenden SWISSland-Modellierung gehen die Stickstoffüberschüsse der Schweizer Landwirtschaft durch die im Verordnungspaket beschriebenen Massnahmen im Pflanzenbau und in der Tierhaltung bis 2026 nur um zirka 5 Prozent zurück, obwohl der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz bereits um 6.7 Prozent abnimmt und auf 46.8 Prozent fällt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1		Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum	Das Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste von minus 10% bis 2030 erachten wir als ambitioniert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode reicht aus unserer Sicht nicht aus, die Einhaltung der Reduktionsziele für Nährstoffverluste in der Landwirtschaft zu messen und wie in Art. 6a des LWG gefordert nachzuweisen.</p> <p>Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird. Wir vereisen diesbezüglich auf die Eingaben des SBV und der VSF.</p>

Josef Oetiker-Bischof

Neumattstrasse 41

4455 Zunzgen

061 951 20 40 / 079 563 18 50

Sowie div. Mitunterzeichner auf der

Originaleingabe an BLW

z. Hd. Herr Christian Hofer

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

z.Hd. Herr Christian Hofer

Schwarzenburgstrasse 16

3003 Bern

Zunzgen, Anfangs Aug. 21

Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf zur Parlamentarischen Initiative Pa. Iv. 19`475 (bezw. *Absenkpfad synth. PSM*).

Eingabe geht an: gever@blw.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkungen:

Die unterzeichneten Bauern, vor allem aus dem Obst – Wein – und Ackerbau erlauben sich, als Direktbetroffene, zu dieser Verordnung selbst Stellung zu nehmen. Wir legen in unserer Stellungnahme Wert auf den Pflanzenschutz, sowie die seit langem Diskriminierenden und Wettbewerbs-Schädigenden Zulassungsverfahren von Synthetischen PSM in der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber der EU. Wir fragen uns auch, weshalb diese einseitige Diskriminierung des synth. PSM gegenüber dem sogenannten natürlichen, bezw. Bio-PSM. Ohne synth. Chemie hätten wir diesen Wohlstand nicht, sowie die Gesundheit von Mensch und Tier. Wir möchten klar festhalten, wir sind nicht gegen das Absenken des synth. PSM. Wenn jemand den PSM-Einsatz reduziert hat, dann sicher der Synthetische. 85% der landwirtschaftlichen Produktionsflächen wir nach ÖLN-und IP bewirtschaftet. Diese verbrauchten 2019 1`006 t PSM. (hier ist teilweise die öffentliche Hand mitgerechnet.) 2010 verbrauchten wir noch 1`600 t synth. PSM. Also eine Reduktion innert 9 Jahren um ca. 40%. Eine weitere Reduktion des synth. PSM ist nur dann möglich, wenn man die Forschung im synth. PSM-Bereich nicht verhindert und uns nicht weiterhin den Einsatz von neuen, hochmodernen, synthetischen PSM nicht bewilligt, bezw. verbietet, welche in der EU schon längst im Einsatz sind. Wir möchten hier klar festhalten, wir haben keine Probleme mit Bio-PSM. Auch wir setzen Naturprodukte ein. Ich schreibe extra nicht Bio, denn das Wort BIO wird nur noch missbraucht, vor allem zu politischen Zwecken. Aber schauen wir mal den Verbrauch von Bio-PSM

an; nur 15% der landw. Produktionsflächen werden nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet. 2019 verbrauchte Bio 999 t bzw. 1'000 t. 2010 verbrauchte Bio-PSM total 613 t PSM, also eine Zunahme von über 60 % innert 9 Jahren. **Fazit: der Absenkepfad auf synth. PSM ist ein gewaltiger Trugschluss.** Das Gegenteil ist der Fall, wenn wir den synth. PSM verbieten, bzw. diskriminieren, kommt es zu gewaltigen Mengenzunahmen von sogen. Bio-PSM, denn der Bio-PSM ist in seiner Gesamtheit weit problematischer für die Natur und Biodiversität als man denkt. Die Natur hat für Alles etwas gemacht, d.h. aber noch lange nicht, dass diese Produkte weniger Toxisch und Umweltbelastender sind, vor allem bei diesen hohen Mengen im Bio-PSM mit kurzer Wirkung, im Gegensatz zum synth. PSM, welcher eine bedeutend längere Wirkungszeit hat und vielfach weit Pflanzenverträglicher sind als gewisse Naturprodukte. Übrigens, wo bleibt denn hier der Absenkepfad?? Im Bio-PSM reden wir bei den Fungiziden bis zu 15 kg /oder 20 – 25 l Säuren pro ha und Spritzung. Oder die grossen Mengen an ätzenden Calciumpolysulfide, welches in der Gefahrenliste eingetragen ist und hochtoxisch, auch für Wasserlebewesen ist. Sowie den hochtoxischen Produkten wie Kupferhydroxid – dem biologischen Pyrethrin oder Spinosad, welches im Abbauprozess Dioxin freisetzt und alles abräumt. Übrigens, beim synth. PSM haben wir zunehmend Produkte die Nützlings-schonend und Bienenfreundlich sind. Das hat Bio gar nicht. Auch viele im Bio-PSM eingesetzte Mittel sind synthetisierte Produkte. Im synthetischen PSM arbeiten wir zunehmend mit Produkten von nur noch ein paar 100 Gramm pro ha und Spritzung. Was ein enormer Fortschritt für die Abbau-Problematik ist. Das hat Bio ebenfalls nicht. **Wie schon gesagt, es geht hier nicht gegen den BIO-PSM, es geht hier nur um Realität und Ehrlichkeit.** Man muss sich vor Augen führen, wenn wir schweizweit nur noch Bio-PSM einsetzen bei diesen hohen Mengen, schieben wir die Abbau-Problematik auf eine ganz andere Ebene. Viele Bio-PSM verdampfen sehr schnell, somit weniger nachweisbar, was sehr trügerisch ist, deshalb, wie gesagt, viel mehr Spritzungen, aber die Folgen für die Biodiversität, wie für das Ökosystem, vor allem bezüglich Insektenwelt durch die hohen Dampfphasen, sind nicht geklärt und äusserst fraglich. Da braucht es natürlich zusätzliche Ökoflächen um das Umfeld der Insektenwelt wieder herzustellen. Das Gleiche gilt für Bio-PSM –Produkte auf der Basis von Bakterien – Viren – Bazillen. Wenn wir diese Produkte flächendeckend einsetzen, beginnen wir mit einer biologischen Kriegsführung gegen die Insektenwelt. Die Folgen bei einem flächendeckenden Einsatz dieser Produkte für die gesamte Insektenwelt sind nicht geklärt. Siehe grossflächigen Einsatz in Europa von Madex und Verwirr-Technik, die teils nicht mehr wirken. Die Frage ist hier erlaubt: Warum finden wir in Bio-Obstanlagen weniger Insekten? Eigentlich überrascht es nicht, hohe Dampfphasen durch Schwefelprodukte und Säuren, dazu noch Dioxin und Pyrethrin, ergibt eine schlechte Umwelt für die Insekten. Mir persönlich ist es beim Einsatz synthetischer Produkte wohler, da ich die Rückstände- und Abbau-Problematik kenne und somit reagieren kann. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass man synth. PSM-Verbrauch herunterfahren will, bevor man sogenannte resistente Sorten hat. Dann darf man auch nicht gegen die Gentechnik sein, vor allem auch nicht gegen die Crisper-Technik sein. Ist man sich bewusst, dass wir in den letzten Jahren, nebst vielen Schädlingen auch Pilze eingeschleppt haben, welche Sie nur mit synthetisch – systemischen Fungiziden bekämpfen können. Da können Sie Bio-Produkte vergessen. **Tatsache ist, wenn Sie den Pflanzenschutzmittel-Einsatz effektiv reduzieren wollen, dann kommen Sie nicht um Synthetisch-Systemischen- PSM herum.** Die Landwirtschaft kann die Umwelt- und Biodiversitäts-Probleme dieser dramatisch überbevölkerten Schweiz, mit seinen 9 Mio. Einwohnern, Werktags mit den Grenzgängern, nicht allein lösen. Das Bafu gibt selbst zu, das grösste Problem für die Biodiversität ist der Siedlungsdruck und der Mensch, und nicht der Bauer. Ein Vergleich: Oesterreich ist 2,6 Mal grösser als die Schweiz und hat „nur“ 8 Mio. Einwohner.

Wir fragen uns, warum diese einseitige Beurteilung? Ist es nicht so, wer wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch verweigert, oder der Realität nicht in die Augen schauen will, lebt in einer Scheinwelt. Dies trifft vor allem auch auf die heutige Politik zu. --

Beurteilung der Verordnung aus Sicht des Pflanzenschutzes.

Generell muss gesagt werden diese Verordnung ist eine indirekte Einführung der AP 22, welche das Parlament ja sisiert hat. Die Frage stellt sich ist diese Verordnung überhaupt statthaft, da sie den Willen des Parlaments verletzt. Zudem ist sie sehr einseitig, vor allem gegenüber dem synth. PSM, was aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr fragwürdig ist. Die einseitige Diskriminierung des synth. PSM zu Gunsten des Bio-PSM, sowie die dauernde Benachteiligung im Einsatz von synth. PSM gegenüber der EU, führt zu einer markanten Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsfreiheit, welche kaum mit unserer Verfassung vertretbar ist. Schon die Einleitung zu diesem Verordnungspaket 19745 ist eine weitere Diskriminierung des synth. PSM für die landw. Produktion. Laut Parlament müsste auch das ChemG, sowie auch das GschG mit einbezogen werden, und als Gesamtverordnung zum Einsatz kommen. **Nun aber stellt man fest, dass das BLW** nur einseitig auf die Risikoreduktion von PSM und Nährstoffen konzentriert, und schiebt die Revision des ChemG und GschG auf einen späteren Zeitpunkt hinaus, das darf die produzierende Landwirtschaft so nicht akzeptieren. Es zeigt eindeutig auf, wie einseitig die landw. Produktion in der Schweiz diskriminiert wird. Man hat Angst, das stellen wir schon lange fest, über die Offenlegung der riesigen Mengen an chemischen Produkten, bzw. deren Abbauprodukte –(Pestizide) aus der gesamten Volkswirtschaft der 9 Mio. Einwohner aus allen Teilen der Volkswirtschaft – Bauchemie – Industrie – Haushalt – Medikamente- usw. in der Umwelt und den Gewässern landen. Der grösste Teil dieser Produkte hat nicht einmal Grenzwerte, ja man weiss nicht einmal, was Alles im Einsatz ist. Ja sogar Kantonschemiker wissen nicht einmal, nach was sie alles suchen müssen. Im Gegensatz sind in der Landwirtschaft alle synth. Stoffe bekannt, und mit Grenzwerten eingeteilt. Diese einseitige Schuldzuweisung bezüglich Abbau-Produkte, (Metaboliten) sind eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Man schiebt die Umweltprobleme einer Minderheit zu, um das Gewissen zu beruhigen. Ist das nicht eine wahrhaft demokratische Gesellschaft? Es überrascht ja auch nicht, dass man das ChemG und das GschG nicht einbeziehen will, denn dann würde man feststellen, dass die Umwelt- u. Gewässerbelastung durch die Landwirtschaft nur ein Bruchteil derer ist, was die 9 Mio Volkswirtschaft täglich in die Umwelt entlässt.

Fazit: Diese Verordnung darf so nicht eingeführt werden, bevor ebenfalls das ChemG und das GschG revidiert sind und endlich jetzt alle chemischen Stoffe und Mengen bekannt sind, bzw. offengelegt werden. Bei der Landwirtschaft sind alle Mengen sowie Abbauprodukte bekannt.

Übrigens, die Schweiz hat die tiefsten Grenzwerte weltweit, bezgl. Metaboliten in den Gewässern 0,1 Mikrogramm (millionstel).

Allein die EU hat selbst für hochtoxische Abbau-Produkte- Metaboliten Grenzwerte von 3 -5 Mikrogramm, d.h. die EU hat somit 30 – 50 mal höhere Grenzwerte als die Schweiz!!!.

Wissen Sie, dass weite Gebiete der BRD pro cm³ (Qubikmeter) Trinkwasser bis 50 Mikrogramm Nitrat aufweisen?!!.

- **Betrifft: die diskriminierende Zulassungspraxis des BLW für synth. PSM seit Jahren.**

Wir müssen damit rechnen, dass beim Wechsel der Zulassungspraxis auf den 01. 01. 22 ins BLV noch schlimmer wird. Das kommt ein BLW, wie der Bundesrat daher und sagen, sie passen die Bewilligungspraxis der EU an, was in keiner Weise der Realität entspricht. Mit der EU-Praxis könnten wir leben. In letzter Zeit hat das BLW nur Wirkstoffe herausgeworfen, und auf Ende 21 werden zusätzlich eine Reihe von Wirkstoffen die Bewilligung entzogen, und bewilligt keine neuen Wirkstoffe, im Gegensatz zur EU. Sorgen macht uns, das man uns Wirkstoffe entzieht, die keine Resistenten bilden. Der Bauchemie bleiben diese aber erhalten, und neue dringend benötigte Wirkstoffe bewilligt man der Landwirtschaft nicht, welche in der EU schon seit Jahren im Einsatz sind.

Hier beginnt der Unterschied zur EU-Praxis. Wenn die EU, d.h. Brüssel, einen Wirkstoff aus dem Verkehr nimmt, heisst das noch lange nicht, dass er in der EU nicht eingesetzt wird. All jene Staaten, die ihn brauchen, oder noch nicht ersetzen können, führen diese Wirkstoffe über eine Ausnahme-Bewilligung oder über das Notrecht wieder ein. Die EU-Staaten kennen von je her das Notrecht, und jeder EU-Staat hat im PSM –Bereich ihre Fachgruppen mit Praktikern, die sehr aktiv sind und sich für die landwirtschaftliche Produktion sehr einsetzen. Die EU ist mit diesen Fachgruppen sehr flexibel in Bezug auf die Ausnahme-Bewilligungen und Notrecht. Nur wenige Beispiele; die von Brüssel aus dem Verkehr gezogenen Wirkstoffe wie Chlorpyrifos - Chlorotholonil –Neonicotinoid sind in der EU via Not – und Ausnahme-Bewilligungen wieder im Einsatz. Nebenbei, zur Zeit kommen neue Beizmittel auf den Markt für Mais – Soja – Raps –Getreide. Die USA haben diese schon bewilligt, die EU wird Nachziehen. Asien und Südamerika sowieso. Und wir in der Schweiz haben hier wieder das Nachsehen, wie bei den beiden neuen Wirkstoffen aus der Gruppe der Diamiden, die in der EU und fast weltweit im Einsatz sind, und wir in der Schweiz leisten uns den Luxus, faktisch noch eines der Letzen noch resistentfreien Wirkstoffe, das Mancoczeb auf den 01. 01. 22. Zu verbieten. Das ist doch keine vernünftige Bewilligungspraxis. Im Prinzip stehen wir erst am Anfang vor grossen Problemen mit Schädlingen und Pilzen, zunehmend auch eingeschleppt, und durch die klimatischen Veränderungen, milde Winter, hohe Temperaturen und vor allem bedeutend höhere Luftfeuchtigkeit, teils bei schönem Wetter über 80 %. Was machen wir in der Schweiz, wir gehen hin und verbieten zunehmend den synthetischen PSM. Die Politik täte gut daran, einmal genau hin zu schauen, um sich ein Bild zu machen über die rasante Entwicklung der Weltbevölkerung, sinkende Agrarflächen und wie gesagt, klimatische Veränderungen. Siehe FAO-Berichte. Ohne synth. PSM laufen wir sehr schnell in Hungersnöte herein. China hat dies schon längst begriffen und ist auf dem besten Wege dazu, die Welternährung markant zu beherrschen und zu beeinflussen.

Fazit: Die gesamte PSM - Bewilligungs- und Zulassungspraxis muss neu organisiert werden, und es sind wie in der EU ähnliche praxisbezogene Fachgruppen mit praktizierenden Bauern einzuführen. Ein gutes Beispiel ist in der BRD die Fachgruppe FMC. Auch ist zu überlegen; anstatt gewisse Wirkstoffe einfach zu verbieten, sie ins Notrecht aufzunehmen und sie gezielt einsetzen, bis neue, risikoärmere Wirkstoffe auf den Markt kommen, wie es die EU im Prinzip eigentlich macht. Wenn man, wie laut Verordnungsentwurf, bis 2027 den synth. PSM-Verbrauch um 50 % absenken will, beim heutigen Stand von tausend Tonnen, dann ruft das nach neuen modernen synthetisch – systemischen Produkten. Das erreicht man nur wenn man forscht und nicht verbietet! Wissen Sie, dass wir heute schon Pilze eingeschleppt haben, die sich Schritt für Schritt an unsere Kulturpflanzen anpassen, welche wir nur mit synth.-systemischen Fungiziden bekämpfen können. Die sogenannten „Naturprodukte“ können sie vergessen.

Bemerkungen zu den Produktionssystem – Beiträgen, die ebenfalls in diesem Verordnungspaket 19475 enthalten sind.

Wie schon eingangs erwähnt, ist dies eine Einführung der AP 22, welche ja sistiert ist, was unserer Meinung nach, nicht statthaft ist. Wir produzierenden Bauern haben mit diesen Produktionssystem-Beiträgen schon ein Problem.

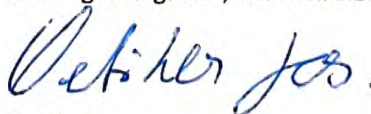
Z.B. Wer nach der Blüte keine synth. Fungizide – Akardizide – Insektizide einsetzt, erhält einen Beitrag, welcher nie den Ertrags-Ausfall abdeckt, aber er darf sogenannte Bio-PSM einsetzen. Dies ist doch eine Diskriminierung der 85% ÖLN und IP-Produktion, was rechtlich diverse Fragen aufwirft. In der 250seitigen Botschaft zur AP 22+ hat der Schreibende folgendes gelesen: Wenn ich keine synth. PSM nach der Blüte einsetze, könne ich am Markt einen Mehrerlös erzielen. Ich habe das bis heute noch nicht begriffen wie das gehen soll, wie viele andere Bauern auch. Wenn ich keinen synth. – oder Bio – PSM mache, habe ich ja, je nach Produkt das ich produziere, kaum oder wenig Ertrag. Wie kann ich dann am Markt einen Mehrerlös erwirtschaften?? Ich frage mich, stimmt mit meinem Gehirn etwas nicht mehr?? Bin ja auch nicht mehr der Jüngste.... Ich habe dieses System EU-Bauern gezeigt. Ich schreibe jetzt besser nicht, was ich da hörte, aber wenn wir so weitermachen, machen wir uns lächerlich.

Zusammenfassung: Dieses Verordnungspaket zur Pa. i.v. 19`475 zur Reduktion beim Einsatz von synth. PSM, bzw. Pestiziden darf so nicht eingesetzt werden und muss überarbeitet werden mit einer Gesamt-Revision des ChemG und GschG.

Vor allem auch im Gewässerschutz muss man ehrlich aufzeigen, warum die Fischbestände und Wasserorganismen zurückgehen. Mehrheitlich durch unseren Lebens Standart unserer 9 Mio Einwohner, Einsatz der chem. Stoffe, bzw. Metaboliten aus allen Stufen unserer Volkswirtschaft, welche die Kläranlagen nicht herausfiltern können. Genauso wie der Stickstoff der menschlichen Ernährung. Wir Bauern fragen uns auch, was nützen die Diskussionen über Quellschutz-Zonen in sogenannten Gewässereinzugsgebieten wenn diese teils schon belastet sind durch Sport-und Freizeitgestaltungen der 9 Mio Einwohner. Wir finden heute schon in unseren Bergseen und Gewässern die Hochtoxische PFOA-Säuren, welche ein starkes Fischgift ist, auch für die Wasserlebewesen. Verursacht durch den Skisport –Skiwachs und Wasserabstossende Kleidung usw. Sorgen machen uns in jüngster Zeit auch die Desinfektionsmittel, welche wegen Corona eingesetzt werden müssen, und vor allem auch die hochtoxischen Säure in den Corona-Tests , was zu Langzeitschäden bei den Wasserlebewesen führt, wenn diese in die Umwelt gelangen. Hier handelt es sich um grosse Mengen von Tests, sind dann auch die Bauern schuld? Ich frage mich, weshalb diese Hetze gegen Synthetisch. Synthetisch ist nichts Böses, sondern ein Herstellungs-Prozess und ein kontrollierbarer. Synthetisch könnte in vielfacher Hinsicht ein Rettungsanker sein. Vor allem für die Nahrungsmittelproduktion, bzw. dessen PSM

Hochachtungsvoll grüsst, der Schreibende

Kopie an:



-SBV

Josef Oetiker

-politische Landschaft

Simon Stalder
Unterfeld 1
4553 Subingen
079 816 19 77
simonstalder@bluewin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Mailadresse: gever@blw.admin.ch

17. August 2021

Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich Stellung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475.

Als Agronom und Landwirt beschäftige ich mich mit dem Anbau von Haselnüssen in der Schweiz. Für den kommenden Herbst habe ich auf meinem Betrieb eine Haselnussbauplantage geplant. Es gibt in der Schweiz bereits einige Anlagen, welche schon in Produktion stehen.

Problemstellung

Aktuell müssen Haselnussanlagen in der Flächenerhebung mit dem Code 797 als „übrige Flächen mit Dauerkulturen“ angemeldet werden. Dies ist auch im neusten Verordnungspaket noch so vorgesehen. Zwar ergaben sich bis anhin daraus nur wenige Nachteile (zB. tiefen SAK Wert). Allerdings ändert sich dies mit dem neuen Verordnungspaket 19.475, da diverse Fördermassnahmen innerhalb des Code 797 nicht geltend gemacht, bzw. nicht gefördert werden (Bsp. PS Verzicht Herbizide, PS Nützlingsstreifen). Zudem ist davon auszugehen, dass auch zukünftig bei einem belassen des Ist-Zustandes sich weitere Nachteile ergeben können.

Antrag

Aus diesem Grund stelle ich hiermit den Antrag, dass Haselnussplantagen im Rahmen dieses Verordnungspaketes neu unter dem Code 731 „andere Obstplantagen“ geführt werden.

Begründung

Es gibt viele Argumente, warum Haselnussplantagen als Spezialkulturen analog den Obstanlagen gemäss Code 731 (wie zB. Holunder) angemeldet werden sollten:

- **Einheimische Nuss:** Die Haselnuss ist eine in der Schweiz heimische Nuss, welche unter den hier klimatischen Bedingungen ideal gedeihen kann.
- **Marktbedürfnis:** Die Schweiz importiert jedes Jahr ca. 10'000to Haselnüsse; das entspricht dem gesamten Bedarf. Die kleinen Mengen welche derzeit in der Schweiz produziert werden finden guten Absatz. Nüsse, und so auch Haselnüsse, entsprechen dem gewachsenen Bedürfnis nach pflanzlicher Ernährung. Sie sind ein gutes und gesundes Nahrungsmittel, welches in der Schweiz

produziert werden kann. Eine Umteilung zur Spezialkultur bzw. andere Obstplantage gibt der Haselnuss die Anerkennung und Wichtigkeit die ihr zusteht.

- **Ähnliche Produktionssysteme wie Obstbau:** Der Haselnussanbau hat sich die letzten Jahre stark weiterentwickelt. So werden bereits heute oftmals veredelte Jungpflanzen gepflanzt. Solche Anlagen sind in der Pflege jenen von klassischen Obstanlagen sehr ähnlich.
- **Geeignet für die ökologische Produktion:** Die Haselnuss eignet sich gut für eine ökologische Produktion. Verzicht auf Herbizide oder das Anlegen von Nützlingsstreifen sind Massnahmen welche auch in Haselnussplantagen umgesetzt werden können und zur Förderung der Biodiversität bzw. zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln beitragen.

Im Namen aller gegenwärtigen und zukünftigen Haselnussproduzenten, danke ich Ihnen für die Berücksichtigung meines Anliegens, sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung und stehe für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Stalder

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Dr. Andreas Keiser, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Dozent für Ackerbau und Pflanzenzüchtung
Adresse / Indirizzo	Länggasse 85, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Guten Tag

Ich habe mich aktiv bei der Diskussion der Vernehmlassung verschiedener Branchenorganisationen eingebracht und möchte hier ergänzend nur noch einige allgemeine Bemerkungen anbringen. Ich arbeite mit meinem Forschungsteam an der HAFL seit Jahren mit diversen Forschungsprojekten an der Optimierung von Anbausystemen im Ackerbau mit dem Ziel einer Erhöhung der Ressourceneffizienz. Verschiedene dieser Projekte wurden und werden auch vom BLW finanziell unterstützt (Mechanische Unkrautbekämpfung in Zuckerrüben, Roboter zur effizienten Unkrautbekämpfung, Nachhaltiger Rapsanbau und weitere mehr). Ich begrüsse es sehr, wenn die Landwirt*innen für ihre Anstrengungen zur Reduktion der Hilfsstoffe finanziell unterstützt werden. Jedoch wird aus meiner Sicht bei den vorgeschlagenen Massnahmen zu viel Gewicht auf ein Totalverzicht von PSM im Acker- und Gemüsebau gelegt. Dies erhöht das Risiko für deutliche Ertrags- und Qualitätseinbussen massiv und reduziert damit die Ressourceneffizienz pro Tonne verkaufsfähige Nahrungsmittel, insbesondere in Kulturen wie Kartoffeln, Raps, Zuckerüben und Gemüse.

Was meiner Ansicht nach im Verordnungspaket fehlt ist die Förderung moderner Techniken, welche bei gleicher Wirkung eine deutliche Reduktion der Aufwandmengen ermöglichen. Mit Bandbehandlungen und Einzelpflanzenapplikationen ist es bereits heute möglich Einsparungen von bis zu 95% zu erzielen. So könnten beispielsweise in Zuckerrüben die Aufwandmengen sowohl der Herbizide, also auch der Insektizide gegen Erdflöhe und Blattläuse massiv reduziert werden, dies beim gleichen Schutz der Kultur. Die im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen fördern jedoch nur einen Vollverzicht der verschiedenen PSM-Kategorien. Zudem müssen alle Parzellen einer Kultur die Anforderungen erfüllen. Hier zwei konkrete Beispiele, wie sich dies auswirken kann:

Rapsanbau: Drei wichtige Schädlinge mit einem hohen Schadpotenzial bedrohen den Raps. Bei Beachtung der Bekämpfungsschwellen können die Anzahl Behandlungen je nach Standort reduziert werden. In einer Parzelle des Projektes «Nachhaltiger Rapsanbau» musste beispielsweise im Anbaujahr 2020/21 nur eine Behandlung gegen den Erdfloh im Herbst durchgeführt werden. Der Ertrag lag bei 35 dt/ha. Auf der Nachbarparzelle war ein Extensoraps vollständig ohne Insektizide. Der Erdfloh reduzierte den Ertrag auf lediglich 8 dt/ha. Es ist einfach zu rechnen, welche Parzelle die höhere Ressourceneffizienz erreicht. Die Auflage, dass bei allen Parzellen einer Kultur vollständig auf die entsprechenden PSM verzichtet werden muss, verhindert eine standortgerechte Bewirtschaftung und erhöht das Risiko für Verluste massiv.

Zuckerrüben: In unseren Projekten konnten wir aufzeigen, dass die Kombination einer Bandbehandlung mit einem Hackgerät die Herbizidmengen um bis zu 2/3 reduzieren kann. Mit dem gleichen Bandspritzgerät könnte man die Insektizide (Pyrethroid) gegen die Erdflöhe um 80% reduzieren (10 cm Band) und das gleiche gilt für die bis zu drei Insektizidbehandlungen gegen die Blattläuse. Erfolgsversprechend sind auch die ersten Ergebnisse der Maschinen zur Einzelpflanzenbehandlung (Ecorobotix). Im Weiteren ist es vorgesehen, den autonomen Sä- und Hackroboter von FarmDroid mit Düsen zur Einzelpflanzenbehandlung auszurüsten. Dadurch könnten im gleichen Durchgang Erdflöhe und Blattläuse mit kleinsten Mengen kontrolliert werden. Die im Verordnungspaket vorgesehenen Massnahmen fördern leider die Bandbehandlungen bei den Herbiziden nicht mehr und bei den übrigen PSM ist diesbezüglich nichts vorgesehen. So wie die Auflagen aktuell für die Zuckerrüben formuliert sind, ist es möglich bis im 4-Blattstadium der Rüben das Herbizid Conviso ganzflächig zu spritzen, ohne je ein Hackgerät einzusetzen. Also Beiträge für keine Gegenleistung. Es ist für mich unverständlich, wieso Bandbehandlungen respektive Einzelpflanzenbehandlungen (Spot spraying) nicht gefördert werden. Hier vergibt man eine grosse Chance die Einführung neuester Techniken in die breite Praxis zu beschleunigen.

Ich könnte noch viele weitere Beispiele nennen und bin gerne bereit diese in einem Gespräch weiter auszuführen.

Zum Abschluss noch einen Vorschlag, wie ein standortgerechter Ackerbau kombiniert mit neuester Technik die Ressourceneffizienz verbessern kann. Jeder Betrieb sollte ein Kontingent an PSM erhalten in Abhängigkeit der angebauten Kulturen (ähnlich wie bei den Mineraldüngern in der Swissbilanz). Pro Prozent PSM, die durch eine gute landwirtschaftliche Praxis und moderne Technik einspart werden, bekommt der Landwirt*in finanzielle Beiträge. Es ist also dem Landwirten überlassen, ob er die PSM-Reduktion durch einen vollständigen Verzicht oder durch Band- oder Einzelpflanzenbehandlungen erzielt. Entscheidend ist die ausgebrachte Menge. Bei der Umsetzung und Kontrolle gibt es Herausforderungen, die gelöst werden können. Entscheidend scheint mir, dass die umgesetzten Massnahmen wirksam und sinnvoll sind und nicht in erster Linie aufgrund der einfachen Umsetzbarkeit gewählt werden. Diese Idee könnte man vor einer breiten Umsetzung auf Pilotbetrieben testen. Dieser Ansatz erfordert gut ausgebildete, innovative Landwirt*innen die eine standortgerechte nachhaltige Produktion anstreben. Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass die Reduktion des Ressourceneinsatzes nicht mit einem erhöhten Risiko für Ertragsverluste gekoppelt wäre. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Umweltziele zu erreichen und trotzdem standortgerechte und sichere Erträge zu erwirtschaften.

Gerne würde ich diese Ideen mit Vertretern des BLW weiter diskutieren.

Freundliche Grüsse

Andreas Keiser

Andreas.keiser@bfh.ch / 031 910 21 50